<36622215620013 S

<36622215620013

Bayer. Staatsbibliothek

2876 Bibl. Mont

Wer das Gebot hält, der wird nichts böſes erfahren, des Weiſen Herz weis zeit und Antwort.

J. M. Mettenleiter inv. et fec. 1799.

Churpfalzbayeriſch gelehrt-deciſives univerſal
Geſetz-Lexikon,

oder

allgemein- von unterſt- bis höchſten Amtsſtufen dienſam compendiös entſcheidender

Rechtsſchlüſſel.

Aus

dem Allgemein-Deutſchen-Bayeriſchen-Staats-Civil-Judic.-Criminal-Lehen-Geiſtlichen-Religions-Militär-Adel-Patriciat-ſiegelmäſſigen Stand, Schulleuten, Academikern, gradirten Perſonen, Beamten-Stadts-Bürger-Handels-Kaufmanns-Handwerks-Dorfs-Bauern-ſchlechten und ehrloſen Leuten-Gemeinde- und Wechſel-Recht, dann den gelehrt B. von Kreittmayeriſchen Anmerkungen, nachgefolgten merkwürdigſten Decreten, Reſcripten, bedeutendſten Reſolutionen, Generalmandaten, Polizey-Landculturs-Straſſen-Forſt- und andern beträchtlichen Inſtructionen, Bergwerks-Dicaſterial-Collegial-Kanzley-Gerichts-Tax- und beſondern Ordnungen, auch Ritterordens-Statuten 2c., zur ſchnellſten Behelligung eines Rechtsforſchenden gezogen und dem Druck überlaſſen.

I. Theil.

Von Litt. A. bis D. incluſive.

Mit churfüſtl. höchſter Approbation.

München 1800.

Iſt zu haben in allen bayriſchen und oberpfälziſchen soliden Buchhandlungen.

Nro. 1697.

Gelehrt - deciſives univerſal Geſetz - Lexikon.
I. Theil.

Imprimatur.

München im churfürſtl. Cenſurcollegium
den 26. September 1798.

Reichsfreyherr von Schneider,
auf Negelsfürſt mpria.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Regiſtr. Fol. 198.

Von Schmöger mpria.

Vorrede.

Das Daſeyn und Beyſammenleben mehrerer Menſchen machte das Geſetz nothwendig. Wir finden daher, wenn wir die Geſchichte der erſten Menſchen aufmerkſam durchgehen, auch unter ihnen ſchon Geſetze, die ihnen zur Richtſchnur ihres Verhaltens gegeneinander dienen muſten, die ſie in Gebrauch ihrer Macht einſchränkten, und ihr Eigenthum ſicherten. Damals war noch die Natur der Menſchen Geſetzgeberin, und leitete ſie

auf den einfacheſten Wegen zur Beförderung und Aufrechthaltung ihres Wohles. Sie waren glücklich, ſo lange ſie dieſer guten Führerin folgten.

Allein, da in der Folgezeit das Menſchengeſchlecht von dieſem einfachen Wege abwich, ausartete und wie ein reiſſender Strom alles in Ruine mit ſich fortwälzte: ſo war es nothwendig, daß unter ſelben Männer aufſtunden, die durch ihre Weisheit über Andere ſich empor ſchwangen, durch ihre Macht dem um ſich greifenden Verderben Einhalt thaten, und durch die Klugheit nach vorgeſchriebenen Geſetzen die Natur inner den Gränzen der Billigkeit zu erhalten ſuchten. So z. B. leitete Moſes die Iſraeliten durch jene zehen göttliche Geſetze, die er ihnen von dem Berge Sinai brachte. Lange blieben dieſe einzig die Richtſchnur, nach der eine zahlreiche ausgebreitete Nation ſich bildete.

Allein, die Sitten und manigfältigen Gebräuche anderer Nationen, die verſchiedenen Bedürfniße und Verhältniße ihrer Länder, ihrer Re-

gie-

gierungen und ihrer Individuen, die beſondere Ausübung der Religion, zu der ſich eine Nation bekannte, veranlaßten in der Folge eine Menge Geſetze, die mit Ausbreitung der Nation, mit Vergrößerung ihrer Macht und Veränderung ihrer erſten einfachern Lebensart, auch immer mehr zuzunehmen und vermehrt zu werden anfiengen.

So finden wir in den letztern Jahren der römiſchen Republik viele und manigfältige Geſetze, die durch verſchiedene Gelegenheiten, Umſtände und Zufälle veranlaßt wurden. Noch häufiger aber finden wir ſie in der Folge unter der Regierung der Kaiſer, wo der immer mehr überhandnehmende Luxus, die Ausartung und der gänzliche Verfall der guten Sitten unter den Römern, die häufigen Unruhen und Verwirrungen, und das allmählige Sinken ihrer Macht und Größe zu vielen neuen Geſetzgebungen Anlaß gab.

Schon während der Regierung der römiſchen Kaiſer wurden die bis dahin gegebene Geſetze von den damaligen Rechtsgelehrten in eine ſyſtemati-

ſche Ordnung gebracht, und ihre Kenntniß und Anwendung, als eine dem Staat nothwendige Wiſſenſchaft, vorzüglich betrieben. Da beynahe jedes Land ſeine eigenen Geſetze, ſo wie ſeine eigene Staatsverfaſſung hatte; da mit Beybehaltung und Verbeſſerung einiger åltern, auch die neuern Geſetze für jeden Stand und jede öffentliche Staatsverwaltung ſonderheitlich beſtimmet wurden; kurz: da man über Rechtswiſſenſchaft ein ordentliches Lehrgebäude aufſtellen wollte, entſtanden die zweckmäßige Eintheilungen in göttlich- und menſchliches, in Natur- Völker- und Staatsrecht, in geiſtlich- und weltliches, in römiſch- und deutſches Recht, und ſo weiter. Dazu kamen in der Folge noch unzählig andere Verordnungen, die durch beſondere Zufälle, Aenderungen in der Staatsverwaltung, Neuerungen und Verbeſſerungen und dergleichen mehr, veranlaſſet wurden.

Wie vielen Einfluß die Kenntniß all dieſer åltern und neuern Geſetze, auf die weiſe, ordentliche Rechtspflege habe, wie höchſt nothwendig und

un-

unentbehrlich ſie für jeden Staats- und Civilbeamten ſeye, davon wird jeder geſchickte erfahrne Rechtsgelehrte, oder Staatsmann überzeugt ſeyn. Er wird aber auch einſehen, wie beſchwerlich und mühevoll es manchem Land- und Civilbeamten werden mag, wenn er in beſonderen Fällen das, was ſeiner Kenntniß oder ſeinem Gedächtniße mangelt, erſt in großen weitläufigen und koſtſpiegen Werken aufſuchen, und das zu ſeinem Gebrauche nothwendige herausziehen ſolle. Es iſt dieſe Arbeit gewiß eben ſo läſtig und abſchreckend, als mühevoll und Zeit raubend, ja mancher Advokat, Land- und Staatsbeamte (vielleicht auch ſo mancher geſchickte Rechtsgelehrte) wird bey einem ſo verdrüßlichen Geſchäfte ſchon oft den Wunſch geäuſſert haben, das, was er erſt aus einer Menge von ältern und neuern Schriften der Rechtsgelehrſamkeit, verſchiedenen Landesgeſetzen und Verordnungen aufſuchen und zuſammen ziehen muſte, in gehöriger Ordnung, Deutlichkeit und Kürze in einem Buche beyſammen zu haben, und ſich deſſen bey Gelegenheit oder vorfallenden Zweifeln ſogleich bedienen zu können.

Eben dieſer Wunſch und Beſtreben, meinem Vaterlande bey jeder Gelegenheit nützlich zu ſeyn, waren es, die mich in meinem ſpäthen Alter noch zu dem höchſt mühſamen Geſchäfte bewogen, ein Deciſives Lexicon über ſämmtliche bayeriſche Geſetze und Verordnungen zu bearbeiten und heraus zu geben.

So beſchwerlich und Jahre raubend dieſe Arbeit für mich nebſt höchſten Herrndienſten war; ſo willkommen und befriedigend hoffe ich, wird ſie für jene ſeyn, die ſich deſſen einſt bedienen werden; denn ſie finden nicht nur alles, was ſie ſonſt aus vaterländiſchen etlich hundert ältern und neuern Werken der Rechtsgelehrſamkeit kaum hätten erfahren können, hier in möglichſt vollſtändiger Kürze beyſammen, ſondern können auch ohne viele Mühe befriedigenden Aufſchluß über dergleichen vorhandene Zweifeln oder Ungewißheiten erhalten.

Von welch großem Umfang dieſes Werk ſeye, und, wie gemeinnützig und vortheilhaft es nicht nur für die höhere Klaſſe von Staatsbeamten, ſondern auch für die niedere derſelben ſeyn müſſe, wird der verſtändige unbefangene Leſer bey der Ueberſicht dieſes Werks einſehen: ſchon die Aufſchrift meines Buches zeigt von dem reichhaltigen Innbegriff deſſelben.

Allein! ohne nur im geringſten dadurch deſſen innern Werth beweiſen zu wollen, überlaſſe ich es dem billigen Urtheile jedes Kenners, nach aufmerkſamer und vorurtheilsfreyer Durchleſung, über den Werth und Nutzen dieſes Buches zu entſcheiden. Weit entfernet einer eigennützigen Abſicht, ſuchte ich einzig deswegen mein Werk zum Drucke zu befördern, um damit die Beſchwerden, welche die ungeheure Menge von Geſetzen und Verordnungen, und andern hierzu gehörigen höchſten Reſolutionen verurſachen muſte, abzuhelfen, um dadurch ein vollſtändig Deciſives Lexicon zum bequemen Gebrauch herzuſtellen, und ſowohl dem forſchenden, als Einſicht bedürfen-

den Beamten, das beſchwerliche Nachſuchen in vielen Bänden zu erleichtern.

Ich ſchmeichle mir auch dieſen meinen Endzweck, wo nicht vollkommen, doch größtentheils erreichet und ein Werk zuſammen getragen zu haben, von deſſen Vollſtändigkeit, Umfang und Nutzbarkeit Bayern in dieſem Fache bishero, wenigſt meinem Wiſſen nach, keines aufzuweiſen hat.

Lohn genug iſt es mir für meine mühevolle Unternehmung, wann der Beyfall und allgemeine Gebrauch derjenigen, für die ich es ſchrieb, mich überzeugen, daß ich dadurch meinem Vaterlande in Rückſicht ſeiner Beamten und Gerichts-Verwalter keinen geringen Nutzen und Gefallen geleiſtet habe.

Sollte

Sollte aber gähling die Einwendung geſchehen: man hätte wohl in dieſem Werke auch allenthalben die Mayriſche Generalien-Sammlung mit ihren Theilen, Blatte und Jahre allegiren, und den Beſitzern andurch noch einen größern Dienſt erweiſen können. So muß ich darauf ſo viel erwiedern, daß ich ſelbes in mehr als einer Rückſicht überflüſſig und unnöthig fand. Denn dieß würde mir den Raum dieſes Werks vergrößert, die Koſten nicht allein mir, als dem darnach greifenden Liebhaber erſchwert und erhöhet haben. Da ohneracht deſſen genug geſchehen, daß bey jedem Satz der Tag und das Jahr des Statuts oder Werks mit dem benannten Parte, Capitel, Paragraph, Punct, Numer und allenfallſigen Buchſtaben beſetzt, und jedem überall zum gefälligen Nachſchlagen und tiefern Einſicht, im Fall Bedürfens, der nächſte Weg gebahnt worden iſt, auch die Generalienſammlungen ihres leicht entbehrlichen Daſeyns und ſchweren Koſten wegen nicht jeder ſtändiſche Beamte und Procurator, Pfarrer ꝛc. ſich beyzuſchaffen für nöthig fand, und

des-

deswegen auch meine davon angeführten Stellen für ihn ſchlechterdings ohne einigen Nutzen waren: zudeme finden ſich ja ohnehin alle General-Verordnungen in jeder Regiſtratur vor. Es kann alſo jeder, der dieſe Sammlungen beſitzt, oder zur Hand bekommt, bey dem angehängten Indice Vorwurfs alles leicht nachſchlagen.

Was übrigens die Schreibart betrifft, die ich mir wählte; ſo hielt ich es für nothwendig, ſelbe ſo einzurichten, daß ſie den älteren Land- und Civilbeamten angemeſſen und verſtändlich ſeye. Ich ließ dahero alle Ausdrücke und Redensarten, welche theils nicht wohl im Deutſchen zu geben, theils aber durch den Gebrauch ſchon naturaliſirt ſind, in ihrer urſprünglichen Sprache.

Alſo.

Alſonach überlaſſe ich dieß vielumfaſſende Werk in der dienſtlichen Hinſicht, Freunde der guten Sache, werden meine Arbeit nicht mißkennen: und habe ich von dieſen den erwünſchten Beyfall, ſo gebe ich mich gerne zufrieden, und bin taub gegen jede feindlich hämiſche Kritik ſtolzer kurzſichtiger Recenſenten.

Der Verfaſſer.

Nota. Am Schluſſe dieſes erſten Theils, nach dem Supplement, ſind die im Drucke eingeſchlichnen Fehler berichtiget angehängt. Die Entfernung des Verfaſſers vom Druckorte und die auſſerordentliche Menge von Allegationen und Citationen, verurſachten dieſelben, die der billige Leſer aus dieſer Rückſicht gütig verzeihen wolle.

A.

Abänderung einer Kirche, hierzu kann nur der Pabſt die Licenz ertheilen. Vi Anmerkungen Codicis Maximil. P. 5. c. 19. §. 32. n. 4. litt. c.

Abänderung der Klage, ſiehe Klage.

Abänderung der Probatorial-Artikeln hat bis zur Zeugenverhör ſtatt, doch kommen die dadurch verurſachten Köſten dem Gegentheil zu erſetzen zu. Vi Cod. Jud. c. 9. §. 6. litt. c. Siehe Probatorial-Artikeln.

Abbitten, wiederrufen, ſ. Declaration zweyter Gattung.

Abbrändler, erlittener Brandſchaden wird Taxfrey eydlich geſchätzt, hierüber eine gefertigte Urkunde ertheilt, und mittels Protocoll zum Polizey-Collegium wegen Sammlungspatent, nöthigen Bauholz, Saamengetraid und anhandgehenden Geldvorlehen, Bericht erſtattet. Vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. May 1791. §. 126. Werden auch mit 3 Freyjahren mandatmäßig in Schadentabell Nachlaß halber eingetragen. Vi Steuer-Mandats vom 29. April 1794. P. 2.; nach den 3 Freyjahren müſſen die Steuern wieder bezahlt werden, wann gleich die Häuſer noch nicht aufgebauet ſeyn ſollten. ibi P. 12. Die Sammlungspatente werden nur unter der Bedingniß ertheilt, die Häuſer von Steinen zu erbauen und mit Steinen zu decken, gemäß Verord. vom 7. Jul.

1790. Dagegen ſind ſie von dem allgemeinen Landanlehen vom Jahre 1796 nicht befreyet. Vi Mand. vom 14. Juni 1796. Nach der Reſolution vom 23. Jenner 1709. geben auch in jedem Rentamtsbezirk die Regierungen die Sammlungspatente aus.

Abbrändler im Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen werden mit denen 3 Freyjahren in Kaſtenamtsnachlaßlibellen nach dem neuen Rechnungs-Unterricht vorgetragen. Vi General-Mand. vom 6. October 1786. Pct. 13. und der angelegten Freyjahrs-Deſignationsformel, ſo im 3ten Theil der Mayriſchen Generalien-Sammlung vom Jahr 1788. fol. 264. enthalten iſt.

Abbrennen oder Anzünden verwachſener Gründe, Aecker und Wieſen, ſiehe Reutbrennen.

Abbreviaturen in letzten Willen gelten nur ſo weit, als ſie gemein und üblich ſind. Vigore Anm. ad Cod. Maxim. Part. 3. c. 2. §. 8. litt. f. Desgleichen in Contractibus und Urkunden ſind gewöhnliche Noten, Abbreviaturen, die hart oder gar nicht leſerlich ſind, und Ungewißheit verurſachen, nicht angängig wegen beſorgender Ungewisheit, ibi P. 4. c. 1. §. 6. & 7. Anm. n. 2. litt. e. In Notariats-Inſtrumenten ſollen alle abgekürzte, dunkle und zweifelhafte Worte, wie auch in Protocollen vermieden werden, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 6. n. 3. litt. c.

Abbreviaturen und mediciniſche Zeichen in Recepten abzuſchaffen, iſt nicht thunlich. Vi Reſol. Ser. vom 11. July 1790 an die Regierung Neuburg.

Abbreviatur der Jahrzahl und des Monatstages in den Concepten und Schriften iſt allenthalben abgeſchaft. Vi Reſolut. vom 8. September 1618.

Ab-

Abdankung, oder Dimiſſion, wann ſolche ab officio vorgehet, hierinfalls hat keine Klage contra dem Fiſcum ſtatt. Vi Reſolut. vom 19. September 1789. wird aber gleichwohl der Gnadenweg geöffnet, ſo geſchieht es nur in der Abſicht, daß man auf einen andern Dienſt placirt werden ſoll, ibi. Churfürſtl. Räthe werden nach ihrer Abdankung gleichwohl nicht eher entlaſſen, bis ſie ihre auf Erkenntniß beruhende Acten referirt haben. Vi Reſolut. vom 28. July 1642. Auch wird ſodann keinem mehr der Rathstitel gegeben, es ſeye dann beſonders angeſchaft, ibi.

Abdankung der Beamten durch veranlaßten Dienſtverlurſt, geſchiehet entweder mit Ehren oder Unehren. Vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 15. litt. c. Geſchiehet die Abdankung mit Ehren oder Unehren, ſo muß ſich dieſelbe der Diener allemal gefallen laſſen, weil es der Herrſchaft freyſtehet, ohne eine Urſache deswegen zu ſagen, ibi litt. c. & Reſolut. vom 23. Auguſt 1784. Und hierauf iſt auch der churfürſtl. Hofrath den 5. December 1783. angewieſen worden.

Abdankungen, hierbey haben die Juſtiz-Dicaſteria nur über das Punctum Reſtitutionis Damnorum & Expenſarum, nicht aber über das Punctum ſimplicis Dimiſſionis zu ſprechen. Reſolut. vom 5. December 1783. Siehe auch Amotion.

Abdankung der Dienſtbothen ziehet allzeit einen ſchriftlichen Abſchied nach ſich, und ſoll derſelbe ohne ſolchen in keinen Dienſt aufgenommen, ja nicht einmal beherbergt werden. Weßwegen der Abſchied demſelben, wenn er rechtmäßig ausſtehet, nicht zu verweigern iſt. Vi

Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 18. n. 4. litt. h. ſiehe Caſſatio.

Abdankung der Militärsperſonen, ziehet nach ſich die Erlöſchung ihrer innehabenden Militärpatente. Vi Reſolut. ex Intim. vom 7. und 14. July 1786. Auch die der Officiers ſowohl, als Soldaten, wie vielerley ſie auch ſeye, wer ſie ertheile, und wie ſelbe von der Beurlaubung ſich unterſcheide, ſiehe Militaire. Es läßt auch die Abdankung vom Militärdienſte dem Officier, wenn er nicht ſchon adelich ohnehin gebohren, oder dafür erkannt oder ausgeſchrieben iſt, nur die Siegelmäßigkeit ad dies vitae noch übrig. Vi Decret vom 12. December 1791. Unterwerfen oder überlaſſen ſie ſich einem andern Gewerbe, ſo ſind ſie des Fori privilegiati verlurſtiget. ibi. Auf ſeine eigene Kinder erſtreckt ſich dieſe Siegelmäßigkeit nicht mehr, ibi. ſiehe Abſchied.

Abdecker. Mit dieſen wird es ihrer Auf- und Abſtellung halber, dann ſoviel das Gejaydweſen, oder die Haushaltung betrift, noch wie vor dem Decret de An 1677 gehalten. Vi Reſolut. vom 11. July 1686 in Betreff der Landſchaftlichen Beſchwerden. Hauptſächlich darf denen Hofmarksherrn vom Obriſtjägermeiſteramt hierinfalls keine Beſchwerde zugefügt werden. ibi. In Betreff der Häute aber, müſſen ſie ſolche ſeit der Verordnung vom Jahre 1794 von dem gefallenen Vieh bey allen einzelnen Umſtänden und auch bey den vier Hauptmängeln, gegen den gewöhnlichen Abziehungslohn, an den Eigenthümer zurückgeben. Vi Verordnung vom 16. September 1794 p. 1. 2. Nur wenn die Seuche ſo peſtartig und anſteckend iſt, daß die Thiere gleich

nach

nach einigen Stunden, oder plötzlich umfallen, oder daß ſich Bäulen zeigen, müſſen die Häute als unbrauchbar zerſchnitten, und 8 Schuhe tief vergraben werden. ibi. P. 2. Iſt aber das gefallene Vieh mit der Seuche ſchon 7 bis 10 Tage behaftet geweſen, ohne daß ſich eine Bäule oder Geſchwulſt gezeigt hat, oder wäre die Seuche überhaupt ſo gefährlich und anſteckend nicht, ſo muß die Haut abgezogen, bezeichnet, etliche Tage im Kalkwaſſer abgebeitzt, und dem Eigenthümer getrocknet, gegen doppelten Abziehungslohn, zurückgegeben werden. ibi. Das im gedachten 1794. Jahre an der Viehſeuche gefallene Vieh mußte an entfernte mit Zäunen und tiefen Gräben verſehene Orte, 8 Schuh tief vergraben werden. Vi Mandat vom 6. Juni 1796. Art. 4. und 31. October an. ejusd. Auch darf kein Abdecker ſeine Gebühren, oder die Leimflechſen, oder den Kern vom Viehe, zu Futterung der Hunde oder Füchſe nach Hauſe nehmen. Vi Mandats vom 6. Juni 1796. Art. 4. litt c. Die Häute hingegen, welche von Bäulen und Geſchwüren noch nicht angegriffen ſind, dürfen nur an verpflichtete Lohegräber zur Einkalkung verabfolget werden, ibi litt. h., und gebührt dem Abdecker hievon zum Ausziehungslohn nicht das Doppelte, ſondern über das gewöhnliche nur noch ein Viertel, nach der Verordnung vom 7. November 1797. Die Häute der Pferde, die Alters, Eſtropirung, oder andrer Gebrechlichkeit halber, des Futters nicht mehr werth ſind, dürfen ſich die Abdecker bey den Unterthanen ihres Waſendiſtrikts ebenfalls nicht mehr bahnen, das iſt, denſelben dergleichen Vieh nicht mehr um eine geringe Summe abdrücken. Verordnung vom 16. Septemper

1794. p. 3. Dagegen ſoll ihnen zur Entſchädigung ein = oder anderer Gemeindsgrund in dem Orte ihrer Wohnung oder Waſenbezirks, nach Thunlichkeit zur Kultur eingeräumt werden, ibi p. 5. Patente auf ihre Produkte ertheilt man ihnen bey der Oberlandesregierung nur alsdann, wenn ſie ſich mit obrigkeitlichen Atteſtaten legitimiren, daß ſie eingezünftet, und in dem wirklichen Beſitz einer Realgerechtigkeit ſind, oder ſie und die Ihrige ſelbſt arbeiten. Vi Mandats vom 16. Weinmonat 1788. p. 13.

Abdecker, der Umgang mit dieſen macht niemand unehrlich. Vi Reichsſchluß de dato 16. Auguſt 1731. p. 1. Die Unehrlich = Achtung der Abdeckerkinder iſt auf die zweyte Generation eingeſchränkt, ſoferne bereits die erſte Generation eine andere Lebensart erwählt, und mit den Ihrigen wenigſtens 30 Jahre darinn continuirt hat. cit. p. 4. Es ſollen auch die Abdecker wegen Hunden Todſchlag, oder Anrührung, niemand mit Steckung eines Meſſers beſchimpfen, noch zur Abfindung mit Geld zu nöthigen, ſich unterſtehen, cit. §. 13. p. 1. Am wenigſten aber, bey exemplariſcher Strafe, kein Geſliegelwerk und keine Schweine zum Verkauf von dem Luder zu mäſten, vi Decr. Int. vom 16. Juni 1688. ſiehe auch Waſenmeiſter, oder Schindhütten, auch Schindersgerechtigkeit. Weiters iſt an keinem Ort, ohne wo es nicht von Alters ſchon Herkommens iſt, erlaubt, einen Abdecker zu halten. Vi Reſolut. vom 28. Juni 1644. Siehe auch Viehfall.

Abdecker = Forum iſt den Hofmärkten zugeſtanden, hingegen in churfürſtl. Land = oder Pfleggerichten gelegene gehört die Auf = und Abſtellung, auch die Hundhal-

tungs=

tungsſache unter das Gejayd = oder Obriſtjägermeiſter=amt, vi Reſolut. vom 30. December 1677. Doch iſt das Forum derſelben in Civilſachen, und anderen Verbrechen, ſo von dem Gejaydweſen nicht abhängen, den Pfleggerichten, Städten oder Märkten, ſo weit letz=tere in poſſeſſione ſind, geeignet, ibi cit. & Decr. vom 16. Juni 1688.

Abdeckerhäuſel, neue Auferbauung iſt de genere prohibitorum. Vi Reſolut. vom 28. Juni 1644.

Abdecker=Schindhütten, wo die Stände derſelben hergebracht, ſind Gerechtigkeiten zu verleihen. Vi Decrets vom 16. Juni 1688.

Abensberg und Kellheim, deren Vogtey halber iſt ein Vertrag mit dem Reichsſtift St. Emmeram über die, bey Erlöſchung des Wilhelminiſchen Mannsſtammes entſtandene Irrung, unterm 24. Jenner und 8. Februar 1786. abgeſchloſſen worden.

Aberglaube. Dieſer wird theils mit dem Feuer, theils willkührlich beſtraft. Vi Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 7. Die mildernden Umſtände hierinn ſind Einfalt, Unverſtand, Scherz und Vorwitz, ibi n. 3. Die Kinder ſind hierinn abzuſtrafen mit einer guten Diſciplin und Unterweiſung, ibi. Das corpus delicti wird hergeſtellt durch eydliche Vernehmung der Beſchädigten, ibi P. 2. c. 4. §. 8. Die erforderliche Indicia hierzu, daß ein Kriminalprozeß ſtatt finde, ſind verdächtige Oele, Salben, Pulver, Ungeziefer, zauberiſche Wachslichter, Hoſtien, Kryſtalle, Wahrſager, Spiegel, Träume, zauberiſche Bücher und dergleichen, ibi Anm. P. 2. c. 4. §. 5. litt. b.

Aberglaube und zauberiſche Künſte machen nicht einmal ein Adminiculum, geſchweige ein Indicium remotum vel proximum gegen Andere aus; daher mit der Inquiſition nicht vorzuſchreiten iſt. Vi Cod. Crim. P. 2. C 4. §. 8. Siehe auch Hexerey, Zauberey.

Aberglaube und teufliſche Künſte bey Suchung der Schätze, wird mit Verlurſt des Antheils, und noch dabey malefiziſch beſtraft. Vi General. vom 15. May 1752. §. 3.

Abfall- und Eingabneigen, ſind den Kaſtenbeamten bey Abmeſſung des von den Unterthanen zu liefernden Getraids wiederholt abgeſchaft. Vi Kaſtenämter-Inſtruction vom 23. April 1789. P. 7.

Abfahrt, ſiehe Laudemium.

Abfuhr der Feldfrüchte iſt ante ſeparationem decimarum verbothen und kann ſie der Zehentherr verbiethen. Cod. Max P. 2. c. 10. §. 15. n. 1. Anmerk.

Abgefundene, ſiehe Notherben, Appanagium.

Abgaben der Unterthanen haben neunerley Grundſätze. Vi Reſol. vom 11. Hornung 1783. Wie zu den Abgaben zu ſchreiten und was von ſubſtituirten Abgaben zu halten, ſiehe cit. loc &c. zweytes neuburgiſches Votum wegen fixirten Beſoldungen.

Ablaß vollkommener, wird für die ſämmtliche churfürſtliche Lande zu Abwendung der, aller Orten verbreiteten Neuerungsſucht, von Rom erbetten und bewilliget. Vi Päbſtl. Breve vom 10. März 1795.

Abgantungen, ſiehe Abſchlag der frühere.

Abgänge und Zugänge in den Gefällen, ſind von Jahr zu Jahr umſtändlich in den Lager- und Vormerkungsbüchern vorzutragen, und von der Hauptſumme

ab-

abzuziehen, oder dazu zu ſchlagen, gemäß Beylage Lit. A. zur Rechnungsform in neuburg- und ſulzbachiſchen Landen. In der Rechnung ſelbſt muß auch die Urſache des Ab- oder Zugangs jedesmal im erſten Jahr bey der in Summa anzumerken kommenden Abgleichung angezeigt werden; Vide Generalunterricht zur neuburg- und ſulzbachiſchen Rechnungsform vom 26. October 1786 und Beylage ſub Lit. A.

Abgeriſſenes Stück von einem Bauerngut kann widerrufen werden. Vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 14. n. 9. litt. c. &c.

Abgeſandte vom Feind dürfen ſich über den beſtimmten Termin nicht aufhalten, noch ohne Paß weiter gehen. Vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 6. n. 3. Lit. G.

Abholzung Schlägweis. Soll Schlägweis aller Orten *unabänderlich* beobachtet werden, gemäß Decrets vom 16 März 1793. P. 2. Es wird auch keine Klage dagegen angenommen, ibi, und iſt ſogar bey Abtheilung der Gemeindswaldungen Rückſicht hierauf zu nehmen. Vi Decr. vom 6. October 1792. und Decr. vom 3. May 1793 P. 3. und Decr. vom 29. April 1796 und 4 Juli 1796 p. 3.

Abigeatus Crimen, wird wie andere Diebſtähle beſtraft. Vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 11. Siehe Diebſtahl.

Abitus Caſus. Bey Wechſelpfarren ſoll allemal unverzüglich zum geiſtlichen Rath einberichtet werden. Vi Generale vom 21. Febr. 1776. §. 1. Dem zum landesherrlichen Präjudiz zur Wechſelpfarr gelangenden Prieſter, ſind die Pfarrtemporalien alſobald zu ſperren. ibi §. 3. & geiſtliche Rathsord. de An. 1779 Pct. 6.

n. 4. Es iſt auch ein dergleichen Prieſter im Lande aller geiſtlichen andern Pfrůnden unfåhig, oben cit. General. §. 3.

Ablåugnung der Lieferung, derowegen ſoll man ſich mit Gezeugen verſehen, vi Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 1. litt. a.

Ablåugnung der Handſchrift und Pettſchaft, wirkt in Ueberzeugung ſo viel, daß alle ůbrige Exceptionen nicht nur verlohren gehen, die Strafe dupli ſtatt nimmt, und nach Geſtalt der Gefåhrte, wohl gar eine malefiziſche Strafe, wegen Falſum und Meineyds-Eintrettung, Platz greift. Vi Cod. Jud. c. 11. §. 8. n. 8.

Abolitio Criminis iſt abgetheilt, und zwar in Publicam, Privatam & Legitimam. Vi Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 3. litt. a. Siehe Agratio.

Abortus Crimen. Wenn eine Weibsperſon eine lebendige Leibsfrucht nach halb jåhriger Schwangerſchaft vorſetzlich boshaft abtreibt, und todt zur Welt bringt, wird ſie ſodann mit dem Schwerd beſtraft. Vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 20. Kommt das Kind lebendig zur Welt, iſt nur die willkůhrliche Strafe beſtimmt, ibi. Im Fall des Kindes Kórper vergraben, oder ſonſt verheimlicht worden, iſt das Bekenntniß der Mutter, daß das Kind todt zur Welt gekommen ſey, und ſich aus dem Viſo reperto kein Widriges bezeuget, pro corpore delicti zu achten, ibi P. 2. c. 3. §. 4. Beſonders wenn noch vernůnftige Augenzeugen dabey ſich hervorthun, ibi.

Abrechnung von Aemtern mit der Kaſſa, werden nach dem neuen Rechnungsunterricht fůr die neuburg- und ſulzbachiſchen Aemter vom Jahr 1786 nach dem von

dem Rechnungsaufnehmer verfaßten Scartekl gepflogen, und wenn der Rechnungsführer, oder deſſen Anwald die ganze Schuldigkeit geliefert hat, bekommt er von dem Kaſſier, gegen Rückgab der unter dem Jahre erhaltenen Interimsſcheine, eine Hauptquittung über die Lieferung. Vi alleg. Unterrichts de dato 26. Octob. 1786 §. 12. Jede Abrechnung wird in Duplo unter des Rechners Unterſchrift verfertigt, ibi §. 30.

Ab ⸗ oder Ausſchaffung in Kaffee ⸗ und Wirths ⸗ dann Bierhäuſern in München durch die Patrouillen, geſchehen nicht mehr, und wurde ſtatt der 10ten die 11te Stunde Nachtszeit, in ſelben ſich aufhalten zu dürfen, feſtgeſezt; und, wenn wer über die Zeit des Uhrenſchlages der zwey Hauptpfarren, ſich hinfür treffen läßt, darum muß der Wirth reſponſabel ſeyn, ſowohl für die Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit, als auch den Bettel. Uebrigens hat es bey den herkommlichen Freynächten dennoch ſein Verbleiben, und wenn ehrbare Geſellſchaften ſich mit Tanzen vergnügen wollen, muß die Erlaubniß beym Polizeyamt allein hinfür ertheilt, und vom Wirthe geſucht werden; doch kommt nur die Gebühr (auſſer der landesherrlichen Anlage) und keine Schankung mehr anzunehmen. Vi Polizeyverordnung vom 8. Februar 1798.

Abſchied der Jäger, iſt nur ein Monat lang giltig, und gegen jene die ältere Abſchiede haben, wird wie gegen Vaganten verfahren, gemäß Mandat vom 25. Juni 1795. p. 1.

Abſchied der Landkapitulanten, welche durch Uebergabe ihrer Aeltern, oder ſonſt durch Kauf und Heyrath ein Gut anzutretten Gelegenheit haben, werden die Abſchiede

de auch unter den Kapitulationsjahren gegen Bezahlung der Montur pro rata, und eines Taxes von 2 fl. 19 kr. ertheilt. Vi Mandat vom 6. Heumonats 1793 P. 15. Selbſt jene Deſerteurs, welche ſich inner der ausgeſchriebenen Pardonszeit melden und ſtellen, und zu ferneren Kriegsdienſten untauglich ſind, werden mit einem gewöhnlichen Abſchied dimmittirt. Vi Mandats vom 19. November 1791. Siehe Abdankung.

Abſchied der Dienſtbothen iſt hierzu ein gewiſſer Form und gegen 1 kr. incluſive Siegelſtempel vom Herrn zu ertheilen, vi General. 2. May 1781. §. 14. Und hat der Dienſtherr dieſem, ihm beym Einſtand zugebrachten Abſchied, bis zum wiederumigen Ausſtand zurückzubehalten. ibi §. 15. Im Zurückhaltungsfall beym Austritt hätte dem Dienſtherrn der Dienſtboth obrigkeitlich zu belangen. ibi §. 16., und die Obrigkeit ſolchen zu ertheilen. ibi.

Abſchied in Anbetracht der Livreebedienten hat es bey der althergebrachten Obſervanz dießfals ſein Verbleiben. ibi §. 14.

Abſchied bey dem Militär koſtet 2 fl., vi General. vom 23. October 1762. P. 4, und iſt nach der Dienſtzeit, nebſt 6 Monat lang abgetragener Montur ohnweigerlich zu ertheilen, vi Inſtruction der recroutier- und verabſchiedeten Soldaten vom 30. May 1778. P. 6. Der unter der Kapitulationszeit geſucht werdende, iſt von dem Regimentscommandanten mittels einer, den Monatstabellen anzufügenden Deſignation, bey der obern Kriegsſtelle anzuzeigen und zu bewirken. ibi P. 7. Für ſolche Entlaſſung iſt zur Hofkriegsrathskanzley 2 fl. 31 kr. 1 pf. Tax zu bezahlen, vi Generale vom 23. Octo-

October 1762. P. 4. Denen die ſolchen nicht bezahlen können, kommt ein ehrlicher Dimiſſionsſchein zu Handen. Vi oben alleg. Inſtr. vom 30. May 1778.

Abſchied, wenn ſolcher von dem Lehrmeiſter und dem Führer nicht unterſchrieben und gefertiget iſt, iſt den Bräuknechten in Bräuhäuſern der Trunk nicht zu verreichen, vi Reſolut. vom 3. Jenner 1731. Siehe auch Handwerkskundſchaften.

Abſchiedsgebühren, der in auswärtigen Kriegsdienſten ſich befindlichen Unterthansſöhnen, ſollen weder aus ihrem, noch anverwandten Freunden, oder anderer Vermögen, bey Vermeidung wirklicher Ahndung, und Erſatz des dem Militärfiſcus dadurch geſchehenen Entgangs, ohne Hofkriegsraths Vorwiſſen, abgefolgt werden. Vi Generale vom 24. December 1785. P. 2. 3.

Abſchiedgelder von Klaghändeln beſtehen in Bayern in 20 Kr. für den Oberbeamten, hingegen für dem Nebenbeamten mit Einſchluß des Protocollirbatzens eben in 20 Kr., beede Procuratoren haben mit einander 16 Kr. der Amtsdiener nebſt Forderbatzen von jeder Parthey 4 Kr., 14 Kr., vi 1735. bayriſchen Taxordnung litt a.

Abſchiedgelder in der obern Pfalz, gemäß 1750er Taxordnung, gebührt dem Oberbeamten Abſchiedgeld in Klagſachen 10 Kr., dem Gerichtſchreiber inſchlüſſig des Protocollirbatzens 10 Kr., jedem Procurator 6 Kr. dem Amtmann 6 Kr., nebſt einem ſonderbaren Forderbatzen.

Abſchiedgelder in der obern Pfalz bey Kirchen- und anderen Ausſtänden, trift bey erſter Klage dem Vermöglichen, nur ein halbes Abſchiedgeld, ferner aber ein ganzes zu bezahlen. Bey Unvermöglichen das erſtemal

gar keines, daß 2te und 3temal jedem Beamten und übrigen Gerichtsperſonen ein halbes, ibi cit. Dagegen in Leichtfertigkeitsfällen dem Oberbeamten von jeder Perſon 20 Kr. und dem Nebenbeamten 20 Kr., dem Amtmann 6 Kr., nebſt beſondern Forderbatzen von jeder Perſon 4 Kr., für Eiſen = Geigen = Anſchlag auch von jeder 6 Kr., item Arreſtgeld ohne Atzung von jeder 4 Kr., wo aber keine Geldſtrafe iſt, iſt auch kein Abſchiedgeld gewöhnlich, ibi cit.

Abſchiedgelder bey Ganten in Bayern beſtehen ab Seite der Beamten eben in 20 Kr. vor jeden. Aber bey andern Strafen, als Schlägereyen, nur in 10 Kr. für jeden, bey Verwundungen hingegen jeden 20 Kr. Dem Amtman in Gantfällen incluſive Forderbatzen auch 14 Kr. Bey gemeinen Raufereyen ohne Verwundung incluſive Forderbatzen nur 9 Kr., ibi cit.

Abſchiedgelder in Ganten der obern Pfalz gebühret von jeder Parthey jeden Tag dem Oberbeamten zum halben Abſchied 5 kr., ſo wie dem Nebenbeamten, hingegen dem Amtmann nur 3 kr. Da nun aber hierunter einige klagende Perſonen, eines oder mehrerer Sprüche wegen, auch verſchiedene Mitverwandte verkommen können, ſo ſind ſelbe doch nur für eine Parthey zu halten und mit keinen mehrern, als dem ausgeworfenen halben Abſchied anzuſehen, vi oberpfälziſcher alleg. Taxordnung vom J. 1750 litt. a.

Abſchlag bey Licitationen zu Gunſten der Däntler, wann ſolcher zu ſchnell geſchieht, iſt nicht zu geſtatten, vi Reſolut. vom 22. May 1795.

Abſchleif der Güter darf nicht verlaudemniſirt werden, vi Decret. vom 7. Juni 1790 in Beſchwerdsſachen wider das neue Forſtweſen.

Ab=

Abſchleif an Gebäuden, wegen dieſen greifen keine Freyjahre Platz, vi Reſol. Intim. an die Regierung Straubing vom 29. Jenner 1776. Es ſollen auch die Amtleute auf dergleichen abſchleifende Güter fleißige Obſicht haben, und die Unterthanen zur Beſtrafung der Wendung halber vorſtellen, ibi. Beamte ſollen öfters wegen der Kirchen- und Stiftungsgüter in dieſem Falle mit den Pfarrern correſpondiren, nicht nur unpartheyiſche Schätzung, ſondern auch anderwegs das Behörige vornehmen, vi Generale vom 12. April 1719 p. 60. Vorzüglich ſollen Beamte bey jeder Stiftzeit die dergleichen Wendung dem Unterthanen auftragen, und im Nachläſſigkeitsfalle auf dergleichen Koſten die Reparation vorkehren, vi Generale in Neuburg. Kirchen-Deputations-Gegenſtänden Normal-Inſtr. vom 21. December 1786. p. 1.

Abſchleif an Zäunen kleine, ſollen allemal gleich gewendet und vergütet werden, gemäß Gener. vom 3. Aug. 1772. In Unvermögenheit und Ueberſchuldung um das Drittel iſt nach 6 wöchigen präfigirten Termin auf höhere Ratification der Verkauf ex officio mit dem Gut zu treffen, ibi.

Abſchleif merklich groſſer, iſt mit der Caducität anzuſehen, auch den Hofmärken mit Inſtand und Prozeßgeſtattung kein Einhalt zu erzeigen, Reſolut. Intim. vom 9. Decemb. 1762. Renitirende Unterthanen, wenn ſie den Schaden nicht vergüten können, ſind mit Arbeitshaus- und andern Strafen zu belegen, ibi Gener. vom 21. Jenner 1763.

Abſchleif jeder iſt in die mit der Gutsverkaufs-Strafe belegten Hälfte der Schulden zu computiren, vi Gen. vom 3. Aug. 1773. p. 3.

Abſchleif des Guts ſollen die Kaſtenämter occaſione der vornehmenden Schätzung der Urbars-Güter in unpartheyiſchen Anſchlag bringen, den Betrag von der Erbsmaſſa, oder dem Kaufſchilling erholen, mittels ſolchen die hinterlaſſene Baufälligkeit wenden, vi Gener. vom 21. July 1775 P^t. 2. Wenn der neue Gutsmayer die Baufälle mit ſolchem Betrag ſelbſt wenden will, ſoll dieſes nicht anders als gegen Entrichtung des ganzen Anſtands Laudemii, das iſt, ohne Abzug der Baufälligkeiten, bewilliget werden, ibi. Doch auf dieſen Fall ſollen die Kaſtenämter auf die wirkliche Verwendung ſolchen Betrages durch die Ihrigen gute Obſicht halten und die Wendung der Baufälligkeiten nicht durch 2 oder 3 Veränderungen anwachſen laſſen, ibi. ſondern bey jeder der Urbars, von Lehenunterthanen noch beſonders dem Kaſtenbereiter oder Kaſtenamtmann ſolche beſichtigen und bey Verſpürung einer namhaften Baufälligkeit oder ſonſtigen Deterioration, durch 2 unpartheyiſche Schätzleute in eydlichen Anſchlag bringen laſſen, und gemeldtermaſſen erholen, ibi §. 3.

Abſchleif des Guts kommt bey Ganten in die 4te Klaſſe, Cod. Jud. C. 20. §. 5. n. 7. Siehe auch Erbrecht, Leibgeding.

Abſchleif erholt man auch von den Illatis, vi Cod. Jud. c. 20. §. 10. litt. b. Anm.

Abſchleif bey geiſtlichen Gütern, ſchätzen churfürſtliche Beamten. Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. P. 10. Jedoch cummulativ mit Zuziehung des Ruraldechants, ibi & Gener. Mand. vom 10. Jul. 1680.

Abſchreibung an Capital und Intereſſen kann der geiſtliche Rath, wann ſie 50 fl. überſteigen, nicht

bewil-

bewilligen, vi Kirchenrechnungsſachen = Regulativs vom 28. December 1795. p. 8.

Abſchrift beweißt für dem Schriftſteller nichts, hingegen wider ihm beweiſet ſie vollſtändig, vi Cod. Jud. c. 11. §. 4. n. 1.

Abſchrift vidimirte, wann ſie in loco citato die erforderliche Requiſita haben, machet einen Beweis, vi Cod. Jud. c. 11. §. 4. litt. c.

Abſchrift der Reſponſionen iſt dem Articulanten zu ertheilen, vi Cod. Jud. c. 9. §. 8. litt. a. Anmerk. Von der Zeugenausſage wird eine Abſchrift im ſummariſchen Beweis nur auf Begehren ad notitiam gegeben, ibi c. 10. §. 3. litt. e. Anm. Auch muß Abſchrift über die äuſſerliche Gebärden mit dem Rotulo von dem Protokoll ertheilet werden, ibi cit. §. 16. litt. f. h. Anm.

Abſchrift alte im Archiv vorfindige, oder von einer bekannten Gerichts = oder Kanzleyhand geſchriebene, auch durch andere dergleichen unterſtützte Behelf vorgelegte, hängt von richterlicher Ermäſſigung ab, wie weit ſie als glaubwürdig anzuerkennen ſey, ibi litt. b. Iſt die Abſchrift legal vidimirt probirt ſie plene, ibi c. Kommt nicht weniger der Klag = Exception, Re = und Duplik beyzulegen, ibi c. 15. §. 5. litt. c. Anm. Werden auch im Appellatorio von dem Sentenz beygefügt = ibi c. 15. §. 5. litt. c.

Abſchrift, welche ſchon alt, beweißt mit andern Adminiculis vollſtändig, vi Cod. Jud. c. 11. §. 4. litt. b.

Abſchrift von Briefs = und Verhörs = Protocoll als Extract, wann es eine Parthey erbittet, kommt den beeden Beamten hiefür in gleiche Vertheilung zu 40 kr. von einer Summe von 50 fl., darunter jedem Theil 10 kr.

Iſt die Abſchrift von mehr als einem Bogen, und hat mehr Blåtter, ſo gebůhrt dem Gerichtsſchreiber fůr jedes Blatt 5 kr.; wird nun auch von einer Klage, Antwort, Re- und Duplik, ohne beyrůckenden Beſcheid, ein Extract, oder dergleichen Receßabſchrift abgeſondert verlangt und ertheilt, ſo gebůhrt dem Oberbeamten 8 ½ kr., dem Gerichtſchreiber, wenn der Extract nur einen Bogen ausmacht 17 kr., und fůr die ůbrigen Blåtter noch dazu 5 kr. von jedem Blatt, bayer. Taxordn. von 1735. litt. E. Dagegen in der obern Pfalz eine gleiche Gebůhr den beeden Beamten, wie oben gedacht, mit dem alleinigen Unterſchied, daß vom Blatt Abſchriften ůber den Bogen dem Gerichtsſchreiber nur 4 kr. zukommt. Das Fertiggeld fůr einen Extract von der Klage, Antwort, Re- und Duplik dem Oberbeamten allein 8 kr., und dem Gerichtſchreiber von jedem Bogen 12 kr., und von ůbrigen mehrern Blåttern wieder 4 kr. zuſtehet, vi oberpfålz. Taxordn. von 1750. litt. E.

Abſchriften von Generalverordnungen und Reſcripten, welche allgemeine Weiſungen enthalten, ſind zu machen, dieſe auf dem Directorialtiſch zu legen bey der Landesdirection, vi Gener. Landsdirections Inſtruction vom 23. April 1799. Fol. 18.

Abſchriften von Inſtructionen in hôchſten Herrngeſchåften zu machen und zu behalten, iſt jedem Rath und Diener verbothen, vi Decr. vom 19. Decmb. 1601. Die von den Kirchenrechnungs - Reviſions - Puncten můſſen unentgeltlich und vertheilter in der Kanzley geſchrieben werden, vi Regulativs in Kirchenrechnungsſaſachen vom 6. Octob. 1795. p. 27.

Abſchriften von Protocoll oder Vergleich beym churfürſtl. Reviſorio für jeden Bogen 6 kr. excluſive Siegelpapier, gemäß 1759 geheimer Kanzley=, dann der für das Reviſorium inſerirten Taxordnung.

Abſchriften beym churfürſtl. Hofrath koſten das nämliche wie vor beym Reviſorio ob citirte Taxordn. ſeqs. und das verſtehet ſich nicht jenes auf die übrige Dicaſteria, ibi.

Abſchriften von Original=Documenten, wann ſie bey Ganten loco originalis überreicht werden, müſſen mit dem 15er geſtempelt werden, laut Generals vom 20. July 1772. Siehe auch Siegelpapier.

Abſchriften ſo hinfür in Prozeßſachen erfordert werden, ſollen, weil das Generale vom 24. May 1788 den 1 und 2 Kreuzer Stempel gänzlich aufgehoben hat, gemäß P. 2di, mit 3 kr. Siegelpapier gemacht werden.

Abſchrift ſiehe auch Document, Beweis.

Abſchwänder der Güter, liederliche Häuſer, ſiehe Gutsverkauf ex officio.

Abſentgelder der Pfarrer, mit höchſter Begnehmigung verglichene, ſind in keine neue Cognition gezogen, ſondern müſſen ſtraks exequirt werden, vi Reſol. Intim. vom 21. Juni 1786. Siehe auch Penſionen.

Abſentia ſiehe Abweſenheit.

Abſentgehen wird jedem Kapitulanten, ſo bald er im Exerciren hinlänglich abgerichtet iſt, ſo viel möglich geſtattet, vi Gener. Mand. wegen Land=Kapitulanten=Aushebung vom 6. Heumonat 1793 p. 10. Auch den in rechter Zeit ſich ſtellenden Deſerteurs wird 11 ganze Monatzeit in Urlaub zu verbleiben bewilliget, wenn ſie

durch gerichtliche Zeugniſſe erweiſen können, daß ſie zu Hauſe Arbeit und Verdienſt finden, vi Generale vom 10. November 1791.

Abſents-Contracte ſind bey Anſtellungen der Hauptpfleger und Pflegscommiſſarien jedesmal zur Ratification und Hofkammer Begutachtung einzuſenden, vi Reſolut. Ser. vom 18. März 1788.

Abſents-Urlaub für die Offiziers gebühren die Ertheilungen in den 6 Präſentsmonaten, auſſer dringenden Fällen, dem Regiments- und Stadtcommandanten nur auf 8 Tag, vi Reſol. vom 28. Febr. 1774. p. 2. Auf längere Zeit iſt ſie von höchſter Stelle zu ertheilen, ibi. Dahingegen in den 6 Abſentsmonaten ertheilt ſie der Regiments- und Stadtcommandant auf 14 Tage, der Hofkriegsrath aber auf 3 Monate, ibi cit. p. 3.; auf eine längere Zeit dieſe hinfür die höchſte Stelle, ibi. Und dieſe Abſentsurlaub von jedem Offizier, wo er in Garniſon kommt, muß bey dem Stadt- oder Garniſons-Commandanten ſogleich ſchriftlich producirt werden, bey Strafe der Arretirung und Lieferung zum Regiment, ibi pct. 6. Der ohne wichtige Verhinderung über die geſetzte Urlaubszeit abſent geweſene Offizier, bekommt vom Commandanten auf ſo viel Tage Arreſt, als er über die Urlaubszeit ausgeblieben iſt, ibi p. 7., und der währender Abweſenheit getroffene große Herrndienſt muß thunlicher maſſen nachgemacht werden, ibi p. 5. Die Abſentsertheilung gehet nur an, da bey jeden Regiment und Artilleriecorps ein Staabsoffizier, und bey jeder Compagniediviſion 2 Offiziers wirklich zum Dienſt vorhanden ſind, ibi p. 4.

Ab-

Abſolution iſt zweyerley, und zwar die eine ab inſtantia, wo man nur endlich abſolvirt, definitiva aber, daß man ganz als unſchuldig entlaſſen wird, vi Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 9. Siehe auch Sententia.

Abſolutorium wird dem Vormund nach abgelegter richtig juſtificirter aufgenommener Rechnung gegeben, vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 16. n. 7. Siehe Vormundſchaft.

Abſteigquartier muß den Offizieren 14 Tage, ſo gut als es jeden Orts vorhanden, gegeben werden, vi Quartiers- und Marſch- Reglement von 1779, §. 2. & Generale vom 6. März 1769. §. 2.

Abſtellung der Negligenz, Saumſall und Gebrechen der Geiſtlichen, ſiehe geiſtliche Verordnung.

Abſtellung der Orden, und neuer geiſtlicher Errichtung, beruhet auf päbſtlicher Macht und Gewalt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. :. litt. a.

Abſterben chriſtliches eines Zeugens, ſupplirt den unterlaſſenen Eyd, vi Cod. Jud. c. 10. §. 14. litt. f.

Abſtinendi Beneficum, ſiehe Erbſchaft.

Abſtoß der Waaren ſoll nicht mehr in den Privathäuſern und Gewölbern, ſondern bey Mauth- und Accisämtern geſchehen, vi Mauth- und Accisordnung von 1765. p. 17., und werden deswegen die Fuhrleute bey den betrettenden Thoren durch eine militäriſche Wache gegen paſſirliche 3 kr. zu den Mauthämtern begleitet, vi Decrets vom 16ten October 1790. Privilegirte Niederlagen und Großhändler können nur hievon mit genugſamer Sicherſtellung diſpenſirt werden, Mauth- und Accisordn. von 1765. p. 17. Welcherwegen auch

die Unterthanen von der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach, nebſt den Mauth- und Accisämtern angewieſen ſind, vi Generale vom 12. May 1787. Selbſt die Waaren für das Militärarbeitshaus, die Kriegsmagazine, Hauskammerey, Geſandte und Miniſter, oder andere mit churfürſtl. Päſſen verſehene Perſonen, ſind nicht davon ausgenommen, vi Decr. vom 10. Sept. 1790. Beſonders müſſen die nach München auf Dulten abgehende Waaren nicht erſt in der letzten Woche vor der Dultzeit, ſondern ſchon früher, und zwar bey Confiſcationsſtrafe nur auf der Mauthhalle abgeladen werden, vi Verordnung vom 2. July 1796, p. 1. 2. & Cammerverordn. vom 23. November 1796. Gleichwohl iſt zu Beförderung der Spedition nach den rheinpfälziſchen Gegenden, und vorzüglich nach Mannheim genug, wenn ſich ein im Land angeſeſſener Fuhrmann des Abſtoßes wegen durch unverdächtige Frachtbriefe, oder ſonſt bey der Austrittsſtation legitimiren kann, vi Reſol. Seren. vom 23. April 1794. Auſſer deſſen aber ſind auch die rheinpfälziſchen oder ſonſt plombirte Waaren mit ihrer beſondern Fatura bey dem Hauptmauthamt abzugeben, vi Verordn. vom 2. July 1796. p. 3.

Aebte, ſollen ordentliche Rechnung pflegen, und dieſe alle Jahr dem Kapitel vorlegen, vi Decr. vom 5. Februar 1794. Siehe Ordensobere, Prälaten.

Abteyen, deren Unterſuchung über ausdrücklich beſtimmte 15 Punkte, wird der Ungrund der geſchehenen Ausſtreuung verſichert, Reſolut. vom 29. März 1784.

Aebtiſſinnen, über ihre Wahl kann in den landesherrlichen Commiſſar geiſtlichen Standes compromittir wer-

werden, gemäß augsburgiſchen Receß von 1684. p. 19. Es darf auch bey derſelben neuen Wahlverabredung die Klauſur betretten werden, vi Sign. ex Intim. vom 26. Juni 1775. Auf derſelben Abſterben hat das Kloſter den Fall, nebſt Ueberſchickung der Schlüſſel und Sigillen, alſogleich der Landesherrſchaft und dem Ordinariat einzuberichten, vi Verordnung wegen Prälatenwahlen de dato 6. October 1774. p. 1. Mit der Obſignation, Reſeration und der Wahl einer Aebtiſin wird es in allem wie bey Prälaten, Aebten und Pröbſten gehalten. Aber Neo-electa haben den aſſenſum Electoralem nicht vom churfürſtlichen Commiſſär in Perſon, ſondern durch einen Scrutatorem & Notarium zu erholen, ibi p. 2. 16. Es ſoll auch ohne dringende Urſache der churfürſtl. Commiſſär bey Frauenklöſtern *niemals*, als bloß auf höchſten Specialbefehl (davon dem Ordinariat zugleich Nachricht zu geben iſt) in die Klauſur eintretten, cit. p. 18. Falls die Aebtiſſin reſigniren wollte, hat ſie ihr Vorhaben der geiſt- und weltlichen Obrigkeit anzuzeigen, und den clementiſſimum aſſenſum zu erbitten, ibi p. 19.

Abtreibung der Leibsfrucht nach halber Zeit der Schwangerſchaft, ziehet die Strafe des Schwerds nach ſich, vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 20.

Abtrünnige vom chriſtlichen Glauben, hierauf ſteht die Strafe des Schwerds und Confiſcation der Güter, vi Cod. Crimin. P. 1. c. 7. §. 4. Die ausgeſprungenen Religioſen und Nonnen werden der geiſtlichen Obrigkeit ausgeliefert, ibi cit. Der churfürſtl. geiſtl. Rath nimmt derowegen große Einſicht vom chriſtlichen Glauben. Abtrünnig werden wollende, ſind

zurecht zu bringen, oder dem churfürſtl. geiſtl. Rath anzuzeigen, vi Gener. vom 22. September 1738. Siebentens. Die den Glauben und Orden verlaſſen, werden auf Betretten wiederum vindicirt, und allenfalls brachium ſæculare hierinn implorirt, vi Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 13. n. 8. litt. g. & Cod. Crim. P. 1. c. 7. §. 4. Einem dergleichen ausgeſprungenen Religioſen, welcher ſeinen Glauben nebſt ſeinen Orden verläßt, in lutheriſche oder calviniſche Religion übertritt, ſtehet die Verzicht in Reclamirung ſeiner Güter im Wege, Cod. Max. Anm. P. 5. c. 20. §. 5. litt. g.

Abweſende, ſiehe Flucht.

Abweſenheit. Was man eigentlich unter der Abweſenheit verſtehet, und wie vielerley dieſe ſeye, wird auf unterſchiedene Weiſe beſchrieben, überhaupt verſteht man eine Entfernung von dem Ort darunter, wird alſo derjenige für entfernt oder abweſend gehalten, wann ſein Aufenthalt unbekannt iſt, Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 39. litt. a. &c. Der ſichtlichſte Effectus abſentiæ iſt theils circa curatelam bonorum abſentis, theils circa reſtitutionem in integrum, welche man jenen, ſo durch die Abweſenheit verkürzt worden ſind, angedeihen läßt, ibi cit. litt. d. Es iſt aber wegen Anordnung der Curatel beſonders zu merken, ob die Abweſenheit ſchon lang gedauert, daraus der Tod zu muthmaſſen iſt oder nicht? denn erſtenfalls wird die Curatel ganz anders, als im zweyten Fall angeordnet, welche man erſtenfalls regulär nennet, und den Abweſenden nicht allein, ſondern öfters auch einen Dritten, z. B. Creditoribus, vielmehr der Obrigkeit, worunter die Güter liegen, zukommt, ibi cit. f. g., welche Curatores

be-

beſtellt, ibi litt. i. Es muß aber die Obrigkeit ſich ehevor erkundigen, ob der Abweſende nicht ſelbſt ſchon Beſtellung gemacht, weil in dieſem Fall die Curatel ceſſirt. Machet jemand wider den Abweſenden einen Real = oder Perſonalſpruch bey Gericht, ſo citirt man ihn vorher edictaliter, ibi litt. l. Mit der Curatel wird vorzüglichſt auf die nächſten Freunde angetragen, ibi m. Kommt der Abweſende zurück, oder eine Nachricht von ſeinem Tode, ſo hat die Curatel ein Ende, es wird Rechnung gepflogen, und der Ueberreſt ausgehändiget, cit. litt. g. Bey irregulärer Abweſenheitsdauer, und wahrſcheinlicher Muthmaſſung des erfolgten Todes, und da ihn die rechtmäſſigen Succeſſores für tod erklären, und um Ausfolgung ſeiner Verlaſſenſchaft, cum onere Reſtitutionis in caſum reditus, und gegen Caution anrufen; ſo wird durch die ordentliche Obrigkeit die Einantwortung vollbracht, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 39. n. 6., folglich wer das nächſte Succeſſionsrecht hat, dem gebührt vorzüglich die Curatel, ibi litt. c. &c. Bey dem Geſuch aber muß man nicht nur das verſtandene Succeſſionsrecht, wie bey der Erbfolge, ſondern auch die Abweſenheit ſo weit darthun, daß ſie als wahrſcheinlich geachtet werden mag, ibi litt. g. Die Caution von Seite des Erbens beſtehet beym arbitrio judicis, ibi k. Die erſte Obliegenheit des Curators iſt die Herſtellung eines Inventarii, ibi c. Das Eigenthum erlangt Curator bey Todesdeclaration des Abweſenden nur wiederruflich & conditionate in caſum caſus und präſtirt culpam, ibi litt. m. Die Curatel aber endet ſich, ſobald man vom

Leben oder Tod vergewiſſet iſt, ibi n. Lebt der Abweſende, ſo wird ihm auf Ankunft, oder deſſen Anwald, alles reſtituirt, jedoch von der Zeit an, da er bereits für tod erklärt war, nur cum fructibus extantibus nebſt Rechnungsablage, ibi cit. litt. p. Kein Honorarium für den Curator hat in dem Fall ſtatt, da die fructus percepti & conſumpti ſchon ſoviel, und mehr als das Honorarium betragen, ibi. Stirbt Curator, ſo wird die Curatel dem nächſten Erben des Abweſenden überlaſſen, ibi litt. q. Bey Fürſten und Herren nennt mans nicht Curatel, ſondern eine Stadthalterſchaft oder Interimsadminiſtration, welche mit der Curatela irregulari übereins kommt, ibi P. 1. c. 7. §. 39. n. 6. litt. r.

Abweſenheit ex rei Publica, hiebey hat die Verjährung nicht ſtatt, vi Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 8.

Abweſenheit hindert die Beſorgniß ſeiner Sache, hat alſo die Verjährung bey dem Abweſenden eine Verdopplung, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 8. n. 3. litt. a.

Abweſenheit erkennet man in der Eigenſchaft, wenn der Abweſende ſich an einem der churfürſtl. Hoheit nicht unterworfenen Orte ſich aufhält, ibi cit. litt. b.

Abweſenheitsbeweis, erfordert genugſame Darthuung deſſen, womit man ſich entſchuldiget, ibi cit. litt. e.

Abweſenheit der Beamten muß einberichtet werden, vi Cod. Jud. c. 2. §. 10. Siehe auch Amtsabweſenheit.

Abweſenheit, lange, von der Ehe, iſt im Ehebruch ein mildernder Umſtand, vi Cod. Crim. P. 1. c. 5. §. 4.

Abweſenheit derer, ſo ſich entweder aus dem Lande, oder in geiſtl. oder weltliche Freyungen begeben haben, wird die Execution theils in Effigie, theils an ihren Gütern vorgenommen, als auch durch Steckbriefe und Compaßſchreiben, oder edictaliter inner einem präfigirt peremtoriſchen Termin, vi Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21.

Abweſende Partheyen müſſen in Loco judicii bey 3 Reichsthaler Strafe, einen Anwald ad inſinuandum beſtellen, und zwar der Kläger gleich mit der Klagſchrift, der Beklagte mit der Antwort, vi Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 9. & c. 7. §. 1. litt. h. Anm.

Abweſenheit der Partheyen hindert regulariter die Zeugenverhör nicht, vi Cod. Jud. c. 10. §. 16. litt. d. Anm.; auch nicht bey gehörig geſchehener Citation die Sentenz-Publication, ibi c. 14. §. 8. litt. a. Dießfalls giebt man mittels eigenen Bothen von der Sentenz Abſchrift, ibi.

Abweſenheit der Advocaten iſt nur, ſo bald ſie kundbar, juſta cauſa ad impetrandam Prolongationem, Cod. Jud. c. 6. §. 16. litt. e. Anm.

Abzug, ſiehe Nachſteuer.

Aachen, der Friedensſchluß geſchah in Aachen An. 1748. vi bayer. deutſchen Staatsr. P. 2. §. 4. litt. c.

Academici gehören unter das Forum der Akademie, vi Cod. Jud. c. 1. §. 11. & Anm. litt. g.

Akademie Errichtungs-Befugniß, will zwar in Zweifel gezogen werden, doch laſſen ſich die Reichsſtände dieſes Privilegium nicht nehmen, vi deutſchen Staatsrecht P. 2. §. 95. litt. e. Im weitſchichtigen und uneigentlichen Verſtand heißt die Akademie bald eine Pri-

vat-

vat- oder öffentliche Verſammlung gelehrter Leute, welche die Künſte und Wiſſenſchaften in ihren mangelhaften Stücken zu verbeſſern, oder unbekannte Wahrheiten darinn zu entdecken bemühet ſind, vi Anm. ad. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 2. litt. a. Eine eigentliche Akademie, Hoheſchule und Univerſität, iſt eine Geſellſchaft, welche nicht nur in Abſicht auf die Erlernung der Künſte und Wiſſenſchaften in allen vier Facultäten, dann adelichen Exercitien, mit gewiſſen Pflichten und Rechten ſich vereiniget, ſondern auch mit der Jurisdiction, verſchiedenen Freyheiten, und mit dem Recht Gradus academicos zu ertheilen, begabt iſt, ibi cit. litt. b. Wenn alſo der hierauf ertheilt werdende Gradus im ganzen Reich gültig anerkannt werden ſolle, ſo muß die Akademie mit Bewilligung des Kaiſers, oder der höchſten Reichsvicarien errichtet ſeyn, und ſo weit hat man das Jus Academiarum für ein unſtreitig kaiſerliches Reſervatum anzuſehen, ibi litt. c. Bey Katholiken wird die päbſtliche Confirmation der Akademie nicht auſſer Acht gelaſſen, ibi d. Von der Religion werden ſie in katholiſche, proteſtantiſche und vermiſchte getheilt, je nachdem die Profeſſoren einer oder der andern, oder beeden Religionen beygethan ſind, ibi f.

Akademie oder der Univerſität ganzes Corpus beſtehet theils in dem Rector, Cancellario, Procancellario, Profeſſoribus, Studenten, Exercitienmeiſter, Univerſitätsbedienten, und andern dem Albo Academico einverleibten Perſonen. Auch der Hoheſchulkaſtner iſt ebenfalls Perſona academica, und legt ſeine Rechnung derſelben Senat nur zur Einſicht vor: im übrigen empfängt

pfängt derſelbe die Befehle von der Hofkammer, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 3. litt. a. Das Præſidium in Senatu, ſo aus ſämmtlichen Profeſſoribus beſtehet, führt der Rector; jede Facultät hat ſeinen beſondern Decanum, und jede derſelben beantwortet die in ihr Departement einſchlagenden Anfragen, und ertheilt würdigen und examinirten Leuten den Gradum academicum in ſua Sphæra &c. ibi. Der Rector hat regulariter alle Gewalt und Authorität in Univerſitätsſachen, ſo weit ſolche nicht ad Senatum gehören, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 4. litt. b.; verhandelt die Verlaſſenſchaft im Sterbfall eines Academici, ibi. Die Appellation in civilibus gehet gegen Erlag eines Dukatens an den Senat, und von dort ad Reviſorium, ibi litt c. Jeder Academicus muß ſich nicht nur bey ihm ſtellen, ſondern auch bey der Reception die Pflicht in ſeine Hand ablegen, *ibi litt.* d. Von Academicis wird ihm der Titel Magnificenz beygelegt; hat mit Prälaten gleichen Rang und gehet Grafen und Freyherrn vor ꝛc., ibi litt. e. Bey ſolennen Actibus trägt ihm der Pedell den Zepter in ſignum Jurisdictionis & poteſtatis Academiæ nicht nur vor, ſondern ziehet auch in Purpur auf, wird auch mit dem Namen des akademiſchen Strumpfes belegt, ibi litt. f. Von Geldſtrafen participirt er die Hälfte, von der Receptionsgebühr aber ein Drittel, das Siegelgeld bleibt ihm ganz, und der Degen bey ausgeübten Raufereyen fällt ihm ebenfalls anheim. Den Zepter, ſammt dem kleinen Signet bewahret er ſelbſt, das größere ſammt den Original = Privilegiis und Documentis überläßt er dem Univerſitätsarchiv, ibi cit. litt. g. Bey ſeiner Abſentirung übergiebt er alles dieſes dem Amts-

An-

Anteceſſori, was ad Rectoratum gehört, und falls er über drey Tage ausbleibt, beſtellt er ſelbſt ſtatt ſeiner den Vice-Rectorem, ibi litt. h. Alle Jahr wird ein Profeſſor von den vier Facultäten der Ordnung nach, jedoch mit Ausſchluß der Religioſen, zum Rector erwählt, dem dann der Exrector bey dem Concilio Decanico die Rechnung ablegt, ibi litt. i. Cancellarius univerſitatis war vor dieſem gemeiniglich der Epiſcopus loci ordinarius. Daher kommt auch, daß der Biſchof von Eichſtädt dato noch Cancellarius univerſitatis zu Ingolſtadt iſt, welcher aber einen Procancellarium zu beſtellen, und bey den Gradibus academicis Licentiam promovendi durch ihn zu ertheilen pflegt ꝛc. ibi litt. k.

Akademiſche Perſonen, dieſe theilen ſich in alle Membra Univerſitatis in Obere und Untergebene, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 5.

Akademiſche Studenten. Wer ſich des Studirens halber auf die Univerſität begiebt, der muß ſich von Zeit ſeiner Ankunft längſt inner 8 Tagen bey dem Rectorat um die Inſcription oder Immatriculation melden, und die Atteſtata von den Obern, worunter er die Inferiora gehört, oder vorhin ſtudirt hat, überreichen ꝛc. vi Cod. Max. Anm. P. 5. c. 23. §. 6.

Academica Jura & Privilegia, die ſtehen entweder der Univerſität nur in Corpore, oder auch ſingulis membris academicis zu, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 7. ꝛc.

Akademiſche Jurisdiction & Forum. Die Univerſität iſt mit der Criminal- und Civiljurisdiction begabt, welch letztere in kleinern Händeln durch den Rector

ctor, in größern durch das Concilium Decanicum, und quoad 2dam Inſtantiam durch den ganzen Senat ſalvo tamen Reviſorio, exercirt wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 8. Worunter nicht nur Perſonas Principales, ſondern auch Acceſſorias, als Frauen, Kinder, Domeſtiquen begriffen ſind, ibi cit. lirt. d. Bey Studenten wird ſupponirt, daß ſie ſich wirklich auf der Univerſität befunden, ibi litt. e. Welchen Verſtand es auch mit all übrigen Perſonen hat, ibi.

Akademiſcher Gradus iſt eine perſönliche Würde, welche gemeiniglich auf Akademien wegen erprobter Tugend und Wiſſenſchaft erlangt wird: und iſt der vollkommene welcher in Licentiatu vel Doctoratu, nur abſolvirten Theologen, Juriſten und Medicinern ertheilt wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 23. §. 9. *litt.* a. b. Der unvollkommene aber in Baccalaureatu & Magiſterio, welche nur ex Philoſophia erlangt wird, ibi litt. Das Recht den Gradum academicum zu ertheilen, hängt in jedem Staat a ſuprema poteſtate, und zwar quoad Effectum generalem im ganzen Reich ab Imperatore, quoad Effectum ſpecialem a ſtatu, vel Principe cujuslibet territorii, und quoad Effectus eccleſiaſticos auch a Summo Pontifice ab, ibi §. 10. litt. a. Hinlängliche Erudition iſt das nothwendigſte Stück ad gradum academicum, welcher auch deßwegen auf Univerſitäten anderer Geſtalt nicht, als prævio Examine, aut Specimine publico ertheilt zu werden pflegt, ibi cit. §. 11. litt. a. Daß das Doctorat vor dieſem in großen Anſehen geweſen, und dem Adel nicht nur gleich, ſondern noch höher geſchätzt worden, behauptet Cramer de jure & prærog. Nobil.

avit.

avit. pag. 277. &c. weitläuftig. Kaiſer Karl V. hat auch in dem bekannten Rangſtreit zwiſchen den Doctoren und Edelleuten, für die erſten den Ausſpruch gethan; wer hievon noch mehr zu wiſſen verlangt, der ſehe nur dieſerhalb die Anm. Cod. Max. P. 5. c 23. §. 12. litt. a. b. & ſeq. Die per gradum academicum erlangte Würde, ſammt den davon abhängenden Rechten gehen theils durch den Tod, Verbrechen, theils durch Verzicht, oder eine unanſtändige Profeſſion wieder verlohren; durch den Tod, weil es nur eine bloße Perſonalſache iſt, und ſich auf Kinder oder Erben nicht ſo, wie der Geſchlechtsadel erſtreckt, ibi cit. §. 13. litt. a.

Akademie zu Ingolſtadt, die juridiſche und mediciniſche iſt im Jahr 1782, wie die theologiſche und philoſophiſche in höchſt churfürſtl. Schutz genommen und der angeordneten Curatel übergeben worden, vi Decr. vom 13. Hornung beſagten Jahrs. Es ſind demnach in allen, die Akademie betreffende Streitſachen und Acta, ante deciſionem an dieſelbe, um die gewöhnliche Erinnerung zu geben, Reſolut. Seren. vom 17. Juni 1784. Der Rector nebſt Senat hat alle die Univerſität angehende Vorkommniſſe dahin einzuberichten, gemäß Decr. vom 13. Hornung 1782. Was aber die einzelnen Facultäten betrifft, iſt das mittels Bericht von dem Dechant zur höchſten Stelle einzuſenden, ibi. Wo ſodann eins oder das andere durch den geheimen Cabinetsſecretär an das Präſidium oder die Curatel hinausgeſchloſſen wird, ibi. Die Ausfertigungen an die Behörden werden durch die geheime Kanzley beſorgt, von Seite der Curatel, ibi p. 1. Lehrbücher, Sentenzen und Lehrſätze prüfen die Curatorn, ibi p. 2. Mit dem Col-

Collegio medico haben nach Erheiſchung der Sachen die Curatorn in betreffenden medizinischen Facultätsfällen ſich zu benehmen, ibi p. 3. Belangend das Rectorat der Juriſtenfacultät und der übrigen, ſollen dieſe mit Anfang des Monats November durchgängig alle Jahre alterniren, alle, ſowohl Exjeſuiten als Religioſen, ausgenommen die Mendicanten, wahlfähig ſeyn; Jura honorifica, Emolumenta, wie auch in Diſciplinarvorfällen, und die bisher zukommende Beſorgung ſind jedem erwählten Rector vorbehalten. Criminalfälle, Civilſtreitigkeiten und übrige Gerichtsgeſchäfte, ſollen allein hinfür durch ein mit Rechtsgelehrten beſetztes Conſilium, wozu die Profeſſoren bey der Juriſtenfacultät zu ordentlichen Aſſeſſoren ernannt ſind, nach churfürſtl. Landesgeſetzen inſtruirt, zu richterlichem Entſcheid gelangen. *Bey dieſem* Conſilio gebühret zwar dem Rector, welcher *in ſeinem* Namen und geſammter Univerſität Recht ſpricht, allerdings der Vorſitz: dafern aber der Rector von jemand aus der theologiſchen, medizinischen oder philoſophiſchen Facultät verſehen würde, ſo ſoll deſſen Stelle von dem Profeſſor juris, der zum letztenmal das Rectorat auf ſich gehabt, als Exrector hierinfalls vertretten werden, und endlich die Appellationen von da unmittelbar ans churfürſtl. Reviſionsgericht genommen werden, gemäß Decrets vom 25. October 1775. Es ſoll auch die Akademie von den Landskindern fleiſſiger beſucht werden, zufolge Generalien vom 21. October 1746 und 21. May 1749. Zu Docirung des Juris Patrii wurden im Jahr 1758 zwey Kanzeln angeordnet und der Curſus dieſes Studii auf zwey Jahre feſtgeſetzt, nach der Anbefehlung vom 3. Juni ermeldten

Jahrs. Zur gänzlichen Abſolvirung hat man den dreyjährigen Curs feſtgeſetzt, ohne Einrechnung aller Privatvorleſungen in dieſer Studierzeit, vi Reſolut. in Intimo den 3. Febr. 1775. Es iſt daher alles Winkeldociren, auſſer den Vacanzzeiten gänzlich abgeſchafft, gemäß Befehls vom 4. Sept. 1771. Auch hat die Akademie zu Ingolſtadt die ihr durch das höchſte Reſcript vom 26. July 1794 entzogene Cenſur ihrer eigenen Werke wieder, jedoch die Cenſurgeſetze und Verordnungen dabey genau zu beobachten, vi Decr. vom 6. May 1795. pct. 3.; ſiehe Atteſtate, Militär, Akademie.

Akademie der Wiſſenſchaften in München wurde 1759 in höchſten Schutz genommen, zufolge Signatura vom 25. Juni beſagten Jahrs, und enthalten ihre Geſetze 67 Punkte, ſind datirt den 28. März 1759, welche in der Mayriſchen Generalien=Sammlung 2ten Bandes von 1784 Fol. 1316, vorgetragen ſind, allgemein. deutſch. Staatsr. P. 1. §. 17. litt. d.

Akademiſches Studium in Ingolſtadt hat ſeine Dauer ſeit der Verordnung vom 17. Juni 1784 volle 10 Monate ohne Unterbruch, daß es mit dem 1. September anfängt, und mit dem letzten Auguſt aufhört, wie auch die Ferien unter dem Jahre aufgehoben ſind. Die ſpäter ankommenden Landeskinder werden deswegen (auſſer beſonders beſcheinigten Verhinderungsfällen) daſſelbige Jahr nicht mehr admittirt, die früher abgehende aber ad Repetitionem der Fächer des nämlichen Jahrs wieder angehalten, ibi. Bey Vorgang eines Concurs pro Alumniatu in Albertino, ſind die Profeſſores allda

Co-

Coexaminatores nati, und jederzeit zur Beyſitzung der Prüfung daſelbſt ermächtiget, vi Reſcr. Seren. vom 7. July 1781. In den auszuſtellenden Finalteſtimonien, welche jedesmal a Decano Facultatis unterſchrieben werden müſſen, hat ſich die Univerſität ſowohl der Sitten als Studien halber, nur mehr der Ausdrücke primæ Notæ, ſecundæ Notæ oder tertiæ Notæ zu bedienen, gemäß Reſol. vom 20. Aug. 1784.; iſt aber dermal wieder an andere Ausdrücke angewieſen, ſiehe Teſtimonia. Und die Juriſtenfacultät hat gleich den übrigen Facultäten, keinem mehr die Gradus ex Jure zu ertheilen, der ſich nicht nebſt den ausgeſtandenen 3 ſtrengen Prüfungen, einer ordentlichen öffentlichen Diſputation unterziehet, und eine ausgeſuchte Materie gründlich ausführet, vi Decr. vom 17. Aug. 1781. Die Candidati juris ſelbſt ſollen, neben allen Theilen der Rechtsgelehrſamkeit und dazu gehörigen Hülfswiſſenſchaften, der Staatswirthſchaft, Handlung, Polizey und Oeconomie ſich beeifern, und mit desfalſigen Zeugniſſen ſeiner Zeit ihr Dienſtgeſuch belegen, vi Gener. vom 17. Jenner 1786; nach ſolchen vorſchriftmäßig geendigten Studien hingegen ſich ad Praxin begeben, ibi pct. 2. Siehe auch Acceſſ.

Acatholici wurden im Lande nicht geduldet, und zum Verkauf ihrer Güter angehalten, vi Decr. von 1629. Nach den Verordnungen von 1608 und 1637 aber iſt ihnen nur der beſtändige Aufenthalt auf ihren Gütern im Lande, und die Beſtellung derſelben mit unkatholiſchen Richtern, Verwaltern und Dienern verbothen, Reſolut. Seren. vom 30. November 1629. Sie ſollen auch keine verbothene Bücher herein bringen, viel we-

niger wider die Religion reden, oder ihre Secte gegen die Unterthanen anrühmen, vi Gener. vom 14. May 1608. Die Unkatholiſche mögen Stammlehen allerdings genießen, und die Lehengefälle unweigerlich durch ihren katholiſchen Verwalter, ohne Abzug der Nachſteuer, verabfolgt werden, vi Reſolut. vom 5. Oktober 1637. Doch ſollen ſelbe keine Unterthanen weder männlichen noch weiblichen Geſchlechts an ſectiſche Orte zu ſich hinaus verleiten, und ſo lange ſie im Lande ſind, ſich des Fleiſcheſſens an verbothenen Tagen enthalten, vi Gener. vom 14. May 1608. Nach der Reſol. vom 14. July 1753 iſt auch keinem Acatholico ein langer oder beſtändiger Aufenthalt in München zu geſtatten, Sign. Int. vom 14. July 1753. Ueberdieß ſollen ſich vi Decret. vom 20. Jenner 1652, die Herrſchaften ſelbſt vor unkatholiſchen Ehehalten und Bedienten wohl in Acht nehmen, im widrigen Fall man den Schaden, den ſelbe ſtiften, bey ihnen erholen würde. Dagegen ſind vi Reſolut. vom 29. May 1784 alle Soldaten proteſtantiſcher Religion auf den gewöhnlichen Kirchhof, jedoch an einen abgeſonderten Ort, zu begraben. Es können auch, nach der Reſolution vom 21. Juni 1786, Katholiſche und Proteſtantiſche ohne Glaubensveränderung aneinander heurathen: doch ſoll man die Sache mit Beſcheidenheit und ohne Zwang ſo einleiten, daß die aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kinder im katholiſchen Glauben erzogen werden.

Acceptation. Ohne Acceptation iſt und bleibt das Verſprechen eine bloße Pollicitation, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. n. 3. litt. d. Bis nun das Verſprechen nicht acceptirt iſt, kann es zurück genommen

wer=

werden, ausgenommen in Actibus gratuitis aut Beneficiis, oder da das Verſprechen auf vorläufiges Anfragen, Bitten, Erſuchen geſchehen, da iſt conſenſus mutuus ſchon vorhanden, und brauchts keiner Acceptation mehr, daher iſt nach bayeriſchen Rechten nicht mehr die Acceptation in Uebung, cit. c. 15. §. 8. Anm. litt. d.

Acceptation der Wechſelbriefe iſt nur alsdann giltig, wann ſie ſchriftlich und deutlich ſind, mit Hinzuſetzung der Zeit, des Tauf- und Zunamens, dann bey den auf einen gewiſſen Tag beſtimmten Wechſelbriefen ohne Anhang und Beding geſchehen: auſſer der Uebergeber wäre mit den beygeſetzten Bedinge zufrieden, Wechſelordn. vom Jahr 1784 §. 5. Es kann auch die Acceptation entweder für die ganze Summe, oder nur für einen Theil geſchehen. Doch muß letztern Falls der Wechſelbriefs-Inhaber den Ueberreſt proteſtiren laſſen, ibi. Eigene Wechſelbriefe bedürfen der Acceptatiou nicht, ibi 2do. Die von ſolchen Perſonen, ſo in dem Zahlungsorte nicht wohnhaft ſind, auf ſich ſelbſt ausgeſtellte, wie auch jene Wechſelbriefe, welche auf Fremde gerichtet ſind, und keine Addreſſe haben, iſt man anzunehmen nicht ſchuldig und müſſen von dem Inhaber mit Proteſt zurückgeſchickt werden; auſſer es könnte ein Acceptant und Zahler in dem Zahlungsorte benannt werden, ibi n. 3. Einen von andern Orten hergeſandten Wechſelbrief, wenn ſolcher a Uſo, oder noch kurzſichtiger lautet, muß der Inhaber ſogleich zur Acceptation präſentiren, bey Verweigerung ſolchen proteſtiren laſſen, und bey nächſter Poſt den Ueberſender den Proteſt zurückſchicken, ibi n. 5. Die Urſache aber, warum

die Acceptation verweigert worden, muß von dem verordneten Notar, oder durch einen Subſtituten von den Verweigernden auf der Stelle, wäre es auch Feyertag, eingeholt, und über alles wegen der abgeſchlagenen Acceptation proteſtirten Wechſelbriefs ein beſonders Protokoll verfertiget werden, ibi n. 6. Die von andern Orten bezogene Wechſelbriefe hingegen, wenn ſie einmal acceptirt worden, ſind auch auf den Fall, wo ſie mit der gewöhnlichen Bemerkung: den Werth oder Valuta empfangen, gewechſelt ꝛc. nicht verſehen wäre, von dem Annehmer ohne Weigerung zu bezahlen, ibi n. 7. Desgleichen ſind die von dem Ausgeber auf einem in dem Zahlungsorte wohnhaften Dritten zu bezahlen ausgeſtellte oder traſſirte Wechſelbriefe, im Weigerungsfalle des Tranſanten, von dem Ausgeber ſelbſt ſogleich nach der Verfallzeit abzuführen, es mag die Valuta gelaufen ſeyn oder nicht, ibi §. 5. n. 4. Bey Wechſelbriefen, die a Uſo auf längere Zeit als 30 Tage hinauslaufen, iſt der Zahler nicht eher, als in 14 Tagen vor der Verfallzeit die Acceptation zu leiſten ſchuldig, ibi §. 6. Bey den auſſer Lands nicht acceptirten, nicht bezahlten und mit Proteſt zurück gelaufenen Wechſelbriefen, hat der Ausſteller innerhalb 24 Stunden des Capitals Intereſſe oder Rückwechſels, und andern erwieſenen Schadens halber, Wiedererſetzung und Bezahlung zu leiſten; der Gläubiger hingegen iſt keineswegs ſchuldig, den proteſtirten und wieder zurückgelaufenen Wechſelbrief wieder zurück zu ſchicken, oder einen neuen anzunehmen, ibi §. 9. Im Fall aber der Proteſt ohne Wechſelbrief wieder zurückkäme, und zur Acceptation nicht Hoffnung wäre, iſt nichts deſtoweniger der erſte Girant ſchuldig,

deſ=

deſſen Betrag nebſt dem Rückwechſel und andern Unkoſten, in baarem Gelde bey dem Wechſelgerichte zu erlegen und ſeinem Gläubiger Bürgſchaft zu leiſten, ibi. Wenn präſentirte Wechſelbriefe von dem, auf welchem ſie lauten, nicht acceptirt worden ſind, können ſie von dem Inhaber vor allen andern acceptirt werden, auſſer es wäre ein ſolcher Brief ſchon an einem andern recommendirt, ibi §. 12. Es iſt aber in der Proteſtation zu melden, daß die Acceptation zur Ehre des Tranſanten oder Giranten geſchehen, folglich iſt bey der Bezahlung der Proteſt nicht mehr nöthig: von dieſen hingegen, welche mit der Acceptation nicht honorirt worden, ſoll der Proteſt di non Acceptatione, und auf Verfallzeit di non Pagament levirt werden, ibi. Würde aber jener, auf den der Wechſelbrief ausgeſtellt iſt, erſt bey der Verfallzeit ſolchen anzunehmen ſich erklären, ſo iſt zwar immer der zuvor honorirt wurde, zurückzuſtehen ſchuldig, aber auch die Proviſion und Speſen zu fordern befugt, ibi.

Acceptatio confeſſionis wird präſumirt, Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. k. Anm.

Acceptatio juramenti judicialis ſchließt den Beweis ex parte deferentis regulariter aus, ibi c. 13. §. 2. litt. f. Anm.

Acceptatio nach römiſchen Recht bedeutet nur einen Modum ſolvendi obligationem, welcher durch eine ſtipulationem ſolennem geſchiehet, iſt aber hierlands niemals in Uebung gekommen, vi Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 8. n. 1., und es hat ſtatt ſelbig gebräuchlichen Pactis Liberatoriis, vel de non petendo, Kraft welcher man Debitorem loszählt einer Schuld, die

nämliche Bewandniß, wie mit allen andern Pactis und Conventionibus überhaupt, ibi cit. n. 2.; hierinn iſt confeſſio generalis genug, ibi n. 3.

Acceptationen von Frauen, Bedienten und andern, die keine ſchriftliche Vollmacht von dem Prinzipal aufweiſen können, ſind allzeit ohne Wirkung. Und, hat man ſie ohne Vollmacht angenommen, bleibt der Regreß, wie in allen Fällen, bey dem Abnehmer zu ſuchen übrig, ibi cit. §. 13. der Wechſelordn. 1784.

Acceptirte Wechſelbriefe, wenn ſie verlohren gehen, verbinden den Gläubiger, der die Acceptation einbekennet, zur Zahlung, jedoch gegen hinlänglicher Verſicherung, daß er im übrigen ſchadlos gehalten werde, ibi §. 15. Die geläugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechſelbriefs, oder deſſen Mandatarius zu beweiſen, ibi. Die ohne Ceſſion präſentirt- und acceptirten Wechſelbriefe iſt der Acceptant biß zu ausgefolgter Indoſſirung, oder hinreichender Legitimation, zu bezahlen nicht ſchuldig, ibi §. 16. Bey Wechſelbriefen, die von auswärtigen Meſſen und Märkten kommen, ſoll die Acceptation erſt einen Tag nach den eingetroffenen ordentlichen Poſten und Bothen, welche das Ende des Markts kundig ſind, geleiſtet werden, ibi §. 17. Dagegen müſſen diejenigen Briefe, die in den Jahrmärkten ausgeſtellt ſind, gleich in der erſten Woche acceptirt, und die acceptirten in der lezten Woche, drey Tage vor Ende des Markts, bezahlt werden, ibi.

Acceß oder Zutritt zu Gerichten, und andern Cameralämtern ſoll nach der, an die Regierung Neuburg und Sulzbach unterm 17. Jenner 1786 ergangenen Verordnung, keinem ſich hierum meldenden Praktikanten verwei-

weigert, ſondern vielmehr demſelben bey Ober- und Unterämtern alle gehörigen Anleitungen gegeben werden. Jene, welche ihre Studien vorſchriftmäſſig geendiget haben, und im Neuburg- oder Sulzbachiſchen zu Dienſten aſpiriren, ſollen daher mit dem Acceß bey den Kanzleyen den Anfang machen, ſofort zuerſt Kanzeliſten- hernach Regiſtrators- und ſodann Secretärs-Dienſte, entweder bey der Regierung oder Hofkammer, und zwar in einem von dem Präſidenten nach eines jeden Verwendung ermeßlichen Zeitraum, mittelſt Ablegung zeitlicher Pflichten, verrichten, auch das nämliche bey den Rechnungsverhörſtuben beobachten, ibi §. 2. Die Vorſtände ſollen über dieſer Subjecte erlangte Fähigkeiten und geleiſtete wirkliche Dienſte Atteſtate ausſtellen, ibi. Dieſe Practikanten hätten aber auch ſo, wie bey den Juſtizämtern, nicht weniger bey den kammeral- landſchaftlichen Stellen, Kaſten- Mauth- Steuer- und Umgeldämtern den Acceß zu nehmen und darüber ſich mit Zeugniſſen zu verſehen, eine Sammlung von Generalverordnungen zu machen, und auf Erforderniß bey ihrer Prüfung vorzuweiſen, ibi §. 3. Folglich wenn ſie durch eine zuſammgeſezte Regierungs- und Kammeralkommiſſion tüchtig befunden worden, ſind ſie zu Procuratoren, Oberamtsadvokaten, und hernach weiters ſtuffenweiſe zu promoviren, ibi §. 4. Zu Kammeralamts- und Rathsſtellen wird das nämliche erfordert, wie auch zur Hofkammer und deſſen beträchtlichen Aemtern nur Rechtsgelehrte, die nach ſolcher Vorſchrift theoretiſche und praktiſche Kammeralkenntniſſe wechſelſeitiger Machtsgränzen entſprungen ſind, ibi §. 9. In deren Atteſtaten ſollen auch die Sitten des Acceſſiſten zuverläſſig an-

gezeiget, und der widrige Befund gegen den Atteſtaten=ausſteller gebührend beſtraft werden, ibi §. 8. Die Adelichen, welche Amts = und Rathsſtellen ſuchen, ſollen bey Aemtern oder Regierungen für die mittelloſen Partheyen unentgeldlich advociren und ſich beſtens zu befähigen ſuchen, ibi §. 7. Siehe auch Rathsacceſſiſten.

Acceſſoria cauſæ Principalis beſtehen in Expenſis, Damnis & fructibus perceptis, vi Cod. Jud. c. 17. §. 4. litt. f.

Acceſſoria interventio hat auch in 2da & 3tia inſtantia Platz, ibi c. 8. §. 4. litt. c.

Acceſſorium & principale punctum ſoll in interventione zugleich traktirt und verbeſcheidet werden, ibi.

Acceſſio iſt eine Sache, ſo ihrer Prävalenz und Ueberlegenheit nach, die andere mit ihr vereinigte geringe Sache an = und folglich das Eigenthum derſelben nach ſich ziehet, Cod. Max. Part. 2. c. 3. §. 9. Naturalis acceſſio heißt, welche durch die Natur ſelbſt, hingegen induſtrialis acceſſio, die durch Zuziehung menſchlichen Fleiſes geſchiehet, ibi.

Accidentien ſind alle ungewiſſe Sachen, ſo den Förſtern ein = für allemal aufgehoben, nach dem Generale vom 9. May 1786. & Forſteintheilungsdecret vom 14. Merz 1789. p. 14. Item werden auch Accidentien jene gutgeheiſſene Sportelbeträge genannt, ſo einem Amt nebſt der Natural = und Geldbeſoldung insbeſondere zum Genuß angewieſen waren. Bey den Militärlazarethen ſind ebenfalls alle, wie immer Namen habende Accidentien abgeſchaft, vi churpfälziſcher Militärlazaret = Einrichtung vom 17. September 1793. c. 3. §. 28. Uebrigens ſiehe Amtsgenuß.

Acciſe iſt Species collectæ, Staatsr. P. 1. §. 11. litt. c. & P. 2. §. 92. litt. d. und P. 3. §. 173. litt. a. ibi. war vor An. 1543 in Bayern nicht üblich, und wurde erſt im Jahr 1543 auf Bier, Meth, Wein und Brandwein von den Landſtänden bewilliget, ibi litt. c. Im Jahr 1702 wurde auch das inländiſche Getreidconſumo hiemit belegt, wurde aber wieder aufgehoben, ibi litt. d. Die Waaren und Venalien, wurden bey Occaſion des gemeinſamen Schuldenwerks unterm 22. May 1722, vi Generalis als accisbar declarirt.

Acciſe iſt eine gewiſſe Art von Tribut oder Auflage, welcher von den ins Land oder aus dem Land gehenden Gütern, zum Beſten der landesherrlichen Kammer, nach Proportion ihres Werths an den Gränzen zu zahlen ſtatuirt, und in der bayeriſchen Mauth- und Accisordnung de an. 1765. genugſame Abhandlung ratione deſſen Erholung Inſtruction gegeben worden iſt. Siehe auch Mauth.

Accisdefraudationen gehören in 2da inſtantia remota ulteriori appellatione zum Commerzien-Collegium, gemäß Gener. vom 12. Januar 1754 und nunmehr zur obern Landesregierung, womit ſelbes vereiniget worden.

Accisdefraudationen von Wein, Brandwein und Meth gehören in 2da inſtantia aber zur Schuldenwerksdeputation, Gener. vom 12. Januar 1754. pcto. 2do & 14. Merz 1784; wegen dieſem ſind die Mauthbeamte auf gegründete Anzeige befugt, auch unverhofte Viſitationen in den Handels- und Kramläden, mit Requirirung der Ortsobrigkeit, vorzunehmen, vi Decr. vom 16. April 1795.

Accis-

Accisfundus iſt in Bayern vollkommen zum Schulden-ablediguugswerk beſtimmet, General. in Delacciswesen vom 11. September 1751. §. 4.

Accisordnungs-Additionale iſt im Jahr 1766, hingegen die Generalobſervationspunkte hierzu ſind eben in dieſem Jahre zu Stande gebracht worden.

Accisordnung der obern Pfalz iſt den 9. Oktober 1769 heraus gegeben, hingegen unterm 18. Juni 1770 wieder gemildert worden.

Acciſen und Mauthen werden lediglich zu Leitung der Commercien und Aufnahme des Nahrungsſtandes eingerichtet, General. vom 16. September 1795. Von den Conſumoacciſen ſind auch auswärtige Orte, ſo in Kaufen und Verkaufen, folglich in Comodis den Inländern gleichgehalten werden, wie von andern dabey angeordneten Oblagen nicht befreyet, Sign. Intim. vom 4. Febr. 1757.

Accis iſt auch von den Fallhäuten der Abdecker zu erholen bey der Auſſerlandsbringung, wie vom andern geſchlachteten Vieh, Reſolut. vom 4. Jenner 1760.

Accisordnungs-Tarifs-Supplement vom Jahr 1769 für die bayriſche und oberpfälziſche Aemter, wird nur zur Wiſſenſchaft hier, wie obiger Vorgang, bemerkt, in der Hauptſache ſelbſt der Leſer auf dieſelben verwieſen, weil durch die ganze Einſchaltung der Ordnung, das Werk zu köſtlich würde, der Größe willen.

Accis bekommt in der Gant die vierte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 2.

Accis vom Getreid beſtund, vi Verordnung vom 23. März 1795., auf ſämmtlichen Getreidgattungen am Lechſtrom bis Donauwörth von dem Schäffel pr. 30 kr. mit

(mit Ausnahme der für die deutſche Reichsarmeen mit Päſſen durch = und ausgehenden Getreidſchiffe) eben auch auf dem auf der Donau ausführenden Getreide in 30 kr. und unterm 24. Oktober 1794. iſt die Ausfuhr über den Lech nebſt der Mauth auf jeden Schäffel 2 fl. Accis zu nehmen verordnet geweſen. Die vorgängigen Verordnungen vom 19. September 1794. & 24. Oktober 1794. & 25. May 1790, ſind im 4. Theil der Mayeriſchen Generalienſammlung Fol. 112 und 147, ratione ausgehenden Getreid ins Schwaben zu erhoben geſtandenen Accis, einzuſehen.

Accis von dem Gips zum beſten des Ackerbaues, iſt die Conſumo = Mauthaccis mit der Eſſito = Mauthaccis gleich geſtellt, und vom Zentner ſowohl per Conſumo als per Eſſito zu Waſſer 1 kr. 1 pf. und zu Land 1 kr. Mauth, dann durchgängig 1 kr. vom Zentner Accis zu bezahlen, vi Kundmachung vom 19. May 1794.

Accis der ſeidenen Hals = und Schnupftücher, ſo auſſer Landes herein gebracht werden, wurde auf 6 fl. vom Zentner wiederholt beſtättiget, vi Verordnung vom 25. Monatstag November 1788.

Accis des Sohlen = Leders vom Auslande beſtund in 5 fl. vom Zentner. Aber der Conſumoaccis von anderm, als ſämmiſche Weisgärber = Schmier = Schmal = Kalb = und Schaaf = auch im Lohe braun gearbeitete Leder vom Pfund 2 kr., gemäß Reſol. vom 14. Jenner 1795.

Accis des Leinöls in der obern Pfalz und Neuburg, dann Sulzbach, iſt auf 50 kr. vom Zentner, wie in Bayern zu erholen, verordnet worden, unterm 16. Auguſt 1788.

Ac-

Acciſconſumo war von 3 auf 9 kr. auf das Pergament angeordnet, vi Reſolutio Intim. vom 15. April 1788.

Accismoderation per 9 kr. auf die Lem-Tripps-Waaren beſtimmt das Decr. vom 28. October 1788.

Accis der Schweine, pr. 6 kr. iſt der 1 kr. zur frommen Stiftung nicht begriffen, vi Decr. vom 25. Febr. 1795. & 14. July 1794.

Accoucheurs ſind von dem churfürſtl. Collegio Medico zu prüfen, und die beſten hievon zu wählen, Reſol. Ser. vom 16. April 1782. Der münchneriſche, zugleich beſtättigte Lehrer der Hebammenkunſt, hat dem Porto Medico alle Vorfälle, gemäß Inſtruction vom churfürſtl. Collegio Medico, pflichtmäßige Anzeige zu machen von Seiten des heil. Geiſtsſpital und der Kinderſtube, Reſol. vom 17. May 1782., ſo wie das churfürſtl. Collegium Medicum auf die Inſtruction genau zu halten; alſo hat die obere Landesregierung nachdrücklichſte Beförderung in ſolchen Verrichtungen zu leiſten, ibi. Die in äuſſern Rentämtern ſind zur Lehre beyzuſchaffen, Generale vom 3. May 1785. Obrigkeiten und Magiſtrate ſind gehalten, dieſem Praxis alle Mittel und Wege bey Armen, oder ſonſt Beyſtand bedürftigen, zu verſchaffen, ibi. Der Lehrkurs fängt in München auf der heil. Geiſts Niederkunftsſtube alle Jahr den 1. April an, und dauret 3 Monate, der nöthige Unterhalt fordert 36 fl., Reſol. vom 7. Februar 1786. Zu Altenötting iſt eine gleiche Hebammenſchule angeordnet im Monat Juni, July und Auguſt, worzu die Städte und Märkte Rentamts Landshut wenigſt eine Perſon zur Lehre ſollen ſchicken, Reſolut. Int. vom

7.

7. November 1768. Schon den 29. April 1755 bekamen alle Hebammen die Anweiſung, beym münchneriſchen Hofchirurgus und Accoucheur ordentlich zu lernen und bey einer approbirten Hebamme zu practiciren. Auch zu Lauingen im Neuburgiſchen, wurden jährlich zwey Lehrgänge, einer im Früh = und der andere im Spatjahre, jeder drey Monat lang, durch den dortigen Hebammenmeiſter, gegen 10 Reichsthaler Lehrgebühr von jeder Lernenden, zu halten angeordnet, zufolge General. vom 29. Jenner 1783. Um aber die Koſtſpieligkeit zu ſchwächen, ſoll zwiſchen den = und den ganz neulernenden Hebammen ein Unterſchied beobachtet werden, ibi B. e. Es ſoll auch kein Landbader mehr im Sulzbachiſchen angenommen werden, der nicht die Geburtshülfe in einer offenen Schule erlernet hat und tauglich erfunden worden, Reſolut. von Seiten Sulzbach vom 14. May 1783. pct. 2. Siehe auch Hebammen.

Accreſcendi Jus hat nur in Vermächtniſſen Platz, Cod. Max. Part. 3. c. 6. §. 13.

Accuſatio, ſiehe Anklage.

Acht hat in Bayern gegen Abweſende nicht ſtatt, Anm. Cod. Crim. Part. 2. c. 10. §. 21. litt. a.

Achtserklärung der Reichsſtände geſchieht ſelten, und andergeſtalt nicht, als auf dem Reichstage, deutſches Staatsr. P. 2. §. 78. litt. a. Siehe Reichslandsveräuſſerungen, Relegatio.

Acta beweiſen vollſtändig, wenn ſie ihre rechtliche Solennitäten haben, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 2. litt. b. Wann die Acta nicht genug inſtruirt ſind, kann darinnen nicht beſchloſſen werden, ibi cit. c. 14. §. 2. n. 1. Es ſind die Acta auf Begehren in wichtigen Sachen

zu

zu inrotuliren, ibi c. 14. §. 3. Die Acta ſind mit den Manualactis in Gegenwart der Theile zu integriren, Anmerk. Cod. Jud. ibi litt. b. Acta müſſen auch den Partheyen ad ſtatum videndi bewilliget werden, Cod. Jud. c. 14. §. 3.

Acta gänzlich verlorne nebſt Manualien fordern, daß der Kläger zu einer neuen Klage verwieſen werde, ibi Anm. litt. b. ibi.

Acta müſſen in cauſa domini ad Cammeram gegeben werden, Cod. Jud. c. 14. §. 4. und zwar ſub Pœna nullitatis.

Acta auf die Univerſität zu ſchicken, iſt abgeſchaft, Cod. Jud. c. 14. §. 5.

Acta werden bey Reichsgerichten in Religionsſachen auf Univerſitäten mixtæ Religionis geſchickt, Anm. Cod. Jud. c. 14. §. 5. a.

Acta werden nach der eingegangenen Düplik ad decidendum vel referendum gegeben, Cod. Jud. c 6. §. 14. a. Anm.

Acta, wann ſelbe vom Reviſorio ad Cammeram kommen, ſoll der churfürſtl. Hofrath die rationes decidendi davon nicht mehr removiren, Reſol. Intim. vom 5. Merz 1762.

Acta in Kirchengeldſachen ſollen vor der Entſcheidung ad Cammeram um Erinnerung gehen, Reſol. ex Int. vom 17. September 1793.

Acta, Gutszertrümmerung concernirende, hiemit hat es nämliche Beſchaffenheit, juxta Supplem. ad Cod. civil. p. 2. c. 2. §. 14.

Acta vom Hofrath ad Cammeram gehende, darum ſollen die Relationes und Berichte nicht removirt werden,

den, wann auch die Acta vorhin dahin ſchon communicirt worden ſind, Cod. Jud. c. 14. §. 4. litt. a. Anm.

Acta ſoll das Reviſorium nicht ad Cameram communiziren, ibi cit.

Acta hat die churfürſtl. Hofkammer mit ihrer Erinnerung zu befördern, ibi cit.

Acta ſind ad Appellatorium in originali, oder da keine Schriften gewechſelt worden, von der erſten Inſtanz cum rationibus decidendi mittels Remiß zu übermachen, cit. c. 15. §. 7. n. 2.

Acta in Gantſachen ſind weder dem Schuldner, oder Gläubiger zu communiciren, wohl aber ad ſtatum videndi in Præſentia Regiſtratoris, Cod. Jud. c. 19. §. 9. p. 3.

Acta müſſen vor der Austheilung ad referendum geheftet werden, Hofrathsordnung von 1779. art. 5. §. 9. womit auch die von 1750 verſtanden ſind.

Acta müſſen gehörig rubricirt werden, wenn ſie in ihre Fächer wollen gelegt werden, O. L. Regierungs-Kanzleyordnung von 1779. §. 45. litt. c.

Acta ſollen nicht mehr geheftet, ſondern nur numerirt, paginirt und ordentl. Renner dazu gemacht werden, Reſol. Int. vom 24. May 1783.

Acta ſind alle in Folio zu legen, Hofkammerordnung von 1779, und geheime Kanzleyordnung vom Jahre 1779 art. 4. Hofrathsordn. von 1766. art. 3. §. 6.

Acta, ſo den Räthen mit dem churfürſtl. Signet von der Kanzley verſendet werden, werden auf dem Ueberſchlag alſo überſchrieben: dem churfürſtl. Kämmerer, wirklich, geheimden- und Hofrath B. von N., dem churfürſtlich Hofrath B. von N., dem churfürſtl. Hofrath von N.,

dem churfürſtl. Hofrath N., gemäß Sign. Int. vom 13. Juni 1768.

Acta ſind aus der Regiſtratur niemand einſehen, oder gar Abſchriften davon machen zu laſſen, geh. K. Ord. von 1779 §. 3. b. c., 1779. Hofraths⸗Kanzleyord. art. 3. §. 8., 1766. Hofr. Kanzl. Ordn. art. 3. §. 8.

Acta, ſo an andere Stellen zu verſchicken, müſſen vorgemerkt und beſcheiniget werden, geh. K. Ordn. P. 4. Hofraths⸗Kanzleyordn. art. §. 4. 1779 & 1766 art. 3. §. 8.

Acta ſind inter Partes communia, Cod. Jud. c. 14. §. 3. litt. b., und dürfen nicht auf Univerſitäten verſchickt werden, vi Cod. cit. §. 5. litt. a. Anm.

Acta verlohrne, ſind zu integriren, ibi §. 3. litt. b.

Acta, welche an einen andern Rath zu übergeben, ſind demſelben nur durch den Regiſtrator zuzuſtellen, Hofkammerordnung von 1765. §. 57.

Acta in cauſis connexis, ſind bey der Austheilung nicht abzuſondern, Hofrathsordnung von 1779. §. 14. und Hofr. Ordn. von 1750 art. 6. §. 14.

Acta, ſo zur Propoſition ausgetheilt werden, ſollen von verreiſenden Räthen vorher, ſammt einer eigenhändig unterſchriebenen Specification, zur Regiſtratur geliefert werden, Hofrathsordn. von 1779. art. 5 §. 18.

Acta ad inſpiciendum bewilligte, hievon kommen die Hofraths⸗ und Regierungsberichte, Relationen vorher hinweg, Hofr. K. Ordn. von 1779 art. 3. §. 9. dann 1750 art. 3. §. 9.

Acta verborgene, verlohrne, ſind erſtenfalls zu unterſuchen, die Schadenserſetzung erkannt, beſtraft, im 2ten Falle we⸗

wegen der Caſſation Bericht zur höchſten Stelle zu erſtatten, Hofraths-Kanzleyordn. §. 9.

Acta der Partheyen ſind bey den Umritten zu unterſuchen, Rentm. Umrittsinſtr. von 1774. §. 34.

Acta ſollen auf freundſchaftliches Anſinnen, im Fall kein gegründetes Bedenken obwaltet, jedesmal unweigerlich der Regierung Neuburg verabfolgt werden, Reſol. Ser. vom 30. October 1783.

Acta ſollen die Collegia nach dem Gebrauch ſogleich remittiren, Reſcript. Ser. vom 26. September 1782, Mauthrathsinſtr. vom 29. Novemb. 1764.

Acta ſo eine Cammeral-Erinnerung, oder einen Conſenſum ad litigandum betreffen, haben die Regierungen gleich brevi manu zum Rentamt, dieſes aber ſelbe an den Fiſcal hinüber zu geben, Reſol. vom 27. Apr. 1774.

Acta bey einem Accuſations-Prozeß ſind auch inſpiciren zu laſſen unter Beygebung eines Advocaten, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 19.

Acta, der Verſchickung von Dicaſteriis und Beamten an Rechtsgelehrte ſind abgeſchaft, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 6. n.

Acta in *Crimin.* wann und wie der Gerichtsbeamte ſie zum churfürſtl. Juſtizdicaſterium zu ſenden hat, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 4. n.

Acta mit ratione der Expenſen-Juſtification nach beſchehener Urtheils-Execution von Regierungen zu Rentämtern, und vom Hofrath zur Hofkammer gegen Remiſſion zu übergeben, Cod. Crimin. P. 2. c. 11. §. 10.

Acta ſollen Beamte in Criminalfällen, zu Zeit- und Unkoſten-Erſparung, in originali zu den Regierungen einſenden,

ſenden, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 4., & Gener. vom 16. Aerndem. 1779 pct. 8., aber nach dem Zurückerhalten ordentlich geheftet, paginirt, über die peinlichen Unterſuchungen und Verfahren in einem Bande, die dazu gehörige Beylagen aber, in andern abſonders abgetheilten, jeder beſonders numerirt und der Pag. im Protokoll, wo ſich auf die Beylagen bezogen wird, ad latus um des fertigern als geſchwindern Nachſchlagens willen, angemerkt werden, ibi pct. 10.

Acta aus der geheimen Regiſtratur werden den Collegiis ohne Vorwiſſen und Bewilligung des geheimen Kanzlers nicht ausgeliefert, vi Decreti vom 24. Febr. 1791.

Acta Heftung, zu Erleichterung derſelben werden die Collegial-Berichte nur geheftet, a tergo überſchrieben und in ein Couvert eingeſchlagen, vi Decr. vom 22. Juni 1796 pct. 5.

Actio rei perſecutoria zielt nur auf das, was uns von unſerm Patrimonio abgehet, nämlich ad Rem vel pretium Rei & Damna, iſt alſo mit Actio poenalis nicht in Vergleich, und wird eine durch die andere niemals aufgehoben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 11. litt. a. Propter Connexionem & Continentiam Cauſæ, muß dieſe gegenwärtige Actio bey dem Foro, wo Actio pœnalis bereits anhängt, und zwar auf dem nämlichen Fuß Simultanee verhandelt, und ausgemacht werden. Wohingegen aber auch Actio pœnalis dem Foro rei perſecutoria folgt, wann dieſe eher als jene coram competente angebracht wird, ibi cit. litt. b. Puncta præjudicialia müßen vor all andern ausgemacht werden, ibi litt. c. Bey der Schäzzung des eingeklagten Schadens wird in Actione rei

per-

perſecutoria auf die Geſchichte der Zeit geſehen, ibi litt. c.

Actiones. Vor alten Zeiten hatte jede Klage ſeine gewiſſe Formel, und an dieſer hat bey Verluſt der Action keine Sylbe fehlen dürfen, Anmerk. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. a.

Action, andurch iſt ein Jus futurum nicht zu klagen, wohl aber kann man ſich in das Künftige verwahren, cit. c. 4. §. 1. litt. c.

Actiones werden in civiles, prætorias, directas, vel utiles, nativas, dativas, reales, perſonales & mixtas eingetheilet, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. d.

Actiones bonæ fidei & ſtricti juris ſchaffen in Diviſions-Actionen keinen Nutzen mehr, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. d.

Actiones bonæ fidei & ſtricti juris heißt man, wenn ſich ergiebt, daß der Richter erſtenfalls freye Hand hat zu ſprechen, und im zweyten Fall, wann ſelber eingeſchränkt iſt, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 1. litt. f.

Actiones in rem ſcriptæ ſind, wann ſie zwar an ſich perſonales ſind, gleichwohl aber von der natura realium participiren, ibi cit. & g.

Actiones gehen auch auf die Erben auf Seiten des Klägers allwegs, Cod. Jud. c. 4. §. 2. litt. a.

Actiones gehen nicht auf die Erben, wie z. B. mere perſonales, pœnales & populares, & actiones criminales, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 2. litt. b.

Actiones gehen auf Seite des Beklagten auf die Erben, auſſer die in Jure ausgenommen, ibi §. 2. n. 3.

Actiones ex contractu des Beklagten gehen auf die Erben, ibi §. 2. n. 4.

Actiones criminales gehen nicht auf die Erben, es ſey dann, daß das Vergehen nicht ins Criminale einſchlägt, und von dem Erblaſſer Lis ſchon conteſtirt worden, Cod. Jud. c. 4. §. 2. n. 6.

Actiones erlöſchen regulariter in 30 Jahren, ibi c. 4. §. 3.

Actiones, wann man ſie anzubringen verhindert geweſen, ſo erlöſchen ſie erweißlichermaſſen nicht in 30 Jahren, ibi c. 4. §. 3.

Action, hierzu kann ex lege diffamari angehalten werden, Cod. Jud. cap. 4. §. 4.

Action muß in der Klage benennet werden, Cod. Jud. c. 4. §. 8.

Action kann der Richter dem Kläger am nützlichſten erwählen, Cod. Jud. c. 4. §. 8. Derſelben Benamſung iſt unnöthig, ibi Anm. litt. a.

Action, wenn aus dem Petito keine zu eruiren iſt, ſo iſt der Kläger ab = und zu einer andern Klagſtellung anzuweiſen, Cod. Jud. cap. 4. §. 8.

Actions-Genus iſt ex concluſione libelli zu erkennen, Cod. Jud. c. 4. §. 8.

Actiones könne man cumuliren, da ſie ejusdem naturæ ſind, auſſer deſſen aber nicht, ibi §. 9.

Actionum cummulatio iſt in Subſidium erlaubt, Cod. Jud. c. 4. §. 9.

Action, aus der Vormundſchaft entſpringt tutelæ directa & contraria actio, Cod. Max. Civil. Part. 1. c. 7. §. 26.

Actio realis findet Platz in Jure reali. Actio perſonalis aber in Perſonalſachen, ibi P. 2. c. 1. §. 11.

Actio-

Actiones bonæ fidei & ſtricti juris haben heut zu Tage keinen Unterſchied, Cod. Max civil. P. 2. c. 3. §. 21. n. 4.

Actio ad exhibendum hat in Erbſchaften Platz, wenn der Erbe zweifelt, ob der Gegentheil die prätendirte Erbſchaft innen habe, oder nicht, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 11. Sonſt hat aber dieſe Action ſtatt bey einem jeden, der ein Intereſſe bey einer Sache hat, welches er aber vorläufig beſcheinigen muß, und es erſtreckt ſich dieſe Klage nur auf bewegliche Sachen, cit. P. 2. c. 2. §. 12.

Actio confeſſoria ſtehet dem zu, der eine Servitut auf eines andern Grund prätendirt, Cod. Max. Civ. P. 2. c. 7. §. 10.

Actio de damno infecto beſtehet in dem, wann Jemand einen Schaden zu befürchten hat, Cod. Civ. P. 4. c. 16. §. 10.

Actio de Effuſo ſtehet jenen zu, der an einem Ort, wo freye Paſſage iſt, im Vorbeygehen von einem Haus durch Jemand begoſſen, oder geworfen und beſchädiget wird, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 8. Es hat aber dieſe Klage nicht ſtatt, wenn ein Haus mit gewöhnlicher Ausſteckung, oder Bauzeichen gebauet wird, ibi cit. §. 8. n. 3.

Actio aeſtimatoria gebühret jenem, welcher über den Werth der verkauften Sache gravirt iſt, doch weniger davor gegeben hätte, wenn ihm die Sache vor dem Kauf bekannt geweſen wäre. Und dieſe Action dauert nur ein Jahr von der Zeit der Extradition an, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 25. Dieſe Actio aeſtimatoria

kann mit der Actione rethibitoria doch nur alternative und in ſubſidium cumulirt werden, cit. 24. ibi.

Actio ex delicto, hieraus entſpringen Actio pœnalis & rei perſecutoria, die erſte zielet auf die Strafe des Delinquenten, die andere auf die Indemniſation des Beſchädigten, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 2.

Actio ex lege diffamari, vide diffamari lex.

Actio de ſyndicatu, ſiehe Syndicats-Klage.

Actio familiæ hærciſcundæ, ſtehet den Miterben zu dem Ende zu, daß ſie von einander abgetheilt und jedem ſeine gebührende Erbsportion angewieſen werde, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14., und iſt vermiſchter Natur, folglich mixta, ibi n. 1. Ein Cohæres wird hierdurch zur Abtheilung der Erbſchaft, ſammt den davon abhängenden Nutzungen verbunden, ibi n. 2. Ohne Vorwiſſen des Vormunds kann kein Pupil oder Minderjähriger dieſe Action inſtruiren, ibi n. 3. Unter mehrern Erben wird jener nur pro Actore gehalten, der am erſten Klage ſtellet, ibi n. 6. Verbothene Sachen können aber durch dieſe Action nicht verlangt werden, cit. n 9. Bey einer Erbſchaftsvertheilung gehören die Documenta jenem, der die Sachen ſelbſt, wovon ſelbe hauptſächlich handeln, in der Theilung bekommt, ibi n. 12. Die unbeweglichen Güter hierinn werden vorzüglich dem ältern männlichen Erben, wenn er die übrigen hinaus bezahlen kann, ertheilet, ibi n. 13. Was hierinn von unzertheilbaren Sachen verordnet, kommt auf das Loos an, ibi n. 16. Der Richter hat in Streitigkeiten hierinnen nicht auf die meiſten Stimmen der Erben, wohl aber auf die ſtärkſten Portio-

tionen und das meiſte Anboth zu ſehen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14. n. 19. Bey Fideicommiß-Abtheilungen werden hierinn nur die Fructus abgetheilet, ibi n. 21. Der Richter kann nicht einem Erben die Proprietät und dem andern den uſum fructum zutheilen, auſſer es wären damit die Miterben verſtanden, wohl aber iſt es de jure communi zuläſſig, ibi n. 23. Dieſe Action kann anfänglich cum petitione hæreditatis cumulirt werden, ibi n. 24. Hierinn hat keine Präſcription Platz, auſſer es wäre von der Prätenſion abgeſtanden, und darauf 30 Jahre ſtille geſchwiegen worden, ibi n. 26. Es kann auch nach geſchehener Abtheilung, aber nur ad moderationem, nicht aber zur Umſtoſſung ex læſione agirt werden, ibi n. 27. Es muß auch hierinn die Eviction, wie im Kaufen, präſtirt werden, ibi n. 28.

Actio finium regundorum fodert folgende Requiſiten, nämlich daß ſolche vor ordentlicher Obrigkeit angebracht und mit genugſamer Vernehmung der Theile, dann Zuziehung geſchworner Feldmeſſer ordentlich ausgemarkt werde, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 13. In dieſer Klage iſt jener vor den Kläger zu halten, der ſich am erſten meldet, ibi n. 2. Dieſe Klage iſt mixta, ibi n. 3. Circa reſtitutionem iſt ſich bey dieſer Action ſo, wie bey der Rei vindicatione, zu achten, ibi n. 5.

Actio hypothecaria, vide Hypothecaria actio.

Actio inſtitoria kann nur gegen die Schiffleute angeſtellet werden, als ſie von ihrer Principalſchaft ausdrücklich oder ſtillſchweigend bevollmächtigt ſind, Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 15. n. 4.

Actio legis aquilæ iſt eine Klage, welche einen ex

culpa vel dolo Beſchädigten zuſtehet, und muß die Requiſita haben wie Actio perſecutoria, Cod Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 3. Es findet dieſe Action, ſo oft jemand ex dolo vel culpa lädirt wird, ſtatt, ibi n. 4 Die zu Schaden gegangenen Sachen werden geſchätzt, mit Hinſicht auf die Zeit und der Sachen Beſchädigungswerth, ausgenommen bey unzeitigen Früchten, ibi n. 9. Siehe auch Damnum, & Actio legis aquilæ.

Actio negatoria competirt, wann jemand einen andern eine Dienſtbarkeit widerſpricht, Cod. Max. P. 2. c. 7. §. 11.

Actio noxalis iſt noch üblich, Cod. Max. P. 4. c 16. §. 7.

Actio Pignoratitia, vide Pignoratitia Actio, Pfand, Unterpfand.

Actio pluviæ arcendæ, dieſe hat Platz, wenn nicht allein durch Regen, ſondern auch ſonſt aus Verſchulden durch das Waſſer Schaden geſchiehet, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 11. Hierinn iſt verordnet, daß kein Waſſergebäude in ſchiffreichen Waſſern ohne landesherrlicher gnädigſter Genehmigung errichtet werden darf, ibi n. 1.

Actio poenalis hat in niedergerichtlichen Verbrechen Platz, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 3.

Actio quanti minoris, vide quanti minoris actio.

Actio poenalis rei perſecutoria, hierinn findet das Juramentum in litem ſtatt, Cod. Max. P. 4. c. 16 §. 4. n. 4., und dauert dieſe Actio 30 Jahre lang, ibi n. 6.

Actio praejudicialis, vide Status.

Actio

Actio publiciana iſt eine Klage, welche jenen zukommt, die rechtmäßiger Weiſe eine Sache innen gehabt, und ſodann den Beſitz davon verlohren haben, wider denjenigen, der ſolche Sache mit geringerm Recht beſitzt, Cod. Max. civ. P. 2. c. 2. §. 9. Doch darf der Actor der verlohrnen Sache das Dominium nicht, ſondern nur die gehabte rechtmäßige Poſſeſſion beweiſen, ibi.

Actio recantatoria, vide Injuria.

Actio reſciſsoria, vide Reſtitutoria actio.

Actio redhibitoria hat heut zu Tage noch ſtatt, wenn ein Mangel den völligen, oder meiſten Gebrauch der Sache benimmt, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 24., und dauert nicht länger als 14 Tage, ibi n. 3.

Actio reſtitutoria, vide Reſtitutoria actio.

Actio *ſi* quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, findet ſtatt, wenn jemand durch einem Vieh Schaden zugefügt wird, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 7. n. 1. Das Vieh könne noch noxæ gegeben werden, ibi n. 4. und wenn das Vieh vor der Klage krepirt iſt, erlöſcht die Klage, ibi.

Actio *vi* bonorum raptorum, hat heut zu Tage nicht Platz, weil ſie criminaliſch beſtraft wird, Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 5.

NB. Alle übrige Actiones ſind bey den Contracten gleichen Namens nachzuſuchen.

Actiones reales & perſonales, ſo zwiſchen beyderley Kauf- oder Gewerbsleuten, oder auch gegen einen Kauf- Gewerbs- oder andern Privatmann obwalten, gehören nicht zum Wechſel- und Mercantilgericht, ſo ferne dieſe Actiones keine Connexion mit dem

Wech-

Wechſel⸗ oder Mercantilgeſchäfte haben, ſondern zur ordentlichen Inſtanz, Bayr. Wechſelordn. vom Jahre 1785. c I. §. 4. Gegen beklagte Geiſtliche gehören zwar wohl die Real- nicht aber die Perſonal-Actiones ad forum laicale, Reſol. vom 11. Februar 1783. Augsburgiſch. Ordin. Receß von 1784 §. 29. Doch iſt von dieſer Regel die, mit immatrikulirten Gütern im Lande anſäßige Geiſtlichkeit, in ſo weit ausgenommeu, daß dieſe auch in Perſonalſprüchen, welche Geld und Gut betreffen, das Forum laicale erkennen muß, Reſ. Schreiben ans Ordin. wegen Foro der Prälaten in cauſis temporalibus de dato 21. Juni 1670. Die Militärperſonen ſind in Realibus von dem Foro rei ſitæ ſo wenig, als andere, befreyt, General. vom 30. May 1787 §. 4.

Activſchulden und dergleichen Forderungen wie ſie in die Sperr⸗ und Execution genommen werden? Siehe Execution.

Activa welche noch ſtreitig, illiquid, ungewiß, unflüſſig, oder in ſuſpenſo ſind, bleibt auch der Abzug der Erbſteuer einsweilen ausgeſtellt, und wird nur die eventuale Vormerkung gemacht, damit ſeiner Zeit die Einbringung deſto weniger unterbleibe, Erbſteuer⸗General. pro fundo paup. &c. de dato 23. April 1776 §. 15.

Actuarspflicht iſt, daß er alle gerichtliche Handlungen, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ins Protokoll eintrage, und nach ſeinen Pflichten beywohne, doch gebührt ihm keine Stimme, Cod. Jud. c. 2. §. 3. Siehe auch Gerichtsſchreiber.

Actuarius iſt den Decanis abgeſchaft, vi Generale vom 12. Juni 1790 pct. 11. Dem Erzdiacon zu Garß aber

aber bey Pfarrverlaſſenſchaften noch proviſorie bewilliget, vi Decr. vom 28. Auguſt 1795.

Actus poſſeſſorii, vide Poſſeſſorium, Durchtrieb.

Additional-Artikel ſind zwar vor der Zeugenverhör zuläſſig, hinnach aber mittels eines Eydes, Cod. Jud. c. 9. §. 6. n. 3. Additionales additionalium haben Platz nach abgeſchwornem Eyd, wo ſich die nova erſt neuerlich hervorgethan haben, ibi n. 4.

Additiones und Penſiones ad tempus ſollen über die Verwilligungsjahre ohne beygebrachter neuer Bewilligung in den Rechnungen nicht mehr paſſirt werden, Supplem. zu der den 10. Febr. 1756. in ord. Scharwerksſachen ergangenen Generalinſtruction vom 24. May 1756. Additiones, Penſiones und Gratificationes darf auch der geiſtliche Rath bey Strafe des Erſatzes nicht eigenmächtig anweiſen, vi Reſolut, Ser. de dato 6. October 1795 pct. 7 & 13.

Addreßcomtoir, an das in der Perſon des, von dem Wechſel- und Mercantilgericht beeidigten Senſaln, im Jahre 1785 eigends errichtete, ſoll ſich jedermann, der Geld ausleihen, oder aufnehmen will, allein wenden, und die Anzeige allda machen, Wechſelordn. vom Jahr 1785 §. 20. Es darf davon keine ſtärkere als die taxordnungsmäſſige Proviſion, nämlich von einem Anlehen bis 1000 fl. incluſ. ein halbes, bis 3000 fl. incl. ein viertel, und über 3000 fl. ohne Unterſchied ein achtel Prozent, und zwar unter hinlänglicher Strafe, erſt nach zu Stand gebrachten Geſchäften, gefordert werden, ibi cit. Taxordn.

Adel iſt im weitſchichtigen Verſtand ſoviel als etwas Gutes und Vortrefliches, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 1.

Adel wird in hohen, niedern, mittel- und unmittelbaren, neuen und alten, halben und vollbürtigen, ſtift- und rittermäßigen, getheilt, vi Anm. cit. §. 2.

Adel, hoher, begreift faſt nur Fürſten, Grafen und Freyherrn, ibi. Der niedere Ritter und Edelleute, ibi cit.

Adel des Reichs in Senſu lato, bedeutet hohen und niedern Reichsadel, ſoweit ſolcher immediate unter dem Kaiſer und Reich ſtehet. In Senſu ſtricto aber nur die Reichsritterſchaft allein, ibi cit. litt. b.

Adel, alter, wird nur jenen beygezählt, welche ſchon viele Ahnen aufzuweiſen haben, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 3. litt. a.

Adel, neuer hingegen, welcher noch mit wenigen oder keinen Ahnen begabt iſt, ibi cit.

Adel, wann er von väterlicher Seite allein herrührt, nennt man den halbbürtigen, ſonſt aber, und da nobilitas Materni generis gleichfalls dazu kommt, einen vollbürtigen Adel, ibi cit. litt. b.

Adel, ſtift- und rittermäßiger, wird genannt, welcher in behöriger Ahnenzahl, und ſo, wie es die Statuten bey Turnieren, Stiften, Ritterorden, Collegiis oder ſonſt erforderen, ſowohl väter- als mütterlicher Seits rein, und unbefleckt dargethan werden kann, ibi cit. litt. c.

Adel muß beym bayriſchen Hof nach dem, Decret vom 11. Febr. 1763. feſtgeſetzten neuen Regulativ, von Seite der Truchſeſſe durch vier, der Hofdamen und Kämmerer

merer aber durch 8 Ahnen von lauter ehelich und adelichen Perſonen, worunter kein Diplomaticus iſt, bewieſen werden; und wer zum daſigen Ritterorden aſpirirt, der muß 16 Ahnen, und zwar zu mehrerm Lüſtre mit der ſogenannten Gablung, darthun, welche vi Art. 7. darinn beſtehet, daß des erſten Ur = Ur = oder Gug= Uranherr ſowohl väter = als mütterlicher Seits, Eltern beyderley Geſchlechts, nämlich im 5ten Grad aufſteigender Linie directe wirklich edel, und aus ehelicher Geburt erzeugte Perſonen ſind, ibi g. Folgendes Schema, ſammt der beygefügten Erläuterung giebt hierüber einen deutlichern Begriff.

Der Buchſtab a bedeutet den Probanten, um deſſen Adelſtand und adeliche Ahnen es zu thun iſt; e e ſind ſeine Eltern; i i i i deſſen Großältern väter = und mütterlicher Seits; u u ꝛc. die Ur = oder Gugeltern, welche die oberſte Reihe oder Kette väter = und mütterlicher Reihe, oder Krone mit 16 Ahnen zuſamm ausmachen; t t t t zeigt endlich obverſtandene Gablung an.

Adel

Adel in Bayern theilt ſich in gefreyten und ungefreyten, wegen der Edelmannsfreyheit, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 4. litt. a. Item in bloſſen Perſonal- und Geſchlechts- dann Briefs- und Geburtsadel. Der erſte erlöſcht mit der Perſon, der andere wird durch die Fortpflanzung auf das Geſchlecht, der Geburtsadel von der adelichen Geburt, endlich der brief- oder diplomatiſche von dem Adelsdiploma genannt, ibi litt. b.

Adelsfreyheiten und Vorzüge reduciren ſich überhaupt auf die gute Präſumtion des Verſtandes, der Tugend und Geſchicklichkeit, theils auf das Privilegium fori, und gelindere Tractament, ſowohl circa Pœnas in delictis, als Præſtationes publicas, in Steuern, Anlagen, Quartieren und anderen Bürden, theils auch in Reſpect und äuſſerlicher Diſtinction, mit Rang, Titulatur, Wappen, Kleidung ꝛc. vi Anm. cit. §. 5. litt. a. b.

Adels veraltete und abgeſchafte oder lächerliche Vorzüge waren, das Kampfrecht, der freundliche Gruß, die Ausweichung auf der Straſſe, Platzmachung in der Kirche, das Degentragen, Schlöſſer mit Thürmen, Enthaltung der Kinderſäugung und Unverbindlichkeit dem Gatten das Bett zu machen, ibi litt. c.

Adels Special-Jura des alten und vollbürtigen, ſtift- und rittermäſſigen, beſtehen in Turnieren, Ritterorden, gewiſſen Hofchargen, Dom- und Stiftspräbenden, dann teutſchen Orden, ibi d.

Adel mit der Reichsimmedität beſchaffener, hat vor dem unmittelbaren und landſäſſigen vieles voraus, ibi e.

Adel in Bayern, hat der hohe vor dem niedern Hierlandes kein mehrers voraus, als die Titulatur, und bey mancher Gelegenheit auch den Rang, ibi litt. f.; und gemäß Decr. de dato 29. May 1782. ſoll den Grafen Hoch- und Wohlgebohrn, den Baronen Wohlgebohrn und den Edelleuten das Prädicat von, nebſt Edelgebohrn von Seiten churfürſtl. Kanzleyen ertheilt werden; und ein alter Edelmann ſchätzt ſich höher, als ein neuer Graf zu ſeyn, wegen den Prärogativen, vi Anm. Cod. Max. cit.

Adel des Bayerlandes iſt auch von gemeinen Landesſteuren frey, und giebt nur die verwilligte Ritterſteuer von ſeinem Hofmarks- oder Schloßhofgebäude, vi Cod. Max. Anm. P. 5. c. 22. §. 5. litt. g. Siehe auch Edelmannsfreyheit.

Adels uneheliche Kinder rechnet man nicht mehr zum Geſchlecht derſelben, und dürfen dieſe weder den Namen noch das Wappen führen von den Eltern, vi Anm. cit. ad §. 6. litt. a.

Adel der von einer unadelichen Mutter, aber von einem adelichen Vater herkommt, wird nur für zaunrittermäſſig geachtet: weil ſie bey Turnieren nicht ſelbſt mitreiten, ſondern nur von weitem auf den Zaun ſitzend zuſehen dürfen. ibi litt. f. Führen auch Titel und Wappen nur vom Vater ibi.

Adel diplomatiſcher, den ein Comes Palatinus ertheilt, wird weder Hierlandes noch anderswo jemanden zugeſtanden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 7. litt. d. Auf die vom Kaiſer ſelbſt ertheilte Diplomata wird in Bayern nur nach vorläufiger Intima-

tion, Production und hierauf geſchehener Ausſchreibung regardirt, ibi litt. e.

Adel der franzöſiſche, ſpaniſche und andere ausländiſche, er ſey gleich von Geburt, oder per diplomata, wird im römiſchen Reich, ſuppoſita ſemper legitimatione, ohne Widerrede erkannt. ibi cit. litt. f.

Adel wird dato noch durch vornehmere Civil = Militär = und geiſtliche Aemter erlangt, und daher der Perſonal- und Amtsadel genannt, vi Anm. Cod. Max. cit. § 8. litt. a. Genieſſet auch die Prärogativen wie der Geſchlechtsadel ibi b. Hierlandes erſtrecken ſich deſſen Prärogativen weder zum Kammerſchlüſſel, Ritterorden noch Dompräbenden; und, wenn auch die anſehnlichſte Amtscharge einer bekommt, ſo qualificirt ſich doch ſelbe nicht dahin, und werden eines ſolchen Kinder nicht dem Adel, ſondern nur der Mittelgattung beygezählt, und Leute von gutem tafern Herkommen genannt. ibi litt. d.

Adel der Verehlichung entſpringt von Seite eines adelichen Mannes auf eine unadeliche Ehegattin, hingegen legt die Frau ihren Adel bey Anheurathung eines unadelichen Mannes ab, und nimmt den Stand des Mannes an: es verliert auch durch ſolche Heyrath die Frau die Edelmannsfreyheit. Anm. Cod. Max. cit. §. 9. litt. a. Daher genüſſet auch eine unadelich gebohrne Frauensperſon auf Abſterben ihres Ehegatten die durch Heurath eines Edelmannsfreyheitfähigen an ſie gelangte Edelmannsfreyheit fort. ibi litt. b.

Adel dienet das Alterthum, wann derſelbe von unfürdenklicher Zeit die Jura & Privilegia nobilitatis exercirt und in ruhigem Beſitz ſich befunden hat, wie in allen andern Sachen loco Tituli, ſo lange ſich kein Widri-

ges

ges bezeigt. Vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 10. litt. a.

Adel, wird durch den Beſitz eines adelichen Ritter= oder Landguts von einem Unadelichen nicht erlangt: und alle von ſolchen Beſitzern auſſer dem Hofmarksbezirk begangene Verbrechen, werden von den ordentlichen Obrigkeiten abgewandelt, und kann ſich nur Inhaber und nicht Fürſt, Graf oder Freyherr von dem Gut ſchreiben, ſoferne er nicht von dem nämlichen Stande iſt. ibi cit. litt. b.

Adel wird nicht präſumirt, ſondern muß bewieſen werden, bey der erforderlichen Probe, Vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 22. §. 11. litt. a. Zu ſolcher Probe mag auch ſogar der Scharfrichter dienen. ibi litt. c.

Adel, an deſſen Conſervation iſt auch dem gemeinen Weſen viel gelegen. ibi cit. §. 12. litt. a.; und ſo ſehr ſelber wegen Tugend und Verſtand hoch zu ſchätzen, ſo ſehr wird deſſen Werth durch Laſter und Unverſtand verringert: ſo daß er manchen Orts dem gemeinen Curs nachgehet, ibi litt. b. Zu deſſen Erhaltung Reichthum, und aus ſelben entſpringende Fideicommiſſen, um die Familien bey guten Kräften und Vermögen zu erhalten, und dem gemeinen Weſen beſſere Dienſte leiſten zu können, erforderlich ſind, und darauf zu ſehen iſt. ibi litt. c.

Adel wird durch Verbrechen, die ſchwer und infam ſind, aufgehoben, beſonders wenn in der Sententia condemnatoria die Degradation ausdrücklich begriffen iſt: aber nur äuſſert ſich dieſer Effect in dem Lande, wo dieſe geſchehen, nicht aber in ſelbem, wo der Adel erlangt

worden iſt. Vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 13. litt. a.

Adel iſt eine bloſſe Wohlthat, und kann ſich deſſen auch von jedermann wieder verziehen werden. ibi cit. litt. b.

Adel gehört unter die Jura perſonaliſſima, und wird per ceſſionem auf Seiten des Cedentis weder verlohren, noch ex parte Ceſſionarii dadurch erlangt. ibi litt. c.

Adel, hört durch die geiſtliche Ordensprofeſſion ſo auf, daß man ſich weder der Titel noch Wappen mehr zu erfreuen hat, ibi cit. d.

Adel per delictum verlohrner, ſchadet nur den Kindern und Deſcendenten, ſo nach dem delicto gebohren worden, weil nicht mehr reine Probe aufzubringen, ſondern derſelbe mangelhaft iſt, ibi litt. d.

Adel, welchen eine Frau durch Mißheurath verlohren, kann ſie auf des Mannes Tod wieder an ſich nehmen. ibi cit. litt. e.

Adel iſt mit gemeinen bürgerlichen Handthierungen nicht compatibel, vi Anm. Cod. cit. §. 14. litt. d. Auch die Handelſchaft will nicht rathſam ſeyn, ſoferne einem nicht mehr das Geld und Gut, als der Adel am Herzen liegt, ibi cit. b. c.

Adel, ob ein Patricius für einen Adelichen erkannt werde, iſt im Widerſpruch, ſo lange er nicht per Diploma in Adelſtand erhoben ſeye oder ſonſt adelicher Geburt iſt. Vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 15. litt. e.

Adel, demſelben wurde das Prädicat Wohledel und Geſtreng, dann deſſen Töchtern das Prädicat Fräulein erſt im Jahr 1669 bewilliget, General. vom 27. Auguſt beſagten Jahrs.

Adel

Adel, demſelben Ahnen zu ertheilen, ſtehet nur dem Kaiſer zu, Teutſch. S. R. P. 2. §. 49. litt. c.

Adel in Bayern iſt vormals immediat geweſen, ibi P. 3. §. 181. litt. d. Siehe auch Edelmannsfreyheit, Standeserhebung.

Adel muß bey dem Ritterorden S. Georgi durch Urkunden und Atteſtate, Stammbäumen unter Unterſchrift einiger ritterlichen Mitglieder des Kapitels, deſſen Syndicus, oder Anwalds, oder Geheimſchreibers in hergebrachtem Style, Beweis machen, gemäß Präliminar- und Haupterforderniſſen eines S. Georgi-Ordens-Aſpirantens pct. 13., ſo in der mayeriſchen Generalienſammlung 1. Band von 1784 Fol. 61, zu finden ſind. Beym Ritterorden des H. Erzengels Michael aber ſollen die Proben auch per atteſtata tam quoad filiationem quam quoad luſtrum geſtaltet ſeyn, nicht minder per documenta, wo es dem Probanten freyſtehet, den einen oder andern Probationsweg ganz, oder zum Theil anzutretten, ibi cit. Fol. 64 Zweytens. Hingegen bey dem churfürſtl adelichen Damenſtift, gemäß der Anweiſung zur Ahnenprobe vom 19. September 1783, ſoll der *legale* Beweis der erforderlichen Documenten aus den Pfarr- und Taufbüchern von dem Pfarrer entnommen, und die Legaliſation von der geiſtlichen Obrigkeit auch geiſtlichen Rath mit legaliſirten Extracten geſchehen und gemacht werden, daß der unterſchriebene Pfarrer derjenige ſey, den er ſich nennet, die Unterſchrift ſeine eigene Hand, und das Pettſchaft ſein eigenes ſey, mithin dieſer Auszug in und auſſer Gericht glaubbar iſt. Item muß noch beſſer aus Heurathsnoteln, Ehepacten, Verträgen, Contracten, Teſtamenten ꝛc. und Original-

Urkunden und legalen gerichtlichen Abſchriften ꝛc., der Beweis entſtehen, gemäß §§. 4. 5. 6. 7. Kammerer, Hofdamen und Edelknaben haben authentiſche, von Adelichen, Hoch- und Domſtiftern, reichsritterſchaftlichen Collegien, Landhauptmannſchaften, approbirten Ritterorden, und adelichen Reichsſtiftern, wobey die Familien quæſtionis aufgeſchworen oder immatriculirt, und Rittergüter anſäſſig geweſen und noch ſind, unter vorgedruckten Kapitels- oder ritterſchaftlichen Siegeln von den Herren Vorgeſetzten einen oder zween, auch von dem Kapitels- oder ritterſchaftlichen Syndico oder Secretaro, nach dem Herkommen unterſchrieben gefertigte Atteſtata, worinnen das Wappen des Geſchlechts N. bey ihnen aufgeſchworen, oder von undenklichen Zeiten ihrem Ritter-Collegio immatriculirt, mit Rittergütern anſäſſig, und a nexu & labe civia jederzeit frey geweſen ſey, mithin allezeit für altadelich, ritter- und ſtiftmäſſig geachtet und geehret worden und noch werde, beyzubringen. General. wegen den Ahnenproben de dato München vom 8. October 1772 §. 8. Die bey der bayeriſchen Maltheſerordenszunge aufgenommen werden wollende Adeliche endlich, müſſen die vorgeſchriebene Proben machen, gemäß Maltheſerordens-Stiftungs- und Schankungs-Artikeln de dato Maltha den 16. April 1782.

Adel alter wird erprobt durch alle diplomatiſche Adels- und Wappen-Urkunden und Briefe, ſo von gekrönten und andern hohen Häuptern des Aſpirantens Voraltern ertheilt worden, nach Enthalt der Präliminar- und Haupterforderniſſen beym hohen St. Georgi-Orden, gemäß mayeriſchen Generalien-Sammlungen erſten Theil

von

von 1784 Fol. 62. pct. 15., & Fol. 67.; wie beym St. Michaelisorden, gemäß Decreten vom 18. Auguſt 1770, & 28. Hornung 1778, & 19. Sept. 1783 §. 8., dann 8. October 1772 §. 9., ſind auch zu den erforderlichen Beweis landſchaftliche, ſtändiſche und andere Dicaſterial-Atteſtata hinreichend, ibi pct. Zweytens a. b. Fol. 64 & 67, 68; desgleichen die Atteſtaten der Wappenkönige, Notarien und Comitum Palatinorum, Fol. 64 b. a.; und der Beweis durch beſeſſene adeliche Güter und Sitze, Fol. 68 ibi, ſiehe Ahnen. Erklärung und Urſprung des Adels, Reſol. ex Intim. den 4. Auguſt 1755, & 2. December, vermöge deſſen allen wirklichen Räthen das Privilegium Nobilitatis zuſtehet, und der Amtsadel älter, wie der diplomatiſche ſey.

Adel alter, hat vor Beamten, welche mit dem Rathstitel nur begabt und nicht von altem Adel ſind, bey öffentlichen Zuſammenkünften den Vorzug, Mandat über die Landſchaftl. Gravamina vom 27. April 1669.

Adel, demſelben war die empfindlichſte Strafe ehedeſſen die Erklärung der Infamität, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. d. f. g.

Adel mitigirt pœnam ordinariam nicht, auſſer wo das Schwerd Platz nimmt, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 25. litt. c. f.

Adelicher, wann er angegriffen wird, ob er fliehen ſoll oder nicht, kommt auf die Umſtände an, und iſt die Sache arbitrariſch, Cod. Crim. Anm. P. 1. c. 3. §. 6. h.

Adel soll nicht duelliren, weil es aufs ſchärfſte und ſtrengſte verbothen iſt, Cod. Crim. P. 1. c. 3. §. 9. not. a. Siehe Duellmandat.

Adel, wenn ein Gemeiner ihn verführt, ſo iſt die Strafe auf leztern arbitrariſch, Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 14. Anm. e.

Adeliche können auch das Blutgericht verſehen, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 1.

Adeliche ſind vom peinlichen ord. Halsgerichtszwang befreyet. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 30.

Adeliche haben in criminalibus Präſumtion vor ſich. Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. litt. b.

Adel muß in Criminalibus ſchwören, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 10.

Adeliche vornehme, ſind nicht ſchuldig, ſich vor Gericht vernehmen zu laſſen, ſondern ſind per Commiſſarios zu vernehmen, wenn ſie krank ſind. Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 14. ad finem. Ausgenommen die churfürſtl. Staabs- und Conferenzminiſter, dann die auswärtigen wirkl. Geſandten und Miniſter, desgleichen auch die wirkl. Präſidenten, Reviſionsdirectoren, Vicedomen und deren ſämmtliche Eheconſortinen, Reſolut. ex Int. vom 23. Juni 1794. ſind in ihren Wohnungen zu vernehmen.

Adeliche ſind ohne Specialbefehl nicht zu inhaſtiren. Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 5. Können auch auſſer criminis atrociſſimis nicht torquirt werden, ibi P. 2. c. 8. §. 5. Sind auch von der Confrondation frey, Cod. cit. c. 9. §. 2. Bey der Condemnation iſt erforderlich, höchſter Orten das Urtheil ad Ratificationem einzuſenden ibi c. 10. §. 15. Gegen Flüchtige von

Adel

Adel verfährt man, wie gegen Gemeine, jedoch werden ihre Güter nicht confiſcirt, ibi §. 21.

Adeliche leiſten Gezeugſchaft Sub fide Nobili, und ſchriftlich. Cod. Jud. c. 10. §. 14. n. 4.

Adeliche hierunter werden gerechnet Nobiles, Prälaten, Doctores und Licentiaten. Cod. Jud. c. 10. §. 14. Anmerk. litt. g.

Adeliche gaudiren Forum Privilegiatum, Cod. Jud. c. 18. §. 7. n 9 Anm. litt. a.

Adeliche gaudiren bey adelichen Gütern in Ganten das Einſtandrecht, Cod Jud. c. 18. §. 7. n. 9.; und hat bey denſelben alles zu erſetzen, was mittels Gantkauf verlohren wird, ibi n. 9.

Adel iſt zum Einſtand erforderlich, ſo Edelmannsfreyheit fähig iſt, Cod. Jud c. 18. §. 7. Anmerk. litt. i.

Adeliche ſind Siegelmäſſig, Cod Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Gebührt ihnen auch das Beneficium competentiæ, Cod. Jud. c. 18 §. 11. n. 1.

Adeliche Landgüter, ſollen ohne höchſte Bewilligung an niemand als an Edelmannsfreyheitfähige veralienirt werden, landſchaftl. Gravamina und Generalverordnung vom 27. Auguſt 1669. Hierunter ſind nicht nur die Extrajudicialkäufe, ſondern auch Judicial- und Gantkäufe verſtanden ibi.

Adel bayriſcher Seits, wird die von Kayſer Josephs Mandat vom Jahr 1785. zugeſtandene Freyzügigkeit nicht aufgehoben, ſondern noch reciproce beobachtet, vi Decr. vom 30. April 1796.

Adel wird bey den meiſten deutſchen Dompräbenden, und zwar mit einer gewiſſen Anzahl von 4, 8, 16 oder 32 Ahnen, väter- und mütterlicher Seite erfordert,

 ohne

ohne daß man einer päbſtlichen Diſpenſation hierinn Platz geben, oder die in den Adelsbriefen aus kaiſerl. Machtsvollkommenheit beygelegte Ahnen, mit einrechnen will. Vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 16. n. 3. litt. a.

Adeliche ſind in Anſehung ihrer in dem ſtädt = oder märktiſchen Burggeding ſituirten eigenthümlichen Häuſern, Steuer = und Service, beſonders in der Stadt Landshut, gemäß albertiniſchen Privilegio, frey, & Reſolut. vom 23. April 1760.

Adel, dem oberpfälziſchen, iſt in Privilegien vom Jahr 1629 die vorzügliche Beförderung zur oberpfälziſchen Regierung, dortigen Aemtern, Pflegen, ſoviel ihrer für genugſam qualificirt befunden werden, vor andern zugeſichert, dato 28. November dicti anni & Reſolut. vom 27. Auguſt 1669.

Adel Neuburgiſcher hat, vi Decreti vom 11. Hornung 1783, den nämlichen Vorzug.

Adel hat den Einſtand in Verkauf aller adelichen Güter, vi Decr. vom 20. Febr. 1769.

Adel gaudirt in der Obern = Pfalz das Forum der Regierung Amberg, gemäß oben allegirten Privilegii von 1629 §. 2. Eben ſo kommt dem Adel in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, nach den dahin verbreiteten churbayeriſchen Geſetzen, alles dasjenige zu gut, was dieſe enthalten bey Obſignationen, Erbvertheilungen, vi Decr. vom 22. October 1784, & 28. May 1785, 24. Septemb. & 15. Dec. 1785.

Adel neuer, wird zwar ebenfalls den Landrechten gemäß tractirt, Reſol. vom 7. July 1685, und wird ſelben weder der Obſignation noch Inventur halber etwas im

Weg

Weg gelegt. Wenn er aber Handelsmann iſt, unterliegt er im Schuldenweſen dem Stadtforo. Signat. den 15. April 1711. Es ſollte aber ein ſolcher ſich der Obſignation und Inventur halber in München gegen den Stadtſchreiber und Unterrichter gebührend abfinden, Reſol. vom 7. July 1785.

Adeliche oder neugeadelte Perſonen ſollen weder bey den Commiſſionen ſitzen, noch ihnen verſchloſſene Befehle zukommen, es wäre dann, daß Ihre Churfürſtl. Durchl. ſolches einem oder dem andern zur Gnade ſpecialiter verwilligten, oder daß ihnen wegen ihrer im Lande an ſich bringenden adelichen Gütern, zugeſchrieben werden ſoll, auf welchem Fall ihnen geſchloſſene Befehle zugefertiget werden können. Sign in Int. vom 20. Febr. 1677.

Adelichen Partheyen von vornehmen Stand ſoll hinfüro, gleichwie den General Törreggiſchen Anwald, oder falls noch keiner hierinn beſtellt iſt, zwar an die Parthey ſelbſt, jedoch nicht in forma eines Befehls, viel weniger mit der Anrede in zweyter Perſon Singularis Numeri, ſondern nur per modum Reſolutionis mit den Formalien: Es wird dem K. K. Feldmarſchalllieutenant Freyherrn N. hiemit intimirt, daß derſelbe ꝛc. erlaſſen werden. Sign. in Intim. den 26. Nov. 1777.

Adelpota, ſiehe Bona.

Aderlaß=Inſtrumenten, die Bewilligung der Verfertigung derſelben gehört zur Obern=Landesregierung, vi Decr. vom 5. July 1795.

Additio iſt ein vitium Inſtrumenti, Cod. Jud. c. II. §. 9. litt. a.

Additionalartikel werden bis zur wirklichen Zeugenverhör, nachher aber nicht anders, als nach abgeleg-

tem

tem Juramento Calumniæ geſtattet, daß man ſie qua noviter reperta vorhin nicht hätte einbringen können, ibi c. 9. §. 6. litt. c.

Additionales additionalium ſind regulariter nicht erlaubt, niſi ob noviter reperta, welche per Juramentum Calumniæ zu bekräftigen ſind, ibi cap. 9. §. 6. litt. d. Anm.

Additional-Interrogatoria ſind nicht zuläſſig, ibi c. 10. §. 15. litt. e. Anm.

Adhaeſionis Jus iſt das, wann der appelatiſche Theil in den nämlichen Punkten, worüber ſich Appellant beſchwert, ebenfalls gravirt glaubt, er ohne Beobachtung der Fatalien, ſich der Appellation des Appellanten anhängen kann, Cod. Jud. c. 15. §. 9. litt. b. Anm. 1. Die Erforderniſſen hierzu ſind, die förmliche Appellation-Einbringung des Appellantens. 2. Die Adhärirung in ſolchen Punkten, welche durch die nämliche Sentenz, worüber appellirt wird, entſchieden ſind. 3. Sollen es keine Puncta ſeparata, ſondern connexa ſeyn. 4. Und ſollen ſelbe ex una cauſa petendi, ex eodem contractu, delicto vel negotio fließen. 5. Muß Adhärent nach vorher ergangener Appellations-Erkenntniß ſich melden, und ſeine Gravamina ſpecifice deduciren. 6. Puncta ſeparata fordern eine eigene Appellation. ib.

Adipiſcendo poſſeſſionis remedium kann mit dem Petitorio cumulirt werden, ibi cap. 3. §. 4. litt. d. & n.

Adjudicatio der Zinßen, Früchte, Schäden und Köſten kann ex officio absque Petito geſchehen, ibi cap. 14. §. 7. litt. b.

Adjudicatio in der Gant, ſiehe Gant.

Adi-

Aditio haereditatis, vide hæreditas.

Adiaphora, vide bona adjudicatio, vide Executio in concurſu, item Concursprozeß.

Adjunctionen, ſ. Anwartſchaften. Durch die Adjunction wird das Eigenthum einer Sache erlangt, durch die Anſchweiſſung, nicht aber durch die Anlöthung, weil der angelöthete Theil ſich füglich wieder abſondern läßt. Vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 6. n. 4. Der Eigenthümer des Haupttheils iſt ſchuldig, den Werth des adjungirten Theils zu vergüten, ibi n. 3.

Adminiculum, vide etiam Indicium und Beweis.

Adminicula machen keinen Beweis, ſondern dienen nur zu einem Behuf, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7. Hierunter wird gezählt, z. B. eine grell in die Augen fallende üble Phyſiognomie; der Adel; jene ſo von der Geburt infam ſind; Anverwandſchaft, Profeſſion, Leibszeichen, Gemüthsbeſchaffenheit, Veränderung der Farbe des Angeſichts, ſtammelnde Sprache, wie Zittern, Beben ꝛc.

Adminiſtration über die ehemaligen Maltheſergüter, ſiehe Maltheſer.

Adminiſtration, über ein Manns- oder Frauenkloſter zu ſetzen, geſchiehet mit landesherrlichem ſowohl, als biſchöflichem Vorwiſſen, und wird gemäß Receß vom Jahre 1774, ſo viel nur möglich iſt, der vorläufige Antrag auf eine und die nämliche Perſon gemacht, vi General. vom 6. October 1774 §. 21.

Adminiſtration. Wenn ein präbendirter Prieſter wegen überhäuften Schulden nothwendig in die Adminiſtration geſetzt und derſelbe von der Pfarre zu weichen verlangt wird, ſo bringt das Ordinariat Augsburg einen Vica-

rium

rium in Spiritualibus, der zugleich die Temporalia zu beſorgen im Stande iſt, dem churfürſtl. geiſtlichen Rath in Vorſchlag, welcher ihn ſodann, wenn nicht eine beſondere Exception gegen ihn fürwaltet, die Adminiſtration in Temporalibus überträgt, Augsburg. Concordata von 1784 §. 39. Will aber der in die Adminiſtration geſetzte Prieſter die Spiritualia ſelbſt weiters verſehen, ſo beſtellt der churf. geiſtliche Rath den Adminiſtratorem, wobey dem Ordinariat ohnbenommen, einen oder den andern dazu vorzuſchlagen, ibi.

Adminiſtrator oder Vicarius hat auch ſeine Adminiſtrationsrechnungen jährlich bey dem churf. geiſtlich. Rath abzulegen, und die Ratification darüber zu erholen, wovon aber der geiſtliche Rath dem Ordinariat Nachricht ertheilt, ibi.

Adminiſtration, wenn ein Prieſter lebenslänglich darein zu ſetzen erforderlich, und reſpective ſalva competentia clericali zu verganten iſt, ſo wird von der weltlichen Obrigkeit mit der Claſſification und Licitation ꝛc. verfahren, folglich nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariate die Rechnung von dem geiſtlichen Rath ratificirt, ibi §. 40. Welchertwillen das Ordinariat mit dem geiſtlichen Rath jederzeit zu correſpondiren, den Schuldenſtatum dahin zu communiciren, und auf ſolche Art die Urſache rechtmäſſig anzuführen hat, warum der Præbendatus der Adminiſtration zu unterwerfen ſeye, ibi 39. Siehe Beneficiums = Verweſung.

Adminiſtrations = Verhandlungen, die k. k., über Acten und jenen Gerichten, welche einmal darunter gehörig waren, und wieder reclamirt worden, ſind mit einer unheilbaren Nullität behaftet, und hat folglich keine

Rem

Rem judicatam auf ſich. Reſol. Int. vom 21. May 1782. Von dem Caſſationsdecret über die k. k. Adminiſtrations = Verbeſcheidung de dato 26. October 1744. ſiehe das Ausführlichere im 2. Theil Fol. 1264 der mayriſchen Generalſammlungen de an. 1784.

Adminiſtratores können in Sachen ihrer Pflegbefohlnen Anwälde beſtellen, iſt aber ihre Adminiſtration bey Gericht nicht actenmäſſig bekannt, ſo müſſen ſie ſich hierüber erſt legitimiren. Cod. Jud. c. 7. §. 3. n. 3.

Adminiſtrations = Forum iſt jene Obrigkeit, welche jemand zu einen Verwalter beſtellet hat, vi Cod. Jud. c. 1. §. 7. Hier muß über die geführte Verwaltung Rechnung abgelegt werden ibid. Dahin gehört aber die Execution über einen hinterſtelligen und ſtrafmäſſigen Verwalter nicht, ſondern dieſer gebührt dem Judici ordinario. ibid.

Adoptio wird abgetheilt in adoptionem & arrogationem. Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 10 & 11. Wer ein Kind, welches noch unter väterlicher Gewalt ſtehet, ſo wohl mit ihrer als ihres Vaters Bewilligung an Kindesſtatt annimmt, ſo benamſet man die Annahme Adoptio in Specie, vi Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 11., und zwar plena, wenn dieſes von des Adoptati leiblichen Großeltern geſchiehet, ſonſt aber minus plena ibi. In beeden hat all jenes ſtatt, was bey der Arrogation in Cod. Max. cit. §. 10. n. 2. 3. 5. verſehen iſt, ausgenommen, daß minus plena auch von Weibsperſonen angenommen werden kann. cit. §. 11. Das erſte iſt deſto ſtärker, weil Adoptatus nicht nur des Adoptantens väterlicher Gewalt unterworfen wird: ſondern auch Jura ſanguinis & cognationis participirt, ibi. Durch

die

die Adoptionem minus plenam aber, wird die våterliche Gewalt von des Adoptati Vater auf den Adoptantem nicht transferirt, und mithin hat auch dieſelbe keine andere Wirkung, als daß das Wahlkind dem Wahlvater, wie andere leibliche und rechtmåſſige Kinder, ab inteſtato ſuccedirt. ibi cit.

Adoptiones vorzunehmen, iſt in hieſigen Landen den Comitibus palatinis ſchon ſeit An. 1677 abgeſchafft, gemåß General. vom 5. Juni dicti anni. Siehe auch arrogatio, Einkindſchaft.

Adulterium, ſiehe Ehebruch.

Advocaten dürfen als Vormünder, vor ihre für die Puppillen gemachte Schriften ein Salarium begehren, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 15. n. 3.

Advocaten ſtehen unter der Jurisdiction des Hofkanzleramts, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. a. et Reſol. vom 10. Februar 1783. 1750. Hofrathsordnung Art. 10. §. 1. aber gemåß der 1779. Hofrathsordnung Art. 10. §. 1. iſt ihre Zahl auf 16, und bey untern Regierungen auf 8 beſtimmt, et Mandat vom 27. Auguſt 1669.

Advocaten ſollen den Gradum ex Jure auf hieländiſchen Univerſitåten erlangen. 1779 Hofrathsordnung 3. Art. 15. §. Deren Aufnahme und Immatriculation wurde damals der obern Landesregierung überlaſſen ibi. auch ihre Prüfung cummulative mit dem Hofrath, O. L. Regierungsinſtr. §. 6. n. 55. de an. 1779. Zur Prüfung müſſen ſie eine Probrelation ablegen, ein Examen Practicum aushalten, einen Rechtshandel ad Protocollum inſtruiren, einen Beſcheid ſammt Rationibus deci-

decidendi & dubitandi hierüber abfaſſen, und eine Appellationsſchrift entwerfen, Hofrathsinſtr. de an. 1779 Art. 3. §. 15. Für dieſe Prüfung iſt jedem von den vier Räthen 5 fl., dem Secretär 1 Conventionsthaler, und dem Rathsdiener 1 fl., von Unvermöglichen hingegen nichts zu bezahlen. ibi.

Advocaten ſollen keine Vorleſungen öffentlich ex jure halten, noch weniger ſoll dieſe Studierzeit in die Univerſitätsjahre eingerechnet werden. Sign. Int. vom 3. Februar 1775.

Advocaten ſollen den Partheyen in unbilligen und muthwilligen Streithändeln nicht patrociniren, noch weniger hierzu aufhetzen, General. vom 16. Aerndemonats pcto 8. 1779, Hofrathsordnung Art. 10. §. 2.; den Proceß nicht gefliſſentlich verzögern, General. vom 16. Aerndemonats 1779. §. 5. & Hofr. Ord. Art. 10. §. 2.; alle Prävaricationen, und heimliche Verſtändniße mit der Gegenparthey vermeiden, ibi & Hofrathsordn. von an. 1750 Art. 10. §. 2.; die Partheyen in der Taxgebühr nicht übernehmen, oder unter einem andern Vorwand von ihnen Geld erpreſſen, General. vom 16. Aerndemonats 1779. §. 8. & Hofrathsordn. 1779. art. 10. §. 2. dann 1750 Hofr. Ord. art. 10. §. 2. Ihren Schriften nicht weniger an Taxen beyſetzen, als ſie empfangen haben, General. von 16. Aerndemonats 1779. §. 8. & Cod. Jud. c. 4. §. 10. n. 3., und ſowohl bezahlten als unbezahlten Tax beyſetzen, 1769 Advocatenordnung, §. 8., pro maturanda Sententia, und ſonſt keine förmlichen Anlangen, ſondern nur bloße Solicitationsnoten verfaſſen. Gen. vom 16. Aerndemonats 1779. §. 8. Armen Partheyen bis zu Ende des Prozeſſes mit dem nämlichen Fleis

und Eifer dienen, als wann ſie gleich bezahlt würden, vi Advocatenordnung de an. 1769. §. 26., die erhobene Reſolutionen dolo aut culpa nicht vorenthalten ibi cit. §. 17., für alle, und auch jene Schriften, welche ſie nur ad Requiſitionem, gratis und ex miſericordia unterſchreiben, haften. ibi cit. §. 8.

Advocaten = Beygebung in Criminalibus iſt aufgehoben, und hat dem Advocaten der Richter zu vertretten, vi Hofrathsord. de an. 1750. art. 6. §. 9.

Advocaten deren Pflicht und Eyd iſt überhaupt, die Partheyen getreulich zu befördern, Cod. Jud. c. 2. §. 5., ſollen und dürfen nicht mit ſeinen Clienten de quota litis pactiren. Anm. Cod. Jud. ad c. 2. §. 5. litt. t.

Advocaten ſollen für einen nothwendigen, und zum Nutzen der Partheyen gemachten Gang nicht mehr als 30 oder höchſtens 45 kr. anrechnen. 1769. Advocatenord. §. 10.

Advocaten haben in Weiſungen nach Art und Eigenſchaft der Klage und Exception den Beweis zu führen. Cod. Jud. c. 9. §. 14.

Advocaten = Lohn hat die Obrigkeit zu beſtimmen. Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 5. litt. m.

Advocaten oder Vorſprecher ſollen bey jedem Gericht wenigſt zwey ſeyn. Cod. Jud. c. 2. §. 5. Es wird auch ſowohl bey den Hofraths = als Regierungs= Kanzlerämtern ein Matrikelbuch gehalten, und mit Eintragung der Advocaten eigenhändigen Unterſchrift und ihres Signets fortgeſezt, vi Mand. vom 9. November 1795. p. 2. Auch hat jeder Advocat ſeit der Zeit

die

die Aufnahme und den Abgang eines ſeiner Schreiber binnen 24 Stunden anzuzeigen. ibi. p. 5.

Advocaten kann ein jeder in ſeiner Sache ſelbſt machen, wann er hierzu tauglich iſt. Cod. Jud. c. 2. §. 5. n. 3.

Advocat, wenn derſelbe von mehreren Partheyen Beſtellungen hat, und werden dieſelbe untereinander ſtreitig, darf er keiner von dieſen Partheyen mehr dienen. Cod. Jud. c. 2. §. 5. n. 4.

Advocaten kann eine Parthey bey einem Juſtitzkollegio zwey, bey untern Gerichten nur einen beſtellen. Cod. Jud. c. 2. §. 5. n. 5.

Advocat darf keinen Clienten bey Strafe verlaſſen. Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 5. x. und iſt ſchuldig ihr zu haften *ibi* n. 7., muß culpam leviſſimam präſtiren. *ibi* §. 5. Anm. litt. y.

Advocat, wann er eine zum armen Recht gelaſſene Parthey nicht annehmen will, muß ſchwören können, daß ihm der Handel unrecht bedünke, Cod. Jud. c. 3. §. 8.

Advocaten die ihre Partheyen vom Vergleich abhalten, ſollen nach aller Schärfe beſtraft werden. Cod. Jud. c. 17. §. 1. n. 15.

Advocaten gehören mit ihrem Verdienſt bey einer Gant inter currentes, Cod. Jud. c. 20. §. 4.

Advocat in Criminalibus ſiehe Defenſor.

Advocaten ſchlechte, ſollte man zu vermindern trachten. Erſtes Votum von Seite Neuburg wegen Sportulirung vom 4. December 1782. litt. d. Deßwegen werden auch in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach diejenigen, welche nach vorſchriftmäſſig geendigten Studien und zurückgelegter Kanzley = und Amtspraxi in dem

durch eine Regierungs = und Hofkammercommiſſion vor= genommenen Examine tüchtig befunden werden, zuerſt nur zu Procuratoren oder Amtsadvocaten, aus dieſen aber die tauglichſten zu Regierungsadvocaten promovirt, und mit den tüchtigſten aus deren Mittel wiederum die Amts = oder Rathsſtellen beſetzt. General. vom 17. Jenner 1786. für Neuburg und Sulzbach. §. 4. 5. 6. Die Prüfung zur Advocatur iſt nur nach der Normal= Verordnung gedachter Regierungs = und Hofkammercom= miſſion vorzunehmen. General. vom 17. Jenner 1786. ad art. 3. & §. 1. 3. 4.

Advocaten iſt wiederholter verbothen, in Reviſionsſu= chungen und Beſchwerden ohne richtiger Anzeige des Be= langs in Rubro und ohne Benennung und Beſtellung eines Mandatarii ad inſinuandum durch die Poſt oder unbekannte Bothen übergeben zu laſſen. Vi Verord. vom 12. Hornung 1790.

Advocaten, wann ſie ein Anlangen im Namen einer Gemeinde ohne obrigkeitliches Atteſtat übergeben, daß nämlich über den Gegenſtand ordentliche Gemeinde ge= halten, und der Gemeindſchluß wirklich abgefaſt worden ſeye, werden ſie um 12 Reichsthaler oder noch ſchärfer beſtraft. Vi Reſolut. vom 13. Febr. 1795.

Advocaten = Aufnahme und deren Procuratoren iſt in Herzogthümern Neuburg und Sulzbach der höchſten Stelle vorbehalten, ibi pcto. 2. ad art. 3., und bey erſter Stelle iſt die Advocatenanzahl auf 10 geſetzt. cit. pcto 5., ſo viel die Schriften aber betrifft, ſollen ſich die Advocaten kurz ausdrücken, weitwendiges Geſchwätz vermeiden, die Geſetze klar beſtimmen, unnütze Deduc= tionen unterlaſſen, und zwar bey ſo baldiger zu befahrender

Zu=

Zurückgabe, welchertwegen die Deſervitenanſätze nicht nach der Schriftengröße zu verſtatten ſind. General. vom 19. October 1786.

Advocaten ſollen in den zur höchſten Stelle einzureichenden Bittſchriften ſowohl den Wohnort der Supplicanten, als das Datum und Jahrgang beyſetzen, auſſer deſſen ſie beſtraft und mit keiner Reſolution erfreuet würden. Reſolut. vom 7. Jenner 1786. Ueberdieß ſollen ſie bey exemplariſcher Geld = und nach mehrfältig verſpürenden incorrigiblen Vergehen, bey Suſpenſion und Caſſationsſtrafe, der gebührenden Unterſchrift auch jedesmal den Tax, bey 1 Reichsthaler Strafe unter Beyfügung des Dati, getreulich beyſetzen, dann den wahren und legitimirten Anwald ad inſinuandum benennen. Sig. in Conſ. Reviſ. vom 10. December 1783. & vi Mand. vom 9. November 1795. a, b, c & d.

Advocaten ſollen über bloſſe Polizeygegenſtände bey Vermeidung fiſcaliſcher Strafe, keine Provocation verfaſſen. Vi Decr. vom 18. April 1789. an die Regierung Neuburg.

Advocaten haben zu den Beſcheidspublicationen, falls ihre Principalſchaft nicht ſelbſt zugegen iſt, bey 6 Reichsthaler Strafe, niemals mehr einen Schreiber, ſondern im Verhinderungsfall, ſtatt ihrer jedesmal einen andern recipirten Advocaten, welcher ſich mit Vorlegung des Citatorii zu legitimiren hat, abzuordnen. Vi Reſol. aulic. vom 10. April 1786. §. 1.

Advocaten haben, bey 1 Reichsthaler Strafe, von allen voreiligen, oder gänzlich unſtatthaften Recurſen zur höchſten Stelle, ſich zu enthalten, vi Mand. vom 9. November 1795. litt. e., und dergleichen Strafen wer-

den in München zur Advocatenwittwen = Caſſa und bey Regierungen zum Armenfond verwendet ibi.

Advocaten ſollen bey Amtstägen um die rathsordnungsmäſſige Stunden früh Morgens um 9 Uhr und Abends um 3 Uhr, nach der im Präſenz = Protocoll vorgemerkten Ordnung, bey Vermeidung der ohnnachläſſigen Strafe ad fundum pauperum, und Erſatz der durch ihren Saumfall verurſachten Schäden und Köſten, erſcheinen ibi cit. §. 2. Auch bey Commiſſionen ſollen ſie ſich um 9 Uhr frühe, bey Vermeidung der in der Advocatenordnung feſtgeſezten Strafe, einfinden: und ſich jedesmal längſt bis halb 10 Uhr durch den Rathsdiener melden laſſen ibi cit. §. 3. Falls auch eine Commiſſion aus erheblichen Urſachen abzuſchreiben iſt, die allenfalls vorſehende Verhinderung alſo frühzeitig anzubringen, damit die bereits angeſezte Commiſſion noch leicht könne abgeſchrieben werden. ibi §. 4.

Advocaten des Conſiſtorii zu Regensburg, iſt nur dreyen die Advocie bey der Regierung zu Straubing gegen Beobachtung des reciproci bewilliget, vi Decr. vom 12. März 1796.

Advocaten haben bey der Regierung Sulzbach auch für den Kanzleytax zu haften, und die Expeditiones ohnweigerlich auszulöſen. Dagegen iſt ihnen von ihren Clienten ein der Wichtigkeit der Sache angemeſſener Geldvorſchuß auf getreue Rechnung zu nehmen erlaubt. Reſol. von Sulzbach den 16. Merz 1782.

Advocaten, an dieſe und nicht an Winkelagenten, ſoll ſich gewendet werden. Gemäß Reſol. vom 12. November 1783.

Ad=

Advocatenwittwen = Caſſa, ſiehe Wittwencaſſa der Advocaten.

Advocatia, die hierum ſich meldenden Candidaten ſollen bis hergeſtellter ordnungsmäſſiger Anzahl der Advocaten, als Procuratoren angeſtellt werden. Gener. vom 23. Weinmonat 1780. §. 9.

Advocatia Eccleſiaſtica ſuprema im Reich, wird im Reich unter die Reſervata des Kaiſers gezählt, welche Gerechtſame derſelbe privative zu exerciren hat. Staatsrecht P. 2. §. 49. litt. b.

Advocatiæ ſupremæ jus, erſtreckt ſich auf alle Gotteshäuſer im Lande, und kann ſich auch kein Hofmarksinhaber weigern, die Kirchenrechnungen entweder ganz, oder extractive zum geiſtlichen Rath einzuſenden, ſo ferne bey anſcheinendem Verdacht übler Wirthſchaft, oder aus andern Urſachen dieſelben von ihm begehrt werden. Welche Beſchaffenheit es auch mit und bey den Klöſtern hat, wenn ihre Wirthſchaft ſchlecht beſtellt iſt. Geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783., & Gener. Mand. vom 10. July 1680., Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Siehe auch Kirchenſchutz. Damit es in Ausübung gebracht werde, hat das Ordinariat nach dem Augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785, von den allenfalls zu erlaſſenden Erklärungen in Glaubens- und Sittenſachen, mehrere beglaubte Abſchriften mitzutheilen, damit die Landesherrſchaft wegen derſelben Publication die höchſte Aeuſſerung geben und die weltlichen Beamten zu deren Handhabung anweiſen könne, §. 2. cit. Mit andern allgemeine Gegenſtände betreffenden päbſtlichen Bullen und Breven, dann biſchöflichen Verfügungen, wird ein gleiches beobachtet, dahero ſelbes vorläu-

ſig mit den nöthigen Erinnerungen an den churfürſtl. geiſtlichen Rath eingeſendet, und erſt alsdann, wenn dagegen nichts eingewendet, oder man ſich verſtanden haben wird, behörig bekannt gemacht werde, ibi §. 3. Auf die nämliche Art wird es mit neuen biſchöflichen und allgemeinen päbſtlichen Diſciplingeſetzen gehalten, ibi §. 13. 15. Will aber die Landsherrſchaft ein ſchon beſtehendes biſchöfliches Diſciplingeſetz gerne abgeändert, oder gar aufgehoben wiſſen, ſo hat das Ordinariat auf vorläufiges Anſinnen und previa communicatione, die Abänderung zu treffen, ibi §. 14. Betrifft hingegen die Abänderung ein allgemeines Kirchendiſciplin-Geſetz, das in der Macht des Ordinariats nicht ſtehet; ſo hat ſich auch dasſelbe bey dem päbſtlichen Stuhle kräftigſt hierum mit zu verwenden, ibi §. 15. Würde endlich die Landsherrſchaft ſelbſt, zufolge der zuſtehenden Kirchenadvocie oder den Defenſionsrechten, eine in das Geiſtliche (in ſo weit ſelbes a ſpirituali & diſciplinari verſchieden iſt) mit einſchlagende Verordnung zu machen, für nothwendig oder gut befinden, ſo wird von Seite derſelben mit dem Ordinariat ebenfalls correſpondirt, ob etwann in Hinſicht auf das bonum Spirituale nichts zu erinnern wäre? und nach erfolgter Rückäuſſerung iſt die gemachte Verordnung zur Kundmachung von der Kanzel, und Belehrung des Volks in Predigten, Chriſtenlehren und im Beichtſtuhl dahin zu communiciren, ibi §. 17.

Advocatiren, dieſes iſt den churfürſtl. Räthen und Bedienten bey obern und untern Stellen und Aemtern geſchärfteſt verbothen, vi Reſolut. Ser. vom 31. März 1788.

Ædi-

Ædilitium edictum, bezeigt ſich an einer verkauften Sache ein Mangel, wann man ihn eingeſehen hätte, oder derſelbe bekannt geweſen wäre, ſodann der Kauf gar nicht, oder wenigſt nicht auf einen ſo hohen Kaufſchilling eingegangen worden wäre: ſo kann der Käufer in Kraft des ſo genannten Ædilitii edicti, die Sache heimſchlagen und den Kaufſchilling zurückfordern, oder geſtalten Dingen nach wenigſt die Verminderung des Kaufſchillings des verſpürten Mangels unpartheyiſcher Schätzung nach begehren, vi Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 1. Dieſes Edictum ædilitium hat in allen gekauften Sachen ſtatt, nebſt Zugehörungen: item in Kauf, Tauſch, Vertheilungen, Negotiis oneroſis, & Dominiis translativis, ibi n. 2. et 3. Ausgenommen im Gantkaufe nicht, ibi. Alle Sachen werden mangelhaft geachtet, die nicht ihre ordinäre Natur, Eigenſchaft, oder nicht alles Verſprochene in ſich begreifen: z. B. wann ein für frey, ledig und eigenthümlich verkauftes Gut ſich nach der Hand ganz anders befindet, und etwann mit fideicommiſſariſcher oder lehenbarer Qualität, mit Hypotheken und Dienſtbarkeiten, und dergleichen bey dem Contract nicht angezeigten und unvermutheten Bürden und Beſchwerniſſen behaftet iſt, ibi §. 23. n. 4. Der Mangel darf aber nicht gering, ſondern muß groß und ein ſolcher ſeyn, welcher den Gebrauch der Sache entweder gänzlich hemmet, oder doch merklich verſchlimmert, ibi n.° 5. Der Pferdkauf, nach hieſigem Landrecht, hat in ſo weit ſeinen Abſatz, daß nur die 3 Hauptmängel: Ritzig, Räudig und Herzſchlächtig, und zwar länger nicht, als 14 Tage auf gegenwärtiges Edictum qualificirt ſind, es ſey dann beſonders und ausdrücklich bedungen, oder das verkaufte

Pferd für mangelhaft angegeben worden, ici cit. n. 6. Weder ein ſichtlicher, oder leicht zu erkennender Mangel wird erfordert, ſondern ein heimlicher und dem Käufer zur Zeit des Contracts noch nicht bekannt geweſter Mangel, ibi n. 7. Hingegen auf Seite des Verkäufers iſts gleichgiltig, ob er den Mangel gewußt hat oder nicht, ibi. Die Mängel, welche ſich erſt nach dem Contract an der Sache ergeben, kommen nicht mehr in Betracht, ibi n. 8. Wohl aber muß der Käufer, der ſich auf das Edict ſteifet, wahrſcheinlich darthun, daß der Mangel ſchon zur Zeit des Contracts obgewaltet, ibi. Das Edict greift in der Begebenheit nicht Platz, wenn der Käufer ſich desſelben ausdrücklich oder ſtillſchweigend begiebt: z. B. da er ſich des in Erfahrung gebrachten Mangels ohngeachtet, die Sache nichts deſtoweniger gebraucht, oder ſelbe gar wiederum verhandelt, oder die zu nachbenannten Actionen beſtimmte Zeit, verſtreichen läßt, ibi §. 9. Redhibitoria, et æſtimatoria ſeu quanti minoris, vide actio redhibitoria, & actio æſtimatoria.

Aeltern ſind den Kindern chriſtliche und ehrbare Erziehung und benöthigten Unterhalt ſchuldig, Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. Siehe auch Eltern.

Æmulatio. Der Gebrauch ſeiner eigenen Sache iſt aus bloßem Neid, und dem Andern zum Trotz oder Poſſen, nicht erlaubt, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 6. n. 5. litt. c.

Aenden und Gänſe in vorbehaltene immediate churfürſtl. Fiſchwäſſer einzutreiben, iſt bey Erſchieſſung derſelben jedem nächſtentlegenen Unterthanen verbothen, vi Reſ. vom 19. Febr. 1781. Dieſes Verboth iſt auch in den

åltern Fiſchordnungen ſchon für alle Fiſchwåſſer ohne Ausnahme gegründet, vi Fiſchordn. von 1581 p. 10., & allgem. Fiſchordn. von 1616 art. 10.

Æquitæt, ſiehe Billigkeit.

Æquum & bonum muß dem klaren Geſetze weichen, vi Cod. Jud. cap. 14. §. 7. litt. g. Anm.

Aergerniß, iſt ein beſchwerender Umſtand in Criminali, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 35.

Aernde- oder Heubrückeln ſind von den Adjacenten der Chauſſeen wohl zu unterhalten, vi Straſſen- oder Chauſſeen-Inſtr. vom 31. May 1790 p. 17. litt. u., & Inſtr. der Straſſenüberſteher vom 24. Dec. 1793 p. 34.

Aernde. Der einſeitige, ohne Concert mit der ganzen Gemeinde vorgenommene Schnitt, iſt nicht erlaubt, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 1. litt. b. Und alſo wird es auch mit den Feldfrüchten zur Aernde gehalten, ratione ohne nachbarlichem Einverſtåndniß im widerwilligen Durchtrieb, Ueberåtzen, Ueberfahren, Uemåhen, oder ſonſtiger Schadenzufügung, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. g.

Aerndezeit, zu ſolchen iſt den Arbeit ſuchenden Auslåndern das Arbeiten als Tagwerker, oder Tagwerkerinnen um das Tagslohn, allerdings zu geſtatten, Ehehaltenordn. vom 2. May 1781 pct. 37.

Æeſtimatoria Contractus iſt, wenn jemand eine geſchåtzte Sache um ſolche zu verhandeln, mit dem Beding übergeben wird, daß ſie entweder in Geld, oder in Natura wieder reſtituirt werde, vi Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 4. Es wird aber hierzu erfordert, daß die Sache vorlåufig geſchåtzt und bedungen werde, ſolche entweder in Geld oder Natura zurück zu ſtellen,

ibi

ibi n. 2. Die Wirkung dieſes Contracts iſt, daß der Empfänger von der Sache das Eigenthum davon erlangt und dafür hafftet, ibi n. 7. Und hieraus entſpringt Actio æſtimatoria, cit. n. 11.

Æſtimatoria actio, vide Actio æſtimatoria, & Ædilitium Edictum, auch Aeſtimatoria contractus.

Æſtimatio venditionis vel Taxationis gratia, v. Æſtimatoria contractus & commodatum, item was für eine Æſtimatio in dubio präſumirt werde, ſiehe auch Schätzung.

Aetz = oder Viehſchäden, ſiehe Damnum & actio legis aquilæ in damno.

Affectionis juramentum in litem erfordert dolum vel culpam latam, vi Cod. Jud. c. 13. §. 4. litt. f. Anm.; gehet regulariter nicht ad Hæredes, ibi litt. g.

Affinitas, ſiehe Schwägerſchaft.

Affines in primo gradu gaudiren das Beneficium Competentiæ, ibi c. 18. §. 10. litt. c. f. Anm.

Afficio Proclamatum, iſt der Anfang des Univerſal = Concurſes, ibi c. 19. §. 3. litt. a. Anm.

Afteranwald kann regulariter von dem Madatario nicht beſtellt werden, vi Cod. Jud. c. 7. §. 3. litt. g.

Afterbelehnung, ſiehe Subinfeudatio.

Aftergetreid, dieſes gebühret keinem Beamten in Bayern und der Obern = Pfalz zum Dienſtgenuß hinfüro, vi Decr. vom 27. November 1788, und muß alle Jahre getreulich verrechnet werden, ibi.

Afterphiloſophie, daß von der modernen die Geiſtlichkeit nicht angeſteckt werde, ſoll der churfürſtl. geiſtliche

Rath doppelt ſorgen und die Gebrechen berichten, vi Decr. vom 22. März 1794.

After ≠ Erbeinſetzung theilet ſich in directam & fideicommiſſariam, vi Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 19. Die ſubſtitutio iſt im Zweifel für directa zu halten, ibi. Subſtitutio vulgaris iſt, wenn dem eingeſetzten Erben in caſum Noluntatis & impotentiæ ein anderer Erbe geſetzt wird, ibi §. 19. Hierinn iſt der Caſus Noluntatis, wenn die Erbſchaft ausgeſchlagen wird. ibi n. 2. Caſus impotentiæ in ſubſtitutione iſt, wann der Erbe unfähig oder die geſetzte Conditiones nicht erfüllet, oder wenn er vor dem Teſtatore, oder vor angetrettener Erbſchaft ſtirbt, ibi n. 3. Die Subſtitutio muß in einem Teſtament geſchehen, ibi n. 5. Wer ſubſtituiren kann, der kann auch teſtiren, ibi n. 6. Es kann auch obconditionate ſubſtituirt werden, doch aber muß dahin geſehen werden, ob mehr ſubſtituti nur einem allein, oder mehrere insgeſammt, oder jeder, auch jedem ſubſtituirt ſey, ibi n. 8. Die Wirkung der rechtmäßigen Subſtitution iſt, daß der Subſtitutus in den Platz des Inſtituti eintritt, ibi n. 11. Die Subſtitution aber iſt ungiltig, ibi n. 13. Subſtitutio puppilaris hingegen iſt, wenn der Vater oder Anherr ſeinen Kindern ſubſtituirt, daß, wenn ſolche vor erlangter Vogtbarkeit ſterben, ein anderer Erbe ſeyn ſoll, ibi cit. §. 20. Doch kann dieſe letztere in Anſehung vogtbarer Kinder nicht geſchehen, auſſer höchſtens in vim fideicommiſsi, ibi n. 5. Es hat aber dieſe Subſtitution nur allein bey arrogirten Kindern in dem Vermögen Platz, welches ſie von dem Wahlvater erlangt haben, ibi §. 20. n. 7.

After≠

After-Leihhäuſer ſollen öfters viſitirt und der Fund confiſcirt werden, vi Reſol. vom 15. März 1788.

Agenten der Städte und Märkte, dieſen ſollen die Beſoldungen und Wartgelder nicht zu ſtark gereicht werden, vi Stadt- und Marktsinſtruction von 1748 n. 65. Auf deren Verminderung iſt wegen vielen muthwilligen Prozeſſen vorzüglich zu trachten, vi Pfalz-Neuburg. Landtags-Abſchieds-Beylage ſub litt. E., das iſt, de dato 4. Chriſtmonats 1785.

Agentien landesfürſtliche und dem höchſten Ærarii Intereſſe di- oder indirecte im geringſten nachtheilige, ſind allen Räthen und Bedienten, ohne Ausnahme, gänzlich bey unnachläſſiger Caſſation, und nach Befinden noch ſchärferer Ahndung, verbothen, vi Hofrathsordn. vom 31. März 1788. Item vi Reſol. vom 31. März 1794. Dieß hat auch beym churfürſtl. Hofkriegsrath keine Ausnahme, vi Decr. vom 12. Aug. 1788.

Aggratiatio ſtehet niemand als Sr. churfürſtl. Durchl. zu, vi Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 3., & Hofraths-Ordn. von 1779 art. 3. n. 3., und vi Anm. Crim. cit. litt. a. wird ſie in publicam, privatam & legimam getheilt; als publica, da man ſie wegen einer allgemeinen Freude, d. i. wegen der Geburt eines Prinzen, erhaltener Victorie, Generalpardon giebt. Privata, welche man dem Ankläger auf Begehren zu Abſtehung von ſeiner Klage aus erheblichen Urſachen mittheilet. Legitima, welche das Geſetz ſelbſt giebt auf dem Fall, da der Kläger oder Beklagte ſtirbt. Aggratiatio abolitio heißt, da die Gnade vorausgehet und ſie von Rechtswegen begehrt wird, ibi cit. litt. b. Ein vorſätzlicher Todſchläger ſoll, vi Decret. Elector. de dato

11.

11. Juni 1647, nicht ſo leicht begnadiget und niemals unerfordertes Gutachten ad Manus erſtattet werden. Aggratirte Verbrechen reviviſciren allerdings, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 2. litt. a. Die in via gratiæ zu conſiderirenden allenfallſigen Umſtände, laſſen zwar unerfordernde Berichtserſtattung, nicht aber dem Begnadigungsrecht eingreifende eigenmächtige Strafmilderungen zu, gemäß Sign. Int. vom 3. Oct. 1768. Siehe auch Abolitio criminis. Aggrationsrecht, oder der Begnadigung, iſt Jurisdictioni altæ regulariter nicht annectirt, ſondern ein beſonders Regale, vi Teutſchen Staatsrecht P. 1. §. 9. litt. d.

Agraria Lex, ſiehe Gränzen.

Agio wird in Damnificationen nicht eingerechnet, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. l.

Agnatio, vide Cognatio.

Agnitio, ein ungiltiger letzter Wille, ob derſelbe dadurch bekräftiget wird, ſiehe letzter Wille.

Aichach, unter das daſelbſtige Forſtmeiſteramt gehören ſämmtlich jene, die in der Revier der Gerichter Friedberg, Aichach, Rhain und Schrobenhauſen angeſtellt ſind, vi Decret. vom 14. März 1789 litt. c.

Aigen und Riedenburg, ſie Paſſau.

Ahnen adeliche, bey dem churbayeriſchen Orden des H. Ritters Georgi, werden vom Aſpiranten 8 derſelben ſowohl väter = als mütterlicher Seite beederley Geſchlechts erfordert, gemäß Präliminar = und Haupterforderniſſen zu Bildung des Stammbaums, §. 6. 7.; und müſſen die Aſpiranten wirklich edelgebohrne, von adelichen rechtmäßigen und ehelichen Geburten erzeugte Perſonen und kein Diplomaticus, oder neugemachter Edelmann dar-

unter

unter begriffen ſeyn, ibi §. 7. Eben ſo wenig darf eine von den 35 Perſonen zuſammen bürgerliches Gewerb, eine dem uralten teutſchen Adel nachtheilige Profeſſion getrieben, oder ein unanſtändiges Amt verſehen haben, ibi §. 17. Ueberdieß muß ſowohl von dem Vater des erſten väterlichen, als erſten mütterlichen Ururanherrns, der wahrhafte 300 jährige Adel bewieſen ſeyn, ibi §. 20. Die Probe der Filiation iſt durch Atteſtate, Ehecontracte und dergleichen zu machen, ibi §. 9. Die Ritter- Turnier- und Stiftmäßigkeit der Ahnen, muß durch Urkunden und Atteſtaten aller in des Aſpirantens Stammbaum verzeichneten Ahnen oder Geſchlechter von fürſtlich. und adelichen ritterlichen Stiftern und Ordenskapiteln, dann hergebrachten üblichen Form, Styl und Schreibart, unter großen beygedruckten Siegeln und Unterſchrift ritterlicher Mitglieder des Kapitels, deſſen Syndici oder Anwalds, Secretärs oder Geheimſchreibers Atteſtaten, bewieſen werden, ibi §. 13. Im Falle in der Qualität des Adels eines Geſchlechts, als Edelherr, Freyherr, Graf ꝛc. in dem Geſchlechtsnamen und deſſen Schreibart, in dem Beynamen des Stammaſtes, oder in dem Wappen eines oder mehrerer, in der Gattung der Helme und deren Kleinodienzahl und Farbe, eine Zeichenänderung zu erſehen wäre, hat Aſpirant die deutliche Urſache des Unterſchiedes urſprünglich vorzuweiſen, cit. §. 16. Der Beweis des einen und andern, oder mehrerer Geſchlechter uralten edlen teutſchen Urſprungs, geſchieht durch Stammbäume, ibi §. 19.

Ahnen adeliche, bey dem hohen Ritterorden des H. Erzengels Michael, ſind von dem Aſpiranten ebenfalls 8 väterliche

terliche und 8 mütterliche Ahnen zu erweiſen, gemäß der Adelsprobe für gedachten Orden, vi Decreten vom 11. May 1768 und Beſtättigung vom 18. Auguſt 1770, dann 28. Hornung 1778 §. 1. Von dieſen muß ſowohl die Filiation als das Luſtrum de gradu ad gradum dergeſtalt probirt ſeyn, daß kein Diplomaticus oder ſolche Urältern darunter ſeyn, die ſchon vor dem Dato des Adelsbriefs zur Welt gebohren worden ſind, ibi cit. §. 4. Die Probe aber hierbey wird ſowohl quad Filiationem, als Luſtrum ſo gemacht, nämlich per Atteſtata, vel per Documenta nach Willkühr, von Dicaſterien, Landſchaften, Ständen, von Domſtiftern, Ritterſchaften, ibi §. 2. Nebſt dieſen müſſen auch die Freyherrlich- oder Gräflich. Diplomata, die verliehene Wappenvermehrung, und die Decreta der Charakteurs producirt werden, ibi. Ahnenprobe der Hofdamen, Kämmerer und Edelknaben werden 4 väterliche und 4 mütterliche, folglich in allem 8 Ahnen erfordert, §. 2. ibi. Von Truchſeſſen ſtatt 8 nur 4 Ahnen, Reſol. vom 11. Febr. 1763. Dieſe haben aber die Filiation und das Luſtrum zu beweiſen, und zu belegen eben durch Documenta, beglaubte Taufſcheine, legaliſirte Extracte aus Ehe - Sterb - Kirchenbüchern, Heurathsverſchreibungen, Teſtamenten, Erbserklärungen, Theilungslibellen, Lehens- und Beſtallungsbriefen, über vertrettne und dem alten Adel allein eigene - und zugethane adeliche Aemter, Familiencontracten, Vergleiche oder anderen gerichtlichen Handlungen, alten Grabſchriften ꝛc., gemäß Decrets vom 6. Octob. 1771 §. 4. 5. ſiehe Adel.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ahnenproben bey der bayeriſchen Maltheſer = Ordenszunge, müſſen die Proben in Betreff des Rittergrads und der 16 Ahnen vollkommen machen, und dieſelben nach denen des teutſchen Priorats eingerichtet ſeyn, vi Decr. vom 16. April 1782. §. 4.

Alabaſterbrüche werden als ein landesfürſtliches Bergregale erklärt, vi Decr. vom 2. Jenner 1796.

Allarmzeichen ſollen mit Schieſſen, Trommelſchlagen, Trompetenblaſen, und bey entſtehendem Feuer auch mit der Glocke feſtgeſezt, der Garniſon und den Bürgern bekannt gemacht werden, vi Infanterie = Inſtruction, und Dienſtreglement vom 4. Juni 1774. 9te Verhaltung bey dem Feuer und feindlichen Allarm §. 1. Es ſollen auch in Veſtungen bey Veränderung der Garniſon die Commandanten mit einem falſchen Allarm eine Probe machen, und die Uebertretter der aufgegebenen Befehle ſtrafen, und ſtrafen laſſen ibi. Einen falſchen Allarm darf in München kein Commandant ohne höchſtes Vorwiſſen veranſtalten vi Decr. vom 23. December 1789. Auch in andern Orten iſts keinem Commandanten erlaubt, ohne der Ortsobrigkeit wenigſt eine Stunde zuvor Nachricht davon zu geben ibi cit.

Allarm, feindlicher, die Platzcommandanten ſollen auf dergleichen Fälle in Zeiten alle nur immer erforderliche Maasregeln entwerfen, und den Regimentern und Partheyen, ſo wie allen Wachten ſchriftlich hinausgeben ibi §. 1. Auch was die Bürgerſchaft beyzutragen oder zu beobachten hat, mit ihren Obrigkeiten verabreden, ausmachen, ſcharf anbefehlen, und genau exequiren laſſen ibi.

Albernwolle ſiehe **Pappelwolle**.

Al-

Bayerische Staatsbibliothek München

Albergaria, Jus Fodri & Albergariae, vulgo Atzungsgerechtigkeit. Iſt ein Landesregale und ein Beherbergungs = Futter = Mahl = und Hufſchlags= freyhaltungsrecht; und beruhet lediglich auf dem Herkommen, deſſen ſich große Herrn in ihrem Lande vor Zeiten bedient mit ihrem Gefolge, da ſie ſich mit der Jagd divertirt, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 12. litt. a. In Bayern giebt der Adelſtand die Atzung, oder das ſogenannte Nacht = Feld = und Nachtziel, gemäß der ottonianiſchen Handfeſte de an. 1311. nicht mehr. Der Bauer aber leiſtet dafür an gar vielen Orten die Hundhaltung, und wo es Herkommens iſt, die jährlichen Futterſammlungen eines gewiſſen Habers nebſt der Fourageanlage, wird ſofort mit der übrigen Beherbergung verſchonet; woferne er nicht ex ſpeciali obſervantia hierzu verbunden iſt, inmaſſen das Nachtziel, Jägergeld und Futterſammlung dato noch auf verſchiedenen Bauerngütern haftet, und vi Decreti vom 3. April 1646 unter die Reſervata gehört, welche bey Extradition auf einſchichtigen Gütern nicht mit in Ausantwortung kommen, ſondern der Landsherrſchaft reſervirt geblieben ſind, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. n. 13. litt. a. ꝛc., welchertwegen dieſe Anmerkungen des Mehrern halben nachzuſehen ſind.

Albertiniſche Collegium in Ingolſtadt wurde im Jahr 1782 abgethan, und die Zahl der Stipendien auf 28 Köpfe regulirt, Decret vom 18. October 1782. §. 1., und beſtehen in 12 Juriſten, 12 Theologen, 3 Medicinern und 1 Apotheker, gemäß Ordnungen und Satzungen vom 7. April 1783. p. 1.; werden von der angeordneten Curatel in Vorſchlag gebracht, und die

höchſte Begnehmigung darüber erholet, ibi §. 2. Die Subjecte hierzu ſind vorzuſchlagen, als verdiente, ſich gut verhaltende, rechtſchaffene Kinder verdienſtvoller, armer und unvermöglicher Räthe, Beamten, Officiere, Secretären, und anderer in churfürſtl. Dienſt ſtehenden Eltern; in deren Ermanglung andere arme Landskinder, ibi §. 3 & 10, & Decr. vom 16. September 1780. P. 1. Sollen die Philoſophie ganz abſolvirt haben, cit. P. 4. Wegen ihrer Aufnahme iſt in ihren Bittſchriften anzuführen, und zu beſcheinigen: wer die Eltern ſind, was für beſondere Sprach- und Kunſtkenntniße ſie beſitzen, Decr. vom 7. April 1783 P. 4. Der regulirte Fond, und die Verpflegung für Theologen iſt mit 100 fl. angewieſen, Decr. vom 18 September 1782. pct. 2. & 120 fl. ibi pct. 3. Die Präſentation iſt dem Profeſſor Ephorus einzuliefern inner 8 Tägen, a dato recepti, Decr. vom 7. April 1783. §. 6. Unverdienten iſt das Stipendium auf der Stelle abzunehmen, cit. §. 8. Den albertiniſchen Stipendiaten vom 1 und 2 Jahr iſt die unentgeldliche Gradirung gar nicht, auch niemals weiter als ad Gradum Licentiatus; dreyjährigen hingegen auch nicht indiſtinctim auf alle, ſondern nur auf die wahrhaft Arme im Beſtehungsfall des Examinis, mitzutheilen, Decret von 27 April 1783, obſchon das Decret vom 18. September 1782. pct. 5., den vollkommenen Gradus ohnentgeldlich zugeſtehet. Alle albertiniſche Stipendiaten ſind dem Foro academico unterworfen, Decr. vom 7. April 1783. pct. 16. Die Pflichten des Profeſſoris Ephorus beſtehen, in der Beobachtung der Aufführung, Verwendung der Stipendiaten, monatlichen Prüfungen, Erkundigung des Flei-

ſes

ſes bey ihren Profeſſoren und Repetitoren, dann Verhaltung im ſittlichen Betragen, auch monatlichen Berichterſtattung an die höchſte Curatel, cit. pct. 7., ſtehet ihm auch die coercitio domeſtica zu, Decr. vom 18. September 1782. Pct. 12. Die Theologen und Juriſten haben einen gemeinſchaftlichen Repetitor, von der Curatel aufgeſtellt, der in einer Stunde den ſämmtlichen Stipendiaten eines Faches ohnentgeldlich ſich verwendet und der Gehalt eines theologiſchen Repetitors iſt 36 fl., eines juridiſchen aber 200 fl., ibi cit. pct. 4. Die Anordnung und Verwendung der Stipendiaten, und Vorraths-Caſſa iſt einem durch die Curatel beſtellten und jährlich 40 fl. ziehenden Kaſſier anvertraut. cit. P. 7 & 8. Wegen den Schulden der Stipendiaten und der Vorſehung der Koſtleute haftet für erſte *niemand*, die ausgedungene Koſt- und Wohnungsgebühr aber können die Koſtleute beym Stipendienkaſſier unmittelbar allemal ablangen, Decr. vom 7. April An. 1783. Die Stipendiatenaufnahme gehört auſſer dem Fall, wann Se. churfürſtl. Durchl. ſelbſt einen zu ernennen gnädigſt geruhen, allezeit der geheimen Schulcuratel zu, Reſol. vom 21. Juni 1786. Bey Vorgang eines Concurs pro Alumnato in Albertino ſind die Profeſſoren der Univerſität Jngolſtadt auch Coexaminatores nati, und jederzeit zur Beyſitzung der Prüfung berechtigt. Reſcr. Ser. vom 7. July 1781.

Albinagii Jus oder Fremdlingsrecht zwiſchen der Krone Frankreich und Bayern, iſt aufgehoben. General. vom 4. November 1767. Jngleichen zwiſchen Sardinien und Bayern. General. vom 3. Sept. 1772.

Albinagii Jus iſt auch zwiſchen Frankreich, Churpfalz und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, Jülich und Berg auch quoad Jus detractus, auch das Abzugs = oder Nachſteuergeld aufgehoben. Reſol. von Sulzbach den 30. October 1781. In Kraft dieſes Jus albinagii fallen die fremde Inteſtabiles und ihre Güter dem Fiſco anheim. Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 3. n. 3. ibique Supplem.

Album actio de albo corrupto, concurrirt gleichſam mit der actione legis aquiliæ, in ſoferne man obrigkeitliche Patente vorſätzlich zerreißt, oder verderbt. Vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 9. litt. b.

Alchymiſt, ſiehe Gold = und Silbermacher.

Alleen ſiehe Bäume.

Alleen von Felbern, Weiden, Albern und italieniſchen Pappelbäumen, ſollen die Unterthanen zu beeden Seiten der Chauſſeen, mit untermiſchten Vogelbeer = und Kaſtanienbäumen, in Rückſicht des tragenden Kappholzes ſelbſt anlegen, vi Chauſſeeinſtr. vom 31. May 1790. p. 42. Wenn ſie aber ſelbe mit guten Fruchtbäumen, beſonders in guten Boden, anlegen wollen, wird ihnen nicht nur die erſte Pflanz = und Setzung, dann die Cultur der Bäume für die erſten 3 Jahre auf höchſte Aerarialköſten zugeſichert, ſondern auch das gewinnende Obſt, gegen beſtändige Conſervirung und Nachſetzung der Bäume, ohnentgeldlich überlaſſen, ibid.

Aliena Res, ſiehe Fremde.

Alienation fremder Sachen, oder auch eigener, aber doppelt, obs ein Falſum ſey, vide Falſum.

Alienationes der Kirchen = und milden Stiftungsgüter, zu dieſen iſt der geiſtliche Rathsconſens nicht hinlänglich,

lich, Reſol. Intim. vom 8. April 1786, et Reſol. vom 11. Febr. 1688., iſt auch nebſt dem landesherrlichen, der biſchöfliche Conſens erforderlich, geiſtl. Rathsordnung vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 29. Siehe auch Ceſſionconſens.

Alienatio bonorum univerſales, gehet eigentlich nicht vor, wenn das Vermögen dem angehenden Eheweib nur anerheurathet, reſpective zur Sicherheit des Heurathguts verpfändet, oder den Kindern erſter Ehe das Muttergut auf das geſammte Vermögen ausgezeigt wird, vi Verord. vom 2. Auguſt 1793. Es hat auch in ſolchen Fällen die Inſerationsgebühr von walzenden Stücken, bey Strafe des Rückerſatzes oder anderer Ahndung, nicht ſtatt. ibi.

Alienatio particularis nach obrigkeitlichem Verboth, oder Generalconcurs iſt unkräftig, vi Cod. Jud. c. 19. §. 19. litt. d. Anm.

Alimenta oder Unterhalt, ſiehe Verpflegung.

Alimentation, vide Beneficium competentiæ und Unterhalt.

Alimentations - Streitigkeiten ſind ſummariſſime zu behandeln, vi Cod. Jud. c. 3. §. 3. n. 3. 4.

Allegationes Juris, unſchickliche und weitſchichtige, ſollen in den Schriften vermieden werden, Advocatenordnung von An. 1796. §. 5., ſollen nur ex Codicibus bavaricis, und übrigen Verordnungen, ſonſt aber nur, wo dieſe ermangeln, ex jure communi gemacht werden ibi, falſche ſoll man aufs allerſchärfſte beſtrafen, Hofrathsordnung de an. 1779. art. 10. §. 2.

Allianzen, ſiehe Bündniße.

Allmerinnen, dieſen ſind nur kleine gebriegelte Hunde zu verſtatten, gemäß General. vom 1. July 1761.

Allmoſen. Zur Glückſeligkeitserreichung dienet auch, nebſt andern guten Werken, das Allmoſen. Dahero macht man auch von Obrigkeitswegen oft beſondere Anſtalten, und hält jene zum Allmoſen geben in gewiſſem Maaße an, welche ſich hierzu nicht fügen wollen. Vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 4. n. 12.

Allmoſen, der es verbothnermaſſen giebt, iſt per 40 Reichsthaler zu beſtraffen, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 6.; iſt keinem Unverdienten in München abzureichen. Sign. Int. vom 4. December 1776.; noch viel weniger einem Ausländer ibi §. 20.; ſoll nur jenen zu Theil werden, ſo mit Atteſtaten von den Stadtpfarrern, und anderen bekannten rechtſchaffenen Leuten ihrer Armuth halber verſehen ſind, Decretum Ser. von 15. Febr. 1781. §. 4.; keiner ſoll ein mehreres, als nur von einer Station erhalten, Sign. Int. vom 4. December 1776. pct. 18.; iſt in proportionirlicher Gleichheit zu vertheilen, Bettelordnung vom 2. Jenner 1748. §. 17. Keinem, weder einheimiſchen noch fremden Bettler, ſoll mehr ein Allmoſen gereicht werden, und zwar bey 6 Reichsthaler Strafe, vi Mand. vom 6. April 1790. Ja ſogar den Handwerkspurſchen von Meiſtern nicht ihrer eigenen Profeſſion, geſchweigends von jemand andern, vi Verord. vom 4. Jenner 1790. Und diejenigen ſo ſich durch das Allmoſengeben verfehlen, ſollen Sr. churfürſtl. Durchl. ſelbſt angezeigt werden, vi Verord. vom 13 September 1793, und wer ohnerachtdem noch Allmoſen geben will, ſoll dasſelbe an daß Militärinſtitut, oder an wahrhaft arme, gebrech-

liche

liche Leute geben, vi Mand. vom 2. März 1789. Dagegen wird auf das Allmoſen der wahrhaft Armen bey der Armen = Caſſa kein Arreſt angenommen, vi Decret. vom 25. May 1790. Doch jenen, die es nur durch Verſtellung erſchleichen, wird das Allmoſen, als unrecht genoſſener, von ihrer Verlaſſenſchaft wieder abgezogen, vi Decr. vom 27. Horn. 1793. S. Bettel.

Allmoſenämter gaudiren in der Gant die 6te Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 7.

Allmoſenbüchſe, zur Einlage in dieſe ſoll man die Einwohner in München ſowohl durch Predigen, als gedruckte Verrufe nachdruckſamſt ermahnen laſſen, Decr. Seren. vom 2. Decemb. 1785 Pct. 3. Jene aber, welche entweder gar nicht, oder in allzu ſichtlicher Disproportion concurriren, ſoll man nach vorläufiger Specialerinnerung, endlich von Amtswegen billiger Dingen nach belegen, ibi.

Allmoſengeben iſt, auſſer der Allmoſenbüchſe und öffentlichen Sammlung, gradatim von 10 bis 50 Reichsthaler zu beſtrafen. Gener. vom 26. Juni 1761 §. 7. & Bettelordn. von 1748. Pct. 10. Wenn es auch in den Häuſern und Kirchen geſchiehet, ſollen jedesmal 6 Reichsthaler ſogleich executive erholet werden, Bettel = Mandat vom 27. Juni 1770 Pct. 29. & 31. März 1756 P. 5. Decret. vom 4. Decemb. 1776.

Allmoſen = Caſſa = Fundi in München, dazu ſind beſtimmt alle Kirchen = und Opferſtöcke, und in den Wirths = Kaffee = Comödien = Bräu = Meth = Brandwein = und Bierzäpfler = Häuſern die Allmoſenbüchſen; die öffentlichen Sammlungen in den Kirchen und in der Stadt, unter allmaliger Begleitung eines Mitglieds von

dem hieſigen Stadtmagiſtrat, welch letztere alle Monat von Haus zu Haus geſchehen, gemäß Bettelordn. von 1748 §. 9. Und was die geiſtlichen Operarii von mitleidigen Perſonen dort und da einbekommen, das ſollen ſie nicht nach ihrem Gutdünken vertheilen, ſondern ad Maſsam communem bringen, ibi Pct. 17.

Allmoſen = Deputation iſt eigends bey der obern Landesregierung in München angeordnet, vi Decret. vom 26. Jenner 1781, & 15. Febr. 1781, und ſoll aus dem Mittel der obern Landesregierung, geiſtlich. Rath, Hofkammer und bürgerlichen Stadtmagiſtrat beſtehen, vi Decreti vom 26. Jenner 1781, und hat die Conſcriptionen der bey der gemeinen Allmoſen = Caſſa angewieſenen Armen, dann das ſämmtliche Perſonale und Allmoſenquantum des Hofeleemoſinariats, Liebsbunds, Armenſäckels, reichen Allmoſens und dergleichen Stationen zu durchgehen, ſofort eine neue und proportionirte Repartition bey der gemeinen Caſſa darnach zu reguliren, cit §. 1. Ueberdieß hat ſelbe auf jene Arme, welche Alters = Krankheit = oder anderer Urſachen halber ſich weder durch Verdienſt, noch ſonſt etwas erwerben können, vorzüglich Bedacht zu nehmen; dagegen aber jene Arme, welche durch Handarbeit, oder ſonſt noch einigen Zufluß haben, mit geringerm Allmoſen und bloßen Nahrungsbeytrag zu befriedigen, ſofort die übrigen von der Allmoſen = Caſſa gänzlich ab = und mit allem Ernſt zur Arbeit anzuweiſen. Dann die fremden Bettler von hier völlig wegzuſchaffen und mandatmäßig zu behandeln, ibi P. 4. Desgleichen ſoll ſelbe wegen den Armen in der Au, wohin aus der hieſigen Allmoſen = Caſſa alljährlich mit einem beträchtlichen

Quan=

Quanto bisher concurrirt worden, von dem dortigen Bettel und Allmoſen nähere Einſicht nehmen, und die Allmoſenrechnungen von etlichen Jahren zurück abfordern, um das Concurrenzquantum darnach ermeſſen zu können, ibi P. 5. Es wurden auch derſelben Diſcretion und ſelbſtigem Ermeſſen all weitere zweckdienliche Maaßregeln dergeſtalt überlaſſen, daß ſie ſich jedoch in wichtigen und bedenklichen Fällen allezeit höchſter-Orten gutachtlich Raths zu erholen haben, ibi P. 8. Was in ſolchen Fällen bey der obern Landesregierung einkommt, wird allemal gleich previ manu zu erwähnter Deputation hinüber gegeben, alldort reſolvirt, und unter dem Namen daſelbſtiger obern Landesregierung expedirt, ibi P. 9. Es darf aber ohne Bewilligung dieſer Deputation das Gericht ob der Au, noch der bürgerliche Magiſtrat und der Stadt = Oberrichter in München einige Toleranz, kleines Bürgerrecht, oder den Beyſitz, viel weniger die Heurathslicenz hierauf ertheilen, und eben ſo wenig die PP. Paulaner in der Au, dann die beede Stadtpfarrer allhier die Copulation bey dergleichen Leuten unternehmen, ibi P. 6. 7. Im Jahre 1785 wurde dieſe Deputation noch mit mehrern Räthen verſtärkt, und in dem ihr übertragenen Geſchäft cum derogatione omnium Inſtantiarum zu verfahren bemächtiget, gemäß Decreti vom 2. Dec. 1784.

Allmoſen = Gelder, über deren Einnahme und Ausgabe ſoll man durch die Einnehmer von Quartal zu Quartal Rechnung in München ablegen laſſen, Decret. vom 2. Decemb. 1785 P. 5.

Allmoſen = Rechnungen von Neuburg an der Donau ſind noch ferner durch den Stadtvogten, gegen eine gerin=

ringe Belohnung aus der Allmoſen ⸗ Caſſa, zu führen, Reſol. Int. vom 5. Septemb. 1786.

Allodial⸗Commiſſion wurde unterm 3. Jenner 1780 gemäß Decrets, angeordnet, zu dem Ende, daß ſie die wahre Verhältniß und den eigentlichen Betrag der auf das allhieſige Ærarium gelegten Paſſivorum und deren Verzinnßung aus den Rechnungen churfürſtl. und gemeinen Schuldenwerks, dann andern Auskunft gebenden Acten, erholen und den Befund in Rückſicht der Recht⸗ und Unrechtmäßigkeit der Verhaftung, pflichtmäßig darlegen ſoll, Decret. vom 3. Jenner 1780.

Allodium iſt eine Sache, worüber jemand vollkommen Herr, Cod. Max. P. 4. c. 18. §. 2., ſohin auch kein Feudum mehr iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 62. n. 2. litt. b. Bayern iſt nicht allodial, ibi n. 2. litt. d. Reichsſtädte ſtehen in ihrer ſolchgeſtaltigen Verfaſſung, daß man ſie weder für ein Eigenthum, noch für ein Lehen in ſenſu proprio & ſtricto anſehen kann; aber in ſenſu largo ſind ſie für ein Eigenthum anzuſehen, was nicht lehenbar iſt, ibi n. 3. litt. g. Allodium iſt, daß man davon Niemand eine Recognition, beſondere Treue oder Dienſte, noch ein Laudemium leiſten darf, ibi cit. n. 4. litt. a., und allerdings damit ohne Widerrede diſponiren darf, ibi; und gehet auf alle Erben über, woferne kein Verbrechen durch die Confiſcation im Wege iſt, oder zum Fideicommiſſ gemacht war, ibi. Die Präſumtion iſt allemal mehr im Streit pro Allodio, als pro Feudo in dubio, ibi n. 5. litt. a. Die Lehen ⸗ Corpora, die im Lehenbrief ſpecificirt, entſcheiden allezeit für das bey ſelbem Gut mit einbegriffene Eigenthum, darum iſt allezeit

zeit bey der Gutsübernahme wohlgethan, wann die Specification geſchieht, beſonders bey geſchloſſenen Landgütern, die gemeinſam in Lehen und Eigenthum beſtehen, ibi n. 6. litt. a. Die in das Feudum mit eingeſchlagene Allodialgüter, wann beede zuſamm recognoſcirt werden, ſo heißt es eine Infeudificatio, Incorporatio vel feudi Confortatio, ibi n. 7. litt. a., und kann keines von beeden anders, als cum conſenſu expreſſo vel tacito zur Diſpoſition kommen, ibi b. Separatio Feudi ab Allodio, oder deſſen Auseinanderſetzung, pflegt bey überſchuldeten Vaſallen, bey verwürkten heimfälligen Lehen, in allen Succeſſionsfällen zu geſchehen, ibi n. 9. litt. a. Es leidet aber dieſe Separation oft in vielerley Betracht einen Abſatz, ibi n. 10. Separations-Prozeß ergiebt ſich bald auf Seite der Vaſallen, bald der Succeſſoren und Creditoren, bald nach Erforderniß der Umſtände ex Officio von der Obrigkeit, ibi n. 11. litt. a. &c.

Allraun, ſiehe Aberglaube.

Alluvio iſt, wenn von einem Waſſer unvermerkter Weiſe nach und nach angeſchüttet wird, das ſodann zu dem Grunde gehört, wo es anhängt, vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 10.

Alpenrecht, wo die Alpen Herkommens ſind, ſind ſelben beſtimmte Gränzen anzuweiſen, und mit Beyziehung der Intereſſenten zu vermarken, vi Forſtmeiſtereintheilungs-Decrets vom 14. März 1789 p. 30. Auch ſoll man hiebey die Weidenſchaft zum Hauptgegenſtand nehmen und darauf ſehen, daß immer ſo viel Holz vorhanden ſey, als zum Alpenhüttenbau und Viehunterſtand erforderlich iſt, ibi.

Alte

Alte Kapell=Collegiatſtift in Regensburg iſt zwar mediat und exempt. Alle Beſitzungen deſſelben aber auſſer Regensburg ſind nur mediat und ſtehen unter bayeriſcher Landeshoheit, vi Bayeriſch. Staatsrecht P. 3. §. 147. litt. c.

Alte Hof in München gaudirt die Freyung, vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 14. litt. t.

Altenöting, eine perpetuirliche Competenz des S. Georgen Ritterordens iſt die Probſtey dortſelbſt, vi Decret. vom 25. Aug. 1790. Und die daſige Hofmark iſt auch von allen militäriſchen Einquartirungen, Durchzügen und Vorſpannsſtellungen frey, vi Reſol. vom 11. Aug. 1792. Die H. Kapelle hingegen ſtehet immediate unter der churfürſtl. geiſtlichen Raths Rechnungsaufnahms. Kirchendeputations=Commiſſion, und nicht mehr unter der Inſpection des Vizedoms und Rentmeiſters zu Burghauſen, vi Decret. vom 16. Decemb. 1789, & 18. März beſagten Jahrs. Jener gehören auch noch die Amts=Extraditionen und Unterſuchungen gegen die beſtimmten Diäten, vi Reſol. Seren. vom 6. October 1795 p. 11. Doch iſt die Rechnungsaufnahme in loco Altenöting den zwey gnädigſt aufgeſtellten weltlichen Kirchenrechnungsaufnehmern vorbehalten, ibid. Ferner wird von dem Gotteshaus, als einer Capella regia, keine Concurrenz mehr genommen, ibi p. 12., vi geiſtl. Rathsinſtruct. vom 25. April 1783 §. 2. litt. b., und geiſtl. Rathsordnung von 1779 P. 21. Anm. Auch hat die H. Kapelle mit der Rechnungsaufnahme privative unter die churfürſtl. Hofkammer gehört.

Altenſtadt, den dortigen Webern iſt nicht mehr erlaubt in Schongau und jenſeits des Lechs, die Schneller= und

Garngeſpinnſte auf = und nach Kaufbeuern zu verkaufen, vi Verordn. vom 21. November 1788 p. 7

Alter, zur Heurath erforderliches, iſt von Seite des Manns = das 12te, und von Seite des Weibsbildes das 14te Jahr, vi Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 10. Hohes oder geringes Alter iſt bey Verbrechen ein mildernder Umſtand der Strafe, vi Cod. Crim. P. 1. c 1. §. 16. Es iſt auch im Ehebruch, wo Jung und Alt zuſammen kommen, das hohe Alter ein mildernder Umſtand, cit. ibi c. 5. §. 4. litt. b.

Alternativ im Legat, wie in legatis & ultimis voluntatibus nicht der Erbe, ſondern vielmehr der Legatarius die Wahl in genere legato hat, eben ſo iſt es auch in legato alternativo, da nämlich eins oder anderes von beeden vermacht wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 4. n. 1. litt. a. Alternativa, ſiehe Strafe.

Alternativum Petitum hat regulariter nicht ſtatt, Cod. Jud. cap. 4. §. 7. litt. d. Anm.

Alterum tantum von Zinnßen, ſiehe Uſuras.

Altius tollendi, vel non tollendi Servitus, Die Verbindlichkeit, mit ſeinem Gebäude nicht höher auffahren zu dürfen, hindert nicht, daß der Dominus Prædii ſervientis nicht einen Altan mit Bäumen, oder Pflanzen darauf ſetzen darf, Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 4. Regulariter hat zwar jeder die Freyheit, auf dem Seinigen ſo hoch zu bauen, als ihm beliebig iſt, ibi cit. §. 5. Wann aber beſondere Statuta oder Localgebräuche ein gewiſſes Maaß hierinn ſetzen, iſt dasſelbe eigenmächtig nicht zu überſchreiten, wann man nicht ſpecialiter die Befugniß höher zu bauen hergebracht

bracht hat, ibi. Es kann ſich nebſt dem auch ſervitus altius tollendi ergeben, wenn der Nachbar, vermög Revers, höher aufzubauen verbunden iſt, ibi. Auch die letzte gebührt den Klöſtern gegen ihre Nachbarn, vi Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 3. & 4. Anm.

Altioris indaginis exceptio wird im Poſseſsorio momentaneo nicht zugelaſſen, vi Cod. Jud. c. 3. §. 5. litt. h., wohl aber im Poſseſsorio plenario, ibi §. 4. litt. e., jedoch mit Ausſchluß dergleichen petitoriſcher Gründe, ibi c. 3. §. 4. litt. d.

Alvei dereliĉtio gehört heut zu Tage noch inter modos acquirendi dominium, und dem nächſt Anſtoſſenden, vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 12.

Alumnat, ſiehe Adoptio.

Amanuenſes, Schreiber der Advocaten und Sachwalter ſollen die Kanzleyen und Secretärzimmer nicht betretten, vi concluſi aulici vom 8. Jenner 1790. Jene der Auditeurs, die zugleichs Hofgerichtsadvocaten ſind, ſtehen zu München unter der Jurisdiction des Hofkanzleramts, vi Protoc. Extract vom 15. May 1792. p. 3. Auch wird ſowohl bey den Hofraths = als Regierungskanzlerämtern ein Verzeichniß von allen bey Advocaten in Dienſten ſtehenden Schreibern gehalten, vi Mand. vom 9. Nov. 1795. p. 4. Dahin werden ſie mit ihrem Tauf = und Zunamen, Alter, Geburt, Herkommen, Geburtsort, und ledigen oder verheuratheten Standes, eingetragen, dann die von ihnen eigenhändig abgeſchriebene Formularien in einem beſondern Buche aufbewahrt. ibi p. 4. 6. Die aus ihrer Condition tretten ohne Legitimation und nicht binnen eines Monats wieder in einer andern Condition ſtehen, oder auf andere Art ſich ihren

ren Unterhalt erwerben, werden ad Militiam abgegeben. ibi p. 5.

Amberg die Stadt. Rechnet von ihren Stiftungen und Kirchen Niemand als ſich ſelbſt, vi geiſtl. Raths-ordnung de dato 16. Aerndemonats 1779.

Amberg Regierung. Hiermit wurden die Regierungen Neuburg und Sulzbach vereiniget, ſohin die beeden leztern aufgehoben, vi Decr. vom 16. Sept. 1791. Die Appellationen davon gehen hieher nach München zum Hofrath und Reviſorio ibid. und der eigends anbefohlene Stempel iſt in allen, die beſagten Herzogthümer betreffenden Gegenſtänden, nach der eingeführten oberpfälziſchen Stempelordnung zu gebrauchen, gemäß Decr. vom 6. Febr. 1792 & 9. May ejusdem anni & 23. October 1790 pct. 8. Doch iſt in Betreff der Regierung Neuburg dieſe Vereinigung nur wieder auf allgemeine Ordnungen, Verfügungen und Syſteme, wie auch auf die Mauthconfiſcationen, und eigentlich Mauth-Regieſachen beſchränkt, vi Decr. vom 9. November 1795. Desgleichen gehört die Judicatur in nordgauiſchen Salzſchifffarthsſachen noch ferneres zur Regierung Amberg, vi Decr. vom 27. May 1796.

Ambergiſche Rent- oder Hofkammer beſorgt zugleich auch die neuburgiſchen Cammeral-Einkünfte, vi Decr. vom 16. September 1791., dann alle Gegenſtände ſtatt der wieder aufgehobenen beſondern Mauth-Kommerz- und Straſſendeputation, vi Decr. vom 8. April 1795. Jedoch mit Ausnahme der Appellations-Inſtanz über die Mauthconfiſcationen, der Verleihung der Handelspatente und Kramgerechtigkeiten, welche Gegenſtände der Regierung beygelegt ſind. ibid. Um den

Beſoldungsſtatum feſtzuſetzen, wurden die Faſiones nach den vorgeſchriebenen Formularien abgefordert, vi Decr. vom 17. July 1790. Der ambergiſchen Rentkammer gebührt die Verpflichtung der Forſtmeiſter, Umgelder und all anderer purer Cameral = Bedienten, ſo keine Jurisdictionalia auf ſich haben, ſchon nach alter Obſervanz, vi Reſol. vom 24. October 1719. von der Meßverwaltung allda, ſiehe Meßverwaltung.

Ambergiſche Forſtkammer. Auf derſelben Anordnung erhält ſelbe eine eigene Inſtruction, vi Decreti vom 25. Juni 1796. Auch eine Inſtruct. über die Forſtvermeſſungen de dato 2. März 1796. Daſelbſt wird kein Forſtſchüler ohne ein, über ſeine Lehre und Sitten aufzuweiſen habendes, von den Profeſſoren unterſchriebenes, und dem Präſidio der Forſtkammer zu München beſtättigtes Zeugniß, ad Examen gelaſſen, gemäß Decr. vom 23. July 1796.

Ambergiſche Kirchendeputation, beſorgt das Kirchenweſen, und die Juſtification der geiſtlichen Verlaſſenſchaftsacten nach der ſonſt gewöhnlich geweſenen Verfaſſung, dann Tax = und Sportelnehmung, vi Decr. vom 19. Auguſt 1796. Auch die Juſtification der Kammerrechnungen von den Städt = und Märkten, der Rechnungen von den unter dieſe gehörigen Kirchen und milden Stiftungen, dann den unmittelbar pfleggerichtiſchen Spitälern und andern milden Stiftungen, ibi cit.; ſofort alle Kirchen = und milde Stiftungsgegenſtände der obern Pfalz, wie ſonſt auf eine gleichförmige Art, vi Decr. vom 12. Aug. 1796. p. 1.; und hat in allen nöthigen Fällen die erforderlichen Berichte an den churf.

geiſtlichen Rath zu erſtatten, und deſſen Entſchlieſſungen zu befolgen, ibid. in fine.

Ambitus Crimen iſt, wann man nun weltliche Chargen durch Verſprechungen bewürket, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 10. litt. a.

Ammerſee, die Fiſchkäuflerey alldort iſt nur auf eine gewiſſe Anzahl Patentler reſtingirt, gemäß Reſol. vom 27. May 1796., und müſſen die aus dieſen und andern darum liegenden Fiſchwäſſern erkaufte, allerley lebendig und todte Fiſche, von dem hiezu beſtellten Patentler nach München gebracht, aber nicht in den Häuſern, ſondern bey dem Fiſchbrunnen nach dem geordneten Satz verkauft werden ibid. Deßwegen hat auch dieſer Patentler den Vorzug im Kauf vor den übrigen, die nur an andere Orte inner Landes die Fiſche verführen ibid.

Ammerang, ſiehe Berg.

Amneſtia. Dieſes Punctum iſt das weſentlichſte Stück eines Friedensſchluſſes zu Erneuerung voriger Freundſchaft, welche durch Krieg unterbrochen worden iſt, vi allgem. Staatsrecht P. 1. §. 25. litt. b.

Amortizationsgeſetz. Das darinn enthaltene Acquiſitionsverboth erſtreckt ſich auf benannte Manus mortuas nicht nur im In = ſondern auch im Auslande, vi Reſol. Ser. vom 14. November 1793. Alle aufgehobene Klöſter, wenn ſie vom Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und beſonders losgeſprochen ſind, können niemals eine Erbſchaft machen, und an ſich bringen, ſondern dergleichen Erbſchaften oder Legaten ſollen ex teſtamento vel ab inteſtato den weltlichen Erben jedesmal zufallen ibi. Uebrigens ſchlieſſet Manus Mortuas, ohne höchſt landesherrlichen Conſens, alle Imobi-

liarſchäfts = Acquiſition nicht nur in Re, ſondern auch in Prætio aus, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 4. n. 2., & Reſol. Int. vom 16. Jenner 1760. In Prætio doch nur ſo weit, als es das quantum oneris überſteiget, Gen. vom 13. Oct. 1764. §. 13. Doch nicht von Cultivirung und Erlangung öder Gründe, Gen. v. 24. Merz 1762. P. 13. Das neucultivirte Donaumoos aber iſt ſpecialiter von ſolchem Verbothe ausgenommen, vi Decr. vom 16. März 1795. In Imobilibus, oder Geld und Geldeswerth aber für jenes, was von einem Actu inter vivos, vel Mortis cauſa mere lucratorie über 1000 fl. gehet, General. vom 13. October 1764. §. 1. Auf dieſe Summe ſind auch die H. Meſſen, Jahrtäge, gute Werke und Andachtsübungen, dann der Unterhalt eines Religioſen eingeſchränkt ibi cit. p. 2. Es kann auch ſelbe von der nämlichen Perſon nicht öfters als einmal in das Kloſter, oder geiſtliche Corpus gebracht werden, ibi §. 3. Den Exceſſum ſummæ legalis verlieren die Klöſter auch in concurſu mit ausländiſchen Erben ibi §. 7.; dieſer Exceſſus iſt aber nur mit der Nullitäts = und nicht mit der Confiſcations=ſtrafe belegt, Sig. Int. vom 12. Jenner 1759, wohl aber ſollen die contravenirende Theilhaber mit eben ſo viel, als der Exceß beträgt, geſtraft, und dieſes zwiſchen der Obrigkeit, dem Aufbringer, der Armencaſſa, und den Erben oder Fiſcus vertheilet werden, Gener. vom 13. October 1764. §. 11., fällt alſo der Exceß in concurſu mit ausländiſchen, nur den inländiſchen Miterben, und in deren Ermanglung der Armencaſſa zu, ibi cit. §. 7., ohne daß die Erben den erſt nach publicirter Pragmatica gemachten Ueberſchuß von Jahr=

tägen, Seelmeſſen und dergleichen, auf eine andere Cauſam piam zu appliciren verbunden ſind, General. vom 10. May 1765. Was man einem Kinde oder Befreunden zu ſeiner beſondern Ergötzlichkeit in das Kloſter giebt, wann es jährlich mehr nicht als 100 fl. beträgt, wird in die Summam Pragmaticam nicht eingerechnet, Gen. vom 13. Oct. 1764. P&t. 4.; und eben ſo wenig beym Nachtrag dasjenige, was der Religios oder das Kloſter ſchon ante legem empfangen hat, ibi P&t. 10. & Gen. vom 10 May 1765.; vielminder die aus einer ſchon ante legem erlangten und vertheilten Erbſchaft beruhrende rückſtändige Friſten, Reſolut. Int. vom 7. Auguſt 1769.; oder wenn dem Teſtaments = Executor die Verlaſſenſchaft ſchon ante legem extradirt geweſen iſt, Sign. Int. vom 19. Jenner 1769. Auf das ausländiſche Vermögen extendirt ſich die amortizationsgeſetzmäſſige Summe nicht, General. vom 13. Octob. 1764. P. 8.; auch nicht auf das Vermögen der Weltgeiſtlichkeit, Sign. Int. vom 4. Februar 1768. & General. vom 13. October 1764. P. 1., und ebenfalls nicht auf die landesherrliche im Lande Schwaben entlegene Herrſchaften, dann die Reichspflege Wörth, Sign. Int. vom 21. Jenner 1752.

Amortizationsgeſetz hindert Conſolidationem Dominii utilis cum directo ſo weit, daß das Dominium Utile von Zeit des Rückfalls längſt innerhalb 6 Monaten wiederum verliehen werden muß, gemäß Gener. vom 13. October 1764. P&t. 14. Spitäler, Waiſen- und Krankenhäuſer, die zum Behufe der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen und Filialen, Seminaria Clericorum, geſtiftete Beneficien für Weltprieſter,

Schulen und Stipendia ſtudioſorum ſind auf keine gewiſſe Summe eingeſchränkt ibi Pct. 9. Die approbirte Brüderſchaften aber können gar nicht mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen, ibi cit. Nur bey den in Abfall gerathenen Klöſtern hat ſich Legislator hierinnen zu ihrer nöthigen Conſervation die Diſpenſation vorbehalten, General. vom 10. May 1765. Bey denen per legem Amortizationis ungültigen Diſpoſitionen aber wird ſonſt in præjudicium creditorum nicht diſpenſirt, gemäß Reſolut. vom 29. Febr. 1759. Nur jener zweifelhafte Caſus, welcher interpretationem authenticam erfordert, ſoll zur höchſten Stelle zur Deciſion einberichtet werden, General. vom 10. May 1765. Geiſtliche Obrigkeiten können wider das Amortizationsgeſetz kein Gravamen machen, Reſolutionsſchreiben nach Salzburg vom 12. Jenner 1761. Was propter legem amortizationis bey der in An. 1756. angeordneten Beſchreibung der ſämmtlichen, in Manibus Mortuis ſich befindenden Stücken, Gütern, Zehenten zu beobachten geweſen, giebt mit mehrerem das Gener. vom 10. May 1756. zu entnehmen, vide Anm. Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 4. n. 5.

Amortizationsgeſetz, dieſes exiſtirt in gewißer Maaße ſchon ſeit dem Decret vom 20. Febr. 1669, als wodurch ſchon damals die Alienation der adelichen Sitze und Güter an die Klöſter, milde Stiftungen und andere ungefreyte geiſtliche und weltliche Hände, mittels des dem Adel überhaupts ertheilten Einſtandsrechts, beſchränkt wurde, ibi, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 3. Per Decretum vom 20. April 1672, wurden hinnach überhaupts alle adeliche Güter und Hof-

marken

marken, Sitze und Sedeln in andere als Edelmannsfrey- heit fähige Hände zu veralieniren verbothen, Sign. vom 1. Auguſt 1701, welches Decret dieſes Verboth auch auf alle liegende oder unbewegliche Güter, wie ſie im- mer Namen haben, ſich extendirte, und von der Acqui- ſition derſelben ausſchließet, es ſeye gleich per actum inter vivos, vel mortis cauſa, alle Manns- und Weibsklöſter, Gotteshäuſer, Spitäler, Armen- und Waiſenhäuſer und andere dergleichen Communitäten und Manus mortuas eccleſiaſticas dergeſtalt, daß die an dieſelbe, ohne landesfürſtl. vorläufigen Conſens, geſche- hene Veräuſſerung null und nichtig ſeyn ſoll, ibi P. 1. Clerici ſæculares ſind zwar von der Acquiſition nicht ausgeſchloſſen, mit der Veräuſſerung aber an dieſe Ver- ordnung gebunden, ibi. Inſtituta Clericorum ſæcu- larium in Communione viventium, Alumnaten und Seminaria, dann andere geiſtliche Stände und Commu- nitäten hingegen ſind von der Acquiſition durchaus aus- geſchloſſen, ibi. Was in Geld, Mobilien, Capitalien, Schuldbriefen, auch Ewigen Geldern verſchafft wird, iſt mit keinem Verboth belegt, wenn aber in deren Er- manglung ein liegendes Gut will oder muß vermacht werden, ſo iſt daſſelbe unpartheyiſcher Schätzung nach, um billigen Preis an Weltliche feilzubieten und zu über- laſſen, Sign. ex Int. vom 1. Aug. 1701 §. 2. Wann aber eine vorhabende Fundation auch nicht ſicher genug, oder von der Geiſtlichkeit nicht angenommen wird, ohne ein unbewegliches Gut mit dem onere hypothecæ zu afficiren, ſo muß ein ſolcher Fundator die landesfürſtl. Bewilligung hierzu ſuchen, die ihm auch, geſtalten Din- gen nach, nicht verſagt wird, ibi. Die Oppignoratio-

nes ſelbſt aber, wodurch der Geiſtlichkeit hypotheca bonorum generalis vel particularis zur Sicherheit des angelegten Capitals ausgeſtellt wird, ſind unter dieſem Verboth nicht begriffen, ibi. Durch die Verordnung vom 16. September 1730 wurde vorzüglich verbothen, die einſchichtige Güter und Stücke an die aus- und inländiſche Geiſtlichkeit kommen zu laſſen und ohne vorheriger Bewilligung der churfürſtlich. Hofkammer, die Kaufhandlung hierum aufzunehmen und zu protocolliren. Was das Decret vom 13. October 1764 dießfalls weiters mit ſich bringt, wird ſeines Orts noch erwähnt werden. Es iſt auch das dem Cod. Civili inſerirte lex amortizationis, ſo wie bemeldter Codex ſelbſt, auf alle churbayeriſche Ländereyen extendirt, Sign. Int. vom 30. Juni 1759.

Amortizationsgeſetz, in Betreff des Maltheſerordens, ſo iſt der Orden eben ſo, wie die Prälaturen und alle andere Corpora eccleſiaſtica non morientia, dieſem Geſetz unterworfen, gemäß Reſolut. vom 31. März 1784, ſo an die Landſchaft ergangen.

Amortizationsgeſetz die Urſulinerinnen in Landshut concernirend, ſo ſind ſelbe davon ſo weit diſpenſirt, daß ſie tam per actum inter vivos, quam mortis cauſa ſolche Acceſsoria erwerben mögen, welche auch wirklich die pragmatiſche Summe überſteigen, Sign. ex Intim. vom 15. November 1780. Es muß aber bey jeder ſich äuſſernden Gelegenheit der Erwerbung ſuper qualitatem & quantitatem bonorum die Anzeige zur obern Landesregierung geſchehen, und dieſe communicative mit der Hofkammer und den geiſtlichen Rath erkennen, auch nöthigen Falls zur höchſten Stelle begutachten,

ob

ob und wie weit dergleichen Acquiſitionen zu geſtatten ſeyen, ibi cit. Hat nun von dem Vermögen, welches durch eine gewiſſe Conventualin dem vorigen Kloſter zugegangen, daß andere Kloſter nichts participirt, ſo ſtehet auch dem letztern, reſpectu gedachter Conventualin, das Amortizationsgeſetz an Erlangung der geſetzmäßigen Summe nicht im Wege, Reſol. vom 2. Sept. 1785 in Sachen des Kloſters Bittrich.

Amotion der churfürſtl. Beamten iſt ein landesherrliches Reſervatum, der ſich kein Collegium ohne Anfrage, propria authoritate. ermächtigen darf, Signat. Int. vom 27. Juni 1770. S. Caſſatio, amotio rerum, ſiehe Diebſtahl.

Aemter ſollen in richtigem Stande eingeantwortet und ein umſtändliches und förmliches Einantwortungs-Protocoll darüber gehalten werden, Hofkammerordnung von 1779 §. 52., & 1765. §. 89. Die hierüber erlaufende Commiſſions-Deputaten bey durchaus richtig befindenden Aemtern, ſind previa juſtificatione & ingroſsatione, bey der Hofkammer dem höchſten Ærario aufzurechnen, ibi cit. §. 53, & ibi §. 89. Alle, über die ſonſt gewöhnliche Extraditionszeit auf die hinterlaſſene Amtsunrichtigkeiten erlaufende Commiſſionskoſten aber, hat der abgeſtandene Beamte, oder deſſen Erben zu bezahlen, cit. §. 54. & 89. Bey Unrichtigkeiten von größerer Wichtigkeit iſt auf Anſinnen der Hofkammer durch die Juſtizdicaſteria mit Arreſt und Sequeſtro zu verfahren, und geſtalten Dingen nach auch mit dem Verkauf des Vermögens durch den nächſtgelegenen Beamten fürſchreiten zu laſſen, Hofkammerord. §. 55. Das bey Beſetzung eines erledigten Amts mit ei-

einem neuen Subjecto beobachtet werde, ob ſelbes Amt nicht einem andern Dienſt beygelegt werden könne, und in weſſen Dienſtſchuldigkeiten das Amt beſtehe, welche Fähigkeiten dasſelbe erfordert, ob der Competent hierzu fähig, und in Examine practicum tauglich beſtanden, wie hoch ſich der Dienſtgenuß belaufe, ob die Richtigkeit des Vorfahrers ſich bezeige von Seite des Amts, und ob eine Wittwe oder Kinder vorhanden, und wie ſelbe abzufertigen ſind; welches alles im Bericht und Gutachten wohl anzuzeigen churfürſtliche Hofkammer nicht zu unterlaſſen hat, Hofkammerordn. von 1779 §. 57., & 1765 §. 92. Endlich daß die Amtsſtreitigkeiten zwiſchen Beamten zur Hofkammer, und nicht zum Hofrath geeignet ſind, Hofrathsordn. von 1750 art. 3. §. 5. ſiehe Officium.

Aemter und Dienſte, hiebey ſoll jeder Beamte bey ſeiner Dienſtfaſion anzeigen, was an Perſonali entbehrlich, wie die Einnahme verbeſſert, oder die Ausgaben gemindert werden können, und zwar ohne Scheu in einer verſchloſſenen pflichtmäßigen Nota zur geheimen Miniſterial = Finanz = Conferenz, gemäß General. vom 20. September 1786. Generalanmerkung §. 3., dann der Inſtruction für die Mauth und für die Mauthräthe de dato 29. November 1764, & Decretum vom 11. Auguſt 1787. Ratione Titulaturen, ſoll von Aemtern nichts anders als Löbl. gefordert werden, noch auch von ihren Untergebenen, gemäß General. vom 3. Aug. 1787. Beamte ſollen ſich, nebſt ihren Amtsdienern, aller Nebenpflichten, Dienſten, beſtimmten und unbeſtimmten Sold enthalten, Decr. vom 18. Apr. 1788.

Aem=

Aemter, wenn mehrere von einer Perſon begleitet werden, gehört bey eintrettender Erledigung die Beſorgung und der Vortrag hierüber zu jenem Departement, wohin die vorzüglichſte Stelle nach Einleitung des Hof- und Staatskalenders gehört, vi Decret. vom 3. April 1791. Es iſt aber nicht mehr erlaubt, Aemter durch Heurathen für Töchter, oder ſonſtige weibliche Anverwande, nachzuſuchen, vi Mand vom 26. Jenner 1790 im Waſſerbauweſen. Und wer eine Bedienſtung unter dem Erbieten zur Anheurathung der Wittwe und Erziehung ihrer Kinder erſchleicht, ſodann aber von ſolcher Verbindlichkeit ſich wieder loßzumachen ſucht, wird ohne weiters mit der Dienſtentſetzung beſtraft, vi Decr. vom 16. Juli 1791.

Amthäuſer und Gefängniſſe müſſen bey Umritten viſitirt und, wie mit den Maleficanten procedirt wird, nachgeforſcht werden, Rentmeiſt. Inſtruct. von 1669 §. 32.

Amtleute haben auf richterlichem Befehl den Partheyen das Recht zu verkünden, dieſelbe für Gericht zu fordern, in anderweg nach Gerichtsnothdurft mit Rufen, Gebothen, Verbothen, Gebrauch und Ordnung zu handeln, vi Cod. jud. c. 2. §. 9. Er ſoll auch den Eyd ſchwören nach Vorſchrift ermeldten Cod. ibi.

Amtleute ſind für ehrlich und den übrigen Unterthanen gleich zu halten, wann ſie mit ihren Kindern ganze Colonien und Dorfſchaften, oder Rieder errichten, Gener. wegen Gutsabſchwendern von 1763. Sie ſollen aber keinen Pferdhandel treiben, vi Reſol. vom 18. July 1777. Kein Bauerngut oder Grundſtück in ihrem Gerichtsbezirk an ſich erhandeln, Supplem. der Gen. Inſtr.

vom

vom 10. Febr. wegen Gerichtsrechnungen ꝛc., vom 24. May 1756 pct. 14 Ohngeachtet der Streifcommiſſion oder des aufgeſtellten Securitäts=Corps, in Beobachtung und Einziehung der Vaganten und Uebelthäter keinen Saumſal zeigen, Gener. Reglem. des Securit. Corps vom 6. October 1775., Generale in Streifſachen vom 12. Auguſt 1768 pct. 15. Sollen zu Ausrichtung der amtlichen Aufträge den Geiſtlichen nicht ins Haus geſchickt werden, gemäß Pauſſau. Receß von 1690 pct. 7., und der Reſol. vom 30. Jenn. 1759. Auch ihr Amt nicht mehr in Wirthshäuſern, als andern Orten verrichten, Rentmeiſt. Inſtr. von 1669 P. 113. Die Unterthanen nicht mit Haberſammlung, Stroh, Flachs, Eyer, Laibbrod, Weihnachtſemmeln, Viehzungen und dergleichen beſchweren, ibi cit. Bey Ehehaften, Rauchfang = und Mühlbeſchauen nicht ein Gewiſſes fordern, ibi. In der Unterthanen Feld nicht allerhand Früchte bauen, oder ſich deswegen wohl gar vergleichen, oder ſonſt durch die Finger ſehen, ibi. Siehe auch Schergen.

Amtsrechnungen probiren auch mittels des Eydes nicht, niſi lis tantum de quanto ſit, Cod. Jud. c. 11. §. 3. litt. g. Anm.

Amt=Recht wird unter die Kaiſerl. Reſervata zweyter Klaſſe gezählt, Teutſch. Staatsr. P. 2. §. 49. litt. c. Iſt auch ein unwiderſprechliches Landeshoheitsrecht, ibi §. 90. litt. a. Der bayeriſche Hofſtaat beſtehet in Hofſtäben und Bedienungen, welche bey Hof meiſtentheils beſchäftiget, und mit der Jurisdiction ihrer Untergebenen begabt, auch eben deswegen mit dem Staabe, als dem Zeichen der Gerichtsbarkeit, bey Hof zu

erſcheinen berechtiget ſind, Bayriſ. Staatsrecht P. 3. §. 113. litt. a. & cit. §. 114. 115. Siehe auch Erbämter, Erzämter.

Amtsabrechnungen, ſiehe Abrechnungen.

Amtsanſtellung junger Leute. Die höchſten Verordnungen vom 17. Jenner 1786, und 20 July 1793 in oberpfälziſchen Herzogthümern, ratione Stufenweiſe zu nehmen habenden Gerichtspraxin, ſind auch auf die bayeriſche Lande anwendbar zu machen, gemäß höchſten Reſcripten vom 15. May und 21. Aug. 1797, & Verordn. vom 15. September nämlichen Jahrs, alſo zwar, daß über die dreyjährige zur hohen Schule in Ingolſtadt vollbrachten Studia, den vaterländiſchen Rechten, Staatswirthſchaft, Handlung und Polizey, die erforderlichen Zeugniße beyzubringen erfordert, und keine von Advocaten und andern Privatvorleſungen den gegebenen Unterricht verſtattet werden, cit. p. 1. Die nach Amts- oder Rathſtellen trachtende Subjecte ſind ernſtlich in Kanzleyen mit Kanzeliſten-, ſodann Secretariatsdienſten ſtufenweiſe, mit Ausſchluß der O. L. Regierung und Reviſorii, bey der Hofkammer in der Rechnungsſtube zum Dienſtmachen verbunden, ibi p. 2. worzu jedorts die Kanzleydirection die erforderliche Zeit zu beſtimmen, unter der Beobachtung, daß das Subject wirkliche Dienſte mache, um über den Vorgang richtiges Zeugniß ausſtellen zu können, welchertwegen die Subjecta in die Pflicht zu nehmen bey der O. L. Regierung der Illuminationseyd abzulegen kommt, ibi p. 3. Dergleichen Praxin genommen habende Subjecte, ſo vorhin ſchon Rathsfunctionen gemacht, Relationen abgelegt, ſind ferner Relationen abzulegen entbunden, die

Prä-

Prüfung quoad Theoriam & Praxin iſt für jeden Dienſt= oder Rathsſtelle nothwendig, ibi pct. 4. Die Amtspraxis bey Pfleg= und Landgerichtern giebt Kenntniß von zuſammen hängenden Staatsgeſchäften, muß alſo wenigſt durch kurze Zeit geſucht und hierüber mit Zeugniſſen in Dienſtgeſuchen belegt werden, und ob die Uebung in der Advocie durch mündliche oder ſchriftliche Receſſirung vorgegangen ſey, ibi p. 5. Nach der Kanzley= und Amtspraxin und Proben der Fähigkeit, und der guten Eigenſchaften, wird der Acceß beym churfürſtl. Hofrath und der Kammer= oder äuſſern Regierung, als der letzten Stufe, geſtattet, und in jedem einzelnen Fall, ſich das Directorial=Gutachten vorbehalten, und, wann ein Practikant nicht bald Geſchicklichkeit und Fleis wahrnehmen läßt, ſoll demſelben vom Directorio die Rathspraxin frühzeitig unterſagt werden, inner 2 Jahren ſoll bey geſchicktern Practikanten die Praxis aufhören, ibi pct. 6. Die Advocie=Praxis wird anempfohlen zu erwerbenden Fähigkeiten im Vortrage, mit der Erlaubniß mit Cauſis Pauperum ſich abzugeben, und Ehre machen zu dürfen, ibi pct. 7. Denen, die ihren Eifer und vorzüglichen Fleis auf die Gerichtspraxis verwenden, wird noch vorzüglicher Bedacht bey erledigten Rathsſtellen zugeſichert, ibi pct. 8. Die Obliegenheit der Praxis ſtufenweiſe, verſteht ſich auf jeden ohne Ausnahme des Standes, auch auf den Adel, ibi pct. 9. Die beyzubringende Gezeugſchaften ſind über den Fleis, Fähigkeit und Sittlichkeit, religiöſen und politiſchen Grundſätzen, Denk= und Handlungsart gewiſſenhaft, bey Verantwortung und Beſtrafung, anzuſtellen, ibi pct. 10.

Amtsabweſenheit, ſiehe Beamte; iſt ſowohl Directorialperſonen, Räthen und Kanzleyverwandten, als den Landbeamten, ohne ehevor bewürkter Erlaubniß verbothen, vi Decr. vom 20. März 1789, Es ſey gleich auſſer oder inner der Ferienzeit, vi Reſol. vom 3. September 1759 p. 1., und wird, wann ſie über 48 Stunden dauert, mit 10 Reichsthalern beſtraft, vi Decr. vom 20. März 1789.; dagegen darf auch für die *erhaltende* Reiſelicenz kein Tax mehr, ſondern nur das Schreibgeld und Siegelpapier bezahlt werden, ibi. In Rückſicht der Räthe aber verſtehet ſich obiges Verboth des Verreiſens über 48 Stunden ohne höchſtem Vorwiſſen nur von Reiſen auſſer oder inner Lands, welche über den einem jeden Rath in der Rathsordnung vergönnten Termin andauren, vi Reſol. von 1789. *Inner dieſem* Termin hingegen wird um die Licenz al*lein* das Directorium begrüßet, ibi, & Reſol. vom 3. September 1759 p. 1. Bey dermaligen Kriegsläuften iſt die Entfernung vom Amte jedem Beamten auch bey Verluſt desſelben verbothen, vi Decr. vom 24. July 1796.

Amtsaccidentien und Sporteln werden den Beamten *nicht* gewährt, ſondern nur überhaupts und per averſum, wie ſie ſich zufälliger Weiſe mehren und mindern, überlaſſen, Reſol. Int. vom 21. Juni 1786, wegen Schutzgerecht. des fürſtl. Stifts St. Emeram Gerichtskl. p. 4.

Amtsantritt wird vor wirklich geleiſteter Amtsbürgſchaft nicht geſtattet, vi Reſol. vom 15. Nov. 1788, auch nicht ohne ehevoriger Bezahlung des regulirten geheimen Expeditions-Taxes für das ausgefertigte Decret, vi Decr. vom 5. Jenner 1789.

Amtsbürgſchaften in Bayern leiſten Beamte wegen Saumſal und Hinterſtelligkeiten der von Unterthanen zu erhebenden Steuern und andern Amtsgefällen, Bayr. Staatsrecht P. 3 §. 171. litt. t.

Amtsbürgſchafts-Vormerkung iſt in den Rechnungen nach dem Rechnungsunterricht für die Neuburgiſch. und Sulzbachiſche Aemter vom Jahr 1786, gemäß Beylage litt. a. vorzutragen, Reſolut. Int. vom 21. Juni 1786.

Amts-Caution, ehe dieſe präſtirt wird, iſt kein Aemtling zur Pflicht zu laſſen, vi Gener. vom 6. May 1780 Erſtens. Perſonal-Bürgſchaften werden hierzu nicht mehr angenomen, ibi Zweytens. Muß im baaren Geld gen 2 ½ Prozent Intereſſe, oder in Grundſtücken mit doppeltem Werth, oder hinlänglich geſicherten Capitalsbriefen, nebſt allerſeitig weiblichen Freyheiten Verzicht geleiſtet werden, ibi. Die erlegte Amtsbürgſchaftgelder oder verſchriebene Grundſtücke, und eingeſetzte Vorlehens-Capitalien werden bey der Vergantung rückſtelliger Beamten in Concurſum, nicht mehr eingeſtellet, ſondern Jure ſeparationis vor andern ſogleich executive erholet, §. 4., General. vom 6. May 1780. Auch das Intereſſe von Kapitalien bey hinterlaſſenem unrichtigen Amt von Zeit des Todes oder der Dienſtveränderung des Beamtens Frau, Wittib und Kinder länger nicht als 6 Monate mehr paſſirt, Hofkammerordn. von 1765 §. 91., Decret vom 18. März 1763. Die weibliche Freyheitsverzicht in Anſehung der geleiſteten Bürgſchaft muß nach der Norma litt. A. gedachten General-Mandats vom 6. May 1780 ausgeſtellt werden. Das Bürgſchaftsinſtrument über liegen-

gende Grundſtücke hingegen nach der Formel litt. B. ibi. Desgleichen über die extradirte Schuldbriefe, cit. litt. B. Gemäß der Rentmeiſter. Inſtruct. von 1774 §. 17. iſt die Bürgſchaft auch bey Umritten zu unterſuchen und zu berichtigen geweſen.

Amtscaution oder Bürgſchaft, befreyet die Pflichtvergeſſenen von der geſetzmäſſigen Strafe nicht, und muß bey allen verrechneten Aemtern ohne ſtattfindenden Diſpenſation geleiſtet werden, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 1. Auch für die Kirchengelder und zwar auf die nämliche Art, wie für die Kammergefälle, vi Decr. vom 15. März 1788. Sie wurde vorhin in ſichern Obligationsbriefen, Verſchreibungen unbekümmerter Grundſtücke und in Fidejuſſionen, jedoch nicht von den Unterthanen des nämlichen Amts, angenommen, vi Reſolut. vom 15. November 1781. Dermalen nimmt man ſie aber nur mehr im baaren Gelde an, und muß noch vor der Verpflichtung zur Hauptkaſſe erlegt werden, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 2. Das Quantum der Caution iſt zwiſchen den Ober- und Unterbeamten gleich geſtellt, ibi p. 8., und kommt nie über 1500 fl., wie nicht unter 200 fl. zu ſtehen, gemäß Decrets vom 17. März 1792.; auch wird ſolches Capital nicht mehr mit $2\frac{1}{2}$ Prozent, ſondern mit 4 verintereſſirt, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 3. Wenn aber beym Eintritte eines Oberbeamtens der Unterbeamte auf ſein erſtes hinterlegtes Bürgſchaftscapital noch mehrere 100 fl. zur Gleichſtellung mit dem Oberbeamten zuſchieſſen muß, wird ihm nicht nur der neue Zuſchuß, ſondern auch das alte Capital mit 4 Prozent verzinnßt, vi Decr. vom 3. April 1791. Dagegen haftet auf dieſen Bürgſchafts-

geldern ſchon ſeit 1691 das Jus ſeparationis, vi Verordn. vom 18. Juni 1790 p. 4., und müſſen deswegen die Ehefrauen der neu anſtehenden Beamten die vorgeſchriebenen Verzichtbriefe ausſtellen, ibi p. 4., überdieß können die Bürgſchafts-Capitalien weder den künftigen Ehefrauen, noch einem Gläubiger mehr rechtsgültig verſchrieben werden, ibi. Kommt aber eine neue Bürgſchaft zu ſtellen; ſo wird die vorige an dem abgeſtandenen Beamten, oder ſeine Erben hinausbezahlt, vi Reſol. vom 15. Nov. 1788., auſſer es bezeigte ſich beym abſtehenden, oder verſtorbenen Beamten eine Amtsunrichtigkeit, wegen welcher, wann in Zeit 6 Monaten a die abitus vel obitus nicht Richtigkeit gepflogen iſt, die Zinnßen aufhören und der Hinterſtand nach der neuerlich regulirten Hälfte, und falls der andere Beamte inſolvendo iſt, auch das Supplementum ſolidi executive erholt, oder an dem Bürgſchafts-Capital abgezogen wird, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 6. 7. Die Cognition, wer von beeden Beamten mehr oder minder ſchuldhaft ſey, gehört für den ordentlichen Richter, und muß folglich der diesfallſige Regreß erſt durch die gewöhnliche Juſtizinſtanzen beſonders ausgefochten werden, ibi §. 7. Bey dem bisherigen ſtylo ferreo des $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Abzugs aber bleibt es nur für jenen Fall, wo beede Beamte in ihren Bürgſchaften noch nicht gleichgeſtellt ſind, ibi. Die Hauptpfleger, welche ihre Bedienſtungen nicht perſönlich verſehen, haften auch nur für die Pfleggebäude und Pfleggründe, weswegen die Bürgſchaften von Pflegsverweſern, welche die Oberbeamtensſtelle wirklich vertretten, allein geleiſtet werden müſſen, ibi p. 5. & Reſol. vom 15. Novemb. 1788.

Die

Die Forſtmeiſter hingegen leiſten gar keine Bürgſchaft, vi Decret. vom 17. December 1791.

Amtscaution, die für jedes Amt ſchon bemeſſene, hat nicht mehr der Hauptpfleger (auſſer er wollte das Amt ſelbſt adminiſtriren), ſondern nur der Amtsverweſer in annehmlicher Art zu leiſten, gemäß Decrets vom 18. März 1788. Der neue Pflegscommiſſär, oder ſelbſt adminiſtrirende Pfleger, iſt alſo zur Bürgſchaft in ſichern Obligationsbriefen, oder mittels Verſchreibung unbekümmerter Grundſtücke, oder mittels Fidejuſſionen, wozu jedoch die Unterthanen von dem nämlichen Amt für unfähig erkläret ſind, angewieſen, ibi. Und wird keinem, vor ſolch wirklich geleiſteter Caution, das Amt zu beziehen zugeſtattet, ibi. Die vordere Amtscautionen, ſo etwan in einer Baarſchaft beſtanden haben, jedesmal ſogleich an die abgekommene Pfleger, oder die Erben hinaus zu bezahlen, iſt gleichfalls in der Abſicht verordnet, damit nämlich das Ærarium von fernerer Zinnßzahlung befreyet werde, ibi. Jedoch verſtehet ſich dieſe Hinausbezahlung nur auf den Fall, wenn das Amt in gehöriger Ordnung extradirt, und keine Haftung oder Erſatzſchuldigkeit befunden worden iſt, ibi.

Amtscautions-Inſtrumente ſind nach der Sulzbachiſchen Verordnung vom Jahr 1781 nur nach denen ſowohl für die verheurathete mit imobilibus Angeſeſſene, oder nicht Begüterte vorgeſchriebenen Entwürfen dergeſtalt zu verfaſſen, daß in der Weſenheit und Sicherheit der Inſtrumenten nichts geändert werde, Decr. vom 4. December 1781. Jene ſo nicht Siegelmäſſig ſind, haben dergleichen Inſtrumente von ihrer ordentlichen Obrigkeit ausfertigen, auch daſelbſt ihre Gattinen

ihren weiblichen Freyheiten renunciren, und ſelbe gerichtlich certioriren zu laſſen, ibi. Siegelmäßige hingegen haben dergleichen Inſtrumente in præſentia omnium & uno actu zu unterſchreiben, auch die Beyſtänder oder Anweiſer die geſchehene Certioration und Renunciation beſonders beyzumerken, ibi. Bey hypothecirten Grundſtücken muß zugleich die Beyſetzung des Werths, dann die Clauſul wegen nicht mehr geſchehen ſollender weiterer Beſchwerung und Veränderung ſolcher Güter nach Inhalt des Formulars genau beobachtet werden, ibi. Formular ſiehe cit. ibi n. 1.

Amts ‹ Exceſſe. Wo Mißbräuche der Amtsgewalt mit Veruntreuung der Staatsgefälle vermiſcht iſt, werden ſelbe durch eine cummulative Oberlandesregierungs ‹ und Cammeralcommiſſion ohne alle Colliſion und Machtanmaſſung unterſucht, vi Decr. vom 22. May 1795. Sind aber dabey die churfürſtl. Gefälle in keiner Rückſicht betheiliget, ſo gebührt die Unterſuchung den Juſtizſtellen allein, vi Decr. vom 23. October 1793. Die nämliche Bewandſame hat es in den drey vereinigten Herzogthümern, wo in ſolchem Fall die Unterſuchung gleich Anfangs der Regierung gebührt, und dieſe nur ſchleunig die Hofkammer davon zu benachrichtigen hat, vi Reſol. Ser. vom 19. Jenner 1792 an die Hofkammer Amberg. Durch die neuere Verordnung iſt aber auch dort die Unterſuchung der Beamten der Hofkammer, wie in Bayern ſalvo Reviſorio beygelegt, vi Decr. vom 15. Juni 1796.

Amts ‹ Extraditionen. Hierzu ſind jedesmal die Rechnungscommiſſärs beyzuziehen, vi Decr. vom 5. Auguſt 1786. Von den Rentämtern ſind die vorfal‹

lende Amts = Extraditionen zur Hofkammer einzuberichten, welche, wenn nicht ein beſonders erheblicher Umſtand dagegen obwaltet, das Commiſſorium hierzu jederzeit vorzüglich dem Rentmeiſter zu übertragen hat, 2tes Decr. auch vom 5. Auguſt 1786. Die Kirchen = Zechſcheins = Unterſuchungen, dann Capital = und Intereſſenausſtands = Licitationen aber geſchehen ſeit der Verordnung vom 19. Brachmonat An. 1787, hiebey nicht mehr von den Hofkammer = oder Rentdeputations = Commiſſarien, ſondern gleich nach den Hofkammerextraditions = Commiſſionen von den Kirchenrechnungs = Juſtificanten, reſpective Commiſſarien, Decr. vom 19. Brachmonats 1787. Im Neuburgiſchen geſchehen die Amts-Extraditionen an den Nachfolger zwar ebenfalls bey all- und jeder Gattung der Beamten verordnungsmäſſig, aber nicht immer durch einen Rath, ſondern entweder durch einen Beamten, beſonders bey bloßen Juſtizämtern, oder durch einen Rechnungsreviſor bey Rechnungsämtern, Extract. Reſol. Ser. vom 26. October 1786. Nur wenn Amtsunrichtigkeiten, oder ſtarke Reſte ſich vermuthen laſſen, darf die Amtsextradition einem Rath übertragen werden. ibi.

Amts = Extraditionen werden nur in 3 Fällen vorgenommen, wenn nämlich einer von beeden Beamten ſtirbt oder ſonſt abgehet, oder wenn durch eine Unterſuchung oder ſonſtige Gelegenheit, ein Amt förmlich berichtiget wird, vi Decr. vom 18. Juni 1790. p. 7. Sind aber auch von der churfürſtl. Hofkammer jedesmal dem geiſtlichen Rath der Kirchengelder halber zu Abordnung eines Commiſſärs zu notificiren, Decr. vom 15. März 1788., & 11. May 1795. Dermal iſt

jedoch dieſes Geſchäft wieder den churfürſtl. Rechnungs-Commiſſarien und zwar auf Koſten des Aerariums mit übertragen, gemäß Kirchen-Rechnungsregulativ vom 6. October 1795. p. 17. Auch hat die oberpfälziſche Landesregierung der Hofkammer in den Amts-Extraditionen und Inſtallationen nicht vorzugreiffen, vi Decr. vom 15. Juni 1796.

Amtsgebrechen und Klagen wider die Beamte, deren Unterſuchung gehöret zur obern Landesregierung. Landesregierungsinſtr. vom 16. Aerndemonat 1779. pct. 19.

Amtshäuſer churfürſtl. der Zoll- und anderer Officianten, ſie mögen in beſchloſſenen oder unbeſchloſſenen Hofmärkten liegen, ſind von aller hofmärkiſchen oder andern ord. Jurisdiction frey, gemäß Sign. ex Int. den 2. December 1763.

Amtshinterſtände werden bey Ganten nur mit abſchriftlichen Extracten licitirt, wie auch mit Anzeigen, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 19. §. 14. litt. a.

Amtsrechnung, ſiehe Amtsabrechnungen, Rechnungen.

Amtsrechnungsaufnahme, zu dieſer ſoll jedesmal jener Rechnungs-Commiſſär ſelbſt beygezogen werden, ſo die Rechnung juſtificirt hat, Reſol. Int. vom 4. December 1786. Hierbey hat jeder Kanzler von den Regierungen als Lehenprobſt, wie alle andere Rechnungsableger ohne Unterſchied des Charakters in Perſon zu erſcheinen, Reſolutio vom 28. Febr. 1777. Zur Seſſion aber werden bey der Rechnungsaufnahme nur die Cavaliers und Kämmerer, dann wirkl. Räthe admittiret, alle übrige Ober- und Unterbeamte hingegen, ſo unter jenen nicht begriffen ſind, haben in behörigen Anzug, ohne Stock und

und Degen im Mantel zu erſcheinen, und der Beſcheids= puncten = Publication ſtehend und nicht ſitzend abzuwarten, Reſol. vom 2ten December 1754. Die bey der jährlichen Rechnungsablage von den Beamten an zerſchiedentliche Partheyen abgereichte Recompenſen und Honorarien ſind gleichfalls abgeſchaft, Reſol. vom 3. October An. 1770. Deswegen ſollen auch die Rechnungscommiſſionen ein beſonders Protocoll darüber halten, und mit der Beamtenunterſchrift bekräftigen laſſen, ob oder was von ſelben noch weiters auſſergebührlich auszulegen geweſen, ibi. Die vorhin üblich geweſene Ausſendung der Cammeralrechnungs = Aufnahmscommiſſarien aber wurde bereits unterm 19. Jenner 1780. abgeſchaft, und unterm 9. Jenner 1788. ſowohl in den äuſſeren Rentämtern, als der obern Pfalz wiederholter eingeſtellt. Decr. cit. Haben hiemit die Rentämter oder Rentdeputationen ſelbſt fürzufahren und die Rechnung pro ſuper reviſione & ratificatione zur Hofkammer einzuſenden, ibi in not. Soviel die Rechnungsbedenken betrifft, ſollen dieſelbe kurz und klar, auch jederzeit mit Umgehung aller zur Sache nicht gehörigen Anzüglichkeiten ertheilt werden. Inſtruction für die Mauthräthe pct. 28. Damit aber bey der Juſtification ſelbſt die ſchuldige Accurateſſe beobachtet, über nichts hinweggehudelt, und der höchſte Dienſt verwahrloſet werde, ſoll täglich ſpäth und frühe erforderlichermaſſen nach = und eingeſehen werden, ibi cit. P. 24.

Amtsrechnungs = Aufnahme im Neuburg = und Sulzbachiſchen, bleibt es nach dem neuen Rechnungsunterricht mit der Rechnungsaufnahme noch bey der dortigen Art dergeſtalt, daß die aufgenommene Rechnung mit den darüber geſtellten

Rechnungsbedenken oder Receſſen dem Beamten zurückgeſchloſſen und von dieſem ſolche erſt mit Einſendung der nächſten Jahrsrechnung beantwortet, ſodann von dem rechnungsaufnehmenden Rath, ohne daß das Collegium noch Antheil zu nehmen hat, verbeſcheidet werden, Decr. vom 26. October 1768. und Unterricht zum Rechnungsform §. 29. Findet ſich der Beamte dagegen gekränkt, ſo muß er ſich in Zeit 30 Tägen a dato des Empfangs, den er dem Bothen bey 2 Reichsthaler Strafe zu beſcheinen ſchuldig iſt, an das Collegium wenden, ibi cit. Das Collegium hat hierüber den Rechnungsaufnehmer in einer ſchriftlichen Note über ſeine Beſcheidsgründe zu vernehmen, und nöthigenfalls dem Rechnungsſteller nochmals darüber zu hören; ſodann von einem andern Rath den Vortrag erſtatten zu laſſen, und in Beyſeyn des Rechnungsaufnehmers, welcher jedoch nur zum Unterricht, und nicht zur entſcheidenden Mitſtimmung gegenwärtig zu ſeyn hat, die endliche Erkenntniß zu ſchöpfen, ibi. Die nämliche Art der Gegenvorſtellung, und des Collegialbetragens verſtehet ſich auch bey jenen Verbeſcheidungspuncten, welche etwann von dem Rechnungsaufnehmer auf vorgängigen Vortrag in Pleno abgefaßt worden ſind ibi. Kommt aber der Beamte wider eine Receß-Verbeſcheidung inner obgedachten 30 Tägen mit keiner Beſchwerde bey dem Collegio ein, ſo wird auf eine ſtillſchweigende Anerkenntniß geſchloſſen, und derſelbe nicht mehr gehört, ibi. Nach der vom Collegio in obiger Art geſchöpften Erkenntniß muß auch ohne weiters exequirt werden, wenn gleich der Beamte noch nicht zufrieden, ſich an die höchſte Stelle ſelbſt wenden, und die Beſchwerde zur weiteren

Un-

Unterſuchung gegeben würde, ibi.; zu dem Ende muß aber in den nächſtfolgenden Monatsextract von des Beamtens Tagebuch fleißig nachgeſehen werden, ob er das ihm zur Laſt gelegte in ſein Hauptmanual geſezt habe: oder, wenn die Summe beträchtlich iſt, mag auch gleich die baare Abführung ſub termino unter Executionsbedrohung anbefohlen werden. ibi. In der Rechnung ſelbſt darf von der Rechnungs-Reviſion nichts mehr corrigirt, auch nicht einmal der Error calculi verbeſſert, oder die Zahlen abgeändert werden, ſondern die desfallſige Erinnerung wird lediglich in die Bedenkungspuncten oder Receſſe gebracht, und bey den Monatsextracten nachgeſehen, ob dergleichen Ausſtellung befolgt, und v. g. das per errorem calculi zu viel verausgabte in die Einnahme geſtellt worden ibi. §. 30. Der Rechnungsaufnehmer unterſchreibt ebenfalls die Rechnung nicht mehr, ſondern ſtellt nur den daraus verfertigten, von ihm unterzeichnet- und beſiegelten Scartekl dem Caſſier zur Abrechnung zu, ibi. Jeder Beamte hat aber jemand im Ort zu beſtellen, der in ſeinem Namen bey der Rechnungsaufnahme erſcheinet, die Hauptquittung gegen Rückgabe der Interimsſcheine nach gepflogener Richtigkeit in Empfang nimmt, dann ſelbe ſowohl dem Rechnungsaufnehmer, als dem Hofkammer-Präſidenten und Directoren vorzeigt, ibi. Und damit die Ämter wiſſen, wann dergleichen Anwälde zu erſcheinen haben, wird ſelben der Rechnungseinſendungs- und Aufnahmstag frühzeitig notificirt, ibi. Für die Anwaldsbeſtellung paſſiren jährlich in der Rechnung 4 fl. ibi. Alle drey Jahre werden auch andere drey Räthe zur Anfnahme umwechſelnd benennet, und hat der erſte im-

mer noch drey Jahre weiter über ſeine Aufnahme zu haften, dann im Mangel erheblichen Grunds den Erſatz zu leiſten, ibi.

Amtsrechnungs = Aufnahmsbedenken oder Receß, ſiehe Amtsrechnungs = Aufnahme.

Amtsrechnungs = Aufnahmsform, der neue wurde im Jahr 1760 in Bayern eingeführt, Reſol. vom 8. März 1786. Dieſer wird mit dem Jahr 1787 auch im Neuburg = und Sulzbachiſchen zur Richtſchnur gegeben, und darüber der ordentliche Unterricht ertheilt, vi Decreti vom 26. October 1786. Selchemnach müſſen die Rechnungen von dortigen ſämmtlichen Aemtern hinfür ebenfalls mit dem erſten Jenner anfangen, und mit dem lezten December ſich ſchlieſſen, ibi cit. §. 7. Jede Amtsrechnung muß gleichfalls beſonders, ſohin von dem Beamten ſo viele Rechnungen, als er Aemter begleitet, geführt werden ibi. Ferner müſſen alle Gerichts = Forſtkaſſen, ſo anderer Art Rechnungen durchaus die nämlichen Einnahms = und Ausgabsrubriken nach den vorgeſchriebenen Formularien gleichförmig enthalten ibi §. 8. Worinn ſonſt der Abſtand des jetzigen von dem vorigen Rechnungsform beſtehe, iſt jenes der Hauptabſtand, daß die Einnahme an vorgehenden Rechnungsreſten, auſſer den Materialrechnungen, nimmermehr vorkommt, daß die Rubrike: Ausgab auf Lieferung und Landſchreiberey, oder Generalkaſſa, ebenfalls ganz wegbleibt. Daß auch die Reſtanten nimmermehr per Verweis geführt, ſondern Zeigformularien in nämlicher Rechnung per Ausgab, dann in folgender Jahrsrechnung per Einnahme, in ſelbe gebracht werden müſſen ibi § 12. ꝛc.

Amts=

Amtsrechnungs = Aufnahms = Juſtification, ſiehe Amtsrechnungs = Aufnahme.

Amtsrechnungs = Deputation hat folgende Gegenſtände zu bearbeiten: 1tens die Rechnungsaufnahme und was davon abhängt von theils Pfleg =, theils Kaſtenämtern, Rentamts München und Landſchreibereyrechnung. 2tens. Die Aufnahme der Rentzahlamtsrechnungen, dann Scartekelsverbeſcheidungen von allen Rentämtern, mit der endlichen Herſtellung eines jährlichen vollſtändigen Hauptrechnungsſcartekels. 3. Geld und Materialextracte, Verbeſcheidungen von allen Rentämtern, ſo nicht in die übrige Departements einſchlagen. 4. Die Amtsviſitations = und Amtsextraditions = Protokollverbeſcheidungen. 5. Das ſämmtliche Nachlaßweſen, was nicht in ein anderes Departement gehörig. 6. Güter, Gült = und Hoffuß = moderationes und dergleichen. 7. Ertheilung des Conſenſus ad hypothecandum von den Urbarsgütern. 8. Die ſämmtlichen Laudemialſachen. 9. Das Getreidumſturzweſen und Getreidkäufe. 10. Das ſämmtlichen Borgſchaftsweſen bey den Gerichtskaſſen und anderen Aemtern, die nicht in ein beſonders Departement einſchlagen. 11. Das Hinterſtandsweſen der Beamten, in ſo weit es nicht zu andern Departements gehöret. 12. Das Freygeld und Nachſteuerweſen. 13. Das Scharwerk, Heerdſtätt = und übrige Hofanlagsweſen, incluſive Vorſpann und Recroutenanlage. 14. Das Siegelpapierweſen, und die davon entſpringenden Gefälle betreffend. 15. Alles was die Adminiſtration der vormaligen Herzog Mariſchen Güter und ſämmtlicher auswärtiger Herrſchaften in Schwaben, Wieſenſteig, Mindelheim, Schwabegg,

Türkheim, Wertingen, Hohenreichen, Reichspflege Wörth und dergleichen betrifft, in ſofern etwelche dieſer Herrſchaften und derſelben Gefälle nicht zum churfürſtl. Kabinet gezogen oder dahin weiters zu ziehen gnädigſt gefällig iſt. 16. Alle Leibeigenſchafts = Vorfallenheiten. 17. Die zwiſchen den churfürſtl. Beamten in Cameralamtsſachen ſich ergebenden Differentien. 18. Rectificir = und Ratificirung der Malefizſpecificationen nach vorläufiger Juſtification, dann Durchgehung der Malefizacten. 19. Alle Hofzahlamtspropoſitionen, die in dieſes Fach einſchlagen. 20. Sämmtliche Expeditions = und Taxaturämter. 21. Alle Rechnungsaufnahmen von ſämmtlichen Hofämtern, ſoweit nicht einige hievon durch beſondere gnädigſte Decreta exempt gemacht worden. 22. Aufnahme von der churfürſtl. Lehengefällrechnung. 23. Das Bauweſen, ſoviel ſolches in die Kammeralbäulichkeit einſchlägt, und wohin auch die Unterhaltung der Kammeralgebäude gehörig iſt.

Amtsſchreiben zwiſchen Churfürſtl., dann Städt = und Märktiſchen Beamten, ſind auswendig und inwendig mit der Titulatur v. g. Churfürſtl. Löbl. Pfleggericht N., Kaſtenamt N., Mauthamt ꝛc. ꝛc. zu benennen. Um alle Titulaturſtreitigkeiten zu beſeitigen, ſoll auch von beeden Beamten ohne alle Ceremonie unterſchrieben werden, Gener. vom 16. Jenner 1764. Es ſoll auch dieſe eingeführte Ordnung, wornach von den churfürſtl. und andern Aemtern, ſich gegen die Rentkammer, und reſpect. Deputationen keiner andern Titulatur, als Wohllöbl. Rentkammer, oder Rentdeputation; ſodann zwiſchen Pfleg = und andern Aemtern, wie auch von Untergebenen ſich nur des Worts Löbl. bedient wird,

ge=

genau beobachtet, Decret. vom 3. Aug. 1787, desgleichen bey Amtsſchreiben unbeſchnitten angenommen werden, es ſeyen dieſe letztere gleich von Hofmarksinhabern oder Verwaltern unterſchrieben, Reſol. vom 12. Septemb. 1781. Die Landſteuerämter aber ſind, wie vorhin, nach der Obſervanz diesfalls zu verfahren angewieſen, wie vice verſa die churfürſtl. Beamte ſich zu achten haben, Reſol. vom 19. Decemb. 1767. Churfürſtl. Beamte ſollen auch in Amtsſchreiben denen Landſaſſen keineswegs die Titulatur: Euer Gnaden, geben oder beylegen, Reſol. vom 30. Septemb. 1720. Siehe auch Kanzley-Ceremoniel, Correſpondenzen.

Amtsgenuß, für dieſen ſind nur die Beſtallungen und höchſten Hofbewilligungen, nicht aber bloße Collegial-Reſolutionen und Obſervanten ein rechtfertigender Titel, vi Reſol. vom 15. November 1788. Die letztern reichen allenfalls nur pro præterito hin, ibid. Die Faſſionen hierüber, und was bey Verfaſſung derſelben beobachtet werden müße, iſt durch das Decret an die oberpfälziſche Landesregierung vom 17. July 1790, veranlaſſet worden.

Amts-Regiſtraturen, ſollen bey dermaligen Zeiten nicht geflüchtet, ſondern in genauer Ordnung erhalten, und vor Zerſtreuung und Feuersgefahr ſorgfältig bewahrt werden, vi Verordn. vom 27. July 1796. Wenn ſich aber ſonſt eine Feuersgefahr der Amtswohnung oder Regiſtratur nähert, ſollen die Beamten, Schreiber, Bothen und Gerichtsdiener die Amtskaſſen, Acten, Urkunden und Rechnungen in gute Ordnung zuſammen richten und zum Wegtragen in Bereitſchaft halten, gemäß allgem. Feuerordn. vom 30. März 1791 §. 88.

Amts-

Amtsſchätzer ceſſiren nach der neuen Verordnung von ſelbſt, vi Decr. vom 17. Novemb. 1796.

Amtsſtreitigkeiten zwiſchen churfürſtl. Beamten in Amts- und Jurisdictionsſachen gehören zur Hofkammer, vi Reſol. vom 2. Jenner 1739. Dicaſteria haben alſo die Beamte hierinnfalls immediate dahin anzuweiſen, ibi, oder zur höchſten Stelle, Reſol. vom 20. Febr. 1788.; wie dann auch die churfürſtl. Hofkammer in dergleichen Streitigkeiten, landesherrlicher Gefälle halber, die Judicatur zu behaupten berechtiget iſt, gemäß Sign. Int. vom 24. Nov. 1737.

Amtsverbrechen, ſo gegen einem Beamten vorkommen, ſoll das Regierungsdirectorium nach der an die Regierung Neuburg ergangenen Reſolution vom 12. May 1787, jederzeit mit einigen vertrauten Rathsgliedern zuerſt in Geheim unterſuchen und reif überlegen, und ſofort der weitern Maaßregeln halber zur höchſten Stelle Bericht erſtatten. Den Beamten müſſen nicht nur die Rechnungsbedenken, und alle übrigen Punkte, welche man ihnen ihrer Amtirung halber zur Laſt legt, nebſt den Namen der wider ſie producirten Gezeugen communicirt, ſondern auch der Gegenbeweis auf Begehren zugelaſſen, und zu dem Ende die in Vorſchlag kommende Gezeugen ebenfalls verhöret, ſofort auf dieſe Weiſe ſummariſche und genügliche Einſicht genommen, dann die ganze Cauſa punctatim & definitive verbeſcheidet werden, vi Reſol. ex Int. vom 27. Juni 1770.

Amtsunterſuchungen, dagegen wird den Beamten kein Recurs oder Appellation geſtattet, vi Decret. de dato Mannheim vom 14. Jenner 1789. Bey Sterbfällen derſelben aber werden ſie nicht nur über die lan-

des-

desherrliche und landſchaftliche, dann Puppillen- und Vormundſchaftsgelder, ſondern auch über die mithin zu beſorgen gehabte Gotteshausgelder, zugleich vorgenommen, vi Decr. vom 12. Aug. 1738. Zu dem Ende von der churfürſtl. Hofkammer jederzeit an den geiſtlich. Rath zu Abordnung eines Commiſſärs Nachricht zu ertheilen iſt, gemäß Decret. vom 15. März 1788, & 11. May 1795. Dermalen iſt jedoch dieſes Geſchäft wiederum den churfürſtl. Hofkammerrechnungs-Commiſſarien, auf Koſten des Ærarii, mit übertragen, vi Kirchenrechnungs-Regulativ vom 5. October 1795 p. 17. Auſſer den Sterbfällen ſind die Unterſuchungen auf Koſten der Veranlaſſer noch ferners dem geiſtl. Rath vorbehalten, ibid. Hingegen werden dergleichen Commiſſionen nach Umſtänden, zur Unkoſtenerſparung der gröſtentheils erarmten Kirchen, auch nur den ohnehin abgeordneten Obern-Landesregierungs- und Hofkammer-Commiſſarien übertragen, vi Decret. vom 13. July 1795. In der obern Pfalz und den conſolidirten Herzogthümern, hat die churfürſtliche Hofkammer, ſo bald nur gegen einem Beamten eine Denunciation, Klage, Rechnungsjuſtifications-Anzeige, oder rechtsgegründeter Verdacht vorkommt, die Unterterſuchung und Liquidation vorzunehmen, und der Regierung davon Nachricht zu ertheilen, vi Reſol. Ser. vom 19. Jenner 1792. Nach Befund wird hierauf die Sache dem Fiſco übergeben, der auch nach proviſorie hergeſtellter Sicherheit zu klagen hat, ibid. Der Rechtsweg aber iſt den Partheyen nur alsdann offen, wenn nach hergeſtellten Verhandlungen, und ad Manus eingeſendetem Urtheile, nichts anders verfügt wird, ibid.

Amts-

Amtsunterſuchungs = Commiſſionen, zu dieſen iſt der churfürſtl. Hofkammer die Jurisdiction erſt per Decretum vom 24. November 1736, beygelegt worden: und nun ſind zu ſolchen auch jedesmal die Rechnungscommiſſärs beyzuziehen, vi Reſol. Ser. vom 5. Aug. 1786. Von den Rentdeputationen aber ſind dergleichen Ereigniſſe allemal zur Hofkammer einzuberichten, welche ſodann die Rentdeputationsräthe, ſo am tauglichſten befunden werden, zu ernennen, jedoch ſo viel möglich eine billige Abwechslung zu beobachten hat, ibi. Der Steuergelder halber iſt die Landſchaft, kraft Special = Decrets vom 16. Febr. 1748, befugt, durch ihre Abgeordnete auf Koſten der hinläſſigen Beamten und Landſaſſen in loco die Sachen ein = und auf den Grund ſehen zu laſſen, gemäß Extr. aus dem Steuer = Mand. vom 27. März 1784 P. 10.

Amtsverwalter bey Städten und Märkten, ſollen die ihren Aemtern anhängige Sachen nicht einſeitig und ohne Vortragung im Rath verhandeln, gemäß Stadt = und Markts = Inſtr. von 1748 pct. 3.

Amtswohnungen, hierbey ſoll kein Beamter, ohne vorheriger Anfrage und erhaltener Ratification, bey Strafe der Selbſtſchaffung, einige Reparation vorkehren, vi Reſ. Int. vom 12. Decemb. 1786. Für dieſe werden keine von den inwohnenden Beamten zu tragende Köſten paſſirt, vi Decret. vom 3. Decemb. 1789. Auch iſt der Landesherrſchaft, ratione cautionis, für die Pfleggebäude und Pfleggründe bey den Titular = Hauptpflegern, das weitere vorbehalten, vi Mand. vom 18. Juni 1790 p. 5. Und wenn ſich dieſen eine Feuersgefahr nähert, haben ſich die Beamte, Schreiber und

Bothen,

Bothen, nebſt den Gerichtsdienern ſowohl zu Tag = als Nachtszeit dahin zu begeben und in Rückſicht der Amts-Caſſen, Acten, Urkunden und Rechnungen alles zum ſchleunigen Hinwegtragen in Bereitſchaft zu halten, vigore allgemeiner Feuerordn. vom 30. März 1791 p. 88.

Amtszettel, in gemeinen und Civil = Fällen, ſoll für den Tax in Bayern hiefür zu bezahlen ſtehen, dem Oberbeamten 8½ kr., Gerichtſchreiber 10 kr., Amtmann 4 kr. von jeder Perſon Verſchaffgeld in Civilfällen im Lande Bayern ohne Rittgeld, vi 1736. Taxordnung. Siehe Amtszettel, und ein gleiches ſtatuiret auch die oberpfälziſche Taxordn. von 1750 hiefür.

Amtsgezeugſchaft beweiſet per unicum teſtem, Cod. Crim. P. 2. c. 4 § 9. Von Amtswegen deponirende Zeugen ſind auch zu beeydigen, cit. P. 2. c. 5. §. 10.

Anathema, vide Excommunicatio.

Anatociſmus in Uſuris wird genannt, wenn man die verfallene Zinnßen zum verzinnßlichen Capital ſchlägt, und Zinnß von Zinnßen nimmt, welches de genere prohibitorum iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 21. n. 6. litt. a.

Anatomie, hiefür iſt dem Medico nach der Reſolution vom 7. Febr. 1716, 3 fl. paſſirlich, dann nach Beſchaffenheit der Weite des Wegs für Reis = und Zehrungsdeputat, mit Einſchluß des Lehenpferds, täglich 4 fl., und für das verfaſſende Gutachten, nachdem es mehr oder weniger Umſtände erfordert, dasjenige, was dafür gerechnet wird, Reſol. vom 7. Febr. 1716. Einem Bader aber paſſirt von der Anatomie 1 Pf. Pfen., und für Reis = und Zehrungsgeld täglich 1 fl., dann für einen Geſellen, wenn er einen nöthig hat, des Tags

30 kr., ibi. Siehe Viſum repertum. Anatomie wird in Militär-Lazarethen nicht mehr verſtattet, vi Lazaretheinrichtung vom 17. Sept. 1793. c. 3. §. 49.

Anboth, das ſtärkeſte, hat bey Ganten den Vorzug, vi Cod. Jud. c. 18 §. 7. n. 5.; ſind aber zwey oder mehrere Licitanten gleichen Anboths, ſchreitet man zur neuen Licitation, ibi litt. e. Anm., und hat hierinn die Regel Platz: quid citius ſolvit, plus ſolvit, ibi.

Anatomicum Theatrum zu Ingolſtadt, dahin ſollen die benöthigten Cadaver der juſtificirten Perſonen ohne Ceremonie geliefert werden, Reſol. vom 8. December 1767; doch mit der möglichſten Koſtenerſparung, & Reſol. vom 9. Februar 1795., und zwar von den auf 10 Stunden weit anliegenden Gerichter, ibid., folglich werden dieſe Lieferungskoſten bey der Malefizkoſten-Rechnung in Ausgabe gebracht und präſtirt, ibid.

Anbringeld, ſiehe Handgeld.

Andachtsübungen öffentliche, ſind die Regierungen in neceſſitate publica ohne Ordinariats Wiſſen anzuordnen befugt, es ſoll ſich die Geiſtlichkeit nicht widerſetzen, Reſol. vom 15. Juni 1733. Die Regierungen ſollen aber von der Geiſtlichkeit in ſolchen Fällen circa modum die abgebende Erinnerung billig reſpiciren und antragen, daß die Proceſſionen ad Eccleſiam Principalem angeſtellt werden, ibi. Willkührliche neue Andachten ſind per Mandatum vom 14. Jenner 1785 bey ſchwerer Strafe nicht mehr zu unternehmen, noch zu geſtatten, Reſol. vom 2. December 1784. & General. vom 14. Jenner 1785. §. 10. Beſonders ſoll das Volk an Werktagen nicht nach der Stadt oder weit entlegene Klöſter zu Wahlfahrten und Andachten gezogen wer-

werden, cit., ſind auch dergleichen gewöhnliche Andachten an abgeſchaften Feyertagen ebenfalls verbothen, ibi §. 3. Per Mand. vom 22. Auguſt 1786 hingegen an dieſen Tagen die H. Gottesdienſte und Meſſen, wie ehevor, wiederum angeſchaft, ſiehe auch Wahlfahrten.

Andechs Grafen, erhielten von Carolo magno die vor ältern Zeiten bayeriſche Markgrafſchaft Tyrol, Friedrich I. aber eximirte ſolche gar von der bayeriſchen Landeshoheit, und machte das Herzogthum Meran daraus, bayeriſch. Staatsr. P. 3 §. 150. litt. a.

Anempfehlungsſchreiben, die gewöhnlichen beym Militär ſind abgeſchaft, und iſt niemand durch beygeſchloſſene Briefe zu ſolicitiren mehr erlaubt, vi Decr. vom 12. Auguſt 1788. p. 2. Es wird alſo hierauf keine Antwort mehr ertheilet, ſondern ſogar der Bittſteller ſelbſt bey dem billigſten Anſuchen abgewieſen, ibi p. 5. & Decr. vom 21. Merz 1789.

Aneinanderſtoſſungen, ſiehe Colliſionen.

Anfall lediger, bey Majorats = und dergleichen Diſpoſitionen, ſoll für die verziehene Töchter gleich anfänglich beſtimmt und immatriculirt werden, Pragmatik wegen der Fideicommiſſarverzicht adelicher Töchter vom 20. April 1672. Siehe Laudemium.

Anfallbücher, ordentliche, ſollen auch bey Kirchen und milden Stiftungen, wo ſie nicht vorhanden ſind, aufgerichtet, und ſolchergeſtalten rubricirt werden, daß die Veränderung eines jeden Guts, Zehends und Grundſtücks beſonders, und nicht untereinander eingetragen werden, Gener. vom 12. April 1719. wegen milden Stiftungen bey Hofmärken §. 7. Nach Vorſchrift des neuburgiſchen Kirchenrechnungsformular vom Jahr

1786, ſind bey dortigen Aemtern dergleichen Anfall- und Stiftregiſter herzuſtellen, untüchtige in Ordnung zu bringen und von der Kirchendeputation zu ratificiren, Gener. vom 21. December 1786 und deſſen Rechnungsformular.

Angriæ, Perangariæ Jus, hat ſeinen Urſprung aus dem Jus Armorum, und hat zum Grund Kriegsvorſpann und Frohn zu fordern, allgem. Staatsr. P. I. §. 21. litt. e. Siehe auch Scharwerk.

Angel, ſiehe Fiſchen.

Angelberg und Zaiſertshofen, waren fürſtl. Kemptiſche Lehen, und fielen dem Hochſtift nach Abſterben deren von Riedheim An. 1619 wiederum heim; im Jahr 1690 kamen ſolche durch Kauf an das Churhaus, Herzog Max. Philipp bekam aber ſelbe unter andern zur Appanage, nach ſeinem Tode fielen ſie wiederum zum Hauptſtamm, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 110. litt. b.

Anhaltgeld, das von Forſtzinnſern und Holzkäuflern bezahlte iſt abgeſchafft, vi Verordn. vom 16 März 1793 p. 7.

Ankaufsbrief, ſiehe Brief.

Anlagen in Bayern und Steuern, ſind im weitſchichtigen Verſtande Synonima, im eigenen aber differiren ſie beede darinn, das erſte nicht ſo wie letzte von der Landſchaft, ſondern von dem Hof ausgeſchrieben und von der Hofkammer beygetrieben werden, bayr. Staatsr. P. 3. §. 172. a., die Vielheit der Anlagen ſiehe ibi von litt. a. bis z. Siehe auch Steuerkollect, Aufſchlag, Accis, Umſchlag, Siegelpapier, Karten- und Kalenderſtempeltax, Hofanlagen.

Anlagen neue, dürfen Städte und Märkte ohne Rentdeputations = Conſens nicht einbringen, vi der Stadt= und Marktsinſtruction de an. 1748 §. 36. Auch die Dorfsgemeinden ſollen ihre nothwendig zu machen habende Anlagen bey der Obrigkeit der weitern Conſenserholung halber allzeit anzeigen, bayeriſch. 1735. Taxordnung, ſiehe Gemeindsrechnungen in dieſer §. 2. und Rentm. Inſtruct. vom J. 1669, dann oberpfälziſche Taxordn. ſub litt. g. und den §. Gemeindsrechnungen.

Anlagen erlöſchen per ſubhaſtationem nicht, vi Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 2. und kommen in die 5. Klaſſe.

Anlangen, ſiehe Schriften.

Anlehen, ihrer Sicherheit halber ſind die allgemeine Gutsſchätzungen pro Norma zu nehmen, gemäß Inſtr. des Univerſalanlagsbuchs, und in eadem Materia unterm 22. October 1761. nachgefolgten Mandats, und deſſen vorlezten §. Die auf die neuertheilte Erbrechtsgerechtigkeiten, oder den dazu gehörigen Vieheſtand verwendete, dürfen ohne grundherrlichen Conſens verſichert werden, General. vom 3. May 1779 §. 3. Die auf der Gant zu Verluſt gegangene Anlehen und Capitalien ſind in den Rechnungen nicht in Abgang, bis ſie ordentlich in Einnahme gebracht, paſſiren zu laſſen, Stadt= und Marktsinſtr. von 1748. §. 51. Von einem Anlehen auf ein Fideicommiß oder Majoratsgut iſt pro Conſenſu 2 fl. Prozent zu bezahlen, gemäß geheimer und ſelber inſerirter Hofrathstaxordnung vom 24. Jenner 1759. Von einem Anlehen eines Gotteshauſes aber dermalen nur 20 kr. pro cento, Decretum Int. vom 7. Juni 1765. Siehe auch Conſens oder Mutuum.

Anmelden bey Sr. churfürſtl. Durchlaucht ꝛc. Iſt keinem in Dienſt ſtehenden Kämmerer ohne beſondern Befehl, oder wo Gefahr ob dem Verzug haftet, erlaubt, gemäß Hof- und Kammerordnung vom 6. Brachmonats 1794 p. 10. Jene Miniſter und Räthe allein, welche in höchſtherrſchaftlichen Dienſten zu referiren haben, dürfen gemeldet werden, ibi. Alle übrige hingegen werden zu Erbittung einer gnädigſten Audienz an den Obriſt-Kämmerer angewieſen, ibi.

Annahme und Uebergabe fremder Memorialien, iſt jedem in höchſten Dienſten ſtehenden Kämmerer verbothen, wie auch den Kammerdienern, gemäß Hof- und Kammerordn. vom 26ten Brachmonat 1794. p. 9., item jeden General-Adjudanten, die Bittſchriftenannahme, ſo beym Hofkriegsrath vorkommen müſſen, vi Decr. vom 12. Auguſt 1788 pct. 8., & Decr. de 21. März 1789.

Annalogia iſt gemäß dem ad Cod. Crim. vorgeſetzten Generalmandat in Anmerkungen litt. n., Interpretatio doctrinalis extenſiva, da man ex paritate Rationis von einem Caſu auf den andern ſchlieſſet.

Annaten, päbſtliche, ſollen in Präjudiz und Nachtheil des Juris Patronatus und Lehenherrn, nicht zugelaſſen werden, nach Enthalt Anm. Cod. Max. p. 5. c. 19. §. 18. n. 14.

Annus normalis von dem bayeriſchen Haus-Fideicommiß iſt das Jahr 1778, vi Inſtr. Punkten pro Fiſcum ratione Fideicommiß von Seite Bayern und der Herrſchaft Wolnzach dat. 5. December 1783. §. 8. Der im Umgeldweſen geſetzte iſt aufgehoben, vi vom 10. Jenner 1789. Annus tertius Theologicus muß in

den Atteſtaten pro titulo menſe jederzeit bemerkt ſeyn, vi Mand. vom 8. November 1792.

Anaſtaſiana Lex iſt de Jure Bavarico nach vorgeſchriebener Art giltig, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 9. 10. 11.

Anatocismus Definition iſt, da die Zinnßen zu verzinnßlichen Capitalien geſchlagen werden, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 21. n. 8. Uſuræ uſurarum ſind nicht erlaubt, ibi n. 9., und iſt doch zuläſſig, wenn die Zinnßen wirklich bezahlt, und von neuem zum Darlehen gegeben werden, ibi.

Anfrage vom Richter iſt nicht erlaubt, Anmerk. Cod. Jud. c. 14. §. 5. litt. b.

Angabe, Denunciation durch beſtellte Aufſeher, oder Officialesiſt vor keine Anklage zu halten, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 10., von einem ſolchen Denuncianten wird keine Caution geleiſtet, ibi §. 10. Ein anderer Denunciant muß die Klage beweiſen, und in caſum ſuccumbentiae alle Unköſten abthun, ibi cit. Die Denunciation iſt extractive und ohne Benennung des Denunciantens zu communiciren, ibi cit. §. 11. Denunciation oder Angabe mit verdeckten Namen, macht kein Indicium, ibi c. 4. §. 8. Der Angeber mag in ipſa cauſa kein Zeuge ſeyn, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. n. 2. Einem Angeber, ſo keinen Theil an der Sache hat, gebühren nach dem Tod des Uebelthäters 30 fl., Cod. Crim P. 1. c. 1. §. 22. litt. h. Anm. Giebt ſich der Thäter ſelbſt freywillig an, ſo iſt er gefangen zu nehmen, mithin über ordentliche Interrogatoria zu conſtituiren, und mit der Specialinquiſition weiter zu verfahren, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 23.

Angebungen oder Denunciationes unter verdeckten Namen machen weder ein Indicium, ja nicht ein Adminiculum, und iſt hierauf nicht zu inquiriren, vi Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Angeber oder Denuncianten, welche keine wahrſcheinliche und verificirliche Indicia an die Hand geben können, oder die gebührende Moderation in ihrer Anzeige überſchreiten, Intereſſe, oder Schaden, oder Antheil an der Sache haben, ſind untüchtig zur Gezeugſchaft, vi Cod. Crim. P. 2. c. 5 §. 9. n. 2 & 3.

Angabe ſelbſteigene, oder ſeiner Eltern vor der Denunciation vom Thäter ſelbſt, oder auf Reumüthigkeit und mittelſt gerichtlicher Ueberlieferung, liberirt als ein mildernder Umſtand in Capitalverbrechen, nur von der härteren Todesſtrafe oder dem Zuſatz, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 22.

Angabe freywillige, mit Aufrichtigkeit zum gemeinen Weſen oder Fiſci erſprießlichen Dienſt, oder gefährlicher Complottentdeckung, verdient nicht ſowohl Milde als Belohnung, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 2. Siehe Denunciatio, Proceſſus accuſatorius, Inquiſitorius.

Angabe freywillige, ziehet in Capitalverbrechen eine leichtere Todesſtrafe nach ſich, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 22., und ſoferne dem Publico oder Fiſco ein Nutzen dadurch zugehet, ſo iſt der Angeber nicht nur der Milde, ſondern einer Belohnung würdig, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 22., freywillige Angebung ziehet die Inquiſition nach ſich, und iſt mit derſelben fortzufahren. Von der Angebung überhaupts, ſiehe auch Anklagsprozeß.

Ani-

Animus delinquendi iſt ein beſchwerender Umſtand, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 35.

Animus occidendi, vide Todſchlag vorſetzlicher.

Anklagsprozeß iſt noch üblich, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 1. Derjenige kann nicht peinlich anklagen, der nicht Perſonam ſtandi in Judicio hat, z. B. Juden, Unglaubige, Vaſallen und Unterthanen gegen ihren Herrn, im 6. Grad Verwandte, Verſchwägerte im 4ten Grad, verdächtige und arme Leute, Weibsbilder und Geiſtliche, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. Wann mehrere Ankläger im Anfang ſind, ſo machen ſie cauſam communem, iſt aber einer ſchon zuvor, ſo müſſen die andern weichen, ibi §. 3., wegen Verfaſſung des Klagslibell hierinnen, ſiehe Klaglibell. Dem Ankläger iſt ein Anwald erlaubt, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 7. Ankläger muß eine Caution leiſten, oder er muß bis zu Ausgang des Prozeßes in engen Arreſt, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 5. Die Unkoſten in dieſem Prozeß ſoll der Ankläger vorſchießen, ibi §. 7. Wann der Beklagte unſchuldig erfunden wird, muß der Ankläger ihn ſchadlos halten, und wird noch dazu beſtraft, ibi §. 8. Die Anklage iſt und heißt calumnios, wann ſie aus böſem Vorſatz geſchiehet, temerair aber ſo bona fide ohne Probe geklagt wird, Anm. cit. §. 8. Siehe auch Accuſatio.

Anlagen, ſiehe Hofanlagen.

Anlehen von Ständen, Unterthanen und Beamten, wird zu unterſchiedlichen Gelegenheiten beygetrieben, ſelbe ſind aber mehr Species collectæ als mutil, bayr. Staatsr. P. 3. §. 172. litt. s. Beamte mußten ſich gegen

5 Prozent hiemit verbürgen von Seite ihres Amts, ibi litt. t., und wurden die Intereſſen der Anlehen unter Maximilian Joſeph auf die Hälfte herunter geſetzt, ibi.

Anlehen, vide mutuum, auch Anlangen, ex poſt folgend Landanlehen.

Anſchaffungen und Reſolutionen, welche dem Hauptſtatuti nicht ingroſſirt, ſollen weder expedirt, noch von der Juſtification in den Rechnungen paſſirt werden, Generalmandat in Betreff der Generalcaſſa de dato 10. September 1762. §. 9., & Sign. ex Intim. vom 13. Jenner 1770.

Anſchlag öffentlicher, iſt in Criminal-delictis militaribus gegen Abweſende üblich, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 1. § 8. litt e.

Anſchlagzettel beym churfürſtl. Hofrath, ſind neuerdings zur Information der Partheyen wieder eingeführt, vi Conc. aulic. vom 8. Jenner 1790.

Anſchlagzettel, dem privilegirten Intelligenzblatt-Herausgeber Strobel, Buchhändler in München, wurde unterm 8. July 1797, vi gnädigſter Special-Reſolution verſtattet, die Anſchlagszetteln der Juſtitz-Collegien allda ſeinem Intelligenzblatt einzuſchalten.

Anſchütten, ſiehe Inſuln, oder Alluvio.

Anſpachiſche Gränze gegen die Obere-Pfalz, dieſertshalben ſind in den Jahren 1364, 1412, 35, 36, 1516, 20, 27, 34, 36, 38, 41, 74, 75, 84, & 1665 Verträge gemacht worden, doch walten noch mit Bayreuth verſchiedene Gränzirrungen ob, worüber beede Höfe dermalen in Vergleichstractaten ſtehen, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 155. litt. b.

An-

Anſtand langer, mildert nach Geſtalt der Sache, die Strafe, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 29.

Anſtand und Abſtand, ſoll bey Städten und Märkten der Gemeinde = Caſſe verrechnet, und ob nicht mehr protokollirt als verrechnet, fleiſig nachgeſehen werden, Stadt = und Marktsinſtr. von 1748. §. 42. Siehe auch Laudemien.

Antekammer, ſiehe Kammerordnung bey Hof, auch Vorzimmer.

Anſtellung eines Raths oder ſonſtigen Perſonals, ſiehe Perſonalanſtellung.

Antheil, ſiehe Hülfe und Helfer.

Antwort muß ſo gefaßt ſeyn, daß man deutlich daraus abnehmen könne, was Beklagter eingeſtehen oder widerſprechen will, Cod. Jud. c. 6. §. 1. Muß alle exceptiones ſowohl dilatorie als peremtorie hierinnen angebracht werden, ibi c. 6. §. 2. Unter dem Namen der Antwort ſind diejenige Mittel verſtanden, wodurch wir die Klage in viam juris ablehnen, Anmerk. Cod. Jud. c. 6. §. 2. litt. b. Wenn die Exceptiones nicht auf einmal angebracht werden, ſo wird man zur Strafe ipſo facto damit präcludirt, ibi. Doch die Antworten fori declinatoria, ſpoli, litis finitæ, & præjudiciales ſind hiervon ausgenommen, ibi §. 3. Die Exceptiones Naturam præjudicii habentes müſſen beſonders aber vor andern Exceptionibus erörtert werden, ibi §. 3. n. 3. Nur jener kann antworten, der ein Jus agendi hat, ibi §. 5. Exceptio de jure tertii hat zu Zeiten Platz, videatur Codex ibi §. 5. Exceptiones Dilatorie müſſen von dem Beklagten bewieſen werden, ibi §. 6. Die Rechtsregel, wer excipirt,

cipirt, bekennt nicht, hat nach ſeiner Art Platz, ibi §. 7. Anm litt. a. Die inn- und äuſſerliche Form einer Exception muß deutlich, förmlich und umſtändlich ſeyn, §. 8. ibi. Der Richter iſt die Exceptiones ex officio zu erſetzen nicht ſchuldig, Anm. ad Cod. Jud. §. 9. litt. a. cit. Die Exceptiones aber darf der Richter ex officio erſetzen, im Fall von dem Anwald, der ſich ad acta nicht legitimiret hat, keine Exception dießfalls gemacht worden iſt. Item, ob ſchon die Verjährung res facti iſt, ſo wird doch die Exceptio ſubſcriptionis etiam non allegata von Amtwegen ſupplirt, wann nur alle dazu gehörige Requiſita ex actis ſattſam erſcheinen und dargethan ſind, Anm. Cod. Jud. c. 6. §. 9. not. a. Verworfene, präcludirte und renuncirte Exceptiones können nicht mehr angebracht werden, ibi §. 10. Anm. litt. c. Die Exceptiones bey Reichsgerichten betreffend, hiermit muß man ſich an die in der Klage beobachtete Ordnung halten, ibi §. 8. Anmerk. litt. a. Siehe Exception.

Antwort in Criminalibus, ſiehe Fragſtücke.

Anvertraute Sachen, deren Diebſtahl wird willkührlich beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Anverwandſchaft machet ein Adminiculum aus, doch ein ſehr betrügliches, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 7.

Anverwandſchaft hindert die Gezeugſchaft, und macht die Gezeugen exceptionsmäßig, Cod. Crim P. 2. c. 5. §. 9. n. 8. Sie hindert auch die Anklage, ibi c. 2. §. 2. n. 7. Siehe auch Verwandſchaft.

Anwachs, ſiehe Acceſsio.

Anwald, mag in Criminalibus der Kläger præſtita cautionis, einen haben. Beklagter aber in Capitalver-

bre-

brechen nicht, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 6. Siehe auch Advocat und Mandatarius, vide Mandatum.

Anwartſchaften werden Pactis ſucceſſoriis beygezählt, worunter man nichts anders als eine ſolche Zuſage verſtehet, kraft welcher Jemand einer noch unerledigten Sache, falls ſie vacant werden ſoll, eventualiter verſichert wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 11. §. 1. n. 11. litt. a. Siehe Lehens-Anwartſchaft.

Anwartſchaften auf Lehen oder Beyordnungen, oder unter was immer für einen Namen ertheilte Adjunctionen, hat das Decretum vom 21. Febr. 1799 mit dem Bemerken als nichtig erklärt, nach Bewandniß der Umſtände die Exſpectiven auf andere ſchickliche Art zu begnadigen.

Anwartſchaften auf churfürſtl. Dienſte ſollen nach der Verordnung vom 5. Septemb. 1786, weder von Partheyen mehr geſucht, noch von Collegien und untergeordneten Stellen unabgeforderte Gutachten mehr darüber erſtattet werden, Decret. Ser. vom 5. Sept. 1786. Wenn auch in den ertheilten Anwartſchaften die Clauſel ohne Rückfrage, und von dem Exſpectivirten oder Adjungirten die wirkliche Pflicht (ſo doch niemals geſchehen ſoll,) bey der behörigen Stelle geleiſtet worden wäre, ſoll nichts deſtoweniger die ſtrengſte Prüfung geſchehen, und das Protocoll mit Gutachten ad Manus eingeſchickt werden, Decret. vom 29. Febr. 1788. Von ſolcher Prüfung ſind lediglich jene Antwartſchaften ausgenommen, welche etwa nach der Vorſchrift ſchon geprüfet, und für ihre Amtsſtellen fähig befunden worden ſind, ibi. Es darf aber auch dieſen das Amt nicht eher, als auf nochmalige Hofsbegnehmigung übergeben wer-

werden, ibi. Die Adjunctionen und Anwartſchaften auf die Jäger- und Forſterſtellen ſind per Reſolut. vom 27. Hornung 1788, gleichfalls abgeſchaft, und ſoll das churfürſtl. Obriſtjägermeiſteramt dergleichen daſelbſt einkommende Geſuche niemals mehr mit günſtigen Berichten unterſtützen, Decret. Seren. vom 27. Hornung 1788. Adjunctionen werden bey Forſtmeiſtersſtellen und deren Forſtern nicht mehr regardirt, wenn ſich der Adjunct nicht beſonders in der Prüfung ausgezeichnet hat, vi Forſteintheilungs-Decrets vom 14. März 1789. p. 4. Vide Expectanz.

Anweisgelder, die beſtimmten ſind das einzige Accidenz der Forſtmeiſter und Förſter, vi Forſteintheilungs-Decrets vom 14. Merz 1789. p. 14. Daran haben auch die Kaſtenbeamten Antheil, p. 24.; müſſen zugleich in der beſondern Rubrick der Holzabgabsregiſter vorgemerkt werden, ibid. p. 27., & vi Reſolut. vom 14. Jenner 1791 litt. b., und ſind von dem Beamten zur Verfallzeit pünktlich, bey Strafe und Schadenserſatz, an das Forſtperſonale zu bezahlen, vi Decr. vom 19. Aug. 1791.; dagegen ſind auch die Holzabgabs-Signaturen und andere Taxordnungsmäßige Schreibgebühren aufgehoben, vi Forſteintheil. Inſtr. p. 24. & Decret. in Holzbeſchwerden vom 7. July 1790.

Anweſen, zu eines ſolchen Beſitz ſoll nach der Sulzbachiſchen Verordnung vom 30. Juni 1779, keine Obrigkeit den jungen Leuten einige Bewilligung ertheilen, ſie haben dann von ihren ordentlichen Pfarrern das gute Zeugniß beygebracht, daß ſie durch fleiſige Beſuchung der Chriſtenlehren und des Religionsunterrichts in den Hauptſtücken und Regeln ihres Chriſtenthums wohl unterrichtet ſeyen.

Anzeigen der Confiſcation und Straffälle, die in der Generalinſtr. ad Cameram anbefohlene, ſind von den Waarenbeſchauern und Aufbringern genau zu beobachten, vi Verord. vom 21. Sept. 1795. p. 1. 4.

Anzeigungen, Indicium, hierzu iſt wenigſt ein indicium remotum erforderlich, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 22. n. 2. Ehrlichen und unbeſcholtenen Perſonen ſind ſolche vorläufig extractive zu communiciren, ibi n. 3. Dienen in heimlichen Verbrechen ſtatt des Corpus delicti, cit. P. 2. c. 3. §. 4., und ſind dieſelbe ſub pœna nullitatis nothwendig, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 1. Indicium iſt derjenige Umſtand, welcher ſich gemeiniglich bey einem Verbrechen einfindet, cit. §. 2. Indicia theilen ſich in proxima & remota, ibi cit. §. 3. Indicia remota ſind, wenn man ſich entfernet, oder in die Freyung begiebt, vor der That jemand um Beyhülfe angehet, ober ſich hierzu anbietet, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. n. 5. und Anm. Hingegen proxima werden ſolche Sachen beygemeſſen, womit oder worinnen das Verbrechen verübt ward, und wann nicht erwieſen werden kann, wie man zu einer Sache rechtmäßig gekommen und verdächtige Stücke einer Handlung erfunden werden, ibi cit. n. 1. Verwerfliche indicia oder adminicula ſind, ſo von Aberglauben und Vorurtheilen herrühren, cit. P. 2. c. 4. §. 9. Indicia müſſen auf Widerſprechen bewieſen werden, und zwar durch Probe zweyer Gezeugen, ibi, auch manchmal durch einen, wenn derſelbe von großen Anſehen und der Indicirte eine liederliche Perſon iſt, auch andere adminicula vorhanden ſind, oder, wenn von Amtswegen inquirirt wird, oder wenn es nur levem torturam, aut juramentum pur-

purgatorium betrifft, ibi citat. Handſchrift des Delinquenten einbekennte machet ein Indicium, cit. P. 2. c. 4. §. 10. Hierinn iſt comparatio litterarum nicht zuläſſig, ibi cit. §. 10. Indicia können durchgehends abgeleitet werden, cit. ibi §. 11. Hingegen aber ſind bloße Indicia zur ordentlichen Strafe nicht erklecklich, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 1. Regulariter werden die Indicia dem Conſtituto nicht vorgehalten, doch kann man im zweyten oder dritten Conſtituto, einem oder andern Nebenumſtand behutſam anführen, ibi cit. c. 7. §. 8. Indicia werden durch die Tortur vollkommen purgirt, ibi c. 8 §. 22.

Anzeigungen oder Indicia ſind in Crimine Reſidui unrichtige Rechnungen, ſchneller Reichthum, übermäßiger Aufwand unbemittelter Perſonen, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 7.

Anzeigungen in Diebſtählen ſind armer Leute ſchneller Reichthum, Cod. Crim. P. 2. c. 4 §. 6. n. 8.

Anzeigung in fleiſchlichen Sünden, iſt abſeitiger bedenklicher Umgang und dergleichen, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 5

Anzeigungen in Hexereyen, dieſe ſind, da man mit Worten oder Werken Sachen treibt, welche Zaubereyen nach ſich tragen, verdächtige Oele, Salben, Pulver, Häfen mit Ungeziefer, Menſchenbeinen, Wachslichter, durchſtochene wächſerne Bilder, Hoſtien, Criſtallen, Wahrſagerſpiegel, Briefe mit dem Teufel ꝛc. Anm. Cod. Crim. Part, 2. c. 4. §. 6. n. 1., wo auch anerbotner Unterricht, Bedrohung mit Bezauberung und Effectfolge, Umgang, verdächtige Worte ſich veroffenbaren ꝛc. ibi litt. a. b.

Anzeigungen oder Indicia in Kindermord ſind, einer leichtfertigen Perſon ſchnelle Milchverlierung in Brüſten, und an ihr wahrgenommenen großen Leibs = oder andere ehemalige Schwangerſchaftszeichen ꝛc., Cod Crim. Part. 2. c. 4. §. 6. n. 3.

Anzeigungen bey der Nothzucht iſt die von der Geſchwächten ſogleich gemachte Anzeige, Beſchwörung und wahrſcheinliche Umſtände, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 6.

Anzeigungen in Todſchlägen, da man einen gleich kurz nach der That mit blutigen Waffen antrifft, oder die Kleidung und des Ermordeten Haabe vorfindet, den todten Körper vertuſcht, heimlich begräbt und keine richtige Urſache von all dieſen zeigen kann, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 2.

Anzeigungen in Vergiftungen, ohne erhebliche Urſache erhandeltes Gift, heimliches Einwerfen in die Speiſe, Weigerung davon zu eſſen; oder Verhältniß der Materie auf Begehren der Aerzte, Leichnamsvertuſchung, um die Inſpection zu hindern, Aeuſſerung bey der Inſpection genugſamer, Zeichen von einer äuſſern Vergiftung, bey der Erfahrung ſich äuſſernder Haß auf den Vergifteten, und angehofter merklicher Vortheil von deſſelben Tod, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 4.

Anzeigungen in Verrätthereyen ſind verdächtiger Umgang und Correſpondenz mit den Feinden, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 6. n. 9.

Anzgefährt, das zweyſpännige, iſt durchaus abgeſchafft, vi Reſol. vom 15. April 1711, das einſpännige aber iſt nur den Einröẞlern, und zwar allein jenen, ſo nur ein Pferd zu überwintern vermögen, und nicht anders

als mit dem weiten Geleiß erlaubt ibi. Doch dürfen ſich die hohenaſchauiſche Unterthanen des Anzgefährts durchgehends bedienen: und haben dieſe Particularexemption bey jedesmaligem Verboth genoſſen, ibi cit.

Anzinnßer, bey jedem Forſt vorhandene, ob deren viele Holz Genuß haben, und was für ſolchen Genuß verrechnet werde, mußte ſchon nach dem Mandat vom 13. Febr. 1690 einberichtet werden.

Apartements. In dieſen werden die höchſten Herrſchaften von den in Dienſt ſtehenden Kämmerern mit an der Seite hängenden Degen, und im Vorzimmer bey Seite gelegten Hut bedienet, gemäß Hof- und Kammerord. vom 6ten Brachmonats 1794. §. 11. Wann aber die gnädigſten Herrſchaften aus ihrem Zimmer zu gehen geruhen, haben die Kämmerer jedesmal den Hut wieder zu ſich zu nehmen, ibid. Die Kammerdiener legen Degen und Hüte bey Seite, ibid. Die in den ſogenannten ſchönen Zimmern vor ſich gehenden Apartements ſind zwar nur für den kammermäſſigen Adel beſtimmt; Se churfürſtl. Durchl. aber geſtatten den Eintritt in die erſten zwey Zimmer auch den Truchſeſſen, wirklichen Dicaſterialräthen und Oberofficieren, ibi cit. §. 25. Doch haben ſich dieſe des Eintrittes in das Spielzimmer der höchſten Herrſchaften, und auch des Spielens zu enthalten, ibid. Die Spieltiſche, Karten, und Beleuchtungen der Apartements beſorgen die Kammerportier, ibid. Die Erfriſchungen aber für die höchſten Herrſchaften die Kammer- und Edelknaben, und für den Adel die Kammer- und Ritterportiers, ibid. Wem ſonſt der Eintritt in die Vorzimmer des churfürſtl.

Apar-

Apartements erlaubt ſeye, giebt die ermeldte Kammerordnung §. 8., folgendermaſſen an: 1. den Staabs- und Conferenzminiſtern. 2. Den auswärtigen am Hof accreditirten Miniſtern, Ihro churfürſtl. Durchl. Fr. Fr. Churfürſtin ꝛc., Obriſthofmeiſter und Obriſtſtallmeiſter. 3. Den beeden Kapitäns, Lieutenants, Cornet und Fähndrich der Leibgarde. 4. Dem Obriſtjägermeiſter, dem Obriſtkuchenmeiſter, Obriſtſilberkämmerer, Großallmoſenier, dem Intendanten von der Muſik und den Hoffeſtins: auch dem Viceobriſtſtallmeiſter und Viceobriſtjägermeiſter. 5. Den Präſidenten und Vicepräſidenten, Reviſionsdirectoren und Vicedirectoren, Vicedomen, Großkommenthuren der beeden hohen Ritterorden des H. Huberts und H. Georgs, allen wirklichen geheimen Räthen, die zugleich Kämmerer ſind. 6. Den Statthaltern von Ingolſtadt und Amberg, Gouverneurs von Mannheim und Düſſeldorf, dem Generalfeldmarſchall, Generalen der Cavallerie, General- Feld- und Landzeugmeiſtern, den Generallieutenanten, die zugleich Kämmerer ſind, dem Stadtkommandanten von München, den churfürſtl. Leibadjutanten. 7. Denen, welche Se. churfürſtl. Durchl. den Zutritt dahin erlauben. 8. Dem Kammerperſonale, das wirklich Dienſtverrichtungen zu beſorgen hat, auch wer beſonders dahin berufen wird, ſohin jeder Anderer, wer es auch immer ſey, an den ihm gebührenden Platz der Antekammer oder des Ritterzimmers ferners, wie ſchon in vorigen Zeiten, angewieſen verbleibt.

Aperturæ Jus, ſiehe Feſtung.

Apfeltrang und Gemachhauſen, ſiehe Kempten.

Apocha, ſiehe Quittung.

Apotheken, darinnen ſollen alljährlich die gehörigen Viſitationen vorgenommen werden, vi Reſ. Scr. vom 11. July 1790 an die Regierung Neuburg; auch iſt darauf zu ſehen, daß ſie jederzeit mit guten examinirten und approbirten Subjecten verſehen ſeyen, welche die medizinische Zeichen und Abbreviaturen verſtehen, ibi.

Apotheker. Dieſen iſt zwar das Auguſtanum pro Norma Taxæ vorgeſchrieben, wird aber nicht obſervirt, vi Sign. Int. vom 27. Jenner 1716. Jngleichen iſt ihnen Gift, Giftarten und heroiſch-draſtiſche Arzneymittel abzugeben ſeit 1794. bey Privilegii Verlurſt, nur mehr auf die vorgeſchriebene Weiſe erlaubt, vi Mand. vom 8. Auguſt 1794. p. 2 & 4. Sollen zum Bürgermeiſteramte nicht zugelaſſen werden, vi Sign. Int. vom 21. Auguſt 1772. p. 3., wegen Aufkündung der Phyſicaten.

Apotheken in Manns- und Frauenklöſtern, ſind an Orten wo bürgerliche ſind, ganz abgeſchafft, Mand. vom 5. Jen. 1756. Jene nächſten nur 2 Stund weit von bürgerlichen Stadt- und Marktapotheken entlegene, ſollen weder ſimplex noch compoſitum medicamentum mehr verkaufen, ibi. Der Contraventionsfall ſoll mit 100 Ducaten Strafe für die Garniſons-Hoſpitäler angeſehen werden, ibi.

Apotheken, bürgerliche, ſollen alle Jahr mit Zuziehung des bürgerlichen Magiſtrats durch den churfürſtl. Beamten in Beyſeyn des nächſtentlegenen Phyſici viſitirt werden, Mand. vom 5. Jenner 1756. pct. 5., & Inſtr. des Collegii Med. de an. 1785. In München ſollen nebſt den Hof-Leib- und Stadtärzten auch andere Medici dazu eingeladen werden, General. vom 2. April

1782

1782. §. 3. Sollen ohne eines aufgenommenen Medici ſchriftlichen Recept keine Arzneyen von Wichtigkeit abgeben, ibi §. 4., & 5. Jenner An. 1756. §. 4. In Beſchickung derſelben ſoll jeder Medicus ſeinem Patienten die freye Wahl laſſen, General. vom 2. April 1982. §. 3.

Apotheken, deren Viſitation iſt von dem Collegio Medico durch Deputirte ex gremio in München vorzunehmen, Inſtr. Colleg. Med. de an. 1785. §. 16. Die von den Medicis in andern Städten und Märkten auf dem Lande angeſtellten, ſollen dergleichen Unterſuchungen zum Coll. Med. allzeit einberichten, ibi. Die Viſitationen ſind auf dem Lande mit Anhandziehung der Ortsobrigkeiten, wie in München der Hof- und Stadtoberrichter, nebſt einem Abgeordneten vom bürgerlichen Magiſtrat, vorzunehmen, ibi §. 17., das abgehaltene Protokoll iſt vom Colleg. Medico unterzeichnen zu laſſen, ibi. Innerliche Arzneymittel ſind Chirurgen und Badern in München im Haus zu halten bey Confiſcation verbothen, ibi §. 18. Nur ein gewiſſes Normale iſt, unter gewiſſen Bedingniſſen, klöſterlichen Apotheken in Zukunft zum Arzneyverſchleiß beſtimmt, ibi §. 16.

Apotheker, neuangehende, ſind weder im Rentamt München, noch anderswo im Lande anzunehmen, wenn ſie nicht ehevor vom Collegio Medico der Tüchtigkeit wegen geprüft worden ſind, Inſtr. de Coll. Med. de an. 1785. §. 21. Vor deſſen Errichtung haben in andern Rentämtern die Landſchafts- und Stadtphyſici die Prüfung der Apotheken gehabt, gemäß Inſtr. de an. 1756. §. 5. Die Apotheker ſollen unberechtigte

Beſuche bey Kranken nicht machen, noch ohne unterſchriebenen Recepten vom Medico eine innerliche Arzney abgeben, bey 20 Reichsthlr. Strafe, gemäß Reſolut. vom 25. Juni 1782. Die Medicinen aber ſollen ihnen nach ihrer Taxordnung bezahlt werden, Inſtr. de an. 1785. §. 20. Auch ſoll der Apotheker bey ſeiner Obrigkeit beeydiget werden; ohne vorher geſchehener Anzeige bey der Obrigkeit keine Perlen und Muſcheln aufzutragen und zu kaufen, Mand. vom 11. Juni 1700.

Apotheker kommen mit ihren Contis bey einer Gant in die zweyte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 2.

Apoſtaſia, vide Abtrünnigkeit.

Apoſtoli ſind Briefe, worinn ſich der Judex a quo gegen den höhern Richter erkläret, wie er die Appellation anſehe, Cod. Jud. c. 15. §. 6. Anm. litt. a, werden abgetheilt in Dimiſſoriales, Reverentiales, Refutatorios, Teſtimoniales & Conventionales, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. h., ſind aber in Bayern nicht in Uebung, ibi n. 8, und werden längſt inner 30 Tagen begehrt, ibi litt. h. §. 6. Anm.

Appanage der nachgebohrnen bayriſchen Prinzen wurde, gemäß den am Mittwoch nach St. Ulrichtstag 1506. errichteten Pacti Alberti IV. mit ſeinen Bruder Wolfgang, zwar nur auf jährliche 4000 fl. geſetzt, in Teſtamento Alberti V. heißt es aber, daß den jüngeren Prinzen eine benannte Summe, nach Gelegenheit und Vielheit der Perſonen ohne Beſchwerniß des Landes ſammt der Wohnung und Hofhaltung beſtimmt, ſolches auch bey der ganzen Poſterität beobachtet werden ſolle, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 121. litt. e.

Appanage, beſtehet in einer ſtandesmäſſigen Unterhaltung, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 12. §. 7. n. 5. litt. a., ſie beſtehet bald in jährlichen ſicheren Revenüen, bald in einem Stück Geld per averſum, und zuweilen in einem Stücke Landes, ibi litt. b., und geben hierinn die elterliche Diſpoſitionen, oder Hausverträge und Obſervanzen gerne, oder das arbitrium des Primogenti a proportione der Würden, Einkünfte des Landes, Vielheit der Kinder, Pretia Rerum bey der Erwägung, den Ausſchlag, ibi d. Und ſo lange der Nachgebohrne nicht für ſich, ſondern noch bey Hofe lebt, und ſeinen Unterhalt hat, kann er keine weitere Appanage fordern, denn die fängt erſt bey beſonderer Hofhaltung an, ibi e. Es müſſen ſogar Prinzeſſinnen eines appanagirten Herrn, a Primogenito verſorgt und ausgeſtattet werden, ibi f. Auf des Appanagirten Seite findet keine leztwillige Diſpoſition ſtatt, ſondern es fällt alles dem Primogenito anheim, es ſeye dann ein anders hergebracht, ibi litt. g & h.

Appellation muß gleich beym höhern Richter unter dem beſtimmten Termin eingereicht werden, Cod. Jud. cap. 15. §. 1. Die Appellation durch einen Notarium inner 10 Tagen rechtliche, iſt in Bayern abgeſchafft, Anm. Cod. Jud. ibi litt. d. Inſinuation der Appellation ziehet keinen Effectum ſuſpenſionis nach ſich, ibi litt. d. Die Appellation geſchiehet ſtante pede & viva voce mit dem einzigen Wort appello, ibi. Alle ſich rechtmäßig gravirt findende können appelliren, Cod. Jud. c. 15. §. 2. Appelliren aber kann jener nicht, der nicht Perſonam ſtanti in judicio hat, Anm. ibi cit. litt. a.

Appellation hat nicht ſtatt in interlocutoriis ſimplicibus, in Proviſional-Verordnungen, in cauſis poſſeſſorii ſummariſſimi & momentanei, in Verhören zur ewigen Gedächtniß, von der Execution in Polizeyſachen, welche kein Jus reale vel perpetuum betreffen, und die erſte und andere Inſtanz gleich geſprochen haben, gemäß Decrets vom 13. May 1724, item in Händeln unter 50 fl. Geld oder Geldswerth, und zwar gemäß General-Mandat vom 16. Aerndemonats 1779 p. 4. Bey Strafe 100 fl. in Händeln unter 300 fl. Wenn hingegen zwey Sprüche von zwey Inſtanzen ungleich ausgefallen, ſoll die Appellation ins Reviſorium, als letzter Inſtanz, gar nicht mehr ſtatt haben, wie auch in Hofrath nicht kann appellirt werden, wann die Summe nicht 100 fl. abwirft, Cod. Jud. c. 15. §. 3. n. 1. Wenn von einer Regierung in den Hofrath appellirt werden will, ſoll die Summe 100 fl. betragen, ausgenommen den einzigen Fall, wenn von einem Theil klar bewieſen werden kann, daß ein ganzes Vermögen nur in eben beſagter Summe beſtehe, General. vom 16. Aerndemonats 1779.

Appellations-Summe eine gewiße, feſtzuſetzen, wurde von den Landſtänden ſchon gebethen, vi Reſol. über die landſchaftliche Gravamina vom 27. Aug. 1669.

Appellation in Confiſcationsſachen darf, bey Angehung der höchſten Stelle, in nicht weniger wie 200 fl. die Summe beſtehen, vi Mand. vom 21. Sept. 1795. p. 1.

Appellation dubioſe, entſcheidet der obere Richter, Cod. Jud. c. 15. §. 3.

Appellation wegen nicht beſchehener Verwerfung anzüglicher Schriften des Unterrichters, ſoll vom Ober-

dem

dem Unterrichter gleich zurück gegeben und ſelber bey der Beſchaffenheit der Sache angewieſen werden, ohne Berichtserſtattung anders mundirter ſelbe einzuſchicken, Cod. Jud. c. 15. §. 3. in fine.

Appellation hat wider die Kriegsgerichtsurtheile in delictis communibus der Militärperſonen ad Reviſorium nicht ſtatt, vi Decret. vom 23. Aug. 1788., auch in bloßen Militär- und Dienſtſachen nicht, vi Decret. vom 9. November 1791.

Appellation über die Amtsunterſuchungen der Beamten, wird gleichfalls kein Recurs oder Appellation geſtattet, vi Reſol. de dato Mannheim den 14. Jenner 1789.

Appellation in geringen und ſchlechten Sachen hat auch nicht Platz, vi Mand. vom 27. Aug. 1669. p. 2.

Appellation in bloßen Polizeygegenſtänden, wenn ſich gleich beede Theile in Contradictorio einlaſſen wollten, findet eben nicht ſtatt, vi Reſol. vom 18. Apr. 1789.

Appellation über die in der Feuerordnung beſtimmten Strafen, iſt nur im Fall dieſelben übermäßig wären, geſtattet, vi allgemeiner Feuerordnung vom 30. März 1791 §. 136.

Appellation in Donaumoos- Culturſachen, dann der Societät ertheilten Privilegien, iſt den Advocaten bey Strafe verbothen, vi Decr. vom 13. Aug. 1791 p. 9.

Appellation in Mauthfrevel- und Confiſcationsfällen gehet dieſelbe an die Obere Landesregierung, vi Verord. vom 16. Weinmonats 1788 p. 24., und in den drey vereinigten Herzogthümern zur Regierung Amberg, vi der ambergiſch. Verordnung vom 8. April 1795.

Appellation in Abtheilung der Gemeinds- Waldungen, gehört die Appellation zur Obern Landesregierung, vi Mand.

Mand. vom 6. October 1792, und in den 3 vereinigten Herzogthümern wieder zur Regierung Amberg oder Neuburg, vi Mand. vom 4. July 1796. p. 19.

Appellation in Polizey= und Cultursgegenſtänden werden die Partheyen bey der erſten Inſtanz auch ohne nothwendiger Inſtruirung der Acten gleich ab= und zur Obern Landesregierung, oder, wenn es Kameralwaldungen betrifft, zur Hofkammer der Verbeſcheidung willen angewieſen, vi Mand. vom 3. März 1789.

Appellation wider die Strafverhandlungen der Polizey=Oberdirection wird zwar kein Remedium ſuſpenſivum, doch die Beſchwerde zur obern Landesregierung, oder nach bewanden Umſtänden, an das geeignete Juſtizdicaſterium geſtattet, vi Decr. vom 12. Jenner 1796 p. 13.

Appellation von Berggerichtern gehet an das Obriſt= Münz= und Bergmeiſteramt, vi Inſtruct. vom 24. October 1794 p. 3.

Appellation, jede ſoll richtig rubricirt, der Mandatarius darinnen benannt, und nicht durch die Poſt oder andere unbekannte Bothen gegen Erbittung eines Lieferungsſcheins, übergeben werden, vi öffentl. Bekanntmachung vom 12. Hornung 1790.

Appellations Gradus gehen von niedern zum höhern Richter, Cod. Jud. c. 15. §. 4. n. 2., und muß allezeit Judex proxime ſuperior angegangen werden, ibi cit.

Appellation, dieſe wird durch das Privilegium de non appellando aufgehoben, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 4. litt. f.

Ap=

Appellation über delegirte Richter, gehet allezeit an des Deleganten obere Inſtanz, cit. §. 4. n. 6.

Appellation muß eingericht ſeyn ſchriftlich ſub pœna deſertionis ſummarie, unter angelegten Sentenz, nebſt den angebrachten Punkten, worüber Beſchwerden obwalten, cit ibi §. 5., und, da der Richter den Sentenz zu geben ſich geweigert hat, iſt ſolches in der Appellationsſchrift zu melden, ibi cit. §. 5. Die Appellations - Gravamina müſſen erheblich und wahrſcheinlich ſeyn, ibi n. 3. In Wetzlar müſſen dieſelbe ſpecifice des eigentlichen Beſtands nach dargelegt werden, ibi Anm. §. 5. litt. d. In Bayern iſt eine Supplic pro decernendis Proceſsibus zu übergeben nicht üblich, ibi §. 5. Anmerk. In loco gravaminum könne man ſich nicht auf die Acta beziehen, cit. §. 5. n. 5. Proteſtatio contra Sententiam hat nicht vim appellationis, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 5. litt. d. Auch de gravamine futuro kann appellirt werden, ibi cit. Nicht minder hat von extrajudicialibus eine Appellation Platz, ibi §. 5. n. 6. Es kann auch die bey erſter Inſtanz angebrachte in der Appellation wiederholet werden, ibi n. 8. Hingegen können keine Nova, ſie werden dann mit einem Eyd erhärtet, daß ſie erſt hervorgekommen ſind, mehr beygebracht werden, ibi §. 5. n. 8. Es muß auch der Publications = Tag in der Appellation ſub pœna deſertionis angeführt werden, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 4. Man kann ſich regulariter nicht minder der Appellation begeben, ibi §. 10.

Appellation von einem Compromiſſ = Sentenz hat auch Platz, Cod. Jud. c. 17. §. 20. n. 6.

Appellation muthwillige, ſoll nicht angenommen werden, ibi §. 11. n. 6.; anzügliche aber kommen exemplariſch zu beſtrafen, ibi n. 7.

Appellation eines Contutoris betrifft auch den Tutorem, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 15. §. 11. litt. k.

Appellation eines Fidejuſsoris bindet auch den Confidejuſsorem, ibi litt. k.

Appellation wider einen Vormund hat nicht ſtatt, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 20. n. 7.

Appellations-Gravamen qualificirt mit Uebergehung der Regierung ad Reviſorium ſich von der Parthey, wann ein Beamter nicht als Privatus, ſondern als churfürſtl. Beamter verfährt, Reſolut. Intim. vom 13. Febr. 1755.

Appellation gehet dermalen von den Regierungen Sulzbach und Neuburg nicht mehr nach Mannheim, ſondern zum Hofrath in München in zweyter, und zum Reviſorium in dritter Inſtanz, General. vom 2. Chriſtm. 1778. §. 9.

Appellatio, Jus de non appellando, kann im Reich nur der Kaiſer ertheilen oder geben, allgem Staatsr. P. I. §. 49. litt. c. Bayeriſches Privilegium de non appellando, iſt endlich den 16. May 1620, und 4. May 1628 ganz illimitate, und zwar mit der Extenſion auf Ober- und Niederbayern, dann die Obere Pfalz und alle andere auſſer der Chur gelegene Graf- und Herrſchaften extendiret, und ſeitdem auch ein eigenes Reviſionsgericht in München angeordnet, Cod. Jud. c. 15. §. 4. Anm. litt. f. Die Reſidenzſtadt München hat das Jus de non appellando, vermög Freyheitsbrief datirt von 1500 am St. Egidien Tag, nicht nur

in

in Streitigkeiten zwiſchen eheleiblichen Eltern und Kindern, ſondern auch in Bauſachen ohne Unterſchied, daß man von des hieſigen Magiſtrats Ausſpruch nicht mehr weiter gehen darf, ibi cit.

Appellationsacten, dieſe hat das Wechſel- und Mercantilgericht erſter Inſtanz, auf Abforderung zur zweyten innerhalb 8 Tagen einzuſenden, im widrigen Fall iſt auf Anrufen des Appellanten unter einer Geldſtrafandrohung und Termin von 3 Tagen, die Abforderung zu thun, folglich in noch nicht leiſtender Folge, kommts dem Appellationsgerichts-Regiſtrator zu, die Acten ohne weiters nebſt der geſetzten Geldſtrafe zu erholen, Wechſelordnung von 1785 und zwar von Gericht cap. 9. §. 4. pct. 1.

Appellationsacten dürfen unter dem Vorwand der nicht geſchehenen Auslöſung, nicht zurückgehalten werden, ibi cit. n. 2.; ſondern die Gebühren ſind von dem Appellanten executive beyzutreiben, ibi n. 2. Wann aber nach Inhalt der Wechſelgerichtsordnung von beſagtem Jahre 1785, die Appellation vom Reviſorio für devolut erkannt iſt, und die Acten abbegehrt worden ſind, hat die zweyte Inſtanz die Acta erſter Inſtanz forderſamſt abzufordern und ſie nebſt den Actis zweyter Inſtanz ebenfalls in Zeit 8 Tagen von dem Tag angerechnet, wo die Acta erſter Inſtanz eingeſchickt ſind, una cum Rationibus decidendi, einzuſenden, ibi n. 3., welches jedoch dermal, da die dritte Inſtanz aufgehoben iſt, ceſſirt; Reſol. vom 11. May 1787, & 19. July 1787.

Appellationsberichte und Acta ſind nicht mehr bis zur Auslöſung zurückzuhalten, oder den Partheyen der

Re-

Ueberlieferung zuzuſtellen, General. vom 5. May 1750 §. 8. Die Rationes decidendi ſollen dieſen Actis gleich beygelegt, und loco Berichts nebſt ſelben mittels Remiſs ex officio eingeſendet werden, ibi. Wegen Einſendung derſelben iſt Judex inferior a ſuperiore erſt in 2do termino mit einer Geldſtrafe zu bedrohen, Reſol. vom 28. September 1758. Ueber einen Umſtand nicht genugſam inſtruirt befundene Acta, ſoll man per Judicem inferiorem wiederum nothdürftig inſtruiren, und poſt inſtructionem zum weitern Spruch remittiren laſſen, General. vom 5. May 1750.

Appellationsberichte, welche nur Relatio ad Acta oder ſonſt ſo compendiös ſind, daß man die rationes decidendi nicht genugſam daraus abnehmen kann, ſollen die Regierungsdirectorien nicht unterſchreiben, ſondern den Referenten zur gehörigen Abänderung inner 14 Tagen zuſtellen, und bey nicht habender Folge ohne Rückfrage mit der Suſpenſion a voto & ſalario verfahren, Reſol. vom 28. Febr. 1783. Für die in Mauth- und Confiſcations-Appellations-Sachen zu erſtattende Exceptions- und Duplikšberichte, ſollen die Mauth und Zollämter und andere Obrigkeiten den appellirenden Partheyen die Bezahlung des Schreib- und Siegelgeldes nach der Reſolution vom 11. Aug. 1728 nicht zumuthen, dagegen aber die zweyte Inſtanz auf die desfalls ergangene Unkoſten, wann die Appellation ohne genugſame Urſache, mithin muthwillig ergriffen worden, bey Verbeſcheidung der Hauptſache billig reflectiren.

Appellations-Effecten beſtehen in effectu ſuſpenſivo, Cod. Jud. c. 15. §. 9. n. 1., kommen auch

den

den Appellaten zu Guten, ibi n. 3. Der Appellat darf der Appellation auch inhäriren, ibi Anm. litt. c. Es können, wenn nicht über alle Punkte appellirt worden, die appellirte exequirt werden, ibi Anm. litt. b. Auch ein dritter Intereſſirter hat die Effectus appellationis zu genießen, cit. n. 5.

Appellations-Fatalia, ſiehe auch Fatalia.

Appellations-Fatalia ſind von 90 auf 60 Tage reducirt, General. vom 5. May 1750 pct. 8. In bloßen Polizeygegenſtänden iſt man an keine Fatalien gebunden, vi Reſol. Ser. an die Regierung Neuburg vom 20. Jenner 1789, und an die 60 tägige Fatalien haben ſich ſowohl die Obrigkeiten, als Partheyen und Advocaten zu halten, vi General-Avertiſsement vom 10. Jenner 1754. Dem Fiſco wird wie Minderjährigen contra lapſum fatalium, die Reſtitution zugeſtanden, vi Reſol. vom 6. März 1759. Pendantibus fatalibus haben die Unterrichter mit weitern Attentaten an ſich zu halten, und auf Anrufen des appellatiſchen Theils dem Appellanten höchſtens einen 6 wöchigen Termin zur Legitimation unter Execution zu bedrohen, vi Decret. vom 12. Hornung 1790. Gegenweiſungs-Vorſätze ſind es 30 Tage, Reſ. Int. vom 4. Aug. 1756. Wenn inner dieſen weder appellirt, noch der Beweis ſelbſt ergriffen wird, iſt nicht nur die Appellation, ſondern auch die Probe ſelbſt für deſert zu halten, cit. Die Appellation dagegen ſoll auch dem Judici a quo ſub pœna deſertionis inner 10 Tagen inſinuiret werden, General. vom 5. May 1750 p. 10. In Erbſteuerſachen dauern die Fatalien nur 14 Tage und über die zweyte Inſtanz hat keine Appellation mehr

Platz,

Platz, vi Gener. vom 23. April 1776 pct. 19. In Ehehalten- und Dienſtſachen hat keine Appellation ſtatt, gehet aber doch bey gar beträchtlichen und gleich hinlänglich beſcheinigten Schäden im Rentamte München an die obere Landesregierung, und an den übrigen an die Unterregierungen, Ehehaltenordn. vom 2. May 1781 p. 43. In Kramer-Patentweſen, dadurch verbothenen Hauſiren und dergleichen Fällen, dauern die Fatalia 14 Tage zur Appellation bey der O. L. Regierung, ohne daß eine weitere Appellation ſtatt hat, Reſol. vom 24. Heum. 1782. Wegen Kleiderordnungs-Uebertrettung, gehet die Appellation ohne weiterm Recurs lediglich an das Commercien-Collegium, Gen. vom 21. Aug. 1752 p. 16. In Landculturſachen, ſind die Fatalia 14 Tage zur nächſt höhern Obrigkeit, ohne einer davon ſtatt habenden weitern Appellation, Gener. vom 7. Novemb. 1783 p. 4. 27. October 1787, & vi Decret. vom 6. Oct. 1792, zur Obern Landesregierung. Das nämliche Fatale iſt auch für die 3 vereinigte Herzogthümer beſtimmt in Amberg zur Landesregierung, vi Mand. vom 6. July 1796 p. 10. Und in Neuburgiſch. Culturfällen beſtund vordem das Fatale in 30 Tagen, vi Decr. vom 30. December 1795 litt. b. In Uebertrettung der Münchner Marktsordnung von Confiſcationen oder Strafen über 10 fl., ſind die Fatalien ebenfalls 14 Tage, Marktsordn. von 1766. §. 30. In Mauth- und Accisſachen hat der Kläger oder Aufbringer ſtatt 14 Tagen nunmehr 30 Tage, Reſol. vom 26. May 1770. Der Beklagte und Condemnirte aber 60 Tage, vi Reſol. vom 20. Juni 1770. Die Appel-

pellation gieng ohne Unterſchied der Mauth ⸗ und Polizeyhändeln zum Commercien ⸗ Collegium, General. vom 25. Jenner 1775 pct. 3, & 12. Jenn. 1754. Siehe auch Commercien ⸗ Collegium. Es ſollen ſich auch ſowohl die Partheyen als Obrigkeiten in bemeldten Commercien ⸗ und Mauth ⸗ Confiſcationsſachen genau halten, nach der Reſol. vom 25. Jenner 1785. In Wein⸗ Brandwein ⸗ und Methaccis ⸗ neben den Braunbier ⸗ Aufſchlagsſachen aber, gehet ſie noch von den Aufſchlags ⸗ und Pollitenämtern zur Schuldenwerks⸗ Deputation, cit. P. 2. & General. vom 14. May 1784., und eben dahin in Oel ⸗ Accisſachen, Gener. vom 11. Septemb. 1751. pct. 11. In Sponſalienſachen ſind die Fatalien auf 30 Tage beſtimmt, General. vom 24. July 1769 pct. 6. & Reſol. vom 16. Heumon. 1782. In Münchneriſchen Haus⸗ Inſtructions ⸗ Uebertrettungs ⸗ Strafen hat ſtatt ehevoriger 8 tägiger, nunmehr keine Appellation mehr ſtatt, Reſol. Int. vom 29. Decemb. 1770 p. 7. Reſcr. Ser. vom 15. Februar. 1781 pct. 9. Von Gutsverſtoſſungen dauern dieſelbe 14 Tage und nur bey offenbaren Paſſionen des Beamtens finden ſie ſtatt, General. vom 3. Auguſt 1772 pct. 7. In Cauſis Domini und Intereſſe ⸗ Sachen fangen die Fatalien erſt von dem Tage der Actenauslieferung ad Cameram zu laufen an, 1779. Hofrathsordn. art. 3. §. 5., & 1750 art. 3. §. 5., & Reſol. vom 22. Juni 1727. Ingleichen in Kirchenſachen vom Tage der Actenauslieferung zum geiſtlichen Rath, ibi. Die über die Receß ⸗ oder Rechnungs ⸗ Verbeſcheidungen beſtehen nach dem 1786. neuen Rech⸗

nungsunterricht für die Neuburg- und Sulzbachiſchen Aemter in 30 Tagen, nach deren Verlauf auf eine ſtillſchweigende Anerkenntniß geſchloſſen, und kein Beamter mehr angehört wird, ibi cit. §. 29. In Wechſel- und Mercantilſachen dauern die Appellations-Fatalien von dem Tage der beſchehenen Beſcheidspublication an nicht länger als 8 Tage, Wechſelgerichtsordn. von 1785, c. 9. §. 3. p. 1., es darf auch ſolche kein Richter jemals prolongiren, ibi §. 3. pct. 3. Wenn aber die Fatalien ohne Verſchulden der Parthey verſtrichen ſind, und ſich dieſe nicht durch Beybringung und Beſcheinigung hinlänglicher Urſachen (wofür die Saumſeligkeit des Anwalds nicht erkannt wird) entſchuldigen können, ſo geſtattet man ihnen auch Reſtitutionem contra lapſum fatalium bey dem Richter ad quem zu ſuchen, ibi pct. 4. Dieſes Geſuch hingegen muß allemal inner ſo viel Zeit geſchehen, als man re adhuc integra gehabt hätte, ibi pct. 5. In Concursſachen, wo Wechſelſchulden mit unterlaufen, ſind die Appellations-Fatalien jedesmal auf 14 Tage von der Zeit an, da die Prioritäts-Sentenz öffentlich ad valvas angeſchlagen iſt, herunter zu ſetzen, ibi cit. c. 11. §. 5. litt. e.

Appellations-Formalitäten in Cod. Jud. vorgeſchriebene, ſoll der Richter ſub Pœna deſertionis in appellatorio genau halten und gegen die darwider handelnde Advocaten und Patrocinanten mit aller Schärfe verfahren, Sign. ex Int. vom 14. April. 1755. Denen durch Einfalt, Unerfahrenheit oder andere erhebliche Urſachen verkürzten Partheyen aber, gegen die vernachläſſigte Appellations-Formalitäten mit der Reſtitutione

bre-

brevi vel longa manu zu ſuccuriren, iſt dem Appellations-Richter die Hand nie gebunden ibi. In Wechſel- und Mercantilſachen iſt die Anführung des Publicationstags und die Beylegung des- oder der Beſcheide in den Appellationsſchriften und zwar bey 6 Reichsthaler Strafe, dergeſtalt vorgeſchrieben, daß ſolche der Advocat, wenn er an einem ſolchen Fehler die Schuld trågt ex propriis, ſonſt aber die Parthey zu erlegen hat, Wechſelgerichtsord. von 1785. c. 9. § 3. Pct. 2. Es ſollen auch die Appellationsſchriften nicht Geſchichtswidrig oder Contra Res Judicatas verfaßt ſeyn, Hofrathsadvocatenord. von 1769. §. 19. 20. & Gener. vom 27. November 1766. Die Advocaten und Partheyen ſind dieſertwegen mit ergiebiger Geld- oder nach Befinden ihrer Armuth, mit Leibsſtrafen, oder nach Beſchaffenheit der Umſtånde, mit der Suſpenſions- und Caſſationsſtrafe unnachlåſſig zu belegen, bey ungegründeten und actenwidrigen Vorſtellungen, im Geſuche Revisionem actorum, General. vom 16. Aerndemonats 1779 & 1779. Hofrathsord. art. 10. §. 2.

Appellation in Criminalibus hat nicht ſtatt, Cod. Crim. P. 2. c. 10 §. 14.

Appellation in Ganten, ſoll nach Affigirung der Proclamatum in 14 Tagen der Debitor ſich melden, wann er ſie unternehmen will, Cod. Jud. c. 19. §. 4. n. 5. wie dieſelbe geſchehen müſſe in Ganten, iſt das Verhalten wie in andern zu beobachten, ibi §. 16. n. 1. Hierinn erſtreckt ſich der Effectus ſuſpenſionis nicht weiter, als auf die appellirende Punkten, ibi cit. §. 16. n. 2. Die Appellation kommt auch hierinn anderen Creditoren zu Guten, ſo weit ſelbe die nåmliche cau-

ſam gravaminis betrifft, ibi §. 16. n. 3. Die Appellation eines Creditoris in Anſehung der andern Creditoren, bindet dem Unterrichter die Hände nicht, Anm. ibi cit. litt. b. Das obſiegende Urtheil Appellationis trifft die andere Creditoren nicht, ibi §. 16 n. 3. Die Regel: ſi vinco vincentem te, multo magis vinco Re, hat nicht mehr Platz, Anm. ibi. §. 16. litt. c.

Appellationsinſinuation, dieſe muß in Wechſel- und Merkantilſachen, ſobald die Beſcheidspublication vorbey iſt, ſoferne man ſich hierwider beſchwert zu ſeyn glaubt, ſub Pœna Deſertionis, alſogleich geſchehen, wornach der Secretär ſolche Inſinuation auch ohne Verſchub dem Publications-Protocoll anzumerken hat, Wechſelgerichtsord. de an. 1785. c. 8. §. 5. n. 1. Siehe Appellationis Fatalia.

Appellation-Introduction muß in Wechſel- und Mercantilſachen ebenfalls in Zeit 8 Tagen nach dem Tage der Beſcheidspublication, ſub Pœna Deſertionis, bey dem Appellationsrichter geſchehen, und hindert nicht, wann ſchon der 8te Tag ein Feyertag wäre, Wechſelgerichtsord. de an. 1785. c. 9. §. 3. n. 1.

Appellatio in jure recipiendi ſupplicatio, vel reviſio, und dem ſowohl in civilibus als criminalibus offenſtehenden Recurs ad Principem, item in Machtſprüchen, welche ex plenitudine poteſtatis der Regent ſo weit ergehen laſſen kann, äuſſert ſich nur ſo weit, als es utilitas, vel neceſſitas publica erfordert, allg. Staatsr. P. 1. §. 9. litt. b.

Appellations-Proceß wird getheilt in Plenum, & minus Plenum, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 7. litt. a.

Wenn

Wann die Appellation übergeben worden, ſchlieſſet man ſolche um Bericht und Acta, und bey niedern Inſtanzen um gegentheilige Veranwortung hinaus, ibi cit. §. 7. n. 1. Der Richter erſter Inſtanz ſchickt hierauf die Acta und Rationes decidendi mittels Bericht ein, ibi cit. § 7. n. 2. Die Acta aber werden in originali mit eingeſendet, ibi n. 3. Wenn keine Schriften gewechſelt worden, werden gleichlautende Protocolls-Extracte eingeſchickt, ibi §. 7. n. 3. In 3tia Inſtantia wird hierinwegs wie in 2da Inſtantia verfahren, ibi §. 7 n 3. Iſt der Unterrichter mit Einſendung der Acten ſäumig, ſo iſt er bey Strafe dazu anzuhalten, ibi n. 3. Der Richter in Appellatorio kann die Acten bis zur Auslöſung nicht behalten, ibi n. 4. Die Lieferung der Acten zum höheren Richter, ſoll Judex erſter Inſtanz ſelbſt überſenden, und die Gebühr vom Appellanten erholen, ibi cit., dem Judico erſter Inſtanz gebührt nicht den höheren Richter zu ſtimuliren des Prozeſſes wegen, ibi n. 5. Im Appellatorio wird nicht re- und dupplicirt, n. 8. ibi; wann in prima Inſtantia das Factum nicht erläuteret worden iſt, ſo wird ſelber um Erläuterung und weitere Inſtruirung, die Sache remittirt, ibi n. 9. Der Appellationseyd iſt Hierlands nicht üblich, ibi n. 10. Im Appellations-Prozeß wird bey Reichsgerichten nach der Richtſchnur des B. v. Kreitmayers Anmerkungen Cod. Jud. c. 15. §. 7. litt. a, ſich geachtet, videatur.

Appellationsſchriften, vide Appellations-Formalitäten.

Appellations-Sentenz, hierbey ſind die Appellations-Formalia zu beobachten, Cod. Jud. c. 15. §. 11.

11. n. 3., und iſt dieſer nach der vorgeſchriebenen Art abzufaſſen, Anm. cit. litt. b. Die Acta ſind mit dem Sentenz zu remittiren, ibi cit. n. 4. Der Judex ſecundæ kann die Acten in Reformatoriis behalten, ibi Anm. cit. litt. d. Der Sentenz kommt dem Appellanten und deſſen litis Conſortem zu guten, Cod. Jud. c. 15. §. 11. n. 10. In Wechſel = und Mercantilſachen iſt der Appellationsſentenz von der zweyten Inſtanz nach eingeſendeten Acten, und darüber beſchehenen ſchleunigen Vortrag ad Publicandum ſammt Acten der erſten Inſtanz ohne Verzug zurück zu ſenden, Wechſelgerichtsord. de an. 1785. c. 9. §. 6. n. 1., wird Appellant in hoc Judicio allenfalls pro tempore litigante gehalten, ſo iſt er, wie ſein Rechtsfreund, ſohin jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthaler zu belegen, welche die erſte Inſtanz einzubringen, und zum Expeditionsamt zweyter Inſtanz zu ſchicken hat, ibi cit. n. 2. Die ad Reviſorium kommende Wechſel = und Mercantilſachen aber müſſen jedesmal längſtens in einer Monatsfriſt entſchieden werden, welches bey wieder aufgehobener dritten Inſtanz jedoch ceſſirt, ibi n. 3. & Reſol. vom 11. May 1787. pct. 3., und wenn Reviſio Actorum blos zu gefliſſener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus anderen böſen Abſichten, und beſonders um die Gläubiger in noch mehr Schäden und und größeren Verlurſt zu ſetzen, geſucht worden wäre, ſoll die Parthey in alle erloffene Gerichtskoſten, und noch beſonders in eine ergiebige Geldſtrafe, wann ſelbe vermögend iſt, auſſerdeſſen in eine empfindliche Arreſtſtrafe condemnirt, und anbey dem Appellanten allen verificirten Schaden zu erſetzen angehalten werden, ibi

c. 9.

c. 9. §. 6. n. 4. Da auch wegen entſtandenen Concurs das Drittel Penſion, oder Beſoldung für die Creditoren mit Arreſt beſchlagen, und die Parthey erſt nach entſtandenem Concurs vom Wechſelgericht in die Succumbenzgelder verurtheilt worden iſt, ſo kommen ſolche Strafgelder nicht von dem mit Arreſt beſchlagenen Drittel, ſondern von den übrigen zwey Dritteln executive zu erholen, Reſol. Int. vom 6. September 1786., wornach auch die Regierung Neuburg, wie übrige Regierungen in dergleichen und andern Fällen, auf Anordnung des Wechſel = und Mercantilgerichts, jedesmal mit ſchleunigſter Execution zu verfahren hat, ibi.

Appellations = Verántwortung, iſt bey Appellationen über niedere Gerichte erforderlich, Cod. Jud. c. 15. §. 7. n. 7. Das Compelle iſt ſub pœna præcluſionis inner 30 Tagen an den Unterrichter zu geben. ibi.

Apprehenſio iſt, wenn man ſich rechtmáſſig einer Sache bemáchtiget, wird auch in veram & victam getheilt, Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 6. n. 3., geſchieht bey zuſammen hangenden Dingen mittels Bemáchtigung eines Theils, ibi §. 6. n. 3. Aber in einem aus mehrern Theilen zuſammen beſtehenden Dinge geſchieht ſie ſub diſtinctione, ibi n. 4. Die Poſſeſſion wird ſogar durch das Angeſicht erlangt, ibi 5. Unkörperliche Sachen werden apprehendirt durch wirklichen Gebrauch und Actus Poſſeſſorios, ibi §. 6. Apprehenſio ficta iſt beſtehend in gewiſſen üblichen Zeichen, als Uebergabe der Schlüſſel ꝛc. ibi n. 8. Die Apprehenſion kann auch unter gewiſſen Bedingniſſen geſchehen.

Appretur durch Bleiche oder Farbe, die dieſertwegen auſſer Landes verſendete, und wieder hereingehende Landtücher und Wollenzeuge, ſollen ohne Wiedererſtattung der Eſſitogebühr als ganz fremde Waaren per Conſumo veracciſirt und vermauthet werden, Verruf vom 31 December 1767. P€. 11.

Aqua, ſiehe Waſſer.

Aqueſtus, ſiehe Errungenſchaft.

Arbeit, von dem Handwerker auf dem Lande darf keine bey Confiſcationsſtrafe in die Städte und Märkte, wo ſie nicht eingezünftet ſind, gebracht werden, vi Verord. vom 23. Auguſt 1785. p. 2., ausgenommen die beſtellte Frim- oder beſtellte Arbeit, ibi p. 3. Und hierüber müſſen ſie ſich auch mittels obrigkeitlichen Atteſtats, oder ſonſt genüglich legitimiren, ibid. Wohl aber darf der Stadt- und Marktshandwerker auf das Land arbeiten, wann er ſchon bey dem Handwerk deſſelben Gerichts nicht eingezünftet iſt, vi Reſol. vom 20. April 1796. & 8. Juni anni ejusdem. Dagegen ſollen die bürgerlichen Handwerkmeiſter auch handwerksverſtändigen Soldaten die anverlangte Arbeit, ſoviel thunlich iſt, zukommen laſſen, vi Kundmachung in Zeitungen de dato 24. December 1790. Jedoch iſt den inländiſchen Schroppern ſo lange die Holzſperre dauert, auf neue Arbeiten Beſtellungen oder Darangelder anzunehmen bey Strafe verbothen, vi Reſol. vom 4. December 1789. Es ſind auch die zwiſchen den Kiſtlern, und Zimmerleuten ſtrittig geweſene Arbeiten nun durch Vergleiche beſtimmt, und auseinandergeſezt, vi Reſol. 30. July 1796. Wenn aber mit den Handwerksleuten ungerechter Arbeit oder Lohns halber etwas un-

bil-

billiges ſich ergiebt, ſoll die Obrigkeit gebührliche Strafe vornehmen, gemäß Hofoberrichteramts = Inſtr. de dato 5. Auguſt 1655. Die kennbare Bezeichnung der von inländiſchen Fabriken, Künſtlern, Meiſtern und Handwerkern verfertigten Arbeiten wird An. 1793. mehrmalen anbefohlen, vi Extr. aus der 1795. Mauth = und Accisord. Beylag litt. B. de dato 14. November 1793. Nota, und wo die Anſtalt dazu noch nicht gemacht iſt, muß ſolche Bezeichnung von der Obrigkeit mit Aufdruck = oder Anhängung ihres Signets unentgeldlich erſetzt werden ibid.

Arbeiter, fremde mit ihrem Werkzeug, Mödeln ꝛc. ein= und auspaſſirende, damit mit erlangter Bewilligung im Lande ihrem Gewerb nachziehende, haben nach der Proviſional = Mauthtarif vom Jahr 1787. bey den Mauthämtern, und zwar jede Perſon per Conſumo 9 kr., und per Eſſito 9 kr., dann von jedem Tag des Aufenthalts, wenn ſie ihre Handthierung treiben, 5 kr. zu bezahlen.

Arbeitshaus in München, unter dem Namen Zuchthaus für das müſſige Geſindel, übermüthige Herrndiener, ſtutzige und ſchlimme Ehehalten, liederliche inſolente Handwerkspurſche, unnützige Lehrbuben und ſträfliche Schüler, ungerathene Kinder, freche leichtfertige Menſcher, faule aus dem Dienſt zur nöthigſten Arbeitszeit entlaufende Ehehalten, Bauernknechte, Mägde, ſchlimme und langſame Zimmerknechte, Maurer, Handlanger und Tagewerker, und alle jene nicht gutthuende auf Bettel = und Müſſiggang ſich verlegende Leute, zur Correction dienlich, iſt daſſelbe gemäß Generale unterm 4. Juni 1682, errichtet worden, und ſind dergleichen

Leute dahin zu liefern, wo ſie mit geringer Aetzung, harter Arbeit, Karbatſchen- und Ruthenzüchtigung und auf andere Weiſe beſtraft werden, ibi cit. Wann dergleichen Geſindel echapirt, gaudirt ſelbes keine Freyung, gemäß Freyſingiſch. Schreibens vom 8. Juni 1682. Die mit dem Blutbann begabte Stände, welche ihre Maleficanten zum Zuchthaus comdemniren, haben die Lieferungs- und Aetzungskoſten ex propriis zu beſtreiten, Reſolut. ex Int. vom 8. Aug. 1785. Die Strafgelder von fahrläſſigen Beamten und Hofmarksinhabern, Städten und Märkten, welche fremde Bettler paſſiren laſſen, ſind per Mand. vom 4. Juni 1682, zum Unterhalt des Zuchthauſes beſtimmt, vi Eingangs erwähnten Generals vom 4. Juni 1682. Die Beſorgung des Zuchthauſes iſt dermalen ſowohl in Betreff des Polizey- und Juſtizweſens, als quoad œconomicum, dem Hofoberrichter allein übertragen, vi Reſol. vom 26. Nov. 1781. Hierüber referirt aber ſelber in Polizeyſachen bey der Obern Landesregierung, in Juſtizſachen beym Hofrath, und im Oeconomiſchen bey der Hofkammer, jedoch letztern Orts nicht in Pleno, ſondern bey der Rechnungsdeputation, und hat deswegen bey jedem Collegio mit Vorwiſſen und Genehmigung des Vorſtands, einen Rath zu ſubſtituiren, welcher ihm nicht nur im Ordinar- ſondern auch im Verhinderungsfalle in wichtigern Sachen vertretten und überheben kann, ibi. Jedem Züchtling wird bey ſeiner Entlaſſung das regulirte Viaticum, nebſt einem Entlaßſchein ertheilt, Reſolut. vom 7. März 1781. Kranke Züchtlinge müſſen ſich nach der Verordnung vom 26. Novemb. 1781, in ihren Krankheiten zugleich mit dem bey dem Zucht- und

Arbeitshaus angeſtellten Bader und Chirurgo begnügen, indem allda kein Medicus zugelaſſen wird, Reſol. vom 26. November 1781. Damit aber auch der Bader und Chirurgus mit koſtbaren Arzneyen nicht ſo leicht excedirt, iſt er an das Militär-Lazareth vorgeſchriebene Regulativ angewieſen, und wird in den Aufrechnungen nichts weiters, als was das Normativum mit ſich bringt, paſſirt. Neben den Münchneriſchen und Burghauſiſchen ſollen noch mehrere, und zwar in jedem Rentamt errichtet und vergrößert werden, gemäß Bettelordnung von 1780 p. 27., General. vom 12. Aug. 1768 p. 16., & Reſol. vom 18. May 1781., dann dem Bettelmand. vom 27. July 1770 pct. XXVII. Die Obſorge und Direction hierüber wurde im Jahr 1748 in München der Manufactur-Deputation übertragen, vi General. vom 2. Jenner beſagten Jahrs pct. 19. In Entlaſſung der Arbeitshäusler jedoch ſoll das Commercien-Collegium dem Hofrath nicht vorgreifen, Bettelmand. vom 23. Jenner 1751 pct. 11. Die Lieferung der Delinquenten ſoll dahin allzeit zu Fuß und von Gericht zu Gericht geſchehen, ibi pct. 13. Auch die mit dem Blutbann begabte Stände mögen ihre Delinquenten dahin liefern laſſen, vi Reſol. vom 23. Aug. 1777 pct. 1. Haben aber in dem Lieferungspatent allezeit den Sentenz auszudrücken, und nur die Lieferungs- nicht aber die Aetzungsunkoſten zu vergüten, Reſol. vom 16. Sept. 1776. Hofmarks-Stadt- und Markts-, ſo andere Niedergerichts-Obrigkeiten, mögen ihre niedergerichtliche Frevler und Verbrecher ebenfalls dahin liefern laſſen, vi Reſol. vom 30. Decemb. 1776. Wenn es jedoch ohne Vorwiſſen und Begnehmi-

migung der Regierungen, worunter ſie ſtehen, geſchieht, ſo haben ſie auch die Koſten ex propriis zu tragen, wenn der Delinquent nicht ſelbſt ſolvendo iſt, ibi cit., & Reſol. vom 23. Aug. 1777. pct. 2. Weder Kinder noch Kranke, oder eſtropirte und dergleichen zur Arbeit untaugliche Leute, ſind in die Arbeitshäuſer zu liefern, cit. pct. 3., & Gener. vom 6. Horn. 1781 pct. 1.; auſſer dergleichen alte und mit Leibs- und Gemüthsmängeln behaftete Leute wären ſelbſt dem Publico gefährlich und auf andere Art nicht extra ſtatum nocendi zu ſetzen, ibi pct. 2., Bettelordn. vom 3. März 1780 §. 27. Die Kinder der in das Zuchthaus condemnirten ſind nicht mit zu liefern, ſondern von den Aeltern mütterlicher Seits, oder von den Gemeinden in loco nativitatis unterhalten zu laſſen, Gener. vom 6. Hornung 1781. pct. 3., & 16. Septemb. 1776, dann 16. Lenzmonats 1781. pct. 4. Die im Zuchthaus gebohrne ſind bis zur füglichen Separation mit täglichen 3 Kr. zu verpflegen, ibi pct. 4. Die keinen Titulum habende Kinder aber ſollen der Münchneriſchen Kindsſtube gegen 50 fl. ex Caſsa pauperum übergeben werden, Reſol. Int. vom 16. Sept. 1776. Die wegen geringern Verbrechen, vagantiſchen Leben, oder gar nur detentionis cauſa ſich darinnen befindenden Perſonen ſind von verruchten Miſſethätern abzuſondern, General. vom 16. Erndemonats 1779 pct. 13. Sollen nicht nur in- ſondern auch auſſerhalb des Arbeitshauſes zur Arbeit angehalten werden, Bettelordn. vom 2. Jenner 1748 pct. 19. Die in München betrettene Bettler und Vaganten, ſind zwar pro detentione noch ferners in das Zuchthaus zu liefern, doch ſoll man bey deren

Beſtrafung auf die möglichſte Schonung des Ærarii den Bedacht nehmen; General. vom 6. Hornung 1781 p. 4., & obgedachte Bettelordn. vom Jahr 1748 pct. 2. Die aber zwey Jahre zu verbleiben habende Züchtlinge, werden an den abgeſchnittenen Haaren und einer beſondern Kleidung kennbar, General. vom 6. Horn. 1789 pct. 5.; ſoll alſo denſelben, ſelbſt bey Zuchthaus= oder andern ergiebigen Strafen ad fundum pauperum, zum Entweichen auf keine Weiſe verholfen werden, ibi. Jedem iſt täglich nur 1 ½ Pf. Brod gratis zu verreichen, die übrige Koſt aber an dem durch ſeine Handarbeit verdienten Lohn bey der Entlaſſung wieder abzuziehen, General. vom 16. Lenzmonats 1781 pct. 2., & Reſolut. vom 19. Chriſtmonats 1780. Züchtlinge ſollen bey ihrer Entlaſſung mit Atteſtatis ihrer Aufführung halber verſehen, und ihnen dieſertwegen von niemand ein Vorwurf gemacht werden, Bettelord. von 1748. §. 19. Denen es an der Wegzehrung fehlet, wird vom Entlaſſungstag an bis in ihr angewieſenes Ort täglich 12 kr. und auf einen halben Tag 6 kr. pro viatico gereicht, Gener. vom 16. Lenzmonats 1781. pct. 3. Das neuburgiſche Arbeitshaus wurde im Jahr 1781 angeordnet, und zu deſſen Unterhalt ein gewiſſer Fundus beſtimmt, wovon die eingehenden Gelder alle Vierteljahr nebſt denen Certificaten hierüber, von den Hofmarksverwaltern zu den Aemtern, von dieſen aber ſammt den ihrigen zur Regierung mit einem eigenen Bothen eingeſendet werden müſſen, General. vom 25. Juni 1781. Die Rubriken, wovon die Beyträge zur Unterhaltung desſelben erhoben werden, ſind in 17. und dem bemerkten Generale beygelegten Verzeichniß

aus=

ausgedrückten Punkten enthalten, wovon aber der 16. Punkt per Reſolutionem vom 11. Hornung 1783, wieder abgeſchafft worden, videatur beede. Die Jurisdictions-handlungen hierbey ſind nicht der dortigen Zucht- und Arbeitshaus-Direction, ſondern dem Landvogtamt überlaſſen, Extract. Reſol. Ser. vom 5. Auguſt 1786. Siehe auch Lieferung der Delinquenten.

Arbeitshäuſer militäriſche, in jedem beträchtlichen Orte zu errichten, wird verordnet durch das Decret vom 2. März 1789. Auch iſt deswegen in Rückſicht ihrer innerlichen Einrichtung und Verpflegung das nöthige vorgeſchrieben, ibid. Weil aber darinn auch Freywillige zu ihrem eigenen Gewinnſte mit Arbeit verſehen werden; ſo ſoll man ſie zugleich von Zuchthäuſern in der Benennung ſelbſt unterſcheiden, vi Decr. vom 12. Febr. 1790.

Arbeitshaus zu München, wird mit dem zu Mannheim, unter dem Namen Militärarbeitshaus und Monturs-Magazinamt bekannten, auf einen gleichen Fuß geführt, und hat ſeine eigene Inſtruction, vi höchſten Verordn. vom 1. July 1790. Das, was das Armen-Inſtitut betrifft, verrechnet es an daſſelbe beſonders, ibid. p. 2. Und darf auch ihre benöthigte Anzahl Kerzen und Seifen auſſerhalb der Stadt ſelbſt gießen, vi Decr. vom 10. December 1793. Die churfürſtl. Armeninſtituts-Deputation aber hat darinnen keine Juriſdictionem civilem vel criminalem, vi Decr. vom 9. Nov. 1791, ſondern nur correctionem domeſticam und zwar über alle Arbeiter, wes Standes ſie immer ſind, in Rückſicht der habenden Arbeiten oder allenfalls bezeigten Ungehorſams, oder anderer Fehler

und

und geringer Verbrechen wegen, vi Decr. vom 4. September 1794 p. 3. Dagegen bleiben die zur Inſpection, Nachſicht und Arbeit angeſtellten Perſonen dem Foro militari in Civil- und Criminalfällen untergeben, *ibid.* p. 1. Und jene, welche in dem Arbeitshaus nur wohnen, und daſelbſt anſäſſig ſind, unter der Gerichtsbarkeit nämlich dem churfürſtl. Gericht ob der Au, ibi p. 4., vi Decr. vom 9. Novemb. 1719. Civilperſonen, die zur Arbeit nur ab- und zugehen, bleiben in Civili & Criminali gleichfalls unter ihrem Foro ordinario, vi Decr. vom 4. Septemb. 1794.

Arbeitsſchulen ſollen auf dem Lande nach der Verordnung vom 25. May 1790, mit den Lehrſchulen dergeſtalt verbunden werden, daß den Kindern, beſonders den Mädchen, nebſt dem Leſen, Schreiben und Rechnen, auch abwechslungsweiſe einige Stunden im Spinnen, Stricken, Nähen und ſo anderem, ordentlicher Unterricht ertheilt werde. Zu dieſem Behufe giebt das Militär-Arbeitshaus zu München nicht nur die erforderlichen Materialien ab, ſondern auch den unentgeltlichen Unterricht den dahin abgeſchickt werdenden Spinnmeiſtern und Spinnmeiſterinnen, ibi. Bey dem Militär verordnet ſchon das Mandat vom Jahr 1789 den 20. May, daß bey jedem Regiment nebſt der Lehr- auch eine Arbeitsſchule errichtet werde. Die Auswahl der Lehrer und Lehrerinnen hängt von dem commandirenden Oberſten ab, ſammt der Beſtimmung der Arbeitsſtunden Vor- und Nachmittags, ibi. Die hierzu nöthige Requiſiten und Materialien werden von der Oeconomie-Commiſſion eines jeden Regiments auf Koſten des höchſten Ærarii beygeſchafft, ibi. Die ſämmtliche

Sol-

Soldatenkinder ſollen, ſo früh als möglich, mit Flickarbeiten und Ausbeſſerung der Monturſtücke, dann mit Spinnen und anderen Arbeiten beſchäftiget werden, ibi. Der Zutritt in dieſe Schulen wird auch dem Bürgerſtand unentgeltlich geſtattet, und nach vorläufigem Unterricht, ſowohl den Bürgers = als Soldatenkindern der wahre Werth ihrer Arbeit baar auf die Hand bezahlt, ibi. Der commandirende Oberſt beſucht die Schule öfters = und unverſehens, beſorgt alle übrigen nöthigen Vorkehrungen, und veranſtaltet von Jahr zu Jahr nach dem Exerciren, vor Beurlaubung der Mannſchaft, in Gegenwart ſämmtlicher Staabs = und Oberofficiers, eine öffentliche Prüfung und Austheilung der beſtimmt werdenden Belohnungen, ibi.

Arbiter, ſiehe Compromiſs.

Arbitrium boni viri, ſiehe Redactio ad arbitrium boni viri.

Arbitrium tertii in Contractibus. Es kann zwar kein letzter Wille wohl aber ein Contract in arbitrium tertii conferirt werden, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. n. 9. litt. c. Inter Pacta & ultimas voluntates bezeigt ſich eine notable Differenz, indem das arbitrium alienum bey jenen nicht ſo, wie bey dieſen, ausgeſchloſſen iſt, Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 5. litt. a., & Cod. Max. p. 4. c. 1. §. 7. n. 2.

Arborum Furtim Caeſarum Actio. Hierinn iſt nichts weniger als eine Holz = und Forſtordnung zu ſuchen, dann dieſer Titel im römiſchen Recht ff., redet nur von Beſtrafung des verübten Holzfrevels, da jemand fremdes Holz nicht aus Gewinnſucht, ſondern

aus

aus Muthwillen und dem andern Schaden zu thun, ſchlägt und verderbt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 15. n. 1. litt. f. De arborum cædendis, dafern das Holz nicht lucri ſed damni faciendi cauſa gehauen worden iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 9. litt. a.

Arcana, vide Geheimniße.

Archen ſind keinem Fiſcher zu ſchlagen erlaubt, Fiſcherordnung von Seiten Ingolſtadt de dato Lichtmeßtag 1528.

Archidiaconaten, Baumburg und Garß ſollen bey ihren verſtorbenen Geiſtlichen in Caſum eines ernannten Executoris teſtamenti, nach vorgenommener Reſeration und Baufällſchätzung, ſich all fernerer Verhandlung enthalten, Reſol. vom 17. Jenner 1758. Die Archidiaconi heiſſen jene, welche dem Biſchof in Firmungen, Weihen und andern ad poteſtatem ordinis gehörigen Sachen, in Pontificalibus zu vertretten haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 7. litt. a.

Archiepiſcopi, ſiehe Erzbiſchof.

Archibresbyteri ſind nach dem Biſchof die erſten und oberſten Prieſter, und beſtehen ihre Hauptobſorgen darinne, daß die prieſterlichen Functiones recht verrichtet werden; dermalen, da ſie abgekommen, vertretten die Land- und Stadtdechanten nach der Ordinariatsinſtruction dieſes Officium durch Viſitationes von Zeit zu Zeit, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 7. litt. e.

Archiv, neben den angeſtellten Archivariis, hat das Hauptarchiv auch die obere Landesregierung mit zu beſorgen, Landesregierungs-Inſtruct. von 1779 §. 41. Deſſen Vernehmung ſoll in Nachricht- und Auskunft-

dienlichen Sachen allzeit beobachtet werden, ibi; ſoll allemal in vollkommener Ordnung ſeyn, unzertrennt, oder veruntreuet, ibi. Im Jahr 1784 iſt zu Herſtellung des inneren Archivs ein zur Archiv-Kanzley brauchbares Zimmer angeordnet worden, Extract. Reſcr. Ser. vom 1. May 1784 pct. 4. Und ſoll ſich jedes Dicaſterium und Collegium an den daſelbſt arbeitenden Archivar, wenn es einige Archivalurkunden benöthiget iſt, mittels Signatur wenden, ibi pct. 7. Dagegen aber auch die allenfalls noch uninſtruirt bey Handen habende Originalurkunden wieder dahin geben, ibi pct. 9.

Archiv, das äuſſere in München, und das zu Neuburg, welches nach München transportirt wird, ſtehen künftig unter der Landesdirection unter Aufſicht des Directors dieſer Deputation, ſo wie erſters ehevor unter Aufſicht des Hofkanzlers geſtanden, vi General-Land-Direct. Inſtruction vom 23. April 1799 Fol. 9.

Archive, ſowohl das äuſſere Münchner, als das Neuburgiſche, ſo nach München zu überbringen iſt, dann die Regiſtraturen, welche von ſämmtlichen aufhörenden Landesſtellen, bloß mit Ausnahme der Hofkammerregiſtratur von Amberg, hier vereiniget werden, ſind ordentlich zu erhalten, darum dem General-Lands-Directions-Regiſtrator die ganze Direction in der Eigenſchaft eines churfürſtl. Archivars übertragen iſt; doch behält das äuſſere Archiv, nebſt dem neuburgiſchen, einen Archivs-Regiſtrator, und werden die von letzterm zum geheimen Archiv gehörige Gegenſtände getrennet und abgegeben, vi Gen. Land. Direct. Inſtr. vom 23. April. 1799.

Archiv äuſſeres, hiebey ſoll nach der Inſtruction vom Jahr 1640, alljährlich mit Jahrseingang, durch einen

Rath

Rath von jedem Collegio mit⸗ und nebeneinander die Viſitation vorgenommen, der äuſſere Archivar und alle Regiſtratoren vorberufen, über das, was vorgenommen, dem äuſſern Archivar in Schriften abgehe? wie ſich ſeine und der Regiſtratoren gegen einander haltende Regiſter vergleichen? was für neue Gränz⸗ und andere Sachen eingekommen? ob ſie richtig eingeſchrieben worden? und dergleichen zu Rede geſtellt und unterſucht, auch die befindende Mängel verbeſcheidet, und der allenfalls ſich bezeigte Unfleis gehöriger Orten angezeigt werden, Archivs Regiſtr. Ordn. von 1640 pct. letztlich. Was man bey den Collegiis hin und wieder bedarf, ſoll der Archivarius jedesmal unverzüglich hergeben, jedoch von dem Regiſtrator desſelbigen Collegii eine Recognition darüber nehmen, und ſolche bis zur Reſtitution des herausgegebenen nicht zurückgeben, ibi pct. 6. Die Räthe ſelbſt, wenn ſie aus dem Archiv einige Schriften und Sachen brauchen, haben dem Archivar über das Empfangene einen Schein oder Zettel zuzuſtellen, und nach Reſtituirung der Acten ſolche Scheine wieder zurück zu nehmen, ibi. Stehet aber der Archivar in wichtigen Sachen an, dem Rath das anverlangte herauszugeben, ſo ſoll er ſich bey des Raths Obern anfragen und Beſcheid erholen, ibi. Nicht minder bey den Räthen, denen er etwas aus dem Archiv gegeben, wenigſt im Quartal einmal anmahnen, und das unnöthige, gegen Scheins Zurückgabe, abfordern, ibi p. 7. Stirbt ein Rath, der Acten heraus empfangen, ſoll er alſo bald dem Collegio ein Verzeichniß übergeben, damit ſolche bey der Obſignation reſtituirt werden, und er ſelbe wieder austhun und den Schein des Verſtorbe-

 nen

nen zurückſtellen könne, ibi pct. 8. Was in Reichs-Kreis-Deputations- und Münztags, wie auch Gränz- und Landſchaftsſachen, dann von Verträgen mit benachbarten Fürſten und Ständen neu einkommt, ſoll der Archivar jedesmal ordentlich einſchreiben und an das gehörige Ort regiſtriren, ibi cit. pct. 3. Zu dem Ende haben die Regiſtratoren bey den Collegien dergleichen einkommende Sachen ihm ſo bald zurück zu geben, und von dem, was in Gränz- und andern Sachen man nicht gleich entrathen kann, quartemberl. in eine Specification zu ſtellen, ibi pct. 3. Und wie die Regierungen und Rentämter von ihren Regiſtratoren dergleichen Quartalsverzeichniſſe an die hieſige Collegia ebenfalls einzuſenden haben, ſo ſind auch dieſe, ſo bald ſie bey einem oder andern Collegio einkommen, dem Archivar zu ſigniren, ibi pct. 4. Nach dieſen Specificationen ſoll der Archivar ſodann jedes an ſeinem Ort in den Regiſtern vormerken, damit er weiß, wo die neue Acta zu finden, und was ſowohl vor den ältern Jahren, als was für neue Actus oder Contradictiones fürgegangen ſeyen, ibi §. 3. Die von den Collegien verbeſcheidete und ihm zugeſtellte Acten aber ſoll er nicht nur an ſein gehöriges Ort regiſtriren, ſondern auch ſo viel ſich thun läßt, in Tomos einbinden laſſen, ibi. Desgleichen über das, was von Originalien in das innere Archiv zu geben, mit dem innern Archivar jedesmal correſpondiren, und nichts deſtoweniger dasjenige, was er in das innere Archiv giebt, in ſeinen Regiſtern vormerken, ibi. Und beſonders über die Conſilia und Gutachten ein beſonderes Regiſter halten, dann in ſolchen ſummariſch verzeichnen, was für Sachen und

ſtreitige Punkte ein jedes enthalte und in ſich begreiſe, ibi §. 5.

Archivi Jus, iſt von der Kraft, daß die darinnen befindlichen Schriften, und Urkunden, wo nicht plenam fidem; doch große Präſumption machen, allg. Staatsrecht P. 1. §. 9. litt. d., & Cod. Jud. c. 11. §. 2. Anm. litt. c. Copiar. diplomatum, ibi Cod. Jud. cit. §. 4. litt. b, probiren nicht allzeit auſſer ordentlichen vorhandenen ganzen Copialbüchern, worinnen die Transſumpta in einer Reihe nacheinander conſcribirt ſind, ibi. Ein förmliches iſt auch die oberſte Lehenhofs-Regiſtratur, vi Decr. vom 31. Febr. 1791.

Archivi Jus, wird dem Maltheſer Orden ex ſpeciali Privilegio von 1782 beygelegt, vi Gener. vom 22. July beſagten Jahrs pct. 2.

Ariſtocratia iſt, wo einige Mitglieder Hand an das Staatsruder legen, allgem. Staatsr. P. 1. §. 5. litt. a.

Arma Jus armorum, ſiehe Kriegs- und Waffenrecht.

Armandiae Jus, vide Arma Jus armorum.

Arme können keine Gezeugen ſeyn, Cod. Jud. cap. 10. §. 11. Anm. litt. d., ſind exceptionsmäſſig wann ſie nicht ſonderbaren guten Rufs, und ehrbaren Wandels ſind, ibi.

Arme können auch keine Ankläger abgeben, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 2. Arm iſt aber jener zu achten, der nicht 50 Ducaten im Vermögen hat, Anm. Cod. Crim. P. 2. §. 2. litt. g. vide auch Bettler.

Armerecht, der es ſuchet, muß die Armuth beſchwören, Cod. Jud. c. 3. §. 8., welcher Advocat ihm nicht dienen will, muß beſchwören, daß die Cauſa ihm un-

gerecht dünke, Cod. Jud. c. 3. §. 8., vide Partheyen arme. Siehe auch Streitskösten.

Arme. Sind zwar in ihrem Gericht, Stadt, Markt oder Hofmark zu verpflegen, welche Alters und Leibsgebrechlichkeit halber, mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, vi Decr. vom 16. Auguſt 1794. Und dieſe Anſtalt hat zum Zwecke, daß die Fremden, in ihr Geburtsort allerorten zurückgewieſen, die bettelnden Kinder ihren Eltern wieder heimgegeben, und letztere zu einer beſſeren Kinderzucht ermahnt, dagegen die wahrhaft Bedürftigen nach genauer Unterſuchung verhältnißmäſſig unterſtützt werden, vi Verord. vom 13. December 1793. Deswegen werden auch alle diejenige, welche ſich noch auf dem Bettel betretten laſſen, ohne weiters durch die Polizeydiener, oder das Militär arretirt und in das Zuchthaus geliefert, ibi. Auf dem Lande hingegen werden ſie durch die Cordonsmannſchaft an die Civilobrigkeit geliefert, und nach einer erhaltenen ſchriftlichen Marſchroute, dann täglicher Verpflegung, von Station zu Station, entweder über die Gränze oder in ihr Heimath transportirt, vi Verord. vom 18. Februar 1790.

Arme, welche Alters = oder Leibs = und Gemüthsgebrechlichkeiten halber, ſich und ihre Kinder nicht ernähren können, ſollen jeden Orts beſchrieben, und mit einem vom Meſſingblech gemachten viereckigten Zeichen verſehen werden, gemäß 1780. Bettelordnung pct. 17., & General. vom 9. October 1775. pct. 3., 1770. Bettelord. Pct. 16., & General. vom 26. Juni an. 1761. pct. 5. Jede Obrigkeit ſoll ein dergleichen Gemeinszeichen zur obern Landesregierung einſenden, gemäß

der

der 1780. Bettelord. p. 15. & Gen. vom 9. Oct. 1775. pct. 8. Jedes Gericht, jede Hofmark, Stadt und Markt, ſoll ihre, mit ermeldten Gebrechlichkeiten behaftete Arme, ſelbſt verpflegen, 1780. Bettelord. pct. 15., & Gen. vom 9. Oct. 1775. pct. 1., 1770. Bettelord. pct. 16. Münchneriſche Arme ſollen von der Hof = und Stadtallmoſen-Caſſa, der Beſchreibung und Repartition nach, ihr Quantum monatlich empfangen, General. vom 26. Juni an. 1761 pct. 4., Bettelordnung de an. 1748. pct. 9. Währendem Dienſt, oder bey ihrer] kündigen Profeſſion erkrankte, verunglückte, zur Arbeit und eigenen Verpflegung untauglich gewordene Leute, wann ſie nicht ſchon das Domicilium erlangt, ſind in ihrem Geburtsort zu verpflegen und dahin zu verweiſen, Bettelord. von 1780 pct. 10. und de an. 1770. pct. 9. Die Communitatis cauſa bey Feuer, Waſſer und dergleichen Gefahren Verunglückte aber, ſie mögen In = oder Ausländer ſeyn, haben ihre Verpflegung und Unterhalt, von der Stadt oder Gemeinde, wo ſie im allgemeinen Nothfall geholfen, zu empfangen ibi. Ausländiſche Arme, wann ſie das Domicilium noch nicht erſeſſen, ſollen aus dem Lande geſchaft werden, Sign. Int. vom 4. November 1776. Inländiſche, wann ſie ſich mit der Handarbeit zu ernähren im Stande ſind, müſſen ſich ſelbſt hierum bewerben, Gener. vom 26. Juni 1761. pct. 3. Die wegen viel obhabenden Kindern, oder wegen anderen ihren Unterhalt nicht völlig erſchwingen könnende, ſollen von der Gemeinde in Loco domicilii einen proportionirten Beytrag erhalten, Bettelord. von 1780. pct. 16., Gener. vom 9. October 1775. §. 2. Ihre ſchon zur Arbeit fähige Kinder ſollen den Aeltern abgenommen

und zur Arbeit angehalten werden, General. vom 26. Juni 1761. §. 3., Bettelord. de anno 1748. pct. 12. Auch derley in Unehren erzeugte Kinder ſollen die Handwerker allenthalben aufdingen, ibi cit. pct. 12. Die mit dem Bettelzeichen verſehene, und auſſer ihrem Alimentationsort bettelnde Arme, ſind das erſtemal mit 6 bis 8, das 2temal mit 12 bis 15 leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen in ihr Alimentationsort zurück zu weiſen, daß 3temal aber auf ein halbes Jahr ins Arbeitshaus zu liefern, Bettelord. von An. 1780. & Gener. vom 9. October 1775. §. 4. Die aber ohne anhabenden Zeichen auſſer dem Alimentationsort auf dem Bettel betrettene, nach der Bettelord. vom 3. März 1780 pct. 19., ſind das erſtemal mit 20 leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen herzunehmen und ins Alimentationsort zu ſchaffen, das zweytemal 2 Täge, über den andern Tag, ebenfalls alſo, das 3temal auf ein halbes Jahr in das Arbeitshauß zu liefern, doch iſt mit Beſcheidenheit zu verfahren, & General. vom 9. October 1775. pct. 5. Dann die das Gemeindszeichen wohl gar verfälſchende und ſonſtige Betrügereyen damit treibende Arme, ſind wie vorhergehende zu beſtrafen, mit dem Unterſchied, daß, wann ſelber zu Kriegsdienſten fähig iſt, ſelber als beſtändig zur nächſten Garniſon abzugeben iſt, ibi pct. 6. Und da wegen Theurung und Holzmangel, für die Armen in München An. 1784. eine ganz freywillige Beyſteuerſammlung in allen Kirchen und Privathäuſern angeordnet, wurde die Austheilung des Erſammelten durch die beeden Hof- und Stadtoberrichter, mit Beyziehung zweyer Commiſſarien und Cooperatoren der zwey Stadtpfarreyen beſorgt,

ſorgt, Reſol. vom 31. Jenner 1784. An die Stadtpfarren iſt ferners eine eigene Deputation zu Unterſuchung aller Armen-Regiſter bey ſämmtlichen Allmoſenviſitationen in München An. 1781., dann wegen einer gleichheitlichen Repartition des Allmoſens angeordnet, vi Reſcr. Ser. vom 26. Jenner dicti anni pct. 1. 2. 3., nebſt dieſen wurde im Jahr 1785. gedachte Deputation mit mehreren Räthen nicht nur verſtärkt, ſondern auch die Vereinigung der zum Unterhalt der Armen gewidmeten ſämmtlichen Fundorum verordnet, zufolge Reſcr. Ser. vom 2. December 1785. pct. 1. 2. 3., und eben ſo ſind, vi Decr. von 10. Juni 1782., die in München befindliche approbirte Aerzte, Wundärzte und Barbierer in die 4 Viertel der Stadt zu dem Ende eingetheilt, damit ſie den wahrhaft Armen in jedem Viertel der Stadt in ihren Krankheiten ohnentgeldlich beyſpringen ſollen, Reſol. Ser. vom 17. Juni 1782, und die nämliche Anſtalt iſt auch mit den Hebammen getroffen, damit die wahren Armen in Geburtsnöthen ſich den Pfuſcherinnen nicht anvertrauen dürfen, vi Reſol. vom 20. Heumonats 1782. Oben ermeldte Deputation hat überdieß die Allmoſencaſſen mit dergleichen Leuten, welche nichts verdienen oder bedürfen, oder an andere Orte gehörig ſind, nicht beſchweren zu laſſen, Decr. Ser. vom 26. Jen. 1781. pct. 4., und ſich monatlich wenigſt einmal, oder nach Erforderniß zu verſammeln, und mit der Entſchlieſſung ſowohl, als der Execution in dem ihr cum derogatione omnium Inſtantiarum übertragenen Geſchäft ohne perſönlicher Rückſicht zu Werke zu gehen, vi Decreti vom 2. December 1785. Siehe auch Allmoſen, Bettler.

Armen-Beyträge, die bisherigen in München werden der höchſten Zuſicherung gemäß, nie in eine nothwendige Abgabe umgewandelt, ſondern bleiben auf ewige Zeiten der freyen Willkühr und Abänderung eines jeden überlaſſen, vi Verord. vom 6. April 1790. Damit auch ein jeder von richtiger Verwendung derſelben überzeugt ſeye, werden die Rechnungen hierüber nach genaueſter Unterſuchung dem Publikum jederzeit umſtändig mitgetheilt, vi Verord. vom 22. November 1791. Und im Fall wirklich einiger Unterſchleif geſchehen ſollte, iſt der Erſatz derſelben jedesmal, ſelbſt von ſeiner churfürſtl. Durchl., der Armenkaſſa zugeſichert ibi.

Armen-Deputation, ſiehe Arme, Allmoſen-Deputation.

Armen-Deputation ſtehet unterm Plenum Policiæ, vi Sign. Int. vom 4. December 1776. pct. 21., hat die Summen der Einnahme und Ausgaben in dem Wochenblatt jederzeit bekannt zu machen, cit. pct. 2. Die Umſtände des Armen-Perſonals zu unterſuchen, ibi pct. 21., und die Umſtände ad Plenum Policiæ zu bringen, oder in mächtigen Fällen Bericht ad Intimum zu erſtatten, ibi; wurde im Jahr 1748 errichtet, und im Jahr 1756. wieder reſtaurirt, vi Reſol. Int. von dato 11. März, & public. 3. April 1756. pct. 9., Bettelord. de an. 1748. pct. 9.

Armen-Fundus zu Burghauſen, ſind die Succumbenz- und Strafgelder überlaſſen, vi Reſol. Ser. vom 24 May 1791.

Armeninſtitut zu München, wurde mit dem Militärarbeitshaus verbunden und zu Ausführung dieſes Planes eine beſonders bevollmächtigte Armeninſtituts-Deputa-

putation angeordnet, vi Decr. vom 1. December 1789. Darauf wurde es, wegen einer geſchehen ſeyn ſollenden Unrichtigkeit in der Allmoſen-Vertheilung, durch eine eigents angeordnete Commiſſion unterſucht, vi Decr. vom 22. November 1791. Sie iſt befugt, zu jeder Inventur oder Beſchreibung einer Verlaſſenſchaft eines in dem Allmoſengenuß verſtorbenen Armen, jemand abzuordnen, gemäß Decr. vom 27. Hornung 1793. Dagegen nimmts auch keinen Arreſt auf das Allmoſen eines Armen an, vi Decr. vom 11. Juni 1790. Und ſoll durch freywillige Beyträge von jedem Einwohner auf das kräftigſte unterſtützet werden, zufolge Decr. vom 22. November 1791. Der dabey angeſtellte Beyboth hat zugleich die Obligation auf die ſich einſchleichende Bettler, liederlichen Hauſer und Weibsperſonen, dann die Polizeydiener ſelbſt Obſicht zu tragen, und die Anzeige beym Armeninſtitut zu machen, vi Decr. vom 21. December 1791. Dafür genießt er einen monatlichen Gehalt von 12 fl., ibi. Jenen, welche die für dieſes Inſtitut ſich beſonders verwendende Abtheilungs-Commiſſärs in ihren Verrichtungen hindern, ſind Sr. churfürſtl. Durchl. der Beſtrafungswillen ſelbſt anzuzeigen, vi Decr. vom 13. September 1793. Dieſes Armeninſtitut wurde auch, gemäß Reſcr. Ser. de dato 30. April 1798, dem Titl. Herrn Grafen von Rumfort übertragen, daß er Rechnungsauszüge über die erſte Errichtung der münchner Armenanſtalt that, und der Bürgerſchaft ſelbe mittheilte, zu Wiederemporbringung dieſer heilſamen Anſtalt.

Armenverſorgungs-Anſtalten, um die in München getroffene auch im ganzen Lande zu verbreiten, iſt

das

das Militärarbeitshaus das ihrige beyzutragen angewieſen worden, vi Decr. vom 25. May 1790. Die Pfarrer und Seelſorger ſollen daher dergleichen Anſtalten auf das nachdrücklichſte anempfehlen und unterſtützen, ibi.

Armen quartæ Abzug, was Armen per diſpoſitionem zugedacht iſt, leidet keinen Abzug, und wird in die quartam allezeit eingerechnet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 5. n. 9. litt. b. p. 3

Armeninſtitut gemeinſamen, zu Neuburg an der Donau, ſind alle Stadtallmoſenzuflüſſe ohne Ausnahme, ſo weit ſie nicht ſchon zu anderm guten Behufe gewidmet worden, verabfolgen zu laſſen, vi Verord. vom 5. September 1786. Auch die bey der Superreviſion der dortigen Stadtarmencaſſa = Rechnungen für nöthig befundene Ankehrungen ſollen zum Beſten des Armeninſtituts durch die einſchlägige Stellen veranlaſſet werden, ibi.

Armenlotterie, wurde im Jahr 1748 zum Beſten der Armen in München errichtet, mit dem Beyſatz, daß von jedem Kloſter, Stadt, Markt ſechs, einer Hofmarksherrſchaft, Pfarrer oder Gemeinde wenigſt ein Loos nach 1 fl. 15 kr., davon genommen werden ſollen, vi Bettelord. & Reſol. vom 17. Febr. 1748.

Armiſtitium - Recht, ſolches einzugehen, geſchiehet, wann beede Theile, ſo in Krieg begriffen ſind, von Feindſeligkeiten abſtehen, allgem. Staatsr. P. 1. §. 25. Siehe auch Friede.

Armuth iſt bey dem Puncto furti kein mildernder Umſtand in judicando, hingegen wohl in via Gratiæ, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 34.

Armuthsabgänge ſind jeden Orts in eine Specification zu bringen, mit einander mittels Vorſchreibung aller

ler ſich erfindenden Umſtände in einen Bericht ad Cameram pro Ratificatione einzuſenden, und alsdann erſt mit der Reſolution belegt, in dem Nachlaßlibell ein- und vorzutragen, Reſol. vom 3. December 1776.; wie dann auch ſelbe nach dem neuen Rechnungsunterricht von Seite der Neuburg- und Sulzbachiſchen Aemter, im kaſtenamtlichen Nachlaßlibell vorſchriftmäſſig vorzutragen kommen, wegen den Freyjahren, General. de dato 26. October 1786. Die Armuthsabgänge ſind bey Unterthanen der im Hoffuß höher ſtehenden Güter in Betreff der Steuer ganz abgeſchaft, Extract aus dem Steuermand. de 27. März 1784. pct. 14. Bey bettelarmen Häuslern aber nur mit Moderation, und ſo weit erlaubt, daß die mit Anzeige des Hof- und Steuerfuſſes hierüber verfaßte Specificationen nicht erſt mit der Finalabrechnung, ſondern gleich mit den Steuernachlaß-Beſchreibungen eingeſendet werden, ibi.

Armuthsabgänge werden bey Steuerämtern nicht mehr paſſirt, auſſer bey bettelarmen Häuslern, welche keiner Arbeit mehr vorſtehen können, vi Steuerm. vom 29. April 1794. p. 14. Es müſſen aber auch bey dieſen die mit Anzeige des Hof- und Steuerfußes hierüber verfaßte Specificationes, gleich mit dem Gerichts- und Hofmärkiſchen Schadens- reſpective Steuernachlaß- Beſchreibungen, längſtens bis Michaeli eingeſendet werden, ibi.

Arreſt nimmt Platz gegen Ausländer und unangeſeſſene Inländer, gemäß Cod. Jud. c. 8. §. 6. n. 1. Gegen Inländer aber, wenn ſie ſchlechten Leumuths, unangeſeſſen ſind, und Periculum fugæ obwaltet, ibi cit. n. 2. Der, ſo um den Arreſt bittet, muß ſeine For-

de-

derung beſcheinigen, und in Zeit 3 Tägen dieſe erproben, ibi n. 3. Der Arreſt wird hingegen nur aufgehoben, wenn der Impetrant einigen Aufſchub verſpühren läßt, ibi n. 4. Aber eine Appellation iſt nicht leichtlich hierinwegs zu geſtatten, ibi n. 5. Die ausländiſchen Arreſtanten gaudiren nur das Gaſtrecht, Cod. Jud. Anm. c. 8. §. 6. litt. c. Was wegen Arreſten in Reichsſatzungen verordnet, muß in allegirten Anmerkungen litt. a. nachgeleſen werden; belangend die, kleinerer Unordnungen wegen von dem Militär arretirten, bürgerlichen Perſonen und Handwerker, ſollen mit Anbruch des Tages gegen Erlag 30 kr. wieder entlaſſen werden, Militärdienſtregl. = Inſtructionsextract vom 4. Juni 1774., zwölfte Verhaltung der Stadthalter und Commandanten §. 3. zu Erhaltung der Ruhe und Sicherheit ꝛc., Churfürſtl. Räthe und andere charakteriſirte Perſonen ſind von dem Militär, extra caſum periculi, vel auffugii, niemal zu arretiren, Sign. Conſ. aul. Bell. vom 14. Auguſt 1776. Auch Geiſtliche können von der weltlichen Obrigkeit arretirt werden, vi geiſtlicher Rathsord. de an. 1779. Fünfzehents. Wann der Arreſt gegen churfürſtliche Jagd = und Forſtbediente nöthig iſt, iſt allzeit gleich dem Obriſtjägermeiſteramt hiervon Nachricht zu ertheilen, vigore Reſol. vom 24. May 1752. Hausſäſſige, oder was Caution zu präſtiren im Stande iſt, ſoll man in delictis levioribus niemal mit perſönlichen Arreſt belegen, laut General. im Bettelweſen vom 23. Januar 1751. pct. 3. Was für den Arreſt zu ſchlagen, oder aufzuheben, in Real-Civilſachen zum Tax zu bezahlen, ſiehe die 1735. Taxord. litt. a., bey Abſchiedgeldern und Ganten unter

Ar=

Arreſt, gemäß derſelben dem Oberbeamten 17 kr., dem Gerichtſchreiber 24 kr. und dem Amtmann 8 $\frac{1}{2}$ kr., dahingegen in der oberpfälziſchen Taxord. de an. 1750. unter eben der Rubrik dem Oberbeamten 12 kr., dem Gerichtſchreiber 18 kr. und dem Amtmann 6 kr. gebühren.

Arreſt, ſoll ohne beſonders erheblicher Urſache nicht durch Appellation zu verhindern geſucht werden: und man ſoll aber den Arreſt fremder Unterthanen mit Vorſichtigkeit decretiren, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 6. litt. c. Arreſt wo der geſchlagen worden iſt, da muß im nämlichen Foro Rede und Antwort gegeben, und das Judicatum erfüllet werden, ibi cit. c. 1. §. 8. litt. c., und das verſtehet ſich von Judicial-Arreſten, nicht aber von jenen, die propria authoritate vorgenommen worden ſind, ibi. Siehe auch Captura, Inhaftirung.

Arreſt hat aber auf die Hofallmoſenamts-Gnadengelder nicht ſtatt, Reſol. Seren. vom 2. Chriſtmonats 1784 ad Cameram. Und auf die churfürſtl. Penſionen und Beſoldungen auch in Wechſelſachen nicht weiter als auf ein Drittel, Wechſelg. Ordn. von 1785 c. 10. §. 4. n. 2. 3. In jenen Mobilien aber, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauch, oder zur Forttreibung ſeines Amts, Handwerks, oder ſeiner Kunſt nöthig hat, gar nicht, ibi n. 1. Sonſt hingegen wo Gefahr an der Zeit, oder an der Sache ſelbſt, oder wohl gar des Schuldners Flucht zu beſorgen iſt, und dieſes von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird, hat der Wechſel- und Mercantilrichter die Gerichtsbeyſitzer zu allen Zeiten unverweilt zuſammen zu rufen, nach Erheiſchung der Nothdurft das Behörige vorzukehren und allen-

allenfalls auf Gefahr des Klägers die Arretirung der Habſeligkeiten des Schuldners, oder ſeiner Perſon ſelbſt zu verhängen, cit. ibi c. 1. §. 7. Es greift jedoch der Perſonalarreſt erſt alsdann Platz, wann ſich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel vorfinden, welches der Kanzelliſt jedesmal in dem Protocoll vorzumerken hat, auch der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, cit. c. 10. §. 9., und kann ſolchen Falls der Kläger bey nächſter Seſſion, oder da Gefahr an der Zeit, in inſtanti darum einlangen, wann auch gleich der Schuldner ſchon bereits der Gant unterworfen iſt, ibi n. 1. Nach Beſchaffenheit der Sache und genugſam erwogenen Umſtänden, wird ſodann dieſer Arreſt auf Koſten des Klägers ſimpliciter bewilliget, und der Schuldner ohne Unterſchied, unter welches Forum er ſonſt gehörig iſt, damit angegriffen, ibi n. 2. Wird aber der Arreſt gegen churfürſtl. wirklich frequentirende Räthe und Beamte, wie auch in andern anſehnlichen Hofchargen ſtehende Perſonen geſucht, verfährt man gegen ſelbe anfänglich mit Stadt- oder Hausarreſt auf 8 oder 14 Tage, nach deren fruchtloſem Verlauf hingegen mit engen Arreſt; auſſer es wäre augenſcheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arreſt ſtatt hat, ibi n. 3. Wenn nun der Arreſt verhängt iſt, wird dem Arreſtanten das erſte halbe Jahr die Taxordnungsmäßige beſſere Koſt mit täglichen 8 Kr., die übrige Zeit aber die geringere Koſt mit täglichen 4 kr. verreichet, ohne daß dem Arreſtanten etwas anders, ohne beſondere Erlaubniß des Wechſel- und Mercantilgerichts erſter Inſtanz, zugelaſſen werden darf,

ibi

ibi §. 9. pct. 4. Von dem Realarreſt, ſiehe Executionsſperre.

Arreſtir = und Lieferungskoſten der Rekrouten, werden in jeder Pflegamtsrechnung unter der Rubrike an gewöhnlichen Arreſtskoſten verrechnet, vi Decr. vom 18. März 1793 pct. 7. Dagegen iſt auch die Ablieferung zu Fuß und all unnöthiger Aufwand zu vermeiden, ibi. Die Arreſtirungs = und Lieferungskoſten der auf dem Bettel Betrettenden, beſtreitet gleichfalls jede Civilobrigkeit von Station zu Station, vi Decr. vom 18. Febr. 1790.

Arreſti forum, vide forum arreſti, oder Arreſt.

Arrha in Contractibus, was nur zum Zeichen und Beweis der Contrahenten ihrer vollkommenen Einverſtändniß und mehrerer Bekräftigung des Contracts, an Geld= oder Geldwerths daran gegeben oder bedungen worden, das heißt Arrha, eine Darangabe, Handding = oder Haftgeld, Leihkauf und iſt pars obligationis, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 11. litt. a. & ſeq. Siehe auch Mahlſchatz Pöherfall.

Arrogatio heißt, wann man rechtlich jemand an Kindesſtatt annimmt, Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 10. n. 2. Die Requiſita hierzu werden von Seite des Arroganten nothwendig erfordert, daß er zum Heurathen zwar nicht untüchtig, doch ohne Kinder und männlichen Geſchlechts, bereits 60 Jahr alt, oder mit obrigkeitlicher Diſpoſition wenigſt 18 Jahr und allzeit älter als das Wahlkind, oder Arrogatus ſey, Cod. Max. P. 1. c. 5. §. 10. n. 2. Des Wahlkindes ausdrückliche Einwilligung, und der einen oder anderen Obrigkeit Conſens iſt vonnöthen, ibi n. 3. Auch ei-

nes minderjährigen Arrogati Conſens des Curatoris, ibi, item eine obrigkeitliche Unterſuchung, ob die Handlung nutzbar ſey, ibi n. 4. Uneheliche Kinder können von ihren leiblichen Vätern nicht arrogirt werden, ſo lange die väterliche Gewalt auf andere Art erlangt werden kann, ibi n. 5. Ein Vormund kann vor abgelegten Rechnungen ſein Pflegkind nicht arrogiren, ibi §. 10. n. 6. Es hat auch hierinn eine Emancipation Platz, aber der Wahlvater muß alles reſtituiren, und ihm, wann Arrogatus unſchuldig befunden wird, quarta von ſeinem Vermögen geben, ibi n. 10. Arrogationes vorzunehmen ſind hier zu Land denen Comitibus palatinis ausdrücklich abgeſchaft, General. vom 5. Juni 1677. §. 3.

Arſenik zu führen, wird wegen deſſen unvorſichtigen Kauf und Verkauf, allen der Arſenikſtücken unbefugten Stadt- und Landkrämern, dann Hebammen bey Confiſcation, und nach Umſtänden malefiziſcher Strafe, verbothen, vigore Decr. vom 8. Auguſt 1794. §. 1.

Articuli finden in Gantſachen beym erſten Edictstag ſtatt, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 3. Aber nicht mehr im 2ten und 3ten Edictstag. Vide auch Probatorial-Artikel.

Articuli Inquiſitoriales, vide Fragſtücke.

Artillerie-Stücke, werden nach der Verjüngung zu 120 Pfund, auf jedes Pf. Eiſen der Kugelſchwere, für die Feldartillerie, und zu 150 Pfund für die Feſtungsartillerie umgegoſſen, vi Decr. vom 28. Febr. 1794. p. 1. litt. b.

Aerzte, ſiehe Medici.

Arzneymittel-Verkauf, iſt den Landärzten, Waldmännern und andern unerfahrnen Leuten, weder heimlich noch öffentlich erlaubt, vi Mandats in Betreff der Handlungspatente vom 16. Weinmonats 1788 p. 12.; und eben ſo wenig den Stadt- und Landkrämern, dann Hebammen, vi Verord. vom 8. Auguſt 1794. p. 1. & 8. July 1793. Confiſcation der Arzneyen, Einziehung der Real- und Perſonalgerechtigkeiten, auch andere exemplariſche Leibs- und geſtalten Dingen nach malefiziſche Strafe, erwartet die Uebertretter ibi. Selbſt Wundärzten und Badern iſt andere, als die Giftarten und draſtiſche Arzneymittel zweyter Klaſſe in äuſſerlichen Zufällen zu gebrauchen, bey Verlurſt ihrer Gerechtigkeit und ſonſtiger exemplariſcher Strafe verbothen, vi Verordnung vom 8. Auguſt 1798. p. 3. Siehe Landärzte.

Aerzten, ausländiſchen, iſt bey Jahr- und anderen Märkten einige Arzney feilzuhalten nimmermehr zu geſtatten, Mand. Gen. vom 5. Jenner 1756. p. 1. Auch inländiſchen iſt alle mediziniſche Praxis verbothen, Mand. vom 14. October 1783. Auf dem Vieharzneyhandel ſelbſt ſollen keine Patente mehr ertheilt, ſondern ſie zur Handarbeit, und andern ehrlichen Profeſſionen angewieſen werden, ibi. Die auf erlaubte Art ſich nicht zu nähren wiſſende, ſind generalmandatmäſſig zu verpflegen, und ſämmtliche Landärzte zu beſchreiben, ibi.

Arztenſpiele mit Marioneten und Perſonen ſind ſeit dem Jahre 1772 abgeſchafft, Reſol. vom 28. July 1772.

Aeſch-Ferchen und -Brütelmaaß, das fiſchordnungsmäſſige hat nur auf ſchiffreichen und groſſen flieſſenden Wäſſern ſtatt, gemäß Fiſchord. de an. 1581. p. 18.

Die Polizeyordnung extendirt es aber auf alle Bann-Beſtand- und gemeine Wäſſer, und vorzüglich auf jene, die in, und auf der Donau ihren Zug haben, Fiſchord. von An. 1616. Art. 3.

Aſch, wegen dem Gut, ſo dem Frauenſtift zu St. Jakob in Augsburg gehört, iſt mit der ſchwäbiſchen Reichsritterſchaft noch ein Streit, weil die Landeshoheit das Stift durchaus nicht geſtändig, ſondern davon exempt und ein Mitglied der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft ſeyn will, da doch der Blutbann dem Pfleggericht Schongau nicht widerſprochen wird, bayeriſches Staatsrecht P. 3. §. 163. litt. b.

Aſchen iſt nicht glühend aus dem Ofen zu thun, noch in hölzernen, ſondern in irdenen Geſchirren, auf ſteinernen Böden in Kellern oder Gewölbern zu verwahren, Proviſional-Feuerordnung von der Stadt München de an. 1751. §. 12. & allgem. Feuerord. vom 30. März 1791. §. 37. Die Saliterſieder ſollen ihn bey den Unterthanen in Zeit von 6 Wochen der Beſtimmung abholen, und da dieß nicht geſchieht, mag der Unterthan hiemit willkürlich handeln, vi Decr. vom 22. July 1796. Auf den Aſchen haben die Feuerbeſchauer genau obacht zu geben, und die Anzeige zu thun, bey deſſen Vorfindung auf hölzernen Böden, allgem. Feuerordnung cit. §. 23. Jeder Hausvater ſoll ſeinen Miethleuten und Dienſtbothen, beſonders Winterszeit und bey ſtürmiſchem Wetter, nachdrücklich einbinden, daß ſie Aſchen und Kohlen auf dem Heerd und in allen Feuerſtädten ſauber zuſammenkehren, ibi §. 29. Iſt dieſe Vorſicht den Hofheitzern bey Ausnahme und Verwahrung des Aſchens, ſo wie dem Reſidenz-Burgpfleger

die

die öftere Nachſicht hierüber, genau auch einzubinden, gemäß der 1794. Hoffeurord. §. 3.

Aſchenaufkauf der Oefen = und Heerdaſche iſt den Botaſchenſiedern nur ſo weit geſtattet, als ſie den Seifenſiedern in Städt = und Märkten, dann den berechtigten Salpeterſiedern nicht zu nahe gekommen, und dieſen an dem Betrieb ihres Gewerbs keine Hinderung gemacht wird, vi General. vom 29. Jenner 1785. pct. 2. Hofmärkiſchen Botaſchenſiedern iſt der Aufkauf des Aſchens auſſer der Hofmark bey den landgerichtiſchn Unterthanen nicht erlaubt, ſoferne ſie eine Conceſſion hierzu bey der churfürſtl. Hofkammer nicht erholet haben, ibi cit. pct. 8. Gegen die Kauderer, welche den Aſchen hin = und wieder aufkaufen, überzahlen, und auſſer Landes verführen, iſt nicht nur die Confiſcation zu behaupten, ſondern auch Roß und Wagen wegzunehmen, Reſolut. vom 19. April 1715., Gener. vom 24. May 1723. §. 7. Das Verboth der Ausfuhr des Aſchens erſtreckt ſich auch auf den gemeinen Hausaſchen und Aſchenkoth, Supplement der bayeriſchen Mauth = und Accis = Tarif de an. 1765, ſo ausgefertiget an. 1769. zum Beſchluß pct. 2. Im Einkauf derſelben gebührt, vi Decr. vom 30. Nov. 1703, den Saliterern der Vorzug vor andern, ſo des Aſchens ebenfalls bedürftig ſind, und ſoll ihnen mit dem guten = und da es ſeyn kann, Buchenaſchen um billigen Preiß an Hand gegangen werden, ibi cit. pct. 4. & Gener. vom 3. Jenner 1699.

Aſchenbrennen in den Waldungen von ſtehenden guten = und zu anderem Gebrauch dienlichen Holz, iſt gar niemalen erlaubt, Reſol. vom 29. Jenner 1785. pct. 4.

 und

und in Abſicht auf das Potaſchenſieden nur an jenen Orten, wo Windwürfe oder anderes liegendes Holz in ſolcher Menge ſich vorfindet, daß es auf andere Art weder zum Brennholz für die Unterthanen, noch zu Stock- oder Reiſerkohlen für die umliegenden Eiſenhämmer, oder ſonſt nutzbar verwendet werden kann, Reſol. von dato cit. Pct. 3. Es haben auch in dieſem Fall die Forſtbediente wohl aufzuſehen, daß kein ſtehendes oder ſonſt nutzbar zu verwerthendes Holz angegriffen, und der den Potaſchenſiedern hierzu ausgezeigte Bezirk nicht überſchritten werde, ibi cit. pct. 7. Dahero muß ſich jeder bey ſchwerer Strafe der forſtmäſſigen Holzauszeige unterwerfen, vi Decr. vom 6. October 1792.

Aſchenſammlung, dieſe ſtehet wieder aller Orten jedem Patentler frey, vi Verord. vom 29. July 1788. p. 1. Die Patentlerzahl wird nicht mehr vermehrt, ibi p. 4. 6. Dem Seifenſieder iſt die Aſche zu liefern, welcher für den Sammler cavirt hat, ibi, im nicht richtigen Abnehm- und Bezahl- oder Abdrückungsfall, mag der Sammler ſich mit einem andern Seifenſieder einlaſſen, ibi p. 3., gleich auch jeder Seifenſieder befugt iſt, ſtatt ſeines ausgemuſterten Patentlers mit ſeiner eigenen Mennat und Knecht die Aſche zu ſammlen, ibi p. 1. Aber dem Saliterer muß jeder Hausinnhaber ſeines Bezirks einen Metzen Aſche jährlich gegen Bezahlung überlaſſen, vi Verord. vom 22. July 1796. p. 1., und ein jeder Beſitzer eines bürgerlichen und ſtändiſchen Bräuhauſes 6 Metzen, ibi p. 3., im nicht Bedarf ſo vielen Aſchens, ſind die gröſſeren Gutsbeſitzer ohne Unterſchied der gefreyt- und ungefreyten Häuſer, zur beſtimmten Abgabe gebun-

gebunden, ibi p. 2.; den ſtrittigen Preis beſtimmt die Obrigkeit, ibi p. 4., ſiehe auch Aſchen. Alles dieſes verſteht ſich von Städt- und Märkten im Lande, auſſer Haupt- und Regierungsſtädten, ibi p. 6. In dieſen Streitigkeiten des Aſchenverkaufes iſt das Obriſtlandzeugamt die erſte, und der Hofkriegsrath die zweyte Inſtanz, vi Decr. vom 9. September 1789. p. 5. 6. Das Vorkaufsrecht iſt dermalen aufgehoben, und kann jeder Unterthan, ſo bald er eine jährliche Quantität dem Salpeterſieder überlaſſen hat, die übrige Aſche nach Willkühr verkaufen, oder als Dungmittel gebrauchen, vi Verord. vom 22. July 1796. p. 7.

Aſſaſinum, ſiehe Todſchlag.

Aſſecurations-Contract, vermög dieſem nimmt man allen Schaden, welcher dem Schiff oder der Ladung auf der Reiſe begegnet, gegen Bezahlung einer gewiſſen Summe vom Hundert über ſich: und dieſer Contract iſt nur an der See und großen Handlungsplätzen, nicht aber Hierorten, wo der Handel bey weitem nicht ſo beträchlich iſt, üblich, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 8. litt. a.

Aſſentirungs-Eyd, wenn ſolcher von denen ad Militiam Abgegebenen verweigert wird, beſtraft man ſie bey begehenden Verbrechen, und im Deſertionsfalle gleichwohl ſo, als wenn ſie ſelben wirklich abgeſchworen hätten, vi Decr. vom 15. Febr. 1793.

Aſſeſſores, ſiehe Beyſitzer.

Aſſignation oder Anweiſung iſt ein Actus, da Debitor Creditori bey einem Dritten die Bezahlung anweiſet, und iſt keine Species ſolutionis, und hebt die Verbindlichkeit wie Delegatio nicht auf, vi Anm. Cod.

Max. P. 4. c. 15. §. 7. n. 1. Wer zahlen kann, kann auch aſſigniren, ibi n. 2. litt. a. Aſſignatorio ſtehet frey auch einem andern zu aſſigniren, ibi litt. b. Durch die Aſſignation wird der Aſſignant ſo lange der Bezahlung nicht entbunden, als lange der Aſſignatarius nicht bezahlt iſt worden, ibi n. 3. litt. a. & n. 4. 5. Die Aſſignation differirt von Delegation in dem, daß die Aſſignation die Obligation nicht aufhebt, ſondern noch offen bleibt; daher der Gläubiger bey der Anweiſung weit ſicherer, als bey der Ueberweiſung iſt, ibi cit. n. 6.

Aſſignatio iſt, wann der Schuldner ſeinen Gläubiger an einen Dritten anweiſet, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 7. Müſſen hierzu 3 Perſonen concurriren, wie bey der Delegation, ibi n. 2. Die Einwilligung des Debitoris aſſignati iſt hierzu nicht erforderlich, ibi cit. n. 6. Wenn der aſſignirte Schuldner das debitum zu bezahlen ſich weigert, kann Aſſignatarius ſich ſodann an den Aſſignanten halten, ibi cit. n. 11. Sind mehrere Aſſignatorii auf das nämliche Debitum angewieſen, ſo muß der, ſo ſich am erſten meldet, bezahlt werden, ibi n. 19. Der Unterſchied der Delegation und Ceſſion iſt, daß Delegatus gegen Delegantem gar keinen Regreß mehr hat, Ceſſionarius oder inſolutum accipiens aber gegen cedentem, vel in ſolutum dantem nur auf den Fall, wann kein debitum verum cedirt und überlaſſen worden, wohingegen Aſſignans nicht nur verum, ſondern auch bonum Nomen, das iſt, eine wahre und flüſſige Schuldforderung präſtiren muß, ibi n. 22. Im Zweifel, ob die Sache eine Delegation oder Ceſſion und dergleichen ſey, wird ſelbe mehr vor eine bloſſe Anweiſung gehalten, ibi n. 23.

Aſſis, vide Uncia.

Aſſociationscontract, beſtehet in einer geſellſchaftlichen Abtheilung, wo zwey oder mehrere mit ihrem Hab (vel Re opera) zu gleichem Gewinn, oder Verlurſt durch gemeinſchaftlichen Zuſammentritt, Antheil nehmen, welcher Contract ſich aber in univerſalem, particularem, & omnium bonorum vertheilet, Cod. Max. P. 4. c. 8. §. 1. Und wird ſolcher Contract durch Einwilligung der Aſſocirten geſchloſſen, ibi §. 2. Die Wirkung dieſes Contracts iſt die Collation, Participation und Action, ibi §. 3., und ein Socius in ſocietate univerſali zu getreulicher Conferirung gegenwärtiger und künftiger Vermögenheit verbunden, ibi §. 4. Die Socii Particulares müſſen dasjenige conferiren, worüber ſie ſich accompagnirt haben, ibi n. 3. Unter der Societätsausgabe wird das verſtanden, was im Namen der ganzen Compagnie ausgelegt worden iſt, Cod. Max. civil. P. 4. c. 8. §. 5. n. 5. In der Participation wird conferirt in ſimplici bonorum und particulari nur a proportion, der wirklichen Conferirung in Societate omnium bonorum aber allezeit zu gleichen Theilen, wenn gleich die Collation ungleich geweſen, Cod. cit. §. 6. n. 1 & 2. Societas feonina iſt das Geding, den Nutzen oder Schaden allein zu haben, ibi n. 6. Wann jemand nur operam conferirt, der participirt nur von dem daran abgefallenen Nutzen, ibi n. 7. Unter dem Namen Gewinn oder Verlurſt wird verſtanden, was nach Abzug des einen oder des andern übrig bleibt, ibi n. 9. Aus dem Societäts-Contract aber entſpringt die Actio pro Socio, ibi §. 7. Sofern ein Dritter mit einer ganzen Societät han-

delt, ſo haftet jeder Socius pro Rato, Cod. Max. P. 4. c. 8. §. 8. In Societate bindet der mehrere Theil den mindern nicht, ibi n. 4. Wenn nur einer von der ganzen Compagnie handelt, ſo haftet dieſer nur allein, ibi §. 9. Handelt einer aber im Namen der ganzen Compagnie, ſo muß unterſchieden werden, ob er als Factor beſtellt geweſen iſt, oder nicht, ibi §. 10. Im Falle aber mehrere Factoren ſind, und einer ohne dem andern von der ganzen Compagnie wegen handelt, ſo kann er gegen den Dritten, womit er gehandelt, nur allein, gegen die übrigen aber anderer Geſtalt nicht, als in ſubſidium agiren, ibi §. 11. n. 7. Die Societät höret durch den Tod des Contrahenten auf, ibi §. 12., ſonſt aber endet ſich die Societät durch Zeitverfluß, Endigung des Geſchäfts, Untergang der Sache, per Remedium ex leg. 2. Cod. de Reſcind. Cod. Max. civ. P. 4. c. 8. §. 14. Es können auch die Aſſocirten die Aſſociation ſowohl mit Worten als Werken aufkünden, ibi §. 13. Siehe auch Societät.

Aſtronomiſche Specula zu Ingolſtadt, ihre Unterhaltung wird annoch aus der albertiniſchen Stipendiatenkaſſe beſtritten, Gener. vom 18. October 1782.

Aſyla ſind mehr originis Laicalis als Spiritualis, geiſtl. Rathsord. von an. 1779. Pct. 20. Eccleſiaſtica ſind, wo nicht ganz aufzuheben, doch wenigſtens in Dubio mehr einzuſchränken, als zu erweitern, ibi cit.; haben in Kirchen und ſonſt gefreyten geiſtlichen Oertern bey den Deſertionen oder anderer Verbrechen halber ſich dahin flüchtenden Soldaten nicht ſtatt, Reſol. vom 30 Juni 1772. Nach dem augsburgiſchen Receß

vom

vom Jahr 1785, hat es in cauſis Aſylii bey den päbſtlichen Conſtitutionen ſein Bewenden, Pct. 55. & Cod. Crim. P. 2. c. 6. § 15. Das Ordinariat nimmt die Aſylanten bis zu Unterſuchung ihres delicti in Verwahr, oder übergiebt ſie auf Verlangen der weltlichen Obrigkeit ſogleich ad cuſtodiam epiſcopalem, ibi. Iſt das Delictum exceptum, werden ſie von dem Ordinariat ohne weiters ausgeliefert, iſt es aber nicht exceptum, ſo extradirt man ſie wiederum gegen Revers de non occidendo &c. & ibi. In dubio, wenn die Indicia de reitate Perſonæ, & qualitate delicti excepti dem Ordinariat communicirt ſind, inſtruirt daſſelbe den Proceß in Præſentia eines weltlichen Commiſſarii, der das gehörige dabey erinnern kann, und beſtimmt darauf die Frage, ob das delictum exceptum iſt oder nicht? ibi. Unter die crimina excepta aber gehören, vermög den neuen päbſtlichen Conceſſionen vom Jahr 1785, alle Einbrüche und Diebſtähle in den Kirchen, Pfarr- und Benefecialhäuſern, ſie mögen gleich mit perſönlichen Mißhandlungen verbunden ſeyn oder nicht, Rel. vom 20. Dec. 1785. und beygelegter Inſtr. P. 1., auch dergleichen in den Häuſern der weltlichen Leute verübte Frevelthaten, doch ſo, daß die Geiſtlichkeit bey der Extradition ſolcher Aſylanten zwar die Proteſtation contra pœnam ſanguinis einzulegen, die Ausſtellung eines Reverſes hingegen de non occidendo, nicht anzuverlangen hat, ibi Pct. 2. 5. Nach den ältern päbſtlichen Conſtitutionen bleiben von der geiſtlichen Freyung ausgeſchloſſen alle Mörder und Straſſenräuber, im Fall ſie auch nur einen einzigen Mord oder Raub auf öffentlichen Land- und Nebenſtraſſen verübt haben,

wann

wann nur der Tod des Beleidigten, oder wenigſt mutilatio membrorum daraus erfolgt iſt, ibi P&t. 4. n. 1. & Cod. Crim P. 2. c. 6. §. 15.; desgleichen auch jene, welche die Früchten auf dem Feld verbrennen, verheeren und verderben, ibi n. 2., wie auch diejenigen, ſo jemand in der Kirche oder auf dem Gottesacker, oder anderen geweihten Orten entleiben, oder wenigſt an ſeinen Gliedmaſſen beſchädigen, und hat es hiebey mit jenen die nämliche Beſchaffenheit, welche in der Kirche oder auf dem Freythof ſtehend einen andern, der auſſerhalb ſtehet, oder viciſſim, an ſeinem Leben, oder Gliedmaſſen Schaden thut und dann mit jenen, welche einem nach der Freyung laufenden Gewalt zufügen, oder ihn gar mit Gewalt herausnehmen, als in welchen Fällen die Delinquenten nicht nur bey ſelbiger Kirche, welche ſie alſo violirt haben, ſondern auch bey allen übrigen, ab Aſylo ausgeſchloſſen ſind, ibi n. 3. & P&t. 5. cit. Cod. Crim. ibi. Ueberdieß werden pro exceptis gehalten alle jene, ſo an ihren Nächſten verrätheriſcherweis einen Todſchlag begehen, ibi P&t. 4. n. 4. Dann die Aſſaſſini oder beſtellte Mörder, und wird unter dem Beſtellten und dem Beſteller dießfalls kein Unterſchied gemacht, wo beynebens ganz gleichgültig iſt, ob der verſprochene Lohn in Geld oder andern Sachen beſtanden habe, und ob das Verſprechen erfüllt ſey oder nicht, wann nur das Aſſaſſinum wirklich erfolgt iſt, ibi n. 5. & P&t. 5. Dieſen ſezt Pabſt Benedict noch weiter bey, alle mit böſem Vorſatz und Vorbedacht verübte Todſchläge, ibi P&t. 6. n. 1. Cod. Crim. cit. Die Verfälſchung päbſtlicher Briefe, ibi n. 2. Die Diebſtähle und Betrügereyen, ſo bey montibus pietatis, vel Publico

Telonio, aut Banco pro depoſitis Principis, privatarumque perſonarum deſtinatis, von dem dazu beſtellten Officialen ſelbſt ſoweit begangen werden, daß derowegen Pœna ordinaria gegen ſie Platz greift, ibi n. 3. Das crimen falſæ monetæ, es geſchehe ſolches gleich conflando, adulterando, tondendo, ſcienter erogando in Gold = oder Silberſpecies, in = oder ausländiſcher Münze, wann es nur eine Gattung, welche in dem Ort oder Land des ausgeübten Verbrechens gangbar iſt, ibi n. 4. 5., und endlich, da man ſich unter dem Vorwand obrigkeitlichen Amts ſive prætextu curiæ in fremde Häuſer einſchleicht, ſelbe ausraubt und annebens von den daſigen Hausgenoſſen, oder auch andern daſelbſt befindlichen Perſonen jemand um das Leben, oder ſeine Gliedmaſſen bringt, ibi n. 6. In dieſem ſowohl, als in übrigen Criminalibus non exceptis ſoll es bey den päbſtlichen Conſtitutionibus verbleiben, und in leztern die Geiſtlichkeit um ſo weniger jemand ab Aſylo ausſchlieſſen, als die weltliche Obrigkeit einen ſolchen mit Gewalt extrahiren, oder ſelben die nöthige Verpflegung und andere Nothdurft ſperren kann, ibi cit. Pct. 3 & Pct. 7., vi Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 15. In Dubio aber, ob der Aſylant die Freyung gaudire oder nicht, kann zwar der Kirchenvorſteher demſelben wegen der ihm bevorſtehenden Gefahr der Extradition, ſo lange von der weltlichen Obrigkeit die Auslieferung noch nicht anverlangt worden iſt, zur Flucht anmahnen, auſſerdeſſen aber muß er ihn von aller Lebens = und ſchweren Leibesſtrafe ſicher ſtellen, ibi Pct. 8. Will hingegen der Aſylant vor erhaltener Begnadigung oder erlangtem ſalvo conducto aus der

Freyung ſelbſt freywillig gehen; ſo muß ihm auch der Kirchenvorſteher ausdrücklich ſagen, daß er ſich alsdenn ad immunitatis Privilegium vergeblich berufen werde, wenn er allenfalls in die Hände der Juſtiz verfallen ſollte, ibi. Es darf auch kein Kirchenvorſteher, wenn er ſchon Ordinarius, jedoch nicht zugleich Biſchof iſt, ohne Erlaubniß des Biſchofs, und ſine interventu des biſchöflichen Deputirten, den Aſylanten, es ſeye gleich das crimen exceptum, noch Dubium, vel certum, weder extradiren noch extrahiren laſſen, ibi P. 9. Und noch viel minder, wenn von der weltlichen Obrigkeit die Requiſition um die Auslieferung ſchon geſchehen iſt, demſelben zur Flucht Gelegenheit laſſen, ſondern vielmehr, wenn deswegen Gefahr vorhanden, ſolches der weltlichen Obrigkeit, zur Bewachung extra locum Sacrum, jedoch inſinuiren und den Caſum zum Ordinariat einberichten, ibi P. 10.; eben ſo wenig ſich auch widerſetzen, im Fall von dorther der weltlichen Obrigkeit nach geſchehener Unterſuchung den Aſylanten aus der Freyung heraus, und ad Carcerem epiſcopalem zu nehmen, die Erlaubniß ertheilt wird, ibi P. 11. Die in geiſtliche Freyung ſich begebende Deſerteurs ſind gegen Caution, daß ſie weder mit der Tods- noch andern ſchweren Leibesſtrafe belegt werden, ohnweigerlich zu extradiren: auch im Fall, wo ſie ſelbſt wieder zu ihren Fahnen zurückkehren wollen, ſoll um Nachlaß, oder Moderation der Strafe componirt werden, ibi P 12. Endlich ſoll auch der Aſylant, ſoferne er nicht von ſeinen, oder ſeiner Befreunden Mitteln leben kann, zur Arbeit für ſeinen Unterhalt angehalten, und, wenn es die Schwere, oder frequentia delicti excep i erfordert,

der=

derſelbe ohne weiters der Juſtiz überlaſſen werden, cit. Pct. 13. Was aber ſonſt den Modum, und die Formam, die Aſylanten aus den befreyten Orten zu extrahiren anbelangt, iſt ſich nach der Inſtruction des gedachten augsburgiſchen Ordinariats vom Jahre 1747. Pct. 4. zu verhalten. Siehe auch Freyung, item Immunitatis Localis Cod. Crim. cit.

Aſylum, Jus concedendi aſylum, iſt eine Befugniß, wodurch die Juſtiz und Execution zu favor eines, ohne Verſchulden verunglückten Debitoris, auf eine gewiſſe Zeit gehemmt und ſiſtirt wird, um ſich mittlerweile deſto leichter wiederum erholen, und in Zahlungsſtand ſetzen zu können, allgem. Staatsr. P. 1. §. 9. litt. b.

Atheiſten, werden mit Ungrund unter die Unglaubigen gerechnet, wegen Mangel der H. Taufe, ſind aber gefährlicher und ſchädlicher, und in einem Staat intolabler unter Chriſten, als die Heyden und Abgötter ſelbſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 4. litt. b.

Attentata werden bald vom Richter, bald von Partheyen begangen, Anm. ad Cod. Jud. c. 15. §. 8. litt. a., werden hier zu Land mit willkührlicher Beſtrafung angeſehen, ibi §. 8. n. 2., zu Wezlar mit 4 Mark löthigen Goldes, Anm. ibi litt. c. Wann ſich der Poſſeſſor mit Gewalt in Poſſeſſione manutenirt, ſo iſt dieß kein Attentatum, Anm. cit. litt. f. Attentant muß die Sache in priſtinum ſtatum wieder ſetzen, ibi litt. m. Das Attentatum wird und muß unterſucht werden, Cod. Jud. c. 15. §. 8. n. 5. Dieſe Unterterſuchung hemmet die Hauptſache nicht, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 8. litt. o.

At-

Attentata, vide Appellatio.

Atteſtata, durch dieſe kann man jemand in criminalibus nicht überweiſen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 16.

Atteſtate in Polizey- und Mauthfällen, auf bloßes Verlangen der Partheyen auszuſtellen, iſt jeder Obrigkeit bey 12 Reichsthaler Strafe verbothen, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788. p. 24. Und, wenn ſie Waldmännern, Landärzten, und dergleichen unerfahrnen Leuten, oder ihren Weibern und Kindern ausgeſtellt werden, beſtehet die Strafe in 20 Reichsthalern, und dem Erſatz alles dadurch verurſachten Schadens, ibi p. 12. Es ſind daher auch alle Atteſtata zu Fortſetzung eines Handels unter dem Ausdruck, daß der Vorweiſer bereits um Erlangung eines Patents eingelangt, oder dieſe zur Erneuerung eingeſchickt habe, und welch immer Inhalts ſie ſeyn mögen, unter der nämlichen Strafe verbothen, ibi p. 8. Es verſtehet ſich aber dieſes Verboth nur auf jene, welche vorhin gar keine Patente in Handen gehabt haben, vi Verord. vom 19. November 1790. Dahingegen jenen, die ihre vorhin erhaltene Patente zur gewöhnlichen Erneuerung einſchicken, und die Originalien zuvor bey ihrer Obrigkeit vorzeigen, ein auf ein Vierteljahr lang giltiges Atteſtat ausgeſtellt werden darf, ibi. Es muß aber die vorhabende Einſendung zur Renovation, die geſchehene Vorzeigung des Originalpatents und das Weſentliche deſſelben enthalten, auch die Atteſtatsertheilung ſelbſt auf dem Originalpatente vorgemerkt werden, ibi. Erfolgt in Zeit eines Viertelsjahrs weder das erneuerte Patent, noch die Abweiſung, ſo darf ein neues Atteſtat auf ein weiteres Vierteljahr ertheilt werden; die

Obrig-

Obrigkeit hat aber zugleich die pflichtmäßige Anzeige zur Obern Landesregierung zu machen, ibi. Auch werden die Polizeyatteſtate überhaupts unentgeltlich ertheilt, vi Verordn. vom 20. März 1789. Und die, um ein Patent neuerlich zu erhalten, müſſen die vorgeſchriebenen Umſtände enthalten, z. B. jene der Kramhändler, im Mand. vom 16. Weinmonats 1788 p. 13. Der Metzger und Garköche wegen den Schweinen, oder Hornviehhandel, ibi. Der Selbſtarbeiter und Fabrikanten, ibid. Der Abdecker und Weißriemler, ibid. Der Juden, ibi p. 14. Der Italiener, ibi p. 15. Der Tobakshändler, ibi p. 18. Der Sollicitanten um Ausfuhrpäſſe, ibi p. 23. Der Käufer der Stuttfohlen unter 3 Jahren, vi Verordn. vom 15. September 1792. Der Einkäufer roher Producte, vi Verordn. vom 20. März 1789. Und wie es mit der Nachbeſchau dergleichen Atteſtaten zu halten, ibi. Eine in den Atteſtaten ſelbſt verſpürte Fahrläſſigkeit oder Gefährte, wird das erſtemal um 20 Reichsthaler abgewandelt, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788 p. 13. & p. 23. Die Atteſtate der Cordonsmannſchaft, Gerichtsdiener, und anderer Aufbringer der Confiſcationen müſſen bey 15 Reichsthaler Strafe den ganzen Confiſcationsbetrag erhalten, vi Mand. vom 18. Febr. 1791 p. 1. Die grundherrlichen Atteſtata in Nachläſſen nicht nur die gemeine Geld = und Naturalienpräſtationen des Unterthans, ſondern noch einen deſſelben Schaden angemeſſenen Nachlaß, vi Mand. vom 22. April 1789. p. 33. Dahingegen darf von den Procuratoren kein Atteſtat über bezahlte Intereſſen von Landſchaftlichen = und Scharwerkskapitalien, oder über vergütete Nachläſſe und Vorſpanns-

gelder ohne vollſtändiger Einſicht und befundener Richtigkeit, oder ſicherer Nachricht der Percipienten, ausgeſtellt und unterſchrieben werden, vi Decr. vom 23. November 1793. Auch iſt hievon die Gebühr mehr nicht, als von jedem wirklich bezahlten 1 fl. ein Kreuzer, und zwar für beede Procuratoren miteinander, von 30 kr. hingegen 2 kr., von 15 kr. 1 kr., und von nicht vollen 15 kr. gar nichts, ibi. Ohne Unterſchied der Steuer = und Hofanlagsnachläſſe, vi Decr. vom 13. May 1796. Die Atteſtata und Teſtimonia der Schulhäuſer müſſen ſowohl in Rückſicht der Studien als Sitten in den neuerlich vorgeſchriebenen Terminis ausgeſtellt werden, vi Decr. vom 31. July 1793. Die Atteſtata der Localcommiſſarien, ohne welche das Inſtruiren der Kinder niemand erlaubt iſt, werden unentgeldlich, und nur auf 3 Jahre ertheilt, wornach ſich jeder Inſtructor zur Prüfung neuerlich ſtellen muß, vi Mand. vom 15. September 1792. p. 4.

Au nächſt München, der dortige Procurator darf ſeine Schriften ohne Legaliſirung eines Hofraths = Advocatens unter ſeinem Namen bey den churfürſtl. Dicaſterien einreichen, ſo weit ſie die zu ſeinem Sprengel angewieſenen Einwohner betreffen, vi Decr. vom 11. März 1793. Die Metzger allda haben auch die Bewilligung, das Kalbfleiſch auf alle Art ohne mindeſter Beſchränkung um den beſtimmten Satz in die Stadt München zu bringen, und an jedermann zu verkaufen, vi Decr. vom 10. Febr. 1792. Item bemeldte Au nächſt München concurrirt die münchneriſche Allmoſencaſſa alljährlich mit einem beträchtlichen Quanto dahin zum Unterhalt der Armen, vi Gener. vom 26. Jenner 1781.

Pct. 5. Damit ſich aber die Anzahl derſelben zur Laſt der hieſigen Stadt nicht mehr vergröſſere, ſoll das Gericht daſelbſt ohne Bewilligung der münchneriſchen Armendeputation weder eine Toleranz = noch Heurathslicenz mehr ertheilen, ibi Pct. 6. Deswegen iſt auch den dortigen Paulanern, als Pfarrern, alle fernere unbewilligte Copulation verbothen, ibi. Dem Bader alldort iſt das freye Exercitium in hieſiger Stadt ſeit dem Jahr 1729 erlaubt, Sign. vom 14ten Jenner dicti anni.

Audienzen ſollen von den Räthen leicht und ohnentgeldlich verſtattet werden, §. 39. O. L. Regierungsord. de anno 1779. Siehe auch Anmelden.

Auditor rotae romanae deutſcher Nation, einen bey der päbſtlichen Wahl zu ernennen, iſt ein kaiſerliches Reſervatum, teutſches Staatsr. P. 2. §. 47. litt. b.

Auditeurs, welche zugleich Advocaten ſind, ſtehen in Militärſachen unter dem Regimente und Hofkriegsrath, in allen Partheyſachen aber unter den einſchlägigen Juſtizdicaſterien, und beſonders unter dem Kanzleramt, vi Extr. Prot. vom 15. May 1792. p. 2. Ihre Schreiber und Amanuenſes unter der Jurisdiction des Kanzleramts, ibi p. 3. Ihre Frauen, Domeſtiquen und Kinder hingegen unter der Militärgerichtsbarkeit, ibi. Das Forum ſolcher Auditeurs iſt alſo quoad mere Perſonalia die Militärgerichtsbarkeit, und quoad actiones ex Advocatia et Mandato das Kanzleramt, ibi p. 4. Deswegen verhängen auch die einſchlägige auf Requiſition des Kanzleramts um Schulden ex Advocatia dem ein Drittel Beſoldungsabzug, oder merken bey ſchon

vorwaltendem Abzug das Judicatum bis zum weitern vor, ibi p. 5. Dagegen läßt das Kanzleramt auf Requiſition des Regiments um Perſonalſchulden, die etwa wiſſentliche Deſerviten eines ſolchen Auditeurs mit Arreſt belegen, und dem Regiment in quantum debiti ausfolgen, ibi. Wird der Auditeur vom Kanzleramt, oder vom Regiment in Arreſt geſetzt, ſo notificirt es eine Stelle der andern, damit, wenn allenfalls eine wichtige Regimentsarbeit vorhanden wäre, oder auf der andern Seite ein Terminus præcluſivus überſeſſen würde, der Arreſt ad interim relaxirt, oder in etwas dringenden Gelegenheiten das Geſchäft auf Koſten des Auditors einem andern übertragen werden kann, ibi p. 6. Das Kanzleramt ſtellet zugleich dem Regiment frey, das Seitengewehr des Auditors durch den Adjudanten abholen zu laſſen, und dieſes iſt dagegen verbunden, in dem ſich allenfalls weigernden Fall, ihn durch den Adjudanten in den Civilarreſt führen zu laſſen, ibi. Auf dem Sterbfall eines Auditors legt das Regiment mit dem Kanzleramt, und in andern Garniſonen mit dem Deputato der einſchlägigen Juſtizſtelle, die Obſignation gemeinſchaftlich an, und extradirt bey der Reſeratio ſogleich die Parthey = Acta, ibi n 7. Das Kanzleramt aber treibt die wiſſentliche, oder aus den Acten ſich äuſſernde Expenſen bey, und übermacht ſie dem Regiment ad ſtatum activum, und zu Auseinanderſetzung der ganzen Verlaſſenſchaft, ibi. Sonſt gehet der Auditor dem Rang nach vor dem Unterlieutenant, als jüngſter Oberlieutenant, vi Decr. vom 1. Juni 1789. p. 2. Jedoch ſo, daß die Auditors der Leibgarden, Hartſchiers und Trabanten, den Rang vor allen übri-

gen

gen Auditors der ganzen Armee haben, ibi §. 3., und daß der Staabsauditor vor dem Regimentsauditor im Range ſtehet, ibi. Gleichwie alſo jedem mit Officiersachtung begegnet wird; ſo bezahlt er auch für ſein förmliches Patent Tax und Siegelgebühr mit 15 fl., vi Decr. vom 6. März 1789. Dagegen ſind alle Taxen für ihre Dienſtverrichtungen abgeſchafft, vi Decr. vom 8. May 1793. Ausgenommen, wenn dieſe zugleich Civilperſonen mit betreffen, welche nach dem ergehenden Urtheile die taxordnungsmäſſige Gebühren ganz oder nur für ihren Theil zu bezahlen haben, vi Decr. vom 7. November 1794.

Auen, welche vorbehalten ſind, ſoll kein Stand bey exemplariſcher Strafe, Aufhebung der Gnaden und Ergejayder, auch Suſpendirung der Edelmannsfreyheit, des kleinen Waydwerks halber anfechten, Reſol. vom 2. Jenner 1732., die herrnloſe und vacante aber, ſoll ſich das Fiſcalatsdepartement zur Cultur zu bringen, vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, vi Decr. vom 3. May 1787. P. 3. Den Unterthanen hingegen ſoll man die Aushack- und Ausödigung zum Schaden der Auenwildfuhr, vorzüglich an den vorbehaltenen Orten nicht geſtatten, Reſol. vom 4. September 1690. Siehe auch Bannhölzer.

Aufbringgeld von Capitalien, ſiehe Geldaufbringer von Deſerteurs, ſiehe auch Deſertion.

Aucupium, ſiehe Jagd.

Audientiae publicae, ſiehe Verhören bey Gericht.

Aufführen bey Hof, ſiehe Anmelden, Regimentscommandanten.

Aufkündungen der Heiligen= und Jahrtags= oder Kirchenkapitalien müſſen allzeit richtig protocollirt, und deswegen ein ordentliches Aufkündungsprotocoll gehalten werden, gemäß neuburgiſchen Stadt= und märktiſchen Normalinſtr. und Formular de anno 1787. in Kirchenrechnungsſachen, Einnahm an Zinnſen Nota §. was aber anbetrifft ꝛc. Aufkündungen der Kirchen= und milden Stiftungskapitalien, ſind nur jene zu exequiren mehr nöthig, welche die von mehrern Jahren ausſtändige Intereſſen nicht bis zu Ende des 1796. Jahres vollkommen bezahlen, vi Kirchenrechnungs=Regulativ vom 8. Hornung 1796. p. 18.; auch werden künftig dergleichen Capitalien ipſo facto für aufgekündet erkannt, wenn das verfallene Intereſſe nach Verfluß eines halben Jahrs noch nicht bezahlt iſt, ibi. Nur in dem Fall alſo, wo die Hypothek für das Kapital nicht hinreicht, oder gar keine geleiſtet werden kann, oder wenigſt ein Zweifel obwaltet, müſſen die Aufkündungen gerichtlich geſchehen, und die Heimzahlung bey Strafe des Selbſtersatzes quovis modo betrieben werden, vi Inſtr. vom 10. Jenner 1772. p. 4.

Aufenthalt fremder Perſonen, ſiehe fremdankommende Perſonen.

Aufhebung der Klöſter, ſiehe Klöſter.

Auflauf, wer jedesmal deſſen Urheber mit hinlänglichem Grund anzeigt, erhält nicht nur eine Belohnung, ſondern auch ſein Name bleibt verſchwiegen, Reſol. vom 1. July 1783. Es ſoll aber jedermann allen Auflauf und ſträfliche Inſultirungen vermeiden, und zwar um ſo mehr, als gegen jeden Antheilnehmenden und ſich Einmiſchenden ohne Unterſchied des Standes, Würde

oder

oder Rangs, criminaliter ſowohl mit exemplariſcher ſchärfſter Strafe verfahren, als auch auf die nach der Hand erdichtete Ausflüchten und Entſchuldigungen keine Rückſicht genommen wird, ibi.

Aufnahmgeld von Beyſitzern und Bürgern, ſiehe Beyſitzer, Bürgergulden, Bürgerrecht.

Aufputz, feyerlicher, der Kirchen und Altäre an den abgeſchaften Feyertägen iſt zwar in der Generalverordnung vom 14. Jenner 1785. abgeſchaft, das Mandat vom 22. Auguſt 1786 aber, läßt es bey der päbſtlichen Bulle, welche die Gottesdienſte an ſolchen Tägen in jeder Kirche, wie vorher, gehalten wiſſen will.

Aufſchläge auf den Wein, Bier, Meth und dergleichen, ſind ſchon von An. 1543 zu Bezahlung der wegen den entſtandenen Türken- und anderen Reichskriegen gemachten Schulden eingeführt, vi Extract aus den ältern und neueren Aufſchlagsinſtructionen, im Jahr 1711 in öffentlichen Druck ausgegeben, ſind daher getreulich zu entrichten, und mit allem Fleis beyzutreiben, ibi & vi Stadt- und Marktsinſtr. de anno 1748. pct. 29. Der Städte und Märkte ſind mit den andern Gefällen nicht zu confundiren und lediglich zu dem Ende der gnädigſten Conceſſion zu verwenden, ibi cit. §. 49.

Aufſchlag von dem 6mäſſigen iſt auſſer deren von den 3 Ständen und wirklich den Rath beſuchenden Räthen niemand, weder Geiſtlicher noch Weltlicher, befreyet, General vom 12. April 1624., folglich auch jener nicht, welcher ſich etwa bey einer Stadt oder Markt einkauft, und das Bürgerrecht angenommen hat, Reſ. vom 1. März 1673. Des Aufſchlags de anno 1657 iſt ſelbſt kein Landſtand von dem Bier- und ſeinen

Haustrunk befreyet, Reſol. vom 14. October 1665, und die Geiſtlichen ſind auch nach der Reſol. vom 8. Februar 1645., weder vom Fleiſch, noch vom Getränk des Aufſchlags befreyet, Reſol. vom 8. Febr. 1645.

Aufſchläge ſind Species Collectæ, allgem. Staatsr. P. 1. §. 11. litt. c.

Aufſchlag, Accis, Umgeld ſind nichts anders als Tributa vel Collectæ Publicæ, bayr. Staatsr. P. 3. §. 173. litt. k.

Aufſchläge von Bier, Wein, Meth, Brandwein, Fleiſch, Getreid, waren vor anno 1543 in Bayern nicht üblich, cit. litt. c d. Siehe auch Accis, Zoll.

Aufſchlagsämter, ihre Inſtruction von An. 1749. wird in den Generalienſammlungen de anno 1784. Fol. 473., hingegen die von anno 1769. in vorgängigen Generalienſammlungen de 1771. Fol. 331. in extenſo vorgefunden.

Aufſchlagsämter haben ihre Anzeigen und Polliten, nebſt den eingehenden Aufſchlagsgeldern, und zwar die Beyaufſchlagsorte an die Gränzämter, dieſe hingegen zur Landſchaft Ober- und Unterlandes nach Entlegenheit mit Remiß in duplo bey jedem Monatsſchluß einzuſenden ꝛc., vi Aufſchlags-Generale vom 24. May 1769 pct. 3. Sie haben ſowohl die Conſumo, als Tranſito-Wein und Weinbrandwein nach 64 Maaß den Eimer zu viſiren, den Eimer mit 3 fl., und unter dem Eimer die Maaß zu 3 Kr., und alſo den Weinbrandwein mit dem Duplo in die Veraufſchlagung zu nehmen, ibi cit. pct. 6. Wegen Ertheilung der Polliten und Gegenſcheine ſich nach dem 7ten Punkte dieſes Generals genau zu achten, den Fuhrmann um die

Pol-

Polliten zu befragen und bey der Einfuhr die vom Fuhrmann erhaltene zu ſich zu nehmen, und bey der Viſirung auf die Uebereinkunft zu ſehen, von dem mehrern Befund den Aufſchlag zu nehmen, den mindern Befund auf der Polliten anmerken ꝛc., ibi cit. Wenn ein hieländiſcher Weinwirth oder Weinhändler einen Wein als ein Conſumo = Gut bereits veraufſchlagt hat, und ihn wieder auſſer Landes debitirt, iſt demſelben gegen Innbehalt des Tranſito reſpective Eſſito und Rückaufſchlags der 42 Kr. 6 Hell. vom Eimer Wein, dann 1 fl. 25 kr. 5 Hell. vom Eimer Brandwein, der pro Conſumo erlegten Aufſchlagsgebühr der Reſt, als bey erſterm 2 fl. 17 Kr. 1 Hell., dann bey letzterm 4 fl. 34 Kr. 2 Hell. von denjenigen Gränzort, wo ſelber den Conſumoaufſchlag erlegt hat, baar wieder hinaus zu geben und zurück zu bezahlen, ibi pct. 13. Fremder Wein von auswärtigen Territorien unter einem halben Eimer in Fäßeln, noch minder in Bouteillen oder Fläſcheln, nicht ins Land paſſiren zu laſſen, ibi pct. 14. Jener aber, dem erlaubt ſey in beſtimmter Maaß und Geſchirren einen Wein beybringen zu laſſen, er ſey Geiſtlicher oder Weltlicher muß ehevor am nächſt entlegenen Weinaufſchlagamt die Conſumo Polliten nach dem völligen Betrag des eingeführten Weins erheben, und dieſe gegen Schein oder Atteſtat, an das ihm zunächſt gelegene Aufſchlagamt aushändigen, ibi cit. Das confiſcirte Gut haben die Aufſchlagsämter mit dem dritten Theil in Aufrechnung zu bringen, cit. pct. 15., indem alle, ohne gedachte Polliten und Atteſtate eingebrachte betrettene Weine, zu confiſciren ſind, ibi pct. 14. Es liegt auch den Landaufſchlagsämtern ob, jeden Wein-

bergs- und Zehendinhaber oder Stifter, gleich nach beſchehener Auspreſſung über die ſich eigentlich bezeigende Eimeranzahl auf ſchuldiges Verlangen gegen baar erlegende 45 Kr. vom Eimer, eine Polliten auszuhändigen, die Weinviſitation in Kellern vorzunehmen, und all übrigen mehrern Wein, ſo nicht veraufſchlagt iſt, zu confiſciren, und den Fall zum Schuldenabledigungswerk wegen dupli Strafeinbringung einzuberichten ꝛc. ibi pct. 16. Es iſt auch durch die Aufſchlagsämter auf die Einbringung von den Methſchenken und Brandweinern auf die treffende Aufſchläge ſeiner Zeit jedesmal anzudringen, und die Anmerkung in Monatsextracten und Jahrsrechnungen vorzukehren und bey unnachläſſiger Erholung von ihren Beamten, keinen Anſtand anwachſen zu laſſen, ibi pct. 17. Weiters ſind alle Naturalien den Aufſchlagsbeamten bey den Partheyen abgeſchaft, ſelben hingegen von einer Conſumo- und Tranſitopolliten-Beſcheinigung und Atteſtat niemals mehrers als das betreffende Siegelgeld und die Viſirgebühr vom Eimer 2 Kr., welches auf den Polliten zu bemerken, zu bezahlen, an Orten, wo die Weinabſtoſſung geſchiehet ꝛc., ibi pct. 18. Von gebrannten Liqueurs wird von jeder Bouteille 6 Kr. Aufſchlag zu erholen befohlen, ibi pct. 20. Der Weinhandel von ſelben ſoll weder getrieben, noch dieſertwegen eine Commiſſion übernommen, wohl aber auf die Defraudanten genaue Kundſchaft gehalten und ſelbe beſtraft werden, ibi p. 21.

Aufſchlagsgeldern gebührt in der Gant die vierte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 2.

Aufſchlagsdefraudationen gehörten vorhin bey landſchaftlichen Gefällen nicht den Aufſchlagämtern, ſondern

chur-

churfürſtl. Beamten, gemäß Reſolut. vom 29. März 1737, & Reſol. vom 12. Dec. 1603. Nach den höchſten Verordnungen vom Jahr 1787 und 88 aber iſt die Verhandlung in den Wein = und Bier • Brandwein = und Meth = ſich ergebenden Aufſchlagsdefraudationen und Confiſcationsfällen den landſchaftlichen Aufſchlagsbeamten in prima, und der gemeinſamen Schuldenwerks = Commiſſion in ſecunda Inſtantia ſalvo Recurſu zur höchſten Stelle neuerdings überlaſſen, Reſol. Int. vom 16. Febr. 1788, & 31. Oct. 1787. Ehehin gehörte, vi Decreti vom 12. Dec. 1603, von dergleichen Verhandlungen nicht die Strafe und das, was verhalten wird, zugleich der Landſchaft, ſondern nur der Abtrag des eigennützigerWeiſe verſchwiegenen Betrags, die Strafe propter dolum commiſſum hingegen, allein der Landesherrſchaft. Es ſind aber der Landſchaft ſolche Strafgelder von dem braunen Bier = Wein = und Fleiſchaufſchlags = Confiſcationsfällen, per Reſol. vom 16. Oct. 1764, gleichfalls ſchon überlaſſen worden.

Aufſchlags = Defraudations = Strafen = Vertheilungen von Wein, Brandwein und Meth werden, gemäß Gränzaufſchlagsämtern Inſtruct. vom 14. April 1749 pct. 15., dermaſſen genehmiget, daß von dem confiſcirten Quanto dem Aufſchlagsbeamten ein Quart, das andere Quart dem Aufbringer verreichet, die übrigen 2 Quart dem gemeinen Schuldenabledigungswerk zugeeignet werden ſollen, & Gener. vom 16. April 1749 pct. 21., item Gener. vom 12. Jan. 1754, & Gener. vom 24. May 1769 p. 15., & 14. May 1784. Es hat aber, gemäß Inſtruct. über Städte

und

und Märkte vom 1. Jenner 1748, Burgermeiſter und Rath laut pct. 32. ſich zu erkundigen, in ſoferne von der Landſchaft ein Bräuer, Metzger, oder anderer Burger, wegen vielen oder wenigen vorenthaltenen Aufſchlags, zur Strafe gezogen wird, ob die Strafe mit dem delicto proportionirt, die Bürger nicht zu hart gehalten, und von den Commiſſariis allerhand Eigennützigkeit gebraucht werde, auf dieſem Fall wäre förderlicher Bericht gehörigen Orts zu erſtatten.

Aufſchlags-Defraudations-Inquiſition, hierinnwegs wird ſummariſsime auf eingeholte eydliche Erfahrung von ehrlichen, oder ratione officii beglaubten Perſonen, remota omni appellatione & ſalvo ſolo Recurſu ad Intimum procedirt, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 29. litt. b.

Aufſchreibbuch, ſiehe Tagbüchel oder ſogenanntes Diarium bey Commiſſionen abgehaltenes, muß jederzeit ſammt der Koſtenſpecification der Rechnungsaufnahms-Commiſſion ad revidendum übergeben werden, vi Kirchenrechnungs-Regulativ-Extr. Reſ. Ser. vom 6. October 1793 pct. 11. & 17.

Aufſpielen, ſiehe Tänze.

Aufſtand, ſiehe Auflauf, Handwerksaufſtand.

Aufſtand allgemeiner, oder vertrauliches Sendſchreiben, Eine aufrühreriſche Schrift iſt bey Zuchthaus- und anderer Strafe einzuführen und zu verheimlichen verbothen, vi Decr. vom 4. October 1791.

Aufſteigen der teutſchen Schüler in das Gymnaſium, dieſes wird keinem verſtattet, der nicht ſeinen vollkommenen Curs in den teutſchen Schulen vollendet hat, vi Mandat. vom 3. Jenner 1795 litt. e., und hängt

wie-

wieder von den Scriptionibus pro Aſcenſu ab, vi Decr. vom 1. Aug. 1792.

Aufwürfe beym Aufſchütten und Abſtreichen des Dienſtgetreides, ſind bey Strafe des Rückerſatzes verbothen, vi Kaſteninſtr. vom 22. April 1789 p. 7.

Aufſuchgelder ſind, nach der 1735. Taxordnung, bey unumgänglicher Erforderniß der Protocollen, Beſcheiden und anderen auf Verlangen der Partheyen und Unterthanen, mit Vermeidung der Uebermaß dem Gerichtſchreiber von jedem Protocoll, Gerichtsact oder Beſcheid, es ſeyen viele oder wenige Intereſſenten, mit 6 Kr. bewilliget, ſub litt. a. Aufſuchgelder. Zu des Beamtens ſelbſtiger Information und der Nichtverlangung von Partheyen, gebühret ſich nichts, ibi.

Augenausſtechensſtrafe iſt nicht mehr üblich, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 8. litt. h.

Augenſchein macht die ſicherſten Proben, Cod, Jud. cap. 12. §. 3.; kann zu allen Zeiten begehrt werden, ibi n. 1. Hiebey iſt zu beobachten, daß alle Intereſſenten ordentlich und zeitlich dazu citirt werden, ibi n. 2.; es ſind auch Kunſtverſtändige nöthigenfalls beyzuziehen, ibi cit., und wenn ſie verſchiedener Meynung ſind, ſoll noch einer beygezogen, oder den gründlichſten Urſachen Glauben beygemeſſen werden, ibi n. 2. Sind nun nebſtdem Augenſcheinzeugen abzuhören, kommen ſelbe ad locum zu führen, und ſie zu erinnern, was ſie betrachten ſollen, folglich hierauf zu verhören, ibi n. 3. Den Partheyen ſtehet frey, ob ſie hierbey wollen receſſiren laſſen, ibi n. 4. Gehet bey der Inſpection ein Fehler vor, ſo mag der Augenſchein auf der Parthey Koſten wiederholt werden, ibi n. 6. Die

Par-

Partheyen haben deswegen einen Grundriß verfaſſen zu laſſen, Cod. Jud. c. 10. §. 3. n. 7. Der Augenſchein hat auch poſt ſententiam vom höheren Richter Platz, Anm. ibi cit. §. 3. litt. a. Siehe auch Beweis.

Augenſchein in Criminalibus iſt bey Todſchlägen nothwendig, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. Nebſt dem Richter und zwey Zeugen iſt ein Medicus, oder zwey Bader erforderlich, ibi. Wenn die Arzneyverſtändige die Wunden dergeſtalt lådal halten, daß der Verwundete immediate davon hat ſterben müſſen, ſo iſt das Corpus delicti richtig, ibi §. 2. n. 2.; ſind aber die Aerzte verſchiedener Meynung, muß das Conſilium Medicum darüber gehört werden, Anm. Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 2. litt. i. Die Inſpectio vulneris iſt nicht vonnöthen, wenn der Tod Knall und Fall folgt, cit. §. 2. litt. l. Wenn der Entleibte ſchon begraben wäre, müßte derſelbe, wenns nicht ſchon zu lange angeſtanden, ausgegraben werden, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 4. Bey ohngefähr todgefundenen Perſonen iſt auch das Viſum Repertum vorzunehmen, ibi n. 8. Der Richter ſelbſt aber muß bey dem Viſo reperto im abhaltenden Protocoll ſämmtliche gegenwärtige Perſonen in Margine bemerken, ibi n. 3. Das Generale vom 23. November 1772. Pct. 5. enthält, daß man die obgedachten zwey Gezeugen als unnöthig, hinfüro wegzulaſſen habe, und es eins ſeye, ob die zwey Baader vor, oder erſt nach dem Augenſchein beeydiget werden; dieſes ſolle aber im Protocoll, und dem Richter von dem Actuario ſpecialiter gemeldet werden, und da der Medicus Judex vulneris iſt, darf derſelbe, wie vor-

vormals, nicht mehr ſchwören, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 3. Anm.

Augenſchein in Culturszwiſtigkeiten, iſt nur durch ein nächſt entlegenes Gericht, oder wenigſt durch einen einzigen Commiſſarium und Kanzelliſten vornehmen zu laſſen, Gener. vom 7. November 1783. Pct. 7.

Augsburg, Hochſtift, zwiſchen dieſem und Bayern ſind verſchiedene Verträge gemacht, bayr. Staatsr. P. 3. §. 140. litt. a., woſelbſt ſich wegen andern Anſprüchen, als Kriegsſchäden = Indemniſation c, auf Schwabeck, Geiſenhauſen und Mündelheim, ibi d. e., der Vogtey über die Stadt und Diöcöſe, f, und der Differenz wegen des Zehends zu Seeg, Schwabmühlhauſen, und ſo anderen, g, Straſſenvogtey f, ſich bezeiget, & §. 154. litt. d.

Augsburg, Stadt, die Verträge mit ſelber wegen den Gränzen und Lechgebäuden, beſonders bey dem Hochablaß, gaben den Hauptſtoff zu den Verträgen de anno 1752, 58, 61, 68, 75, 96, 1672, 1706, 15, 38 und 63, bayer. Staatsr. P. 3. §. 158. litt. a. Daß ſelber die Morringer Au anno 1721 zwar verpfändet, aber im Jahr 1763 wieder reluirt worden ſey, ibi b. Die Holzniederlage zu Lechhauſen An. 1762 erneuert, angegen der inländiſche Holzverkauf auſſer dem Holzmarkt, und auch die Ausfuhr nicht zu geſtatten ſey, ibi c. Dann die Floßfahrt nebſt Holzſchwemme und Triften auf der Wertach im Gericht Türkheim unter der Confiſcation unerlaubt iſt, ibi d. Der Jagd halber in der Hauſtätter und Gerſtorfer Au, iſt An. 1694 ein Vergleich geſchehen, ibi e. Dann auch in Belang der Rottſtraße und dem Fuhrweſen von Augsburg

burg über Schongau nach Italien theils mit der Stadt Augsburg und ſelbiger Kaufmannſchaft, hat man abgemacht, ibi f., und nicht weniger die Zwiſtigkeiten zwiſchen den Lehenfiſchern von Augsburg und der lechhauſer Gemeinde in puncto juris piſcandi, wurde anno 1685 & 1737 beygelegt, ibi g. Künftige Irrungen über Verträge und Reverſe werden, vi Receſs de an. 1763 §. 12., in via amicabili gehoben, oder im Wege Rechtens nach bayeriſchen Rechten entſchieden, cit. f. Was aber in den Jahren 1736 und 37 wegen dortiger Münzdevalvation für Händel ſich angeſponnen, ſiehe ſub litt. l. ibi.

Augsburgiſcher geiſtl. Receß de anno 1684. erſtreckt ſich über den Lech nicht, Sign. Int. vom 25. Februar 1758.

Augsburgiſches Kloſter St. Ulrich, verkauft ihre 6 Unterthanen an Titl. Baron von Deuring, dem die Jurisdiction gegen Revers überlaſſen worden iſt, vi Decr. vom 30. März 1791.

Avocatio cauſae a Judice incompetente. Alle cauſæ eccleſiaſticæ ſollen ohne Ausnahme der beneficialium in erſter Inſtanz bey ihren Ordinariis verhandelt und ausgemacht, ſohin weder durch Legatos a latere oder Nuncios, noch ſonſt jemand anderen von dort avocirt, oder die Ordinarii darinn geſtört und gehindert werden, ſofern ſie ihre Schuldigkeit thun; ein anderes iſt in caſu protractæ & denegatæ Juſtitiæ, oder wenn die Sache per appellationem an dem höheren Richter devolvirt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 27. litt. a.

Avo-

Avocatoria und Befehl extra Territorium anſchlagen oder Contumaces, kann der Landesherr gegen ſeine Unterthanen, ſo in fremde Dienſte auslaufen, oder nicht zurück kommen, nicht vornehmen, weil das pro violatione territorii angeſehen würde, allgem. Staatsr. P. 1. §. 35. litt. d.

Aurea Bulla, ſiehe goldene Bulle.

Ausfuhrverboth erſtreckt ſich auf die incolatsfähige Orte zu ihrer Selbſtnothdurft nicht, wann die Producte im Lande ſelbſt nothwendig und andern Fremden zuzuſchicken geſucht werden, Mauth- und Accisord. von anno 1765. Pct. 22.

Ausfuhr der Producte kann nie dem Producenten ſelbſt aufgebürdet werden, vi Decr. vom 11. März 1796.

Ausfuhr-Päſſe, die Ausfertigung derſelben ſtehet churfürſtl. Hofkammer zu, vi Decr. vom 17. December 1795. Bey den nach der Rheinpfalz ausgefertigten Artikeln aber muß das Bedürfniß durch Certificate der churpfälziſchen Regierung beſcheiniget ſeyn, ibi. Auch durfte vorhin die obere Landesregierung ohne erſtattetem gutachtlichen Bericht und vorläufigen höchſten Verwilligung keinen Paß ausfertigen, gemäß Mandat vom 16. Weinmonats 1788. p. 21. Doch waren von dieſer Regel ausgenommen jene Päſſe, wo einige geſperrte Artikeln auf beygebrachte Certificaten von der Commerciendeputation in Mannheim in die dortige Staaten verführt, oder ſchlechtes Papier und Pappendeckel, oder Beiner und Horn auſſer Landes gebracht werden wollen, oder wenn Nachtheil und Verderbungs-Gefahr zu beſorgen war, ibi. Dermalen werden alle über die in dem Ausfuhrverbothe unterworfene Artikel

auszufertigende Päſſe unter der Regel begriffen, und das Gutachten der obern Landesregierung wird nur in jenen Fällen noch erholet, welche einen unmittelbaren Bezug auf das Commercienweſen im Allgemeinen haben, vi Decr. vom 17. December 1795. Der Päſſeſolicitant muß auch jedesmal ſeinen wirklich beſitzenden Vorrath der geſperrten Artikel mit einem von ſeiner Jurisdictionsobrigkeit ſelbſt ausgeſtellten Atteſtat legitimiren, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788. p. 23. Und wenn in ſolchem Zeugniß eine Unwahrheit entdeckt wird, hat nicht nur der Atteſtatausſteller das erſtemal eine Strafe von 20 Reichthaler, und ſofort per Gradus, ſondern auch der Impetrant ſeinen Paß verwürkt, ibi. Auch wird mit der nämlichen Strafe gegen die Partheyen, ihre Schriftſteller, oder Helfershelfer verfahren, welche zu einer Unordnung hierinfalls mitwirken, ibi p. 22.

Ausfuhrſperren, ſiehe Sperren.

Ausgaben, ſiehe Ingroſſatio.

Ausgrabung todter Körper iſt erforderlich in Todtſchlägen, wann ehevor das Viſum Repertum nicht ſchon vorgenommen worden, und der Körper nicht ſchon gar zu lange gelegen iſt, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 4.

Aushebungen ad Militiam. Um dieſen zu entgehen, darf kein Landeskind bey Confiſcation ſeines Vermögens ſich auſſer Lande begeben, vi Inſtr. vom 6ten Heumonats 1793. p. 14. & vi Mand. vom 16. Heumonats 1793. §. 18.; Auch bey Zuchthaus und anderer exemplariſcher Strafe ſich gefliſſentlich nicht verſtümmeln, ibid. Dieſe Zuchthausſtrafe aber iſt bey einem

nem aſſentirten Verbrecher auf 2 Jahre und bey Stellung eines andern Mannes auf 1 Jahr: bey unaſſentirten hingegen auf 1 Jahr, und bey Stellung eines anderen Mannes auf ½ Jahr beſtimmt, gemäß Decr. vom 20 July 1795. Es wurden vorzüglich die vielen dienſtloſe, müſſiggehende, oder ſonſt herumſchwärmende und dem Publico läſtige junge Leute als Rekruten ausgehoben, gemäß Verordnung vom 18. März 1793, und zwar durch angeordnete Cummulativcommiſſionen, die nach der vorgeſchriebenen Inſtruction zu verfahren hatten, vi Inſtr. vom 18. März 1793. p. 1. Das ſuper arbitrium aber über die ganze Aushebung im Lande war einer gemeinſamen obern Commiſſion in München übertragen, ibi p. 20. Weiters wurden aus 40 Familien vom Leerhäusler an bis auf den ganzen Hof ein Unterthansſohn oder Knecht in gewiſſer Maaße ausgehoben, vigore Mand. vom 6. Heumonats 1793 §. 20. Weiters wurde aus 40 Familien, vom Leerhäusler an bis auf den ganzen Hof, ein Unterthansſohn oder Knecht in gewiſſer Maaße ausgehoben, vi Mand. vom 18. März 1793. p. 1. Desgleichen alle bekannte liederliche Ehemänner, vi Mand. vom 8. July 1793. Und damit der Kapitulantenzug aus 40 Familien deſto ordentlicher vor ſich gehen möchte, wurde den Beamten eine ausführliche Inſtruction ertheilt, vi Inſtr. vom 30. September 1793.

Ausländer, bey dieſen bricht man den' Prozeß, der von keiner Wichtigkeit iſt, kurz ab, und ertheilt ihnen das Conſilium abeundi, vi Decr. vom 21. Febr. 1789. Jene, welche entweder nicht bey Hofe präſentirt ſind, oder mit angeſehenen Perſonen in Bekanntſchaft ſtehen, fragt

man ſogleich um ihre perſönliche Eigenſchaften, fordert ihre Legitimationen, und wenn ſie ſolche zu leiſten nicht vermögen, oder ungebührlich verweigeren, werden ſie auf der Stelle, jedoch nach eines jeden Verhältniß, fortgewieſen, vi Decr. vom 4. October 1791. Bey eintrettenden gegründetem Verdacht übler Abſichten aber, werden dergleichen Fremdlinge ohne weiters arreſtirlich angehalten, ad Protocollum conſtituirt und dieſes mit Bericht an die oberen Stellen zur nöthigen Vorkehr eingeſendet, ibid. Die ſich auf dem Bettel betretten laſſen, werden arretirt und nach der von der Civilobrigkeit erhaltenen ſchriftlichen Marſchroute, dann täglicher Verpflegung, durch die Cordonsmannſchaft von Station zu Station über die Gränze transportirt, vi Mand. vom 18. Febr. 1790. Zum Militär werden ſie jedoch bey der Infanterie, und ſogar diejenige, welche bey anderen Puiſancen gedienet haben, angeworden, gemäß Verord. vom 31. Jenner 1789. p. 6. Wenn ſie ſich aber mit falſchen Werbungen abgeben, oder ſich in ein Deſertionscomplot einlaſſen, oder in Geſellſchaft mit anderen deſertiren, werden ſie für falſche Werber angeſehen, und ſie deſſen gleich bey ihrer Aſſentirung certiorirt, ibid. Die 10 Jahre in einem Kloſter lebende Religioſen hingegen, ſind für wahlfähig erklärt, und haben in dem Fall, wo die Wahl auf ſie ausfällt, den Indigenatstax zu bezahlen, vi Reſol. Ser. vom 16. July 1769. Siehe Fremde.

Ausländer haben ſich des Gaſtrechts zu erfreuen, vi Cod. Jud. c. 8. §. 6. litt. c. Anm., a) wenn ſie beklagter Theil ſind, b) und der Prozeß nicht ex Criminali verhängt iſt, c) und von ſelben das Gaſtrecht

aus-

ausdrücklich begehrt wird, d) ohne Bewilligung der Gegenparthey werden ſie in der Hauptſache nicht ad cautionem juratoriam gelaſſen, ſondern in Ermanglung anderweitig annehmlicher Caution, gegen ſie mittels Areſts vorgeſchritten, vi Cod. cit. n. 1., in der Nebenſache wegen den Expenſen werden ſie ad Cautionem juratoriam zugelaſſen, ibi litt. a. Bey Ausländern wird in Reconventione keine Cauſa connexa erfordert, ibi c. 8. §. 1. n. 2., von ihnen werden auch, wenn ſie nicht genugſam bekannt, oder nicht ſiegelmäſſig ſind, nur obrigkeitliche, oder wenigſt von einem Notar, oder von zwey bekannten ſiegelmäſſigen Perſonen mitgefertigte Vollmachten angenommen, ibi c. 7. §. 2. n. 6.

Ausländer, wann ſie nicht hinlängliche Urſache ihres Aufenthalts und ſichere Auszeig, wie ſie ſich ohne jemands Beſchwerde ernähren, geben können, ſind auſſer Land zu ſchaffen, Bettelmandat vom 27 July 1770. P. 1. & Bettelord. vom 3. März 1780. Pct. 1.

Ausländer ſind von keinem Patron, und durch keine Wahl zu inländiſchen Prälaturen, Pfarren und Canonicaten, und ſo andern Beneficien zuzulaſſen, wenn ſie nicht mit dem Jure indigenatus ſchon vorläufig begnadiget ſind, Gener. vom 20. December 1768, und ſoll jedem, bis zu ihrer Naturaliſation, die Adminiſtration und die Fructus geſperret werden, ibi; ſind in Klöſtern zu Provinz- und Localſuperioren, oder andern dergleichen Aemtern und Dignitäten nicht zu beſtellen, Klöſter-Separations-Generale von auswärtigen Provinzen, vom 30. Decemb. 1769. Pct. 3. & geiſtl. Rathsinſtruction von 1783. §. 8.

Ausländer, in eine geiſtliche Communität ſoll künftig nicht mehr als der 6te Theil Ausländer eingenommen werden, General. vom 30. December 1769. Pct. 7.

Ausländer, ſiehe auch Forum Arreſti, item Fremde.

Auslauf zum Zechen ins Ausland, ſiehe Zechen.

Auslauf in fremde Lande ohne Nothwendigkeit und Erlaubniß, auf was immer für eine Weiſe, und da einer zum Militärdienſt gebracht wird, von dem darf die Entſchuldigung nicht freywilliger Dienſtannahme, weder in Rückſicht der Vermögensconfiſcation, noch der Strafdienſtjahre bey ſeiner Rückkehr, oder ſonſtiger Betrettung, angenommen werden, Gener. vom 28. Juni 1774. pct. 5.

Auslegung der Geſetze werden getheilt in doctrinalem, uſualem, authenticam & legalem, Cod. Max. P. I. c. I. §. 9. Doctrinalis hat ſtatt, wann das Geſetz nicht deutlich iſt, ibi §. 9. n. 2. Argumento legis darf man nach Maaßgabe codicis auch auslegen, ibi §. 10. Siehe Interpretatio.

Auslichten der Wälder, iſt bey ſchwerer Strafe ganz verbothen, vi Polizey-Forſtmand. vom 14. März 1789. p. 18., und wird keine Klage dagegen angenommen, vi Mand. vom 16. März 1793.

Auslieferungskoſten für die hofmärkiſche Delinquenten ſind abgeſchaft und werden keinem Hofmarksinhaber mehr von dem Landgericht vergütet, Gener. vom 3. Auguſt 1752.

Auslöſung der Schriften, muß jede Parthey vorkehren und die ſeine ablöſen, Cod. Jud. c. 6. §. 15.

Ausmeſſungen der Gründe, eigenmächtige ſind Fremden ohne ſchriftlich höherer Erlaubniß nicht geſtattet, vi Reſol. vom 5. April 1793. Man nimmt ihnen

nen alſo auf Betreten, die Inſtrumenten, Plane und Papiere ab, und berichtet die Sache ſogleich ein, ibid. Für die Ausmeſſungen der ſämmtlichen churfürſtl. Förſte in Bayern ſind jährlich 8000 fl. bewilliget, vi Decr. vom 26. März 1791. Siehe Forſtvermeſſungsinſtr.

Ausmeſſungsgebühr der Förſte, iſt nur nach dem Tagwerk bewilliget, ſo daß incluſive der Kettenzieher, und anderer nöthiger Sachen, mehr nicht als 6 kr. in ebenen Gegenden, und 9 kr. in gebürgigten für das Tagwerk gegeben wird, vi Polizey = Forſtmand. vom 14. März 1789. p. 20., Forſtinſtr. für Geometer vom 18. Jenner 1791. p. 6. Kann aber noch wohlfeiler gemeſſen werden, ſo paſſiren Diäten und zwar in ebener Gegend 3 fl. täglich für den Geometer excluſive der Hin = und Herreiſe, und für die Kettenzieher, ſo lang ſie nöthig ſind, miteinander täglich 1 fl. 30 kr., ibi p. 6. In gebürgigten Gegenden paſſirt das nämliche nur mit dem Unterſchied, daß der Geometer an denen Tägen, wo in ſteilen Hochgebürgen wirklich gemeſſen wird, täglich 4 fl., und der Kettenzieher 1 fl. 45 kr. erhalten, ibid. Auch werden die zum Aushauen erforderliche Leute beſonders bezahlt, ibid. Und das nöthige Werkzeug und Schreibmateriale gegen Quittung abgegeben, ibid. Ingleichen wird auſſer der Leinwand und Papier für jeden Quadratfuß wirklich gemachter Zeichnung, wenn nicht nach Tagwerken verakordirt iſt, 1 fl. 12 kr. bezahlt, ibid. §. 7. Von verkleinerten Zeichnungen oder Plänen aber von jedem bayeriſchen Quadratfuß 3 fl., ibi cit. p. 8. Und von jeden ſolchen Fuß der Copien 1 fl. 30 kr., ibid. In der obern Pfalz hat der Geometer aber ſeiner Beſoldung

mehr nicht, als von jedem Tagwerk, daß er mißt und aufnimmt 8 kr., vi Reſol Ser. de dato 20. Juni 1796., und ſo lange er mit dem Forſtcommiſſär auſſer der Meſſung arbeitet, täglich 4 fl. Diäten, ibid. Dann von jeder Plancopie von jedem Tagwerk 1 Pf., ibid.

Ausmuſterung, die hiebey vorgehende Eigennützigkeiten und Exceſſen der Beamten, Landlieutenants und Schergen ſind genau zu beobachten, Rentmeiſterinſtr. vom 24. December 1669. Pct. 24., & General. vom 23. October 1762. Pct. 2.

Auspflaſtern der Wohnungen, iſt den Unterthanen verbothen auf dem Lande, vi Gener. vom 30. November 1703 im Saliterweſen, ſiehe Pflaſter, Böden.

Augria, ſiehe Fuhrleute.

Ausruf bey Ganten geſchieht 3 Tage nacheinander, früh von 9 bis 11 Uhr, und Nachmittags von 1 Uhr bis Glockenſtreich des engliſchen Grußes, durch einen geſchwornen Gantknecht auf ofnem Platz, Cod. Jud. c. 18. § 7. n. 5.

Ausſage der Zeugen, ſiehe Zeugenausſage.

Ausſatz, dieſer darf von dem Waſenmeiſter zu Schönau nur in dringenden Umſtänden, und mit höchſter Bewilwilligung curirt werden, wenn die Aerzte nicht ſollten helfen können, vi Reſol. Ser. de dato 29. July 1796.

Ausſchreibung der Generalverordnungen, ſiehe Generalausſchreibungen.

Ausſchaffen, ſiehe Abſchaffen.

Ausſchreibungen, ſiehe Generalverordnungen.

Ausſchreibungen ex Commiſſione ſpeciali, gebühren regulariter nur der geheimen Kanzley allein, Sign. Int. vom 19. Decemb. 1770. Wann aber eine geheime

Raths=

Rathsreſolution ad litteram von einer Kanzley hinaus⸗zuſchreiben iſt, ſoll die Expreſſion, nicht in Subſcriptione, ſondern nur in Contextu gebraucht, auch die Reſolution ad litteram hinausgeſchrieben werden, ibi.

Ausſchreibungen der Standserhebungen, zahlet man den Tax nach der, unterm 24 Jenner 1759 ausgefertigten Geheimen Kanzleyordnung.

Ausſchreibung der Standeserhebung und des Charakters; ohne daß dieſes vorher geſchehen, iſt niemand die Titulatur zu geben ſchuldig, ibi.

Ausſchuß, nur für die eng⸗ und weiten wirklich enroullirten ledigen Bauers⸗ und Söldnersſöhne iſt ihrer Entlaſſungs⸗ oder Verehelichungswillen, die Erlaubniß bey dem Hofkriegsrath nachzuſuchen, Reſol. vom 1. Sept. 1780. Siehe auch Auswahl, ſiehe Capitulanten⸗anzeige.

Ausſchuß der Städte und Märkte ſoll auch zu Einbringung der Steuer⸗ und Servicemachung der Gemeins⸗anlagen, und Austheilung der Quartiere beygezogen werden, Stadt⸗ und Marktsinſtruction de dato 1. Jenner 1748 pct. 36. Dieſer ſoll auch die Stadt⸗ oder Marktskammer⸗Rechnungen 8 oder 10 Tage vor der Aufnahme einzuſehen, und ſeine Bedenken darüber zu machen haben, ibi. Eng⸗ und weiter ſiehe Landdefenſionsweſen.

Ausſchwärzungen mauthbarer Sachen, ſiehe Schleich⸗händler.

Ausſegnen der Verſtorbenen ſoll vor 12 Stunden nicht geſchehen, Reſol. vom 30. März 1784.

Ausſtände bey den Aemtern, ſollen ſo viel möglich vermieden, oder allemal genüglich liquidirt werden, Stadt⸗

und Marktsinſtruct. vom 1. Jenner 1748 p. 35. Siehe auch Gefälle. Ausſtände, die von den vorgehenden Jahren, werden nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg- und Sulzbachiſche Aemter unter ihrer beſondern Rubrike ſpecifice, mit ordentlicher und in Contextu umſtändlicher Anzeige der noch haftenden Geldſummen in Einnahme gebracht, und bey jedem Poſten das noch weiters haftend bleibende in margine angemerkt, vi Einnahm an alten Ausſtänden N. B. Die von dem laufenden Rechnungsjahr aber kommen gleichfalls unter ihrer beſondern Rubrike in Ausgabe, ibi. Ausgab auf Nachlaß der Gebäude und Reparationen, Fol. 9. a. Hingegen wird auch weder in Geld noch Materialien ohne Hofkammer-Reſolution ein Ausſtand per Ausgabe paſſirt, ibi. Ausgabe auf Penſionen und Gnadengelder, b. Nachgelaſſene Ausſtände kommen unter ihrer beſondern Rubrike in Einnahme und unter der Rubrike auf Nachläſſe auf die vorgeſchriebene Art in Ausgabe, ibi. Ausgab auf Gebäu und Reparationen, Fol. 9. a. Ausgab auf Nachläß. Im Kirchenrechnungsweſen hat es nach dem Rechnungsformular vom Jahr 1786 die nämliche Beſchaffenheit. Einnahme um verkauftes Holz, Nota. Fol. 5. a. & ibi. Ausgabe auf heurige Ausſtände Fol. 10 b. Die Ausſtände an Steuern, ſo nach beſchehener Gant und anderm Gutsverkauf nicht erholt und gutgemacht worden, werden unmittelbar an den Beamten, oder Hofmarksinhabern bey der Finalabrechnung erholet, vi Extr. aus dem Steuermand. vom 27. März 1784. pct. 12.

Ausſtände an Geld und Getreid müſſen von den Umſturz-Commiſſarien alle Jahre liquidirt, die Liquida-

tions-

tionsprotocolle mit den Kaſtenbeamten unterſchrieben, und der Rechnung pro verificatione angelegt werden, gemäß Kaſtenämter Inſtruction vom 22. April 1789 p. 23. Auch werden die alten nach Möglichkeit beygetrieben, und keine neue mehr geſtattet, ibid. p. 24. Die aus Nachläſſigkeit der Beamten neu angewachſene aber bey den Beamten ſelbſt nebſt angemeſſener Strafe erholet, ibid. Ueber die Ausſtände in Kirchen- und milden Stiftungsrechnungen ſind bis zu Ende des 1796. Jahrs, ſowohl beſondere als über jedes Rentamt die Hauptanzeigen mit ſummariſcher Entwerfung der Gerichter, des Betrags der Ausſtände, und wie viel an ſolchen nachzulaſſen, auch baar bezahlt, und in Friſten geſetzt werde, zur höchſten Stelle der gnädigſten Entſchließungs willen einzuſenden, gemäß Reſol. Ser. in Kirchenrechnungs-Regulativweſen de dato 6. October 1795 p. 20. Wer auch künftig die verfallene Intereſſen inner einem halben Jahr nicht richtig abführt, der wird ohne weiterer Aufkündung des Kapitals zur Rückzahlung angehalten, ibid. P. 18. Daher die Ausſtände überhaupt ſo viel möglich vermieden, und derſelben Anhäufung in beträchtlichen Summen nie zugelaſſen werden ſoll, vi Extract. Reſ. Ser. in Kirchengeldnachläſſen de dato 7. Sept. 1794. Vielmehr ſoll man die ganz uneinbringlichen durch höhere Befehle Salvo Regreſsu abſchreiben, die übrigen aber theils baar, theils friſtenweiſe beytreiben, und die Friſtenbehandlung, wenn keine Verlurſtgefahr vorwaltet, pro ratificatione einſenden, vi Mildenſtiftungsunterſ. Inſtr. vom 10. Jenner 1792 p. 13.

Aus-

Ausſpielung eines Grundſtückes oder ſonſt eines Gegenſtandes von geringem oder höherm Werthe, durch eine in- oder ausländiſche Lotterie als unſtatthaft darf ſich weder ein Zeitungsverleger, noch ein Buchdrucker, oder wer immer unterfangen, dergleichen gemeinſchaftliche Glücksſpiele den öffentlichen Blättern einzurücken, oder, wenn ſolche im Auslande gedruckt wären, auf irgend eine Art weder in Städten, Märkten, noch ſonſt wo im Lande zu verbreiten, vi Polizeyverordn. vom 24. April 1798.

Ausſtandsbatzen ſogenannter, iſt den Gerichtsdienern nur mit einzigen 4 Kr. ſoweit erlaubt, wenn ſie nach gehaltenen mehreren Steuereinnahmstägen den Reſtanten ins Haus gehen müſſen, Extract aus dem allegirten vorigen Steuermand. de anno 1784 §. 11., & 29. April 1794. p. 11.

Ausſteuer und Fertigung Edelmannsfreyheit-fähiger Töchter, darf die legitimam nicht erreichen, Gener. oder Pragmatik wegen Fideicommiſſen-Verzicht adelicher Töchter vom 20. April 1672 pct. 3. Wann ſich die Brüder und Befreunde des Quanti halber nicht vergleichen können, oder die Töchter ſich desfalls zu beſchweren Urſache haben, ſollen die Regierungen cum cognitione cauſæ den Ausſpruch thun, ibi pct. 3. Die Verſicherung dieſes Quanti kann in Ermanglung anderer, auch auf den Fideicommiſſgütern geſchehen, ibi §. 4. Siehe auch Ausfertigung, Heurathgut.

Ausſtocken der Wälder und Vorhölzer, iſt ohne Auszeig der Forſter und Holzhayen nicht erlaubt, Reſol. vom 4. July 1746, und ſoll nur in Nadel- und Schwarzwäldern, wo der Stock nicht mehr ausſchlägt, an den aus-

ausgehauenen Holzplätzen ſo bald möglich geſchehen, General. im Forſtweſen vom 9. May 1786.

Austheilung der Gelder ſoll durch illiquide Poſten nicht aufgehalten werden, vi Cod. Jud. c. 19. §. 17. litt. d.

Austilgung der Schrift iſt ein vitium inſtrumenti, vi Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a. Anm.

Austräge ſind vielerley, die erſte ſind und heiſſen legales, die andere conventionales aut teſtamentariae. Unter die erſte gehören alle Chur- und Fürſtenmäßige Perſonen, unter die andern die unmittelbare Prälaten, Grafen und Freyherrn, ſammt der Reichsritterſchaft. Von beeden Claſſen ſind die Reichsſtädte zwar ausgeſchloſſen, welche ſich aber meiſtentheils gewiſſer Austräge ex Privilegio cæſareo ſpeciali zu erfreuen haben, vigore Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 2. litt. a. Ueberhaupts iſt derwegen feſtgeſetzt, daß ſich ſolche ohne gutwilliger Einverſtändniß der Intereſſatorum ſo leicht nicht übergehen laſſen, ibi

Austräge bey alterlebten Bauersleuten haben ohne grundherrlicher Bewilligung niemalen ſtatt, kraft deren ſie ſich bey der Uebergabe die lebenslängliche Alimentation und Ernährung vorbehalten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 15. n. 4. litt. a.

Austräge allzugroße bey Veränderungen der Urbarsgüter ſind nicht zu geſtatten, und deswegen die Ausnahmsbriefe bey der nachſuchenden Verhandlungs-Ratification jedesmal gleich abſchriftlich beyzulegen, vi Kaſteninſtr. vom 22. April 1789 p. 36. Doch verſtehet ſich dieſes nur für den Fall, wo die Güter durch dergleichen Austräge und Hinausmachung übertriebener Heurathgüter

ter dergeſtalt geſchwächt werden, daß der neue Gutsmayer gleich beym Antritt zum Theil gantmäßig iſt, ib.

Austräge für Wittwen und Kinder ſind bey Cammeral-Leibgedingsgütern von den Beamten ohne vorläufigen Cammeral-Conſens nicht zu errichten, Reſolut. vom 8. May 1776.

Austräge, Jus concedendi auſtregas wird unter die 2te Claſſe der Gerechtſamen gezählt, welche der Kaiſer privative zu exerciren hat, Teutſch. Staatsrecht P. 2. §. 49. litt. c., und beſtehet das Auſtregalgericht reguláriter in der erſten Inſtanz der Reichsſtände, und all jener, welche mit dem jure auſtregatum ſpecialiter begabt ſind, ibi §. 84. litt. a.

Austrägler, auf Abſterben derſelben ſind die Nahrungsabbrüche von dem auf das Gut gelegten Austrage nur jenen Grund- und reſpective Vogtherrſchaften zu nehmen erlaubt, die ſelbe rechtmäßig hergebracht zu haben beweiſen können, Reſ. vom 9. Nov. 1785.

Austrägler werden mit dem rückſtändigen Austrag in die 8. Claſſe bey der Gant geſetzt, Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 5. Wann ſie ſich deswegen das Dominium vorbehalten haben, kommen ſie Jure ſeparationis, ibi cit. Anm. litt. f.

Austragsbrief, hierbey ſoll allemal beobachtet werden, daß der Werth des Ausnahms- oder Austrags allezeit auf 3 Jahre angeſchlagen, und da ſolcher Schätzungswerth bis 25 fl. excluſive betragen würde, darüber nur eine bloße Einſchreibung geſtellet, hingegen von einer Summe von 25 bis 50 fl. ein halber, und ſodann von 50 fl. und darüber ein ganzer Brief in duplo nach der Taxordnung von 1735 & 1750 litt. B. errichtet werden kann.

Aus-

Auſtragshäuſer, um dieſe auf dem Lande erbauen zu dürfen, müſſen die Bittſchriften gleich directe zur Obern Landesregierung übergeben werden, vi Decr. vom 6. November 1793.

Auſtregal-Gericht, ſiehe Austräge.

Auswahl, hierzu ſoll ſich jeder auſſer Lands und Gerichts aufhaltender Bauernburſch, bey Verlurſt des Heurathguts und Vermögens, auf allmaliges Begehren ſtellen, Landdefenſionsauswahl-Inſtr. vom 17. Sept. 1753 pct. 12. Die Füreinanderſtellung um Geld iſt allerdings verbothen, ibi. Siehe Landsdefenſionsweſen. Auswahl, von den Freyheiten der in der Auswahl begriffenen, ſiehe Freyheiten der Ausgewählten. Die Söhne und Knechte der Saliterſieder ſind der Auswahl befreyet, Gener. vom 30. November 1703. p. 1. Siehe auch Luſtratio.

Auswanderung, ſiehe Emigration, Kriegsdienſt.

Auszuggelder ſind durchgehends abgeſchaft, Bayeriſch- und Oberpfälziſche Taxord. 1735 & 1750 ſub litt. E. Die Einzuggelder aber paſſiren nur von denen aus einer Jurisdiction in die andere ſich begebenden Innleuten in allem mit 28 kr., ibi.

Authenticæ haben nur ſo weit vim legis, als ſie mit den Novelis, woraus ſie genommen worden und in Codice eingeſchaltet ſind, übereinſtimmen, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 9.

Author, da er den bloßen Uſum forenſem bezeugt, legt man ihm als bloßen Erzähler fidem hiſtoricam bey: Sonſt aber iſt deſſen Räſonnement nicht zu trauen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 14. n. 2.

Authoris Nominatio, vide Nominatio.

Auxiliar-Truppen, ſiehe Militaire.

Atzungsgerechtigkeit, ſiehe Albergaria.

Atzungskoſten haben die Maleficanten, wann ſie anders ſolvendo ſind, zu bezahlen, Cod. Crim. P. 2. c. 11. §. 5.

B.

B, die Aufbrennung dieſes Buchſtabens ſoll man an Orten, wo kein Scharfrichter vorhanden iſt, durch den in der Nähe geſeſſenen Schinder oder deſſen Knecht verrichten laſſen, Generale wegen ausländiſchen Bettlern vom 23. Jenner 1751 pct. 12.

Baarſchaften verſetzte, ſiehe Execution.

Baccalaureos zu creiren, iſt hier zu Land den Comitibus palatinis ausdrücklich abgeſchaft, Gener. vom 5. Juni 1677, ſiehe Gradus accademicus.

Bacillia viſſa, ſiehe Spän- und Körbhölzer.

Bäche, die Fiſchreichen ſind nur an einen allein zu verſtiften, Reſol. vom 8. April 1701.

Bäche, die den Dörfern nahe liegenden, ſind im Winter an verſchiedenen Orten fleiſig aufzueiſen, im Sommer aber bey entſtehenden Feuersbrünſten aller Orten anzuſchwellen, vi allgem. Feuerordn. vom 31. März 1791 §. 72. Damit ſie auch an Fiſchen und Perlen nicht verderbt werden, ſoll man das Fiſchen nur an gewiſſen Tagen, und in gewiſſer Maaße geſtatten, vi Reſol. vom 14. Nov. 1779.

Bäcker

Bäcker, ſiehe Becker, Bäker.

Backöfen gemeine, werden auf dem Donaumoos angeordnet, und alle Privatbacköfen zum Brodbacken verbothen, vi Decr. vom 13. Aug. 1791. Sie werden auch einem wohlerfahrnen Bäcker auf eine beſtimmte Zeit in Pacht, oder auf andere Gerechtigkeit überlaſſen, ibid.

Backöfen in den Dörfern, ſoll man zur Erſparung des Holzes nur gemeinſame errichten, Inſtruct. der Dorfsführer und Gerichtsdiener vom 19. May 1784. p. 13.

Baaden, durch die zwiſchen dem Marggrafen Ludwig von Baaden, dann der churbayeriſchen Prinzeſſin Maria Joſepha im Jahr 1755 getroffenen Mariage, haben ſich auch beede Häuſer näher zuſamm verbunden, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 162. litt. d.

Baden im Sommer von beederley Geſchlecht mit einander, iſt verbothen und ſollen die Uebertretter als wirkliche Leichtfertigkeitsverbrecher beſtraft werden, Reſol. vom 6ten Juni 1746 von Seite Straubing.

Bader und Wundärzte, ſollen ſich bey Verluſt ihrer Gerechtigkeit und ſonſtig exemplariſcher Strafe, alles Handverkaufs und ſonſtigen Handels der Giftarten und draſtiſchen Mitteln enthalten, vi Mand. vom 8. Aug. 1794 p. 3.; auch nur die Giftarten zweyter Claſſe allein in äuſſerlichen Zufällen ſelbſt verbrauchen, ibid. Ihre Geſellen aber, welche die unentgeltliche Collegien frequentiren, oder ſich zu den Concurſen ſtellen, um bey einem Regiment als Chirurgi unterzukommen, nicht auſſer Condition ſetzen, vi Decr. vom 17. Febr. 1794. Und bey Feuersbrünſten ſich an dem beſtimmten Platz verſammeln, einer hingegen ſich jedesmal mit dem Ver-

bindzeuge zur ſchnellen Aushülfe nahe an das Ort der Feuersbrunſt begeben, vi Mand. vom 30. März 1791 §. 90. wegen allgemeiner Feuerordn. Desgleichen unter den beſtimmten Strafen nicht eher zum Guts- oder Hauskauf, Heurath, Anſäßigmachung oder Bürgerrecht ſchreiten, bis ſie beym Collegio Medico, und nicht vom Rentamts-Phyſico examinirt, und mit einem ſchriftlichen Atteſtate approbirt ſind, vi Decret. vom 27. Hornung 1795.

Bader und Wundärzte ſollen, auſſer dem Nothfall, keine innerliche Arzeney ohne Berathſchlagung eines Medici verordnen, Gener. vom 2. April 1782 pct. 4. Auſſer den Nothfällen, oder weiter Entlegenheit ihre Medicamenta nur bey öffentlichen Officinen und Apotheken nehmen, Gener. vom 5. Jenner 1756 pct. 6., und vor ihrer Aufnahme von den Landſchafts- oder Stadtphyſicis examinirt werden, ibi. Bey Feuersbrünſten ſoll ſich der jüngſte Meiſter mit einem Bindzeuge bey der Brunſt einfinden, die andere aber ſich zu Haus antreffen laſſen, Müncheneriſche Stadt-Proviſional-Feuerordnung vom 23. Jenner 1751 pct. 42. Und ihre Badtröge allzeit mit Waſſer gefüllt, auch ihre Bindzeuge und Medicamenten bereit halten, ibi p. 49. Bader, bevor ſie nicht beym Collegio Medico examinirt, und mit einem ſchriftlichen Atteſtat approbirt ſind, ſoll man keinen zum Guts- und Hauskauf, Heurath, Anſäſſigmachung oder Bürgerrecht zulaſſen, Reſolut. vom 7. März 1786. Bis zu Beybringung ſolcher Approbation darf auch keine Obrigkeit einige Gerichtstaxen, Briefgelder und andere Gebühren erfordern, wenn ſie nebſt der Nullitate actus, und Reſtitution ſolcher Gebühren

bühren nicht zugleich zum Unterhalt des aufgenommenen unfähigen Baders angehalten werden will, ibi. Ohne ſchriftlicher Approbations = Urkunde vom Collegio Medico ſoll man daher einen neuen Bader nirgends gedulden, Inſtr. vom Collegio Medico vom 3. May 1785 pct. 21. Und das Collegium Medicum ſoll aus denen mittels Concurs pflichtmäßig Geprüften bey ſich ergebenden Vacatum jedesmal nur die beſtandenen höchſter Orten zur Auswahl in Vorſchlag bringen, Reſol. vom 7. März 1786. Nach der Sulzbachiſchen Verordnung vom 14. May 1783, ſoll auch künftig auf dem Land kein Bader mehr genommen, oder dem Mittel einverleibt werden, er habe dann die Geburtshülfe in einer offenen Schule erlernt und die Approbation darüber erhalten, Gener. vom 14. May 1783 p. 2. Die wirklich approbirten aber ſollen ſich beſcheidentlich gegen einander betragen, und keiner dem andern in An = und Abweſenheit ungebührlich und mit Verachtung begegnen, vielweniger einander übel nachreden oder verläumden, Medicinal = Inſtruction vom 3. May 1785 pct. 14. Desgleichen ſich nicht weigern, einen Patienten in Abweſenheit desjenigen, deſſen Kur er ſich anvertraut hat, auf Verlangen zu beſuchen, und die Kur eben ſo fortzuſetzen, als wenn ſie gleich anfänglich dazu gefordert worden wären, ibi pct. 15. Denn die Gewohnheit, nach welcher die Bader oder Wundärzte Difficultät machen, das Band aufzulöſen, oder die Kur eines Verwundeten, ſo ein anderer angefangen, auf Begehren des Beſchädigten fortzuſetzen und zu vollenden, zählt ſchon der Reichsſchluß vom Jahr 1731 unter die Handwerksmißbräuche, Reichsſchl. de dato

Wien 6. Aug. 1731 pct. 13. §. 2. Für einen ſolch abgeſchaften Mißbrauch iſt auch anzuſehen, wann Badern und Barbierern, welche einen Maleficanten, ſo auf der Tortur geweſen, in die Kur genommen haben, deswegen ein Vorwurf gemacht werden will, ibi Ueberdieß ſollen die Bader, bey Vermeidung Strafe und Confiſcation, in Betreff innerlicher Arzneymittel keine unberechtigte Hausapotheken halten, Medicin. Inſtruct. vom 3. May 1785 pct. 18. Und bey 20. Reichsthaler Strafe keine innerliche Kuren vornehmen, oder dergleichen Arzneymittel ausgeben, vi Reſol. vom 25. Juni 1782. Auch ſo iſt auſſer dem höchſten Nothfall ohne Berathſchlagung mit einem Arzte keine innerliche Arzeney zu gebrauchen, Inſtr. cit. p. 18. Dann dießfalls ſelbſt ſolche Medicamenten jedesmal aus der Apotheke, wann eine im Orte oder in der Nähe ſich vorfindet, abzulangen, ibi. Solchemnach ſollen ſie die Medicos gebührend achten, gleichwie ſie dieſe himwieder in ihren Künſten zu unterſtützen haben, ibi pct. 17. Die Befriedigung für Bemühung, Kur, Kunſt und Fleis ſoll man nach der gnädigſt begnehmigten Taxordnung auch keinem erſchweren, und deswegen von keinem Patienten, auſſer offenbarer Unvermögenheit, ſich eines andern bedienen.

Badern in der Au iſt jure reciprocationis das freye Exercitium in der Stadt München geſtattet, vi Sign. Int. vom 14. Jenner 1729.

Bader ſollen wahrhaft Armen ohnentgeldlich beyſpringen, deswegen in München jedem Bader ſein gewiſſes Stadtviertel, reſpective Gaſſen, zu ohnentgeldlicher Beſorgung

der darinnen ſich befindenden wahrhaft armen Patienten angewieſen iſt, vi Reſolut. vom 21. May 1782.

Badern paſſirt für Reiſe und Zehrungsdeputat nach dem Decret vom 7. Febr. 1716 täglich 1 fl., und für einen Geſellen im Nothfall überhaupts täglich 20 kr., ibi.

Bader, vide auch Augenſchein in Commiſſionalibus.

Badgerechtigkeit, ſiehe Ehehaft, Servitus oder Nothwürth = Müllen.

Bäder gefährliche, in den Stüben ſind verbothen, vi Rentamtsinſtr. vom 24. December 1669. p. 23.

Bahrrecht, ſiehe Blut der entſeelten Körper.

Bajern, ſiehe Bayern.

Bajuvarici Leges, ſiehe Recht.

Baldern kommt von Bayern an Oettingen, vi bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 157. litt. a.

Balken ſollen mit Waſſer in welchem Allaun aufgelöſt iſt, überſtrichen werden, damit ſie nicht ſo leicht Feuer fangen können, vi allgemeinen Feuerord. vom 30. May 1791. §. 6. Die Balken zweyer Häuſer, dürfen ſich auch niemalen einander berühren, ſondern ſie ſind durch eine Mauer von wenigſt einen halben Schuh Dicke abzuſondern, ibid. §. 7. Eben ſo wenig dürfen hölzerne Balken in die Kamine eingemauret werden, deswegen ſind auch die wirklich eingemauerten abzuſchneiden und die Löcher mit einem liegenden Ziegelſtein zu vermauren, ibi §. 12.

Bälle und Tanzplätze öffentliche, dieſe zu beſuchen iſt allen Kindern unter 14 Jahren verbothen, vi Mand. vom 3. Jenner 1795. P. 4.

Bälge, ſiehe Häute.

Bäcker ſollen in München das Brodgewicht, welches über den

den Mehlpreis durch das Stadtbusamt wöchentlich ausgeſchlagen wird und dem Publikum im Intelligenzblatte angezeigter ſindig iſt, nicht nur beoachten, ſondern auch auf das Brod ſelbſt von allen Gattungen ihre Zeichen, wie ſie von der Polizeybehörde aufbewahrt ſind, ſetzen, bey busämtlicher Strafe auf vorgehende Anzeige, gemäß Polizeyver. vom 3. Oct. 1798.

Bäckersgerechtigkeit beſtehet in der Befugniß Brod zu backen zum Verkauf, und dieſes ſtehet nur jenen zu, die in Städten oder Märkten ordentlich eingezünftet und Meiſter ſind, Gäubäcken werden aber jene genannt, ſo befugt ſind allerley Brod zu backen, ſowohl bey ihren Häuſern, als auf ofnem Markt und ſonſt dem Herkommen nach zu verkauſen, vi Ann. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 21 litt. a bis d. In manchen Orten backen auf den Kauf, althergebrachtermaſſen, Müller Brod von Rocken auf den Verkauf, wobey es auch zu belaſſen iſt, ibi e. Dieſe Gerechtigkeit der Bäcken zu verleihen, wird unter die Regalia & Jura Principis gerechnet; hier zu Land aber gebührt es auch Hofmarksherrn, wie andere dergleichen Handwerksgerechtigkeiten, ſo keine Ehehaften ſind, zu verleihen, wann dieſes zum Beſten einer Gemeinde ohne ſchon vorhandenen Bäcken geſchiehet. Der Landesherr ſelbſt pflegt nicht leicht eine überflüſſige in Præjudicium anderer zu geſtatten, und wird dergleichen Gerechtigkeit vor Real geachtet, ſo ad ſucceſſorem gehet, ibi f. ꝛc. Von Polizey wegen pflegt die Obrigkeit ex officio von Zeit zu Zeit das Brod, ob es ſchmackhaft iſt und das tarifmäſſige Gewicht hat, zu viſitiren, zu beſchauen und die Fehlerhafte zu beſtrafen, ibi litt. k. Siehe auch Brod, Backöfen.

Bam=

Bambergiſche Lande zum alten Nordgau haben zu Bayern gehört, bayeriſch. Staatsrecht P. 3. §. 143. litt. a.

Bamberg, Hochſtift, deſſen zeitlicher Fürſt und Biſchof iſt nicht nur ein unmittelbarer Reichsſtand, ſondern auch fränkiſcher Reichsſtand und ausſchreibender Fürſt ſelben Kreiſes, ibi litt. b. Einen der merkwürdigſten Punkte macht das bekannte Vas allagium aus, womit Churbaiern ſo, wie alle andere Churfürſten dem Hochſtift Bamberg beygethan iſt, ibi c. d. Die Lehen von Bogen, womit das Haus Bayern vor dieſem ebenfalls belehnt war, exiſtiren quoad nexum feudalem nicht mehr, ibi litt. e.

Banco, Landbancodeputation iſt im Jahre 1764 errichtet worden, vi bayer. Staatsr. P. 3. §. 169. litt. e.

Banco Juris iſt oder heißt die Vorführung eines Maleficantens aus dem Gefängniß, da er der Ketten entlediget wird, und nach geſchehenen Verhalt der Ablegung ſeiner Bekenntniß gütlich befragt werde, ob er ausgeſagtermaſſen des Facti darauf beharre, auch was er noch zu erinnern habe, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 13. Und, wenn derſelbe darauf beharret, ſo wird ihm der Tod angekündiget, ibi cit. Hingegen, im Falle des Wiederrufs, wird mit Ankündigung des Todes inne gehalten und im Prozeß weiter verfahren, ibi.

Banco Juris wird in convictione aber dermaſſen formirt: man kündiget ohne vielen Umſchweif dem Delinquenten den Tod an, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 13.

Banco Juris, hierbey wird der Genus Mortis nicht verkündiget, ibi cit.

Banco Juris, bey Formirung deſſen ſtehet es in dem obrig-

keitlichen Arbitrio, ob der Delinquent von den Feſſeln freyzumachen, oder geſchloßner zu laſſen ſeye, Gener. vom 23. November 1772. p. 12.

Banco Juris, die Conſtitutio hierauf iſt vor der Verurtheilung, und zwar wenigſtens 24 Stunden nach dem durch die Folter ausgebrachten Geſtändniß vorzunehmen, Gener. vom 16. Aerndemonats 1779. pct. 6.

Banco Juris, mit dem in ſelben, und alſo vor der Verurtheilung wiederrufenden Miſſethäter iſt nach Verſchiedenheit der Umſtände und Beſtimmung der Rechte zu verfahren, auch allenfalls die Tortur bis zum Ende fortzuſetzen, ibi cit. Pct. 7.

Banco Juris, iſt bey freywilligen und nach jedesmaligem Examen vorgeleſenen Geſtändniſſen gar nicht, ſondern nur bey dem durch die Marter erpreßten Bekenntniß erforderlich, Gener. vom 28. April 1781. Pct. 1.

Banco Juris, bey dreymal Torquirten ſtehet in Arbitrio Judicis, ob mit der Conſtitutione längers als 24 Stunden auszuſetzen ſeye oder nicht, cit. Gener. vom 28. April 1781. Pct. 2.

Banco Juris, nach der ſchon vorher zu dieſem beſtättigten Bekenntniß, iſt eine weitere Conſtituirung darüber vor der Urtheilsankündigung, unnöthig, ibi Pct. 3. cit.

Banco Juris, in deſſen Betreff ſoll es noch ferner bey der Verordnung des Codicis Criminalis verbleiben, maſſen die tortura animi nichts anders iſt, als was erſagter Codex Crim. P. 2. c. 3. §. 6. und c. 8. §. 10., ſchon deutlich verordnet, nämlich daß es das obrigkeitliche ſchärfſte Zureden und die vorläufige Bedrohung der Tortur ſeye, Gener. vom 14. July 1784.

Banko=

Bankoſpiel, wird ſowohl an den Spielenden, als denen es geſtattenden gradatim beſtraft, Gener. vom 28. Auguſt 1747. Auch der in dem Pharao = oder Paſſeteſpiel aufgeſtellte Banco wird nebſt der ſtatuirten Strafe confiſcirt, General. vom 28. Auguſt 1747. Siehe auch Spiele.

Banquerut, ſiehe Fallit.

Bannbäche, ſiehe Bannwäſſer.

Bannhölzer, werden in Bayern jene genannt, worinnen die Beholzungsgerechtigkeit, oder Jus Lignandi, nämlich in gewiſſen Waldungen Holz zu fällen eine Befugniß, und zwar mit Ausſchluß all anderer hergebracht iſt, zum Unterſchied der gemeinſchaftlichen, woran mehr Perſonen oder Gemeinden Antheil haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. § 15. n. 1. litt. b.

Bannhölzer und Auen, über die vorbehaltene ſollen die Dicaſteria des kleinen Waidwerks halber keinen Prozeß geſtatten, vielweniger auf Inſtanz eines Edelmannsfreyheitfähigen gleich in Limine contra Proceſſus ordinem mit der Gezeugenverhör ad perpetuam rei memoriam fürſchreiten, Reſol. vom 2. Jenner 1738 an die Regierungen Landshut und Burghauſen. Dann in Fällen, wo der Bann in die Quäſtion kommenden Hölzer und Auen richtig iſt, greift keine andere Probe, als die Vorzeigung einer gnädigſten Conceſſion Platz, ibi. Wird aber in Facto Anſtand genommen und widerſprochen, daß die Auen und Holz quæſtionis unmittelbar vorbehaltene Wechſel = und ſtandmäſſige Auen ſind, ſoll jener, welcher das kleine Waidwerk von Edelmannsfreyheit wegen darinn prätendirt, wider das Obriſtjägermeiſteramt an die behörige Inſtanz verwieſen werden, wel-

ches auf ſeine Köſten eine Commiſſion abzuordnen, und die vorige Bereit = und Beſchreibung übergehen zu laſſen, nicht ungeneigt ſeyn wird, ibi cit. Siehe auch Weidwerk, Auen.

Bannrecht oder Jus Bannarium, ſiehe Zwangrecht.

Bannrichter iſt vor alten Zeiten Freymann genannt worden, Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 4. litt. a. Gemäß deſſen Amt muß er die peinliche Gutachten abfaſſen, ibi cit. Die mit dem Blutbann begabte Landſtände können ihn gebrauchen, wann ſie wollen, ibi §. 5. & Mand. vom 16. July 1794. p. 2., hat bey dem peinlichen Urtheile die Stelle des Referentens und Defenſoris zu vertretten, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 8.; muß den Tod, wo es hergebracht iſt, dem Uebelthäter ankünden, ibi §. 13.; und kann mit ſeinem Gutachten reformirt werden, ibi §. 12.; muß bey Dicaſteriis das Gutachten in Pleno allzeit ſelbſt referiren, und ſollen auf Anmelden gleich, oder den andern Tag bey der Seſſion zugelaſſen werden, General. 23. Jenner 1757. pct. 16.; hat aber auſſer deſſen weder Votum noch Seſſionem, ibi. Ihre Gegenwart wurde hinnach bey der Lebensabſagung oder Execution eines Malificantens als unnöthig angeſehen, und ihre Stelle wird durch die Beamten ſelbſt verſehen, Sign. Int. vom 9. März 1773., und endlich im Jahr 1779 wurden ſie gänzlich abgeſchafft, Reſol. Int. vom 16. Aerndemonats 1779.

Bannrichter ſtehen mit ihrer Perſon immediate unter der Jurisdiction des Hofraths = oder der Regierung, Reſol. vom 19. Septembris 1641., haben von jedem

der

der peinlichen Gutachten 4 fl., und wenn der Caſus eine mehrere Mühe und Rechtsausführung braucht, auch was mehreres, vi Reſol. vom 14. May 1696. Es gebührt auch denſelben bey Regierungen ihr gewöhnliches Deputat von den Gerichtern, wann ſchon die Maleficanten von dieſen zu den Regierungen übernommen werden, und alſo ad Locum nicht reiſen dürfen, jedoch mit Ausſchluß der Löhnung für ein Pferd, deſſen ſie in ſolchem Fall entüberiget ſind, Reſol. vom 24. July 1728. Das Votum deciſivum gebührt dem Bannrichter ſowohl beym Hofrath, als denen mit dem Blutbann begabten Städten, Reſ. Int. vom 20. März 1756. pct. 1.

Bannrichter wurden im Jahr 1779 zwar bey den Regierungen abgeſchaft, ſie genieſſen aber ihren vorigen Gehalt immer fort, und iſt auch ſämmtlichen Regierungen überlaſſen, ob ſie ſelbe bis zu ihrem Ableben in Criminalgeſchäften fortgebrauchen wollen, Reſol. vom 6. May 1784. im Perſonalſtatusweſen pct. 6. Im Rentamt München hat der Bannrichter für all und alles überhaupts zur jährlichen Beſoldung 1000 fl., vi Decr. vom 18. October 1785., wofür ſelber alle einſchlagende malefiziſche Parere ohne Unterſchied zu verfaſſen, und auf dem Land allen zu vollſtreckenden peinlichen Urtheilen, und übrigen damit Verband habenden Verſendungen obzuliegen hat, ohne weitere Entgeltung, ibi. Dagegen ſind die von Pflegsgenußinhabern, Hauptpflegern, Hauptſtädten und Märkten regulirte Beytragsſchuldigkeiten zu deſſen Unterhalt ad Aerarium eingezogen worden, ibi.

Bannum Contumacia iſt abgeſchafft, Cod. Jud. c. 5. §. 10. litt. f. Anm.

Bann=

Bannwäſſer, See und Weyher, in den landsherrſchaftlichen bey Tag und Nacht zu fiſchen iſt, per Mandatum vom 17. Jenner 1755, dergeſtalt verbothen, daß die hierob Betrettene, ſie mögen ſich in den beſtellten Aufſehern auch gutwillig ergeben oder nicht, auf ein halbes, die zur wirklichen Gegenwehr ſich ſetzenden aber auf ein ganzes Jahr, ohne all weiters in das Arbeitshaus zur Strafe überliefert werden ſollen. Siehe Fiſchwäſſer.

Banquerotier werden mit Gefängniß und Relegation beſtraft, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 2. litt. dd.

Barben müſſen ein beſtimmtes Maas zum Verkauf haben, gemäß Donaufiſchordnung von Seite Jngolſtadt de dato Lichtmeſſen 1528., und dergleichen Fiſche, wie Rothhuchen, dürfen ohne dem beſtimmten Maas nicht eingeſezt oder verkauft werden, vi 1581. Fiſchordnung p. 3.

Barbierer und Feldſcheerer, ſind mit Badern eiusdem Farinæ und treiben mit Bartputzen, Schröpfen, Aderlaſſen und anderen chirurgiſchen Operationen faſt die nämliche Profeſſion, dürfen aber keine Badſtuben halten vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 19. litt. n.

Barchet, ausländiſche, die Acciſe hiervon wurden im Jahr 1767. erhöhet, Gen. vom 31. December 1767. P&. 4.; im Jahr 1769. den 29. April vi Reſol. auf die Hälfte das Duplum vermindert.

Barmherzigkeit, glauben einige Rechtsgelehrte kann als ein mildernder Umſtand betrachtet werden, Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 2. Anm. litt. a. Ein Richter ſoll in Zukunft nie barmherzig, ſondern allzeit ſchärfer als milder ſeyn, ibi P. 1. c. 2. §. 3. litt. a. Anm.

Barm=

Barmherzige Brüder, ſiehe Brüder barmherzige.

Baron, ſiehe Freyherr.

Barreut, ſiehe Bayreuth.

Bärentreiber ſind bey der Landesgränze nicht herein-paſſiren zu laſſen, ſondern gleich zurückzuweiſen, Gen. vom 25. October 1782.

Baſtardfälle ſind in der obern Pfalz bey jeder unehlichen Schwängerung ſogleich zur Regierung einzuberichten, oberpfälziſche Taxord. de anno 1750. Siehe Abſchiedgelder in Leichtfertigkeiten, ſiehe Geburt uneheliche.

Baſtardfälle, die unerledigten müſſen die Beamte in der obern Pfalz nach dem ambergiſchen Regierungsbericht vom 1. October 1653, jedesmal zu Ende ihrer Rechnungen ſpecificiren und anhängen. Man verſtehet aber eigentlich unter dem Baſtardfall nur jenes Vermögen eines unehelichen Kindes, welches demſelben bey ihres natürlichen Vaters Vermögen durch Verordnung der Obrigkeit gleichſam als ein Patrimonium beſtimmt wird, ſohin von dem Vater entweder erlegt und dem Kinde zu Guten angelegt, oder aber verbürgt und verzinnßet werden muß, auch nachmals, wenn das Kind ohne Leibserben oder Teſtament verſtirbt, dem Fiſco zufällt, ibi. Ueberhaupts, und ſecundum tenorem Privilegii de ao. 1518. hingegen iſt auch jener Fall darunter verſtanden, wo das uneheliche Kind ohne Leibserben verſtirbt, und alſo nicht nur das bey ihres natürlichen Vaters Vermögen beſtimmt geweſene, ſondern auch das durch eigenen Fleis eroberte, oder in anderweg erlangte Vermögen des Kindes, dem Fiſco heimfällt, Privil. Kayſ. de dato 3. September 1518. Fol. 123. in Generalienſammlungen 3. Band 1788.

B Aufbrennung iſt eine maleſiziſche Strafe, Cod. Crim. P. I. c. I. §. 8.

Bau, ſiehe Dienſtbarkeit, Kundſchaftsrecht, Nunciat. novi operis.

Bauämter, ſiehe Hofbauamt..

Bauämter bey Städten und Märkten ſollen alle Jahre neben der Geld = auch die Materialrechnung verfaſſen, und ohne Vorwiſſen des Raths keine koſtbare Gebäude führen, Rentmeiſtinſtr. von 1669. pct. 69.; vorher ordentliche Ausſchläge übergeben, die Baumaterialien im Bauſtadel wohl verwahren, ordentliche Wochenzettel verfertigen, darinnen Werkleute und Taglöhner mit Namen nennen, und was wochentlich gebaut wird, anzeigen ibi; nur einen vom in = und äuſſeren Rath anvertrauet, von Bürgermeiſtern oder Kämmerern aber nur die Direction und Inſpection geführt werden, ibi §. 70.; zu Gebäuden über 50 fl. den Rentamtsconſens erholen, und die Ueberſchläge beylegen, ibi pct. 48. Den Abbruch von Handwerksleuten = Verdienſt in den Scheinen getreulich beyſetzen, ibi, und gleiche Kaſſaſperre halten, ibi Pct. 71.

Baubäume, ſiehe Baumaterialien.

Bauberichte und Ratificationsſuchungen unzuläſſige, ſollen caſſirter zurückgeſchickt, und an Beamte und Einwohner der churfürſtl. Gebäude mit 10 Reichsthaler Strafe angeſehen werden, General. wegen Baufallwendung vom 12. November 1751. pct. 12. & Reſol. vom 30. März 1769. pct. 10. wegen Einſendung der Baukoſtensüberſchläge.

Baucommiſſion eine beſondere für das Hof = und Landbauweſen im Neuburgiſchen iſt zu begutachten befohlen wor=

worden, Reſol. vom 14. Hornung 1786. und auch wirklich angeſtellt, vi Decr. vom 3. März 1787. Die dazu benannten Commiſſärs haben ihre Sitzungen alle Wochen wenigſt einmal zu halten, jeder hat dabey ſeine Stimme zu geben, und der erſtere das Directorium zu führen: auch über die Commiſſionsſchlüſſe bey der Hofkammer entweder mündlich mittels Vorlegung des Commiſſions-Protocolls, oder nach Wichtigkeit ſchriftlich den Vortrag zu erſtatten, Decr. vom 3. März 1778. & Inſtr. Sind die erſten zwey Commiſſarien abweſend oder krank, hat der Kammerpräſident einen andern Rath ex gremio zum Vorſitz beyzuordnen, ibi. Es iſt auch dem Baudirector bey dem Kammercollegio in Bauſachen jederzeit Sitz und Stimme dermaſſen geſtattet, daß er nach den Vorträgen immer die erſte Stimme abzugeben hat, ibi. Einige Befehle hat die Commiſſion ſelbſt weder an das Hofbauamt, noch andere Aemter unmittelbar zu ertheilen, ſondern ſolche nur bey dem Kammercollegio zu veranlaſſen, ibi; und wenn ſich die Berathung über polizeymäſſige Bauvorwürfe erſtreckt, hat die Hofkammer darzu von der Regierung ein Rathsglied einladen zu laſſen, ibi; überhaupt ſoll ſich die Baucommiſſion allemal am Donnerstag verſammlen, und alles dasjenige berichten, worüber Samſtags im Rath die Vorträge zur Hofkammerentſchlüſſung zu erſtatten kommen, ibi Anm. Sind es unverſchiebliche Vorfälle, ſoll der Baudirector mit den Kammercommiſſarien ſich ſogleich beſprechen und wegen des Vortrags bey der Hofkammer melden, auch ſo ferne gedachte Commiſſarien nicht anweſend wären, den Vortrag gleich ſelbſt in Cammera erſtatten, ibi. Was für Gegenſtände von die-

dieſer Commiſſion zu berichtigen ſeyen, ſolches erläutert ausführlich die dem obigen Decret beygelegte Anmerkung, ibi cit.

Bauconcurrenz der Decimatoren für die Pfarrhöfe, wird in ſtatu Poſſeſſorio vom churfürſtl. geiſtlichen Rath als Foro ordinario regulirt und exequirt, vi Decr. vom 14. Auguſt 1794. Doch ſtehet jenen, welche ſich dadurch benachtheiliget zu ſeyn glauben, noch das Petitorium bey der Juſtizſtelle bevor, ibid. Die churfürſtl. Hofkammer, wenn ſie ſich unter den Condecimatoren befindet, gehet zwar nicht mit Abreichung der Concurrenz ſelbſt, wohl aber in Rückſicht der ganzen Bauerforderniß, und ihrer Beytragsquota mit der Erklärung voran, wobey ihr aber doch die zulezt abzugebende Haupterinnerung bevor bleibt, vi Decret. vom 28. März 1794 & 29. May 1793. Iſt das Bauconcurrenzquantum nicht hinlänglich, ſo wird ein Anlehen gegen leidentliche pro Cento ad onus ſucceſſorum und nach geſtaltſame, auch die Sammlung eines freywilligen Beytrages von Decanaten der Diöces bewilliget, vi Decr. vom 7. Hornung 1796.

Baudirectorium wurde im Jahr 1680 ſchon unter Ferdinand Grafen von der Wahl in München mit der Gewalt, die widerſäſſige und untreu befundene Beamte, jedoch mit höchſtem Vorwiſſen, ihrer Dienſte wirklich zu entſetzen, angeordnet, und demſelben zu Beſtreitung der daſigen Hofbauamts- und andern abſonderlich anbefohlenen Ausgaben, die ſämmtlichen Scharwerkgelder von den 4 Rentämtern und der obern Pfalz nebſt der Prälatenklöſter und milden Stiftungen hergebrachten Hofſcharwerken, dann allen Dechel- und Forſtgefällen von ge-

dach-

dachten Rentämtern und der obern Pfalz mit der völligen Diſpoſition überlaſſen, Reſolut. vom 13. Febr. An. 1690. Es wurde auch ſonach dieß zu einem ordentlichen Staab mit der Jurisdiction über ihre Untergebene in allen Civilſachen und mit der Gewalt eydliche Erfahrung einzuholen, nach Geſtalt der Sachen gegen Ungehorſame, Nachläſſige, oder Eigennützige auf höchſtes Vorwiſſen mit Amotion, Geldſtrafe, Auftragung der Reſtitution, auch Gutmachung des verurſachten Schadens für ſich ſelbſt zu verfahren, erhoben, Reſolut. vom 28. Juni 1689., ſofort im Jahr 1792 als ein independentes Collegium erklärt, mit gewiſſen Räthen in Rang und Titulatur gleich anderen churfürſtl. Räthen, dann mit der Expedition im höchſten Namen wie andere Collegien begabt, Decretum vom 14. Jenner 1692. Aber nach dem im Jahr 1767 angeordneten Baudirectorium, welches dem General-Straſſendirector, Titl. Baron von Berchheim, unterm 7. März dicti anni ſammt neuer Inſtruction gnädigſt übertragen worden, wurde beliebt, gemäß Hofkammerordnung vom 16. Aerndemonats 1779. gemäß §. 1. n. 3 & 6, 7, 8 dieſe Baudirection nebſt anderen der churfürſtl. Hofkammer neuerdings einzuverleiben. Aber vorher im Jahr 1767 iſt über alle dem Baudirectorium zu unterhalten obliegende Gebäude die Herſtellung eines Hauptlagerbuchs den Aemtern aus den Rechnungen auferladen und die Einſendung befohlen worden, gemäß Gener. vom 7. März dicti anni Pct. 1., und durfte ohne Anſchaffung und Ratification kein Amt mehr einige Baukoſten beſtreiten und in Ausgab bringen, ibi Pct. 3. Welche Gefälle und Rechnungen dahin einzuſenden geſtanden, iſt mit

mehrerem aus den vierten und folgenden Puncten wahrzunehmen, ibi.

Bauen, widerrechtlich und gefährlich, iſt bey höchſter, allenfalls auch maleſiziſcher Lebensſtrafe, verbothen: oder Kamine zu führen, welche nicht bequemlich geſäubert werden können, General. vom 24. März 1738. §. 2. Siehe auch Bauordnung.

Bauern ſind, ſo auf dem Lande leben, den Feldbau treiben, und Hauptproſeſſion davon machen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 2. Hierlands iſt die Abtheilung der Bauern, ihrer Perſon nach, in freye und leibeigene, oder nach dem Unterſchied ihrer Gutsgerechtigkeiten in Erb- oder Leibrechter, Freyſtifter, und mehr andere dergleichen, ibi §. 3. litt. b., und zwar nach ihren Gütern, als ganze, halbe, viertel, achtel ꝛc. ibi litt. c. Söldelbauern und Söldner, ibi litt. d. Der Bauern Rechte und Freyheiten in Rückſicht ihrer Güter, Frohn- und Scharwerkdienſte, Servitutibus Ruſticis, privilegirten Teſtamentis Ruſticorum, dann der für ſie militirenden præſumptione libertatis gegen die Leibeigenſchaft, ꝛc. iſt ſeines Orts ſchon alles angeführt worden, vi Anm. ad Cod. Max. cit. §. 6.

Bauern ſind in dem zu exequiren, was ſie am leichteſten entrathen können, Cod. Jud. c. 18. §. 3. n. 6. An Schiff und Geſchirr ſind ſie aber ſo lang nicht zu exequiren, als lang noch von anderen Mitteln etwas übrig iſt, ibi §. 4. n. 2.

Bauerngüter, deren Gebundenheit iſt dermalen im Sulzbachiſchen, wie im Neuburgiſchen relaxirt, gemäß Reſol. vom 6. December 1786, & Landtagsabſchied vom 23. December 1782. pct. 15. Beylage litt. E.

Bauern-

Bauernkönig, werden willkührlich beſtraft, Cod. Jud. c. 2. §. 8.

Bauern und ihre Kinder ſollen weder Vögel, noch Feder- und anderes Wildpret fangen, Gener. vom 4. März 1750, & 17. Febr. 1758., auch ihre Eyer oder Jungen nicht abnehmen, ibi.; das caſu fortuito erlegte Wildpret den Jagdinhabern oder Jägern ſelbiger Orten einliefern, ibi; die Schinder, Blutſchergen und ihre Kinder zu ſich in Dienſte nehmen, und nicht deren ſich weigern, General. in Streifſachen vom 12. Auguſt 1768. P. 14., ſich nur mit Landtüchern kleiden, Gen. vom 4. März 1747. & Gener. vom 2. März 1747. Pct. 4., Gener. vom 1. April 1751. Von ihren Feldern das Wild durch die ihnen erlaubte Rettungsmittel abhalten, General. vom 2. October 1771. Pct. 1., und alſo der Wildſchäden halber keine Genugthuung verlangen, General. vom 1. Auguſt 1778. Drittens. & Reſolut. vom 14. October 1762. Liederliche, dem Spielen und Saufen nur nachhängende Hauswirthe, ſollen erſtlich gütlich abgemahnet und ein Protocoll darüber gehalten werden, General. vom 3. Auguſt 1772. Pct. 1., das zweytemal aber ſoll man ſie mit einer empfindlichen Leibesſtrafe belegen, cum certioratione, in nicht erfolgender Beſſerung, daß man das Gut von Amtswegen verkaufen müſſe, ibi., das drittemal iſt ihnen ein 6 wochiger Termin zum Gutsverkauf anzuberaumen, und zugleich Bericht mit der Protocollseinſendung zur höchſten Stelle zu erſtatten, und ex officio gemäß erholten eydlichen Erfahrungen, der Gutsverkauf hierüber nachzuſuchen, General. vom 9. Dec. 1762. Die Einbringung der von ihnen rückſtändigen Präſtanden

ſoll nicht im gerinſten nachgeſehen werden, ſondern man ſoll in Ermanglung einen 6 wochigen Termin geben, und nach Verlauf deſſen, mit dem Verkauf ex officio verfahren, General. vom 21. Jenner 1763. Pct. 3. Ingleichen, wann das Gut ſchon beym Antritt bis zur Hälfte mit übernehmenden Schulden onerirt, und die andere Hälfte von dem Gutsübernehmer abermal um ein Drittel mit neuen Schulden beſchwert wird, oder wo die übernehmende Paſſiva die Hälfte zwar nicht erreichen, wohl aber von dem Uebernehmer weitere Schulden bis zur erſtgedachten Hälfte gemacht werden, worein der Gutsabſchleif einzurechnen, ſoll man in dergleichen Fällen bey grösseren Höfen dem Schuldner in Erleichterungsfall, und wenn ſich ein Käufer zu Errichtung einer ſonderbaren Mayerſchaft hervorthut, wenigſt zum Verkauf des einen Theils nach Proportion anhalten, ibi. Fleißigen und häuslichen Unterthanen, welche nur durch Schauer, Viehfall, Feuerbrunſt und Unglücke in unvermeidliche Schulden gerathen, iſt billigmäſſige Nachſicht zu geſtatten, ibi., gegen ſelbe ſowohl mit Nachläſſen, als leidentlichen Friſten chriſtliches Mitleid zu bezeigen, Gen. vom 28. Febr. 1752. Pct. 6. Wenn ſie aber immer tiefer hineinkommen und völlig verderben, ſoll man ſie ebenfalls auf obige Art zum Verkauf anhalten, Gener. vom 21. Jenner 1763. pct. 3. Siehe auch Gutsverkauf ex officio, Zertrümmerung, Abſchleif. Bey deren gemeinen Gütern, ſoll von Grund und Boden zum Getreidbau mehr nicht, als das, was genugſam gedüngt werden mag, alles übrige aber zum Heu = und anderer Futterey verwendet werden, Landcultursgeneral. vom 24 May 1762. Pct. 16., ſiehe auch Landcul-

turssachen. Bauernkinder ſind zu einer Handthierung nur in dem Fall zuzulaſſen, wann ſie beſonders fähig, und an Bürgerskindern ein Mangel iſt, General. vom 10. May 1782.

Bauersleute können keine gültige Wechſelbriefe ausſtellen, Wechſelord. de anno 1785. §. 3. litt. h., ſollen ein jedes ihrer Feldſtücke auf den höchſtmöglichen Grad der Nuzbarkeit zu bringen trachten, neuburgiſcher Landtagsabſchied vom Jahr 1782. Beylage litt. B., zwiſchen Aeckern und Wieſen die Verhältniße recht beobachten, daß es an dem erforderlichen Vieheſtand und dem nöthigen Dünger ihnen nicht ermangle, ibi; auch das Feld öfters ackern und dünne ſäen, weil einmal öfter als gewöhnlich pflügen, eben die Dienſte thut, als wenn man das Feld düngt, ibi cit.

Bauernmenſcher, die in all zu vieler Menge zum Schaden der armen Bürgerskinder in München ſich aufhaltende, ſollen vermindert werden, Reſol. Int. vom 4. December 1776. Pct. 11.

Bauernpurſche in Ausſchuß enroullirte, ſollen nach der Verordnung vom 15. April 1766, bey Vermeidung empfindlicher Leibsſtrafe, und wenn ſolche nicht verfängt, einer 4jährigen Dienſtleiſtung bey dem nächſtanliegenden Infanterieregiment, die Haare lang zügeln, General. vom 15. April 1766. Von deren Condemnation ad Militiam, ſiehe Kriegsdienſte, Ausſchuß.

Baufälle bey landesherrlichen Gebäuden, die für große oder Hauptbaufälle zu achten ſind, 1. die Ausbeſſerung, nothwendige Erhebung alles Gemäuerwerks, Gewölber, Kamine. 2. Untermaurung der Grundfeſten. 3. Auswechslung und Unterziehung neuer Trämbe und Haupt-

treppen. 4. Dachſtuhlsausbeſſer = oder Aufſetzung. 5. Abtrag = und Abdeckung nicht mehr reparirlicher Dachung, und endlich Auswechslung der Dachrinnen, Abkehrung zufließſenden Gewäſſers, Anwerfung durch Gewitter beſchädigten und klüftigen Hauptmauren, Unterhalt der bey der Hand ſeyenden Beſchlächte, oder zum Hauptgebäude unentbehrlich gehörigen Steine, Hölzer, Brücken, Stege und Wege, General. vom 10. November 1751. Pct. 6. Kleinere Baufälligkeiten ſind, die Fenſterreparationen in Scheiben und Bley und die Unterhaltung in Rahmen und Kreuzſtöcken, Einſetzung der Glastafeln, ſtatt unanſtändiger Fenſterſcheiben. 2. Oefenumſatz und Schlöſſerreparirung. 3. Thürenausbeſſerung, oder zierlichere Herſtellung, Privetenunterhalt dann Miſtkrippen. 4. Mangel an Dach etlicher Ziegel, Schindel, zeitliche Remedier durch des Dachs Uebergang. 5. Neue Decken in Zimmern, ſtatt hölzernen, weiſſe, lichte, ſtatt finſtern Stiegen, oder Machung aus großen kleinere Zimmer, oder aus Kammern Zimmer. 6. Aeuſſerliches Abputzen oder Mahlen, dann innerliche Ausweiſſung, Mahlen und Anſtreichung der Thüren und Fenſter, Unterhalt, Säuber = und Putzung der Wohnungen, ibi cit. Bey den gedachten großen Baufällen hat jeder Inwohner die kleinen Baufälligkeiten ex propriis zu beſtreiten, die Hauptbaufälle aber mit Ueberſchlag und Riß ſind zur Hofkammer einzuberichten, cit. Pct. 1. Bey der 2ten Gattung ſind ſie in ſo weit zu obſerviren, als nämlich die Amtswohnung gehet, haben die kleine Baufälligkeiten und Reparationen die Inwohner ſelbſt, die Hauptbaufälle aber ſind nach erholter Ratification aus dem churfürſtl. Aerario zu beſtrei=

ſtreiten, ibi P€t. 2. Und alſo ſollen auch bey den hiebey befindlichen ökonomiſch = oder wirthſchaftlichen Gebäuden die kleine Reparationen, wie geſagt, ohne weiters den Beamten, ſo andern Inwohnern obliegen, ibi cit. Hauptbaufällwendungen beſtreitet mit Ratification, auſſer von anderen culpoſen Inwohnern, die churf. Hofkammer, wenn bey einer Amtswohnung einige Viehſtälle oder Schupfen ſind, ohne daß der Beamte das Hofgebäude, Mayerſchaft, Schwaig, Wiesmath oder anderes Grundſtück im Genuß hat, ibi cit. Dahingegen muß ein anderer Inhaber Städel, Käſten, Schupfen, Pferd = Schaaf = und Schwein = ſo andere Viehſtälle die kleinen Reparationen ſelbſt bäulich und weſentlich unterhalten, auch die Hauptbaufälle in allen Vorfallenheiten ohne mindeſten Entgeld des höchſten Aerarii wenden. Doch ſoll ſich in ſolchen ökonomiſchen Baufälligkeiten = Wendungen jeder Beamter oder Inwohner, über den führenden Bau mit einer verificirlichen Unkößtensſpecification verſehen, und ſolche churfürſtl. Hofkammer vorlegen, um im Supplicirungsfall hierauf reflectiren zu mögen, ibi. Churfürſtl. Käſten, Rüſtkammern, Von = und Zugänge, Eiſen, Frohnveſte, Keuchen, beſtreitet nicht weniger die churf. Hofkammer, ibi P€t. 3. Aber die Inwohner, Beamte oder Amtmann, auf churfürſtl. Koſten nur allein die Hauptbaufälle mit allmaliger Hofkammerratification, die kleinern Baufälligkeiten bey dieſen ex propriis ſind vom Inwohner ſelbſt zu beſtreiten. Gemäß P€t. 4. ibi, hat es mit der bloßen Wohnung des Beamtens und Inwohners den Verhalt, daß die Hauptbaufälle der Churfürſt, die kleinere hingegen oder Reparationen jeder Inwohner ex propriis beſtreitet, und

die zum Hofgebäude, Mayerſchaft und Grundſtücke gehörige Städel, Schupfen, Heubühnen, ſo andere wirthſchaftliche Gebäude der Genieſſer allein cum onere ſucceſſorum, und allenfalſigen Materialienbeytrag, ohne mindeſten Entgeld wenden ſoll. Dagegen von churfürſtl. Hofkammer die hiebey befindlichen Käſten und Rüſtkammern ſowohl die kleinen als Hauptbaufälle mit gehöriger Ratification aufgerechnet werden mögen; welche Ratificationen aber allemal bey Vermeidung des Ausſatzes vor der Reparation zu erholen ſind. Es wäre dann Periculum in mora und um einen Unkoſten unter 10 fl. zu thun, ibi. Churfürſtl. Luſtgebäude werden ex Aerario wie vor allenthalben beſtritten, es ſoll aber ohne ratificatione Cameræ nichts vorgekehrt werden. Die von Pflegern, Beamten aber bewohnte Zimmer und Gemächer kommen von dieſen in kleinen Baufälligkeiten ſelbſt, ohneingemiſchter in die Hauptbaufälligkeiten, zu beſorgen; und das verſtehet ſich auch, wenn in den Schlöſſern und anderen churfürſtl. Amtswohnungen mehrere Partheyen die Wohnung gaudiren, ibi pct. 5. Belangend alte leerſtehende churfürſtl. Gebäude, gedenkt man ein- und andere hundert Gulden überſteigende, weder Haupt- noch kleine Baufälligkeiten zu wenden; wann aber jedoch nach Zeit und Umſtänds-Erforderniß beſondere Urſachen die Reparation erforderten, wäre derwegen umſtändlicher Bericht ad Cameram zu erſtatten, ibi pct. 7. Ergeben ſich Baufälligkeiten in Amtswohnungen, deren Inwohner ſo mit Zinnß belegt ſind, ſo hat es bis auf weiters hiemit ſein Verbleiben, und es werden mit churfürſtl. Hofkammerratification den Reſolutionen, Zeugniß nach, ſelbe ex Aerario

rario beſtritten, wie ehehin, ibi pct. 7. In caſibus fortuitis ſich ereignenden Unglücksfällen ſind uneinſtellige Berichte zur churfürſtl. Hofkammer unter gebührender Unterſuchung zu erſtatten, ob dieſe Einwohner durch Verwahrloſung ſich nichts zu Schulden kommen laſſen; und in caſu fortuito iſt nach Maaß der Baufälligkeiten und möglichſt einzogenen Koſten mit allmaliger Hofkammer-Ratification auf wiederumige Herſtellung anzutragen, ibi pct. 8. Die von Beamten unwahrhaft gemachte Reparationsvormerkungen, oder gar zu Schulden gebrachte Reparationsgefährten ſind an den Beamten zu beſtrafen, pct. 11. In Amtsrechnungen hat jeder Beamter in Specie kürzlich anmerkungsweiſe vorzutragen, alle in ſeinem Amtsbezirk entlegene churfürſtl. Gebäude, unter Bemerkung, wer ſolche bewohnt, in wie viel Zimmern und andern Gemächern, Städeln, Stallungen, mit oder ohne churfürſtl. Oeconomie, ſelbe beſtehen, ob eine oder keine, und welche Baufälligkeiten obhanden, wenn ſolche obliegen, ob Beamte dieſelbe fleiſſig alljährlich viſitiren, auch die Rentmeiſter bey Umritten, und die churfürſtl. Hofkammerräthe bey Salz- und Bräuamtsviſitationen im Gegenhalt der Rechnungen hierauf reflectiren ꝛc. ibi Pct. 9. Bey Baufällen ſoll man den Unterthanen das Geld vor andern verdienen laſſen, und die Beamte ſich nicht ſelbſt mit dergleichen Gefährt annehmen, Rentmeiſteriſche Inſtruction von An. 1669. §. 44.

Baufällſchätzung bey verſtorbenen präbendirten Geiſtlichen iſt nach gehaltenen 30ſten von den churfürſtl. Beamten vorzunehmen, gemäß General. vom 2. December 1784. §. 2. und augsburgiſcher Receß de anno

1785. pct. 42. Es ſoll die Beſichtigung und Schätzung auch geſchehen, wann ein Geiſtlicher durch Permutation, Reſignation oder Privation von der Pfarre oder Standort kommt, ehe er ab= und ein anderer Succeſſor aufziehet, ſonſt aber der Lands= und Polizeyordnung gemäß, zu ſolcher Zeit, da es zum wenigſten Unköſten erfordert, Reſolut. vom 8. Juni 1680. Man ſoll aber ebenfalls ſolche Schätzung dem Ruraldechant oder anderer geiſtlichen Perſon nicht privative vorzunehmen geſtatten, und Bauverſtändige nicht zulaſſen, ſondern die Cummulativhandlung und zwar mit Nehmung der Oberhand oder Direction behaupten, ibi cit. Falls ſich auch die Bauverſtändige bey ſolch einſeitiger Inſpection und Baufällſchätzung gebrauchen lieſſen, ſoll man obrigkeitliche Beſtrafung gegen ſelbe vornehmen, ibi, und damit die Pfarrer breviori via zur Abrichtung der hinterlaſſenden Baufälligkeiten vermögt werden, ſoll man ſich per Reſolutionem vom 6. Febr. 1688. in Fällen ſelbſt mittels ſchlagenden Arreſt ſicher ſtellen. Man ſoll auch beſonders den Pfarrern mit Nachdruck auftragen, daß ſie ihre Pfarrhöfe baulich erhalten ſollen; wo im Gegentheile deren Erben hierzu angehalten werden würden, Reſolut. vom 16. März 1696. Ferners iſt, vi Reſol. vom 13. Decem. 1719, denen Landesherrlichen Jurisdictionalien gemäß hergebrachter Obſervanz anhängig, daß die Wendung der Baufälle hauptſächlich von dem Beamten vorgenommen werde; und haben alſo zu dem Ende die Teſtament= Executoren das hierzu ausgeworfene Quantum an ſelbe zu extradiren, vi Reſol. vom 13. December 1719. Die Baufällſchätzungs= Protocolle hat nicht minder die gemeinſchaftliche

Com=

Commiſſion jedesmal in Urſchrift mit denen beederſeitigen Expenſarien vor deren Entrichtung zum churfürſtl. geiſtlichen Rath der Ratification willen einzuſenden, General. vom 2. December 1784. pct. 4., augsburgiſcher ord. Receß de anno 1785. pct. 43. Und wie das Baurechnungsweſen darüber ſelbſt nichts ſpirituelles iſt, ſo gebührt auch dem Ordinariat über dergleichen Rechnungen keine Erkenntniß, vi Decr. vom 7. July 1781. Siehe Pfarrhofbaufälle.

Baugeräthe, daß ſolche von den Bauenden für billigen Zinnß entlehnet werden können, ſoll die Landespolizey zur Erleichterung, und Wohlfeilheit des Bauens veranſtalten, Decret. vom 3. März 1787. Anm. pct. 18.

Bauholz, Steine und Eiſen. Bauholz ſoll allemal zu rechter Zeit, und erſt nach dem 24. October bis zu Ende des Monats Februar in dem abnehmenden Mond oder im Februar in dem zunehmenden 3ten oder 4ten Tag in dem Neumond geſchlagen werden, Gener. vom 27. Juni 1730. pct. 5. Es ſollen auch die Schneid- und Zimmerbäume mehr als bisher gehayet, und bey Strafe 2 Pfund Pf. von jedem Stamm, nicht mehr zu Scheitern verarbeitet werden, ibi pct. 4. Ingleichen ſollen nach der Verordnung vom 9. May 1786. die ſtarken Bäume im Wald unten am Stamm, als dem beſten Nutzſtück, nur geſäget werden. Eben ſo ſoll an ſolchen aus den churfürſtl. Waldungen jährlich nicht mehr abgegeben werden, als was der Holzſtand forſtordnungsmäſſig leidet, Reſol. an die churfürſtl. Hofkammer Sulzbach vom 5. July 1786. pct. 4. Wie dergleichen Holzabgaben nach dem neuen Rechnungsunterricht für die Neuburg- und Sulzbachiſchen

Aemter ſowohl in der Forſtrechnung, als der Holzmaterialrechnung und den forſtämtlichen Deſignationen zu verrechnen, iſt in dem Forſtrechnungsnormale, unter der Einnahme ſub litt. B. & ſummariſchen Renner ſub B., dann der Deſignation über das Forſtamt litt. a. mit mehrerem zu finden. Damit aber auch für die churfürſtl. Gebäude das nöthige Bauholz auſſer der Zeit, und auſſer den ordentlichen Schlägen zu fällen nicht nöthig ſey, ſoll die Baukommiſſion wohl aufmerkſam ſeyn, daß dieſes Materiale längere Zeit vorher in Bereitſchaft gehalten, und ſowohl der Bauſtadl hinlänglich verſorgt, als auch auf dem Lande Vorrathsbehältniße darzu ausgeſucht werden, Decr. an die Hofkam. Neuburg vom 3. März 1787. Anm. p. 8. Desgleichen ſoll gedachte Commiſſion für den Nachwuchs des Bauholzes mit Ernſt ſorgen, ibi pct. 18.

Bauholz, mit dieſen muß ſich jeder bey ſchwerer Strafe der forſtmäſſigen Anzeige unterwerfen, vi Decr. vom 6. October 1792. Auch werden wegen der perpetuirlichen Erhaltung desſelben die ganzen aus Bauholz gezimmerten Bauernhäuſer, Städel, Stallungen und Schindeldächer nicht mehr geſtattet, gemäß Mand. vom 7. July 1790. Eben ſo muß bey Vertheilung der Gemeindswaldungen und bey den jährlichen Holzſchlägen auf die Erhaltung und den Nachwuchs des Bauholzes der Bedacht genommen werden, vi Decr. vom 6. October 1792. & Verord. vom 4. July 1796. p. 4. Desgleichen ſoll alles Bauholz, ſo zu Dachſtühlen, Balken und anderem Bauwerk gebraucht wird, mit Waſſer worinn Allaun aufgelöst worden iſt, überſtrichen werden, allgem. Feuerord. vom 30. März 1791. §. 6.

Bau=

Bauleute ſollen nicht zu ſpät zur Arbeit kommen, oder zu frühe Feyerabend machen, Reſol. vom 10. Hornung 1780. Dem Bauherrn keine Scheiten oder Späne hinwegtragen, oder gar als eine übliche Sache fordern, ibi. An den Sonnabenden keinen Trunk aus vermeintlicher Schuldigkeit verlangen, ibi, ſondern mit dem beſtimmten Lohn begnügen, ibi. Die Uebertretter beſtraft das neuburgiſche Mandat auf den erſten Fall mit 3 Reichsthaler, auf den zweyten mit Niederlegung des Handwerks auf ein Jahr lang, und auf den dritten Fall mit gänzlicher Verſtoſſung aus der Zunft, oder, wenn es ein Taglöhner iſt, mit gänzlicher Schutzverſagung, ibi. Dagegen ſollen auch die Bauherrn ſelbſt keinen Handwerksmann oder Taglöhner mehr Taglohn, als was vorhin billig war, verreichen, ibi. So wie aber alles dieſes ein vorzüglicher Gegenſtand der Landespolizey und der Cammeralbaucommiſſion iſt, ſo ſollen die Arbeitsſtunden in langen, mittlern und kurzen Tägen durch eine allgemeine Verordnung nützlich eingeleitet, das mißbräuchige bey den Feuerſtunden, wie die Nebenarbeiten, das zu frühe Feuerabendmachen abſtellen: und der Taglohn für Meiſter, Geſellen, Jungen und Handlanger mit Rückſicht auf jedes Orts verſchiedenem Victualienpreis, regulirt werden, Reſolut. vom 3. März 1787. im neuburgiſchen Bauweſen Anm. p. 15.

Baumaterialien, welche zur nothwendigen Wiedererbauung und Erhaltung eines Gebäudes vorgeſtreckt, und auch wirklich dahin verwendet worden ſind, gaudiren, ohneracht ſich der Darleiher keine ausdrückliche Hypothek hiervor ſtipulirt hat, die vierte Klaſſe, Cod. Jud. c. 20. §. 5. n. 1.

Baumaterialien, ſollen an mehrern Orten vorräthig aufbewahrt, Sand = und Bruchſteine aufgeſucht, und andere dergleichen Anſtalten getroffen werden, und dieß iſt ein Gegenſtand der Landespolizey, ſo zur Bauerleichterung und Wohlfeile zu veranſtalten ſey, Reſol. Ser. vom 3. May 1787. Anm. pct. 18. Wie ingleichen, daß für ſelbes ein durchgängig gleiches Maaß beſtimmet werde, pcto. 13. litt. a. ibi, und daß auch für churfürſtl. Gebäude diejenige Materialien, deren allzufriſcher Gebrauch ſehr ſchädlich iſt, längere Zeit in Bereitſchaft ſeyn, und dieß von der Cammeralbaucommiſſion beſorgt werden ſoll, ibi pct. 8.

Baumaterialien = Länge. Baumaterialien, und zwar der Mauerſteine wohl ausgebrannt beſtimmt das Gen. vom letzten Febr. 1768 die Länge auf 7, und in der Dicke auf 3 Zoll. Die Guggeiſel per 1 Sch. 1 Z., und 3 Z. Breite und ½ Z. Dicke.

Pflaſterſtücke, größere Quadrat pr. 1 Schuh, dick aber 2¾ Zoll. Die kleinere Gattung 9 Z. in Quadr. und 2 Z. dick.

Seichen = Hacken 2 Schuh lang, in der Lichte; 10 Z. weit, dann 1¼ Z. dick.

Ord. Hacken 1 Sch. 6 Z. lang, 6 Z. weit, 3 Z. tief, in der Mitte 1, dann auf den Seiten nur ſchwache 3viertl Zoll dick. Ferners die

Taſchen oder Dachplatten 1 Sch. 4 Z. lang, 7 Z. breit und 1 Z. dick ſeyn.

Kalk und Gips ſind in Mäſſereyen cit. pct. 5. nicht einſtimmig und zerſchieden eingeführt, fürwärts aber ſoll das münchner Schäffel zu 6 Metzen, 1 Schuh 7 Zoll hoch, dann 2 Sch. 10 Z., in der untern Weite oder

tion

Diameter, und 2 Sch. 5 Z. in der obern Weite pro Norma genommen, ſo fort auch der Metzen zu 1 Sch. 5 $\frac{1}{2}$ Z., in der obern und untern Weite oder Diameter dann 10 $\frac{3}{4}$ Zoll in der Höhe zum Ausmeſſen gebraucht, und gegupft, das iſt, ſoviel ſich obenher haltet, eingefüllt und niemalen eines andern Maaßes, bey Confiſcation des ausgemeſſenen Kalkes oder Gipſes, ſich bedienet werden.

Sandfuhrenmaas iſt gemäß cit. Mand. pct. 6., daß ein Wagen mit 4 guten Müllerpferden beſpannter geführt, deſſen Seitenbretter von dem einen Stellbrett zum andern 13 Schuhe lang, 1 Schuh 5 Zoll hoch, die Stellbretter aber, oben 2 Sch. 4 Z. weit, und unten beym Bodenbrett 1 Sch. 10 Zoll, weit gemacht werden ſoll. Anlangend die

Holzmaterialien, ſo will ermeldtes Mandat im zweyten Abſchnitt, daß ein Ensbaum der kleinſten Gattung 36 Sch. lang, 1 Sch. 6 Z. dick, Baueichen 30 Sch. lang, 1 Sch. 4 Z. dick, Schneideichen 24 Sch. lang, 2 Sch. 6 Z. dick, Fichten oder Tannenbaum 48 Sch. lang, 2 Sch. dick, dergleichen Baubäume 50, 60 bis 70 Schuh lang, und 14, 16 bis 18 Zoll dick. Ein ſolcher Schneidbaum 24 Sch. lang, 15 bis 18 Z. dick. Eine Schneidbuche und Färchen auch 24 Sch. lang, 15 bis 18 Z. dick ſeyn ſoll. Es verſtehet ſich aber dieß nur auf die kleinern Orte mit der Dicke und der Länge der Fichten, Tannen, Buchen, Eichen und Ferchen auf die Schneidſtämme ohne den Scharm = und am wenigſten äſtige Stämme in der entworfenen Dicke: auch wenn ſie noch ſtärker zu haben zur Schneidbaum = Application, die gröbern hingegen ſollen zu Ens = und an=

des

deren Baubäumen genommen werden. Belangend aber die

Riemlinge, ſollen die Dicke von 2 Zoll, Breite 13 bis 15 Zoll halten.

Falzbretter Dicke 7 Viertelszoll, die Breite 13 bis 15 Zoll.

Truhenbretter 5 Viertelszoll dick und 13 bis 15 Zoll breit.

Gemeine deto 1 ſtarken Zoll dick, auch in der Breite 10 bis 12 Zoll.

Tafelbretter 3 Vierzelszoll dick, 13 bis 14 Zoll breit.

Läden können auf 2 ein halb, 3 ein halb, 4, auch noch mehr zöllig in der Dicke, und 13 bis 15 Zoll breit geſchnitten werden, geſtalten der Bäume nach dem oben entworfenen Maas die Länge von ſelbſten giebt, ibi cit. Concernirend die

Riegel, mögen zu 3, 4, 5 und mehr Zoll dick nach Erforderniß und Verlangen geſchnitten werden: die

Dachlatten auf 7 Viertelszoll dick, und 3 Z. breit.

Wein= und Wurflatten 1 ſtarken Z. dick, und 2 Z. breit.

Kurze lerchene und ferchene Schindel, deren 32 Stück einen Büſchel machen, haben in der Länge 14 bis 15 Zoll.

Lange feuchtene Scharſchindel, auch 32 Stück zu einem Büſchel, auf 1 Schuhe 6 Zoll zu beſtellen.

Uebrigens ſtehet jedem Particulär frey, die zu ſeinem vorhabenden eigenen Bau erforderlichen Holzmaterialien nach ſeiner Willkühr und Gebrauch zu errichten und ſchneiden zu laſſen, ibi cit. & Reſol. vom 7. März 1781.

Ei=

Eiſenmaterialienlänge aber iſt dermaſſen, gemäß obigen allegirten Mandat, regulirt, als:

Ein Kreuznagel ganzer 8 ½ Zoll lang, der Säm hievon 4 Lägel auch 4 auf einen Säm, und jedes Lägl 500 Stücke, im Gewicht aber ohne Tarra 52 Pfund. Ein halber deto 7 Zoll lang, der Säm gleichfalls 4 Lägl, und jedes Lägl 1000 Stücke im Gewicht 67 Pfund. Ein ganzer Bodennagel 6½ Zoll lang, jedes Lagel auch 4 auf einem Säm gerechnet, 2000 Stücke im Gewicht 92 Pfund. Ein halber Bodennagel 5½ Z. lang, der Säm 4 Lägl, und jedes Lägl 3000 Stücke, im Gewicht 102 Pf. Ein ganzer Bretternagel 4½ Z. lang, der Säm 4 Lägl, und das Lägl 4000 Stücke, im Gewicht 70 Pfund. Ein halber deto 3¾ Zoll lang, der Säm wiederum 4 Lägl, ein Lägl 6000 Stücke im Gewicht 74 Pfund. Ein Leiſtennagel von der größeren Gattung 2½ Zoll lang, im Säm 2 Lägel, jedes 15000 Stücke, im Gewicht 46 Pf. Ein deto der kleineren Sorte 2 Z. lang, und der Säm nach 2 Lägl, jedes aber 18000 Stücke, im Gewicht 44 Pf. Endlich ein Scharnagel 2 Z. lang, 2 Lägel, jedes 25000 Stücke, und im Gewicht 51 Pfund. Entgegen die

Schofnägel bleiben der gewiſſen Mäſſerey halber unbeſtimmt, zumalen dieſe nach dem Verhalt der unterſchiedlichen Schiftungen zu 8, 9, 10, 11 und mehr Zoll lang durch die Schopper und Schiffmacher bey den Schloſſern, Hammer = und Nagelſchmieden, auch nicht nach dem Säm beſtellt werden, Gener. vom letzten Febr. 1768. Demnach kommen alle dieſe Fabricata dem Lieferanten dergleichen in der Qualität und Mäſſerey unrichtige Materialien zu confiſciren, ibi. Beamte und Werkmeiſter haben bey ſolcher Anſichbringung

obacht zu nehmen, und auf den Schadensersatz zu dringen, ibi.

Bauführung auf eigenen oder fremden Grund, vide Satio.

Bäume, wer ſich in Pflanzung oder Setzung derſelben am meiſten in jedem Rentamt ſignaliſirt, ſoll jährlich 30 fl. Recompens erhalten, Gener. vom 26. May 1775. pct. 2. Die Competenten hierzu ſollen ſich zu Ende jeden Jahres mit Atteſtaten von ihrer Obrigkeit bey der Landesökonomie-Commiſſion hierum melden, ibi cit. pct. 3. Bäume in den Hölzern ſollen von den Bauernburſchen nicht beſtiegen, und aus den Vogelneſtern die Jungen und unzeitigen Bruten ausgenommen werden, General. vom 17. Febr. 1758. Gener. vom 4. März 1750.

Baum der Gränze, ſiehe Gränzbaum.

Baumesüberhang mit Aeſten auf mehrerley Herrn Gründe ſich erſtreckende, ſind gemeinſchaftlich pro diviſo nach der Erſtreckung, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 18 & §. 20. Bäume, ſo von meines Nachbars Grund überhängen, dürfen, wenn keine Servitut entgegen iſt, der Aeſte entlediget werden, ibi c. 8. §. 6. litt. c.

Bäume windfällige, auf Straſſen gefallene, müſſen von den Eigenthümern alſobald weggeräumt werden, ibi §. 11. n. 4. litt. e.

Bäume zur Zierde und Luſt auf beeden Seiten der Chauſſeen gepflanzte, ſoll niemand durch muthwilliges Daranſchlagen, oder ſonſt beſchädigen, vielminder mit Abbrechung der Aeſte und Abſchälung der Rinde verletzen, noch weniger aber ſelbe gar ausreiſſen und davon tra-

gen

gen, oder die zur Befeſtigung beygeſteckten Stangen entwenden, ſulzbachiſche Reſol. vom 18. November 1782. Es werden auch Kraft dieſer Reſ. die Uebertretter beſtraft, wie auch die Hirten und Viehtreiber, ſo durch das Vieh hieran Schaden thun laſſen, mit Schanzen an Karn und Stockſchlägen, dann die Kinder mit Stadtſchillingen. Wer einige auf dem Rampart um die Stadt München angelegte Bäume, oder von den nymphenburger Alleen muthwilliger Weiſe ringelt, abſchneidet, ausreißt, oder ſonſt mit Fleiß verderbt, wird, vi Decr. vom 14. Auguſt 1758, mit öffentlicher Vorſtellung und 3jähriger Arbeitshausſtrafe gezüchtiget.

Baumeiſter von Maurer = und Zimmerleuten, werden bey ihrer Aufnahme von ihrer Obrigkeit verpflichtet, und bey Vermeidung ſchwereſter Geld = Leibs= und Schandſtrafen, auch Verlurſtes ihres Meiſterrechts angewieſen, alle feuergefährlichen Gebäude ſogleich anzuzeigen, und ſich nicht zu unterfangen, daß ſie ein ſolches gefährliches Gebäude ſelbſt, oder durch andere aufführen, allgem. Feuerord. de dato 30. März 1791 §. 3. Desgleichen müſſen ſie in Städten und Märkten bey jedem neuen Gebäude der Polizeyobrigkeit einen getreuen Grundriß und Entwurf desſelben vorlegen, dann deſſen Genehmigung mit Zuziehung der Adjacenten und unpartheyiſchen Werkleuten erwarten, ibid. Sie dürfen auch auf dem Lande keinen Hausbau vornehmen, wo nicht wenigſt der untere Stock des Hauſes, oder ein Theil davon des Grundes heraus, ſo mit Steinen aufgeführt wird, daß man eine ſtärkere Mauer höher darauf ſetzen kann, ibid. §. 4., und wiederum die Häu-

ſer, Ștädel, Schupfen, Stallungen beſonders in Städten und Märkten nicht mehr anders, als mit gebrannten Ziegelplatten eindachen, ibid. §. 5. Ganz neue Häuſer aber in Städten und Märkten müſſen ſie ſo weit auseinander ſetzen, daß man in gehöriger Straſſenweite bey entſtehendem Feuer leicht zukommen kann, ibid. §. 1. In den Dörfern hingegen zwiſchen den neu zu erbauenden Häuſern, falls es der Raum geſtattet, oder keine beſonderen Umſtände obwalten, immer eine Entfernung von wenigſt 30 Schuhen beobachten, ibid. §. 2. Weiters müſſen ſie jedes Stockwerk feuerfeſt bauen und gewölben, oder, wo dieß zu koſtbar iſt, mit hinlänglich eingelegtem Urbau von dem andern unterſcheiden, ibi §. 8. Und überdieß mit Ziegeln ordentlich gemauerte, mit Brettern blos überlegte Stiegen, dann für die Behältniſſe des Brennholzes und anderer Materialien verſicherte Gewölber herſtellen, ibid. Bey dem Einziehen der Balken von einem Hauſe in des Nachbars Mauer die Balken beeder Häuſer durch eine Mauer wenigſt von einem halben Schuh in der Dicke, von einander abſonderen, ibid. §. 7. Alle Kamine ohne Ausnahme dick von Ziegelſteinen, und im Viereck auf jeder Seite 20 bis 24 Zoll weit, auch 2 bis 3 Schuh hoch über das Hausdach hinausführen, ſondern vielmehr die ſchon vorhandenen Hölzer, beſonders bey liegenden Kaminen ſogleich herausreiſſen, die Balken abſchneiden, und die Löcher mit einem liegenden Ziegelſtein vermauren, ibi §. 12. Beſonders aber die Kamine der Schmiede, Schloſſer, Bäcker, Bierbräuer, und übrigen im Feuer arbeitenden Handwerker von liegenden Ziegelſteinen in genugſamer Dicke und Feſtigkeit aufführen, ibid. §. 13.

13. Keine Feuerſtätte, Oefen, Kamine, Braupfannen, Malzdörren, Windöfen, Waſchkeſſel und dergleichen, an ganz hölzerne, oder an Riegel = oder überworfene Holzwände anſetzen, ibid. §. 14. Auch die Oefen niemalen auf einen hölzernen Bretterboden, ſondern auf Steinpflaſter, Kupfer oder Eiſenblech aufſetzen, ibi §. 16. Bey der Feuerbeſchau aber ſollen ſie nicht obenhin und flüchtig die Einſchierlöcher einſehen, ſondern alle Winkel des Hauſes, beſonders die Kamine, Oefen, Küchen und Einſchieren von innen und auſſen durchſuchen, auch unter dem Hausdach alles Verdächtige beſichtigen und wohl in obacht nehmen, ob die Ofenlöcher mit eiſernen Thürlen verſichert, ob keine brennbaren Dinge nahe an Oefen, Kaminen und Einſchierlöchern, oder das Holz zum Dörren hingerichtet, beſonders ob keine Aſche auf hölzernen Bretterböden hingeſchüttet ſey, oder andere feuerfangende Materien an gefährlichen Orten ſich finden, vi allgem. Feuerord. vom 30. März 1791. §. 22. Bey ſchweren Donnerwettern hingegen haben ſich die herrſchaftlichen in die Dicaſterial = und Amtsgebäude, dann die Stadt = und Markts=Maurer = und Zimmermeiſter in die Rathshäuſer, mit Hacken und Picken zu begeben, allda in Bereitſchaft zu wachen, und im Fall des Einſchlagens das wilde Feuer mit Salzlauge vom Seifenſieder, oder mit friſcher Milch zu dämpfen, ibi 220. §. 48.

Baumeiſter, zu churfürſtl. Gebäuden ſind nach der Verordnung vom 14. October 1766, keine andern Männer anzuſtellen, als welche bey dem Hofbauamt in München ordentlich examinirt und approbirt worden, ibi pct. 1. Und ſoll mit den erforderlichen Ballirern ein

ein gleiches beobachtet werden, ibi. Dieſen approbirten Baumeiſtern ſind allein die churfürſtl. Gebäude und Reparationen zur Ausführung zu überlaſſen, gleichwie ſie auch für alle ſchuldhafte Exceſſe zu haften haben, ibi Pct. 2, 3. Gebäude der milden Stiftungen, Gotteshäuſer und dergleichen, welche von den Beamten ebenfalls zu beſorgen, und worüber dieſen die Rechnungen zu führen obliegen, mögen zwar auch andern eingezünften Maurer= und Zimmermeiſtern anvertrauet werden, es ſind aber ſodann die erforderlichen Plane und Ueberſchläge zu verfaſſen, und darüber reſponſabel zu ſeyn, eben ſo, wie die churfürſtl. verpflichteten Baumeiſter ſchuldig, ibi Pct. 3. Nach der neuburgiſchen Baucommiſſionsinſtr. de anno 1787. gehört die Begutachtung und Prüfung der anzuſtellenden Hofzimmer= und Hofbrunnenmeiſter zur Baucommiſſion, die Aufnahme der übrigen Bauhandwerker aber, hängt bloß von dem Hofbauamt ab, als welches jedesmal die geſchicklichſten auszuwählen hat, ohne ſich an die bisherige ſogenannte das churfürſtl. Landbauweſen tüchtige Meiſter oder ſolche Werksverſtändige auszuſuchen, welche einen ganzen Bau zu führen fähig ſind, ibi Pct. 9. Nicht minder ſoll dieſe Baucommiſſion cummulativ mit der Landespolizey unabläſſig ſorgen, daß auch für die Städte und das platte Land tüchtige Bauhandwerksmeiſter beygezogen, und keiner zum Meiſterrecht zugelaſſen werde, wann er nicht von der Beobachtung der vorgeſchriebenen Wandersjahre von ſeiner Geſchicklichkeit und Erfahrung beglaubte Zeugniße beybringen kann, und nebenbey durch die Baucommiſſion beſonders über Verfertigung eines Riſſes und ordentlichen Bauanſchlags ſattſam ge=

geprüft ſeyn wird, neuburgiſche Baucommiſſionsinſtr. vom 3. März 1787. P*. 14. litt. b. Eben ſo ſoll auf Erlangung guter Landbaumeiſter, oder in deren Mangel guter Balliers der Bedacht genommen werden, ibi P*. 14.

Baumeiſter ſollen bey churfürſtl. Gebäuden ihrer Pflichten erinnert werden, und keine Partheylichkeit oder heimliches Verſtändniß mit den Beamten und Einwohnern churfürſtl. Gebäude verſpühren laſſen, General. vom 10. November 1751. P*. 10. Auch unter die dem Aerario obliegende Bauunköſten keine den Beamten obliegende Reparationsunköſten einmiſchen, ibi. Sollen bey Feuersbrünſten mit allen Inſtrumenten zur Brunſt eilen, und dabey bis zum Ende verharren, münchneriſche Proviſional = Feuerord. P*. 36.

Bäume, deren Aeſteüberhang auf des Nachbars Grunde, vide Servitus - Erkerrechts.

Baumfrevler, die auf ſie geſetzt geweſene Strafe der Handabhauung, wird in die Vorſtellung auf Schrägen, leibsconſtitutionsmäſſige Schläge und einjährige Zuchthausſtrafe abgeändert, Decr. vom 6. Hornung 1781. Die dieſertwegen an den Straſſen aufgeſtellte Tafeln ſollen auf das neue Geſetz umgeändert werden, ibi. Dem Aufbringer eines Baumfrevlers werden, nebſt Verſchweigung ſeines Namens, 30 fl. zum Recompens verreicht, Reſolut. vom 23. December 1783. Die Obrigkeiten haben auf Anmelden eines ſolchen Aufbringers zur obern Landesregierung in Geheim Bericht zu erſtatten, ibi. Auf die Baumfrevel iſt im Generalmand. vom 5. Juni 1772. P. 4. extendirt. In Betreff der Strafe aber, welche auf die Frevler an den Chauſſeen,

Straſſen, Rampart, Maulbeer- und anderen zur Zierde geſetzten Bäumen beſtimmt iſt, bleibt es bey den vorigen Verordnungen, vi Verord. vom 12. October 1791. Und der Aufbringer eines ſolchen Frevlers erhält nicht nur 30 fl. Recompens, ſondern es wird auch ſein Name für immer verſchwiegen gehalten, ibi.

Bauordnung der Stadt München iſt zu deren Beybehaltung der Magiſtrat ausdrücklich angewieſen, gemäß Decrets vom 24. May 1738 P. 3. Es ſoll ſich auch kein Zimmer- und Maurermeiſter, bey allenfallſiger maleficiſcher Strafe des Lebens, unterſtehen, widerrechtlich und gefährlich zu bauen, ibi P. 2. Kamine ſind ſo zu führen, daß ſie bequem geſäubert werden können, ibi. Es ſollen auch uneinſtellig die ſchädlichen und gefährlichen, beſonders unter den Dächern aufgeführte Gebäude viſitirt, und alles gefahrliche Winkelwerk auf Koſten der Eigenthümer, ohne weitere Anfrage, niedergeriſſen und nach Ausweiß der Bauordnung zu der gemeinen Stadt und der Inwohner Sicherheit, hergeſtellt werden, ibi P. 3. Es ſoll auch die Neuburgiſche General-Baucommiſſion cummulativ mit der Landespolizey eine Bauordnung für das Herzogthum Neuburg entwerfen und beſtimmen, wie die Baumeiſter und Handwerker ſowohl in Städten für die Wirthſchaft der Gewerbe treibenden Bürger, als auf dem Lande für die Oeconomie des Bauersmann, bequemlich, zweckmäßig, dauerhaft, feuerfeſt und mit möglichſter Wohlfeile bauen ſollen, vi Inſtruct. vom Jahr 1787 P. 16; und wie überdieß in Städten eine zur Zierde und Bequemlichkeit gereichende Regelmäſſigkeit bey füglichen Gelegenheiten hergeſtellet werden ſolle, ibi. Zu dem Ende, und damit bey den

Städt-

Städtiſchen = und Dorfs = Gebäuden die Vorſchriften, die auf die Feuergefährlichkeit in Rückſicht der Brand-mauren, Dachungen, Schornſteine und dergleichen Bezug haben, genau beobachtet werden, ſollen nicht nur die Bauenden ſelbſt von ihrem vorhabenden Bau die Riſſe und Ueberſchläge zur Commiſſions = Prüfung einzuſchicken ſchuldig ſeyn, ſondern auch die Maurer und Zimmerleute durchaus eydlich verpflichtet werden, daß ſie jeden Bau nur nach der Bauordnung führen wollen, ibi Pct. 17.

Baurechnungen von Geld und Materialien ehe und bevor ſolche zur Hofkammerrechnungs = Juſtification kommen, ſollen bey der Baucommiſſion vorgelegt und überlegt werden, was für Erinnerungen hiebey ſowohl in Betracht der Verrechnungsart und verläſſigerer Belegungen, als auch in Abſicht auf das Bauweſen ſelbſt, oder deſſen Verbeſſerung ſich machen lieſſen, Neuburgiſche Baucommiſſion = Inſtruction vom Jahr 1787 Pct. 10.

Baurechnungen von denen Pfarrhof = Baufällen, hierüber gebührt dem Ordinariat keine Erkenntniß, Decret vom 7. July 1781. Dieſe Rechnungen müſſen zum Geiſtlichen Rath eingeſendet, und nach geſchehener Juſtification der Rechnungs = Aufnahms = Commiſſion zur Superreviſion übergeben werden, vi Kirchenrechnungs = Regulativ vom 6. October 1795 P. 22.

Bauernhäuſer, Städel und Stallungen durchaus von Holz zu bauen, wird nicht mehr geſtattet, allgemeine Feuerord. vom 30 März 1791 §. 4., und zwar ohne Ausfluchtsnahme und exemplariſcher Beſtrafung des Uebertretters, wenn nicht wenigſt der untere Stock,

oder ein Theil davon von Grund aus mit Steinen aufgeführt iſt, nach vorher fruchtlos geſchehenem Amtsververboth, ſogleich wieder niedergeriſſen, ibi.

Bauernkönig ſogenannte, werden ſogleich, wann ſie auch verheurathet ſind, aufgehoben und ſogleich als Vaganten unter das Militär geliefert, vi Kapitulanten-Inſtr. vom 4. October 1793. et Mand. vom 6. Heumonats 1793 P. 12.

Bauern- und andere Purſche ſo ſchwärmen, ſaufen, raufen, ſind vorzüglich als Kapitulanten auszuheben, vi Mand. vom 4. October 1793 P. 12. Von den Werbungen werden auch die als Pollizeyübertretter, oder auf den Straſſen als Schwärmer angetroffene Purſche und verheurathete junge Purſche von Bauern ad militiam weggenommen, vi Inſtr zur Werbung vom 14. July 1794 P. 12.

Baureparationen ſind bey Vorfallenheiten, bey Vermeidung des Erſatzes des durch bloße Nachläſſigkeit und Fahrläſſigkeit cauſirten Schadens und Unkoſtens, von Zeit zu Zeit ſo zeitlich einzuberichten, daß jedesmal in tempore noch die Nothdurft anbefohlen werden kann, General. vom 13. Februar 1690 P. 1. in Mißbräuchen des Scharwerkholzes und Bauſachen. Man ſoll auch bey ein und andern Reparations-Fällen die Nothwendigkeit zu recht bequemer Zeit betrachten, die Ausgaben auf das genaueſte und nützlichſte antragen und die Arbeitsleute zum beſten Fleiſe anhalten, ibi. Und in Fällen, wo es die Zeit, ohne groß zu wachſenden Schaden, nicht leidet, daß man die Sache einberichte, ſoll man, wie bey Waſſerſchäden, gleichwohl mittels Einhängung der Rauchbäume, und in Erwä-

wägung der Gefahr und grösserer Unkoſten, ſo gut möglich, vorbauen und zugleich ohne Zeitverlurſt behörigen Bericht erſtatten, ibi.

Baureparationen ſoll kein Beamter in den Amtswohnungen ohne vorheriger Anfrage und Ratification, bey der Strafe der Selbſthaftung vornehmen. Decret. vom 12. Decembr. 1786.

Baureparations = Berichte über die Nothdurften, ſind allemal zur beſtimmten Jahrszeit zur Hofkammer einzuſenden, und nach dem Einlauf daſelbſt, bey der Baucommiſſion zu durchgehen und bey etwaniger Bedenklichkeit oder Nothdurft noch vorläufige Nachſicht zu pflegen, oder Gegenanſchläge zu verfertigen, wie auch im Fall, wo bey mehreren zu gleich vorhandenen Baufälligkeiten der Bauetat überſchritten würde, der minder nothwendige Bau auf ein oder mehrere Jahre zu verſchieben, nach der Neuburgiſchen Baucommiſſions = Inſtruction de an. 1787. Pct. 5. Zu dem Ende ſoll aber vorläufig mit Hülfe vorgängiger Rechnungen ein beſonderer Bauetat, ſowohl für Neuburg, als die Landämter insgeſammt hergeſtellet, und ohne höchſter Noth nicht überſchritten werden, ibi. Die Pächter und andere churfürſtl. Diener, welche die geringern Baufälligkeiten, desgleichen die Oeconomiegebäude und Reparationen auf eigene Koſten zu beſtreiten haben, ſollen ſich jährlich mit Scheinen von eigends aufgewendeten Bauköſten bey der Behörde zu legitimiren angewieſen werden, Rechnungsunterricht der neuburg = und ſulzbachiſchen Lande vom 26. October 1786, bey Gerichtsausgaben auf Gebäude und Reparation Fol. 8. a. P. 6. So viel die Bürger und Unterthanen betrift, wenn ſie ihre

Häu=

Häuſer, Stådel, Tennen und Schupfen abbrechen oder repariren, ſollen ſie dieß auch jederzeit den Saliterſiedern, bey Vermeidung wirklicher Schandſtrafe, anzeigen, General. vom 24. May 1723. Pct. 3. & General. vom 6. Febr. 1704. Pct. 2.

Bauſchillings = Friſten bey Pfarrhöfen, ſollen beym geiſtlichen Rath regulirt werden, geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. Pct. 19. Wenn auch im Teſtament ein anders verordnet wåre, ſollen nichts deſtoweniger die verfallenen Baufriſten von der Erbsmaſſa erfordert werden, Reſolut. vom 19. Juni 1761.

Bauſteuer iſt weder von weltlichen noch geiſtlichen Grundherrſchaften ihren Unterthanen aufzudringen oder zu bedingen, vielweniger gar ihren Gerechtigkeitsbriefen einzuverleiben, Gener. vom 9. September 1775.

Bau = und Kundſchaftsſachen. In dieſen gehet zu München die Appellation vom Stadtrichter und Baumeiſtern an den Stadtmagiſtrat ſelbſt als letzte Inſtanz, vi Privileg. Albert. de dato St. Egidientag 1500, und zwar inner 10 Tågen, ibid. Dieſe lezte Inſtanz iſt aber ſeit dem Jahr 1791. den 27. Auguſt vi Decr. wieder aufgehoben. Die Stadt Landshut wollte zwar wegen den Grund = und Bauſachen eben, wie München, der Appellation befreyet ſeyn, iſt aber mit dieſem Geſuch abgewieſen worden, vi Reſol. vom 6. May 1676. Uebrigens muß auch von allen neuen Gebåuden und vorzüglichen Reparationen der alten ein ordentlicher Bau = Plan zur Bau = und Kundſchaftsdeputation, und von dieſer zur Polizeyoberdirection um ihre Erinnerung übergeben werden, vi Decr. vom 12. Jenner 1796. §. 11.

Bau

Bauverwalter, bey dieſen obſigniren und inventiren die Regierungen und Rentämter cummulativ, vi Reſolut. vom 20. Juni 1719.

Bauüberſchläge haben die Beamte ſowohl über neue Gebäude, als Reparationen ſo zu verfaſſen, das gleich im Eingang die Höhe, Länge und Breite des Gebäudes nach dem münchner Schuhe angezeigt ſich bezeige, General. vom 30. März 1769. pct. 1.; ſollen ſelbe nebſt den Werkmeiſtern und Handwerksleuten jedesmal unterſchreiben, ibi Pct. 10. Ueber die Brücken, Wöhr= oder andere Waſſergebäude muß in jedem Ueberſchlag die Länge, Tiefe und Breite des zu führenden Gebäudes, es ſey gleich Brücken= oder Wöhrgebäude, nach dem Landſchuhe vorangezeigt und entworfen werden ꝛc., gemäß Generalinſtr. vom 7. März 1767. Die Ueberſchläge ſind jedesmal in duplo verfaßter und unterſchriebener in Zeiten einzuſenden, ibi ſchlüßlichen. Dabey aber keine Gefährden zu gebrauchen, Gener. vom 10 Nov. 1751. Pct. 10. Auch die Werkmeiſter haben dieſe Ueberſchläge nach dem vorgeſchriebenen Regulativ zu verfaſſen, Reſol. vom 14. October 1766. Pct. 3. und nach dem in duplo verfaßten Plan zu projectiren, ſofort zur Hofbauamtscommiſſion ad examinandum & ratificandum einzuſenden, wovon ein Plan bey den Cammeralacten aufbehalten, der andere aber dem Baumeiſter währendem Bau in Handen gelaſſen wird, ibi pct. 2. Müſſen dieſelben bey allen churfürſtl. Gebäuden, worunter man auch die Waſſergebäude verſtehet, projectirt und auch darnach bemeſſen werden, wem der Exceß zur Laſt komme, wenn nach vollbrachtem Gebäude ſich einiger in einem oder dem

andern bezeigen würde, ibi. Wenn einige Gebäude bey milden Stiftungen, Gotteshäuſern und dergleichen, nicht den churfürſtl. ſondern andern eingezünften Maurer- und Zimmermeiſtern anvertraut werden, ſind dieſe ebenfalls ſchuldig, auf verſtandene Art Plane und Ueberſchläge zu verfaſſen und darüber reſponſabel zu ſeyn, ibi P. 3., und ſollen auch dergleichen Plane nicht blos zu den Regierungen, reſpective den dermaligen geiſtlichen Rathsdeputationen, ſondern auch zum Hofbauamt ad examinandum eingeſendet werden, ibi. Für ſolche Examination aber ſollen die bauführende Gotteshäuſer den Werkmeiſtern nach Gutbefinden der Hofbauamtscommiſſion eine billige Examinationsgebühr zu bezahlen haben, ibi. Alle Ueberſchläge ſollen ſowohl über die neu zu führende churfürſtl. Gebäude, als auch über beträchtliche Reparationen, worüber ohnehin die Hofkammerratification jedesmal nachgeſucht werden muß, bey der Baucommiſſion vorgelegt, allda genau geprüft, nach Beſchaffenheit oder Wichtigkeit der Hofkammer- Hofzimmer- oder ſonſtiger Werkmeiſter beygezogen, die an den Ueberſchlägen findende Ausſtellungen ad Protocollum genommen, ſofort der Baucommiſſion endliches Gutachten beygefüget und letztlich von dem Hofkammer ſeitigen Commiſſario bey der Hofkammer zu Schöpfung eines Collegialſchluſſes der Vortrag gemacht werden, neuburgiſche Baucommiſſionsinſtruct. vom Jahr 1787. §. 1. Auf gleiche Art ſollen alle von dem Hofbauamt und den übrigen Aemtern in dem Bauweſen einkommende Berichte bey der Baucommiſſion behandelt, und ſolche nebſt den Ueberſchlägen vor der Commiſſionsſitzung gleich brevi manu dem Director oder Bauverwal-

walter zur vorläufigen Einſicht und näheren Durchgehung von dem dirigirenden Commiſſär zugeſtellt werden, ibi Pct. 2. Iſt der einmal ratificirte Ueberſchlag währendem Bau um 10 fl. überſtiegen, müſſen die Aemter mit Angebung der Urſachen neueren Bericht erſtatten und Reſolution abwarten, ibi Pct. 5.

Bauzeichen ſind bey Erbauung eines Hauſes auszuſtecken, Cod. Max. civ. P. 4. c. 15. §. 8. n. 3.

Bayern ſoll vor älteſten Zeiten ein Königreich geweſen ſeyn, gemäß bayriſchen Staatsrecht P. 3. §. 102. litt. a. Andere Authoren ziehen es in Zweifel, ibi. So viel iſt gewiß, daß die Krone von Taſſilone und Arnulpho malo geſucht, aber nicht erlangt worden iſt, ibi. Erſter wurde dieſes Geſuchs halber a Carolo Magno Imperatore gar von Land und Leuten verdrungen, der andere hingegen mußte es, Kraft des dem Kaiſer Henrico Aucupe gemachten Vergleichs, bey dem Herzoglichen Titel bewenden laſſen, ibi., von welcher Zeit an es auch hierbey verblieben iſt, ibi b. In ältern Zeiten gehörte nicht nur Oeſterreich, Steuermark, Kärnthen, Krain und Tyrol, ſammt den jenſeits der Donau bis an dem Böhmerwald und Voigtland hinliegenden Strich Landes, ſondern auch das Erzſtift Salzburg mit den Hochſtiften Paſſau, Freyſing, Regensburg, Eichſtädt, Bamberg und Augsburg dazu, ibi. litt. b. Dieſe Lande aber ſchmolzen zuſammen, und wurden von Carolo Magno nach Vertreibung des Agilolfingiſchen Stamms ex Principio, divide, et Imperia in lauter kleine Grafſchaften vertheilt, ibi litt. b. Tempore Arnulphi mali war das meiſte, wo nicht alles beyſammen, und in dem nämlichen Stand, wie

es

es zu Agilolfingiſchen Zeiten geweſen, ibi.; ja es vergröſſerte ſich unter dem Quelfiſchen Haus obige Macht ſo weit, daß ſie ſich von der Nordſee bis an das Adriatiſche Meer erſtreckte, ibi. Unter Henrico Leone gieng die Sache auf einmal Berg ab, ibi litt. c. Er mußte an. 1156 das ganze Oeſterreich mit dem Rücken anſehen und geſchehen laſſen, daß ſolches aus einem bayriſchen Margrafenthum in ein Dacatum erhoben würde, ibi cit. Im Jahr 1180 verfiel er in die Reichs = Acht, kam um alle ſeine übrigen Lande, folglich auch um Bayern, ibi, welches zwar Otto von Wittelſpach als ein ſeinen Voraltern ſchon zuſtändig geweſenes, bis dahin aber vorenthaltenes altväterliches Patrimonium a Friderico I. zu Lehen, jedoch mit einem groſſen Abſchnitt erhielt. Tyrol, Steuermark, Kärnthen und Krain riſſen ſich theils bey der nämlichen Revolution, theils ſchon vorher von Bayern ab, ibi litt. d. Ein gleiches geſchahe mit vorbemeldten Bißthümern, welche ehemals mit dem bayriſchen Landſaſſiat behaftet waren. So gar die alte bayriſche Hauptſtadt und Reſidenz Regensburg wurde zur unmittelbaren Reichsſtadt erhoben, viele andere Graf = und Herrſchaften zu geſchweigen, welche von dem damaligen Tempo gleichfalls zu profitiren und ſich der bayriſchen Bothmäſſigkeit zu befreyen wuſte, bayr. Staatsr. P. 3. §. 102 litt. b. Durch die neuen anſehnlichen Acquiſitionen, welcher ſich die Nachkommenſchaft Ottos theils an den churpfälziſchen und brandenburgiſchen Landen, theils an Holland, Seeland, Hennegau, Friesland, Tyrol und mehr anderen Ländereyen, ſowohl ex donatione Conradini, als aliis titulis zu erfreuen hatte, war zwar obiger Verlurſt wieder gröſtentheils erſetzt, allein zu geſchwei=

ſchweigen, daß dadurch nicht ſo viel Bayerland ſelbſt, als das regierende Haus, aggrandirt wurde, ſo fiel auch nach der Hand ſowohl die Mark Brandenburg, als Holland, Seeland, Hennegau und Friesland, nebſt Tyrol wieder weg, und der kaiſerl. Machtſpruch, welcher poſt mortem Georgii Divitis anno 1505 & 1507 zu Kölln und reſpective Conſtanz ergieng, entriß gleichfalls einen großen Theil von obbigen Acquiſitionen, vorzüglich aber die Pfalz-Neuburg- und Sulzbachiſche Lande, wie auch die Pfleggerichte Kitzbühel, Kuffſtein und Rattenberg, nebſt der Herrſchaft Neuburg am Inn und mehr andern Orten, cit. bayr. Staatsr. P. 3. §. 102. litt. e. Es beſtund demnach der ganze bayriſche Staat nur in 3 Theilen, nämlich im ſogenannten Bayern engern und geographiſchen Verſtandes, dann der obern Pfalz und den übrigen theils auſſerhalb gelegenen Herrſchaften und Ländereyen, ibi cit. e. Der Grund dieſer Abtheilung rührt urſprünglich noch von derjenigen her, welche ſchon An. 1255 zwiſchen Herzog Ludwig und Heinrich gemacht worden iſt; dann obwohl ſolche durch die nachgefolgte Landsreunion und Primogeniturseinführung längſt ceſſirt hat, ſo bleibt ſie doch ſowohl in der churfürſtl. Titulatur als Landſchaftlicher Verfaſſung noch übrig mit dem Unterſchied, daß vermög itzt bemeldter älterer Abtheilung das Unterland drey Rentämter, benanntlich Straubing, Landshut und Burghauſen in ſich begriffen hat, wohingegen der heutigen Abtheilung nach, nur das Rentamt Straubing und Landshut allein zum Unterland, Burghauſen und München aber zum Oberland gerechnet wird. Da aber auf Ableben Maximilian Joſephs höchſt ſeel. Angedenkens,

gemäß vorgegangenen beſonderem Vertrag vom Jahr 1774, Karl Theodor Churfürſt zu Pfalz in obermeldten bayriſchen Landen ſuccedirte und den 30. Decemb. 1777 wirkliche Poſſeſſion genommen hat, ſo ſind die ſulzbach- und neuburgiſchen zwey Herzogthümer mit den bayriſchen abermals vereiniget, ſofort das Churfürſtenthum Pfalz mit Bayern, unter dem Namen Pfalzbayern verbunden worden, ſo daß demnach die Rheinpfalz, beſtehend in den drey Herzogthümern Gülich, Cleve und Berg, nebſt übrigen Jändereyen zuſammen, unter einen Herrn gefallen. Es iſt aber von Seite des kaiſ. Hauſes Oeſterreich das untere Bayern beſtritten und durch den teſchner Frieden im Jahre 1779 tractirt worden, daß das Gericht Wildshut und Braunau mit der Stadt von dieſem Namen, Mauerkirchen, Feyburg, Matigkofen, Ried und Schärding, und überhaupt all derjenige Theil von Bayern, welcher zwiſchen der Donau, dem Inn und der Salze gelegen und einen Theil der Regierung Burghauſen ausmachte, an Ihro K. K. Majeſtät, das Haus Oeſterreich abgetretten werden mußte.

Bayern, alle andere Grafſchaften und Herrſchaften in Bayern, welche ſeit 1180 acquirirt worden, heiſſen keine Graf- und Herrſchaften mehr, ſondern Pfleg- und Landgerichter, und werden nicht als beſondere Corpora, ſondern nur als incorporirte Stücke und Partes integrantes des Churfürſten- oder Herzogthums Bayerns conſiderirt, auch von Kaiſer und Reich, vermög der Lehenbriefe, etliche ausgenommen, anderer Geſtalt nicht, als ſub hoc nomine generali verliehen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 111. litt. a.

Ba-

Bayern das Haus, iſt eines der älteſten Häuſer in Teutſchland, und ſtammte von Luitpoldo Arnulphi mali in gerader Linie ab; über die Voraͤltern iſt noch ein Diſput, bayr. Staatsr. P. 3. §. 112. litt. a.

Bayern deſſen Hof = Staab beſtehet erſtens in Hofſtaaben, das iſt, in jenen Aemtern, welche mit der Bedienung bey Hof meiſtentheils beſchäftiget und mit der Jurisdiction über ihre Untergebene begabt, auch eben deswegen mit dem Staab, als dem Zeichen der Gerichtsbarkeit, bey Hof zu erſcheinen, berichtiget ſind, cit. §. 113. lit. a.

Bayerns Theilung oder gemeinſchaftliche Regierung geſchahe im Jahr 1254 zwiſchen Ludovico Severo, und ſeinem Bruder Henrico, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 120. litt. a.

Bayerns Haus = Primogenitur beruhet nunmehr auf einem dreyfachen Grunde, nämlich auf der voraͤlterlichen Diſpoſition, auf der güldenen Bulle, und in die 200 Jahr her unverruckt beybehaltener Obſervanz, und begreiſt die natürliche Eigenſchaft ſo, wie es dergleichen Univerſal = Primogenituren dem hieſigen und allgemeinen heutigen Herkommen aller Churhäuſer, mit ſich bringt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 121. litt. c.

Bayerns ältere Hausverträge beſtehen in dem Tractat von Pavia de an. 1329, dann denen Theilungs = Receſſen de an. 1331, 1349, 1353, 1392. Von übrigen neuern, dem Cölln. Vertrag, und reſpective Machtſpruch de an. 1505, et 1507 item die Freundſchafts = und Hausunionstractaten de an. 1490, 1524, 1559, 1673, 1724, 28, 34 und 61, wie auch beede Vicariats =

Tractaten, ziehet V. Kreittmayer in ſeinem bayriſch obgedachten Staatsrecht, P. 3. §. 122. mit mehreren unter litt. a. an, wo nachzuſehen iſt.

Bayerns Chur- oder Wahlrecht hat ſchon lange, vom Anbeginn der Kaiſerwahl, ehe die Pfalz-Grafſchaft bey Rhein hinzugebracht worden iſt, nicht nur aus der Wahlgeſchichte, ſondern auch aus dem bey Lunig und Fünſterwald findigen Diplomate Rudolphi Habspurgici de an. 1275, ſeinen Urſprung. Bayr. Staatsr. p. 3. §. 117. litt. a.

Bayerns Erzamt war das Erztruchſeſſen-Amt, hat aber die nämliche Fata, wie die Churwürde, gehabt. Die güldene Bulle hingegen legte es Tit. 27. §. 5. dem Hauſe Pfalz ſammt der Churwürde privative bey, und im weſtphäliſchen Frieden vergaß man es gar. Churbayern manutenirte ſich doch dabey und brachte es ſoweit, das Churpfalz von dem Gebrauch des Reichsapfels gegen Erhaltung des Reichs-Schatzmeiſteramts bey den nürnbergiſchen Executionstractaten renuncirte, cit. Staatsr. P. 3. §. 118. litt. b.

Bayerns Privileg. de non evocando & Forum Ducum, von Kaiſer Sigmund im Jahr 1417 am Mittwoch St. Georgi ertheilt, und vom Kaiſer Friedrich am Mittwoch vor Pauli Bekehrung An. 1443 beſtättiget, Kraft deſſen die bayriſchen Herzoge, ſowohl für ſich, als auch die ſämmtlichen Unterthanen von allen kaiſerl. Hof- und Landrechten exempt ſind, mithin nur allein der Caſus protractæ vel denegatæ Juſtitiæ ausgenommen war, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 10. litt. L. & bayer. Staatsrecht P. 3. §. 123. litt. a bis i incluſ. Weiters hat Bayern das Jus vecti-

vectigalium ſchon lange vor der güldenen Bulle hergebracht, und im Jahr 1638 und 1664 endlich cum Conſenſu Electorum verewiget, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 9. litt. b. Circa Jus Judearum ſiehe das mehrere cit. P. 4. c. 1. §. 14. n. 1. & 2. Das Jus Regium Ducum Bavariæ circa bona Eccleſia ſuperflua, betreffend, wie weit dieſes Recht dem Churhaus in Genieſſung überflüſſiger Kirchengüter zugeſchrieben wird, hievon ſehe die Anm. ad. Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 9. litt. f. Circa feuda ſtemmatica ob und wann der Fiſcus ex Jure Regio ſuccediren könne oder nicht, iſt weitſchichtig deducirt in Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 18. §. 46. n. 29. De Jure conſtituendi Epiſcoporum & Prælatorum Eccleſiæ läſſet ſich in cit. Anm. P. 5. c. 19. §. 18. n. 7. litt. d. das erforderliche finden.

Bayerns Reichslehen-Beſtand iſt unanſtrittig, und hat bey allen Veränderungen toties quoties recognoſcirt, cit. §. 124. litt. a, b &c.

Bayerns erhaltene Expectanzen ſeit zweyhundert und mehr Jahren, ſind: An. 1555 auf Haag, 1559 auf Halß, und ſchon An. 1514 auf Ortenburg, 1562 auf Sulzbürg und Bürbaum, 1604 auf Hohenſchongau, 1636 auf Leuchtenberg, 1638 auf Mirandola und Concordia, von dieſer letztern Expectanz wurde in dem hannövriſchen Tractat An. 1750 abgeſtanden: bey allen übrigen aber hat ſich, bis auf Ortenburg, der Caſus expectativus ſeither wirklich ergeben, bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 125. litt. a. Das Privilegium Rudolphi I. Imperatoris de an. 1281, Kraft deſſen die Herzoge von Bayern ihre Länder vertheilen mögen,

führt Moſer l. c. p. 36, aus den originibus guelficis an, und in dem Raſtatt = Baadiſchen Friedensſchluß Art. 18, wird dem Haus Bayern ſeine Lande vertauſchen zu dürfen eingeſtanden, bayer. Staatsr. P. 3. §. 123. litt. e. Ob aber Bayerns Fürſten was veräuſſern, verpfänden, oder Kriege anfangen dürfen, ſiehe Kriegswegen.

Bayerns Prätenſionen ſind jene, welche nach Abſterben Caroli VI. an. 1741 auf den meiſten Theil ſeiner Erblande geſtellet wurde, Se. churfürſtl. Durchl. Maximilian Joſeph haben aber in den Fießner Friedenspräliminarien auf alle der öſterreichen pragmatiſchen Sanction zuwiderlaufende Anſprüche renuncirt, womit alſo der eadem occaſione auch auf die ſämmtliche conradiniſche Verlaſſenſchaft geſtellte Anſpruch, ſo weit ſolcher den Auſtriacum betroffen hat, zugleich mit weggefallen iſt, bayer. Staatsr. P. 3. §. 126. b. c.

Bayerns Rangſtreitigkeiten, ſind allein nur noch mit Sachſen in dem churfürſtl. Collegio, und beruhet ſolches in petitorio zwar dato noch auf der Entſcheidung, indeſſen befindet man ſich bayriſcher Seits im ruhigen Beſitz, bayr. Staats. P. 3. §. 127. litt. d.

Bayerns Titulatur und Wappen iſt vormalen: „Von Gottes Gnaden wir Maximilian Joſeph, in Ober = und Niederbayern, auch der obern Pfalz, Herzog Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römiſchen Reichs Erztruchſeß und Churfürſt, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.“ Die Titulatur des nachmals regierenden Churfürſten Karl Theodors aber beſtund darinn: „Von Gottes Gnaden Wir Karl Theodor, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober = und Niederbayern, des heiligen römiſchen

Reichs Erztruchſeß und Churfürſt, zu Gülich, Kleve und Bergen Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Berg = op = Zoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc.“ Die Wappen belangend aber hievon, iſt dieſe des höchſtgedachten Churfürſtens Karl Theodor von Seite Pfalz und Bayerns, wie folgt: beſtehend in einem Schilde, der überzwerch drey Hauptabtheilungen hat, wo zwiſchen der erſten und dritten dieſer Abtheilungen in der Mitte ein klein geſtelltes Schildl von einem abgetheilten Quadrat, der ein Herzſchildl hat, und auf dem ein goldener Reichsapfel im rothen Feld, welcher das Erztruchſeſſenamt bedeutet, ſohin auch nur von dem Churfürſten allein geführt wird. Der quadrirte Schild, den alle Herzoge von Bayern führen, zeigt in dem obern rechten und untern linken Quadrat, die bayriſchen blau und weiſſen Wecken, oder Rauten, in den übrigen beeden ſchwarzen Feldern aber den pfälziſch roth gekrönten güldenen Löwen an. In vorbemerkten drey Abtheilungen großen Schildes obenher finden ſich drey Quartiere, im mittlern goldenen iſt ein ſchwarz gekrönter Löwe, wegen des Herzogthums Jülich, rechts im zweyten blauen ſtehet ein ſilbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Linienſtäbe in Form eines gemeinen und Andreaskreuzes hervorgehen, wegen des Herzogthums Kleve. Im linken dritten und ſilbernen ein rother Löwe mit einer blauen Krone, wegen des Herzogthums Bergen. In der zweyten Hauptabtheilung zeigt ſich rechter Hand des Mittelſchildes ein in der Länge getheilten Hälfte vornen im güldenen Felde ein ſchwarzer Querbalken, wegen der Grafſchaft Mörs,

links aber im blauen ſind drey güldene Kreuzlein über einen grünen Hügel, wegen der Markgrafſchaft Bergen = op = Zoom. In der dritten Querabtheilung untenher finden ſich vier Quartiere, wo in der Mitte rechts iſt ein blauer Löwe mit goldener Krone im ſilbernen Felde, wegen der Grafſchaft Veldenz, im zweyten mittlern, links, im goldenen Felde ein von Silber und roth in vier Reihen geſchachter Querbalken, wegen der Grafſchaft Mark, in dem daran ſtehenden hinteren ſilbernen ſind drey rothe Sparren, wegen der Grafſchaft Ravensberg, im äuſſerſten rechts entworfenen güldenen vierten Quartier zeigen ſich 9 Stuffen, ſo bemerken die Landgrafſchaft Leuchtenberg. Dieſes Hauptſchild wird nun von dem Churhute bedeckt, und von den vier Ketten des goldenen Vließes = St. Hubert = St. Georgs = und Löwen = Ritterordens umgeben, und von zwey Löwen mit aufwärts ragenden Schwänzen gehalten. Die Helmdecke iſt rechter Hand roth und ſchwarz, linker Hand blau und weiß. Auf den, den 16. Februar 1799 erfolgten Tod Karl Theodors, höchſtſel. Angedenkens, kam gemäß der rechtlichen Erbfolge in Beſitz, Maximilian Joſeph, nunmehriger Churfürſt von Pfalzbayern, ehemaliger Herzog von Zweybrücken, ſo gebohren den 27. May 1756, nebſt deſſen Gemahlinn, Frauen Frauen Friederika Wilhelmina Karolina des Erbprinzen von Baaden = Durlach Prinzeß, gebohren den 13. July 1776 und vermählt den 9. März 1797., und führten nämliche Titulatur, unter dem Zuſatz Rappoltſtein und Hoheneck ꝛc., weſſentwegen der Wappen noch beygefügt zu finden, im ſilbernen Felde drey kleine rothe Schilde, wegen der ermeldten Grafſchaft Rappoltſtein, und noch im ſilbernen Felde mit

drey

drey ſchwarz gekrönten Rabenköpfen, wegen der Herrſchaft Hoheneck.

Bayerns Hof- und Kanzleyceremoniel. Seit der Zurückkunft des Churfürſten Maximilians Emanuels aus Frankreich, wurde ſolches mit dem franzöſiſchen Ettiquete in vielen Stücken vermiſcht, und dadurch das allzugeſchraufte Weſen, womit man gleichſam nach der Tabulatur zu Eſſen, zu Trinken, zu Schlaffen, zu Bethen pflegte, einigermaſſen temperirt. Anneben der Unterſchied zwiſchen den Hof- und Landleuten genommen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 129. litt. b. Das Kanzleyceremoniel betreffend, hat zwar Lunig in dem Anfang ad Theatr. Cerem. von allen Höfen, und hierunter auch vom Churbayriſchen p. 162. ꝛc. ſowohl in der teutſchen als lateiniſchen und italieniſchen Sprache auch ſolcher Geſtalten beygebracht, daß ſich nichts daraus erlernen läßt, ibi cit. litt. f.

Bayerns Reſidenz- und Begräbnißſachen concernirend, die bayriſche Reſidenz war vor dieſem zu Regensburg, wurde aber von der Zeit an, da dieſe Stadt vom Kaiſer Friederich I. die Exemption erhielt, nach Landshut, und poſt mortem Georgii Divitis, nach München transferirt, allwo vorhin ſchon Kaiſer Ludwig ſeine ordentliche und beſtändige Reſidenz aufgeſchlagen hatte. Vor Ludovico Bavaro reſidirten die Kaiſer an keinem Orte für beſtändig, ſondern marchirten nur im Reich von einem Ort zum andern herum. Ludovicus war der erſte, welcher fixam ſedem erwählte, und zwar anfänglich in dem ab Henerico Leone erbauten Ettaler Haus zu München bey dem ſchönen Thurm, hernach den von ihm ſelbſt erbauten alten Hof, wovon die Burggaßen noch

ihren Namen hat. Von dort zog ſich der Hof in die ſogenannte neue Feſte, welche erſt vor wenigen Jahren abgebrannt iſt, und endlich in die von Maximiliano I. erbaute dermalige Reſidenz. Bayriſches Staats. R. P. 3. §. 130. litt. b. Von der Begräbniß in ältern Zeiten ſiehe Moſer p. 31. Das neuere, ſeit dem Churfürſt Ferdinand befindet ſich in der Gruft bey den Theatinern mit der Ueberſchrift: Hic Duces Bavariae, quidquid habent mortale, deponunt, ibi bayr. Staatsr. litt. c.

Bayerns Land = Gränzen. Das heutige Bayerland gehet mit Einſchluß der obern Pfalz, und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach nicht weiter, als ſolches auf der Landcharte zwiſchen den Kaiſerlich. Erblanden, dann Salzburg, Paſſau, Schwaben und Franken vor Augen liegt. Verſchiedene Stände finden ſich darinnen, welche der Lage nach zwar in, aber nicht de territorio bavarico et palatino, ſondern davon eximirt ſind, jener Herrſchaften und Reichs = Ritter Güter zu geſchweigen, welche dem Churhaus zwar zugehören, aber nicht mehr in Bayern, ſondern geographice ſaltem, in Schwaben oder Franken ſituiret ſind, B. St. R. P. 3. §. 135. litt. b., und ob Bayern ſchon nicht, wie Böhmen und Oeſterreich geſchloſſen iſt, ſo wird es doch nichts deſtoweniger eodem jure, wie Sachſen, und Brandenburg, unter die Territoria clauſa gerechnet, ibi cit. litt. e.

Bayerns Landesregierungsſachen, ſind Staats= Juſtiz= Polizey= Finanz= Kriegs= und Kirchenſachen die Gegenſtände, bayr. Staats. R. P. 3. §. 165. litt. a. Die höchſte und oberſte Stelle, worunter alle übrigen

Dica-

Dicaſteria und Collegia zu ſtehen haben, iſt der geheime Rath, reſp. Conferenz, welchen auch Se. Churf. Durchl. beyzuwohnen pflegen; in Höchſtdero Abweſenheit führet der Obriſthofmeiſter ſeiner Inſtruction gemäß das Directorium darin, ibi litt. e.

Bayern erhält an. 1789 unterm 30. May, wegen dem nach Mannheim verſetzten Hoflager, die huldreichſte Landsväterliche Zuſicherungen, und wird indeſſen von Titl. Baron von Oberndorf dirigirt, vi Decret. vom 19. October 1788.

Bayern. Im Jahr 1791 unterm 24. Februar erklärt Carl Theodor Churfürſt das Gericht, wegen der Religions-Abänderung, womit die von Nürnberg uſurpirten pfälziſchen Städte und Aemter mißtrauiſch gemacht werden wollten, für falſch. Und im Jahre 1796 den 18. Auguſt wird das höchſte Hoflager, wegen dem München ſich genäherten Kriegsſchauplatz nach Sachſen entfernet, und zu Fortſetzung der Staatsgeſchäfte eine proviſoriſche Landesoberdirection angeordnet. Auch wird jedermann bey Ankunft fremder Truppen, Zuſammenrottirung, Vergewaltigungen und Thätlichkeiten durch Waffen oder Worte, heimlich oder öffentlich zu veranlaſſen oder zu begehen, bey ſchärfſter Strafe verbothen, ibi.

Bayern, die hierwider ehrenrühriſch und unwahrhafte, und gegen deſſen Beherrſcher ausgeſtreute Nachrichten werden, auf geſchehenen öffentlichen Wiederruf, bezeugte Reumüthigkeit und fußfällige Abbitte des Kemptner Zeitungsſchreibers nachgeſehen, vi Schreiben an die Reichsſtadt Kempten vom 19. Febr. 1787. Ingleichen wird das durch die öffentlichen Zeitungsblätter verbreitete Bruit, eines mit dem kaiſerl. Hofe beſchloſſen und unter=

terzeichnet worden ſeyn ſollenden Ländertauſches, für ungegründet erkläret, vi Reſolut. vom 13. Febr. 1785. an die Landſchaft. Im Jahre 1764 wird der, in einer Comödie zu Landshut, mittels einer zwiſchen dem alten und neuen Bayerlande angeſtellten Vergleichung, in Rückſicht auf das Religionsweſen für ſo gefährlich abgeſchilderte Zuſtand des letztern, für nichts anders als einen ſpecioſen Vorwand angeſehen, dadurch auch die Regierung in anderen Stücken deſto freyer critiſiren zu können, deswegen der Autor nicht nur exiliren muſte, ſondern auch keine Comödie von denen PP. Societatis Jeſu allda ohne vorheriger Regierungsreviſion, mehr exhibirt werden durfte, vi Befehl an die Regierung Landshut vom 26. Septembr. 1764.

Bayern, von der wegen abgetrettenen Innviertl mit dem kaiſerlichen Hof getroffenen Convention, ſiehe Innviertel. Und von den während kaiſerl. Adminiſtration ergangenen Verbeſcheidungen, ſiehe Adminiſtrations = Verbeſcheidungen.

Bayern nebſt der obern Pfalz fällt im Jahre 1777 an Churpfalz, vi General. vom 30. December anni ejusdem. Im Jahr 1779 wurden die jenſeits Inns, dann der Salza und Donau gelegene 7 Gerichter an Oeſterreich überlaſſen, vi Reſol. vom 19. May 1779.

Bayern wird in Jure de non evocando nicht beeinträchtiget, vi Reſol. vom 17 Jenner 1755, und ſoll der Hofrath von In = und Auswärtigen wider dieſe Jura nichts geſchehen laſſen, vi Hofrathsord. de an. 1750. Art. 3. §. 17.

Bayern hat das Jus de non appellando nebſt oberpfälziſchen Landen, und auf allen ſeithero acquirirten

und

und auſſerhalb denſelben gelegenen Gütern und Herrſchaften, vi Hofrathsord. de an. 1750. Art. 3. §. 7.

Bayern, in dem hat die obere Landesregierung die Stimmen und Sitze nebſt Gerechtſamen bey den bayriſchen und ſchwäbiſchen Kreiſen neben den bevollmächtigten Geſandten zu beſorgen, Oberlandesregierungs = Rathsord. de an. 1779. §. 6. n. 4. Nicht minder auch die Anſprüche Bayerns, die widerrechtlich entkommene oder veräuſſerte Landesſtücke und ſonſtige Zergliederungen, ibi n. 56.

Bayriſches Plätzl zu Salzburg, ein ungebauter Grundsort daſelbſt, vor der Rattenbach genannt, jedermann in ganz Salzburg bekannt, liegt gleich auſſer der Stadt hart am Gangſteig nach Plain, gemäß einen alten Ehehaftsbuch zu Braunau werden gewiſſe Special = Jura in Criminale bey Entweichung eines Maleficantens im Salzburgiſchen behauptet, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 8. litt. d.

Bayriſches Recht, ſiehe Recht.

Bayreuth Gränzirrungen und Verträge mit Bayern, ſiehe Anſpach und Bayreuth, wobey noch zu bemerken iſt, daß dem bayreuthiſchen Lehenhof wegen dem dahin zu Mannlehen rührenden Landſaſſengut Wildenreut keine Jurisdiction zugeſtanden wird, vi Decret. vom 3. Jenner 1789.

Beamten vornehme ſind ſiegelmäſſig, Cod. Jud. C. 20. §. 9. n. 7.; können ohne Specialbefehl nicht inhaftirt werden, Cod. Crim. P. 2. C. 5. §. 5. ſind auch, auſſer in criminibus atrociſsimis, von der Tortur befreyet, Cod. Crim. P. 2. C. 8. §. 5. Unter ſiegelmäſſigen Beamten ſind alle jene begriffen, ſo

mit Unterbeamten verſehen ſind, als Pfleger, Landrichter, Pflegsverweſer, Kaſtner, Mauthner, Zollner (ohne Nebenzollner), Salzmayer, vornehme Salzbeamte, Wild- und Forſtmeiſter, Hofzahlmeiſter, Bräuverwalter, Burgermeiſter in Hauptſtädten, Churfürſtl. und Landſchafts Secretarien, Rechnungscommiſſarien, wirkl. Kammerdiener, Titularräthe, geheime Kanzeliſten, Churfürſtl. und Landſchaftliche Regiſtratoren, alte bayriſche Geſchlechter, Patricier, vorzüglich aber die Adeliche, churfürſtlichen Räthe, auch Rathsverwandte in Städten, welche den rentmeiſteriſchen Umritten nicht unterworfen ſind, Cod. Crim. P. 2. C. 8. §. 5. General. vom 22. May 1668, Decret vom 13. May 1769, Cod. Civ. Anmerk. P. 5. C. 22. §. 16.

Beamte bey deren Proceſſirung iſt die churfürſtl. Hofkammer beyzuziehen, Cod. Crim. P. 2. C. 1. §. 5.

Beamte ſiegelmäſſige, ſtehen mit der Jurisdiction unterm Hofrath, oder den Regierungen, Sign. ex Int. vom 22. May 1668. können über ihre eigene Contracte valide fertigen, ibi. Neben- oder Unter-Beamte müſſen ihre Contracte vor dem Hofrath, oder den Regierungen aufrichten, weil ſie es nicht wohl vor andern Obrigkeiten thun können, ibi.

Beamte ad Criminalia, ſollen ex Carolina Pœnali, der Malefizordnung und übrigen in Malefizſachen emanirten Generalien examinirt werden, und über einen Malefizact neue förmliche Interrogatoria verfaſſen, General. vom 2. Juni 1747. §. 6.

Beamte der Landſtände, welche mit dem Blutbann begnadet ſind, müſſen bey Dicaſteriis ex Cod. Crim. examinirt und verpflichtet werden, Refol. vom 6. Septem-

tember 1773. Auch ſollen durchaus von ſämmtl. Landſtänden tüchtige Beamten aufgeſtellet werden, auſſer deſſen erſtere für der letztern ſtrafbare Verhandlungen haften müſſen, General. vom 10. Aerndemonats 1779.

Beamten Prüfung und Verpflichtung gehört der Churfürſtl. Obern Landesregierung cummulative mit der churfürſtl. Hofkammer oder Hofrath, Oberlandesregierungs-Inſtr. de an. 1779 §. 6. Pct. 55. et Reſolut. Ser. vom 17. März. 1792, et 28. Jan. an. dicti. Quoad Cameralia et Oeconomica hingegen auch cummulative mit der churfürſtl. Hofkammer, ibi, dieſe ziehet aber keinen geiſtlichen Raths-Commiſſär bey, ſondern prüft die Canditaten auch über die in Kirchen-ſachen erforderliche Gegenſtände, ibid. Verpflichtet werden die Beamte jedoch ſowohl bey der obern Landesregierung, als bey der Hofkammer beſonders, vi Decr. vom 28. Jenner 1792 an die Regierung Burghauſen. Ohne deſſen iſt keiner zur wirklichen Dienſtleiſtung einzuweiſen, Decret vom 19. September 1783, womit ſich auch das Decret vom 5. Jenner 1789 vereiniget; und ohne Beybringung des Decrets keiner mehr anzuſtellen, Sign. Int. vom 29. November 1771.; noch weniger ohne geleiſteter Amtscaution zum Genuß zu laſſen, Amts-Bürgſchafts-Gener. vom 6. May 1780 Erſtens, & Reſol. vom 15. November 1788.

Beamte ſollen mit den Landrechten verſehen und darinnen genugſam informirt ſeyn, Rentmeiſterinſtr. de an. 1669. Pct. 7., ohne Hofkammer-Conſens ſich nicht über zwey Tage von ihrem Amt entfernen, Reſolut. vom 7. October 1764.

Beamte ſollen ſich ohne Cammeral = Conſens in keine Streitigkeit einlaſſen, Scharwerks = Generalinſtructions= Supplement vom 24. May 1756. Siebentens.

Beamte ſollen ſich mit ihrer Beſtallung begnügen, und aller unerlaubter Forderungen enthalten, Rentmeiſterinſtr. von 1669. pct. 46., ſich ihrer rückſtändigen Sporteln nicht vorzüglich, oder gar von den Kaſſageldern bezahlt machen, Scharwerks = Generalinſtr. Suppl. vom 24. May 1756. Neunzehentens. In ihrem Gerichtsbezirk kein Bauerngut oder Grundſtück an ſich bringen, cit. Vierzehntens. Wegen denen aus ihrem Gericht hinweg= gekommenen Unterthanen keine Vergütung mehr in Auf= rechnung bringen, Scharwerks = Generalinſtructionsregul. vom 10. Febr. 1756. 22. Von ihren Häuſern, wor= auf ſie Gerechtigkeit haben, ſowohl die Scharwerke, als andere landesherrliche Oblagen entrichten, ibi 19.; keine Deputaten wegen der denen gnädigſten Landesherr= ſchaften auf Jagden und Durchreiſen leiſtender Aufwar= tung und Vorreiten, in Aufrechnung bringen, ibi Suppl. vom 24. May 1756. 12. Die landesherrlichen Ge= fälle in monatlicher, quartalweis und jährlicher Ord= nung zu den vorgeſetzten Kaſſen ſo zeitlich als möglich einſenden, Generalkaſſa = Mandat vom 10. September 1762. II.

Beamte ſollen die Generalien fleißig publiciren, obſervi= ren und an Exequirung der Geſetze und Mandaten den ernſtlichſten Amtsfleis anwenden und bey ſchwerer Ver= antwortung ſich nichts zu Schulden kommen laſſen, General. vom 21. Febr. 1775.

Beamte ſollen den öffentlichen Pfarrgottesdienſt und Predigten und dem Hochamte an Sonn = und Feſttägen beywohnen, vi Verord. de dato 17. July 1790.

Beamte ſollen, ohne Einſtimmung der churfürſtl. obern Landesregierung, nicht criminaliter inquirirt werden, Hofrathsordn. de an. 1779. Art. 3. §. 3., welcher jedoch, wenn ſie ſelbſt gegen Beamte eine Unterſuchung und Einſicht vornehmen laſſen will, vom churfürſtl. Hofrath nichts im Wege zu legen iſt, Oberlandesregierungsinſtr. vom Jahr 1779. §. 6. pct. 18. 19.

Beamte dürfen bey Juſtizdicaſterien in Cameraldienſt = Gebrechen, da ſie von der churfürſtl. Hofkammer unterſucht, auch Strafen und Executionsmittel wider ſie eingeſchlagen und mit der Suſpenſion ab officio & ſalario, bis zur Caſſation und vorher ad Cameram bezahlten Receß = und Strafe belegt worden ſind, keinen Recurs nehmen, noch weniger ſoll von ihnen einiger darwider angenommen werden, Hofkammerord. vom Jahr 1779. §. 5. & de an. 1750. Art. 3. §. 3. In Verbrechen, wobey die churfürſtl. Gefälle in keiner Rückſicht betheiliget ſind, v. g. homicidio, blaſphemia &c. werden ſie von Juſtizſtellen allzeit unterſucht, vi Decr. vom 23. October 1793. Und in Vergehungen, worunter ſie nicht in der Qualität bloſſer Staatsbürger erſcheinen, ſondern als Werkzeuge der höchſten Gewalt dieſe ſträflich mißbrauchen, z. B. die Juſtiz protrahiren oder denegiren, ſich beſtechen laſſen, unerlaubte Taxen und Sporteln erzwingen, öffentliche Tumulte begünſtigen, die landesherrlichen Gerechtſamen und Landesgränzen verwahrloſen u. ſ. w., oder wo Mißbrauch der Amtsgewalt mit Veruntreuung der Staatsgefälle vermiſcht

 iſt,

iſt, durch eine cummulative Oberlandesregierungs = und Cameralcommiſſion, vi Decr. vom 22. May 1795. Die Reſolution vom 23. October 1793. unterſcheidet zwar noch eine dritte Gattung der Verbrechen, wenn ſich nämlich die Beamten wider Pflicht die Rechnungs= rückſtände ſelbſt zueignen, oder die herrſch. Einnahme ſonſt vernachläſſigen und veruntreuen, für welche Fälle aber die ſpätere Reſolution eben nichts beſonders verordnet, ibid.

Beamten, welche reſpectlos in ihren Berichten aufziehen, werden ihre Berichte das erſtemal zeriſſener mit ſchärf= ſten Verweiß zurückgeſchickt, das zweytemal aber läßt man ſie ohne weiterer Rückfrage auf ihre Koſten in den neuen Thurm überliefern, und überſchreibt ſie der wei= tern Beſtrafung willen zur höchſten Stelle, vi Reſolut. Ser. vom 15. April 1788.

Beamten, ſo lange ſie nicht über alle landesherrliche, landſchaftliche, dann Puppillen = Vormundſchaft = und alle Gotteshaus = Gelder Richtigkeit hergeſtellt haben, wird ihre Verlaſſenſchaft den Erben keinesweges ausge= folgt, vi Decr. vom 12. Auguſt 1788.

Beamten, ihre Zinnßen vom Bürgſchaftscapital hören gleichfalls auf, wenn die Amtsrichtigkeit nicht in 6 Mo= naten a die abitus vel obitus gepflogen wird, vi Ver= ord. vom 18. Juni 1790. p. 6.

Beamten, wenn ihre bezeigende Hinterſtände nicht bey den Ganten eingedingt ſind, ſo werden ſie gleich jure compenſationis an denen Bürgſchaftsgeldern abgezogen, ibid. Verordn. vom 18. Juni 1790.

Beamte hinterſtellige, ſollen ohne Rückſicht des Charak= ters oder Würde mit den codexmäſſigen Strafen belegt, und dieſertwegen öfters unvermuthete Kaſſaviſitationen

und

und Unterſuchungen aller Geldrubriken vorgenommen werden, General. vom 29. May 1781. Auch die mit Kirchen = Puppillen = Depoſiten = Gemein = und anderen Geldern unrichtige ſind zu caſſiren, und nach den beſtehenden peinlichen Geſetzen zu beſtrafen, Decr. vom 24. September 1781.

Beamte, wegen Dienſtaufkündung hat es bey dem, was bedungen worden iſt, ſein Verbleiben, Generale vom 8. July 1775. P&. 1. Iſt aber nichts bedungen, ſo hat die Aufkündung, ſowohl bey dem Titulo oneroſo als lucrativo erlangten Dienſt ohne Unterſchied, ob ſie mit oder ohne Verſchulden des Beamtens geſchiehet, allemal ſtatt, ibi 2. Man iſt auch nicht ſchuldig, dem Beamten bey einem Titulo oneroſo an ſich gebrachten Dienſt zu entſchädigen, oder ihm die weitere Verkauf = und Verhandlung desſelben zu geſtatten, ibi 3. Doch ſoll man ſie hievon, wenn keine Zeit bedungen iſt, nicht gleich auf der Stelle entſetzen, ſondern zum Abtritt wenigſt ein halbes Jahr vergönnen, ibi 2. Churfürſtliche und landſtändiſche Beamte können deswegen keine Rede und Antwort fordern, oder den Fiſcum belangen, Decr. vom 5. December 1783.

Beamte werden bey Beſetzung der Rathsſtellen auch den Regierungsadvocaten vorgezogen, im Falle ſie ihre Verdienſte durch mehrere Jahre bewieſen haben, nach der Verordnung vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Neuburg und Sulzbach.

Beamte, welche Jurisdictionalia und Cameralia zugleich zu verſehen haben, worunter die Gerichtſchreiber ebenfalls gehören, werden nicht von der Hofkammer allein, ſondern cummulative mit der churfürſtl. obern

Landesregierung geprüfet, Decret. vom 19. Juni 1780 & 25. May 1785.

Beamten-Verpflichtung der Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, iſt nebſt dem Examine und Abnehmung des Illuminateneyds der churfürſtl. Regierung Amberg überlaſſen, vi Decr. vom 27. July 1791. Dahingegen von Seite der Förſtmeiſter und Umgelder und aller andern puren Cammeral-Bedienten ohne habender Jurisdiction, gehört die Verpflichtung nach alter Obſervanz in der obern Pfalz zur Rentkammer, vi Reſ. vom 24. October 1719.

Beamte, ohne bewirkten Urlaub über ein bis zwey Tage verreiſende oder über die erhaltene Bewilligung ausbleibende, ſollen alſogleich zum Rentamt vorgerufen, am gewöhnlichen Ort auf ein oder zwey Tage kurzum in Arreſt gelegt, und der weiteren Beſtrafung willen zur Hofkammer überſchrieben werden, Reſol. vom 8. May 1747. Das Reſolutum vom 20. März 1789 aber legt ihnen 10 Reichsthaler zur Strafe in dieſem Falle auf, und bey gegenwärtigen Kriegszeiten iſt jede Entfernung bey Dienſtverlurſt verbothen, vi Decret. an die oberpfälziſche Regierung de dato 24. July 1796. Und er muß jeden Vorfall ſchleunigſt einberichten, ibid., und durch eifrige Fortſetzung aller Amtsgeſchäfte und männliche Handhabung der Juſtiz- und Polizeyanſtalten Ruhe und Ordnung erhalten, dann jeder Verwirrung nach der ertheilten Inſtruction zuvorkommen, vi Mand. vom 27. July 1796. Die ſich ſich aber in München aufhaltende, und die höchſte Stelle ſogar nach erhaltener höchſten Gnade gleich wieder mit neuen Petitis behelligende Beamte, ſollen von

den

den Regierungen und Rentämtern unter Androhung jährlicher Suſpenſion ab Officio & Salario zu ihren Aemtern zurückberufen und keinen mehr, ohne beſonders erheblichen und bey höchſter Stelle zuvor anzeigenden Umſtänden, einige Erlaubniß zu ſeiner Entfernung ertheilt werden, Reſol. vom 3. März 1787.

Beamte, welche ſeit ihrer Anſtellung ihr Amt nicht frequentiren, ſohin von der geſuchten höchſten Gnade keinen Gebrauch machen zu wollen ſcheinen, ſollen, bey Verlurſt ihrer Dienſtſtelle, ſogleich an die ihnen angewieſenen Plätze berufen werden, ibi.

Beamten-Aufſtellung iſt keine Juſtizſache, ſo wenig als die Abſtellung, ſondern eine bloſſe Gnaden- und willkührliche Sache, wobey aber jeder Landſtand gegen ſeinen Verwalter, und um ſo mehr die Landesherrſchaft gegen ihre Diener und Beamte ganz freye und ungebundene Hände hat, Reſcr. Ser. an die obere Landesregierung vom 23. Auguſt 1784. Wie dann auch die Amotiones, Suſpenſiones und Reſtitutiones der churfürſtl. Beamten lauter landesherrliche Reſervata, deren ſich kein Collegium ohne vorläufiger Anfrage und höchſten Begnehmigung, propria Authoritate, ermächtigen darf, Sign. Int. vom 27. Juni 1770. Pct. 5.

Beamte dürfen bürgerliche Gewerbe oder Handelſchaften mit Wein oder Getreid nicht treiben, vi Reſol. vom 9. Auguſt 1650, und eben ſo wenig mit Holz, Generale vom 6. Juni 1786. Pct. 7., auch ſollen ſie in ihrer Gerichtsverwaltung keine Güter und Grundſtücke an ſich kaufen, oder den Dienſt anlaſſen, Reſolut. vom 18. September 1715 und 7. März 1650.

Beamten dürfen in Verrichtung der Haber = Fourage = Armatur = Munition = und Bagagefuhren keine Eigennützigkeiten gebrauchen und den Verdienſt davon den Unterthanen nicht abſpannen, Reſol. vom 19ten Auguſt 1689.

Beamten ſollen bey Dienſtverlurſt keine Hofmarksrichtereyen und fremde Nebendienſte auf ſich nehmen, Reſol. vom 18 September 1715, Decr. Ser. vom 18. April 1788.

Beamter neuanſtehender iſt keineswegs ſchuldig, die von den Vorfahrern präſtirte landſchaftlichen Anlehen zu übernehmen, Reſol. vom 18. Febr. 1737.

Beamte, auf churfürſtlicher oder landſchaftlicher Abſterben ſoll keine Obrigkeit die Obſignation vor hergeſtellter Rechnungsrichtigkeit abnehmen, oder die Verlaſſenſchaft an Wittwen und Erben ausfolgen laſſen, widrigenfalls ſie ſelbſt um den ſich bezeigenden Hinterſtand, ſalvo regreſſu an die Verlaſſenſchaft, Wittwen und Erben, zu haften hat, General. vom 17. July An. 1787.

Beamte ſo nicht Landſaſſen, oder den 3 Ständen gemeiner Landſchaft zugethan und verwand ſind, ſollen von ihren jährlichen Einkommen im Lande (mit Ausnahme ihrer Beſoldung) den 10. Pfennig zur Steuer in Bayern geben: hingegen in der obern Pfalz und Grafſchaft Leuchtenberg iſt von den Beamten in der Inſtruction der neuern Steuerbeſchreibung vom 20. September 1764 P. 7. nur wegen den Beſitz der Häuſer enthalten, daß es auf die gnädigſte Entſchließung ankommt, wie es ferners zu halten ſeyn dürfte, wann dergleichen befreyte Häuſer hinfür an ungefreyte Perſonen ſollen verkauft werden, ſo ſind auch ſolche dermalen befreyte Häu-

ſer

ſer in ihrer Ordnung jeden Orts mit dem Pretio, wie all andere Behauſungen, der neuen Beſchreibung einzuverleiben, und der hievon in Rechnung per Empfang einlauffende Steuerbetrag bis zu Erfolg gnädigſter Reſolution hinwieder per Ausgab zu ſchreiben. Von anderen, mit eigenen Stücken beſitzenden Gütern der Beamten aber, ſagt erwähnte Inſtruction, hat es eine andere Ausnahme, nämlich, daß ſie die Steuer bezahlen müſſen der Obſervanz gemäß, ſiehe auch Amtsverbrechen, Amtsunterſuchungs = Commiſſionen, Dienſtbeförderungen ꝛc., vide Officiales, und Pfleger.

Beamte ſtändiſche, welche zugleich das Malefiz zu beſorgen haben, müſſen ſich bey den Juſtiz = Collegien, wohin ſie mit dem Exercitio des Blutbannes inclavirt ſind, ebenfalls ad Examen Rigeroſum und zur Ertheilung des Blutbannes noch vor ihrer Verpflichtung ſtellen, vi Befehls vom 16. Juli 1794, ſiehe auch Officiales.

Becker, für einen ſolchen iſt keiner mehr, der nicht des Handwerks kündig, und darauf gewandert iſt, anzunehmen, Reſol. vom 6. July 1754. Die in München allzugroße Anzahl der Becker ſoll auch, bey ſich ergebenden Todesfällen, nach und nach auf einen proportionirten Numerum herunter geſetzt werden, ibi. Daß jeder Beck in München backet, und ſowohl das Herrn = als anderes abgebackenes Brod auf das Brodhaus liefert, dann bey ſeinen eigenen Laden verſchleiſt, iſt eine erſt ſeit an. 1754 angeordnete Sache, ſeitdem auch die dahin bey dem Semmelgebäck alternative üblich geweſene Bäckenknechte abgeſchaft ſind, ibi. Gegen jene, welche nach Beſchaffenheit des Getreidkaufs kein gutes und vergeldliches Brod ſowohl im Gewicht, als der Güte nach ab-

backen, ſoll mit Gerichtszwang und der Schnellgalgenſtrafe unnachläſſig verfahren werden, ibi. Es ſollen auch die Bäcker, ſo das Getreid ſelbſt durch ihre Leute mahlen laſſen, mit völligen Waſſer allein zum Schrott, zu den Semmeln aber nur mit halben Waſſer mahlen, und zwar bey Strafe eines halben Thalers, dann bey Strafe des Dupli auf öfteres Verbrechen, Mühlord. de an. 1701 Pct. 16. Ueberdieß ſollen ſie die Kleyen nicht öfters als 3 oder aufs meiſte 4 mal aufſchütten, ibi Pct. 21.

Bedenkzeit, vide Fragſtücke.

Bediente, ſiehe Herrſchaftliche Bediente.

Bediente ſind regulariter dem Foro oder der Jurisdiction unterworfen, wo ihr Herr hierunter zu ſtehen hat, Cod. Jud. C. 1. §. 14. Aber die Bediente der Herren Canonicorum in München gehören unter den Stadtmagiſtrat, Anmerk. ad Cod. Jud. C. 1. §. 14. litt. a. Dahingegen gehören diejenige Bediente, deren Herrſchaft unter einem Hofſtab oder Kanzlern begriffen ſind, unter den Churfürſtl. Hofrath, reſpect. Hofoberrichteramt, Anmerk. ad Cod. Jud. C. 1. §. 14. litt. a.

Bediente geſandſchaftliche, wann deren Verhaftung und Beſtrafung erforderlich iſt, hat ſich der Churfürſtl. Hofrath zum Obriſthofmeiſteramt zu wenden, und dieſes das behörige zu beobachten, Sign. Int. vom 23. September 1756. Bedienten, ihre erhaltene Heurathslicenzen ſind nur ſo weit zu regardiren, als ſie zugleich mit Verſicherungen von Lebenslänglichen Unterhalt oder Verſorgung begleitet ſind, Sign. Int. vom 26. Juni 1769. Pct. 6. Herrſchaftliche haben ihre Heurathslicenz nicht von ihren Herrſchaften, wann ſie nicht zugleich unter

ihrer

ihrer Juriſdiction ſtehen, ſondern von ihren ordentlichen Obrigkeiten zu erholen, welche aber nicht willfahren ſoll, wenn nicht die Herrſchaft für ihre beſtändige Verſorgung cavirt, ibi Pct. 4. Sollen ſich in München ohne Hofrathsconſens bey 10 jähriger Zuchthausſtrafe nimmermehr verheurathen, Bettelord. vom 2. Jenner 1748. Pct. 13. Sind von ihren Herrſchaften zum Ausſchuß ad Exercitium militare nicht zu verſchaffen, vi Sign. in Int. vom 2. September 1767. Livreebediente ſollen auſſer der Hutborde und Lauferſchürze, an ihren Kleidern von Gold und Silber nichts tragen, General. vom 4. März 1747., et General vom 7. November 1749. Pct. 6. Von Seide und Sammet aber iſt ihnen auſſer Band, Haarbeutel, Livreeborden, dann Landſchürze und Caſquet kein mehreres gegönnet, General. vom 21. Auguſt 1752. §. 5. Können auch Monatweis gedungen werden, vom 2. May 1781 fünftens, worunter ſich lediglich nach der zwiſchen ihnen und denen Dienſtherren getroffenen Uebereinkunft zu richten iſt, ibi. Ladenbedienten iſt keine andere Kleidung, als wie gemeinen Bürgern und Dienſtbothen erlaubt, General. vom 7. November 1749 Pct. 9. Bedienten ledigen Stands ſollen die Herrſchaften und Churfürſtl. Räthe keine Heurathslicenz ertheilen, viel minder verheurathte Bediente, ſo fremd als Hausmeiſter und Stifter ihrer Häuſer in den Städten annehmem, auſſerdeſſen ihnen dieſelbe in Caſu alimentationis ſammt Weib und Kindern in die Verpflegung eingeſchaft werden würden, Reſol. vom 6. Juni 1781. Es gebührt auch denen Herrſchaften die Obſignation, und die Verlaſſenſchaftsverhandlung bey ihren Bedienten nicht, weil dieſe kein anderes Forum, als

daſsjenige ihrer Herrſchaften, ſelbſt zu erkennen haben, ibi, ſiehe auch Herzogliche Bediente.

Bedienung der höchſten Herrſchaften, ſiehe Kämmerer, und Kammerordnung.

Bedingniß ehelicher Verlobniſſen hat Platz, doch bleibt die Obſignation in ſuſpenſo, Cod. Max. P. 1. C. 6. §. 11.

Bedingniß wird vor purificirt geachtet, wann ſie ſo beſchaffen iſt, daß ſie nothwendig exiſtiren muß, Cod. Max. P. 1. C. 6. §. 11. n. 2., oder derjenige, zu deſſen Favor ſie beygeruckt wird, ſelbſt mit Worten oder Werken davon abweicht, ibi. n. 3.; wider die Natur laufende Bedingniſſen ſind null und geſetzwidrig, ibi. n. 4. Laufen ſie aber dem Entzweck und der innerlichen Eigenſchaft des Eheſtands entgegen, ſo ſind ſie allerdings null und kraftlos, ibi.

Bedingniſſe von unvorſehenden Zufällen abhangende vermiſchte, werden für purificirt gehalten, wenn der verſprechende Theil ſie mit Fleis hindert, ibi cit. n. 4. Bedingniſſe, von der Macht des Verſprechers abhangende, kann nach einer zeitlangen Zuwart, zum Vollzug der Ehe vermögt werden, ibi n. 5. Siehe auch Conditio in Erbſchaften, oder Erbeneinſetzung.

Bedingniſſe oder Conditiones Naturæ lege & facto impoſſibiles, werden pro non adjectis gehalten, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 8. Conditio ſuſpenſiva wirkt ſo viel, daß die Obligation verſchoben wird, bis die Bedingniß exiſtirt, ibi n. 3.

Bedrohung, deſſen Beſtrafung ſtehet jeder Obrigkeit zu, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 7., und wird die Bedrohung, wann keine Befehdung oder andere beſchwerliche Umſtände

de dazu ſchlagen, ſo lang mit der Gefängniß beſtraft, bis man Sicherheit halber genugſame und gebührliche Caution hat, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 7. litt. c.

Beerdigung der Todten, ſiehe Todte oder Begräbniß.

Beeydigung der Zeugen, ſiehe Zeugen.

Befehdung, wird regulariter willkührlich beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 8. §. 6. Siehe auch Bedrohung.

Befehl der Obern entſchuldiget von einem Laſter nach Bewandniß der Umſtände, der Gewalt, Authorität, Cod. Crim. P 1. c. 1. §. 32., und iſt hiebey zu ſehen, ob der auf des Obern Befehl, oder nur bloßes Anrathen, Vollmacht, Verſprechen, Hülfe, Gutheiſſen, oder Veranlaſſen, promiſſo geſchehen, ibi.

Befehle ad Inſtantiam der Partheyen. Befehle in jenen, welche ad Inſtantiam der Partheyen um Bericht, oder pro Executione ergehen, wird am Schluß jedesmal über den Empfang Recepiſſe bey drey Reichsthaler Strafe abbegehrt, und der Parthey in der Notification aufgetragen, die Lieferung ſelbſt zu verfügen und Recepiſſe darüber zu fordern, Reſolut. Int. vom 18. März 1785. Die Clauſeln in Befehlen ſind: Euch anbey mit Gnaden ꝛc. wird nicht nur an die wirkl. Räthe, ſondern auch an die Truchſeſſe beygeſezt, Hofrathsreſol. vom 30. July 1721. Den Patriciern in den Hauptſtädten werden von den Dicaſterien ebenfalls verſchloſſene Befehle zugefertiget, Sign. Int. vom 25. September 1668. Desgleichen werden die Bürgermeiſter in den Hauptſtädten in ihren eigenen Cauſis nicht mehr mit Signaturen, ſondern wie andere ſiegelmäſſige Perſonen mit Befehlen tractirt, ibi Sign. vom 6. May 1761.

Befehl de ſolvendo ziehet Privilegium Perſonale nach ſich, vi Cod. Jud. c. 20. §. 12. litt. f.

Befreunde, ſiehe Cognati.

Begebenheiten bey gefährlichen Conjuncturen und Weltläuften in den anliegenden Gränzortſchaften ſich ereignende und eine Aufmerkſamkeit verdienende, ſollen wachſam beobachtet und von Zeit zu Zeit zur höchſten Stelle einberichtet werden, Reſolut. vom 14. September 1756.

Begräbniſſe gehören heut zu Tage inter Res Sacra und nicht inter Res Religioſas, Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. Privatbegräbniſſe auſſer den Kirchhöfen ſind nicht erlaubt, ibi n. 1. Selbſt Mördern halber muß deßwegen mit der Geiſtlichkeit correſpondirt werden. Anm. ad Cod. Crim. P. 1. cap. 3. §. 25. litt. e. Auſſer der Pfarre kann Salvis Juribus Parochialis, auch eine Begräbniß erwählt werden, Cod. Max. P. 2. c. 1. § 4. n. 4. In Zweifel, wohin ein todter Körper zu begraben ſeyn möchte, muß ebenfalls mit der Geiſtlichkeit correſpondirt werden, ibi n. 3.

Begräbnißbeleidiger ſind willkührlich zu beſtrafen, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Begräbniß. Die Obrigkeit ſoll beſorgen, daß die todten Körper inner 48 Stunden begraben werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 2. Stirbt eine Frau, wird ſie, wenn ſolche ſchwanger geweſen, nicht eher begraben, bis das Kind von ihr geſchnitten worden, ibi.

Begräbniß in der Kirche, ließ man vorhin nicht in der Kirche zu, Anm. cit. n. 3; doch billiget dieß das Jus canonicum, ibi. Auch wird dieſe niemand ohne Recognition legaliter ertheilt, ibi. Der Conſenſus wird hier=

hierorts a Paterno nicht erfordert, ibid. Und dieſes Recht haben regulariter nun die Pfarrkirchen, ibi. Andere Gotteshäuſer dürfen ſich deſſen nicht anmaſſen, auſſer habenden Special-Privilegium, ibi. Je näher die Begräbniß beym Hochaltar iſt, deſto honorabler wird ſie geachtet, ibi. Die Erlaubniß auf Nachſuchen ertheilt das Ordinarium, ibi.

Begräbniß in Kirch- und Freythöfen, ſiehe Kirch- oder Freythöfe.

Begräbniß ins Gemeine. Begräbniße ſind entweder gemein oder eigen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 5. Die eigene ſind nur für gewiſſe Perſonen mit Ausſchluß aller andern deſtinirt, ibi. Die andern ſind ganzen Gemeinden überhaupt gewidmet, ibi. Die Auszeige pflegt nicht gratis, ſonderen gegen gewiſſen Werth zu geſchehen, ibi litt. b., und darf ſich Niemand eines ſolchen Grabes zueignen, welches ſchon einen andern zugeeignet iſt, ibi d. Man darfs aber verkaufen, verſchenken, vererben oder vertauſchen zum nämlichen Gebrauch, ibi e. Es verjährt ſich auch inner 10 Jahren, wanns nicht gebraucht, und wer anderer wiſſentlich darein beerdiget, auch hierzu ſtillgeſchwiegen wird, ibi f.

Begräbniße, ſo auf Erben beſtimmt ſind, Erbbegräbniſſe genannt, ſo nicht nur für ſich, ſondern für ſeine Erben erlangt werden, worunter auch Teſtamentserben verſtanden ſind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 6. Geſchlecht- und Familien-Begräbniße ſind von einem engeren Behalt, und kommen nur jenen zu Guten, ſo von der Familie ſind, ibi n. 7. Nur ledige, nicht aber verheurathete Töchter werden dießfalls

nur

nur mehr zugelaſſen, ibi b. Stirbt die Familie aus, ſo fällt das Grab der Kirche anheim, ibi litt. c. Die Inſcription auf Geſchlechtsgräbern, oder in der Kirche aufgehängte Schilde machen nur ein Indicium aber keine vollkommene Probe, ibi litt. d.

Begräbniß erwählen, kann jeder noch in ſeinen Lebzeiten, und zwar ohne daß der Pfarrer es widerſprechen darf, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 9.

Begräbniſſe haben hohe Häuſer durchaus eigen, auf Erben und Familien, ibi cit. n. 8.

Begräbniſſe, welche nicht in Mangel ausgewählt worden, finden gemeinſam ſtatt, wo die Voraltern begraben liegen, auch für die übrige Freundſchaft, ibi cit. n. 9. Eheweiber legt man zu ihren Männern, ibi litt. b., und den Ehemann zu ſeiner verſtorbenen Frau, wann er mit keinem voralterlichen Grabe verſehen iſt, oder ſich keines im Leben gewählet hat, ibi. Die Begräbniß geſchiehet in der Pfarre, wo ſich der Todesfall ereignet, oder der Verſtorbene ſein Domicilium gehabt, oder eine zeitlang aufgehalten hat, ibi litt. d. Iſt er in Loco tertio geſtorben, ſo ſtehet es der Freundſchaft frey, wo ſie ihn will begraben laſſen, ibi.

Begräbniß-Act. Bey ſolennen Begräbniſſen hält man ſich von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit, was ſowohl die Ausſetzung des Verſtorbenen, als die Beerdigung betrifft, mit dem Gebethe und ſonſt an die in Rituali vorgeſchriebene Normam. Uebrigens dependirt die Ceremonie von dem Willen des Verſtorbenen, und hat er nichts verordnet, von dem Gutbefinden ſeiner Freunde und Erben, theils von der unterſchiedlichen Ge-

wohn-

wohnheit des Orts und der Vorſchrift des Landes, welches, wie jedes andere Geſetz nicht überſchritten werden darf, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 11. litt. a. In terris mixtis beederley Religionsverwandten, wird jeder nach ſeiner Religion begraben, ibi litt. b. Stirbt ein Katholiſcher in einem proteſtantiſchen Ort, & viciſſim ein Proteſtant im Katholiſchen, ſoll kein Unterſchied in der Begräbniß gehalten werden, ibi.

Begräbnißbeſorgung liegt ob jenen, die ex Diſpoſitione hominis hierzu vor allen anderen beordert worden ſind, oder Teſtaments-Executoribus, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 19. litt. a. Es ſeye dann, daß ſie das von ihm Zugemeynte mit dem Rücken anſehen wollen, ibi. Bey Ermanglung eines Teſtaments ſorgen die ſuccedirende Erben ab inteſtato dafür, oder Ehegatten gemäß Pflicht, ibi. Iſt aber gar niemand vorhanden, ſtehet dieſes der Obrigkeit zu, ibi litt. b. Die Beſorgniß, wird nach Gewohnheit des Orts, Stands, Charakters und des Verſtorbenen Vermögen gerichtet, oder nach deſſen Willen; aber alles ſo, daß den Landes- und Polizeygeſetzen nichts anſtößig iſt, z. B. koſtbare Sachen ins Grab mitzugeben, welches verſchwenderiſch wäre. Desgleichen keinen Gottesdienſt vor den Verſtorbenen abzuhalten, der doch dem Pfarrer dem Gebrauch nach bezahlt werden muß, ibi litt. e. Bey Fürſten und hohen Standesperſonen ſind die Anſtalten nach der Diſpoſition des Defuncti vorzukehren. Es waren aber denen Succeſſoribus die Hände hierinfalls nie gebunden. In defectu Diſpoſitionis wird die Anordnung von den Erben und Succeſſoribus mittels Conferenz und Unterredung zwiſchen Miniſtern und

Rä-

Räthen gepflogen, ibi litt. f. Bey getrennten Erbſchaften macht der Landesſucceſſor die Anordnung, was ad luctum publicum gehört; das übrige Privatreglement läßt er denen Allodialerben zu Aufthuung ihres Beutels, ibi cit. f.

Begräbnißausſchluß. Niemand wird beym katholiſchen Begräbniß ausgeſchloſſen, wann er ehrlich iſt, es mag viel oder weniges Gepräng darbey vorgehen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 24. Die unehrliche Begräbniß iſt gebräuchlich an Unehrlichen, nach katholiſchen Gebrauch an ungeweihten Orten, wo die von der Geiſtlichkeit nicht verrichtet wird: als unter dem Galgen, Schinderanger; öfters wird die Begräbniß unterlaſſen aus Noth oder unverſehenen Zufall, ibi. Der Communion halber ſind ausgeſchloſſen Juden, ohne Taufe ſterbende Kinder, haben ihren beſondern Ort, ſie ſeyen dann in Dubio abgetauft, oder in Mutterleib geſtorben, da werden ſie mit der Mutter begraben. Item mehr viehiſch als menſchliches Weſen anzeigende Mißgeburten haben dieſe Ehre. Ketzer, Excommunicati ſammt ihrem Anhang, ibi cit. n. 25.

Begräbnißausſchluß wegen Verbrechen. Und zwar von ehrlicher Begräbniß ſind jene ausgeſchloſſen, welche in todesgefährlichen und verbottenen Turnieren, auch im Duell bleiben, ohne daß ſie ein Signum der Pönitenz vor dem Hinſcheiden von ſich geben. Zweytens die auf einer Miſſethat in Flagranti und ſonſt offenbarer Todſünde ſterben, die öſterliche Beicht unterlaſſen, öffentliche Wucherer, die Religioſen, ſo bey ihrem Tod eigenthümliche Sachen bey ſich vorfinden laſſen. Auch Juſtificirte ohne ſpeciele Zulaſſung, welches aber nicht

über=

überall gleich gehalten wird, ſondern in Freythof kommen: Decapitirte kommen dahin an einen abgeſonderten Ort ohne Ceremonie durch den Henker zum Grab: gehänkte, geviertheilte oder geräderte Miſſethäter aber endlich unter den Galgen. Desgleichen zum Tod condemnirte, aber vor der Execution geſtorbene oder wenigſt per Confeſſionem vel Confictionem qualificirt geweſte. Die durch gähen Tod verſchieden, ſonſt ſchlecht und liederlich gelebte ſind aus alſo einem hinlänglichen Grunde von ehrlicher Begräbniß nicht auszuſchlieſſen, ſo wenig als Kindbetterinnen. Henker, Schinder und Blutſchergen, pflegt man nahe an der Freythofmauer von andern abzuſöndern und zu begraben, vi Anmerk. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 26.

Begräbniß ſich ſelbſt Entleibter. Hierbey muß dinſtinguirt werden, obs fürſetzlich, aus Deſperation oder Gemüthsverruckung, Vehemenz der Krankheit, oder andern zufälligen Urſachen die Entleibung geſchehen iſt; im letzten Fall hat die chriſtlich ehrliche Begräbniß ſtatt: nicht aber erſtenfalls. Sich ſelbſt tödtlich verwundende und vor dem Tod noch wahre Reue bezeugende, werden ebenfalls ehrlich begraben, wegen Präſumtion des Beſſeren. Mit erhängten oder im Brunnen gefundenen pflegt man mit der Sepultur behutſam zu gehen, und ſie gern in der Stille und nächtlicher Weile vorzunehmen, beſonders auf dem Lande ꝛc., vi alleg. Anm. cit. P. 2. c. 1. §. 4. n. 27.

Begräbnißurſachen der todten Körper. Dem gemeinen Weſen liegt an der Begräbniß, darum iſt hierinn keine Appellation zu geſtatten, minder ein Effectus ſuſpenſivus, auch unter dem Vorwand, der nicht ent-

richteten Funeralköſten, iſt kein Aufenthalt zuzulaſſen, und wer unter dem Vorwand, Schulden halber, den Leichnam aufenthält, wird ſeiner Prätenſion verlurſtig und infam, und der dritte Theil ſeiner Güter confiſcirt. Es iſt auch nicht erlaubt, die Kinder, Erben und Anverwandte oder Bürgen des verſtorbenen inner 9 Tagen, vom Todtfall an, zu belangen, alles nach römiſchen Rechts-Principiis, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 28.

Begräbniß-Forum. Begräbniß wird nur ad officia humana gerechnet, und ex mera pietate et pro comodato Publico präſtirt. Wegen geiſtlichen Ceremonien aber pflegt ſie unter die geiſtliche Jurisdiction und lediglich für eine Religionsſache genommen zu werden. Wann aber die Frage wegen Begrabung ins geweihte Erdreich entſtehete, ohngeacht all anderes Temporale nebſt Erb- und Familienbegräbnißanſtände bey vorfallenden quæſtionem ſtatus præjudicialem lediglich die weltliche Obrigkeit cognoſcirt und judicirt, muß ſich von der Geiſtlichkeit mit der Begräbniß hiernach gerichtet werden, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 4. n. 30. Es ziehet auch die weltliche Obrigkeit über den Leimuth des Entleibten, und andere zu wiſſen nöthige Umſtände eydliche Erfahrung ein, und ſtellt ſolche dem Parocho loci zu, der beym Ordinariat darüber Beſcheide erholt, womit ſich ad der Cod. Hierlands in dubioſen Fällen verſtehet. In Caſibus claris & indubiis aber ceſſirt obige Communication. Bezeigt ſich alſo der böſe Fürſatz genug aus der Erfahrung, läßt die weltliche Obrigkeit den todten Körper bald mit, bald ohne öffentlicher Verleſung der Unthat, auf den

Schin-

Schinderkarren legen, und zum Galgen führen, und daſelbſt durch den Scharfrichter begraben, ibi. Siehe auch todte Körper.

Begräbniß der Proteſtanten. Ein Proteſtant muß auch an katholiſchen Orten, wo er weder publicum noch privatum Religionis exercitium in anno normali hergebracht hat, auf geziemende und ehrliche Weiſe begraben werden, weil er vi Pacis Weſtph. mit allen Katholiſchen Jus commune & æquale hat. Daß aber dieß auf dem geweihten katholiſchen Kirchhof geſchehen ſolle, will man darum nicht zugeben, weil Jus ſepulturæ in loco ſacro juxta not. 23. 24. ad Part. 2. c. 1. §. 4., eine Wirkung der geiſtlichen Communion, folglich nur denen allein eigen iſt, welche von der katholiſchen Gemeinde ſind, vi Anm. ad Cod. Max. cit. P. 5. c. 20. §. 7. litt. e.

Begräbnißkoſten, vide Klaſſe die zweyte.

Begräbniß, zu dieſer iſt zwar keine Zeit vorgeſchrieben, doch nur denen von Adel allein erlaubt, dieſelbe gegen Abend, und zwar nicht ſpäter als längſtens um 5 oder 6 Uhr unter Voraustrettung der Herrſchafts = Livreebedienten mit Flambeaux zu halten, Trauerord. vom 2. Jenner 1775. Die Tour zur Begräbniß ſoll jederzeit in München ſoviel möglich die kürzeſte ſeyn, und niemalen bey der Reſidenz vorübergenommen werden, ibi. Die Chorherrn des hieſigen Collegiatſtifts unſrer lieben Frauen erſcheinen nur allein bey dem Leichenconduct fürſtlicher Perſonen, der churfürſtl. Conferenz = und vier Hofſtabs = Miniſtern, ibi. Bey Eintheilung der Kläger und Klägerinnen wird auf keinen Charakter oder Rang, ſondern allein auf die Nähe der Freundſchaft geſehen,

 ibi.

ibi. Religioſen ſind weder in corpore zu Leichenbegängniſſen zu erſuchen, noch auch einſchichtig, oder von Freundſchaftswegen als Kläger zu beſtellen, ibi. Für das Begräbniß eines Geiſtlichen gebührt dem Decano nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785 nur 3 fl., und für die Gottesdienſte das Conſuetum, der Kirche aber pro Paramentis 6 fl., Receſs. cit. pct. 51. Das Conſuetum für die Gottesdienſte beſtehet, wann ſich die Verlaſſenſchaft deductis deducendis auf 1000 oder mehr Gulden belauft in 24 fl., bey der Hälfte aber nur in dem halben Theile, und wenn das Reſiduum nur 200 oder 100 fl. importirt, in 6 fl., ibi pct. 53. Der Kammerer hat jedesmal nur die Hälfte zu beziehen, ibi; iſt die Verlaſſenſchaft des Geiſtlichen notorie obärirt, oder ſonſt gering, ſoll auch nur ein Gottesdienſt gehalten werden, ibi pct. 52., und wenn in Inteſtatfällen Mittel vorhanden ſind, ſollen niemal mehr als ſechs Geiſtliche beygezogen werden, deren jeder pro ſtipendio einen Gulden zu empfangen hat, ibi; hingegen ſollen alle übrige Auslagen, als auf Trauerſlöre, Leichenreden, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, vollkommen aufhören, ibi pct. 53. In Selbſtmordesfällen iſt wegen der Begräbniß jedes Ortes Pfarrer unbenommen, die nöthige Erfahrungsſchriften ſive Extractus von der weltlichen Obrigkeit zu verlangen, um von dem Ordinariat die einſchlägige Erklärung erholen zu können, ibi pct. 33. Die Soldaten proteſtantiſcher Religion ſollen auch, vi Reſolut. vom 29. May 1784., auf dem gewöhnlichen Kirchhof, jedoch an einen abgeſonderten Ort begraben werden. Macht die Geiſtlichkeit wegen der Zeugenverhör Schwierigkeiten, ſo

iſt

iſt allzeit gleich brevi Manu extra cemeterium zu veranſtalten, Sign. Int. vom 9. Febr. 1768., und eben ſo bey denen ſich ſelbſt Entleibten, Sign. Int. vom 1. Auguſt 1768. & augsburgiſchen Receß de an. 1684. pct. 9. Hingerichtete Uebelthäter, wann ſie nur pœnitentes ſterben, ſind noch vor Sonnenuntergang in einem eigenen nächſt dem Freythof ausgezeigten Ort zu begraben, Reſol. vom 21. November 1774.

Beholzungsgerechtigkeit, ſiehe Holz = und Forſtweſen.

Belehnung, ſiehe Lehensinveſtitur.

Beicht, was von dieſer herrührt, macht kein Indicium, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Beicht und Communion, vor der erſten müſſen alle Kinder ihrem ordentlichen Pfarrer vorgeführt, und über ihre Begriffe und Kenntniße in dem Chriſtenthum gehörig geprüft werden, vigore Mand. de dato 3. Jenner 1795. p. 3. Siehe Confeſſio.

Beichtväter ſind, ſo viel das Signum Naturale betrifft, als Zeugen untüchtig, vi Cod. Jud. c. 10. §. 10. litt. g. Anm.

Beicht, ſiehe öſterliche Beicht.

Beichtzettel ſollen auch von denen in der Wanderſchaft ſich befindenden alle Jahre heimgeſchickt, oder ſo ſie wieder von der Wanderſchaft nach Haus kommen, für ſo viel Jahre als ſie in der Fremde geweſen, der Obrigkeit eingehändiget werden, Religionsmandat vom 22. September 1738. pct. 6. Jedes Jahr ſoll man einberichten, wie viel Unterthanen von jedem Gebiet die Beicht und Communion zu Oſtern verſäumet haben, ibi pct. 9.

Beiträge, ſiehe Beytrag.

Bekanntniß beweiſet vollſtändig in Criminalibus, wann ſie deutlich, gründlich und gerichtlich iſt, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 2. Eine deutliche Bekenntniß iſt, wann ſie nicht zu general und zweydeutig, ſondern umſtändig und wahrhaft iſt, ibi cit. §. 3. Confeſſio convicta beweiſet in Criminalibus nicht, wohl aber in Civilibus, Cod. Crim. ibi cit. Anm. litt. e. Jenes Bekenntniß iſt ungründlich, das nicht mit der Erfahrung eintrift: oder mit dem Corpore delicti übereinſtimmet, zum Theil unwahrſcheinlich falſche Dinge enthält, gar keine oder unglaubhafte, unerfindliche Urſachen von der That angiebt, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 4. Eine Bekenntniß, welche der Richter durch Verſprechungen, oder übermäſſige Tortur heraus locket, iſt nicht gültig, Anm. ad Cod. Crim. cit. litt. e. Dahingegen iſt das Bekenntniß alleinig ad Ordinariam hinlänglich, wenn der Entleibte nicht gefunden worden, oder abgängig iſt, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 6. Jenes Bekenntniß heißt gerecht, ſo coram Judice competente bey beſetztem Gericht auf förmlich- und mündliches Conſtitutum geſchiehet, denn alle andere ſind nur auſſergerichtlich zu achten, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 5. Das Bekenntniß muß ſub Pœna nullitatis in criminalibus und zwar extra locum Torturæ beſtättiget werden, ibi c. 8. §. 20. Auch muß es poſt torturam und vor dem Banco juris auſſer der Torturſtube nochmalen gütlich geſchehen, ibi. Im Fall das Bekenntniß von dem Delinquenten wiederrufen wird, ſo mag ſelber wieder torquirt werden, als oft er nach dem Geſtändniß neuerdings revocirt, ibi §. 21. Die Tortur

tur kann auch bey Wiederrufung des Geſtändniſſes geſchärfet werden, ibi cit. Das Bekenntniß muß in loco torturæ nicht, ſondern erſt nach der Hand protocollirt werden, ibi §. 19. Bekenntniſſe in Civilſachen, ſiehe Confeſſio. Bekenntniß in Criminalibus darf nach ſchon vorher ad bancum juris geſchehener Beſtättigung auch noch vor der Urtheilsankündigung nicht mehr erholet werden, Generale vom 28. April 1781 pct. 3. Nach dem Banco juris mag eine bloße Zurückziehung derſelben auf vorgehendes Befragen, ohne ſelbſt freywilligen Wiederruf und Angabe, wahrſcheinlicher mit der vorigen Ausſage übereinſtimmenden Gründen oder ſonſtiger Richtigkeit, den Delinquenten nicht befreyen, ibi. Siehe Confeſſio.

Beklagten iſt das Audiatur nicht zu verweigern, ſondern ſelber muß gehört werden, Cod. Jud. c. 5. §. 1.

Belagerungen. Der Ort, worinn eine Beſatzung liegt, und gegen den Feind, welcher ihn auffordert zur Uebergabe, mit Aufſetzung Leib und Lebens nach äuſſerſten Kräften treu und tapfer vertheidiget, auch von Uebergabe gar nicht einmal geſprochen, noch berathſchlaget, vielweniger der Commandant von der Garniſon dazu genöthiget, widrigenfalls aber jene, welche dergleichen zu Schulden bringen, als ehrlos und meineydig an Leib und Leben geſtraft werden ſollen, iſt nach dem bayeriſch. Kriegsart. §. 17., der Belagerung unterworfen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 10. litt. a. Siehe auch Feſtung.

Beleuchtung nächtliche in München, mittels Errichtung der Laternen ſowohl in kleinen als größeren Gaſſen wurde im Jahr 1731 angeordnet, und zu deſſen beſtändiger

Continuirung jedes Haus mit Einſchluß der Klöſter mit einer proportionirten Anlage ad ½ Heller von jedem Werk = oder Kreuzſchuhe nach geometriſcher Ausmeſſung belegt, Verordnung vom 6. Auguſt 1731.

Belohnung des Angebers, vide Angebung.

Bellum, ſiehe Kriegs = und Waffenrecht.

Bemayrung der Zubaugüter, die beſondere iſt ſchon durch die Landesgeſetze allgemein anbefohlen, Kraft Mandats de dato 20. May 1789, und zu deſſen Befolgung ſind auch die ſämmtlichen Landſtände per Generale bey Vermeidung einer jährlichen Recognition zu ein halb Prozent neuerlich angewieſen, ibi p. 1. Nun ſind davon ausgenommen die von den Land = und Pfleggerichtern ſchon im Jahre 1780 als unzertrennlich von den Hauptgütern vorgeſchriebene Zubaugüter, jedoch nicht länger als bis auf weitere zweckmäſſige Abtheilung, ibi, desgleichen die ſtändiſchen derley Zubaugüter, ibid. p. 3. Und diejenigen, welche ſeit dem Generalmandat vom Jahr 1783, mittels beſonderer Bewilligung auf gewiſſe Jahre, oder bis eins der Kinder ſelbe mit Rucken zu beſitzen, die Fähigkeit erlangt, noch beſeſſen werden dürfen, ibi p. 1.

Bemühung, vide Conatus.

Benedictbayern Kloſter, iſt ſchon von Ludovico Bavaro mit dem Blutbann, und vi Decr. vom 26. April 1785, ohne Einſchränkung auf gewiſſe Verbrechen jedoch nur, wie andern mit dem Blutbann begabten Landſtänden beſtättiget worden, cit., und wenn es von dieſem Privilegio einen Gebrauch zu machen gedenkt, hat es auch von ihren zum Zuchthaus condemnirten Maleficanten die Liefer- und Atzungskoſten ex propriis zu beſtreiten, Sign. Int.

vom

vom 8. April 1785, und wird heut zu Tag als bayriſcher Landſaß tractirt, ob es ſich gleich vor dieſem als immediat geriret, bayr. Staatsr. P. 3. §. 132. litt. e.

Beneficiaten haben ſich vorzüglich zu Schulinſpectoren gebrauchen zu laſſen, Schulinſtr. von dato 19. Jenner 1787.

Beneficiaten ſtehet über die zu ihren Beneficien gehörige Güter keine Uebergabs = Austrags = und dergleichen Briefserrichtung und Fertigung zu, erneuerte Taxord. 1735. litt. B. & oberpfälziſche de an. 1750. ibi §. Da auch aus der ꝛc. Auſſer wo ſie lediglich als Grundherrn mit dem Grundholden um Grund und Boden handeln und die jährlichen Præſtationes austragen, Additionale zur Taxord. de an. 1750 vom 14. November datirt Pct. 1. Die Ausſchenkung des braunen Biers, Setzung der Gäſte und ſonſtiger Wirthſchaftsbetrieb, iſt ihnen mittels Temporalſperre abzuſtellen, Sign. Int. vom 26. September 1782. Bey denen in Beneficiatenhäuſern verſterbenden weltlichen Perſonen iſt der geiſtlichen Obrigkeit weder die Obſignation, noch anderer Jurisdictionsactus zuzugeſtehen, Reſol. von Amberg de dato 19. November 1755., Befehl de dato München vom 17. Auguſt 1756. Bey Verlaſſenſchaften derſelben hat die Geiſtlichkeit nur in der regensburger Diöces die Obſignation, und weitere Verhandlung privative, wann ſich ihr Vermögen nicht über 300 fl. erſtreckt, Reſolut. vom 19. Juni 1759.

Beneficium Eccleſiaſticum. Iſt der Genuß von gewißen Gütern, Einkünften, heißt eigentlich das Recht und Befugniß, welche ein Geiſtlicher ſeines Amts wegen

gen von geiſtlicher Obrigkeit für beſtändig hierzu erlangt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 16. n. 1. litt. a. Das Beneficium diſtinguirt ſich a canonica durch den Genuß der Güter und Einkünfte, ibi litt. b. Durch die geiſtliche Obrigkeit und Autorität unterſcheidet ſich ſolches von Caplaneyen und andern milden Stiftungen, ibi litt. c. Ein Beneficium Eccleſiaſticum differirt von einer bloſſen vicaria mere temporali vel omnino ad nutum amovibili mittels der Perpetuität, ibi litt. e. Beneficium perpetuum iſt beſtändig andauernd und in caſu vacaturæ gleich wieder zu erſetzen, ibi f. Man theilt die Beneficia in majora & minora, ſimplicia & duplicia, curata & non curata, ſecularia, & regularia, collativa, electiva & patronata ſeu mixta ein, ibi litt. g.

Beneficii - Erforderniſſe ſind: 1. die Tonſura, und nach Beſchaffenheit des Beneficii auch die Weihe. 2. Die Legitimation unehelich gebohrnen. 3. Kann Vater und Sohn in einer Kirche nicht präbendirt ſeyn, noch ſuccediren, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 16. n. 2. litt. a b c.; 4. werden ad Beneficium ſimplex 14., ad Cenſuram 25, ad Epiſcopatum 30 Jahre, und zu den übrigen Perſonalwürden 22 ohne cura, zu einer Aebtiſſinn wenigſt 40, in Mangel einer anſtändigen andern 30 Jahre erfordert, ibi d. Bey der Präſentation kommt auf die Zeit zu ſehen, daß das letzte Jahr bey dem Eintritt für complet im Alter paſſiren kann, ibi litt. e. 5. Muß der Aſpirant von der Irregularität frey, gut geſittet, mit hinlänglicher Erudition begabt, und quoad beneficia curata vel dignitates examinirt ſeyn, ibi f. Beneficia Majora,

ver=

verleihet der Pabſt, minora der Biſchof, Prälat, wann letzterer jurisdictio quaſi Epiſcopalem hat, ibi cit. l. Ad Inſtitutionem Beneficii reicht der biſchöfliche Conſenſus tacitus hin, ibi litt. m. Bey jedem Beneficio ſupponirt man dotem congruam allemal voraus, nebſt Paramenten und all andern. Die Paramententen rechnet man Hierlands jährlich zu 12 fl., die Congruam zu 300 fl., ibi litt. n. Bey dergleichen Stiftungen des Beneficii iſt der landesherrliche Conſens wegen Schutz und einſchlägigem Intereſſe nöthig, ibi litt. o. Bey einigen Beneficiis Eccleſiaſticis bey teutſchen Erz- und Hochſtiften, dann Ritterorden und Ganerbſchaften wird ſo gar von unmittelbaren Fürſten, Grafen und Herren oder Ritterſtand der hohe Reichsadel erfordert, vi Anm. cit. n. 3. litt. a. Von der merkwürdigen Differenz, wegen des bey dem Erzſtift Maynz erforderlichen Reichsritterſchaftlichen Adels und daher erfolgender völliger Ausſchlüſſung des mediat- und landſäſſigen Adels, giebt das vor einigen Jahren von einem gewiſſen Hof an den andern erlaſſene Schreiben in berührten B. Kreytmayriſchen Anmerk. n. 4. gerühmte, und in extenſu vorgetragene Schreiben genugſame Auskunft. Sowohl majora als minora Beneficia oder das Recht hierzu, wird bald per collationem ordinariam, aut Pontificam, bald per Electionem, Poſtulationem, Præſentationem, Nominationem, optionem, comendam, aut primas præces erlangt; alle dieſe Modos der Ordnung nach zu recenſiren, und mit der collatione ordinaria den Anfang zu machen, gebührt dem Biſchof regulariter bey allen Beneficiis ſeiner Diöces, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 17. litt. a.

Beneficii Eccleſiaſtici Comoda beſtehen überhaupts in dem Genuß der dahin gehörigen Güter, Gerechtſamen und Einkünften, ſie ſeyen gleich ab homine, oder a lege, ſtatuto vel conſuetudine dahin gewidmet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 21. n. 1. litt. a. Inſonderheit ſind zu bemerken die Fundations- und Weidengüter, Zehenden, Stollrechte, Seelgeraiden und das Opfer, wie auch bey Canonicaten die Fructus groſſi & quotidiani, und bey Biſchöfen die Portio canonica nebſt dem cathedratico & ſubſidio charitativo, ibi. Die Diſtinction zwiſchen den fructibus Beneficii groſſis, und Diſtributionibus quotidianis kommt nur bey Dom- und Chorſtiften vor, und beide flieſſen aus der gemeinſchaftlichen Maſſa aller Dom- und Chorſtiftiſcher Einkünften her, und werden auch alljährlich unter den Domcapitularen und reſpective Canonicis vertheilt. Darinnen aber unterſcheiden ſich fructus groſſi & annui von dem Diſtributionibus quotidianis, oder ſogenannten Präſenzgeldern, daß man die letztern lediglich wegen Frequentirung des Chor- und Gottesdienſts, jene aber nur wegen der ſtatutenmäſſigen Reſidenz überhaupt zu genieſſen hat, ibi cit. n. 2. litt. a. Siehe übrigens Primitia & Primogenia, Oblatio, Stollrecht, Seelgeraid, Portio canonica, cathedraticum, ſubſidium charitativum.

Beneficii onera et obligationes, als beſonders die Reſidenz. Wer alſo das Beneficium mit Recht und Billigkeit genüſſen will, der muß nothwendiger Weiſe das letztere propter officium ſammt allen daran hangenden Obligationibus, z. E. mit dem Bißthum das geiſtliche Hirtenamt von der ganzen Diöces, mit der

Pfarre die Seelſorge, mit dem Canonicat den Chor, mit dem Beneficio ſimplici die geſtifteten Meſſen, und horas canonicas, vulgo das Brevier auf ſich nehmen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 28. n. 1. Sonderlich die Reſidenz oder perſönliche Anweſenheit in Loco Beneficii, ibi cit. n. 2. Und hierzu iſt zwar alle Geiſtlichkeit, am meiſten aber jene, welche curam animarum bey dem Beneficio hat, ad Reſidentiam verbunden, und iſt hierbey keiner weder Prälat, Biſchof noch Erzbiſchof, ohneracht der Primat- oder Cardinalswürde ſo wenig als die Pfarrer, oder beſtändige Pfarr-Vicarii und andere Curati von dieſer Obligation befreyt, ibi cit. n. 3.; und zwar ſoll der Biſchof an dem Ort der Domkirche, oder wenigſt in ſeiner Diöces, der Abt oder Prälat in ſeiner Abtey oder Prälatur, der Canonicus bey ſeiner Dom- oder Stiftskirche, wo der Chor gehalten wird, und ſo auch der Pfarrer bey ſeiner Pfarrkirche reſidiren: und wird auch die wirkliche Ausübung des obhabenden geiſtlichen Amts in ſelbſtiger Perſon, als eine Obligation nicht, aber dem Biſchof das mit zur Laſt gelegt, daß er ſich durch ſeinen Generalvicar oder Suffragan, der Domkapitular durch ſeinen Chorvicar und der Pfarrer durch ſeinen Cooperator vertretten laſſen, und jeder doch ſelbſt in ein- und andern perſönlich mit cooperiren, mithin Chor und Gottesdienſt wo nicht allzeit, doch öfter beſucht werden müſſe, ibi cit. n. 4. Der Biſchof muß wenigſt 9 Monate im Jahre reſidiren, und hierunter um Weihnachten, Oſtern und Pfingſten, wie auch am Corporis Chriſti Feſt, dann im Advent und der Faſten ſich fleißig wiederum einfinden, welches ſich von Abatibus exemptis jurisdictionem quaſi Epiſcopalem

exer-

exercentibus gleichfalls verſtehet, ibi cit. n. 5. litt. a. Und die nämliche Zeit lieget die Reſidenz auch den Domherrn und andern Canonicis ohne Unterbruch, doch auch ſo auf, daß ſolches nicht von allen, oder den meiſten zu gleicher Zeit, ſondern eintheilungsweis, damit der Chor allzeit genugſam beſetzt und der Gottesdienſt an vornehmen Feſten gebührend verrichtet werden könne, wo ſie die übrigen 3 Monate ſich mit oder ohne Unterbruch abſentiren mögen, ibi litt. b. Es verſtehet ſich auch dieſes nur de Reſidentia canonicorum ordinaria, welche theils bey dem ſogenannten peremptorio oder Generalcapitel, theils im erſten Reſidenzjahre gefordert wird; dann ſoviel das Peremtorium betrifft, muß jeder Canonicus auch ohne Beſtrafung bey Verlurſt der ab ultimo peremptorio verfallenen Präbendal = Fructuum in Perſon erſcheinen. Im erſten Reſidenzjahr aber, welches noch von dem ehemaligen Kloſterleben der Canonicorum, und dem Novitiat annus clauſtralis genannt wird, erfordert man die Gegenwart ſowohl bey katholiſchen als proteſtantiſchen Stiften mit ſolcher Schärfe, daß derienige, welcher nur über Nacht, geſchweigens länger ausbleibt, das Reſidenzjahr wieder von neuem anfangen muß, und die Fructus für das bereits verfloſſene verliert, ibi litt. c. Pfarrer und andere Beneficiati müſſen für beſtändig reſidiren, alſo und dergeſtalt, daß ſie ohne biſchöflicher Licenz nur auf 2 Monat, auch niemalen anders als nach genugſamer proviſoriſcher Beſtellung ſich abſentiren dürfen, ibi cit. litt. d. Wer ſich ex ſpeciali privilegio, ſtatuto, vel conſuetudine abſentirt, der wird nichts deſtoweniger per fictionem Juris pro præſente geachtet, vi Anm. cit. n. 6. litt. a. Durch

die

die Statuta oder Gewohnheit haben es die Domkapitularen bey uns in Deutſchland bereits ſo weit gebracht, daß ſie anſtatt gedachter 9 Monate oft nur 6, bey manchem Domſtift gar nur 4 oder 5 Monate reſidiren dürfen, ibi litt. b. In Rom pflegt man aber auf dergleichen Statuta und Gewohnheiten nicht zu ſprechen ꝛc. ibi.

Belangend jene, welche ex gravi Cauſa abſentes ſind, werden ebenfalls per fictionem Juris pro præſentibus geachtet, ibi cit. n. 4. litt. a. Mit Unterſchied zwiſchen beneficiis curatis & non curatis giebt es mehr nicht als viererley Cauſas ſo hinlänglich, nämlich die dringende Noth, augenſcheinlicher Nutzen der Kirche oder gemeiner Wohlfahrt, ſchuldiger Gehorſam, chriſtliche Liebe, ibi. Aber deſſen ungehindert wird die proviſoriſche Beſtellung der Seelſorge halber, und die ſchriftliche Licenz von der höheren geiſtlichen Obrigkeit, z. B. der Biſchof vom Pabſt, der Pfarrer vom Biſchof zu erholen erfordert, ausgenommen in caſibus repentinis, wo propter Periculum in Mora die Erlaubniß in tempore nicht mehr erholt werden kann; der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit wird dieſelbe von der Landesherrſchaft ertheilt, ibi litt. c.

Um in Beneficio non curato in der Abweſenheit pro præſente gehalten zu werden, reichen nicht nur mehr andere Cauſæ, inſonderheit cauſa ſtudiorum hin, wobey aber erforderlich iſt, das Abſens nicht ſchon 30 Jahre ſeines Alters paſſirt habe, daß ihm von dem Biſchof oder ſeinen ordinari Obern die ſchriftliche Licenz hierzu ertheilt ſeye: und daß er auch in univerſitate, aut alio ſtudio generali ſtudire, und zwar die Theo-

logie

logie oder Jus canonicum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 28. n. 8.

Effectus Reſidentiæ beſtehet in fructibus beneficii, welche man derwegen zu genieſſen hat, woraus aber noch nicht folgt, daß die Reſidenz heut zu Tag mehr propter fructus als rem Divinam gehalten zu werden pflege, ibi cit. n. 9.

Der Genuß und die Participation von bemerkten Präſenzgeldern, und Diſtributionibus quotidianis erfordert eine weit genauere Reſidenz, als der Genuß von den fructibus groſſis & annuis; denn wer jene lucriren will, der muß nicht nur in Loco beneficii, ſondern auch im Chor und Gottesdienſt ſelbſt gegenwärtig ſeyn, ibi cit. n. 10.

Bey der Frage, wem die abſentibus negligirte Portio diſtributionem zugehe, giebt das Herkommen jeden Orts vorzüglichen Ausſchlag ꝛc., ibi cit. n. 11.

Quoad pœnas non Reſidentium iſt nicht nur zwiſchen Beneficiis curatis & non curatis, ſondern auch bey den erſten zwiſchen Biſchöfen, und andern inferiori Ordine ein Unterſchied zu beobachten ꝛc., ibi n. 12.

Wegen der geiſtlichen Pfründ giebt es auch große Anſtöße inter forum Sæculare & Eccleſiaſticum, denn die weltliche concuriren öfters mit dem jure præſentandi vel primarum precum, und da laufen zuweilen ſolche quæſtiones mit unter, welche pro ſæcularibus angeſehen, folglich dem Foro Eccleſiaſtico zur Entſcheidung nicht überlaſſen werden wollen, z. E. wann der Präſentatus oder Preciſt bey einem Domſtift aus Abgang der ſtatutenmäſſigen Ahnen nicht angenommen werden will. In ſolchen Fällen legt ſich die weltliche

Obrig-

Obrigkeit die Cognition und Entſcheidung bey ꝛc., vi Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. n. 1. ad 3.

Beneficii eccleſiaſticorum multiplicatio. Ein Geiſtlicher ſoll nicht mehr als ein Beneficium haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 29. n. 1., weil aus der Vervielfältigung in Rückſicht auf die Kirche, Gottesdienſt als den Clerum ſelbſt die ſchädlichſten Folgerungen entſtehen, ibi.

Es werden zwey Stück erfordert, nämlich daß es keine beneficia Reſidentialia ſind, und jenes, das man ſchon hat, ad congruam ſuſtentationem nicht erkleckt, wenn mehrere zuſammen kommen ſollen, vi cit. n. 2.

Incompatibel ſind die Beneficia entweder ſua natura & primi generis, oder aber ex diſpoſitione Juris mere poſitivi & ſecundi generis &c., ibi cit. n. 3.

Die Wirkung der Incompatibilität iſt die Vacatur, welche ſich mit dem ältern Beneficio durch vollkommene Erlangung des neueren, ſoferne es incompatibile primi generis iſt, ipſo Jure quoad Titulum ergiebt, ibi cit. n. 4. Man verſtehe wohl primi generis, dann wann es nur ſecundi generis incompatibile iſt, ſo vacirt das erſte nicht ipſo jure, ſondern Impetrant hat die Wahl, was für eines von beiden er behalten wolle und wann er ſich ſelbſt darüber nicht entſchlüſſet, ſo hält man ihn durch Beſcheid und Execution dahin an ꝛc., vi cit. Anm. n. 4.

Compatibilia Beneficia brauchen eben darum, weil ſie compatibil ſind, keiner Diſpenſation, welches auch bey incompatibilibus mit gutem Grunde behauptet wird: wann die Fundation ausdrücklich darauf lautet,

daß ſie neben einem andern Beneficio alias incompatibili ſollen beſtehen können, ibi cit. n. 5.

Wer ex Jure, Diſpenſatio, vel Privilegio mehr Beneficia beyſammen hat, welche Reſidentiam perſonalem entweder für beſtändig, oder die meiſte Zeit das Jahr hindurch erfordern, der iſt zwar auch eo ipſo von der Reſidenz, jedoch nicht bey beiden Beneficiis, ſondern nur bey einem von beiden diſpenſirt, wobey man forderſt inter beneficia unita, & non unita zu diſtinguiren ꝛc. ibi cit. n. 6.

Quoad fructus beneficii iſt wiederum der Unterſchied zwiſchen beneficiis unitis & non unitis zu beobachten. Bey einem genüßt man zwar die fructus utriusque Beneficii, jedoch dergeſtalt, daß derjenige, welcher das Beneficium acceſſorium zu vertretten hat, z. B. der Vicar auf der Tafelpfarr, ſeine Congruam davon bekommt, ibi cit. n. 7. a. Bey dieſen hingegen hat Diſpenſatus die fructus von beiden beneficiis nicht zu genüſſen, ſofern nicht die Diſpenſation auch auf die fructus ausdrücklich lautet ꝛc. ibi litt. b.

Beneficii Eccleſiaſtici acquiſitio. Bey allen Beneficiis einer Diöces gebührt die collatio ordinaria regulariter dem Biſchof, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 17. litt. a., ſie iſt entweder libera oder reſtricta, ibi b. Die Präſentation wird mit der Collation öfter vermiſcht, wegen faſt einerley Bedeutniß, ibi c. Die Präſentation kann auch weltlichen, die Collation aber niemand andern als geiſtlichen Perſonen, und zwar Jure ordinario nur dem Biſchof allein zuſtehen, ibi, worzu er die Conſecration nicht vonnöthen, ibid. d. Zwiſchen Biſchöfen und Legati a latere greift hier-

hierinwegs die Prävention de Jure communi Platz, ibi e. Sede vacante dürfen ſich die Kapiteln der Collation nicht anmaſſen, ibi litt. f. Eine Legal und Canonica heiſſende Collation verlangt alles das, was die Fundation, das Herkommen, Statuta oder Canones mit ſich bringen, nämlich die Vermeidung aller ſub - & obreption, wie auch Unentgeltlichkeit und absque ullo pacto onere vel conditione in der Geſchichte, ibi g. Conſenſum bedarf der Biſchof nicht, auſſer in Beneficiis ad Menſam communem pertinentibus, und ſoviel die Domprähenden betrifft, denn dieſe werden cummulativ cum capitulo verliehen, ibi h. Die Pfarren ſollen per concurſum verliehen werden, ibi i, ſo löblich dieſer Modus conferendi iſt, wird ſolcher doch nicht überall obſervirt, ibi. Das Jus tale inner welcher Zeit die Collatio geſchehen muß, beſtehet in 6 Monaten a Die vacantici ſeu notitiæ, ſonſt devolvirt ſie für ſelbigesmal ad Epiſcopum, von dieſem ad Archiepiſcopum und endlich fort ad Papam, allezeit nach Verlauf der nächſten 6 Monate, ibi. Iſt nun die Collation propter impedimentum proviſi ungültig, ſo hat Collator zur neuen Verleihung abermal 6 Monat, verſtehet ſich, da ihm das Impediment nicht bekannt geweſen, welchenfalls die Verleihung ad Superiorem devolvirt, ibi l. Im ſtreitigen Collationsrecht muß man den Ausgang vor allem erwarten; das Beneficium vicario modo verſehen, ibi m. Die Collatio pflegt in forma Patenti ſchriftlich ausgefertiget zu werden, von der Supplication aber zu abſtrahiren, den Ambitum zudecken, ibi n. Mit Prälaten, welche Jus Epiſcopale zu exerciren haben, hat es die

nämliche Beſchaffenheit, wie mit dem Biſchof, ibi litt. o.

Beneficii Eccleſiaſtici per collationem extraordinariam & Pontifici reſervatam. Der Pabſt iſt von allen ſowohl hohen als niedern Beneficiis in der ganzen Chriſtenheit Collator oder Univerſalverleiher, der nicht nur mit allen andern Collatoribus ordinariis concurrirt, ſondern auch, weil er mit ſeiner oberſten Gewalt und Machtsvollkommenheit über alle Kirchengeſetze weit hinaus iſt, ſich an die hierin vorgeſchriebene formam der Ordinarverleihung keineswegs zu binden, folglich ſolche lediglich nach eignem Gutdünken einzurichten, und ſowohl erledigte als unerledigte Beneficien zum Theil oder ganz, pure oder conditionate, für beſtändig oder nur auf gewiſſe Zeit zu verleihen habe, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 1. lit. a. Weil ſich aber nirgend bezeigt, daß der Pabſt ſeine Gewalt ſo weit, beſonders in Deutſchland, ausgedehnt, ſo wird ſich in der Hauptſache nach denen Concordatis geachtet, ibi & ſeq.

Beneficii Eccleſiaſt. vacant. in curia. Dem Pabſt ſind alle Beneficien reſervirt, welche in curia Romana vacant werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 2. litt. a. Zwiſchen Beneficiis majoribus & minoribus, electivis & collativis, regularibus & ſæcularibus curatis, vel ſimplicibus machen die Concordata oder Conſtitutio ad Regimen keinen Unterſchied, ſondern ſie declariren vielmehr alle und jede gar ausdrücklich pro Reſervatis, ſofern ſich die vacatura nur bey dem römiſchen Stuhl ſelbſt, oder wenigſt authoritate ſedis apoſtolicæ ereignet hat, ibi

cit.

cit. litt. c. d.; heut zu Tag geſchiehet die translatio Epiſcopi ab una Eccleſia ad aliam nicht ſo leicht mehr, ibi litt. f.

Beneficii Eccleſ. per mortem curialium. Mit denen Beneficiis, inſofern ſie per mortem curialium, oder wie es einige nennen, apud ſedem vaciren, darinnen fuſſet ſich die 2te päbſtliche Reſervation, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 3. Die Reſervation erſtreckt ſich ſo weit, wie die vorige auf alle und jede Beneficia curaliſtarum vacantia, ſie ſeyen gleich majora oder minora, collativa oder electiva, regularia, oder ſæcularia, curata vel ſimplicia, ſoferne ſie nur per mortem curialiſte vacant werden, ibi litt. E.

Beneficia Eccleſiaſtica Cardinalium & aliorum officialium. Den Pabſt ſind weiters ſowohl durch die Concordata, als die Conſtitution ad Regimen alle Beneficien reſervirt, welche durch den Tod der Cardinäle, oder der hierinn ſpecificirten päbſtlichen Bedienten vaciren, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 4. Es läßt ſich aber über obſpecificirte Aemter, und beſtimmte Anzahl der päbſtlichen Bedienten die Reſervation auch auf andere mehrere keineswegs ausdehnen, ibi d. Falls aber das vacante Beneficium eines Cardinals oder päbſtlichen Bedientens majus vel minus geweſen, ſo iſt es hierinfalls einerley und greift die Reſervation ſowohl bey einem, als anderen Platz, ibi litt. e.

Beneficii Eccleſiaſt. per promotionem in curia factam. Mit jenen Beneficiis, ſo derjenige, welcher entweder zu patriarchal = erz = und biſchöflicher Würde, oder ad Regimen monaſterii authoritate Papali pro-

movirt wird, zur Zeit ſothaner Promotion beſeſſen hat, hat es jene Bewandniß, daß mehrbemeldte Concordata und Conſtitutio dieſelbe ferner dem römiſchen Stuhl reſerviren, und zwar ebenfalls wiederum ohne Unterſchied inter beneficia majora, minora, ſæcularia, regularia, collativa, electiva, curata vel ſimplicia, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 5. litt. a. Der bloſſe Titel, womit z. B. unſere Weihbiſchöfe Epiſcopi in Partibus infidelium begabt ſind, wirken nicht ſoviel, daß ihre Beneficien deswegen dem Pabſt heimfällig werden, ſondern es wird Dignitas patriarchalis, Archi- & Epiſcopalis aut abbatialis vere talis & effectiva hierzu erfordert, ibi litt. c. Es vaciren auch jene Beneficien nicht, welche pro mutus tempore Promotionis nicht mehr beſeſſen, ſondern vorhero ſchon reſignirt hat, durch die nachfolgende Promotion, folglich können ſie auch ex capite hujus Reſervationis von dem Pabſt nicht mehr verliehen werden, ibi litt. d.

Beneficii eccleſ. acquiſ. per collat. adeptionem. Die Beneficien derjenigen, welche durch friedliche Erlangung eines anderen vom Pabſt, oder durch Authorität ſeiner Schreiben unmittelbar conferirten Beneficii erlediget werden, ſind nicht weniger dem Pabſt reſervirt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 6.

Beneficii eccleſ. acquiſ. per Electionem omiſſam aut non Canonice factam. Der Pabſt hat bey den Klöſtern, Dom- und Erzſtiften, denen das Recht ihre Obere, Biſchöfe und Erzbiſchöfe zu erwählen in Concordatis zugeſtanden, ſo wie bey exempten und dem römiſchen Stuhl unmittelbar unterworfenen Manns-

und

und Frauenklöſtern nicht nur Jus confirmandi electionem, ſondern auch, wann ſolche nicht in termino legali oder ſonſt ob vitium electionis vel electi nicht canonice geſchehen iſt, das Devolutionsrecht, ja ſogar in electione canonica das Jus proviſionis vorbehaltenermaſſen, daß er ſtatt des Erwählten einen Tauglichen ex cauſa rationabili & evidenti, mit Rath und Zuthun der Cardinäle, benennen kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 7.

Beneficii eccleſ. Acquiſition und Collation per vacaturam in Menſibus Papalibus. Die päbſtlichen Monate, in welche der Collatorum Ordinariorum die Reſervationes der vacirenden Beneficien in Concordatis vorbehalten oder überlaſſen worden, ſind Jenner, März, May, July, September, November und die übrigen aber der collatorum ordinariorum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 8. litt. a., und dieſe Monate werden hierinfalls ohne Unterſchied nach dem Kalender, ob ſie mehr oder weniger als 30 Täge haben, genommen, und endigen ſich allzeit am letzten Tag des Monats in der Nacht um 12 Uhr, ibi cit. litt. c. Mit den päbſtlichen Monaten, und all andern reſervirten Beneficien pflegt der Pabſt, welche nicht in corpore Juris Clauſi fundirt ſind, per Indulta ſpecialia zu überlaſſen, ibi litt. k. Die churbayeriſche Landesherrſchaft hat der päbſtlichen Monate und reſervirten Beneficien halber hergebracht, daß ſelbe die päbſtliche Monate, welche ſie aus unfürdenklichen Herkommen für ſich präſcribirt, als ein Jus behauptet, ibi litt. l. In Caſu Permutationis ſiehet die Landesherrſchaft das Beneficium ſelbſt nicht ad effectum Reſer-

vationis für vacant an, fordert aber, daß die Permutation bey den Wechſelpfarren ohne Conſens derſelben von den Herren Ordinariis einſeitiger Weiſe nicht zugelaſſen werden mag, ibi litt. n.

Beneficii eccleſ. acquiſitio bey Dom = und Chorſtiftsprobſteyen. Die Dom = und Chorſtiftsprobſteyen ſind unter der in Concordatis feſtgeſetzten Alternativa Menſium und den dahin gehörigen Beneficien nicht begriffen, ſondern dieſe Ausnahme gehet nur den Collatoribus Ordinariis, nicht aber dem römiſchen Stuhl zu guten, vi Anm. ad. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 9. litt. a.

Beneficii eccleſ. acquiſitio und collatio mehr andere. Ueber die bereits angeführte, und in Concordatis exprimirte Reſervationes hat bey uns in Deutſchland keine andere mehr ſtatt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 10.

Beneficii eccleſ. acquiſitio was bey obigen Reſervationibus überhaupt zu merken. Von all obigen Reſervationibus Pontificis ſind keine auf Beneficia mere manualia darum, weil ſelbe vorverſtandnermaſſen ob defectum perpetuitatis proprie keine Beneficia ſind, theils weil die Reſervation ob amovibilitatem Beneficiati vel vicarii ohnehin allzeit eludirt und vernichtet werden könnte, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 11. litt. a. b. Und beſtehet die Generalregel von allen Reſervationibus darinn, daß ſie in Jure ſehr odiös, und eben darum auch ſtricte Juris ſind, ibi.

Beneficii eccleſ. acquiſ. collat. der Zeit halber. In Verleihung der dem römiſchen Stuhl reſervirten Beneficien

ficien iſt nirgends kein gewiſſer Termin beſtimmt, auſſer in den zween Reſervationsfällen, nämlich, wann ſich die Vacatur durch Abſterben eines Curialiſten, oder aber in Menſe Papali ergiebt, vig. Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 12. litt. a. Es kann Ordinarius vor Auslauf des Termins mit der Collation, jedoch nicht anders als eventualiter verfahren. Andernfalls hingegen, da nämlich das Beneficium in Menſe Papali vacant wird, muß die päbſtliche Proviſion laut der Concordaten längſt inner 3 Monaten a Die notæ vacationis nicht nur geſchehen, ſondern auch in loco beneficii noch intra eundem Terminum inſinuirt ſeyn, ibi cit. b. Mit Rechnung des Termins wird der Tag des vacanten Beneficii in obigen Termin nicht mit eingerechnet: ſondern der Computus wird nur mit dem folgenden Tag angefangen: doch läuft der Termin auch ſede Papali vacante fort, und wird weder purgatio moræ mehr in Deutſchland zugelaſſen, auch wenn die Proviſion etwann ob impedimentum occultum, vel vitium ſubreptionis ungültig geweſen iſt, der Termin deswegen verlängert, ibi d.

Beneficii eccleſ. acquiſ. collat. wie die Expedition der Proviſionen erlangt werde. Dieſe Proviſions-Ausfertigung vom Pabſt geſchiehet auf unterſchiedliche Weiſe, und zwar bald nur in forma dignum, bald aber in forma gratioſa, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 13.

Beneficii eccleſ. acquiſ. collat. Proviſion päbſtlicher Annaten. Die Annaten oder Geldpräſtationen, welche vermög der Concordaten von den erſten Jahrs fructibus gewiſſer Beneficien, ſo oft ſie vacant werden, zu

Rom geſchehen müſſen, ſind viererley und zwar ſervitia communia, amata propria, quindenia & ſervitia minuta, ibi cit. n. 14.

Beneficii eccleſ. acquiſ. collat. Beſchluß derſelben übrigen Modos. Von allverſtandenen verſchiedenen, giebt die kaiſerliche Wahlkapitulation Art. 14. §. 1. die volle Erläuterung, welche eingeſehen werden muß, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 18. n. 15. Siehe Electio, poſtulatio, præſentatio, nominatio, optio, commenda, primæ preces, expectantia, coadjutoria.

Beneficii eccleſiaſtici inſtitutio vel inveſtitura. Ein Coadjutor kann dem gegeben werden, der ſeinem geiſtlichen Amt entweder Alters, oder Krankheit und anderer Urſachen halber ſelbſt nicht mehr vorzuſtehen im Stande iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 25. n. 1. Zu ſimpeln Beneficiis iſt ein Coadjutor um ſo unnothwendiger, als ein ſolcher Beneficiat die Meſſen, welche er etwa zu leſen hat, durch jeden andern Subſtituten leicht verrichten laſſen kann, und, wenn die die ehehafte Hinderniß nur ein= ſo andere Wochen dauret, er nicht einmal hierzu obligirt iſt, ibi n. 2. litt. b. Als Curator kann beſtellt werden der, ſo ad beneficium allſchon die ad ſublevantiam nothwendiger Weiſe der Natur und Beſchaffenheit nach, wirklich erforderliche Eigenſchaft hat, ibi n. 3. Coadjutores perpetuos cum ſpe ſucceſſionis beſtellt der Pabſt ſelbſt, ibi n. 4. Coadjutores Temporales werden zwar pro Prælatis inferioribus aut Parochis von dem Ordinario, für Biſchöfe und höhere Prälaten aber ebenfalls nur von dem Pabſt angeordnet, ibi litt. b.

Be-

Beneficii eccleſiaſtici inſt. Coadjutorum. Bey Coadjutorswahlen gehet es eben ſo, wie bey der Hauptwahl eines Biſchofs oder Prälaten zu, Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 25. n. 5. Wegen der nachzuſuchen kommenden päbſtlichen Confirmation bey ſolcher Wahl, kann die Confirmation als prævia cognitione cauſa, wobey man ſowohl Perſonam Coadjutoris, als Cauſam Coadjutoriæ in Betrachtung ziehet, geſchehen, ibi litt. c.

Beneficii eccleſiaſtico inſtitutio bey Prälaten-Coadjutoribus. Die Jura Coadjutorum beſtehen theils in ſucceſſione, theils adminiſtratione, dann den Titel und Rang, den ſie dadurch erlangen, fangen aber überhaupt nicht a conſenſu Capituli, aut Epiſcopi, vel Prælati, ſondern bey jenen erſt a Tempore Confirmationis an, welche der päbſtlichen Confirmation bedürfen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 26. n. 6. Allförderſt ſolle circa Adminiſtrationem Coadjutorum auf die päbſtliche Beſtättigung, und was für eine Gewalt Coadjutori dadurch beygelegt iſt, ſofort auf die Capitulation, welche man mit ihme zu treffen pflegt, geſehen werden, ibi §. 25. n. 7. litt. a. Der Coadjutor Temporalis, wie auch perpetuus, welcher etwann zugleich ad ſublevandum beygegeben iſt, darf dem Coadjuto, weil ſein officium nur adjuvando & vices ſupplendo beſtehet, weder in temporalibus noch ſpiritualibus, ſo weit ſolche vom Coadjuto ſelbſt noch vertretten werden können, vor- und eingreiffen, ibi b. Coadjutor ſolum ad ſucceſſionem datus kann von den fructibus Beneficii nichts prätendiren, ohne dem, wo der Pabſt etwas beſonders verfüget hat, ibi n. 8. b. Des Ranges eines Coadjutoris halber iſt zwiſchen

Un-

Untergebenen und Auswärtigen ſoviel zu obſerviren, daß er in Anſehen der erſten mit Coadjuto in ganz gleichem Rang und Vorzug, jedoch dergeſtalt ſtehet, daß ihm Coadjutus in Concurſu allzeit vorgezogen wird. Reſpectu der letztern hat man inter Jura & prærogativa, welcher entweder der Perſon ſelbſt, oder dem Amt und der Dignität anhangen, weiter zu diſtinguiren und den Rang hiernach abzumeſſen, ibi n. 9. Die Coadjutorie erlöſcht nur durch den Tod, als Reſignation und Inhabilität des Coadjutoris, ibi n. 10. Adminiſtrator und Coadjutor perpetuus differiren in ſoweit, daß Coadjutor perpetuus mit dem Jure ſucceſſionis begabt iſt, deſſen ſich Adminiſtrator qua talis nimmermehr zu erfreuen hat, ibi n 11. litt. a. Bey proteſtantiſchen Stiften und Beneficiis hat der Pabſt mit Coadjutorien niemalen zu thun, ſondern bey mittelbaren Stiften gehet dieſe durch die Landesherrſchaft, ſo weit ſie das Collationsrecht hergebracht hat. Bey unmittelbaren aber gehet dieſes durch die Kapitel, oder Falls ſich ein Streit darüber ereignet, durch den Kaiſer und den Reichshofrath, ibi cit. 12.

Beneficii eccleſiaſtici Mutatio vel Amiſſio, und zwar Diminutio. Bey Verleihung geiſtlicher Beneficien müſſen alle Pacta & Conditiones zwar überhaupt, beſonders aber jene, wodurch das Beneficium nur geſchmälert wird, hinweg bleiben, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 30. n. 1. Die onera ſind entweder perſonal oder real, wodurch das Beneficium beſchwert oder geſchmälert wird, ibi cit. n. 2. Neue Onera auf das ſchon fundirte Beneficium ſind nur durch die päbſtliche Authorität zu bringen, ibi. Die Onera

Rea-

Realia beneficiorum beſtehen in Cenſibus & Penſionibus, ibi n. 3. Von denen Cenſionibus iſt zu wiſſen nothwendig, daß ſie in antiquum & novum, temporalem & perpetuum getheilt werden: je nachdem ſolche entweder gleich bey der Fundation, oder aber erſt hernach auf das Beneficium gelegt worden ſind, und für beſtändig, oder nur auf gewiſſe Zeit dauern ſollen, ibi litt. a. Mit der Penſion aber hat es die Beſchaffenheit, daß ſie ſpecies cenſus iſt, bald ſpiritualis, bald laicalis und bald mixta genannt wird, je nachdem der Penſionarius, welchem nämlich die Penſion gegeben wird, eine geiſt= oder weltliche Perſon iſt, ibi cit. litt. c. Den Cenſum antiquum legt nicht nur der Pabſt in Signum ſubjectionis, Protectionis, vel Exemptionis, ſondern auch der Biſchof bey der Fundation, Donation oder Conſecration, wie nicht weniger der Fundator oder Patronus, ſoferne es von dieſem nur gleich in Limine fundationis, und cum Conſenſu ordinarii geſchiehet, ibi n. 4. litt. a. Der Pabſt ſelbſt kann wohl das Beneficium mit einer Penſion belegen, ibi n. 5. litt. a. b., hierbey aber der Landesherr als ſupremus advocatus nicht umgangen werden. Die Penſion ſoll nicht a Conventione Partium ihren anfang nehmen, ſondern a juſſu & arbitrio Epiſcopali, damit ſie ſo leicht nach keiner Simonie rieche, wohl aber mag dem Biſchof vorläufiger Prægusto davon gegeben, und derſelbe um ſeinen Conſens eventualiter begrüßt werden, ibi n. 6. litt. a. Circa quantum Penſionis hat man überhaupt Diſcretion und Mäſſigkeit zu gebrauchen, damit nicht ein Altar aus= und der andere dadurch angekleidet werde,

ibi

ibi cit. Bald wird dem Beneficium, bald dem Beneficiaten die Penſion auferlegt, ibi litt. e. Die Bezahlung der Penſion geſchiehet cenſibus Antiquiſſimis, wenn die nämliche Münzſorte, wovon Tempore Impoſitionis, vel Reſervationis die Rede geweſen iſt, nicht mehr courſirt, oder Dubii valoris iſt, ibi cit. litt. f. Hiergegen liegt aber einem geiſtlichen Penſionario nicht nur Tonſuram & habitum clericalem zu tragen, ſondern auch, wenn ihn nicht ſchon ohnehin ſeine Weihe ad Breviarium verbündet, wenigſt das kleinere Officium B. V. M. täglich zu bethen auf, wie nicht weniger ad onera beneficii, wo ſie penſionirt ſind, pro Rata Penſionis zu concurriren, ibi cit. n. 6. litt. g. Die Penſion erlöſcht nicht nur durch den Tod des Beneficiaten, wann ſie nur auf ſeine Perſon gegeben iſt, ſondern auch durch den Tod des Penſionarii tam naturalem quam civilem, id eſt, durch die Ordensprofeſſion oder Antrettung des Ehe- Soldaten- oder weltlichen Standes, item durch Verflüſſung der Zeit, worauf die Penſion etwa eingeſchränkt iſt, oder, wann die Cauſa ceſſirt, welche dazu Anlaß gegeben hat, wie nicht weniger durch Erlangung eines Biſthums, oder des nämlichen Beneficii, wovon die Penſion präſtirt wird: desgleichen durch ſchwere Verbrechen, beſonders per crimen læſæ Majeſtatis apoſtolicæ, percuſſi Cardinalis vel Epiſcopi und was dergleichen mehr iſt, ibi cit. n. 7.

Beneficii eccleſiaſtici mutatio, unio & incorporatio æqualis vel acceſſoria & ſubjectiva, plena, minus plena vel pleniſſima, auch wie, von wem, worinn, mit was für Effect ſolche geſchehe. Es werden

den mehr Kirchen, und zwar per æqualem oder ſubjectivam, acceſſoriam, temporalem aut perpetuam, plenam, pleniſſimam, aut minus plenam unionem mit einander vereiniget, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 31. n. 1. a. Die Union geſchiehet per incorporationem acceſſorie, vel ſubjective, wann das einverleibte und untergebene Beneficium pro acceſſorio und das andere, dem es einverleibt und untergeben iſt, pro Principali geachtet wird, ibi litt. c. Plena Beneficii incorporatio a minus plena vel pleniſſima unterſcheidet ſich darinn, daß der minus plenam nur das temporale von dem Beneficio, nämlich die Zehenden oder Einkünfte, per plenam aber zugleich auch das ſpirituale, nämlich die Seelſorge und Adminiſtrirung der Sacramente, per pleniſſimam endlich nicht nur obiges, ſondern auch Jurisdictio quaſi Epiſcopalis zugleich einverleibt wird, ibi litt. d. Temporalis, vel perpetua unio nennt man aus dieſen Grund das, ſo von einer Dauer abhängt, je nachdem ſolche für beſtändig, oder auf gewiſſe Zeit beſtehen ſolle, ibi litt. e. Die Union und Incorporation verfügt bey Biſthümern und Beneficiis Exemptis oder Dignitatibus niemand anderer als der Pabſt ſelbſt, ibi n. 2. litt. a. Es iſt nicht erlaubt, daß das Beneficium einer Diöces mit dem Beneficium einer andern Diöces unirt werde, und zwar aus der Urſache, damit aus dieſer Vermiſchung die Gränzen der Diöceſen ſelbſt nicht in Colliſion und Unordnung gebracht werden, ibi n. 3. litt. c. d. Die Union muß aber verſtandenermaſſen Authoritate Eccleſiaſtica aus erheblicher und ſolcher Urſache geſchehen, welche entweder auf offenbarer Nothwendig-

keit

keit oder augenſcheinlichen Nutzen der Kirche beruhet, ibi n. 4. litt. a. Daher müſſen bey vorkehrtwerdender Union alle jene vernommen werden, welche ein Intereſſe bey der Sache haben, vorzüglich die Pfarrkinder, wenn man ihre Pfarr einer andern beylegen will, wie auch bey Beneficiis patronatis, electivis & collativis, die Lehenherrn reſpective Wähler und Collatores, und zwar muß all dieſes vorläufig beobachtet werden, ibi a. b. c. Ueberhaupt wirkt aber die Union ſoviel, daß man Beneficia Unita beyſammen behalten kann, folglich die circa pluralitatem beneficiorum feſtgeſetzte Regel hierinn einen Abſatz zu leiden hat, ibi n. 5. litt. a. b. Die Effectus oder Wirkungen Unionis dauern nicht länger als die Union ſelbſt, den ſie fallen zugleich mit himweg, ſobald ſelbe wiederum aufgehoben wird, welches in legitima & perpetua Unione auf die nämliche Weiſe, wie ſie gemacht worden iſt, mithin in der Geſtalt, als ex cauſa neceſſitatis & utilitatis, und mit Vernehmung allſeitiger Intereſſenten wieder geſchiehet, ibi litt. d. Beſonders aber iſt in Betracht des Effectus circa æqualem, ſeu conjunctivam & conſervativam Unionem merkbar, daß nebſt obigen allgemeinen Effectibus dieſer beſondere Effectus nur in der Perſon des Beneficiati beyſammen, ohne daß im übrigen die geringſte Communion oder Connexion zwiſchen beiden Beneficiis daraus entſpringt, ſich äuſſert, ibi n. 6. Die beiden Beneficia ſchmelzen durch unionem acceſſoriam ſeu ſubjectivam ſo wenig in ein Corpus zuſammen, als per unionem æqualem, ſondern es bleiben demohngeacht noch zweyerley Beneficia, jedoch dergeſtalt, daß eines pro Principali, das andere

aber

aber pro acceſſorio angeſehen wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 31. n. 7. litt. a. b. Mit dem Collations = oder Patronatsrecht bey ſolchen Beneficiis acceſſorie unitis hat es aber die Beſchaffenheit, daß Collator vel Patronus durch dergleichen uniones Acceſſoriis ſein Collations = oder Patronatsrecht, welches er vorhero bey dem Beneficio acceſſorio gehabt hat, auch verliehrt, ibi cit. litt. d. Plena Incorporatio, vermög dieſer obverſtandnermaſſen eine Pfarre oder Beneficium curatum dem Kloſter, Collegio oder anderer Fundation ſowohl quoad temporalia als ſpiritualia einverleibt iſt, wirkt so viel daß der Titulus Benefici; vel Parochiæ auf dem Kloſter oder Collegium ſelbſt haftet, folglich der Prälat eigentlich pro Rectore principali, ſeu Parocho primitivo & habituali geachtet wird, auch eben deswegen ſarta tecta und anders von der Pfarr oder dem Beneficium unterhalten muß, ibi cit. n. 8. litt. a &c. Durch die incorporationem pleniſſimam wird nicht nur temporalia, ſondern auch jurisdictionem quaſi Epiſcopalem, ſamt dem davon abhangenden jure examinandi, approbandi, inſtituendi, viſitandi vicarium, excluſo Epiſcopo erlangt, ibi cit. n. 9. litt. a &c. Von der Union iſt endlich ſo viel zu wiſſen erforderlich, daß ſie facti iſt, und alſo in Dubio nicht präſumirt wird, ſondern bewieſen ſeyn muß, ibi n. 10. litt. a. &c.

Beneficii Diviſio vel Dismembratio ſind zweyerley, Diviſio Beneficii heißt, wann aus einem zwey oder mehr gemacht werden, hingegen Dismembratio, wann von einem Beneficium dem andern nur ein Stück beygelegt, im übrigen aber beydes in ſeinem

eſſe erhalten wird, vi Anm. P. 5. c. 19. §. 32. n. 1. litt. a. Der Regel nach iſt ſowohl diviſio als dismembratio keine erlaubte Sache, ſondern ſind de genere prohibitorum, ibi litt. c. d. Dieſes Jus dividendi vel dismembrandi Beneficia ſtehet nur dem zu, der das Jus uniendi hat, ibi litt. e.

Beneficii ſuppreſſio vel extinctio. Durch völlige Aufhebung des geiſtlichen Amts und damit verknüpften Tituli Beneficialis geſchiehet die Supprimirung, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 32. n. 2. litt. a. Eine hinlängliche Urſache hierzu iſt, Mangel und Abgang der Beneficialeinkünften, womit kein tauglicher Mann pro loci vel Perſonæ qualitate & congrue davon leben kann, ibi litt. b. Die Suppreſſion geſchiehet faſt auf die nämliche Art wie die Union, mithin prævia cauſæ cognitione, und auf vorläufige Vernehmung der Collatorum, Patronorum oder anderer Intereſſenten, ibi litt. d. &c.

Beneficii Saecularisatio. Sæculariſatio beneficii wird genannt, wenn die Güter und Einkünfte des ſupprimirten Beneficii nicht einmal mehr ad alios uſus pios, vel Religioſos, ſondern gar ad civiles & mere profanos applicirt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 32. n. 3. litt. a. Es ſind zur Säculariſation Ueberfluß an Kirchengütern, oder großer Mißbrauch derſelben, desgleichen Menge der Klöſter oder Gotteshäuſer, keine hinlänglichen Urſachen, ja es ſollen ſogar neceſſitas vel utilitas Reipublicæ nicht einmal hinreichen, ſofern ſolche nicht auch mit der neceſſitate vel utilitate verknüpft iſt, ibi n. 3. litt. a. b.

Beneficii alternatio. Die Veränderungen, welche ohne gänzlicher Supprimirung geſchehen, pflegen durch Diminutionem, Unionem, Diviſionem, Dismembrationem ſo zu geſchehen, wenn nämlich die Kirche ihre vorige Würde verliert, oder eine höhere erlangt, die Pfarre ein Collegiatſtift, oder das Kloſter in eine weltliche Probſtey verwandelt wird, desgleichen wann das Kloſter von einem Orden zum andern kommt, oder wann man das Beneficium von einem Ort in das andere transferirt, und was dergleichen Mutationes vel Alterationes Beneficiorum mehr ſind, ibi n. 4. litt. a. Anmkung. ad Cod. citat. P. 5. c. 19. §. 32. Begiebt ſich nun daß eine Pfarre oder andere Kirche in Collegiatam, Cathedralem, Metropolitanam oder Regularis ſæcularem, & vice verſa verwandelt werden, oder in ein Kloſter ab uno ordine ad alium diverſum ordinem kommen, oder ſonſt eine andere mutatio vel translatio Beneficii exempti, aut ſaltem majoris cum dignitate conjuncti vorgehen ſolle, ſo muß der Weg nach Rom hierzu angegangen werden, ibi cit. litt. c. Bey Transferirung einer abgebrannten oder zuſammen gefallenen Kirche, ſo Mittelloſigkeit halber nicht wieder aufgebaut werden kann, wird das Beneficium cum omnibus commodis, & oneribus zugleich mit transferirt, und in Eccleſiam ad quam, ein Altar oder Kapelle ſub iisdem invocationibus, wie in Eccleſia a qua, errichtet, ibi litt. d. e.

Beneficii Reſignatio. Der Actus beſtehet in deme, da man ſelbſt freywillig von dem Beneficio abſteſtehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c 19. §. 33. n. 1. Der Reſignant muß aber das Beneficium wirk-

lich inne und ein Jus in Re darauf haben, ibi cit. n. 2. litt. a. Die Reſignatio muß aber bey rechtmäſſiger geiſtlicher Obrigkeit der Beſtättigung willen geſchehen, ibi n. 3. litt. a &c. Die Reſignation, wenn Reſignans eine gewiſſe Perſon in Vorſchlag bringt und recommandirt, gehört nur als ſimplex factum ad ordinarium, ibi cit. e. Vide Reſignatio, Conſens. Der Pabſt kann für ſich ſelbſt auf das Beneficium renunciren, weil er keinen Superiorem hat, ibi litt. f. Die Reſignation eines Beneficii kann nur ohne obrigkeitlichen Conſens beſtehen, wenn Reſignans kein Jus in Re, ſondern nur ad Rem hat, ibi litt. i. Eine förmliche und rechtbeſtändige Reſignatio eines Beneficii ſoll weder durch Betrug erſchlichen, noch durch Furcht noch Zwang erpreßt, ſondern ganz frey und ungezwungen ſeyn, ibi cit. n. 4. litt. a. Reſignans hat den Conſens von dem Capitel nicht zu erholen, wenn er nicht per Pacta & capitulationes hierzu obligirt iſt, ibi cit. litt. b. Reſignatio conditionata iſt nicht erlaubt, ſondern de genere prohibitorum, ja ſogar bey Proteſtanten, ibi litt. c. Die Schrift wird Jure ſcripto hierzu nicht erfordert, iſt aber aller Orten gewöhnlich, daß man um den obrigkeitlichen Conſens ſchriftlich einlangt, ibi litt. d. Zur Reſignation muß man eine erhebliche Urſache haben, ſonſt wird ſie nicht zugelaſſen, ibi cit. n. 5. litt. a.

Beneficii Reſignationsconfirmation und Publication. Dieſe wird anderergeſtalt nicht a ſuperiore, als cum cognitione cauſæ beſtättiget, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 33. n. 6. litt. a &c. Dieſe Publication muß bey Beneficiis geſchehen, welche

zu Rom reſignirt worden ſind, längſtens inner 9 Monaten, bey übrigen aber inner 3 Monaten, und zwar in der Dom- oder Pfarrkirche, und wenn das Beneficium inner dem Pfarrdiſtrict liegt, ſolenniter per Notarium, oder an Feſttägen unter der Meße öffentlich, ſonſt iſt die Reſignation null, und das Beneficium fällt ſedi Apoſtolicæ tanquam reſervatum heim, Reſignatarius aber wird hierzu untüchtig, ibi litt. c.

Beneficii reſignati vacatur, Verleih- und Wirkung. Das Beneficium wird vacant, ſobald die Reſignation a legitimo ſuperiore einmal angenommen, bewilliget, folglich in ſeinem eſſe iſt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 33. n. 1. litt. a. Schlägt Reſignans dem Collatori ordinario eine Perſon vor und recommandirt ſie, ſo iſt nicht nothwendig hierauf zu reflectiren, ſondern es bleibt ſolches lediglich bey der freyen Willkühr des Collatoris, ibi litt. d. Durch die Reſignation verliert Reſignans das Beneficium quoad Titulum, proprietatem & Poſſeſſionem mit allen abhangenden Würden und Rechten, ſo viel ihm nicht ſpecialiter reſervirt iſt, ibi cit. n. 7. litt. a &c.

Beneficii eccleſ. Regula cancellariæ de infirmis Reſignantibus. Reſignirt ein Kranker, und ſtirbt darauf inner 20 Tägen, iſt die Reſignation von keiner Kraft und ungültig, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 33. n. 9. litt. a. Dieſer Termin wird von der Zeit an gerechnet, da die Reſignation a Superiore legitimo bewilliget und beſtättiget iſt, weil ſie eher nicht zur Perfection kommt, ibi litt. b. Geſchiehet die Reſignation zu Rom, hat die Verleihung in Caſu Re-

gulæ, inner 20 tägigen Tod, die Reſervatio Pontificatio nicht mehr Platz, ibi cit. litt. e.

Beneficii eccleſ. permutatio. Dieſe beſtehet eigentlich in einem Tauſch, der mit Einſtimmung der rechtmäſſigen Obrigkeit gegen Anſichbringung eines andern Beneficii, aus erheblicher Urſache, ohne Pacto ſimoniaco, vorgehet, vi cit. Anm. §. 34. n. 2. Ohne Simoniam läſſet ſich ein Beneficium gegen weltliche Sachen nicht vertauſchen, und eben deswegen kann auch bey Vertauſchung zweyer Präbenden von ungleicher Erträgniß oder Würde eine Aufgabe, als eine nach der Simonie ſehr ſtark riechende Sache, nicht Platz greifen, ibi litt. c; dann die Permutationes Beneficiorum ſind keine erlaubte Sachen, ſondern in Regula verbothen, ſofern keine rechtserhebliche Urſache hierzu vorhanden iſt, ibi litt. d. Zur Permutation eines Beneficii iſt nicht nur von Seite der Permutanten ſelbſt, ſondern auch anderer Intereſſenten in ſpecie der Patronorum aut Electorum quoad Beneficia patronata, und reſpective electiva bey Vermeidung der Nullität, die Einwilligung nothwendig, ibi cit. litt. e. Verfahren Permutantes mit dem Tauſch eigenmächtig, iſt die Strafe der Nullität, und die privatio der Beneficien hierauf ſtatuirt, ibi litt. g. Im vorgegangenen Tauſch iſt der Biſchof nicht nur quoad Beneficia non exempta, & in ſua Diœceſi ſita Ordinarius, ſondern auch das Capitel ſede vacante, und jeder anderer welcher ex ſpeciali Privilegio Jurisdictionem Epiſcopalem bey den vertauſchten Beneficiis hergebracht hat, ibi litt. h. Niemals ſtehet in der Macht des Ordinarii mit der Collation eigenmächtig zu diſponiren, weil die beiderſeitige Reſignation,

tion, worauf der Tauſch beruhet, nur eventualis & conditionata iſt, ſondern, wenn die Permutation von ihm allein beſtättiget iſt, müſſen die Beneficia auch jenen, welchen ſie vi Contractus zugemeint ſind, verliehen werden, ibi litt. i. k.

Beneficii eccleſ. Translatio vel Promotio ab uno ad aliud. Die obwaltende Differenz zwiſchen der Translation und Promotion eines Beneficii iſt dieſe, daß, wenn man ohne Tauſch von einem Beneficio auf ein anders kommt, nennt mans Translationem, und falls dieſes von einem ſchlechtern auf ein beſſeres geſchiehet, nennt mans Promotionem, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 34. n. 2. &c. Die Transferirung darf eigenmächtiger Weiſe nicht geſchehen, bey der Nullität und Strafe des Verlurſtes beider Beneficien, ibi litt. e. Ein Biſchof kann wider Willen nicht transferirt werden, ſofern es nicht ex cauſa publica ob magnam Eccleſiæ neceſſitatem & utilitatem geſchiehet, ibi litt. f. Hierzu wird der Conſenſus Patroni von dem Beneficio a quo ad Translationem nicht erfordert, weil ihm hierdurch nichts entgehet, ibi n. 2. litt. g. &c.

Beneficiati eccleſiaſt. vacatura. Beneficia werden bald nur Jure, bald facto allein, bald aber utroque zugleich vacant, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 35. n. 1. Das Beneficium wird durch die Excommunication, Suſpenſion oder Irregularität in ſo weit vacant, als ſich der Caſus zugleich auf die Privation qualificirt, ibi litt. c. &c. Demjenigen, der ein Beneficium zu impetriren ſucht, liegt allerdings ob, daß er nicht nur von der Vacatur, ſondern auch, wie ſich

ſolche ergeben habe, Meldung thut, ibi litt. h. i. Der Ordinarius hat für die baldige Erſetzung der Beneficien Sorge zu tragen, damit die Seelſorge und der Gottesdienſt durch längern Anſtand nicht zu leiden hat, ibi n. 2. litt. a. In Betreff der Temporalien von dem Beneficio vacante, ſoll nach den bayeriſchen Concordaten de ao. 1583. c. 4, die weltliche Obrigkeit einſeitiger Weiſe keine Vorſehung thun, vielweniger promoti vor der Confirmation oder Inveſtitur ſich der Verwaltung anmaſſen, ibi litt. c. &c. Niemand iſt erlaubt, weder dem Biſchof noch einem andern Collatori, ſofern es nicht ex ſpeciali Privilegio, conſuetudine, primeva Fundatione aut alia cauſa rationabili geſchiehet, von fructibus Beneficii vacantibus was ſich heraus zu nehmen, oder zu reſerviren.

Beneficiati eccleſiaſtici Jura capituli ſede vacante. Die Gewalt und Gerechtſame eines Capitels ſede Epiſcopali vacante erſtreckt ſich ſo weit, als ſie der Biſchof ſelbſt gehabt hat, und das Jus Canonicum keine ſpecial und ausdrückliche Limitation hierinn macht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 35. n. 4. litt. a. &c. Das Capitel hat ſede vacante nach obiger Regel Jurisdictionem eccleſiaſticam cum contentioſa, quam neceſſaria & voluntaria ſowohl mit Entſcheidung ſtrittiger Rechtshändel, als Beſtrafung, Abſolutionen, Diſpenſationen, Special- und Generalverordnungen, wie auch mit Inveſtirung der Präſentirten, und Beſtättigung der Erwählten zu exerciren, ibi n. 5. Hingegen kann das Capitel ſede vacante nicht nur ſo in weltlichen Sachen exerciren, wie der Biſchof ſelbſt Jurisdictionem civilem & criminalem, ſondern auch

Ter-

Territorialem, und alle davon abhangende Jura & Regalia mit alleiniger Ausnahme der wichtigern und dem Landesherrn ſonſt ſelbſt ſpecialiter reſervirten Stücke, deren ſich das Capitel weiter nicht, als wo Periculum in Mora obhanden iſt, unterziehen darf, ibi n. 6. litt. a. &c. Ueber die Stiftsgüter und Einkünfte hat zwar das Capitel alle Verwaltung, darf aber ſolche gleichwohl weder ad Menſam capitularem ziehen, noch in uſus proprios verwenden, oder unter ſich partagiren, ſondern, was deductis deducendis übrig bleibt, das muß für den künftigen Succeſſorem aufbehalten werden, ibi cit. n. 7. litt. a. b. c. &c. Die Jura Eccleſiaſtica, Politica & Oeconomica werden nicht von dem ganzen Corpore, und per actus Capitulares exercirt, obſchon die Adminiſtration ſelbem zugehöret, ſo wird doch dieß Exercitium ex Gremio nur einigen, und zwar das Landesweſen oder Politicum dem ſogenannten Stadthalter, das Eccleſiaſticum dem Generalvicario, und das Camerale vel Oeconomicum den Oeconomis übertragen, ibi n. 8. litt. a. b. &c. Begiebt ſich, daß zwar ein Biſchof vorhanden, jedoch unbrauchbar iſt, weil er entweder in Gefangenſchaft ſitzt, oder blödſinnig, der Regalien von Kaiſer und Reich privirt, oder ſonſt auf lange Zeit in Vertrettung ſeines Amts gehindert iſt, ſodann ſtehet das Adminiſtrationsrecht, welches dem Capitel ſede vacante gebührt, demſelben auch in ſede quaſi vacante ſeu impedita zu, ibi n. 9. litt. a. &c. Im übrigen läßt ſich alles das, was von den Juribus der Domcapitel ſede vacante vel impedita bisher gemeldet worden, proportionaliter und quoad terminos habiles

mit Capiteln, von Collegiatſtiften, Klöſtern, Ritterorden appliciren, ibi n. 9. &c.

Beneficium eccleſiaſticum. Wenn man einem dieſes benimmt und der Gebrauch ſeines Amts nicht beſtändig andauert, ſo nennt man dieſes Suſpenſio, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 6. Wird er aber zur Strafe entſetzt, ſo heißt es privatio, und Falls das Officium vel miniſterium ſacrum auf die nämliche Weiſe mit verlohren gehet, ſo wird es Depoſitio, oder ſofern ſolches nicht blos mit Worten, ſondern realiter mit gewiſſen Solemnitäten geſchiehet, Degradatio genannt, ibi cit. n. 6. litt. a. b.

Beneficien geiſtliche, darf man nicht durch Commendiſten verſehen laſſen, oder darum ſolicidiren, um ſie wieder verhandeln zu können, ſondern derley Vermuthungen ſollen nach erforderlich eingeholter Erfahrung ad Manus einberichtet werden, vi Decret. vom 14. Auguſt 1792. Schulden, die nicht zum Nutzen des Beneficii gemacht ſind, werden auch nicht dem Succeſſori überbürdet, ſondern die Gläubiger an die Maſſa des Debitoris angewieſen, gemäß Decr. vom 24. März 1792.

Beneficien, deren neue Errichtung, wie auch in cauſis unionum, vel diſmembrationum derſelben, entſcheidet nach dem augsburg. Receß vom Jahr 1785. das Ordinariat ſuper Cauſis canonicis, das übrige alles aber tractirt es cumulative mit dem churfürſtl. geiſtlichen Rath, pct. 61. Die Landesherrſchaft iſt für ſich ſelbſt ob denen Fundationibus Beneficiorum, unerſucht des Ordinarii, zu halten befugt, Decretum vom 17. Febr. 1605, und ſollen zu dem Ende die Poſſeſſores

und

und Beneficien, welche austräglich ſind, und wovon ſich ein Prieſter ehrlich unterhalten mag, zur Verrichtung der Fundation, auch mit Arreſtirung ihres Einkommens, oder Verordnung eines andern Prieſters, angetrieben werden, ibi. Eine vorgebliche Diſpenſation des Ordinarii ſoll man dabey anders nicht attendiren, es wären dann der geſtifteten Gottesdienſte ſo viel, daß ſolche auf einen Tag nicht exequirt werden mögen, oder die Einkünfte ſo gering, daß ein Prieſter die Stiftung nicht wohl auf ſich nehmen kann, ibi. Bey päbſtlichen Diſpenſationen ſelbſt aber ſoll man wohl examiniren, ob ſie nicht per falſa narrata erſchlichen worden ſeyen, ibi. Von dem dazu erforderlichen Jure indigenatus, ſiehe Indigenatsmandat, auch Stipendien. Es ſollen auch überhaupt keine Ausländer mehr, ohne vorher erlangten Jure Indigenatus, zu geiſtlichen Beneficien gelangen, Reſolut. vom 21. October 1768. & Mand. vom 20. December 1768.; jedem ſoll bis zu ſeiner Naturaliſation die Adminiſtration quoad temporalia und die fructus geſperrt werden, ibi; ihre Congrua iſt hier zu Land auf 300 fl. geſetzt, geiſtliche Rathsordnung de an. 1779. pct. 19. Zu Alienationen oder ganz neuerlichen Verſtiftungen ihrer Güter, iſt ſowohl der Ordinariats = als geiſtliche Rathsconſens nöthig, ibi, freyſingiſcher Receß vom 3. December 1718. pct. 13. Sollen nur per Concurſum verliehen werden, augsburgiſcher Receß de an. 1684. 10. Bey der ſich ergebenden Vacatur hat der geiſtl. Rath den Fall zeitlich ad Intimum zu berichten, damit die Präſentation in Tempore geſchehe und dem Devolutionsrecht vorgebogen werde, geiſtliche Rathsinſtruction

vom

vom 25. April 1783. §. 4. Auch im Bericht die Nāmen ſämmtlicher Competenten, Verdienſt, motiva kurz zu bemerken, und die würdigſten ſind in Vorſchlag zu bringen, ibi cit. Aſſecurationes oder Litteræ exſpectative werden ad qualecunque Beneficium gar niemals ertheilt, 1779. geiſtliche Rathsord. pcto. 10. n. 10. Vacaturen oder Erledigungs = oder Veränderungsfälle derſelben ſollen ohne Ausnahme, es mag das Jus Præſentandi gehören, wem es wolle, allemal ohne mindeſte Verzögerung einberichtet werden, geiſtl. Rathsinſtruct. vom 25. April 1783. §. 4. n. 1. & Reſol. vom 7. Jen. 1784.; ſind auch in Caſu vacaturæ von der weltlichen Obrigkeit niemals eigenmächtig zu beſetzen, Conc. und Receß von An. 1583. c. 4.; wohl aber iſt auf Abſterben des Inveſtirten von dem, der die Poſſeß giebt, wegen des temporalis Vorſehung zu thun, geiſtl. Rathsordn. de an. 1779. Pct. 11. b. c. u., & augsburg. Receß von 1684. Pct. 2. Auf unbeſetzte Beneficia wovon der Temporalgenuß auf unerlaubte Art ſupprimirt werden will, ſollen die Gerichter aller Orten fleiſig nachforſchen, ibi Pct. 12.

Beneficien = Reſignationen und Permutationen ſollen ohne Ordinariats = und landesherrlicher Bewilligung nicht geſchehen, Concord. und Receß de ao. 1583. cap. 4. & paſſauiſcher Receß vom 8. April 1690. Pct. 24.; ſind von den Beneficiaten nebſt den Bewegurſachen allzeit vorläufig zum geiſtlichen Rath einzuberichten, und ſoll keinem die Bewilligung ertheilet werden, auſſer er will einem aus den landesherrlichen Titulanten und Concurſiſten, die ihm vorgeſchlagen werden, reſigniren, Reſolut. vom 7. Jenner 1784.

Sign.

Sign. Int. vom 15. November 1780. Von der Poſſeßgebung und Inveſtitur, ſiehe Einſatz weltlicher.

Beneficium Competentiæ iſt, was dem Schuldner zur Lebensnothdurft gelaſſen wird, Cod. Jud. cap. 18. §. 9. Gebührt Kindern, Aeltern, Geſchwiſtrigten, Eheleuten, Aſſocirten, Verſchwägerten erſten Grads, approbirten Gemeinden, ibi cit. §. 10. n. 1.; aber angewunſchenen Aeltern und Kindern nicht, ibi Anm. litt. b. Bey Regulirung des quanti Competentiæ iſt förderſt auf den Stand und Charakter des Debitoris zu ſehen, ſiehe gedachte Anmerkung litt. k. des mehrern halber ein. Bey der Regulirung iſt mehr auf die Creditores als auf die Debitores zu ſehen, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 2. Der Debitor macht ſich deſſen unwürdig, wenn er an ſeinem Verfall ſelbſt Schuld hat, Anmerk. cit. litt. k. Die Competenz iſt in concurſu commiſſionaliter mit vorläufiger Vernehmung der Gläubiger zu reguliren, ibi cit. n. 3. Der Ausſpruch ſuper competentiam muß möglichſt beſchleuniget werden, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 4. Es iſt aber zu ſolcher Regulirung der Competenz das Vermögen allerförderſt zu unterſuchen, cit. ibi.; kann aber durch die Competenzregulirung eine Immiſſion nicht gehemmt werden, auſſer der Schuldner könnte in inſtanti darthun, daß die übrigen Güter zur Competenz nicht hinreichen, ibi n. 4. Es erſtreckt ſich aber dieſes Beneficium auf des Schuldners Erben keineswegs, Cod. Jud. c. 18. §. 10. n. 6. Und dauret die Wohlthat in ſolang der Schuldner in ſolutum zu zahlen nicht im Stande iſt, Anm. Cod. Jud. c. 18. §. 10. litt. o.

Beneficium diviſionis, vide Fidejuſſio.

Beneficium ordinis, vide Fidejuſſio.

Beneficiumsverweſung wird nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785. von dem Ordinariat allein vorgeſehen, wenn der präbendirte Prieſter propter aliquem defectum aut Exceſſum nur auf eine kurze Zeit zur Correction zu ziehen iſt, ibi P. 38 ; iſt aber ein ſolcher auf längere Zeit, z. B. auf ein Jahr oder noch länger von ſeinem Beneficio zu entfernen, ſo hat das Ordinariat den anzuſtellenden Vicarium in Spiritualibus, welcher aber die Temporalia zugleich zu beſorgen im Stande ſeyn muß, dem churfürſtl. geiſtl. Rath vorzuſchlagen, wovon ihm, falls keine beſondere Exception gegen ihn fürwaltet, die Adminiſtration in temporalibus übertragen wird, ibi Pct. 39. Dieſer Vicarius hat ſodann auch jährlich ſeine Adminiſtrations-Rechnungen bey gedachtem churfürſtl. geiſtl. Rath abzulegen, und die Ratification darüber zu erholen, wovon der churfürl. geiſtl. Rath dem Ordinariat ebenfalls Nachricht ertheilen wird, ibi. Siehe auch Adminiſtration.

Berchtesgaden fürſtl. Stift, wird auch bey Getreidmangel und Theurung zur Verpflegung dortiger Salzarbeiter das nöthige Getreid nicht verſagt, Sign. Int. vom 5. September 1740. Pct. 3.

Berchtesgaden, die gefürſtete Probſtey hat dem Churhauſe Bayern ihre Fundation zwar nicht, wohl aber den Schutz zu danken, ohne welchem ſelbe von dem Erzbiſchof zu Salzburg, Wolf Dietrich, An. 1611. ganz unfehlbar verſchlungen und unterdrückt worden wäre, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 145. litt. a. Waſſen,

Tegernbach und Ittenſtätten ſind die Hofmärkte, welche ein zeitlicher Probſt zu Berchtesgaden nebſt vielen anderen einſchichtigen Unterthanen in Bayern beſitzt, in Anſehung derer wird er anders nicht als ein bayeriſcher Landſaß und Unterthan conſiderirt, muß alſo derowegen wie ein anderer Landſaß, ohne Widerrede huldigen, ibi cit. litt. d. Ueberdieß ſoll er vi Laudi de ao. 1384, ſowohl den regierenden Herrn in Bayern und Oeſterreich, als einem zeitlichen Erzbiſchof von Salzburg, die Treue nach altem Herkommen beſonders angeloben, ibi litt. e. Belangend das Frauenreuter oder Schnellerberger Salz, ſo im Stift Berchtesgaden erzeugt wird, muß vor dem beſtimmten Preis privative an Churbayern überlaſſen werden, ſo theils auf der Salzach mit dem Salzburger Salz ausgeführt wird, cit. litt. B. Die Jagdbarkeit genüſſet nebſt dem Jus piſcandi ein zeitlicher regierender Fürſt von Bayern, welcher Reichenhall inne hat, im ganzen Land Berchtesgaden, wenn er ſelbſt in Perſon gegenwärtig iſt, vi Vergleichs vom 28. April 1555, welchen Herzog Albrecht gemacht hat, bayr. Staatsr. cit. P. 3. §. 145. litt. c.

Berchtesgaden iſt auch dem Haus Bayern lehenbar, bayer. Staatsr. P. 3. §. 176. litt. b.

Berchtesgaden das Stift, erlangt im Jahr 1795 rückſichtlich eines mit demſelben über die dortigen Salinen geſchloſſenen Hauptvertrags, das bayeriſche Incolatrecht, vi Decr. vom 5. October gedachten Jahrs, und bezahlt von den tranſitirenden Gütern nur die ganz tariffmäſſige Tranſito - von den eſſitirenden aber die Eſſito - Quartmauth, nebſt dem Brück - und Weggeld, ibid.

Berg=

Bergbau, auf deſſen Emporbringung ſoll mit allem Ernſt gedacht, und zu einer guten Bergverfaſſung ein gemeſſenes Syſtem feſtgeſtellt werden, Hofkammerordn. vom 16. Aerndtemonats 1779. §. 12.; wird im Jahr 1784. bis auf den Eiſenſtein aller Orten für frey erklärt, Generale vom 6. May dicti anni. Freyheiten derjenigen, welche die Bergwerke bauen wollen, ibi. Es wird allen Bergleuten, welche Bergwerke bauen, im Lande guter Willen, Schutz, Hülfe und Beyſtand versprochen, ibi Pct. 1.; deßgleichen zu Erbauung nothwendiger Wohnungen Ort und Stelle, Holz und Brennholz ausgezeigt, und wenn ſie ſich anſäſſig machen, den Unterthanen gleich gehalten, ibi Pct. 2.; werden auch 15 Jahre ohne Ausnahme aller Ausgaben mit Freyheit verſehen, auſſer ſie kaufen Gründe und Güter von Unterthanen, ibi Pct. 3.; ohne Ausnahme mit ihren Gütern und Leuten genüſſen ſelbe ohne Nachſteuer aller gezogenen Ausbeuten Zu- und Abzug, ibi Pct. 4.; erlangen ſie allenthalben ſicheres Geleit, auſſer Malefiz und erweislichen Betrug, drey Jahr lang in der obern Pfalz und der Landgrafſchaft Leuchtenberg, daß ſie um auſſer Landes gemachter Schulden nicht betaſtet werden dürfen, ibi Pct. 5. Bleiben ſie der Kuxe mit allen anhängigen Nutzen und Ausbeute in allen erdenklichen Eroberungen bey Krieg und Frieden den Gewerken und ihren Erben allerdings frey der Verbrechen halber, ohne Confiſcationsbefürchtung, ibi Pct. 6. Alle Bergtheile und ausfallende Ausbeute, wann ſie ſolche nicht freywillig verpfändet haben, bleiben in ausländiſchen wie inländiſchen Schulden und Anſpruch frey, deren Gläubiger ſollen nur an ihre Perſon und übriges

Ver-

Vermögen gewieſen werden, mit alleiniger Ausnahme der Bergſchulden, z. B. um Berg = und Hütten = Koſt, item die Fälle, im 101. Artikel, ſo in der Bergordnung enthalten, ibi pct. 7. Sind alle in der neuerrichteten Bergordnung Art. 97 und 98, erhebende Bergwerke ſammt hierzu gehörigen Gebäuden, Hütten, Zechenhäuſer, Mühlen, Schmelzhütten, Poch = und Wäſchwerk, Bergſchmieden, Roſtſtätt, Halden, Holzarbeiten, Kohlſtätte, Raumplätze, Weg, Steg, Teich und Waſſerläufe ꝛc., Berg = und Hüttenleute, oder andere Bergsverwandte, ſammt Weibern, Kindern, Dienſtbothen und andere Bergwerksſachen, in allen (auſſer malefiziſchen Verbrechen) den Bergämtern mit der Jurisdiction zugethan, pct. 8. ibi; aber rückſichtlich, daß der Bergwerksleute Güter und Grundſtücke in Landgerichtern und Hofmarken entlegen wären, wird auf ſelben dem Foro ordinario rei ſitæ allerdings die Jurisdiction vorbehalten, ibi. Bergwerksſachen habe das churfürſtl. Bergwerkscollegium allein zu entſcheiden, wenn in cauſis metalicis die churfürſtl. Bergämter nicht ſprechen könnten, und hat alſo anderſtwohin kein Recurs zu nehmen ſtatt, und gehet in Fällen protractæ & denegatæ Juſtitiæ der Weg allein zur churfürſtl. höchſten Stelle, ibi Pct. 9. Bey Erweiterung der Bergwerke und Vermehrung der Leute bey denſelben, wird ein bürgerliches Gericht unter leztern ſich ſelbſt wählenden Bürgermeiſtern, Richter und Räthen, und deren höchſte Confirmation verheiſſen, ibi Pct. 10. Bloß für die Bergsverwandten werden nicht weniger alle erdenklichen Handwerker aufzunehmen und ſich niederlaſſen zu dürfen, nicht aber in Präjudiz der Städte, Märkte und Hof-

märke, in Bergwerkszuſammentritt und ihren Berg- und Hüttenwerk zugeſtanden, Pct. 11. Ferners wurde ein Wochenmarkt alle Samſtag, auſſer Sonn- und Feyertag, aller Victualien und anderer Lebensmittel, ohne Standgeld zum Kauf und Verkauf, ohne Nachtheil der zu nächſt entlegenen Städte und Märkte, bewilliget, ibi Pct. 12. Auf Certificaten des Bergwerksbeamten ſind alle Pfenwerthen, was immer nur Nothwendiges zum Bergwerk erforderlich und zur Unterhaltung dienlich iſt, auch was in Bergwerken, in daſigen Landen gemacht, und anders wohin in- und auſſer Land verführt wird, aller Orten durchgehends Zoll- und Mauth frey paſſiren zu laſſen, ibi Pct. 13. Die nämliche Beſchaffenheit hat es mit den churfürſtl. ſelbſt bauenden Bergwerksprodukten, ſo gemäß bergämtlichen Päſſen in- oder auſſer Land verführt werden, unter anhoffend auswärtigen Reciproci, ibi Pct. 14. Alle von den Bergwerkshütten abführende Bergwerksprodukte in Beſtellungen werden auf Wag und Gefahr des Bergamts gemacht, daher hierzu die Päſſe erforderlich ſind, ibi. Bleiben alle in Bergwerksarbeiten geſeſſene und Unangeſeſſene, Ledige oder Verheurathete von Rekrutirungen, Landfahnen und Muſterungen frey, mit dem Beding, ohne Ausnahme alle beym Bergwerk ſich einfindliche Perſonen ein Jahr vor der Muſterung angefahren zu ſeyn und in Arbeit geſtanden zu haben: auch behalten Se. churfürſtl. Durchl. aus ſämmtlichen Bergleuten eine gewiſſe benöthigte Anzahl, durch das Loos zu wählende Minierer, zum Dienſtgebrauch auf einige Zeit ſich bevor, ibi cit. pct. 5. Es wird auch allen Bergwerksarbeitern in ihren eigenen oder andern Woh-

nun-

gen in oder auſſer der Bergwerksſäßhaftigkeit in allen Anlagen und Fleiſchaufſchlägen zu ihrer Hausnothdurft, auch in Geld, die Steuerfreyheit, mit alleiniger Ausnahme der grundherrlichen Realbürden, zugeſichert, ibi PEt. 17. Die Preiſe für fremde Finder verſchiedener edler Erzgänge ſind von Berg- und Zehendämtern auf Anzeige (wenn die Bergleute anders dieſe in ganz- und unverritzten Felde neue und unerſchrottene Gänge entdecken, und wenigſt eine halbe Lachter nieder bringen) für einen gold- oder ſilberhaltigen Gang, wovon der Zentner Erz 1 Mark Silber oder 1 Loth Gold und darüber hält, 50 fl., für eine halbe Mark Silber oder ein halbes Loth Gold im Zentner 25 fl., bey einem minderhältigen Erzgang aber für jedes im Zentner befindliche Loth Silber 3 fl., jedoch unter vorheriger Anzeige beym Bergamt des Anbruchs im Ganzen, und ſo viel Erzgewinns, das der Halt im kleinen und groſſen Feuer daraus kann erwieſen werden. Ferner von einem Kupfererze führenden Gange, wenn er von 4 bis 8 Pfunden Kupfer im Zentner hält, für jedes Pfund 4 fl.; hielt aber ſolcher von 8 bis 16, und mehr Pfunde im Zentner, im Falle dieſer Halt in der kleinen und großen Probe zu beweiſen wäre, 5 fl., und zugleich von jedem im Zentner befindlichen Loth Silber 3 fl. Nicht weniger von einem Zwittergange, da der von 10 bis 20 Pfunde Zinn nach dem Probiergewichte im Zentner hielte, und ſo viel von dem gehauten Zinnſteine im Schmelzen zu erhalten wäre, für jedes Pfund 4 fl. Von einem Bleygange, wenn er unter 10 Pfund Bley hielte 10 fl. Wenn aber vom Zentner 10 bis 20 und mehrere Pfunde Bley in einer kleinen und großen Pro-

be auszubringen wären, für jedes Pfund 1 fl. Dann noch beſonders für jedes im Zentner Bleyglanz befindliche Loth Silber 3 fl. zu bezahlen bewilliget, ibi Pct. 17. Iſt der Finder ein anſäſſiger Landgerichts = oder Landesherrliche Unterthan, hat er für Entdeckung eines märkigen Silberganges von allen ausgeſchriebenen Hofanlagen 6 Freyjahre, für einen halbmärkigen 4 deto, für einen mindern, nur 3 bis 8 Lothe hältigen, hingegen 2 Freyjahre, für Entdeckung eines Zwitter = Kupfer = oder Bleyganges, 2 Freyjahre zu genieſſen, und, wenn die letztern zwo Gattungen dabey noch ſilberhältig ſind, zuſammen 4 Freyjahre, ibi Pct. 18. Iſt für unedle Erzgänge aber im unverwundeten Felde nicht ſilberhaltig, doch bauwürdig, item von Vitriol, Alaun und Schwefelkieſe, Blaufarbenkobalde, Galmey, Spießglas und Wismutherze, nach Umſtänden, und in nicht ſelbſt wollenden Muthung eine anſehnliche Vergeltung zu bezahlen, ibi Pct. 19. Hingegen um die heimliche Erzvertragung, Erzanbrücheverhehlung, Einſtürzung zu vermeiden, iſt jedem auf ſeinen oder fremden Gründen erſten Finder zugeſtanden, dieſes Bergwerk für ſich, ſeine Erben und die in Geſellſchaft genommenen Mitgewerken zu bauen, Ausbeute zu ziehen, oder ſein Recht ganz, oder zum Theil an andere zu verkaufen und zu überlaſſen: wer aber dieſen entgegen handelt, hat exemplariſche Strafe zu befahren, pct. 20. ibi. Auf die ausländiſchen vaganten Landſtreicher und Kraxenträger, und die ſogenannte welſche Wallonen, die alles heimlich vertragen, verſchmelzen, und anderes Erzverhehlen, iſt Leib = und Lebensſtrafe gelegt, ſie Handfeſt zu machen, und dem nächſten Bergamte hievon

Nach=

Nachricht zu geben, zu der Sachen Unterſuchung und Berichtung zum churfürſtl. Bergwerkscollegium befohlen, pct. 21. ibi. Ausländiſche redliche Bergwerkserbauer in Bayern, oberpfälziſchen und leuchtenbergiſchen Landen haben ſich bey den Bergämtern wegen Hülfe zu melden, ibi cit. Denen Gutsbeſitzern, Grund- und Lehen- auch Jurisdictionsherrn, wo ein derley Bergwerksgrund gefunden und gebauet, wird jeden 4, wie auch dem Grundherrn, wenn er zugleich Jurisdictionsherr iſt, auch 4, zuſammen 12 Kure zum Erb- oder Ackertheile zugeſtanden. Des Mitbaues halber müſſen ſie ſich aber darüber ehevor beym Bergamt erklären, ibi Pct. 22. Zur Entſchädigung wird dem Grund- und Lehenherrn ein Freykux, auch dem Jurisdictionsherrn einer bewilliget, die ohne Verlag und freygebaut folgen: auſſer dieſen aber können die erſten zween der Beſchädigung wegen keinen weitern Erſatz fordern, ibi Pct. 22. Ackertheile von geringern Mineralien und Metallen iſt ungewöhnlich zu geben, ibi cit. Desgleichen iſt ein Freykux bey jeder Zeche für die Kirche und Schule, worunter ſie gehört, zu verabfolgen. Daß alſo bey jeder Zeche 4 Freykuxe, folglich die Zubuſſen nach 128, die Ausnahm aber nach 132 Bergtheilen geſchloſſen, davon der erſte der Kirche und Schule, der zweyte dem Grund- oder Lehenherrn, der dritte dem Gutsbeſitzer oder Grundholden, und der vierte dem Gerichtsherrn angehörig iſt, cit. Pct. 23. Uebrigens behalten Se. churfürſtl. Durchl. in Anſehung des Bergwerkrechts den Zehent von allen erbauten Erzen, Metallen und Mineralien ſich bevor: jedoch, wenn dieſer in den ſchon ausgebrachten Metallen abgereicht wird, mit Abzug der Poch- Wäſch- und Schmelzkoſten. Doch ſind von allen

allen Zehendabgaben die neu in Lehen aufgenommene Zechen, ſo oft und lang ſie in Zubuſſe ſtehen, allerdings frey, ibi Pct. 24. Es wird auch den Inhabern geſchloſſener Hofmärke, von der bauwürdigen Erzgängserſchrottung das vorbehaltene Zehentstheil, von dem höhern Theil $\frac{1}{3}$, von niedern Metallen und Mineralien aber $\frac{1}{2}$, unter dem Beding überlaſſen, wann ſelbe zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und ordnungsmäſſig mitbauen, ibi cit. Jene aber werden von allen Zehenden befreyet, die im verritzten oder unverritzten Felde alte oder neue, liegende oder unbelegte Bergwerke von neuem aufnehmen, ſich mit beſtändiger Handarbeit einlegen, und bey der gemutheten Zeche ein $\frac{3}{8}$ Schicht oder 12 Kur vorlagsweis mitbauten, ibi Pct. 25. Wegen Münzregale, ſo Se. churf. Durchl. allein gaudiren, verlangen Höchſtdieſelbe den Verkauf an Golde und Silber ſammt dem Schlagſchatze, nämlich für jeden Dukaken 4 kr., und für jede Mark Brandſilber, nach dem 24 fl. Fuß Conventionsbetrag 24 kr., ohne Beſchwerde der mindern übrigen Metalle und Mineralien, im Betreff des Einlöſungs- oder Verkaufrechts, unter Geſtattung ganz freyen Handels, nur ausgenommen des hiervon benöthigten und zum Gebrauch dürftigkäuflichen um gangbaren Hüttenpreis gegen baare Bezahlung, ibi Pct. 26. Zu den Gewerken wird für jede köllniſche Mark Brandſilber 23 fl. 36 kr., für derley feine Mark Gold aber 338 fl., nach dem 24 fl. Fuß bezahlt, mit Vorbehalt billig treffender Aenderung nach Steigen und Fallen des Metallenwerths, ibi Pct. 27. Alles Gold und Silber iſt von Erzen, Seifen- und Wäſchwerken zu den Berg- und Zehentäm-

ämtern zu liefern, und von da aus zu den Münzſtätten nach München und Amberg, ibi cit., woſelbſt in gutem Schrott und Korn die Ausmünzung geſchehen, ſodann der baare Geldbetrag inner 14 Tagen zu jenen Bergwerksämtern wieder zu liefern, und daſelbſt über das gelieferte Gold und Silber wieder abzurechnen und Bezahlung zu leiſten iſt, ibi cit. Bergämter und Bergwerke ſind mit verſtändigen Beamten, Markſcheidern und Schmelzern zu verſehen, ibi P&. 28. Zum Unterricht der Bergwerkswiſſenſchaft werden einige hundert Gulden für junge Leute vorgeſchoſſen, die Luſt zur Erlernung haben und Geſchicklichkeit beſitzen, um ſie in andere Lande zu verſchicken, wo die Bergwerke im Flor ſtehen, ibi P&. 29. Es werden auch noch mehrere Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen allen Bergwerkern zugeſichert, welche zu Emporbringung der Bergwerke das allgemeine Beſte beytragen, ibi P&. 30. Der Bergbau wurde bis auf den Vitriol in gewiſſem Maaße freygegeben, vi Generale vom 1. July 1611. & 28. Auguſt 1716. Die Berwerkserklärung, und die im Jahr 1784 publicirten Bergfreyheiten und Privilegien haben jetzt noch ihre volle Kraft, vi Decr. vom 1. Hornung 1793., und in eben dieſem Jahre wurde das bayeriſche und oberpfälziſche Berg- und Hüttenweſen getrennt, ibid. Dermalen aber iſt es wieder vereiniget, vi Generale vom 24. October 1794, und in 6 Bergreviere getheilt, ibi.

Bergordnung wurde für Bayern, die obere Pfalz und Landgrafſchaft Leuchtenberg unterm 6. May 1784 errichtet, ſie beſtehet in 112 Artikeln, welche die Folge in ſich begreifen und behandeln. Als 1. die Beſtellung der Bergämter und ihre Befehle, daß ſollen geſchickte

Beamte und Arbeiter, ſo fleißig, treu und erfahren ſind, Bergamtsverwalter, Bergmeiſter, Geſchworne, Zehendner und Gegenſchreiber, und andere nöthige Perſonen geſucht und ernannt werden, vi Fol. 21, und daß die Bergämter haben Gewalt und Macht, Bergwerke auf alle Erze und Mineralien, auſſer dem Salze, zu verleihen, und auch ſollen der Gewerken Nutzen und Schaden vorzüglich beobachten, ibi.

2. Das Schürfen darf überall auſſer Kirchen, Wohnhäuſern und Hofreiten, auf Mineralien eingeſchlagen werden, Fol. 22. Wer einen Gang erſchürfet, ſoll des erſten Finders Recht haben, wenn er aber ſelben 3 Tag ungebaut läßt das Recht verlieren, ibi. Geworfene Schürfe ſollen offen gelaſſen werden, oder die Uebertretter ſie wieder eröffnen, wenn Gänge getroffen wurden; wo nicht, ſoll ſie der Schürfer ſelbſt ebenen, ibi.

3. Von den Muthungen, dann der Beſchaffenheit des Muthzettels und Groſchens, wann ihn die Bergämter annehmen ſollen und wann nicht. Will der Muther nicht abſtehen, ſoll es auf ſeine Gefahr geſchehen, Fol. 22. Mündmuthungen gelten, ſollen aber nach drey Stunden ſchriftlich erneuert ſeyn, Fol. 23. Blinde Muthungen ſollen gar nicht, auf Eiſenſteingruben aber ſelbe nur mit Vorwiſſen des Bergwerkscollegiums angenommen werden, ibi.

4. Vom Entblöſſen der Gänge und Beſtättigen. Nach 14 Tägen von der Muthung an, ſoll der Gang entblöſſet und nach der vorgeſchriebenen Art beſtättiget werden, ſonſt aber ins Freye fallen, Fol. 23. Vor dem Entblöſſen ſoll kein Gang beſtättiget werden, auſſer ein überfahrner, ibi. Geſchähe es aber, ſoll er

doch

doch kein Alter vor einem entblößten Gang haben, Fol. 24.

5. Vom Erlängen der Muthung, wie, und wann man erlängen könne, und wann die Lehen ins Freye fallen, Fol. 24., und was mit den hinterlegten Muthzetteln zu machen ſeye, ibi.

6. Das kein Freyſchürfen zu erlängen ſey. Muthungen können nur auf Fundgruben angenommen werden, Fol. 24. Warum kein Freyſchürfen erlängt werden ſolle, und wie die Streitigkeiten hierüber entſchieden werden, ibi.

7. Von den Gewerkſchaften. In 14 Tagen ſoll die Gewerkſchaft dem Bergamte übergeben werden, welches ſie in das Gegenbuch einzutragen hat, Fol. 25.

8. Vom Erb- und Ackertheile. Der Lehenträger ſoll den Erbkux nach der Beſtättigung anſagen, und die Eigenthümer derſelben im erſten Quartale ſich hierüber bey Verlurſt erklären, Fol. 25. Wem ein Freykux zuſtehe, und warum? wenn eine Maaſe auf eines andern Grund fällt, Fol. 26. Der Erbkux bleibt dem Gute, und kann nicht eingezogen werden, was die Grundlehenherrſchaften dagegen ſchuldig ſind, wenn die Gutsbeſitzer mit dem Schadenkuxe nicht zufrieden wären, und wann ſie ſich hierüber erklären ſollen, Fol. 26. Vom Ackertheile, wenn in der Grube Erzgänge überfahren werden, von Schächten und Lichtlöchern ꝛc. ibi.

9. Von den Zechen und Theilen, die andern zum Scheine zugeſchrieben werden, und dem bleiben, dem ſie im Gegenbuch zugeſchrieben ſind, Fol. 26., wenn

dieſer die Theile nicht verlangte oder etwa gar nicht wäre, Fol. 27.

10. Vom Aufnehmen oder Muthen und Freymachen alter Zechen, und wie mit dem Freymachen zu verfahren ſeye, Fol. 27. Was bey der freygemachten Zeche bleibt und was nicht, wenn ſie abzuſchlagen iſt, Fol. 27.

11. Wie ſich der Aufnehmer alter Zechen halten ſolle. Er ſoll eine leidliche Zubuſſe anlegen, und ſie den vorigen Gewerken bekannt machen, Fol. 27. Die bis auf das nächſte Quartal gedachte Zubuſſe erlegen, ſollen bey ihren Theilen bleiben, doch iſt der Muther bis dahin nicht ſchuldig Handarbeit anzulegen. Welche Zeche keines Freymachens bedarf, und wie es damit zu halten ſey, Fol. 27.

12. Von der Bauung des tiefeſten, und Klaubung oder den alten Zechen und den Fürſtenerzen, Fol. 28.

13. Von der Belegung und Bauhafthaltung der Zechen. Der Aufnehmer ſoll in ſeinem Gange oder Stollen bleiben, Fol. 28. Wenn in drey Frühſchichten keine Arbeit vor Orte gefunden wird, ſoll die Zeche frey ſeyn. Zwo Maaſen können mit einem Hauer nicht bauhaft erhalten werden, und wenn ſie nicht bergläufig bauhaft erhalten würden, ſollen ſie ins Freye fallen, Fol. 28.

14. Von der Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit, und Klage, Steuer, Haſpelſetzen und Wetterführen. Wenn einer zwey bis vier Gewerken eine Zeche hätten, ſollen ſie 4 Stunden Weilarbeit bauhaft erhalten, nicht aber wenn ganze Schichten vergewerket ſind, Fol. 29. Auch die dingliche Klage, Steuer, Haſpelſetzen und Wetterführen, bey Zwittergebäuden, auch das

das Erzpochen ꝛc., aber nicht das Waſſerziehen und Berglaufen, auſſer im Tiefeſten und in Stollörtern hält ſie bauhaft, ibi. Wetterzechen haben nach dem Vermeſſen 6 Wochen Freyung, ibi.

15. Von Friſtverſchreibungen. Wann und wie oft die Friſten verſchrieben werden dürfen, und wo es abzuſchlagen iſt, Fol. 29., wenn ſich unter der Friſt ein neuer Aufnehmer meldete, ibi.

16. Von der Muthung überfahrner Gänge und Klüfte, wie ſie eingetragen werden ſollen, und wenn ſie ins Freye fallen, Fol. 30.

17. Vom Ueberſchlagen und Vermeſſen der Zechen und Maſſen, wie das geſchehen ſoll, und von der Ueberſchaerer der Kraft der verlornen Schnur, und wann eine Zeche für Erbwürdig zu halten und alſo zu vermeſſen ſeye, F. 30.

18. Vom Grubenmaaße der Fundgruben und Maaſen; von dem Lehen, Berglachter ꝛc.; von der Vierung und ſo weiters, ibi. Vom Strecken des Feldes, und vom Anhalten, Fol. 31.

19. Von der Gerechtigkeit der Zwitter= Kieß= und Eiſenflötze und Stollſtrecken, wie geviertes Feld auf Gänge und Stockwerke zu verleihen ſeye. Auf Fundgruben, Maaſen, und von ihren Strecken; Fol. 31.

20. Von den Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit; wann die Muthungen darauf anzunehmen, und wie ſie zu vermeſſen ſind, und von den Abgaben derſelben. Sie ſollen gegen den Winter verſchrieben werden; wie ſie ins Freye fallen, Fol. 31.

21. Das nützliche Gebäude ſollen angeſtellt, und der Berg aus den Gruben zu Tag ausgefördert werden, worauf die Bergämter im Bauen vorzüglich ſehen ſol=

ſollen, Fol. 32., und wie mit denen, die dem Grubenbaue ſchaden, zu verfahren ſeye, und was man den Findern verſtürzter Gänge zuerkennen ſoll, Fol. 32.

22. Von Lehenſchaften, ſie ſind verderblich, und alſo verbothen; wie es ferner mit den Zechen zu halten ſey, und wann Halden auf Lehenſchaft können verliehen werden, Fol. 32.

23. Von der Beſtellung der Schichtmeiſter und Steiger, und ihrem Lohne. Jeder Lehenträger kann ſie mit Beyſtimmung der meiſten Gewerken aufnehmen, worauf aber die Bergämter dabey acht haben ſollen. Wann die Bergämter den Lohn ſetzen ſollen; dieſe ſollen auch Schichtmeiſter und Steiger in Pflicht nehmen, Caution leiſten laſſen, und ihre Aufnahme dem Bergwerkscollegium zuvor berichten, Fol. 33.

24. Von der Entſetzung der Steiger und Schichtmeiſter. Die Gewerken können ſie nicht allein entſetzen, wohl aber das Bergamt im Fall einer Untreue: doch nicht den Gewerken zu Gefallen, Fol. 33.

25. Wie viele Zechen ein Schichtmeiſter verſehen könne; nicht über 5 oder 6, wovon nur 2° Ausbeute geben dürfen; doch mag er ſie beybehalten, wenn nach der Zeit erſt mehrere dazu gelangten. Ob ein Gewerke zugleich Schichtmeiſter ſeyn könne, und zwo Zechen ſollen nicht einen Namen haben, Fol. 33.

26. Wie die Schichtmeiſter der Gewerken Geld, und anderes zu bewahren, und ſich im Kaufen zu verhalten haben, ſie ſollen den Gewerkern, ſo oft ſie es verlangen, die Regiſter geben, Fol. 34.

27. Wie der Schichtmeiſter auf den Steiger acht geben, und ſeine Zechen befahren ſoll, auch den Hauern nach=

nachſehen, daß ſie rechte Schichten halten, und die Ungehorſamen ſtrafen ſoll, Fol. 34. Wenn ein Schichtmeiſter die Zeche in 4 Tagen, oder in einem Quartal gar nicht befuhre, Fol. ibi. Von der Leibsunvermögenheit der Schichtmeiſter die Zechen zu befahren, ibi.

28. Vom Anſchnitte und Lohnen. Wann in Anſchnitt zu gehen, und was dabey zu thun ſey. Was die Bergämter mit den Anſchnittzetteln machen ſollen, Fol. 35. Von der Zeit und der Art des Arbeiterlohnes, und vom Aufſchlagen desſelben, ibi.

29. Die Steiger ſollen Unſchlicht und Eiſen nach dem Gewichte empfangen und nichts weiter verleihen. Die Schichtmeiſter ſollen ſelbes abgeben, aber nicht vorher in die Rechnung bringen; nichts auf andere Zechen verleihen, keinen Fremden, wohl aber Gewerken mit des Bergamts Vorwiſſen in die Gruben fahren laſſen, Fol. 35.

30. Von Quartalsrechnungen; wann dieſe abgelegt, und wie ſie eingerichtet werden ſollen, Fol. 35. Die bey den Bergwerken arbeiten, oder zu ſelben etwas lieferen, ſind zu ihren Scheinen des Sigelpappiers befreyet, Fol. 36.

31. Die Schichtmeiſter ſollen ſich zuvor mit den Zehendämtern wegen dem Zehenden und anderen berechnen, wenn ſie Gold und Silber, worauf der Vorkauf bedungen iſt, abgegeben haben, und den Zehend bey Strafe redlich anzeigen, Fol. 36.

32. Die Schichtmeiſter ſollen nicht zu viel aus den Zehenden nehmen, und ihren Gewerken nichts ſchuldig bleiben. Lohntäglich ſollen ſie nur das Bedürfniß vom Zehendamte nehmen, Fol. 36. Darum ſoll der

Ge=

Gegenſchreiber den Anſchnittzettel überſehen, und der fällige Schichtmeiſter geſtraft, auch der Reſt mit der Quartalsrechnung eingeführt werden, Fol. 36.

33. Von Schlüſſung der Ausbeute, und was ſich dahin nicht erſtreckt. Wenn Ausbeute geſchloſſen werden darf, und was mit dem Reſte zu machen ſey, Fol. 37. Wie viel im Vorrathe behalten werden ſoll, Fol. 37.

34. Von Anlegung der Zubuſſe; wann, und wie die Zubuſſe ſoll angezeigt werden, Fol. 37. Wann ſie den Gewerken bekannt gemacht, und von ſelben abgeführt werden ſoll, Fol. 37.

35. Von Retardate oder Drangſale, Fol. 37.

36. Wie es mit den unverlegten, und ins Retardat verfallenen Bergtheilen zu halten ſey. Wem ſie zufallen, und was damit gemacht werden ſoll, Fol. 38. Sie können auch der ganzen Gewerkſchaft zugeſchrieben, aber niemanden aufgedrungen werden. Sind ſie angenommen, ſo müſſen ſie ordentlich loosgeſagt werden, Fol. 38.

37. Die Schichtmeiſter ſollen keine Gewerken mit der Zubuſſe auf ſich nehmen, oder ſelbe vom Ihrigen erlegen, dafür aber mögen ſie ſich an den loosgeſagten Bergtheilen erholen, Fol. 38. Wenn hingegen ein Schichtmeiſter auf Begehren ſeiner Gewerken die Zubuße verlegt, Fol. ibi.

38. Wie die Schichtmeiſter zwiſchen den Quartalen ſich der Zubuſſe erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen ſollen, ſie mögen mit des Bergamts Vorwiſſen Schulden darauf machen, und dafür ſich an die loosgeſagten Theile halten, Fol. 39. Wenn die

die Zeche ins Freye fiele, ſoll ſie als Schuldenfrey verliehen werden, ibi. Von den Schulden, die der Schichtmeiſter ohne Vorwiſſen des Bergamts macht, Fol. ibi.

39. Wie in den Zechen, die zwiſchen Quartalen liegen bleiben, die Theile erhalten werden mögen. Wenn nämlich die Zubuſſe erlegt wird. Auch ſtehet dem neuen Meiſter frey, bis zur nächſten Rechnung das Lehen unbelegt zu laſſen, Fol. 39.

40. Wie es mit den Zubuſſen der verarreſtirten, oder in der Klage ſtehenden Bergtheile zu halten ſeye, Fol. 40.

41. Von der Erlegung der Zubuſſen von verpfändeten Bergtheilen, Fol. 40.

42. Wie es mit den Zubuſſen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile zu halten ſeye, Fol. ibi.

43. Wie alle Rechnungen in einen Receß zu bringen ſeyen, und was darinnen enthalten ſeyn ſolle, Fol. 41. Der Receß ſoll in Duplo verfaßt werden, und einer mit einem richtigen Aufſtande der Bergwerke an das Bergwerkscollegium geſendet werden, Fol. 41.

44. Daß alle Zechen verrecesſirt werden ſollen, und zwar alle Quartale, oder der Schichtmeiſter eine Strafe erlegen müſſe. Wenn aber eine Zeche 3 Quartale nicht verrecesſirt wird, fällt ſie ins Freye, Fol. 41. Wo die Buſſegelder anzuwenden ſeyen, Fol. 41.

45. Daß auch die Zechen, die zwiſchen den Quartalen liegen bleiben, zu verrecesſiren ſeyen, und der Vorrath zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden ſoll, Fol. 41. Auch ſoll jeder Aufnehmer

einer

einer Zeche der vorigen Gewerken Zubuſſe getreu verrechnen, ibi.

46. Vom Quatembergelde, ſeinem Unterſchiede, Gebrauche und ſeiner Befreyung, Fol. 42.

47. Von Beſtellung der Steiger, worauf ſich ein Steiger verſtehen ſoll, Fol. 42. Er ſoll nur eine Zeche beſorgen, und dem Schichtmeiſter nicht nahe verwandt ſeyn, ibi.

48. Von der Steigerverrichtung, ſie ſollen die Arbeit betreiben, die Håuer unterrichten, Fol. 42., und auf die zufålligen Geſchicke wohl acht haben, ibi.

49. Wie die Schichten ſollen gehalten werden; von den 3 Drittel oder 8 ſtůndigen Schichten, Fol. 43. Von den langen oder Tagſchichten, von einem Drittel, der Nachtſchicht bey zwey Dritteln, dem Auspochen, und den Grubenbedůrfnißen an Unſchlitt, Pulver u. ſ. f. Fol. 43.

50. Von den Feyertagen welche gehalten werden důrfen, und wie es mit dem Lohn dabey zu machen ſeye, Fol. 43.

51. Von den Gedingen, wie ſie zu machen, und wann zuzulaſſen ſind, Fol. 43. Die Steiger und Schichtmeiſter ſollen keinen Vortheil dabey ſuchen, Fol. 44.

52. Wie ſich die Håuer mit Gedingen verhalten ſollen, wenn ihr Lohn verbeſſert werden mag, und wann nicht, Fol. 44.

53. Daß von den Gedingen und an derer Arbeit gebůhrend abzukehren ſey. Wie ein Arbeiter der entwiſchet, geſtraft werden ſoll; und wenn ein anderer angefahren, Fol. 44.

54. Wenn ein Arbeiter in der Gewerken Dienſte Schaden nähme, welcher Lohn dann ihm bleibe, Fol. 44. Von den langwierig Kranken, Alten und der Knappſchaftskaſſa oder Bruderbüchſe, Fol. 45.

55. Vom Büchſenpfenninge und der Knappſchaftskaſſa, wie ſelbe zu unterhalten ſey, wozu ſie angewendet werden ſoll; und die Rechnung abzulegen ſeye, Fol. 45.

56. Wie es mit neugetroffenen Erzen zu halten ſey, beſonders mit hochhältigen, Fol. 45. Von Schauſtuffen, ibi.

57. Von Auflaſſung tiefer Stollen und Strecken; und ſoll ſie zuvor dem Bergamte angezeigt werden, Fol. 45.

58. Von der Waſſerſteuer, Fol. 46.

59. Von der Vierung; jeder Gang hat eine Vierung, und welche? Fol. 46. Wer von einem Gange die Vierung zu leiden hat, Fol. 46. Wenn ein Gang mit Flötzen, Stockwerſen ꝛc. im freyen Felde überfahren wird, Fol. 46.

60. Von der Erſtigkeit und dem Alter im Felde, wodurch ſie erlangt und erhalten werden, Fol. 46. Der den Gang zuerſt entblößt und vorzeigt, hat vor andern das Alter, Fol. 47.

61. Wenn zween Gänge in der Teufe zuſammen kommen, und einer dem andern in die Vierung fällt, muß der jüngere dem ältern weichen, Fol. 47.

62. Wie es mit dem enthauenen Erze vor dem Verbothe zu halten ſey; auf weſſen Köſten der Beweis geführt werden ſoll; wenn das Erz ohne Muthung auf eines anderen Felde gewonnen würde, Fol. 47.

63. Mit den angenommenen Gängen kann keine Gerechtigkeit erlangt werden. Von der Unterſuchung derſelben, Fol. 48. Der Aeltere ſoll auf dem Hauptgang bleiben, Fol. 48., oder wenn er ſchon auſſer der Vierung iſt, das Alter verlohren haben, Fol. 48.

64. Von Kieſung der Gänge; wenn ſich der Hauptgang theilt, Fol. 48. Durch abbauen wird gekieſet. Von deren Muthung im unverliehenen Felde, Fol. 48.

65. Vom Zuſammenſchlagen oder gemeinſchaftlich machen der Zechen, wenn der ältere und jüngere Gang ungewiß iſt, Fol. 49.

66. Vom Erbſtollen und deſſen Gerechtigkeit und Nutzen, Fol. 49. Jeder mag ihn muthen, und ſoll die getroffenen Erze und Gänge, als erſter Finder vor anderen haben, Fol. 49.

67. Von der Erbteufe und dem Stollenhiebe, Fol. 49.

68. Vom Neunten, wann dem Erbſtollen das ganze Neunte gehört, und wie es bey den verſchiedenen Mineralien zu geben iſt, Fol. 50. Wenn der Gang tiefer als der Stollen geſunken wäre, und die Waſſer auf ſelben nicht gegoſſen würden, Fol. 50. Der Stöllner kann die Zeche nicht zwingen das Erz heraus zu hauen, doch mag er über ſich erſchlagen, Fol. 50.

69. Vom halben Neunten, wann ſelbes zu geben iſt, Fol. 50. Wenn der Stollen die Erbteufe nicht erhalten kann, Fol. 50.

70. Vom Vierten Pfenninge. Wann und wie lang er zu geben ſey, was darunter verſtanden werde,

und

und was nicht, und wann man auf dem Erbſtollen anſitzen dürfe, Fol. 51. Von zwey Stollörtern, ibi. Vom Erſatze des vierten Pfennings bey dem Ausmeſſen, ibi.

71. Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte, kann er nur eine Stollenſteuer fordern, und wem das getroffene Erz gehörte, Fol. 51. Wenn der Stollen die Erbteufe erſt nachhin einbrächte, ibi.

72. Die Stollen ſollen keine Geſprenge, und die rechte Waſſerſeuche haben, und wie dieſe anſteigen ſolle, Fol. 51. Wie ein ungehorſamer Stöllner zu ſtrafen ſeye, Fol. 52.

73. Vom Stollengerinne, Bergförderniſſe und der Geſtängſteuer, wo die Stollengerinne angelegt werden ſollen, und vom Erſatz des Aufreiſſens in Schächten, Fol. 52. Wie auf dem Erbſtollen anzuſitzen und das Geſtäng zu erhalten ſey, Fol. 52.

74. Wenn ein Stöllner eines Lichtloches bedarf, und von Schachtſteuern. Wie es mit den getroffenen Erzen zu halten ſey, Fol. 52.

75. In welchen Fällen der Stöllner über ſich brechen mag. Fol. 52.

76. Wann zwey Tiefeſte in einer Zeche wären, welches das Neunte geben ſoll, Fol. 53. Was einem undurchſchlagigen Stollen zuſtehet, und wann, Fol. 53.

77. Von des Erbſtollens Vierung, und deſſen Gerechtigkeit im freyen und verliehenen Felde, Fol. 53. Der Stöllner kann auch überfahrne Gänge muthen, ibi.

78. Wann mit Stollörtern Gänge überfahren werden, und ſie der Stöllner nicht muthet, Fol. 53. oder wenn er ſich 14 Lachter davon entfernet hat, und dem Neunten dieſer Gänge, ibi.

79. Wenn die überfahrnen Gänge in fremden Maaſen ſind, hat der Stöllner Macht zu kieſen. Vom Erze das in der Vierung bricht, Fol. 54. Wenn auf Gängen kein Erz getroffen worden, ibi.

80. Von der Auflaſſung der Stollörter, Fol. 54.

81. Wie der Stöllner auf ſeinen verſtuften Stollen die Gerechtigkeit erhalten mag, Fol. 54. Wenn er von den Zechen Steuer erhalten hat, ibi.

82. Vom Aufnehmen aufgelaſſener Stollörter, was der Aufnehmer fordern könne, und von den unterſtuften Stollörtern, Fol. 55. Welche Stollen freygemacht werden mögen, ibi.

83. Wie Gewerken das Stollort treiben mögen, wann und wie weit; und von den Erzen, die damit getroffen werden, Fol. 55. Wenn Maaſen mit Verwilligung des Stöllners das Stollort treiben, ibi.

84. Von allen verlegenen Stollen, wenn ſie älter oder jünger belehnt ſind, Fol. 55.

85. Daß die Waſſerſeige in den Stollen nicht zu ſenken ſeye, und die ungehorſamen geſtraft werden, Fol. 56., ſo iſt es auch mit dem Steigen, ibi.

86. Vom Raubſtollen. Niemand ſoll ſich unterſtehen, auf Raub zu bauen, Fol. 56. Befehl an die Bergämter hierüber, ibi.

87. Von der Enterbung der Stollen, wann ſie in den Gebürgen gegen Tyrol ſtatt findet, Fol. 56. Wann ein Stollen auf einem flachen Felde getrieben wird, 56, oder zween Stollen gegen einander kommen, ibi.,

88. Von der Stollenſteuer, Fol. 57.

89. Wie die Stollenſteuer an dem vierten Pfennige abgerechnet werden ſoll, wenn der Stollen in die

Maa=

Maaſen kommt, Fol. 57. Sonſt wird kein Abzug geſtattet, Fol. 57. Wenn eine Zeche, die Stollenſteuer gab, liegen bliebe, und wieder aufgenommen würde, ibi.

90. Die Stollenſteuer ſoll vorher von dem Söldner allzeit angekündet werden, oder ſie iſt verlohren, F. 58.

91. Wie alle Steuern angelegt, berechnet und abgeführt werden ſollen, Fol. 58. Die Schichtmeiſter ſollen die geborgten Steuren vom Eigenen erſetzen, ibi.

92. Von Befahrung der Gruben, den Generaltägen und Aufrechnung, wie oft die Beamte die Gebäude befahren, und was ſie dabey beobachten ſollen, wie, und wenn die Generaltage zu halten ſind, Fol. 58. Was aus den Generaltägen beſchloſſen wurde, ſoll mit den Rechnungen eingeſandt werden, Fol. 59. Wenn ſich die Gebäude zu ſehr erweiterten, ibi.

93. Vom Kaufe und Verkaufe der Bergtheile und ihrer Gewährung, jeder mag ſeine Bergtheile verkaufen, ſoll ſie aber binnen 4 Wochen gewähren laſſen, Fol. 59. Wenn aber die Gewähr nicht geſchähe, ibi. Wenn der Käufer oder Verkäufer nicht zu finden wäre, Fol. 60.

94. Von der Kraft des Kaufes. Was das Bergamt bey dem Kaufe beobachten ſoll, und wann der Kauf gültig werde, Fol. 60. Wann ein Kauf unmöglich, und wann kraftlos ſeye, ibi.

95. Von den ererbten Bergtheilen, ſo lang die Erben in Gemeinſchaft ſtehen, oder wenn ſie aus ſelber tretten, Fol. 60.

96. Von den verſchenkten Bergtheilen und Donationibus mortis cauſa, wenn der Donatarius vor dem Donator ſterbe, Fol. 60.

97. Von der Entſcheidung irriger Bergſachen, was unter die Bergſtreitigkeiten gehört, und welche die Berggerichtsinſtanzen ſind, Fol. 61. Wenn kein gütlicher Vergleich ſtatt findet, und von der Ausnahme der Privateiſenhämmer von der Berggerichtsbarkeit, ibi. Von der Appellationsſtelle und gegönnten Friſt, ibi.

98. Von der Jurisdiction auf den Bergwerken, daß alle fremde Jurisdictionen auf Bergwerksangelegenheiten, b) Actiones Perſonales, c) und auswärtige Verbrechen der Bergarbeiter aufgehoben ſeye, Fol. 62., worauf ſich jedoch die fremde Jurisdiction erſtrecke, ibi. Wie lang die Bergamtsjurisdiction beſtehe, ibi. Wem die Jurisdiction von auflaſſigen Zechen zufalle, Fol. 63.

99. Die Gerichte mögen auch in des Bergamts Jurisdiction die Frevler antaſten, doch mit deſſen Vorwiſſen, Fol. 63.

100. Daß auf Zechen und andern Orten, die den Bergwerken zuſtändig ſind, Freyheit ſey, Fol. 63. Wie Frevler gegen ſelbe zu ſtrafen ſeyen, ibi.

101. Vom Arreſte, Verbothe, und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erze, Ausbeute und Vorrath; welche Klagen darauf anzunehmen ſeyen, und was die Bergämter dabey beobachten ſollen, Fol. 64.

102. Von der Reconvention oder Gegenklage und Kompenſation; nach welchen Rechten in Bergſchuldſachen geurtheilt werden ſoll, Fol. 64. Vom Generalarreſt fremder Jurisdictionen, Fol. 65.

103. Verträge über Bergwerksſachen ſollen vor dem Bergamte errichtet werden, auſſer dem aber ohne Kraft ſeyn. Doch iſt der gemeine Kurenhandel unter einem Bedingniſſe ausgenommen, Fol. 65.

104. Von den Schulden und ihrem Vorgange. Von den Berggerichtskoſten und Löhnen der Arbeiter, Hüttenkoſten, Zehende u. ſ. f., den erweislichen Verlagsſchulden, dem Receſſe; den Schulden, welchen die Bergtheile gehörig verſchrieben ſind; und den gemeinen Bergſchulden, Fol. 65. Wenn andere Schulden von den Vorräthen zu bezahlen ſind, ein Eigenlöhner ohne Verſchulden in ſelbe fällt und die übrige Gantmaſſe nicht erklecket, Fol. 66.

105. Von der Auflaſſung der Zechen, und was dabey ins Freye fällt. Wie aufzulaſſen ſeye, und was den Gewerken bleibt, Fol. 66. Was ſie nicht mit ſich wegnehmen dürfen, ibi. Wenn die Halden vor dem Auflaſſen verkauft würden, ibi.

106. Wenn bey auflässigen Zechen Schulden haften, welche belangt werden kánnen, und welche nicht, Fol. 67. Woran ſich Gläubiger halten, und wie ſie dieß Recht verlieren können, ibi.

107. Wie es mit auflässigen Zechen weiter zu halten ſey, Fol. 67.

108. Von der Strafe der Goldſchmiede und anderer, die verdächtige Erze kaufen, Fol. 67. Die verdächtigen Feilbiether ſollen der Obrigkeit angezeigt werden, Fol. 68.

109. Das kein Dieb, Ehebrecher, Todtſchläger, oder eine andere berüchtigte Perſon auf den Bergwerken zu dulden ſey, Fol. 68. Von den Todſchlägern beſonders, ibi.

110. Von den Wäſſern, die mit Stollen, Strecken und Röſchen erſchrotten werden, wie man ſie ver-

muthen ſoll, Fol. 68. Wie die Muthung darauf verlohren oder erhalten werde, Fol. 69.

111. Was für Theile zu bauen den Bergbeamten und Schichtmeiſtern zugelaſſen oder verbothen ſeyen, und wie ſie ſich bey Streitigkeiten als mit Gewerken verhalten ſollen, Fol. 69.

112. Was von den Bergbeamten vermög dieſer Ordnung befohlen wird, dem ſoll nachgekommen werden, Fol. 69. Uebrigens ſoll man ſich an die vorgeſchriebene Stellen bey Klagen halten, ibi.

Beſchluß dieſer Ordnung, ſie ſoll von Allen genau beobachtet werden, Fol. 70. Auch ſoll eine Schmelzhütten- und Berggerichtsordnung und Einrichtung dem Holzmangel auf Bergwerken abzuwehren, nebſt einer Geld- und Zinnßeiſenordnung folgen, Fol. 70. Im Ende aber ſind folgende Eyde beygefügter findig, als des Zehendners, Fol. 70., des Bergmeiſters, und mit den nöthigen Veränderungen des Bergamtsverwalters, Verweſers und Bergrichters, Fol. 71., der Geſchwornen, ibi., des Berggegenſchreibers und Bergſchreibers, ibi, des Markſcheiders, Fol. 72, des Schichtmeiſters, ibi und Steigers, ibi. Und nach dieſer Bergordnung wird noch durch die geeigneten Berggerichte Recht geſprochen, vi Mand. vom 1. Hornung 1793. Wann aber davon appellirt wird, ſpricht das Obriſtmünz- und Bergmeiſteramt in 2ter Inſtanz, gemäß obriſt Münz- und Bergwerksinſtr. vom 24. October 1794. p. 3. Ueber deſſen Entſtehung iſt zwar den Partheyen erlaubt, den Handel weiters vor dem ober- und niederſächſiſchen Bergſchöppenſtuhl per modum arbitrii zu bringen, es muß aber dort gleichwohl nach dortigen Bergrechten, und in

deren

deren Unzulänglichkeit, nach vor benannten Jure Subſidiario geſprochen, und der Spruch oder das Laudum durch die hierortigen Berggerichte als Endurtheil publicirt und exequirt werden, ibid. Auch ſtehet in caſibus protractæ, vel denegatæ Juſtitiæ der Recurs zur höchſten Stelle jedermann offen, ibid.

Bergwerkscollegium bleibt von der churfürſtl. Hofkammer abgeſondert, und bey ſeiner gnädigſt angeordneten Direction, Kraft der 1779 erneuerten Hofkammerordnung §. 12. Deſſen Taxordnung kommt in Vorfallenheiten mit der von der churfürſtlichen Hofkammer und andern Collegien ausgefertigten Taxordnung durchgehends überein, vi Generaldecr. vom 24. Jenner 1779., und der mit ſelben in Druck herausgekommenen churfürſtl. geheimen Kanzleytaxordnung und dieſer im letzten §. ſtehenden Schlußform: gleiche Meynung hat es auch ꝛc.

Bergwerkscollegium wurde aufgehoben und für Ober- und Niederbayern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach, die Landgrafſchaft Leuchtenberg, und die in Schwaben gelegenen Reichsherrſchaften ein eignes obriſt Münz- und Bergmeiſteramt angeordnet, vi Mand. vom 24. October 1794. Es hat die nämlichen Gerechtſamen und Befugniſſe, wie das im Jahre 1751 aufgeſtellte Obriſtmünzmeiſteramt und Oberbergdirection, ibid, desgleichen ihre eigene Inſtruction, vi Decr. vom 24. October 1794. Siehe Obriſtmünz- und Bergmeiſteramt.

Bergwerkscollegium, ſiehe Generallandesdirections-Inſtruction.

Bergwerkscollegium, [...]on der churfürſtl. Hofkammer und übrigen I[...] Dicaſteriis independenter

ter errichtete, nahm im Jahr 1751 unter der Direction Sigmund Grafen von und zu Haimhauſen mit der nämlichen Macht, Gewalt und Authorität, mit welcher vorhin das Münz = und Bergwerkswesen von der churfürſtlichen Hofkammer adminiſtrirt worden iſt, ihren Anfang, vi General. vom 2. October anni dicti Pct. 1 & 2. Es hat ihr eigenes Inſigel, und in den ertheilenden Befehlen und Reſolutionen die höchſte Namensaufſchrift und Vorſetzung des churfürſtl. Titels, wie andere Collegia zu gebrauchen, ibi Pct. 3. Die Münz- und Bergwerksräthe werden auch andern Hof = und Kammerräthen in Rang und Gang gleichgehalten, ibi Pct. 5., und ſollen die mit der churfürſtl. Hofkammer ſich allenfalls ergebenden Colliſionen und Difficultäten durch alsbaldige Conferirung mit ſelber gehoben, beſonders aber ohne Vernehm = und Einverſtehung derſelben in den reichenhaliſchen Gebürgen keine Werker vorgenommen werden, ibi Pct. 6. Das eigene größere Inſigel ſammt der Expedition, wie es An. 1751 bis ad annum 1769 geweſen, iſt aber dieſem Collegio erſt An. 1786 wieder beygelegt, vi Decr. vom 25. November ejusdem anni. Uebrigens iſt das Bergwerksrecht in Bayern ſo alt, als die Landeshoheit ſelbſt, gemäß Privil. von Kaiſer Friedrich de. ao. 1219 iſt dem Herzog Ludwig in Bayern auf Gold und anderes Mineral die Gerechtſame ertheilt worden, welches vielmehr aber nur zur Beſtättigung, nicht aber als ein neues Recht zum Beweis hat, bayr. Staatsr. P. 3. §. 174. litt. a. Siehe auch Mineral.

Bergwerksperſonale [...]as vom Oberverweſer an bis zum gemeinen Hüttenn[...] und Scheidejungen ſtehet

wie

wie vorhin, unter dem Bergwerkscollegio, alſo auch der- mal unter der Perſonal- und Realjurisdiction des Obriſt- münz- und Bergmeiſteramts, vi Decr. vom 17. July 1790, & Decr. vom 7. July 1787, & Generale vom 24. October 1794. p. 3. Jene Fälle ausgenommen, wo die Bergordnung ein anderes beſtimmte, ibi. Wenn auch von Berggerichten appellirt wird, ſpricht gedachtes Obriſtmünz- und Bergmeiſteramt als zwote Inſtanz, ibi.

Bergwerksfabriken landesherrliche, haben ihrer Eiſenſchulden und anderen Materialausſtände halber bey Gantausbrüchen das Jus prælationis & ſeparationis in der 4ten Stelle, Sign. in Conſ. Int. vom 29. Jenner 1774. Jene auch hierbey nur durch ihre offene Kundſchafts und Handlungsbücher zu erproben, ibi. Gegen die Eiſen- und Bergmaterialdiebſtähle ſollen die Juſtizſtellen nach den Criminalrechten mit allem Rigor verfahren, ibi.

Berg und Amerang. Berg am Leim bey München und Amerang bey Starenberg iſt das einzige geweſen, welches von der Verlaſſenſchaft Churfürſt Maximilian Heinrichs dem Churhauſe per diſpoſitionem anfällig geworden und übrig geblieben iſt, und noch per Teſtamentum gedachten Churfürſtens auf Churfürſten Maximiliano Joſepho gefallen ſind, bayr. Staatsr. P. 3. §. 162. litt.

Berichte und Gutachten zu den höheren Collegien ſollen nicht zu weitſchichtig verfaßt ſeyn, Hofkammerordn. de dato 30. Auguſt 1765. §. 104.; ſind von beiden Beamten zu unterſchreiben und zu fertigen, General. vom 16. Jenner 1764.; haben Städte und Märkte nicht nur von dem Syndico oder Stadt- und Markt-

ſchrei-

ſchreiber, ſondern auch von dem amtirenden Bürgermeiſter oder deſſen Stellvertretter unterzeichnen zu laſſen, P. 1. Reſolutio General. vom 19. Hornung 1779. auf den Hofrathsber. ad Int. de dato 19. ejusdem. Sie ſind auch nach dem eigentlichen Inhalt in kurzen Terminis zu rubriciren, Hofkammerordn. vom 30. Aug. 1765. §. 110.; welches jedoch die Mauthämter bey den Parthey= und Mauthſachen zu unterlaſſen haben, vi Reſ. vom 10. September 1767. Appellations = und Partheyberichten = Zahlung zum Tax entſcheidet die bayeriſche Taxordnung de ao. 1735. Fol. 7., die oberpfälziſche de ao. 1750. litt. B.; wo auch von Unterrichts= Informations = und Gutachtens = Berichten, ſie mögen hernach gleich Nachläſſe oder andere Sachen betreffen, in der erſtern Fol. 8 und 9, und in der andern eben cit. B. das erforderliche mit weitwendiger Erklärung zu erfinden iſt. Gar Arme und Verunglückte ſind derley Berichtsgebühr gänzlich begeben, ibi. Das churfürſtliche Reviſorium aber hat von Partheyberichten einzufordern, wann ex Intimo ad Inſtantiam Patriam Bericht abgefordert wird 2. fl., und Schreibgeld von jedem Bogen 6 kr., und von Berichten, welche ex officio erſtattet werden, iſt es aller Seits cauſa Domini, und nichts zu bezahlen, geheime Kanzley = Taxordnung vom 24. Jenner 1759, wovon für das churfürſtl. Reviſorium die Taxordnung mit einlauft. Alſo auch von einem Bericht, vom churfürſtl. Hofraths = oder niedern Dicaſterio zu einem höheren, zum Fertiggeld 1 fl. 30 kr., dann beſonders das Schreibgeld, wann ſelber in mehr als einem Bogen beſtehet, oder einige Abſchriften hierzu zu machen ſind, wie oben, ibi cit. gemeldte geheime

me Kanzleytaxordnung ex poſt. Die von Aemtern nicht kammeralordnungsmäſſig überſchriebenen, werden ohne weiters remittirt, vi Reſolut. vom 3. Jenner 1791, reſpectloſe zerriſſener zurückgeſchickt, vi Reſol. Ser. vom 15. April 1788.

Berichte die in Kammeralgegenſtänden abgeforderte, wobey ein Termin ausdrücklich beſtimmt worden, ſoll die geheime Expeditur jedesmal vormerken, und hierüber nach Umlauf des Termins a dato der Expedition bey dem Kammeraldepartement mittels einer Erinnerung machen, Decr. Ser. vom 23. Juni 1781. Keine Stelle ſoll ſich alſo in den obliegenden Berichtserſtattungen eine Moram zu Schulden kommen laſſen, ibi. Damit auch die Collegialberichte ſelbſt aus Mangel der Ueberſchrift nicht fehl laufen, ſoll jedesmal am Rücken derſelben ausdrücklich bemerkt werden, ob ſolche ad Manus Sereniſſimi, oder zu welch anderer Collegialſtelle gehöre, Reſ. Ser. vom 8. April 1786 an die Regierung Neuburg. Desgleichen damit derjenige Nachdruck, und Gründlichkeitsvortrag oder manchmalige Vorſicht in Ausdruck, welchen die Wichtigkeit oder Heiklichkeit des Gegenſtandes erfordert, nicht vermißt werde, ſollen die Berichte an Hof und Dicaſterien, dann die Schreiben an auswärtige Stellen, nicht von den Secretairen, ſondern jedesmal von demjenigen Rath, welcher in Sachen referirt oder proponirt, wenn auch gleich der Collegialſchluß gegen ſeinen Antrag ausfiele, in Aufſatz gebracht, und wo der Schluß widrig ausgefallen, ſolcher Aufſatz dem Hauptgegenvotanten zur Ueberſicht zugeſtellt werden, Reſolut. vom 31. October 1786 an die Regierung Neuburg. In Fällen aber, wo zwar kein Proponent

ponent beſtellt geweſen, und gleichwohl jemand ein beſonders wichtiges Votum führet, ſolle eben dieſer die Entwürfe beſorgen, ibi. Und endlich ſollen überhaupts alle Berichte und Schreiben von beträchtlichem Inhalt, falls die Ausſertigung nicht eilet, nochmals im vollen Rath verleſen werden, ibi. In bloſſen Juſtizſachen die Kammern durch die dahin erſtatteten Berichte zu unbefugten Schritten verleiten, iſt auch ein Fehler des Beamten, deſſen Folgen er ſich allein zuſchreiben muß, weil er von ſelbſt zu wiſſen hat, daß in einer bloſſen Juſtizſache einer Hof = oder Rentkammer keine Befehle oder Beſcheidsertheilung zukommt, Reſol. Ser. vom 3. Auguſt 1787 an die Regierung Amberg. Die Berichte in ſimpeln Nachläſſen haben die Gerichts = Kaſten = und Forſtämter nicht zur Rentdeputation oder Rentamt, ſondern gleich directe ad Cameram zu erſtatten, Reſol. vom 23. Auguſt 1784. In wichtigen Vorfällen aber, wo es auf ewige Gutsmoderationes, Laudemialverhandlungen, Gränzen, Jura perpetua oder auf Proceß hinausſehende Umſtände ankömmt, ſollen auch, wenn die churfürſtl. Hofkammer durch die Rentdeputationen, und Rentämter inſtruendo & reſolvendo verfahren zu laſſen, für nöthig findet, die Berichte der Gerichte und Aemter in der Kanzley zur Vermehrung der Taxgebühren nicht bloß abgeſchrieben: ſondern ſich nur kurz auf die Beylage bezogen, und allein die Ratio decidendi, warum man Rentamtsſeits mit dem Gutachten nicht, oder allenfalls ganz verſtanden ſeye, beygefügt werden, ibi. Vide auch Falſum, Gutsbericht, Anfrage.

Beſchädigter Perſonen Außſage macht ein Indicium, wenn ſolche mit einem Eyde, oder durch den Tod beſtättiget wird, Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. n. Des Schadens halber können nicht Zeugen ſeyn, ibi P. 2. c. 5. §. 9. n. 3.

Beſchädigungen werder regulariter nicht criminaliter tractirt, Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 7.

Beſchauen, die wegen dem Feuer ſollen alle Quatember durch die Amtleute oder ihre Knechte in Beyſeyn der Obmänner aus einer andern Obmannſchaft vorgenommen, und bey exemplariſcher Strafe von keinem Amtmann allein verrichtet werden, vi Mand. vom 3. Februar 1731.; und ſollen bey dieſen Beſchauen ſowohl die Amtleute als Obleute mit geſammter Hand überlegen, ob eine Strafe vorhanden oder nicht, ſofort letztere auch jedesmal bey dem Verhör erſcheinen, ibi. Nebſt ſolcher Feuerbeſchau ſoll nach der ambergiſchen Verordnung die Viſitirung der Obſtbäume und Hopfengeſtänge alljährlich vorgenommen, dann Abſeite der Beamten und Obrigkeiten, bey Vermeidung der Dienſtſuſpenſion und Erſetzung der negligirten Strafgefällen, ſo anderer ſchwereſter Strafe, nicht connivirt werden, ambergiſche Verordnung vom 6. April 1750. Ueberdieß ſollen die Obrigkeiten den Schreibern und Amtleuten bey ſolchen Beſchauen nicht den mindeſten Exceß geſtatten, ſondern die Amtleute oder ihre Knechte, ſo etwas wider den freyen Willen des Unterthans an Gelde, Flachs oder anderem expreſſen, ſogleich unangefragt in das Zuchthaus liefern laſſen, und auf wiederholtes Verbrechen der ſchärferen Beſtrafung willen zum churfürſtl. Hofrath oder Regierungen] einberichten, Generale vom

3.

3. Februar 1731, & Reſolut. Int. vom 29. März 1784.

Beſchau, ohne dieſer darf hier zu Land nichts verkauft werden, weder von Bier, Brod, Fleiſch, Meth, Wein und Branntwein, vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. Anm. n. 7. litt. d., & §. 22. Anm. n. 2. litt. b., & §. 23. Anm. n. 12. litt. a., §. 25. litt. c.; noch von Gewürz, Specerey oder geſalzenen und ungedörrten Fiſchwerk, Arzney- und Apothekerwaare, Tuch, Wollengezeug und Loden, dann Sattler- und Riemwerk, um allem Betrug vorzukommen, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 4. litt. b.

Beſchaugebühren. Die chirurgiſchen beſtehen nach der oberpfälziſchen Landesregierung incluſ. des Pferdes in 2 fl. täglich, vi Decr. vom 7. May 1796.

Beſchaugebühr, gebührt Beamten das, was die Taxordnung de ao. 1735 und 1750. ſub litt. c. ſtatuirt in Bayern und der obern Pfalz von den Commiſſionen im Ort und auſſer denſelben, einem Schätzmann aber jenes, ſo ſub litt. B. & S. in beſagten Ordnungen enthalten, man ſehe ſie ein. Siehe auch Viſitationen.

Beſcheide unterſchiedliche, hiefür wird beym churfürſtl. Reviſorio bezahlt, wann ſelber definitive inſpectis cauſæ meritis ausfallet, in geringen Sachen 1 fl. 30 kr., in wichtigern 3 fl., in beſonders importanten aber 4 fl.; wird die Sache für deſert erkannt, mithin Cauſa deſertionis in der Erkenntniß ausgeworfen, kommt von obigen die Hälfte einzukaſſiren. Betrifft aber die Contumacia nicht Cauſam principalem, ſondern wird v. g. nur ad Pœnam præcluſi geſprochen 1 fl. Für einen Beſcheid, ſo zwar nicht definitiv, doch vim definitive

auf

auf ſeine Art mit ſich führet, wie bey Ertheilung eines Vorſatz zu geſchehen pflegt, 1 fl. 30 kr. Laufen in eine Erkanntniß mehrere Puncte ein, ſo keine Connexion mit einander haben, als da geſchiehet in Cauſis Prioritatis operarum variorum Gravaminum, oder Reconventionsposten, wird in ein- oder mehreren Poſten Reformatorie geſprochen 3 fl, wird aber ſimpliciter die Erkenntniß Judicis a quo confirmirt 2 fl., geheime Kanzleytaxordn. vom 24. Jenner 1759, wo von der Reviſ. Taxord. zu leſen, und aber von übrigen Dicaſteriis hinnach, wo von den geringen, wichtigen und importanten Sachen eben 1 fl. 30 kr., 3 fl. und 4 fl. ſollen von Verbeſcheidungen erholet werden, das weitere folgt, ibi. Was das Siegelpappier hierzu anbelangt, wo es nicht lediglich Jura ac Servitutes, ſondern um Schuld- und Geld- auch Erbſchaftsſachen zu thun, der Siegelbogen nach dem Werth und Quanto um welches geſtritten wird, normalmäſſig genommen, zu den in den weitern Inſtanzen erfolgenden Appellationen derley Endesverbeſcheidungen aber ohne Unterſchied der Siegelbogen ad 15 kr. gebraucht werden ſolle, Sign. in Int. vom 18. July 1777 & Siegelmandats-Erläuterung vom 20. July 1772. Siehe Sentenz.

Beſcheid in Wechſel- und Mercantilſachen, ſind nach förmlich inſtruirter Sache mit Zuziehung ſämmtlicher, oder wenigſt 4 Wechſelgerichtsbeyſitzern, und des Gerichtsſekretairs ſecundum vota majora zu entledigen, Wechſelgerichtsordnung de anno 1785. c. 8. §. 1. 2. Ein förmlicher und rechter Beſcheid erfordert auch, daß er ſchriftlich abgefaßt, der Name des Richters und beeder Partheyen oder ad acta legitimirten Anwalden, und

Cauſa ſelbſt hierinn ausgedruckt, niemal ultra Petita Partium, ſoviel die Hauptſache betrifft, ausgedehnt, oder Conditionate erlaſſen werde, cit. c. 8. §. 3. Die Publication ſoll allzeit wortdeutlich in Gegenwart des Wechſel = und Mercantilrichters, oder bey deſſen Abweſenheit in Beyſeyn des ſeine Stelle vertrettenden Beyſitzers und beeder Partheyen, durch den Secretär bey der Seſſion, oder in wichtigern Sachen wenigſt bey der nächſt darauf folgenden geſchehen, und von beſagtem Secretär, mit Anführung der Anweſenden ein ordentlich ſeparirtes Publikationsprotocoll gehalten werden, ibi §. 4. Wird ſodann einmal mit Worten oder Werken der Beſcheid agnoſcirt, oder iſt kein rechtmäſſiges Remedium Juris ordinarium, nämlich die Appellation oder Reviſion mehr übrig, ſo erwächſt er in Rem Judicatam, und ziehet die ſtracke Execution nach ſich, ibi §. 6. Ueber die Execution eines ſolch in Rem Judicatam erwachſenen Urtheils, hat auch kein Recurs zur höchſten Stelle mehr Platz, ibi c. 10. §. 1., ſondern es wird der Schuldner, welcher nicht ſelbſt ſeinen Gläubiger alſobald befriediget, auf Verlangen des Klägers in dem bereiteſten Vermögen mit Pfand, Sequeſtration, Immiſſion, Taxation und Subhaſtation ohne weiterer Friſt executive angegriffen, ibi c. 3. §. 7.

Beſcheidspublicationen, hierzu ſollen bey den Dicaſterien in Cauſis Domini die intereſſirten Partheyen jederzeit ad Publicationem ſententiæ berufen werden, und ſelbe dabey entweder in Perſon oder per Mandatarium, ſohin auch der Kammerdeputirten erſcheinen, Reſolut. vom 22. Juni 1727. Es laufen aber auch ſolchenfalls die Fatalia Appellationis nicht ab ipſo

die

die factæ Publicationis ſententiæ, ſondern a die factæ communicationis ad Cammeram, ibi. Für Abfaſſung eines Interlocutorial- oder Definitiv-Beſcheids ſind bey dem Wechſelgericht nach Verhältniß der Arbeit und Summe höchſtens 10 Reichsthaler, oder 15 fl. pro ſportulis paſſierlich, Wechſelgerichtstaxordn. de ao. 1785. Durch die Hofrathsordnung ſind zwar für die Juſtizdicaſterien die Sporteln ebenfalls nur höchſtens auf 10 Reichsthaler geſezt, es darf aber gleichwohl bey dem churfürſtl. Hofrath in Cauſis von größerer Importanz oder mehrerer Mühe und Arbeit, nach Ermäſſigung des Directorii ein höheres Quantum pro ſportulis genommen werden, Reſ. Int. vom 21. März 1783. Die Regierungen Neuburg und Sulzbach ſind dießfalls per Reſolutionem vom 15. März 1786 auf die genaue Beobachtung des in der Hofrathstaxordnung beſtimmten Anſatzes angewieſen. Siehe auch Appellationsſentenz.

Beſcheinigung erfordert glaubwürdige Atteſtata, Vidimus a Notariis, abgehörte Zeugen und dergleichen, Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 2. litt. d.

Beſchellreuten auſſer Landes iſt durchgehends abgeſchaft, Reſolut. vom 16. Jenner 1741.

Beſchellplätze, auf dieſen wurden die dahin gehörigen und incorporirten Ortſchaften neuerdings beſtimmt für jeden Hengſt 40 Stutten zur Belegung, und 10 von den 21jährigen in die Reſerve geſchrieben, und dieſe ſämmtlich mit dem Landgeſtüttszeichen gebrandmarkt, vi Generale vom 22. Auguſt 1792. p. 4. In der Folge müſſen ſie auch alle Jahre bey den um Bartholomäi vorgehenden Stutten- und Follenmuſterungen wieder

ſicher erſcheinen, ibi p. 3. Und darf in einem Orte, wo ein Beſchellplatz iſt, keine beſchriebene Stutte, oder derley Follen, ehe und bevor die Muſterung vor ſich gegangen, verkauft werden, ibi. Auch iſt der Verkäufer ſodann ſchuldig, die verkauften Stutten oder Follen dem Beamten des Beſchelldiſtricts anzuzeigen und in der Stuttenbeſchreibung oder Abfüllungs = Specification nebſt dem Namen des Käufers notiren zu laſſen, ibi.

Beſchütt oder Urbau, wann es eines Baues oder anderer Urſache wegen über 24 Stunden auf der Gaſſe liegen zu laſſen iſt, ſoll es der Obrigkeit angezeigt werden, Gaſſenſäuberungs = Reſolut. in München vom 24. Wintermonats 1778, & Mand. vom 14. November 1793. Die größern aber ſoll jeder Bauluſtige näher an ſein Haus hinwerfen, bey zwey Reichsthaler Strafe, ibi.

Beſchwerende Umſtände, ſiehe Strafe.

Beſitzveränderungen, ſollen nach der ſulzbachiſchen Verordnung vom 22. März jedesmal vor Auslauf eines Jahrs bey den gehörigen Gerichtsobrigkeiten angeſagt, ſofort die Contracte gleich ordentlich protokollirt, und die Protocolla in den herkommlichen Fällen ohne langen Verzug zu Dictirung des Handlohns mit Bericht zur Regierung eingeſendet werden, ſulzb. Reſol. vom 22. März 1782. Die über ſolche Zeit mit der Anzeige zurückhaltende Contrahenten aber ſollen mit ohnnachläſſiger Confiſcation der verhaltenen Güter und Grundſtücke, die ſäumigen Obrigkeiten hingegen mit empfindlich arbitrariſcher Strafe belegt werden, ibi. Die Umſchreibung in den Lagerbüchern iſt bey Beſitz = oder Gutsverände-

run-

rungen jedesmal genau zu beobachten, neuburg- und ſulzbachiſcher Rechnungsunterricht vom 26. October 1786. §. 10. Siehe Poſſeſſio.

Beſenbinder, ſiehe Scharwerk.

Beſeſſene, deren Ausſag macht kein Indicium, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Beſoldungen können nur mit dem $\frac{1}{3}$ des Ganzen verarreſtirt werden, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 4.

Beſoldungen, von der Herrſchaft bewilligte, können von dem Wechſel- und Mercantilgerichte mit der Sperre und Execution eben über 1/3 nicht angegriffen werden, Wechſelgerichtsordnung de ao. 1784. c. 10. §. 4. pct. 2 & 3. Die um Beſoldungen einkommenden Einlangen, ſoll die churfürſtl. Hofkammer nicht mehr für ſich begutachten, ſondern die Supplicanten an die höchſte Stelle anweiſen, und alſo die vorläufige höchſte Entſchlieſſung abwarten, Reſol. Int. vom 2. September An. 1786. Pct. 5. Vielminder ohne höchſtem Vorwiſſen und decretmäſſiger Bewilligung eine neue Beſoldung oder andere Begünſtigung ſelbſt anſchaffen, Specialreſolut. vom 11. Auguſt 1786. Pct. 2. Und eben ſo wenig derley Supplicanten mehr in die Protocolleinträge einſchalten, ſondern jedesmal hierüber beſondere Berichte oder Remiß erſtatten, ibi Pct. 3. Die Supernumerarien, wenn ſie eine Beſoldung begehren, ehe ſie die Ordnung trift, ſollen eo ipſo der verliehenen Stelle verlurſtigt ſeyn, Sign. vom 30. Auguſt 1697. Und die Dicaſterien ſollen ex Titulo eines Supernumerarii-Raths nimmermehr einiges Gutachten auf eine Beſoldung abgeben, ibi. Zu den vermehrten Beſoldungen des neuburgiſchen Regierungsperſonals trägt die

ſicher erſcheinen, ibi p. 3. Und darf in einem Orte, wo ein Beſchellplatz iſt, keine beſchriebene Stutte, oder derley Follen, ehe und bevor die Muſterung vor ſich gegangen, verkauft werden, ibi. Auch iſt der Verkäufer ſodann ſchuldig, die verkauften Stutten oder Follen dem Beamten des Beſchelldiſtricts anzuzeigen und in der Stuttenbeſchreibung oder Abfüllungs = Specification nebſt dem Namen des Käufers notiren zu laſſen, ibi.

Beſchütt oder **Urbau**, wann es eines Baues oder anderer Urſache wegen über 24 Stunden auf der Gaſſe liegen zu laſſen iſt, ſoll es der Obrigkeit angezeigt werden, Gaſſenſäuberungs = Reſolut. in München vom 24. Wintermonats 1778, & Mand. vom 14. November 1793. Die größern aber ſoll jeder Bauluſtige näher an ſein Haus hinwerfen, bey zwey Reichsthaler Strafe, ibi.

Beſchwerende Umſtände, ſiehe Strafe.

Beſitzveränderungen, ſollen nach der ſulzbachiſchen Verordnung vom 22. März jedesmal vor Auslauf eines Jahrs bey den gehörigen Gerichtsobrigkeiten angeſagt, ſofort die Contracte gleich ordentlich protokollirt, und die Protocolla in den herkommlichen Fällen ohne langen Verzug zu Dictirung des Handlohns mit Bericht zur Regierung eingeſendet werden, ſulzb. Reſol. vom 22. März 1782. Die über ſolche Zeit mit der Anzeige zurückhaltende Contrahenten aber ſollen mit ohnnachläſſiger Confiſcation der verhaltenen Güter und Grundſtücke, die ſäumigen Obrigkeiten hingegen mit empfindlich arbitrariſcher Strafe belegt werden, ibi. Die Umſchreibung in den Lagerbüchern iſt bey Beſitz = oder Gutsverände-

rungen jedesmal genau zu beobachten, neuburg = und ſulzbachiſcher Rechnungsunterricht vom 26. October 1786. §. 10. Siehe Poſſeſſio.

Beſenbinder, ſiehe Scharwerk.

Beſeſſene, deren Ausſag macht kein Indicium, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Beſoldungen können nur mit dem $\frac{1}{3}$ des Ganzen verarreſtirt werden, Cod. Jud. c. 18. §. 4. n. 4.

Beſoldungen, von der Herrſchaft bewilligte, können von dem Wechſel = und Mercantilgerichte mit der Sperre und Execution eben über 1/3 nicht angegriffen werden, Wechſelgerichtsordnung de ao. 1784. c. 10. §. 4. pct. 2 & 3. Die um Beſoldungen einkommenden Einlangen, ſoll die churfürſtl. Hofkammer nicht mehr für ſich begutachten, ſondern die Supplicanten an die höchſte Stelle anweiſen, und alſo die vorläufige höchſte Entſchlieſſung abwarten, Reſol. Int. vom 2. September An. 1786. Pct. 5. Vielminder ohne höchſtem Vorwiſſen und decretmäſſiger Bewilligung eine neue Beſoldung oder andere Begünſtigung ſelbſt anſchaffen, Specialreſolut. vom 11. Auguſt 1786. Pct. 2. Und eben ſo wenig derley Supplicanten mehr in die Protocolleinträge einſchalten, ſondern jedesmal hierüber beſondere Berichte oder Remiß erſtatten, ibi Pct. 3. Die Supernumerarien, wenn ſie eine Beſoldung begehren, ehe ſie die Ordnung trift, ſollen eo ipſo der verliehenen Stelle verlurſtigt ſeyn, Sign. vom 30. Auguſt 1697. Und die Dicaſterien ſollen ex Titulo eines Supernumerarii - Raths nimmermehr einiges Gutachten auf eine Beſoldung abgeben, ibi. Zu den vermehrten Beſoldungen des neuburgiſchen Regierungsperſonals trägt die

dortige Landſchaft vi Receſſus vom 23. Decemb. 1782. alljährlich in Quartalraten eine Summe von 8690 fl., aus der von dem vermehrten Umgeld errichteten abſonderlichen gemeinen Behufskaſſa ſo lang bey, als in dem Umgeldweſen keine Hauptveränderung fürgehet: und zwar nur mit der Maaß, daß ſich ſolch freywilliger Beytrag mit den Räthen, wenn dieſe auf die beſtimmte Zahl von 12 abnehmen, wieder vermindern ſoll, pfalzneuburgiſcher Landtagsabſchied vom 23. Chriſtmonats 1782. pct. 5. Es wird auch dieſe Beſoldungsvermehrung nicht jeden nach dem Alter, ſondern nur nach beſonderer Auszeichnung des Fleißes und Brauchbarkeit, ſohin nach Verdienſt nach und nach beygelegt, cit. Pct. 4. Es kommt aber dieſer Beſoldungsbeytrag bey dem wieder eingeführten Sportelgenuß nur jenen Räthen mehr zu guten, welche ihre ganze Beſoldung noch nicht haben, gemäß Reſol. Ser. vom 17. Jenner 1786 an die Regierung Neuburg. Der ſulzbachiſchen Dienerſchaft die vorige gewiſſe Viertelzahl an Getreid von jeder Gattung nebſt einem Schmalz, blos in dem Kammertax alljährlich abzugeben, iſt vi Reſol. vom 16. December 1785 abgeſchaft. Es werden auch derſelben die Beſoldungs-Naturalien nur mehr in Geld verreicht, vi Decr. vom 12. December 1786. pct. 1. und die Beyführung des Beſoldungsholzes hat ſelbe auf eigene Koſten zu beſorgen, Decr. vom 31. October 1786.

Beſoldungen und Penſionen, ſo andere Partheyen, werden nach dem von 6 auf 4 Wochen abgekürzten Quartalszahlungsnormale bezahlt, vi Decr. vom 16. Jenner 1791; auch werden die zur erſten Woche gehö-

rigen

rigen Poſten von jährlichen 1 bis 500 fl. in monatlichen Ratis entrichtet, ibi. In der zwoten hingegen die Beträge von 501 bis 800 fl., in der dritten von 801 bis 1200 fl., in der vierten von 1201 fl. bis auf den Betrag der, wie hoch immer ſich belaufenden Summe, ibi. vi Decr. vom 12. Febr. 1790. Dem monatlich Beſoldeten darf ſein Gehalt auch für 2 Monat, jedoch für das zweyte nur gegen Beybringung der Bewilligung ſeines Vorſtandes zur höchſten Nothwendigkeit vorgeſchoſſen werden, ibi. Die eigenmächtige Bewilligung der Beſoldungen, Additionen, Penſionen und Gratificationen ohne höchſtem Vorwiſſen, iſt dem geiſtlichen Rath bey Strafe des Erſatzes verbothen, gemäß Kirchenrechnungsregulativs von dato 6. October 1795. Bey der Kriegs-Haupt-Buchhalterey wird der Anfang der Gagezulagen und Penſionen nicht von dem Tage des gnädigſten Reſcripts, ſondern von dem erſten Tage des nächſt eintrettenden Monats gerechnet, vi Decr. vom 22. Auguſt 1788. Dagegen auch die Gagen und Penſionen bey Abgang durch Sterbfälle noch für den ganzen Monat paſſirt, ibi.

Beſoldungsgetreider, müſſen jedesmal bey dem Umſturz von dem übrigen Getreid weggemeſſen, und von dem Percipienten das treffende Quantum von Quartal zu Quartal bey Strafe abgefaßt werden, vi Kaſten-inſtr. von dato Mannheim 22. April 1789. p. 25.

Beſoldungsholz, dieſes wird an niemand mehr gratis abgegeben, als an die Forſtmeiſter und Förſter, vi Forſteintheilungsdecr. vom 14. März 1789. p. 26. Wer ſich aber über dieſe Gratisabgaben ſonſt legitimiren kann,

dem wird dafür nach höchſter Ratification etwas an Geld angewieſen, ibi.

Beſoldungsabzug churfürſtlicher Diener iſt auf kein mehrers mit Arreſt zu belegen erlaubt, wie mit 1/3, vi General = Landdirections = Decret vom 15. Juni 1799.

Beſtallungen der Advocaten oder Agenten ſollen von Ställdt und Märkten nicht zu ſtark verreichet werden, Stadt = und Marktsinſtruction von 1748. pct. 46.

Beſteller des Verbrechens, ſiehe Verbrecher.

Beurlaubte bey den Regimentern können gleich nach der Aſſentirung in ihr Heimath bis zur Exercierzeit zurückkehren, vi 8jährigen Capitulationsverordn. vom 1. Februar 1789. p. 4. Bekommen währender Abweſenheit keinen Sold, bezahlen aber auch keine Lohnwachen mehr, vi Verordnung vom 15. Jenner 1789.

Bethen der Waiſenkinder bey den Verſtorbenen iſt abgeſchaft, Reſolut. vom 26. November 1783.; iſt nur in einer Kirche, oder zu Haus, oder an einem andern Ort nach Beſtimmung der Anverwandten zu verrichten, ibi. Das Bethen und Singen auf der Straſſe und in Häuſern iſt Bettlern und Vaganten ebenfalls verbothen, Bettelordn. von An. 1748. pct. 5.

Bettler ausländiſche, werden mit Aufbrennung des Buchſtaben B beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 1. Hierunter werden verſtanden: Vaganten, Stationirer, Wallfahrter, Pilger, Gartenknechte, abgedankte Soldaten, fahrende Schüler, verſtellte Pfaffen, Klausner, Pfannenflicker, Spielleute, Schergen, Freyleute, Schnitter und dergleichen, cit. §. 1. Auswärtige oder ausländiſche Handwerkspurſche und Kramersleute werden das erſtemal

mal mit der Commination anderen Bettleren gleich gehalten, ibi §. 2 & 3.

Bettlern, welchen cum cominatione mortis ſchon das B aufgebrannt worden iſt, erlangen die Todesſtrafe, ibi P. 1. c. 11. §. 1.

Bettler innländiſche, Vaganten und Müſſiggeher werden das erſtemal mit Karbatſchſtreichen, unter Anweiſung zur Arbeit in ihr Geburtsort, das zweytemal auf Jahr und Tag in das Arbeitshaus verwieſen, ſofort allzeit die Strafe duplirt, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 4.

Bettlern verdächtigen kann man eine ſogenannte Rek ſchenken, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 5.

Bettler ausländiſche, wann wer dieſen Unterſchluf giebt, der iſt auf Jahr und Tag ins Arbeitshaus zu ſetzen, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 6.

Bettlern Allmoſen geben, ziehet eine Strafe von 40 Reichsthalern nach ſich, Cod. Crim. ibi.

Bettler, auf die ſoll präcautionsweis öfters viſitirt und geſtreift werden, cit. §. 7.

Bettel öffentlicher, dieſertwegen liegt der churfüſtl. obern Landesregierung die nachdrücklichſte Abſtellung ob, obere Landesregierungsinſtr. vom 16. Aerndtemonats 1779. §. 6. n. 20, 21 & 23.

Bettel der öffentliche, iſt allenthalben abgeſchaft, und wer ſich noch darauf betretten läßt, wird arretirt, und durch die Cordonsmannſchaft in ſeine Heimath, oder wenn er ein Ausländer iſt, über die Gränzen transportirt, vi Verordn. vom 18. Februar 1790. Das nämliche widerfährt den Hirten auf den Feldern, und den Kindern in den Dorfſchaften, welche die Reiſenden ganze Strecken weit mit Winſeln und Betteln verfolgen,

ibi. Auch dürfen die Gaſtwirthe den Bettlern den Eingang in ihre Zechſtuben nicht geſtatten, vi Verordn. vom 13. September 1793. Und die Kirchendiener nicht den Aufenthalt in den Kirchen, ibi. Nur den wahrhaft armen Studenten iſt noch erlaubt, in der Vacanzzeit die Pfarren, Klöſter und wohlhabenden Bewohner, auch ihre Verwandten um einen Reiſebeytrag zu bitten, an den Orten aber, wo eine Armenanſtalt vorhanden iſt, müſſen ſie ſich mit dem davon erhaltenden Allmoſen begnügen, vi Reſol. vom 15. Februar 1796. Dagegen iſt ſonſt unter dem Schein des Studirens dem Bettel nachzugehen, durchaus verbothen, gemäß Hofoberrichteramtsinſtr. vom 5. Auguſt 1655. Und es darf kein Handwerkspurſche mehr, weder bey den Meiſtern ſeiner eigenen Profeſſion, noch bey andern Bürgern oder Einwohnern eine Reiſe = und Zehrungsbeyſteuer begehren, vi Decr. vom 4. Jenner 1790.

Bettel auf den Gaſſen, in den Kirchen, bey Ablässen, Hochzeiten, Kirchweihen, Seelendienſten und ſogenannten Klöpfelsnächten iſt durchgehends de genere Prohibitorum, Bettelordn. de ao. 1780. pct. 6., Bettelmand. de ao. 1770. Pct. 4., Bettelordn. de ao. 1748. Pct. 1., & Mand. vom 26. Juni 1761. Pct. 1.

Bettel iſt den geiſtlichen Bettelorden, mit Zeichen verſehenen Klausnern und Sonderſiechen auſſer ihren quatemberlichen und andern hergebrachten Sammlungen nicht zu geſtatten, Bettelordn. der Reſidenzſtadt München vom 2. Jenner 1748. pct. 6.

Bettel der Abgebrannten, iſt nur in ihrem Rentamt, oder wenn ſie mit einem gefertigten authentiſchen Atteſtate verſehen, bewilliget, ibi cit.

Bet=

Bettel türkiſcher Gefangener, dieſer iſt nur aus der Allmoſenkaſſe mit einem Viatico abzufertigen, oder, wenn ſie keine oder gar falſche Atteſtate haben, wie ausländiſche Vaganten zu tractiren, ibi cit.

Bettel unter dem Vorwand einer Wallfahrt, freundſchaftlichen Beſuchs, oder vorgeblicher Landesdurchpaſſirung, und anderer ins Land ſich einſchleichender, dergleichen ſind gleich auf den Gränzen zurückzuweiſen, Mand. vom 14. Auguſt 1765. pct. 5. & 12. Auguſt 1768. pct. 13., Bettelordn. de ao. 1780 & 1770 Pct. 1. Auf dieſe und andere derley Bettler ſind allgemeine Streifen anzuordnen, Mand. vom 17. December 1760, 26. Jenner 1761 pct. 9, 23. July 1763 Pct. 2., 14. Auguſt 1765. Pct. 1., 12. Auguſt 1768. Pct. 1, 27. July 1770 pct. 2. & 14. März 1774 pct. 2. Von denen aufgehobenen ſollen die taugliche zum Militär weggenommen, die übrigen aber den Bettelmandaten gemäß tractirt werden, General. vom 14. März 1774. pct. 2 & 9. Für jeden zum Militär gelieferten derley tauglichen Purſchen werden 10 fl. Recompens bezahlt, ibi cit. Pct. 4., & Mandat vom 29. July 1774.

Bettel auf den öffentlichen oder heimlichen ſich zu verlegen; damit kein Armer Urſache habe, ſoll bey den Allmoſenreparationen vorzüglich auf jene, welche lediglich vom Allmoſen zu leben genöthiget ſind, der Bedacht genommen, und jenen, welche durch Handarbeit, oder ſonſt noch zur Lebensnothdurft einen Zufluß haben, nur ein bloſſer Nahrungsbeytrag gereicht, alle übrige aber von der Allmoſenkaſſa gleich ab, und mit allem Ernſt zur Arbeit angewieſen, dann die Fremden, welche ent=

entweder gar nicht in das Land oder wenigſt nicht in das Gericht oder Burgfrieden gehören, und ſich ihres Unterhalts halber nicht legitimiren können, weggeſchaft, und bey verſpürendem Ungehorſam generalmandatmäßig behandelt werden, Decret. vom 26. Jenner 1781 Pct. 4. Vorzüglich ſoll der öffentliche Bettel, welcher den Einfluß in die gemeine Allmoſenbüchſe ſo ſehr hemmet, mit allem Ernſt abgeſtellet werden, Decretum de dato 2. December 1785. Doch ſoll man jene Fremde, welche nicht der bloſſe Müſſiggang und das ſchon angewohnte Bettel- und Vagantenleben, ſondern etwa nur die Hungersnoth von den auswärtigen in die hieſigen Lande treibt, auf das erſte Betretten mit der generalmäſſigen Brandmarkung verſchonen, und nur ſimpliciter & cum Comminatione hinausſchaffen, oder wenn mehr dergleichen beyſammen ſind, durch eine Convoy an die Gränze liefern laſſen, Reſol. Int. vom 11. Februar 1752. Dagegen die inländiſchen in jeder Jurisdiction ſeßhaften armen Leute in den Gerichten und Hofmärken, dann Städten und Märkten den Mandatis gemäß gebührend unterhalten, und ihnen den Auslauf in andere Gerichte und Hofmärke ꝛc. nicht geſtatten, ibi; beſonders aber auf die verordnete Anhängung der Zeichen fleiſſig und ernſtlich halten, ibi. Die Anweiſung der auf den Bettel oder Müſſiggang betrettenen Perſonen in ihre Arbeit und Geburtsörter muß nach Ausweis des Codicis von der Obrigkeit ſelbſt geſchehen und protocollirt werden, damit auf weiteres Betretten ſicher per Gradus verfahren werden könne, Sign. Int. vom 11. Februar 1752. Den Amtleuten gebührt auch bey Annehmung dergleichen Leuten das gewöhnliche

Schließ-

Schließgeld, General. vom 4. Juni 1682 die Erbauung des Zuchthauſes betreffend. Betreffend armſelige ausländiſche Perſonen, ſollen ſelbe von Gericht zu Gericht auſſer Lands auf die Gränze geliefert und Beſtellung gemacht werden, daß ſie nicht mehr zurück hereinlaufen, ibi cit. Dermalen hingegen muß die Lieferung in die Arbeit = und Geburtsörter zwar durch die Amtleute geſchehen, es paſſirt aber denſelben hiefür weder ein Reiſedeputat, noch für Verſetzung der Karbatſchſtreiche der vorhin angewieſene 1 Schilling 1 Pf., und eben ſo wenig etwas für die Aetzung ſolcher Leute, Sign. Int. vom 11. Februar 1752. Ueberhaupts ſoll auf derley Mandaten mit mehrerem Ernſt gehalten, und wo die Obrigkeit ihr Amt nicht thut, von Oberinſpectionswegen vorgegriffen werden, Sign. Int. vom 5. März 1731. Jene, welche betteln und dabey Krankheit und Schäden fälſchlich und betrüglich vorgeben, werden malefiziſch beſtraft, oberpfälziſche Privilegien zwiſchen dem Adel Pct. 1. n. 27. de ao. 1629.

Bettelfuhr, wenn mit dieſer eine arme, kranke oder gebrechliche Perſon an ihr Nativort zu bringen, ſoll man nicht geſtatten, daß ſie von den Gemeinden in der gröſten Kälte und Ungewitter von einem Dorf zum andern geführt werde, ſondern man ſoll das gehörige beobachten, und beſonders dergleichen Perſonen nicht ohne Beichtvater und heil. Sacramenten dahinſterben laſſen, Reſol. vom 8. April 1701, vi angelegten Extract pct. 1.

Bettelmandate, damit ſie von den Unterobrigkeiten genaueſt befolgt werden, darauf hat die Polizey = Oberdirection mit allem Eifer zu halten, gemäß Inſtr. vom

12

12. Jenner 1796 §. 5. Und wer ſich unterſtehet, diejenigen zu verhöhnen und zu beleidigen, welche einen Bettler arretiren laſſen, oder wer den Polizeydienern einen Bettler mit Gewalt abnimmt, wird der höchſten Stelle ſelbſt, als ein Ruheſtörer zur geeigneten Beſtrafung angezeigt, vi Verordn. vom 13. Septemb. 1793.

Bettelmönchswesen, die Regulirung deſſelben iſt dem churfürſtl. geiſtlichen Rath per Decretum vom 5. July 1784 übertragen, ſiehe Mendicantenorden, Ordensgeiſtliche.

Bettelordnungen de annis 1778, 1775, 1774, 1770, 1768, 1763, 1761, 1756 bis 1748, wegen deren Vollzug ſollen beſondere Nachſichtscommiſſionen auf das Land abgeordnet, und alle Quartale Bericht erſtattet werden, Bettelmand. de ao. 1770 pct. 31, & 3. März 1780. §. 28.

Bettelrechnungen, von Verfaſſung derſelben iſt durchaus keine Gebühr von den Beamten einzufordern, gemäß 1735. Taxordn. Buchſtabe G., Rubrike Gemeindsrechnungen, Erſtlich.

Bettelvögte ſollen in jeder Stadt, Markt und Dorfſchaft nach Nothdurft angeſtellt werden, 1780 Bettelordn. pct. 1, & 1770 p. 20. Hierzu ſollen entweder einige auf der Verpflegung ſitzend taugliche Leute, oder in jedem Dorf nach monatlichen Gemeindsumgang ein Unterthan beſtellt werden, ibi, welche ſowohl die Tag als Nachtwachen zur allgemeinen Sicherheit, Ausrottung der Diebe und Räuber, auch Abſchaffung des Bettels und Müſſiggangs fleiſſig verrichten und fortſetzen, Gen. r. vom 21. May 1781. p. 5.; das Auslaufen der eingeſchaften Armen verhindern, andere in ihre Dörfer und

und Orte kommende Bettler und Müſſiggänger anhalten, der Obrigkeit zur Beſtrafung vorſtellen, den Handwerkspurſchen das Betteln und Fechten verbieten, und dieſertwegen beſonders an Kirchweihen, Wallfahrten, Ablaͤſſen, Kreuzgängen und andern Feſten, fleißig in- und um das Dorf und Ort patroulliren 1780. Bettelord. p. 23. & 1770. p. 21. Wozu ungehorſame Gemeinden mit verfänglichen Zwangsmitteln und Leibsſtrafen anzuhalten ſind, Generale vom 21. May 1781. p. 5. Die Bettelvögte aber ſollen in ſolch ihren Dienſtverrichtungen von niemand geſtöret, weder mit Worten noch Werken beleidiget und ſowohl von den Gerichtsdienern als ſonſt jedermann unterſtützt werden, 1780. Bettelordn. pct. 27, & 1770. p. 22. Unterricht zeitlicher Dorfsführer Ob- oder Hauptleute und Gerichtsdiener, vom 19. May 1784. pct. 19.

Bettler ausländiſche ſollen gleich bey der Gränze zurückgewieſen und ohne obrigkeitlichen Certificaten und hinlänglicher Zehrungsauszeigung niemand hereinpaſſirt werden, Bettelordn. de ao. 1780. p. 2., Gener. vom 9. October 1775. 9., Bettelord. 1770. p. 2. Leute werden hierunter verſtanden: Bettler und Landläufer ohne Standsausnahme noch Alter, und wo ſie ſich immer befinden, ſofern ſich ſelbe ohne hinlängliche Urſache und ſichern Aufenthaltsaufweiſung, ohne jemands Beſchwerde, ernähren können, item Vaganten, Müſſiggeher, Wallfahrter, Freundſchaftsbeſucher, Muſikanten, welſche Pfaffen, Bärentreiber, Schattenſpieler, Komödianten, Gauckler, Tänzer, abgedankte Soldaten, Convertiten, Studenten und Schreiber, und mit nicht legalen Kundſchaften verſehene Handwerkspurſche, Bettelord.

de

12. Jenner 1796 §. 5. Und wer ſich unterſtehet, diejenigen zu verhöhnen und zu beleidigen, welche einen Bettler arretiren laſſen, oder wer den Polizeydienern einen Bettler mit Gewalt abnimmt, wird der höchſten Stelle ſelbſt, als ein Ruheſtörer zur geeigneten Beſtrafung angezeigt, vi Verordn. vom 13. Septemb. 1793.

Bettelmönchswesen, die Regulirung deſſelben iſt dem churfürſtl. geiſtlichen Rath per Decretum vom 5. July 1784 übertragen, ſiehe Mendicantenorden, Ordensgeiſtliche.

Bettelordnungen de annis 1778, 1775, 1774, 1770, 1768, 1763, 1761, 1756 bis 1748, wegen deren Vollzug ſollen beſondere Nachſichtscommiſſionen auf das Land abgeordnet, und alle Quartale Bericht erſtattet werden, Bettelmand. de ao. 1770 pct. 31, & 3. März 1780. §. 28.

Bettelrechnungen, von Verfaſſung derſelben iſt durchaus keine Gebühr von den Beamten einzufordern, gemäß 1735. Taxordn. Buchſtabe G., Rubrike Gemeindsrechnungen, Erſtlich.

Bettelvögte ſollen in jeder Stadt, Markt und Dorfſchaft nach Nothdurft angeſtellt werden, 1780 Bettelordn. pct. 1, & 1770 p. 20. Hierzu ſollen entweder einige auf der Verpflegung ſitzend taugliche Leute, oder in jedem Dorf nach monatlichen Gemeindsumgang ein Unterthan beſtellt werden, ibi, welche ſowohl die Tag als Nachtwachen zur allgemeinen Sicherheit, Ausrottung der Diebe und Räuber, auch Abſchaffung des Bettels und Müſſiggangs fleiſſig verrichten und fortſetzen, Gen. r. vom 21. May 1781. p. 5.; das Auslaufen der eingeſchaften Armen verhindern, andere in ihre Dörfer

und

und Orte kommende Bettler und Müſſiggänger anhalten, der Obrigkeit zur Beſtrafung vorſtellen, den Handwerkspurſchen das Betteln und Fechten verbieten, und dieſertwegen beſonders an Kirchweihen, Wallfahrten, Ablässen, Kreuzgängen und andern Feſten, fleißig in- und um das Dorf und Ort patroulliren 1780. Bettelord. p. 23, & 1770. p. 21. Wozu ungehorſame Gemeinden mit verfänglichen Zwangsmitteln und Leibsſtrafen anzuhalten ſind, Generale vom 21. May 1781. p. 5. Die Bettelvögte aber ſollen in ſolch ihren Dienſtverrichtungen von niemand geſtöret, weder mit Worten noch Werken beleidiget und ſowohl von den Gerichtsdienern als ſonſt jedermann unterſtützt werden, 1780. Bettelordn. pct. 27, & 1770. p. 22. Unterricht zeitlicher Dorfsführer Ob- oder Hauptleute und Gerichtsdiener, vom 19. May 1784. pct. 19.

Bettler ausländiſche ſollen gleich bey der Gränze zurückgewieſen und ohne obrigkeitlichen Certificaten und hinlänglicher Zehrungsauszeigung niemand hereinpaſſirt werden, Bettelordn. de ao. 1780. p. 2., Gener. vom 9. October 1775. 9., Bettelord. 1770. p. 2. Leute werden hierunter verſtanden: Bettler und Landläufer ohne Standsausnahme noch Alter, und wo ſie ſich immer befinden, ſofern ſich ſelbe ohne hinlängliche Urſache und ſichern Aufenthaltsaufweiſung, ohne jemands Beſchwerde, ernähren können, item Vaganten, Müſſiggeher, Wallfahrter, Freundſchaftsbeſucher, Muſikanten, welſche Pfaffen, Bärentreiber, Schattenſpieler, Komödianten, Gauckler, Tänzer, abgedankte Soldaten, Convertiten, Studenten und Schreiber, und mit nicht legalen Kundſchaften verſehene Handwerkspurſche, Bettelord.

de

3. Februar 1731, & Reſolut. Int. vom 29. März 1784.

Beſchau, ohne dieſer darf hier zu Land nichts verkauft werden, weder von Bier, Brod, Fleiſch, Meth, Wein und Branntwein, vi Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 20. Anm. n. 7. litt. d., & §. 22. Anm. n. 2. litt. b., & §. 23. Anm. n. 12. litt. a., §. 25. litt. c.; noch von Gewürz, Specerey oder geſalzenen und ungedörrten Fiſchwerk, Arzney= und Apothekerwaare, Tuch, Wollengezeug und Loden, dann Sattler= und Riemwerk, um allem Betrug vorzukommen, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 4. §. 17. n. 4. litt. b.

Beſchaugebühren. Die chirurgiſchen beſtehen nach der oberpfälziſchen Landesregierung incluſ. des Pferdes in 2 fl. täglich, vi Decr. vom 7. May 1796.

Beſchaugebühr, gebührt Beamten das, was die Taxordnung de ao. 1735 und 1750. ſub litt. c. ſtatuirt in Bayern und der obern Pfalz von den Commiſſionen im Ort und auſſer demſelben, einem Schätzmann aber jenes, ſo ſub litt. B. & S. in beſagten Ordnungen enthalten, man ſehe ſie ein. Siehe auch Viſitationen.

Beſcheide unterſchiedliche, hiefür wird beym churfürſtl. Reviſorio bezahlt, wann ſelber definitive inſpectis cauſæ meritis ausfallet, in geringen Sachen 1 fl. 30 kr., in wichtigern 3 fl., in beſonders importanten aber 4 fl.; wird die Sache für deſert erkannt, mithin Cauſa deſertionis in der Erkenntniß ausgeworfen, kommt von obigen die Hälfte einzukaſſiren. Betrifft aber die Contumacia nicht Cauſam principalem, ſondern wird v. g. nur ad Pœnam præcluſi geſprochen, 1 fl. Für einen Beſcheid, ſo zwar nicht definitiv, doch vim definitive

auf

auf ſeine Art mit ſich führet, wie bey Ertheilung eines Vorſatz zu geſchehen pflegt, 1 fl. 30 kr. Laufen in eine Erkanntniß mehrere Puncte ein, ſo keine Connexion mit einander haben, als da geſchiehet in Cauſis Prioritatis operarum variorum Gravaminum, oder Reconventionsposten, wird in ein = oder mehreren Poſten Reformatorie geſprochen 3 fl, wird aber ſimpliciter die Erkenntniß Judicis a quo confirmirt 2 fl., geheime Kanzleytaxordn. vom 24. Jenner 1759, wo von der Reviſ. Taxord. zu leſen, und aber von übrigen Dicaſteriis hinnach, wo von den geringen, wichtigen und importanten Sachen eben 1 fl. 30 kr., 3 fl. und 4 fl. ſollen von Verbeſcheidungen erholet werden, das weitere folgt, ibi. Was das Siegelpappier hierzu anbelangt, wo es nicht lediglich Jura ac Servitutes, ſondern um Schuld = und Geld = auch Erbſchaftsſachen zu thun, der Siegelbogen nach dem Werth und Quanto um welches geſtritten wird, normalmäſſig genommen, zu den in den weitern Inſtanzen erfolgenden Appellationen derley Endesverbeſcheidungen aber ohne Unterſchied der Siegelbogen ad 15 kr. gebraucht werden ſolle, Sign. in Int. vom 18. July 1777 & Siegelmandats = Erläuterung vom 20. July 1772. Siehe Sentenz.

Beſcheid in Wechſel = und Mercantilſachen, ſind nach förmlich inſtruirter Sache mit Zuziehung ſämmtlicher, oder wenigſt 4 Wechſelgerichtsbeyſitzern, und des Gerichtsſekretairs ſecundum vota majora zu entledigen, Wechſelgerichtsordnung de anno 1785. c. 8. §. 1. 2. Ein förmlicher und rechter Beſcheid erfordert auch, daß er ſchriftlich abgefaßt, der Name des Richters und beeder Partheyen oder ad acta legitimirten Anwalden, und

Cauſa ſelbſt hierinn ausgedruckt, niemal ultra Petita Partium, ſoviel die Hauptſache betrifft, ausgedehnt, oder Conditionate erlaſſen werde, cit. c. 8. §. 3. Die Publication ſoll allzeit wortdeutlich in Gegenwart des Wechſel = und Mercantilrichters, oder bey deſſen Abweſenheit in Beyſeyn des ſeine Stelle vertrettenden Beyſitzers und beeder Partheyen, durch den Secretär bey der Seſſion, oder in wichtigern Sachen wenigſt bey der nächſt darauf folgenden geſchehen, und von beſagtem Secretär, mit Anführung der Anweſenden ein ordentlich ſeparirtes Publikationsprotocoll gehalten werden, ibi §. 4. Wird ſodann einmal mit Worten oder Werken der Beſcheid agnoſcirt, oder iſt kein rechtmäſſiges Remedium Juris ordinarium, nämlich die Appellation oder Reviſion mehr übrig, ſo erwächſt er in Rem Judicatam, und ziehet die ſtracke Execution nach ſich, ibi §. 6. Ueber die Execution eines ſolch in Rem Judicatam erwachſenen Urtheils, hat auch kein Recurs zur höchſten Stelle mehr Platz, ibi c. 10. §. 1., ſondern es wird der Schuldner, welcher nicht ſelbſt ſeinen Gläubiger alſobald befriediget, auf Verlangen des Klägers in dem bereiteſten Vermögen mit Pfand, Sequeſtration, Immiſſion, Taxation und Subhaſtation ohne weiterer Friſt executive angegriffen, ibi c. 3. § 7.

Beſcheidspublicationen, hierzu ſollen bey den Dicaſterien in Cauſis Domini die intereſſirten Partheyen jederzeit ad Publicationem ſententiæ berufen werden, und ſelbe dabey entweder in Perſon oder per Mandatarium, ſohin auch der Kammerdeputirten erſcheinen, Reſolut. vom 22. Juni 1727. Es laufen aber auch ſolchenfalls die Fatalia Appellationis nicht ab ipſo

die

die factæ Publicationis ſententiæ, ſondern a die factæ communicationis ad Cammeram, ibi. Für Abfaſſung eines Interlocutorial - oder Definitiv - Beſcheids ſind bey dem Wechſelgericht nach Verhältniß der Arbeit und Summe höchſtens 10 Reichsthaler, oder 15 fl. pro ſportulis paſſierlich, Wechſelgerichtstaxordn. de ao. 1785. Durch die Hofrathsordnung ſind zwar für die Juſtizdicaſterien die Sporteln ebenfalls nur höchſtens auf 10 Reichsthaler geſezt, es darf aber gleichwohl bey dem churfürſtl. Hofrath in Cauſis von größerer Importanz oder mehrerer Mühe und Arbeit, nach Ermäſſigung des Directorii ein höheres Quantum pro ſportulis genommen werden, Reſ. Int. vom 21. März 1783. Die Regierungen Neuburg und Sulzbach ſind dießfalls per Reſolutionem vom 15. März 1786 auf die genaue Beobachtung des in der Hofrathstaxordnung beſtimmten Anſatzes angewieſen. Siehe auch Appellationsſentenz.

Beſcheinigung erfordert glaubwürdige Atteſtata, Vidimus a Notariis, abgehörte Zeugen und dergleichen, Anm. ad Cod. Jud. c. 9. §. 2. litt. d.

Beſchellreuten auſſer Landes iſt durchgehends abgeſchaft, Reſolut. vom 16. Jenner 1741.

Beſchellplätze, auf dieſen wurden die dahin gehörigen und incorporirten Ortſchaften neuerdings beſtimmt für jeden Hengſt 40 Stutten zur Belegung, und 10 von den 2jährigen in die Reſerve geſchrieben, und dieſe ſämmtlich mit dem Landgeſtüttszeichen gebrandmarkt, vi Generale vom 22. Auguſt 1792. p. 4. In der Folge müſſen ſie auch alle Jahre bey den um Bartholomäi vorgehenden Stutten - und Follenmuſterungen wieder

12. Jenner 1796 §. 5. Und wer ſich unterſtehet, diejenigen zu verhöhnen und zu beleidigen, welche einen Bettler arretiren laſſen, oder wer den Polizeydienern einen Bettler mit Gewalt abnimmt, wird der höchſten Stelle ſelbſt, als ein Ruheſtörer zur geeigneten Beſtrafung angezeigt, vi Verordn. vom 13. Septemb. 1793.

Bettelmönchswesen, die Regulirung deſſelben iſt dem churfürſtl. geiſtlichen Rath per Decretum vom 5. July 1784 übertragen, ſiehe Mendicantenorden, Ordensgeiſtliche.

Bettelordnungen de annis 1778, 1775, 1774, 1770, 1768, 1763, 1761, 1756 bis 1748, wegen deren Vollzug ſollen beſondere Nachſichtscommiſſionen auf das Land abgeordnet, und alle Quartale Bericht erſtattet werden, Bettelmand. de ao. 1770 pct. 31, & 3. März 1780. §. 28.

Bettelrechnungen, von Verfaſſung derſelben iſt durchaus keine Gebühr von den Beamten einzufordern, gemäß 1735. Taxordn. Buchſtabe G., Rubrike Gemeindsrechnungen, Erſtlich.

Bettelvögte ſollen in jeder Stadt, Markt und Dorfſchaft nach Nothdurft angeſtellt werden, 1780 Bettelordn. pct. 1, & 1770 p. 20. Hierzü ſollen entweder einige auf der Verpflegung ſitzend taugliche Leute, oder in jedem Dorf nach monatlichen Gemeindsumgang ein Unterthan beſtellt werden, ibi, welche ſowohl die Tag als Nachtwachen zur allgemeinen Sicherheit, Ausrottung der Diebe und Räuber, auch Abſchaffung des Bettels und Müſſiggangs fleiſſig verrichten und fortſetzen, Gen. r. vom 21. May 1781. p. 5.; das Auslaufen der eingeſchaften Armen verhindern, andere in ihre Dörfer

und

und Orte kommende Bettler und Müſſiggänger anhalten, der Obrigkeit zur Beſtrafung vorſtellen, den Handwerkspurſchen das Betteln und Fechten verbieten, und dieſertwegen beſonders an Kirchweihen, Wallfahrten, Ablässen, Kreuzgängen und andern Feſten, fleißig in- und um das Dorf und Ort patroulliren 1780. Bettelord. p. 23. & 1770. p. 21. Wozu ungehorſame Gemeinden mit verfänglichen Zwangsmitteln und Leibsſtrafen anzuhalten ſind, Generale vom 21. May 1781. p. 5. Die Bettelvögte aber ſollen in ſolch ihren Dienſtverrichtungen von niemand geſtöret, weder mit Worten noch Werken beleidiget und ſowohl von den Gerichtsdienern als ſonſt jedermann unterſtützt werden, 1780. Bettelordn. p&. 27, & 1770. p. 22. Unterricht zeitlicher Dorfsführer Ob- oder Hauptleute und Gerichtsdiener, vom 19. May 1784. p&. 19.

Bettler ausländiſche ſollen gleich bey der Gränze zurückgewieſen und ohne obrigkeitlichen Certificaten und hinlänglicher Zehrungsauszeigung niemand hereinpaſſirt werden, Bettelordn. de ao. 1780. p. 2., Gener. vom 9. October 1775. 9., Bettelord. 1770. p. 2. Leute werden hierunter verſtanden: Bettler und Landläufer ohne Standsausnahme noch Alter, und wo ſie ſich immer befinden, ſofern ſich ſelbe ohne hinlängliche Urſache und ſichern Aufenthaltsaufweiſung, ohne jemands Beſchwerde, ernähren können, item Vaganten, Müſſiggeher, Wallfahrter, Freundſchaftsbeſucher, Muſikanten, welſche Pfaffen, Bärentreiber, Schattenſpieler, Komödianten, Gauckler, Tänzer, abgedankte Soldaten, Convertiten, Studenten und Schreiber, und mit nicht legalen Kundſchaften verſehene Handwerkspurſche, Bettelord.

de

de ao. 1780. p. 1., & 1770. p. 1. Auf den erſten Befund iſt die Strafe ohne Anfrage, wenn ſie tauglich ſind, auf 6 Jahre ad militiam, im Gegenfall mit 20 bis 25 Karbatſchſtreichen leibsconſtitutionsmäſſig zu züchtigen unter Commination, auf künftige Betrettung per Gradus verfahren zu werden, nebſt ſchriftlicher Marſchroute aus dem Land zu ſchaffen, 1780er Bettelordn. pct. 3., General. vom 9. October 1775. p. 10. auch vom 14. März 1734 p. 5., Bettelmand. von 1770 p. 3., Mand. vom 12. Auguſt 1768. p. 1., & 14. Aug. 1765 p. 1. & 1748. Bettelord. p. 4. Aber auf den zweyten Betrettungsfall, war die Strafe die Abſchwörung der Urphed mit der weiteren Commination in fernerer Betrettung per Gradus gegen ſelben zu verfahren, gemäß Cod. Crim. Hingegen im dritten Befund wird die codermäſſige Strafe vollſtreckt, doch haben Beamte bey dem zweyten und nachfolgenden Fällen allzeit zum churfürſtl. Juſtizcollegium mit Beylegung der ſich ergebenen Actsproducten Bericht zu erſtatten und Reſolution zu gewärtigen, vi oballegirten Bettelordnung von 1780 cit. und übrigen.

Bettler eines böſen Verdachts, oder malefiziſchen Verbrechens ſchuldige, falſche Päſſe, Kundſchaften und dergleichen Urkunden führende, ſind nach Inhalt Cod. Criminalis zu prozeſſiren, cit. 1780er Bettelordn. p. 4, & 1748. p. 4.

Bettler ſind bey Auſſerlandsführung nach der ertheilten Marſchroute auf den Stationen von Gemeinden bettelmandatmäſſig zu verpflegen, 1780. Bettelordn. p. 3, & Mand. vom 9. October 1755. 10. Die ins Oeſterreich und Tyrol gehörigen ſind auf den Gränzen reci-

ciproce zu extradiren, Generale de dato 12. Auguſt 1768. p. 7.

Bettler ausländiſche, ſind beym Schub von Oeſterreich und Tyrol gleich bey der Uebernahme dem nächſten Weg nach aus dem Lande zu ſchieben, und ſelben Laufzettel zu geben, General. vom 12. Auguſt 1768. p. 6. & 12. Auguſt 1765. pct. 6. Auf den Gränzen aber die gemahlten öffentliche Tafeln mit der Ueberſchrift: Strafe auf die ausländiſchen Bettler und Vaganten, allenthalben aufzuſtellen und zu erneuern, cit. Pct. 13. Auch die über den Lech und die Donau beſtellten Confinwächter ſollen alles Fleißes darob ſeyn, daß derley Leute weder bey Tag noch Nacht herüber geführt werden, ibi cit. p. 3 & 4.

Bettler auswärtige in der Stadt München, ſind auch jene dafür anzuſehen, welche von Haydhauſen, Gieſing, Falkenau und dergleichen nach München kommen, 1748. münchneriſche Bettelordn. de dato 2., und ſind zu liefern ins Arbeitshaus, mit 15 bis 20 leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen zu beſtrafen, ibi pct. 2. & 1780. Bettelordn. pct. 21. Der Hof- und Stadtoberrichter in München ſind befugt jeden Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Perſonen in allen Orten und Häuſern verfolgen und herausnehmen zu laſſen, ibi. Die ſich widerſetzenden Dienſtbothen und Livreebedienten aber ſollen von ihren Herrſchaften ihres Dienſtes ohne weiters entlaſſen, und zur Beſtrafung in das Arbeitshaus überliefert werden, General. vom 26. Juni 1761 p. 9., münchneriſche Bettelordn. der Reſidenzſtadt von 1748. p. 18. Es iſt auch jeder anderer, welcher die Bedienten und Gerichtsdiener in Einfangung der Bettel-

leute ſtöhret, als ein Stöhrer der öffentlichen Ruhe anzuſehen und zu beſtrafen, Reſol. ex Int. vom 4. December 1776.

Bettler inländiſche, haben ſich entweder in ihr Geburtsort, oder ſonſt rechtmäſſig erlangte Domicilia um der Verpflegung willen zu begeben, oder aber da ſie es im Stande ſind, ſich um Dienſt und Arbeit zu bewerben, Bettelo. de ao. 1780 p. 1., Gen. vom 4. Dec. 1776. p. 9., Streifgen. v. 12. Aug. 1768. p. 2., Bettelm. de ao. 1770. p. 5. Dieſerwegen ſollen alle müſſiggehende, unangeſeſſene und unbedienſtete geringe Leute jeden Orts beſchrieben werden, Sign. Int. de dato 4. December 1776. p. 11. Die inländiſchen Bettler ſind auf dem erſten Betrettungsfall 6 Jahre unter das Militär zu ſtoſſen, im nicht Annehmungsfall mit 20 bis 25 conſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen abzubüſſen, und zum Dienen oder Arbeiten anzuweiſen. Im zweyten Betrettungsfall ſind ihnen zwey Tage, mit Beobachtung eines Zwiſchentages, jedesmal 25 Karbatſchſtreiche zuzutheilen, und alle drey Tage nur Waſſer und Brod zu verreichen. Das drittemal ſollen ſie auf Jahr und Tag, und das viertemal gar auf Lebens lang in das Arbeitshaus geſperrt werden. Bey dem dritten und vierten Fall aber ſollen die Beamten zum Juſtizdicaſterium Bericht erſtatten, Bettelordn. de ao. 1780 pct. 5., Gener. vom 9. October 1775. p. 4., Streifgener. vom 14. März 1774. p. 5., Bettelmand. vom 27. July 1770 p. 28., Streifmand. vom 12. Auguſt 1768 p. 1., Generale vom 14. Auguſt 1765. p. 1., Bettelordn. de ao. 1748. p. 2. Nach ausgeſtandener Arbeitshausſtrafe hat der churfürſtl. Polizeyrath, reſp. das Commercien-

col-

collegium die Entlaſſenen zur Verpflegung der Behörden einzuweiſen, Decr. vom 11. Jenner 1768. pct. 1.

Vetter von verdächtigen oder nicht genugſam bekannten Perſonen ſoll kein Däntler oder Däntlerin annehmen, verkaufen oder verſetzen, Däntlerordn. vom 13. September 1760. p. 8.

Beute, vide Occupatio Bellica.

Beutellehen, ſiehe Lehen.

Beutelrechnung, dieſe hat nach dem neuburgiſchen Kirchenrechnungsformular vom Jahr 1786. jeder Beamte bey jedem Gotteshaus, jeder Bruderſchaft und milden Stiftung, wo immer ein Zechprobſt oder Zinnßverwalter die Einnahmen und Ausgaben mitzuführen hat, zu Herſtellung der Zechſchreinsbaarſchaft zu verfaſſen, und jeder Hauptrechnung bey den Zechpröbſten zu adnumeriren, Inſtr. und Formular zu Herſtellung der neuburg- und ſulzb. Kirchenrechn. in fine Nota. Wie aber ſolche verfaßt werde, ſiehe das vor der Nota entworfene Formular, cit.

Beutelſchneidereyen, daß dieſe bey offenen Märkten allzeit gleich angezeigt werden, um das Corpus delicti herſtellen zu können, ſoll bey offenen Märkten vorgängig der Verruf geſchehen, daß die Damnificati allemal ohne Verſchub der Obrigkeit die Anzeige machen ſollen: welche Vernehmung gratis, auch bey Reiſenden an Feyertagen geſchehen ſoll, Generale de dato 23. November 1772. ad 8.

Beurlaubte Soldaten ſollen jeden Orts vorzugsweiſe vor andern mit Arbeit verſehen werden, General. vom 28. April 1788.

Beweis dieſen hat der Kläger zu machen, den Widerſpruch der Beklagte zu erproben, Cod. Jud. c. 9. §. 1.

Beweis iſt ſimpliciter den Partheyen unter peremptoriſchen Termin aufzutragen, Cod. Jud. c. 14. §. 7. n. 3.

Beweis iſt ein vollſtändiger, der ad definitivum hinreicht, Cod. Jud. c. 9. §. 2.

Beweis, iſt ein unvollſtändiger, der nicht ad definitivum hinreichet, Cod. Jud. c. 9. §. 2. Anm. litt. b.

Beweis ſummariſcher iſt, der mit Producirung einer Urkund, Augenſchein, Eyd und dergleichen kurze Proben gemacht wird, Cod. Jud. c. 9. §. 5.

Beweis mehrere unvollkommene machen auch einen vollkommenen, Cod. Jud. c. 9. §. 2. Anm. litt. f.

Beweis muß im Widerſpruch aufgeführt werden, Cod. Jud. c. 9. §. 3. n. 1.

Beweis der widerſprochne iſt nicht auf ſich zu nehmen, Cod. Jud. c. 9. §. 3. n. 3.

Beweis ordentlicher wird vom Articulanten durch überreichte Artikel, welche der Richter dem Articulaten mittheilt, dieſer aber hierauf ſeine Reſponſiones übergiebt, bewirkt, Cod. Jud. c. 9. §. 4.

Beweis ordentlicher unterſcheidet ſich vom ſummariſchen, daß bey letztern keine Probatoriales, Reſponſiones, oder Diſputationsſätze zu geſtatten ſind, Cod. Jud. c. 9. §. 5., und nur kurz zu verfahren iſt, ibi.

Beweis durch Probatorialartikel wird unter dem anberaumten Termin mittels Uebergab gemacht, Cod. Jud. c. 9. §. 6. n. 1.

Beweis kann articulatim ohne richterlichen Auftrag geſchehen, Cod. Jud. c. 9. §. 6. n. 2., es iſt auch

er=

erlaubt, Additionalartikeln vor der Zeugenverhör nachzutragen, ibi cit. n. 3.; nicht weniger iſt erlaubt Additionales additionalium mittels abgeſchwornem Eyd nachzutragen, cit. n. 4.

Beweisartikel in ordinario, hiemit wird es gehalten, daß das articulirte Klaglibell hierinn ſtatt Probatorialium dienet, Cod. Jud. c. 9. §. 6. n. 6.

Beweis überflüſſiger iſt nicht zu machen, ſondern nur der aufgetragene, ibi n. 7.

Beweisartikel übergebene werden dem Articulaten pro Reſponſionibus mit dem Wort glaub, wahr oder nicht wahr, hinausgeſchloſſen, Cod. Jud. c. 9. §. 7. n. 1, 2., die der auch antwortlich mit dem Wort glaub, wahr oder nicht wahr, poſitive und lauter herwieder beantwortet, ibi n. 1.

Beweisſpruch ſuper Relevantiam articulorum geſchiehet ſalvo Jure impertinentium & non admittendorum, wenn einige Artikel zweifelhaft ſind, Cod. Jud. c. 9. § 8.

Beweis, wann hierüber geſprochen, ſo übergiebt der Articulant Denominationem Teſtium cum Directorio, und wird der Tag vom Richter zur Zeugenverhör angeſetzt, Cod. Jud. c. 9. §. 9.

Beweis über die Diſputationsſchriften, iſt jedem Theil nur eine Schrift zu verſtatten, Cod. Jud. c. 9. §. 10.

Beweistermine laufen ipſo jure von 30 zu 30 Tägen peremptoriſch, Cod. Jud. c. 9. §. 11.

Beweis muß möglichſt ohne Geſtattung eines Aufſchubs wider die Gebühr, beſchleunigt werden, Cod. Jud. c. 9. §. 13.

Beweis entgegen gemachter, darf nicht verſchoben werden, ſondern muß gleich mit und nebſt ſelbem geführt, folglich die Scheinartikel und andere zum Gegenbeweis dienliche Behelfe, ſo weit ſie ſich nicht erſt ſpäter hervorgethan, gleich mit dem Reſponſionibus überreicht, ſolche ſofort dem Gegentheil um ſeine gleichmäſſige Reſponſiones communiciret, mithin über beederſeitige Artikel puncto Relevantiæ zugleich geſprochen, und wie bey dem Beweis verfahren werden, Cod. Jud. c. 9. §. 12. vid. Gegenbeweis.

Beweis vollſtändiger, erfordert zwey unverwerfliche Zeugen, Cod. Jud. c. 10. §. 13. n. 2. litt. b. Anm.

Beweis über den moltigen Mund iſt nicht mehr üblich, Cod. Jud. c. 10. §. 13. Anm. litt. c.

Beweis durch einen Zeugen macht höchſtens nur eine halbe Probe, Cod. Jud. c. 10. §. 13. n. 5.

Beweis vollſtändig erprobter iſt, wenn die Zeugenſchaft zur Hauptſache gehörig, deutlich, glaubhaft, auf eigenes gutes Wiſſen, und mit andern Zeugſchaften gleichförmig iſt, Cod. Jud. c. 10. §. 17. & Anm. n. 1.

Beweis durch Zeugſchaften geſchiehet ſoweit, wann ſie keinem Widerſpruch unterworfen; daher der Richter darauf zu ſehen, ob der Widerſpruch nur Umſtände, oder die Hauptſache ſelbſt betrifft, Cod. Jud. c. 10. §. 20. n. 1.

Beweis machen Documenta publica vollkommen, Cod. Jud. c. 11. n. 1. Hingegen die privata vor dem Schriftſteller niemals, wider ſelben aber vollſtändig, ibi §. 3. n. 1.

Beweis eines Sentenz bewirken 2 unverwerfliche Gezeugen, Cod. Jud. c. 14. §. 12. & Anm. a.

Beweis einer Imiſſion, wird auch durch zwey legale Zeugen erprobt, Anm. ad Cod. Jud. ibi.

Beweis injungirter und hierwider appellirter, laufen lata Sententiæ die Termine vom Tage des letzt publicirten Beſcheids, Cod. Jud. c. 15. §. 6. n. 6. & Anm. f.

Beweis ad exonerandam conſcientiam, vide Juramentum litis deciſorium.

Beweis in Criminalibus, ſiehe Probbeweis in Erbrecht, ſiehe Erbrecht.

Beweis kann der Richter in Ganten niemand auftragen, ſondern die Parthey muß ihn bey dem erſten Edictstage anfangen, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 1. Anm. Litt. a.

Beweisartikel, nebſt denen muß auch das Directorium beym erſten Edictstage übergeben werden, Cod. Jud. c. 19 §. 10. n. 3. Der Gegentheil muß gleich beym andern Edictstage darauf reſpondiren, ibi n. 4. Super relevantiam Articulorum wird nicht geſprochen, wohl aber die Zeugen werden gleich verhört, ibi n. 5. Bey dem dritten Ganttag werden ſodann die Elogia Teſtium publicirt, ibi. Es wird hierüber aber auch nur eine einzige Schrift geſtattet, ibi. Bey dem zweyten Edictstag werden auch noch Beweisartikel zugelaſſen, wenn man beſchwören kann, von dem Beweisthum nicht ehender Wiſſenſchaft gehabt zu haben, Cod. Jud. c. 19. §. 10. n. 7.

Beweis in Ganten geſchiehet beym erſten Edictstag in forma probante ſub Pœna Præcluſionis mittels Production der Documenten, Cod. Jud. c. 19. §. 11. n. 1. Wobey die Documenta müſſen recognoſcirt oder

diffitirt werden, ibi n. 2. Geſchiehet weder eins noch das andere, ſo wird das Inſtrument pro Recognito gehalten, ibi n. 3.

Beweis iſt von dem zu machen, der das Inſtrument producirt beym erſten Edictstag, Cod. Jud. c. 19. §. 11. n. 3. Der Diffitens iſt den Diffeſſionseyd abzuſchwören gehalten oder verbunden, ibi n. 4. NB. Vom Beweis per Documenta, vide auch Documenta.

Beweis des Schadens liegt dem Kläger ob, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 4. litt. a.

Beweis in Judicio Eccleſiaſtico. Die Geiſtlichkeit muß heut zu Tag ſowohl den Zeugeneyd, als auf Begehren das Juramentum Calumniæ, jedoch ſowohl eins als das andere nur vor ihrer geiſtlichen Obrigkeit ablegen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 24. Vermög der churfürſtl. Reſol. ex Int. vom 29. März werden die Religioſen, oder Geiſtliche, welche mit einem der Landſchaftsſtände begabten Orden oder Corpori beygethan ſind, nicht jurato, ſondern nur ſub fide ſacerdotali vel Religioſa verhört, ibi Cod. Max. Anm. cit. von mediis probandi, ſiehe Zeugſchaft, Documenta, Confeſſio, præſumtio, Augenſchein.

Beybeſcheid, vide Interlocutoria.

Beylagen müſſen mit den Schriften communicirt werden, Cod. Jud. c. 6. §. 15. Anm. litt. a.

Beyordnung zu Aemtern, ſiehe Antwartſchaften.

Beyſaſſen bürgerliche, ſind nur mit dem kleinen Bürgerrecht begabt, geben nur das Beyſitzgeld, treiben kein bürgerliches Gewerb zu offenen Kram und Laden, und werden nicht leicht zu Stadtämtern gezogen, circa Forum

rum & Domicilium, Jura municipalia iſt ſonſt zwiſchen großen Bürgerrecht kein Unterſchied, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 9. litt. a.

Beyſitzer ſind noch üblich, wo es hergebracht iſt, Cod. Jud. c. 2. §. 4. Anm. a., und kein Gerichtſchreiber vorhanden iſt, ibi, und wann keine tauglichen vorhanden ſind, ſo nimmt man ſolche von andern Orten, ibi.

Beyſitzer wurden auch beym Malefiz beygezogen, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 6, ſind aber nunmehr als unnöthig abgeſchaft, General. vom 23. November 1772. Pct. 2. Auch bey einem Viſo reperto, ibi Pct. 5. Aber nicht bey Abſchwörung der Urphed als dem dritten und letzten Gradu, wo die Comminatio mortis immediate gemacht wird, woſelbſt ſie auch das Protocoll mit zu unterſchreiben haben, ibi Pct. 6.

Beyſitz, ſiehe Bürgerrecht das kleine.

Beyſitzer der Städte und Märkte, ſiehe Urtheilſprecher in Criminalibus.

Beyſitzer, als z. B. Tagwerker, in Herbergen ſitzende Handwerker, und jene ſo nur mit einem leeren Häuſel verſehen ſind, haben bey ihrer Aufnahme zum Confirmationstax nur einen Gulden zu bezahlen, Reſol. vom 7. September 1759. Wenn aber ein ſolcher Beyſitzer mit einem Vermögen verſehenen iſt, oder eine Handlungsgerechtigkeit oder anderes Gewerb erlangt, ſind von ſelben die taxordnungsmäſſigen 2 fl., wie von einem andern Bemittelten oder mit Grundſtücken und gutem Gewerb verſehenen Bürger zu erholen, ibi. Derley Handwerks- und Innleute in Gerichtern und Hofmarken, ſo nicht anſäſſig ſind, ſondern nur unter dem Landſchutz ihre Nahrung mit Handwerken und Taglohn genüſſen,

bezahlen auch alljährlich zur Steuer auf den 1. May und St. Michaeli jedesmal 8 kr. 4 hlr., und werden in eine beſondere Specification gebracht, Steuermand. Extract. vom 27. März 1784. Pct. 7.

Beyſitzer, Städt- und Märkte ſollen hierzu keine liederlichen Leute aufnehmen, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748 Pct. 21. Auch nicht zu viele, Rentm. Inſtr. de ao. 1774. Pct. 46.

Beyſtänder werden den Curatoren nicht gleichgehalten, Cod. Max. civ. P. I. cap. 7. §. 40.

Beyträge zur Steuer. Herrngült, Bau- oder auch Weih- und Infulſteuer iſt weder weltlichen noch geiſtlichen Grundherrſchaften von ihren Grundholden einzufordern erlaubt, vi Decr. vom 30. März 1791, und werden jene, welche durch andern Namen heimlich oder öffentlich den vermeintlichen Regreß ſolcher abgeſchafter Actionen zu erholen ſuchen, um 100 Ducaten geſtraft, ibid. Es verſtehet ſich aber dieſes Verboth auf diejenigen nicht, welchen eine Ausnahme ex ſpeciali Conceſſione ertheilt iſt, oder noch ertheilt werden wird, ibi.

Bey- und Endurtheil in Criminalibus. Zu Abfaſſung derſelben können ſich die mit dem Blutbann begabten Landſtände entweder des Bannrichters gebrauchen, und die Acten der Entſcheidung willen zu den Juſtizdicaſterien einſenden, oder andere die inländiſchen Rechte, und Criminalordnung kündige Männer conſultiren, vi Reſol. wegen Prüfung der ſtändiſchen Beamten vom 16. July 1794. ad pct. 2. Ein oder das andere muß beſonders bey präjudicirlichen Beyurtheilen beobachtet werden, ibid.

Beyſitzer oder Beyſaſſen, ſiehe Bürger.

Beyſtänder in Vormundſchaften oder Veniæ ætatis. Unverpflichtete ſind nur bloſſe Rathgeber und haben keine Verwaltung auf ſich, vi Cod. Max. P. 1. c. 7. § 40.

Bezahlen, heißt Entrichtung deſſen was man ſchuldig iſt, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 1. Bezahlen kann der, der freye Verwaltung hat, ibi §. 2. Auch ein Dritter kann eines andern Schulden bezahlen, ibi §. 3. Wer wider den Willen des Schuldners bezahlt, hat an ſelbem keinen Regreß, und die Zahlung wird als eine Schankung anerkannt, ibi §. 3. n. 4. Ohne Wiſſen kann er ihn actione Negatiorum, ohne Befehl und doch mit Vorwiſſen, ex Mandato um die Schadloshaltung belangen, ibi.

Bezahlung kann man thun dem Creditori oder deſſen Begewalteten, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. Einen Puppillen oder Minori kann man keine gültige Zahlung machen, cit. §. 5.

Bezahlen muß man was man ſchuldig iſt, ibi. Mit fremden Mitteln kann man nicht regulariter gültig bezahlen, Cod. Max, P. 4. c. 14. §. 6. n. 3. Nur in einigen Fällen kann eins für das andere bezahlet werden, 1. wenn die Sache in Natura & ſpecie nicht mehr zu haben iſt. 2. In Schuldverbindlichkeiten, welche faciendo geſchehen. 3. In Obligationibus alternativis. 4. Im Fall wo es auf die Donationem in ſolutum ankommt. 5. In Geldſchulden, welche ohne ſondern Geding nicht in nämlicher Specie, ſondern nur in nämlicher Quantität und gangbar guter Münze bezahlt werden müſſen, jedoch dergeſtalt,

daß

daß man über 25 fl. Scheidemünze in einer Zahlung anzunehmen nicht ſchuldig iſt, Cod. Max. P. 4. c. 14 §. 6. Stückweis die Bezahlung anzunehmen, welche im Ganzen geſchehen ſollte, iſt man nicht verbunden ohne Geding, Cod. Max. cit. §. 8.

Bezahlen muß man bey der Münz Devalvations-Zeit nach dem Curs der Zahlungszeit, cit. §. 7. n. 6. Es muß auch die Zahlung zur Zeit gemäß Contracts geſchehen, Cod. Max. P, 4. c. 14. Anm. §. 9. n. 2. litt. c. & n. 3. Die Worte der Obligation, daß der Debitor nach Gelegenheit und eigenem Belieben zahlen möge, ſind ſoviel wirkend, daß die Erben auch nach ſeinen Tod bezahlen können, ibi n. 1 & 2. Die Bezahlung muß regulariter an dem bedungenen Ort geſchehen, ibi §. 10. Die Wirkung der Bezahlung iſt liberatio debiti, ibi §. 11. Die Bezahlung muß im Widerſpruch durch Quittung bewieſen werden, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 12. 13. Anm. n. 1. 2. Die Bezahlung wird auch öfters durch Muthmaſſungen bewieſen, als durch die Zurückgab des Schuldſcheins, durch deſſen Caſſation, Gezeugen oder Delationseyd, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 13. n. 3. Im Zweifel wird das Intereſſe vor dem Capital als bezahlt geachtet, und die ältern vor den jüngern Intereſſren, ibi §. 14. n 1. Alſo läſſet ſich muthmaſſen, daß das liquidum vor dem iliquido bezahlt worden, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 14. n. 2. Nicht weniger entſtehet die Muthmaſſung, daß das Beſchwerliche vor dem minder Beſchwerlichen abgelediget worden, ibi. Wann der Creditor die Zahlung nicht annimmt, ſoll der Debitor vor Gericht bezahlen, ibi §. 15. Die

Ob-

Oblation wirkt das nämliche, wie die Bezahlung, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 15. n. 6. Wer nicht ein offert machen kann, der darf auch nicht bezahlen, ibi n. 1. Die Oblation muß mittels würklicher Erlag in Beyſeyn zweyer Zeugen geſchehen, ibi n. 4. Doch hat die Oblation in immobilibus & incorporalibus nicht ſtatt, Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 16.

Bezahlung, dieſe muß bey Wechſelbriefen, welche in Münze lauten, mit Conventionsgelde geſchehen, auſſer es wären darinn andere Sorten expreſſe bedungen, welche man ſodann nach tenor des Wechſelbriefs auszuzahlen ſchuldig iſt, Wechſelordnung de ao. 1784. §. 18. In Ermanglung der Species aber hat man ſich mit dem Inhaber des Wechſelbriefs gleich bey der Acceptation zu verſtehen, und es dieſer beyzuſetzen, ibi. Die in current lautende Wechſelbriefe müſſen mit Conventionsthalern, das Stück ad 2 fl., bezahlt werden, ibi. Siehe Acceptation oder Zahltag.

Bibal, das ſogenannte, oder für die Schreiber gehaltene beſondere Geldbüchſen, iſt den Gerichtſchreibern abgeſchaft, 1735. Taxordn. vorläufige Vormerkung §. 6. Da übrigens das ꝛc., & 1750er oberpfälziſche Taxordn. ibi.

Biber, dieſe zu fangen ſoll ſich nach der Reſolution von 13. März 1685 kein Fiſcher, der von Landshut auf der Iſar hinab bis in die Donau zu Fiſchen pflegt, bey ſchwerer Leibsſtrafe unterſtehen.

Biber engliſche, ſind nur als eine Tuchartige Waare mit 12 kr. Conſumo-Accis per Pfund zu behandeln, geheime Rathsreſol. vom 30. Oct. 1783. ad aulicum.

Bib=

Bibliothek die churfürſtliche, iſt wieder eröffnet, und jeder ıann der Zutritt in die Leſezimmer erlaubt, vi Decr. vom 18. December 1789. Dagegen wird niemand mehr ohne höchſter Erlaubniß ein Buch mit nach Haus gelaſſen, ibi. Aber auch von jedem neu in Druck kommenden Buch muß ein Exemplar unentgeldlich dahin eingeſendet werden, vi Decr. Ser. vom 25. März An. 1790.

Bibliothek churfürſtliche, in dieſe ſollen alle Buchdruckereyen im Lande von den neu in Druck kommenden Büchern, bey unausbleiblicher Strafe, jedesmal ein Exemplar einſenden, General., vom 14. July 1678. Es ſollen auch die davon entlehnten Bücher in der beſtimmten Friſt wieder zurückgegeben werden, weil man der undankbaren Verſchleuderung dieſes dem allgemeinen Beſten gewidmeten Schatzes keineswegs nachſehen kann, Decr. vom 7. December 1787. Und werden jene, ſo nach verloſſener Zeitfriſt noch ein ſolches Buch bey ihnen finden laſſen, nicht nur mit zehnfachem Werth ad Fundum Pauperum beſtraft, ſondern auch im Fall einer dabey entdeckten boshaften und betrüglichen Hinterhaltung nach Maaß der Umſtände noch ſchärfer behandelt, ibi. Den Buchhändlern aber und Dändlern iſt deswegen dergleichen Bücher zu kaufen oder zu tauſchen, denen Buchbindern den Einband zu verändern, oder die an den Decken ein- und auswendig befindliche churfürſtl. Wappen auszulöſchen oder abzunehmen gleichfalls unter Strafe des zwanzigfachen Werths des Buchs, halb für den Anbringer, und halb ad Fundum pauperum, verbothen, ibi.

Bi-

Bienen werden bey uns für ein zahmes Vieh gehalten, mit Ausnahme der Waldbienen, ſie fliegen hin wo ſie wollen, können wie andere verlohrne Sachen überall vindicirt werden, wenn man mit dem Beweis nicht aufliegет, daß ſie die nämlichen ſind, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 7. n. 2. litt. d. & §. 8. n. 1. litt. d. Raubbienen dürfen abgetrieben und getödtet werden, weil ſie ohnehin niemand zu halten erlaubt ſind, vi Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 7. n. 3. litt. f. Uebrigens ſiehe Bienenzucht.

Bienen, jedermann ſoll ſich auf die Unterhaltung einer gewiſſen Anzahl Immenkörbe bey ſeinem Gut verlegen, Landkultursmand. vom 24. März 1762. pct. 20, um ſo mehr, als an Holz und Graß kein Mangel erſcheint, und den Bienen nichts ſo ſehr als das hier zu Land ſo gewöhnliche Zeiteln und Beſchneiden des Bienenſtocks ſchädlich iſt, General. vom 12. November 1762. pct. 4. In dieſer Abſicht ſoll eine gemeſſene Inſtruction ertheilt, und eigene der Immenpflege wohlerfahrne Leute in das Land gezogen werden, Gen. vom 24. März 1762. §. 20. Die ſich in Haltung der Bienenſtöcke vor andern in jedem Rentamt am meiſten in Quanto und Quali ſignaliſiren, ſollen ein Douſeur von 30 fl. empfangen, Gen. vom 26. May 1775. 9. Die Competenten hierzu ſollen ſich zu Ende jeden Jahrs mit glaubhaften Atteſtaten von ihrer Obrigkeit bey der Landesöconomie-Commiſſion zeitlich hierum melden, ibi Pct. 3.

Bienengeſellſchaft von München und ihre Verfaſſung wird in An. 1784. gnädigſt begnehmigt, zur Erzielung des öconomiſchen Nutzens des Vaterlandes, vi Decr. vom 15. September 1784. Auch derſelben im Jahr

1785. den 22. Aug. der erbethene Impoſt ad 1 Pf. von jedem einführenden Pfund Wachs und Honig zu Unterhaltung ihres Bienenmeiſters auf 6 Jahre bewilliget.

Bienenzucht, zu Anlegung einer Waldbienenzucht wird dem Revierjäger zu Manteln nicht nur das darzu erforderliche Holz um ſehr billigen Preis, ſondern auch eine dreyjährige Befreyung von einer Zehent, oder ſonſtigen Abgabe bewilliget, Decr. vom 12. May 1787., anbey aber verordnet, wenn die Bienenzucht bey den Unterthanen ſich mehrers verbreitet, durch fleiſſige Nachſicht und Strafen zu verhindern, daß keine forſtſchädliche Unterſchleife ſich einſchleichen, ibi. Desgleichen das bey Bienenſchwärmen, wenn ſie ſich in Bäume anhängen, oder in Höhlungen verbergen, dieſertwegen die Bäume nicht um- oder ausgehauen, auch kein Feuer, oder ſonſt ſchädliche Mittel angewendet werden, ibi, und daß endlich die Bienenſtätten den Salzlecken nicht zu nahe geſetzet werden, dann was dergleichen forſteyliche Obſicht a mehr ſind, ibi. Die Bienenzucht ſchadet dem Landmann nie, wohl aber verſchaffet ſolche wegen Honig und Wachs Nutzen, vi Mand. vom 12. November 1787. p. 4., weil Holz und Gras ihre Nahrung meiſtens iſt, und wenig koſten, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 5. litt. g.

Bieranzeigen quartalige, über den weiſſen Bierverſchleiß, ſollen alle Jahr richtig eingeſendet werden, General. vom 3. März 1759. & 12. März 1760. §. 2. item vom 24. September 1774. §. 3.

Bieraufſchläge ſind eine Gattung von Collect oder Trankſteuer und haben hier zu Land mit den Weinaufſchlägen in gleicher Abſicht, nämlich die Türken-

kriegs-

kriegs = und andere Schulden damit abzuführen, ihren Anfang genommen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 21. litt. a. ꝛc. Zu Einbringung des Aufſchlags ſind zwey Wege bisher practicirt worden, nämlich das genannte Reglement und die Compoſition, ibi cit. n. 24. litt. a. Die Compoſition wird lediglich nach der Conſumtion und des Verſchleißes eines jeden bräuenden Standes proportionirt, ibi cit. n. 25 litt. a. Um die Defraudationes zu verhütten, pflegt man aller Orten, wo der Bieraufſchlag üblich iſt, gewiſſe Præcautiones zu gebrauchen, und darinn beſtehet hierlands das Reglement, vi alleg. Anm. ibi n. 26., und zwar mittels Erholung der Malzpoliten, ſo Zettel ſind, welche jeder nach dem Reglement ſiedende Bräuſtand, ehe und bevor er das Malz auf der Mühle brechen läßt, gehöriger Orten erholen, und dem Müller übergeben muß, ibi n. 27. Um das Reglement in gehörigem Gang und Vollzug, folglich auch das Aufſchlagsgefäll in die gebührende Erträgniß zu bringen, werden Gerichtsbeamten und Aufſchläger zu genauer Aufſicht und Accurateſſe bey Vermeidung der Suſpenſion und anderer Strafe, auch Reſtitution des Entgangs, angewieſen, ibi n. 28. &c.

Bieraufſchlag brauner, der Prälatenſtand, dann die bürgerlichen und Landbräuer, welche des freyen Bierverſchleißes berechtiget ſind, zahlen hiefür von einer ganzen Winter = oder Sommerſud 15 fl. 42 kr. 6 hl., gemäß dem Generalmandat vom Jahr 1761. & 4. Maymonats pct. 14., der den Verſchleiß habende Ritter oder Adelſtand aber 13 fl. 12 kr. 6 hl., ibi, und die nur den Haustrunk berechtigten geiſtlichen und adelichen

Stände, auch Klöſter und andere Stiftungen hingegen von jedem Eimer 23 kr. 4 hl., ibi. Zur ganzen Winter- oder Sommerſud aber darf nicht mehr als 24 Eimer zum Winter- und 22 Eimer zum Sommerbier Waſſer gegoſſen werden, ibi, und zwar jeden Eimer zu 64 Maaß gerechnet, cit. pct. 9. Zu dieſem Compoſitionsweg iſt der Zeitpunct von Michaeli 1754 bis 1760 incluſive auf 6 Jahre feſtgeſetzt worden, nach deren Ende eine getreuliche Anzeige unter Handſchrift und Fertigung ſub fide ſacerdotali, reſpective nobili inner drey Wochen einzuſenden geſtanden, wieviel von Jahr zu Jahr die Anzahl der verſottenen Schäfel dürren und gereuterten Malz in Summa nothwendig geweſen, ibi pct. 1. Gemäß der Aufſchlagsinſtruction de anno 1711 haben die drey bräuenden Stände, nämlich der geiſtliche, Adel- und Bürgerſtand nach dem Extract pct. 22. von jedem Eimer 1 Schilling, oder 8 kr. 4 hl., mit Ausnahme der Bettelorden, zum Aufſchlage zu geben gehabt, laut des Art. Fol. 21. gedachter Inſtr., hingegen nach der Inſtruction de ao. 1723 pct. 2, 7 & 9, dann den Mandatis vom 20 July 1724, 6. October dicti, 24. Decemb. 1726, 20. October 1727, 31. Auguſt 1750, 17. October dicti anni, 3. Febr. 1751, 5. May 1753, & 18. September 1760, hat ſich alles ſehr merkbar bis zum Jahr 1761 abgeändert, ſo daß nach dem Mandat vom 17. October 1750 §. 9., die Bettelorden, welche Landgüter, Unterthanen und eigene liegende Stücke haben, des Aufſchlags von ihrem Haustrunk nicht befreyet gelaſſen werden dürfen, weil im Aufſchlagsextract von An. 1611 dieß ſchon geordnet worden, Inſtruct. von

1723. Pct. 39. Wohl aber auf die vorherige Anzeige und Beſcheinigung darf das Allmoſenbier, welches den Mendicantenklöſtern und Armenhäuſern verreicht wird, von dem Aufſchlag entübrigt bleiben, Mandat vom 31. Auguſt 1750. pct. 16. & 16. July 1723. pct. 39. Ehehin ſind auch ſchon in An. 1657, die Landſtände von ihrem eigenen Haustrunk nicht befreyet geweſen, gemäß Generalausſchreibung vom 14. October 1665. Was aber den Maltheſerorden belangt, beſteht vom Sudweſen in München der Aufſchlag jährlich in der Compoſition ad 1000 fl., in Landsberg 600 fl., Altenötting 200 fl. und Ingolſtadt 1200 fl., jedoch nur jedesmal auf Verſuch und Wiederruf.

Bieraufſchlags-Defraudationen, welche ſich bey dem reglementmäſſigen Sudwerk durch den Ueberguß, Hinterſchlagung der Suden, Uebergehung der Politen und ſonſt ergeben, werden das erſtemal mit der Pœna Dupli, das zweytemal mit Confiſcirung der Sud und 100 Thaler, das drittemal aber mit 300 Thaler, und endlich gar mit Suſpendir- oder Aufhebung der Bräugerechtigkeit beſtraft, und dieſe Strafe falle dem Aufbringer, der Obrigkeit und dem Aufſchlagamt in drey Theile zu, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 29. a.,

Bieraufſchlags-Defraudation, hierinn gebührt dem Commerciencollegium die Judicatur, gemäß Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. d. e., nunmehr aber hat es hiemit eine andere Bewandniß, ſiehe alſo Aufſchlagsdefraudationen.

Bierabgab unter dem Satz, um 1 oder mehrere Pfenninge an die Wirthe abzugeben, iſt jedem Bräuer und bräuenden

Stande bey 100 fl. Strafe, im zweyten Fall bey 200 fl. und im dritten bey 1jähriger Sudwerksſuſpenſion, und endlich mit lebenslänglicher Sudwerkseinſtellung verbothen, vi Mand. vom 4. May 1793.

Bier ausländiſches, die Einfuhr des ausländiſchen, war vor dieſem nicht verwehrt, in Betref des Haustrunkes, aber nach der Hand auch dieſen bey der Confiſcation verbothen, darum Mauth = und Zollbeamte genaue Aufſicht deſſen zu tragen, und bey vorkommendem Verdacht auch in Hofmärken, Städten und Märkten (ſalvo Præjudicio) die Viſitation vorzunehmen haben, unter Theilnahme 1/3 Strafe des confiſcirten Guts. Die überſchreitende Beamte aber dieſes Verboths, ſollen amovirt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 20. litt. a. b. c. d. Es leidet aber an verſchiedenen Orten dieſes Statutum keinen Platz, ibi e.

Bierbeſchauer ſollen nur in zwey beſtehen, General. vom 6. October 1724., und ohne ihrer vorgängigen Beſchau kein Bier verleit gegeben werden, Mand. vom 3. Febr. 1751. Pct. 15. & vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 12. Auch ſollen ſie das all zu ſchwache, ungeſchmacke und unlautere Bier niemals, die Maaß weniger als um einen Kreuzer herabſetzen, Mand. vom 4. May 1761. P. 10. & 31. Auguſt 1750. P. 39., Mand. 16. July 1723. P. 35. Das völlig verſauerte und der Geſundheit ſchädliche Bier aber nicht geſtatten, den Fäſſern den Boden einſchlagen und das Bier auslaufen laſſen, Bieraufſchlagsinſtruction de ao. 1723. Pct. 35., Mand. de 31. Aug. 1750. Pct. 39., Mand. vom 3. Febr. 1751. Pct. 15., Mand. vom 4. May 1761. Pct. 10., und ſollen hier-

innen

innen unter keinerley Prätext conniviren, Mand. vom 4. May 1761. Pct. 10., & Briefaufſchlagsinſtr. de ao. 1723. Pct. 35. Der Bräuſchaft ſoll über das gewöhnliche Deputat der zween Bierbeſchauer kein mehrers überbürdet werden, und alle Ausſpeiſungen abgeſchaft ſeyn, Mand. vom 6. October 1724. §. 5.

Bierbräuen, das, ſoll gleich bey Errichtung der Städte unter Henrico Aucupe dahin gezogen und ein bürgerliches Gewerb daraus gemacht worden ſeyn, doch geſchiehet dieß nicht überall gleich, an einigen Orten ſieden alle Bürger, an andern nur einige, und an gewiſſen nur jene, welche von der bräuenden Zunft ſind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 5. Das Recht Bier zu bräuen gehört hier zu Lande ad Regalia, und wird durch landesfürſtliche Bewilligung oder Präſcription erlangt, ibi cit. n. 6. litt. a. Auf die Art der Präſcription haben es die meiſten bräuenden Stände hierlands erlangt, und zwar durch die Bewilligung aus landesfürſtlicher Gnade, ibi.

Bierbräuen, wegen dieſen ſollen ſich die bräuenden Stände und des ledigen Haustrunks berechtigte Klöſter und Stiftungen durchaus nach dem Mandat vom Jahr 1750 achten, Befehl de dato 3. Auguſt 1787. Gegen die contravenirenden ſoll auch mit den darinn beſtimmten Strafen, dann deren Vertheil- und Verrechnung ohne Unterſchied und Rückſicht ohnnachläſſig verfahren werden, ibi. Gleichfalls wird keinem bräuenden Stande mehr die frühere Einſiedung des Schenkbiers bewilliget, er könne dann zum Grund ſeines Anſuchens darſtellen, daß entweder wegen einer im Winter entſtandenen Feuersbrunnſt im Bräuhaus die Einſiedung

des Merzenbiers hat müſſen unterlaſſen werden, oder daß die ſchon vorhin geſtandenen Merzenkeller wegen Baufälligkeit eben zur Sudzeit herzuſtellen geweſen ſeyen, oder daß wegen all zu großer Kälte, und hierdurch verurſachten Waſſermangel, oder Ausbleiben der Brunnenquellen mit Einſiedung des Merzenbiers habe zurückgehalten werden müſſen, Reſolut. vom 19. Aug. 1763. Jene, ſo das Bier auf die weiſſe Art bräuen und deſſen nicht berechtiget ſind, ſollen die Beamte wohl in Obacht nehmen und einberichten, Mand. vom 24. November 1676. Siehe auch Bräuhäuſer.

Bierbräugerechtigkeit. Jus Praxandi iſt in ſenſu lato eine Befugniß aus Getreid oder andern Materialien allerhand Getränk zuzubereiten, ſo daß ſie in dieſem Verſtand nicht nur Bier, ſondern auch Brandwein, Meth- Eſſig- Thee- und Coffeeſieden unter ſich begreift, im engen Verſtand aber bedeutet es nur das Bierbräurecht allein, und wird unter einem Bräu nichts anders verſtanden, als eine Perſon, welche vom Bierbräuen Profeſſion macht, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 1. litt. a. Dieſe Bierbräugerechtigkeit iſt Hierlands nur dreyerley, unter dem Namen des weiſſen Weitzen- und braunen und weiſſen Gerſtenbiers (welch letzteres auf die obere Gähre oder ſchwäbiſche Art erzeugt wird, aber nur ein- und anderen Landſtänden zu bräuen erlaubt und ſeines Orts bemerkt iſt) nebſt dem ſogenannten Einbock bekannt, ſo wird auch die Eintheilung weiter nicht als nach dieſen vier landsüblichen Gattungen gemacht, ibi cit. n. 2. a., iſt real und perſonal, & ibi litt. b., a modo exercendi, bald illimitata, bald limitata, ibi litt. c. Das weiße Weitzen-

bier

bier zu ſieden iſt im ganzen Lande weder zum Verſchleiß noch Haustrunk jemand berechtiget, ſondern dieſes gehöret nur der höchſten Landesherrſchaft ganz allein, ibi cit. n. 3. litt. a Das weiſſe Gerſtenbier iſt nur gewiſſen Ständen, Kloſter Niederſchönenfeld, Hofmark Fürſtenſtein, Herrſchaft Seefeld, Tittling, Haßl = Pörnbach und Egglkofen (ſiehe Ecklkofen) vergönnt, allen übrigen iſts nicht nur zum Verkauf, ſondern auch zum Verkauf auch zur Medizin, per 300 fl. das erſtemal, das zweytemal per 600 fl. Strafe, das drittemal bey Verwürkung der Gerechtigkeit verbothen, ibi litt. b. Das gemeine braune Bier wird verſtandenermaſſen, nicht nur von der Landsherrſchaft, ſondern auch von den hierzu berechtigten Ständen und Unterthanen gebräuet, wobey zwar vor dieſem zwiſchen dem Verſchleiß = und Haustrunk der Unterſchied gemacht wurde, daß die landesherrliche Conceſſion, oder Verjährung nur zu jenen, aber nicht zu dieſen vonnöthen war, ibi n. 4. ꝛc. Oft wird die Bräugerechtigkeit nur lehenweis ertheilt, vi cit. Anm. n. 7. litt. f. Alte Bräugerechtigkeiten werden von einer Hand in die andere transferirt, ibi litt. g. Aber von einem Ort auf das andere laſſet ſich eine Bräugerechtigkeit ohne höchſter Bewilligung nicht transferiren, noch weniger eine neue aufbringen, ibi litt. h. Bürgerliche Bräugerechtigkeiten in Stådten und Märkten müſſen auch in bürgerlichen Handen verbleiben, und ſind andern geiſtlichen und weltlichen Ständen nicht vergönnt, vi Decr. von 1675. ibi litt. i., und wann ſie dergleichen an ſich bringen, müſſen ſie ſie wieder verkaufen, ibi. Die landesherrliche Bewilligung wird zu einer ſolchen Gerechtigkeit nicht nur ausdrücklich, ſondern

öfter auch ſtillſchweigend ertheilt, ibi cit. n. 7. litt. a. Aus dem bloſſen Zeitverlauf oder Verjährung wird zwar ebenfalls tacita conceſſio eruirt, ibi litt. b. Hier zu Land ſtehet zur Verjährung nichts im Weg, ibi litt. c.

Bräumatricl. Jene Bräugerechtigkeiten, ſo ſich in der 1640 unterm 10. December errichteten Matricl ordentlich beſchriebener nicht bezeigen, ſind nicht zu geſtatten, Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 8. litt. d.

Bräuordnung. Faſt überall, wo das Bräuweſen ſtark gehet, ſind gewiſſe Ordnungen vorgeſchrieben, wornach ſich jeder in Ausübung ſeiner Bräugerechtigkeit zu richten hat. Alle Jahr ſollen wenigſt die bürgerlichen Bräuer ihrer Obrigkeit an Eydesſtatt angeloben, daß ſie der Bräuordnung nachleben, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 9. litt. a. c. Jeder dieſes Handwerks ſolle 2 bis 3 Jahre gewandert und gelernt haben, ibi e. Von der Strafe läſſet die Landesherrſchaft die Hälfte, behält ſich aber die Minder- und Mehrung dabey bevor, welche der Beamte dießfalls dictirt, ſo der übertrettenen Ordnung wegen vorgenommen wird, ibi f.

Bierbücheln, wegen den denen ſämmtlichen Wirthen generalmäſſig zu halten anbefolenen, iſt nicht genug, daß die Ausſteller derſelben bey fälſch erfundenen Bierbücheln nur ſimpliciter beſtraft, ſondern ſie müſſen mit der generalmandatmäſſigen Geldſtrafe ad 10 Reichsthaler belegt, und höchſter Orten zur weiters verdienten Ahndung nahmhaft gemacht werden, Mand. vom 29. Februar 1788 ans landſchaftliche Univerſale, pct. 3. Es wird auch wegen nicht gehaltenen derley Bücheln kein Strafnachlaß bewilliget, ibi §. 4. Dagegen wird auch den Gerichtsbeamten das in dem Mandat An.

1761 dem Aufbringer zuerkannte Strafdrittheil, ſofern ſie nicht wirkliche Aufbringer ſind, keineswegs zugelaſſen, ibi §. 1.

Bierbüchеln für die Noth = oder Freywirthe ſollen bey den Bräuhäuſern ebenfalls eingeführt, und jede Bierabgabe mit Beyſetzung der Quantität des Preiſes und der Bezahlung eingeſchrieben werden, General. vom 4. May 1761. Pct. 12. Ohne der monatlich richtigen Unterſchrift des Biergebenden und Bierabnehmenden, ſoll bey ſich ergebenen Anſtänden kein Richter auf ein mehreres erkennen, als was die Einſchreib = und Einbekennung in dem Büchel für ein = wie bey dem andern Theil zeiget, ibi. Die quartalige Einſendung dieſer Büchel iſt nicht erforderlich, Befehl vom 19. April 1762.

Biereiche, deſſen Reducirung auf den amberger Eimer in der obern Pfalz kam ſchon in der Umgeldsordnung vom Jahre 1694 in Vorſchlag, ſie blieb aber gleichwohl noch bey derjenigen Maaß, wie ſie bis dahin ein = ſo andern Orts obſervirt worden, Umgeldsordn. der obern Pfalz vom 24. May 1694. Pct. 7. Die da allenthalben jährlich zu ordentlichen Zeiten, wann man das Bräuen anfangen will, alle Bier = und Koventkühlen oder Kueſen in den Bräuhäuſern in Städten und Märkten, in denen von der Ritterſchaft und allen andern Bräuhäuſern die Oberumgeldämter vorzunehmen haben, und hernach, ſo oft gebrauet wird, die Viſier = oder Abſtich mit eingezogenſten Unköſten vornehmen ſollen, giebt bemeldte Umgeldordn. pct. 16. mit mehrerem. Nach der bayriſchen Verordnung ſollen die Aufſchlagsbeamten zu richtiger Einbringung des Aufſchlags die Bräukeſſel jedes Orts viſiren, abeichen und beſtechen, ſofort nach jeder

Sud ſperren, oder verpetſchiren, Befehl vom 10. Juni 1666.

Biereinfuhr fremde, iſt bey der Confiſcation verbothen, Supplement der churbayeriſchen und oberpfälziſchen Mauth- und Accistariff de ao. 1769. litt. B. ord. Mauthgebühr, und ſollen deswegen auch bey wirklicher Amotion und andern ſchweren Einſehen, ohne höchſte Specialbewilligung nicht ſelbſt die Beamte fremdes Bier ſich beylegen, oder andern in Einſchwärzung coniviren; und darum mit ihren Amtleuten genau Obſicht darauf halten, und in Verdacht, bey Städten, Märkten und auf dem Lande ſelbſt auf ihrer Jurisdiction Obſicht halten, Befehl vom 30. September 1732. Die Stände aber mögen ſich ſolchenfalls gleichwohl des Beneficii præventionis gebrauchen, und den churfürſtl. Beamten mit den Viſitationen und Confiſcationsverhandlungen zuvorkommen, ibi. Die Salzgegenſchreiber und Stadelmeiſter zu Lauingen haben ſich der fremden Biereinfuhr gleichfalls zu enthalten, und überhaupt nach den dort beſtehenden neuburgiſchen Landesverordnungen zu fügen, Befehl vom 5. July 1786. Der Betrag des confiſcirten ausländiſchen Biers wird in 3 Theile, als dem höchſten Aerario 1/3, die übrigen 2/3 dem Beamten und Aufbringer vertheilt, Sign. ex Intimo vom 22. März an. 1724., ſiehe auch Aufſchlagsdefraudationen.

Biereinlegung in Fäſſeln iſt zum Hausgebrauch niemand verwehrt, Reſol. vom 4. July 1783. Fremdes Bier einzulegen iſt zum eigenen Haustrunk nur dem gefreyten Stande allein, nicht aber dem ungefreyten erlaubt, Reſol. vom 1. Juni 1780. & 3. December 1781. Ausländiſche Biereinfuhr, ſiehe Biereinfuhr. Die Confiſcationen und Straffälle hierüber gehören zum Commer-

merciencollegium in prima vel ſecunda inſtantia mit bloſſem Vorbehalt des Gnadenwegs ad Intimum, General. vom 12. Jen. 1754. P. 1., ſiehe auch Bieraufſchlagsdefraudationen. Die Einlegung des freyſinger Biers, wird nur der in dem Freyſingiſchen gelegenen Geiſtlichkeit für ihr eigene Perſon und Hausnothdurft geſtattet, freyſingiſcher Receß vom 3. December 1781. pct. 15. Weiſſes Bier ſollen ſich die Wirthe auf dem Lande um ſo richtiger Beylegen, als im widrigen zu deſſen Verſchleiß andere aufgeſtellt werden müſſen, General. vom 24. September 1774. Pct. 4. Die Beyleg = und Verſchleiſſung des weiſſen Biers darf auch denen Unterthanen in Städten, Märkten und Hofmärkten von den bräuenden Ständen weder verwehrt noch erſchwert werden, Reſol. Int. vom 3. December 1781. General. vom 27. July 1748 ad Pct. 3 & 5. & Bieraufſchlagsinſtruct. vom 16. July 1723. P. 41.

Biereinlegung, freyſingiſche iſt auch bey Confiſcation verbothen, General. vom 8. Februar 1760, allein ſind ausgenommen hievon die Geiſtlichen dieſer Diöces und die mit Freyſing verwechſelten Wirthe in Betreff des weiſſen Biers von Freyſing, ibi.

Biereinlegung des weiſſen Gerſtenbiers der obgedachten Wechſelwirthe, erſtreckt ſich aber nicht auf das braune Bier und deſſen Ausſchenkung, Sign. ex Intim. vom 10. May 1783.

Biereinſchläge, bey der Einſiedung pflegt man gewöhnlich durch Salz, Kümmel und Wachholderbeer, wanns nur nicht im Uebermaaß geſchiehet, unverbotner zu geben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 10. litt. i. Pilſenſaamen und dergleichen Kräuter,

ein=

Einhänkung des Diebsdaumens ſind unzuläſſig, und der letztere gar criminaliſch ſtrafbar, ibi.

Biereinſiedung frühere, ſiehe Bierbräuen. Mit dem Sud des weiſſen Gerſten- und Weitzenbiers iſt man an keine gewiſſe Zeit gebunden, ſondern wird ſowohl im Sommer als Winter beſtändig fortgeſotten; braunes Bier hingegegen ſoll nur zwiſchen Michaeli und Georgi für Sommer und Winter, Schenkbier zum Gebrauch dem Sud geeignet, und das Sudweſen weder vor Michaeli angefangen, noch nach Georgi continuirt werden, ohne Licenz bey Confiſcation und 50 Reichsthlr. Strafe. Die Licenz hierzu wird von Dicalteriis nicht weiter als 8 Tage vor Michaeli zugeſtanden, eine weitere Diſpenſation über dieſen Termin gehet durch den geheimen Rath, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 12. litt. g. & Mand. vom 4. May 1793 will gar 100 fl. zur Strafe legen.

Bierführer und ihre Knechte ſind, wann ſie das weiſſe Bier unterwegs verfälſchen, aus den Fäſſern trinken, oder von ſolchen in viel oder wenig gar abziehen, mit Waſſer wieder anfüllen per 4 Reichthaler zu beſtrafen und zur Schadenerſetzung anzuhalten, und gleich mit 30 oder 40 wohl angemeſſenen Karbatſchſtreichen zu begaben und ins münchneriſche Arbeitshaus auf ein halbes Jahr überführen zu laſſen, Bieraufſchlagsinſtr. de ao. 1723. pct. 42. & Mand vom 27. July 1748. ad pct. 5. Sollen von den Amtleuten auf den Straſſen öfters viſitirt, die bey ſich führende verbothene Röhrl oder Bierpippen abgenommen werden, oballegirte Bieraufſchlagsinſtr. pct. 42. An. 1774 wurden mehrere

Bier-

Bierführer und Bierverleger aufgeſtellt, Gener. vom 24. September 1774. pct. 1., ſiehe Bierverfälſchung.

Biergerechtigkeit die braune, wird zwar auch für ein landesherrliches Regale und Reſervatum, jedoch nur quoad Conceſſionem, nicht aber quoad Exercitium geachtet, denn dieſes iſt den bräuenden Ständen gegen Bezahlung des generalmandatmäſſigen Aufſchlages überlaſſen: erſtreckt ſich aber nicht bey letztern auch auf das weiſſe Bier, welches bey churfürſtl. Bräuhäuſern aus Weitzen erbräuet wird, bayer. Staatsr. P. 3. §. 170. litt. b.

Biergeſchirr weißes, ein ganzes Faß hält 232 Maaß, ein halbes 116, ein achtel 58, und ein Spitzl 29 Maaß, Gener. vom 24. September 1774. pct. 1. Inſtr. hierbey.

Bierinſtruction, das weiße Bier bis zur Auszapflung ſoll gleich auf Erhalt vom Wirth auf den Gandter gelegt werden, General. vom 24. Sept. 1774 und beygelegte Inſtr. pct. 1. Man ſoll es aufſpünden und mit Waſſer, nicht mit dicken Neigen Bier auffüllen, und ſo legen, daß das Spundloch etwas wenig ſich auf die andere Seite neige, mit Auflegung des Spundes, damit das Bier unhinderliche Ausgährung erlangen mag, es aber nicht über 10, 12, oder 14 Stunden ſo verbleiben laſſen, ibi. Ohne Rieglung ſetzet man das Faß ſodann wieder gerade, und ſpundet es feſt zu, und zapfet ſo lange, bis nichts mehr gehen will, ibi. Darauf macht man den Spund ein wenig mit einem Meſſer locker, daß der Luft gehen und daß es wieder laufen könne, ibi. Iſt das weiße Bier lang im Bräuhaus gelegen oder nicht, ſoll daran erkannt werden, wenn es nicht mehr gähret, in welchem Fall die Aus-

zä-

zäpfung nach 24, 36, höchſtens 48 Stunden geſchehen darf, ibi pct. 2. Hingegen das gährende mag in 2 oder 3 im Sommer, im Winter hingegen nach 4 bis 5 Tagen angeſtochen werden, ibi. Würde im Winter ein Keller ſo kalt ſeyn, daß das Bier nicht mehr gähren könnte, müſte eine Glutpfanne dem Faße unterſetzt werden, ibi pct. 3. Da nun die Hälfte, oder zwey Drittel abgezapft vom Faße, ſoll man dasſelbe hinterwärts heben, und es mit Holz unterlegen ꝛc. ibi P. 4.

Bierkeller bürgerliche, dürfen ohne höchſter Licenz auſſer dem Stadt- oder Marktsburgfrieden nicht erbauet werden, Befehl vom 3. Aug. 1773. Aus einem ſolchen Keller ſoll das Bier nicht Maaß- ſondern Fäßlweis denen Geywirthen abgegeben werden, ibi. Die Viſier- Verſuch- und Beſchreibung des Sommer- oder Merzenbiers ſoll im Keller, wann regelmäßig der Politen gemäß geſotten wird, geſchehen, auſſer deſſen weder im Faß noch Maaßweis die Verleitgab zu geſtatten, General. vom 18. Sept. 1760. pct. 5. & General. vom 23. Sept. 1723. pct. 8., Bieraufſchlags-Inſtr. de an. 1723 pct. 24., und 31. Aug. 1750 pct. 26.

Bierpfenning, der unterm 11. Merz 1706 auf jede Maaß weiß und braunes Bier indiſtincte geſchlagene 1 Pfen., wird an die Landſchaft überlaſſen, gemäß Sign. ex Int. vom 12. Merz 1715, und iſt zu Unterhaltung der Caſernen gewidmet, muß auch nach Verfluß jeden Monats nach Proportion der vorhandenen Compoſition von allen Klöſter- Hofmarks- bürgerlichen und andern Bräuhäuſern ohne Ausnahme entrichtet werden, ibi. Zu dem Ende den implorirenden landſchaftlichen Beamten wider die ſaumſelige oder fällige jedes-

mal

mal förderſame Aſſiſtenz, ohne Prozeß = Geſtattung, geleiſtet werden ſoll, ibi.

Bierpfenning vierter, hat ſeinen Urſprung auf 4 Jahr lang, gemäß Generals vom 7. Aug. 1777, erlangt, und iſt neben dem Reglement oder compoſitionsmäßigen Aufſchlag mit 15 kr. von jedem Eimer zu entrichten, cit. Pct. 1, 2 & 3, und wird zwar vom churfürſtl. weißen ſowohl als braunen, und weißen Gerſtenbier bezahlt, ibi Pct. 4 & 5., und gleich im Bierſatz mit eingerechnet, ibi pct. 6., auch dermalen noch auf einige Jahre beybehalten, zu Folge Mand. vom 22. April 1782.

Bierpfenning der Städte und Märkte, ſoll von der Bräuſchaft ohne einem derſelben ſchädlich höhern Bierſatz der Stadt = oder Marktskammer, mit Vorwiſſen und unter der Direction der Rentämter, auf thunliche Art gut gemacht werden, Bieraufſchlagsinſtruct. vom 16. July 1723. Pct. 38.; iſt nur der gnädigſten Conceſſion gemäß zu verwenden und in den Rechnungen ſeparirter zu halten, ibi pct. 49.

Bierpfennning wird den Wirthen und Zäpflern für ihre Mühe und Köſten, dann Riſico pr. 1, 2 oder höchſtens 3 Pfenning à Proportion der Entlegenheit auf jede Maaß über den ordentlichen Satz paſſirt, vi Anm. Cod. Max. Civ. P. 2. c. 8. §. 23. n. 15.

Bierproben ſollen die bürgerlichen Magiſtraten ſelbſt öfters vornehmen, und zu dem Ende unverſehens ein Bier für Rath bringen laſſen, ihre Güte examiniren, und den Befund fürkehren, Stadt = und Marktsinſtruction de an. 1748 pct. 18. Denen hierinnen ſäumigen bürgerlichen und ſtändiſchen Obrigkeiten ſollen die churfürſtl.

Be=

Beamte und Regierungen fürgreifen, Bieraufſchlags-Inſtr. vom 16. Jul. 1723 pct. 35., Mandat. vom 13. Febr. 1751. pct. 16., & Mand. vom 4. May 1761. Pct. 10.

Bierſatzausſchreibung ſoll jederzeit ungeſäumt geſchehen, durch eigene Bothen abgeſchickt und alſobald die Anſchreibung an den gewöhnlichen Tafeln verfügt werden, vi Verordnung vom 4. May 1793.

Bierſatz regulirt ſich nach München ſo, daß wenn z. B. alldort die Maaß auf einen Groſchen geſetzt iſt, ſelbe bey den übrigen Haupt- dann andern Städten und Märkten, wie auch auf dem Lande, wo kein beſonders Privilegium vorhanden, weder höher noch minder als um 1 Pfenning wohlfeiler verleit gegeben werden darf, vi Mand. vom 1. Sept. 1719. Den Geywirthen allein, welche das Bier über Land führen müßen, iſt von jeder Maaß 2 Pfenning, oder 3 weiße Heller, wie es die Polizeyordnung mit ſich bringt, darauf zu ſchlagen, geſtattet, ibi. Es ſoll auch von jeder Regierung alle Jahre um Martini des Satzes halber zum Geheimen Rath der Bericht mit Beylegung einer Satzformirung oder Bierprobe nach dem vorgeſchriebenen Formular erſtattet werden, Reſolut. vom 28. Decemb. 1726. Im Neuburgiſchen iſt der Bierſatz alljährlich durch die zween ernannte Regierungs- und zwey beygeordnete landſchaftliche Mitglieder mit Beyziehung des landſchaftl. Polizeyamts, und in Landſtädten von jeder Orts Obrigkeit in Gegenwart des Umgelders, überall aber mit Bedachtnehmung auf verhältnißmäßig billigen Gewinn für die Bräuer, und zwar der Winterſatz um Martini, der Sommerſatz aber um Georgi ordentlich zu berathen, zu

be-

beſtimmen, und unentgeltlich zu verkünden, gemäß Pfalz = Neuburg. Landtagsabſchied vom 23. Chriſtmonats 1782 Pct. 8., & Decret. vom 11. Hornung 1783 über erſagten Landtagsabſchied. Im Sulzbachiſchen hatte gleichfalls die Regierung allein den Bier = Brod = Mehl = und Fleiſchſatz auf vorläufige Vernehmung des Polizeyamts zu machen, gemäß Extracts vom 26. Oct. 1786, und Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 13.

Bierſatz = Norma giebt das churfürſtl. Decret vom 31. Auguſt 1750, daß 8 fl. für Unkoſten zu einer ganzen Sud paſſiren, pct 1. Zur Winterſud 22 Eimer a 60 Maaß, und zur Sommerſud 20 Eimer, a 64 Maaß, werden zwey Eimer freygelaſſen, pct. ibi 2. 3. Und in dieſer Conformität ſind alle künftige Bierſätze zu beobachten, ibi pct. 4.; daß, wann ſich in den nach gehöriger Obſervanz continuirenden Gerſten= und Hopfenkaufsunterſuchungen eine Minderung in Zuſammenrechnung des ganzen Quanti von 5 fl., z. B. die Ausgabe gemäß der nachkommenden Bierprobe anſtatt 53 fl. 32 kr. auf 48 fl. 32 kr. ergäbe, der Bierſatz ſowohl im Winter, als Sommerbier um einen Pfenning herabzuſetzen, und alſo von jedesmaligen 5 zu 5 fl. fortzuſchreiten, auch auf dieſe nämliche Art und Weiſe, wann Gerſte und Hopfen in einem Jahre ſtiege, bey der höchſten Stelle das weitere zu determiniren wäre, ibi pct. 5. 6. Wobey es auch die Meynung hat, daß mit einem Pfenning, ſo oft ſich ein Unterſchied bey den Ausgaben von 5 fl. äuſſert, entweders hinauf = oder herabgegangen, mithin da ſich die Minderung von 6, 7, 8 bis 9 fl. bezeiget, nur ein

Pfenning der Satz gemindert, auf gleiche Art es auch in deſſen Vermehrung beobachtet werden ſolle, ibi Pct. 7. Der gewöhnliche Zeitpunkt zur Präparation unter conferentialen Zuſammentritt und Ertheilung von höchſter Stelle iſt ohnabgeändert und im Unterlande die Ausſchreibung um 1 Pf. minder feſtgeſetzt, ibi. Der alljährlich ausgeſchrieben werdende Sommer- und Winterbierſatz iſt nicht von dem Preis, wie der Wirth das Bier ausſchenkt, ſondern wie es der bräuende Stand unter dem Gandter abgeben ſoll, zu verſtehen, Mand. vom 12. März 1760. Das weiſſe Gerſtenbier ſoll allzeit um 1 Pf. wohlfeiler, als das braune Bier ausgeſchenkt und im winterlichen Sudweſen verleit gegeben werden, Mand. vom 31. Auguſt 1750 Pct. 35. Bieraufſchlagsinſtr. Pct. 32. Die Bierſatzanſchreibung ſoll bey Gerichtern und Hofmarken auf einer ſchwarzen Tafel von Zeit zu Zeit geſchehen, General. vom 24. September 1774. Pct. 2., Stadt- und Marktsinſtr. de ao 1748. Pct. 18. Die den Bierſatz eigenmächtig mindernde und bierverfälſchende Stände, Bräuer und Wirthe ſollen das erſtemal 150 fl., das zweitemal mit Einziehung der Gerechtigkeit, auch bey Verlegung ſchlechten und unvergeltlichen Trunks mit Einſchlagung der Fäſſer, unnachläſſig angeſehen werden, Gener. vom 3. März 1759 & 12. März 1760, Mand. vom 4. May 1761 P. 11., Mand. vom 31. Auguſt 1750 und noch eines von eben dem dato & ao. Pct. 29. & Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 13 & 14.

Bierſatzreglement, von einer Winterſud z. B..

Aus-

Ausgabe.

Zu einer ganzen Sud braunen Biers werden genommen 4 Schäfel, 4 Metzen Gerſte, das Schäfel a 5 fl. macht

	23 fl. 20 kr.
12 Pf. Hopfen, den Zentner a 60 fl., thut	7 — 12 —
Unkoſten	8 — — —
Aufſchlag	15 — — —
	53 fl. 32 kr.

Einnahme.

Es werden zwar nach dem Reglement de anno 1723 auf eine ganze Sud 4 Schäfel 4 Metzen Gerſte 24 Eimer im winterlichen Sudweſen gegoſſen, bey denen es auch noch ferners verbleibt; gleichwie aber dermalen zu Formirung eines braunen Bierſatzes nur 22 Eimer dem Bierbräu, wegen des in Erbräuung nöthigen Trunks für die Bräuleute und anders, völlig freygelaſſen werden, alſo auch betreffen ſolche 22 Eimer nach 60 Maaß gerechnet, und die Maaß a 11 Pfenning

	60 fl. 30 kr.
Gleger und Tröber	3 — 15 —
	thut 63 fl. 45 kr.

Wann alſo die Ausgabe a 53 fl. 32 kr. von der ausgeworfenen Einnahme a 63 fl. 45 kr. abgezogen werden, ſo verbleibt zu einem Gewinn einer Bierſud 10 fl. 13 kr. Das muß freylich ein treflich gutes Bier ſeyn, gleich einem Bock, daß eine Maaß ſchon Rauſch macht.

Ausgabe von einer Sommerſud.

Zu einer Sommerſud werden ebenfalls genommen

4 Schäfel, 4 Metzen, a 5 fl. das Schäfel	23 fl.	20 kr.	
12 Pf. Hopfen, den Zentner zu 60 fl.	7 —	12 —	
Unkoſten	8 —	— —	
Aufſchlag	15 —	— —	
thut	53 fl.	32 kr.	

Einnahm von einer Sommerſud.

Obſchon vermög des Reglements von 1729. aus nebenſtehender Quantität Gerſte im Sommerſudweſen 22 Eimer gegoſſen werden, und es bey dieſem noch verbleibt, ſo werden doch zu Entwerfung des braunen Bierſatzes dermalen nur 20 Eimer a 60 Maaß, und

die Maaß a 12 pf. ausgeſetzt mit	60 fl.	— kr.
Gleger und Tröber	3 —	15 —
thut	63 fl.	15 kr.

Die Ausgabe von der Einnahme defalcirt, verbleibt von einer Sommerſud zum Gewinn 9 fl. 43 kr.

Alſo und nicht anders wird hiernach, wie ſchon oben gemeldet, nach dem General vom 31. Auguſt 1750 der Bierſatz regulirt bey der Behörde.

Bierſchenksgerechtigkeiten, ſiehe Caffee- und Bierſchenksgerechtigkeiten.

Bierſchenksgerechtigkeiten hat die churfürſtliche Hofkammer gegen die gewöhnliche Recognition zu ertheilen, jedoch jedesmal nicht nur die einſchlagenden Aemter, und reſp. die Rentdeputation über nothwendige Fragen in pflichtmäſſigen Bericht zu hören, ſondern auch mit der obern Landesregierung wegen den allenfalls obwaltenden Polizeybedenklichkeiten das gehörige Benehmen zu pflegen;

gen; und, falls ſich beede Stellen nicht mit darüber vereinigen könnten, die höchſte Entſchlieſſung darüber zu erholen, Decret. Seren von dato 2. October 1786. & 28. May 1785. Die Verſtiftung dergleichen Realgerechtigkeiten iſt zwar niemand, ſonderlich aber in dem Fall nicht verwehrt, wo etwann der Inhaber einer andern kundigen Arbeit deſto mehr abwarten, und nach Verlauf etwelcher Stiftsjahre ſelbſt ein Kind darauf verſorgen will, gemäß Sign. ex Int. von dato 14. May 1737. Es ſoll aber auch die Stiftzeit nie über 12 oder mehrere Jahre dauern, und das Stiftgeld exclusive des Hauszinnß ſich nicht zu hoch und über 12 bis 18 fl. erſtrecken, damit der Stifter nicht Urſache hat, das Uebermaaß zu Präjudiz des churfürſtl. Intereſſe mit Verfälſchung des Biers wiederum zu erholen, ibi. Nach den Privilegien des oberpfälziſchen Adels vom Jahr 1629, iſt auch kein Landſaß befugt, neue Bierhäuſer und Schenkſtätten, wo ſie nicht vor Alters rechtslich hergebracht ſind, in ſeiner Hofmark einzuführen und aufzurichten, cit. de 28. Nov. 1629. pct. 3. §. geſtaltſame, ſiehe auch Bierzäpfler.

Bierſchöps, Hainzl, Nachbier. Dieß zu machen ſoll unterlaſſen und ſtatt deſſen genugſamer Haustrunk für die Domeſtiken eingeſotten werden, vi Mand. de ao. 1750. §. 30. & Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 10. litt. m.

Bier, in deſſen Rückſicht wurde unterm 27. May 1799. in der Münchner Zeitung durch die hohe General-Landesdirection dem Publikum bekannt gemacht, daß, wer die beſte Ausarbeitung, und Berechnung über die folgenden drey Punkte liefert, hätte eine Prämie von

100 Ducaten zu gewärtigen, als 1. welches aus den Bierbeſtandtheilen das nothwendigſte Verhältniß eines gut zu nennenden Biers ſey. 2. Durch welchen Maaßſtab die Polizey, ohne den ſo verſchiedenen Geſchmack zu Rathe zu ziehen, finden könne, daß eine beſtimmte Maaß Bier die beſtimmte Güte habe. 3. Welches der möglichſt wohlfeile Preis eines ſolchen für gut erkannten Biers iſt? und, welche Berechnung aller bey einer Bierſud vorkommenden Einnahmen und nothwendigen Ausgaben man, mit Rückſichtnahme auf die im Bräuweſen ergangenen Verordnungen, bey Beſtimmung der möglichſt wohlfeilen Preiſe im allgemeinen zum Grunde legen könne.

Bierſüden und Ordnung. Bierſüden auf der obern Gähre iſt nur ſtändiſchen Bräuhäuſern, als Seefeld, Niederſchönenfeld, Fürſtenſtein, Titling, Haslbach, Viernbach, Gerichts Pfarrkirchen, erlaubt, Mand. vom 31. Auguſt 1750. Pct. 32., und dieſes Recht wird nur aus ſpecialer Bewilligung erlangt, Mand. über die landſchaftlichen Grav. vom 27. Aug. 1669. §. 15. Das Miſchling Bier zu bräuen und zu verkaufen, iſt verbothen, Extract aus der alten und neuern Aufſchlagsinſtruction de ao. 1771. Pct. 25., und eben ſo auch das ſogenannte Nachbier, Mand. vom 31. Auguſt 1750. Pct. 30. Eben ſo iſt den geiſtlichen und Pfarrern das Bierſieden nicht zu geſtatten, erſtes Additionale zur Bieraufſchlagsinſtruct. vom 23. September 1723. Pct. 9. Es ſolle mit dem Einſieden des Biers auch nicht ehender als 8 Tage vor Michaeli angefangen werden, bey der Confiſcation der Sud Bier und 50 Reichsthaler Strafe der Verleitgebung, Bieraufſchlags=

ſchlagsinſtr. von An. 1723. P&. 33., General. vom 27. July 1748. ad p&. 2. Wie dann auch nicht länger als bis Georgi geſotten werden darf, Mand. de 31. Auguſt 1750. P&. 34. Der Hauptzweck von aller Bräu = oder Bierſudordnung iſt, ein dem Publikum erzeugender guter, pfenningvergeltlicher Trunk, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 10. litt. a., und ſoll, wann es ungeſund und angekocht erfunden wird, nicht mehr herab, ſondern um 3 oder 4 Pfenninge hinaufgeſetzt werden, vi Mand. vom 6. Decemb. 1790. p. 2., oder nach Proportion der Schädlichkeit den Fäſſern der Boden eingeſchlagen und das Bier ausgelaſſen, ibi §. 3., und der Bräuer mit aller Schärfe beſtraft werden, vi Reſolut. Ser. vom 1. December 1794. ad 3. an die obere Landesregierung; und das Loos zu Ausſchenkungen des Märzenbiers nicht eher, als nach vollendetem Sudweſen, mit Ende April vorgenommen werden, ibi ad 2.

Bierverfälſchung. Auf das weiſſe Bier ſoll, vi Decr. vom 9. Jenner 1716. gute Obacht auf die Bierführer beſtellt, und wo ſich auf vorläufige Beſchau eine Verfälſchung bezeigt, das Bier angehalten, eine Probe davon zu jenem Bräuamt, wo es geladen worden, geſendet, und nach Befund des Betrugs neben der Confiſcation die gebührende Strafe vorgenommen, dem Anzeiger aber ein Drittheil davon abgefolgt werden. Vermög des nämlichen Decr. ſoll man auch die Bierwirthe und Zäpfler ſelbſt wohl beobachten, und nach Befund des Betrugs dem Faß den Boden einſchlagen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 17. litt. b. Von braunen Bierverfälſchern, ſiehe Bierführer. Nach

dem Mand. vom 4. May 1793 ſoll auf die Bierführer und Wirthsknechte und derley Perſonen, ein wachſames Auge gehalten werden.

Bierverſchleiß. Ob zwar wohl das Publikum von jedem Eimer der verſchloſſen wird, das Aufſchlagsquantum ganz bezahlt, ſo fällt doch ſolches nicht ganz ad Aerarium Publicum, ſondern es bleibt dem bräuenden Stand, durch welchen ſelbes a Publico eingebracht wird, allemal was zurück, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23 n. 22. litt. a., und derſelbe iſt etwas mehr als ein Depoſitär und Einnehmer dieſes publiken Gefälls, dann in Erzeugung ſowohl als Verſchleiſſung des Biers, großer Mühe, Sorge und Gefahr, ſo er in der That hat, dann des beyzuſchaffenden Bräugeſchirrs, Dienſtbothen, großen Capitalsgebrauch ꝛc. verdient er Conſideration, ſo daß ihm in Berechnung des Aufſchlags die Sud zu 20 Eimer angeſetzt wird, ohneracht ſolche bey dem winterigen in 24, und bey dem ſommerigen in 22 beſtehet, ibi litt. d. &c. & Anm. ibi n. 10 litt. d. Der höhere Guß wird bey componirenden Bräuſtänden zwar nur conivendo, ſo lang der ſchlechten Qualität willen kein Geſchrey im Publico entſtehet, geſtattet, ibi litt. e.

Bierverſchleißes ſollen ſich die des bloſſen Haustrunks berechtigte Klöſter, Hofmarksherrn und andere Geiſtliche oder Weltliche nicht anmaſſen, ſohin ihr erbräutes Bier weder öffentlich ausſchenken, oder unter den Reifen verkaufen, noch ihre eigene Tafern damit verlegen, Befehl vom 4. November 1644. §. 4. Wann wir ꝛc. Den Contravenienten wird die Abordnung einer Commiſſion zu Unterſuchung der Sache, und nach

Be=

Befund nebſt Abthuung der Commiſſionskoſten auch eine exemplariſche Strafe und die allenfalſige Einziehung der Bräugerechtigkeit bedrohet, Mand. vom 3. Oct. 1739. §. 4. Dagegen ſollen die des Verſchleißes berechtigte Hofmarks- und andere Bräuſchaftsinnhaber ebenfalls bey Vermeidung empfindlicher Geldſtrafe, Niederlegung des Verſchleißes auf einige Jahre oder gar Einziehung der Bräugerechtigkeit den Wirthen das Bier nicht vor die Thüre nachführen oder unter dem ord. Satz abgeben, oder eine große Eingab darein laſſen, noch ſonſt mit Zugebung des Teiges und Tröbern den Verſchleiß an ſich ziehen, Mand. vom 1. September 1719. Zur ordentlichen Aufgab paſſirt nach jedem münchner Eimer mehr nicht als 4 Maaß, ibi. Es ſollen die geiſt- und weltlichen bräuenden Stände, ſie haben gleich mit der Landſchaft eine Compoſition getroffen oder nicht, ihre Wirthe zur getreulichen Anſage und Beſchreibung ihres eingelegten weißen und braunen Biers zu den Pfleggerichtern, bey Vermeidung des Vorgriffes und Aufhebung der Wirthe durch Gerichtszwang, von Quartal zu Quartal verſchaffen, Befehl vom 26. Februar 1729. Und nach der oberpfälziſchen Umgeldordnung vom Jahr 1694. ſollen die Klöſter und Landſaſſen ihre Bierabgaben an Wirthe und andere bey Confiſcation, auch anderer Strafe nicht nur quartaliter und überhaupts, ſondern auch jedesmal ſpecifice, ſo oft etwas an Bier anderwärts verkauft oder abgegeben wird, ſelbſt anzeigen, oberpfälz. Umgeldord. von 1694 §. 19. Nach dem bayriſchen Aufſchlagsmandat vom Jahr 1761 aber müſſen bey den Bräuhäuſern über die Bierabgaben zwey gleiche Bücheln bey 10 Reichsthaler Strafe vorgeſchriebenermaſſen gehalten, und eines bey

dem Bräuhaus, das andere aber von dem Bierabnehmer aufbewahrt werden, Befehl vom 29. Febr. 1788. an das landſchaftliche Univerſale. Das weiſſe Weitzenbier wird in den churfürſtl. Bräuhäuſern anderergeſtalt nicht als unter den Reifen Fasweis verkauft, in minuto aber nur von jenen ausgeſchenkt, welche weiſſe Bierſchenksgerechtigkeiten hergebracht haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 16. litt. a. Das weiſſe Bier beyzulegen und zu verleitgeben, iſt den Bierbräuern erlaubt, ſie haben gleich ihr eingeſotten braunes Bier ausgeſchenkt oder nicht? Befehl vom 28. Februar 1682. Es bedarf auch kein Hofmarkswirth von ſeinem Hofmarksherrn zu Beyleg = und Verleitgebung des weiſſen Biers von churfürſtl. Bräuhäuſern, eine Bewilligung, Mand. vom 1. September 1719. Und iſt jedem Hofmarksherrn ſeinen Wirthen an Beylegung desſelben directe oder indirecte einen Einhalt zu erzeigen bey Vermeidung wirklicher Aufhebung ſeiner Bräugerechtigkeit, verbothen, ibi & Mand. vom 3. October 1739. Vielminder ſoll er ſein ſogenanntes Zu = oder Umgeld heimlich darauf ſchlagen oder den Wirthen das Verboth der Zulegung gar in ihren Gerechtigkeitsbriefen obtendiren, Mand. vom 1. September 1719. & 3. October 1739. Würden ſich auch einige unberechtigte Klöſter oder andere, des Verſchleißes gleichwohl unterſtehen oder wohl gar die Leute ſelbſt ſetzen, ſo ſoll ſich auch nicht mehr an jene allein, welche das Bier bey ihnen abholen, gehalten, ſondern den Contravenienten ſelbſt die Gerechtigkeit ihres eigenen Haustrunks aufgehoben werden, Mand. vom 1. Septemb. 1719.

Bier=

Bierverſchleiß auſſer Lands iſt allzeit ehender einem Inländer zu gönnen, Sign. ex Int. de dato 27. Jenner 1756, iſt auch den Hofmarken und den Wirthen nicht gewehret, Reſol. vom 19. April 1762. Aber weder denen mit dem freyen Bierverſchleiß nicht begabten Manns- und Frauenklöſtern, noch denen Hoſpitälern und eben ſo wenig die Setzung der Zechleute zu verſtatten, Decr. vom 24. Octob. 1781., Mand. vom 27. July 1748 P. 5., & 18. Sept. 1760, & 4. May 1761 pct. 13., Bieraufſchlagsinſtr. von 1723. Den Maltheſern aber iſt der Frey-Bierverſchleiß, wie allen geiſtlichen und weltlichen privilegirten Ständen bewilliget, gemäß Artikeln der bayeriſchen Maltheſer Ordenszunge vom 16. April 1782 pct. 1. Wie die des mehrern Bierverſchleißes halber unterſchiedliche Vortheile treibende bräuende Stände zu beſtrafen ſeyen, müſſen folgende Generalien ſelbſt eingeſehen werden, Mandat. vom 12. Merz 1760, & 3. Merz 1750, 31. Aug. 1750, 27. July 1748 pct. 5., 4. May 1761 Pct. 11., & 3. Febr. 1751 Pct. 17. 18. & 19., dann 20. Octobr. 1727., Bieraufſchlagsinſtruction de anno 1723 pct 34.

Bier zum Haustrunk. An Orten, wo die Trankſteuer eingeführt iſt, läßt man den Haustrunk gerne frey, hier zu Land iſt aber Niemand davon völlig bebefreyet, auſſer die Bettelorden, welche nicht bonorum capaces ſind, wie auch die Armenhäuſer von dem Allmoſenbier, ſo weit es von dem Kloſterobern, oder Armenhausvorſteher atteſtirt und beſcheiniget iſt, vigore Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. litt. a. Ferner iſt der Unterſchied zwiſchen jenen, ſo nur den

Haus-

Haustrunk allein, und den andern, ſo zugleich zum Verſchleiß bräuen, dieſen letztern paſſiren ohnehin ſchon bey jeder Sud Winterbier 4, und Sommerbier 2 Eimer Aufſchlags frey, unter Anrechnung des Haustrunkes. Auſſer den Klöſtern, welche etwa pro hoſpitalitate ein größeres Quantum, als obige 2, reſpective 4 Eimer gebrauchen, ibi litt. b Die den Haustrunk allein bräuende zahlen nicht Sud, ſondern nur Eimer weis, doch mit merklichem Unterſchied zwiſchen den adelichen und geiſtlichen Bräuſtänden, der letzte zahlt vom Eimer nur 38 kr. 4 hl., und der adeliche 53 kr. 4 hl., ibi e. Der Zeit her aber ſind dieſe Aufſchläge bald gemindert, bald gehöhert, und endlich geordnet worden, An. 1751. daß jener, ſo zugleich auf den Verſchleiß bräuete, ſämmtliche Conventualen und Bediente, nebſt dem auf die Hoſpitalität ergehenden Bier, ſohin die ganze Conſumption an Sommer- und Winterbier, dann die zu verlegende Wirthe bey der Landſchaft ſpecificiren, um das Quantum des nöthigen Haustrunkes hiernach reguliren zu können, ibi litt. g.

Bierzäpfler, ſo mit dem Hofdienſt oder Hofſchutz begabt, ſind von der bürgerlichen Jurisdiction und ſolchen oneribus befreyet, vi Reſol. vom 31. October, & 21. Juni 1786. All übrige aber ſind der bürgerlichen Jurisdiction, Steuer, Service, und andern bürgerlichen oneribus ohne Unterſchied, ob ſie die Bierſchenk jure proprio, oder nur Stiftweis inne haben, unterworfen, ibi. Doch gebührt die Aufnahme der bürgerlichen Bierzäpflern, dem münchneriſchen Stadtmagiſtrat nicht, Reſolut. Int. vom 12. Juni 1758.

Bier-

Bierzäpfler die münchnerische, dürfen bey Verlurſt ihrer Vergünſtigung nur churfürſt. Bier ausſchenken, vi Decr. vom 23. Decemb. 1789, und erhalten bis auf anderweitige höchſte Entſchließung den Eimer Schenkbier um 30 kr. wohlfeiler, ibid.

Bierzäpflergerechtigkeiten neue, kann die churf. O. L. Regierung nicht ertheilen, noch alte beſtättigen, als mit der Bedingniß, das braune, beſonders Schenkbier, beym churfürſtl Bräuhaus abzulangen, vi Decr. vom 23. Decemb. 1789.

Bierzäpfler, jeder hat für die ihm höchſter Orten verliehene Gerechtigkeit jährlich 1 Schilling Pfenning pro Recognitione abzureichen, Decr. vom 2. Nov. 1758 pct. 3. Ueberdieß iſt den bürgerlichen und ungefreyten Bierzäpflern allhier in Sachen den Bierſchank betreffend, den münchneriſchen Magiſtrat qua erſter Inſtanz ebenfalls niemal anderſt, als wenn er ſich auf Ermahnen ſäumig finden läßt, von Oberinſpections wegen vorzugreifen, ibi pct. 2. Zu Speiß = Wein verleit geben, oder Jemand über Nacht zu halten, gebührt den Bierzäpflern abſolute nicht, und iſt ſelben dieß ernſtlich abzuſtellen, gemäß Reſol. vom 20. April 1727 an beſagten Magiſtrat pct. 11.

Bierzäpflern im Neuburgiſchen iſt neben dem weißen, auch das braune Bier auszuſchenken ohne beſonderer Bewilligung nicht erlaubt, Reſol. Int. vom 5. Juni 1787 an die Regierung Neuburg.

Bier weißes, daß es von den Wirthen, nebſt dem braunen Bier nicht allzutheuer verwerthet werde, ſoll die ordentliche Obrigkeit jederzeit den Preis beſtimmen, vi Mand. vom 4. May 1793. Dagegen ſoll auch auf

das

das Verboth gegen die Einfuhr des Freyſinger weißen Biers und die Strafe der Confiſcation, dann 1 kr. von jeder Maaß, nachdrücklichſt gehandhabet werden, vi Verordn. vom 1. Nov. 1794. Jedoch mit Ausnahme der Wirthe zu Langenbach, Zolling, Langengeiſing, Forſtinnig, Reithofen, und Buch, ibid. Dann per Receſsum de anno 1718 einer willkührlichen Bierabnahme zu ihren nothdürftigen Haustrunk besagten Geiſtlichen, ibi. Auch hat es noch weiters bey der bisherigen Recognition ad 1 fl. vom ganzen Faß ſein Verbleiben, ibid. Vorzüglich aber ſollen die Wirthe von Gikenhauſen und Maſſenhauſen gegen beſſer gelegene ausgetauſcht werden.

Bierwirthe und Zäpfler, ſo das Bier nicht ſelbſt bräuen, ſondern ſolches nur von Bräuſtänden unter den Reifen erkaufen und Maaßweis wieder verſchleiſſen, können dieſes letztere natürlicher Weiſe nicht wohl um den nämlichen Satz thun, wie ſie es bey dem Ganter empfangen. Man läßt ihnen alſo für ihre Mühe, Koſten und Riſico 1, 2 oder höchſtens 3 Pfenninge à Proportione der Entlegenheit auf jede Maaß über den ordinären Satz paſſiren, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 15.

Bierzwang verſtehet ſich auf die den Ständen beygelegte, oder Grund- und Jurisdictionsbare Wirthe nur ſo weit, als dieſe mit einem beſchaumäßig und pfenningvergeltlichen Trunk verſehen werden können, Mand. vom 24. Octobr. 1726 §. 4., & 3. Febr. 1751. pct. 16., Bieraufſchlagsinſtruct. vom 16. Jul. 1723.

Bierzwang auf die Abnahme einer gewiſſen Quantität Biers iſt ſo, wie andere dergleichen Pacta, ungültig

und

und null, Mandat. vom 31. Aug. pct. 34. Nach landkündiger Praxis ſoll der Wirth von dem Bräuhaus nicht über 3, 4 oder mehr Stunden entſeſſen und mit der Zufuhr beſchwert ſeyn, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2 c. 8. §. 23. n. 18. litt. d. Falls der Wirth einen Stand mit der Jurisdiction und einen andern mit der Grundbarkeit angehörig, hierinwegs hat das Jus Præventionis Platz des Zwangs wegen, ibi litt. e. Der Wirth iſt ſchuldig bey dem Stande das Bier abzunehmen, dem die Schankgerechtigkeit grundbar iſt, ibi litt. f.

Bierzwang zweyter Gattung, haben ſich die Bräu der Städte und Märkte zu erfreuen, daß gemäß uralten Obſervanz, von andern auſſer dem Burgfrieden gelegenen Orten kein Bier dahin eingeführt werden darf, es gehe dann das Sommerbier ſchon vor Michaeli aus, oder es gehöre das Bier zum Haustrunk gefreyter Perſonen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 23. n. 19. litt. a. Dieſen Bierzwang prätendiren auch die Hofmärkte, mit Ausnahme der hierin entlegenen Geiſtlichkeit, ibi litt. b. Es darf aber entgegen kein Hofmarksherr ſeinen Hofmarkswirth verbiethen, ſich weiſſes Bier beyzulegen: noch weniger Einzug, oder hieraufſchlagen, oder ſelben zu einer gewiſſen Quantität braunen Bierabnahme anzuhalten, ibi litt. c. Siehe auch Wirthe, Zwangwirthe.

Bigamia, hierauf iſt die Strafe des Schwerdts, Cod. Crim. P. 1. c. 5. 6. §. 9. Es hat aber Pœna mortis hierinwegs nicht ſtatt, da die Ehe ungültig, oder Zweifel vorhanden, oder der erſte Ehegatte nicht mehr bey Leben, und die Ehe noch nicht vollzogen worden iſt, ibi.

ibi. Im Zweifel, ob die Ehe gültig oder nicht, wird die Frage ad Conſiſtorium remittirt, und im Prozeß ſuperſedirt, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 6. lit. f. Das Corpus delicti wird hierinn hergeſtellt durch beederſeitige Confeſſion, und durch Erfahrung wegen der Einſegnung, Cod. Crim P. 2 c 3. §. 7., & Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 8. n. 5.

Bilder leichtfertige, ſollen weder in das Land hereingebracht, noch auf Jahr- und andern Märkten geduldet, ſondern den Krämern, welche dergleichen leichtfertige und zur Buhlerey anreizende Bilder beybringen, hinweggenommen, und nach geſtalt der Sachen, auf ferners Betretten mit dergleichen Waare, gegen ſelbe auch mit empfindlicher Strafe verfahren werden, Reſolut. vom 22. Auguſt 1692.

Bildergießer aus Gips und Wachs, zahlen bey den Mauthämtern, wann ſie in das Land ein- und auspaſſiren, dann mit erlangter Bewilligung ihren Gewerben nachziehen, nach der Proviſional-Mauthtariff vom Jahr 1787 poſt litt. z. not. 4., jede Perſon, zu Waſſer wie zu Land, Conſumo 9 kr., per Eſſito auch 9 kr., und wenn ſie Handthierung treiben im Lande, von jedem Tage Conſumo 5 kr.

Bildermänner, Waldhänßl, Zahnärzte, ſoll das ärgerliche Ausſtehen an den Kirchweihen, Jahrmärkten und Duldzeiten bey 10 Reichsthlr. Strafe nicht mehr geduldet werden, Reſolut. vom 10. Nov. 1778. Innländiſche ſind nur gegen Vorzeig des Atteſtati Medici, und hierüber erholten Patents zu gedulden, ibi p. 2. 3.

Billigkeit. Die natürliche Billigkeit darf niemal zum Vorwand dienen, um von dem ausdrücklichen, klaren

Buch-

Buchſtaben des Geſetzes abzuweichen, wann die vermeynte Ratio legis ſelbſt noch in Zweifel und Ungewißheit ſchwebt. Denn dieß iſt eine Sache, welche dem Geſetzgeber allein zuſtehet, vi Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 11.

Birnbäume fruchtbare, in den Feldern umzuhauen, iſt keinem Unterthanen ohne Vorwiſſen des Wildmeiſters oder Ueberreuters erlaubt, Reſol. vom 8. Aug. 1651. Siehe auch Obſtbäume oder Bäume.

Biſchof iſt eine vornehme Perſon, welche über alles, was in der Diöces iſt, das geiſtliche Regiment führt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 6. Weih- und Chorbiſchof oder Suffraganeus ſind jene, die den Biſchof in ſeinem Amte vertretten, proprie iſt Suffraganeus der Biſchof ſelbſt; ibi §. 7. Die Herzogen von Bayern haben ſich vor dieſem des Juris conſtituendi der Biſchöfe bedient, ibi §. 18. n. 7. in fine.

Biſchof, wann derſelbe zur geiſtlichen Verrichtung ankommt oder deſſen Suffraganeus, wird jedesmal mit Läutung der Glocken beehrt, Augsburgiſch. Receß vom Jahr 1785. pct. 6.

Biſchöfliche Gewalt und Gerichtsbarkeit unmittelbare wird erkennt in allem, was Glaubens- und Sittenlehre und die H. Sacramenten erzielet und dergleichen betrift, ohne welchen der natürliche Entzweck des Chriſtmenſchen nicht erreicht werden kann, Augsburg. Receß von 1785 pct. 1. Iſt auch darinnen die landesherrliche Handhabung zugeſichert, ibi cit. pct. 1. 2. In Rückſicht der mittelbaren Gewalt, kraft deſſen der Chriſtmenſch, mittelſt geiſtlichen Geſetzen, diſciplinirt und durch

äußerliche Religionshandlungen zur Seligkeit geleitet wird, iſt die vorläufige Communication und Correſpondenz mit dem Churfürſtl. Geiſtl. Rath veſtgeſetzt, ibid. cit. pct. 13. Die zufällige Gerichtsbarkeit endlich wird in Betreff anderer Befugniſſe und Freyheiten nur ſo weit zugeſtanden, als ſolche in geiſtlich. und weltlichen Rechten, und in churbayeriſchen Landesgeſetzen gegründet ſind, ibi pct. 28. Siehe auch Ordin. Verordnungen.

Biſchöfliche Verordnungen ſind ohne vorherige Landsherrliche Einſicht und Genehmigung, nicht mehr zu publiciren und zu exequiren, Befehl vom 3. Apr. 1770.

Bißthümer und Ordinariaten in Bayern, unter welchen ſämmtliche churbayeriſche und oberpfälziſche Lande quoad Spiritualia nach den Diöceſen vertheilt ſind, beſtehen im Erzſtift Salzburg, dann den Bißthümern Freyſingen, Regensburg, Paſſau, Augsburg, Eichſtädt, und Bamberg. Das Bißthum Chiemſee wird nur als ein Stück des Erzſtifts Salzburg conſiderirt, weil der daſige Biſchof kein unmittelbarer Reichs- ſondern ein dem Erzbiſchof ſowohl quoad Temporalia als Spiritualia ſubordinirter Landſtand iſt. Soviel das Bißthum Conſtanz betrift, gehöret ſolches nur in Anſehen der unter Diöceß gelegenen Herrſchaft Wieſenſteig, Thürnau, und Gamelshauſen, in all anderm aber nicht anher, bayr. Staatsr. §. 136. litt. a. b. c. Wegen ehmaligem Landſaſſiat der bayriſchen Biſchöfe, ſiehe litt. L. Dann des bayeriſchen Arrondiſſement aus den Bißthümern, litt. h., und Dompräbenden zu Ingolſtadt litt. K., das mehrere ibi cit. Siehe auch Ordinariatsverordnungen.

Bitt=

Bittſchriften der Militärperſonen müſſen in Militärangelegenheiten nach dem vorgeſchriebenen Formular kurz und deutlich eingerichtet ſeyn, vi Decr. vom 12. Auguſt 1788. p. 1., auch allzeit in Duplo, und nirgends anderswo, als im Hofkriegsrath mit einem Umſchluß übergeben werden, ibi p. 2. Die Bittſchriften der Ober = und Unterofficiers, dann der Gemeinen, werden aber nur halbbrüchig geſchrieben, und vor allem dem commandirenden Officier des Regiments übergeben, welcher auf der Nebenſeite des Originals ſein Gutachten mit ſeiner Unterſchrift beyſetzt, und ſodann die Bittſchrift nebſt dem Duplicat zum Hofkriegsrath einſendet, ibid. p. 36. In den Landen hingegen, wo ein Provinzialcommando vorhanden iſt, wird die Bittſchrift mit dem Regimentsgutachten an dieſes Provinzialcommando, und von ſolchen mit ebenfalls beygeſetzt gutachtlicher Meynung an den Hofkriegsrath befördert, vi Decr. de dato Mannheim vom 1. November 1788. Das Original bleibt jederzeit dem Hofkriegsrath, und das Duplicat wird mit der Entſchlieſſung dem Supplicanten durch die Behörde wieder zugeſtellt, ibi, & Decr. vom 12. Auguſt 1788. p. 10. Anderſt als auf dieſe Art iſt keinem Bittſteller zu ſolicitiren erlaubt, ibi n. 4. 5. 6. 7. 8. Dagegen werden auch die Bittſchriften, welche dieſen ordentlichen Wege laufen, ſogleich in das Hofkriegsrathstagsbuch eingetragen, dem geeigneten Proponenten zugeſtellt, bey verſammelten Rath in Ueberlegung genommen, und ſonach mittels Collegialgutachten zur höchſten Entſchlieſſung vorgelegt, ibi p. 9. Glaubt der Bittſteller gegründete Urſache zu haben, mit der ertheilten Entſchlieſſung unzufrieden zu ſeyn, ſo darf er

eine zweyte Bittſchrift in der nämlichen Form, jedoch mit beygeſetzter Urſache und der vom Hofkriegsrath erhaltenen Duplicatenſupplik unmittelbar an Se. churf. Durchl. gelangen laſſen, ibid. p. 11. Er ſetzt ſich aber dabey der höchſten Ungnade, oder wohl gar einer angemeſſenen Beſtrafung aus, wenn die angeführte Urſache der Unzufriedenheit als unächt und ungegründet befunden wird, ibid. Daher auch der Hofkriegsrath beſonders angewieſen iſt, auf dieſer Vorſchrift zu beſtehen, und keine Unterſchleife und Gegenhandlungen zu geſtatten, vi Decr. vom 11. März 1789.

Bittſchriften und Vorſtellungen nebſt Promemorien ſollen in Zukunft allemal bey dem churfürſtl. geheimen Cabinet eingereicht, durch den churfürſtl. geheimen Kabinetsſecretär Käeſer protocollirt, und ſodann an die nach der Inſtructionsanweiſung vom 25. Februar angerühmte Dicaſterialdepartements verſendet, auſſer deſſen von ſolch letztern keine Reſolution abgefaßt werden, ſofern ſie nicht auf dem Wege an dieſelbe kommen, vi höchſter Entſchlieſſung vom 18. May 1799.

Bittgänge, ſiehe Kreuzgänge.

Blasphemia, ſiehe Gotteslästerung, Flüche, Schwüre.

Blechhändler ausländiſche, dürfen zwar mit ihrem ſchwarzen und weiſſen Blech die innländiſchen Jahrmärkte beſuchen, auſſer der Marktzeit aber iſt ihnen aller heimlicher und öffentlicher Debit ihrer Waare, wie das Hauſiren verbothen, Reſol. Int. vom 13. July 1781. Doch iſt ihnen auch letzteres erlaubt, wenn ſie von einem churfürſtl. Bergamte ein proportionirtes Quantum von Eiſengußwaaren abnehmen, und gegen ein legales Certificat ein Hauſierpatent erholen, Gen.

von

von dato 23. April 1783. Die churſächſiſchen Blechhändler ſind von dieſer Beſchränkung ausgenommen und zu keiner Eiſengußwaarabnahme gehalten, Decr. vom 11. July 1783.

Bley fremdes einzuführen, und heimliche Niederlagen darzu zu geſtatten, iſt bey Confiſcation und anderer exemplariſcher Strafe ſowohl des Käufers als Verkäufers und Vorſchubgebers verbothen, Mand. vom 15. Jenner 1682. Dem Anzeiger iſt auf jedem Fall ein Drittheil von der Confiſcation oder vornehmenden Strafe beſtimmt, ibi.

Bleygieſer, ſiehe Zinngieſer.

Bleyſtiftenfabrique in Jettenbach iſt in Beykaufung der erforderlichen Materialien nichts in Weg zu legen, General vom 1. Febr. 1766.

Blinde können auch de auditu & viſu Gezeugen abgeben, Cod Jud. cap 10 §. 10. Anm. litt. d. Derſelben Recht, ſiehe Curatel.

Blinden pflegt man die Ehe abzurathen; beharren ſie darauf, kommt zu unterſuchen, ob ſie hinlängliche Begriffe davon haben, vi Anm. Cod. Max. P. I. c. 6. §. 3. n. I. 2. Können aber keine Vormünder ſeyn, vi cit. c. 7. §. 3. Man giebt ihnen Curatores, ibi §. 35. & 37. n. I. Siehe auch Leibsdefect, Blödſinnige ſiehe Narren.

Blindfällungen zu Stellung der Lichter ſollen jede Hausväter in ihren Roß= und andern Ställen machen laſſen, münchneriſche Prov. Feuerordnung vom 23. Jenner 1751. P. I.

Blindpaſchen ſogenanntes, bey Kirchweihen, Hochzeiten und Jahrmärkten iſt gänzlich verbothen, General.

vom 20. März 1779. Die Uebertretter werden um 50 Reichsthaler beſtraft, und 30 fl. davon dem Fundo pauperum, das übrige aber der Obrigkeit, und dem Aufbringer zugetheilt, ibi. War vorhin gegen eine jährliche Compoſition ad Fundum pauperum und Löſung eines Spielpatents erlaubt, General. vom 17. November 1775. Sonſt aber nur ſo weit verbothen, als nicht in Zinn= und Eßwaaren allein, ſondern auch um Geld geſpielt oder gewettet wurde, General. vom 13. Februar 1767.

Blumenbeſuch, ſiehe Weyde, Weydrecht.

Blumenthal, das deutſche, allda hat ſich weder der Einſchiebung fremder Prieſter auf innländiſche Pfarren, weder der Verwechslung oder Abrufung eines auf eine Pfarr= oder Beneficium einmal präſentirten Prieſters, noch minder deſſelben Erſcheinung bey einer ſogenannten Viſitation des Landkommenthurs zu präpaliren, Befehl vom 21. October 1768. Bey den auf ihren Pfarren und Beneficien präſentirten Prieſtern iſt den Ordinariaten eine cummulativa zu geſtatten, Befehl vom 19. November 1768. Auch die Obſignation, Inventur, Baufällſchätzung und weitere Verhandlung nicht von den Commendanten, ſondern von den churfürſtl. Beamten eben ſo vorzunehmen, wie die Poſſeßgebung zu ertheilen, ibi, Reſol. vom 23. Juni 1764. Churfürſtl. Beamte haben auch bey den in Blumenthal verſtorbenen Commandeurs ſelbſt die Obſignation und Inventur vorzunehmen, und die Verlaſſenſchaft gegen Abzug der Nachſteuer an deutſchmeiſteriſchen Abgeordneten zu extradiren, Reſ. vom 24. October 1770., 11. October 1770. Siehe auch teutſcher Orden.

Blutarm, kommt von daher, daß wer eine Geldſtrafe nicht zahlen kann, bezahlt mit ſeiner Haut, Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 1. 2. 3. 4. n. 9. litt. f. Kommt aber ſolcher ſeiner Zeit ad meliorem fortunam, zahlt er nichts mehr nach, ibi.

Blutbann, ſiehe Jurisdiction Criminalis.

Blutbann haben churfürſtl. Beamte nach der Verordnung vom 13. April 1773. p. 1., dergeſtalt zu exerciren, daß ſie hinfüro weder circa confrontationem noch torturam, bey den Dicaſteriis mehr ſich anzufragen, ſondern den Criminalprozeß ſelbſt vollkommen zu inſtruiren und die Acta erſt alsdann, wann ſie geſchloſſen ſind, zu den Dicaſteriis einzuſchicken gehalten ſeyn ſollen.

Bluten der entſeelten Körper, hieraus erwächſet kein Indicium, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 8. Anmerk. litt. b.

Blutſchande in auf- und abſteigender Linie, wird mit Feuer beſtraft, Cod. Crim. p. 1. c. 6. §. 1.

Blutſchande unter Geſchwiſtrigten aber mit dem Schwerd, ibi c. 6. §. 1.

Blutſchand bey Collatoralbefreunden mit dem Staubbeſen und Landesverweiſung, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 1.

Blutſchande bey Verſchwägerten wird in auf- und abſteigender Linie mit dem Schwerd, in collatorali aber arbitrariſch beſtraft, Cod. crim. P. 1. c. 6. §. 2.

Blutſchande in auf- und abſteigender Linie, hierbey wird nicht auf den Grad geſehen, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 3.

Blutſchandſtrafe hat bey Wahlkindern und Cognatione ſpirituali nicht ſtatt, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 4.

Blutſchand mildernde Umſtånde ſind, als Vollbringung der That, Alter, Unſchuld, Ehrfurcht der Perſon vor einem eheleiblichen Vater, anſehnlichen Befreunden, an einer jungen Tochter oder Baaſe ausgeůbte, Cod. crim. P. 1. c. 6. §. 5.

Blutſchande entſchuldiget bewieſener Irrthum, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 30. litt. c. Anm.

Blutſchande, hiebey entſchuldiget die Unwiſſenheit nur im Fall dieſelbe per torturam erhårtet wird, und wahrſcheinliche Umſtånde glaublich gemacht, und die Unwiſſenheit mehr in jure als facto begangen worden zu ſeyn, als zulåſſig anzuſehen wåre, ibi cit.

Blutſchande abſorbirt die Strafe des mit bey begangenen Ehebruchs, Anmerk. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 36. litt. c.

Blutſchånderiſche Ehe, wird wie andere Blutſchande beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 6. Die Diſpenſation mildert hierin die Strafe, ibi.

Blutsverwande, man verſtehet hierunter die auf- und abſteigende, und Collateral-Linie, Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 3. n. 10. Siehe Conſanguinitas, Cognatio. Blutsverwande des Producentens ſind in auf- und abſteigender Linie, ſo weit ſie immer geht, in der Seitenlinie aber bis auf den 6ten Grad incluſive zur Gezeugſchaft exzeptionsmåßig, vi Cod. Jud. c. 10. §. 11. litt. b. Wenn ſie doch gelten, ſiehe ibi ſelbſt.

Bock iſt ein Torturs-Inſtrument, Cod. Crim. P. 2. c. 8. §. 3. & Anm. litt. c. Deſſen Beſchaffenheit und Gebrauch, ibi.

Böhmen iſt nicht mehr freyzügig, Decr. vom 6. Dec. 1786. Die vormalige Freyzügigkeit nahm auch erſt im Jahr 1709 unter der Kaiſerl. Adminiſtration ihren Anfang, vi Befehls vom 26. Jenner 1722.

Böhmiſche Lehenorte, dieſe ſtehen in dem oberpfälziſchen Mauthverein, und hat alſo rückſichtlich derſelben in Belang der Mauth die nämliche Verordnung, wie bey andern dergleichen Orten mit gewiſſer Vorſicht ſtatt, Reſol. Seren. vom 12. Febr. 1788. an das churfſtl. Commercien-Collegium.

Böhmiſche Verträge ziehet B. Kreitmayr in ſeinem bayeriſchen Staatsrecht P. 3. §. 149. ſub litt. a. b. an, und ſoll der freye Handel und Wandel zwiſchen beeden Landen, und die Unterthanen um ihre Sprüche und Foderungen in loco Domicilii belangt, und alle Gewaltthätigkeiten gegen einander unterlaſſen werden. Im Jahr 1682 im November, und 1683 den 29. July hat man ſich auf die reciprocirliche Freyzügigkeit zwiſchen Böhmen, Bayern und der obern Pfalz mit einander verſtanden, ibi. Da ſich aber der Zeit von Böhmen nicht mehr hierzu verſtanden, iſt davon wieder abgegangen worden, welches man durch viele Caſus von Seite Bayerns zu befahren gehabt, derowegen ſiehe unter dem Wort Nachſteuer, Freygeld. Wegen Salzhandel, item der Grafſchaft Glatz, Egger und böhmiſche Lehen, kann auch ein mehreres in bemeldten bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 149. litt. c. d. e. befunden werden.

Bomaſin-Fabrique die münchneriſche, hat in Rückſicht ihrer fabricirten Waaren, welche ſie an die Abkäufer auf Credit und auf Borg hinaus giebt, und da es mit dergleichen Abkäufern ad Cridam kommt, gleich

einer andern obrigkeitlich zugelaſſenen, und denen minderjährigen gleichgeſchätzten Communität, das Jus Prælationis, vi Reſol. ex Intim. vom 3. Merz 1768, & Extracts §. 7. Desgleichen hat die erſte Inſtanz auf Vorzeigung des Privilegiums, oder deſſen vidimirter Abſchrift, oder dergleichen Extracts allwegen nicht nur der Liquidation halber ſchleunig und nach Anleitung des Cod. Jud. c. 11. §. 3. zu verfahren, ſondern auch Remota Appellatione mit der Execution ohne mindeſter Aufzüglichkeit fürzuſchreiten, die Dicaſterien ſelbſt aber haben dergleichen Debitoribus kein Gehör zu geben, ſofort ſelbe jederzeit ad primam Inſtantiam zurückzuweiſen, ibi. Die innländiſchen Abkäufer und mit der Zahlung um die abgenommene Waaren nicht zuhaltende Handelsleute, werden um das ſchuldige Quantum brevi manu an deren Waaren und Effecten zur Zahlung durch die Fabrique angehalten, worüber ſelbe von Dicaſterien, als jeder andern Obrigkeit, mit der Arreſtirung zu begünſtigen iſt und zwar ohne Prozeßverſtattung, ibi litt. Es ſind auch zu deſſen Unterſtützung alle fremde gedruckte Kottone und Leinenwaaren per Conſumo von Pfund mit 1 fl. 4 kr. zu veracciſiren, Decretum vom 6. May 1783 und der Beylage n. 1., & 23. Sept. 1778. à Mannheim Beylage n. 3., dann 19. April 1783 pct. 1., nur über das Gränz-Mauthamt Friedberg zu ſpediren und beym Haupt-Mauthamt München abzuſtoſſen, ibi pct. 2. & 3., auch in Beyſeyn eines von der Fabrique Abgeordneten auszupacken, abzuwägen und neben den mauthamtlichen mit dem Fabriquen Stempel zu bezeichnen, und die Acciſpoliten zu contraſigniren, ibi pct. 4. & General.

vom

vom 3. May 1774 pct. 4., haben weder das Beneficium ſpeditionis, noch einen Rückzoll mehr zu genießen, General. vom 19. April 1783. pct. 5. & 6., und Mand. vom 31ten December 1767. pct. 7., dürfen von innländiſchen Handelsleuten nur dort, wo ſie anſäſſig ſind, Ellenweis angeſchnitten, auf den beziehenden Märkten aber, ſowohl von inn- als ausländiſchen Handelsleuten nicht anders, als zu ganzen Stücken verkauft werden, Mand. vom 19. April 1783. pct. 7. Zu Abkehrung aller Beeinträchtigungen wurden alle wie immer Namen habende Druckereyen auf Baumwolle und Leinwand, Gezeuge, nebſt der Wachsdruckerey im Lande verbothen, Mand. vom 3. May 1774. pct. 1. Nur die oſtindiſchen feinen dergleichen Waaren einzuführen geſtattet, Mandat. vom 12. May 1772, und Anzeige n. 3., und aber nicht nur die Acciſe auf 2 fl. 15 kr. erhöhert, ſondern auch alle Druckereyen bey Confiſcation der Waare, und des Druckzeugs verbothen, Mandat. vom 31. Dec. 1767. pct. 2. & 10., und 3. Merz 1770.

Bona Fides iſt ad Præſcriptionem erforderlich, Cod. Max. P. 2. c. 4. §. 4. Auch zur Anfangung der Præſcription, ibi §. 7. Bona fides wird auch präſumirt, ibi n. 2. Superveniens mala fides iſt der Präſcription nicht ſchädlich, ibi §. 7. n. 3. Einen bonæ fidei poſſeſſori ſchadet mala fides ſeines Vorfahrers nicht, ibi n. 4. Hievon ſiehe auch bey jedem Contract.

Bona vide Res.

Bona Fiſcalia, Dominalia, Cameralia, Vacantia, Adeſpota, Adiaphora. Bona fiſci, begreift alles, was

was ad patrimonium publicum gehört, allgem. bayr. Staatsr. P. 1. §. 130. e. Bona Dominalia & Cameralia zum Unterhalt des Staats von Anfang und nachhin gezogen ebenfalls ibi b. c. Das Recht oder Eigenthum von allen Adespotis vel bonis vacantibus, ibi d. Das Recht aber Adespotis, & Adiaphoris beruhet theils auf der ſo genannten occupatione per univerſitatem, theils auf dem nöthigen Unterhalt des Regentens, ibi f. De Jura & bona fiſci vel Subditorum kann nachgeſehen werden im citirten deutſchen Staatsrecht, f. 2. §. 93.

Bonorum omnium legatum, damit hat es die nämliche Beſchaffenheit, wie mit dem Vermächtniß der ganzen Erbſchaft, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 1.

Bonorum Poſſeſſio, bedeutet das Recht und Eigenthum der Erbſchaft ſelbſt, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 2. bis 8. n. 2. litt. a. Donatio omnium bonorum, Es können alle Sachen, womit gehandelt und commercirt werden mag, verſchenkt werden, ſo weit ſie einem gehören, vi obigen Anmerk. cap. 8. §. 10. n. 1 litt. a.

Borgen, den Soldaten ſoll weder Wirth, Bräu, noch anderer Bürger bey Verlurſt ſeiner Prätenſion, Mand. vom 22. Nov. 1774. Es ſey dann zum nothwendigen Unterhalt und daß zugleich der commandirende Officier hierum cavirt, ibi.

Bortenfabrique von Gold und Silber, hierüber wird die Aufſicht und Direction dem Commercienrath von Vacano übergeben, Mand. vom 24. December 1770. Die innländiſche Kaufleute ſind zu Ablangung ihrer

Waa=

Waaren angewieſen, Mand. vom 29. May 1771. §. 1. Die von derſelben fabricirt werdende Waaren, von auswärtigen Orten ohne Paß hereinzuführen, ſind verbothen, ibi pct. 2.

Bortenmacher = Waaren fremde, ſind von jedem Pfund mit 5 fl. zur Conſumo = Acciſe, oder, wann das Quantum der einführenden Waare mit einem Atteſtat wegen abgenommenen Blett, und Drath von Freyſtadt in der Pfalz, oder von München beurkundet iſt, nur mit 1 fl. 52 ½ kr. belegt, Mandat. vom 22. November 1786 pct. 1. Der Abſatz dergleichen fremden leoniſchen und Seidenwaaren, iſt unterwegs auf die Märkte ins Unterland Bayern nirgends, als bey den Mauthämtern Landshut und Straubing erlaubt, auſſer dem aber nur der Abſtoß derſelben bey dem Hauptmauthamte München, oder Ingolſtadt geſchehen, jeden Orts das Quantum & Quale mit Rückſicht der Atteſtaten entſchieden, die Beſchau in facie des Amts vorgenommen und das Plombum angelegt werden, ibi pct. 2. Der Verkauf ſolcher Waaren iſt gleichfalls nur an den wirklichen Markttägen erlaubt, ibi pct. 3. und wird davon kein Rückzoll mehr vergütet, ſondern die nicht an Mann gebrachte Waare muß entweder bey den Mauthämtern hinterlegt, oder auf andere Märkte, und nächſt gelegene Mauthämter zur einsweiligen Verwahrung übermacht werden, ibi pct. 4. Die Plombirung muß bey jedem Stück fremder leoniſcher Waaren, und Bortenmacherarbeit hingegen 2mal, d. i. an beyden, oder vordern und letzten Ende geſchehen, Gen. de dato 22. Novemb. 1786. Ein minderer Verkauf als ein halbes Stück, iſt bey Confiſcation, wie bey

der

der ſchärfeſten Ahndung alles Nachplombirens verbothen, ibi. Dieſe Stempelanlegung darf auch niemals anders, als bey Mauthämtern in facie des Beamten und zwar bey keinem andern leoniſchen Stücke zum Verkauf, als welches im Werth von 2 bis 4 fl. iſt, geſchehen, ibi. Innländiſche Profeſſioniſten haben nur ihre Meiſter = Zeichen aufzudrücken, ibi.

Bothen oder Nuncii. Der Both muß nicht nur eine Perſon seyn, welche ſich obligiren kann, ſondern er muß ſich auch zur Uebernahme der Bothſchaft freywillig einverſtanden haben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 9. §. 16. n. 1. litt. c. Es heißt auch derjenige, welchen wir einen Abweſenden ſchicken, Nuncius, damit dieſer das ihm empfohlene ſtatt unſer beybringe, ibi litt. a. Was wir ſelbſt nicht zu thun vermögen, läßt ſich auch per nuncios nicht ausrichten, ibi b. Bey dem Beſchickten muß er ſich ſchriftlich legitimiren, weil man ihm ſonſt nicht glaubt: dann Ring, Hut, Handſchuhe und dergleichen Zeichen, welche der Bothe mitbringt, reichen zu ſeiner Legitimation nicht hin, es ſeye dann eine abgeredte oder herkommliche Sache, ibi n. 2. Die Bothſchaft wirkt ſo viel, als die ſelbſtige Gegenwart des Principalen, ibi d. Es iſt der Both alſo nur ein bloſſer Handlanger und Werkzeug des Principalen, ibi n. 3. litt. a. Iſt alſo Mandatarius, und Nuncius nicht eins, ſondern ein merklicher Unterſchied, ibi litt. b. Gehet die Sache, ſo der Bothe überbringen ſollte, verlohren oder gar zu Grunde, präſtirt er nur culpam latam regulariter, um bedungenen Lohn, levem, und da er etwann cuſtodiam & diligentiam ſpecialiter auf ſich genommen hat, leviſ-

ſimam,

ſimam, worinn ſich abermal ein Unterſchied zwiſchen ihm und Mandatarium bezeigt, ibi n. 4. litt. a. Das Amt des Bothen hört nicht nur mutuo diſſenſu mittentis & miſſi auf, ſondern gleichwie der letztere einſeitiger Weiſe, jedoch re adhuc integra, ſeine Commiſſion wiederum niederlegen kann, alſo kann ſie von dem erſten allemal wiederrufen werden: hat alſo dasjenige, was Nuntius nach dem Wiederruf weiter thut, nicht die geringſte Kraft, ibi n. 5. litt. a.

Bothen, deren anvertrauten Sachen Veruntreuung wird arbitrariſch beſtraft, Anmerk. Cod. Crimin. P. 1. c. 2. §. 10. litt. a. Bothen eigenmächtig zu fordern, iſt denen Militärperſonen gänzlich verbothen, Quartier- und Marſchreglement vom 11ten Auguſt 1779. §. 2. Sind nur in herrſchaftlichen Geſchäften anzuverlangen und zu bewilligen, ibi. Wenn ein Soldat einzelnweis commandirt iſt, und einen Bothen verlangt, ſoll er ſeinen Commandirpaß aufweiſen, ibi §. 2. Wie unnöthige Bothenerpreſſungen ſowohl an Offizieren als Gemeinen zu beſtrafen, Mand. vom 6. März 1769. P. 16. Reſol., vom 8. May 1745.

Bothenlohn der Gerichts- und Kanzleybothen paſſirt in Cauſis Domini von der Meile Wegs 12 kr., und in Cauſis partium 14 kr., Reſ. von 17. September 1770.

Bothenlaufen ſind die Unterthanen ſchuldig, aber nicht über eine Meile Wegs, ſonſt müſſen ſie mit einem geringen Lohn bezahlt werden, Cod. Max. Anm. P. 2. c. 11. §. 3. n. 1. 3.

Bothen haben im Widerſpiel Plenam fidem, mithin muß das Widerſpiel allenfalls genugſam bewieſen werden. Das Juramentum purgatorium aber greift ſolchenfalls nur in zwey Fällen Platz, nämlich: wenn die citatio nicht dem citato ſelbſt unter Augen, ſondern nur in Abweſenheit bey ſeinen häuslichen Anweſen geſchehen iſt. Wenn gegen die Auſſage des Bothens ſtarke Præſumtiones obwalten, dann dadurch wird fides Nuncii geſchwächt, vi Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 8. n. 10. litt. l. Anm.

Bothen über Land, dieſen wird einen weiteren jedoch beſſeren Weg zu nehmen, nur alsdann geſtattet, wenn wegen Verführung der Depeches von den übrigen Aemtern ſolche Ankehre getroffen werden kann, und daß weder einen weitern Bothen anzuſtellen, noch jemand ein Pferd zuzulegen nöthig, ſondern nur eine Verſetzung der ſchon beſtehenden Bothen erforderlich iſt, giebt die Reſol. vom 7. July 1787. Es darf aber auch ein Both wegen ſolcher Bewilligung mehr als einen bisherigen Gehalt, vielminder öftere Entſchädigung verlangen, ibi.

Bothen, alle haben Bücher, wann ſie ihnen auch von einem innländiſchen Orte aufgegeben werden, noch vor ihrer Ausfolglaſſung an die Hauptmauth, reſp. Bücher-Speditionsämter, der Cenſur Behandlung und Einſendung willen, bey ſchwerer Verantwortung und Strafe zu übergeben, vi Verord. vom 14. October 1795. Die Auswahl, Aufnahme und Verpflichtung der ord. Bothen über Land, weil ſie mehr zur Bequemlichkeit des Publici, als zu höchſt landesherrlichen Geſchäften beſtimmt ſind, gehört zwar als ein Polizeygegenſtand zur obern

Lan=

Landesregierung, es ſoll aber auch dieſe ohne vorheriges Benehmen mit der Hofkammer und ihrer beyfälligen Erinnerung dießfalls nichts einſeitig verfügen, Sig. ex Int. vom 5. July 1786. Das Nebenbothenwerkweſen, und die Briefeſammlung iſt inſonderheit den Regensburger, Salzburger und Nürnberger Bothen ſchon per Decretum vom 15. Merz 1664 abgeſchaft, ſiehe auch Gerichtsbothen, Kanzleybothen, ingleichen auch Poſt = Gerichtsdiener.

Bothenordnung, ſowohl für die churfürſtl. als landſchaftlich. und ſtädtiſche fahrende, reitende und gehende Bothen eine allgemeine ſoll verfaßt, und ſowohl ihre Reiſen und Gänge, als ihr Verdienſt und andere einſchlagende Umſtände regulirt werden, Befehl vom 17. Sept. 1770.

Bothentäge abzuändern iſt der churfürſtl. Hofkammer, und übrigen Collegien, nach Reſolution vom 5. Aug. 1786, unbenommen, ſofern ſie andere für ſchicklicher erachten und ihre Expeditionen ſo einrichten, daß hieran gleichwohl keine Hinderniß entſtehet, Reſol. de dato 5. Aug. 1786.

Boy ſogenannte, ſind als eine Zeugartige Waare mit 32 kr. pr. Pfund zu veracciſiren, Reſolut. de dato 3. Decemb. 1783.

Brachfeldercultur. Brachfelder von allen Früchten unangebaut liegen zu laſſen, iſt ein Mißbrauch, Mandat. vom 24. März 1762. P&. 5. Welche deren Anbau vernachläſſigen, ſind bey entſtehendem Schauer, Mißwachs und andern Unglücksfällen, wenig oder gar nicht zu bemitleiden, General. vom 5. Juni 1772. P. 1. & General. vom 9. November 1770. P. 4.,

dann 3. Juni 1762. Pct. 6. Zu bequemlicher und beſſerer Cultur derſelben ſoll man die untermiſcht liegenden viele fremden und einſchichtigen kleinen Stücke durch ſelbſtgutwillige Einverſtändniß der Intereſſenten gegeneinander auswechſeln oder ex officio das gehörige vornehmen laſſen, ibi P. 6. Wo der mehrere Theil des Brachfeldes angebaut iſt, ſoll auch der mindere angebauet, oder ſo lang bis die Früchte völlig eingebracht, nicht in die Weyde genommen werden, ibi. P. 4. Sind nicht aller Orten ohne Unterſchied des Bodens mit Getreid, ſondern mit Kraut, Ruben, Klee und derlei den Boden nicht zu ſehr ausſaugenden Früchten anzubauen, General. vom 12. November 1762. P. 2. Wie auch mit Erdäpfeln, Grundbirn, Dorſchen, Bodenkohlraben, Früh = May = dann weißen, rothen und gelben, auch Steck = oder Reſch = und Mangolds = Rüben, Kohl und andern Frühkraut, Werſching, Spinat, Feldbohnen, frühe Zwergfiſolen, Zucker = und andern Erbſen, türkiſchen Korn und Weitzen, Kürbiſen und Rübſaamen zum Kochöhl und dergleichen Erdgewächſen, welche noch vor der hierauf erfolgenden winterlichen Beſaamung eingeſammelt werden mögen, Mand. vom 9. November 1770. P. 2., & 5. Juni 1772. P. 1. Kloſter = Hofmarks = und Sätzinnhaber, auch Pfarrer ſollen ſich zum Beyſpiel des Bauersmanns dieſe Unternehmung vorzüglich angelegen ſeyn laſſen, Generale vom 9. November 1770. Pct. 3. & Generale vom 5. Juni 1772. P. 1. Dieſer Anbau hat nur an jenen Orten ſtatt, wo keine großen Schäffereyen von Alters hergebracht ſind, ibi cit. P. 8 & 9., Generale vom 12. November 1762. P. 2., & Reſol. vom 9.

July

July 1762., & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 5. litt. b., und an jenen Orten, wo auſſer dem Brachfelde ſelbſt gar keine Weydgründe mehr übrig wären, darf nur wenigſt der 10te Theil der Brach alſo benutzt werden, General. vom 5. Juni 1772. P. 2., & 9. November 1770. P. 6. An derley verfried- oder unverfriedeten Anbau vom Vieh gemachten Schaden hat die Obrigkeit an den Vieheigenthümern oder den Viehtrieb habenden ſalvo Regreſſu an dem Hüter oder andern ſchuldhaften Theilnehmenden executive zu erholen, ibi cit. P. 3. & P. 1. Heimlich ruinirte oder verbrannte Zäune oder Verfriedung des Anbaues und ſonſtiger Fruchtſchäden, iſt auf vorgängige Beſcheinigung oder Beſchwörung von den daſelbſt den Weydbeſuch habenden Gemeinden oder andern Privatis, ohne Geſtattung einiges Prozeſſes in foro delicti aut damni dati zu erholen: auſſer es könnte, oder würde der Thäter gleich namhaft gemacht werden, ibi cit. pct. 4. & pct. 1. Gegen die friedbrüchige Frevler aber und die dem Anbau ſich offenbar widerſetzende, oder die Arbeitsleute gar abtreibende, ſoll malefiziſch und neben der Schadensersetzung mit den verordneten Strafen per gradus verfahren werden, Mand. de dato 5 Juni 1772 pct. 5. 6. 7. &c. Juſtizdicaſterien ſollen über dieſen Brachanbau keine Prozeſſe geſtatten, und in Vorfällen wegen verübten Viehſchäden, Niederreiſſung der Zäune, oder anderen Gewaltthätigkeiten jedesmal ſchleunig verfahren, ibi cit. pct. 10. & Mand. de dato 9. Nov. 1770 pct. 7. Die wegen ſolcher Bracharbeit ſich widerſpenſtig bezeigende Ehehalten, ſollen zur gehörigen Strafe gezogen, und da dieſe nichts fruchtet, ad ope-

ra publica, oder ad militiam, ſofern ſie tauglich ſind, zu den Regimentern geliefert werden, cit. pct 5. Bey Verlurſt eines Monatstractaments ſoll kein Officier von der Cavallerie, der Unterthanen Brachfelder anders, als mit des Eigenthümers guten Willen und gegen baarer Bezahlung, mit Wickenfutter anſäen laſſen, Mand. de dato 26. Merz 1769 p. 25.

Brachbau mit Klee und andern Futterkräutern, wurde zwar für Zehendfrey erklärt, vi Verordnung vom 28. Sept. 1793. Dieſe Erklärung aber nur auf Eſparcete, Lucerne, Wicken, Spergel, Treſp und jene Klee- und Grasarten beſchränkt, welche eine Frucht zu machen, dem Viehe friſch und trocken zum Futter gereicht werden können, vi Verordn. vom 16. Sept. 1794. Dagegen der Ackerbau mit Erbſen, Kraut, Rüben, Erdäpfeln, Hanf, Brein, Linſen, an Orten, wo der Zehend darauf Herkommens iſt, noch bis auf weitere Verordnung decimirt wird, ibid.

Brand, ſiehe Incendium.

Brandbriefe falche, ſiehe Falſum.

Brand, ſiehe Feueranlegung.

Brandſchäden müſſen von jeder Ortsobrigkeit eidlich, jedoch Taxfrey, abgeſchätzt werden, vi allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791 §. 126. Auch müſſen den verunglückten unvermöglichen Perſonen auf Verlangen darüber gefertigte Urkunden ertheilt, oder Berichte zum vorgeſetzten Polizeycollegium der nöthigen Unterſtützung willen erſtattet werden.

Brandſtatt-Verkaufung, ſiehe Kauf.

Brandſtätte in den Städten und Märkten, zu deren Erbauung ſollen die Eigenthümer angehalten, oder ihnen ſelbe ex officio verkauft werden, Stadt- und Marktsinſtruct. de an. 1748. pct. 45.

Brandſtätte ſind vor der Wiedererbauung jedesmal von Amtswegen und unentgeltlich zu beſichtigen, ob ihnen keine vortheilhaftere und minder feuergefährliche Stellung zu geben ſey, vi allg. Feuerordn. vom 30. Merz 1791 §. 127. Die hierüber in größern Orten ſich ergebende Anſtände, Bedenken und Widerſprüche ſind ſodann, nebſt Beylegung eines Baurißes, zu der vorgeſetzten Regierung um die Entſcheidung, oder Beſtättigung einzuberichten, ibid. Damit aber die Brandſtätte nicht lange in Schutthaufen und öden Stande liegen gelaſſen werden, hat die Obrigkeit auch dem Verunglückten alle mögliche Mittel zur Herſtellung an die Hand zu geben, und die nachfolgende Feueraſſecuranz-Ordnung in die Ausübung zu bringen, ibi §. 127. 128. Nach gedämpfter Feuersbrunſt ſoll man hingegen die Brandſtätte noch 2 Tage und Nächte, und bey anhaltendem Sturme und Winden noch länger mit vertrauten Leuten bewachen laſſen, bis alle Glut, Kohlen und Aſche vollſtändig ausgelöſcht ſind, ibi §. 109. Vorzüglich ſind auch die Maurer und Zimmerleute anzuweiſen, ſich bey wieder auflodernden Flammen zur thätigen Hülfe in der Nähe in Bereitſchaft zu halten, ibi. Jngleichen ſoll man den mit Glut vermiſchten Schutt auseinander breiten, und, wo möglich mit naſſen Flußſand etliche Zoll hoch überdecken, dann, wo verbranntes Getreid, Stroh, oder Heu unter dem Schutt liegt, öfters mit Waſſer überſchütten laſſen,

ibi §. 110. Der Schutt ſelbſt darf nicht eher, als bis gar keine Gefahr mehr zu beſorgen iſt, und nur nach erhaltener Bewilligung der Polizeyobrigkeit und des Abbrändlers, auch nur auſſerhalb des Orts auf das Feld und an abgelegene Orte geführt werden, ibid. Die nämliche Bewandſame hat es mit den Feuerbränden und allem Holzwerk, als welches keineswegs in die Häuſer, ſondern nur in ſichere entfernte Orte gebracht werden darf, ibi.

Brandſteuer= und Ranzionenrechnung, bey deren Unterſuchung ſoll auch auf die Verwendung des Ueberſchuſſes, Gleichförmigkeit der Schätzung mit den Steuerbüchern, Richtigkeit und Grundſtücker von Rathsfreunden und Contribution der ſich ſalvirten geſehen werden, Rentmeiſtr, Inſtr. de anno 1669 pct. 83.

Brandſteuerſammlung, ſiehe Abbrändler.

Brandwein, darf zwar von Jedermann zu ſeiner Hausnothdurft, nicht aber zum Verkauf ohne beſonderer Gerechtigkeit gebrannt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 24. litt. a. An manchen Orten macht man gar ein Monopolium, und an andern eine ordentliche Handwerkszunft und Innung daraus, ibi b. Nach hieſigen Landſtatuten iſt gemäß der Polizeyordnung das Brandweinbrennen regulariter verbothen, ibi litt. c. Und ſollen den unberechtigten Zäpflern die Keſſeln ausgeriſſen werden, ibi. Der aus anderer Gattung, wie Wein= und Biergeleger erzeugt wird, iſt verbothen, weil er zu Abbruch des Aufſchlages gereicht, ibi litt. d. Schlehen, Kirſchen und mehr dergleichen Sorten, Krametbeer, Zwetſchgen brennen Apotheker und Bauern,

soll

ſoll aber nur zur Arzney gebraucht werden. Was unter der Hand geſchieht, wird conivendo paſſirt, ibi litt. f. Der den Brandwein brennt, ſoll denſelben nur unter dem Reifen zu ganzen, halben und viertels Eimern, wenigſt Maaßweis verſchleißen, an jene, welche denſelben in Minuto zu verſchleiſſen berechtiget ſind, als Wirthe, Fragner, Höcker ꝛc. ibi g. Der Wirth ſoll dem Gaſt ohne Verlangen keinen anbieten, ibi k. Die vorgehenden Betrügereyen mit Bier = Brandwein ſoll man hindern, denn ſie werden oft für Weinbrandwein verkauft, ibi l. In Städten und Märkten, wo die Brandweinbrennerey geſtattet wird, ſoll der Keſſel wenigſt 3 Schuhe weit von des Nachbars Wand entfernet ſtehen, ibi m. Hier Lands iſt derſelbe einzuführen verbothen, ibi n. Wie der von Getraid erzeugte, ibi o. Der Brandwein ſoll auch mit dem Satz verſehen ſeyn, ibi p. Siehe auch Brandweinbrennen, Aufſchlag.

Brandwein, auf den aus unzuläſſiger Materie gebrannten, oder heimlicherweiſe ohne Bezahlung des Gränzaufſchlages hereingeſchwärzten, ſollen Beamte gute Späh beſtellen, und vorzüglich den 7. Artikel der Aufſchlags-Inſtruction von 1612 getreulich nachleben, Mand. de dato 4. Nov. 1644. Auch die neuburgiſche Umgeldbeamte ſollen auf den in ein- und andern Brändſtatten wider das Geſetz mit Frucht untermengten Gelegerbrandwein ein beſtändig ſcharfes Aug halten, Pfalzneuburgiſcher Landtagsabſchied de an. 1782 pct. 9. In die obere Pfalz iſt nach der Umgeldsordnung vom Jahr 1694 dem bayeriſchen Brandwein ohne Entrichtung eines Umgeldes einzuführen erlaubt, pct. 4.

Brandweinaufſchlag, wird von jedem Eimer ausländiſchen Conſumo = Weinbrandwein mit 6 fl. bezahlt und von jedem Eimer dergleichen Tranſito = Brandwein 1 fl. 25 kr. 5 hl., General = Mand. vom 24. May 1769 pct. 22. Darf auch Maaß = und Bouteillenweis eingeführt, und von jeder 6 kr. zum Conſumo, und 1 kr. 3 Heller zum Tranſito = Aufſchlag bezahlt werden, ibi cit. pct. 23. Wegen Erhebung und Bezahlung der Politen, deren Auslieferung, dann Confiſcation und andern Strafen, wird es hiebey, wie bey dem Wein gehalten, ibi pct. 22. Auch ſoll von dem Bierbrandwein noch ferners von den Brandweinern ihr benanntes oder compoſitionsmäßiges Quantum zu den Politenämtern erlegt werden, ibi cit. pct. 25., Gr. Aufſchlags- und Politenämter = Inſtr. vom 22. April 1749 P. 17. dann Weinaufſchl. Mand. vom 16. Apr. 1749. P. 24.

Brandweinbrennen das iſt in Privathäuſern noch ſo weit erlaubt, daß dagegen die Umgelder fleiſſig nachgeſehen, und jene, welche von dem gebrannten Brandwein das Umgeld verſchlagen, das erſtemal um das Duplum, das anderemal aber mit der Confiſcation, und das weiteremal noch darzu mit einer andern arbitrariſchen Strafe und Aufhebung des Brandweinbrennens gebüſſet werden ſollen, oberpfälziſche Umgeldsordnung de ao. 1649. P. 3. Im Sulzbachiſchen iſt vi Reſol. vom 12. May 1787 den Bräuern das Brandweinbrennen nur aus ihrem Geläger allein erlaubt, ſonſt aber darf ſich des Brandweinbrennens niemand weder in Städten und Hofmärken, noch auf dem Lande ohne churfürſtl. Hofkammerconceſſion anmaſſen, ibi. Siehe auch Bräuer.

Brandweinſatz, mit dieſem ſoll der bürgerliche Magiſtrat ohne vorher mit der gehörig höheren Polizeyſtelle zu conferiren, keine eigenmächtige Abänderung vornehmen, Sign. Int. vom 30. Juni 1721.

Brandweinbrennſtätte unberechtigte, und dergleichen Zäpflereyen ſollen mit Ausreiſſung der Keſſel, Abnehmung des Geſchirrs und Brandweins ſogleich abgethan werden, Bieraufſchlagsinſtr. von 1723. P. 40. Dieſertwegen ſoll man öfters viſitiren, daß keine neuen Keſſel eingeſetzt werden, ibi.

Brandenburg, Mark, ſamt der Chur iſt ſub Ludovico Bavaro an das Haus Bayern, ſub Ottone aber wieder hinweg an Carolum IV. gekommen, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 155 litt. a. Von den Irrungen zwiſchen den Markgrafen von Brandenburg und Herzogen von Bayern wegen des zum Markgrafthum Nürnberg gehörigen Landgerichts, ſiehe cit. litt. e. Desgleichen ſiehe Churfürſt, Erzamt, Anſpach, Bayreuth.

Braunau, über die dieſer Stadt gegenüber liegenden Auen iſt jeder auch nicht ſiegelmäſſige Eigenthümer zu fertigen berechtiget, gemäß der zwiſchen dem Innviertel und Bayern getroffener Convention de dato, 31. Auguſt 1784. Art. 11. ſo den 3. Jenner An. 1785 der churfürſtl. Landesregierung communicirt worden iſt. Und wird von ſolchen Auen an das bayriſche Gericht Fulbach kein mehrers als 30 fl. in jährlichen zwey Friſten entrichtet, ibi Art. 12., & Reſ. vom 19. Juni 1787, welche auch beſagte Auen, oder Grießgarten und walzenden Stücke der beſondern Steuerabgabe enthoben wiſſen will. Dagegen wird auch von Seite Bayern nicht geſtattet, neue

dem Eigenthum oder deſſen Nutznieſſung hinderliche Gebäude darauf zu errichten, ibi Art. 13. Der auf der Au befindliche Brückenſtadel iſt zur gemeinſchaftl. Aufbehaltung des zu dem Brückenbau erforderlichen Holzes beſtimmt, gleich nun die Herſtellung der Hälfte der Brücke dem kaiſerl. königl. Innviertel obliegt, ibi Art. 14. Siehe Oeſterreich.

Braunſchweig, ſiehe Fürſt, Churfürſt, Erzamt.

Braut, iſt eine Perſon, mit welcher die Ehe nicht wirklich vollzogen, ſondern nur einsweilen bedungen worden, daher und bishin wird ſie Braut genannt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 2. in fine.

Brautkinder, ſiehe Uneheliche.

Braut, wenn ſie ante concurſum dem Bräutigam etwas zubringt, gaudirt ein Privilegium Perſonale, Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 3.

Brautſchatz gaudirt jure ſeparationis nicht, ibi §. 16. litt. g. Anm. p. 6., & ibi §. 6. p. 3. litt. b.

Brautgulden, dieſen hat im Herzogthum Sulzbach jedes vermögliche Brautpaar ohne Unterſchied des Standes und Condition mit 2 fl., und das unvermögliche mit 1 fl. vor der Copulation an des Bräutigams ordentliche Obrigkeit zu erlegen, General. vom 14. May 1783. P. 4. Die Obrigkeit hat derley eingehende Gulden alle Jahre an das Oberamt, reſp. Obmannſchaft mit Einſchluß der ſulzbacher und floſſer Judenſchaft und jenes ſolche hinwiederum mit dem gehörigen Verzeichniß zur Regierung einzuſenden, ibi P. 7. Daſelbſt werden derley Gelder zu den nothwendigen Verſchickungen der Perſonen zur Lehre der Entbindungskunſt, zum Unterricht derſelben und Beyſchaffung der erforderlichen Inſtru-

ſtrumenten verwendet, Mand. vom 14. May 1783. P. 3. Deswegen liegt auch der von der Regierung hierzu ernannten Specialcommiſſion die gehörige Verrechnung aller Einnahmen und nach dem Regierungsermeſſen nothwendig befundenen Ausgaben, wie überhaupts die Beſorgung aller in dieſem Gegenſtand einſchlagenden Geſchäften ob, ibi P. 7. Siehe auch Heurathsgulden.

Bräuämter, dieſe mit Weitzen und Gerſte zu verſehen ſtehet nur churfürſtl. Bräuamtsreſpicienten zu, die ſich nach genommener Einſicht der Umſturzlibeln mit dem Kammeral = Kaſtenamts = Reſpicienten zu benehmen, vi Kaſtenamtsinſtr. vom 22. April 1789. P. 28.

Braxandi Jus, ſiehe Biergerechtigkeit.

Braubeamte in München gehören nur in Dienſt = und Amtsſachen unter die Hofkammer, in Civil = und Cameralſachen aber unter den Hofrath, Sign. Int. vom 23. September 1726., & 17. April 1671. Weir, Schwarzach, und ehemals Gofferſtorf, München, Kellheim können auch beſonders ihre eigenen Contracte fertigen, folglich in Borgſchaften ihre Güter valide verſchreiben, Decr. vom 22. May 1668., dagegen gebührt nach der Reſolut. vom 1. September 1661 keinem Bräuverwalter weder bey dem Bräugegenſchreiber und Bräumeiſter, noch anderem Bräugeſinde einige Obſignation und Inventur, ſondern allein dem Gerichte, Befehl vom 1. Sept. 1661., & Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7. Jene Injurien und gemeine Verbrechen aber, wie auch Raufhändel, ſo ohne Blutvergieſſung oder gefährliche Schäden im Bräuhaus vorgehen, und keine Klagen oder gerichtlichen Handlungen nach ſich ziehen, kann der

Bräu=

Bräuverwalter zu Beybehaltung gebührenden Reſpects abhandeln, wovon auch die eingehenden Strafen unter einer beſondern Rubrike zu verrechnen ſind, ibi. Siehe auch Bräugeſind.

Bräuberechtigte, ſiehe Bierbräu.

Bräudeputation beſorget 1. die ganze Adminiſtration des churfürſtl. Bräuweſens in München und übrigen Rentämtern. 2. Alle einſchlagende Geſchäfte bey dem Materialeinkauf, dann weißen und braunen Bierverſchleiß, darzu gehörigen Rechnungsweſen und derſelben Richtigkeit, Bräuamtsviſitationen, Hopfenbauanrichtungen und Bierpreisregulirung, dann anderen dahin Bezug habenden Verrichtungen. 3. Dienſtverleihungen und darüber zu erſtatten kommende Gutachten, dann Aufnahme des Bräuperſonals, deſſen Abänderung, Verwechslung, Vermehr = oder Verminderung. 4. Borgſchaftsweſen von allen Bräubeamten und übrigen Perſonali, wo es Herkommens iſt, und erſtattet in wichtigen Fällen Bericht ad Intimum, 1779. Hofkammerord. §. 7.

Bräuer, dieſen iſt das weiße Bier beyzulegen und zu verleitgeben erlaubt, Reſolut. vom 28. Febr. 1682.

Bräuern, ſind die münchneriſchen Brandweiner kein mehrers als 1 fl. 30 kr. vor das Geläger von einer Sud zu bezahlen ſchuldig, es mag gleich die Gerſte ſteigen oder fallen, Decr. vom 30. Juni 1721. Siehe Bräuhäuſer.

Bräugerechtigkeiten bürgerliche, in Städten und Märkten darf kein geiſt = noch weltlicher Landſtand ohne landesherrlicher Specialbewilligung an ſich bringen, Sign. Int. vom 18. April 1675. Siehe Bräuhäuſer.

Bräu=

Bräugeſind, bey dem ſowohl allhier in den churfürſtl. Bräuhäuſern als auf dem Land, iſt der churfürſtl. Hofkammer, vi Decret. vom 13ten September 1726, die Jurisdiction dergeſtalt beygelegt, daß ſelber ſowohl die Obſignation und Inventur bey den Bräumeiſtern und Bräuknechte, als die Abwandel- und Beſtrafung derſelben in gemeinen Fällen gebührt, Sign. Int. vom 13. September 1726.

Bräuhäuſer, die gemeinen zu frequentiren iſt den Geiſtlichen in München überhaupts verbothen, Decr. vom 31. Auguſt 1785. P. 11., dagegen ſind gewiſſe beſtimmt, wo ſie Speiſe und Trank mit Anſtand nehmen können, ibi. Den Käufern der Bräuhäuſer, wenn ſie ſchon keine gelernten Bräuknechte ſind, iſt gleich nach genommenen Bürgerrecht zur gewöhnlichen Sudzeit durch einen gelernten Bräuknecht Bier zu ſieden und verleit zu geben erlaubt, Befehl an die Regierung Straubing vom 14. April 1773. Doch ſind ſie ſchuldig, ſich bey dem Handwerk ordentlich aufdingen und nach den gewöhnlichen Lehrjahren freyſagen zu laſſen, auch hernach erſt das Meiſterbier zu machen, ibi. Neue Bräuhäuſer zum bloſſen Haustrunk zu errichten, ſoll ſich kein Kloſter und Hofmarksherr oder anderer Geiſtlicher oder Weltlicher bey Vermeidung namhafter Strafe und Abſchaffung des Bräuens anmaſſen, ohne ſich vorher bey der Landſchaft zu melden, und ſodann von dem erbräuten Bier von halb zu halb Jahren die Gebühr zu den gehörigen Aufſchlägern nebſt gefertigten Regiſtern einzuſenden, Reſol. vom 4. November 1644. Auch den adelichen Landſaſſen in der obern Pfalz iſt die Errichtung neuer Bräuhäuſer nicht weiter als zu ihrem bloſſen Haustrunk verwilli-

williget, oberpfälziſche Adelsprivilegien de ao. 1629. P. 7. Die Zufuhr des Weitzens und der Gerſte in die churfürſtl. Bräuhäuſer iſt ſelbſt unter der Woche, jedoch mit Ausnahme der Samstäge, Sonn- und Feyertäge, allen Weitzen und Gerſte ſelbſt zu bauenden, gefreyten und ungefreyten Ständen erlaubt, Sign. ex Int. vom 18. Auguſt 1787. Die Getreidkauderer, Kornkäufler oder nicht mit Contracten zum Bräuamt verſehenen Getreidehändler aber ſind davon ausgeſchloſſen, ibi.

Bräuhäuſer, in ausländiſche auszulaufen und zu zechen iſt Unterthanen verbothen, Mand. vom 3. Jenner 1766. Die Uebertretter ſollen mit 10 oder 20 Reichsthalern oder öffentlichen Schandſtrafen angeſehen werden, Bieraufſchlagsinſtr. von 1723. Pct. 40. Auch das auf den Gränzen von derley Bräuhäuſern hereinbringende Bier ſolle confiſcirt, und die Geldſtrafe davon zwiſchen dem Aufbringer, der verhandelnden Obrigkeit und dem Aufſchlagamt vertheilt werden, Mand. vom 31. Auguſt de ao. 1750. Das churfürſtl. Bräuhaus zu München giebt den Zäpflern den Eimer Schenkbier um 30 kr., und allen jenen, welche das Bier Eimerweis wenigſt auf ein Jahr nehmen, um 15 kr. wohlfeiler als der gewöhnliche Satz beſtehet, vi Decr. vom 23. December 1789. Es müſſen aber auch alle Bierzäpfler bey Verlurſt der Gerechtigkeit ihr braunes Schenkbier allda beſonders abnehmen, ibi.

Bräumeiſter und Bräuleute, deren Beeydigung iſt abgeſchaft, Mand vom 31. Auguſt 1750. P. 13. Vorhin ſind ſelbe in die Pflicht genommen worden, daß ſelbe nicht weniger noch mehr dann 5, wo aber die Pfannen größer oder kleiner, jedoch weder weniger dann

nach

nach deren Gehalt, 10, 2 und ½ oder 7½ münchner Schäfel geſprengt, uneingeriegeltes, uneingeſtoſſen zum Brechen auf die Mühle zugerichtetes Malz gebrauchen, auch nach dem Betrag der 5. Münchner Schäfel, als ordinari Sud, keine andere dann ganze, doppelte, halb- oder anderthalb Suden, jede im Winter- oder Schenkbier zu 24, im Sommer- oder Märzenbier aber zu 22, mithin eine halbe Sud zu 11 und 12, anderthalb zu 33 und 36, und eine doppelte zu 44 und 48 Eimer führen und gießen ſollen, Bieraufſchlagsinſtr. de ao. 1723. P. 21., erſtes Additionalmand. vom 23. September 1723. §. 6. Ihre Beeidigung haben aber die churfürſtl. Hauptſtädte München, Landshut, Straubing, Burghauſen, Ingolſtadt und Waſſerburg vornehmen dürfen, in übrigen Städten und Märkten dieſe churfürſtl. Gerichsbeamte vorkehren ſollen, cit. §. 7.

Bräuknechten mit keinem gedruckten, und von ihrem Lehrmeiſter unterſchriebenen, und von dem Führer mit dem Handwerksſiegel gefertigten Abſchied verſehenen, ſoll der Trunk bey keinem Bräuhaus im Lande mehr verreicht werden, Befehl vom 23. März 1729.

Bräuſtätte, ſiehe Bräuhäuſer.

Bräuweſen, ſiehe Bierbräugerechtigkeit.

Bräuverwalter, ſiehe Bräubeamte.

Bräuweſen, ſiehe Bräudeputation.

Brechung des Stricks, vide Execution in Criminalibus.

Breittenegg die Herrſchaft, iſt An. 1624 an Grafen von Tilli verſchenkt, ſodann 1731 mit churbayeriſcher Bewilligung zur immerwährenden immediaten Reichs- Graf- und Herrſchaft erhoben, fort An. 1649 von dem

Kai-

Kaiſer mit Sitz = und Stimme im bayriſchen Kreiſe recipirt, fort an den Freyherrn von Gumppenberg per Teſtamentum vermacht, bayr. Staatsr. P. 3. §. 132. litt. c. Es wurde aber dieſe Herrſchaft Breittenegg und Paßberg von Karl Theodor, Churfürſten von Pfalzbayern, vi eines unterm 26. Jenner, und ausgeſchriebenen höchſten Reſcripts im Jahr 1793 neuerlich erkauft und den pfalzbayeriſchen Erbſtaaten als innländiſche Pflegämter einverleibt und der oberpfälz. Regierung in der erſten Appellationsinſtanz zugethan, vi Decr. vom 23. Nov. 1795. Wird als innländiſch behandelt, vi Decr vom 6. Horn. 1793. Wie dann die dortigen Unterthanen im wechſelweiſen Handel und Wandel den pfälziſchen Unterthanen in der Conſumo - Mauth, reſp Eſito - Verzeichniß auf Certificatsbeybringung gleichgeſtellt ſind, vi Decr. von 9. April 1794. Dagegen auch der bayeriſche Landmann bey der Station Breitenbrunn gleichheitlich reſpectirt, und gegen Erlag der Quartmauth abgefertigt wird, ibid.

Brennholz, ſiehe Holz.

Brennbare Materialien, als Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unſchlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Brenn = und anderes Holz, Schmalz, Schaitten, Rothgärberrinden u. d. gl., ſollen niemals in obern Hausſtöcken, und noch weniger auf den Käſten unter dem Dache, ſondern zur ebenen Erde in Gewölbern, oder in Kellern zur ohnentbehrlichen Nothdurft verwahrt, alles entbehrliche aber auſſerhalb den Stadtthoren in beſonderen Gebäuden untergebracht werden, vi allgem. Feuerord. vom 30. März. 1791. §. 27.

Bretter und anderes Holzwerk ſoll ohne Specialverwilligung nicht mehr auſſer Land geführt werden, Gen. vom 22. Aug. 1746 pct. 1. Auf einen Iſarfloß paſſiren mehrer nicht, als 20, Mand. vom 13. März 1769.

Bretterlänge, ſiehe Baumaterialien.

Brevien päbſtliche, ſind in allgemeinen Gegenſtänden, gemäß dem augsburgiſchen Receß, von dem Ordinariat allemal vorläufig mit den nöthigen Erinnerungen an den churfürſtl. geiſtl. Rath einzuſenden, und erſt alsdann, wenn nichts dagegen eingewendet wird, bekannt zu machen, augsburg. Receß de anno 1785 pct. 3. Wäre ſo ein Breve in Beneficienſachen gegen die biſchöfliche, oder landesherrliche Befugniſſe, ſoll erſtenfalls von Seite der Landesherrſchaft dem Ordinariat aſſiſtirt, und andernfalls von Seite des Ordinariats die Execution desſelben bis auf die Zufriedenſtellung Sr. churf. Durchl. ſuſpendirt werden, ibi pct. 4.

Briefe über Grund und Boden, ſollen ohne grund- und lehenherrlichen Conſens nicht errichtet werden, Decr. vom 5. Dec. 1774 & 1735, Taxordnung lit. B. & C. von Conſens und Bewilligung der Grundherrſchaften, Oberpfälziſche Taxordn. litt. B. wo es heißt: vor allen Digen ꝛc.; & litt. C. gleichwie hievon.

Brief-Protocollir- und Verglibung ſoll nur an den Gerichtstägen vorgenommen und erforderndem Umſtänden nach die ausdrückliche Verpfändung, oder Vorbehaltung des Eigenthums über das verkaufende Stück, für ſo viel als nicht bezahlt wird, in dem Hauptbrief deutlich vorbehalten werden, 1735 bayeriſch. und oberpfälz. Taxordn. de anno 1750 litt. B. & C.

Briefe über alle Käufe, Gerechtigkeiten, Reverſe, Schankungen, Stiftungen und Fundationen, Ankäufe, Quittungen, Schuld- und Borgſchaften, Verzichten und dergleichen, wo keine beſondere Bedingniſſe einlaufen, iſt nur ein einfacher Brief zu errichten, ibi cit. litt. B. C. Es ſind aber jene Briefe, beſondere Verzicht betreffende, nach den Verträgen und Uebergaben, als eine dahin ſchon gehörige Sache, ganz unbillig und nicht zu errichten, ibi.

Brieftaxen ſind ausdrücklich ſchon in beeden Taxordnungen von Seiten Landes Bayern und der obern Pfalz ſub litt. B. &c. beſtimmt. Briefe mit beſondern Bedingniſſen geſtatten doppelte Taxgebühr einzuheiſchen, ibi. Doch ſoll die Summe der Sachen-Beſtand benannt hierinn entworfen werden, ibi, wie folgt.

In einer Sache, wo es nur um einen Betrag von 1 bis 12 fl. excluſive zu thun, iſt hierum lediglich eine Einſchreibung zu machen, vi 1735 & 1750 Taxordn. litt. B.

	In Bayern.	in der ob. Pfalz.
dem Oberbeamten	8 ½ kr.	8 kr.
Gerichtſchreiber mit Einſchluß des Hinausſchreibgelds, ibi.	17 kr.	12 kr.
deme Notlgeld	10 kr.	6 kr.
beeden Procuratoren Zeugengeld 3 kr.	6 kr.	6 kr.
Amtmann	4 kr.	4 kr.

Zuſtellgeld von geringer Importanz, nichts.

In

In Bayern.	in der ob. Pfalz.

In einer Summe von 12 bis 50 fl., ſo iſt ein halber Brief bewilliget, ibi cit.

Oberbeamten Fertiggeld		
	36 kr.	30 kr.
Gerichtsſchreiber nebſt Hinausſchreibgeld		
	36 kr.	30 kr.
Notlgeld deme		
	16 kr.	12 kr.
beeden Procuratoren jeden 6 kr.		
	12 kr.	12 kr.
Amtmann	8 $\frac{1}{2}$ kr.	8 kr.
Zuſtellgeld	4 kr.	4 kr.

In einer Summe von 50 bis 300 fl.

Oberbeamten		
	1 fl. 12 kr.	1 fl.
Gerichtſchreiber incluſ. Hinausſchreibgeld		
	1 fl. 12 kr.	1 fl.
Notlgeld	32 kr.	24 kr.
beeden Procuratoren miteinander		
	17 kr.	12 kr.
Dem Amtmann auch		
	17 kr.	12 kr.
Zuſtellgeld	8 $\frac{1}{2}$ kr.	6 kr.

Von 300 bis 1000 fl. von einem Brief

dem Oberbeamten		
	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.
Gerichtſchreiber mit dem Hinausſchreibgeld		
	1 fl. 30 kr.	1 fl. 30 kr.
Notlgeld	54 kr.	36 kr.

	In Bayern.	in der ob. Pfalz.
beeden Procuratoren miteinander	24 kr.	16 kr.
Amtmann	24 kr.	16 kr.
Zuſtellgeld	$8\frac{1}{2}$ kr.	6 kr.

Von einer Handlung ein= oder mehrer tauſend Gulden, ibi cit.

dem Oberbeamten	2 fl. 17 kr.	2 fl.
Gerichtſchreiber nebſt Hinausſchreibgeld	2 fl. 17 kr.	2 fl.
deme Notlgeld	54 kr.	36 kr.
beeden Procuratoren	30 kr.	24 kr.
Amtmann	30 kr.	24 kr.
Zuſtellgeld	$8\frac{1}{2}$ kr.	6 kr.

Zu allem dem bey Schuldbriefen, da Borgen geſtellt werden, ibi cit. von jedem

dem Oberbeamten	4 kr.	4 kr.
Gerichtſchreiber Protocollirgeld	4 kr.	4 kr.

Briefe zu errichten, ſtehet Grundherrſchaften nur in mere realibus, oder ſo viel die Gerechtigkeitsbriefe betrift, nicht aber in perſonalibus & mixtis, über Kauf, Tauſch, Verträge, Schuld, Heuraths= und dergleichen Handlungen bey den ihnen grundbaren Gütern zu, ibi, auſſer ſo weit ſie ſolche durch Vergleich, oder Verbeſcheidungen hergebracht haben, Mandat. vom 20.

Aug.

Aug. 1756. Pfarrern und Beneficiaten aber iſt nur die Errichtung der Gerechtigkeitsbriefe bey ihren Pfarr-Widums, und zu den geſtifteten Beneficiis gehörigen Gütern, nicht aber andere Briefe geſtattet, Additionale zur oberpfälz. und bayeriſchen Taxordnung de an. 1750. pct. 1.

Briefe Errichtung bey Bruderſchaften und milden Stiftungen, wann ſie formata conſilia haben, gebührt die Fertigung der Gerechtigkeitsbriefe dem Magiſtrat, cit. pct. 2. Denen Handwerkszünften aber gebührt ſie gar nicht, ſondern lediglich den Jurisdictionsobrigkeiten, bayriſche Taxordn. Fol. 14., & oberpf. litt. B.

Briefe dürfen Städte und Märkte über Stücke und Gründe, welche in das Landgericht gehörig ſind, nicht errichten, Stadt- und Marktsinſtr. de an. 1748 pct. 34., & Signat. ex Int. vom 24. Jenner 1762.

Briefe über walzende Stücke, wann ſie mit dem Hauptgut verkauft werden, und unter der nämlichen Jurisdiction entlegen ſind, ſollen keine ſonderbare errichtet werden, 1735. Taxordn. Fol. 15. & oberpfälziſche litt. B., was von deren Beſchreibung in dem Hauptbriefe beſonders zum Tax erfordert werden dürfe, ibi cit. Bey deren Verkauf iſt der Conſens ebenfalls erforderlich, ibi fol. 16. & litt. B.

Briefe Hinausſchreibung und Fertigung, hiefür ſoll keine Gebühr auſſer des Notl- und Zeugengeldes ſo lang bezahlt werden, bis ſie zu Handen geſtellt worden ſind, ibi cit.

Briefe, zu deren Errichtung müſſen die Gutsbeſitzer die ereignende Fälle und Veränderungen ſelbſt anzeigen,

Gener. de dato 29. July 1779 in Betref der Beſoldung der Beamten.

Briefe ſollen bey Städten und Märkten vor der Fertigung im Rath abgeleſen, die Fertiggelder in der Rechnung pr. Empfang genommen, und hernach gleichwohl für die Rathsfreunde in die Ausgabe geſchrieben werden, Rentmeiſter. Inſtr. de an. 1748. pct. 12.

Briefe über Kauf und Wechſel deren für eigen angebenden Aecker, Wieſen, Holzwachs und andern ſollen von keiner Obrigkeit aufgerichtet werden, es werde dann wegen ſolchen Eigenthum der Ankaufsbrief oder andere genugſame Urkunden aufgewieſen, Mand. de dato 3. Sept. 1689. Haus- ewige Geld- oder andere Briefe zu verſetzen iſt den Däntlern und Däntlerinnen bey Strafe verbothen, Däntlerordnung vom 13. Septemb. 1760 pct. 12.

Briefe Beſtellung auf der Poſt, ſiehe Poſt.

Brief-Siegel, oder Errichtung, ſiehe Siegelrecht, Briefe, Siegelpapier.

Briefe ſind hinlänglich ad Mandatum, wenn ſie die erforderliche Requiſita haben, Cod. Jud. c. 7. §. 2. litt. e.

Briefe Verführung, Sammlung und Verführung derſelben iſt vorzüglich dem Regensburger, Salzburger, und Nürnberger Bothen abgeſchaft, Decret. de dato 15. May 1664.

Briefe Erbrechnng iſt ein Falſum, Cod. Crim. P. 1. cap. 9. §. 2. Anm. litt. q.

Briefliche Urkunden werden gleich bey der Klageſtellung übergeben, Cod. Jud. cap. 4. §. 12.

Briefe,

Briefe, wann ſie von Delinquenten recognoſcirt werden, beweiſen ſie auch in Criminalibus, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 10.

Brieferrichtung, ſiehe Erbrecht.

Briefgelder, ſiehe Grundherrliche Forderung.

Brixen war einſtens ebenfalls unter den Bißthümern, die die bayeriſche Landshoheit erkannten, hat auch eben deswegen dato noch einen eigenen Biſchof zu Regensburg, heut zu Tage ſtehet ſolches unter dem allgemeinen deutſchen Reichs- und beſondern Lehens-Nexu in Anſehung derjenigen Lehen, welche Churbayern bey dem brixiſchen Lehenhof zu recognoſciren hat, bayr. Staatsr. P. 3 §. 146. litt. a. Das bayeriſche Erbmarſchallamt aber exiſtirt nicht mehr, ibi a.

Brodbacken und Kneten ſind die Unterthanen zu thun der Herrſchaft nicht ſchuldig, Cod. Max. P. 2. c. 11. §. 3. n. 2. Anm. litt. c.

Brod, wenn dieſes die Bäcken zu gering und ſchlecht, oder auch zu ſchwarz abbacken, ſoll in Zeiten geahndet und die Strafe verhängt werden, Sign. Int. vom 5. Merz 1732. Man ſoll auch von Oberinſpectionswegen ſelbſt vorgreifen, wann von der Obrigkeit erſter Inſtanz ihre Schuldigkeit nicht gethan wird, ſofort die Bäcken in reſpectu des Getreidkaufs zu Backung guten und pfenningvergeltlichen Brodes ſowohl in der Güte, als dem Gewicht nach, durch Gerichtszwang und Schnellgalgenſtrafe anhalten, Sign. ex Intim. vom 5. Merz 1731. Oder wenn ſie gar nicht zur Billigkeit zu bringen wären, die freye Einfuhr und Verkauf des Brodes bey andern Bäcken veranſtalten, ibi. Den Müllern, ihren Weibern, Kindern, Knechten und Ehehalten iſt

einiges Brod, es ſey klein oder groß, zu verkaufen verbothen, Mühlordn. von 1701 pct. 23.

Brodbeſchau und Tariff. Brod zu backen ſtehet zur Hausnothdurft jeden nach Gefallen, niemand aber als berechtigten Bäcken zum Verkauf zu, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 21. ibi litt. a. b. c. d. Das Brod ſoll zum Verkauf nicht nur ſchmackhaft, ſondern auch gewichtig und tariffmäßig gebacken ſeyn, wo dergleichen regulirt iſt, und zwar nach dem Getreidankauf, ibi litt. Darum pflegen das die Obrigkeiten von Zeit zu Zeit zu viſitiren, und in Städten und Märkten die Beſchau durch eigends beſtellte Commiſſärs öfters zu vollziehen, ibi k. Man nimmt die Tariff hauptſächlich bey der Beſchau vor Augen, welche die vorläufige obrigkeitliche Ausrechnung zum Gegenſtand enthält, a proportione des Schrannenankaufes, weil dieſer bald ſteigt und fällt, ibi l. ſiehe Bäcker.

Brodbauern-Gelder der Amtleute, von denen an die geiſtliche Stände extradirten Gütern und Unterthanen, ſind abgeſchaft, Generalinſtruct. vom 10. Febr. 1756. in Betref des Landſcharwerkswesens und ſo andern, P. 21. ſiehe auch Sammlung.

Brodproben ſollen fleiſſig vorgenommen werden, Stadt- und Marktsinſtr de ao. 1748. Pct. 18. Städte und Märkte ſollen dieſertwegen öfters unverſehens ein Brod für Rath bringen laſſen, die Abwägung deſſelben nach der Tariffa vornehmen, und die Güte examiniren, ibi. Siehe Brod.

Brodtariffen ſind nicht nach dem angeſagten Kauf der Bäcken, ſondern nach dem Schrannenbuch wochentlich feſtzuſetzen, allgemeine Getreid-Schrannenord. vom

21. May 1771. §. 32., ſollen unpartheyiſch, wie es die Güte des Getreides und Jahrswohlfeile vermag, gemacht werden, Stadt= und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 18. Siehe Brod.

Brügelwege, die forſtverderbliche ſind nicht mehr zu geſtatten, vi Forſtverord. vom 7. July 1790.

Brüder, ob und wie weit Brüder unter dem Namen der Schweſtern, & viciſſim in dictione generali begriffen ſind, läßt ſich nicht überhaupt beſtimmen, ſondern dependirt a ſubſtrata Materia und Auslegungsregeln, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. n. 9. in fine.

Brücken, bey Reparirung derſelben ſoll man die Enns= und andere Bäume jedesmal aus den nächſten landesherrlichen Gehölzen beytrachten, damit der Preis derſelben am leichteſten zu ſtehen komme, Mand. vom 13. Febr. 1790 wegen Mißbräuchen in Scharwerks= Holz= und Bauſachen, §. 9. Und den Brückenmeiſtern, wo ſie das alte Holz als ein Dienſtaccidenz genieſſen, ſoll man nicht geſtatten, daß ſie die alte Streue und andere Bäume allzufrühe auswechſeln, ibi §. 10, vielminder daß die neuen Bäume zu ſtark, oder wohl gar viereckicht gehackt werden, ſondern man ſoll nur dort, wo ſie aufliegen, etwas weniges hinweg nehmen laſſen, ibi.

Brücken ſind Pars viæ, dann dieſe hängen an Flüſſen, Tiefen, Gräben und anderen unwegſamen Orten mittels jener zuſamm, je nachdem die Straſſe ſelbſt Publica oder Privata iſt, Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 11. n. 15. litt. a. Pons publica wird eben ſo, wie Via publica ad Regalia gerechnet, ibi litt. b.

Privatbrücken gehören ad Jura Privatorum, ibi c. Ueber einen publiken Fluß iſt ohne landesherrlichen Conſens eigenmächtig keine Brücke zu bauen erlaubt, ibi d. Wann man auch beederſeitig des Flußes das Eigenthum hat, ibi. Sogar der Landesherr iſt nicht ermächtiget, wenn der Fluß commune und eine Gränzſcheidung macht, ibi. Schiffbrücken werden nur mit gewiſſer Präcaution geſtattet, damit ſich keine liederlichen Leute einſchleichen können, ibi litt. e. Der Bau nebſt Unterhalt aber liegt jenen ob, welche den daran ſtoſſenden Weg zu machen und zu beſſern haben, ibi f. Bricht die Brücke und wird wer beſchädiget, ſo haftet der Brückhay- oder Brückenhüter, welcher Aecker, Wieſen und Waldungen zu verwahren hat, ibi h. Schiffbrücken an Schiffreichen Wäſſern werden mit Schlagthüren verſehen, und wegen ſchlimmen Leuten aufgezogen, ibi i. Brücken und Durchläſſe auf Chauſſeen, welche von Communitäten oder Privaten zu unterhalten ſind, müſſen ſich allzeit in guten und gefahrloſen Stand befinden, vi Straſſeninſtruct. vom 8. October 1790. litt. x. p. 17. Deswegen haben es auch die Inſpectionsbeamte und Ueberſteher an zeitigen Ermahnungen, und in Negligenz- oder Renitenzfällen an zeitigen Anzeigen an die Hofkammer nicht ermangeln zu laſſen, ibid., zugleich aber unabläſſige Sorge für jene Durchläſſe und Brücken zu tragen, die ſie ſelbſt zu erbauen und zu unterhalten haben, ibi p. 29. Vorzüglich ſoll bey dem inſtructionsmäſſigen Straſſenviſitationen im Frühjahr und Herbſte genau unterſucht werden, was hieran zu repariren, oder was neu zu erbauen ſeyn dürfte, ibi p. 30. Desgleichen ſoll auf Diſtricten,

ten, wo mehrere Brücken und Durchläſſe ſind, immer ein angemeſſener Vorrath von tüchtigen und ausgetrockneten Baumaterialien beygeſchaft, und wenn er zu Ende gehet, ein neuer Ueberſchlag hierüber pro Ratificatione eingeſendet werden, ibi p. 39. An Orten, wo Bruchſteine oder gut ausgebrannte Backſteine zu bekommen ſind, ſoll man die Brücken und Durchläſſe, dann die Unterſetzwerke auch von ſolchen errichten, ibi p. 41. Wie es ſonſt mit Verfaſſung und Einſendung der Ueberſchläge, mit der Beſorgung des Baues ſelbſt, und Verrechnung der Unköſten gehalten werde, das giebt mit mehrern ibid. p. 31. &c. Zu den durch die Möſer ziehenden Brücken und Riegelwegen ſoll man den Unterthanen kein Holz mehr abgeben, ſondern ihnen auftragen, daß ſie die häufig ſich findenden Filzkoppen dazu benutzen, oder neben ihren Wegen Gräben ziehen, vi Verord. in Forſtſachen vom 7. July 1790. Siehe Straſſen.

Brücken bey den Veſtungen, wo es dem Stadtmagiſtrat ſelbſt oblieget, ſollen wohl unterhalten oder die Nachläſſigen von dem Feſtungscommandanten angezeigt werden, Dienſtreglementsinſtr.-Extr. vom 4. Juni 1774. 3. Theil §. 49. Die was hieran vorſetzlich ruiniren ſind zu ſtrafen und zu arretiren, ibi 12. Verhaltung §. 1.

Brückenzoll der Städt- und Märkte iſt nur der gnädigſten Conceſſion gemäß zu verwenden und in den Rechnungen ſeparirter zu halten, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. Pct. 49. Siehe auch Zoll.

Brüder barmherzige, denſelben wird die Einführung ihres Ordens in allhieſigen Burgfrieden in An. 1750 bewilli-

williget, Decr. vom 23. März 1750, ſollen aber alle Krankheiten auſſer den incurabeln, veneriſchen und leproſen zu curiren annehmen, ibi P. 4, weder dem churfürſtl. Aerario, noch ſonſt jemand zur Beſchwerde ſeyn, ibi P. 5. Denen juribus fiſci bey den unter ihrer Aufſicht in dem Krankenhaus ſterbenden Perſonen keinen Eintrag machen, ibi Die wider ſie vorkommenden Beſchwerden ſoll der verordnete Prior, oder andere vorgeſetzter Oberer ſogleich abſtellen, Sign. in Int. vom 4. April 1757. Dagegen wird ihnen ſowohl für ſie, als die in ihrer Obſorg habenden Kranke zur Fundation die quatemberlich dreytägige Natural- und Pecunialſammlung allhier und in den übrigen Regierungsdiſtricten alljährlich dreymal zu verſchiedenen Zeiten bewilliget, Decr. vom 1. Juni 1759., und die Sammlung der ausländiſchen barmherzigen Brüder gänzlich abgeſchaft, Sign. Int. vom 23. März 1750. pct. 5. Doch wurde ihre vorgedachte Sammlung im Jahr 1770 mehrers beſchränkt, Mand. wegen Collecturen der Geiſtlichen vom 8. Juni 1770. Pct. 5., und aber auf den alten Fuß wiederum bewilliget, Sign. Int. vom 17. May 1771.

Bruderſchaften ſind dem Foro ſeculari unterworfen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. Gehören in der Gante in Anſehung ihrer Pfleger in die 6te Stelle, Cod. Jud. c. 20 §. 7., Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 30. §. 2. litt. e., und ihre Güter ſind weltlicher Adminiſtration und nicht geiſtlicher zugethan, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 42. n. 1. litt. c.

Bruderſchaften Privatadminiſtration verſtehet ſich nur von Städten und Märkten, nicht aber von dem Lande,

wann

wann ſchon auch allda dem Scheine nach formata Conſilia vorhanden ſind, Befehl vom 26. März 1734. Siehe auch milde Stiftungen.

Brunnen in Garniſon = und Feſtungen ſollen in gutem Stande erhalten werden, Extract aus der unterm 4. Juni 1774 emanirten bayr. Infanterieinſtr. 12. Verhaltung §. 1. In übrigen die Brunnen ꝛc.

Brunnen öffentliche, und auf dem Lande wo kein Bach oder flieſſendes Waſſer vorhanden iſt, tiefe Ziſternen zur Auffangung des Dachtrauf = und Regenwaſſers ſind in beſtändig guten und waſſerreichen Stande zu erhalten, oder für künftig auf gemeinſame Unköſten herzuſtellen, allgem. Feuerordn. von dato 30. März 1791. §. 60. Auch ſollen in großen Städten und Märkten bey jedem Brunnen, wo nicht mehrere, doch wenigſt zwey große bedeckte kupferne oder ſonſt dauerhafte Waſſereimer auf Schleifen von eichenem Holz zur Sommer = und Winterszeit mit Waſſer angefüllt ſtehen, und öfters mit friſchen Waſſer angefüllt werden, ibi §. 61. Damit aber das Waſſer darinn im Winter nicht gefriert, ſoll man im Herbſt ſoviel Alaun, als ſich von ſelbſt auflöſen will, und allenfalls 4 Loth dareinlegen, ibid. Auf dem Lande hingegen ſoll man die Brunnen und Waſſerziſternen von Zeit zu Zeit fleiſſig räumen, und bey ſchweren Strafen keinen Unrath hineinwerfen, ibid. §. 71. Auch wo Mangel an derley öffentlichen Brunnen iſt, ſollen auf Unköſten der Gemeinden mehrere waſſerreiche Brunnen gegraben, mit einer Bruſtwehr eingefangen und mit den darzu erforderlichen Eimern beſtändig in gutem Stande unterhalten werden, ibid.

Brunnenmeiſter, die Prüfung und Begutachtung eines Hofbrunnenmeiſters gehört zur Baucommiſſion, Decr. Ser. vom 3. März 1787, und deſſen beygefügte Inſtr. im neuburgiſchen Bauweſen, Pct. 7. Es haben ſich auch Brunnenmeiſter zur Zeit einer Feuersbrunnſt ſogleich bey denen zunächſt liegenden Brunnen und Rohrkäſten mit genugſamen Ketten und Stricken einzufinden, und die nöthige Ausbeſſerung oder Vorkehrung zu treffen, gemäß allgemein. Feuerordnung vom 30. März 1791.

Brunnwerksausgaben ſind nicht in der Scharwerks- ſondern der Gerichts- oder Amtsrechnung per Ausgab zu bringen, Generalinſtr. de ao. 1756 in Landſcharwerksweſen von dato 10. Februar P. 10.

Brütelmaaß dem im Landrecht geordneten, ſollen ſowohl die Fiſcher als Stifter der Fiſchreichen Bäche bey ſchwerer Strafe nachkommen, Befehl von Seite Straubing vom 8. April 1701. Der Tukpern und all anderer Fiſchzeug muß nach dem Brütelmaaß gemacht ſeyn, vi Fiſchord. de ao. 1616. p. 5. & 1581 p. 5. Die Tauplen aber mögen noch allenthalben nach dem alten Herkommen gemacht werden, ibid. Und dürfen die Garneiſen nach dem Brütelmaaß, oder nach den Grundeln enger geſtrickt ſeyn, ibid.

Buchbinder ſind wider alle unerlaubten Pfuſcher und Fretter zu ſchützen, Gener. vom 21. April 1749. pct. 3. Mit einer derley Arbeit ſoll jedermann an die Buchbinder angewieſen werden, ibi.

Buchdrucker, die innländiſchen ſollen ſich neben dem kaiſerlichen Privilegium, wann ſie dergleichen haben wollen, auch um das landesfürſtliche bewerben: ſohin in fron-

frontiſpicio liberi jedesmal ſetzen: mit kaiſerlicher und churfürſtlicher Freyheit, Sign. Int. vom 22. März 1675. Desgleichen von allen neuausgehenden Büchern ein Exemplar zur churfürſtl. Bibliothek einſenden, Sign. Int. vom 14. July 1678. Es ſoll aber auch der Hofbuchdrucker bey Vermeidung empfindlicher Strafe, oder wohl gar bey Verlurſt ſeines Hofbuchdruckerprivilegiums, ſo lang ihm nicht von der höchſten Stelle oder anderen churfürſtl. Collegium, eine ſchriftliche Anbefehlung zugefertiget iſt, weder eine Generalverordnung noch Verruf, oder dahin abzielende Avertiſſements zum Druck befördern, noch einiges Exemplar vor der Publication weggeben, Sign. Int. vom 4. December 1776.

Bücher, andere, als welche im Lande ſelbſt mit gewöhnlicher Approbation gedruckt, oder mit einer vom churfürſtl. Cenſurcollegium gefertigten Specification certificirt ſind, werden keinem Hauſirer, Krächſenträger und Diſertationshändler, wenn er ſchon mit einem Commercialpatent verſehen iſt, paſſirt, ſondern ohnnachläſſig confiſcirt, Gener. vom 23. May 1781. Deswegen ſollen ſich auch die Käufer dergleichen fremden Bücher, Brochüren oder Diſſertationen jedesmal zuvor um gedachte Certificata bewerben, ibi. Beſonders aber ſoll man obacht haben, daß keine leichtfertigen und zur Buhlerey reitzenden Bücheln auf die Jahrmärkte hereingebracht, und auf Betretten ſogar in andern Märkten die nicht nur hingenommen, ſondern auch auf die Hereinbringer derſelben nach geſtaltſame empfindlich geſtraft werden, Befehl vom 22. Auguſt 1692. Auch dieſem Verboth ſtimmt bey das General. vom 10. April 1782. P. 10. Verdächtige, anſtöſſige, verläumderiſche, wider den

Glauben, die Ceremonien und guten Sitten ſollen weder verbreitet, noch geleſen und geduldet werden, Generale vom 13. Februar 1775. & 10. April 1782. P. 10. Daß derley Bücher und Brochüren weder gedruckt, noch verlegt und verkauft werden, ſoll die obere Landesregierung und jede Obrigkeit genau nachforſchen, ſolche allenthalben confiſciren und die Uebertretter beſtrafen, General. vom 1. Auguſt 1769. P. 7. & 26. September 1780. P. 1. & 6, dann 21. April 1749. P. 5.

Bücher, als ausländiſche Katechismus, Evangelien, Namen- Gebeth- und Leſebücher ſollen weder in Schulen gebraucht noch in das Land hereinzubringen geſtattet werden, General. vom 25. Juni 1771 & 17. July 1748. P. 11.

Bücher verbothene, dürfen ſich nur die Prediger, Profeſſoren und andern diſtinguirte Perſonen, von welchen kein übler Gebrauch oder Periculum perverſionis zu beſorgen iſt, von auswärts beſchreiben laſſen, General. vom 1. Auguſt 1769. P. 1., müſſen aber gehörig ehevor darum einlangen, und ſich verreverſiren, daß ſie ſolche nicht weiter geben wollen, ibi. Unter den verbothenen Büchern ſind begriffen: das pariſer Tagebuch und alle dergleichen von den franzöſiſchen Unruhen handelnde Druckſchriften, gemäß Decr. vom 11. September 1789 & 19. Hornung 1790. Desgleichen die Straßburger Zeitung und alle übrige verderbliche Grundſätze enthaltende öffentliche Blätter, beſonders das Wochenblatt, der Monitor genannt, vi Decr. vom 8. Februar 1792. Wie auch die Druckſchrift unter dem Titel: allgemeiner Aufſtand, oder vertrauliches Sendſchreiben,

ben, Decr. vom 4. October 1791. Dann andere von Nürnberg kommende ſchändliche Libellen, empörende Schriften und Läſterbücher, Decr. vom 23. October 1690., und dürfen bey Confiſcationen und andern Strafen weder in Buchläden, noch ſonſt irgendwo debitirt, viel weniger gedruckt oder bey der Cenſur angenommen werden, Decr. vom 11. September 1789. Jene welche ſie einbringen und dem gemeinen Volk vertheilen, oder nur den Willen hierzu äuſſern, werden alſogleich hierauf arretirt und dem Prozeß unterworfen, zu Folge Decr. vom 19. Hornung 1790, ſofort nach ihrem Stand und Befund der Sache mit mehrjähriger Zuchthausſtrafe, Caſſation oder Gefängniß belegt, vi Decr. vom 4. October 1791. Es iſt aber auch jeder Landeseinwohner gehalten, wenn ihm derley Schriften zu Geſicht und Handen kommen, selbe mit Anzeigung des Orts und der Perſon der nächſten Obrigkeit einzuliefern, ibid. Die Bücher des deutſchen Schulfonds, werden ebenfalls nicht geduldet, ſofern nicht das Privilegium impreſſorium auf der Rückſeite des Titelblatts beygedruckt iſt, vi Decr. vom 11. Jenner An. 1791. Zur churfürſtlichen Bibliothek aber muß auch von jedem neu in Druck kommenden Buch ein Exemplar unentgeldlich eingeſendet werden, vi Decr. vom 25. März 1790. Nach weiterer Büchercenſur = Collegiumsverord. von dato 18. May 1798, ſind alle in dem zu Leipzig unter dem Titel: allgemeiner litterariſcher Anzeiger und in der erſcheinenden Zeitſchrift, verſchiedener Verzeichniſſe vorgetragene Bücher, ein für allemal als Hierorts unabprobirt für verbothen erklärt, und muß zu deren Beſchreibung die Licenzerholung, oder bey vorausgegange-

nem Erforderniß auf Ankommung derſelben die inſtructionsmäſſige Behandlung bey den Speditionsämtern, wozu ſelbe zu verweiſen, nach den daſelbſtigen Catalogen geſchehen.

Bücher in puncto poteſtatis ſecularis & Eccleſiaſticæ verbietet den Verkauf bey 50 Reichsthaler Strafe das Generale vom 1. Auguſt 1769, und ſpecificirt dieſelbe, als da ſind, Figmentum Jurium ſtatus politici &c., Fragen über Veremunds von Lochſtein Gründe ꝛc., eben deſſelben Lochſteins neu verſprochene Fragen ꝛc. Bellarmins Abhandlung von der Macht des Pabſts. P. Buſenbaum Medula Theologiæ moralis, und deſſen Commendator, P. la Croix. Des Landpfarrers zu S. A. Anmerkungen über den Hrn. von Lochſtein, dann deſſen Gründe wider die geiſtliche Immunität ꝛc. Anſelm Molitors theologiſche Abhandlung ꝛc. Spaniſche Jeſuitenanekdoten, ibi cit. Die Strafe wird in 3 Drittel nach geſchehener Aufbringung vertheilt, ibi. Der Catalogus liberorum ſoll öffentlich bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit mit Zuſätzen vermehrt werden, gemäß Erläuterung vom 28. November 1769. über das Generalmand. vom 1. Auguſt 1769. Zu deren Hereinbringung haben inn = und ausländiſche Bücherhändler und Privatperſonen keinen beſondern Licenzzettel nöthig, gemäß obiger Erläuterung vom 28. November 1769.

Bücher, bey deren Einfuhr ins Land ſoll vom Zentner nur die Hälfte der vorigen 10 fl. Accis bezahlt werden, Generalobſervationspuncte zur Achtung der Mauth- und Accisämter als ein Additionale §. 8., und Befehl vom 1. Februar 1762. Soll aber zur ſolchen Einfuhr von der churf. Hofkammer ein Paß erholet werden, ibi.

Bücher an Buchhändler und Privatperſonen addreſſirte, ſind von den Mauthämtern dem Büchercenſurcollegium zu überantworten, und die Intereſſenten dahin zu verweiſen, Gener. vom 1. Auguſt 1769. Pct. 3. & Erläuterungen zu dem vom 28. November 1769.

Bücher, an die hieländiſchen Bibliotheken addreſſirte, ſind gegen aufzuweiſenden Atteſtat ohne Cenſurviſitation paſſiren zu laſſen, cit. P. 4.

Bücher bloß tranſitirende nach Regensburg, ſind gegen der gewöhnlichen Mauthgebühr ohne Viſitation paſſiren zu laſſen, Generalmand. vom 1. Aug. 1769. P. 11.

Bücher, deren Confiſcation, derwegen gehet die Appellation von der erſten Inſtanz zum Cenſurcollegium, aber nicht weiter hernach, ibi cit. Pct. 13.

Bücherconfiſcation iſt auch mit einer ergiebigen Geldſtrafe zu verbinden, und ſollen zwiſchen dem Aerarium und dem verhandelnden Mauthamt, dem Aufbringer und der Cenſurcollegiums - Kanzley vertheilt werden, cit. P. 2.

Büchercatalogen ſind ohne Cenſur in Druck zu geben verbothen, vi Decr. vom 6. May 1795. Auswärtige, die münchneriſche Dulten beſuchende Buchhändler müſſen bey der mandatmäſſigen Strafe drey Monate vorher ihre Catalogen zum Cenſurcollegium einſenden, vi Decr. vom 1. Juni 1791. Auch die bey Verlaſſenſchaften abzuſchätzen kommende Bücher, wann der Catalog nicht zuvor vorgelegt und approbirt worden iſt, dürfen nicht licitirt werden, gemäß Befehl vom 22. Juni 1791 ans churfürſtl. Hofoberrichteramt.

Büchercenſur ſtehet der geiſtlichen Obrigkeit nur in Glaubens - und Religionsſachen, nicht aber in jenen

landesherrlichen Gerechtſamen und Befugniſſen zu, Generale vom 29. Auguſt 1766. Per decretum electorale wurde auch unterm 16. Februar 1769. der Büchercenſur-Viſitation halber ein eigenes Collegium in München angeordnet und die Direction deſſelben dem geiſtlichen Rathsdirectorio übertragen, Supplement des bayr. Staatsr. §. 114.

Büchercenſurcollegium wird im Jahr 1769, gemäß Generals vom 1. Auguſt errichtet. Im Jahr 1780. den 26. September mit mehrern Mitgliedern verſtärkt. Und ſoll dem Bücherverboth keine überſpannte Ausdehnungen geben, vi Decr. vom 6. May 1795. Auch jedes von Aus- oder Innländern eingeſendete Bücherverzeichniß ſogleich dem Bücherſpediteur übergeben, welcher die darinn enthaltenen Bücher nach ſeinem zweyfachen Catalog der erlaubten und verbothenen Schriften entweder als paſſirlich, oder verbothen zu bezeichnen hat, ibid. Die auf ſolche Art bezeichneten Catalogen aber ſind ſodann in Pleno vorzunehmen, und alle jene Bücher ohne weitere Cenſur zu erlauben; welche in der gelehrten Welt und von ganz Deutſchland mit einem entſchiedenem Beyfall aufgenommen ſind, und wahren innern Werth haben, ibi litt. A. Desgleichen alle jene, welche von einem Ordinariat oder einer Univerſität, oder von andern zuverläſſigen Stellen im katholiſchen Auslande mit Recht gutgeheiſſen ſind, oder ſonſt von einem bewährten Druck- und Verlagsorte kommen, ibid. litt. B. F. Wie auch jene, von welchen einer der anweſenden Räthen verſichert, daß er ihren wahren Werth kenne und ſich dafür vollkommen verbürge, ibid. Nur die dem ganzen Collegium unbekannten Bücher ſind alſo

von

von dem Buchhändler zu verlangen und der Cenſur zu unterwerfen, ibid. Eben ſo können auch die in dem Lehrplan vorgeſchriebenen Bücher in nähere Cenſur genommen, und die Bemerkungen hierüber der Univerſitätscuratel mitgetheilt werden, ibid. Die an eximirte Perſonen oder Collegien gehörige Bücherpackete aber zu erbrechen ſtehet dem Cenſurcollegium nicht zu. Auſſer den landesherrlichen Verordnungen ſoll nichts ohne deſſen Cenſur und Erlaubniß im Lande gedruckt, verlegt und von Auswärtigen hereingebracht werden, Generale vom 26. September 1780 P. 3. & 1. Auguſt 1769. Hat die Confiſcation aller im Lande ſelbſt ohne ihrer Specialapprobation gedruckten oder verlegten Bücher zu verhängen, wovon kein anderer Recurs als zur höchſten Stelle iſt, ibi P. 13. Dahin ſollen die Berichte circa formalia & curialia, wie zu den übrigen Hof- und Juſtizcollegien, aber mittels gewöhnlichen Signaturen die Correſpondenz von Collegien an ſelbes geſtellt werden, General. cit. P. 1. Solle den Aufſätzen, welche die landesherrlichen Staaten di- oder indirecte betreffen, oder auf einige Weiſe zum Nachtheil gereichen mögen, ohne höherer Reſolution keine Erlaubniß zum Druck ertheilen, General. vom 26. September 1780. P. 4. Bey Aufſätzen, welche das Glaubens- und Religionsgeſchäft berühren, mit ein- und anderem Ordinariat vertrauliche Communication pflegen, ibi P. 5. Von den Juſtiz- Kammeral- und Polizeycollegien und anderen Aemtern ſchleunige und unweigerliche hülfreiche Hände und Folge erhalten, Generalmand. vom 1. Aug. 1769 P. 1. Jedes Buch oder Schrift, wovon die Approbation verlangt wird, iſt dem Cenſurcollegium in Manu-

 ſcript

ſcript vorzulegen, ibi cit. P. 7. Die Authores geiſtlicher Bücher und Schriften ſollen nebſt dem Manuſcript auch ſonſt gewöhnliche Licenz und Approbation der Ordinariate, Facultäten und Ordensobern beylegen, oder ſolche geſucht und nicht erhalten zu haben, ſich legitimiren, Generale vom 28. July 1775. P. 1. Dieſes hat das Durchſehen der Bücher und Druckſchriften ſive in Eccleſiaſticis, ſive in Politicis niemals einem einzigen Rath zu überlaſſen, ſondern mindeſtens drey Männern von eben ſo bewährt großer Klugheit und Vorſichtigkeit als Gelehrtheit anzuvertrauen, ſofort die Unterſchiedenheit der darüber ausfallenden Meynungen nebſt ihren Gründen zu erwägen, und ſodann erſt die Würdigkeit des Imprimatur zu beſchlieſſen, Decretum vom 1. December 1780. Ueber jene Bücher und Abhandlungen aber, welche den Staat di- oder indirecte betreffen oder auf andere Art zu deſſen Nachtheil gereichen, jederzeit noch vor der Approbation Bericht zur höchſten Stelle zu erſtatten, ibi. Nicht minder über die Stücke, welche den Glauben und die Religion berühren, mit dem Ordinariat, im Fall von daaus noch keine Approbationsurkunde vorhanden iſt, ſich zu benehmen, ibi. Doch dabey der Unterſchied inter dogmata & diſciplinaria, inter ſpiritualia & temporalia, inter poteſtatem ſacrorum & ſublime Jus advocatiæ majeſtaticæ, inter Jurisdictionem Eccleſiaſticam, & Jus cavendi Principium nicht auſſer Augen zu ſetzen, ibi.

Büchercenſurcollegium iſt, vi Decreti vom 2. April 1799, aufgehoben, und an deſſen Statt eine Büchercenſur-Specialcommiſſion, welche dem Miniſterialdepar-

partement der geiſtlichen Gegenſtände untergeordnet, errichtet worden.

Büchercenſurgeneralien. Die Mauthämter ſollen jenes beſonders bey ſchwerem Einſehen in allen Puncten genau beobachten, ſo unterm dato 1. Aug. 1769 zu Stande gekommen iſt, vi Decr. vom 30. May 1791. & 6. July An. dieß. Auch diejenigen Bücher, welche ohne vorhin erlangter Erlaubniß ins Land geſchickt worden, nicht mehr gleich wieder zurück ſenden, ſondern aufbewahren und die Specification derſelben ſamt einem Abdruck, und der Vormerkung, an wem ſie adreſſirt ſind, zum Cenſurcollegium einſenden, vi Decr. vom 7. November 1792, & 14. October 1795.

Buchhalterey beym Hofkriegsrath ſoll eigenmächtig keinen Abzug, oder Beyſchlag in Directoriis formiren, und keine Beſcheide an die Regierungen ertheilen, Hofkriegsrathsinſtruction de dato Mannheim den 18. Aug. 1778. §. 14.

Buchhändler und Krämer ſollen kein Werk ohne vorheriger Beurtheilung des Cenſurcollegi verkaufen, und divulgiren, Gener. de dato 26. Sept. 1780 pct. 3. Ausländiſche, welche die Jahrmärkte beſuchen wollen, haben allemal wenigſt 4 Wochen vorher 10 Exemplare von dem Catalogo ihrer hereinbringen wollenden Büchern dem Cenſurcollegio zu übergeben, Erläuterung über das Mandat vom 1. Aug. 1769, datirt 28. Nov. 1769 pct. 3. & pct. 8. erſtern cit. Das Hauſiren iſt auch denen mit einen Commercien-Collegiums-Patent verſehenen Krämern, Krächſenträgern und Diſſertationshändlern mit keinen andern Büchern und Schriften zu geſtatten, als welche entweder im Lande mit gewöhnli-

cher Bewilligung gedruckt, oder in der von dem Cenſurcollegio erholten gefertigten Specification ausdrücklich benannt ſind, Gener. vom 28. July 1775 pct. 2., & Gener. vom 1. Aug. 1769. pct. 9. & 10.

Buchhändler auswärtige, haben wenigſt 3 Monate vor den hierländiſchen Jahrmärkten oder Dulten, ihre Cataloge zum Cenſurcollegium einzuſenden, vi Decr. de dato 30. May 1791. Und dürfen keine andere Bücher verkaufen, als welche in den zur rechten Zeit eingeſendeten Bücher Catalogen mit einem P. bezeichnet ſind, vi Decr. vom 11. Juni 1794. Welcher aber uncenſirte Bücher ohne gehöriger Erlaubniß verkauft, verfällt in 100 Ducaten Strafe, ibid.

Buchhändler innländiſche, ſind gleichfalls gehalten, die Bücher, welche ſie kommen laſſen wollen, beym Cenſur=Collegio anzuzeigen, und eine Einfuhrerlaubniß hierüber zu erholen, vi Mandat. de dato 7. November 1792. litt. a. Auch dürfen ſie ihre Büchercatalogen ohne vorläufiger Cenſur nicht in Druck geben, vi Decr. vom 6. May 1797. Den ſogenannten Krächſenträgern und Diſſertationshändlern aber darf keine Obrigkeit das Hauſiren geſtatten, ohne daß ſie ein approbirtes Verzeichniß ihrer Piecen vorzeigen, und dieſe zugleich geſtempelt ſind, vi Decret. vom 6. July 1791.

Bücherhandlungspatente werden den Träglern und geiſtlichen Waarenkrämern nicht mehr ertheilt, ſondern bey Erneuerung ihrer Patente der Artikel von Büchern weggelaſſen, vi Decr. vom 7. Jenner 1793.

Bücher=Legat. Ob Schriften und Manuſcripte ſind unter den Büchern, und unter dieſen nur die Handbücher oder ganze Bibliotheken ſammt den Bücherſchränken,

ken, & viciſſim die Bücher unter den Schriften und Manuſcriptis enthalten ſind, iſt bey Mauſner in L. 52. §. 4., und Brunnemann L. 76. ff. de legat. 3. negative entſchieden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 27. litt. c. So viel die Bücher-Cenſur insonderheit betrift, gebührt ſolche quoad dogmata et articulos fidei, unſtrittigermaſſen der geiſtlichen, in all übrigen aber der weltlichen Obrigkeit als eine Polizeyſache, welche nicht nur in Abſicht der Religion, ſondern auch gute Sitten und Ruhe des Staats großen Einfluß in das gemeine Weſen hat. Auf dieſen Grund beruhet auch das churfürſt. Patent, welches in Betref des ſo betitelten Veremunds von Lochſtein den 29. 1766 herausgekommen iſt, ꝛc. vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 20. §. 4. litt. k.

Bücherſpeditionsämter, an die aufgeſtellten ſoll jeder Both, welchem auch von einem inländiſchen Orte Bücher aufgegeben werden, ſolche vor ihrer Ausfolglaſſung an die Eigenthümer, bey ſchwerer Verantwortung und Strafe vorlegen, vi Decret. vom 14. October 1795.

Bücherverkauf bey Verlaſſenſchaften, iſt ohne dem ehevor zum Cenſurcollegium eingeſendeten und approbirten Catalogen, nicht mehr erlaubt, vi Befehls ans Hofoberrichteramt München vom 22. Juni 1791.

Buchhorn, allda legte man im Jahr 1755 eine Niederlage von dem in die Schweitz gehenden bayeriſchen Salz an, und machte zugleich eodem anno mit der Stadt einen Vertrag darüber, bayr. Staatsr. P. 3. §. 161. litt. b.

Büchſen- und Probmeiſter bürgerliche, an die in den Regierungs- und Hauptſtädten etablirte, ſollen alle ausländiſche Gewehre, ſo in das Land hereinpaſſiren, vor dem Verkauf der Probir- und Wapplungs willen, gebracht und von den Mauthämtern an ſelbe, ſub pœna confiſcationis, angewieſen werden, Decr. vom 7. Dec. 1784. Dieſe haben auch jedes Stück mit doppelter Ladung, d. i. mit 2 gemeſſenen Schuß ordinären Flintenpulver und Schröten fleiſig zu probiren, das Pulver und Bley ſelbſt beyzuſchaffen und dagegen von jedem Flintenlauf 8 kr., von einem paar Piſtolen gleichfalls 8 kr., und von jedem paar Terzerol 4 kr. zu fordern, ſofort die Probehaltig befindliche behörig zu wäppeln, & Befehl vom 17. July 1741.

Buchſtaben verzogene und ohne gebührenden Schild auf den Pettſchaften zu führen, ſind verbothen, Befehl de dato 13. Nov. 1702.

Buch- und Riemſtecher ſind ſchon ſeit dem Jahre 1681 gänzlich abgeſchaft, und auch auf den gefreyten Jahrmärkten nicht mehr paſſiren zu laſſen, Gen. vom 29. April 1681. pct. Sechstens.

Bullen päbſtliche ſind nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785 von dem Ordinariat jedesmal mit den nöthigen Erinnerungen an den churfürſtl. geiſtlichen Rath einzuſenden: und erſt, wann von daus nichts dagegen eingewendet wird, bekannt zu machen, augsburgiſcher Receß de an. 1785. pct. 3. Siehe Brevien päbſtliche.

Bundscapitaliſten ſind auf Andringen der Creditorn executive zu keinem mehrern anzuhalten, als von dem gemeinen Schulden- Abledigungswerk jährlich entrichtet wird, vi Cod. Jud. Anm. c. 18. §. 13. litt. c.

Bünd-

Bündnißrechte öffentliche, gebühren nur ſouveränen Häuptern und Staaten ex ſuprema poteſtate vel ſtatu naturalis libertatis, unter ſich, allgem. Staatsrecht P. 1. §. 27. litt. a.

Bündniſſe und Friedensſchlüſſe werden ab Imperatore nomine Imperii anderergeſtalt nicht, als mit Zuthuung und Bewürkung deſſelben ſowohl præliminariter, als definitive beſchloſſen, teutſches Staatsr. P. 2. §. 75. litt. e.

Bündnißrecht für die Reichsſtände, iſt nicht nur unter ſich, ſondern auch mit auswärtigen in ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zwar feſtgeſetzt, doch daß das Bündniß weder gegen den Kaiſer und Reich, noch dem Land- und weſtphäliſchen Frieden, mithin ſalvo per omnia juramento quovis cæſari et imperio obſtructis eſt, geſchehen ſoll, ibi cit. §. 97. litt. a.

Burckrhein, ſiehe Freyſingen.

Burgau die Marggrafſchaft, an dieſe ſtoſſen die bayeriſchen Gränzen nicht nur oben bey Türkheim, ſondern auch unten bey Rhain. Man hatte die Marggrafſchaft lange Zeit inne, im Jahr 1489 aber räumte Herzog Georg dem Haus Oeſterreich Jus Reluitionis ein, und in Folge deſſen wurde ſie auch im Jahr 1492 vom Kaiſer Maximilian wieder eingelöſet, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 151. litt. f. Die Gränzen zwiſchen Burgau und dem Pfleggericht Rhain iſt durch den Vertrag von An. 1545 regulirt, und erſtreckt ſich über den Lech, bis an die defacto noch jenſeits ſtehende, und mit der Ueberſchrift: Hier das bayriſche Land, An. 1545 verſehene Gränzſäule. Eben deswegen wird nicht nur die in 26 Jochen beſtehende Lechbrücke, ſondern auch

das

das beederſeitige Beſchlächt von Churbayern unterhalten, ibi cit. g. Die bayeriſche Neuzoll=Befreyung der burgauiſchen Unterthanen hat nicht mehr ſtatt ex defectu Reciproci, ibi litt. k. Siehe auch Oeſterreich, Kaiſerl. Erblande.

Bürgen bey den Schuldbriefen, was von deren Vergliebung zum Tax zu bezahlen, giebt die 1735. bayr. Taxordnung Fol. 50, die oberpfälziſche aber de anno 1750 B. ſub Rubrique Briefereyen §. 8., und von deren Erſetzung auf Abſterben eines vorigen, ibi cit. bayriſch., oberpfälziſch. aber ibi ſub P. 3. §. Siehe Bürgſchaft, Fidejuſsio.

Bürger, für vornehme werden gehalten Rathsglieder in Hauptſtädten, Handelsleute, Weinſchänke, Procuratoren ꝛc., Cod Max. P. 4. c. 10. §. 4. Anm. p. 5.

Burger zu einem ſolchen ſoll eher kein Handwerksmann aufgenommen, noch zu dem Meiſterſtück gelaſſen werden, als bis er wirklich in eine Zunft einkommen kann, Gener. vom 10. Novemb. 1656. Vielminder ſoll man Fremden, welche ſich im Lande nicht begütern, und kein fixum Domicilium darinnen halten wollen, das Bürgerrecht ertheilen, Befehl vom 24. Nov. 1676 §. 1., & Gen. vom 29. Apr. 1681 pct. 5. Beſonders aber ſoll man keinen Wundarzt oder Bader zum wirklichen Guts= oder Hauskauf, Heurath, Bürgerrecht, oder Anſäſſigmachung gelangen laſſen, und eben ſo wenig dießfalls einige Gerichtstaxen, Briefgelder, oder andere Gebühren erholen, bis nicht der anſtehen wollende Bader und Wundarzt ſich anvor mit einem Approbations=Atteſtat vom Collegio medico legitimirt haben wird, und zwar bey Vernichtung des ganzen

Actus

Actus, Reſtituirung der zu voreilig erhobenen Taxen, und Einſchaffung eines ſolch unfähigen und wieder zurück zu weiſen kommenden Baders in die Verpflegung, Gener. vom 7. Merz 1786. Bürger ſollen ſich nur mit Landtuch kleiden, Gener. vom 2. Merz 1747 pct. 4. & 4. Merz 1747. pct. 1., Befehl vom 1. April 1751.

Bürger trotzige und ungehorſame, oder gar bedrohliche, ſollen mit Geld = und Gefängnißſtrafen zum Gehorſam angehalten, im nicht fruchtenden Fall ihnen das Bürgerrecht aufgekündet, und die Sache an die höhere Obrigkeit gebracht werden, Stadt = und Marktsinſtruction von 1748 pct. 10.

Bürger ſich zu nähren unfähige, fallen lediglich ihren bürgerlichen Obrigkeiten zur Laſt, Gen. vom 10. May 1782 pct. 6.

Bürger, das Wort hat einen zweyfachen Verſtand, bald hat es zu bedeuten ein Mitglied des Staats, bald zeigt es nur einige Mitglieder deſſelben allein an, welche in dem Burgfrieden wohnen, und das Bürgerrecht alldort erlangt haben, Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 4. litt. a.

Bürgergulden, wird von jeden aufgenommenen neuen Bürger in Municipalſtädten und Märkten für die Beſtättigung des dadurch erhaltenen Landſchutzes gefordert, auſſer deſſen die nicht beobachtete Einfoderungen bey den 3 Städten Straubing, Landshut und Ingolſtadt für keine wirkliche Befreyung angeſehen werden mag, Decr. Ser. vom 5. July 1786., ſiehe auch Bürgerrecht.

Bürgergulden = Einbringung wird von der churf. Hofkammer und Kriegskammeral = Deputation beſorget,

Sign.

Sign. in Int. vom 3. October 1768. Specif. litt. B. pct. 6.

Bürgergulden wird nicht alle Jahre, ſondern nur bey der Burgeraufnahme verreicht und zum Behuf des Land- militär - Exercitiums verwendet, bayriſches Staatsrecht §. 172. litt. p.

Bürgerliche Jurisdiction erſtreckt ſich regulariter auf gar geringe Händel, Cod. Jud. c. 1. §. 21. Anm. litt. a.

Bürgerliche Häuſer in dieſe ſollen die Statthalter und Commandanten, ohne Vorwiſſen der Civilobrigkeit, keinen Einfall machen laſſen, Sign. vom 22. Merz 1775, und dem beygelegten Infanterie - Inſtructions -, und Dienſtreglements - Extracts, 10. Verhaltung §. 4.

Bürgerliche Häuſer, ſollen auch Beamte und Adeliche nicht an ſich bringen, und durch ihre Leute allerhand bürgerliche Gewerbe treiben, Rentmeiſteriſch. Inſtruction vom 24. December 1669 pct. 103.

Burgermeiſter werden in der Reſidenzſtadt München von der höchſten Landesherrſchaft ſelbſt, und zwar keine andere als Patricii, oder graduirte Perſonen hierzu ernannt, in andern Städten gehet es a portiori durch die Wahl, welche alle Jahr ohne Unterſchied, es mag ſich eine Vacatur ergeben oder nicht, wiederum erneuert, jedoch niemand ohne Verſchulden abgeſetzt wird, es ſey dann eine beſondere Obſervanz, Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 3. litt. c. Anmerk. Es muß aber die Wahl zum Hofrath pro confirmatione eingeſendet werden, ausgenommen bey der Stadt München, ibi cit.

Bur-

Burgermeiſter, Rathsherrn und Patricier ſind mit dem Bürgerrecht ſo gut als andere Bürger begabt, ibi cit. Anm. §. 4. litt. d. Sind auch Siegelmäßig in Hauptſtädten und dürfen in civilibus nicht ſchwören, ſondern geben ihre Ausſage ſub fide nobili ſchriftlich von ſich, Cod. Jud. cap. 10. §. 14. Anm. litt. g., & Anm. c. 10. §. 14. litt. d. Können auch ihre Contracten und Borgſchaften ſelbſt fertigen, Sign. Int. vom 22. May 1668 Drittens. Die in gemeinen Städten und Märkten aber ſind vor der ordentlichen Obrigkeit, wie andere gemeine Bürger aufzurichten ſchuldig, ibi.

Burgermeiſter, wann ſie actual oder ſupernumerar ſind, haben in Hauptſtädten die Pråcedenz vor denen churfürſtl. Titularräthen, Befehl vom 9. July 1718.

Bürgermeiſter oder Kammerer und Rath in gemeinen Städten und Märkten haben aber auch den Rang vor denen Gränzaufſchlägern, vi Reſolut. vom 28. Merz 1696.

Bürgerrecht, wer es aſpirirt, der hat den Geburts- und wann er eine fremde Perſon iſt, den Abſchieds-brief beyzubringen, um Stand und Weſen, dann Herkommen hieraus erſehen zu können, Cod. Max. Anm. P. 5. c. 25. §. 6. litt. c.

Burgermeiſter in Hauptſtädten, werden nicht mehr in ihren eigenen Cauſis mit Signaturen, ſondern als ſiegelmäßige Perſonen mit Befehlen von Dicaſterien behandelt, Sign. ex Int. vom 6. May 1761.

Bürgerrecht, welches Vermögen hierzu erforderlich, iſt nicht beſtimmt, a potiori aber erklecklich, wann er an

Geld,

Geld, Gut, Kunſt und Profeſſion ſo viel vermag, daß er ſich ohne Beſchwerde des Publicums mit Weib und Kind ehrlich zu ernähren vermag, ibi cit. litt. f.

Bürgerrecht hiefür wird in München und anderer Orten für die Ertheilung und Bürgeraufnahme ein gewiſſes Quantum erlegt, und die Immatriculirung befolgt, ibi cit. litt. g. Davon auch Burgerskinder nicht frey ſind, ibi. Es muß aber allezeit ſolche Aufnahme zum churfürſtl. Regierungen berichtet werden, ibi. Von übrigen Städten und Märkten aber zum Rentämtern, der Ratification willen, ibi cit. h.

Bürgerrecht iſt aber mit Zunft- und Meiſterrecht nicht zu vermiſchen, ibi cit. litt. i.

Bürgerrecht verbindet zur Pflicht und Obliegenheit, den gemeinen Nutzen zu fördern, und den Schaden der Stadt zu wenden, indem ſich derſelbe durch den Eyd hierzu verbindlich macht, nebſt der perſönlichen Unterwürfigkeit, weil er das Forum Domicilii dadurch erlangt, nebſt Fähigkeiten zu Raths- und andern Stadtämtern, Theilnahme an allen bürgerlichen Stadtrechten, Freyheiten, Privilegien, ſo das große Bürgerrecht zum Ziel hat und nach ſich ziehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 6. 7. litt. a. Siehe Freyheit der Stadt München.

Bürgerrecht ziehet Verrichtungen nach ſich, und zwar perſönliche wie ſind die Rathſtellen, wodurch der Dienſt des Publicums directe befördert wird, ibi cit. §. 8. litt. b. Auch realia oder patrimonialia, als Steueranlagen und dergleichen Gaben, ibi d. Verrichtungen, durch Kriegs- und Territorial-Scharwerk und andern der-

dergleichen, ibi e. Und hängt die Befreyung von all dieſen nicht vom Magiſtrat, ſondern vom Landesherrn ab, ibi i. Aber die Rathsfreunde ohne Ausnahme ſind in München, wie in andern Städten und Märkten, von der Quartierlaſt ex conſuetudine befreyet, ibi litt. l. vom bürgerlichen Beyſaſſenrechte, ſiehe Beyſaſſen bürgerliche.

Bürgerrecht gehet verlohren theils durch den Tod, theils durch die Reſignation, und Aufkündung und Burgfriedsverweiſung, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 25. §. 10. litt. a., und erlangen Burgerskinder das Burgerrecht nicht, ſondern werden nur für Eingebohrne ſo lang und viel geachtet, ehe und bevor ſie als Bürger vom Magiſtrat wirklich aufgenommen und verpflichtet, und der Bürgermatrikel einverleibt worden ſind, ibi. Die Urſache deſſen kommt aus jenem Grunde, daß ſich bürgerliche Eheleute, wann eins ohne ehelichen Leibserben, oder Heurathsgedinge abſtirbt, abinteſtato an einander ſuccediren, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 35. n. 3., & P. 5. c. 25. §. 7. litt. b.

Bürgerrecht das ſogenannte kleine oder der Beyſitz, darf in München ohne Begnehmigung der angeordneten churfürſtl. Bettel = oder Armendeputation bey Strafe weder der Stadtoberrichter, noch der bürgerliche Magiſtrat ertheilen, noch weniger aber den Verehelichungsconſens, Decret. Ser. vom 26. Jenner 1781. pct. 7. Ohne ſolche Begnehmigung iſt auch von Pfarrern keine Copulation vorzunehmen, ibi. Burgerrecht im Leben von Perſonen nicht aufgegebenes, räumt auf den erfolgten Tod derſelben der bürgerlichen Obrigkeit die Obſig-

nation und Inventur privative ein, Reſolut. Int. vom 27. May 1787.

Bürgerrecht, wanns Hofbedienten, Wittwen, Kinder nach ihrer Eltern Tod nicht geſucht, und bey Fortſetzung ihres Haushaltens nicht angenommen haben, ſind zwar ſchuldig um daſſelbe bey der Stadt abzukommen, verfallen aber nicht gleich ipſo facto unter die Jurisdiction der Stadt, ſondern erſt nach genommenen Bürgerrecht, Befehl vom 9. Novembr. 1725., und Befehl vom 4. April 1607. pct. 6.

Bürgerrecht gehet nicht eher verlohren, als bis man von der Obrigkeit ſelbſt præſtitis præſtandis e nexu civico entlaſſen iſt, gemäß Decr. vom 9. Dec. 1788.

Bürgerrechts- und Beyſitzersconfirmation-Tax iſt fürs erſte 2 fl., und des andern 1 fl. beſtimmt, Befehl vom 7. Sept. 1759.

Bürgerrecht iſt keinem zu ertheilen, der nicht ſeine Profeſſion redlich erlernet und das Meiſterſtück gemacht hat, Gener. vom 10. May 1782 P. 2. und Rentmeiſter-Inſtr. de anno 1669 P. 95., oder ſonſt auszeigen und beweiſen kann, wie er ſich und die Seinigen ernähren möge, Stadt- und Marktsinſtr. von 1748. P. 21.

Bürgerrecht-Gelder ſind nicht unter Bürgermeiſter und Rath zu vertheilen, ſondern gemeiner Stadt- oder Marktskammer zu verrechnen, ibi Pct. 38. Die Rechnung iſt gegen die Bürgeraufnahmsprotocolla zu halten, und alle Ungleichheit abzuſtellen, Rentmeiſter. Inſtruct. de anno 1669. pct. 100.

Bürgerſchaft paradirt nur der Landesherrſchaft und keinem ankommenden Weihbiſchofe, vi Befehl vom 6.

Nov.

Nov. 1789. Es kann aber auch jeder Bürger von den churfürſtl. Dicaſterien, ohne die Erſcheinungsurſache zu melden, und ohne Beyſeyn eines Magiſtratsglieds, vorgeladen und vernommen werden, vi Decr. vom 20. Dec. 1788. Dagegen ſoll der Burger bey gutem Nahrungsſtande und wohlhergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten erhalten werden, Decr. vom 4. Octob. 1788. Um alſo den Beſchwerden der hieſigen Bürgerſchaft abzuhelfen, wurde eine Commiſſion cum derogatione omnium Inſtantiarum niedergeſetzt, ibid., und zugleich erinnert, daß ſie nicht ſelbſt durch übertriebenen Arbeitslohn und Victualien = oder Waarenpreis, oder durch unproportionirte Zinßſteigerung das Publicum übernehmen, auch ſelbes jederzeit mit Satz = und Beſchaumäßigen guten Brod, Bier und Fleiſch verſehen ſollen, ibid.

Bürgerſchaft ſoll zu ihren wegen ausgeborgten baaren Geld, Waaren und andern Feilſchaften habenden Forderungen executive verholfen werden, Dienſtreglements-Infanterie = Inſtructions = Extract vom 4. Juni 1774 12. Verh. §. 4. Schuld = oder andere Klagen.

Bürgerſchaft ſtehet, ſo oft ſie mit Gewehr ausrucket, jedesmal unter dem Statthalter oder Commandanten, ibi, hat ſich auch bey Paraden dahin zu placiren, wohin ſie jene beſtellen und ſich in allen nach derſelben Befehlen zu fügen, ibi.

Burggrafen ſind unter den vornehmſten Reichsmitgliedern weltlichen Standes nach den Landgrafen, und haben votum & ſeſſionem in Comitiis, Teutſch. St. R. P. 2. §. 59. litt. b.

Burgfried, ſiehe Stadtrechte, Stadtgränzen.

Burghauſen, dortiger churfürſtl. Regierung iſt folgender ſtatus perſonalis feſtgeſetzt, nebſt Beſoldungen: 3 Räthe auf der Ritterbank, und 3 auf der gelehrten, jeden derſelben zu 700 fl. Dann auf der Bank jeder Seite 1. 500 fl. einſchlüſſig der darob zu entrichtenden Conditions-Steuer. Item 2 Secretärs jeder mit 600 fl., 1 Expeditor zu 600 fl., 1 Oberregiſtrator zu 500 fl., 1 Unterregiſtrator zu 400 fl., 4 Kanzeliſten, jeder zu 300 fl., 1 Kanzleydiener zu 200 fl., nebſt dem Eingabsgeldesgenuß. Endlich 3 Bothen, jeder 30 fl. und dem Genuß des Bothenlohns, Decret. vom 6. May 1784.

Burghauſen, dem Armenfond alldort ſind die Succumbenz- und Strafgelder wieder überlaſſen, vi Decret. vom 24. May 1791.

Burghauſen die Hauptſtadt, rechnet von ihren Kirchen und Stiftungen Niemand, als ſich ſelbſt Reſte, geiſtl. Rathsinſtruction de anno 1779 pct. 31.

Burgpfleger, was ſie zu Verhütung der Feuersgefahren und ſonſt bey allenfallſigen Feuersbrünſten zu beobachten haben, iſt, unvermuthete öftere Nachſicht bey Tag und Nacht, die fällig erfindende zur Beſtrafung anzuzeigen, vi Feuerordn. de dato 3. Aug. 1794 von Sicherſtellung der Feuerſtätte in marg.

Bürgſchaft, perſonäle und ſchriftliche iſt in Confiscationsſachen niemal anzunehmen, ſondern allzeit das Gut ſelbſt, oder wo dieſes der Verderbungsgefahr unterworfen, deſſen Werth der eydlichen Schätzung nach zu hinterlegen, und anzuhalten, Mauth- und Accisordnung de anno 1765. pct. 36. n. 2. Wird auch zur Amtscau-

caution nicht mehr angenommen, Gen. vom 6. May 1780, ſiehe auch Fidejuſsio oder Amtsbürgſchaft.

Bürſtenbinder ſind wider alle Handwerkseingriffe zu ſchützen, Gener. von Abſtellung der Handwerkspfuſchereyen vom 21. April 1749 pct. 9.

Butter und Schmalz ſoll auf den Wochenmärkten von Gerichtsbedienten des Gewichts wegen, beobachtet werden, damit man nach Ueberbringung zur Obrigkeit und auf beſchehene Wegnahme allda den gehörigen Beſcheid erlange, Münchneriſche Marktsordnung vom 18. Jenner 1766 §. 34.

Butter iſt ſchon nach der oberpfälziſchen Proviſionaltariff per Esito ohne Paß verbothen, ermeldte Tariff vom Jahr 1787. litt. B. Doch dürfen an den Gränzen 5 bis 6 Pfunde auſſer Landes getragen werden, oberpf. Proviſion. Mauthtariff de an. 1787. litt. B.

C.

Cabinets=Caſſa nennt man heut zu Tage insgemein die Chatulle, die fürſtlichen Handgelder, Familiengüter, und ob ſchon die Chatulle ſelbſt in gewißer Maas und ſo weit nur immer von den regierenden Fürſten allein geführt zu werden pflegt, ſo gehört ſie ebenfalls reflexe mit unter die Staatsſachen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 5. n. 5. litt. b. &c.

Cabinet geheimes, vor dieſem hieß die Cammer ſo viel als das Cabinet, und der Cammerſchreiber that damal

die nämlichen Dienſte, welche jetzt der geheime Cabinets-Secretär zu verrichten hat, bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 169. litt. a.

Cabinetsgüter-Adminiſtration, ſiehe Güteradminiſtration der Cabinetsgüter.

Cabinetsherrſchaften ſtehen in Civil- und Malefizſachen unter der obern Landesregierung und dem Hofrath, aber in Gränz-, weltlichen Landeshoheits- und die höchſten jura eccleſiaſtica betreffenden, wie auch in Schul- Polizey- Straſſen- Erhebungs und Cultursſachen aber unter der angeordneten eigenen Adminiſtration, Decr. vom 20. Merz 1780.

Cabinetsherrſchaften aber ſind Haag, Jllerdieſſen, Sulzbürg, Piernbaum, dann Wertingen und Hohenreichen, ibi cit. Vom Unterſchied eines Cabinets- und Cammerguts aber ſiehe bayr. Staatsr. P. 3. §. 179. litt. a.

Cabinets-Perſonale das geheime, hat für die demſelben von Zeit zu Zeit zufließenden höchſten Gnaden die Taxgebühren nur nach dem Mannheimer Fuß zu bezahlen, vi Reſolutionis vom 26. Febr. 1780. Jſt aber dermal von dem ſonſt bey Gnadenverleihungen üblichen Tax- Stempelpapier und andern dergleichen Gebühren befreyet, vi Reſol. vom 6. April 1786.

Cadetenkorps ſtehet unter der Jurisdiction der münchneriſchen Commandantſchaft, Decr. vom 3. October 1768 Beylage litt. B. n. 7. Es werden bey keinen Regimentern oder Corps die Cadeten mehr angeſtellt, bis eine weitere Entſcheidung erfolgen wird, vi Decr. vom 22. Aug. 1788.

Cadu-

Caducität hat nur alsdann ſtatt, wann der Abſchleif des Guts ſchon merklich groß iſt, Decr. Int. vom 9. Dec. 1762., & Gener. vom 21. Jenner 1763. §. 2. Hierunter ſoll allemal ſummariſſime procedirt und der Grund = oder Hofmarksherrſchaft mit Prozeßgeſtattungen oder Inſtandsertheilungen kein Einhalt erzeigt werden, Sign. in Int. vom 9. Dec. 1762.

Caducitas emphyteuſeos, vide emphyteuſis.

Caducitas feudi, ſiehe Lehens = Verwürkung.

Caffée bezahlt mit Einſchluß des ad fundum pauperum beſtimmten Betrags vom Zentner 11 fl. 40 kr., zum Conſumo Accis, vi Gener. vom 21. May 1782. pct. 6.

Caffeehäuſer, darinnen ſind währender Predigt an Sonn= und Feyertagen von 8 bis 9 Uhr frühe, keine Geſpiele zu geſtatten, Reſol. Int. vom 4. Dec. 1776 pct. 16. Auch iſt von der Patrouille um eine Stunde ſpäther Nachtszeit darinn abzuſchaffen, Dienſtreglements Infanterie = Inſtr. Extract. vom 4. Juni 1774. 3. Theils von Garniſonsdienſt, 12. Verhaltung §. 3.

Caffeeſchänken, wann ſie verbothene Spiele geſtatten, ſind ſie das erſtemal mit 50, das zweytemal mit 100 fl., und das drittemal gar mit Einziehung ihrer Gerechtigkeit zu beſtrafen, Gener. vom 28. Aug. 1747 §. 4., und vom 2. Sept. 1765 pct. 4., Verruf vom 7. Jenner 1772., Gen. vom 17. Nov. 1775. P. 10.

Caffeeſchänken, als überſetzt in der Stadt München, derwegen ſollen weder um dieſe, noch die Bierſchänken, bis ſelbe auf die Hälfte herunter gekommen ſind, keine Bittſchriften mehr angenommen werden, und die bereits be=

beſtehende Verſtiftung ſolcher Perſonal = Conceſſionen a dato 6. Monaten aufhören, oder annullirt und eingezogen werden, vi höchſter Verordn. vom 20. Februar 1798.

Caffeeſchänksgerechtigkeiten neue, werden nicht mehr ertheilt, und bereits ertheilte ſind vielmehr abgehen zu laſſen, Reſol. vom 20. April 1727 pct. 12. Ueberdieß werden dergleichen Conceſſionen, wenn ſie einigen Hofſchutzverwandten, oder andern ertheilet werden, nunmehr jedesmal mit einer jährlichen Recognition ad Ærarium Principis belegt, Decr. vom 3. Merz 1787.

Calculation iſt eine Gattung des Augenſcheins, Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 4. litt. a.

Calculation hat ſtatt zu allen Zeiten, Cod. Jud. c. 12. §. 4. n. 1. Deſſen Erforderniſſe ſind, daß der Error calculi ſpecifice angezeigt, und die Rechnung durch zwey geſchworne Rechnungsverſtändige durchgangen werde, ibi cit. n. 2. Und kann zweymal wiederholt werden, ibi n. 4. Aber die Wiederholung iſt nur bey Errore calculi erlaubt, ibi n. 5. Ratione Rei Judicatæ, wird es wie in andern Streitigkeiten hiemit gehalten, ibi n. 6. Siehe auch Rechnung.

Calender auswärtige, ſind einzuführen verbothen, und auch die innländiſche dürfen nicht anders, als von dem churfürſtl. Siegelamt geſtempelt verhandelt werden, Proviſional = Mauth = Tariff für die obere Pfalz vom 1. Aug. 1787 litt. I. Ungeſtempelte werden daher confiſcirt und die vermögliche ſowohl als Käufer von jedem Stück um 4 Reichsthaler beſtraft, die unvermögliche aber mit Gefängniß, und vorzüglich auf öfteres Betretten mit empfindlicher Leibsſtrafe angeſehen, Decr.

vom

23. Dec. 1785. Von der Geldſtrafe hat der Richter und Aufbringer jeder ein Drittel, das übrige aber gehört ad Ærarium, ibi. Es dürfen auch keine fremde Calender auſſer den litterariſchen und ökonomiſchen zur Stemplung herein paſſirt werden, worinn die abgeſchaften Feyertage noch nicht auf die Sonntage verſetzt waren, General. vom 28. Jenner 1784., & 14. July 1784. Und im Herzogthum Neuburg waren ebenfalls alle fremde, nicht nach nach bayeriſch. und neuburgiſch. Generalverordnung eingerichtete Calender verbothen, vi Decr. vom 3. Nov. 1784. Der Calender-Stempel hat im Jahr 1748 ſeinen Anfang genommen, gemäß Mandats vom 17. July beſagten Jahrs, & bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 173. litt. h.

Calviſiana Actio, aut Saviana, gehet ad omnes alienationes etiam titulo oneroſo factas in ſogenannten Freund- oder Gnadenkäufen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 14. litt. o. Siehe auch Noth-Gebührniß.

Calumniæ Juramentum, vide Juramentum Calumniæ.

Cambialis Proceſſus iſt, da der Anſpruch auf einen Wechſelbrief iſt, Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b. Siehe Wechſel.

Cammera Electoralis in Cauſis Domini ſiehe Hofkammer.

Camera in Eccleſiaſticis wird vom geiſtlichen Rath vertretten, geiſtl. Rathsinſtr. de ao. 1783. §. 11., geiſtl. Rathsordnung de ao. 1779. P. 22.

Cammera Electoralis hat Jurisdictionem über die Bräuknechte churfürſtl. Bräuhäuſer, vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 12. n. 8. litt. h.

Cameral-Bediente ohne Jurisdictionalia werden in der obern Pfalz nach alter Obſervanz lediglich bey der Rentkammer verpflichtet, Reſol. vom 24. Oct. 1719 an die Rentkammer.

Cameralconſens iſt den Städt- und Märkten in Streitigkeiten mit churfürſtl. Beamten nothwendig, Cod. Jud. c 3. §. 6. litt. d., hingegen in Cauſis Domini erholen Beamte dieſen im Rentamt München unmittelbar bey der churfürſtl. Hofkammer ad Litigandum, in übrigen Rentamtsbezirken aber beym Rentamt, ibi cit. c. 3. §. 6. titt. c.

Camerale bloſſes, hierinn hat der churfürſtl. Hofrath der Hofkammer nicht vor- und einzugreifen, Hofrathsordnung de ao. 1779 & 1750. §. 5. Iſt von den Rentämtern nach der Inſtr. von ao. 1669. a §. 30 bis 56, und der vom Jahre 1774 a §. 30 bis 49 nur von Haus aus zu beſorgen.

Cameral-Erinnerung wird in Cauſis Domini, wo das churfürſtl. Intereſſe einſchlägt, erfordert, Cod. Jud. c. 14. §. 4. Siehe auch Hofkammer-Fiſcus.

Cameral-Erinnerung iſt ein beſonderes Privilegium Fiſci, welches nur in Cauſis Domini der churfürſtl. Hofkammer und in churfürſtl. Lehensſtreitigkeiten dem Lehenhof über die geſchloſſene Acta ſub Pœna nullitatis zukömmt, vi Decr. vom 23. Auguſt 1788. Sie wird auch in Culturſachen erholt, wobey das höchſte Intereſſe und die Regalia ſubverſiren, vi Befehls de dato Mannheim vom 29. November 1788., und zwar von

der churfürſtl. Hofkammer, ibid. & Reſolut. Ser. von dato 24. October 1789 in oſterhoferiſchen Cultursſachen. In den mit dem Camerali coincidirenden Forſtobjecten, wird von der obern Landesregierung allemal das Oberſtforſtmeiſteramt vorläufig vernommen, gemäß Oberſtforſtmeiſteramtsinſtr. vom 16. November 1790. p. 15. In den Juſtiz = und fiſcaliſchen Cauſis hingegen wird nur die Cammeralerinnerung abgefordert, wobey aber auch die Hofkammer allzeit das Oberſtforſtmeiſteramt zu vernehmen hat, ibid. Die Cammeralerinnerung wird im Appellatorio beſonders ſub pœna nullitatis in cauſis Domini erfordert, vi Decr. vom 28. September 1788., und deswegen in den oberpfälziſchen Appellationsfällen gleich durch die Landesregierung von der dortigen Hofkammer erholt, ſofort mit Bericht und Acten zur Apellationsinſtanz eingeſendet, ibid. In Fällen, wobey cauſæ piæ intereſſirt ſind, und alſo auch die geiſtliche Rathserinnerung erholet wird, hat die churfürſtl. Hofkammer die Erinnerung zu letzt abzugeben, wenn mehr die Majeſtätsrechte Sr. churfürſtl. Durchl. einſchlagen, oder der Fiſcus Eccleſiaſticus die partes actoris, vel Rei vertritt, vi Decr. vom 9. July 1791. Desgleichen wenn ſie dem churfürſtl. geiſtlichen Rath acceſſorie interveniendo ihre Erinnerung abzugeben hat, ibid. Doch iſt die Anwendung deſſen, ob ſie ihre Erinnerung zuerſt vor dem geiſtlichen Rath oder zuletzt abzugeben habe, dem betreffenden Juſtizcollegium überlaſſen, vi Decr. vom 2. Auguſt 1792 & 11. May 1793. In Sachen die Kirchengelder betreffend, ſoll die churfürſtl. Hofkammer allzeit vor der Entſcheidung mit ihrer Erinnerung vernom=

nommen werden, vi Supplem. ad Cod. Jud. c. 14. §. 4. Ein gleiches iſt auch cauſis Pertinentiarum, oder Gutszertrümmerungen durch mehrfache Reſolutiones anbefohlen, ibi. Bey Proceſſirung der Wildſchützen iſt das Oberſtjägermeiſteramt oder Wild- und Forſtmeiſteramt zu Abgebung ihrer Erinnerung beyzuziehen, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 5. Auch die Erinnerung derſelben iſt ante ſententiam criminalem erforderlich, vi ibi cit c. 10. §. 7.

Cammer- oder Rentkammerrathsſtelle will in Zweifel gezogen werden, obs ein Adelicher ohne Bemaklung ſeines Adels an ſich nehmen könne, weil es bey dieſem Departement vieles zu marchandiren giebt, und das Sprichwort ſagt: in Camera non eſt juſtitia, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 22. §. 14. litt. c.

Cammeramt oberſtes churfürſtl., hierunter gehören alle churfürſtl. Cämmerer, Cammerdiener, Ober- und Untercammerfouriers, Cammerportiers, Knechte und Gardebediener, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. d.

Cammerdiener, wirklich churfürſtl. dienende, ſind Siegelmäſſig, Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 7., und haben den Rang mit den Dicaſterialſecretairen und Rechnungscommiſſarien dem Senio nach, Sign. Int. vom 11. März 1726.

Cameralſtatus zu deſſen Unterſuch- und Regulirung würde mit Aufhebung der bey der Hofkammer bisher vorgeweſten geheimen Hofkommiſſion eine beſondere Miniſterialfinanz-Conferenz angeordnet, Decr. vom 11. Auguſt 1786., und dahero nicht nur das bey dem Hofzahlamt anliegende große Hauptbuch, worinn der ſtatus Perſonalis aller Stellen und Collegien in vorigen

Re-

Regierungszeiten feſtgeſetzt zu befinden iſt, ſondern auch die An. 1779. erforderte Faſſonen jedortiger Beſoldungen, Zulagen und Naturalien, dann eine Specification von den ſeither geſchehenen ſämmtlichen derley Anſchaffungen an gedachte Miniſterialconferenz einzuſenden verordnet, Decr. vom 2. September 1786. Siehe auch Hofrathskanzley.

Cammergericht kaiſerliches Reichs-, ſo von Speyer nach Wetzlar transferirt worden iſt und dato noch alldort ſubſiſtirt, beſtehet hauptſächlich in dem Kammerrichter, 2 Präſidenten, 17 Aſſeſſoren, Fiſcaln, Procuratoren und Advocaten, ohne den Kanzleyperſonen, deutſches Staatsr. P. 2. §. 82. litt. A. &c. Der Kaiſer beſtellt den Kammerrichter und die zwey Präſidenten, deren einer katholiſcher, der andere proteſtantiſcher Religion iſt, nebſt einen Aſſeſſoren, dann dem Generalfiſcal, die übrigen Aſſeſſoren werden theils von den Churfürſten, theils von den Reichskreiſen präſentirt, ibi b. Der weſtphäliſche Friede, ſezt zwar die Anzahl der Aſſeſſoren auf 50, welche aber durch den Reichsſchluß An. 1719 auf 25, und endlich wegen unrichtiger Zahlung auf 17 herunter kommen iſt, worunter 9 katholiſcher und 8 von proteſtantiſcher Religion ſich befinden, ibi. c. Cammergerichtsordnung iſt An. 1555 verbeſſert worden, deutſches Staatsr. P. 2. §. 41. litt. e. Matricul aller Reichsſtände iſt zweyerley, ibi §. 72. a. Mit den Cammerzielern richtet man ſich nach der Uſualmatricul, ibi litt. c. Bayern hat einen Aſſeſſoren zu Wetzlar, bayr. Staatsr. P. 3. §. 134. litt. b. Bey ordinären Reichsdeputationen iſt Bayern allemal deputatus ordinarius, ibi cit. litt. c. Zum Kammergerichtsunter-

terhalt trägt Churbayern nach dem An. 1719 erhöheten Fuß in jährlichen zwey Zielern 4024 fl. 49 $\frac{1}{2}$ kr., mithin für jedes Ziel 2012 fl. 24 $\frac{3}{4}$ kr., ibi litt. d. Siehe auch Reichsgericht. Die letzte Reichskammergerichtsviſitation hat ihren Anfang genommen den 2. May 1767, vi Mand. pct. 1. Hierbey iſt zu beobachten geweſen, daß die fortzuſetzen geſtandenen Reviſionsprozeſſe inner 4 Monaten beym Kammergericht ſelbſt, oder bey dem Churfürſten zu Maynz als Reichskanzler angezeigt werden ſollen, vi cit. p. 2, wo auch mit mehrerm, p. 3., angeführt worden, welche Prozeſſe als deſert verbleiben, und zu dieſer Viſitation nicht mehr gezogen und angenommen werden ſollen.

Camin, ſiehe Rauchfang.

Camine ſollen die Unterthanen auf dem Lande nur gemauerte erbauen laſſen, im widrigen die Obrigkeiten vorgreifen ex officio, Generale vom 3. Febr. 1731. Es ſollen auch die Camine bey ſcharfer, dann allenfalls malefiziſcher Lebensſtrafe, nicht ſo geführt werden, daß ſie nicht bequem geſäubert werden können, Sign. ex Int. vom 24. März 1738.

Caminanlage wurde zwar angeordnet, und für das Land mit 36 kr., für die Städte und Märkte aber mit 48 kr. gegen jährlich 6malige unentgeldliche Säuberung der Oefen- und Küchenkamine beſtimmt, Befehl vom 28. März 1735. Jedoch der vielen dagegen eingekommenen Beſchwerden wegen im nämlichen Jahre wieder abgeſchaft und ein anders angeordnet, ibi cit. & 17. Juni 1735.

Caminbeſchau, ſiehe Beſchauen, Feuer.

Caminfeger an einen gewiſſen, iſt kein gefreyter Stand,

oder

oder privilegirte Perſon gebunden, Befehl vom 9. April 1779. Hingegen ſollen die Obrigkeiten wegen Säuberung der Camine zwiſchen dem Unterthan und Caminkehrer um billigen Lohn, damit nicht excedirt werde, auch allenfalls ſelbſt handeln, General. vom 3. Februar 1731. Und die Caminfeger ſollen ohne Verhalt und Aufnahm einiger Wohnung obrigkeitlich anzeigen, in was Häuſern ſich gefährliche Rauchfänge befinden, Sign. Int. vom 24. März 1738. §. 4.

Canonica Pœna, ſiehe Strafe.

Canon emphyhteuticus, ſiehe emphytheuſis.

Canonica, ſiehe Beneficum.

Canonicus, dieſer rückt, nachdem er ſeine Präbende zurückläßt, allemal in die des ältern Capitulanten erledigte gradatim vor und ein, vi Anm. ad Cod. Max. p. 5. c. 19. §. 22. n. 2. litt. a. Doch geſchiehet die Vorrückung bald nach dem Alter, bald ſecundum ordines Presbyterii, Diaconatus, vel Subdiaconatus, ibi b.

Canonicaten welche der Kaiſer nicht nur zu Achen, ſondern auch in mehr andern Stiften, mittels der Krönung erlangt, hat man nur für bloſſe Titel oder für das Patronatsrecht in Verleihung ſothanner Präbenden, oder für etwas ganz ſingulares und auſſerordentliches anzuſehen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 16. n. 2. litt. a.

Canonicum Jus, in ſoweit dieß über weltliche Dinge und andere Temporalia ſtatuirt, kann propter defectum poteſtatis inſtatuetne nicht weiter verbinden, oder ein Jus privatum conſtituiren, als es von der weltlichen Macht freywillig adoptirt und hinnach nicht wie-

wiederrufen oder demſelben derrogirt iſt, Sign. Conſ. Eccleſ. den 7. April 1770.

Canzeliſten geheime, haben Secretariatsrang, und ſind als wirkliche Secretärs dem Hofkalender einverleibt, Sign. Int. vom 9. November 1785, & 2. December anni dicti. Wenn ſie auch nachhin weiter als Secretärs transferirt werden, gebührt ihnen ſolcher Rang beym Collegium, dahin ſie kommen, von der Zeit an, da ſie als geheime Canzeliſten angeſtanden ſind, Sign. ex Int. vom 19. April 1783. Siehe Canzley = Perſonale.

Canzler, dieſer hat ſeinen Rang ſowohl in als extra Gremium bey ſolennen actibus, wo die Regierung in corpore erſcheint, jedesmal vor dem Landrichter, wenn dem ſchon der geheime Rathstitel beygelegt iſt, Sign. Int. vom 10. März 1769., und der Hofraths = Vicekanzler hat auch ſeinen Rang vor dem churfürſtl. Kammerdirectorn, Sign. Int. vom 1. Febr. 1680.

Canzler, Erzkanzler im Reich ſind der Churfürſt von Maynz durch Deutſchland, der von Trier durch Gallien und Arrelat, der von Kölln durch Italien, welche letzten aber nur bloße Titel ohne Activität ſind, deutſches Staatsr. P. 2. §. 52. litt. a.

Canzler churbayeriſcher geheimer, hat für ſich eine beſondere Inſtruction, bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 114. litt. d.

Canzler übrige, oder Canzleydirectorien aber reguliren ſich theils nach der Canzley, theils nach der Rathsordnung, gemäß der ſie zu condirigiren haben, ſoviel den Rath betrift, ibi cit.

Canzler vom Hofrath und Regierungen, iſt eine Directorialperſon und in ſeinen Verrichtungen vom geſammten Rath zu reſpectiren, Hofrathsordn. de ao. 1779. §. 4., & de ao. 1770. §. 4. Ihm gebührt in Abweſenheit des Prä = und Vicepräſidenten die Präſentation, Eröfnung und die Benennung der Commiſſarien für eine Seſſion, ibi, und eben ſo auch die Verpflichtung, vi Sign. Int. vom 14. May 1773. Hat die vorzügliche Aufſicht bey der Canzley, über die hiebey vorkommende Geſchäfte, und daß die Canzleyordnung pünktlich beobachtet werde, Hofrathsord. de ao. 1779. §. 4. & 1750. §. 1. Auch dermal wiederum die Verpflichtung und Jurisdiction nicht nur über das ſämmtliche Canzleyperſonale, ſondern auch über das Corpus Advocatorum in 1ma Inſtantia, Sign. Int. vom 10. Februar 1783. & Hofrathsord. de ao. 1766. §. 1. & 1779. §. 2., & Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. e. Hat in Jurisdictionsſachen das Jus ſubdelegandi und wird in ſeiner Abweſenheit hierinfalls nicht von dem nächſt vorſitzenden Rath vertretten, Sign. Int. vom 30. März 1774., wird in allen Schreiben an Auswärtige in der Unterſchrift beygeſetzt, vi Hofrathsordnung de ao. 1779. §. 3. & 1750. §. 3. Unterſchreibt die Vorſtandsberichte nur in Abweſenheit des Präſidentens, Erläuterungspuncte über die neue Hofrathsordnung vom 15. December 1779. §. 12. Die Berichte nach Hof aber allzeit mit ſelben, ibi §. 13., 1779. Hofrathsord. §. 3. & 1750. §. 3., alle einkommende exhibita bekommt er nach der Eröffnung und Eintragung in die Regiſtratursbücher zur Einſicht nach Hauſe, 1779er Hofrathsord. Art. 5. §. 6., & 1750.

Art. 5. §. 6., und hat nach dem Re- und Coreferenten allzeit das erſte Votum, 1779te Hofrathsordn. Art. 7. §. 1. & 1750te Art. 7. §. 1., auch allen Aufſätzen das legit beyzuſetzen, ibi cit. Art. 8. §. 1., & Sign. Int. vom 23. Auguſt 1778., hat die Befugniß wegen der Taxfrey- oder Milderung die Billigkeit zu verfügen, Sign. ex Int. den 7. Juni 1765, auch den Rang auſſer den Rathsverſammlungen, gleich nach den Kämmerern, Decret. vom 30. Juni 1772. pct. 2.

Canzler und Vicedirector haben bey vorkommenden Relationen die Acten fleiſſig nachzuſchlagen, auch in wichtigen Fällen ihr Votum ſchriftlich abzugeben, vi Decr. vom 3. December 1779.

Canzler beym Maltheſerorden zu beſtellen, wurde dieſem Orden ex ſpeciali Privilegio beygelegt, Decr. den 22. July 1782. P. 2.

Canzleramt, unter dieſem haben alle Hofrathscanzleyverwandte und Advocaten zu ſtehen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. e. & Sign. Int. vom 10. Februar 1783., & Hofrathsordn. 1779. §. 2., & 1766. §. 1. Bey der Regierung Neuburg hat dieſes der Regierungsdirector zu verſehen, gemäß Decr. vom 17. Jenner 1786. Pct. 3. Es ſoll auch ſeiner Z.it mit dem Kanzleramt allda die Stelle des Lehenprobſtens vereiniget werden, Decr. vom 5. July 1786. P. 2. Die Jurisdiction über die Advocaten und Canzleyperſonale iſt dem Canzleramt ſowohl bey dem churfürſtl. Hofrath und äuſſeren Regierungen, als zu Neuburg und Sulzbach beygelegt, vi Decr. vom 9. May 1786.

Cancellarius & Procancellarius univerſitatis, vide Academia.

Canzleyacten geheime, ſiehe Acten.

Canzleybothen, deren Vermehrung bey dem churfürſtl. Hofrath iſt eine, vi Decr. vom 15. Wintermonats 1780, höchſter Orten nicht begnehmigte Sache, und ihr Bothenlohn für die Gänge in Cauſis domini iſt entweder nur mehr unmittelbar bey dem Expeditions⸗amt oder aber bey demjenigen Gericht, an welches die Abſendung geſchiehet, gegen einen atteſtirten und die Gebühr deutlich enthaltenden Schein zu bezahlen und daſelbſt mit Quittung nachzuweiſen, Reſolut. vom 20. März 1788. Geheime Canzleybothen betreffend, deren Anſtellung ceſſirt ſolang bis ſich die dermalige 7 auf 5 vermindern, vi Decr. vom 7. July 1790. Dermalen hat jeder ſeine Zulage von 12 fl., ibid., und werden vorzüglich die Bothengänge dann die Vertragung der Circularpatente an Orte, wo keine Poſten ſind, ſowohl bey der Hofkammer, als den Juſtiz⸗ und andern Collegien durch ſie beſorgt, ibid.

Canzleyceremoniel, nach dem vom Jahr 1782 darf nunmehr denen Grafen das Prädicat Hoch⸗ und Wohlgebohrn, denen Freyherrn Wohlgebohrn, und den übrigen von Adel Edelgebohrn ertheilt, auch niemand mit Du, ſondern mit dem Wort Euch oder Ihr angeredet werden, vi Reſolut. vom 29. May 1782., und gegen Partheyen von vornehmen Stande erläßt man die Expeditionen allemal nur an den beſtellten Anwald, oder falls noch keiner beſtellt iſt, zwar an die Parthey ſelbſt, jedoch nicht in Form eines Befehls, ſondern nur per Modum Reſolutionis, z. E. Es wird dem K. K. General⸗Feldmarſchal⸗Lieutenant Freyherrn von Torreg hiemit intimirt, daß derſelbe ꝛc. Sign. Int. vom 26. November 1777. Solchemnach wird auch gegen

einen Miniſter, da er in ſeinem Juſtizhandel nicht als Miniſter und Perſona Publica, ſondern nur als Parthey und Perſona privata auf Requiſition ſeiner ordentlichen Obrigkeit zur Gezeugenverhör zu erſcheinen hat, von dem Prädicat Excellenz abſtrahirt, wohl aber demſelben die zur Zeugenverhör beſtimmte Tage notificirt und freygeſtellt, ob er in Perſon oder durch einen Anwald dabey erſcheinen wolle, Reſolut. Int. vom 2. December 1785. Es muß auch ſonſten bey den Canzleyen den vorgeſchriebenen Titulaturen genau nachgegangen und darf niemand das Prädicat, von und zu gegeben werden, dem es nicht beſonders angeſchaft iſt, Befehl vom 13. September 1640. & Decr. vom 30. Juni 1651., dann Generalmand. vom 24. Jenner 1759. §. 5. Wir wollen demnach ꝛc.

Canzleyen. Die im Land angeſeſſene Grafen, Herrn und Adelſtandsperſonen ſollen ihre Schreibſtuben keine Canzleyen nennen, Decr. vom 23. July 1642. Siehe Canzleyſtyl.

Canzley des Reichs. Reichscanzley iſt der Ort wo die Reichsſachen expedirt werden, man zählt drey dergleichen Canzleyen im Reich, eine bey dem kayſerl. Hoflager und Reichshofrath, die andere beym Kammergericht zu Wetzlar, die dritte auf dem Reichstag, welche man die churmaynziſche zu nennen pflegt, deutſches Staatsr. P. 2. §. 85. a. Sämmtliche Canzleyverwandte derſelben ſtehen unterm Churfürſten von Maynz, ibi cit. c.

Canzleyen. In dieſe iſt den Partheyen, ihren Sachwaltern und deren Schreibern aller Zutritt bey Geld und anderer Strafe verbothen, vi Decr. vom 8. Jenner

ner 1790. Deßwegen ſind auch die Anſchlagzettel eingeführt, um ſich hieraus informiren zu können, ob ihre Sache vorgekommen ſey oder nicht, ibid.

Canzleyordnungen exiſtiren beym churfürſtl. Hofrath und Regierungen eine von 1779, 1766 und 1750. Von Seite des geheimen Raths die von An. 1779. und von der obern Landesregierung auch von 1779, hingegen bey der Hofkammer die von 1779, 1765, geheime aber de ao. 1779.

Canzley geheime, ſoll von Niemand als Canzleyperſonen betretten werden, geheime Canzleyordnung de ao. 1779. pct. 1. Partheyen, Advocaten und andere Perſonen ſollen ſich vor der Thür melden, und die Expeditionen nicht mit Grobheit und Importunität betreiben, cit. P. 2. 3. 4. & 1779. Hofrathscanzleyordn. Art. 1. §. 14. will, daß ſie von Kanzleyperſonen ſollen hinausgeführt werden, Hofgerichtsadvocaten iſt der Eintritt gar bey zwey Reichsthaler Strafe verbothen, vi 1766. Hofrathskanzleyordnung de ao. 1766. Auch Kanzleyperſonen ſollen niemand hineinführen, cit. Art. 1. §. 13. Es ſollen auch auſſer der Canzley die proponirte Cauſæ mittels Aushängzettels kund gemacht werden, Advokatenordnung de ao. 1769. §. 25., & 1779. Hofrathscanzleyord. Art. 5. §. 8. Auch keinen Schlüſſel ſoll jemand zur Canzley haben, auſſer Canzleyverwandten, geheime Kanzleyordnung de ao. 1779. P. 5.

Canzleyperſonale das geheime, hat für die demſelben von Zeit zu Zeit zuflieſſende höchſte Gnaden die Taxgebühren nur nach dem Mannheimer Fuß zu bezahlen, Reſ. vom 26. Febr. 1780. Iſt auch vom Siegelpappier in

Gnadenverleihungen des Taxes und andern dergleichen Gebühren befreyet, Decr. vom 6. April 1786. Soll eines guten Namens und Herkommens, auch zu dem Amte, wohin ſie kommen wollen, fähig ſeyn, 1779. Hofrathsordn. §. 1. Anderen weder mit Dienſten und Pflichten noch auf andere Art beygethan ſeyn, und kein bürgerliches Gewerb ohne höchſte Bewilligung treiben, ibi §. 3. Keiner Agentien, Correſpondenzen, Solicitaturen oder Verfertigung der Schriften und Memoralien ſich unterziehen, geheime Kanzleyord. de ao. 1779. Art. 2. §. 8. Der Nüchternheit und ſich überhaupts eines chriſtlichen, ehrlichen und unbeſcholtenen Lebenswandel befleiſſen, ibi §. 3. Von den Partheyen Schank- und Verehrungen weder begehren noch annehmen, ibi. §. 7., ſich in der Canzley alles Schwätzens, Lärmens, Herumlaufens enthalten, einträchtig und friedlich führen, bey ſchwerer Strafe in Verrichtungen niemand ſtöhren 1779. Hofrathscanzleyordn. §. 4., von dem, was ſie in der Canzley hören, ſehen, ſilentium halten, ibi cit. Art. 1. §. 10. geheime Canzleyord. Art. 1. p. 2, keiner dem andern in ſeiner Verrichtung fürgreifen, weder aus Couriosität oder anderer Urſache die Einſicht oder Information davon nehmen, ibi cit. p. 3. & Hofkammerkanzleyord. de an. 1765. §. 85. Die beſtimmte Zeit in der Canzley verbleiben und arbeiten, und zwar von 9 bis 12 Uhr, und von 3 bis 6 Uhr ordinär, an Feyertägen aber von 10 bis 12 Uhr, Abends von halb 4 bis 5 Uhr, geheime Canzleyordn. de ao. 1779. Art. 1. pct. 6. Hingegen bey der Hofrathskanzley vom Monat März an, bis Ende des Weinmonats Vormittags von 8 bis 12, und vom Winter

bis auf das Monat März von halb 9 bis 12 Uhr, Nachmittag aber von 3 bis 6 erſcheinen und arbeiten, Hofrathskanzleyord. de ao. 1779. §. 6., folglich dem Director oder Kanzler allen Gehorſam leiſten in Amtsſachen, ibi cit. § 16. & geheime Canzleyord. 1779. Art. 2. §. 5., & 1779 Hofkanzleyord. §. 66. Können wegen Canzler= oder Directorsſtrafen Vorkehrungen über Verbrechen nur allein ad Intimum appelliren, Hofrathskanzleyord. de ao. 1779. §. 16. Im Ausbleibungsfall von der Canzley müſſen ſie die Urſachen dem Canzler anzeigen oder dem vorſitzenden älteſten Rath es melden, und in lang dauernder Begebenheit einer Krankheit ein Atteſtatum Medicum beybringen, ibi cit. §. 11. Die Canzeliſten aber dürfen unter dem Schutz des alleinigen Senii auf die Einrückung in das Secretariat keinen Anſpruch mehr machen, vi Decret. vom 24. May 1791., und ſollen ſich lediglich der Schön= und Rechtſchreibekunſt widmen, vi Decr. vom 24. May 1791.

Canzleypersonale des Hofkriegsraths ſtehet in Civil-Angelegenheiten unter dem churfürſtl. Hofrath, und rebus officii aber iſt ſelbes dem Hofkriegsraths=Directorium ſubordinirt, zufolge Sign. Int. vom 3. Octob. 1768 und der beygelegten Specification litt. B. pct. 9. Welche Beſchaffenheit es auch mit dem übrigen ſämmtlichen Dicaſterial= und Collegial=Kanzley=Perſonale hat, zufolge Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. c. Anm. Auſſer dem Hofraths= und Regierungskanzley=Perſonale, das unter den Canzlerämtern zu ſtehen hat, ſiehe Kanzleramt. Vorhin aber hat das geheime Kanzleramt die Jurisdiction über deſſen Kanzleyperſonale gehabt, und

nunmehr aber ſtehet es auch immediate unter dem churfürſtl. Hofrath, Decret. vom 14. Febr. 1787 nach der Hofrathsordnung vom Jahr 1779, wo das Hofraths-Canzleyperſonale noch unter dem Pleno Conſilii ſtund, war die Ungebühr und der Ungehorſam des gedachten Kanzleyperſonals, in ſofern die mündliche Ermahnungen und Ahndungen des Canzlers oder eines andern Vorſtandes keinen Verfang hatten, nicht Circulando bey den übrigen Mitvorſtänden, ſondern ſogleich in Pleno anzuzeigen, und das rechtliche hierauf zu verfügen, Decr. vom 15. Weinmonats 1780 ad pct. 4. Nach obgedachter Rathsordnung wurde zwar auch noch per Reſolutionem vom 14. Hornung 1786, dem Regierungs-Pleno zu Neuburg die Jurisdictionsausübung über das dortige geſammte Kanzleyperſonale vorbehalten. Es iſt aber dermalen daſſelbe ſowohl bey der Regierung Neuburg, als Sulzbach der Jurisdiction des Canzleramts, wie bey dem churfürſtl. Hofrath, und den Regierungen der übrigen Rentämter in Bayern übergeben, vi Reſol. Int. vom 9. May 1786. Im übrigen iſt allen Canzleyverwandten unter was immer für einem Namen Geld und Belohnungen von den Partheyen anzunehmen verbothen, Pfalz-Neuburgiſcher Landtagsabſchied 2. Vot., und höchſt landesherrliche Beſtättigung hierüber vom 11. Hornung 1783. Sie ſollen auch ſowohl nach denen Hofrathsordnungen, als nach der neuerlichen Verordnung vom 31. Merz 1788, weder Inn- noch Ausländern durch Agentien, Advociren, oder andern öffentlichen oder heimlichen Beyſtand an die Hand geben, was dem landesfürſtl. Ærarii-Intereſſe di- oder indirecte nur im mindeſten nachtheilig ſeyn mag,

und

und zwar bey unnachſichtlicher Caſſation, Decr. vom 31. Merz 1788. Und eben ſo wenig in Nebenpflichten = Dienſten beſtimmten oder unbeſtimmten Sold oder einigen Gehalt ſich einlaſſen, ibi. Siehe auch Hofraths = Secretärs, Hofkammer = Secretärs.

Canzleypersonale von Seite der General = Landesdirection hat unter dem Præſidio, Vicepræſidio und dem Director der 1. Deputation zu ſtehen, und iſt dem ſo ſubordinirt, daß er das fehlende und ungehorſame ohne Anfrage zur Strafe und Correction ziehen, mit Arreſt, Sold = und Dienſtſuſpenſion beſtrafen und nach Beſchaffenheit der Umſtände auf ihre Entlaſſung antragen, Bothen aber ſelbſt entlaſſen könne, vi General = Landdirect. Inſtr. vom 23. April 1799. Fol. 19.

Canzley = Scheine werden beym Reviſorio nicht mehr anders, als unter beygedrucktem Canzleyſignet verabfolgt, vi Decr. vom 12. Hornung 1790. Es darf auch bey Confiſcationsſtrafe keine Handlung auf bloße Canzleyſcheine getrieben werden, vi Patenten = Mand. vom 16. Weinmon. 1788. Pct. 8.

Canzley = Sportel beym Commerzien = Collegium, reſpective der Obern Landesregierung ſind nach höchſter Reſolution vom 14. Jenner 1785, folgendermaſſen beſtimmt worden: 1. von einer muthwilligen Appellation in Confiſcationsſachen ſoll nach dem Werth des confiſcirten Guts eine arbitrariſche, doch verhältnißmäßige Strafe, von dem ganzen unvertheilten Confiſcationsquanto aber 10 Procento pro Ærario eingebracht werden. 2. Von einer dergleichen Appellations = Cauſa aber, wo dem Appellanten zwar kein eigentlicher Muthwille zur Laſt gelegt wird, jedoch derſelbe auch im Appellato-

rio contra Sententiam 1mæ nichts gewinnet, ſollen, ohne einig weiterer Beſtrafung ebenfalls 10 Prozent verrechnet werden. 3. Von jenen Confiſcationen und Strafen hingegen, welche bloß wegen Unterlaſſung der Plombirung den Uebertrettern auferlegt werden, kommt zwar auſſer dem churfürſtl. halben Antheile, wie auch 4. von einem Confiſcationswerth, wo der Appellant im Appellatorio rechtlicher Ordnung nach abſolvirt wird, nichts weiters zu erholen: jedoch ſollen 5. von den zu ertheilenden Päſſen nach deren Werth jederzeit aber mit Rückſicht auf die Mauth- und Accisbelegung des mittels demſelben auszuführenden Artikels als in Bayern, wo Accis hergebracht iſt, 1 Prozent, und in der obern Pfalz, wo ſolche nicht eingeführt iſt, aber 2 Prozent genommen werden. 6. Von jedem Tobakscertificat bloß zur Schreibgebühr und Fertigungsgeld, worunter aber die neuern dergleichen Certificaten nicht verſtanden, ſondern bey ihren vormaligen Tax zu 1 fl. 49 kr. verbleiben, ſollen 15 kr., nebſt 15 kr. Siegelpapier genommen werden. Und endlich iſt 7. auch von Handlungsgerechtigkeits Privilegien, Conceſſionen und Hoffactors - Aufnahmen, ein zwar arbitrariſcher, doch nach dem Verhältniße der Bewilligung bemeſſener Tax zu erheben. 8. Von denjenigen Confiſcationen, worüber keine Appellation ergriffen, ſohin lapſu fatalium ratificirt werden, kommen von dem Confiſcationsbetrag 5 Prozent pro Sportulis aus unverwehrtem Gut abzuziehen, einzucaſſiren, und durch die Beamte zu verrechnen.

Canzleyſtyl der gewöhnliche, ſoll noch forthin beybehalten, und ſich bey den Canzleyen keineswegs an die belleteriſche Schreibart gewöhnt werden. Eben ſo wenig

nig ſollen allda Schriften, welche entweder mit blaſſer Dinte, oder allzuenge zuſammen gezogen, oder ſonſt ſchwer zu leſen ſind, von den Partheyen angenommen minder ſelbſt verfertigt werden, Reſolut. ex Int. vom 16. December 1785.

Canzleytaxen wurden im Neuburgiſchen reſpectu der Unterthanen und Landſtände durch den Receß vom 23. December 1782 aufgehoben, ſind aber vi Decreti vom 17. Jenner 1786. nach Maaß der churfürſtl. Hofraths-canzleyordnung, dann der Taxordnung allda und übrigen Dicaſterien von den Partheyen ſelbſt wieder, ſowohl bey der Regierung Neuburg als Sulzbach einzufordern, Decret. vom 17. Jenner 1786., und ſoll der Präſident und Kanzleydirector bey jedesmaliger Selbſthaftung Sorge tragen, daß ſich kein Canzleyverwandter eines Uebermaaßes hierinn ſchuldig mache, ibi. Nach der Verordnung vom 11. Auguſt 1787 ſoll auf den Ertrag der Expeditionstaxen beſſerer Bedacht genommen, derſelbe nach dermaligen Zeiten mehr bemeſſen, inſonderheit aber eine ordentliche Controlle für dieſe Gefälle eingeführt und auf Nachläſſe nicht ſo allgemein angetragen werden, Reſolut. Int. vom 11. Auguſt 1787. Im Sulzbachiſchen haben auch die Advokaten für die Canzleytaxen zu haften und die Expeditionen unweigerlich auszulegen, Generale wegen Siegelpappiersgebrauch von Sulzbach den 16. May 1782.

Canzleyverwandte haben ſich bey allen in der Nähe ausbrechenden Feuersgefahren ſowohl bey Tag- als Nachtszeit ſogleich in die Canzleyen und Regiſtraturen zur Beſorgung des erforderlichen zu begeben, und bey Vermeidung der Dienſtentſetzung ſich von dieſem Stand-

ort

ort nicht zu entfernen, allgem. Feuerord. vom 30. May 1791. §. 87.

Capitalien, die von Vormundſchaften und andern geiſtlichen und weltlichen Perſonen auf Verzinnßung anliegen, ausgenommen der gefreyten 3 Stände, müſſen jährlich auf den 1. May und St. Michaeli jedesmal mit dem 20ſten, ſohin beedemal mit dem 10ten Theil des Zinnßbetrags verſteuert werden, Extract aus dem Steuermandat vom 27ten März 1784. P. 8. Solchemnach kommt ebenfalls über die bey Städten, Märkten und der Bürgerſchaft anliegende, dann ungefreyten geiſtlichen und weltlichen Perſonen angehörigen Capitalien eine ſeparirte Specification zu verfaſſen, und ſolche Steuer von den Debitoribus unmittelbar zu erholen, ibi. p. 9. Ab denen Hofkriegs- und Landſchaftszinnßungen iſt der Steuer (auſſer den gefreyten Ständen) gleichfalls niemand anderer, als die wirklichen Räthe, Secretarien und die von Adel, ſo den drey Ständen nicht zugethan ſind, befreyet, Befehl von München den 21. Februar 1663. Von Ausleih- und Aufbringung der Capitalien ſiehe Addreſſecomtoir, Geldaufbringer. Die von den Beamten in vorigen Zeiten präſtirten landſchaftlichen Anlehen, ſind ihre Nachfolger zu übernehmen nicht ſchuldig, Befehl von München vom 18. Februar 1737.

Capitalien der Städte und Märkte, ohne erholten höchſt landesherrlichen Conſens dürfen nicht mehr aufgenommen, auch von Jüſtizſtellen hierauf niemalen mehr geſprochen werden, und müſſen die Hauptſtädte den Conſens bey der churfürſtl. Oberlandesregierung, die übrigen Städte und Märkte aber bey der churfürſtlichen

Hof-

Hofkammer nachſuchen, vi Verordnung vom 10. Juni 1797.

Capitis diminutio hat den Effect regulariter den Verlurſt der dem väterlichen Stand anhangenden beſondern Rechten, Cod. Max. P. 1. c. 3. §. 5.

Capitulanten, wenn ſie auf Urlaub ſind, gehören unter die Jurisdiction des Gerichts ihres Aufenthalts, Befehl von München den 14. März 1759. Die ohne Urlaub währender Dienſtzeit nach Haus laufende ſind das erſtemal auf 3 Jahre obligat anzuhalten und im fernern Fall noch ſchärfer zu beſtrafen, Gener. vom 17. September 1753. P. 9. Sind im Militärexercitio und dem Dienſt ſelbſt nur eine gewiſſe Zeit zu üben, ibi P. 4 & 5. Siehe Landdefenſionsweſen.

Capitulantenzug, dieſer wurde nach der Verordnung vom 6. Heumonats 1793 p. 1., wegen den gefährlichen Kriegsläufen auf einen Mann von 40 Familien angeordnet. Und unter nämlichen Dato eine ausführliche Inſtruction ertheilt. Damit aber dieſer auch von Zeit zu Zeit erſetzt werden könne, ſoll der engere Ausſchuß vorzüglich an den abgeſchaften ſogenannten Bauern-Feyertagen auf den regulirten Exercierplätzen nach und nach exercirt werden, ibi Verordn. cit. p. 17. Desgleichen damit dieſe Capitulanten nur zu innländiſchen Dienſten gebraucht werden können, ſollen die Werbungen und Aushebungen der liederlichen Leute fortgeſetzt werden, ibi p. 11. 12.

Capitulation, wird bey der Cavallerie auf 10 Jahre beſtimmt, vi Decr. vom 27. Sept. 1788., wer aber davon keinen Gebrauch machen, und ſich wieder neuerdings reengagiren wollte, hat die Verſicherung, daß

bey

bey herannahendem Alter, oder zufälligen unverſchuldeten Dienſtunfähigkeit für ſeine Verſorgung geſorgt werden ſoll, ibid. Für die Infanterie hingegen wird ſelbe auf 8 Jahre beſtimmt, vi Verordn. vom 31. Jenner 1789 p. 2. Und ſind auch ſämmtliche Unterofficiers zu keiner längern Dienſtzeit verbunden, ibid. §. 1. Doch muß bey jedesmaligem Avancement der Unterofficiers, als Cavallerie die Capitulation wieder angefangen werden, ibid. Auch kann kein Volontär zum Unteroffizier oder Gefreyten befördert werden, wann er ſich nicht ehevor zur Capitulation auf die beſtimmte Jahre einläßt, gemäß Verordn. vom 22. April 1790 pct. 3. Bey den Kriegsunruhen im Jahre 1793 wurde die Capitulation für die Recrouten und ausgediente Leute bey der Infanterie auf 4, 6 und 8 Jahre dergeſtalt beſtimmt, daß auf eine 8 jährige Capitulation 27 fl., auf 6 Jahr 20 fl. 15 kr., und auf 4 Jahr 13 fl. 30 kr. Handgeld bezahlt werden ſollen, vi Decr. vom 20. Febr. 1793. Die ordentliche Dienſtzeit der durch den Kapitulantenzug Ausgehobenen hingegen iſt nur auf 6 Jahre feſtgeſetzt, vi Verordn. vom 6. Heumon. 1793.

Capitulation ſollen die Capitains keine geringere als auf 6 Jahre, jedoch frank und frey geben, Inſtruction in Recrutir- und Beabſcheidung der Soldaten von 30. May 1778. P. 3. Bey jungen Purſchen ſoll man ſolche auch um ein paar Jahre weiters zu extendiren ſuchen, ibi.

Capitulationes zwiſchen Kaiſer und Reichsfürſten. Dieſe Capitulationes werden bey Kaiſerwahlen allzeit erneuert, deutſches Staatsr. P. 2. §. 41. litt. f. Ein Jus ad capitulandi geſtehen den altfürſtlichen Häuſern

weder

weder der Kaiſer noch die Churfürſten bey Verfertigung der Wahlcapitulation ein, ibi §. 59. litt. g. h.

Capitulation bey Belagerungen, ſiehe Belagerungen.

Capitulation bey Biſchofswahlen inter Capitulum & Electum, wegen der Gültigkeit wird diſtinguirt, ob vor oder nach der Wahl capitulirt worden, daher ſind einzuſehen die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 10. litt. p. Von der lege Commiſſoria in capitulationibus, vide Commiſſorium Pactum.

Capitulum Conſenſus, vide Conſenſus Capituli.

Caplånen und unpråbendirten Geiſtlichen obſignirt und inventirt weltliche Obrigkeit cumulativ in der Diöceß Regensburg, Sign. in Intimo vom 23. May 1757, & 30. Jenner 1759. Erſtreckt ſich aber ihr Vermögen auf 300 fl. in gedachter Diöces deductis paſſivis nicht cum funeralibus, hat der Beamte keine Deputata zu fordern, Sign. in Conſ. Int. vom 4. April 1769. Bey Cooperatoribus Domeſticis hingegen hat Regensburg privativam, vi Befehl vom 19. Juni 1759. Dieſe Privativa erſtreckt ſich jedoch auf die Schloßkaplåne nicht, wo die Hofmarksherrn Poſſeſſionem obſervantiam für ſich haben, Sign. in Int. vom 25. Juni 1760.

Caplånen der Pfarr, und Cooperatores in der freyſinger Diöceß nebſt unpråbendirten Prieſtern, welche keine beſtåndigen Einkünfte oder kündliche Patrimonialia beſitzen, darf keine cummulativa beobachtet werden, ſondern der Pfarrer des Verſtorbenen mag ſeine wenige Haabſchaft allein verhandeln, freyſing. Receß vom 3.

De-

Decemb. 1718. P. 2 & 6. Dieſes findet eben ſo ſtatt in der paſſauiſchen Diöces, vi paſſauiſchen Receß vom 8. April 1690. P. 19. Siehe auch Collecturen.

Caplåne, und zwar als Haus-Caplåne ſoll der Adel nur betagte und wegen ihren Alter, oder andern Anſtånden zur Seelſorge unbrauchbare Prieſter anſtellen, Decret. vom 31. Aug. 1785 p. 10.

Cappellania, vide Beneficium Eccleſiaſticum.

Captura, ſiehe Gefångniß, Inhaftirung, Arreſt.

Capuciner der bayeriſchen Provinz, haben den Vorkauf bey der Wolle, Reſol. vom 23. Sept. 1715, ſind aber von der Quarta Pauperum nur in kleinern Legatis von 100 oder weniger Gulden diſpenſirt, Reſol. vom 30. Juni 1769.

Charakters verſchiedene in einer Perſon, geben nur demjenigen Foro das Obſignationsrecht, worunter der Verſtorbene dem Hauptdienſt nach geſtanden iſt, vi Decret. vom 4. Aug. 1795, & Decret. vom 2. July beſagten Jahrs, auch in der Churpfalz, dann Jülich und Bergiſchen Landen, ibi. Jedoch jene vornehme Offiziers von der churfürſtl. Leibgarde ausgenommen, welche zugleich Kåmmerer ſind, ibi.

Carboniana immiſsio Puppilli in hæreditatem. Wann Poſthumi oder Unvogtbaren währender Impubertåt quæſtionem ſtatus gemacht wird, oder filiationis movirt, und der Urſach ſtrittig macht, ſo wird doch derſelbe in die Verlaſſenſchaft eingeſetzt, quaeſtio ſtatus aber bis zu erlangter Vogtbarkeit in ſuſpenſo gelaſſen, und dieſe Immiſſio nennt man Carbonianam, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 13. litt. a.

Car-

Carcer Epiſcopalis, zu dieſem iſt in München nunmehr der neue Thurm beſtimmt, Sign. ex Int. vom 17. Jenner 1771. Auch ein Zimmer ausgezeigt dortſelbſt, Sign. ex Int. den 14. Aug. 1773. Wann alſo in Rumor oder andern Händeln ein Geiſtlicher auf die Hauptwache kommt, wird ſelber ſeit der Zeit nicht mehr an die geiſtliche Obrigkeit extradirt, ſondern in gedachtes Zimmer des neuen Thurms überbracht, ibi. Siehe Gefängniß, Captura.

Cardinalis, protector Germaniae, dieſen benennet der Kaiſer, deutſches Staatsr. P. 2. §. 49. litt. b.

Cardinäle ſind die nächſten am Pabſt, deren Rechte beſtehen in der Pabſtwahl, in deſſen Beyſtand und Rath, in Generalconcilienzuſammberufung und ſede vacante, in des Pabſts Verrichtung in Fällen, wo periculum in mora vorhanden iſt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 3. litt. a. b. Eines Cardinals Vorrechte ſind, Purpur, Hut, Titel Eminenenz, Rang, Juriſdictions exercitio Epiſcopalis, nebſt odioſen Generalverordnungen und Verbothen, in Ungebundenheit ſeiner ehevorigen Ordensregel, in ihm zumeſſend allenthalbigen Glauben ohne Legitimation bey päbſtlichen Commiſſionen und daß auf deſſen Beleidigung die Excommunication geſchlagen iſt, ibi. Pabſt, Kaiſer und Könige haben einige zu präſentiren, und pflegt jede Nation aus dem Cardinalscollegium einen Protectoren zu haben.

Carmelitercanditaten dürfen auch in ihrem 20ſten Jahre aufgenommen werden, die Profeß aber gleichwohl nicht ehender, als andere ablegen, vi Decr. vom 23. July 1793.

Caſernen, in dieſen ſind auch die Oeconomiecommiſſionszimmer und Plätze für den Vorrath von allen Requiſiten, vi Decr. vom 22. September 1788. p. 16. Desgleichen bekommt von jeder Compagnie eines Regiments ein Officier darinn das unentgeltliche Quartier nebſt Beziehung des bisherigen Quartiergelds, vi Decr. vom 29. October 1795., und auf gleiche Weiſe von jedem Regiment ein Staabsofficier, ibid. Den Weibern und Kindern, welche den Caſerne- und Brodgenuß beziehen und deren Männer und Väter im Felde ſtehen, erhalten gleichfalls ein eigenes Zimmer in der Caſerne, wann ſie erkranken und ſich ſelbſt nicht verpflegen können, vi Decr. vom 20. Jenner 1795.

Caſern- und Proviantweſen das geſammte, wird dermal durch beſondere Haupt- und Filialämter nach der Inſtruction vom Jahr 1790 beſorgt, vi 1. July datirt. Die Hauptämter ſind zu München, Mannheim und Düſſeldorf, und die Vorſtände, die in den benannten drey Hauptgarniſonen beſtehende Platzmajors, ibid. Die übrigen Caſernen- und Proviantverwaltungen werden als Abtheilungen von den benannten drey Hauptämtern betrachtet, und hängen von ſelben ab, vi Inſtr. vom 1. July 1790.

Cartel- und Conventionsſachen mit auswärtigen Höfen gehören zum geheimen Rath und dem Departement der auswärtigen Geſchäfte mit vorläufiger Vernehmung des Hofkriegsraths, General. wegen Separation zwiſchen Civil- und Kriegsſachen, Sign. vom 3. October 1768. Beylag B. p. 5.

Cartel mit Bamberg will, daß ein- wie andererſeits ſowohl ohne- als auf Erſuchen die Deſerteurs ohne Aus-

nah-

nahme, es ſey im Feld, Garniſon, Quartier oder ſonſt bey den Unterthanen, ausgeliefert und reciproce Notification gegeben werden ſolle, General. vom 9. September 1780. P. I.

Cartel mit Nürnberg hat das nämliche, General. vom 23. October 1778.

Caſernen zum Unterhalt der bereits im Jahr 1715 hergeſtellt geweſenen, iſt der im Jahr 1706. auf jede Maaß weiß- und braunen Biers geſchlagene 1 Pf. beſtimmt, Befehl vom 9. Februar 1715. Seit dem Jahre 1768. iſt auch den Regimentern die ſelbſtige Beſorgung der Caſernen und Hoſpitälern gegen Paſſirlaſſung des in dem Verpflegungs-ſtatu bereits angewieſenen Fundi überlaſſen, vi Befehl vom 14. December 1767. Den Hausmeiſtern in Caſernen iſt das Bierſchenken durch dieſe Verordnung gänzlich abgeſchaft, ibi.

Caſernverwalter haben auch die Magazin- und Krankenverpflegung zu beſorgen, und deswegen gleich den Gerichtſchreibern Realborgſchaft zu leiſten, vi Reſol. vom 15. Juni 1716. Eben darum aber hatten ſie auch den Rang gleich nach den Gerichtſchreibern mit den Maut- Bräuamts- Aufſchlags- Umgelds- und andern verpflichteten Gegenſchreibern dem Alter nach zu gaudiren, ibi. Die Caſernverwalter ceſſirten hingegen im Jahre 1767, wo das völlige Oeconomieweſen den Regimentern ſelbſt überlaſſen wurde, vi Befehl vom 14. December 1767.

Caſus Fortuitus, deſſen Beweis in Contractibus, vide Contract.

Caſſa, die Generalcaſſa iſt gleichſam das Centrum, wo alle Cameralgefälle zuſammen flieſſen, bayriſches Staatsr.

P. 3. §. 178. litt. d., und wird im Jahr 1762 angeordnet, de dato Nymphenburg ausgefertigten Mandats 10. September 1762, nicht allein alle alten ſondern auch neuen Cameral = Militär = und Schuldenwerksgefälle ſind in der beſtimmten Zeitordnung nebſt allen andern Fundis dahin einzuſenden, ibi. Die Unterlagsſachen, nämlich die Rentzahlamtscaſſen, nebſt der Boutiquencaſſa von Sieglpappier haben alle Monat das, was ſie eingenommen, der Hauptcaſſa zu liefern, cit. Alljährliche Abrechnung mit dieſer zu pflegen, darüber Hauptquittungen gratis zu empfangen, ibi. Nur die Hofämter, dann die Zeugmagazins = und Caſernämter haben noch bey den Hof = und Kriegszahlämtern abzurechnen und von dort ihre Quittungen zu erholen, ibi. Dieſe Generalcaſſe iſt alſo der Zuſammenfluß ſämmtlicher Gefällen und dagegen auch der ordentliche Ausfluß für alle Ausgabsämter, ibi. Bezahlt die ſtatusmäſſige Quotas pro ordinario monatlich und quartaliter, pro extra ordinario aber nur nach vorgängiger Specification, Examination und Ingroſſation in ſtatu an die Ausgabsämter, nämlich die Hof = und Kriegs = dann die vier Rentzahlämter, und vor die Canzleyen an die Taxationsämter, cit. P. 9. Dahero auch von den Expeditionsämtern die eingehende Taxgelder vollſtändig einzuſenden ſind, Decr. vom 13. November 1778. P. 5. Und das Schuldenwerk vor ihre dahin flieſſende Fundos dem baaren Erſatz nach der mit der Landſchaft abgeſchloſſenen Verſtändniß jedesmal per averſum beziehet, Mandat vom 10. September 1762. P. 10. Die bey der Ingroſſation ſich ergebenden Anſtände hat der Hauptcaſſier an den Hauptcaſſadirector zu brin-

bringen, und dieſer ſolche entweder in minderwichtigen Vorfällen gleich von Caſſadirectionswegen zu entſcheiden, oder aber in Pleno Cammeræ die Cauſam nochmalen proponiren zu laſſen, Hofkammerordnung de ao. 1779 §. 61. Nur die höchſten Verwilligungen werden ingroſſirt, die Hofkammerverwilligungen aber ohne von höchſten Orten erholter Bewilligung nur alsdann, wann ſie ſemel pro ſemper geſchehen, nicht 75 fl. überſteigen, und die Hauptcaſſadirection gleichfalls einſtimmig iſt, cit. §. 62. Die Hauptcaſſadirection hat mit Ende jeden Monats die Hauptcaſſa zu viſitiren, das Hauptbuch, Controllbuch, Journal und Caſſavorrath zu unterſuchen, und dadurch auf die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe zu ſehen, ibi §. 62. Auf den Fall eines Rückſtandes ſich höchſter Orten zu verantworten, die jährliche Hauptcaſſarechnung, derſelben Abhör = und ihre Verbeſcheidung zu berichtigen, . endlich die berichtliche Anzeige ſammt anzufügender Hauptbilance höchſten Orts vorzulegen, ibi. Auf Gutbefinden der Hauptcaſſa kann auch bey ein = und anderen Beamten der Caſſaumſturz proviſionaliter & brevi Manu verfüget werden, Rentmeiſterinſtr. von An. 1774. P. 1.

Caſſa der Beamten ſoll von allen nicht dahin gehörigen Geldern evacuirt, und dieſe jedesmal richtig an ihre Prätendenten hinausbezahlt ſeyn, Rentmeiſterinſtr. de anno 1774. P. 12. Die landesherrlichen und landſchaftlichen Gefälle ſollen darinn nicht nur ſeparirter, ſondern auch allzeit ſortirter gehalten werden, ibi cit. P. 5. Ober- und Unterbeamten gleiche Caſſaſperre beobachten, Mand. von An. 1762. in Betreff der Generalcaſſa, P. 4. Die Amts = und Depoſitionscaſſa iſt bey Umritten,

und ſonſt am erſten zu unterſuchen, Rentmeiſterinſtr. de ao 1774. P. 4.

Caſſamanual, wie dieſes nach dem Kirchenrechnungs-formular für die neuburgiſchen Aemter vom Jahr 1786. bey jedem Gotteshaus zu halten ſey, General. vom 21. December 1786., Normalinſtr. Beylag litt. d. Caſſamanuale, & Normalinſtr. litt. d.

Caſſarechnungen, die bey der Landſchreiberey und Pfenningmeiſterey zu Neuburg, dann bey der General-caſſa zu Sulzbach, ſind ebenfalls nach dem Rechnungs-unterricht vom Jahr 1786 zu führen, Rechnungsunter-richt vom 26. October gedachten Jahrs, §. 5. Ue-berhaupts werden in ſelben die Caſſengefälle nach ihren Einnahmsrubriken geſöndert und unter der Rubrike die Aemter nach ihrem Alphabet vorgetragen, ibi cit. §. 27. Nach den Gefällen, ſo die Rechnungsämter lie-fern, folgen die beſondern Einnahmen, die unmittelbar durch den Caſſier gehen, und letztlich kommt die ge-meine und zufällige Einnahmsrubrike, ibi. Die Aus-gabsrubriken ſind alſo die vorigen, ibi. Die Formula-rien von dieſen Kaſſenrechnungen kommen einzuſehen in obgedachten Rechnungsunterricht vom 26. Octob. 1786. ſub litt. L.

Caſſaſperre die doppelte verſchiedene, ſoll vom Ober-beamten und Gerichtſchreiber richtig beobachtet werden, damit keiner ohne dem andern ein Geld heraus neh-men könne, Decr. vom 24. Jenner 1787. P. 4. & Inſtr. für die Rectores, Inſpectores der Real- und Trivialſchulen vom 19. Jenner 1787. P. 4. Es ge-bührt auch dem Controleur die Gegenſperre der Kaſſen,

neu-

neuburgiſcher Rechnungsunterricht vom 26. October 1786. §. 28.

Caſſatio, vel Depoſitio ab officio. Dienſtentſetzungen, welche mit Unehren geſchehen, vulgo Caſſation, Depoſition, Amotion, ſind Species pœnæ, ſupponiren ein Verbrechen und können nur mit prævia ſufficienti cauſæ cognitione verhängt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 24. §. 15. litt. d. Siehe Depoſitio, Abdankung.

Caſſation hebt das vorige Forum auf, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 12. litt. f., und iſt eine Strafe, Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. i.

Caſſation eines Teſtaments geſchiehet mittels Zerreiſſung, Durchſtreichung, Verdunkelung oder Auslöſchung, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 27. n. 1. Siehe Teſtament.

Caſſation iſt auf die äuſſern Aemter geſchlagen, wann ſie im erſten Quartal jeden Jahrs bey ihrer Behörde nicht alle ihre Rechnungen zur beſtimmten Zeit abgelegt und gänzliche Richtigkeit gepflogen haben, Mandat wegen der Generalcaſſa de dato 10. September 1762. P. 7. Auf die Rent- dann der Hof- und Kriegszahlamtsausgabsämter aber, wenn ſie im 2ten Quartal jeden Jahrs nicht all das ihrige berichtiget haben, ibi. Siehe Beamte.

Caſſirung der Schuldbriefe bey Heimzahlung der Capitalien, iſt der Tax de ao. 1735. vi Taxord. Fol. 53. litt. s., dem Oberbeamten 8½ kr., Gerichtſchreiber 17 kr., beeden Procuratoren miteinander 12 kr., dem Amtmann 4 kr. von einer nicht über 50 fl. betragenden Summe. Iſt die Summe über 50 fl., ſo iſt ein ordentlicher Brief aufzurichten, cit. fol. 54. Nach der

oberpfälziſchen Taxordnung de ao. 1750. litt. c., iſt von den heimzahlenden Kirchen = Puppillen und andern ſolchen ausgeliehen geweſenen Geldern, für Caſſirung des aufgerichteten Schuldbriefs, der Tax für beede Beamte zu gleicher Vertheilung 12 kr.

Caſtrirung wird arbitrariſch und auch geſtalten Umſtänden nach, mit dem Tode beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 3. § 26. Ob und wie weit ein Caſtrirter irregulär ſeye, ſiehe die Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 10.

Cathedraticum iſt die jährliche Abgabe, welche dem Biſchof von Kirchen und Beneficien zum Zeichen der Unterthänigkeit und der Domkirche zu Ehren gereicht wird, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. § 27. n. 5. litt. a.

Cathedraticum, ob das bey den Ruralkapiteln noch erholt werde, ſind Beamte gehalten, denſelben beyzuwohnen, und den Vorgang zu berichten ſchuldig, geiſtl. Rathsordnung von 1779. P. 18. Iſt als eine jährliche Abgabe dem Biſchofe von Kirchen und Beneficien zum Zeichen der Unterthänigkeit vormals gereicht worden, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27. n. 5.

Cavallerie, Inſtruction derſelben wegen Verlegung auf die Confinen in die Städte und Märkte, iſt unterm 6. Merz 1769 zu Stand gekommen. Die ſämmtliche Cavallerie wird auf das Land und die Gränzen verlegt, wodurch die beträchtlichen Orte mit Standquartiren und Vorpoſten, die kleinern Ortſchaften und Dörfer aber mit Patrouillen verſehen werden, vi Verord. vom 18. September 1788. Sie tritt zugleich nach dem neuen Zahlungs = ſtatu in dem vermehrten Sold und Gage ein,

vi

vi Decr. vom 19. September 1788. Und iſt nur mehr zu einer Capitulation von 10 Jahren verbunden, vi Decr. vom 27. September 1788. Dagegen iſt ſie auch zur pünktlichſten Befolgung ihrer Inſtruction und zu Beybehaltung guter Mannszucht und Ordnung angewieſen, ibid. Deswegen ſogar die geringſten Exceſſe bey ſchärfſter Strafe verbothen ſind, vi Verordn. vom 19. September 1788. & Verordnung vom 24. July An. 1789.

Cauſa debendi iſt zu einem vollſtändig ſeyn ſollenden Geſtändniß nicht erforderlich, Anmerk. Cod. Jud. c. 12. § 1. litt. d.

Cauſa im Ehecontract wird durch den Ausdruck einer gewiſſen Eigenſchaft oder Bewegurſache des Ehegedings oder Verſprechens weder gehindert, noch propter impoſſibilitatem turpidinem vel falſitatem entkräftet, ausgenommen, wann ſolche auf einem Subſtantialirrthum beruhet, oder vielmehr conditio, als cauſa vel Demonſtratio geweſen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 11. n. 7.

Cauſa in Teſtamenten und Erbeinſetzungen, wann ſie auf einem erweislich, oder ſonſt offenbaren Hauptirrthum beruhet, ohne welchem nämlich Teſtator ohne die Diſpoſition nimmermehr gekommen wäre, oder wann die Cauſa ſo exprimirt wird, daß es mehr eine Condition als cauſa iſt, da wird ſie auch nicht anders als eine Condition beurtheilt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 11. n. 5. litt. d.

Cauſa in legatis. Legata werden nicht allzeit pure, ſondern auch öfter ſub conditione, demonſtratione, cauſa, modo, die, pæna verordnet, und da hat es

faſt die nämliche Beſchaffenheit durchaus, wie in Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 10 & 11., von dergleichen Erbeinſatzungen zu vernehmen ſtehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 8.

Cauſa in Conventionibus. Unter der Cauſa iſt hier weder das Implementum contractus, noch cauſa finalis, welche mit dem Modo einerley iſt, ſondern nur impulſiva verſtanden und von dieſer heißt es eben ſo hier, wie in ultimis voluntatibus, daß ſie weder obligationem noch actionem ſuſpendire, und wann ſie gleich falſch iſt, den Actum nichts deſtoweniger bey Kräften laſſe, ſofern ſie nur nicht auf einem ſolchen Betrug oder Irrthum beruhet, welcher nullitatem actus von Rechtswegen nach ſich ziehen kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 10. n. 2.

Cauſa in Contract. innominat. Ob die Wette auch in indifferent und gleichgültigen Sachen ſtatt habe, wird in Zweifel gezogen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 6. n. 1. litt. d. Ob man ferner über Sachen, welche bereits bekannt und gewiß ſind, mit andern wetten könne, gehet codex in affirmativam, ſofern nur kein Betrug oder gefliſſene Einführung hierunter vorgehet, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 6. litt. e. n. 1. Ohne Unterſchied zwiſchen gegenwärtigen, vergangenen oder zukünftigen Sachen, ibi litt. f.

Cauſa Clericalis. Die Geiſtlichkeit iſt von dem Foro Laicali ſowohl bey uns Katholiſchen als Proteſtanten ſoweit eximirt, daß ſie nicht nur in Eccleſiaſticis, ſondern auch in temporalibus nirgends als coram Judice

dice Eccleſiaſtico zu ſtehen hat, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 11. litt. a.

Cauſa in-vel exintrinſeca. Jene betreffen nur Dinge, welche zum Seelenheil und ewiger Wohlfahrt des Menſchen entweder abſolute nöthig oder wenigſt an ſich, oder ihren innerlichen Eigenſchaften nach hierzu erſprießlich ſind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 13. litt. a. Daß nun dergleichen Dinge privative ad Forum Eccleſiaſticum gehören, iſt die einhellige Meynung ſowohl der katholiſchen als proteſtantiſchen Rechtslehrer, alles was die weltliche Obrigkeit hierbey thun kann, geſchiehet nur Vorſtellungs- oder Manutenenzweis nach der einem jeden Lands- und Oberſtkirchenſchutzherrn obliegenden Obſorg und Inſpection, ibi litt. b. Cauſæ Eccleſiæ exintrinſecæ betreffen nur ſolche Dinge, welche zwar an ſich zeitlich, jedoch dem Spirituali annectirt ſind, und zwar antecedenter per deſtinationem ad uſum Spiritualem, ibi cit. n. 14.

Cauſa mixta, vel mixti Fori, welche theils geiſtliche, theils weltliche Eigenſchaften an ſich haben, mithin ihrer vermiſchten Natur halber ſowohl ad Forum Eccleſiaſticum, als Sæculare ſecundum Jus Præventionis gehören, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 16. litt. a.

Cauſæ Dubia vel contraverſa in Jurisdictionsſtreitigkeiten, ſpricht und erkennt der Richter über ſeine ſelbſteigene Competenz, weil es nicht ſoviel cauſam propriam als alienam, nämlich das Amt betrifft, vi cit. Anm. §. 42. n. 18.

Cauſæ

Cauſæ Eccleſiaſticæ pro Majoribus vel reſervatis, werden in weltlichen Händeln zwar überhaupt pro majoribus & arduis geachtet, weil ſie einen weit edlern und vornehmern Gegenſtand haben als dieſe. Unter ſich aber heiſſen nur jene Majores, welche dem Biſchof oder Pabſt ſelbſt reſerviret, mithin a Judicis inferioribus & ſummo Pontifice, vel Epiſcopo minoribus eximirt ſind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 19.

CauſaData, cauſa non ſecuta condictio. Was um einer künftig = ehrbar und benannter Urſach wegen gegeben wird, das kann auf den Fall, wann ſolche unterbleibt, durch ſogenannte conditionem cauſa data, cauſa non ſecuta zurückgefodert werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 7. n. 1. Die Condition erfordert, daß die Sache, welche man zurückfordern will, muß wirklich übergeben worden ſeyn, ibi n. 2. litt. a. Die Sache ſelbſt in keiner vergangenen, ſondern in einer künftigen und ehrbaren Sache beſtehen, ibi litt. b. Bekannt muß die Sache darum ſeyn, quia voluntas in Mente retenta nil operatur, iſts bereits ex ipſo Negotio oder ſonſt genugſam bekannt, ſo braucht das Kind nicht mehr getauft zu werden, ibi litt. c. et n. 3. 4. 5.

Cauſa condictio ob turpem Cauſam et ſine Cauſa. Iſt die Urſache wegen welcher etwas gegeben wird, ſchändlich und unehrbar; ſo kann das gegebene wieder revocirt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 8. litt. a. Aus dieſem macht ſich der Schluß von ſelbſt, daß der bezahlte Hurenlohn, weder a Dante revocirt, noch ab accipienta innen behalten,

wohl aber a Fiſco eingezogen werden möge, weil beederſeitig in turpidine man verſirt, ibi litt. f. Condictio ſine cauſa wird die Klage genannt, da wir unſere Sachen, welche von anderen oder von uns ſelbſt ohne Urſache in fremde Hände gekommen ſind, wiederum von dort zurückfordern, ibi cit. §. 9. litt. a.

Cauſa debendi iſt regulariter kein Pars eſſentialis inſtrumenti, wo die Rechte ſolche nicht ausdrücklich erfordern, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 9. n. 3. litt. d. Der Beweiß von den Zahlungen beſtehet gemeiniglich in der Quittung, welche Creditor dem Debitori Zug für Zug auszuſtellen hat, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 14. §. 12. n. 2. litt. a.

Cauſæ Domini und Intereſſeſachen werden bey dem Hofrath und den Regierungen verhandelt, 1779te Hofrathsordn. Art. 3. §. 5. & 1750te Art. 3. §. 5., und ſind poſt concluſionem ante & poſt Sententiam vel definitivam, vel interlocutoriam vim definitivæ habentem ſammt der Appellation und Regierungsrelation zur Hofkammer um die Erinnerung ſub Pœna nullitatis zu geben, ibi cit. Unter = und ſtändiſche Hofmarksgerichter aber haben derley Acta nicht dahin zu communiciren, Sign. Int. vom 21. Februar 1776. Und eben ſo wenig das Reviſorium, Hofrathsordn. de ao. 1779. Art. 3. §. 5. & 1750er Art. 3. §. 5. Die Fatalien Appellationis fangen hierinfalls erſt von dem Tag der Actenauslieferung ad Cammeram zu laufen an, ibi. Bey dem fiſcaliſchen Reſtitutionsgeſuch contra Lapſum Fatalium vel terminorum iſt zwar, wie Rechtens, zu verfahren, aber auch der Saumſall des Fiſci zur Schadloshaltung der Gegenparthey höch-

ſter

ſter Orten anzuzeigen, ibi. Die Beamte haben in derley cauſis ohne erhaltenen Hofkammerconſens ſich in keinen Streit einzulaſſen, ibi. Und dahero der Hofrath die Klagen der Unterrhanen gegen die Beamte, ſammt dem Verantwortungsbericht, gleich vor der Replic der Hofkammer zur Ueberlegung zu communiciren, ibi. Es ſoll auch die Hofkammer derley Prozeſſe nicht leicht durch die Beamte, ſondern die Fiſcaln führen laſſen, ibi. Wenn aber derley Prozeſſe den Beamten zu führen übertragen werden, iſt gegen die fahrläſſigen eben ſo, wie gegen den Fiſcum mit der Strafe und Schadenserſetzung zu verfahren, ibi.

Cauſæ Domini ſollen vorzüglich vor all andern Civilprozeſſen befördert und entſchieden, dann deswegen die Referenten mit andern Arbeiten einsweilen überhoben werden, Befehl vom 27. April 1774. Beſonders aber ſoll man jene Streitigkeiten erledigen, wo die Landesherrſchaft nicht im Beſitz ſtehet, ibi. Wird auch den Regierungen in Neuburg und Sulzbach erlaubt, in denen Cauſis Domini nach Maaß der hieſig erneuerten Hofrathsordnung die Sporteln zu beziehen, Reſol. Ser. vom 15. März 1786. Siehe Fiſcus.

Cauſæ cognitio iſt das, was nicht auf einſeitige Inſtanz, ſondern mit Vernehmung des Gegentheils beſchloſſen wird, und hat vim Sententiæ, aufſerdeſſen kanns von dem nämlichen Richter auf eingenommene beſſere Information wiederum geändert, oder gar aufgehoben werden, es muß aber inter Simplices & vim definitive habentes diſtinguirt werden, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 14. §. 9. litt. b.

Cau-

Cauſæ Criminalis, Civilis, Eccleſiaſticæ in concurſu welche cognoſcirt wird. Schlagen Criminal= und Civilfragen zuſammen, ſo wird allzeit die erſte zuvor ausgemacht, es ſey dann daß die Civilquäſtion präjudicirlich und ſo beſchaffen iſt, daß die Deciſion der Criminalfrage davon abhangt, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 28. In cauſis adulterii, Bigamiæ, Aſylii und dergleichen, und wo ſich in Proceſſu Criminali ein ſolcher Umſtand äuſſert, welcher an ſich ſelbſt mere Eccleſiaſtici, und annebens auf vorgedachte Weiſe präjudicial iſt, darinnen darf der geiſtlichen Obrigkeit nicht vorgegriffen werden, und muß die Sache ad Conſiſtorium remittirt und von dort Beſcheid erwartet werden, ibi §. 29.

Cauſæ mixtæ zwiſchen Collegien ſind cummulative mit demjenigen Departement, wohin ſie zum Theil gehörig, für einander zu bringen, 1779er Hofr. Ord. Art. 3. §. 5. & 1750. Art. 3. §. 5. Sollen von der prävenirenden Obrigkeit in Strafe und Confiſcationsfällen zwar ganz verhandelt, aber auch der prävenirten allzeit Nachricht davon ertheilt werden, Decr. vom 12. Jenner 1754. §. 4.

Cauſæ mixti Fori, dieſerthalben hat es hierinnwegs bey der Obſervanz ſein Verbleiben, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a.

Cauſæ piæ können Reſtitutionem in Integrum begehren, Cod. Jud. c. 16. §. 1. n. 6. Dies fatalis fangen hierinn a Die læſionis oder der angebrachten novorum an, ibi n. 5. In zweifelhaften Fällen aber, ob die Sache ad Eccleſiaſticum oder Sæculari gehörig ſeye, ſolle ſich höchſter Orten beanfraget werden, Cod. Jud. Anm. c. 1. §. 13. litt. a.

Cau-

Cauſa pia gaudirt Jure minorum, vi Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 8. Die cauſæ piæ differirt ab Eccleſiaſticis in mehrern Sachen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 13. n. 1. litt. b. An der letzten Willensverordnung kann der Executor, ſoweit es etwann cauſam piam betrifft, ohne Wiſſen geiſtlicher Obrigkeit und Einwilligung nichts abändern, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 2. §. 18. n. 5., & p. 1. c. 7. §. 42. n. 9. litt. c. Unter cauſis piis ſind begriffen, Arme, Wittib, Waiſen und andere, vi Anm. ad Cod. Max. p. 3. c. 5. §. 5. n. 7. litt b. Quarta pauperum, welche Cauſis abgezogen wird, erſtreckt ſich nie über den 4. Theil, vi Anm. cit. n. 9.

Cauſæ proximæ, ſind in Realibus in Dominio, in Perſonalibus in obligatione ex Contractu vel delicto deſcendente, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. § 5. 6. 7.

Cauſæ ſpirituales gehören ad Forum Eccleſiaſticum, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. & Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 12.

Cautela, vide Clauſula.

Cautio de Judicio ſiti, hat auſſer Criminalfällen, oder wo Periculum fugæ vorwaltet nicht mehr, ſohin auch nicht bey Ganten Platz, Cod. Jud. c. 8. §. 5. litt. b. Anm. Siehe Caution.

Caution, hierzu iſt nicht Denunciant verbunden, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 10.

Caution hat in groſſen Verbrechen, ſo an das Leben gehen gar nicht ſtatt, ibi c. 6. §. 10.

Caution vermag den Inhaber einer Sache nicht aus der Poſſeſſion zu heben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 8. n. 2.

Caution, dieſe muß der obſiegende Theil in Poſſeſſorio leiſten, Cod. Jud. c. 3. §. 4. n. 6. Dieſe Caution hat auch der Ueberwinder in Poſſeſſorio ſummariſſimo zu leiſten, ibi cit. §. 5. n. 10.

Cautio heißt eine Verſicherung, etwas zu thun oder zu unterlaſſen, und theilet ſich in Fidejuſſoriam, Pignoratitiam, Juratoriam & Promiſſoriam, Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 5. litt. b.

Cautio de judicio ſiti muß auf Begehren ſowohl vom Kläger als Beklagten präſtirt werden, Cod. Jud. c. 8. §. 5.

Cautio juratoria hat Platz, da man mit einer andern nicht aufkommen mag, ibi cit.

Cautio bey Reichsgerichtern präſtirende, wird meiſtentheils gleich übergeben, Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 5. litt. b.

Cautio Juratoria, hierzu iſt kein Ausländer zu laſſen, Cod. Jud. c. 8. §. 6. n. 1.

Caution bey angeſuchten Moratorien iſt fideijuſſoria oder Pignoratitia, auch Juratoria zu leiſten, Cod. Jud. c. 18. §. 12. n. 6.

Cautio legati nimmt Platz bey ſtreitig werdendem Legat, Cod. Max. P. 3. c. 6. §. 2.

Caution muß in Anklagen präſtirt werden, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 5.

Cautio fideijuſſoria & Pignoratitia befreyet von der Inhaftirung, nicht aber in Capitalverbrechen, Cod. Crim. P. 2. c. 6. §. 10.

Cautio de non offendendo iſt in Raufhändeln und Bedrohlichkeiten zu leiſten, Cod. Crimin. P. 1. c. 8. §. 7.

Cautio, ſiehe auch Bürgſchaft.

Caution iſt von keinem Delinquenten, welcher die dictirte Strafe ſelbſt auszuſtehen hat, anzunehmen, Reſol. vom 23. October 1656.

Caution darf mittels einer Perſonalborgſchaft um ein confiſcirtes Gut nicht acceptirt werden, Decr. vom 13. September 1726.

Caution, wann ſie in Wechſelſachen pro Reconventione & Expenſis vom Kläger begehrt wird, wann der in München nicht anſäſſig iſt, muß geleiſtet werden, bis dahin wird auſſerdeſſen das bezahlte Schuldquantum ad depoſitum genommen, Wechſelgerichtsordnung de ao. 1785. c. 3. §. 5. Wenn auch das Wechſel- und Merkantilgericht erſter Inſtanz die von dem Appellaten gemachte Anzeige der beſorgenden Flucht des Appellantens, oder Diſtrahirung deſſen Habſeligkeiten gegründet findet, kann es dem Appellanten ebenfalls ungehindert der annoch in Secunda hangenden Appellation zur Cautionsleiſtung anhalten, und im nicht Leiſtungsfalle executive mittels proportionirter Sperre an deſſen Habſeligkeiten oder wohl gar nach Erforderniß mit Perſonalarreſt angreifen, ibi c. 9. §. 5. n. 3. Gegen dieſe puncto cautionis erfolgende Erkenntniß, weil ſie lediglich zur erfolgenden Sicherheit geſchiehet, hat auch keine Appellation ſtatt, ibi n. 4. Siehe auch Amtscaution, Amtscautionsinſtrumente, Bürgſchaft.

Cautionsgebühren, dieſe für die Beurlaubung der in auswärtigen Kriegsdienſten ſich befindlichen Unterthans-Söhne, aus ihren, ihrer Freunden oder ſonſtigen Vermögen, ohne Hofkriegsraths Vorwiſſen, zu entrichten,

iſt

iſt bey willkührlicher Strafe und Erſatz des dem Militärfiſcus geſchehenen Entgangs, verbothen, Verordnung vom 10. Herbſtmonats 1784. P. 2 & 3.

Cazernes, ſiehe Caſernen.

Cenſur der Bücher, ſiehe Büchercenſur.

Cenſuræ Eccleſiaſticae ſind Strafen oder Zwangsmittel, wodurch die geiſtliche Obrigkeit ihren Untergebenen wegen Ungehorſams oder Verbrechens den Gebrauch gewiſſer geiſtlicher Güter und Wohlthaten benimmt, und beſtehen entweder in der Excommunication oder in der Suſpenſion und dem Interdicto Eccleſiæ, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 2. litt. a.

Cenſura, welche ex defectu Jurisdictionis, Cauſæ vel Proceſſus mit offenbarer Nullität behaftet iſt, ſtringirt cenſuratum keineswegs, ibi cit. litt. m. Siehe Excommunicatio, Eccleſia, Suſpenſio, vel privatio, degradatio, Irregularitas, pœna Eccleſiaſtica.

Cenſus, ſiehe Zinnß.

Cenſuræ Eccleſiaſticæ ſind von geiſtlicher Obrigkeit auf erfordern der weltlichen, auch gegen geiſtliche Perſonen zu verhängen, 1779te geiſtliche Rathsordn. 13. P. B. a. Mit ſolchen ſolle die geiſtliche Obrigkeit in Diferentien circa jurisdictionalia gegen die weltliche Obrigkeit allerdings an ſich halten, geiſtliche Rathsinſtruction vom 25. April 1783. §. 12.

Cenſur geiſtlicher, können die Unterthanen nach dem augsb. Receß vom Jahr 1785 vom Ordinariat ob Sacrilegia, Simonias, Percuſſiones clericorum, wie auch wegen Raufhändeln in Kirchen oder auf dem Freythof den canoniſchen Satzungen und der Vorſchrift des tri-

dentiniſchen Kirchenraths gemäß, wohl belegt werden, Receß mit Augsburg de ao. 1785. p. 31.

Centralcaſſa-Deputation bleibt in ihrer Verfaſſung und unmittelbar dem churfürſtl. geheimen Finanzdepartment untergeordnet, vi General-Landesdirections-Inſtruction de dato 23. April 1799. Fol. 15.

Ceremoniel- und Hofordnungen zu machen, ſind Jura majeſtatica & regalia, allgem. Staatsr. P. 1. §. 15. litt. a.

Ceremoniel der Souverainen beſtehet in der Titulatur, Rang und übrigen Ehrenzeichen, cit. §. 29. litt. a.

Ceremoniel reichsſtändiſches, beruhet auf der Würde oder Eigenſchaft, nach welcher man ſich gewiſſer Vorzügen und Diſtinctionen vor andern zu erfreuen hat, bayr. Staatr. P. 3. §. 100. litt. a.

Ceremoniel, bayeriſches Hof- und Canzley-, ſiehe derwegen ibi §. 129.

Cereviſia, ſiehe Bier.

Certioration heißt im eigentlichen Verſtande, wann ein Anweiſer oder Beyſtänder dieſe einer Weibs- oder Frauensperſon im Schuldverbande machet, welches auf den Fall gemeiniglich bey Gerichten, Städten und Märkten die Procuratoren und Advocaten bewirken, weiſet erſtern die 1735te Taxordnung zur Gebühr 12 kr. an, vide ſelbe ſub litt. B. & oberpfälz. de ao. 1750.

Certioration einer Ehefrau in Schuldverbindungen muß in der Folge ſo geſchehen, in Abweſenheit ihres Mannes und Gegenwart der Obrigkeit: oder da ſie ſiegelmäſſig iſt, durch einen beſonders verſtändigen Anweiſer. 2. Unter den Fragen, ob ſie überhaupts für ihren Ehemann und ihre Güter Schuldnerinn und Zahlerinn, oder

oder ſich auch mit ihrer weiblichen Freyheit ſo verzeihen und Bürginn werde, auch gerne, willig und ungezwungen von ihrem Ehemanne daran komme? ob es nicht ihr und ihren Kindern zum Schaden] gereiche? Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 34. n. 1. 2.

Certioration muß obrigkeitlich protocollirt werden, und wenn die Summe mehr als 50 fl. beträgt, ordentlich verbrieft werden, ibi cit. n. 4.

Certioration ſonſt in Contractibus iſt nicht nothwendig, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. 7. litt. a.

Certioration fordert auch bey ſiegelmäſſigen Perſonen ihre eigene, nebſt ihres Anweiſers noch einer andern gefreyten Perſon Unterſchrift und Fertigung, ibi P. 1. c. 6. §. 34. n. 5.

Certioratio mortis bey der Landesverweiſung, wo hinnach per gradus verfahren wird, geſchiehet, nach jener unterm 5. Jenner 1779 geſchehenen und beygelegten Normis bekannten Generalausſchreibung an ſämmtliche churfürſtl. und mit dem Blutbann begabte gefreyte landſtändiſche Gerichte.

Ceſſio kann mit Willen der Contrahenten geſchehen, Cod. Max, P. 2. c. 3. §. 8.

Ceſſio einer Schuld, fodert die Einwilligung des Schuldners niemals, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 2.

Ceſſio hat von einem Juden an Chriſten nicht ſtatt, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 3.

Ceſſio einer Principalaction ziehet auch die Acceſſoria nach ſich, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 8.

Ceſſio hat inter Dominium & Exercitium Juris keinen Unterſchied, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 8.

Ceſſionarii zweyerley bey dem Schuldner ſich meldende, ſtehet dem ältern die Bezahlung zu, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 8. n. 14.

Ceſſionarii haben ſich bey Ganten mit dem Ceſſions-Inſtrument zu legitimiren, Cod. Jud. c. 19. §. 8. n. 3.

Ceſſio Bonorum hat ſtatt, da jemand durch Unglücksfälle überſchuldet wird, Cod. Jud. c. 18. §. 14. Der Debitor der Unglücksfälle, welche ihn überſchuldet haben, iſt ſchuldig einen Eyd zu ſchwören, Cod. Jud. c. 18. §. 14. Debitores, welche ein Moratorium haben, können zwar nach Lauterbach, aber nach Böhmer und Stryk nicht cediren, Anm. Cod. Jud. c. 18. §. 14. litt. a. Es muß auch der Schuldner nach wieder überkommenen Mitteln den Abgang erſetzen, Cod. Jud. c. 18. §. 14.

Charitativum ſubſidium iſt nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785, dem Ordinario tempore neceſſitatis nicht verwehrt, jedoch nur in caſibus & modo in Jure expreſſis, und das vorhero jedesmal die landesherrliche Begnehmigung erholt werde, P. 37. cit. Receſs. Es hat aber ſolches auch keine Regierung für ſich ſelbſt ohne vorherige Einberichtung und ausdrücklich höherer Reſolution zu bewilligen, Reſol. vom 1. December 1691. Für eine in Sacris canonibus gegründete rechtmäſſige Urſache wird dießfalls z. B. die Reparation der Domkirche angeſehen, Reſcr. de dato 6. September 1679. Nicht aber, wann der Ordinarius etwann zum gemeinen Reichsſecuritätsweſen einige Mannſchaft zu ſtellen hat, Reſcr. de dato 13. April 1675. Es verſtehet ſich auch das Subſidium Chari-

tati-

tativum nur auf den Clerum und nicht auf die Klöſter und Stifter, Reſcr. de dato 1. December 1691. & Sign. Int. vom 7. September 1613. Gleich dann auch das allhieſige U. L. Frauen Stift niemalen ein dergleichen Subſidium Charitativum gereicht hat, Reſcr. vom 9. April 1617.

Charitativum ſubſidium obs billig ſey, widerſpricht pct. 18. die 1779te geiſtl. Rathsordn. Siehe Cathedraticum.

Charitativum ſubſidium ſoll zwar vi Concord. oder augsburgiſchen Receß von ao. 1684. pct. 16. Tempore Neceſſitatis dem Herrn Ordinario nicht verwehrt, jedoch aber auch allein in caſibus & modo in Jure Expreſſis zugelaſſen ſeyn, aber vorhero churfürſtl. Durchlaucht jedesmal notificirt werden, & Concord. zwiſchen Salzburg und andern Hochſtiften c. 1. § 4. Es iſt auch ꝛc.

Charitativum ſubſidium wird inn- und ausländiſchen Klöſtern und Stiftern und Grundherrſchaften auch anders nicht als auf geſuchte und gnädigſt ertheilte Verwilligung geſtattet, Generale vom 9. September 1775. §. 1. Siehe auch Decimation der Geiſtlichkeit.

Cärnthen Herzogthum, hat vor dieſem zu Bayern gehört, ſich von dem abgetrennt, wann aber iſt ungewiß, bayr. Staatsr. P. 3. §. 152. litt. a.

Cham ein bayeriſche Markgrafſchaft am Nordgau, wurde An. 1625. gegen das Land ob der Enß reſtituirt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 105. litt. a.

Charta Bianca, eine ſolche darf kein Straſſenüberſteher dem Inſpectionsamte beym Schluß des Scartekels oder Finalabrechnung unterſchreiben, vi Straſſeninſtruction 24.

vom 24. December 1793. Siehe Diſſidirung Documentorum.

Chartenſtempel hat in Bayern An. 1748. ſeinen Anfang genommen, gemäß Mand. von An. 1725, 26, 28, 29, 41, 45; 46, 65 und 68, & bayriſches Staatsr. P. 3. §. 173. litt. h.

Chiemſee das Bißthum, wird conſiderirt als ein Stück des Erzſtifts Salzburg, weil es dem ein ſubordinirter Landſtand iſt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 136. litt. b.

Chauſſées, ſiehe Straſſen.

Chimie zu Ingolſtadt, ihre Unterhaltung wird dermalen noch aus der albertiniſchen Stipendiatencaſſa mit jährlichen 100 fl. beſtritten, Decr. vom 31. Aug. 1784. Art. 9. Chymiſt, ſiehe Arzneymittel.

Chirographarii ſind bey der Gant ohne Unterſchied des Alters inter currentes zu ſetzen, Cod. Jud. c. 10. §. 15.

Chirographarius Contractus iſt, da man in Anhofnung künftiger Bezahlung den Empfang beſcheiniget, Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 1. Hieraus entſpringt actio condictio certi ex chirographo, ibi §. 2. Hierüber hat die Exceptio non numeratæ Pecuniæ ſtatt, ibi §. 4. Es ſtehet aber ſolche Exception dem Ausſteller und ſeinen Erben zu, ibi §. 5. Hat auch nicht nur in Cauſa Mutui, ſondern auch in anderen Handlungen ſtatt, ibi §. 6. Ausgenommen jene Handlungen, worinn man nicht leicht voraus zu beſcheinigen pflegt, z. B. in depoſito, Vergleich, Schankung, Tauſch, Mieth, Bürgſchaft, letzten Willen und dergleichen, ibi §. 6. n. 1. In Beſcheinigungen, welche über den Empfang landesherrlicher Präſtationen von

Beam-

Beamten und andern ausgehändiget werden, ibi n. 2. Desgleichen wenn über die erſte Beſcheinigung über die nämliche Poſten eine weitere ausgeſtellt oder der Empfang in andern Weg mit Worten oder Werken neuerdings agnoſcirt und beſtättiget wird, ibi n. 3. Desgleichen wenn die Obrigkeit, der Notarius, oder die Gezeugen, vor welchen der Chirographus oder das Inſtrument errichtet worden, ausdrücklich hierinn atteſtiren, daß die Erlag in deren Gegenwart geſchehen ſeye, ibi n. 4. Endlich wenn auf die quærelam ſpecialiter, jedoch nicht in der nämlichen, ſondern in einer nachfolgenden beſondern Beſcheinung oder ſonſt erweislichermaſſen erſt hernach renuncirt worden iſt, ibi cit. n. 5. Die Klage ſoll auf Seite des Debitors gegen ſeinen Schuldſchein und Chirographum längſt inner zwey Jahren, auf Seiten des Creditors aber gegen ſeine Quittung und Apochan längſt inner 30 Tagen, und zwar vom dato der Beſcheinigung an, oder wenn ſolche nicht datirt iſt, von Zeit der erweislichen Ausſtellung an, gerechnet, item ohne Unterſchied, ob dieſes Klag- Exceptions- Replikweis geſchehe, Coram competente angebracht werden, Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 7. n. 1. 2. 3. Die Wirkung dieſer Quärel iſt demnach, daß der Scheininnhaber die Bezahlung beweiſen muß, oder es wird ihm nichts bezahlt, ibi cit. n. 4. Siehe auch Contractus.

Chiromantia hieraus entſtehet kein Indicium, Cod. crim. P. 2. c. 4. §. 8.

Chirurgi oder Wundärzte gehören bey einer Gant wegen der letzten Cur in die zweyte Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 2. Die Chirurgi oder vormaligen Feldſcheerer wel-

che bey den Compagnien geſtanden, ſind abgeſchaft, vi Verordnung vom 19. July 1788.

Chirurgi haben ſowohl bey der Leibgarde, Hartſchiers und Trabanten, als bey ſämmtlichen Regimentern, Korps und Gouvernements, keinen andern Charakter, Benennung oder Rang, als Chirurgi, vi Decr. vom 1. Juni 1789, und dem Rang nach als jüngſter Oberlieutenant, ibid. p. 2. Auch ſtehet der Staabs- vor dem Regimens- oder Oberchirurgus, ibi p. 4.

Chirurgi oder Wundärzte ſollen über Vorfallenheiten, worüber mehrere um Rath gefragt werden, ſich mit gebührender Anſtändigkeit berathſchlagen, das nach den chirurgiſchen Grundſätzen und der Erfahrung bequemſte und dienlichſte Mittel ausfinden, ſofort ohne Eigenſinnigkeit und Hang zu ausgeſuchten Widerſprüchen anwenden, Inſtr. des churfürſtl. Col. Med. de ao. 1785. P. 14. Wie aber ſonſten von Chirurgis das nämliche wie bey Badern verordnet iſt, ſo ſiehe Bader.

Chorſtift, ſiehe Collegiatſtift.

Chriſtenlehren, wenn die Geiſtlichen mit Haltung derſelben ſaumſelig ſind, ſoll man ſolche Negligenz an die Ordinarios gelangen laſſen, und die Abſtellung derſelben zum öftern ſolicitiren, ſofort erſt alsdann, wenn keine Beſſerung erfolgt, die Sache nach Beſchaffenheit und Wichtigkeit gehöriger Orten einberichten, Befehl vom 21. April 1648. Dagegen ſollen auch die weltlichen Obrigkeiten die Pfarrkinder und Unterthanen zu Beſuchung der Chriſtenlehren Amtshalber alles Fleißes anhalten, und zur Zeit derſelben weder Kindern, noch gewachſenen Leuten einige Kugel- oder andere Spielplätze und Kurzweilen geſtatten, Befehl vom

19.

19. November 1639. Beſonders ſollen ſie die Hausväter und Mütter verfänglich anhalten, daß ſelbe ihre Kinder ſowohl als Dienſtbothen fleiſſig in die chriſtliche Lehre ſchicken, Generale de dato 18. Decemb. 1725. Zu dem Ende aber ſoll bey jeder Kirche von Obrigkeitswegen jemand beſtellt werden, welcher über, mittels einer Specification, alle Eingepfarrten genaue Obſicht habe, die von Zeit zu Zeit ausgebliebene fleiſſig aufzeichne, und der Obrigkeit der Beſtraffung willen übergebe, ibi. Würden auch die Buben und Knechte, wenn ſie der Prieſter zu der Chriſtenlehre unter dem Gottesdienſt von den Portillen herunter begehrt, gedachten Prieſter nur auslachen, oder ſich wohl gar dem Amtknecht, wenn er ſie herunterſchaft und führt, widerſetzen, ſo ſoll man dergleichen Exceſſe nachdrücklich abſtellen, und ſich keine Obrigkeit bey Vermeidung gebührender Beſtrafung hierinnfalls nachläſſig befinden laſſen, Befehl vom 5. März 1701. P. 6.

Chriſtenlehrſtrafen von den nichtkommenden Kindern und Dienſtbothen, wendet zwar die ambergiſche Verordnung den Kirchen zu, Verordn. vom 18. Decemb. 1725. P. 3., die ältere Reſolut. de dato München den 11. Februar 1655 hingegen will, daß man den Pfarrern und andern Geiſtlichen bey Haltung der Kinder- und Chriſtenlehren gebührend an Hand gehen, diejenigen, ſo darein gehören, wirklich dazu anhalten, ſohin gegen die Ungehorſamen gebührende Strafen vornehmen, jedoch dieſe auch an ſeinem Orte verrechnen, und es alſo bey höchſter Orten ſtehen ſoll, ob man ſelbe den Gotteshäuſern, oder ſonſt wohin verwenden laſſen wolle. Nach der ſulzb. Verord. vom 30. Juni 1779 ſollen die widerſpenſtigen

ſtigen Aeltern und Dienſtherrn, wenn die vorläufige Ermahnung der Pfarrer nicht fruchtet, der Obrigkeit angezeigt, von dieſer aber nicht allein dieſelben ernſtlich beſtraft, ſondern auch die Kinder und Dienſtbothen zu ihrer Proſtitution und auf Koſten ihrer Eltern und Dienſtherren, durch die Gerichtsdiener in ſo lange zu den chriſtlichen Lehren gebracht werden, bis ſie ſich der vorgeſchriebenen Ordnungen fügen. Ueberdieß ſoll man junge Leute weder zum Beſitz eines Anweſens, zum Heurathen oder zu Aufdingung zu einem Handwerk laſſen, noch zum Freyſprechen den Conſens ertheilen, ſie haben dann von ihrem ordentlichen Pfarrer das gute Zeugniß beygebracht, daß ſie mittels fleiſiger Beſuchung der Chriſtenlehren in den Hauptſtücken und Regeln des Chriſtenthums wohl unterrichtet ſind, ibi.

Chriſtenlehren, zu Beſuchung der öffentlichen ſonntäglichen, ſind alle Kinder anzuhalten, vi Mand. vom 3. Jenner 1795. p. 3. Vorzüglich aber die Hausväter und Mütter verbunden, nicht nur ihre Kinder ſondern auch ihre Dienſtbothen, wenigſtens abwechſelnd, zu Anhörung derſelben abzuſchicken, ibi p. 3. Die Ausbleibenden werden bey jeder Kirche genau aufgezeichnet, und von den Aemtern mit einer angemeſſenen und nach Umſtänden zu erhöhernden Strafe belegt, ibid. Es iſt auch niemand eine Heurathserlaubniß zu ertheilen, oder eine Aufdingung oder Freyſprechung bey einem Handwerk, oder die Antrettung eines Anweſens zu geſtatten, wenn nicht ein ordentliches Zeugniß des Pfarrers wegen fleiſig beſuchten Chriſtenlehren und Schulen angewieſen werden kann, ibid. p. 4.

Chriſtenlehren ſollen fleiſig gehalten werden, 1779. geiſtl. Rthsord. P. 3. litt. b. Säumige Pfarrer und Seelſorger ſoll man erſt hierüber gütlich erinnern und bey keinem Verfang gehöriger Orten überſchreiben, St. u. M. J. v. 1748. P. 15.

Chriſtenlehren haben die Kinder in ihrer Pfarre oder dahin gehörigen Filial fleiſig beyzuwohnen, geiſtliche Rathsordn. de ao. 1779. P. 3. litt. B. C., Stadt- und Marktinſtr. de ao. 1748. Auch die Ehehalten und ledigen Burſche, ibi cit., und Ehehaltenordn. von dato 2. May 1781. P. 39. An Orten, wo kein Schulmeiſter vorhanden, ſind die Kinder insgeſammt, oder in abgetheilt minderer Zahl, die Woche hindurch wenigſt zweymal in der Chriſtenlehre von den Pfarrern und Seelſorgern zu unterrichten, Mandat in Religionsſachen de dato 22. September 1738. P. 11. Die Abgängigen ſollen annotirt, die Eltern und Hausväter darüber beſtraft, und die Strafgelder für die Mühe der Schullehrer und für Schankungen der fleiſſigen Jugend verwendet werden, ibi P. 1. & Generale vom 5. Februar 1771. P. 1. Obrigkeiten, ſelbſt Obmänner und Gerichtsdiener ſollen hierauf Obſicht tragen, auch die Pfarrer und Seelſorger den verſpührenden Saumſall und Unfug der Obrigkeit anzeigen, General. wegen Taglöhner- und Ehehaltenordnung de dato vom 2. May 1781. P. 39 & Mand. vom 2. May. 1781. P. 1.

Churfürſten ſind die erſten und vornehmſten Reichsmitglieder, welche von Kuren oder Wahlen ſo genannt werden, weil die römiſche Kaiser,- und Königswahl durch ſie gehet, deutſch. Staatsr. P. 2. §. 58., vertretten die Reichs Erbs- oder Hofämter, ibi §. 52. a. Die Herzogen von Bayern haben vom Anbeginn der Kaiſerwahl, mithin lang vorher ehe ſie die Pfalzgrafſchaft bey Rhein an ſich brachten, die Chur oder das Wahlrecht gehabt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 117. litt. a. Der Reichsapfel war aber ein beſtändiger Zankapfel, ibi. Der Chrfürſt von Bayern iſt nicht nur von dem Chur-

ſon-

ſondern auch fürſtlichen Collegium ein vornehmes Mitglied. In jenen führt er reſpectu Toties Collegii das 5te, und unter den weltlichen Churfürſten das zweyte Votum, ſitzt zwiſchen Churböhmen und Churbrandenburg in der Lateralordnung bey Reichswahlen und andern churfürſtl. Collegialconventen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 131. a. Und wann vom Churhaus Bayern und Pfalz kein katholiſcher Nachfolger mehr vorhanden wäre und die churhannöveriſche Linie nachſtünde, wäre den vorſitzenden katholiſchen Churfürſten ein Votum Supernumerarium eingeräumt, deutſches Staatsr. P. 2. §. 58. litt. c. Siehe auch Bayern, und Fürſten des Reichs, Grafen des Reichs, auch kaiſerliche Hofämter.

Ciſtercienſerklöſter, die Verbindung der innländiſchen mit jenen in Frankreich, wird im Jahr 1791 unterm 5. May ſuſpendirt und nur ein innländiſcher Viſitator zugelaſſen, ibi cit.

Citation der Bürger zu churfürſtl. Collegien oder einer churfürſtl. Specialcommiſſion, dürfen die Erſcheinungsurſache nicht enthalten, vi Decr. vom 20. December 1788.

Citatio iſt verbalis, Realis, Edictalis, immediata & ſubſidiaria, Anm. ad Cod. Jud. c. 5. §. 1. litt. a. Deren Requiſita ſind, daß hieraus der Richter, als Kläger und Beklagter, oder wann derſelben mehr ſind, ſämmtliche daraus zu erkennen, nach Geſtaltſame der Sache, dieſe ſowohl, als auch der Ort, und die Urſache zu berühren, desgleichen in ſchriftlichen Klagen, die Beylagen in gleichlautender Abſchrift nebſt Klage beyzulegen, und zur Stell- oder Verantwortung bey Gericht dem Beklagten eine gewiſſe Zeit zur Erſcheinung anzuberaumen,

manch-

manchmal und öfters geſchiehet die Citation gleich mündlich, cit. §. 4. n. 1. 2. 3. 4.

Citatio realis nimmt Platz in Ungehorſam und Periculo fugæ, ibi §. 2. n. 3.

Citatio der Siegelmäſſigen geſchiehet mit verſchloſſenen Befehlen oder Schreiben, der andern durch Signaturen oder Amtszettel, ibi §. 2. n. 2.

Citatio Auswärtiger hingegen durch Requiſitiones, Cod. Jud. c. 5. §. 2. n. 4.

Citatio Edictalis geſchiehet aber gegen Vaganten, Abweſende, Unbekannte, dann Gläubiger und dergleichen, Cod. Jud, c. 5. §. 3. n. 1.

Citatio geſchiehet auf dem Lande drey Sonntage nacheinander ableſelichermaſſen vor der Kirche, Cod. Jud. c. 5. §. 3. n. 4.

Citatio in ordinario wird vollbracht, da ſowohl an den Kläger als Beklagten ſelbe ergehet, daß ſie beede bey nächſtem Gerichtstag durch bevollmächtigte Anwälde erſcheinen, ihre rechtliche Nothdurft beſtellen und ausführen, allen folgenden Gerichtstägen und Terminen bis zu gänzlichem Austrage der Sache abwarten und die Gebühr beobachten ſollen, ibi cit. §. 5.

Citatio der Reichsſtände wird immediate von den Reichsgerichtern bewirkt, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 5. §. 2. litt. d.

Citatio ad reaſſumendum Proceſſum iſt auf Abſterbung einer Parthey unnöthig, Cod. Jud. c. 3. §. 9. n. 3. Findet bey den Reichsgerichtern zur Zeit Platz, wenn kein legitimirter Procurator apud Acta ſich befindet oder jemand in Streit ſuccedirt, Cod. Jud. c. 3. §. 9. Anm. litt. c.

Ci-

Citatio in Criminalibus ziehet das Jus Præventionis, aber nur in Anſehen derjenigen nach ſich, welche mit Namen citirt worden, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 16.

Citatio der Flüchtigen und Abweſenden, wird peinlich durch Steckbriefe und Compaßſchreiben vollbracht, cit. c. 10 §. 21. Und da der Citatus inner dem geſetzten Termin nicht erſcheint, ſo wird demſelben entweder eine Geldſtrafe geſetzet, oder lis pro Negative conteſtata gehalten, oder die Klage für liquid angeſehen, mithin der Beklagte zugleich definitive condemnirt, Cod. Jud. c. 5. §. 10. n. 1., das verſtehet ſich im Judicialſache. Hingegen in criminalibus wird die Execution theils in effigie, theils an ihren Gütern vorgenommen, Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 21.

Citatio eines Miniſters, wann der nicht als Miniſter und Perſona publica, ſondern nur als Parthey und Perſona privata auf Requiſition ſeiner ordentlichen Obrigkeit zu einer Zeugenverhör zu erſcheinen hat, ſo wird von dem Prädicat Excellenz abſtrahirt, und der Tag zur Zeugenverhör notificirt, zugleich freygeſtellt, ob er in Perſon oder durch einen Anwald dabey erſcheinen wolle, Sign. Int. vom 2. December 1785.

Citatio bey Ordensgeiſtlichen gehet die Citation nicht an die Geiſtlichen ſelbſt, ſondern nur an ihren Obern, daß er ihnen die perſönliche Erſcheinung auftrage, in Sachen wie ſie zu vernehmen haben, Sign. Int. vom 23. Auguſt 1771. Siehe auch cit. bey Ordensbrüdern.

Citatio vom Wechſel- und Mercantilgericht wird denen in München Anweſenden hingegen auf ſonſt alle nur

thun-

thunliche Art gemacht, Münchnerische Wechſelgerichts-ordnung de anno 1785 c. 5. §. 1. Die Realcitation wird nur auf den Fall gebraucht, wenn die Gefahr der Entfliehung zu beſorgen iſt, und ſolche von dem Kläger glaublich dargethan werde, ibi §. 2.

Citatio edictalis hat blos gegen Vaganten, oder Abweſende ſtatt, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht bekannt iſt, welchenfalls ſolche jederzeit durch die öffentliche Zeitungen kund gemacht, und ein 4 oder 6 wochiger Termin anberaumt wird, Wechſelgerichtsordnung de anno 1785 c. 5. §. 3.

Citatio förmliche erfodert, daß man den Kläger und Beklagten oder, wann deren mehrere ſind, ſämmtlich daraus erkennen kann, daß der Citation das Klaglibell nebſt Beylage in authentiſcher Form mittels Duplicats beygelegt ſey, wenn Citatus bey Gericht ſich zu ſtellen oder zu verantworten habe, ibi cit. §. 4.

Citatio gegen Abweſende liegt dem Kläger ob, die Expedienda durch ſichere Beſtellung gebührend inſinuiren und verkünden zu laſſen, ibi §. 6. Bey Edictalcitationen gilt die gedruckte Kundmachung für die Inſinuation, ibi. Bey in München Anweſenden aber wird die Lieferung durch den Gerichtsanſager zu machen verordnet, und dieſer hat ein ordentliches Buch zu halten, worinn er den Tag, Monat und Jahr der geſchehenen Inſinuation mit der Anmerkung, wo und wie, und wenn ſie geſchehen iſt, fleiſig einſchreiben ſoll, ibi.

Citation hat nach geſchehener Lieferung ihre völlige Würkung ſo, daß gegen dem ungehorſamen Theil ohne weiters verfahren wird, ibi §. 7.

Citatio in ſummario per communicationem, præceptum, vel mandatum, iſt die Citationsformel, wie in ordinario nicht gebräuchlich, ſondern wird die Klage unter Setzung eines gewiſſen Termins pro Exceptionibus communicirt, oder a Præcepto, vel Mandato angefangen, mit dem Auftrag, geſtalten Dingen nach, wann die Sache angebrachtermaſſen beſchaffen, bald aber ohne deſſen, mit Bedrohung einer gewiſſen Geldſtrafe vorgekehrt, vi Cod. Jud. c. 5. §. 6. Siehe Mandatum cum vel ſine clauſula. De effectu citationis ad præventionem et malam fidem, vide Præventio.

Citatio durch Compaßſchreiben oder Proclammate würket die Prävention vom Tag der Lieferung oder Anſchlagung, gegen dem Citato. vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 11. 12. 13. 20., & cit. c. 2. §. 20.

Citation iſt den Handwerkern bey einer auswärtigen Lade wider einen Innlander zu bewürken nicht erlaubt, Sign. Int. vom 7. Sept. 1726.

Citation in Sponſalien und Divortialſachen, ſind nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785 die Partes principales in Perſona, oder nach Umſtänden per Mandatarium ſatis & ſpecialiter inſtructum beym geiſtlichen Ehe- oder Chorgericht ad citationem zu erſcheinen ſchuldig, ohne daß ſie beym weltlichen Amt zuvor requirirt werden müſſen, cit. P. 12. Die Teſtes hingegen müſſen bey der weltlichen Obrigkeit nicht nur mit ſpecialer Benennung der Urſache requirirt, ſondern auch allemal im Lande durch die Decanen oder andere vom Chorgericht dazu ernannte Commiſſarien abgehört werden, ibi. In den übrigen ad Forum Eccleſiaſticum über-

überhaupts geeigneten Cauſis, ſind die Gezeugen im Namen des Ordinariats bey ihrer Obrigkeit, und zwar in cauſis mere diſciplinaribus eines Geiſtlichen, cum Expreſſione generali in cauſa diſciplinari clericum concernente, in andern Cauſis aber cum expreſſione ſpecifica zu requiriren, worauf auch die Erſcheinung von dem Beamten auf keine Weiſe abgeſchlagen oder gehindert werden darf, ſondern die requirirte Gezeugen debito loco & tempore zu verſchaffen ſind, ibi P. 30. Die Partes principales ſelbſt mögen in ſolchen Fällen vom geiſtlichen Gericht zwar immediate citirt, doch müſſen die Cauſæ, um in Perſona oder nach Umſtänden per Mandatarium ſatis inſtructum erſcheinen zu können, der Citation ſpecifice inſeriret und dem Citato mündlich eröfnet, oder in Copiis auf Verlangen communicirt werden, ibi.

Citatio weltlicher Principal-Partheyen ad officium Conſiſtorium, oder deren Commiſſarien, wie verſtanden, ſoll immediate & cum expreſſione cauſæ geſchehen, Befehl vom 30. Aug. 1756, und der Gezeugen aber, welche auſſer der Principalperſonen erforderlich, nur mediate & cum expreſſione generali cauſæ citationis, ibi & 1779. geiſtliche Rathsordnung pct. 14., Paſſauiſcher Receß von 1690 pct. 14, Augsburg. Receß von 1684 pct. 7. Dergleichen Perſonen ſollen auch debito loco & tempore in cauſis mere ſpiritualibus daſelbſt erſcheinen, in ſo weit nicht eine widerige Obſervanz oder anderes Recht von Alters her bey einem oder dem andern Amt, oder an Seiten eines oder des andern Ordinariats vorhanden und gezeigt werden mag, Befehl vom 30. Aug. 1756. In

cauſa clericum concernente hingegen muß der Citation der Gezeugen, die cauſa nicht bloß in ſenſu univerſali, ſondern ſpecialiter die Particulareigenſchaft, Urſache und Beſchaffenheit ordentlich einverleibt ſeyn, auſſerdeſſen mit Verſchaffung jener nicht willfahret werden, Reſol. Int. vom 6. Juni & 2. July 1781, dann Freyſing. Receß de anno 1718 pct. 11. Bey weltlichen Perſonen, welche in cauſa eccleſiaſtica ad Forum Eccleſiaſticum citirt werden ſollen, iſt zwiſchen den Haupt- und Nebenperſonen ein großer Unterſchied, dann die Hauptperſonen, welche in cauſa ſelbſt intereſſirt ſind, werden immediate ohne Requiſition und Verſchaffung, die Nebenperſonen hingegen z. B. die Gezeugen nur mediate per littras compaſsus vorgeladen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 42. n. 21. b.

Citation der Ordensbrüder zu weltlichen Gerichten ſoll nicht per Requiſitionem ihrer Ordensobern, ſondern gleich immediate per Signat. ohne Beyſetzung der Urſache geſchehen, Sign. in Int. vom 21. Jenner 1770. Citat. in Mauth- und Accisſachen. Iſt in Mauth- und Accisſachen gegen Landabweſende Defraudanten auf 6 Wochen, gegen innländiſche aber nur auf 4 Wochen ſub pœna præcluſi einzuſchränken, und durch das Intelligenz- oder Commercien- Communications- Blatt bekannt zu machen, Mauth- und Accisordnung vom J. 1765 pct. 36. n. 3.

Citation bey Concursprozeſſen ſind die Taxordnungsmäßige 30 kr. nicht von jeder Parthey in particulari, ſondern von allen insgeſammt, jedoch toties quoties zu erfordern, Sign. Int. vom 20. Juni 1760.

Civilis Proceſsus iſt, wann eine Sache auf die Satisfaction gehet, Anmerk. Cod. Jud. ad c. 3. §. 1. litt. b.

Civitas, jus civitatis. Nicht jedermann hat das jus civitatis bey Römern. Bey uns Teutſchen iſt dies dreyerley, nämlich: univerſale oder imperiale, provinciale, municipale, erſtes iſt allen mittel- oder unmittelbaren Reichsinnwohnern gemein, das zweyte nur den Unterthanen einer gewiſſen Provinz, z. B. Bavaricum den bayeriſchen, Bohemicum den böhmiſchen alleinig. Das dritte endlich ſtehet lediglich den Bürgern und Einwohnern einer Stadt, das Münchner Stadtrecht den Münchner Bürgern und Einwohnerſchaft privative zu, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 3. Denn das Jus albinagii, kraft deſſen die Fremde Inteſtabiles, und ihre Güter dem Fiſco heimfällig ſind, iſt von Kaiſer Friedrich aufgehoben, und wird nur gegen auswärtige Lande herkommentlich jure retorſionis gebraucht, ibi. Siehe auch Stadt und Staat.

Claſſen in der Gant geben zu erkennen, wie die Creditores aneinander ordnungsmäßig ausweichen müſſen, Cod. Jud. c. 20. §. 1. n. 1. Sind mehrerley Creditores von einer Art, weichen jüngere den ältern aus, ibi n. 2. Dafern deren Obligationen von gleichem Alter ſich zeigen, ſo concurriren ſie einander pro rato, ibi n. 1.

Claſſe 1. In dieſe gehören die Gerichtskösten, Cod. Jud. c. 20. §. 2. Dieſe ſind von Poſten zu Poſten zu ſpecificiren, ibi, und gehören auch die Curatoreykoſten hieher, Anm. ibi §. 2. litt. a.

Claſſe 2. In dieſe gehören die Funeralkoſten, des Arztes, Wundarztes, Apothekers, Krankenwärters Verdienſt von der letzten Krankheit. Todenköſten aber gehören inter currentes, Cod. Jud. c. 20. §. 3. n. 1. Desgleichen der Ehefrau und der Kinder Begräbnißköſten ebenfalls inter currentes, Anmerk. ad Cod. Jud. c. 20. §. 3. litt. a.

Claſſe 3. Hierein kommt der Liedlohn, Cod. Jud. c. 20. §. 4. Desgleichen die Tagewerker, ibi. Die zu viel über ſeinen Stand gehaltene Domeſtiken werden in ein proportionirliches Quantum unter ſelbe pro rata vertheilt, ibi. Aber die auf der Stör arbeitende Handwerker gehören in dieſe dritte Claſſe, ibi §. 4.

Claſſe 4. In dieſe Claſſe iſt beſtimmt das, was zu Erhaltung und Erbauung eines Guts iſt mit Hypotheksverſchreibung hergegeben worden, Cod. Jud. cap. 20. §. 5. n. 1. Item die Steuern, Acciß, Umgeld und Aufſchlagsgelder, ibi n. 2. Auch die hergeliehene Saamengetraid, ibi n. 3. Der bedungene Kaufſchilling, wann ſich der Käufer denſelben vorbehalten, ibi §. 5. n. 5. Nicht minder das von Minderjährigen oder den minoribus gleichgehaltenen zum Gutsbau hergeliehene, ibi §. 5. n. 6. Desgleichen gehören hieher die grundherrliche Foderungen nach Maaßgabe, ibi §. 5. n. 7. Desgleichen die Vogteygilten, ibi n. 8.

Claſſe 5. Hierein kommen zu ſetzen die Eheweiber, Cod. Jud. cap. 20. §. 6. n. 1. Desgleichen jener Creditor, ſo eine vor den Pactis dotalibus errichtete Verſchreibung hat, ſolcher gehet dem Eheweibe vor, ibi n. 2. Die Paraphernа gehören nicht hieher, ibi. Auch die offenes Gewerb treibende Weiber, als in der Schuld

mit

mit verſchriebener und üble Hauswirthinnen ſind hier-von ausgeſchloſſen diesorts, ibi §. 6. n. 2. Das hie-her zu ſetzende Heurathgut erfordert, daß es wirklich hereingebracht und geſetzmäßig erwieſen ſey, ibi §. 6. n. 5. Die Wiederlage gehört nicht hier in dieſe Stel-le, ibi §. 6. Anm. litt. c. Auch die Morgengabe nicht; Anm. cap. 20. §. 6. n. 3. Der Wittibſitz ebenfalls nicht, ibi §. 6. litt. c. Auch die Errungen-ſchaft nicht, ibi.

Claſſe 6. Puppillen, Minderjährige, Kirchen, Spitä-ler, Allmoſenämter, Communitäten, Brüderſchaften, Vormunder, Zunftmeiſter, Geiſtliche Väter der Güter-adminiſtration halber, c. 20. §. 8., ausgenommen, da der Schuldner ſelbſt auf die Gant kommt, da ge-hört deſſen Gut nicht anher, ibi §. 7.

Claſſe 7. Der Fiſcus behauptet dieſen Platz, Cod. Jud. cap. 20. §. 8. Es gebührt aber auch dieſen kein Vor-recht vor ältern Gläubigern, ibi n. 2. Fodert aber der Fiſcus wegen Strafe und Herrnloſigkeit, gehört er auch nicht hieher, ibi n. 7. Sonſt aber gehören die nomine Principis und der Landſchaft gehörige Forde-rungen des Fiſci hieher ꝛc. ibi n. 8. &c.

Claſſe 8. In dieſe 8te Stelle tretten die Hypothe-carii ein, Cod. Jud. cap. 20. §. 9. und nimmt al-lezeit der ältere vor dem jüngern ſeinen Gang hierinn, ibi cit. §. 9. n. 2. Und im Fall eine Hypothek äl-ter iſt, als die in der 5. 6. 7. Stelle oder Claſſe ge-hörige Stücke, gehet ſolche jenen vor, und gehört in die 5. 6. 7. Stelle, ibi §. 9. n. 3. Die Fauſtpfän-der gehören auch in dieſe Claſſe, ibi n. 5. Die un-privilegirt ſtillſchweigende Unterpfänder gehören auch in

dieſe 8. Stelle, ibi §. 10. Dieſe letztere weichen allda nur denen Hypothecariis expreſſis nach dem Alter, denn das ältere weichet dem jüngern nicht, Anm ibi §. 10. litt. a. Man verſtehet aber unter unprivilegirten ſtillſchweigenden jene, ſo von Seiten der Bauersleuten ohne Obrigkeit Pfandweiſe ohne Protokollirung ausgeſtellt worden ſind, ibi §. 11. n. 1., weil ſie unter die Currentes zu ſtehen kommen. All jene mauthbare Güter, welche ſich eine Defraudationem Teloni, oder in anderweg die Uebertrettung einer wirklichen Confiſcation zu Schulden kommen laſſen, nehmen auch allda von nun an pœna commiſſi ohnnachläſſig Platz, gemäß Generals vom 27. July 1773. Mithin iſt das in Cod. Jud. c. 20 §. 8. n. 7. angeführte hinkünftig von keiner Gültigkeit.

Claſſe 9. Hiezu ſind geeignet, die durch Notarien von Bürgern und andern unbekannten Leuten errichtete Pfandverſchreibungen, oder wenigſt ſolche, welche von 3 bey dem Contract anweſend geweſenen Gezeugen beglaubt, oder von ſiegelmäßigen Schuldnern ausgeſtellten Hypotheken bewähret ſind, müſſen aber jenen von der ordentlichen Obrigkeit errichteten ohne Unterſchied des Alters allezeit ausweichen, Cod. Jud. cap. 20. §. 11. n. 2. & 3. Iſt aber der Streit nicht zwiſchen denen allein, ſo gehören ſie in die 8te Stelle, wie die obrigkeitliche.

Claſſe 10. Iſt für jene Gläubiger, ſo ein Privilegium perſonale ſimplex ohne Unterpfand haben, Cod. Jud. c. 20. §. 12., und gehet hierin jeder ſeiner Freyheit nach, ſo daß der ältere den jüngern nicht vorgehet, ibi n. 7. Treffen 2 oder mehrere von gleicher Gattung

in

in dieſer Stelle zuſammen, alsdann greift der Vorzug Platz des ältern Gläubigers, ibi. Es gehören auch in dieſe Stelle jene, die ohne Hypothek zu Wiedererbauung eines Guts was hergeliehen, cit. c. 20. §. 2. In dieſen letztern Fall muß aber die Verſio bewieſen werden, Anm. ibi litt. c. Wer einen befreyten Creditorem bezahlt, und ſich den Eintritt in deſſen gehörige Stelle nicht ausdrücklich bedungen, ſo muß er auch in dieſe Stelle kommen, ibi Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 4., wie ungeklagte und vor dem Concurs nicht geſchafte Forderung von behöriger Obrigkeit, ibi n. 5. Das hinterlegte und nicht mehr in natura & ſpecie vorhandene Gut desgleichen, ibi n. 6, und der Braut eingebrachtes Gut, wann der Bräutigam vor wirklicher Ehe oder Copulation auf die Gant kommt, ibi n. 3.

Claußen und Einſiedeleyen, welche nicht hinreichend fundirt ſind, oder denen der Unterhalt nicht von der Gemeinde, oder Hofmark, worunter ſie gelegen, durch Reverſalien verſichert, ſind nicht zu gedulden, kraft Generals vom 2. November 1769. Sie ſollen den Habit des H. Franciſcus nicht tragen, wenn ſie ſolchen nicht von einem Kloſter dieſes Ordens erhalten, und ſich deshalben vor ihres Orts Obrigkeit legitimirt haben, ibi. Die Ordens Superioren aber ſollen auch mit Ertheilung des Habits an die mit genugſamen Unterhalt, oder erlaubter Handarbeit nicht verſehene Claußner um ſo mehr an ſich halten, als man ſie den Conventen oder Häuſern, die ſie eingekleidet, zu unterhalten aufbürden würde, ibi. Siehe auch Eremit, Collecturen, Clauſur, ſiehe Aebtiſſin.

Claußner, wenn ſie dem Inſtitut einverleibt und mit 3 Hauptgelübden verbunden ſind, ſo werden ſie vor geiſtlich gehalten, und ſtehen unter dieſem Foro. Vide auch Bettler, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 1. lit. b., und den Habit tragen, Sign. Int. vom 8. July 1723. Man ſoll ſie aber auch bey keinen andern Meßnereyen, als die ſie ſchon wirklich haben, mehr anſtellen, damit die weltliche Meßner nicht verdrungen werden, ibi. Desgleichen ſollen ſie fleiſig bey ihren Claußen zu Haus bleiben und niemal anders, dann aus erheblichen Urſachen, und mit beglaubten ſowohl von ihrer Obrigkeit, als ihren Altvater unentgeltlich unterſchriebene Atteſtate ſich an andere Orte begeben, Befehl vom 1. Decemb. 1738., in widerigen die auf den Bettel und Müſſiggang ohne ſolchem Atteſtat betrettene, als wirkliche Vaganten, ſie mögen gleich einen beſtändigen Aufenthalt haben oder nicht, aufgehoben, und den Bettel-Mandaten gemäß tractirt werden ſollen, ibi. Siehe auch Eremit.

Clauſulæ Codicilaris daß das Teſtament als ein Legat-Codicil oder Fidei Commiſs gelten ſolle, erſetzt all übrige niemal, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 23. n. 2. Auch die Clauſul: daß das Teſtament auf all andere Weiſe, wie es immer ſeyn kann, wird der nämlichen gleich geachtet, ibi n. 5.

Clauſul, ſobald als möglich, in einem Schuldbrief, macht, daß der Proceſſus executivus nicht ſtatt hat, Cod. Jud. c. 3. §. 3. litt. e.

Clauſula caſſatoria adjecta macht daß man vom Vergleich abgehen darf, ibi c. 17. §. 1. litt. n. Anm.

Clau-

Clauſulae Conventionales beſtehen in den Worten: ſammt und ſonders, unzertheilt und unverſcheidentlich, einer für alle, und alle für einen, vi Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 21. n. 6. item z. B. Schlüſſel, Schlöſſer, Fenſter, Thür und Thor, eingemauerte Käſten oder Schenkgefäß, Anbau und dergleichen, vi cit. c. 3. §. 13. n. 3. Auch weiters wann er mag oder will, ibi c. 1. §. 8. n. 2., oder, daß die Zahlung nach guter Gelegenheit geſchehen ſoll, ibi, oder mit aller Zugehörung, ibi c. 3. §. 13 n. 2.

Clauſulae Salutares haben keinen Nutzen, Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 13. litt. c.

Clauſula proteſtatis proteſtandis, reſervatis reſervandis ſolle angehängt werden in ordinario, und wo articulatim pflegt geantwortet zu werden, und geſchiehet der Sache hiemit genug, Anm. Cod. Jud. c. 6. §. 8. litt. a.

Clauſula rati et grati ac indemniſationis iſt in Vollmachten überflüſſig, Cod. Jud. c. 7. §. 10. litt. a. Anm.

Clauſula, es ſeye dann, daß dieſes oder jenes genugſam bewieſen werden könne, iſt in Erkanntniſſen verbothen, Cod. Jud. c. 14. §. 7. n. 3. litt. c.

Clauſula: ex plenitudine poteſtatis Caeſareae, welcher ſich der Reichs-ſtylus öfters bedient, verſtehet ſich nur in ſenſu accomodato, und ſoweit ſie der Reichsverfaſſung gemäß iſt. Es kann alſo der

Kai-

Kaiſer keine enorbitante, gegen das Jus tertii oder ältere Freyheiten laufende Privilegien ertheilen, weil ſolches der Wahlcapitulation Art. 1. §. 9., Art. 10. §. 2., Art. 15. §. 5., & Art. 18. §. zuwider iſt, deutſches Staatsr. P. 2. §. 49. litt. h.

Clauſula motus proprii oder ex certa ſcientia, vide Privilegien.

Clauſula ſalvo curſu Proceſſus wird bey der Commiſſionsanſetzung ad tentandum amicabilem compoſitionem beygefügt, Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. a. Anmerk.

Clauſula ſalvo jure minoris vel Puppillari iſt in obrigkeitlich ertheilten Vergleichsconſens unzuläſſig, vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. litt. g.

Clauſula ſalvo Jure ſuperflui iſt bey den Weiſungsartikeln überflüſſig, Cod. Jud. c. 9. §. 6. litt. g.

Clauſula: Salutares, ſalvo Jure emendandi, corrigendi, minuendi. 2. Salvo Jure ſuperflui. 3. Proteſtatio contra animum injurandi. 4. Reſervatio quorumvis competentium. 5. De non conſentiendo in judicem nec litem conteſtando niſi quatenus tenetur. 6. De ſe non adſtringendo ad probanda non neceſſario. Die erſten vier haben einiger Gelehrten Meynung nach gar keinen Effect, ſagt B. von Kreitmayer in Cod. Jud. c. 4. §. 13. Anmerk. litt. d., was aber die andern zwey, nämlich die 5te und 6te, würken, iſt auch cit. c. 1. §. 17. und c. 6. §. 1. & 4. dann c. 9. §. 6. litt. g in deſſen Anmerkungen nachzuſchlagen.

Clau-

Clauſula ſalvo jure impertinentium, et non admittendorum wird ſich derer bedienet bey der Verantwortung auf die Probatorialartikuln, wann die Artikel unförmlich wären, Cod. Jud. c. 9. §. 7. n. 4. litt. d.

Clauſula ſalvis Exceptionibus, ſalva veritatis ſubſtantia aut bona fidei, wird bey Recognoſcirung der Documenten gebraucht, Cod. Jud. c. 11. §. 7. Anm. litt. e.

Clauſula ſammt und ſonders, wann dieſe Clauſula gebraucht werden ſolle, iſt eine Diſtinction unter bloſſen Schiedsrichtern oder Commiſſarien, dann ganzen Juſtizcollegien oder Corporibus zu machen, und zwar das erſtere, wann das Commiſſorium dieſe Clauſulam ſammt und ſonders nicht in ſich hat, zum bloſſen Unterſchied der bloſſen Compromiß alle, anderſeits hingegen die Aſſeſſores nur in der durch Ordnung oder Obſervanz determinirten Anzahl ſich einfinden, wie z. B. bey churfürſtl. Juſtizdicaſterien ad definitivam in civilibus nur höchſtens ſieben Votanten erfordert. Was nun gegen dieſe vorgeſchriebene Ordnung von wenigern beſchloſſen wird, kann von den Partheyen mit gutem Fuge angefochten werden, und man vergleicht dergleichen Concluſa nicht unbillig mit den ſogenannten Senatus conſultis per infrequentia oder furtivis & clandeſtinis, Anm. Cod. Jud. c. 14. §. 6. litt. a.

Clauſula ſalvo jure tertii, vide Tertius ſalvo Jure Clauſula.

Clauſula, wenn die Sache angebrachtermaſſen beſchaffen, wird in Fällen ſich bey Dicaſterien bedienet, wann von den Partheyen angerufen, und ein

Ju-

Inſtand verfügt wird, gegen Obrigkeiten und Grundherrſchaften, item in cauſis poſſeſſoriis, wo der ſtatus Poſſeſſionis nicht genug beſcheiniget, oder ſonſt offenbar iſt, desgleichen in Betreibung landesherrlicher und landſchaftlicher Präſtationen, und endlich auch in allen nicht wohl ohne Gefahr verſchieblichen Dingen, Cod. Jud. c. 15. §. 8. n. 6.

Clerus Saecularis, deſſen unbewegliche Güter ſtehen unſtrittig unter weltlicher Jurisdiction, wie die Fundations- und Wiedengüter, Cod. Jud. c. 1. §. 13. Anm. litt. a.

Clöſtern gebührt das Beneficium Competentiæ, Anm. Cod. Jud. c. 18. §. 12. litt. a. Können ohne Vorwiſſen Sr. churfürſtl. Durchl. nichts veralieniren, weniger Gelder aufnehmen, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a., und ſtehet hierbey auch Serniſſimo das Jus reformandi & viſitandi dabey zu, ibi. Siehe auch Klöſter. Cloſter Anger hat beſonders in ihrer Wahl, daß die durch den Franciſcaner Provincial geſchehe.

Clöſter in Bayern ſind nach der geiſtlichen Rathsordnung de ao. 1573. & 5. October, dann vi des bayriſchen Staatsr. P. 3. litt. e., ein Kammergut.

Coadjutoria, kann jenem gegeben werden, der ſeinem geiſtlichen Amt entweder Alters, oder Krankheit, oder anderer Urſache halber, ſelbſt nicht mehr vorzuſtehen im Stande iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 25. n. 1. litt. a. Iſt mit dem Succeſſionsrecht auf das Beneficium verknüpft, und eine Gattung von Anwartſchaft, regulariter verbothen, und nur bey Domſtiften und Klöſtern im Nothfall gebilliget, ibi. Es kann aber nur der als Coadjutor beſtellt werden,

ſo

ſo ad Beneficium allſchon die ad ſublevantiam nothwendiger Weiſe der Natur und Beſchaffenheit nach, wirklich erforderliche Eigenſchaft hat, ibi cit. n. 3. litt. a. Es hat die Beſtellung eines Coadjutoris nur allein der Pabſt und in Deutſchland mit Einſtimmung derjenigen, welchen das Wahlcollations- oder Patronatsrecht zuſtehet, vorzunehmen, ibi n. 4. litt. a. Bey Coadjutorwahlen gehet es eben ſo zu, faſt wie bey der Hauptwahl eines Biſchofs oder Prälatens und wird ſich an die vorgeſchriebene Normam gebunden, ibi n. 5. litt. a. Die Rechte der Coadjutorn beſtehen theils in Succeſſione, Adminiſtratione, Titel und Rang, fangen aber bey jenen, welche der päbſtlichen Confirmation bedürfen, überhaupt nicht a conſenſu Capituli aut Epiſcopi vel Prælati, ſondern erſt a Tempore confirmationis an, cit. n. 6. litt. a. Allförderſt kommt auf die päbſtliche Beſtättigung hierbey zu ſehen, welche Gewalt Coadjutori beygelegt iſt, dann auf die Capitulation ſo getroffen worden, ibi n. 7. litt. a. Adjutus wird von Coadjutor nur in ſo weit vertretten, als er ſelbſt nicht mehr im Stande iſt ſein Officium zu vertretten, ibi litt. b. c. Auch kann Coadjutor von Fructibus beneficii nichts prätendiren, ohne wo der Pabſt etwas beſonders hinzugefügt hat, ibi n. 8. litt. a. Des Rangs halber eines Coadjutoris iſt zwiſchen Untergebenen und Auswärtigen dieſe Obſervatio, daß derſelbe in Anſehen der erſtern in ganz gleichem Rang und Vorzug, jedoch dergeſtalt daß Coadjutor in concurſu allzeit vorgezogen wird. Reſp. Auswärtiger hat man inter Jura & prærogativas, welche entweder der Perſon ſelbſt, oder dem Amt und der Dignität an-

han-

hangen weiter zu diſtinguiren, und den Rang hiernach abzumeſſen, ibi cit. n. 9. Die Coadjutorie erlöſcht durch des Coadjutoris Tod, als durch ſeine Reſignation und Inhabilität, ibi n. 10. Adminiſtrator und Coadjutor perpetuus differiren in ſo weit, daß letzterer mit dem Succeſſionsrecht begabt iſt, deſſen ſich erſter qua Talis nimmermehr zu erfreuen hat, ibi n. 11. Mit Coadjutorien hat der Pabſt bey proteſtantiſchen Stiften niemals zu thun, und bey mittelbaren Stiften gehet dieß durch die Landesherrſchaft, ſoweit das Collationsrecht dabey hergebracht iſt. Bey unmittelbaren gehet es durch die Capituln, in ereignenden Streit durch den Kaiſer und Reichshofrath, ibi cit. n. 12.

Coalitio iſt, wenn ein Stück Land mit Gewalt auf einmal hinweggeriſſen, und an ein andern Ort angelegt wird, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 13.

Cölln, Clement Auguſt bayriſchen Geblüts Verlaſſenſchaft und Teſtament qua Churfürſtens von Cölln, wurde den 23. Januar 1767 als Rechtsbeſtändig erklärt, bayer. Staatsr. P. 3. §. 162. b.

Codex Judiciarius, zu deſſen Docirung wurden im Jahr 1758 zwey Kanzeln auf der Univerſität zu Ingolſtadt angeordnet, und der Curſus dieſes Studii auf 2 Jahre feſtgeſetzt, Befehl vom 3. Juni 1758. Siehe auch Cod. crim.

Codex civilis iſt ſchon mittels der Präfation überhaupt, folglich auch das demſelben inſerirte lex amortizationis auf alle churbayeriſche Ländereyen extendirt, Sign. ex Int. vom 30. Juny 1759.

Codex Judiciarius iſt von jedermann zu befolgen, Cod. Jud. c. 3. §. 10., und unterwerfen ſich Ihro

chur-

churfüſtl. Durchl. dieſem in Judicio ſelbſt, ibi c. 3. §. 10. Und iſt ausgeſchrieben, fort allen churfürſtl. Räthen und Aemtern ein Exemplar davon gratis verabfolgt worden, vi Decr. vom 29. December 1753.

Codex criminalis hat die mündliche Publication und Verrufung nicht nöthig, nach dem Befehl vom 11. December 1751. Wird im Jahr 1778 nebſt dem Civili und Judiciari auf die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach extendirt, Generale vom 2. December 1778. P. 1., jedoch nur für die künftigen Fälle, ibi P. 2., und mit Beobachtung des Unterſchieds circa formalia Proceſſus & merita cauſæ in Gantſachen, Decret an die Regierung Neuburg vom 19. September 1783 & 22. April 1780. Auch mit Vorbehalt der beſondern Gewohnheiten und Freyheiten jedes Ortes, Standes oder Unterthans, vi Generale vom 2. Chriſtmonats 1778. P. 3., der dort beſtehenden landesherrlichen Vorrechte und Befugniſſe, dann der innern Staatsverfaſſung, ibi P. 4., item der bisherigen Eigenſchaften, Rechten, Wirkungen und Bürden der dortigen Lehen und des Fori feudalis, ibi cit. P. 5., nicht weniger mit der Ausnahme circa Jurisdictionem & Forum der Militärſachen und Perſonen, der Gerichts- Mauth- Umgelds- und Forſtbeamten, des Obriſtjägermeiſteramts, der Advocaten und Procuratorn, ibi P. 6. Der Zoll- Accis und Umgeldsdefraudationen, der Holz- und Forſtſachen, hinterſtelliger oder ſonſt fälliger Beamten, und des modi procedendi in dergleichen Vorfallenheiten, ibi. Desgleichen jener Gebräuche, nach welchen die Schriften und ihre Beylagen nicht in Duplo, ſondern nur einfach übergeben werden dürfen, ibi P. 8., und

denen ſchon vor dem Termino extenſionis anhängigen Rechtshändeln, ibi P. 9.

Codicil wird abgetheilt in Principalem & acceſſorium, Cod. Max. P. 3. c. 5. §. 1., und differirt von einem Teſtament in dem, daß es nicht ſo viele Solennitäten bedarf, und keine Erbeinſatzung Platz habe, ibi §. 2. Der teſtiren kann, kann auch codiciliren, ibi §. 3. Die inner- und äuſſerlichen Requiſita eines Codicils ſind ohne Nullität nicht zu unterlaſſen, ibi §. 5. Codicil fordert fünf Gezeugen, ibi §. 6. n. 1. Aber der Blinde muß ſechs Gezeugen hierzu haben, ibi n. 2. Teſtamentszeugen untüchtige, ſind auch hierinwegs ausgeſchloſſen, Weibsbilder werden aber hierinwegs auch tüchtig anerkennt, Legatarii und Fideicommiſſarii ſind aber untüchtig, ibi n. 3. Die Erbittung iſt nicht, aber der Gezeugen Gegenwart ununterbrochen erforderlich, wie beym Teſtament, ibi n. 4. Codicilant muß es ſelbſt offen oder verſchloſſen mit der Erklärung, daß dieſes ſein letzter Wille ſeye, den Zeugen vorlegen und unterſchreiben, ibi n. 5., und von Codicilanten noch denen Gezeugen die Unterſchrift nöthig, ibi. Bey eines Leſens unkündigen Codicilanten muß das vorgeleſen werden, ibi. Codiciliren zugleich mehr in einem Libell, ſo werden die Solennitäten, wie in jenen Teſtamentis ſimultaneis nicht verdoppelt, ibi. Das mündliche Codicil wird vor den fünf Gezeugen auf die nämliche Art, wie ein Teſtamentum Nuncupativum ausgeſprochen, n. 6. ibi. Räthlich iſt, hierüber ein Notariats-Inſtrument errichten zu laſſen, ibi n. 7.

Co-

Codicila minus Solennia ſind, die ad Manus Sereniſſimi oder Judicis hinterlegt werden, dann auch wenn ad Cauſas pias, inter liberos und dergleichen diſponirt wird, Cod. Max. P. 3. c. 5. § 7. Wenn der Lebende im Todbette anbefiehlt, jemand was zu geben, hierzu braucht es gar keiner Solennität, ibi n. 4.

Codicila acceſſoria und Teſtamentoria ſind, da man ſich auf etwas beziehet, Cod. Max. P. 3. c. 5. §. 8. v. g. Zettel, Blätter.

Codicil wird entkräftet, durch den Wiederruf obrigkeitlich oder vor drey Gezeugen, Cod. Max. P. 3. c. 5. §. 10. n. 1. Durch die Agnationem ſui hæredis, und durch Vermuthung eines Notherbens, ibi n. 2. auch durch die Caſſation, n. 3., oder durch ein jüngeres Codicil oder Teſtament, wenn es in letztern ausdrücklich gemeldet wird, oder eines dem andern conträr, daß beede nicht beyſammen ſtehen können, auſſerdem gelten beede, ibi n. 4., per mutationem ſtatus beeden Theilen, ibi n. 5. In codicilis correſpectivis, vel Reciprocis durch einſeitige Entkräftung derſelben, ibi n. 6.

Coementeria, ſiehe Kirch- und Freythof.

Coffee- und Theeſüdens-Gerechtigkeit. Die Coffeehäuſer worinn man Thee, Coffee, Chocolade, Roſoli und andere Liquers, wie auch Limonade, und mehr dergleichen Raffraichiſſements präſentirt, gedenkt man vi Decreti vom 20. April 1727 nach und nach gar abgehen zu laſſen, als die meiſte Gerechtigkeiten nur ad Dies vitæ, oder gar nur precario von der Landes-

 herr-

herrſchaft verliehen ſind, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 25. litt. h.

Cognati oder Befreunde. Wann Befreunde in einer Erbſchaft inſtituirt ſind, ſo wird dafür gehalten, daß all und jede Befreunde des Teſtatoris ohne Unterſchied des Grades ſuccediren, beſonders wann es heißt: alle meine Befreunde, ſoviel ich deren habe, und dergleichen. Ein anderes iſt, wann der Befreunden ohne ſolchen Beyſatz gedacht wird, da hält man billig darfür, daß das Teſtament nur jene Befreunde gemeinet habe, welche auch ſonſt ohne letzten Willen ſuccedirt hätten, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. n. 6. litt. c.

Cognatio, ſiehe Verwandſchaft. Sipp- oder Blutsverwandſchaft wird in die natürlich-, geiſt- und bürgerliche getheilt. Und zwar entſpringt die erſte aus dem Geblüt und begreift alle von einem gemeinſchaftlichen Stammvater abſproſſende Perſonen, man ſubdividirt ſie in legiti- vel illegitimam, nämlich ehelich- und unehelich gebohrne, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 5. Die Abſtammung von einem gemeinſchaftlichen Stammvater durch lauter Mannsperſonen, heiſt man Agnatio oder Schwerdmagdſchaft, auſſerdeſſen aber Spielmagdſchaft oder Cognatio. Im gemeinen Verſtand heißt alles Agnatſchaft, was von våterlicher Seite Befreund iſt, ibi cit. n. 2. 3. Es kommt aber nicht allemal auf die Verwandſchaft allein, ſondern auch meiſtentheils auf die Nähe des Grads oder Linie an, vi cit. n. 4. ꝛc. Siehe auch Linea, Gradus. Jura Familiæ, Cognationis, Agnationis, Affinitatis gehen nicht nur durch den natürlichen, ſondern auch durch den bürgerlichen Tod, das iſt durch die Reichsacht oder Ver-

dam-

dammug ad Carceres, vel triremes perpetuas verloh-ren. Zweytens wird die Schwägerſchaft nach Abſterben eines Ehegattens gemäß weltlichen Rechts ebenfalls, nicht aber nach geiſtlichem Recht aufgehoben, ibi cit. §. 8. Siehe auch Schwägerſchaft, Venter, Familia, que quæſtio ſtatus Familiæ, eheliche Hinderniß.

Cognitio, ſiehe Sentenz.

Coheres, vide actio Familiæ herciscundæ.

Cohabitatio conjugum, ſiehe Eheleute, Pflichten.

Coinveſtitura, vide Feudum.

Collatio Haereditatis iſt eine Handlung, da der Erbe das bereits in Lebzeiten Empfangene ad Maſſam communem bringt, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 1. Hierzu ſind aber nur die Notherben zu conferiren ſchuldig, ibi n. 1. Wann der Erb die Erbſchaft repudirt oder enterbt worden, iſt Rechtens, daß er nichts conferiret, ibi n. 2. Die Peculia aber kommen nicht in die Collation, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 5. Die Erziehungskoſten werden regulariter eben nicht conferirt, ibi n. 6. Desgleichen werden auch die auf eine Gefangenſchaftsbefreyung erloſſene Koſten nicht mit eingerechnet, ibi n. 8., item die auf Studia und Erlernung einer Profeſſion hergegebene Koſten auch nicht, ibi n. 6. Hingegen wird das Peculium profectitium conferirt, ibi n. 10., und werden auch jene eingeworfen, welche zu Erlangung eines Amts verwendet worden, ibi n. 11. Es kann aber ein Teſtator die Collation abſchaffen, ibi n. 16. Die Action ſo hieraus entſpringet, wird genennt Actio familiæ herciſcundæ, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 19. Ein Teſtator kann auch die Collation anordnen in Fällen, wo ſie ſonſt nicht ſtatt hat, ſo weit nicht des Conferentens Nothgebührniß

dadurch zu nahe getretten wird, ibi n. 17. Collatio muß entweder in natura oder prætio geſchehen, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 18. Die Collation wird inter hæredes regulariter nicht präſcribirt, ibi n. 20. Den Empfang eines Erbens muß der beweiſen, welcher die Collation begehrt, ibi n. 22. Die Collation endet ſich regulariter Rei intertii, ibi n. 24.

Coinveſtitura, ſiehe Lehensinveſtitur.

Coitus, Liberi ex coitu damnato, ſiehe Geburt uneheliche.

Collatio beneficii eccleſiaſtici tam ordinaria, quam extraordinaria et Pontifici reſervata, vide Beneficii eccleſiaſtici acquiſitio.

Collatio in Erbvertheilungen. Was einer aus mehr Erben ſchon bey Lebzeiten ſeines Erblaſſers von ihm empfangen hat, das muß er wiederum zur gemeinſchaftlichen Erbs-Maſſam bringen, damit es zwiſchen ihm und anderen Miterben getheilt werde, und dieſe Einbringung oder Einwerfung heißt man auf Latein Collationem, vi Anm. ad Cod, Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 1. litt. a. Die Collation hat nur unter Cohæredibus ſtatt. Wer alſo nicht zu Erben ſucht, des Erbſchaft in quæſtione iſt, der hat auch keine Collation zu leiſten, noch von anderen zu ſuchen, vi n. 2. &c. Kinder und Erben in abſteigender Linie conferiren bey der Succeſſion und Erbſchaft ihrer Eltern und Voraltern ohne allen Anſtand, in der von Vater- als Mutterſeits herrührenden Erbſchaft, ibi n. 3. ꝛc. Erben in aufſteigender, wie auch in der Seitenlinie conferiren de Jure ſtatutario Bavarico, ſo weit ſie Notherben ſind, und auch ſonſt den Verſtorbenen, wann er

kein

kein Teſtament machte, zugleich erbten, ibi n. 4. ꝛc. In Regula wird alles conferirt, was man in die Nothgebührniß einrechnet, ſoweit keine Specialausnahme von dieſer Regel gemacht wird, dann ſie iſt nicht orthodox und falirt inſonderheit bey actibus mortis cauſa, ibi n. 5. litt. a. ꝛc. Unter den Profectitiis verſtehet man nicht nur Peculium liberorum profectitium, wie es in P. 1. c. 5. §. 3. in Cod. Max. beſchrieben worden, ſondern in einem viel breitern Verſtand, und ſo, daß alles, was man von dem Erblaſſer in ſeinen Lebzeiten empfangen hat, hierunter begriffen iſt, und daß ſolches regulariter conferirt werden müſſe, iſt eine klare Sache, ibi n. 6. Die Sache, welche conferirt werden ſolle, muß von dem Erblaſſer ſchon in ſeinem Lebzeiten empfangen worden ſeyn, ibi n. 7. ꝛc. Daß das Heurathgut conferirt werden müſſe, iſt auſſer aller Controvers, wann es anders dos profectitia & in vivis conſtituta, mithin von dem Erblaſſer ſelbſt in ſeinen Lebzeiten oder wenigſt von jemand andern in Anſehung ſeiner gegeben worden iſt, ibi n. 7. ꝛc. Bey Schankungen, welche der Erbe vom Erblaſſer ſelbſt, oder von andern in Anſehen ſeiner bekommt, iſt erſtlich ein Unterſchied zwiſchen Donationibus inter vivos & mortis cauſa, ibi n. 8. ꝛc. Hier heißt alles Adventitium, was man nicht von dem Erblaſſer und aus ſeinem Vermögen, ſondern anderwärts her, und ohne Abſicht auf ihn erlangt hat, welches auch eben darum, weil es nicht von dem Erblaſſer iſt, nicht conferirt wird, ibi n. 9. ꝛc. Bona caſtrenſia vel quaſi caſtrenſia ſind ſowohl nach gemeinen als ſtatutariſchen Rechten von der Collation befreyt, ibi n. 10. Unter

die bona quaſi caſtrenſia werden auch die Studir = und Reiskoſten gerechnet, und a collatione eximirt, folglich wird auch von dieſen beeden nicht nur nichts conferirt, ſondern die Schulden, welche noch in Lebzeiten des Erblaſſers hierum gemacht worden ſind, müſſen ex Maſſa communi bezahlt werden, ibi n. 11. litt. a & b. Was die Eltern auf den nöthigen Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder verwenden, wird nicht conferirt, folglich bleibt auch billig das von der Collation weg, was zu Erlernung eines Handwerks oder anderer nützlichen Profeſſion auf Kinder verwendet wird, ibi cit. n. 12. Die Collation faſſet ſich lediglich auf den präſumirlichen Willen des Erblaſſers, wann daher ſein Wille nicht iſt, das conferirt werden ſolle, ſo ceſſirt die Collation, auch in jenen Fällen, wo ſolche ſonſt regulariter ſtatt hätte, ibi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 15. n. 13., ſofern nur andern Kindern und Miterben kein Nachtheil in ihrer Nothgebührniß dadurch zugehet, ibi cit. litt. a. Wie nun der Erblaſſer die Collation in Fällen, wo ſie ſonſt ſtatt hätte, verbiethen kann, alſo hingegen kann er ſolche in Fällen, wo ſie regulariter nicht Platz greift, anbefehlen, ibi n. 14. Die Collation geſchiehet entweder realiter oder cautionaliter, vere oder ficte, und zwar realiter & vere, da man den Empfang ad Maſſam bringt, ficte, da man in der Theilung ſo lang zurück ſtehet, bis auch die andern Miterben ex Maſſa communi ſoviel bekommen haben, ibi n. 15., cautionaliter aber, da man ſtatt der wirklichen Collation einsweilen nur cavirt, ibi. Iſt nun das in die Collation einzuwerfende Stück zur Zeit des Erblaſſers Tod, bey den Erben nicht mehr in natura vorhanden, ſo ceſſirt die Collation, es wäre

dann,

dann, daß die Sache dolo vel culpa aut ſaltem levi hæredis zu Grund gegangen, oder mala fide ohne Noth von ihm veräuſſert worden, ibi cit. n. 16. Wer ſich der gebührenden Collation weigert, und in poſſeſſione der erbſchaftlichen Güter iſt, der kann actione Familiæ herciſcundæ, oder nuda imploratione officii Judicis hierum belangt und von der Obrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel hierzu angehalten werden, iſt aber Renitent nicht in Poſſeſſione, ſo wird er auf Anmelden exceptione nondum factæ Collationis repellirt und weder gegen die Miterben, noch contra debitores hæreditarios zur Klage gelaſſen, ibi n. 17. litt. a. b. &c.

Collectationen der Geiſtlichen, dieſertwegen ſollen die Beamten mit denen Decanis ruralibus die Belegung ſimultanæ machen, und dieſe die Collectam von ihren untergebenen Clericis einbringen, ſofort an die beſtimmte weltliche Orte übermachen, Paſſauiſch. ord. Receß de anno 1690 pct. 6. Dieſen auch zu mehrer Beförderung ad implorationem per brachium ſeculare an die Hand gegangen werden, ibi.

Collectæ, jus collectandi Beſteuerungsrecht, fließet aus dem innerlichen Weſen der bürgerlichen Geſellſchaft, zu Erhaltung des gemeinen Weſens, allgem. Staatsr. P. 1. §. 11. a. Es ſoll auch die Beſteuerung zu keinen andern Entzweck genommen werden, ibi litt. b. Auch der Kaiſer ſoll das Reich mit Steuern und Auflagen ohne Noth nicht beſchweren, und ohne Bewilligung des Reichs niemals weder zu Kriegs= noch Friedenszeiten anfordern, und nicht anders als zum beſtimmten Ende verwenden, Deutſch. Staatsr. P. 2. §. 73. litt. a.

Wie aber jus collectandi in Bayern exercirt werde, ſiehe Steueranlage.

Collecten der geiſtlichen und weltlichen Grundherrſchaften ſind bey ihren Grundunterhanen unter welch immer Namen, ohne Specialconceſſion bey 100 Ducaten Straſe verbothen, vi Verordn. vom 30. März 1791.

Collecturen der Mendicantenorden wurden abgeſchaft, Gener. vom 2. Novembr. 1769, & 8. Juni 1770. Auch die Sammlungen der Cooperatorn, Caplänen und Weltprieſtern, dann Eremiten und Klaußnern, gemäß Generals vom 2. Nov. 1769 P. 3., & Gener. vom 3. Juni 1770 P. 6.

Collecturen der Franziskaner und Capuziner wurden nur mehr die quatemberliche Sammlungen auf Butter und Schmalz, dann Eyer, Getraid und Wolle geſtattet, Gener. vom 30. Dec. 1769 P. I. Ihre Collectores durften dieß nicht mehr vom Haus aus ſammeln, ibi P. 2., ſondern die Gemeinden mußten ihre freywillige Gaben auf vorherige Verkündigung von der Kanzel ihnen in die Pfarrhöfe nachtragen, ibi P. 4. dieſe ſodann ihre beſtellte weltliche Väter übernehmen, und an Ort und Ende verſchaffen, ibi P. 3., auch den barmherzigen Brüdern wurde ihre Sammlung auf Geld und Getraid nicht anderſt als auf erſt gedachte Art, oder mit der Büchſe in den Kirchen, und zwar nur 2 mal des Jahrs bewilliget, ibi P. 2. Hingegen wurden den Capuzinern und barmherzigen Brüdern die Collecturen wieder, von Haus zu Hauſe auf den vorigen alten Fuß ohne Conſequenz zu geben, vi Sign. Int. vom 17. May 1771., und zu Unterſuchung und Beſchränkung des allzuſehr überſetzten Mönchsweſen, und deren über-

mä-

mäßigen Sammlungen eine eigene Commiſſion angeordnet, Decr. de dato 17. Dec. 1778., & geiſtliche Rathsordn. vom 16. Aerntemonats 1779. P. 35.

Collecturen der Geiſtlichkeit, ſiehe Mendicanten-Sammlungen.

Collegialſtellen churfürſtliche, ſollen auf geſchehenes Anſinnen, wo kein gegründetes Bedenken obwaltet, jedesmal mit freundnachbarlicher Auskunftertheilung oder Actenüberſendung unweigerlich einander an Hand gehen, Reſol. Int vom 30. October 1783.

Collegiatsſtifte weltliche, differiren zwar ſowohl dem äuſſern nach, als ſonſt in ſehr vielen Stücken von Hoch- und Domſtiften, kommen hingegen in manchen beſondern quoad actus capitulares mit ihnen übereins. Dann da verſtandenermaſſen der Biſchof nicht alles ohne Conſens des Domkapitels thun kann, ſo iſt ſolches nur deſtoweniger einem geiſtlichen Probſten, oder Dechant ohne Beyſtimmung des Stiftskapitels erlaubt, vi Anmerk. Cod. Max. P. 5. cap. 19. §. 11. litt. a.

Collegiatſtift in München ſtehen die Canonici in 1. Inſtantia unter dem geſammten Kapitel, quoad appellatorium ſind ſie pro qualitate cauſarum, wie ſelbe ſich ereignen möchten, allerdings der behörigen überlaſſen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 11. litt. b. Eben dieſes Stift wird mit der Hofkapelle vereiniget, vi Decretum vom 28. July 1783, und demſelben das ſubprimirte Kloſter Indersdorf inkorporirt, ibi. Hat auf Abſterben eines Mitglieds ex gremio das Privatobſignationsrecht, und alſo die Cummulativ-Obſignation der Anverwandten hierbey nicht ſtatt, vi Sign. Int. vom 29. März 1784. Siehe auch München.

Col

Collegien ſollen ſämmtlichen Advocaten den im Cod. Jud. c. 7. ſtehenden §. 1. in Proximo ordinario nochmalen publiciren und dieſelbe zu deſſen genauer Befolgung mit ſo mehrerem Ernſt anweiſen, als gewiſſer (wann in loco Judicii kein bevollmächtigter Mandatarius beſtellt ſein wird) künftighin eine Reſolution über die exhibita nimmermehr erfolgen ſolle. Zu dem Ende auch in dem Reviſionslibell anzumerken, was für ein Mandatarius vel ad agendum, vel ad inſinuandum beſtellt ſeye, vi Reſ. Reviſ. vom 23. Jenner 1775.

Collegien ſollen alle unnöthige Colliſiones, wodurch nur der gemeinſchaftlich höchſte Dienſt leidet, vermeiden, ſofort offenmüthiges und pflichtmäſſiges Benehmen in denen einſchlagenden Gegenſtänden gegeneinander beobachten, Decr. vom 26. September 1782. P. 2. Sign. Int. vom 21. May 1759.

Collegium beſchwerd zu ſein glaubendes von einem andern, ſoll es vertraulich mündliche Conferenz ſuchen, die Urſachen ihres geklagten Eingrifes vortragen, darauf eines dem andern alle nöthige Information und Bericht geben, ſich mit möglichen Fleis gegen einander vergliechen, mit Beſcheidenheit all ungeziemender Anzüge enthalten, Sign. Int. vom 10. September 1731. & Generale vom 2. October 1751. P. 6. ratione angeordneter Münz- und Bergwerksdirection.

Collegium, da gegen ſelbes in Actis ahndungswürdige Dinge vorkommen, ſoll daſſelbe die höhere Stelle nicht gleich mit willkührlichen Verweiſen behandeln, ſondern es höchſter Orten anzeigen, Sign. ex Int. vom 27. Juni 1770 wegen Suſpenſion, Amotion und Reſtitution der Beamten, pct. 4. Oder die Ahndung wenigſt dem

Be-

Beſcheid nicht einverleiben: ſondern durch eine beſondere Expedition an das Directorium oder ſubordinirte Inſtanz erlaſſen, Sign. ex Int. vom 30. October 1783, & 11. 1766.

Collegium, hierwider ſoll ſich in Gravirungsfall keine Parthey wegen ſchuldigen Reſpect als ihrer vorgeſetzten Obrigkeit, beſonders wenn ſolche die höchſte Perſon repräſentirt, unterſtehen, in ihren Schriften anzügliche Ausdrücke, bey ernſtlichem Verweis und Zurückgabe der Schriften zu erlauben, Sign. Int. vom 27. Juni 1770 pct. 3. Beamten = Amotiones betreffend.

Collegium, wann es gegen eine höchſte Hofsweiſung eine Gegenvorſtellung für nöthig erachtet, ſo ſollen die Votanten in dem Rathsprotokoll jedesmal mit ihren Gründen eingetragen, und ſolches dem Bericht beygelegt werden, Reſol. Int. de dato 15. Dec. 1785.

Collegium churbayeriſche Juſtizkammer, Kriegs = und andere Collegia, beſtehen in geheimen Rath, Juſtiz = Dicaſterien, als im Reviſorio und Hofrath, Obern Landesregierung, 4 Regierungen, Landshut, Straubing, Burghauſen, Amberg, item Juſtizrath zu Neuburg, Geiſtliche Rath, Hofkriegsrath, Hofkammer, Forſtkammer, ingolſtädtiſchen Rathskollegium, welch letzteres mit dem Univerſitätsrath oder Senatu academico nicht einerley, ſondern ein ganz anderes Collegium iſt, dazu kommt auch noch das Commercien = Münz = und Bergwerkscollegium, nebſt mehr andern, Bayer. Staatsrecht P. 3. §. 114. litt. b. Item das Büchercenſur = Collegium, vi Decr. de dato 16. Febr. 1769. Collegia auf dem Reichstage, ſiehe Comitia.

Und

Und da die in die Protocollareinträge kommende churfürſtl. Reſolutionen die Taxordnungsmäßige Kanzley- und Geheime Kanzley-Dieners-Gebühr mit 1 fl. 12 kr. beym geheimen Expeditionsamt nicht wohl mehr eingebracht werden kann, als ſoll ſolches künftighin bey jeden Collegien, wohin gedachte Protokollareinträge ex Intimo ergehen, durch die dortige Expeditionsämter verfügt, ſohin von einer jeden ſolchen Reſolution (ausgenommen cauſam Domini und arme Partheyen) 1 fl. 12 kr. eingebracht und verrechnet werden, vi Decr. de dato 19. Octobr. 1778. Siehe auch Gemeinden.

Collegium Medicum, vide Medicum Collegium.

Colliſion der Rechten, wann die Rechten nicht zuſammen ſtimmen, ſiehet man auf die hergebrachte Freyheiten und Ortsgewohnheiten, Satz- und Ordnungen, General-Statuten, am Ende auf das gemeine Recht, Cod. Max. Civil. P. 1. c. 2. §. 17.

Combinatio Votorum, vide Votum.

Comes Palatinus hat ſeinen Urſprung von Pfalzen und Gerichtsſtühlen, Anm. Cod. Jud. c. 2. §. 7. a.

Comites Palatini Majores, ſind gräflichen oder fürſtlichen Standes, die Minores aber adelichen und gelehrten Herkommens, ibi. Müſſen vom Hofrath examinirt, verpflichtet und Hierlands immatriculirt ſeyn, Cod. Jud. cap. 2. §. 7. Und beſtehet ihre Macht in Bayern, daß ſie können Notarios creiren, uneheliche Kinder legitimiren, Wappenbriefe ertheilen, vidimiren, Teſtamente aufnehmen, und ein Inſtrument hierüber errichten, ibi. Iſt ihnen aber nicht mehr erlaubt, ſub pœna nullitatis und ſchwerer Ahndung, eine Legitimation ehebrecheriſcher, blutſchänderiſcher und anderer dergleichen

gleichen aus verdammten Beyſchlaf erzeugter Perſonen vorzunehmen, noch weniger jemand zu höheren oder adelichen Würden und ſiegelmäßigen Aemtern zu legitimiren. 2. Auch Condemnirten und Abgeſtraften keine Reſtitutionem famæ mitzutheilen, Cod. Jud. c. 2. §. 7. n. 1. & 2., noch Adoptionum, Arrogationum, Emancipationum, Teſtamentorum, Donationum, aut aliorum Contractuum Confirmationes, wie auch Bevormundungen, und all dergleichen actus jurisdictionis voluntariæ aut contentioſæ vorzukehren, ibi n. 3., minder Nobiles, noch Doctores, Licentiatos, Magiſtros, Baccalaureos oder Poetas Laureatos zu creiren, ibi n. 4., In Legitimationsbriefen keine error ſpacia zulaſſen, ibi n. 5., oder ſich einer obrigkeitlichen Authorität anzumaſſen, ibi n. 6. Die Immatriculation eines Pfalzgrafen kann auch bey einer Regierung geſchehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 2. §. 7. lit. a. Hingegen räumt dieſes Aufnahmsrecht dermalen der Obern Landesregierung die Inſtr. des churfürſtlich. Hofraths vom Jahr 1779 art. 3. §. 15. ein. Uebrigens iſt es Jus majeſtatica & regalia, vi allgemeinen Staatsr. P. 1. §. 15. litt. a. Im Reiche wird aber die Comitio zu ertheilen unter die reſervata cæſarea gerechnet, deutſch. Staatsr. P. 2. §. 94. litt. a.

Comites palatini Aquisgranenſes und Lateranenſes beziehen ſich derentwegen die Anm. Cod. Jud. ibi litt. a. auf Struvii corpus Jur. Publ. Es iſt auch ein Bekenntniß coram Comite Palatinato keineswegs gerichtlich vorzukehren, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 5., eben auch keine Zeugenverhör, ibi §. 14., nächſtdem gelten nicht ihre Legitimationen von Seite

te der geſchenkten Handthierungen, Generale vom 5. Juni 1677. P. 2.

Comitialverſammlung geſchieht auf dem Reichstag, wo mit dem höchſten Reichsoberhaupt über allgemeine Reichsangelegenheiten deliberirt und ein Schluß gemacht wird, deutſch. Staatsr. P. 2. §. 69. litt. a. Und was der der Kaiſer entweder gleich bey Eröffnung des Reichstags durch eine förmliche Propoſition, oder in decurſu durch ein Commiſſionsdecret an das verſammelte Reich bringt, das wird von allen drey Reichscollegien und zwar von jedem in einen beſondern Zimmer auf dem Rathhaus berathſchlagt, ibi cit. §. 70. litt. a. b. Unter die Reichstägliche Angelegenheiten gehören zuförderſt jene, welche theils durch den weſtphäliſchen Frieden, theils durch den jüngſten Reichsabſchied oder ein anderes Reichsgeſetz ausdrücklich ad Comitia verwieſen ſind, ibi cit. §. 71. litt. a. Der Recurs in Juſtizſachen beſchäftiget den Reichstag eine Zeither am meiſten, ibi §. 77. Daß man aber Reichsſtände a voto & ſeſsione in comitiis ſuſpendirt und ausſchlieſſet, ihrer Regalien privirt, oder gar in die Reichsacht erkläret, geſchiehet gar ſelten, ibi §. 78. litt. a. Der Churfürſt von Bayern iſt nicht nur von dem Chur-, ſondern auch fürſtlichen Collegio ein vornehmes Reichsmitglied, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 131. litt. a.

Commandanten ſind an Orten, wo ſie in Garniſon liegen, von jedem Wagen Wein und andern Gütern ein gewiſſes Geld einzufordern und ſich zuzueignen keineswegs befugt, vi Reſol. de dato Braunau vom 11. May 1634. Wohl aber ein Scheit von jedermann auf den Bauernwägen zum Verkauf in die Städte verführenden

Holz.

Holz. Aber auch dieſes iſt, vi Decr. vom 3. Febr. 1798, gänzlich wieder abgeſchaft. Von ihren Verbeſcheidungen in Civilhändeln der Militärperſonen gehen die Appellationen ſeit dem Regulativ vom 30. May 1787 §. 2. wieder zum churfürſtl. Hofrath und pro tertia ad Reviſorium.

Commandanten der Städte und Veſtungen haben die Jurisdiction über die ganze Garniſon zu Pferd und zu Fuß, Offiziers und Gemeine, Mandat. de dato 10. Dec. 1747 pct. 1. Können in geringen Straffällen dergleichen Delinquenten, ſo ſie arreſtiren laſſen, innerhalb 24. Stunden entweder ſelbſt gleich abſtrafen laſſen, oder, da dieſes nicht ſeyn mag oder kann, ſelbe den Regiments-Commandanten der behörigen und ihnen vor der Exequirung jedesmal zu eröffnenden Beſtrafungswillen extradiren, ibi pct. 2. & 3. In malefiziſchen, oder in die Ehre eines Oberoffiziers hineingehenden Verbrechen aber haben ſie die Delinquenten in das Stockhaus übernehmen, allda nach Kriegsgebrauch examiniren, und die erforderlich eydliche Erfahrungen einholen zu laſſen, ſodann die Acta zum Hofkriegsrath der Reſolvirungswillen mit ihrem Bericht einzuſenden, ibi pct. 4. Weder Offiziers noch Gemeine dürfen ohne ihre Erlaubniß über Nacht ausbleiben, ibi pct. 8. Und eben ſo wenig auf Execution, oder anderſt wohin ohne ihr Vorwiſſen beordert werden, ibi pct. 9. Können den Offiziers inner den Monaten März und Auguſt länger nicht als auf 8 Tage Abſensurlaub ertheilen, Mandat. de dato 28. Febr. 1774 pct. 2. Und inner den Monaten September und Febuar länger nicht als auf 14 Tage, cit. pct. 3. Ha-

ben die Urlaube auf eine längere Zeit in dieſen 6 Monaten von dem Hofkriegsrath, und in den übrigen mittels Berichts dahin durch dieſen ſelbſt von der höchſten Stelle zu bewirken, cit. pct. 2 & 3. An ihre Ordre ſind auch die Thorwarte gehalten, Mand. de dato 19. Dec. 1747. pct. 8. Ohne Vorwiſſen derſelben ſoll in keiner Garniſon öffentlich geblaſen und umgeſchlagen werden, Infanterie-Inſtr. und Dienſtreglement-Extract vom 4. Juni 1774 7. Verhalt. §. 3. Auch nach der geſetzten Zechzeit keine öffentliche Muſik gehalten werden, ibi. Von keiner Obrigkeit iſt ohne ihren Vorwiſſen ein churfürſtl. Mandat publiciren, oder an die Stadtthore anſchlagen zu laſſen, ibi. Welches ſich jedoch auf die churfürſtl. Regierungen nicht verſtehet, Sign. ex Int. de dato 23. Sept. 1746. Desgleichen ſoll keine Civilobrigkeit eine öffentliche Execution ohne vorheriger Anzeige bey dem Commandanten, vornehmen laſſen, Extract aus der Infanterie-Inſtruct und Dienſtreglement vom 4. Juni 1774 §. 3. 7. Verhalt. Hingegen ſollen auch die Commandanten in ein Bürgershaus ohne Vorwiſſen der Civilobrigkeit, oder auſſer denen die Sicherheit des Platzes intereſſirenden Fällen keinen Einfall thun laſſen, ibi §. 4. Haben die Thorſchlüſſel, wo ſolche nicht überhaupt in den Händen des Stadtmagiſtrats ſind, in ihrer Verwahrung, und die Thorſperre beſtimmtermaſſen zu beſorgen, ibi 7. Verhaltung §. 1. Auf dem Fall eines Feuers oder feindlichen Alarms alle erforderliche Maasregeln zu entwerfen und anzubefehlen, das Erforderliche auch mit der bürgerlichen Obrigkeit zu verabreden, und genau exequiren laſſen, ibi 9. Verhaltung §. 1. Die vorgeſchriebene

bene Ehrenbezeugungen ſowohl überhaupt, als gegen das Hochwürdige Gut am Fronleichnams- und Grünen Donnerstag bey der Garniſon und Bürgerſchaft anzuordnen, ibi. Auf die Verſchanzungen, Brücken und Thore, dann deren Unterhaltung obacht zu haben, auch in den Gräben und Verſchanzungen die Anlegung einiger Gärten oder Gebäude, vielweniger durch die Häuſer, oder Stadtmauern beſondere Ausgänge, oder Thüren ohne höchſter Specialerlaubniß zu geſtatten, ibi. Die Brunnen und Ciſternen, das Pflaſter und die Reinlichkeit der Gaſſen in gutem Stande halten zu laſſen, ibi 12. Verhaltung §. 1. Zu ordentlicher Zeit in Wirths- Zech- und andern Häuſern durch die Patrouill ausſchaffen, die bey der 2ten Ausſchaffung nicht in Gegenwart der Patrouill nach Hauſe gehende Bürger und geringe Leute arretiren, aber weder Cavaliers, wirkliche Räthe, und Offiziers ausſchaffen, noch die wirklichen Räthe und andere dergleichen charakteriſirte Perſonen ſine periculum in mora vel auffugii arretiren zu laſſen, ibi 12. Verhaltung §. 3. ꝛc. & Hofkriegsraths Sign. de dato 14. Aug. 1776.

Commandanten haben auch auf die Hazard- und andere verbothene Spiele ein wachſames Auge zu nehmen, und ſowohl die Spieler als Wirthe nach Umſtänden arretiren zu laſſen, Infanterie-Inſtruct. Dienſtreglement-Extract de dato 4. Juni 1774. 12. Verhalt. §. 4. Eben dieſes auch bey fremden ganz unbekannten, beſonders Militärperſonen zu beobachten, ibi. Nicht minder die öffentlichen Märkte mit gleicher Freyheit des Kaufs zwiſchen Bürger und Soldaten zu ſchützen, für die Lebensnothdurft, für den rechten Preis, Maas und

Gewicht derſelben ſorgen, ibi. Die Quartiere der Offiziers nicht ſteigern zu laſſen, ibi. Die Tambours und Trompeter der Garniſon und Bürgerſchaft an dem neuen Jahrstag nur bey den reglementmäßigen Herrſchaften und Perſonen anſchlagen zu laſſen, ibi.

Commandanten haben die Jurisdiction über die an Orten ſich aufhaltende Militärpenſioniſten, Infanterie-Inſtruct. Dienſtreglements-Extr. de dato 4. Jun. 1774 12. Verhalt. §. 5., & Signat. Int. vom 12. May 1775. Die Bürgerſchaft ſtehet, ſo oft ſie mit Gewehr ausrücken will, welches jedoch ohne vorherige Anzeige nie geſchehen darf, unter ihrem Commando, ibi cit. §. 3. Alle Streitigkeiten, welche zwiſchen Civil- und Militärperſonen in und um dem Platz bis Ende des Glacis vorfallen, haben die Commandanten nach Umſtänden entweder privative, oder mit den Civilobrigkeiten cummulative abzuwandeln, ibi §. 4. Wird eine Civilperſon von einer Militärperſon mit Schlägen, oder in anderweg übel behandelt, ſoll die Klage bey dem Commandanten geſtellt und Satisfaction verſchaft werden, im Gegentheil aber bey der Civilobrigkeit, ibi. Auch alle andere Klagen der Civilperſonen wider die Offiziers oder Gemeine ſind bey den Stadt-Commandanten anzubringen, General. vom 19. Dec. 1747 pct. 5. Selbſt wegen Schuld- und andern geringen Klagen, haben die Einwohner ihnen zu melden, ob ſie von den Regiments-Commandanten ſatisfacirt worden, Infant. Inſtr. Reglem. Extr. vom 4. Juni 1774 12. Verhalt. §. 4., & Gener. de dato 19. Dec 1747 pct. 10. Die wegen ſpäten Zechen und kleiner Unordnungen wegen Arretirten ſind nur gegen 30. kr. Arreſtgeld

geld zu entlaſſen, die wegen Rauferey und groben Exzeſſen Arretirte hingegen nach Umſtänden entweder von der Commandantſchaft zu beſtrafen, oder an ihre Obrigkeiten zu extradiren, oder zu entlaſſen, Inf. Inſtr. cit. ibi §. 3. In jenen Fällen, wo die Sicherheit eines Platzes in Colliſion kommt, wenn ſich dergleichen Verbrechen nicht unmittelbar ad criminale qualificiren, oder in flagranti ein abſchreckendes Exempel zu ſtatuiren nothwendig ſeyn will, ſollen die Civilperſonem poſt cauſam recognitam an ihre beſondere und eigne Obrigkeiten Notiz geben, wenn ſie diesfalls ein oder anderes Verbrechen ſelbſt zu prozeſſiren, und zu ſtrafen für nöthig erachten, ibi cit. Fälle, in welchen Commandanten privative den Prozeß über Civilperſonen zu formiren, oder zu erkennen und zu ſtrafen haben, ſind Inſultirung der Schildwachten, Patrouillen, ihnen Grobheiten Anthuung, keine Paritionsleiſtung, Gener. vom 19. Decembr. 1747 P. 6.

Commandanten, da ihnen die Stadtobrigkeiten Anzeigen in geringen Sachen zu thun haben, kann es ihnen, oder vielmehr dem Platzmajor, oder Lieutenant durch den Rathsdiener, in wichtigen Sachen aber ſoll es ihnen ſelbſt durch zwey deputirte Magiſtratsperſonen oder dem amtirenden Burgermeiſter geſchehen, Infant. Inſtr. Regl. Extr. vom 4. Jun. 1774 12. Verhaltung §. 4. Es gebührt ihnen auch von jeden Bauernwagen, welche Holz in die Stadt führen, ein Scheit, ibi, und wenn ſie begraben werden, hat auch die Bürgerſchaft mit dem Gewehr auszurücken, ibi cit. §. 5. Die Obſignation, Reſeration, Inventur und übrige Verhandlung bey dem Stadt-Commandanten, hat auf ſeinen

Tod der churfürſtl. Hofrath und zwar nur durch eine in loco zu beſtellende Commiſſion vorzunehmen, Reſol. Int. de dato 12. April. 1782., & 19. Juni 1784 an die Regierungen Burghauſen und Straubing.

Commandanten von Regimentern gebühret von erſter Inſtanz wegen die Verbeſcheidung in Schuld und andern gegen die Offiziers und Gemeine angebrachte Klagen, vi Gener. de dato 19. Dec. 1747. pct. 10., & Inf. Inſtr. Regl. Extr. vom 4. Juni 1774 12. Verhalt. §. 4. Daher können ſie auch geringe Verbrechen ihrer Untergebenen ohne Anfrage beſtrafen, cit. Gener. de dato 19. Dec. 1747 pct. 10, und, gegen Meldung der abgefaßten Sentenz an die Stadt-Commandanten, all jenen, gegen welche die Stadt-Commandanten den Arreſt verhängt, aber in den beſtimmten 24. Stunden die Unterſuchung nicht vorgenommen haben, die Examinir- und Unterſuchung, ibi pct. 3. In den wider die Offiziers und Gemeine bey ihnen angebrachten gröblichen Exzeſſen haben ſie die Delinquenten auf die Wache, oder in Regimentsarreſt zu ſetzen, und ſodann den Vorzug den Stadt-Commandanten zu raportiren, ibi pct. 7. Ohne ihre Erlaubniß darf auch kein Offizier abſent gehen, gemäß Befehl vom 28. Febr. 1774 pct. 2. & 3. Ihnen iſt nicht minder die Entlaſſung der ausgedienten, oder Beybehaltung der wieder verbleiben wollenden Capitulanten heimgeſtellt, vi Inſtr. der Rekroutir. und Verabſchied. der Soldaten de dato 30. May 1778 pct. 6. Haben die ihren Abſchied unter der Zeit gegen ein Stück Geld ſuchende Capitulanten in den Monatstabellen anzuzeigen, und die weitere Reſolution vom churf. Hof-

kriegs-

kriegsrath zu erholen, ibi pct. 7. Auch die ihren Abſchied wegen Unfähigkeit und Gebrechen nothfolglich erhaltende in beſagten Monatstabellen zu bemerken, ibi pct. 9. Item iſt ihnen die Sorge überlaſſen, daß bey keiner Compagnie über 6 Mann abgehen, ibi pct. 10. Desgleichen die Annahme der Tambours und Pfeifer, Fouriers, und gegen vorheriger Approbation und Examinirung, auch der Feldſcheerer, nicht weniger die Vergebung der Unteroffiziersſtellen, die Aufnahme und Entlaſſung der Fourierſchützen gegen Stellung anderer, cit. pct. 9. Haben auch die kleine Verbrechen ſelbſt abzumachen, über die grobe aber, falls es keinen Offizier betrift, ohne Anfrage Kriegsgericht abzuhalten; auch durch größere Commiſſionen Sprüche zu fällen, jedoch vor der Execution an den Hofkriegsrath einzuberichten, ibi.

Commandantſchaften die militäriſche, haben auch die Jurisdiction über alle fremde ausländiſche Offiziers, vi Verordn. vom 6. Juni 1794, und in Polizeyſachen von den betreffenden Regierungen die ſchriftlichen Aufträge in ſtylo majori anzunehmen, vi Decr. vom 7. Juni 1794. Auch zur Erhaltung allgemeiner Ruhe und Sicherheit in den Garniſonen, dann zu einem guten Verſtändniß zwiſchen den Civil- und Militärbehörden alles mögliche anzuwenden, vi Verordnung vom 24. Septemb. 1789. Nicht minder den Magiſtraten, Bürgern und Einwohnern in allen thunlichen Gelegenheiten hülfreiche Hand darzubieten, und ihre Untergebene zu einem höflichen und freundſchaftlichen Betragen gegen die Civilbehörden anzuweiſen, ibi. Dagegen iſt ihnen auch von den Zeughäuſervorſtänden alle 3 Mo-

nate die Standliſte von den ſämmtlichen Zeughausgeräthſchaften zu übergeben, und das nöthige verabfolgen zu laſſen, vi Hauptzeugämter Inſtruction vom 1. July 1790. Zu Nachtszeit aber ſollen ſie, ohne wenigſtens eine Stunde zuvor dem Magiſtrat Nachricht zu geben, keine falſche Allarme mehr machen laſſen, vi Decr. de dato 23. Dec. 1789.

Commenda et quidem Temporalis, vicaria vel proviſionalis, deren ſind dreyerley temporales, perpetuæ, militares, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 22. n. 3. litt. a. Die erſtere beſteht nur in bloſſer Proviſional- und Interimsbeſtellung eines vacanten Beneficii, ibi. Das andere differirt von einem proprietario Beneficio, ſeu Titulato circa Collationem, weil commenda perpetua von niemand als dem Pabſt ſelbſt angeordnet werden mag, ibi cit. n. 4. Das Beneficium vacans wird durch die commendam nicht erſetzt, und wird nur cum facultate percipiendi fructus adminiſtrirt, folglich entſtehet per mortem & mutationem commendatarii keine neue Vacatur, und wird daher auch nicht auf das Monat, worinn er geſtorben iſt, geſehen, ibi. Belangend die Militär-Ritterordens-Commenden theilet man ſie in provinciales & ſimplices, ibi cit. n. 5. litt. a. Mit dem Commendiren des Maltheſer- oder Johanniterordens hat es faſt die nämliche Beſchaffenheit, wie mit denen von dem teutſchen Orden, dann ſie ſind ebenfalls Beneficia vere Eccleſiaſtica, werden jedoch nicht von dem Pabſt, ſondern in jedem Priorat von den Hoch- und Balmeiſtern conferirt, ibi litt. b.

Com-

Commercialcommiſſion, was von der zu Mannheim certificirter in die Herzogthümer der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach aus den Churpfalz-Ober- und Niederlanden als eigene Manufactur- oder Fabrikenwaare eingehet, wird (das Sohlleder allein ausgenommen) mit gänzlichem Nachlaß der tariffmäſſigen Conſumogebühr paſſirt, Tariff de ao. 1787. vom 12. May P. 6. Es muß aber nicht nur die Waare ſelbſt mit des Fabrikantens Stempel Stück für Stück bezeichnet, und die Emballage von der Obrigkeit zu Verhinderung aller Beypackung verſiegelt, ſondern auch die darüber ausgeſtellte, dem Nro. des Collo dann das Sporco und Netto Gewicht enthaltende Fatura mit dem nämlichen Stempel oder Signet des Fabrikantens gefertiget ſeyn, Reſcr. Ser. vom 16. Jenner 1788. P. 1. 2. 3. Ueberdieß hat auch die Commercialcommiſſion in dem darüber ertheilenden Certificat die Anweiſung zu geben, daß derley Waaren-Colli für den Conſumo in Bayern nirgends als beym Hauptmauthamt München, und für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach allein bey dem Hauptmauthamt Neuburg abgeſtoſſen werden, ibi P. 4. Siehe auch Würtemberg.

Commercialpolliten ſind den Unterthanen allerdings unentgeltlich zu ertheilen, Reſcr. Ser. vom 16. Jenner 1788. P. 10. & 24. Jenner 1787. P. 5. Es ſollen aber die Mauthämter mit Ertheilung deren ſowohl als die Gerichtsobrigkeiten mit der Contraſignirung allzeit wohl überlegt und gewiſſenhaft darein gehen, ſofort zu empfindlichen Strafen nebſt dem Erſatz eines erweislichen Schadens nicht ſelbſt Anlaß geben, ibi. Und wenn es um Aufkaufung auszuführen verbothener Pro-

ducten zu thun iſt, ſoll jedesmal ausdrücklich beygeſetzt werden, daß ſolche lediglich zur eignen Nothdurft und Conſumtion im Lande gewidmet ſeyen, und ſie an Fremde zu verhandeln nicht geſtattet werden wollen, Tariff de ao. 1787 für die Herzogthümer Neuburg und Sulzbach, P. 10. Desgleichen, wenn es auf einen wechſelſeitigen Verkehr einer Manufactur = oder Fabrikenwaare ankömmt, muß vollkommen ausgedrückt werden, an welchem Ort und an welchen Meiſter oder Fabrikanten dergleichen Waare verfertigt worden, ibi, für ſolche Ausdrücke ſind die Ausſteller der obrigkeitlichen Atteſtaten oder Commercialpolliten von ſelbſt zu ſorgen und zu haften ſchuldig, ibi.

Commercialverein, ein ſolcher wird zwiſchen den Herzogthümern der obern Pfalz, Neuburg und Sulzbach mit Anfang des Monats Auguſt 1787 bis zu Herſtellung eines ganzen allgemeinen Commercial = und Mauthvereins auch mit Bayern proviſorie eingeführt, vi oballegirten Mand. v. 12. May 1787, & Mand. v. 24. Jenner An. 1787, und ſind unter ſolchem Verein auch die böhmiſchen Lehenorte begriffen, Extract. Reſolut. Ser. vom 12. Februar 1788. Siehe Handel und Wandel.

Commerciencollegium was für Gegenſtände dahin gehören ſind folgende: 1. Alle Manthſachen, und was in die Adminiſtration der Mauthgefälle einſchlägt. 2. Die Aufnahmen und Verbeſcheidung aller dahin gehörigen Rechnungen, Monatextracte, Polliten, Reviſion ꝛc. 3. Dienſtverleihungen, Beſoldungen, Additionen und Penſionen und darüber abgeforderte Gutachten. 4. Vorgſchaftweſen bey den Mauthbeamten und dahin ge=

gehörigen Perſonen. 5. Hinterſtände der Mauthbeamten und derer Beſtrafung, Abänderung und Verwechslung ꝛc. 6. Ertheilung verſchiedener Conceſſionen, Gerechtigkeiten, Freypäſſe, Patente ꝛc. 7. Alles was in das Landfabrikenweſen, dann deſſen Verbeſſerung und Unterſtützung einſchlägt, vi Hofkammerordnung von 1779. §. 6. Im Jahr 1765 wurde es ſchon als ein ordentliches Collegium unter dem Hofkammer-Præſidio und Directorio declarirt, Kraft Sign. Int. vom 10. Juni 1765, und im Jahr 1748 erneuert, Mandat vom 2. April anni dicti. War in cauſis Commiſſorum ganz allein die zweyte und letzte Inſtanz, Mandat vom 23. May 1770., hat aber nun nur mehr die Confiſcationsfälle in Mauth- und Accisſachen zu beſorgen, Teſte Hofrathsordnung de ao. 1779. Art. 3. §. 11., item Hofrathsordnung de ao. 1750. Art. 3. §. 11., und hat von da aus keine Appellation, ſondern nur den Gnadenweg ad Intimum, Mand. vom vom 12. Jenner 1754. §. 1.

Commercium iſt mit dem Patrimonio nicht zu vermiſchen, alles was extra patrimonium ſingulorum iſt, das iſt auch extra commercium, als z. B. verbothene Bücher, Gift, Contrebande, wie auch Tempore belli die Kriegsmunition, womit man nicht handeln und commerciren darf, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 1. §. 1. litt. h. Legatum rei extra commercium muß der Erb in natura, bey der Unvermögenheit aber in prætio bezahlen, Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 23. Pactum de re extra Commercium iſt null, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 15. n. 3. Anm. Sachen, worinn das Commercium

ge-

geſperrt, oder eingeſchränkt iſt, welche nur im Land unter ſich, nicht aber hinaus oder herein commerciren dürfen, ſind reſp. unter die Dinge extra commercium geſetzt, ibi c. 3. §. 3. n. 2.

Commercium ſchlägt auch in die Regalia ein, und was die Circulation des Geblüts in dem menſchlichen Leibe iſt, das iſt auch in dem Staatskörper der inn= und äuſſerliche Handel und Wandel, welchen der Regent auf alle thunliche Weiſe befördern kann und ſoll, allgemeines Staatsrecht P. 1. §. 16. litt. a. Daher er auch Privilegien zu geben, geſtatten, erweitern, beſchränken, aufheben und verbiethen mag, ibi.

Commerciencollegium wird wieder unterm 16. July 1788 aufgehoben und unterm 1. Auguſt 1788 alle wie immer Namen habende Confiſcationsfälle in Polizey = Mauth = Zoll = Accis = Holz = Salz = Toback ſo andern Defraudations = und Verbothsgegenſtänden mit alleinigem Vorbehalt des per Mandatum Generale de dato 14. May 1784. churfürſtl. und landſchaftlichen gemeinſamen Schuldenwerkscommiſſion weiters gnädigſt zuerkannten Appellations = Judicii in Wein, Brandwein dann Methconfiſcations = und Straffällen zu beurtheilen kommen, ſondern die Ertheilung aller Kram= und Handlungs = und Gewerbspatente, Conceſſionen, Gerechtigkeiten, Frey = und andere Päſſe, Certificaten ꝛc., beſonders die Ertheilung aller Kramers = und Handelsgerechtigkeiten auf dem Lande bey pflegamt = und hofmärkiſchen Dörfern, hauptſächlich aber alles, was in das Landfabriken = Gewerbs = und Manufacturweſen, dann deſſen Verbeſſerung, und überhaupts directe oder indirecte in das Landescommercium einſchlägt, eben ſo

wie es bisher zu dem Commerciencollegium nach vorhandenen ältern Verordnungen geeignet war, der churfürſtl. obern Landesregierung zugelegt, Mand. dicti anni.

Commercien-Collegii ältere Verordnungen kamen durch deſſen Anordnung im Jahr 1689 und 1690 cum Inſtructione verſehen, von allen andern Dicaſterien independent zu Entſtehung, daß es in Commerciensachen, und was dahin einlauft, blos von der höchſten Stelle dependire und ihre Berichte und Gutachten dahin erſtatten ſolle, Mand. vom 22. May 1690. Gedachte Inſtruction legt zu auch die völlige Direction und Inſpection über alle landesherrlichen Fabriken, Färbereyen, Spinn- Woll- und Accishäuſer, Güter- und Waarenbeſchauer, dann die Ueberreuter ꝛc, ibi P. 5. Desgleichen wurden der Jurisdiction dieſes Collegii untergeben alle Fälle, welche von denen in Commerciensachen ausgegangenen Generalien herrührten, wie auch jene, ſo ſich bey Viſitirung der Güter, Einführung verbothener falſcher Waaren ereignen, nebſt Confiſcationsfällen in Tobakappalto, ibi P. 4., und zwar ſo, daß es über die Regierungs- und Hofrathsverbeſcheidung die als zweyte Inſtanz alleinige und letzte Inſtanz war, ibi, ferners war ſelben die Ertheilung der Hauſierpatente und Päſſe allein überlaſſen, ibi P. 8. Und was über die Zünften, Freyheiten oder Handwerksordnungen zu Abſtellung der Mißbräuche, oder zu Erhebung neuer Manufacturen in Vorſchlag gebracht werden wollte, mußte allein bey dieſem Collegium angebracht, und von da Beſcheid darüber erwartet werden, ibi P. 9. Ueberdieß wurde es gegen die ungehorſamen Beamten mit

Strafe

Strafe und Execution, Citation und Arreſt, dann auch, jedoch nur mit höchſtem Vorwiſſen, mit Suſpenſion und Amotion, wie gegen die Landſtände und Hofmarksinnhaber mit gebührender Strafe zu verfahren bemächtiget, ibi P. 6. 7. Welchertwegen verordnet wurde, daß ſowohl die churfürſtl. Beamte und Bediente, als die Kauf- und Handelsleute, dann andere Bürger im Lande, wenn ſie dahin citirt werden, ohne alle vorgehende Verſchaffung daſelbſt zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, ibi P. 10. In Betreff des Kanzleytax endlich wird es auf die Errichtung einer Taxordnung, und überhaupt dahin angewieſen, daß Niemand darüber beſchweret, auch jährlich Rechnung über ſolche Taxgelder geleiſtet, ſofort das Commercienweſen nach höchſter Intention und den erlaſſenen Generalien zum Effect gebracht werden ſolle, Generale vom 22. May 1690. P. 12. 13. Ohngeacht nun das Collegium auf ſolche Weiſe allein dem churfürſtl. geheimen Rath cum Derogatione omnium Inſtantiarum ſubordinirt war, ſo hat es ſich doch in denen Vorfallenheiten, ſo die churfürſtl. Gerechtſamen, und das höchſte Intereſſe betraffen, denen von churfürſtl. Hofkammer anverlangten Conferentien nicht zu entziehen, ſondern jederzeit einige Räthe dahin abzuordnen, auch in Fällen, wo es darüber beſchwert zu ſeyn vermeinte, von ſelbſt vertraulich mündliche Conferenz zu ſuchen, und allen möglichen Fleis anzuwenden, damit ſich, wie es der Sachen Billigkeit erfordert, miteinander verglichen und eines einhelligen Schluſſes vereinbart werden möge, Sign. Int. vom 10. Sept. 1731. Bey ſolchen Conferenzen waren auch ihre dahin verordneten Räthe jederzeit nach dem Directorio die dritte Seſſion zu nehmen, und die drit-

dritte Simme zu führen angewieſen, ibi. Vor Einführung der neuen Mauthordnung war zwar dieſes Collegium ſchon wieder in eine Cammeral-Commerciendeputation abgeändert, und da wurde ſolcher in der einer churfürſtl. Hofkammer im Jahr 1764 ertheilten Inſtruction vorzüglich aufgegeben, ſich die Beförderung der Commercial-Straſſencauſſirung mit allem Eifer angelegen ſeyn zu laſſen, Sign. Int. vom 29. November 1764. P. 16. Nach dieſer Inſtruction hatte ſie auch in Fällen, wo es um Commercientractaten, um Ausfuhr-Sperren, um Markts- und Handelsfreyheiten, um Fabriken-Manufaktur- und Handwerksordnungen, ſo andere dergleichen Gegenſtände zu thun war, das Mauthdirectorium niemalen zu präteriren, ſondern die dabey angeſtellten Räthe allwegen zur Deliberation, & ad votandum beyzuziehen, ibi P. 19. 21. Desgleichen alle an die Mauthämter erlaſſenen Ausfertigungen vor der Expedition dem Mauthdirectorium ad legandum zuzuſenden, ibi P. 12. Dann die gedachtem Directorio nöthige Commercialakten gegen einer unterſchriebenen Recognition bey der Regiſtratur allemal unverweilt ausfolgen zu laſſen, cit. P. 20. Nicht minder den mauthordnungsmäſſigen Modum tam procedendi, quam puniendi in Straffällen, und was ſonſt wegen Schärfung der Strafen in Caſu iterati delicti, und der zu dem Ende abgeſehenen Haltung eines eigenen Schwärzbuches vorgeſchrieben iſt, genau zu beobachten, ſofort ſich hierinn keiner Milderung oder Begnadigung anzumaſſen, ibi cit. P. 18. Ueberhaupts aber die von den commercirenden und gewerbtreibenden Partheyen eingekommene Klagen, Appellationen und Anlangen bäl-

deſt

deſt zu verbeſcheiden, auch die von Amtswegen erſtatte-te Berichte und nachſuchende Ratificationen ſchleunigſt zu erledigen, cit. P. 17. Siehe Kanzleyſportel beym Commercienkollegium. Zu dem Ende wurde gleichfalls verordnet, daß ſie keine Propoſition a die Præſentationis über drey Rathtäge bey ſchwerer Verantwortung des Proponentens verliegen laſſen, und zu mehrerer Beſchleunigung der Sachen ſich wochentlich dreymal, als am Dienſttag, Donnerstag und Samſtag verſtanden. Die auf dieſe Täge fallende Feyertäge durch nachmittägige Seſſionen erſetzen, ſofort ratione der zeitlichen Erſcheinung und Beobachtung des Turni in Proponendo gleichwohl ſelbſt ihre Schuldigkeit machen ſolle, cit. & P. 15. Nachhin wurde dieſe Deputation wieder zu einem ſelbſtſtändigen Collegium erhoben, und waren deswegen alle in das Commercien- und Confiſcationsweſen einſchlägige Berichte und Exhibita directe daſelbſt einzugeben, Mand. vom 25. Jenner 1783. Gleiches in allen Mauthfreveln und Mauthconfiſcationsfällen die letzte Inſtanz war, Generale vom 22. Februar 1788. Es wurden auch keine Anlangen allda angenommen, ſo nicht von einem recipirten Advokaten oder Prokuratorn verfaßt waren, deßwegen dann ſelbe mit beygeſetzten Tax bey Strafe eines Reichsthalers von gedachten Advokaten oder Prokuratorn unterſchrieben ſeyn mußten, Mand. vom 25. Jenner 1785.

Commercienräthe nehmen ihren Rang bey dem Commerciencollegio nebſt Sitz und Stimme a Die Receptionis, Decr. vom 18. October 1785, und zwar ohne Rückſicht der bey andern Collegiis erlangten Ancienneté oder anderer Diſpenſation, ibi. Der älteſte Rath führt

führt in Abweſenheit des Directors das Directorium, ibi.

Commercienſachen, gehören dermalen zur Obern Landesregierung, vi Gener. de dato 1. Aug. 1788. Sind aber ſo viel Neuburg und Sulzbach belangt, bey dortigen Hofkammern anzubringen, Mand. de dato 12. May 1787. pct. 3.

Commercientractaten quoad Commerciale, iſt die Freyheit des Commerciums im ganzen Reich allenthalben ſolchergeſtalt feſtgeſtellt, daß dieſelbe weder durch neue Zölle oder Stappelgerechtigkeit, noch andere Particularverordnungen, welche ein Reichsſtand in ſeinem Lande verfügt; einigermaſſen erſchwert, eingeſchränkt, gehemmet, oder gar geſperrt werden mag. Es verſtehet ſich aber ſolches nur vom Tranſito, ein anderes iſt von Eſſito und Conſumo, Deutſch. Staatsr. P. 2. §. 95. litt. b. Schon im Jahr 1613 wurde das Commerciencollegium in Bayern errichtet, Bayr. Staatsr. P. 3. §. 175. litt. a. Wo es um dergleichen zu thun war, hat das Commercien-Collegium aus der Inſtruction vom Jahre 1690 allezeit auch die Mauthräthe zur Deliberation & ad tentandum beyzuziehen, Sign. in Int. vom 29. Novembr. 1764. pct. 19.

Commiſſarien der Hofſtäbe pflegen die vorfallende Streitigkeiten zu verhandeln, Expedienda zu expediren, wie andere Richter ohne Anfrage zu exequiren, auch ihren Beſcheid ſelbſt, und zu beſtrafen ſogar die niedergerichtliche Fälle z. E. den Ehebruch, und andere dergleichen in das Malefiz nicht einſchlagende Frevel, Cod. Jud. Anm. c. 1. §. 11. litt. d.

Commiſſarii nati in Bayern und der obern Pfalz, ſind die zeitliche Rentmeiſter, Rentmeiſteriſche Inſtr. de anno 1774 pct. 2. Sie beſtehen aber nur mehr in Cammeralibus, und beſorgen ſolche Verrichtungen lediglich von Haus aus, gemäß Hofkammerordn. de an. 1779. §. 16., & Oberlandesreg. Inſtr. dicti anni §. 6. pct. 25. litt. e.

Commiſſarius kaiſerlicher, kann delegiren, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 18. litt. f.

Commiſſion höret auf 1. durch Wiederruf. 2. Durch gänzliche Geſchäftsvollendung, oder den hierzu beſtimmten Zeitverfluß. 3. Durch des Commiſſärs Tod. 4. Durch den Tod des Committentens, Anmerk. Cod. Jud. c. 1. §. 18. litt. h.

Commiſsiones giebt es bey Reichsgerichten, Austregal= Hof= und Local= Unterſuchungs= Manutenenz= und Executions=Commiſſiones, Anm. cit. lit. a.

Commiſsiones haben auch ſtatt in Criminalibus, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 3.

Commiſſionen, hierbey ſollen die Advokaten um 9 oder längſtens um halb 10 Uhr erſcheinen, oder nach Verfluß dieſer Zeit die Säumigen zu Abthuung der denen Partheyen verurſachten mehrern Unköſten dann eines Reichsthalers Strafe angehalten werden, 1769. Hofr. Adv. Ordnung §. 11. Bey einer vorfallenden erheblichen Erſcheinungshinderniß ſoll die allenfalls belegte Anzeige davon dem Richter ſo frühzeitig geſchehen, damit die Abſchreibung dem Gegner noch vorher leicht eingeliefert werden könne, und die Unköſten ſolch fruſtrirter Commiſſion, auſſerdem nicht die hierinn ſäumige Parthey oder der Advocat, allein zu tragen habe, cit.

cit. Advok. Ordn. §. 14. Es ſollen aber bey Commiſſionen die Advokaten weder ohne genugſamer Vollmacht, noch Information bey zu erſetzenden fruſtrirten Commiſſionsunkòſten erſcheinen, cit. §. 15., und zu Recognoſcirung der Documenten, oder Tentirung der Güte das erforderliche Mandatum ſpeciale ad Recognoſcendum, vel Diffitendum, aut Tranſigendum, oder die ſchriftliche Erklärung einer nicht geſinnten Vergleichung ad Commiſsionem beybringen, ibi §. 16. Weiters ſollen die Advokaten ſich bey Vermeidung der beſtimmten Strafe zur Zeit längſtens um 10 Uhr frühe durch den Rathsdiener auf Erſcheinen melden laſſen, zufolge Mand. aulici vom 10. April 1786 pct. 3, und da eine Commiſſion abzuſchreiben iſt, die Advokatenordnung genau beobachten, ibi pct. 4. Cavaliers und wirkliche Räthe werden bey Commiſſionen zwar zur Seſſion admittirt, alle übrige Ober = und Unterbeamten aber, ſo unter jenen nicht begriffen, haben bey der Rechnungsaufnahms = Commiſſion in gehörigem Anzug ohne Stock und Degen im Mantel zu erſcheinen, und denen Commiſſionen ſtehend, und nicht ſitzend abzuwarten, Befehl vom 2. Decemb. 1754.

Commiſsio ad tentandam amicabilem, wird angeſetzt ante Executionem, wann der Beklagte um Friſten bittet, und nicht baar bezahlen kann, Cod. Jud. c. 6. §. 11. Anm. litt. a.

Commiſſion iſt zu wiederrufen jederzeit, im Fall es res non amplius integra iſt, oder ſchon die Zeit verfloſſen, der Commiſſär verſtorben oder recuſirt, das Commiſſionsgeſchäft noch nicht angefangen und der Committent verſtorben iſt, Anm. C. J. c. 1. §. 18. litt. h.

Commiſſion der Zeugenverhör hat der Richter ſelbſt vorzunehmen, und darf nicht einen andern hierzu beſtellen, Cod. Jud. c. 10. §. 4.

Commiſſion in judicialibus, laſſen ſich beede Theile coram Competente mit Wiſſen und Willen des ordentlichen Richters ſelbſt gutwillig ohne Proteſtation ein, ſo müſſen ſie demſelben, wann er in dergleichen Fällen die Jurisdiction hat, in ſelber Sache für ihren Richter erkennen. Die ſo genannte Jurisdictio voluntaria aber hat auſſer letztwilliger Diſpoſitionsaufnahme keine andere Wirkung mehr, vi Cod. Jud. c. 1. §. 17.

Commiſſio delegata in judicialibus. Die Jurisdiction wird auch andern auf dreyerley Weiſe übertragen, und zwar 1. zur gänzlichen Entſcheidung einer oder mehrerer Streitſachen. 2. Zu bloßer Inſtruir- und Unterſuchung. 3. Zu Verrichtung einer gewiſſen Handlung. Zur erſten Weiſe dürfen ſich weder Dicaſterien, noch andere Obrigkeiten, wann ſie das Gericht nicht erblich oder eigenthümlich beſitzen, ſondern es nur von Amtswegen zu exerciren haben, ohne Vorwiſſen Sr. Churf. Durchl. nicht anmaſſen. Die zweyte und dritte Gattung iſt zwar nach Beſchaffenheit der Sache unverwehrt. Aber Beamten iſts ohne Anfrage verbothen, vi Cod. Jud. c. 1. §. 18. Der Delegatus muß ſich genau ans Commiſſorium halten, und darfs bey der Nullität nicht überſchreiten: minder ſtatt ſeiner einen andern erwählen, auſſer er iſt hierzu ausdrücklich bequaltet, ibi. Sind mehr Commiſſarien benannt, darf keiner ohne dem andern einſeitiger Weiſe hierinn verfahren, es habe dann das Commiſſorium die Clauſel: ſammt und ſonders in ſich, ibi. Müſſen den Partheyen auch auf Begeh-

ren

ren ihr Commiſſorium aufweiſen, ibi. Das Commiſſorium erlöſcht durch den Tod des delegirten Commiſſärs, ibi.

Commiſsio delegata in criminalibus. Beamte dürfen in peinlichen Fällen auch Niemand delegiren, ſondern müſſen die Sache einberichten, damit die Sache avocirt, oder jemand andern übertragen werde, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 3. Juſtizräthe können ex gremio die ihnen übertragene Commiſſiones, doch nur mit Vorwiſſen und Gutheißen des Directoriums überlaſſen, ibi.

Commiſsio delegata in geiſtlichen Sachen, gehet entweder ad omnes cauſas, wie bey Generalvicariis, oder nur auf gewiſſe, wie bey Vicariis foraneis und Archidiaconis, oder gar nur auf eine einzige Sache Delegatus ab homine, als einer dem päbſtlichen Stuhle ſpecialiter committirter kommt nur an die mit Würden begabte Perſonen. Dieſer Commiſſär kann ſeinen Beſcheid ſelbſt exequiren, oder die Execution dem Ordinario überlaſſen. Er kann ſubdelegiren, niſi in caſibus exceptis, ja noch mehr, er kann alle ihn in Commiſsione hindernde, ſogar gegen den Biſchof ſelbſt, und höhere Perſonen mit Cenſuris verfahren, vi Anm. ad Cod Max. P. 5. cap. 19. §. 8. litt. a. b. Delegatus ipſo jure eigentlich iſt der Biſchof ſelbſt, ibi litt. c.

Commiſsio mixtae, welche in Amtsunterſuchungsſachen zugleich mit Inſtruction und Judicatur bevollmächtiget, hat die zum Abſchluß der Sachen entworfene Entſcheidungs = Reſolutionen neben Anführung der Gründe und Urſachen jedesmal vor der Publication pro ra-

tificatione an die höchſte Stelle einzuſenden, vi Decr. vom 8. December 1796. Auch haben bey vermiſchten Commiſſionen von verſchiedenen Dicaſterialräthen die von den Perſonam Sereniſsimi repräſentirenden Dicaſterien deputirt werdenden Räthe lediglich juxta ſenium, und von dem Tage ihres Decrets zu ſitzen und zu votiren, & Decr. vom 7. März 1781., dann 27. Hornung 1791. Wenn aber nur ein Commiſſarius von dem dirigirenden Collegio, und zugleich der Obriſtlehenhofs-Commiſſär Nomine Domini Directi & ad defendendum jura feudalia dabey erſcheint, ſo hat der Dicaſterial-Commiſſär den erſten, und der Lehenhofs-Commiſſär den zweyten Sitz, ibi cit. Erſcheinen hingegen von dem dirigirenden Collegio 2 Commiſſärs, ſo hat der erſte den erſten, der Lehenhofs-Commiſſär den zweyten, und der andere Dicaſterial-Commiſſär den dritten Sitz, ibid. Die Inſtructiones von höchſt landesherrſchaftlichen Commiſſionen darf auch inſonderheit kein Commiſſarius in Händen behalten oder ſich Abſchriften davon machen, ſondern muß ſie gleich bey ſeiner Anheimkunft mit ſeiner Relation, und andern Schriften übergeben, vi Decr. vom 19. Decembr. 1601, die unpartheyiſche Anordnung der Commiſſionen, in der Stadt und auf dem Lande gebührt dem Præſidio & Directorio jeder churfürſtl. Stelle, Teſte Decret. vom 27. Febr. 1793. pct. 1., und haben ſich derſelben Diſpoſition vorzüglich die Secretärs und Kanzeliſten ohne Widerſpruch zu fügen, ibi §. 2. Zu einer ganzen Commiſſion gehören 2 Commiſſarien, 1 Secretär und 1 Kanzeliſt, damit die Arbeit abgetheilt und beſchleuniget werden kann, ibi pct. 3. Deswegen hat auch der

Se-

Secretär dictando zu ſchreiben und andere Actuarien-dienſte zu leiſten, auſſerdeſſen den 2 Commiſſarien nur 2 Kanzeliſten beyzugeben ſind, ibid. Obſchon aber mit ganzen Commiſſionen nur ſparſam zu verfahren iſt, ſo ſoll doch allemal ein Secretär beygezogen werden, wann im Ausland, oder mit Ausländiſchen ausländiſche Commiſſionsverhandlungen eintretten, ibi pct. 4. Die Inventuren in den Städten und auf dem Lande, welche nicht die Abordnungen eines Raths erfordern, ſind den Secretarien allein zu überlaſſen, ibi pct. 5. Folglich wird auch dazu ohne beſonders erheblichen Umſtänden nur ein Commiſſarius, und 1 Kanzeliſt abgeordnet, ibi pct. 6. Ueberdieß haben die churfürſtl. Hofkammer-Rechnungscommiſſarien ihres Rathscharakters ohngeachtet von churfürſtl. und andern Commiſſionen mehr nicht als die bisher paſſirlich geweſte tägliche 5 fl. Deputat, vi Decret. vom 3. Decembr. 1789 pct. 6. ad a. Bey den Geiſtl. Rath gebührt bey den auf Commiſſion abgehenden Räthen täglich nur 7 fl. nebſt dem Gefährtsgeldbetrag, und für einen Bedienten 45 kr. den Rechnungs-Commiſſarien aber 5 fl. zum Deputat, und kein mehrers, vi Reſol. Seren. vom 6. Octobr. 1795 p. 11. & 17. Auch muß von jeder abzuſchickenden Commiſſion der aufgeſtellten Rechnungscommiſſion vorher Notification geſchehen, ob hiegegen nichts einzuwenden ſtehet, ibi pct. 11. Daher auch die erlaufenden Köſten nicht aus den Kirchenmitteln, ſondern jedesmal von dem Anlaßgeber zu erholen ſind, ibi p. 11. Doch werden für ſolche Fälle jederzeit proportionirliche Vorſchüße aus der Concurrenz-Caſſa bewilliget und bey der Zurückkunft mit ordentlichen ſpecificirten Scheinen

und dem abgehaltenen Diario der Rechnungsaufnahms-Commiſſion pro reviſione vorgelegt, ſofort dergleichen Scheine an die betreffenden Beamten und Gerichter der Bezahlungs willen hinausgeſchickt, und die Concurrenz-Caſſa auf ſolche Art wieder ſatisfacirt, ibi. Bey Amts-Extraditionen aber werden die Kirchen- reſpective Capital- und Intereſſe-Liquidationen, dann Ausſtände, auch Caſſa-Berech- und Abrechnung, ſammt den Baarſchaftsauszahlungen ſo anders, nicht mehr durch geiſtliche Raths-Commiſſäre, ſondern gleich mit der Cameralamts-Extradition durch die Hofkammerrechnungs-Commiſſarien auf höchſte Aerarialköſten berichtiget, ibi.

Commiſſions-Reiswagen, der vom geiſtlich. Rath beygeſchafte, muß nach und nach erſetzt werden, vi Reſol. Ser. vom 6. October 1795 pct. 3., und iſt ohne höchſter Beguehmigung nicht mehr neu beyzuſchaffen, ibid.

Commiſsiones zu Inventuren über Land läßt zwar die Reſolution vom 13. Decemb. 1780 bey unumgänglicher Nothwendigkeit durch die Räthe, jedoch ohne zu rechtfertigende Köſten und Weiterungen, auch jedesmal nur mit Zugebung eines einzigen Kanzeliſten verrichten, hingegen die Reſolution vom 23. April 1787. geſtattet denen Juſtizdicaſterien dergleichen Inventurscomiſſionen allemal nur durch einen Commiſſarium allein, und zwar bey beträchtlichen Verlaſſenſchaften durch einen Rath ex gremio mit Beyziehung eines Kanzeliſten, bey minder beträchtlichen hingegen durch einen Secretär und Kanzeliſten. Jedoch ſollen die Inventuren der a loco Judicii weiter entlegenen Erbſchaften jederzeit den nächſt entlegenen Beamten committirt werden, ibi cit.

Com-

Commiſsiones von churfürſtl. Hofkammer ſind nach den Verordnungen vom 14. Hornung, und 27. Octob. 1786, nicht mehr abzuordnen, ſie beſtehe gleich aus Räthen, Secretarien, oder Rechnungs-Juſtificanten, Feldmeſſern oder Baumeiſtern, bis nicht auf dem umſtändlich erſtatteten Bericht mit gründlicher Bemerkung der Urſache und der beyläufig darzu erforderlichen Zeit die höchſte Entſchließung erfolgt iſt, cit. pct. 6., Reſolut. vom 14. Hornung dicti anni, & 9. Jan. 1788. Vielmehr ſollen die auswärts zu berichtigende Cammeralgeſchäfte entweder dem einſchlagenden, oder wenn desfalls erhebliche Bedenken obwalten, denen nächſtanſtoſſenden Land- und Pfleggerichtern, auch Cammeralbeamten oder reſpective Rentdeputationen aufgetragen werden, Decr. vom 14. Horn. 1786. Deswegen iſt auch in denen pro decernenda Commiſsione zu erſtattenden Berichten allemal zugleich anzuführen, ob nicht die treffende Vorfälle durch ein benachbartes Gericht, oder in andere Wege unterſucht und berichtiget werden können, Decr. de dato 27. Octob. 1786 P. 8. Bey denen mit höchſter Bewilligung abgehenden Commiſſionen ſelbſt aber ſoll ſich die churfürſtl. Hofkammer nicht begnügen, daß die Commiſſärs erſt bey ihrer Rückkunft die abgehaltene Protokolle mit ihren Berichten vorlegen, ſondern jeden in der mitgehenden Commiſſions-Inſtruction aufgeben, daß die umſtändlich verfaſſende Diaria allwochentlich eingeſendet werden, um die Nothwendigkeit der weitern Commiſſionsabweſenheit von ſelbſt daraus ermeſſen zu können, ibi pct. 7. Im übrigen iſt auf alle dergleichen Commiſſionen, ſie mögen das Intereſse Camerale, oder Privatorum betreffen,

nach der Verordnung vom 9. Jenner 1788, ohne ausdrücklich höchſter Bewilligung von gedachter Hofkammer nicht das mindeſte an Vorſchuß zu bewilligen. Den Rentdeputationen liegt diesfalls ob, die commiſſäriſchen Vorfälle jedesmal ad Cameram anzuzeigen, und dieſe hat, wann nicht ein beſonders erheblicher Anſtand dagegen vorwaltet, zu denen Dienſtausantwortungen vorzüglich, und für beſtändig den Rentmeiſter, zu den übrigen Commiſſionen aber, die Rentdeputations-Räthe, wie ſelbe zu dem Geſchäft am tauglichſten befunden werden, zu ernennen, jedoch ſo viel möglich eine billige Abwechſelung unter ſelben zu beobachten, Decret. vom 5. Aug. 1786.

Commiſſiones, ſoviel Neuburg und Sulzbach betrifft, iſt vi Receſſus vom 23. December 1782 verordnet, daß die Regierung Neuburg in Partheyſachen ohne ſehr erhebliche Urſach keinee Commiſſion mehr über Land, und zwar auch dießfalls nimmermehr zwey, ſondern nur einen Commiſſär abordnen ſolle, gemäß §. 1. Auf Koſten der Kammer aber ſoll von dortigen Regierungen ohne höchſter Hofserlaubniß nirgends eine Commiſſion mehr abgeſchickt und ſtreng darauf gehalten werden, vi Decreti vom 17. Jenner 1786. Würde auch dießfalls der Commiſſarien Vortrag nach ihrer Zurückkunft über die Zeiterforderniß verzögert, ſolle von der Hofkammer die Anzeige ad Manus zur Gehaltsſuſpenſions-Verfügung ohne Rückſicht der Perſon geſchehen, ibi. Die nämliche Anzeige ad Manus ſollen nicht minder die Regierungsvorſtände beobachten, wann bey der Partheyen Landkommiſſionen, die Vorſchußweis bezahlt worden ſind, der Vortrag über die Zeiterforderniß ver-

zö-

zögert würde, ibi. Ueber die Obſignations- und Inventurscommiſſionen hingegen ſind in Fällen, wo bey denen von Adel und wirklichen Räthen eine gerichtliche Obſignation und Inventur Platz greift, auf dem Amt nur dem einſchlägigen Oberamt zu übertragen, oder, wenn dazu ein Rath abzuordnen nothwendig iſt, vorher über die einberichteten Beweggründe die höchſte Entſchlieſſung abzuwarten, Reſol. Int. vom 31. October 1786. Es ſind auch die Inventurtaxen nicht mehr nach dem Vermögensſtand zu nehmen, ſondern denen zur Commiſſion verordneten Räthen oder Beamten paſſiren aus der Verlaſſenſchaft lediglich ihre ſonſt übliche Commiſſionsdiäten, Decr. vom 15. December 1785. Die churfürſtl. Hofkammer ſelbſt ſoll ſich in Betreff der Commiſſionen vorzüglich mittels denen alljährlich zu gewiſſer Jahrszeit einzuſendenden Anzeigen in den Stand ſetzen, manchmal in mindern Köſten durch gelegenheitliche Abordnungen die nöthige Localaugenſcheine einnehmen laſſen zu können, Decr. vom 3. März 1787 und Inſtr. in Bauweſen, P. 5. Dann die Amtsextraditionen nicht durch einen Rath veranſtalten, ſondern nur einen Beamten wie bey bloſſen Juſtizämtern oder einem Rechnungsreviſor bey Rechnungsämtern zu übertragen, Extr. Reſ. Ser. v. 26. Oct. 1786.

Commiſſionsdeputaten gebühren dem Rath über Land in Partheyſachen gegen ſelbſtige Verköſtung täglich pr. 8 fl., in Loco München aber von Inventuren, Probrelationen täglich 5 fl., 1779. Hofrathsord. Art. 9. §. 1., & 1750. Art. 9. §. 1. Wenn aber die Inventuren in München ſelbſt über zwey Täge andauern, täglich nur 3 fl., ibi. Was einem Rath, Secretär oder Kanzeliſten in churfürſtl. Geſchäften inner Lands täglich zum Deputat zuſtehet, giebt das Generale vom 29. Juni

ni 1770 dermaſſen, als einem Rath Deputat 7 fl., Secretär 5 fl., Kanzeliſten 3 fl., P. 1. cit. In allen churfürſtl. Ländereyen, worunter auch die auswärtigen churfürſtl. Herrſchaften zu verſtehen ſind, und mag die Reiſe zu Waſſer oder zu Land geſchehen, oder die Commiſſion ſelbſt in flachen oder bergigten Orten vorgenommen werden, und ſolche das Holzweſen oder andere Geſchäfte betreffen, ſind paſſirlich auſſer Lands einem Rath 10 fl., Secretär 7 fl., und Kanzeliſten 4 fl. 30 kr., cit. P. 2., mit dem Bemerken, daß Räthe, die keinen Bedienten, welchen inner Lands 30 kr. und auſſer Lands 45 kr. gebühren, bey ſich haben, auch dafür keine Aufrechnung machen dürfen, ibi P. 3. Die Gefährtköſten paſſiren nur bey beſonderen Verſchickungen in churfürſtl. Geſchäften und wenn die Commiſſion nicht lang dauert, cit. ibi P. 4., welches ſich aber nicht auf churfürſtl. Beamten verſtehet, welche bey der Taxordnung zu verbleiben haben, ibi, vide Commiſſio mixtæ. Es iſt aber zu dem Diario, der Reisconto zu legen, und dem Præſidio und Directorio der Unterſchreibung willen ex poſt zu überreichen und dieſe beede Stücke ad acta zu legen, ibi P. 5. Für die Zeit zu Verfaſſung der Commiſſionsberichte und Relationen, welche bey der Nachhauskunft und nicht in Loco commiſſionis zu verfaſſen, gebührt weder Recompens noch Deputat, ibi cit. P. 6 & 7. Vielweniger ſind dieſe Deputata von derley churf. Commiſſionsverrichtungen hier und um die Stadt München herum, und wo die Commiſſionsreiſe nicht von der höchſten Stelle ſpecialiter angeſchaft, oder der Conto mit dem ordentlichen Commiſſionsbefehl belegt iſt, paſſirlich, Decret. vom 26. Juni 1772.

Com-

Commiſſionstax beym churfürſtl. Reviſorio. Dem churfürſtl. Reviſorio gebührt für eine Commiſſion 2 fl., und Falls ſolche auch Abends andauert 4 fl., Reviſionstaxordn. vom 24. Jenner 1749. Siehe Inſtruction der General⸗Landesdirection.

Commiſſiontax beym churfürſtl. Hofrath und übrigen Dicaſterien iſt von Dauer bis 12 Uhr 1 fl. 30 kr., hält die Commiſſion auch über 12 Uhr an, ſind 3 fl. beſtimmt, gemäß Hofrathstaxordnung vom Jahr 1779.

Commiſſiones an Orten der Beamten auf Verlangen der Partheyen auſſer den ordentlichen Verhören, beſtimmet die 1735te Gerichtstaxordn. Fol. 19. litt. c. ab einem halben Tag dem Oberbeamten 1 fl. 8 ½ kr., ab einem ganzen Tag 2 fl. 17 kr., dem Gerichtſchreiber vom halben Tag eben das nämliche, einem Procurator vom halben Tag 17 kr., den ganzen Tag 34 kr., dem Amtmann ohne Unterſchied eines halben oder ganzen Tags 17 kr., und wann dieſer eigends zu Gericht hierzu abreiſet, zur Tagszehrung 1 fl. berittner, unberittner 40 kr.

Commiſſionen, welche Beamten von höheren Orten über Land an ein anderes Gericht in Partheyſachen übertragen, gebührt hievon vi der 1735. Taxordnung Fol. 20., für Zehrung und Rittgeld dem Oberbeamten täglich 7 fl., dem Gerichtſchreiber aber 5 fl. Hingegen inner dem Gericht auf dem Lande, worunter auch die Vermärkungen und derley Verrichtungen ad Locum nämlich im Ort der Verhandlung zu verſtehen, dem Oberbeamten allzeit Beſchaugeld oder Commiſſionsdeputat 1 fl. 8 ½ kr., und wann die Sache nur einen halben Tag erfordert, für Zehrung und Rittgeld mit Ein-

ſchluß

ſchluß ſeines Dieners 2 fl. 30 kr., auf einen ganzen Tag aber, einſchlüſſig des Deputats ad 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr., 5 fl., und im Fall über Nacht muß ausgeblieben werden, ſo daß man erſt bis andern Tags Mittags zu Haus eintrifft, 7 fl. 30 kr. Anlangend dem Gerichtſchreiber, ohne Schreiberpaſſirung, und der das Protocoll ſelbſt halten muß, Beſchaugeld oder Deputat gleich dem Oberbeamten 1 fl. 8 $\frac{1}{2}$ kr., Zehrung und Rittgeld vom halben Tag 1 fl. 45 kr., von dem ganzen Tag 3 fl. 30 kr., über Nacht bis Mittag ausbleibend 5 fl. 15 kr., jedem Prokurator für ſeinen dabey zu führenden Receß vom halben Tag 17 kr. von einem ganzen Tag 34 kr., und Zehrung zum halben Tag 1 fl., von dem ganzen Tag 2 fl., über Nacht ausbleibend 3 fl. Und dem Amtmann Beſchaugebühr des halben Tags 34 kr., Ritt und Zehrung den halben Tag 30 kr., den ganzen Tag 1 fl., und ſo er über Nacht auszubleiben hat, 1 fl. 30 kr. Vom einem Markſtein des erſten Satzes 17 kr., von übrigen von jedem beſonders 8 $\frac{1}{2}$ kr.

Commiſſiones an Wohnorten der Beamten in der obern Pfalz auſſer ordentlichen Verhören auf Verlangen der Partheyen, beſtimmt die Taxordnung de ao. 1750 ſub litt. c., bey Tagsſatzungen, und bey einem Gericht von höherer Stelle Commiſſionsweis übertragenermaſſen, und die Partheyen im Gerichtsort dabey ſich einfinden, ſind mit folgendem Tax belegt, als vor den Oberbeamten von der halben Tags Dauer 1 fl., in längerer Anhaltung 1 fl. 30 kr., dem Gerichtſchreiber des halben Tags auch 1 fl., bey der Verlängerung 1 fl. 30 kr., dem Prokurator in dieſen Begebenheiten aber 12 und 24 kr.

24 kr., dem Amtmann an Ort ohne Unterſchied des halben oder ganzen Tages 12 kr., da er aber aus Ort des Gerichts reiſen muß berittner 40 kr., unberittner 20 kr.

Commiſſiones, welche auch von höhern Orten aus den Beamten in ein anderes benachbartes angelegenes Gericht in Partheyſachen zugelegt werden, überlaſſen dem Oberbeamten von einem ganzen Tag für Zehrung und Rittgeld ein Deputat pr. 5 fl., gemäß 1750ter Taxordn. ſub litt. c., dem Gerichtſchreiber in ſolchen Fällen des Tags 3 fl. 30 kr.

Commiſſiones inner dem Gericht in der obern Pfalz, auf dem Land, worunter auch die Vermachung ad Locum nämlich in das Ort der Verhandlung zu verſtehen, geſtatten dem Oberbeamten zum Beſchaugeld oder Deputat 1 fl., auf einen halben Tag, für Zehrung und Rittgeld einſchlüſſig des Dieners 2 fl., für den ganzen Tag aber auch nur 1 fl. Deputat, und für Zehrung 4 fl., da aber die Commiſſion einen ganzen Tag erfordert und man über Nacht ausbleiben muß, und erſt den andern Tag zu Mittag zurückkommt, Anderthalbtagszehrung und Rittgeld 6 fl. Dem Gerichtſchreiber ohne gebührenden Schreiber, für Haltung des Protocolls Beſchaugeld oder Deputat eben 1 fl. von einem halben Tag, Zehrung und Rittgeld aber 1 fl. 30 kr., von einem ganzen Tag 3 fl., und da er über Nacht ausbleibt, und erſt andern Tag Mittags retournirt, Anderthalbtagszehrung pr. 4 fl. 30 kr. Dem Procurator um den machenden Receß des halben Tags, wie bey einer Tagsſatzung am Ort 12 kr., von einem ganzen Tag 24 kr., dann zur Zehrung von einem halben

Tag

Tag 45 kr., auf einen ganzen Tag 1 fl. 30 kr., über Nacht ausbleibend bis andern Tag Mittags 2 fl. 15 kr. Amtmann aber Beſchaugebühr 24 kr., Ritt und Zehrung den halben Tag 20 kr. den ganzen Tag 40 kr., bey der Uebernachtung bis andern Tags Mittag 1 fl., und bey der Markung von jedem Stein zu ſetzen 4 kr. Die Commiſſionen müſſen aber möglichſt beſchleuniget, auch ſolle die Commiſſion überhaupt um 8 Uhr frühe angefangen und bis in Abend continuirt werden.

Würden mehrere Commiſſionen oder Beſchauen in einem Tag vorgenommen werden, gebührt jedem Theil das Deputat hieoben entworfner. Zehrung und Rittgeld kommt aber zur Hälfte jeder Parthey zu repartiren, ibi. Erſcheinen aber beede Beamte von Grundherrſchaft wegen, reſp. qua Parthey auſſer dem Gerichtsdiſtrict, iſt das Zehrungs = und Rittgeld für dem Oberbeamten 4 fl., für den Gerichtſchreiber aber 3 fl., ibi cit.

Commiſſionsſportel der Titularräthe ſind nicht 7 fl., ſondern nur die Poſt = und Zehrgelder, oder was ſonſt in der Eigenſchaft, in der ſie reiſen, gewöhnlich iſt, Decretum de dato 3. Auguſt 1787. Den münchneriſchen zwey Fiſcaln, ſo ihre beſtändige Beſoldung haben, paſſirt ſtatt 7 fl. ebenfalls täglich nur mehr 5 fl. pro Deputato, Decret. vom 14. Hornung 1786. Von Verrichtungen in Loco Domicilii, die vi officio zu verrichten, oder ebenfalls beſonders aufgetragen werden, läßt die Verordnung vom 8. Hornung 1788 weder Dicaſterialräthen, Beamten und andern beſoldeten Dienern, noch den äuſſern Rathsfreunden in Städten und Märkten einige Taxgebühren, Zehrungen und Gefährtgelder paſſiren, und erklärt, daß darunter auch die

Vor=

Vorſtädte und der äuſſere Umfang jeden Orts, wie z. B. in München das Lechel und die Au zu zählen ſeyen. Denen Beamten und Amtleuten paſſirt auch, gemäß der Reſolution vom 4. Jenner 1724, in herrſchaftlichen Verrichtungen, ſie mögen lang oder kurz ausbleiben, für den ganzen Tag, in welchen ſie auf die Nacht wieder nach Hauſe kommen, nach älterer Obſervanz nur das halbe Deputat. Siehe Inſtruction der General = Landesdirection.

Commiſſionsſportelgebühren, wie vorgehend verſtanden, von Seite Neuburg und Sulzbach. Commiſſionsſportel obgedachtermaſſen anbelangend in Neuburg und Sulzbach, ausſchlüſſig deren von nothwendigen für die pfalzneuburgiſchen Stände und Unterthanen ſind zwar, gemäß neuburgiſchen Receß von 1782, völlig aufgehoben, §. 1. Vi Decr. vom 17. Jenner 1786 aber ſind ſolche ſowohl bey der Regierung Neuburg als Sulzbach nach Maaß der bayeriſchen Hofrathsordnung und Dicaſterialtaxordnungen von den Partheyen wieder zu bezahlen und zu erholen, hingegen darf auch von ſolchen Commiſſionen, die alldort nicht taxirt ſind, keine Gebühr angeſetzt werden, vi Decr. vom 15. Merz 1786, und wie der in der Hofrathsordnung erlaubte Taxanſatz a 4 fl. nur von Privatpartheyen, ſohin nicht von der Hofkammer oder churfürſtl. Ærario zu verſtehen iſt, ſo ſind auch bey beeden Regierungen Neuburg und Sulzbach nach den bayriſchen Verordnungen den Räthen in churfürſtl. Commiſsis mehr nicht als 7 fl. des Tags paſſiren und verrechnen zu laſſen, Decret. vom 17. Jen. 1786.

Commiſſorium iſt man den Partheyen aufzuweiſen ſchuldig, Cod. Jud. c. 1. §. 18. n. 3.

Commiſſorium Pactum iſt nicht gültig, Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 18., und gilt auch nicht unter dem Schein des Wiederkaufs, ibi. Siehe Pfand, Kauf.

Commixtio modus acquirendi Dominii heißt man, wann fremde und eigene Materie miteinander vermiſcht wird, ſo heißt es in flüſſigen Dingen, wie Bier, Wein, Meth, Confuſio, hingegen in Getreid, Stroh oder Holz Commixtio, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 15. Zuweilen werden ganze Haab und Vermögen miteinander vermiſcht, das iſt aber keine Species von gegenwärtiger Commixtion, ibi.

Commodatum iſt, wann man jemand umſonſt etwas zum Gebrauch leihet, und dieſes nach der Zeit wieder hat zu reſtituiren, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 5. n. 1. Es können auch fremde Sachen geliehen werden, ibi n. 2. Dieſe Sachen ſollen aber vom Commodatario ganz unverlezt in eadem Specie reſtituirt werden, ibi n. 4. Commodatarius hat Dolum culpam latam & levem zu präſtiren, n. 7. Caſum fortuitum darf er regulariter nicht präſtiren, ibi n. 9. Sind beede Theile in culpa, ſo präſtirt keiner was, n. 11. Wird die Sache in der Zurückgab beſchädiget, ſo haftet der Commodatarius dennoch, ibi n. 12. Das Futter und Hufſchlag des vorgeliehenen Pferdes hat Commodatarius zu tragen, ibi n. 14. Commodans präſtirt culpam Latam & Dolum, ibi n. 15. Hieraus entſpringt actio commodati, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 5. n. 18.

Communicatio, vide Citatio.

Communication in Denunciationibus geſchiehet extractive und ohne Benennung des Denunciantens, Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 11.

Communicatio der Schriften in civilibus iſt gewöhnlich, Cod. Jud. c. 5. §. 6.

Communication und Maudaten ſind in Proceſſu Summario nicht gewöhnlich, Cod. Jud. c. 5. §. 6.

Communicationsweis, ſiehe Correſpondenzen.

Communion öſterliche, hierauf hat auch die weltliche Obrigkeit zu ſehen, Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a., ſiehe auch öſterliche Beicht und Communion.

Communio actio iſt ab actione Familiæ Herciſcundæ unterſchieden, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 3. n. 4.

Communio oder Gemeinſchaft, iſt mit der Societät nicht zu vermiſchen, und verſtehet ſich die dahin, ſo von ungefähr mehr in der Sache ſelbſt als Sinn und Willen der Mitgemeinern ergiebt, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 3. n. 1. In Communion wird getretten, da eine Sache zugleich an mehrere verſchenkt oder vermacht und hievon Antheil genommen wird, ibi n. 2. Uebrigens ſiehe Familiæ Herciſcundæ. Es entſpringt aus der die actio Dividendo, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 3. n. 3. Hierinn haben die Majora ad Dividendum nicht Platz, ibi n. 5. Siehe auch Condominum, Einſtand. Aber zu einer perpetuirlichen Communion kann in Succeſſion- und Erbſchaftsſachen niemand vermögt werden, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14. n. 3., wohl aber auf eine Zeit lang, ibi.

Communitäten gaudiren ein Privilegium Perſonale, Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 1. Siehe Gemeinden.

Comödianten welche herumvagiren, iſt keine Obrigkeit ihre Spiele zu erlauben befugt, Mand. vom 16. Novemb. 1608., und wenn ſie in das Land, ſoweit es ihnen zugegeben, ein- und ausziehen, hat jede Perſon nach der Proviſionaltariff vom Jahr 1787 für jede betrettende Mauthſtation per tranſito 2 kr., per conſumo 6 kr. und per eſſito 6 kr., dann beſonders von jedem Tag des Aufenthalts im Lande 5 kr. zu bezahlen, cit. lit. z. Nota 3.

Comödien ärgerliche und vielmehr einem Pasquil gleichende, ſollen um ſo weniger aufgeführt werden, als ſich im Widrigen die Authoren alle daraus entſtehen mögende üble Folgen von ſelbſt beymeſſen müſſen, Befehl vom 26. September 1764. In Dult- und Marktzeiten ſind alle Hütten- und ſchlechte Comödien ſchon ſeit dem Jahr 1772 abgeſchaft, vi Befehls vom 28. July dicti anni.

Compagnie beym Militär, ſoll jede auf Märſchen in keinem Dorf mehr als einen Bothen begehren, vielweniger die Leute übel behandeln, Infanterieinſtr. Extract vom 4. Juni 1774. Verhaltung 1. §. 1. Bey keiner ſollen über 6 Mann abgehen, Rekroutirungsinſtr. von dato 30. May 1778. P. 10. Die Heurathserlaub iſt bey jeder auf 4 Mann feſtgeſetzt, ibi P. 11. Siehe Societät.

Compagniecommandanten haben keine Oeconomie mehr zu beſorgen, vi Verordn. vom 22. Sept. 1788. Auch die Mannſchaft zu Beförderung des Ackerbaues ſtatt den bisherigen 25 Mann per Compagnie, bis auf 54 Mann incluſive der Offiziers und Unteroffiziers auſſer der Exercierzeit zu beurlauben, vi Verord. vom 15. Jenner

ner 1789, und ſelbſt von der präſenten zum Dienſt beſtimmten Mannſchaft ſoviel, als der wirkliche Dienſt beym Regiment erlaubt, als Freywächter, reſp. Stadt-arbeiter, mit Belaſſung des Brods und Service abzu-geben, ibid. Zugleich aber ſogar jenen, welche bey der Compagnie zum Dienſt nothwendig ſind, in ihren Nebenſtunden oder Feyertägen jede Gelegenheit eines Verdienſts zu geſtatten, und das erworbene Geld zur freyen Diſpoſition zu überlaſſen, ibid. Ueberdieß ſind niemal mehr als 9 gemeine Mann und 1 Gefreyter, nebſt den erforderlichen Ober- und Unteroffiziers im Durchſchnitt per Compagnie, täglich auf die Wache zu geben, vielmehr ſoll auch dieſe Zahl in kleinen Garni-ſonen, ſoviel thunlich vermindert werden, ibid. Dage-gen iſt zwar gute Mannszucht und Diſciplin zu halten, aber doch der ordentliche Soldat durch alle mögliche Freyheit zur wahren Liebe und Neigung zum Dienſt Sr. churfürſtl. Durchl. aufzumuntern, ibi. Auch be-ſonders zu ſorgen, daß der zum beſtändigen Dienſt beym Regiment engagirte Mann auf das ſchleunigſte dreſſirt und die gewöhnlichen Dienſte zu verrichten in Stand geſetzt werde, vi Verordn. vom 31. Jenner 1789. p. 4. Desgleichen daß auſſer dringenden Fällen kein Mann, Unteroffizier, Gefreyter oder Gemeiner, öfters als alle dritte Täge, auf die Wache beordert werde, ibid. p. 5. Wie dann auch kein Mann, weder zur Beurlaubung noch zum Freywächter zu zwingen iſt, ibid.

Comparatio Literarum muß mittels Gegeneinan-derhaltung der Schriften geſchehen, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 8. litt. d. Hiermit wird höchſtens nur ein halber Beweis gemacht, Cod. Jud. c. 11. §. 8. n. 3.

Die Kenner müſſen beeydiget werden, ibi n. 3., beſonders in criminalibus, Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 10. 11.

Compaſcui Jus, ſiehe Weidrecht.

Compaſſirung, bey dieſen darf auch in der obern Pfalz der Richter, excepto caſu incompetentia Fori, über die Klage oder das Verbrechen der compaſſirten Perſon keine aufſchübliche Cognition nehmen, vi Decr. vom 29. May 1795. Wenn nämlich die Compaſſirung von einem innländiſchen Gericht der vereinigten Staaten geſchiehet, ibid., folglich wann ſie auch von neuburg- und ſulzbachiſchen Gerichtsſtellen, oder vice verſa von den oberpfälziſchen geſchiehet, gemäß Decr. vom 18. May 1789.

Compaſſirung vom einem Territorio in das andere, iſt nicht wohl zu prätendiren, Sign. Int. vom 22. May 1778.

Compaſſirung oder Verſchaffung ſoll in rechter Zeit vorher begehrt werden, mittels Schreiben, 1735. Tax-ordn. litt. c. Fol. 22. Der Tax hiefür iſt für dem Oberbeamten wie dem Gerichtſchreiber jedem 12 ½ kr., dem Amtmann 4 kr. um die Verſchaffung, ibi. Iſt ſie um mehr Perſonen, von 4 bis 9 incluſive, iſt die Gebühr doppelt, bey ganzen Gemeinden dreyfach zu nehmen, und von jeder Perſon aber gebührt dem Amtmann allzeit 4 kr., erſcheint der Compaſſirte zum zweyten und drittenmal nicht, gebührt jedem der dreyen 8 ½, miteinander aber 25 ½ kr., die Gebühr iſt jedesmal billig, auſſer in ſtrittiger Jurisdiction, da iſt die Einſchlußgebühr zurückzuſchicken, ibi. In der obern Pfalz iſt kein Einſchlußgeld gewöhnlich, doch vi der

1750.

1750. daſelbſtigen Taxordn. für die zwey Beamten und Amtmann für die Compaſſirung das nämliche, wie in Bayern feſtgeſetzt, cit. litt. c.

Compaßſchreiben, dieſen iſt regulariter zu deſſeriren, Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 2. litt. d. Geſchiehet aber die Compaſſirung von Dicaſterien, ſo wird ſie durch Befehl bewirkt, ibi litt. d. Auf die von einem innländiſchen Gericht der vereinigten Staaten haben die neuburgiſchen Aemter nach der Verordnung vom 15. März 1786 die compaſſirte Perſon allezeit zu ſtellen: und ſich keiner Cognition anzumaſſen. Es darf nur, wann die incompetentia Fori Antrag iſt, nur die Stellung mit Proteſtation geweigert werden, ibi cit. In ergebenden Rechtsſtreit hierüber bey Regierung, hat dieſe in Jurisdictionsſtreit proviſorie und absque Præjudicio die Verhandlung der Sache ein= oder der andern Stelle zu übertragen, ibi. Nach den Privilegien der oberpfälziſchen Ritterſchaft vom Jahr 1629 muß zwar die um den begangenen Frevel willen compaſſirte Perſon der requirirenden Obrigkeit ebenfalls zur Straf geſtellet werden, de dato 28. November 1629. P. 10. Wenn aber Evidentia facti nicht vorhanden, und der Verbrecher deſſen nicht überwieſen werden kann, ſondern ſeine Unſchuld mit Recht auszuführen, und, da er nicht angeſeſſen und ſich auch darum zu verbürgen erbiethet, ſo darf deſſen Obrigkeit dem requirirenden Gericht nur die Urſach der Recuſation beantworten, der Kläger hingegen muß dießfalls den Beklagten vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit belangen, ibi. Sollte jedoch ſich der Beklagte inner Jahresfriſt der Klage nicht entledigen oder in Rechten verlurſtiget werden, ſo wird nicht

nur mit der Strafe ohne Verzug verfahren, ſondern auch der Frevler dem requirirenden Richter, auf ferneres Erfordern, verſchaft, ibi.

In München compaſſirt der Polizeyrath, oder das Hofoberrichteramt niemand und darf auch unter dem Vorwand, daß man nicht compaſſirt oder nur mündlich vorgerufen ſeye, keiner von der Bürgerſchaft, auch kein Staabs = oder anderer Jurisdictionsverwalter, ſich der alsbald perſönlichen Erſcheinung weigern, vi Sign. Int. vom 13. Auguſt 1770. Dagegen ſoll von Seite des Polizeyraths und Hofoberrichteramts den einſchlägigen Stäben und andern Obrigkeiten allemal gleich gehörige Inſinuation geſchehen, ibi. Nach der Inſtruction des Commerciencollegiums vom Jahr 1690 durfte ſich gleichfalls bey unausbleiblicher Strafe kein churfürſtl. Beamter, Bedienter, Kauf = und Handelsmann, oder anderer Bürger im Lande weigern, ohne vorhergehende Verſchaffung bey gedachten Collegio zu erſcheinen, Commerciencoll. Inſtr. vom 22. May 1790. P. 10. Siehe auch citatio ſubſidiaria, Zeugen.

Compenſatio iſt, wenn man eine Schuld mit der andern aufhebt, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 1. Hat auch gegen den Fiſcum ſtatt, wenn die Prä = und Gegenprätenſion ex eadem cauſa herrühre, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 1. n. 3., nur aber die reciprocirliche Schulden laſſen ſich compenſiren, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 1. n. 6., verſchiedene Sachen aber nicht, ibi n. 7. Zur Compenſation muß das debitum erwieſen werden, ibi n. 12. Cauſa Spolii und depoſiti leiden keine Compenſation, ibi n. 10. Die Compenſation hat in crimine Reſidui nicht ſtatt, Anmerk. Cod.

Cod. Crim. P. 1. c. 9. §. 5. litt. k. Die Compenſation entſchuldiget auch regulariter in Diebſtahl nicht, es ſeye dann die Schuld liquid, und beſchwerlich zu betreiben geweſen, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 12.

Competentiae Beneficium, vide Beneficium Competentiæ.

Competentia Clericalis, wird von dem churfürſtl. geiſtl. Rath ſowohl pro Parocho, wenn dieſer Schulden halber der Adminiſtration unterworfen wird, als für den aufzuſtellenden Vicarium nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat, wie es der augsburgiſche Receß von 1785 mit ſich bringt, angezeigt, und zwar ſub P. 39. Und wenn ein präbendirter Prieſter gar in eine lebenslängliche Adminiſtration zu ſetzen, und zu vergandten iſt, wird die jährliche Competenz auf gleiche Art ausgezeigt, dann die Rechnung nach vorgängiger Benehmung mit dem Ordinariat ratificirt, ibi P. 40.

Competenz, dieſe gebührt keinen wegen Vergehungen ſeines Beneficiums entſetzten Geiſtlichen, ſo lang er aus eigenen Mitteln ernährt werden kann, vi Decr. vom 6. Nov. 1788. In Abgang eigener Mitteln aber wird demſelben etwann nur ſuſpendirten Prieſter von den Beneficiumseinkünften ein gewiſſes verhältnißmäßiges Quantum zu ſeinem Unterhalt angewieſen, ibid. In Caſu ſimplicis Amotionis hingegen bleibt der delinquirende Geiſtliche noch allezeit unter der perſönlich biſchöflichen Gerichtsbarkeit, und deswegen nähret auch die Landesherrſchaft ex capite Tituli niemal einen ex delicto amovirten Geiſtlichen ab, ibid. Folglich fällt ein delinquirender Geiſtlicher nur in caſu amotionis usque

ad degradationem dem Landesherrn, als fructus juriſdictionis anheim, ibid. Siehe Congrua.

Complex, vide Helfer.

Complices in Criminalfällen vom Militär, werden bey dem Foro militari, die vom Civilſtand aber bey dem Foro criminali prozeſſirt, zu dem Ende zwiſchen beederſeitigen Obrigkeiten correſpondirt, Communicanda communicirt, und auch in Caſu Confrontationis die nöthige Perſonen auf Requiſition vice verſa verſchaft, Decr. vom 24. Dec. 1783 P. 1.

Complices delicti, hierzu werden 5 Stücke erfordert, die Benennung des Correi von freyer That ohne Anleitung, mit Umſtänden, ohne bezeigender Feindſchaft, oder anderes Bedenken, und daß man ſich auf des Denuntiati Perſon der That halber wohl verſehen mag: und daß Denuncians auf ſeiner Ausſage verharre, vi Anm. ad Cod. Crim. P. 2. c. 4. §. 5. litt. o. Ein halber Beweis, wann ein Zeug Circumſtantia nicht nur ipſo actu delicti ausſagt, §. 9. litt. f. Ohne daß der Gezeuge einer Exception unterworfen, ibi c. 5. §. 9. litt. ee. Wegen Namhaftmachung der Complicium kann auch die Tortur Platz nehmen, vi cit. c. 8. §. 25. Es iſt aber wegen ſolchen die Execution nicht aufzuſchieben, Bettel-Mand. vom 23. Januar 1751 pct. 4., & Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 17. n 6. Sind auch bey verſchreyten und übel beſchriebenen liederlichen und verdächtigen Perſonen ad Convictionem hinlänglich, wenn ihnen wenigſt 2 von freyer That den Namen mit all glaubhaften Umſtänden der Sache ausſagen, ohne Revocation darauf beharren, ihre Ausſage mit einem reumüthigen Tod beſtättigen, und

we-

wegen einem Verſtoß in der Perſon kein Zweifel obwaltet, ibi Mand. cit. pct. 8. Unter dieſen Requiſiten iſt auch ein Complex neben einen Blutsverwandten nicht nur zur weitern Nachforſchung, ſondern auch zur Confirmation, Tortur und Condemnation hinlänglich, vi Gener. vom 23. November 1772 ad P. 10. Einem minderjährigen Complici, ſofern er nur das 14. Jahr erreicht hat, ſtehet auf gleiche Weiſe ſeine Minorenität weder in Ablegung des Juramenti Complicitatis, noch in Herſtellung des Corporis delicti oder der ſtatusmäßigen Conviction eines andern Complicis im Weg, Sign. Int. vom 8. Octobr. 1771, & Gener. vom 23. Nov. 1772 pct. 11., ſiehe auch delicti corpus. Die Jurisdiction intuitu complicium wird per citationem auch prävenirt, vi Anm. Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 16. Die Complices eines eximirten Uebelthäters ſind in Foro ordinario bleibend, wann ſie nicht privilegirt, ibi §. 34. Concurriren geiſtliche mit weltlichen Perſonen, werden ſie ſeparirt, gemäß Anmerk. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 13. litt. d., ſiehe auch Delicta Criminalia.

Complicitatis Juramentum iſt von denen zum Tod verurtheilten Delinquenten erſt nach der Lebensabkündung, abgelegter reumüthiger Beicht und empfangenen H. Communion, wenn auch ein Feyertag einfallen ſollte, ablegen zu laſſen, Gener. vom 23. Nov. 1772 P. 7., & Befehl vom 15. Decemb. 1762.

Compliment, ſiehe Ehrenwort.

Compoſitio, ſiehe Vergleich.

Compromiß iſt, wenn die Theile ſich ſo weit miteinander gütlich verſtehen, daß ſie ihre Nothdurft ſchriftlich,

oder

oder mündlich, oder mehr der Sachen verſtändigen Schiedsrichtern fürbringen, und Ausſpruch von ſelbigen gewärtigen wollen, Cod. Jud. c. 17. §. 2. Schiedsrichter aber kann nicht ſeyn der, der der Sache nicht gewachſen iſt, Anm. ad Cod. Jud. cap. 17. §. 2. litt. a. Man iſt zwar nicht ſchuldig, das Schiedsrichteramt anzunehmen, ibi §. 2. n. 2. Wer es aber einmal angenommen hat, kann ſich deſſen ohne erheblicher Urſache nicht mehr entſchlagen, Anm. Cod. Jud. ibi §. 2. litt. c. Wer ſich nicht vergleichen kann, der kann auch nicht compromittiren, ibi §. 2. n. 1. Wenn ein Schiedsrichter nicht ſchicklich verfährt, da müſſen ſich die Partheyen die Schuld ſelbſt beymeſſen, Anm. ad Cod. Jud. c. 17. §. 2. litt. a. Es hat ein Compromiß in all bürgerlichen Sachen Platz, ibi §. 2. n. 3. Keineswegs aber in peinlichen Criminalfällen, vi Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 24. Von Compromiß in geiſtlichen Wahlen, ſiehe Electio canonica. Ein Schiedsrichter hat zu beobachten den Inhalt des Compromiß, ibi cit. Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 4. Wann in dem Compromiß eine gewiſſe Zeit zu dem Spruch beſtimmt iſt, und der Richter darunter nicht ſpricht, ſo darf der Schiedsrichter nicht mehr ſprechen, Anm. Cod. Jud. c. 17. §. 2. litt e. Der Schiedsrichter hat jedoch keine Execution, Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 4. Da mehrere Schiedsrichter erwählet werden, ſo darf einer ohne dem andern nichts thun, ibi n. 4. Sind unter den Schiedsrichtern priora, ſo gehen die Stimmen gegen einander auf, Anm. ibi §. 2. litt. f. Es kann auch über den Compromißbeſcheid appellirt werden, ibi §. 2. n. 6. Bey dieſer Appellation iſt alles, wie

bey

bey andern zu beobachten, ibi n. 7. Wenn in dem Compromiß die Clauſel, remota appellatione, enthalten iſt, hat die Appellation nicht ſtatt, Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 8. Haben ſich die Compromittenten auf eine Strafe verſtanden, welche der ſich in Spruch nicht fügende bezahlen ſoll, ſo iſt mit Erlag der Strafe der Spruch ungiltig, ibi §. 2. n. 8. Iſt der Spruch in rem judicatam erwachſen, ſo müſſen ſiegelmäßige Partheyen mit eigener Handſchrift und Pettſchaft denſelben fertigen, unſiegelmäßige denſelben bey der ordentlichen Obrigkeit anbringen, und protokolliren laſſen, oder, wo die Summe im Werth über 50 fl. beträgt, einen Brief zu errichten ſuchen, widrigenfalls auf dergleichen Lauda, in ferner darüber ergehenden Streit, nicht hierauf attendirt würde. Im Fall ein Theil die Fertigung weigerte, ſoll die Obrigkeit auf Anrufen des andern Theils hierzu anhalten, im widrigen Fall die Obrigkeit fertigen, Cod. Jud. c. 17. §. 2. n. 9. Der Schiedsrichter kann Reſtitutio in integrum regulariter nicht ertheilen, ibi n. 10. Wegen letztwilligen Compromiſſen auch ein Succeſſor ſich nicht entſchlagen, ibi n. 12. Dafern ein Teſtator nicht compromittirt, ſondern nur den modum tractandi lites vorſchreibt, ſo müſſen die Erben ſolches auch befolgen, Anm. Cod. Jud. c. 17. §. 2. litt. n. Anm.

Compromiß ſind Acceſſoria Pacis, und es gehören dazu die Geiſeln, Garantien und andere Verſicherungen. Die Geiſelſchaft aber dauret hierinn nur ſo lang, bis der Friedensſchluß in Vollzug gekommen iſt, allgemein. Staatsr. P. 1. §. 25. Garantien hingegen werden bald a Mediatoribus, bald von andern Mächten, oder

wann

wann mehr Compaſciſcentes auf einer Seite beyſammen ſtehen, ſelbſt aneinander ſtipulirt und geleiſtet, ibi.

Compulſoriales ſind die an dem Unterrichter ergehende Befehle pro edendis actis & rationibus decidendi, Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 7. litt. a. Und ſollen erſt in 2do Termino in caſu moræ mit der Strafbedrohung bekleidet werden, Cod. cit. §. 7. n. 3. & Reſol. de dato 28. Sept. 1751.

Conatus, vide Verbrechen, Delictum.

Concepte corrigirte, ſind jedesmal umzuſchreiben, vom Proponenten mit dem Revidit zu bezeichnen und auf dieſe Art mundirter ad Acta zu legen, vi Reviſ. Sign. de dato 17. Sept. 1788.

Concilia Generalia und Synodial - Statuta particularia erſtrecken ſich nicht auſſer der Provinz oder Diöces, worinn ſie gemacht worden ſind, von Conciliis Generalibus & Oecumenicis aber, welche die ganze Chriſtenheit obligiren, iſt das Tridentiniſche das letzte und merkwürdigſte, hat auch nur quoad canones & dogmata fidei vim obligandi univerſalem, dahingegen gilt ſolches quoad regulas morum & diſciplinæ andergeſtalt nicht als ex Receptione, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 2., & P. 5. c. 19. §. 44. n. 1. 2. &c.

Concilium Tridentinum cum declarationibus Cardinalium. Ob dieſe Declarationes vim legis haben, iſt noch in Controverſia, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 44. n. 1. litt. h., & cit. P. 1. c. 2. n. 2., vide Concilia Generalia.

Concluſa oder Rathſchlüſſe ſollen durch den Vorſtand ausgeſprochen und vom Secretär alſogleich dem Protokoll

ſoll einverleibt, am Ende des Raths abgeleſen werden. Endsbeſcheide hingegen ſollen hinführo von dem Referenten ſelbſt gleich, die von größerem Inhalt von demſelben zu Hauſe verfaßt, ſodann in der nächſten Seſſion abgeleſen werden, vi 1779. Hofrathsordn. art. 7. §. 12., ſiehe auch Rathſchlüſſe.

Concluſio cauſae ante Sententiam, vide Sententia.

Concordaten zwiſchen Bayern und geiſtlichen Ordinariaten, ſind im Jahr 1583 errichtet worden, und erſtrecken ſich über den Lech, und über die obere Pfalz nicht, geiſtliche Rathsordn. von 1779 pct. 2., & Sign. Int. vom 25. Febr. 1758., & 29. März an. dicti, dann 12. Sept. ejusdem anni, weiters Sign. Intim. vom 2. Jenner 1767., & geiſtl. Rathsinſtruct. vom 25. April. 1783. §. 7., & Bayr. Staatsr. P. 3. §. 136. litt. f.

Concordaten, wo ſie eine Erläuterung oder Abänderung erheiſchen, ſoll die Sache in Güte verglichen werden, geiſtl. Rathsinſtr. vom 25. April 1783 §. 12., in dergleichen zweifelhaften Fällen ſoll die weltliche Obrigkeit ohne höchſtem Vorwiſſen nicht mit der Temporalſperre und die geiſtliche Obrigkeit nicht mit Cenſurn verfahren, ibi.

Concordaten, die mit den Ordinariaten im Jahr 1583 errichteten ſollen, vi Decret. vom 29. April 1584, von den Regierungen in den verglichenen Punkten gehandhabt und zu dem Ende öfter im Rath verleſen werden. Weil aber der Prälaten und des Clerici Regalien halben hierinnen nichts gemeldet, ſo ſoll wider das vorige Herkommen zum Nachtheil churfürſtl. Erb- und ſchutzherrlicher hohen Obrigkeit nichts geſtattet werden,

Decr.

Decr. vom 29. April 1584. Und ſelbſt in perſönlichen Sprüchen, ſo viel deren im Rezeß nicht ſpecificirt ſind, nur nach Recht und Herkommen verfahren, doch allezeit eine gute Beſcheidenheit gebrauchen, ibi. Dermalen iſt zwar die in Bayern eingeführte Cummulativ denen Ordinariaten ſogar auf die neuburgiſche, ſulzbachiſche und jenſeits des Lechs gelegene, dann die oberpfälziſche Lande verſtattet; man war aber dadurch mit den mit verſchiedenen Ordinariaten getroffenen bayeriſchen Concordaten, ſolche zugleich auf das Neuburgiſche auszudehnen, nicht gemeint, Reſol. Int. vom 10. Jenner 1785, & Decr. vom 11. 1783. Von den einheimiſchen Concordaten und Verträgen hat man zuförderſt die Churfürſten-Vereine de anno 1338 & 1521, dann den burgundiſchen Vertrag vom J. 1548 zu bemerken. Jene zielen auf die Handhabung der deutſchen Reichs- und churfürſtlichen Gerechtſamen, dieſer aber auf eine Verbindung der burgundiſchen Lande mit dem deutſchen Reiche ab, Deutſches Staatr. P. 2. §. 42. litt. a. Siehe auch die Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 5. Wegen der Grafſchaft Cham und der obern Pfalz, auf welche Concordaten ſich nicht dahin erſtrecken.

Concubinat wird willkührlich beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 4. §. 9. Siehe auch Unzucht mit Concubinen, item die Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 1.

Concubinen der Geiſtlichen, werden nach dem Mand. für das erſtemal, da es nur ein- oder zweymal geſchehen, mit dem Zuchthaus, oder anderer arbitrar. Strafe abgebüßet, Decr. vom 11. Juni 1727, ſonſt aber wie die Ehebrecher 3 mal vorgeſtellt, und auf 6 Meil

Wegs

Wegs verwieſen, Decr. ibi & 14. Nov. 1663. Das zweytemal auf den Pranger geſtellt, und des Landes definitive verwieſen, ibi. Das drittemal endlich mit Ruthen gezüchtiget und auf ewig aus dem Lande geſchaft, ibi.

Concubinen deren Aufhebung ſollen nur auſſer den Pfarrhöfen und geiſtlichen Wohnungen aufgehoben, oder Falls man ſie ſolcher geſtalten nicht bekommen kann, die Sache vorher an dem Ordinarium in geheim zeitlich berichten, damit die Herausnahme mit geſammter Hand geſchehe, Befehl vom 24. November 1603. Sollte aber der Beyſchlaf zur großen Aergerniß ſchon kund und offenbar, oder der Ordinarius gar zu ſäumig ſeyn, mag der Beamte auch in den Pfarrhof und geiſtliche Wohnung einfallen, dann die verdächtige Perſon jedoch mit ſolcher Beſcheidenheit herausnehmen, daß der geiſtlichen Diffamation mehrers verdeckt, als offenbar werde, ibi cit.

Concurrenzweſen von letzten Krieg herrührende, ſo viel es die Stände betrift, iſt bey den Dicaſterien, worunter ſie ſtehen, zu verhandeln, Sign. Int. vom 10. July 1760, ſonſt aber bey der churfürſtl. Hofkammer Salvo Reviſorio, ibi.

Concursbeweis, ſiehe Beweis.

Concursprozeß, ſiehe Gantprozeß.

Concurs geiſtlicher Canditaten, ſo auf churfürſtl. Pfarren, Beneficien wollen befördert werden, ſoll extra caſum vacaturæ, nach Erforderniß der Umſtände generaliter im Lande ausgeſchrieben werden, vi geiſtl. Rathsordnung von 1779 pct. 10. n. 1. Es ſind aber hierzu ſolche Canditaten zuzulaſſen, welche im Weinberg des

Herrn ſchon wirklich gearbeitet, Theologiam dogmaticam gehört, und bewährte Zeugniße vom guten Lebenswandel und Sitten aufzuweiſen haben, ibi pct. 10. n. 2. Sollen nebſt der Moral und dogmatiſchen Theologie auch die Kirchengeſchichte gehört haben, Gen. in Schulſachen vom 30. Aug. 1782. pct. 10. Die ſolchergeſtalt admittirte ſollen per rigoroſum Examen ex doctrina fidei & morum geprüfet werden, Generale von Concurs der Pfarreyen vom 30. May 1780 P. 4. Einen Caſum practicum ſchriftlich auflöſen, eine Rede für das gemeine Volk zu verfaſſen, aus dem Rituali ihrer Ordinariaten circa adminiſtrationem Sacramentorum zu antworten, auch über einen aufzugebenden Gegenſtand zu catechiſiren haben, ibi pct. 5. &c. Die vom geiſtlichen Rath eingeladene 5 oder 6 Examinatores ſollen, und zwar jeder in ſeinem Voto die zu nächſt vacirenden Präbenden wirklich Admittirte von denen nicht zu Admittirenden wohl abſondern, die geprüften Subjecte ordentlich nacheinander claſſificiren und ſolch ihr Votum an den Præſes des Confeſſus ſub ſigillo überreichen, Geiſtl. Rathsordn. de anno 1779 P. 10. n. 4. 5. Die alt erlebten Prieſter, welche noch darzu den landesherrlichen Titulum Menſe haben, ſind von dem geiſtlichen Rathsdirectorio in pleno conſilio ceteris paribus vor andern zu begutachten, ibi n. 6. Auch iſt unter den übrigen Canditaten der Vorzug zu ordnen, und ſodann ad Regimen einzuſenden, ibi n. 7. Die ſchon wirklich Beneficia beſitzende, aber den Concurſum noch nie paſſirte haben ſich ebenfalls ad Concurſum & ad Examen einzulaſſen, wenn ſie ſich um mehr einträgliche Pfründten melden wollen, ibi n. 8. Die

in

in Concurſu vor andern Claſſificirte ſind nicht ſchuldig, die ſich dem Rang nach betreffende ſchlecht einträgliche Pfründten anzunehmen, ſondern können ſolche ihrem Nachfolger überlaſſen, und einer beſſern abwarten, ibi n. 9. Ueberhaupts aber, wenn nur 3 oder 4 Canditaten mehr übrig, ſoll weder zu einem neuen Concurs geſchritten und weder Tax noch heimliche Sportel davon gefodert werden, cit. geiſtliche Rathsordn. §. 10. n. 10. & 11. Im Jahr 1780 wurde ein ſolcher Concurs auch für die Canditaten in das Collegium Albertinum zu Ingolſtadt angeordnet, Decr. vom 16. Sept. 1780. Betreffend den Concurs deren Canditaten der Pfarreyen bey dem im Jahr 1780 ausgeſchriebenen, durfte keiner admittirt werden, der nicht den ganzen Curſum Theologicum in jeglichen Theilen, beſonders der Dogmatik vollendet hatte, Decr. vom 3. März 1780. Auch ſollen deſſentwegen keine gewiſſe Theſes denen Examinandis aufgeſtellet und voraus gekündet werden: ſondern es in Regula bey der in der geiſtlichen Rathsordnung beſtimmten Satzung und Examine rigoroſo verbleiben, ibi. Die Prüfung ſoll aber unter dem Vorſitz 2 geiſtlicher Räthe jedesmal von 2 unpartheyiſchen Examinatoren aus den berühmten Männern theils Clerical = theils Ordensſtandes geſchehen, und deren gewiſſenhaften Ermeſſen überlaſſen werden, ibi. Die nach dem pflichtmäßigen Befund der Examinatoren geſchehene Claſſification aller dabey ſich gemeldeter Canditaten ſoll man ſodann zur höchſten Stelle einſenden, ibi P. 2. Und datis Vacaturis nach der geſetzten Ordnung das erſtemal einen von der Anzahl der in der Seelenpflege ſich vorzüglich hervor gethanen,

und von dem geiſtlichen Rath bereits in Vorſchlag gebrachten Subjecten verſorgen und auf dieſe Art ſo lang, bis von letztern keiner mehr übrig iſt, jedoch ohne mindeſte weitere Folge fortfahren, ibi pct. 3.

Concurs pro Albertino, bey eines ſolchen Vorgang, ſind die anweſende Profeſſores von der Univerſität Ingolſtadt allemal zur Beyſitzung der Prüfung ermächtiget, und Examinatores nati, Decr. vom 18. October 1782.

Concuſſion, zwiſchen dieſer und der Robari iſt kein Unterſchied, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 19. litt. c.

Condemnation, ſiehe Urtheil.

Condictio Cauſa Data, cauſa non ſecuta, wodurch man eine Sache aus Mangel der Urſache, wegen welcher man ſich begeben hat, von dem Empfänger oder ſeinen Erben wiederum zurückbegehrt, hat nur ſtatt, wenn die zurückbegehrte Sache durch wirkliche Uebergabe, und zwar um einer künftig und ehrbaren auch benannt= oder ſonſt genugſam bekannter Urſache wegen an einen andern gebracht worden, Cod. Max. civil. P. 4. c. 13. §. 7. Wo aber zu diſcerniren iſt hierbey, ob der Erfolg nur darum unterbleibt, weil der Empfänger nicht will, und in der Unmöglichkeit in facto beſtehet oder erſt hiernach unmöglich worden, ibi. Iſt die Unmöglichkeit aus Verſchulden geſchehen, ſo hat die Klage ſtatt, wenn die Schuld auf Seiten des Empfängers ſich bezeiget, nicht aber wenn der Geber ſelbſt in Culpa iſt. Denn kommt die Unmöglichkeit vom unverſehenen Zufall her, ſo hat die Klage nicht mehr Platz,

da=

daher der bloſſen Reue willen die Klage nicht angeſtellt werden kann, ibi.

Condictio certi ex Litteris, hat ſtatt in contractu Litterali, Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 2.

Condictio ex lege iſt eine Klage, welche keinen gewiſſen Namen hat, Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 19.

Condictio furtiva iſt nicht mehr üblich, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 8.

Condictio ob turpem cauſam hat nur allein Platz, wenn man etwas giebt, daß das böſe unterlaſſen werde, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 8.

Condictio ſine cauſa iſt, wann man etwas ohne Urſache giebt, und wieder fordern kann, Cod. Max. P. 4. c. 13. §. 9.

Condictio, ſiehe Bedingniß.

Conducendi Jus, deſſen Ausübung durch die Militärbehörde wurde zum höchſten Wohlgefallen bey Gelegenheit der Durchreiſe Sr. päbſtlichen Heiligkeit im Jahre 1782 veranſtaltet, Sign. Int. vom 6. May 1782., und darüber durch den treffenden Beamten die ausführliche Urkunde aufſetzen, dann beym churfürſtl. Archiv hinterlegen zu laſſen, verordnet, ibi.

Conditionsſteuer oder Beſoldungsabzug. Conditionsſteuer oder der Beſoldungsabzug, welchen ein jeder churfürſtl. Hofbedienter oder Beamter, paucis exceptis, mit jährlichen 5 fl., und reſp. 10 pro Cento leiden muß, hat erſt 1722, und ſoviel pro 10 pro Cento betrift, An. 1727 den Anfang genommen, bayr. Staatsr. P. 3. §. 172. litt. L. Unter die extraord. Anlagen welche im Land Bayern in großen Nothfällen ſchon öfters practicirt worden ſind, gehört auch die

extraord. Conditionsſteuer von An. 1704, 41 und 59., cit. litt. r.

Conducteurs, zu deren Verrichtungen bey den mit mauthbaren Gut beladenen Schiffen und Flöſſen durften nach der Verordnung vom 26. October 1770 weder die Tabaksaufſeher, noch die bey den Aemtern unentbehrlichen Waarenbeſchauer, ſondern ſo viel möglich nur die Confinwächter, oder umwechſelungsweis die Mauthamtsdiener gebraucht werden, Decr. vom 26. October 1770. P. 1. Es gebührt auch dieſen Conducteurs kein mehrers Deputat, als nebſt ihren ohnehin genieſſenden Gehalt täglich 30 kr., ibi. Und ſie ſollen bey denen Anländen nicht, gleich andern Paſſagiers, wider ihre Inſtruction, an das Land ſteigen, und in den weit entlegenen Wirthshäuſern die ganze Nacht ruhig ſchlafen, ſofort das Ziel und Ende ihrer Abordnungen hierdurch gänzlich negligiren, ſondern ſich weder bey Tag noch Nacht von den Schiffen oder Flöſſen entfernen, und beſonders Nachtszeit wachbar ſeyn, damit die Schiff- und Flosleute das landesherrliche Mauthregale mit Ab- und Zuladen nicht defraudiren können, ibi P. 2.

Conducteurs beym Ingenieur-Corps haben ihren Rang mit denen Bataillons-Adjudanten nach dem Tage ihrer Anſtellung, vi Decr. vom 1. July 1789.

Conductus, ſiehe Geleit.

Conduitenliſten des Forſtperſonals und Militärs, ſind alle Quartal als eine Beylage mit den Raports einzuſenden, vi Decr. vom 4. Febr. 1791. p. 6. Die Conduit- und Dienſtverrichtungen des Militärs iſt auch von den Civilbeamten und Ortsobrigkeiten nur nach wahren

Ver-

Verdienſt und Gutverhalten, ſohin nach Gewiſſen und Pflichten zu atteſtiren, vi Mand. vom 24. July 1789.

Conferenzen, denen bey der Kammer hatte ſich das Commerciencollegium nicht zu entziehen, ſohin jederzeit einige Räthe dahin abzuordnen, Sign. Int. vom 10. Sept. 1731. Und dieſe hatten ſich, obgleich es auch vom churf. Hofrath geſchiehet, mit der dritten Seſſion nach dem Directorio bey ſolchen Conferenzen zu begnügen, ibi. In Fällen, wo der churfürſtl. Hofkriegsrath mit dem churfürſtlichen Hofrath nothwendig collegialiter zu conferiren hat, ſoll nach der Reſolution vom 23. Junj 1704, zu gedachten Hofrath ebenfalls die Abordnung geſchehen, cit. Die Oberhand und die Umfrag aber, wenn ſolche Conferenzen in ſeparato vorgenommen werden, gebührt dem Hofrathsdeputirten von der Ritterbank, ſodann die linke Hand den Gelehrten vom Hofrath, und wenn nur einer vom Hofrath depudirt wird, gebührt demſelben nomine Collegii der Vorſitz, vi Reſol. vom 19. April 1688. Ueberhaupt hingegen ſoll bey dergleichen Conferenzen keine unnöthige Competenz gemacht, und vielmehr einander der gebührende Reſpect gegeben werden, weil beede Sr. churfürſtl. Durchl. Collegia und Räthe ſind, ibi.

Conferenzperſonale, das geheime hat für die demſelben von Zeit zu Zeit zufließende Gnaden nur nach dem mannheimer Fuß die Taxgebühren zu bezahlen, vi Reſ. vom 26. Febr. 1780. Dermalen aber iſt es von den ſonſt bey Gnadenverleihungen üblichen Taxen, geſtempelten Pappier und andern dergleichen Pappieren befreyet, vi Reſol. Int. vom 6. April 1786. Siehe auch geheimer Rath in Bayern.

Confeſſio, wider einen Selbſtgeſtändigen wird mit ſtraker Execution verfahren, Cod. Jud. c. 12. §. 1., und aus der Confeſſion entſpringt Actio confeſſoria, Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. a. Ein zur Probe hinreichendes Geſtändniß kann jener machen, der ſeiner ſelbſt mächtig iſt, und frey contrahiren kann, Anm. ibi cit. lit. b. Sie muß aber geſchehen gerichtlich vor dem competirenden Richter, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 3. Die Confeſſion hat keine Kraft, welche nur das Recht unmöglich, und zukünftige Dinge betrifft, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 4. In confeſſione iſt die Cauſa debendi zu exprimiren nicht erforderlich, Anm. ad Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. d. Das Geſtändniß, ſo vor dem Actuario geſchiehet, macht keinen Beweis, Anm. ibi litt. f. Ein auſſergerichtliches Geſtändniß macht höchſtens halbe Probe, Cod. Jud. c. 12. §. 1 n. 6. Das Geſtändniß eines Sterbenden probirt wie das auſſergerichtliche, Anm. Cod. Jud. c. 12. §. 1. litt. g. Die Confeſſion, ſo dem Richter auſſergerichtlich geſchiehet, wird auch für auſſergerichtlich geachtet, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 7. Das Stillſchweigen auſſer Gericht wird für kein Bekenntniß gehalten, ibi n. 8. Das gerichtliche aber alsdenn, wenn nicht proteſtirt wird, ibi. Das Geſtändniß muß nicht acceptirt werden, denn ſie wird präſumirt, ibi cit. n. 9. Eine conditionirte Geſtändniß beweiſet, nach den Terminos der Condition, ibi n. 10. Das Geſtändniß präjudicirt dem geſtändigen Theil, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 10. Das Geſtändniß, daß eine Mutter habe einen Ehebruch begangen, das präjudicirt dem Kinde nicht, Anm. ad Cod.

Jud. c. 12. §. 1. litt. m. Hingegen ſchadet das Geſtändniß des Vaters oder Vormundes dem Sohn oder Puppillen nicht, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 12.

Confeſſio in Criminalibus, ſiehe Bekenntniß.

Confinwachten den mauthämtlichen, haben die Gränzamtleute jederzeit mit Rath und That beyzuſtehen, und zu dem Ende ſich mit ſelben von Zeit zu Zeit mündlich zu benehmen, Mauthbeſorgungsregal = Inſtr. für Gränzamtleute vom 4. Jenner 1768. §. 2. 3. Beſonders aber ſollen auch die Gränzamtleute dabey auf die Conduite der Confinwächter ein wachſames Auge tragen, und zu keinem Vergehen derſelben ſtill ſchweigen, ſondern was ihnen Widriges bekannt wird, der Confininſpection ohne Zeitverſchub überſchreiben, ibi §. 4.

Confirmatio judicialis iſt ad hypothecandum hinlänglich, gehen Privathypotheken denſelben nach, Cod. Jud. c. 25. §. 9. litt. e.

Confirmatoria Sententia wird bey dem Unterrichter publicirt, ibi c. 15. §. 11. litt. e.

Confiſcationes und Straffälle in Mauth = und Accisſachen gehören in prima vel ſecunda Inſtantia zum Commerciencollegium, Hofrathsinſtr. de ao. 1779 Art. 3. §. 11., Mand. vom 12. Jenner 1754. P. 1. & Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. d., Hofrathsordn. de ao. 1750. Art. 3. §. 11. Desgleichen gehören ſolche dahin auch in Zoll = Aufſchlags = Tabaks = Manufacturs = ausländiſchen Bier = Salz = auſſer Land geſchwärzten Holz = nicht weniger in allen Münz = und Kartenſachen, gemäß dem Mandat vom 12. Jenner 1754. P. 1., ſiehe auch bayr. Staatsr. P. 3. §. 175. litt. b., und im Jahr 1770 und

1775 wurden dem Commerciencollegio auch alle Polizeyſtraf = und Confiſcationsfälle, folglich die Cauſæ Commiſſorum überhaupt in ſecunda Inſtantia ganz allein beygelegt, Mandat vom 23. May 1770 & Decr. vom 25. Jenner 1775., nunmehr aber gehören alle in das Civil = Polizeywesen einſchlagende derley Fälle wiederum zum Hofrath und den Regierungen, Hofrathsordnung von 1779. Art. 3. §. 11. & vi der von An. 1750. Art. 3. §. 11., Mand. vom 12. Jenner 1754. P. 3. In den Wein = Brandwein = und Methacciſen aber, neben den braunen Bieraufſchlägen ex ſpeciali zur gemeinen Schuldenwerksdeputation, Befehl vom 14. May 1784. & Generale vom 4. Februar 1754. P. 2. Wie derley Fälle in Mauth = und Accisſachen zu inſtruiren, und ob dem Contrebandirer auch ein Beyſtand zu ſeiner Verantwortung zuzulaſſen, derwegen giebt die 1765te Mauth = und Accisordnung P. 36. und das bayr. Staatsr. P. 3. §. 188. litt. n. allenthalben den mehrern Aufſchluß mit Umſtänden, dermaſſen, daß die vom Amt entdeckte Frevel in Bedenkensfällen vom Fiſco zur Anklage zu bringen, und vom Beklagten zu beantworten kommt, ibi n. 1. Falls das Gut confiſcabel, ſoll keine Caution Platz haben, ſondern der Werth deſſen erlegt werden nach unpartheyiſcher Schätzung, ibi P. 2. Bey flüchtigen Defraudanten hat keine andere Citation mehr ſtatt, als ſub Pœna præcluſi & confeſſati unter 6wochigem Termin bey landabweſenden, bey inländiſchen ſub termino 4 Wochen, und im Nothfall durch die Intelligenzblätter und Commerciencommunicationsblatt öffentlicher Bekanntmachung, und daß nach des Termins Verlaufe der Werth

confiſcirt werde, ibi pct. 3. Die Beklagten haben ihre Facta durch perſönliche Erſcheinung durch Rechtsbeyſtand mittels Verantwortung zu vertheidigen ad Protocollum ſub Pœna contumaciæ, oder aus erheblicher Nichterſcheinung mit eigener Hand gefertigt, oder mittels eines ihrer Obrigkeit erricht eingeſendeten Protokolls, indem derley Händel nur Summariſſime mit Klagantwort, Re - und Duplic zu verbeſcheiden kommen, und im Beſchwersfall des Beklagten ein Extract zu verlangen, nur inner 60 Tägen hierwider die Appellation vorkehren zu mögen, ibi P. 4 & 5. Der Ankläger kann in Beſchwerungsfall wider den Sentenz binnen 14 Tag ſeine Appellation a die Publicationis auch bewirken, und der Richter nach ſolchem Verlauf die Ratification thun, ibi pct. 6. Ohne von zweyter Inſtanz erfolgten Ratification hat die Erkenntniß erſter Inſtanz nicht völlige Kraft, cit. P. 7. Das Commerciencollegium kann in Mauthfreveln den Beſcheid erſter Inſtanz ex officio, und ohne eingelegter Appellation reformiren, Reſolut. vom 26. May 1770. Der Confiſcationsaufbringer hat ſich aber, vi Mand. vom 20. Juni 1770, ſtatt 14 Tag 30 zu erfreuen, ſolle ſich aber wohl unſtichhaltiger, gehäſſiger und intereſſirter Appellationen enthalten. In Confiſcationen und Straffällen darf ohne höchſtem Vorwiſſen keine Minderung oder Nachlaß geſchehen, vielweniger von Dicaſterien mit derley Geldern nach Willkühr diſponirt werden, Hofrathsordn. von 1779. Art. 3. §. 11.

Confiſcationsanſprüche fiſcaliſche, von dieſen iſt keinem Fiſcal eigenmächtig und ohne Hofkammerbewilligung wieder abzuſtehen erlaubt, vi Reſolut. vom 1. July 1786.

Con-

Confiſcationes, von dieſen gehörten allein die in dem Mandat vom 24. July 1782 enthaltene 4 Fälle in zweyter Inſtanz zur obern Landesregierung, alle übrige aber zum Commerciencollegium, Sign. vom 8. Merz 1785, & Reſol. Ser. vom 27. Juni 1786. Nun war die churfürſtl. obere Landesregierung, vi Decr. Spec. vom 22. Februar 1788, in allen Polizeyfällen ohne Ausnahme in zweytet Inſtunz, hingegen das Commercien=Collegium in allen Mauthfreveln und Mauthconfiſcationsfällen in zweyter Inſtanz zu ſprechen befugt, ibi cit. Die in das Commercien= und Confiſcationsweſen einſchlägigen Berichte aber und exhibita kommen allemal an das Commercien=Collegium einzugeben, Reſolut. vom 25. Jenner 1785. Und in derley Sachen mußten die eingereichten Schriften bey 1 Reichsthaler Strafe von recipirten Advocaten unterſchrieben ſeyn, ibi. Es mußte aber, obgleich das Commercien=Collegium über die auf öffentlichen Wochen= und andern Märkten, oder auch auſſerhalb demſelben vorgehende Fürkauf und Kaudereyen, als welche vermög der Mauthordnung ebenfalls unter die Mauthfrevel gerechnet werden, zu ſprechen befugt war, doch ſo, daß ſelbes vor dem wirklichen Spruch die ſämmtliche Verhandlung zur obern Landesregierung zur Einſicht vorlegen müſſe, Decret. vom 5. April 1780.

Confiſcationes in Mauth= und Polizeyſachen gehören in zweyter und letzter Inſtanz ausſchlüſſig all anderer Stellen zur obern Landesregierung, vi Decr. vom 16. Weinmonats 1788. p. 24. Es iſt auch circa modum procedendi, & formalitates juris noch all dasjenige zu beobachten, was ſchon in der Mauth= und

all

andern Verordnungen vorgeſchrieben iſt, ibid. Folglich hat in ſolchen Fällen zwiſchen den churfürſtl. und ſtändiſchen Obrigkeiten, dann den Mauthbeamten, das Jus præventionis noch allerdings Platz, ibid. Desgleichen müſſen ſich die Partheyen ſelbſt verantworten, und dieſen nicht nur die Verbeſcheidungen, ſondern auch die in Gegenwart zweyer unpartheyiſcher und verglibter Gezeugen ex officio abgehandelte Protocollar-Receſſen in gleichlautender und auf ungeſtempeltes Papier abgeſchriebenen Copie unentgeltlich und unverzöglich zugeſtellt werden, ibid. Ueberdieß muß jeder ein Schätzungsprotocoll von zwey in Sachen kündigen und exceptionsfreyen Männern unterſchriebener abhalten, und die Berichte und Correspondenzen unentgeltlich erſtattet werden, ibid. Eben ſo iſt der Gezeugen Vergliebung, die Beſorgung der General- und Special-Interrogatorien, und die abſchriftliche Communicirung der Gezeugenausſagen auf jedesmaliges Verlangen zu beobachten, vi Mand. vom 21. Sept. 1795. P. 3. Nicht minder müſſen die Anzeigen über jede von den Aufbringern geſchehene Denunciation der Straffälle, und den Waarenbeſchauern hierinnfalls aufgetragene Schuldigkeit nach der General-Inſtruction richtig ad Cammeram eingeſendet werden, ibid. pct. 1. Auch haben die Beamte bey vorkommenden geheimen Anzeigen ein beſonders Protokoll zu halten, und ſolches von dem Aufbringer unterzeichnet ad Acta Manualia zu hinterlegen, ibid. 2. Dieſes Protokoll iſt ſodann bey eintrettender Appellation und geforderten Acten beſonders verſchloſſen den Acten beyzulegen, weßwegen auch dem obern Landesregierungs-Directorio die Geheimhaltung deſſelben, und die wiederu-

mige Remittirung cum Actis zu beſorgen obliegt, ibi. Es werden aber gleichwohl alle ſtrafbare Facta & Omiſſiones in Mauth- und Accisſachen nach verſtrichenem Jahr als verjährt gehalten, und darüber keine Klagen mehr angenommen, ibi cit. P. 4. Dagegen hat auch der Beamte in dieſen Fällen für ſeine Nachläſſigkeit zu haften, und nach Befund ſowohl den churfürſtlichen als den Aufbringers Antheil zu erſetzen, ibid. Nicht minder ſind alle Confiſcations-Anbegebenheiten, ſo bald nur immer das Verhandlungs-Protokoll geſchloſſen iſt, mittels Bericht zur Obern Landesregierung einzuſenden, zur Hofkammer aber nur mit Anzeigung des Geldwerthes einzuberichten, gemäß Mand. vom 18. Febr. 1791., und darf vor erfolgter Obern Landesregierungs-Ratification keine Confiſcation, ſie mag ſo wenig betragen, als ſie immer will, wenn auch die Appellation dagegen nicht ergriffen worden wäre, bey 25 Reichsthaler Strafe ad fundum pauperum mehr vertheilt werden, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788. P. 24. Ferners muß bey Translocationen jedem Mauthaufſeher ſein guthabender Antheil in das Verpflegungs-Atteſtat eingeſetzt werden, vi Mand. vom 18. Febr. 1791. Der Cordonsmannſchaft aber, dem Gerichtsdiener, oder andern Aufbringer iſt gleichfalls bey 15 Reichsthaler Strafe ad fundum pauperum über jeden angebrachten und geſetzlich eingeklagten Confiſcationsfall ein beſonders den ganzen Betrag enthaltendes Atteſtat auszuſtellen, ibid. Doch wird der dem höchſten Aerarium gebührende Strafantheil von Polizeyfreveln nicht mehr mit den Mauthgefällen, ſondern in den Gerichtsrechnungen vorgetragen, folglich auch von dem Mauthamt, welches einen der-

dergleichen Straffall, etwann Jure Præventionis verhandelt, nach erfolgter Ratification an das nächſt entlegene Gericht der Verrechnungs willen überſendet, und von den Jurisdictions-Obrigkeiten das Reciprocum in Mauthſachen beobachtet, vi Mand. vom 16. Weinmonats 1788 P. 24. Die Obere Landesregierung ſelbſt hingegen erläßt in einer fehlerhaft inſtruirten Cauſa nicht eher einen Definitivbeſcheid, bis nicht alle Nullitates ſanabiles und Defecten erſetzt worden ſind, vi Verordn. vom 21. Sept. 1795 P. 1. Wider ſolche Definitivverbeſcheidung ſtehet zwar regulariter nur noch dem Uebertretter der Recurs ad viam gratiæ offen, ibi. Wenn aber gleichwohl der Kläger entdeckt, und noch vor der Deciſiv-Erkenntniß der Appellationsſtelle neue Beweiſe übergiebt, daß bey der Verhandlung Hauptumſtände aus Nachläſſigkeit des Beamtens überſehen wurden; ſo kann auch er die höhere Stelle angehen, wenn dergleichen Nova nicht attendirt worden ſind, und die Appellations-Summe nicht weniger als 200 fl. beträgt, ibid. Desgleichen werden zu leichterer Beobachtung der Mauthgeſetze die in Confiſcationsſachen bey höchſter Stelle einkommende Anlangen präſentirt, vi Decr. vom 6. July 1793. Die in den Garniſonsſtädten und von Militärwachen vorgenommen werdende Confiſcationen, ſind jedesmal an die Hauptwache zu liefern, von dort der Civilobrigkeit zuzuſtellen, und von dieſer wird erſt erkannt, was für ein Antheil dem Militär gebühre, welcher auch demſelben ohne weiters zuzuſtellen iſt, vi Decr. vom 1. Hornung 1794.

Confiſcationsfälle, dieſe werden aber dermalen allenthalben ohne Ausnahme in Polizey-Mauth-Zoll-

Accis- Holz- Salz- Tabak- ſo andern Defraudationen und Verbothsgegenſtänden, mit alleinigem Vorbehalt des der gemeinen Schuldenwerks-Commiſſion zuerkannten Appellations-Judicii ſalvo Regreſſu zur höchſten Stelle bey der Obern Landesregierung, wie vorhin beym Commercien-Collegio in ultima Inſtantia verhandelt, Gener. vom 1. Auguſt 1788.

Confiſcationsdeputation war ſchon vi Decr. vom 13. Sept. 1726, für die Mauthdefraudationen angeordnet, welche cum derogatione omnium Inſtantiarum über alle Confiſcationsfälle, worüber die Partheyen ſonſt von erſter Inſtanz der Mauthbeamten an die churfürſtliche Regierungen appellirt haben, zu ſprechen, und das Erkannte ohne weiterer Appellation zu exequiren hatte, Decr. vom 13. Sept. 1726. Nach der Commercien-Collegiums-Inſtruction von 1690 hingegen war in Commercienſachen und denen davon herfließenden Confiſcationsfällen das Commercien-Collegium, woſelbſt auch der landesherrliche Confiſcationsantheil verrechnet werden muſte, die 3. und letzte Inſtanz, die Confiſcationsfälle aber, ſo ſich wegen zu wenig, oder gar nicht geſchehener Profitirung bey den Mauth- und Zollſtätten ergaben, verblieben ſowohl mit der Verhandlung als Verrechnung, wie vorhin bey der Hofkammer, vi Mand. vom 22. May 1690. P. 4. 11.

Confiſcationsfälle erlauben keine Borgſchaft den Aemtern anzunehmen, Decr. vom 13. Sept. 1726. Fordern auch die Haltung eines Schwärzbuches, ohne in caſu iterati delicti ſich hierinn anmaſſender Strafenmilderung, Sign. Int. vom 29. Nov. 1764. P. 18. Hat ſich auch das Commercien-Collegium an die

Mauth-

Mauthgeſetzmäßige Fatalia Appellationis, vi Decreti vom 25. Jenner 1785, genaueſt zu halten. Die Obrigkeiten ſollen, nach der Verordnung vom 3. Auguſt 1784, in Fällen, wo ſich der Kläger, oder Beklagte auf Zeugen bewürft, denenſelben nicht nur die Codexmäßige Interrogatoria generalia & ſpecialia ſetzen, ſondern auch, wenn der Betrag einen Werth von 50 fl. oder mehr betrift, ſelbe jederzeit bey der Tüchtigkeit eydlich vernehmen, Decr. vom 3. Aug. 1784.

Confiſcationsfälle, die erſte Inſtanzen haben hierbey keine ſchriftliche Prozeſſe zu geſtatten, ſondern die Sache mündlich zu Protokoll zu nehmen und zu verbeſcheiden, nur bey zweyter Inſtanz darf in Sachen von abſonderlicher Importanz durch Schriften verfahren laſſen, Decr. vom 22. May 1690 P. 4.

Confiſcations=Straffälle ſind nach der Verordnung vom 1. Chriſtmonats 1787, von den Mauthämtern wie es die Mauth= und Accisordnung vom J. 1765 §. 17. erfordert, alle Monat bey Verlurſt des betreffenden Richterantheils für das erſtemal, in weitern Unterlaſſungsfall bey noch ſchärferer Strafe einzuberichten. Nach dem Decret aber vom 28. April haben dieſe von 1 bis 12 fl. nicht übertreffende Strafsbeträge, wann ſie richtig geweſen, gleich in die Verrechnung gebracht werden dürfen, gegen die Rechnungsaufnahms-Ratification.

Confiſcation, hierbey wird das Jus præventionis der bürgerlichen Obrigkeit, welche ſonſt der Judicatur in Confiſcationsſachen nicht berechtiget iſt, der Städte und Märkten in Aufbringung und Anhaltung verbothener Waaren und andern, wann in loco kein churfürſtlicher

Beamter wohnhaft, geſtattet, Decret. vom 7. Sept. 1731 P. 1. Wann aber letztere in loco ihre Schuldigkeit auf bürgerliche Inſinuation nicht machete, wäre auch die bürgerliche Obrigkeit vorzugreifen befugt, ibi P. 2. Auſſer dieſen aber hat die Prävention nicht ſtatt, ibi P. 3.

Confiſcationen in landſchaftlichen Gefäll = Contreband = Sachen gebührt die Verhandlung den Landſchaftl. Beamten nicht, ſondern den churfürſtlichen, Decr. vom 29. März 1737, ausgenommen in Weinbrandwein = Meth = Bier = Brandweinaufſchlags = Defraudationen, und zwar in erſter Inſtanz, in zweyter aber der gemeinen Schuldenwerks = Commiſſion ſalvo Regreſſu an die höchſte Stelle, vi Verordnung vom 14. May 1784 und 3. Octob. 1787.

Confiſcations = Geld = oder Leibsſtrafe abzuändern, iſt keinen Beamten ohne höchſtem Vorwiſſen erlaubt, Befehl vom 28. April 1724.

Confiſcationsfälle, von dieſen gebührt Sr. Churf. Durchl. zur Verrechnung durchgehends die Hälfte, vi Mauthinſtruction vom Jahr 1765, Sign. Int. vom 22. März 1774. Dahingegen die Gränz = Amtleute haben von allen durch ſie aufbringenden Confiſcationen und Strafen das Quart zu genießen, Inſtr. der Gränz-Amtleute vom 4. Jenner 1768 §. 17.

Confiſcationsſtrafen von ausländiſchen Bier = und Salz werden aber, wie vor, in 3 Theile getheilt und hiernach verrechnet, Sign. Int. vom 22. März 1774, & Befehl vom 3. April 1720 P. 5., und kraft dieſer letztern Reſolution ſollen die Confiſcationen, wann

ſie

ſie Prozeßunkoſten verurſachen, über derſelben Abzug, nach dem Reſt vertheilt werden, gemäß §. 5.

Confiſcations-Strafen-Hälfte Vertheilung ad Ærarium, ſetzt zwar das Regulativ vom 3. April 1720 feſt P. 1., wann aber die Summe wirklich 500 fl. oder noch ein mehreres erſteigt, beſtimmet es erſt bey der Ratification ein dem Quanto angemeſſenes der Obrigkeit und dem Aufbringer zukommendes Recompens, und auch ſonſt, wenn kein beſonderer Aufbringer vorhanden iſt, dem Beamten nur ein Drittel, ibi P. 2. & 3. Der bewilligte Antheil von den Confiſcationen gebührt auch jedesmal dem Pfleger nicht allein, ſondern ihm und dem Gerichtſchreiber zu gleicher Vertheilung, vi Reſol. vom 11. März 1724.

Confiſcationsſtrafen ſind in vorkommenden Begebenheiten nach dem Vermögen des Frevlers abzumeſſen, daß Weib und Kinder nicht auch mit zu Grund gerichtet werden, ſohin auch das Augenmerk mit bey auf eine empfindliche Leibesſtrafe geſetzt werden darf. Es ſoll aber dem Ærario nicht allein deſſen Gebühr von der Geldbuße entzogen, ſondern dieſe proportionirlich gewöhnlich dem Ærario, der Sportelkaſſe, Aufbringer und Richter zur Vertheilung gebracht werden, Reſolut. Ser. vom 4. März 1788.

Confiſcationsſtrafen, deren, ſo weit die Hofmarks- oder Niedergerichtsobrigkeiten die nicht hergebracht, haben ſie ſich zu enthalten, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 10., ausgenommen in wucherlichen Fällen, Mauthaufſchlags- Accis und andern dergleichen Defraudationen, jedoch nicht weiter, als es die Landesgeneralien

dem Buchſtaben nach zulaſſen, vi Anm. cit. litt. e. & P. 2. c. 10. §. 16. litt. a.

Confiſcationsſtrafe in eine Geldſtrafe abgeänderte, gehet in die Vertheilung, wie die Confiſcation ſelbſt, Befehl vom 27. December An. 1730.

Confiſcationsgelder wegen des verhaltenen Bier, Weins und Weinaufſchlag, ſo andern, werden vi Reſolut. vom 16. October 1764 nicht ad Ærarium verrechnet, ſondern bleiben mit dem generalmäſſigen Betrag jedesmal beym landſchaftlichen Aufſchlagamt.

Confiſcatio univerſalis vel particularis. In bonis condemnati ob delictum criminale, ohne daß ſie nicht ausdrücklich ſtatuirt iſt, ſoll dieſe nicht erkannt werden, und bleibt dem armen Sünder die freye Diſpoſition unter Lebendigen und Todten unbenommen, vi Cod. Crim. P. 2. c. 10. §. 16. Die entfremdete bey ihm aber vorgefundene Sachen, wann ſie unangeſprochen verbleiben, gehören dem Gerichts- oder Hofmarksherrn, ibi.

Confiſcatio omnium bonorum ziehet auch das allenfalls vorhandene Privilegium a Fiſco mit nach ſich, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. § 16. n. 15. drittens, & cit. P. 2. c. 2. §. 5. litt. b. Doch iſt ſelber davon herauszugeben ſchuldig, die hierauf haftenden Schulden, vi cit. P. 3. c. 3. §. 15. n. 9. litt. e.

Confiſcationsſtrafen ſind nach dem neuen Rechnungsform für die neuburg- und ſulzbachiſchen Aemter vorzutragen, Decr. vom 26. October 1786. nebſt Beylag litt. a. Siehe auch Contrebandiren.

Confraternität, ſiehe Bruderſchaft.

Con-

Confrontation, dieſe iſt zuläſſig, Cod. Crim. P. 2. c. 9. §. 1., hat aber in Fällen nicht ſtatt, wann nicht beede Beamte hierbey gegenwärtig ſind, bey Vermeidung der Nullität, ibi c. 1. §. 2. Vor der Confrontation muß man ſich wegen der Beſtändigkeit des Confrontantens ſicher ſtellen, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 3. Es kommt aber die Präcaution zu gebrauchen hierbey mit Stellung der Fragſtücke, damit der Confrontirende nicht durch Sugeſtiva abgehalten, ſondern zur freyen Erzählung veranlaßt wird, Cod. Crim. P. 2. c. 9. §. 4. Es kommt auch ein Protokoll über dieſen Actum beeder Theile Ausſagen zu halten, ibi cit. §. 6., und geſchiehet die Confrontation mit mehrern Perſonen, ſucceſſive beſonders mit jeden, ibi, und zwar vor der Tortur, ibi §. 7. Es können nicht minder contradicirende Zeugen confrontirt werden, Cod. Crim. P. 2. c. 9. §. 8. Die unterlaſſene Confrontation ziehet keine Nullität nach ſich, cit. §. 9. Lauft die Confrontation fruchtlos ab, ſo hat entweder die Tortur, oder der Reinigungseyd, auch Pœna extraordinaria oder die Abſolution ſtatt, Cod. Crim. P. 2. c. 9. §. 10. Confrontationes ſollen, wann die Gezeugen nicht in Loco Judicii anweſend, oder wenigſt nahe an der Hand ſind, ohne unvermeidlich größeſter Nothwendigkeit nicht vorgenommen werden, Decr. vom 3. Auguſt 1752. Und wenn ſich der Caſus zwiſchen Perſonen vom Civil = und Militärſtande ergiebt, ſollen von den beederſeitigen Obrigkeiten die hierzu nöthigen Perſonen auf Requiſition vice verſa verſchaft werden, Reſolut. Int. vom 24. December 1785. P. 1. Wie dann die Confrontation auſſer Capitalverbrechen gar

nicht mehr, und in dieſen anderer Geſtalt nicht, als in dem Fall ſtatt hat, da ſich die Gezeugen ſchon gegenwärtig befinden, oder durch ihre Ausſage der Miſſethäter pro convicto gehalten, und ohne weiterer Tortur oder Bekenntniß zum Tod verurtheilt werden kann, Generalmandat der inn = und ausländiſchen Bettler de dato 22. Jan. 1751. p. 5. Ziehet aber Convictionem nur alsdann nach ſich, wann wenigſtens zwey beeydigte, von all rechtlicher Exception befreyte Gezeugen nicht bloß von Judiciis und circumſtantiis delicti, ſondern von dem Actu der Miſſethat ſelbſt mit allen glaubwürdigen Umſtänden ex proprio ſenſu corporali & certa ſcientia poſitive ausſagen, ibi cit. P. 6.

Confuſio. Das Eigenthum der confundirten Sache wanns ſpecificiſch, ſolle geſchieden werden, vi Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 15. Anm. Was aber in übrigen Modi ſolvendi, Compenſation, Confuſion anlanget, und mehrere Jura correlata in einer Perſon zuſammen kommen, wird durch dieſe Confuſion und Vermengung die Obligation ipſo jure aufgehoben, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 3. litt. a.

Congrua bey geiſtlichen Beneficien, hierunter wird ein ſolcher Genuß verſtanden, wovon die Prieſter nicht nur ehrlich leben, ſondern auch Sarta Tecta, paramenta und andere Zugehör beſtritten werden können, geiſtl. Rathsordn. von 1779. P. 19. Iſt hier zu Land auf 300 fl. geſetzt, ibi. Wenn hierüber Streit und Zweifel vorfällt, gehört die Sache zur weltlichen Gerichtsbarkeit, ibi. Jene Congrua, welche in die Klöſter, und zwar von der Quarta Pauperum Abzugfrey paſſirt

firt

ſirt werden darf, iſt nun auf 2000 fl. beſtimmt. Amortizationsgeſetz = Erweiterungsgenerale vom 13. October 1764. P. 13. & Sign. Int. vom 30. May 1761.

Congrua Parochialis, das Quantum derſelben wird nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785, wenn darüber Klage geführt wird, vom churfürſtl. geiſtl. Rath nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat regulirt, cit. Pct. 6. Die Stipendia Miſſarum rechnet man aber nach gedachtem Receß in die Congruam nicht ein, ibi. Siehe Competentia Clericalis.

Conjuges, ſiehe Eheleute.

Connexio, vide Forum.

Conſanguinitas, vide cognatio.

Conſcientia, ſiehe Gewiſſen.

Conſecratio, ſiehe Weyhe.

Conſecratio Electi vide, Electio.

Conradiniſche Verlaſſenſchaft, ob und wie weit ſich aus den conradiniſchen Pfand = und Schenkungsbriefen, ſammt der kaiſerl. Beſtättigung auf die in Lori Lechreins Geſchichte, Tit. 1. n. 9. 12. 14. 15. 16., annoch eine Prätenſion formiren laſſe, hat ſich im öſterreichen Succeſſionsſtreit unter andern ventilirt, bayr. Staatsr. P. 3. §. 154. litt. f.

Conſens haben die Klöſter nöthig zu Aufnahme eines Geldes, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 13. litt. a. p. 11.

Conſens wird bey Abänderung milder Stiftungen vom Ordinariat erfordert, ibi cit. a. p. 11.

Conſens iſt einem 25 jährigen Kind vom Vater nicht zu weigern, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 14. litt. a.

Conſens iſt zu Verſchreibung eines Guts vom Grundherrn nothwendig, cit. c. 20. §. 9. n. 3.

Conſens, der Vormund kann den Puppillen in Sachen, welche dem zum offenbaren Nutzen gereichen, nicht abſchlagen, und kann widrigenfalls von Amtswegen durch die Obrigkeit erſetzt werden, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 17. n. 5. Siehe auch Heurathsconſens. Der Conſens bey Wahlen von dem Kirchenpatron iſt de jure communi mehr Honeſtatis als Neceſſitatis, vi Anm. ad Cod. Max. P. 10. c. 19. §. 19. n. 12. litt. f & g.

Conſenſus capituli bey Domcapiteln beſtimmt ſich meiſtens aus der Capitulation oder Obſervanz und in wichtigen Sachen mag der nicht umgangen werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 10. litt. a. b. c d.

Conſenſus Patroni Beneficii wird quoad Translationem nicht erfordert, weil ihm dadurch nichts zugehet, ibi cit. §. 34. n. 2. litt. g., wohl aber bey einem Religioſen a Beneficio Regulari, ibi litt. a. Siehe Collegiatſtift.

Conſens und Acceptation des Donatarii, in Donatione reali, oder auch in Conventionali, ſofern ſie in Gegenwart des Donatarii geſchehen iſt, oder aber in Donatione liberatoria, Kraft welcher der Debitor nur ſeiner Obligation entbunden wird, präſumirt man ſo lang, bis der Diſſenſus deutlich hierunter erklärt worden, Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 6. n. 5.

Conſens in Veralienirung der grundbaren Stücke und Gründe, ſiehe Erbrecht, Lehen.

Con=

Conſens bey Käufen, Tauſchen, Uebergaben und dergleichen Gutsveränderungen in der obern Pfalz iſt auch bey Briefserrichtungen vom Grundherrn erforderlich, Befehl von Amberg vom 1. Febr. 1757 und 1750te dortige Taxordn. litt. B. & bayr. Taxordn. Fol. 23.

Conſenstax der Grundherrſchaften iſt von 50 bis 300 fl. daß wann die Handlung bey einem Unterthan ein oder mehrere Grundbare Güter oder auch walzende Stücke, ſo einem Grundherrn gehörig, antrift, nur ein Conſensbrief errichtet und hiefür ohne Unterſchied des Werths der Güter, das Taxgeld und Schreibgeld von ſolchem Brief pr. 1 fl. 12 kr., dem Oberbeamten und dem Gerichtſchreiber incluſive der Briefshinausſchreibung 1 fl. 12 kr. einzufordern, vigore 1735. Taxordnung Fol. 23. Den nämlichen Verſtand hat es auch mit den zu Verpfändungen und Güterverſchreibungen auf Kirchen oder andere Kapitalien erforderlichen; grundherrlichen Conſenſen und zwar auf unbenannte Jahre von einem halben Brief von 12 bis 50 fl. dem Oberbeamten und Gerichtſchreiber jedem 36 kr. treffenden Betrag laut bayr. 1735ter Taxordn. Fol. 10. Weſentwegen auch die 1750te oberpfälziſche Taxordnung ſub litt. B. in einer Schätzung von 12 bis 50 fl. dem Oberbeamten 15 kr., dem Gerichtſchreiber 20 kr., jedem beeder Procuratorn 3 kr. und Amtmann 6 kr., von 50 bis 300 fl. dem Oberbeamten 30 kr., Gerichtſchreiber 40 kr., beeden Procutorn jedem 6 kr., dem Amtmann 12 kr., und ſodann von 300 und mehr Gulden, dem Oberbeamten 45 kr., dem Gerichtſchreiber 1 fl., beeden Procuratorn miteinander 12 kr., und dem Amtmann 12 kr. zum Taxanſatz bewilliget. NB. Siehe auch Heuraths-conſens.

Conſens erholen Städte und Märkte ad alienandum, hypothecandum & litigandum von den Rentdeputationen, Reſolut. vom 10. April 1783. P. 3 & 4.

Conſens der Beamten wird ad litigandum im Rentamt München von der Hofkammer, in übrigen Rentämtern von den Rentdeputationen erholet, 1750te Hofraths-ordn. Art. 3. §. 5. & 1779te Hofrathsordnung Art. 3. §. 5.

Conſens grund- und lehnherrliche erfordern den Siegelgeldsſtempel von 15 kr., General. vom 22. May 1775. P. 5.

Conſens zu Heurathgütern und Anlehen, deren Verwendung in das mit dem neuen Erbrecht behandelte grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehſtand wirklich docirt werden kann, iſt ad hypothecandum unnöthig, Mayrſchaftsfriſten-Mandat von dato 3. May 1779. P. 3.

Conſenſus ad alienandum, vel gravandum der Kirchen- und milden Stiftungsgütern iſt von denen höhern, geiſt- und weltlichen Obrigkeiten zu erholen, geiſtl. Rathsordn. von An. 1779. P. 28. n. 5., freyſingiſcher Receß vom 3. December 1718. P. 13

Conſens deren landesherrlichen nicht zum Obriſtlehenhof gehörigen, Grundurbars- oder Lehenunterthanen ad alienandum ihrer Güter, iſt von dem Kaſtenamt ihrer Behörde zu erholen, vi ambergiſchen Befehls vom 1. Febr. 1757. Der

Conſens ad hypothecandum aber von obbeſagten Unterthanen dortſelbſt wann das Anlehen nicht 50 fl. überſteigt, auſſer deſſen aber iſt der bey der churfürſtl.

Hof-

Hofkammer nachzuſuchen, Mandat vom 13. July 1784, womit ſich auch das Decret vom 5. November 1784 vereiniget.

Conſens der Kirchenanlehengelder iſt ſimpliciter ohne Zeitbeſtimmung zu ertheilen, vi Reſolut. Int. vom 20. April 1781.

Conſens zu einem Kirchenanlehen pr. 500 fl. iſt der geiſtl. Rath verbunden die Ratification von höchſter Stelle zu erbitten, vi Decr. vom 4. April 1786 & 20. April 1781.

Conſens der Staabsbothen zu deren Verheurathung, ſoll der Hofrath nur mit vorhergehender Bewilligung des Staabsamts, worunter der ſtehet, ertheilen, Spec. Reſ. vom 27. Merz 1787.

Conſens iſt auch ad litigandum von churfürſtl. Hofkammer von churfürſtl. Aemtern zu churfürſtl. Juſtizdicaſterien beyzubringen, widrigenfalls ſolche letztere keinen Proceß anzunehmen haben, Befehl vom 8. Febr. 1716, und haben bis dahin keine peremtoriſchen Termine ſtatt, Befehl vom 5. Decembr. 1746.

Conſens vom Rentmeiſter wird bey Städten und Märkten erfordert, Cod. Jud. c. 3. §. 5.

Conſens abgegebener vom Grundherrn ad alienandum iſt ihm in ſeinem Einſtandrecht nicht nachtheilig, Anm. Cod. Max. P. 4. c. 5. §. 14. n. 2. litt. g. Siehe auch Erbrecht.

Conſenſus in Feudis, ſiehe auch Feudum und Feudalſchulden.

Conſilia, vide Reſponſa.

Conſilium abeundi, vide Relegatio.

Con-

Conſilium, ſiehe Hülfe.

Conſiſtorialis Proceſſus iſt das Ehegericht, Anm. ad Cod. Jud. c. 3. §. 1. litt. b.

Conſors litis, vide Lis.

Conſtanz, ſoviel das Bißthum betrifft, gehört ſolches nur in Anſehung der unter dieſer Diöces gelegenen Herrſchaft Wieſenſteig, Thürnau und Gameltshauſen, in allen andern aber nicht zu Bayern, bayr. Staatsr. P. 3. §. 136. litt. c.

Conſtitutum, was wegen Vorleſung der Conſtituten in Codice Criminali ſtatuirt, iſt genaueſt zu beobachten, Mandat vom 16. Aerndemonats 1779. P. 3. Siehe auch Examen.

Conſtitutum Poſſeſſorium iſt, wenn jemand die Sache nicht vor ihm, ſondern vor einem mit deſſen Bewilligung behaltet, Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 7. Dieß wird abgetheilt in ausdrückliches und ſtillſchweigendes, ibi n. 1.

Conſtitutum Poſſeſſorium beziehet ſich auch ad Hæredes conſtitutionarii, Cod. Max. P. 2. c. 5. §. 7. n. 3. Sind mehrere Conſtitutionarii, ſo iſt der erſte der rechtmäſſige Inhaber, ibi n. 4.

Conſtitutum Poſſeſſorium hört auf mit Ende des Hauptgeſchäfts, ibi cit. n. 5. Siehe auch Poſſeſſio.

Conſtituta pecunia, vide Fidejuſſio.

Conſuetudo, ſiehe Gewohnheit.

Conſtitutum, ſiehe Examen.

Contentat. Remedium ex lege ſi contendat. Wann hierinn geklagt werden will, muß die Klage in Foro des provocirenden Theils, oder dort-

wohin die Klage in der Hauptſache ſelbſt gehörig iſt, vi Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 15. litt. a.

Continentia cauſæ, vide Connexio.

Conteſtatio Litis, vide Litis Conteſtatio.

Contracte werden abgetheilt, in veros & Quaſi, Nominatos & Innominatos, Reales, Conſenſuales, Verbales, Litterales, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 4.

Contractus Nominati ſind, welche ihren beſondern Namen haben, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 1. n. 2. litt. b.

Contractus reales ſind, Mutuum, Commodatum, Depoſitum, Pignus, ibi §. 2. & Anm.

Contractus conſenſuales heiſſen, welche durch den Conſens ohne Uebergab der Sachen geſchehen, Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 1.

Contracte gefährliche, werden angeſehen regulariter niedergerichtlich, auch nach der Geſtalt der Dinge maleſiziſch, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 8.

Contractus cenſiticus, ſiehe Gattergilt.

Contract, landesherrliches Recht, die Art und Weiſe, wie der Unterthan ſein Hab und Gut oder Vermögen erwerbe, conſervire und wiederum veräuſſere, hat im Publikum allzu ſtarken Einfluß, als daß der Regent ein ſolches mit gleichgültigen Augen anſehen ſolle, alleg. Staatsr. P. 1. §. 14. litt. d.

Contractus innominati, hierunter verſtehet man eine Convention, welche keinen legalen Namen hat, Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 1.

Contractus reales beſtehet in do ut des, facio ut facias, do ut facias, facio, ut des, Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 2.

Con-

Contractus innominati irregulares iſt, da man Sachen von einerley Art gegeneinander auswechſelt, Cod. Max. P. 4. c. 12. §. 3.

Contractus Chirographarius, ſeu litteralis iſt, da nämlich der Empfang von Geld oder andern Sachen in Hoffnung künftiger Erlag ſchriftlich beſcheint und hierinn die Bezahlung verſprochen wird, Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 1., und bewirkt, daß der Ausſteller um das Verſprochne belangt werden kann, ibi §. 2. Hiergegen hat quærela non numeratæ Pecuniæ dagegen ſtatt, ibi §. 3., und dieſe wird bald Klag= bald Exceptions= und Repliksweis angebracht, ibi §. 4. Dieſe Klag ſtehet dem Ausſteller und deſſen Erben ſo andern, gegen den Beſcheinungsinhaber zu, ibi n. 5., und zwar nicht nur in cauſa Mutui, ſondern auch in andern Handlungen, die nicht ausgenommen, ibi §. 6. Dieſe Klage muß auf Seite des Creditoris gegen ſeine Quittung längſt inner 30 Tägen von Zeit der Ausſtellung, und von Seite des Schuldners längſt inner 2 Jahren angebracht werden, auſſerdeſſen präſcribirts, ibi §. 7. Dieſe Klage wirkt ſoviel, daß der Gegentheil ohnerachtet der in Handen habenden Beſcheinung gleichwohl den beſcheinigten Empfang beweiſen muß, ibi §. 8. Siehe auch Kinder erſter Ehe des Heurathguts wegen. Die Quittung des Heurathguts betreffend, wanns beſonders errichtet zu werden, auſſer dem Heurathsbrief, erfordert wird, iſt nur in dem Fall, da nicht baares Geld, ſo hineingebracht wird, aufgezählt worden wäre, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 11. §. 10.

Con-

Contracte inter vivos vel mortis cauſa, welche eine Beſitzveränderung der Güter und Grundſtücke beziehen, ſind nach der ſulzbachiſchen Verordnung vom Jahr 1782 jedesmal vor Auslauf eines Jahrs bey der gehörigen Gerichtsobrigkeit, und zwar bey Vermeidung der Confiſcation der verhaltenen Stücke und Güter, anzuſagen und protokolliren zu laſſen, Sulzbach den 22. März 1782. Die Protokolle aber hierüber ſollen in den verordnungsmäßigen herkommlichen Fällen ohne langen Verzug zur gnädigſten Genehmigung und reſpective zu Dictirung des Handlohns mit Bericht eingeſendet werden, ibi. Vi Decreti vom 18. Jenner 1645 ſoll man denen Pfarrern mit Verſtiftung der Widenthumsgüter keinen in den Landrechten unbekannten Contract geſtatten und hierinnfalls die Unterthanen wider gedachte Landrechte und die Polizeyordnung nicht beſchweren laſſen, Befehl de dato München vom 18. Jan. 1645.

Contracte, wer die ſeinigen ſelbſt fertigen könne, ſiehe unter dem Worte Siegelmäßig.

Contractswiderſpruch, vom Kläger oder vom Beklagten, hebt das Forum nicht auf, es ſeyen dann ausdrückliche oder ſtillſchweigende Gedinge vorhanden, Cod. Jud. c. 1. §. 6. Siehe Convention.

Contradictor iſt in Teſtamentsſachen derjenige, welcher erweislich aus rechtmäßigen Urſachen das Teſtament anſtreitet, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 10. n. 5.

Contradictor legitimus iſt in Polizeyſachen jene Parthey nicht, welche gegen offenbare Polizeyordnungen einen Streit anfangen will, und iſt eben derwegen gleich mit dem erſten Anlangen von der Hand abzuweiſen, Decret. vom 11. Jenner 1768 P. 2. In Culturſachen

chen

chen iſt es jene Parthey nicht, welche die öden Gründe weder ſelbſt cultivirt, noch andere cultiviren laſſet, oder das Jus in Theſi beſtreitet, oder ſich den Geſetzen nicht fügen will, Sign. Int. de dato 3. Jun. 1778.

Contradictor communis iſt eigentlich jene Perſon, welche vom Richter beſtellt iſt, um den abweſenden oder verſtorbenen Schuldner gegen die Creditores in Concurſu zu vertretten, mit ihnen judicialiter zu liquidiren, mündlich oder ſchriftlich gegen ſie zu verfahren, Anm. Cod. Jud. c. 19. §. 18. n. 11. litt. l. Deſſen Beſtellung iſt nur in der Obern Pfalz, in Bayern nicht üblich, ibi.

Contra Dos, ſiehe Wiederlage.

Contrare Documenta, ſoll der Richter durch ſchickliche Auslegung nach Thunlichkeit zu vereinigen ſuchen, Cod. Jud. c. 11. §. 10., und, wann dieß wegen all zu ſichtlicher Contradiction nicht angehet, muß ſelber ſehen auf der Parthey Urkunden Verſchiedenheit, oder ob die Production von einer allein freywillig geſchehen iſt, Cod. Jud. c. 11. §. 10. n. 1. 2.

Contrarität der Documenten und Zeugſchaften, hiervon giebt Cod. Jud. c. 11. §. 11. den klärſten Aufſchluß, daß jenen mehr Glauben beyzumeſſen in alten Sachen, welche über 40 und mehr Jahr zurückgehen, item wo durch Geſetz und Gewohnheit die Schrift erfordert wird. In Sachen welche der menſchlichen Gedächtniß leicht entweichen, und endlich, wann die cauſa debendi gegen eigene ſchriftliche Geſtändniß widerſprochen wird. Auſſer itzt gedachten 4 Fällen, wird ſowohl denen Inſtrumentis als andern Gezeugen, wann ſie legal, und zur vollſtändigen Probe hinlänglich, auch

nicht

nicht durch anderweitige Gegenbeweiſe widerlegt ſind, mehr als den Urkunden geglaubt, ibi.

Contraſignation der Patente, muß bey Innländern von beeden Pflegsbeamten, wo zwey ſind, und bey Bürgern und Beyſitzern von den Amtirenden Burgermeiſtern, dann den Stadt= oder Marktſchreibern unentgeltlich und mit dem Stadt= oder Marktsſiegel geſchehen, vi Generalmand. vom 16. Weinmon. 1788 pct. 6. Das nämliche iſt von den Prälaten, reſpective Herrſchafts= oder Hofmarksinnhabern bey den übrigen Unterthanen, folglich nicht von ihren aufgeſtellten Beamten zu beobachten, auſſerdeſſen wird kein Patent mehr erneuert, ibid. Durch dieſe Contraſignation wird auf der Gegenſeite pflichtmäßig atteſtirt, daß der Vorweiſer der rechtmäßige Beſitzer des Patents, und von ihm nichts von einem Vergehen oder übeln Ruf jemals vorgekommen oder bewußt ſeye, ibid. Ausländer haben ihre Patente auf ſolche Weiſe vor der jedesmaligen Erneuerung von einem Mauthamte in den 5 Hauptſtädten, welches dieſe Bemühung gleichfalls unentgeltlich zu verrichten hat, bey Confiſcation ihrer Waaren contraſigniren zu laſſen, ibi pct. 6. Die fremden Vieh= und Schweinhändler aber ſind gehalten, ihre Handlungs=Verwilligung entweder von obigen Mauthämtern, oder von ihren Jurisdictionsobrigkeiten auf ſolche Art verſichern zu laſſen, ibid. Verkleiſterungen und Unwahrheiten in den Contraſignationen werden das erſtemal mit 20 Reichsthaler und auf wiederholtes Betretten per gradus, dann mit Abnahme des Patents, oder Bewilligung beſtraft, ibi pct. 7. Von dieſer Geldſtrafe gebührt dem Aufbringer ein Drittel, dem Richter das

zweyte und der Ueberreſt dem Ærario, ibi cit. Generalmand. vom 16. Weinmon. 1788 pct. 7.

Contravention hebt die Obligation nicht auf, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 11. n. 2.

Contrebandirer, auf dieſe und ſonſtige Uebertretter der Mauthordnung ſollen die Gränzamtleute eine ſo andere vertraute Perſon ausfinden, welche auf dergleichen Leute geheime Späh halten, und ſie zu rechter Zeit anzeigen, allgemeiner Unterricht für die Gränzamtleute, vom 4. Jenner 1768 §. 5. Und ſollen dergleichen Perſonen, die ſich zum Behuf des höchſten Intereſſe gebrauchen laſſen, nicht nur geheim gehalten, ſondern auch nach Befund von Zeit zu Zeit belohnt werden, ibi. Sollten aber die Gränzamtleute ſelbſt Bedenken tragen, ſich für den Aufbringer eines entdeckten Straffalles erkennen zu laſſen, mögen ſie ihre Anzeige nur ſchriftlich an die verordnete Confinwachtsinſpection, oder an das Mauthdirectorium gelangen laſſen, ibi §. 16.

Controlle, eine ordentliche ſoll auch für die Kanzleytaxgefälle eingeführt werden, Decr. Ser. vom 11. Aug. 1787. Die Generalcaſſa zu Sulzbach iſt ſchon mit einer Controlle verſehen, Decr. vom 26. Oct. 1786. Bey der Landſchreiberey und Pfenningmeiſterey zu Neuburg aber wurden die Controlleurs erſt im Jahr 1787 mit Einführung des bayeriſchen Rechnungsformes angeordnet, ibi.

Controlleurs ſollen, wie die Caſſiers, ein Tag- oder Aufſchreibbuch halten, und dieſes mit des Caſſiers ſeinen alltäglich collationiren, Gener. vom 26. October 1786 Unterricht hierzu in Rechnungsform für Neuburg und Sulzbach §. 28. Desgleichen ſollen ſie die von

Tag

Tag zu Tag eingehende Gelder, und ſtatt baar Geld eingeſchickt werdende Scheine einer Seits in Einnahme, jedoch die Scheine gleich wieder auf der andern Seite in Ausgabe auf Bezahlung des Scheinsausſtellers einzutragen, ibi. Ferner neben dem Caſſier die Quittungen unterſchreiben, und das weiter nöthige bemerken; ſo wird z. B. auf den Quittungen Linkerhand bemerkt: Eingetragen, Carta v. g. 20., welche Carta ad Folium eben dasjenige iſt, an welchem in dem Tagbuch der Empfang eingeſchrieben ſtehet. Auf der Münzliſte werden unten z. B. die Worte geſchrieben: den 1. July 1787 beſcheint. Eben ſo wird auf den Lieferzettel beygeſetzt, den 1. July 1787 geliefert und die Beſcheinung hierbey ertheilt worden. Churfürſtl. Landſchreiberey. Und falls ein Abgang oder Ausſchuß hierbey geweſen, wird noch beygeſetzt, v. g. und der Both hat den 24ger pr. Ausſchuß erſetzt, ibi. Ueberdieß gebührt ihnen die Mitunterſchrift und Sieglung in denen Monats = Extracten, dann die Gegenſperre der Caſſen, ibi.

Contumacia ſoll entweder auf eine Geldſtrafe von 6 12, 24 und mehr Thaler nach Proportion des Vermögens dictirt, in daurenden Ungehorſam duplirt, durch Pfand = und Perſonalarreſt nebſt Köſten executive beygetrieben, ſofort die Hälfte dem Richter, die übrige Hälfte der Gegenparthey zugeeignet, oder das Lis pro negative conteſtata gehalten, oder die Klage vor liquid angenommen werden, eingeklagt werden, Cod. Jud. c. 5. §. 10, n. 1. 2. &c.

Contumacia wird abgetheilt in veram & præſumptam. Anm. ibi lit. a. Der erſte, zweyte und dritte

Contumacialweg iſt, wie vorgängig einzuklagen erwähnt worden iſt, ibi n. 2. 3. & 4. Re= und Duplik wird mit Präcludirung ſodanner Schrift contumacirt, Cod. Jud. c. 5. §. 10. n. 8. Wird ein Vormund contumacirt, muß die Strafe ohne Schaden des Puppillens dictirt werden, ibi n. 9. Der Kläger kann aber in Summario nicht, wohl aber in Ordinario contumacirt werden, Anm. Cod. Jud. c. 5. §. 10. litt. e. Die Contumacial=Erkenntniß findet auf Anrufen des gehorſamen Theils Platz, Cod. Jud. c. 5. §. 11. n. 1. Bey der Klage und Antwort giebt der Richter vorläufig einen Termin ad purgandam Moram, ibi §. 11. n. 2. Es muß aber der Kläger zuvor die Lieferung beſcheinen, c. 5. §. 11. n. 3. Von einem bereits ergriffenen Contumacialweg läſſet ſich nicht mehr abweichen, ibi §. 11. n. 5. Man kann auch nebſt der Contumacia in cauſa principali ſprechen, Cod. Jud. c. 5. §. 11. n. 6. Der Richter kann die Contumaciam wieder aufheben, da ſich der Ungehorſame legitime davon purgirt, cit. n. 7. Requiſita zu Aufhebung der Contumacia ſind aber erfoderlich jene, der ehehaften Requiſiten, daß man um Dilation zu bitten gehindert worden. 2. Nicht nur der Beweis deſſen, ſondern 3. daß die Anzeige bey Gericht längſt inner 14 Tagen von der Zeit an, da die Hinderniß gehoben iſt, geſchehen, 4. der Gegentheil darüber vernommen, die Sache ſummariter unterſucht und entſchieden worden ſey, Cod. Jud. c. 5. §. 11. n. 7. & Anm. litt. f. Welche Contumacia hauptſächlich die Umſtände der Sache entſchuldigen, ibi. In Re- & Duplicis darf die Contumacia nicht eingeklagt werden, Cod. Jud. c. 5. §. 16.

§. 16. n. 4. In Ganten aber wird mit der Contumacia ex officio verfahren, Anm. Cod. Jud. c. 19. §. 9. n. 2. Contumacia des Gegentheils ſoll der Advokat bey Einklagung derſelben nicht nur die Lieferung der Reſolution beſcheinter beybringen, oder in anderweg erproben, ſondern auch allezeit einen in Cod. Jud. angemeſſenen Weg benennen, vi Advokatenordnung vom Jahr 1769. §. 18. Gegen abweſende Hofmarks-Innhaber iſt auf bloßes Recepiße ihrer Verwalter und Schreiber auf dem Lande in denen ihre Güter betreffenden Sachen in Contumaciam nicht zu verfahren, Sig. in Int. vom 3. Juni 1788. Wegen der Contumacia wird in Wechſel- und Mercantilſachen der producirte Wechſelbrief, falls nämlich dieſer in dem anberaumten Termin von 24. Stundem peremtorie nicht recognoſcirt oder eydlich diffitirt wird, pro recognito gehalten, Wechſelgerichtsordn. de 1785. c. 3. §. 12. Der Schuldner wird auch ſolchenfalls, wenn die gerichtliche Güte nicht ſtatt hat, zur Zahlung condemnirt, ibi §. 3.

Convention, hierzu wird erfordert das Verſprechen eines, und die Annahme andern Theils, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 5. Das Stillſchweigen iſt hierinn nicht pro acceptatione zu halten, ibi n. 6.

Convention, wird in Pacta & Contractus nach römiſchen Recht abgetheilt, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 3. Hierin iſt kein ſchriftlicher Contract nöthig, ſondern nur der Probe halber räthlich, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 6. Sie erfordert regulariter keine äuſſerliche Solennität, ſondern nur die Unterzeichnung, Cod. Max. P. 4 c. 1. §. 6. n. 6. Conditionate kann mit billigen

Conditionen convenirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 8. Auch ſub die mag man conveniren, ibi §. 9. Demonſtratio, Cauſa, Modus ſuſpendiren hierin die Obligation nicht, Cod. Max. P. 4. cap. 1. §. 10. Auch Arhæ können in den Conventionen bedungen werden, Cod. Max. ibi §. 11. In körperlichen und unkörperlichen Sachen, hat die Convention ſtatt, ibi §. 15. Paciſciren können alle, denen es nicht verbothen iſt, ibi §. 12. Eine öfters verſprochene Sache präſtirt man regulariter nur einmal, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 15. n. 3.

Convention hat nicht ſtatt 1. in ſolchen Dingen, die entweder gegen die Natur, oder gegen Ehrbarkeit, Geſetz und Ordnung, oder einen dritten zu Präjudiz gehen. 2. In Sachen, welche nicht nur zur Zeit des Contracts, ſondern auch ſonſt in ihrer ganzen Art ungewiß, und allzu general ſind, z. E. Wein, Getraid, und dergleichen, ohne daß die Quantität deſſelben beſtimmt wenigſt dem Creditori oder einem Dritten überlaſſen war. 3. In fremden oder gar extra commercium ſchwebenden Sachen, doch muß hierinnfalls der Verſprecher unpartheyiſchen Anſchlag nach das Intereſſe präſtiren, es ſeye dann, daß der andere, dem ſolche verſprochen worden, von der Beſchaffenheit der Sache Wiſſenſchaft gehabt hat. 4. In Sachen, welche denjenigen, der ſie vermög des Contracts haben ſoll, ohnehin ſchon zugehörig ſind ꝛc. Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 18.

Convention wird wieder aufgehoben, wie ſie gemacht worden iſt, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 24.

Convention hinterliſtige und gezwungene iſt null, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 25.

Con-

Convention kann der beleidigte Theil geltend machen, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 25. n. 2.

Conventus - Recht der Reichsſtände iſt, daß die Reichs- und Kreisſtände ſowohl inn- als auſſerhalb der Reichs-täge, ſo oft es Noth, und ihr Intereſſe erfordert, circulariter, collegialiter, oder ſonſt ohne männiglicher Hinderniß zuſammen kommen, und ihre Angelegenheiten dabey beſorgen mögen, Deutſch. Staatsr. P. 3. §. 97. litt. d.

Converſation, ſiehe Geſellſchaft.

Convertiten ſind ihres Unterhalts wegen dorthin, wo ſie aſſignirt, zu verweiſen, Bettelordn. von 1748 P. 7. Sollen ſich aber auch der Arbeit befleiſen und des Bettels und Müſſiggangs enthalten, ibi.

Convertiten-Caſſe, bisher noch unbeſtimmt gebliebene, wird durch die Verordnung vom 5. Sept. 1783 dem deutſchen Schulfond einverleibt. Beſtehet aus jenen 4 Kreuzern, welche alle Gotteshäuſer ohne Ausnahme jährlich von jeden Gulden ihrer Gemeinen Capitalszinnßen beyzutragen haben, und die ſchon von unfürdenklichen Zeiten denen zur katholiſchen Religion übertrettenden armen Perſonen, ſowohl währender Glaubens-Unterrichtzeit, als auch hinnach nach geſtalt ihrer Umſtände verreicht werden, Reſol. vom 3. December 1771 von Seiten Straubing. Arme Convertiten und deren Verpflegung in Bayern, ſiehe Panis - Briefe, Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 23. n. 6.

Conviction iſt alleinig ad pœnam ordinariam hinreichend, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 1. Zur Ueberweiſung ſind folgende Requiſiten nothwendig. Wenigſt zwey: 2. tüchtige und von aller erheblicher Exception be-

befreyte Gezeugen; 3. unter körperlichen Eyd; 4. nicht bloß von den Umſtänden, ſondern von der Miſſethat ſelbſt, und derſelben Subſtanz; 5. aus eigenem guten Wiſſen; 6. glaufhaft und gleichförmig; 7. in gerichtlich, und 8. förmlicher Verhör; und zwar 9. mündlich gegen jemand deponiren, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 7. Ein einziger Zeuge erkleckt hierzu nicht, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 8.

—Conviction kann durch untüchtige und Exceptionsmäſſige Gezeugen nicht geſchehen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 9. Gezeugen müſſen beeydiget werden, und ſind adeliche nicht ausgenommen, ibi §. 10. Ausſagen der Zeugen müſſen von der That ſelbſt, eigenen guten Wiſſen und glaubhaft förmlich vor der gebührenden Criminalobrigkeit deponiren, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 11 & 12. Eine förmliche Zeugenverhör fordert:

1. Das man die Gezeugsperſonen nach geſchehener Beeydigung zuförderſt per Generalia, um ihren Tauf- und Zunamen, das Alter, Geburtsort, die Eltern, Profeſſion, Aufenthalt, Vermögen, Freund- und Feindſchaft, Converſation, und ob ſie ihrer Gezeugſchaft halber von niemand unterrichtet worden, befrage, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 15. n. 1.

2. Nachgehends ſoll man auch ad Specialia gehen, nämlich auf die That ſelbſt, den Ort, Stund und Zeit, Anfang, Fort- und Ausgang derſelben, was darunter geſchehen und geſprochen, auch was für Inſtrumente dabey gebraucht worden, wer der Anfänger, Mithelfer, Rädelsführer oder ſonſt gegenwärtig geweſen, wie ſie ausgeſehen, wohin ſie ſich nach der That begeben, wo dermalen anzutreffen und dergleichen. Siehe auch Su-

ge-

geſtiva. Durch ſchriftliche Depoſitiones und Atteſtata kann man niemand überweiſen, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 16. Fremde, der Sprache unkündige, werden durch Dollmetſcher convincirt, ibi. Mit ihren Complicibus, wenn ſie ihre Ausſagen beſchwören und mit reumüthigem Tod beſtättigen, kann man convinciren, Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 16. Das Bekenntniß wird nebſt der Conviction nicht erfordert, Cod. crim. P. 2. c. 5. §. 17. Magia und fleiſchliche Sünden laſſen keine Conviction zu, ibi §. 7. Anmerk. Das Examen iſt vor der Conviction noch erforderlich, ibi §. 17.

Conviction oder Ueberweiſung per confrontationem muß ſo beſchaffen ſeyn, daß der Miſſethäter des verübten delicti dadurch gänzlich überwieſen, und pro convicto gehalten, auch ohne weitere Tortur oder Bekenntniß zum Tod verurtheilt werden kann, Generale ausländiſcher Bettler vom 23. Jenner 1751. P. 5 & 6.

Conviction kann auch per damnificatos bewirkt werden, ibi §. 7., oder per complices, ibi. Auch durch minderjährige complices, vi Generale vom 23. November 1772. P. 11., geſchehen. Item können auch durch zwey Blutsbefreunde allein, qua complices, oder ein Blutsverwandter in dem einzigen Fall zur Tortur und Condemnation dienen, wenn die Depoſition nicht nur per Juramentum complicitatis, ſondern auch durch einen hierauf erfolgt reumüthigen Tod beſtättiget wird, ibi §. 10. Aber durch eine Ausſage, worüber ſich Delinquent zwar ſchon per torturam purgirt hat, die aber hinnach von einem andern compli-

ce per juramentum & mortem beſtättiget, wird der Delinquent nicht mehr convincirt, ibi §. 9.

Coobſignandi et inventandi Jus, wegen den beſtritten werden wollenden, iſt den neuburgiſchen vom Adel der weitere Rechtsweg per Decretum vom 11. Hornung 1783 eröffnet und verordnet, daß im Fall an den churfürſtl. Hofrath der erforderte Informationsbericht unaufhaltlich erſtattet werden ſoll, cit. §. 4.

Cooperator, ſiehe Caplan.

Copien, ſiehe Abſchriften.

Copulation wird beſtraft ohne obrigkeitlicher Licenz zweyer unvermöglichen Perſonen mit einjähriger Setzung ins Arbeitshaus, Cod. Crim. P. I. c. 11. §. 7. Vor der Copulation ſind von den Pfarrern die Examina in Glaubensſachen, und was zur Seligkeit nothwendig iſt, nicht zu unterlaſſen, vi Religionsmandat vom 22. September 1738. P. 1. Ohne genugſamen Unterricht iſt weder Manns- noch Weibsperſon zur Copulation zuzulaſſen, ibi. Bey armen und unvermöglichen Leuten ſollen ohne weltlich obrigkeitlicher Conſens die Copulationen nicht geſchehen, Befehl vom 27. July 1756, reſp. Beylagsſchreiben an die Ordinariaten von dato 5. dicti, & Bettelordn. von An. 1780. P. 11., dann der von 1748. P. 13., auch Mand. vom 27. July 1770. P. 10. ꝛc. Siehe auch Ehe.

Copulationes ſind nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785. ohne Conſens der weltlichen Obrigkeit nicht vorzunehmen, vi P. 10.

Copulationes der Militärperſonen ſind ohne vorzeigender Bewilligung niemand verſtattet, Reſol. vom 20. Febr. 1728. Vielminder ſollen die Ordinariate die

Ein-

Einſegnungen unvermöglich und preſthafter Leute ſelbſt anbefehlen, oder die Diſpenſationes gegen Bezahlung der Taxe mit Nahſehung der Denunciationen, oder die Einſegnung in Privatcapellen auſſer der Pfarr und zu ungewöhnlichen Zeiten bewilligen, ibi. Gegen jene aber, welche ſich ohne obrigkeitlichen Conſens copuliren laſſen, ſtatuirt das Decret vom 3. Juni 1762, daß man ſie in das nächſte Arbeitshaus überbringen, und alldort eher nicht, als bis ſie in der feinen Geſpunſt genugſam und mandatmäſſig unterrichtet ſind, entlaſſen, dann bey ihrer Entlaſſung mit den benöthigten Spinnrädern und hierzu erforderlichen Materialien auf eine Zeit lang verſehen, ſofort die Lieferungs = und all andere hierüber erlaufende Köſten von dem copulirenden Pfarrer an den Temporalibus executive erholen ſolle, Sign. Int. vom 3. Juni 1762. Den Ordinariaten ſelbſt drohet das Decret vom 20. Februar 1728, daß jene brodloſen Leute, welche durch derſelben allzuweit gehende Verfügungen copulirt worden, nicht nur gleich nach der Copulation in ihre capitliſche Hofmärke geliefert oder aus ihren eingehenden Stiften und Gülten unterhalten, ſondern auch, im Fall ſie ſich hernach aus ſolcher Hofmark in die Landgerichter begeben, wieder mit gemeſſenen Stockſtreichen dahin getrieben werden würden. Ueberdieß iſt auf dem Fall, wo etwann dergleichen Leute hinnach durch abgemüſſigte Reſolutionen gar verunglückt und an Seel und Leibe verkürzt würden, per Reſol. vom 30. Auguſt 1759, alle Verantwortung allein jenen überlaſſen, welche durch dergleichen landſchädliche, und lediglich auf das zeitliche Intereſſe der Pfarrer angeſehene Copulationes hierzu Anlaß geben.

Co-

Copulationes der Acatholiken im Neumarkiſchen betreffend, ſoll die Regierung Amberg gleichfalls einem benachbarten Paſtor von Sulzbürg und Birnbaum mit dem ausdrücklichem Vorbehalt dazu berechtigen, daß er keinen Unterthan ohne landesherrlicher Erlaubniß, ſo jedesmal ſchriftlich beyzubringen iſt, copuliren ſolle, auſſerdeſſen die Copulation nicht nur als null und nichtig angeſehen, ſondern auch der fehlende Unterthan mit einer ergiebigen Geld= oder Leibsſtrafe angeſehen würde, Decr. vom 11. July 1786. Nach der ſulzbachiſchen Verordnung, ſoll die geſammte Geiſtlichkeit beederſeitiger Religion gleichfalls keine Copulation vornehmen, es habe ſich dann jedes Brautpaar mit einer obrigkeitlichen unentgeltlichen Beſcheinung über die erlegten Brautgulden legitimirt, vi berührter Verordnung im Hebammweſen, vom 14. May 1783. P. 5. Und ſoll ſelbe auch von Jahr zu Jahr über alle Neucopulirte ein ordentliches Verzeichniß mit Bemerkung der Obrigkeiten zur Regierung einſenden, ibi P. 6. Siehe Heurath.

Copulirte zu Rom, Mariazell, Einſiedel, und ſonſt auſſer Lands, ſollen aus dem Land geſchaft und ausländiſchen Vaganten durchgehends gleichgehalten werden, Bettelordnung de ao. 1780. P. 12. & Mand. vom 27. July ao. 1770. P. 14. Die bey den Ordinariaten ohne weltlich obrigkeitlichen Conſens Copulirte, ſind ebenfalls aus dem Land zu ſchaffen, und auf weiteres Betretten, wie ausländiſche Vaganten zu tractiren, cit. P. 11. Die von den Pfarrern und Vicariis eigenmächtiger Weiſe oder auf Ordinariatsanbefehlung ohne weltlich obrigkeitliche Erlaubniß Copulirte, ſind ſammt ihren Kindern denen ſie copulirenden Pfarrern oder Vi-

ca-

carii zur Alimentation einzuſchaffen, dieſe auch hierzu ſo lang anzuhalten, bis ſie für ſelbe zu Erkaufung eines Anweſens oder Gerechtigkeit 100 Reichsthaler zu Gerichtshanden erlegt haben, ibi cit. P. 12 & 13.

Copulationes auſſer Land ſind wiederholter verbothen, vi Mand. vom 6. Hornung 1793, und zwar bey Verweiſung ad Locum Copulationis, ibid. Laſſen ſich aber derley Perſonen wieder im Lande betretten, ſo wird ihnen nach abgeſchworner Urphed die Bedrohung ad Protocollum gemacht, daß es ihnen auf nochmaliges Betretten an Leib und Leben gehen wird, ibid.

Cordon. Ein förmlicher wird im Jahre 1788. durch Verlegung der ſämmtlichen Cavallerie auf das Land und die Gränzen hergeſtellt, vi Verordn. vom 19. December anni ejusd. Dieſe Cavallerie tratt zugleich am erſten in den neuvermehrten Sold und Gage nach dem feſtgeſetzten Zahlungsſtatu ein, vi Verordn. vom 19. September 1788. Die Dienſtinſtruktion wornach die Dienſte zu beſorgen, iſt erfolgt unterm 18. September 1788. Was ſie bey Feuersbrünſten auf dem Lande zu beobachten, giebt das Decr. vom 3. July 1789, und in Rückſicht der Bettler, Hirten und Kinder in den Dorfſchaften, das Decret vom 18. Febr. 1790, dann beſonders der Arreſtanten das Generalmandat vom 11. Juni 1790. p. 2. 3. Alle Cordonsgeſchäfte wurden vorhin bey der obern Landesregierung und dem Hofkriegsrath durch eine Cordonscommiſſion gemeinſchaftlich beſorgt, vi Generalmandat cit. p. 5. 6. Dermal aber beſorgt ſie der Hofkriegsrath ganz allein, ſo weit ſie das Militär betreffen. Die Polizey- und ſonſtige Anzei-

zeigen hingegen liegen noch der Landesregierung ob, vi Decr. vom 22. März 1796. Jngleichen werden die Cordonskoſten aus der unausgeſchiedenen Kriegskaſſe beſtritten, ibid. Dieſe Koſten mußten für das Dach und Fach der im Lande dislocirten Cavallerie von dem Unterthan nach der Jnſtruction ſelbſt beſtritten werden, vi Decr. vom 19. September 1788.

Cordonsanlage eine allgemeine wird zu Beſtreitung der Cordonskoſten mit 1 fl. per Hof angeordnet, vi Verordn. vom 25. Novemb. 1795. Aber gegen einen landſchaftlichen Beytrag aus den Steuergefällen wieder ſuſpendirt, vi Verordn. vom 20. Febr. 1796.

Cörper zu Ausgrabung der in Kirchen und Freythöfen verſcharrten hat die weltliche Obrigkeit, ſowohl in Civil = als Criminalfällen keine Ordinariatsbewilligung nöthig, Sign. conſ. ecclеſ. vom 7. April 1770. Siehe Gemeinde.

Corpus delicti iſt der Grundſtein der peinlichen Klage, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 1. Hierinn wird certitudo moralis erfordert, Anm. ibi litt. b. Der Entzweck deſſen iſt, daß kein Unſchuldiger aus Furcht hingerichtet werde, Cod. Crim. Anm. P. 2. c. 3. §. 8. litt. b. Das Corpus delicti wird nur allein in Lebensſtrafen erfordert, im übrigen iſt die Bekenntniß genug, Cod. Crim. P. 2. c. 3. §. 11. Von dem Bekenntniß welches mit dem Corpus delicti nicht übereinſtimmt, iſt ſo viel zu halten, daß die noch genauer muß erholet werden, auſſer deſſen hat Pœna ordinaria nicht ſtatt, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 4. Das corpus delicti wird ad capturam erfordert, Cod. crim. P. 2. c. 6. §. 3., und muß ante torturam her-

hergeſtellt ſeyn, Cod. crim. P. 2. c. 8. §. 7. Es findet dieſes in einer Generalinquiſition de Eſſentia ſtatt, Cod. crimin. P. 2. c. 2. §. 13., und wird entweder durch lebendigen Augenſchein, redliche Anzeige und Erfahrungen hergeſtellet, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 1. Siehe auch delicti corpus.

Corpus delicti in abortu oder Kindsmord, iſt eigenes Geſtändniß und Gutachten der Medicorum, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 4.

Corpus delicti bey falſchen Geldmünzern wird hergeſtellt, durch deren Werkzeug und falſche Münzen und dergleichen, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 8.

Corpus delicti in fleiſchlichen Sünden iſt die beederſeitige Bekenntniß, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 7.

Corpus delicti in heimlichen Verbrechen, wird erſetzt durch redliche und der Erfahrung conforme Anzeigen, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 2. n. 6.

Corpus delicti in Hexerey muß herſtellen die eydliche Erfahrung der Beſchädigten, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 6.

Corpus delicti in Kezerey und Aberglauben müſſen eydliche Erfahrungen und Unterſuchung der Umſtände an Tag geben, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 8.

Corpus delicti in Kindermord, conſtituirt ſich durch das Viſum repertum, auch geſtalten Dingen nach durch das Geſtändniß, Vergrabung in ein fremdes Ort, in Kalk, Waſſer ꝛc., geweſte Schwangerſchaft, verhehlte Niederkunft ꝛc., Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 4.

Corpus delicti in Mordbrennen, wird durch den Augenſchein und Erfahrung, Schadentaxation befeſtiget, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 8.

Cor-

Corpus delicti im Todſchlag beſtehet beſonders in lebendigen Augenſchein, Cod. crimin. P. 2. c. 3. §. 2. n, 1.

Corpus delicti im Diebſtahl und Räuberey wird es erholet, durch eydliche Ausſage der Damnificirten, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 6. n. 1. Iſt aber die geſtohlne Sache noch in natura vorhanden, ſo läßt man ſolche durch unpartheyiſche Schätzmänner taxiren, ibi §. 6. n. 4.

Corpus delicti in Vergiftungen, durch das Viſum repertum der Arzneyverſtändigen und der Eigenſchaft des beygebrachten Gifts wird dieſe befeſtiget, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 3.

Corpus delicti in Vergewaltigung durch Umſtände und Erfahrungen läſſet es ſich darſtellen, Cod. crim. P. 2. c. 3. §. 8, Siehe auch delicti corpus.

Corpus Evangelicorum machen die Proteſtanten zuſammen aus, welches in Religions- und andern gemeinſchaftlichen Angelegenheiten öfter zuſammen kommt, und an Churſachſen ſein eigenes Directorium hat, deutſch. Staatsr. P. 2. §. 57. litt. c.

Corpus Juris canonici beſtehet in ſechs Theilen, nämlich Decreto Gratiani, Decretalibus Gregorii, Libro ſexto decretalium, Clementinis extravagantibus Johannis 22, dann den extravagantibus communibus, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 8. n. 3.

Corpus Juris Romani, zuförderſt muß man ſich hierbey von den Legibus 12 Tabularum, Plebiscitis, Senatus conſultis, Legum Actionibus, Prætorum Edictis, Principum ſeu Imperatorum conſtitutionibus,

bus, Prudentium vel Jure conſultorum Reſponſis einen hinlänglichen Begriff machen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 1. Siehe Gloſſen.

Corpus, ſiehe Communitäten.

Correalitas in contractibus. Wenn mehrere auf einer Seite gleichſam für einen Mann ſtehen, und jeder aus ihnen das nämliche ganz und in ſolidum entweder zu ſuchen oder zu präſtiren hat, ſo heißt es eine Corralität, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 21. n. 1. &c. litt. a. Und wanns ein Verbrechen zum Grund hat, ſiehe ibi c. 16. §. 2. n. 5., haften mehrere in ſolidum, ibi litt. f.

Correctiones in Inſtrumento äuſſern ſich an Sigillen, Pappier, Schnüren und Schrift durch Correcturn, Claſurn, Additiones, Maculaturn und gänzliche Schriftaustilgung, vi Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Correſpectiva. Wann mehrere Teſtatores ihre Teſtamente ſo gleichlautend eingerichtet, daß keines ohne dem andern gemacht worden wäre, ſo heißt mans Teſtamentum correſpectivum, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 4. §. 10. n. 2. litt. c. Gleiche Beſchaffenheit es auch mit Conventionibus correſpectivis hat, da ſich eine auf die andere gründet oder raportirt, ibi P. 4. c. 1. §. 19. n. 1. litt. c.

Correction, ſiehe Gewohnheit.

Correction in Documentis macht das Document mangelhaft, es ſey dann die Correction in ſelben angemerkt, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Correi, vide Pacium.

Correſpondenzſchreiben erlaſſen die Regierungen an den Hofrath und das Reviſorium nicht, ſondern erſtatten nur Berichte, Sign. Int. vom 19. Horn. 1779. p. 3. 4. Eben dieſes beobachten auch die Hofſtäbe, ibi p. 5. Gegen die Hofkammer aber correſpondiren die Hofſtäbe nur durch Promemoria, ibi, welches auch die münchneriſchen Collegien alſo gegeneinander beobachten, Sign. Int. vom 1. Febr. 1779. Zwiſchen dem Lehenhof und Hofrath wird nur per Sign. communicirt, Sign. Int. vom 23. July 1768.

Correſpondenzen, dieſe ſollen die Regierungen zu Mannheim und zu München bey ſich ergebenden Fällen in Forma Litterarum unter ſich, ſo wie mit andern ſowohl pfälziſch = jülich = und bergiſchen, als auswärtigen ſonſtigen chur = und fürſtlichen Regierungen pflegen, Sign. Int. vom 7. März 1781., ſohin die Mannheimer zur Münchner die Titulatur: churpfalzbayeriſche obere Landesregierung, und dieſe jener churpfälziſche Regierung zu Mannheim, geben, ibi. Auch alle Courtoiſie, wie vor dem eröffneten Succeſſionsfall gegeneinander unterbleiben laſſen, Sign. Int. vom 6. Juny 1781.

Correſpondenzen zwiſchen den münchneriſchen Collegien und Hofſtäben ſollen die Correſpondenzen nicht durch Befehle und reſp. Berichte, ſondern nur durch Promemoria gehen, Sign. Int. vom 12. März 1783.

Correus debendi haftet auch noch finito concurſu, vi Cod. Jud. c. 19. §. 20. litt. b.

Corruption wird überhaupt willkührlich beſtraft, Anm. Cod. crim. P. 1. c. 9. §. 6.

Cor-

Corlegium, wann Sr. churfürſtl. Durchl. über die Gallerien gehen, iſt das Ettiquett dabey zu beobachten, vi Kammerordn. vom 6. Brachmonats 1794. §. 22., desgleichen wenn der Zug öffentlich in Galla durch die Straſſen der Stadt geſchiehet, ibid.

Cotton= und Leinenwaaren, ſiehe Bomaſin= und Cottonmanufaktur.

Crain gränzt nicht mehr an Bayern, iſt aber ein Theil des Landes, welches vor dieſem zu Bayern gehört hat, hat auch ihre Exemption von Bayern gleichfalls niemand andern als Kaiſer Friderico I. zu danken, bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 152. litt. a.

Cram, ſiehe Kaufmannſchaft.

Crayſpach Landgericht, von deſſen reciprocirlicher Aufhebung gegen Bayern, kann man im bayr. Staatsrecht P. 3. §. 153. litt. c., das mehrere entnehmen.

Creditor, vide Mutuum, Zahlung, Concursprozeß.

Creditores dürfen bey Verlaſſenſchaften niemals eigenmächtig vorgreifen, ſondern müſſen das Ihrige bey denen Erben, Teſtaments=Executoribus oder der Obrigkeit ſelbſt in via Juris ſuchen, Generale vom 30. October 1767. P. 3.

Creditores Hypothecarii können von einem Currentgläubiger oder extraneo gegen das nämliche Jus hypothecæ vel Prælationis entrichtet werden, Sign. in Int. vom 28. Jenner 1765. Siehe auch Gläubiger.

Creditsbeförderungsſachen ſind a Foro ordinario befreyet, Mandat vom 24. März 1762. §. 23. & 3. Juni anni ejusdem, Cod. Jud. c. 1. §. 13. n. 7.

Creditum, hierunter iſt in ſenſu generali vel ſtrictu verſtanden nichts anders, wie nur die Sprüche und Schulden ex mutuo, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 3. n. 1. litt. a.

Creuzgänge neue anzuſtellen, iſt bey ſchwerer Strafe verbothen, Mand. vom 14. Jenner 1785. p. 10. Es ſollen auch auſſer den von der Kirche ſelbſt am Marcustag und in der Creuzwoche angeordneten Bitt- und Creuzgängen alle andere, die mit landesherrlicher Bewilligung eingeführt ſind, nur an den Sonn- und Feyertägen in die nächſte Pfarr- oder Filialkirche dergeſtalt gehalten] werden, daß hierdurch den pfarrlichen Verrichtungen und dem chriſtlichen Unterricht kein Abbruch geſchehe, ibi §. 11., und deßwegen ſoll der churfürſtl. geiſtl. Rath das Volk bey Nachſuchung dergleichen Creuzgänge an das hierinnfalls erlaſſene Generale und ihre Berufsarbeit anweiſen, bey aufſerordentlichen Angelegenheiten aber die nöthigen und nützlichen Verfügungen nach den Umſtänden treffen, Sign. Int. vom 26. April 1785., ſofort auch die Pfarrer auf die nämlichen Grundſätze und deren Vortragung in Predigten und Chriſtenlehren, wie nämlich die berufsmäſſige Arbeit an abgebrachten Feyertagen Gott weit gefälliger und dem Volk ſelbſt weit nützlicher ſeye, anweiſen, Decr. ex Int. vom 11. May 1785. Nach dem Mand. vom 22. Aug. 1786 hingegen haben die Kreuzgänge, welche von Alters hergebracht ſind, oder ſonſt aus löbl. guten Urſachen, z. B. bey allgemeinem Gebeth um Regen oder ſchön Wetter vorgenommen werden, ſowohl an Sonn- als aufgehobenen Feſt- und anderen Werktägen in der nämlichen Maaß wie zuvor, jedoch ohne Unordnung und Mißbrauch wieder ihren ungehinderten Fortgang.

Creis, ein jeder hat ſein eigenes Creisausſchreibamt und Directorium, dieſes hångt jenem gemeiniglich an, iſt aber auch zuweilen davon abgeſondert, deutſch. Staatsr. P. 2. §. 67. a.

Creiståge ſind unterſchiedlich, dann entweder kommen alle oder nur einige Creis- oder die Stånde eines einzigen Creiſes zuſammen, deutſch. Staatsrecht P. 3. §. 68. litt. Von übrigen Materiis Comitialibus, beſonders von Reintegrien und Ergånzung der Reichskreiſe ſiehe cit. §. 78. litt. b.

Creismatricul, ſiehe Matricul.

Creisſachen bayeriſche. Bayern macht zwar den gröſten Theil von dem bayeriſchen Kreis aus, muß aber gleichwohl mit dieſem nicht confundirt werden, dann er begreift alle unmittelbaren Stånde, welche Votum & Seſſionem auf dem Kreistage haben, und zwar vorzüglich Bayern und Salzburg, als kreisausſchreibende Fürſten, ſodann von den geiſtlichen Creisſtånden Freyſing, Regensburg, Paſſau, Berchtesgaden, St. Emmeram, Nieder- und Obermünſter, von den weltlichen aber Pfalz Neuburg, Pfalz Sulzbach, Leuchtenberg, Sternſtein, Haag, Ortenburg, Ehrnfels, Sulzbürg und Pyrnbaum, Hohenwaldegg und Breittenegg nebſt der Reichsſtadt Regensburg, bayr. Staatsrecht P. 3. §. 131. litt. a.

Creisoberſtenamt, die dahin einſchlagende Sachen gehören zum geheimen Rath und dem Departement der auswärtigen Geſchäfte mit vorlåufiger Vernehmung des Hofkriegsraths, Decret. Int. vom 3. October 1768. Beylag litt. B. n. 5. Die Mitbeybeobachtung der höchſten Angelegenheiten und Stimmen, Sitze und Ge-

rechtſamen bey den bayriſchen und ſchwäbiſchen Kreiſen gehört zur obern Landesregierung, Oberlandesregierungs- Inſtruction vom 16. Erndemonats 1779. §. 6. n. 4. Desgleichen die von den Reichsgerichtern dem bayriſchen Creisausſchreibamt aufgetragene Commiſſionen und Executionen, ibi n. 8. Dann der Inachtnehmung und Vollziehung der kreis- und landesfürſtlichen Verordnungen, ibi n. 11.

Crida, ſiehe Concursſachen, Vergantung.

Crimen Laeſae Majeſtatis, vide Læſæ Majeſtatis Crimen.

Criminalacta welche bey Dicaſterien auf Reſolution beruhen, ſind allzeit gleich auszutheilen, und längſt inner 14 Tagen zu verbeſcheiden, vi Decr. vom 13. April 1773. p. 7. Welche aber nur Notificationsweis eingeſchickt werden, kommen unter die Quartalsdiſtribution, ibid. Dagegen haben auch die Beamten nach verfloſſenen obigen Termin nicht nur um die rückſtändige Reſolution, fleiſſige Anmahnung, ſondern auch bey weiterm Verſchub die Anzeige in Camera zu thun, ibi p. 8. Ingleichen haben die Directoria ſelbſt die vorzügliche Beförderung der Criminalſachen zu beſorgen, und zu dem Ende eine eigene Tabelle über die zu reſolvirende Criminalacta zu halten, die beſtändig zur Einſicht auf dem Directorialtiſch vorliegen muß, um die moroſe Referenten gleich ſelbſt ernſtlich ermahnen, und das zweytemal aber höchſter Orten anzeigen, und ihnen die per moram verurſachten Köſten an ihren Beſoldungen und Sportelgeldern abziehen laſſen zu können, ibid. p. 8. Siehe auch Blutbann.

Cri-

Criminalactus, bey dieſem iſt all dasjenige, was der Codex criminalis P. 2. c. 1. §. 2., und die Generalverordnungen vom 2. Juni 1747 und 23. November 1772 ſtatuiren, ohne geringſte Extenſion zu beobachten, vi geh. Rathsreſ. vom 12. Novemb. 1798.

Criminalfälle, dieſe kann auch die Landesherrſchaft von den ordentlichen Obrigkeiten ab = und um ſo mehr an ſich ziehen, als ſo gar ein jeder mit illimitirten Blutbann begabte Landſtand ſelbſt hierinn ſprechen kann, vi Reſolut. Int. vom 12. Juni 1787. Auch hängt dießfalls mit der Criminal, und den Criminalköſten keine Unterregung von dem Hofrath ab, gemäß Reſcr. vom 1. July 1789. Siehe Criminalactus.

Criminalgeſetze, dieſen zuwider eigenmächtige Ordinationes zum Abbruch des höchſten Legislationsbefugniß zu machen, ſtehet keiner Regierung zu, vi Reſolut. Intim. vom 12. Februar 1794.

Criminalköſten, wann ſie dem Cameralærario zur Laſt fallen, hat die churf. Hofkammer ſolche jederzeit um ſo mehr genau durchgehen und moderiren zu laſſen, als auf Cameralrechnung gleichwohl nicht all jene Köſten paſſiren, welche ſonſt privati und bemittelte Verbrecher zu bezahlen ſchuldig ſind, vi Decr. vom 1. July 1789. Die Beſchwerden dagegen gehören auch mit Beſtand nur an die höchſte Stelle oder das beſonders committirt werdende Collegium, nicht aber zum Hofrath, ibid.

Criminalprozeße, dieſe darf kein Herrſchaftsbeamter und Bannrichter ohne ehevor ausgeſtandenem Examine rigoroſo und abgelegter Probrelation, dann ertheilten Blutbann inſtruiren und fortſetzen, vi Befehls vom 16.

July 1794. Auch den churfürſtl. Gerichtſchreibern war dieß in Abweſenheit oder Krankheitsfällen der Pfleger oder Pflegscommiſſarien nicht erlaubt, ibid. p. 1. Dermal aber können ſie zwar wieder in Abweſenheits= Krankheits= oder ſonſtigem Verhinderungsfall der Oberbeamten die Stelle derſelben vertretten, müſſen aber ihre Stelle durch einen ad hunc actum zu verpflichten kommenden Amtsſchreiber verſehen und bey ihrer Anſtellung ſich auch in criminalibus rigoroſo examiniren laſſen, vi Reſcr. Ser. vom 13. Heum. 1795. Die Beamten hatten ſich weder circa confrontationem noch Torturam bey den Dicaſteriis anzufragen, ſondern den Criminalproceß vollkommen zu inſtruiren, und die Acta erſt alsdann, wann ſie geſchloſſen ſind, einzuſenden, vi Mandats vom 13. Aprill 1773. p. 1. Sie hatten auch ohne weiterer Anfrage mit der Beſtrafung zu verfahren, ausgenommen, wo ſich der Caſus ad Mortem qualificirte, oder worüber ein Dubium, oder wenn es auf die Landesverweiſung einer innländiſchen Perſon angekommen war, ibid. p. 2. 3. Doch verſtund ſich dieſes nur von jenen Beamten, welche ihre Probrelation abgelegt, und prævio Examine ihre Approbation erlangt haben, ibi p. 4. 5.

Criminalverbrecher, wenn ſie mit dem churfürſtl. ſicheren Begleitungsbriefe begnadiget werden, ſind zu Abgebung ihrer Exception über die von den Fiſcaln geſtellte Klage anzuhalten, und nach genugſam inſtruirtem Prozeß mit dem geſetzmäſſigen Urtheil zu belegen, vi Reſolut. Ser. vom 29. März 1792. Das nämliche haben die mit dem Blutbann begabte Landſtände mit einem derley begnadigten Verbrecher zu beobachten, ibid.

ibid. Bey geiſtlichen Criminalverbrechen gebührt die Unterſuchung ausſchlüſſig dem Landesfürſten, und wird den Ordinariaten, beſonders in Criminalibus atrociſſimis weder die Auslieferung des Verbrechers, noch die Communication der Akten, oder die Beyziehung eines biſchöflichen Commiſſärs geſtattet, vi Decr. vom 12. Febr. 1796.

Criminalvorträge, wegen den ſchriftlichen oder mündlichen bleibt es noch bey der bisherigen allſeitigen Obſervanz, gemäß Decr. vom 30. Nov. 1793.

Criminaliter vel civiliter, Unterſchied. Delicta publica unterſcheiden ſich von privatis dergeſtalt, daß jene dem gemeinen Weſen ſelbſt zu nahe tretten, mithin von jedermann vindicirt und eingeklagt werden mögen; dieſe hingegen nur privatis zum Nachtheil gereichen, folglich auch keine andere Klage als von dem beleidigten Theil ſelbſt, zulaſſen, dieſe letztere ſind auch theils ordinaria, je nachdem eine oder keine gewiſſe Strafe hierinn legaliter beſtimmt iſt und entweder nur civiliter & pecunialiter, oder aber criminaliter hierauf geklagt wird, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 1. n. 3. litt. a.

Criminale iſt vor der Civilquäſtion regulariter auszumachen, Cod. crim. P. 2. c. 1. §. 28. Wenn aber cauſa Eccleſiaſtica mit einſchlaget, ſo ſoll man der Geiſtlichkeit nicht vorgreiffen, ibi §. 29. Siehe auch Recht, Jurisdiction, Verbrechen, Prozeß, Action.

Criminalgeſetze, zu deren beſſerer Befolgung wurden die Juſtizdicaſterien bereits per Decretum vom 24. November 1786 in Terminis ſeriis angewieſen, zwey-

tes Decr. von 24. November dicti & 18. May 1781. Siehe auch Maleſizköſten, auch Blutbann.

Crone in den Sigillen zu führen iſt den in den Freyherrnſtand neuerhobenen nur auf dem Turnierhelm allein, nicht aber auf dem Schild erlaubt, Befehl vom 7. December 1650. Denen vom geringerm Stande hingegen ſind die Cronen auf ihren Pettſchaften durchaus verbothen, Befehl vom 13. Nov. 1702.

Cronwöthſtauden, deren zu häufige Aushauung ohne Specialbewilligung iſt per Mandatum vom 27. Juni 1730 bey Strafe verbothen.

Cultur, ſiehe Landcultur.

Culei poena, ſiehe Säckung.

Culpa muß ex Pactis präſtirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 20. n. 2. Von der Culpa ſiehe auch bey jedem Contract.

Culpa a dolo differirt, Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. Propter culpam latam hat Pœna ordinaria nicht Platz, Anm. ad Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. lit. d. Es findet auch Pœna extraordinaria ſtatt, ibi.

Culpa in Todſchlag iſt, wann jemand einen tödtet, ohne daß er Willens war einen umzubringen, Anmerk. Cod. crim. P. 1. c. 3. §. 3. litt. a. Gradus culpæ giebt es in Todſchlag wo animus occidendi obhanden geweßt, der Tod nicht ſoviel ex vulneræ, als mala cura oder anderen accidenti erfolgt iſt. Laſcivia & petulantiam z. E. in Scherz oder Vexationen, wann der provocirte den Todſchlag vergiebt, item jene, welche Jus caſtigationis haben, z. E. Herrſchaften, Eltern, Präceptorn, ohne genugſamen Anlaß begangener Exceß wird pro culpa lata geachtet. Fuhrleuten wird

bald

bald latam, bald levem, bald leviſſimam nach Geſtalt der Umſtänden beygemeſſen, Cod. crim. P. 1. c. 3. §. 3. litt. e. Siehe auch Verbrechen und Dolus.

Culpa lata verum vel quaſi delictum heißt, je nachdem der Delinquent in Dolo oder nur in culpa verſirt, vi Cod. Max. Anm. P. 4. c. 16. §. 1. 2. 3. 4. n. 2. litt. b. Zwiſchen beeden iſt aber in civilibus ſaltem quoad Culpam Latam kein Unterſchied, und iſt auch in criminalibus das Factum oft ſo zweifelhaft, daß man nicht weiß, ob ſolches mehr pro doloſo als culpoſo angeſehen werden ſolle, vi Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. & cit. obige Anmerk. litt. c., & Anm. Cod. civ. cit. c. 17. §. 5. n. 2. Dolus vel culpa ſind in civilibus zuweilen gleich geachtet, aber in criminalibus der Strafen halber unterſchieden, vi Cod. crim. P. 1. c. 1. §. 3. litt. b. c. & Anm. Aber in criminalibus zeigt ſich, daß Pœna ordinaria ob ſolam culpam etiam latam niemals Platz greifen kann, cit. lit. d. Zur Infamitätsſtrafe wird ipſo jure allzeit Dolus erfordert, dann culpa lata iſt hierzu nicht erklecklich, ibi §. 9. litt. d. Vide Infamia. Homicidium culpoſum iſt, da der Thäter zwar weder animum occidendi directum noch indirectum hat, gleichwohl aber in ungebührlicher Handlung, oder auch in gebührlicher, doch auf ungebührliche Weiſe verſirt, und dadurch einen Todſchlag veranlaßt, als z. B. da ein Medicus ſeinen Patienten nicht mit Fleis und Fürſatz, ſondern aus Unfleiß oder Unverſtand um das Leben bringt, ibi c. 3. §. 3. litt. a. Die Gradus ſind verſchieden, ibi litt. e.

Cum=

Cummulativ mit der Geiſtlichkeit, ſolle auch in der obern Pfalz beobachtet werden, vi Sign. Int. vom 2. Jenner 1767. & geiſtl. Rathsinſtr. de dato 25. April 1783. §. 7., extendirt ſich über den Lech nicht, Sign. Int. vom 25. Febr. 1758., geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. P. 2. litt. a.

Cummulativa bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften wird per Decretum vom 11. Febr. 1784. auch nicht nur auf die oberpfälziſchen, ſondern auch Neuburg = Sulzbach und jenſeits des Lechs gelegene Lande in dem nämlichen Maaß wie ſie in Bayern üblich und concordatenmäſſig iſt, extendirt und per Reſolutionem ejusdem anni vom 20. October, das nach der in den bayeriſchen Landen eingeführten Verfahrungsart abgefaßte Normale der ſchuldigen Nachachtung willen an daſige Regierungen auszufertigen verordnet, Decr. dicti. Es ſind auch die Beamten und Regierungen zu genauer Beobachtung derſelben bey Suſpenſion und ſchwerſter Ahndung angewieſen, Decr. vom 2. May 1786 & 22. Auguſt 1786.

Cummulativ die eingeführte bey geiſtlichen Verlaſſenſchaften wird im Jahr 1789 auch auf die ſulzbachiſche katholiſche Geiſtlichkeit extendirt, vi Decr. vom 7. Auguſt 1789. Es wird alſo daſelbſt gleichfalls die Obſignation, und wann kein Executor von dem verſtorbenen Pfarrer oder Beneficiaten ernannt iſt, die Inventur durch den churfürſtl. Beamten und Ruraldechant vorgenommen, ſofort auch die Inſtalation dem Pfleggericht nach der vorhandenen Taxordnung überlaſſen, ibid. Die gedachte Cummulativ wird weiters mit dem Biſthum Eichſtätt nach dem Regulativ vom Jahre

1784.

1784 zu beobachten verordnet, vi Decr. vom 29. July 1796. Dem zeitlichen Groſsallmoſenirer zu München, welcher jederzeit in die geiſtliche Gerichtsbarkeit eintritt, iſt gleichfalls die Cummulativ ſchon ſeit dem Jahre 1790 eingeräumt, vi Decr. vom 12. Juni 1790, dann 5. Februar 1791. Bey domkapitliſchen Pfarren gebührt zwar dem Domkapitel keine Cummulativ, vi Reſolut. Ser. vom 20. November 1789. Es iſt aber gleichwohl dem Domkapitel zu Regensburg bey ihren Pfarreyen die Cummulativ ex Jure ab epiſcopo ceſſo ſeit dem Jahr 1790 eingeraumt, vi Decr. vom 11. März 1791, wie auch die Abordnung des Domſyndici ſtatt einem geiſtlichen Commiſſair, jedoch nur mit dem Beding, daſs er ſich mit dem in dem Additionalmandat vom Jahre 1750 erlaubten Deputaten begnüge, gemäſs Decr. vom 25. März 1796 und 5. October 1795. Bey Verlaſſenſchaften eines unpräbendirten Prieſters hingegen, deſſen Verlaſſenſchaften ſich nicht über 300 fl. erſtreckt, vertritt die Cummulativ der Ortspfarrer allein, Teſte Decr. vom 30. März 1791. Folglich auch im Zweifel, ob ſo eine Verlaſſenſchaft nach Abzug aller Paſſiven 300 fl. rein ausmache oder nicht, ibid. Bey unpräbendirten Hofprieſtern hat der Hofpfarrer oder Hofpfarrverweſer in München das nämliche Cummulativ-Vertrettungsrecht, vi Decr. vom 5. Febr. 1791.

Cummulativ-Handlungs-Präcedenz nach dem augsburgiſchen Receſs vom Jahr 1785 gebührt zwar dem churfürſtl. Beamten vor dem biſchöfl. Commiſſär, nicht aber den Beamten der Hofmärkte oder den Stadtmagiſtratiſchen Deputirten, wenn ſolchen von höchſten Orten eini-

einige Cummulativactus geſtattet werden, auſſer die Hofmarksinnhaber wären ſelbſt in Perſona anweſend, cit. P. 42. Der Beamte der ingolſtädtiſchen Univerſitäts-Hofmark Sulzbach wird dießfalls nicht als churfürſtl., ſondern wie andere Hofmarksbeamte betrachtet, Erläuterungsdecr. vom 14. October 1786. Die Cummulativ-Handlungen müſſen jedesmal in Urſchrift mit den beederſeitigen Expenſarien vor deren wirklichen Entrichtung zum churfürſtl. geiſtl. Rath eingeſendet und dem biſchöfl. Commiſſär auf Begehren zur gleichmäſſigen Ratificationserholung vom Ordinariat duplicate ertheilt werden, augsburgiſcher Receß de ao. 1785. P. 43. & Decr. vom 2. December 1784. p. 5., Schreiben vom 13. Auguſt 1785 an Herrn Fürſten zu Freyſing. Die Originalien ſelbſt haben aber bey den churfürſtl. Regiſtraturen zu verbleiben, ibi, und verſteht ſich von ſelbſt, daß gedachte Duplicate gefertigter zu ertheilen ſeyen, Decret vom 14. October 1786. n. 2. Tritt auch in caſum inteſtati vel teſtati die weltliche Cummulativ eines Hofmarksbeamten ein, und wird die Ratification ſo, wie bisher von dem Hofmarksherrn ertheilt, jene Fälle ausgenommen, wo eine Klage gegen die Verhandlung des Hofmarksherrn entſtehet, und wo alsdann die Obercummulativ oder vielmehr Oberinſpection von Seite der Landesherrſchaft eintritt, ibi. Im übrigen iſt man durch Einführung der Cummulativ in den neuburgiſchen Landen, alle mit den verſchiedenen Ordinariaten getroffenen bayriſchen Concordaten zugleich auf das Neuburgiſche auszudehnen höchſter Orten nicht gemeint, Decr. vom 14. Jenner 1785. Vi Reſolut. vom 28. Jenner 1784 verſtehet ſich auch die Geſtat-

tung

tung der Cummulativ blos von präbendirten Geiſtlichen und iſt auf unpräbendirte, wo ſie nicht eingeführt wäre, nicht auszudehnen, Decr. vom 28. Jenner 1784. Circa Adminiſtrationem Bonorum Eccleſiaſticorum iſt die Cummulativa gleichfalls pro Baſi & Norma genommen, augsburgiſch. Receß p. 22. von 1785, und dürfen ſich auch die Pfarrer im Neuburgiſchen der dort beſtehenden landesherrlichen Normalinſtruction keineswegs widrig zu erweiſen oder vermög der Cummulativ unziemlichen Aufenthalt veranlaſſen, Normal für Neuburg und Sulzbach im Kirchenrechnungsweſen vom 21. December 1786. Beylag litt. c. n. 4.

Cummulativa zwiſchen Stadtcommandanten und Stadtobrigkeiten zumal zu Friedenszeit ſoll zwiſchen ſelben in allen, und zwiſchen den bürgerlichen Perſonen und Soldaten ſich ergebenden Exceſſen und Verbrechen, welche nicht in flagranti ein abſchreckendes Exempel zu ſtatuiren erfordern, beobachtet werden, Infanterieinſtruct. Extr. unterm 4. Juni 1774. 3. Theils 12. Verhaltung §. 2.

Cummulatio Poſſeſſorii et Petitorii veranlaßt, daß der Richter über das am erſten genugſam inſtruirte ſprechen kann, Cod. Judic. cap. 3. §. 4. litt. e. Auſſer es hätte Cumulans wider das Petitorium proteſtirt, ibid. Wenn beede hinlänglich inſtruirt, muß er in Petitorio ſprechen, ibi p. In dubio, ob das Poſſeſſorium vel Petitorium inſtruirt worden, hat Judex die Wahl, wenn nur die Cauſa dahin genugſam inſtruirt iſt, litt. q. Es hat aber Cummulatio petitorii mit den Remediis Poſſeſſoriis ſtatt, ibi litt. d. n.

Cum-

Cummulatio actionum iſt nicht zuläſſig auſſer in Rechnungsſachen, cauſis connexis und nicht contrarie vel præjudiciales ſind, oder in die andre aufhebt, Cod. cit. c. 4. §. 9. litt. a usque e. not.

Cura animarum, wegen dieſer hat der Ordinarius nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785 das Iudicium de habilitate vel inhabilitate Canditatorum unbeſchränkt für ſich, P. 25.

Curatel iſt eine Gattung Vormundſchaft, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 35. und hört wie die Vormundſchaft auf, ibi §. 36. Deßgleichen hört ſie auf, wenn eine Perſon minderjährig iſt und heurathet, ibi §. 36. n. 7. Unterſchied inter tutelam impuberum & curatelam minorum iſt different, dann letzterſeits iſt das römiſche Recht a Jure Eccleſiaſtico conſuetudinario ſo weit aufgehoben, daß ſich nicht nur der Curator ſelbſt, ſondern auch ſein Sohn oder Enkel ſowohl vor als nach abgelegter Rechnung an die minderjährige Pflegtochter ohne Anſtand verehlichen kann, welches aber mit einer Puppilinn nicht wohl angehen kann, weil die Impubertät ein ſolches Impedimentum dirimens iſt, ſo ſich auf das Recht der Natur ſelbſt gründet, vi Anm. cit. c. 1. §. 36. n. 2. 3. 4. Siebentens. Beſonders per veniam ætatis, vide venia ætatis.

Curatella majorum defectu laborantium, ſiehe Stumme und Taube, Unſinnige, Verſchwender, Abweſende.

Curatel und Tutela unterſcheidet der Codex nicht, wenn die noch unter der väterlichen Gewalt ſtehenden Kinder mit ihren Vätern in contractibus zu thun haben

ben ꝛc., ſondern nimmt ſie für eins, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 38. n. 1. litt. b.

Curatela eccleſiaſtica, ſiehe unter dem Worte Kirchen.

Curator, deſſen Auf- und Abſtellung iſt hier zu Land einem Comite palatinato nicht zuſtändig, General[e] vom 5. Juni 1677. pct. 2. & Hofrathsord. de ao. 1779. Art. 10. §. 4. Curator unterſcheidet ſich von einem Tutore jetzt nicht mehr, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 36. n. 1. Es muß ein Tutor auch Curator bleiben, ibi n. 3. Man kann auch einem Minoreni wider ſeinen Willen einen Curatorem geben, ibi n. 4. Wenn eine Curandinn heurathet, ſo hört die Vormundſchaft auf, ibi 36. n. 7. Desgleichen können Verſchwendern Curatores geſetzt werden, ibi §. 35. Tollſinnigen müſſen Curatores gegeben werden, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 35. Es hört aber derley Curatel tempore diluciti intervalli auf, ibi §. 37. n. 3. Auch kann ein Curator ad actum ſpecialem gegeben werden, ibi §. 38. Bey einer liegenden Erbſchaft muß auch ein Curator geſetzt werden, Cod. Max. P. 1. c. 7. §. 39. Deßgleichen auch nicht minder den von ihren Gütern Abweſenden, ibi §. 39. n. 2. Da aber die Abweſenheit zu lang dauert, ſo hört die Curatorey auf, ibi n. 6. Es kann ſich aber Curator Nomine curandi nur mit dem Decreto Judicis vergleichen, Cod. Jud. c. 17. §. 1. n. 7. Anm. Curator kann mit dem Curando nicht tranſigiren, Anm. ibi litt. g. Curator bonorum iſt von dem Richter per Majora durch die Creditores eines auf der Gant ſtehenden Guts erwählen zu laſſen, Cod. Jud. c. 19.

§. 18., und, wenn der ernannt iſt, durch Inventur das ganze Vermögen einzuräumen, ibi §. 18. n. 2. Curator darf nichts veräuſſern, was ſich ohne Schaden conſerviren läſſet, und auf Ratification der Creditoren, ibi n. 4. Wann er einen Schaden bemerken läſſet, aus Unfleiß herrührend, muß der von ihm erſetzt werden, ibi n. 8. Wann zwey Curatores beſtellt ſind, kann einer ohne dem andern nichts thun, ibi n. 6. Ein Curator kann auch von Creditoribus abgeändert werden aus rechtserheblichen Gründen, ibi n. 5. Dem Curator gebührt für ſeine Mühewaltung eine proportionirliche Belohnung, ibi n. 9. Curator haftet um ſeine geführte Verwaltung mit ſeinen eigenen Gütern, auſſer beſonderer Bedingniß, nicht weder durch Legales, Hypothek, noch anders Vorrecht, ibi n. 10. Curatoreyköſten gehören in die 1te Klaſſe, Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 2. litt. a.

Curatorey bey Ganten, ſiehe Curator oder Gantcurator.

Curen ſind überhaupts den ſogenannten Landärzten, Waldmännern und derley Leuten weder öffentlich noch heimlich mehr erlaubt, vi Generale vom 16. Weinmonats 1788. p. 12. Derwegen haben die Obrigkeiten ſolchen Perſonen weder Atteſtate noch Päſſe mehr bey Vermeidung der beſtimmten Strafen und Vergütung des Schadens, dann der erloſſenen Unköſten zu ertheilen, ibid. Siehe auch Apotheken. Doch iſt in Particularkrankheitsfällen, wo die Hülfe der angeſtellten Phyſices und Wundärzte vergeblich geſucht, oder wohl gar abgeſchlagen wird, die Zuhülfrufung der Empyriker nicht ver-

verbothen. NB. Wahrhaftig ein groſſer Ruhm für die Herrn Medicos, vi Reſol. Ser. vom 29. July 1796.

Curioſität. Factum alienum zu wiſſen, wird zwar mehr für eine Curioſität ausgedeutet. Wann man aber gleichwohl von Amts= oder anderer Obliegenheit wegen ſolches wiſſen muß, ſo iſt derjenige, welcher in Erkundigung deſſen gebührenden Fleiß unterläßt allerdings in Ignorantia craſſa & vincibili. Ein gleiches hält man darfür in factis publicis, welche allenthalben kund ſind, daß Krieg, Viehfall und dergleichen im Lande iſt, vi Anm. Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 7., & Anm. Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 6. litt. b.

Currentes ſind Gläubiger die kein Vorzugsrecht haben, Cod. Jud. c. 20. §. 15., kommen in der Gant nach der 10. Klaſſe, ibi, kommen zum Ziehen dem Gulden nach pro Rata, ibi.

Cuſtodia, ſiehe Verwahr.

Cuſtodia ventris kann der Mann bey vorgenommener Eheſcheidung, oder auf ſein Manns Tod, wann die Frau vorgiebt ſchwanger zu ſeyn, des Mannes Erben zur Sicherheit begehren, daß man ſie wenigſt durch eine geſchworne Hebamme oder unpartheyiſche zwey Frauen beſichtige, Cod. Max. civ. P. 1. c. 4. §. 10. n. 1. Bezeigt ſich die Schwangerſchaft, wird ſie durch zwey beſtellte Frauen, ſo verpflichtet, bis zur Niederkunft beobachtet, cit. n. 2.

D.

Dach und Fach des Quartiers, was denen Offiziers monatlich hiefür gebührt, beſtimmt das Quartier= und Marſchreglement von dato 11. Aug. 1779. §. 1., für einen General in der Reſidenzſtadt, Haupt= und übrigen Städten, wenn ſelber zugleich erſter Obriſter iſt, 8 fl. 20 kr., einem Obriſten 6 fl., einem Obriſtlieutenant 4 fl. 40 kr., einem Major 4 fl., einem Rittmeiſter, Hauptmann und Regimentsquartiermeiſter 3 fl., einem Lieutenant, Fähndrich, Auditor und Regimentsfeldſcheerer 2 fl., wo der Staab liegt, für die Verhörſtube 1 fl., ſodann bey der Cavallerie für jedes effectives Offizierspferd 24 kr, jedoch nur auf den effectiven Stand und was nicht in die Caſernen einquartirt iſt. Hingegen für die Unteroffiziers und Gemeine für jeden präſenten Mann ſoll monatlich bezahlt werden: als dem Profoſen cum ſuis, er mag ledig oder verheurathet ſeyn 3 fl., iſt er beritten 3 fl. 15 kr., für einen Wachtmeiſter, Feuerwerker, Feldwebel, Führer, Hautboiſten, Trompeter, wenn er ledig und unberitten 1 fl. 15 kr., beritten hingegen 1 fl. 45 kr., für einen Feldſcheerer, Korporal, Kanonier, wenn er ledig und unberitten 1 fl. und beritten 1 fl. 15 kr., verheurathet und unberitten 2 fl., verheurathet und beritten 2 fl. 15 kr., für einen Tambour, Fahnenſchmid und Gemeinen, wann er ledig und unberitten 30 kr., ſo er ledig und beritten 45 kr., iſt er verheurathet und unberitten 1 fl., verheurathet und beritten 1 fl. 15 kr., cit. Art. 1. §. 5.

In

In den Herzogthümern Ober- und Niederbayern bleibt es bey der bisherigen Obſervanz, cit. ibi §. 6. weil ſelbe durchgehends das Quartiergeld beziehen und alles ſich ſelbſt anſchaffen, ibi. Wenn ſie aber mit einem Regiment oder Korps in das Standquartier friſch einziehen, iſt denſelben auf 14 Tage das Obdach ohnentgeltlich zu verabreichen, und in betreffenden Städten und Orten das Quartier, ſo gut es zu haben, mit Bett, Holz und Licht anzuweiſen, auch denen Unteroffiziers und Gemeinen, wenn ſelbe nicht in Caſernen logirt werden, das Obdach zu verreichen, cit. ibi.

Das Regulativ durch gnädigſten Befehl de dato 13. Jenner 1695 von Seite Brüſſel, wo ſich der Hof befunden, ſtatuirt, ſo lang die Theurung anhalten wird, den Betrag für Dach und Fach des Quartiers dem Generalkriegscommiſſär 8 fl., Obriſtkriegscommiſſär 6 fl., Oberkriegscommiſſär 4 fl. 30 kr., Oberproviant- und Feldzahlmeiſter 4 fl., Oberproviantcommiſſär 3 fl., gemeinen Commiſſär 2 fl., Proviantoffizier, Kanzeliſten und Einſpänniger 1 fl. 30 kr., einem Courier 3 fl., Ingenieur- und Artillerie- Hauptmann 3 fl.

Und aber das Mandat vom 1. März 1738, ſo durch einen unterm 13. Sept. 1745 ausgefertigten gnädigſten Befehl wiederholt worden, beſtimmt für Dach und Fach des Quartiers monatlich einem Obriſten 6 fl., Obriſtlieutenant 5 fl., Obriſtwachmeiſter 5 fl., Rittmeiſter und Quartiermeiſter 3 fl., Adjutant und zugleich Lieutenant 2 fl., Rittmeiſter, Hauptmann oder Kapitainlieutenant 3 fl., Lieutenant 2 fl., Cornet oder Fähndrich 1 fl. 30 kr.

Quartier der Militärcordonsmannſchaft von Seite der Kavallerie an Landgränzen. Jeder Oberoffizier muß alles ſowohl Quartier, als ſonſtige Erforderniße für ſich und ſein Pferd aus dem Seinigen beſtreiten, und ſogleich dem Unterthan baar bezahlen, vi Inſtruction und Decret vom 19. September 1788. p. 1.

2. Muß für die Unteroffiziers und Gemeinen eine beſondere Stube oder Kammer für beſtändig angewieſen und auf zwey Mann allzeit eine Bettſtatt und ein großer Strohſack, ein Kopfpolſter und alle Vierteljahre 37 ½ Pfund Stroh zum Strohſackfüllen: ferner eine Leinwandtuche und eine wollene Decke, wovon erſteres 12mal, letztre aber nur 2mal des Jahrs gewaſchen werden muß, nicht minder 12 Pf. Lichter und 5 Klafter Brennholz jährlich, nebſt dem allenfalls nöthigen Kochgeſchirr auf eine ſolche Kammer abgegeben werden. Wogegen aber der gemeine Mann, unter was für Vorwand es immer ſeyn möge, weiters nichts zu fordern haben ſolle.

3. Gehört in jedem Stalle eine Laterne, ein Tränkſchäffel, eine Schaufel, eine Ausmiſtgabel, 4 Stallbeſen, jährlich ein Dungkarren und täglich auf jedes Pferd 3 Pf. Stroh zum Aufſtreuen in die Pferdſtände, für welches den Unterthanen der Dung belaſſen wird.

4. Soll in den Ortſchaften, wo nach der deswegen beſonders ertheilenden Weiſung eine Quartiersſtation ausgeſteckt ſeyn wird, ſogleich für die dafür beſtimmte Anzahl der Mannſchaft und Pferde all obiges ſogleich hergerichtet und beygeſchaft, die Stuben und Kammern aber in jedem Orte dergeſtalt ausgewählt werden, daß ſelbe ſoviel möglich im Mittelpuncte der Ortſchaften,

und an den durchgehenden Landſtraſſen zu ſtehen kommen.

5. In ſich ereignender Abänderung und weiterer Verſetzung, oder Patrouillerrichtung, ſo wird jeder Beamter zur Quartiers- und Stallungherſtellung auf des Militärs Begehren, das Erforderliche zu verfügen angewieſen, wozu der Offizier dem Beamten die ſchriftliche Ordre vom commandirenden General vorzulegen hat.

Dächer der Häuſer. Städl, Schupfen und Stallungen ſollen aller Orten und beſonders in Städt- und Märkten in Zukunft nicht mehr mit Holz, Schindeln, Brettern und Stroh, ſondern mit gebrannten Ziegelplatten eingedeckt werden, vi allgem. Feuerordnung de dato 30. Merz 1791. §. 5. Auch ſind die ſogenannten Vorſchüſſe von hölzernen Schindeln nächſt der Dachrinne nicht zu gedulden, ibid. Die Bräuer, Bier- Wein- und Methſchänke, dann Brandweinbrenner ſollen ingleichen ihre leeren Fäſſer niemal auf den Boden, oder Käſten unter den Dächern, oder in Städeln bey den Häuſern aufbehalten, ſondern auſſerhalb der Stadt oder Markt in beſondern Gebäuden unterbringen, ibi §. 19. Eben ſo ſind keine brennbaren Materialien, beſonders kein Holz, Heu, Stroh, Hanf, Flachs, Pech, Wachs, Unſchlitt, Schwefel, Oel, Kohlen, Schmalz, Schaitten und Rothgärberrinde unter den Dächern oder in obern Hausſtöcken zu verwahren, ibi §. 27. Vielweniger ſoll ſich jemand unterſtehen, unter die Dächer auf die Käſten mit offenem Licht, oder mit Feuerbränden von Kien, Spännen, Strohwiſchen und dergleichen, oder mit angezundener Tobakpfeife zu gehen, ibi §. 30 & 34. Und zwar bey Vermeidung 1 Reichsthaler Strafe, ibi §.

§. 31. Vielmehr ſollen alle Hausinnhaber ſowohl Sommer- als Winterzeit unter den Dächern große Züber voll Waſſer aufbehalten, ibi §. 62. Und bey Feuersbrünnſten auf das auf ihre Dächer fallende Flugfeuer wohl obacht geben, und ſogleich mit Waſſer ablöſchen laſſen, ibi §. 103.

Dachfenſter ſind bey Feuersbrünnſten in den benachbarten Häuſern ſogleich zuzumachen, und mit groben in Waſſer eingetauchten Säcken und andern Tüchern zu verwahren, vi allgem. Feuerordn. de dato 30. März 1791. §. 100.

Dachtrauf, vide ſtilicidium, ſervitus fluminis.

Dachrinnen, ſollen nicht mehr an die Straſſen herausgehen, ſondern gerade an den Häuſern herabgeführt werden, vi Sign. Int. vom 10. September 1759. Die hölzernen Dachrinnen zwiſchen den Häuſern ſind bey Feuersbrünnſten wohl in obacht zu nehmen, damit ſie keine Flammen, Kohlen oder Flugfeuer anzünden, vi allgem. Feuerord. vom 30. März 1791. §. 100, auch ſollen die hölzernen nach und nach in blecherne oder kupferne und zu beſſerer Haltbarkeit mit Oelfarbe angeſtrichene Rinnen abgeändert werden, ibi §. 6.

Dachſtühle, das Holz dazu ſoll mit Waſſer, in welchem Allaun aufgelöſet worden, überſtrichen werden, damit es nicht ſo leicht Feuer fange, allgem. Feuerordn. vom 30. März 1791. §. 6.

Dachſtühle ſollen nicht liegend von den Klöſtern auf ihre Gebäude, ſondern auf Bokſtühle geſetzt werden, Mandat vom 5. Auguſt 1757. wegen Kloſterſchulden und Rechnungen.

Da-

Damenſtift adeliches, wird von Ihro churf. Durchl. Maria Anna Sophia in München errichtet, vi Decr. vom 20. December 1783. Die Competentinen müſſen aus dem altbayeriſchen Adel, bereits 15jährigen Alters ſeyn, auch 16 Ahnen aufzuweiſen haben, Decret. vom 19. September 1783. §. 1. 2. 3. Müſſen ſie die Beweiſe machen legal, ſchriftlich und zeitlichſt, ibi §. 3. 4. ꝛc. Dieſem Damenſtift wurde auch das Kloſter Oſterhofiſche Vermögen, gegen Bezahlung der Schulden zum Eigenthum eingeräumt, Decr. vom 20. December 1783. Ingleichen die ritterlehenbare Hofmark Ramfels, vi Decr. vom 1. Jenner 1784. Die Einſetzung dieſes Damenſtifts geſchahe den 15. Jenner 1785 Kraft gnädigſten Decrets durch 10 Damen und einer Dechantinn. Churfürſtl. Collegia und Stellen haben all das, was dieſes Stifts Anwaldſchaft bey ſelben anbringet, für einer jeweiligen bayeriſchen Landesfrau, als des Stifts oberſte Vorſteherinn beliebte Maaßnehmungen anzuſehen, und dem Recht nach oder ſonſt zu behandeln, vi Decr. vom 5. April 1785. Derzeit aber iſt Vorſteherinn die verwittibte Frau Herzoginn von Zweybrück, Maria Amalia Joſepha, Friedrich Chriſtian Leopolds Churfürſten von Sachſen Tochter. Jenes, was das Stift mit Vogt- und Grundbarkeit ſchon wirklich beſitzt, oder ſonſt noch in der Nähe ihrer dermaligen Begüterung acquiriren wird, iſt zu einer mit allen der freyen Gerichtsbarkeit anklebenden Zuſtändigkeiten, jedoch ohne Blutbann, begabten zweyfachen Herrſchaftsgerichtsbarkeit erhoben worden, wovon jenes, was dießſeits der Donau und im Walde gelegen, aber zum Herrſchaftsgericht Ramfels gehöret, vigore weiterem

Decr. vom 29. April 1785. Die Adminiſtration dieſes Damenſtifts führt dermalen ein beſtellter Kanzler, dem ein Kanzleyſchreiber unter dem Titel eines Secretärs zugegeben iſt, und beede Beamte von den mit der freyen Gerichtsbarkeit begabten Herrſchaften Oſterhofen und Ramfels, werden Pfleger betitelt und erhalten Befehle von churfürſtl. Dicaſterien.

Damnum & actio legis Aquilæ in Damno, bedeutet in weitſchichtigem Verſtand allen Verlurſt und Entgang, welchen wir an dem Unſerigen zu leiden haben, oder uns ungerechter Weiſe zugefügt wird, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 6. n. 1. litt. a. Die Klage, welche dem beleidigenden Theil gegen den Damnificanten um die Schadenserſetzung eingeräumet wird, heiſzt Actio Legis Aquilæ, ibi litt. c. Die Requiſita Actionis naturalia, iſt die Klage in Re aliena, in Re propria gehet Lex Aquila in ſo weit, als ein Dritter Jure Servitutis, Uſusfructus, oder ſonſt auf andere Weiſe Theil daran hat, dann ſub hoc reſpectu iſt die Sache nicht ſo viel mehr propria, als aliena, ibi cit. n. 2. Und drittens ſoll es auch damnum injuria datum ſeyn, und iſt hierin injuria keine Schmach, ſondern nur ein Unrecht, ibi. Man kennt in Praxi hodierno zwiſchen der Actione legis Aquilæ, & in factum ſubſidiaria, oder inter Directam, & utilem actionem gar keine Differenz mehr und hat jede eine, wie die andere in jure bavarico, & hodierno communi allerdings Platz, ibi cit. n. 3. litt. b. Der Schaden muß aber vom Kläger bewieſen werden, ibi n. 4. litt. a., und vom Beklagten erſtattet; Es gehet aber hiemit nicht allezeit aus, ſondern die Strafe

folgt

folgt auf dem Fuß nach, bald criminal, bald civiliter a proportione der Größe, ibi n. 5. Und weil der Schaden gemeinſam höher als er in der That war, angeſchlagen wird, ſo iſt mit der Schätzung der Valor der Sache zu beſtimmen, ibi n. 6. Und je ſchwerer die Schätzung fällt, jemehr ſiehet man den Caſum für tranſigibel an, ibi litt. d. Bey Verwundungen kommen nicht nur die aufgewendeten Curköſten in Anſchlag, vi cit. Anm. n. 7. litt. a., ſondern auch all anderer an der Profeſſion und Nahrung erlittene Schaden, ibi litt. b. Auch Schmerzen und Verunſtaltungen des Leibes, ibi c. Und bey Todſchlägen wird auch auf Weib und Kind, ratione der Alimentation reflectirt, ibid. d. Bey fleiſchlichen Sünden, und zwar in ſtupro iſt die verführte Perſon zu ehelichen in Satisfactionem, oder falls Stuperator die Ehelichung nicht ſpecialiter verſprochen hat, ſie congrue zu dotiren und zu alimentiren, ibi n. 8. litt. a. In crimine adulterii hat der Ehebrecher nicht nur dem Ehemann um des Kinds Unterhalts Unkoſten und Ausſteuer, ſondern auch die rechtmäſigen Kinder, ſo weit ihre Erbsportion Prolem adulterinam geſchmälert iſt, zu ſatisfaciren und ſchadlos zu halten, wann wahrſcheinlichermaſſen ſelber Kindes Vater geweſen, ibi litt. b. Actio legis Aquilæ iſt gleichſam Remedium generale, welches mit andern Special-Actionen elective concurrirt, inſonderheit mit der actione injuriarum, de dolo, arbor, de damno in turba dato, de ſervo corrupto, viæ publicæ rejecte, ibi. Soviel die Damna in judicialibus data belangt, ſchlagen ebenfalls verſchiedene Actiones hier ein, beſonders actio in factum de calumniatoribus

in

in alienationibus, item die actio de albo corrupto &c., ibi n. 9. litt. b. Uebrigens ſchlagen noch in Actionem Legis Aquilæ mit ein, die Schäden, welche von freyen Leuten zugefügt werden, item die Schäden von Leibeignen, oder unvernünftigen Thieren gegen die Herrſchaft derſelben, actio noxalis, wegen Schadenerſtattung, oder corporis &c., Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 7. n. 1. Schaden, welcher durch das Vieh verurſacht wird, gehört unter die actiones perſonales, & rei perſecutorias, und kommt allen beſchädigten Intereſſenten zu Guten, ibi n. 2. litt. a. b. Bey Aez- und Viehſchäden auf andere Art, welche der Natur gemäß ſind, wozu das Vieh von Menſchen veranlaßt wird, da iſt zu diſtinquiren nothwendig, ibi n. 3. litt. b. Wer an einem Ort, wo freye Paſſage iſt, von einem Hauſe geworfen, oder begoſſen wird, kann dem Hausherrn um den dadurch erlittenen Schaden belangen, ibi §. 8. n. 1. Wer an freyen offenen Orten etwas gefährlicherweis aufhängt oder aufſtellet, dieſe Klage iſt heut zu Tage unnöthig, weil die Obrigkeit alles dem Publicum gefährlich Bedrohende ohne erwartender Klage abſtellet, ibi n. 2., ſiehe novi operis nunciatio. Wird durch einen neu angelegten Damm das ſchädliche Regenwaſſer auf eines andern Grund getrieben, ſo wird derſelbe auf Koſten des Anlegers wiederum abgeſtellt, und der allſchon daraus erfolgte Schaden gutgemacht, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 11. n. 1. litt. b., und dieß extendirt ſich auf andere fließende Waſſer, ibi n. 2. litt, a. Wegen Wurf- oder andern Waſſerwerk, wodurch das Waſſer mit Gewalt auf die andere Seite getrieben wird, iſt zu wiſſen,

daß

daß ſie allerdings verbothen ſind, hingegen Streich- und Nothwehren, um dem Waſſereinbruch zu wehren, wann ſie auch dem Nachbar ſchaden, ſind erlaubt, ibi litt. c. Irrthum und Unwiſſenheit ſchadet niemand, ſondern wird von Amtswegen ſupplirt, Cod. Jud. c. 12. §. 1. n. 1., & Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 7. Von Gerichtskôſten und Schåden, ſiehe Prozeßkôſten, Schåden.

Damna Litis ſunt judicialia & extrajudicialia, judicialia begreifen die Gerichtskôſten in ſich, extrajudicialia aber alle mit Gelegenheit des Streits und wer alle Schåden in genere abzuthun hat, muß nicht nur erſt alles andere abthun, vi Cod. Jud. c. 17. §. 4. litt. g.

Dåntlerinnen, die Zahl der münchneriſchen verpflichteten iſt durch die Dåntlerordnung vom Jahr 1760 auf 6 feſtgeſetzt, und ſoll ohne Vacatur oder beſonders wichtigen Umſtånden niemalen überſchritten, auch die Aufgenommene allzeit bey jenem Amt, welches ſie aufnimmt, ſogleich verpflichtet, ſofort zu Hinterlegung eines Cautionsbriefes von 300 bis 500 fl. nach geſtaltſame der Umſtånde angehalten, und nach jedmaliger geſchehener Aufnahme von dem Hof- an das Stadtoberrichteramt, und vice verſa Nachricht ertheilt werden, Dåntlerordn. vom 13. September 1760. p. 1. Es ſtehet auch die Aufnahme und Verpflichtung einer Dåntlerinn weder ohne Vorwiſſen des Polizeyraths dem Hofoberrichter, noch ohne Vorwiſſen Burgermeiſter und Raths dem Stadtoberrichteramt zu, ibi. Wohl hingegen ſollen ſich der eigenmåchtigen Aufnahme einer Dåntlerinn gånzlich enthalten die Staabsåmter, da ſelben

frey

frey ſtehet, zu den Schatzungen und Inventuren eine all- ſchon verpflichtete Däntlerinn nach Gefallen auszuwählen, ibi. Ihrer Däntlerey halber ſtehen auch die Däntler und Däntlerinnen unter jener Obrigkeit, welche ſie aufgenommen und verpflichtet hat, ibi p. 2. Im übrigen ſollen ſie ſich mit ordentlichen Gewölbern verſehen, worinnen ſie die ganze Woche hindurch, ausgenommen an Sonn- und Feyertagen, feil haben mögen, ibi p. 4. Die unverpflichteten übrigen Däntlerleute wurden in München nur mehr auf dem ſogenannten herenteren Anger geduldet, ibi. Und für dermalen iſt angeordnet, daß ſie ſich in der Mühlgaße ſämmtlich befinden, folglich der Anger von ihnen frey geworden iſt, vi Polizeyverordnung vom 16. November 1798. Zum Schätzerlohn gebührt den Däntlerinnen von 1 bis 500 fl. mehr nicht als von jedem Gulden 1 kr., und wann ſich die Schätzung höher erſtreckt, mehr nicht als vom Gulden 2 pf., ibi p. 15. Von dem Verkaufer der Sachen aber iſt ſelben nach alter Obſervanz von jedem Gulden 3 kr. paſſirt, ibi. Und bey Inventuren mag eine geſchworne Däntlerinn zu Schätzung des Silbers nur in dem Fall, wenn es unter 75 fl. beträgt, gebraucht werden, ibi. Siehe auch Briefe, über Kauf und Wechſel.

Däntler, dieſe bey Inventuren, auch zu Schätzung der Gold- und Silberwaaren, dann der Kunſtſtücke zu gebrauchen, ſtehet bloß in der Willkühr der Erbsintereſſenten, vi Verordn. vom 17. Decemb. 1795. Die unter ihnen, beſonders unter den größern Däntlern noch immer beſtehende Handelsgeſellſchaft, iſt bey Verlurſt ihrer Conceſſion abgeſchaft, Reſolut. Ser. vom 22.

März 1795. Desgleichen haben ſie ſich bey öffentlichen Licitationen aller Vortheile und Ungebühren zu Gunſten der übrigen, z. B. des frühern Abſchlags, wann ein Mitdåntler biethet, und dergleichen, bey ſchwerer Straſe zu enthalten, ibid. Nicht minder von den Verlaſſenſchaften, oder in anderweg abzuſchätzen kommenden Büchern, jedesmal den Catalogum vor der Licitation zum Büchercenſur-Collegium einzuſenden, vi Reſ. Ser. vom 22. Juni 1791. Und keine ſchlechte oft Eckel vrrurſachende Waaren auſſerhalb ihrer Gewölber bis weit in die Gaſſe hinaus zu ſtellen, oder gar auf einen eigenen Tiſch hinzuſetzen, vi Mand. vom 14. November 1793. Dagegen können ſie zur Kundmachung ihres Daſeyns ein oder andere ſchöne Kleidungsſtücke, oder Spiegel und Gemåhlde an die Gewölbthüre und Wand anhången, oder ſich eines beſondern Aushångſchildes bedienen, ibid. In Betref der übrigen mit Gewölbern nicht verſehenen Dåntler aber bleibt es bey der Verordnung vom Jahre 1760., ibid. Siehe Proxenete.

Dåntler-Ordnung ſollen die Obrigkeiten den Dåntlern und Dåntlerinnen alle Jahre einmal vorleſen laſſen, dabey die Uebertrettungen unterſuchen, die gebührende Strafen vornehmen, und den vorhin abgelegten Eyd wiederum vorhalten, Dåntlerordn. vom 13. September 1760 pct. 3. Was dieſelbe nach ſolcher Ordnung zu beobachten haben, iſt, daß ſie niemand über den geſetzten Tax mit Verkauf, ſohin in duplo belåſtigen ſollen bey Reſtitution, und nach geſtalten Umſtånden allenfallſigen Conceſſions-Verlurſtigungsſtrafe, P. 5. &c.

Darangeld, ſiehe Haftlgeld.

Darlehen, ſiehe Anlehen, Mutuum.

Datio, wie ſie a Traditione unterſchieden iſt, ſiehe Traditio.

Datio in ſolidum, vide Creditor.

Datum, iſt in einem Inſtrument mit Jahr und Tage erforderlich, doch rathſam, daß, wann das alio loco vel tempore, als wo es datirt iſt, unterſchrieben wird, man ſolches in der Unterſchrift fleiſſig melden ſolle, damit man nicht widrigenfalls Ungelegenheit darüber bekommt, Cod. Jud. Anm. c. 11. §. 9. litt. c. In Pfandverſchreibungen gehet man ſehr ſicher, wann ſogar die Stunde der Unterzeichnung beygeſetzt iſt, denn ſie gewinnt den Vorzug vor denen ſo unter nämlichen dato des Tags ausgeſtellt worden ſind, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 13. litt. g.

Där- oder Däſeſtreu, ſiehe Streue.

Debitor, wann er flüchtig iſt, mag angehalten werden, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 1. litt. a. Daß er einen Currentgläubiger oder extraneo das nämliche Jus Hypothecæ vel prælationis einräumen könne, welches der von dieſem entrichtete Hypothekgläubiger gehabt hat, beſtättiget das Sign. Int. vom 28. Jenner 1765.

Debitor generis vel ſpecies. Verkäufer, weil er nicht Debitor generis, ſondern nur ſpeciei iſt, trägt er von Zeit an, da der Kauf geſchloſſen iſt, vor Extradition der Sache regulariter ſchon alle Gefahr, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 11. n. 1. litt. a.

Debitum, ſiehe Schuld.

Debitor, von dieſem iſt der Gläubiger nicht ſchuldig, ſich ſtatt baar Geld mit Dargebung anderer Sachen abfertigen zu laſſen, Cod. Jud. c. 18. §. 11.

Dechel oder Ackerich, dazu haben jene Unterthanen, die ſich hierüber legitimiren können, vor all anderen den Vorzug, vi Forſtdecr. vom 14. März 1789. p. 32. Da niemand hierzu berechtigt iſt, mögen ſich die umliegende Unterthanen hierum melden, müſſen aber ihre Schweine gerichtlich beſchreiben und anbrennen laſſen, ibid. Dem Cameralærario wird das bezahlt von jedem jungen und alten Schwein, was bey jedem Forſtmeiſteramt beſtimmt iſt, ibid. Auch wird noch zuvor der Saamen geſammelt, welchen die Forſtmeiſter und Förſter zu dem bevorſtehenden Holz nöthig haben, ibid.

Dechelanzeigen, damit man wiſſe, wo man einen Dechel überkomme, wie und um was für einen Preis ſolcher anzubringen ſeye, ſind alle Jahr Anzeigen von den Kaſten= und Forſtämtern einzuſenden, Befehl vom 21. September 1773., und ſtehet keinem Kaſtner oder andern Beamten zu, ohne Vorwiſſen der in Loco vorhandenen Wildmeiſter oder des Obriſtjägermeiſteramts in die churfürſtl. Waldungen eigenmächtiger Weiſe einheimiſche Schweine einſchlagen und von dieſen die Förſte ausfreſſen zu laſſen, ibi. Siehe Schweine.

Dechelbeſchreibung, für dieſe und das Schweinanbrennen paſſiren weder dem Forſtmeiſter, noch dem Kaſtenbeamten und Förſtern einige Diäten, vi Forſtdecr. vom 14. März 1789. p. 32. Dagegen bleibt es deßhalb noch unabänderlich bey der Forſtordnung, und den beſtehenden Generalien, vi Verordn. vom 16. März 1793. p. 8.

Decima, vide Zehend.

Decimation, womit der Pabſt die geiſtlichen Güter pro utilitate vel neceſſitate Eccleſiæ zu belegen pflegt,

iſt ebenfalls nichts anders als eine Gattung vom Subſidio Charitativo, ſiehe Charitativo, wird alſo nicht pro libitu Pontificis, ſondern nur in Nothfällen, z. B. bey Türken = und andern gefährlich ſcheinenden Kriegen vorgenommen, gehet auch keineswegs der päbſtlichen Kammer, ſondern nur demjenigen zu guten, welcher ſolches zu Beſtreitung der Kriegs = oder anderer zum Beſten aufgewendeter Köſten zu Rom ausgewirkt hat. Auf dieſe Weiſe ſind die geiſtlichen Güter in Bayern occaſione des letztern Kriegs ſchon ſeit An. 1759 hier mit päbſtlicher Bewilligung decimirt worden, welches auch bey dergleichen Conjuncturn vorhin ſchon öfter geſchehen iſt, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 27. n. 7. litt. a.

Decimation iſt von den geiſtlichen Ständen, Stiftern, Klöſtern, cauſis piis, und weltlichen Clero das erſtemal in zwey gleichen Ratis bezahlt worden, Steuermandat vom 9. April 1759. Extract P. 1. 3. & 5. Das gegenwärtige Decimations = Quinquennium ſchlüſſet ſich mit dem Jahr 1787, Mandat vom 31. May 1783. Erſtens. Das cataſtralmäſſige Decimationsquantum iſt an die fürſtbiſchöfliche Subdelegation und andere beſtellte Subcollectoren jederzeit bis Ende November einzuſenden, ibi zweytens. Die Schauer = und Mißwachsatteſtate ſollen nicht anders, als nach dem in der That ſich bezeigenden Schäden und dem beſtimmten Anſchlagspreiſe ertheilt werden, Viertens und Fünftens. Alle Nachlaßgeſuche ſind gleichfalls längſt bis Ende November zur geheimen Dicimationscommiſſion einzuſenden, und in Decimationsſachen ſoll man ſich nirgends, als alldort befragen, Drittens und Fünftens. Von dem

ver=

verlohrnen 1 Prozent von den landſchaftlichen Zinnßzahlamtscapitalien wird die Decimation nicht bezahlt, vi Mand. vom 16. April 1782. Zweytens. Und ingleichen nicht von den Verlurſten und Nachläſſen der Kirchen, ibi Drittens. Das Decimationsweſen wurde An. 1784 einer geiſtlichen Rathscommiſſion mit Beybehaltung des vorigen Hofkammerperſonals übertragen, Decret vom 13. Februar 1784. Die Decimation können die geiſtlichen Obrigkeiten nicht billig fordern, geiſtl. Rathsordn. de ao. 1779. P. 18.

Decimations=Nachlaß wegen beträchtlichem Schauer= und Mißwachsſchäden dürfen mit keinen anderen, als in dem Hauptmandat vorgeſchriebenen Atteſtaten belegt werden, Befehl vom 15. July 1785. Die andererge=ſtalt bey der geheimen Decimationscommiſſion in Vorſchein kommenden Schadensatteſtate werden auf der Ausſteller Unköſten nicht nur wieder zurückgeſendet, ſondern auch der andurch denen ſolicitirenden Partheyen verurſachte Schaden und Unkoſten ſolle gedachten Ausſtellern allein zur Laſt gelegt und dießfälls executive gegen ſie verfahren werden, ibi. Was Baron von Kreittmayr im 3. Theil §. 172. litt. r. in ſeinem bayriſchen Staatsrecht meldet, kann wegen der Decimation auf Verlangen ſelbſt eingeſehen werden.

Decimation der Geiſtlichkeit. Pabſt Adrian bewilligte den Herzogen Wilhelm und Ludwig wegen der großen Gefahr von dem Türken mit dem fünften Theile eines ganzen jährlichen Einkommens, und ernannte dazu als Collectoren mit all nöthiger Vollmacht den Abt zu Weſſobrunn, vi Bulla de ao. 1523. Dieſen fünften Theil beſtättigte auch hierauf ſein Nachfolger Cle-

mens VII. im Jahre 1524. Zu Unterhaltung der Gelehrten auf der Univerſität Ingolſtadt wegen den in der Religion eingeriſſenen Irrungen und Ketzereyen wurde der 10te Theil alles jährlich geiſtlichen Einkommens und zwar auf drey Jahr bewilliget, vi Ausſchreibung de dato 5. Auguſt An. 1549. Wegen den zu Ingolſtadt errichteten theologiſchen und zwey andern Jeſuitencollegien wiederum einen ganzen Theil alles jährlichen Einkommens von Geiſtlichen auf zwey Jahre 1578 gemäß Breve Pii IV. Pabſt Innocens XI. bewilligte wegen den Türken 300000 fl., Beweiß Bulla 1683. Darnach wurde von Benedikt XIV. wegen den damaligen Kriegsunruhen in Deutſchland der 10te Theil aller geiſtlichen Einkünfte auf 5 Jahre bewilliget, gemäß Bulla von 1757. Weiters bewilligte Clemens XIII. den halben 10ten Theil auf drey Jahre im Jahr 1767. Und Clemens der XIV. aber wegen der in den Jahren 68, 69 und 1770 vorgeweſten großen Theuerung und Getreidmangel einen ganzen 10. Theil auf 5 Jahre und zwar An. 1771. Und dann Pius VI. erſtreckte dieſen 10. Theil auf weitere 5 Jahr im Jahr 1776, folglich im Jahr 1782 auf weitere 5 Jahre. Und im Jahr 1787 auf 10 Jahre. Die Decimations-Erhebung hängt alſo keineswegs von der biſchöflichen Willkühr ab, vi Generale vom 13. Jenner 1789. Auch iſt kein Ordinariat befugt, dieſelbe aus eigener biſchöflicher Gewalt mit den Ausdrücken modo proprio, quamdiu nobis viſum fuerit, ad noſtram usque Revocationem &c., vielweniger ohne landesherrlicher Genehmigung auszuſchreiben, ibid.

De-

Decimationsbefreyung, dieſe wurde bey der Decimation An. 1523 nur den Cardinälen allein zu Theil. Von der An. 1549 waren auch der Erzbiſchof und Biſchöfe Kammergüter und der hohen Stiftskirchen Einkommen ausgenommen. Zu dieſer Befreyung kommen bey der Decimation im Jahre 1578 noch die Johanniter- und Mendicantenorden. Von der de ao. 1683 war aber gar niemand ausgenommen. Wohl aber von der 1757 die Cardinäle, Johanniter und andere, welche ohnehin ſchon die onera Principatus zu tragen hatten. Eben dieſe Ausnahme wurde hinnach bey der Decimation vom Jahr 1776 beobachtet. Ferners bey der vom Jahr 1782 und bey der vom Jahr 1787 wurden nur die Cardinäle allein ausgenommen. Die Landesherrſchaft aber ließ im Jahre 1789 den milden Stiftungen, dann dem regulirten und weltlichen Clero in Bayern von den landſchaftlich bewilligten zwey ganzen Standanlagen, eine in Rückſiche ſolcher Decimation ſelbſt freywillig nach, vi Decr. vom 14. May 1789. Auch verſchonte ſie mit gedachter Decimation die Geiſtlichkeit des Herzogthums Pfalz Neuburg noch für dasmal, vi Generale vom 28. Auguſt 1788. Dagegen hob ſie alle übrige Befreyungen, welche einige mit der Decima vorhin belegte Individua aus höchſter Gnade genoſſen, für das neue Decennium auf, ibid. n. 4. Und eben ſo alle Moderationes, welche den geiſtlichen Individuis und beſonders den Kirchen, Brüderſchaften und milden Stiftungen in dem letzten Quinquennio bewilliget waren, ibid. n. 5. Wohl aber werden die Decimationsbeyträge, von den landgerichts- und ſtändiſchen Kirchen, Brüderſchaften und milden Stif-

tungen noch nach hergebrachter Cummulativa eingehoben, ibid. n. 7. & vi Mand. vom 15. September 1789.

Decimationscommiſſion, zur geheimen in München haben die Pfleg = und Landgerichter ein Stück der für jedes Bisthum geeigneten Hauptdeſignationen von den betreffenden Subdelegatis oder Subcollectoribus beſcheinigter, jedesmal längſt inner 14 Tagen nach dem vorgeſetzt präcluſiviſchen Termin bey Vermeidung eines Kanzleybothens einzuſenden, vi Circularausſchreibung vom 19. September 1795. Die Incorporationsorte haben ingleichen eine derley Hauptdeſignation allzeit in den nämlichen Termin zu den Pfleg = und Landgerichten zu übermachen, wenn ſie ſchon die Decimationsgelder ſelbſt an die Subdelegations - Collectations - Behörden einliefern, ibid. & Generale vom 15. September 1789, & 28. Auguſt 1788. p. 7. Gedachte Commiſſion rectificirt auch alle Faſiones, benimmt ſich darüber mit den Subdelegations - Collectations - Commiſſariis, und eröfnet jedem Individuo den ſchuldigen Decimationsbeytrag, vi Generale vom 15. September 1789. Wie ſie dann von dem Ordinariat Augsburg zu Erheb = und Berechnung der Decimationsgelder ausdrücklich angewieſen iſt, vi Mand. vom 15. Merz 1789. Die Decimationsgelder ſelbſt aber werden nur an die bey den fürſtbiſchöflichen Ordinariaten vorhin ernannte und wiederum beſtättigte päbſtliche Subdelegations - Collectations - Behörden ſammt den in triplo verfaßten Anzeigen, und zwar ohne mindeſten eigenmächtigen Abzügen auf Köſten der Decimandorum in dem vorgeſchriebenen präcluſiviſchen Termin übermacht,

vi

vi Generale vom 19. September 1795 & 18. September 1788, dann 28. Auguſt 1788. p. 6. 7. Die Haupt ſ und Regierungsſtädte, die gefreyten Klöſter, und Herrſchaftsgerichte haben bey Vermeidung der Execution das nämliche zu beobachten, ibi cit. p. 8. Die Subdelegations - Commiſſionen behalten zugleich von den in triplo eingeſendeten Hauptdeſignationen ein Stück für ſich, und ſtellen die übrigen zwey beſcheinigter zurück, damit die betreffenden Gerichte mit dem einen ihre Rechnung belegen und das andere aber zur geheimen Decimationscommiſſion einſenden können, ibi n. 7. ꝛc. Nach den Inſtructionen vom Jahr 1684. wurden zwar die Decimationsbeyträge ſammt den ordentlichen Specificationen ebenfalls zu den Landdechanten, als apoſtoliſchen Commiſſariis und Collectoribus, von dieſen aber wieder zu den churfürſtlichen Landgerichtern und endlich mittels der Rentämter zum geiſtlichen Rath in München, reſpective der apoſtoliſchen Delegation eingeſendet, vi apoſtoliſchen Brevi de 20. 1684. p. 9., & Mand. vom 28. Februar 1684. p. 7. Den Beytrag hingegen hatten die landesherrlichen Beamte ſelbſt nach ordentlichen Anſchlägen zu erheben, und ſammt dieſen an die päbſtlichen Commiſſarien zu Ingolſtadt zu übermachen, vi Generale vom 5. Auguſt 1549.

Decimations ſ Faſiones. Für dieſe wurden im Jahre 1789 beſondere Normalien vorgeſchrieben und durch die Subdelegationscommiſſionen jeden Individuis communicirt, vi Verordn. vom 15. September 1789 cum accluſ. Jede unredlich eingeſendete Faſion ziehet daher auch auf Unkoſten des Decimandi eine Localunter=

terſuchung, und nach Befund die Pœnam dupli des verhaltenen Decimalbetrags nach ſich, ibid. Ingleichen muß jenes, was ſich durch die neue Faſion und Rectification mehrers als vorhin pro decima herauswirft, ſeiner Zeit für die Proviſionaljahre 1788 und 1789 noch erſetzt und nachgetragen werden, ibid. Deswegen auch die rectificirte Decimationsbeträge jedem Individuo vorhin communicirt ſeyn muß, ibid. Nach den Inſtructionen vom Jahre 1784 hatte jeder Collectandus auf 10 Jahre einen jährlichen Genuß in mitteren Ertrag zuſammen zu tragen, daraus auf ein Jahr das Mittel zu nehmen, und den 20. Theil davon nebſt der Generaldeſignation einzuſenden, vi päbſtlichen Breves vom 28. Febr. 1784 & Gener. eod. dato p. 3. Und bey der Decimation de ao. 1549 wurden die Anſchläge von den Beamten ſelbſt nach dem damaligen Werth und Lauf in Sachen gemacht, vi Ausſchreibung vom 5. Auguſt 1549.

Decimationsmandat, das von dem Ordinariat Augsburg unterm 15. October 1788 ausgeſchriebene, wurde für null und nichtig erklärt, auch bey Strafe der Temporalienſperre, ſogleich einzuſenden verordnet, vi Ausſchreibung vom 13. Jenner 1789. Dieſe Irrung aber durch eine anderweitige Erklärung und Ausſchreibung wieder gehoben, vi Mand. vom 15. März 1789.

Decimation, vi Reſcr. Ser. de anno 1798. an die churfürſtl. zuſammengeſetzte Extra-Commiſſion, ergieng folgendes: Alle Klöſter, Stifter, Kapiteln, Probſteyen, Maltheſer, Teutſche Ordenscommenden, und alle inn- und ausländiſche Geiſtliche Corpora, die ein decimables Vermögen beſitzen, zahlen eine 10fache Decima-

tion,

tion, die Hälfte in 4. Wochen, die andere Hälfte nun in 6 Wochen ſpäther. Die Klöſter ſollen ihr einhabigs und auch Kirchenſilber nebſt Geld zu Hülfe nehmen. Die andere Stifter, Maltheſer, Teutſche Ordenscommenden ſich aber durch Geldaufnahme gegen Abzahlung in 20 jährigen Friſten helfen, wozu die Succeſſores beyzutragen gehalten ſind.

2. Sollen alle vom Staate die Schulden eines Capitals übernehmen, deſſen Zinnßen zu 4 Prozent gerechnet eine einfache Decimation ausmachen. Dieſe Zinnßen zahlen ſie jährlich an die Hauptcaſſa, das Capital ſelbſt aber können ſie Theilweiſe abtragen, vom Staat kann es aber nie aufgekündet werden.

3. Sollen die Klöſter noch extra 198000. fl. in Zeit 3 Monaten einliefern und zu Aufbringung dieſer Summe können ſie einen Theil ihrer Güter, vorzugsweiſe die in inn= und auswärtigen Staaten gelegenen, verkaufen. Desgleichen wird ihnen auch in Städten und Märkten bewilliget, ihre beſitzende Häuſer, Miethſtöcke, und Aecker, einige Hofmärkte, Sitze und Mayerhofe, entbehrliche Waldungen, Zehenden, Grundbarkeiten, Stiften, Gülten und Lehenſchaften und endlich auch die Naturalſcharwerke zu verkaufen.

4. Die gegenwärtigen Conventualen ſollen auf die Hälfte abſterben, diejenige Klöſter aber, welche Profeſſoren zu ſtellen haben, können für 2 Tode jedesmal ein neues Glied wählen und aufnehmen. Das Chorſingen und nächtliche Aufſtehen wird unter Strafe der Aufhebung ganz abgeſchaft. Für iedes abgeſtorbenes Glied des Kloſters kommt 6000 fl. Capital an Gütern den Staat abzutretten, wodurch die 15 Millionen nach und

nach zuſammen gebracht werden: auch wird dem Kloſter zugeſtanden, die Hoſpitalität abzuſchaffen.

5. Aber die Einziehung der auf dieſe Art an den Staat fallende Güter hat die Commiſſion zu berichten.

6. Soll die Commiſſion einen genauen alles umfaſſenden Vermögensſtand der Klöſter herſtellen.

Decani rurales, wann nach dem Tode, Reſignation oder Abänderung des einen Decani die Wahl eines andern mit 2 Scrutatoribus ex Gremio vorzunehmen, iſt ſolche Wahl öffentlich dem Capitel gleich zu publiciren, über all dieſes ein ordentliches Protocoll zu halten, und zum churfürſtl. geiſtlichen Rath einzuberichten, vi erledigten Reſcripts vom 15. Sept. 1784 an das Ordin. Freyſing, nomine des churfürſtl. Miniſterii alſo abgangen pct. 3., ord. augsb. Receß vom Jahr 1785 pct. 54. Es ſind alſo keine Vota clauſa zum Ordinariat mehr einzuſenden, ibi pct. 4. & 54. Für die Begräbniß eines Geiſtlichen gebührt dem Decano nach dem augsburgiſchen Receß vom Jahr 1785 nur 3 fl., pct. 51. Dieſe paſſirliche 3 fl. werden auch pro ipſa Sepultura genommen, dagegen pro jure Sepulturæ wird nichts gereicht, Erläuterung über den ord. Augsb. Receß vom 14. October 1786 pct. 7. Iſt die Verlaſſenſchaft eines Geiſtlichen notorie oberirt oder ſonſt gering, ſoll der Decan auch nur einen Gottesdienſt halten, Augsburg. ord. Receß vom Jahr 1785 pct 52. Und wenn ſich die Verlaſſenſchaft deductis deducendis auf 1000 fl., oder mehr belauft, dann wäre für die Gottesdienſte das gewöhnliche Deputat mit 24 fl., bey der Hälfte auch nur den halben Theil, und, wenn das Reſiduum nur 200 fl. importirt, mit

6 fl.

6 fl. zu bezahlen, dagegen hat er pro Reſeratione keine beſondere Tax oder Diäten zu fordern, ibi pct. 53. Es verſtehet ſich auch dießfalls der Ausdruck deductis deducendis nur auf den Abzug der Paſsivorum, dann der Funeral- und Gerichts-Expenſen mit Ausnahme der Legaten, Erläuterung des Augsburg. Receßes vom 14. October 1786 pct. 6.

Decke-Beſchlagung, bey dem Matrimonio rato wurden zwar vor dieſem Effectus civiles in Deutſchland verſagt, dann das Ehebett muſte wenigſt auf den Schein beſchritten und die Decke beſchlagen ſeyn, welches auch heut zu Tag bey Fürſten und Privatis üblich iſt, Anm. Cod. Max. P. I. c. 6. §. I. n. 2.

Declaratio, vide Sentenz.

Decortoren haben kein Jus Aſyli, Wechſelgerichtsordn. vom Jahr 1785. c. 10. §. 14.

Decretales Gregorii, vide Jus canonicum.

Decretum wurde genannt, wann man durch einen Beſcheid die ſtreitenden Theile mit vorläufiger Unterſuchung der Sache, und Vernehmung der Rechtsgelehrten auseinander ſetzte, vi Anm. ad Cod. Max. P. I. c. 2. § 9. n. 7.

Decretum Gratiani, verdienen die hierinn enthaltenen Canones ſo weit vollkommenen Glauben, daß man ſie für ächt und den Originalien gleichlautend nach der gemeinen Schullehre achtet, vi Anm. Cod. Max. P. I. c. 2. §. 8. n. 3.

Decreten über ertheilte geiſtliche und weltliche Ehrenſtellen, Dienſte und Aemter, werden ohne Bezahlung des Tax nicht ausgefolgt, Sign. in Int. den 29. November 1771, & General. der geheimen Taxordnung

vom

vom 24. Jenner 1759. Auſſer jene, welche die Worte motu proprio enthalten, Sign. in Int. vom 29. November 1771. Ohne Beybringung und Auslöſung derſelben iſt niemand wirklich anzuſtellen, vielweniger in den Genuß der Beſoldung oder Gnade einzuweiſen, cit. Generale der geheimen Kanzleyordn. von 1771 hieoben, & Sign. Int. dicti. Durch eine vierwochige Nichtauslöſung derſelben, wird man auch der erhaltenen Gnade wieder verlurſtiget, ibi Sign. Int. Vide Gnaden-Briefe.

Decretsabſchriften falſche, auf deren Verfaſſer oder Ausbreiter ſoll genau inquirirt, und die ausfindig gemachte bey der höchſten Stelle der Beſtrafungswillen angezeigt werden, Gen. im Bettelw., vom 14. Aug. 1765.

Deditio, oder Ergebung auf Gnade oder Ungnade, ſiehe Geiſeln.

Defectuoſe, ſiehe Leibsmängel.

Defectus mandati ziehet nullitatem inſanabilem nach ſich, vi Cod. Jud. c. 7. §. 1.

Defenſio, vide Nothwehr.

Defenſio vel defenſor, vide Reus.

Defenſion des Delinquentens ſtehet nur dem Richter zu, Cod. Crim. P. 2. c. 5. §. 20., und dieſe muß geſchehen ex officio anſtatt des Advocatens, und all jenes, was ihm von Rechtswegen zu guten kommen mag, genau beobachtet werden, ibi cit. Darinnen auch die Fragſtücke auf deſſen Defenſion ſeyen einzurichten, Cod. Crim. P. 2. c. 7. §. 8. Anm. In Proceſſu accuſatorio hat der Defenſor aber den Zutritt zum Verhaften, cit. c. 6. §. 9. Anm. litt. l. Es muß auch der Bannrichter oder Referent zugleich Defenſor ſeyn, ibi cit. c. 10. §. 8.

De-

Defenſion der Leibs- und Nothwehr, ſiehe Nothwehr.

Deflorationsrecht, oder jus primarum Noctium, kraft deſſen ſich die Braut in der erſten Nacht von dem Landesherrn beſchlafen laſſen, oder abkaufen muſte, ob es jemalen in Deutſchland üblich geweſen, ſiehe die Anmerk. Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 4 n. 10. Nach der Meynung verſchiedener Authoren ſoll das deutſche Maidgeld für den herrſchaftlichen Conſens, die Bauermüeth, oder Bedemund genannt, noch das Ueberbleibſel von dem ehemaligen alten Jure deflorationis vel primarum noctium ſeyn, aber bey Anfang des Chriſtenthums völlig aufgehoben worden ſeyn, hier Lands hat die Herrſchaft wegen ſothanen Conſens von Leibeigenen bey der Verheurathung nichts zu fordern, vi cit. Anm. c. 8. §. 12. lit. f. g.

Defraudation in der Mauth wird nicht malefiziſch beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 11. §. 9.

Degenbergiſche Güter ſind der Primogenitur durch Teſtament und Codicil ſammt jenen acquiſitis, welche Maximilian der Erſte gemacht hat, ausdrücklich einverleibt worden, Bayr. Staatsrecht P. 3. §. 121. litt. d. Siehe auch Hals.

Degen und Seitengewehr zu tragen iſt nur denen von Adel und ſämmtlichen Miliz, dann churfürſtlichen Räthen, Beamten, graduirten oder ſiegelmäßigen Perſonen, churfürſtl. Kammerdienern, Portiers, Hofmuſikanten, Akademikern zu Ingolſtadt, Jägern der Hirſchfänger, dann Reiſenden zur Defenſion, und Amtleuten zu ihrer Verrichtung, nicht aber andern erlaubt. Gener. vom 21. Aug. 1752 pct. 6. 7. Geiſtlichen aber ſollen ſelbe auf Betretten von der weltlichen Obrigkeit

rigkeit abgenommen werden, Concordata de an. 1583 c. 3. Handwerkspurſchen in Städten ſind die Degen zu tragen bey deſſen Verlurſt und anderer ſcharfer Ahndung ſchon im Reichsſchluß vom Jahr 1731 verbothen, vi Gener. vom 14. Aug. 1765.

Degradatio Eccleſiaſtica. Die größte Strafe von allen, womit ein Geiſtlicher belegt werden kann, iſt Depoſitio realis ſeu Degradatio, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 41. n. 7. Die Degradation pflegt man weder um Diebſtähl, noch andere dergleichen gemeine Verbrechen, ſondern nur ob crimina attrociſſima, und nicht leicht ohne vorläufiger Correction zu verhängen, ibi litt. c. Bey Verbrechen mere Eccleſiaſticum z. B. Hæreſis vel Sacrilegium hat die weltliche Obrigkeit poſt extraditionem keine neue Unterſuchung, ſondern nur die auf ſothanes Crimen nach weltlichen Rechten geſchlagene Strafe gegen Degradatum vorzunehmen. Iſt es aber ein Delictum mere ſeculare vel mixtum z. B. Patricidium oder Læſæ Majeſtatis, ſo gehet der Prozeß von vornen an, ibi litt. d. Den Degradatum, wann er gleichwohl noch mit dem Leben davon kommt, kann niemand dann der Pabſt in integrum reſtituiren, ibi. Pabſt Adrian VII. hat den Herzogen Wilhelm und Ludwig in Bayern An. 1523. eine Bullam dermaſſen ertheilt, daß die Aebte zu Degernſee, Weſſobrunn, Raittenhaslach, Weichenſtephan, Prieſening und Niederaltaich, wie auch ein zeitlicher Dechant der drey Collegiatſtifte, München, Altenötting und Moſpurg, id eſt Landshut, ſammt und ſonders auf ewige Zeiten Fug und Macht haben ſollen, die Biſchöfe mit Beſtimmung eines Termins ihres Hirtenamts

zu erinnern, nach Ablauf deſſen aber ohne weiteren Anſtand die Ketzereyen und Ausſchweifungen der Geiſtlichkeit zu beſtrafen, auch ſogar mit Zuziehung drey oder vier infulirter Aebte ad degradationem gegen ſelbe vorzuſchreiten, ibi cit. litt. h.

Degradatio, iſt Sr. churfürſtl. Durchl., vi Bullæ Pontif. vom 5. Febr. 1526. gegen die in Puncto Hæreſis ſo andere ſchwere Laſter notorie befangene Geiſtliche bey ſaumſeligem Vorgriff des Ordinarii, bey Geiſtlichen gebührlich, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 11. litt. h. Die Degradation iſt ſpecies Caſſationis, Anm. Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. m. Degradation bey geiſtlichen Delinquenten pflegt veranſtaltet zu werden, durch das Dicaſterium unter Beraumung des Tags dem Ordinariat, an welchem dieſes die Degradation gegen bemeldten Prieſter N. fürzukehren wiſſe, und dem Delinquenten ſonach auf den nämlichen Tag nach den N. in einer geſchloſſenen und gutbewahrten Kutſche bringen, und nach geſchehener Degradation in den Arreſt zurückbringen zu laſſen, einfolglich gegen ſelben nach geſchloſſenen Actis mit der gehörigen Beſtrafung fortzuſchreiten hat, Sign. Int. vom 21. Juny 1769. Damit aber alles in guter Ordnung vollbracht, und der Delinquent nicht bey und nach der Degradation weder entfliehen noch dem weltlichen Richter entziehen, ſondern gleich darauf in den förmlichen Arreſt übernommen werden könne, hat das churfürſtl. Dicaſterium auch von dem churf. Hofkriegsrath ein, zu Beſetzung des Platzes, wo die Degradation vorgenommen wird, erkleckliches Commando regulirter Mannſchaft zu begehren und ſolches zu rechter Zeit abgehen zu laſſen, ibi cit.

Deich=

Deichſelrecht beſtehet in dem, daß man ſeine Deichſel in eine fremde Scheune einſchieben darf, vi Anm. Cod. Max. P. 2. c. 8. §. 2.

Deichſelgefährt, das einſpännige iſt durchaus abgeſchaft, Befehl vom 17. Jenner 1728.

Dejectum, actio dejectio, ſiehe Damnum.

Delegatio jurisdictionis iſt dreyerley, Cod. Jud. c. 1. §. 18. Zur gänzlichen Entſcheidung kann niemand ohne höchſte Begnehmigung wem delegiren, ibi. Commiſſarius kann einen andern nicht delegiren, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 18. litt. e. Wohl aber kann ein kaiſerlicher reichsſtändiſcher Commiſſär einem mit nämlichen Qualitäten verſehenen Concommiſſär delegiren, ibi litt. f. Siehe auch Commiſſarius.

Delegatio oder Ueberweiſung iſt, kraft welcher Debitor ſeinem Creditor einen anderen debitorem ſtatt ſeiner um der Bezahlung willen ſtellt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 5. n. 1. litt. a. Das Hauptſtück einer Delegation beſtehet in dem allſeitigen Conſens, ibi n. 3. litt. a. Vom Unterſchied inter delegationem & ceſſionem, ſiehe auch Ceſſio.

Delegations-Zahlungen hierbey muß delegans, delegatus und Creditor concurriren, Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 5. n. 1., und wird delegatio ſoviel, daß die alte Schuld erlöſche, ibi n. 6.

Delegatus Apoſtolicus, ſiehe Commiſſarius Delegatus in geiſtlichen Sachen.

Delendi Jus iſt, daß der letzte Creditor des Schuldners Gut übernimmt, und die ihm vorgehenden Gläubiger hinausbezahlet, Cod. Jud. c. 19. §. 17. n. 2.

Nur

Nur dem jüngſten Gläubiger ſtehet dieſes Jus zu, ibi. Nimmt der jüngſte das Gut nicht, ſo gebührt das dem nachfolgenden Creditori, ibi. Jeder Creditor hat hierzu drey Tage Bedenkzeit, ibi.

Delicta Carnis, ſiehe Unzucht.

Delicti Locus, ſiehe Jurisdiction.

Delicti Corpus, vide Corpus delicti.

Delicti corpus und Damnification kann auch durch einen minderjährigen Complicem hergeſtellt werden, wann er nur das 14te Jahr ſchon erſtreckt, und ſeine beſchworne Ausſage durch einen reumüthigen Tod beſtättiget hat, Generale vom 23. November 1772. P. 11. Iſt nicht durch geiſtliche ſelbſt, ſondern nur durch die weltliche Perſonen in denen an der Geiſtlichkeit verübten Diebſtählen und Räubereyen zu erheben, Reſolut.§ Int. vom 3. November 1779 & 19. September 1783. Zur Herſtellung deſſen in delicto burſicopiæ ſoll bey offenen Märkten allemal der Verruf geſchehen, daß Damnificati die Damnification bey der Ortsobrigkeit jedesmal ſogleich anzeigen, Generale vom 23. November 1772. §. 10.

Delicta. Hierunter ſind alle Facta verſtanden, welche gegen Geſetz und Verboth aus freyem Muth und Willen verrübt werden, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 1. n. 1. litt. a. Der Actus der Ueberſchreitung muß ſich genugſam geäuſſert haben, ibi litt. c. Von jedermann kann ein Delictum begangen werden ohne Ausnahme, ibi litt. k. l. Delicta werden verſchieden eingetheilt, in vera, vel quaſi publica & privata, ordinaria & extraordinaria, Sæcularia, Eccleſiaſtica, Militaria, ibi cit. n. 2. litt. a. Verum

vel quaſi delictum heißt, nachdem der Delinquent in Dolo oder nur in culpa verſirt, ibi litt. b. Delicta Publica begreifen nach bayeriſchen Rechten nur Malefiz- und Fraiſchfälle, unter den privatis ſind alle niedergerichtlichen Freveln oder Verbrechen verſtanden, ibi n. 3. litt. b. Das Delictum ziehet doppelte Strafe nach ſich, die obrigkeitliche Strafe und die gebührende Satisfaction des Beleidigten, ibi n. 4. litt. a. Actio Pœnalis, ſo weit ſie ad Pœnam & Satisfactionem publicam zielet, ſo ſtehet ſie zuförderſt dem Fiſco und der Obrigkeit ſelbſt zu, wann kein Kläger verhanden iſt. Ad pœnam privatam kann auch der beleidigte und intereſſirte Theil obverſtandenermaſſen klagen, ibi cit. n. 5. litt. a. Helfer, Beyſtänder, Rathgeber, Aufwiegler, Gelegenheitmacher und all andere Theilnehmer kommen in Delictis privatis ſo wenig als in publicis und criminalibus unbeſtraft durch, ibi n. 5. litt. f. Ganze Gemeinden haften für Delicta ihrer Mithelfer, ibi litt. h. Siehe Actio obs auf die Erben gehet & Præventio. Extra Forum Delicti innländiſche, anſäſſige oder genugſam verbürgte Perſonen, dürfen niedergerichtiſchen Vergehen willen in Loco nicht angehalten, ſondern müſſen von ihrer ordentlichen Obrigkeit zu verſchaffen begehrt werden, vi Anm. Cod. Max. P. 4. c. 16. §. 1. usque 4. n. 6. Bey ſtrittigen Gränzen ſich ergebende Verbrechen, da dieſe an einem Orte angefangen und auf dem anderen geendiget werden, greift die Prävention Platz unter niedergerichtlichen Obrigkeiten und jenen, die den Blutbann haben, ibi litt. c. Die Verhandlungen von Amtswegen ſollen allzeit Summariſſime geſchehen, und nur ſchriftliche Verantwortung

tung denen von Adel oder Siegelmäſſigen geſtattet, ibi cit. n. 7. litt. a., jedoch mit Zulaſſung eines Beyſtands auf Begehren ad Protocollum vernommen und die Gezeugen in geringen Freveln, wo die Strafe nicht über 50 fl. gehet, nur auf Gelübde an Eydesſtatt verhört werden, ibi litt. b. Die Obrigkeiten dürfen von den im Geſetz beſtimmten Strafen nicht abgehen, ibi n. 8. litt. a. In willkührlichen aber ſoll man dahin ſehen, daß nicht zu viel, noch zu wenig geſchehe, ibi litt. b. Neuer und ungewöhnlicher Strafen ſoll ſich enthalten werden, und nur Geld, Stock, Gefängniß und dergleichen landesübliche ad dictamen kommen, nie aber mehrere Strafen unterſchiedlich verhängt werden, ibi d & e. Die Geldſtrafe nimmt bey Capitalverbrechen heut zu Tag nicht mehr, ſondern nur in geringern Delictis arbitrariſch mehr Platz, nicht aber ſtärker als höchſtens ad 5 Pfund Pfenning, daß iſt 5 fl. 42 kr. 6 hlr., doch ſind die einfache Ehebruchsſtrafen ausgenommen, vi cit. n. 9. litt. b. c. Wer das Geld nicht hat zahlt mit der Haut, damit die Strafe Weib und Kind nicht mehr wie den Delinquenten betreffe, ibi d. f. Die im Appellatorio dictirt werdende Strafen gehören dem Richter 1mæ, die Ausnahme dießfalls ſiehe ibi cit. litt. h. Gütliches Abkommen und Strafennachlaß findet ohne Klägers und Richters Einſtimmung nicht ſtatt, ibi n. 10. litt. b. In Specie bey jenen Beamten hat der Strafnachlaß nicht Platz, die nur die Jurisdiction Adminiſtrationsweis ausüben, ſondern müſſen anfragen bey der Herrſchaft, ibi. Ratione Verjährung der Verbrechen, ſiehe Præſcriptio. Ob Corpus delicti ad capturam nöthig, ſiehe corpus delicti,

 oder

oder ad Torturam, vide corpus delicti. Bey der Generalinquiſition ſoll förderſt ſich die Obrigkeit in Anzeig begangener Uebelthat erkundigen, ob die That wirklich verübt worden, welches man Inveſtigatio corporis delicti nennt, vi Cod. Crim. P. 2. c. 2. §. 13. Mangel desſelben iſt cauſa mitigans, ibi P. 1. c. 1. §. 24. Die Viſitation oder Viſum repertum des todten Körpers Lage gehört der Ortscriminalobrigkeit, wo die Inquiſition formirt wird, und iſt auf Begehren die nöthige Communication davon zu geben, ibi P. 2. c. 3. §. 10. Siehe auch Anzeigungen, item Confeſſio, Convictio, Delicti Probatio, vide Probatio delicti.

Delinquenten, über die incarcerirten müſſen die Beamte an die Regierung und Hofkammer Neuburg alle Quartal, und zwar an beede Orte die Anzeige einſenden, Reſol. vom 9. May 1786. Die Kinder der Delinquenten, wenn der Locus nativitatis bekannt, oder auszufinden iſt, ſind der Gemeinde zur Verpflegung einzuſchaffen, die übrigen aber deren Geburtsort nicht auszuforſchen, den dortigen Gerichts = Leerhäuslern oder Austräglern gegen tägliche 3 kr. ex Ærario bis zu ihrem hinlänglichen Alter zuzutheilen, Reſolut. Int. vom 10. Auguſt 1781. Die in einem Hofmarksgericht Handfeſt gemachte Delinquenten ſind auf der Hofmarksgränze nach dreytägiger Detention jedesmal unaufhaltlich auszuliefern, und von dem nächſtgeſeſſenen Amtmann ſelbigen Gerichts, dem die Hofmark inclavirt iſt, zu übernehmen, Reſolut. Int. vom 3. Auguſt 1752. Zu dem Ende muß dem Landgericht in Zeiten vorläufige Nachricht gegeben werden, und ſind deß-

we-

wegen den Hofmarksinnhabern keine Auslieferungslöſten mehr paſſirlich, ibi. Siehe Maleſizlieferung.

Demens. ſiehe Narr.

Democratia, hierunter gehört inſonderheit die Anarchie oder der verwirrte Zuſtand, da man bald nicht mehr weiß, wer Herr oder Knecht iſt, allgem. Staatsr. P. 1. §. 4. litt. b.

Demonſtratio in Eheberedungen und Teſtamenten durch den Ausdruck einer gewiſſen Eigenſchaft oder Bewegurſache wird der Vollzug des Ehegedings oder Verſprechens weder gehindert, noch propter impoſibilitatem, turpitudinem, vel falſitatem entkräftet, ausgenommen, wenn ſolche auf einem Subſtantialirrthum beruhet, oder vielmehr Conditio als Cauſa vel Demonſtratio geweſen iſt, vi Anm. ad Cod Max. P. 1. c. 6. §. 11. n. 7. Z. E. wann ſich der vorgebliche Adel und Reichthum nicht erweißt, ſo fällt derwegen das Verſprechen der Ehe nicht zuſamm, ſondern wird pro non adjecto gehalten, ibi. Falls nun Teſtator in inſtitutione vel legato eine falſche Beſchreibung von der Sache oder Perſon macht, ſo wird dadurch das Legat oder die Inſtitution nicht entkräftet, ſondern es bleibt ein ſo anders nichts deſtoweniger in ſeinem eſſe, vi Anm. Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 11. n. 4.

Demonſtratio in legatis. Vermächtniſſe können und pflegen auch ſub Conditione, Demonſtratione, cauſa, modo, Die vel Pœna verclauſulirt zu werden, nach Beſchaffenheit wie mit dergleichen Erbeinſatzungen, Cod. Max. P. 3, c. 6. §, 8.

Demonſtratio in Donationibus. Mit den Bedingniſſen und andern dergleichen Zuſätzen hat es bey Donationibus inter vivos die nämliche Beſchaffenheit wie in andern Pactis, vi Cod. Max. P. 3. c. 8. §. 11.

Demonſtratio in Fideicommiſſen. Mit Bedingniſſen und andern dergleichen Zuſätzen hat es bey Fideicommiſſen die nämliche Beſchaffenheit, wie bey Teſtamenten, Cod. Max. P. 3. c. 9. §. 5. n. 1. & c. 10 §. 4.

Demonſtratio in contractibus. Demonſtratio, Cauſa, Modus ſuſpendiren weder Obligationem noch Actionem, und wird auch die Convention durch falſche Demonſtration nie, wohl aber per cauſam entkräftet, wanns auf Betrug und Irrthum beruhet, vi Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 10. n. 1. 2. 3.

Denkmähler alte, dienen in Defectum Documentorum auch zum rittermäſſigen Filiationsbeweis, wann ſie in originali producirt werden, oder die Copie davon gehörig legaliſirt ſind, Adelprob bey dem churbayeriſchen hohen Georgi Ritterorden, verfaßt den 24. April 1768. §. 10.

Denkmäler alte, von Inſcriptionen, Grabſchriften und beſondern Alterthümern ſind von den Beamten wohl zu beobachten, und wenn einige bey Grabung neuer Keller, Brünnen oder ſonſt von ungefähr entdeckt werden, jedesmal einzuberichten, vi Reſolutio vom 20. Februar 1761 und der angelegten Promemoria p. 15. 16. Die Denkmäler auf den Gottesäckern ſind zu allen Zeiten unverletzlich, vi Reſol. Ser. vom 7. December 1791. Die alſo dieſelben verletzen, ſtümmeln oder gar ruiniren, werden nicht nur öffentlich auf Schrägen mit angehängter ihre Verbrechen anzeigender Tafel vorgeſtellt,

ſtellt, ſondern auch mit leibsconſtitutionsmäſſigen Karbatſchſtreichen abgebüßt, ibid. Die aber derley Frevler heimlich anzeigen, erhalten nebſt der Verſchwiegenheit ihres Namens eine Belohnung von 50 fl. ibid.

Denkpfennige, auch dieſe ſind bey dem Beweis, bey der rittermäſſigen Filiation von Seite des hohen Michaeli Ordens, da dieſelbe publicæ ausgegeben worden, de Eſſentia in Defectum Documentorum dienlich, vi Decreti Capituli de dato 11. May 1768 & Sign. Int. vom 18. Auguſt 1770 und Beſtättigung Sr. herzogl. Durchl. von Zweybrücken Bayern, Sign. vom 28. Hornung 1778. P. 3.

Denominatio Teſtium muß nach dem Spruch ſuper Relevantiam Art. übergeben werden, Cod. Jud. c. 9. §. 9., und ſind hierbey die Documenta gleich beyzulegen, ibi.

Denunciatio Evangelica findet nicht Platz, Anm. ad Cod. Jud. c. 16. §. 5. litt. a. & Anm. P. 5. c. 19. §. 40. n. 14. litt. b.

Denunciatio Litis, die Verkündigung dieſer muß gerichtlich vor der Kriegsbefeſtigung geſchehen, Cod. Jud. c. 8. §. 2. n. 2. Und wenn der Denunciatus nicht erſcheinen will, ſo ſoll der Denunciant auf des Denunciatens Gefahr den Streit fortführen, ibi n. 5. Bey Reichsgerichten begehrt man eine Citation ad Aſſiſtendum Liti, Cod. Jud. ibi §. 2. Anm. litt. f. Geſchieht die Verkündigung nicht in Tempore, ſo fällt der Regreß hinweg, Cod. Jud. c. 8. §. 2. n. 8. Und kann der Denunciant noch weiter Litem denunciren, ibi n. 9. Der zwiſchen Denuncianten und Denunciato wegen Gewährſchaft entſtehende Streit wird

nach Ausgang der Sache depatirt, ibi 10. Fallet das Urtheil vor dem Denuncianten aus, ſo muß Denunciatus die Köſten tragen, Anm. ad Cod. Jud. c. 8. §. 2. litt. g.

Denunciatio publica oder öffentliche Verkündigung der Eheverlobten pflegt man gemeiniglich drey Feyertage nach einander von öffentlicher Kanzel unter dem Gottesdienſt vorzunehmen bey verſammelten Volk, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 7.

Denunciationsprotocolle, die über jede von den Waarenbeſchauern und Aufbringern angezeigte Strafe und Confiſcationsfälle müſſen allemal von dem Aufbringer unterzeichnet, ad Acta Manualia hinterlegt werden, vi Mand. vom 21. September 1795. p. 2. Bey geheimen Anzeigen aber ſind derley Protocolle nach eingetrettener Appellation den geforderten Acten nur beſonders verſchloſſen beyzulegen und von dem Appellationsdirectorium geheim zu halten, dann für beſondere Präpalirung wiederum cum Actis zu remittiren, ibid.

Denunciatio, ſiehe Angebung.

Departement, ſiehe Collegia, Aemter.

Departement, ſiehe Miniſterial = Departement.

Depoſita obrigkeitliche, ſollen mit Bemerkung der Urſach, Benennung der Perſonen, und Specificirung der Geldſorten, oder andern Sachen ordentlich beſchrieben werden, Gener. vom 10. Novemb. 1773. Beamte ſollen dieſe Beſchreibungen zur Hofkammer, Städte und Märkte zum Rentamt, Stände und Landſaſſen zum Hofrath oder Regierungen, und dieſe ad Intimum mit Ende jeden Jahrs einſenden, ibi. Mauthämtliche an Confiſcationsſtrafgelder, und andere Baarſchaften, ſind

jedes=

jedesmal unter andern Amtsgefällen und in der Rechnung pr. Einnahme, bey deren Hinausbezahlung aber wieder pr. Ausgabe zu bringen, Gener. vom 28. Jenner 1767. Sind von Stådten und Mårkten, wenn keine rechtmåßige Pråtendenten mehr vorhanden, dem landsherrlichen Fiſco um Beobachtung des Juris fiſcalis de vacantibus nicht zu verſchweigen, Rentmeiſteriſche Inſtr. vom Jahr 1669 pct. 84., dann Stadt- und Marktsinſtruct. vom Jahr 1748 pct. 17. Depoſita ſind bey den Regierungen ſeit dem Jahr 1783 nicht mehr zu den Expedituren, ſondern zu den Rentamtsdepoſitionscaſſen zu hinterlegen, allda in einer wohlverſehenen Küſte unter 3 Schlöſſern, zu verwahren, und zwey Schlüſſel davon denen aus dem Mittel jeder Regierung zu ernennenden Depoſitariis, der dritte aber dem Caſſier ſelbſt anzuvertrauen, die ſåmmtlich um die einlegende und herausnehmende Gelder zu haften haben, Decret. vom 6. Juni 1783.

Depoſiten - Buch, ein gleichförmiges iſt den Regierungen Landshut, Straubing und Burghauſen zur Befolgung gegeben, welches ein jeweiliger Expeditor nach dem projectirten Form zu führen, unter Beygebung 2 Commiſſarien ex Gremio nach Vorſchrift der 1735. Taxordnung, vi Decr. vom 10. September 1793. Die Depoſitionstaxe werden nur von jenen Geldern genommen, die nicht auf nur ein- und andere Wochen, ſondern långere Zeit hinterlegt werden, ibi. Im Neuburg- und Sulzbachiſchen muß über die Depoſitengelder, von den Aemtern das Depoſitionsbuch nach dem vorgeſchriebenen Formular gehalten, darinn jedes Depoſitum insbeſondere ſowohl bey der Erlag, wie zu jeder Aushån-

digung von dem Ober- und Unterbeamten eigenhändig unterſchrieben, und die Quittſcheine dem Depoſitionsbuch beygelegt werden, Decret von Seiten Neuburg vom 2. März 1787. & Generalverordn. von Seite Sulzbach de dato 24. Jenner 1787. P. I. Desgleichen iſt zu jeder Erlag wie zu jeder Aushändigung eines Depoſiti ein Gerichtsprocurator, oder wo keiner vorhanden, zwey Gezeugen beyzuziehen, und. von dieſem die Handlung mit ihrer Unterſchrift gegen 6 kr. welche die Deponirende zu bezahlen haben, in dem Depoſitionsbuch zu bekräftigen, wo ſofort von einem Depoſito nur ein Theil ausgehändiget wird, der Ueberreſt am Ende in der beſtimmten Linie anzumerken iſt, ibi cit. P. 3. & ibi P. 2. Nach Verfluß jeden Monats müſſen hievon Extract längſt inner 14 Tagen bey Vermeidung eines eigenen Bothens, vi der Formularien von beeden Beamten, unterſchrieben und gefertigter unter der Aufſchrift: zur churfürſtl. Regierung, eingeſendet werden, cit. beeder P. 3. Die Depoſitengelder ſollen von beeden Beamten in der beſtimmten Caſſa nicht nur unter der Sperre verwahrt, ſondern auch mit beſondern Aufſchriften, wie ſie im Depoſitionsbuch vorgetragen ſind, verſehen, fleiſſig ſortirt, und die Particulardepoſiten von jenen der Kirchen und Puppillen geſöndert aufbehalten werden, cit. P. 4. Wenn hingegen in einem Depoſitengeld ſich keine rechtmäſſige, der Vorladungen ohngeacht, mehr melden, oder weder ſie noch einige Erben mehr exiſtiren, hat gedachtes Amt ſolchen Vorfall ſowohl bey der Regierung, als Hofkammer anzuzeigen, und bey Vermeidung ſchärfſter Beſtrafung mit Stillſchweigen nicht zu umgehen, ibi P. 5 & 6. Städte,

Märk-

Märkte und Hofmärkte ſind zu Halt = und Fortfüh= rung des Depoſitenbuchs auf die nämliche Art, wie die churfürſtl. Beamte verbunden, ibi pct. 6 & 2. & pct. 5. Auch wegen fiſcaliſchen Anfall zur Regierung und Hofkammer die Anzeig zu machen gehalten, ibi pct. 6 & 5. Bleiben mit der quartaligen Tabelleneinſendung verſchont, daß, wann ſie die beeden erſten Tabellen nach dem hergeſtellten Depoſitionsbuch eingeſendet haben, ſie nur mehr in jenen Fällen, wo es von höchſter Stelle oder der Regierung erfordert wird, entweder einen Aus= zug, oder ſelbſt das Original nach erheiſchenden Um= ſtänden einzuſchicken gehalten ſind, ibi pct. 6. §. 2. Gegen die dawider handelnde Beamte wird bey verſpü= render mindeſter Unrichtigkeit oder wohl gar Gefährde und ſträflichen Eingriff in die Depoſiten das erſtemal mit Ueberbürdung der Unterſuchungskōſten, und im fer= nern Fall nebſtbey mit Suſpenſion oder Dienſtentſetzung gegen Hofmarksinnhaber, Städte und Märkte aber mit Aufhebung der Gerichtsbarkeit verfahren, ibi pct. 7 & 6. Und iſt ein zeitlicher Regierungsvorſtand ermäch= tiget, bisweilen, und ſonderlich bey andern Commiſ= ſionsabordnungen einen Commiſſär, wenn auch gelegen= heitlich der nur ein Kammercommiſſarius iſt, ohne Vor= bewußt der Regierung zu Unterſuchung der Depoſiten= kaſſa den geheimen Auftrag zu ertheilen, ibi pct. 3.

Depoſitionscaſſa iſt vor allen zu unterſuchen, Rent= meiſterinſtr. de ao. 1774. P. 4., die Gelder ſollen hierinnen allzeit ſortirter aufbehalten werden, ibi cit. P. 5. Hierüber ſoll man auch ein ordentliches Depo= ſitionsbuch halten, die Deponenten cum die & anno ſammt den Münzliſten eintragen, und die geforderte

oder

oder genoſſene Depoſitionsgebühr anmerken, Stadt- und Marktsinſtr. de ao. 1748. pct. 17. Nicht minder gleiche Sperr beobachten, Einnahme und Ausgabe beederſeits unterſchreiben, ohne gehörigen Conſens und Schein nichts verabfolgen laſſen, vielminder ſich aber ſelbſt zueignen, Rentmeiſterinſtr. de ao. 1669. pct. 17., Stadt- und Marktsinſtr. vom Jahr 1748. pct. 17. Auch die Hofſtäbe ſollen ordentliche Caſſa, Depoſitionsbuch und Manual über Einnahme und Ausgabe halten, und, um auf den Grund zu kommen, die Deponenten edictaliter citiren, Decr. vom 14. December 1781. P. 1 & 4.

Depoſitionsgelder, dieſe in einer beſondern und mit zwey Schlöſſern verſehenen Truhen bey den Gerichtern verwahren zu laſſen, iſt ſchon An. 1639 unterm 26. Februar anbefohlen worden. Auch ſollen derley Gelder entweder von den Partheyen ſelbſt oder in ihrer Gegenwart verpetſchirt, und die Zettel, wem ſie gehören, darauf geſchrieben, dann mit Erfolglaſſung und Austheilung derſelben die Partheyen nicht aufgehalten werden, ibid. Wegen dem im Jahre 1796 ſich genäherten Kriegsſchauplatz wurde zur Verſicherung der Depoſiten eine beſondere Verfügung gemacht, vi Mand. vom 27. July 1796.

Depoſitio Eccleſiaſtica, da das Beneficium vel miniſterium Sacrum durch die Strafe mit verlohren gehet, ſo wird es Depoſitio genannt, vi Anm. ad Cod. Max. P 5. c. 19. §. 41. n. 6. litt. a. Sie hebt das Officium oder Beneficium radice & titulo auf, ibi b. Und wann wer deponirt werden will, ſo muß das delictum publicum, ſcandaloſum & valde enorme,

z. B. ein Kirchenraub, vorſetzlicher Todſchlag, ſtupera vel adulteria frequentiora zum Ziele haben, ibi litt. e. Die Weihe wird per Depoſitionem nur quoad exercitium nicht aber quoad ſubſtantiam genommen, ibi litt. f. Die Depoſition hat auch bey geiſtlichen Reichsſtänden angang, litt. g. h. Wegen übertrettener oder überſchrittener Capitulation kann der Caſus nicht leicht exiſtiren, ibi k. Uebrigens ſiehe Privatio.

Depoſitiones gerichtliche, ſiehe Zeugſchaft.

Depoſitarius kann den Deponenten nominiren, vi Cod. Jud. c. 8. §. 3. litt. d. Anm.

Depoſitio wiederholte, ſo mit der erſten nicht überein kommt, probirt nichts, vi Cod. Jud. c. 10. §. 19. litt. k.

Depoſitionstax wird von hinterlegten Geld von 50 bis 100 fl. incluſive gefordert 1 fl., von 100 bis 500 2 fl., von 500 bis 1000 3 fl., und ſodann von 1000 und was immer darüber ſeyn mag 6 fl., wovon dem Oberbeamten oder Hofmarksinnhaber und Obrigkeit zwey, hingegen dem Gerichtſchreiber oder Hofmarksrichter ein Drittheil folgen ſoll, jedem Procurator als Präſens unter Handſchrift und Pettſchaft zu atteſtiren, von jeder Erlag oder Hinauszahlung vor jedesmal ohne Unterſchied auf mehr oder einmal 6 kr. Zeugengeld. Dem Amtmann, wann er derentwillen vonnöthen, die Procuratoren beyholen oder ſonſt hierbey aufwarten muß, 4 kr., gemäß oberpfälziſcher Taxordnung de ao. 1750. litt. d. & bayriſche Taxordn. de ao. 1735. litt. d. Alle übrige Forderung hingegen als Zählgeld und jährlicher Abzug iſt verbothen, ibi. Der Depoſitionstax paſſirt von dem Kaufſchilling bey

der Gant nur alsdann, wann der nicht gleich bey der Erlag an die Gläubiger hinausbezahlt wird, ſub litt. g. oberpfälziſche Taxordn. de ao. 1750 & bayr. 1735. Fol. 32. ꝛc. Siehe Gant, Kaufſchilling, Deponirung, ſiehe Depoſitenbuch.

Depoſitum iſt eine Sache, ſo jemand umſonſt in die Verwahr nimmt, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 7. Es kann demnach liegende und fahrende Sache deponirt werden, ibi n. 2. Der Depoſitarius iſt aber verbunden zur Verwahr- und Schadloshaltung ex Dolo & Culpa lata, cit. n. 5 & 6. Präſtirt auch Culpam levem, ibi n. 7., und darf die depoſitirte Sache nicht gebrauchen, ibi n. 11., ſondern das Depoſitum muß dem Depoſitario in natura reſtituirt werden, ibi n. 12. Im Läugnungsfall wird der Verwahrer wirklich beſtraft, n. 14. ibi. Actio Depoſiti entſpringt hieraus, ibi n. 17. Irregulär geſchieht ein Depoſitum auf verſchiedene Art, Cod. Max. P. 4. c. 2. §. 8. In die Gant wird ein noch vorhandenes Depoſitum nicht geſetzt, ſondern gaudirt Jus Separationis, Anm. Cod. Jud. c. 20. §. 12. litt. g. Und iſt es nicht mehr vorhanden kommt es in die zehende Stelle, Cod. Jud. c. 20. §. 12. n. 6. Veruntreutes Depoſitum wird malefiziſch, jedoch nur willkührlich beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Depraehenſionis Forum, vide Forum.

Deputata unnöthige bey Städt- und Märkten auf Abordnungen, Reiſen und dergleichen ſind in denen Rechnungen nicht paſſiren zu laſſen, Stadt- und Marktsinſtrukt. de ao. 1748. P. 46. Siehe auch Commiſſionsdeputaten.

De-

Deputationen in Bayern der General-Landesdirection beſtehen gemäß der unterm 23. April 1799 erſchienenen Inſtruction in ſieben und bearbeiten dieſelbe all jenes und zwar die

Erſte Deputation, (a) die Reichstags- und Kriegsangelegenheiten nach der Uebertragung. (b) Die Reichsgerichts-Prozeſſe und Commiſſionen. (c) Gränz- Fluß-Directions- und churfürſtl. Waldungs-Streitigkeiten unter Beyziehung der Deputation in Cultur-Forſt- und Bauſachen. (d) Benachbarter Staaten Streitdifferenzen. (e) Die des Churhauſes auſſer Lands, oder Gerechtſame anderer Reichsſtände im Lande betreffende Gegenſtände. (f) Die vom Churhaus oder an das Churhaus gemacht werdende Prätenſions-Vorträgs-Arbeiten. (g) Alle Nachſteuerſachen-Differentien mit auswärtigen Staaten. Welch ſämmtliche Gegenſtände durch das geheime Miniſterial-Departement der auswärtigen Geſchäfte geleitet werden, cit. Fol. 1. & 2. Hingegen ſind die 2te Gegenſtände des innern Staatsrechts und Fiſcalats ferners a) Landſchafts-Gravamina. b) Vorträge und Berichte der Verbeſſerung und Geſetzerläuterung in Juſtizſachen. c) Jurisdictions-Entſcheidungs-Streitigkeiten churfürſtl. Gerichter. d) Die Landes- und Gerichtsbezirk Verfaſſung und Eintheilung mit der Rechnungs-Deputation. e) Streitigkeiten der ſtändiſchen Jurisdictions-Ausdehnungen und Vertrettung Sr. churfürſtl. Durchl. hierinwegs. f) Berichte neuer Hofmarksgerechtigkeiten, Edelmanns- und Landſaſſen-Freyheiten, Indigenats- ſo andere Rechte. g) Privilegien Confirmation der Städte und Märkte und Streit-Entſcheidung zwiſchen dieſen und Gerichtern. h) Alle

fiſcaliſche Prozeſſe churfürſtl. Gerechtſamen, Regalien, Jurisdictionen, Fideicommiſſion Stücke ſo anders. i) Prozeßſachen da der Fiſcus interveniendo wegen Grundherrſchaft, oder andern Intereſſe in foro erſcheinen muß, Streitsconſens = Ertheilung. k) Alle Activ = und Paſſiv = Lehenſachen, cit. ibid.

Zweyte Deputation, die Polizey betreffend. 1. Ruhe und Sicherheits Sorge, Fol. 3. 2. Desgleichen jene wider ſchädliche Menſchen, mit Ausnahme Criminalbeſtrafung, ibi. a) Anſtalt erforderlicher Streifen, wider Vaganten, liederliches herrnloſes Diebs = und Räuberbanden = Geſindel. b) Bettel = und andere unerlaubte Collectenhinderung und Verbeſſerungsanſtalt. c) Die Anordnung und Einrichtung der nöthigen Arreſtorte und Zuchthäuſer, ibid. 4. d) Anſtalten wider Wucher und Verſchwendung, Spielverboth, Leihhäuſer und Herſtellung der Hypothekenbücher, ibid. e) Aufſicht wider Pasquillanten und gefährliche Verbindungen, ibid. 3. Die Sicherheitsanſtalten wider ſchädliche Thiere. a) Wider übermäßige und wüthende Hunde, cit. Fol. 4. b) Wider Wildſchäden, dann deren geſetzliche Unterſuchung und Beurtheilung, ibid. 4. Sicherheitsanſtalten wider Unglücksfälle, beſonders a) Anſtalten wider Feuer= und Waſſerſchäden, und Unterſtützung der dabey verunglückten Perſonen, ibid. b) Zweckmäßige Anſtalten wider die Verbreitung der Viehſeuchen, ibi. 5. Sorge für Sicherheit in Hinſicht der Geſundheit der Menſchen. a) Anſtalten wider anſteckende Krankheiten, ibi Fol. 4. b) Anſtellung hier geprüfter Aerzte und Wundärzte, dann der hierzu gelernten und approbirten Hebammen, ibid. c) Abſtellung mediciniſcher Pfuſchereyen.

d) Allenthalben erforderliche Sanitätsanſtalten, ibid. e) Anordnung guter Fleiſchbeſchauen, ibid. f) Rettungsmittel für ertrunkene und ſcheintodte Perſonen, ibi. g) Viſitationen der Getränke, dann der Apotheken und deren Taxregulirung. 6. Sorge für Arme, Kranke und Wahnſinnige. a) Anſtalten für arme, gebrechliche und unvermögliche Perſonen, die Einrichtung und Verbeſſerung der Spinn= und Arbeitshäuſer, Armen= und Allmoſeninſtitute, Anſtalten für Waiſen und Unterſtützung der Wittwen. b) Die Streitigkeiten einzelner Individuen und Gemeinden über Alimentation und Heurathsbewilligungen. c) Anſtalten für Wahnſinnige durch Herſtellung eines wohlgeordneten Tollhauſes. d) Die von der churfürſtl. obern Landesregierung angefangene, und unterbrochene Unterſuchung ſämmtlicher milder Stiftungen, deren Adminiſtration jedoch den Behörden, welche ſie bis anher geführt haben, verbleibt. 7. Sorge wider Mangel und Vertheuerung der Lebensmittel, Inſtruct. Fol. 5. a) Abſtellung aller unerlaubten Kaudereyen mit den nöthigſten Lebensbedürfniſſen. Was den Getreid= Holz= und Viehhandel betrift, ſo wird ſolcher durch die Mauth= und Commerciendeputation geleitet. b) Ertheilung der Victualienpatente und gute Ordnung der Victualien=Märkte. c) Beſtimmung der Polizeytaxen, beſonders der Bautaxe, des Fleiſchſatzes, des Satzes für das braune Bier, auch das weiſſe Gerſtenbier, rückſichtlich der hierzu berechtigten ſtändiſchen Bräuhäuſer. d) Sorge für gutes und gewichtiges Brod, dann der Fleiſch= Bier= und Brandweinordnung. e) Oberaufſicht über alle Polizeygewerbe, Abſtellung der dabey herrſchenden Mißbräuche, nebſt Reviſion der

Maaß und Gewichte. f) Die Aburtheilung aller Polizeyconfiſcationen, in zweyter und letzter Inſtanz. 8. Sorge für Sicherheit der Gewerbsbeeinträchtigungen, Inſtr. Fol. 5. a) Die ganze Handwerks-Polizey. b) Oberaufſicht über die Zünfte, Ertheilung und Confirmation der Handwerksartikel im ganzen Lande, Fortſetzung der über ſelbe angefangenen Reviſion und Verbeſſerung. c) Abſtellung aller Gewerbsbeeinträchtigungen und Entſcheidung aller Handwerksſtreitigkeiten. d) Ertheilung der Ehehaften und anderer einzelner Handwerksgerechtigkeiten im ganzen Lande, nebſt deren Belegung. 9. Beſondere Polizeygegenſtände auf dem Lande, ibi cit. a) Unterſuchung und Abſtellung der Klagen der Unterthanen gegen ihre Grund- und Jurisdictionsherrn, in ſo ferne ſelbe nicht ad viam Juris geeignet ſind. b) Reviſion und Verbeſcheidung aller Gemeinderechnungen, welche die churfürſtl. Beamte allzeit getrennet von ihren Amtsverrechnungen einzuſenden haben. c) Polizeymäſſige Unterhaltung der Wege und Stege. d) Ehehalten- und Taglöhnerordnung, Schutz wider die Exceſſen der Waſenmeiſter. 10. Beſondere Polizey in Städten und Märkten, Inſtr. Fol. 6. a) Die Bürgeraufnahms-Ratificationen. b) Alle Raths- und Magiſtratswahlen. c) Die Vertheilungen der Aemter bey Städten und Märkten. d) Die Unterſuchung der Magiſtrate auf eingehende bürgerliche Beſchwerden. e) Die Aufnahme und Verbeſcheidung aller Rechnungen der Städte und Märkte, und deren Juſtification. f) Prüfung und Confirmation der Stadt- und Marktſchreiber, ibi. 11. Die Gerichtspolizey. a) Prüf- und Anſtellung aller Procuratoren. b) Dieſe Deputation con-

concurrirt bey der Prüfung aller churfürſtl. Landgerichts-beamten und Gerichtſchreiber mit der Deputation im Rechnungsweſen, und dem churfürſtl. Hofrath. c) Sie hat den Vortrag über die Anſtellung der Landrichter in wochentlicher Directorialſitzung. d) Dieſer Deputation liegt ferner ob die Unterſuchung und Abſtellung der Unterthansbeſchwerden gegen die Beamten, Schreiber und Gerichtsdiener wegen Bedrückungen, Erpreſſungen, Geſchenkannahme und anderer Exceſſen, der Taxordnung, unordentlichen Juſtiz- und Polizeyadminiſtration. e) Sie hat endlich den Vortrag, wenn dieſe Dienſtgebrechen zur Entlaſſung eines Gerichtsbeamtens geeignet ſind, in der vereinigten Sitzung der Polizey- und Rechnungsdeputation. f) Hat die Deputation in Mauthconfiſcationsfällen, worinnen eine Appellation ergriffen wird, die zweyte und letzte Inſtanz, müſſen daher die Räthe der Rechte kündig und hierauf verpflichtet ſeyn, cit. Fol. 6 und 7. Die äuſſeren Regierungen zu Neuburg, Landshut, Straubing und Burghauſen fahren fort die Polizeygeſchäfte ihres Landes reſpective Rentamtsbezirks als delegirte Behörden der General-Landesdirection als derſelben untergeordnet in allen Fällen, wo ſie von ſolchen darüber Aufträge erhalten werden, in allen folgenden Gegenſtänden zu beſorgen. 1) Die Oberaufſicht über die Polizey in dem Orte ihrer Reſidenzen. 2. Die Erhaltung öffentlicher Ruhe und proviſoriſche Verkehre, wann ſelbe irgendwo geſtöhrt wird. 3. Die Sorge für Sicherheit gegen ſchädliche Menſchen und Thiere, ſofern es nicht Verfaſſung neuer Verordnungen oder Herſtellung neuer Einrichtungen betrift. 4) Die proviſoriſch nöthigen Anſtalten bey ſich er-

ergebenden Unglücksfällen, anſteckenden Krankheiten und dergleichen. 5) Die medieiniſche Polizey, mit Ausnahme der Prüfung und Anſtellung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und der zu regulirenden Taxordnungen für die Apotheken. 6) Die Aufrechthaltung der beſtehenden Verordnungen wegen Unterhaltung der Armen und Unterſtützung der hierzu gewidmeten Inſtitute, dann auch die Streitigkeiten über Alimentation und Heurathslicenzen. 7. Abſtellung der unerlaubten Kaudereyen; Aufrechthaltung der Polizeytaxen und der beſtehenden Ordnungen über die Polizeygewerbe. 8) Abſtellung aller Handwerksmißbräuche und Entſcheidung aller Handwerksſtreitigkeiten und Gewerbsbeeinträchtigungen. 9) Alle Unterthansbeſchwerden gegen ihre Grund- und Juriſdictionsherrn. 10) Aufrechthaltung der Ehehalten- und Taglöhnerordnungen, dann der Verordnungen wider die Exceſſen der Waſenmeiſter. 11) Polizeymäſſige Erhaltung der Wege und Stege. 12) Die Unterſuchung und Abſtellung bürgerlicher Beſchwerden, wenn es nicht auf eine förmliche Unterſuchung der Magiſtrate ankommt, welchenfalls Bericht zu erſtatten, und von der General-Landes-Direction weitere Verfügung zu gewärtigen iſt. 13) Abſtellung der bey den Prozeſſen vorkommenden Exceſſen im Taxweſen, und Anzeige dieſer und anderer befindender Mängel, Amtsgebrechen und Dienſtunrichtigkeiten. 14) Endlich haben die Regierungen in allen hier nicht ausgedrückten Polizeygegenſtänden, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, die gehörige Verfügung zu treffen; darüber aber, ſo wie über alle nützliche Polizeyeinrichtungen und Vorſchläge den Bericht zur General-Landesdirection zu erſtatten,

ibi

ihi Fol. 7 und 8. Die Polizey in der Stadt München wird forthin durch einen dahier beſonders beſtellten Director geleitet, jedoch iſt ſelber der Landesdirection untergeordnet. Uebrigens ſiehe Medicum Collegium.

Die dritte Deputation enthält das Rechnungswesen. 1) Revidirt und nimmt dieſe alle Rechnungen auf ohne Ausnahme von allen Stellen bis auf die landgerichtiſchen Kirchen und Bruderſchaften und der Städte und Märkte, von welchen die erſtere zum geiſtlichen Rath und die letztere zur Polizeydeputation geeignet ſind, gemäß cit. Inſtr. Fol. 8. pct. 1. 2) Sie ordnet und diſponirt über die Regie aller churfürſtlichen Gefälle, mit Ausnahme der Salz = Forſt = Mauth- und Bergwerksgefälle, von welchen die Regie bey den Deputationen verbleiben. 3) Sie hat Bezug auf die Staatsabgaben, Nachläße und Freyjahrsbewilligungen, giebt am Schluß des Jahrs eine tabellariſche Ueberſicht zum Miniſterial = Finanzdepartement. 4) Item behandelt ſie die Zubaugutsrecognitionen, das Hoffußweſen und die Peräquation überhaupt; und hat auch deßwegen die Aufſicht über die Hofanlagsbuchhaltung, prüft und ratificirt die Laudemienfälle, diſponirt über das Kaſtengetreide, nach vorgegangener nöthiger Anweiſung der Salinen = Kriegs = und den Oekonomiedeputation Bedarf. 5) Hat die Oekonomie der Hofämter, als Obriſtmarſchal = Küchen = Stall = und Futtermeiſteramt, Gärten, Geſtütt, Hauskämmerey, Pfiſterey, Hofapotheke ꝛc. von Oberaufſicht = und Regie wegen zu beſorgen. 6. Den Satz des weiſſen Weitzen= und Gerſtenbiers für die churfürſtl. Bräuhäuſer hat ſie zu reguliren, und die Conceſſionen der weiſſen Bierſchenksgerech-

gerechtigkeiten zu begutachten. 7) Die Depoſita der Pupillen mit den Rechnungen beſorgt ſie, verfügt die Amts-Extraditionen und Caſſaviſitationen aller Beamten, hat auch die Unterſuchungen bey deren Dienern. 8) Behandelt das ganze Bürgſchaftweſen ohne Ausnahme von allen Beamten. 9) Sie erinnert von Zeit zu Zeit der Directorialverſammlung die in Rechnungen bemerkte Unterſchleife in verſchiedenen Zweigen der Regie, mit Bemerkungen zur Erſparung und Perſonalminderungen. 10. Nimmt beſtändig von allen Gefällen die Totalüberſicht und wacht über den Gefälleinfluß zur Verfallzeit, von welchen ſie in quanto & quali eine beſtimmte Ueberſicht von allen Monatsgefällen mittels Haupttabelle herſtellet, auch die ſämmtlichen Monatsextracte durch einen Rechnungscommiſſär beſorgen läßt. 11) Beſorgt im Lande die Rechnungseinſendungen alle Jahr bis 15. Februar, nebſt Scartekelerſetzung, der Beamten Abrechnungen, und verfährt nach dieſem mit der Juſtification, Reviſion und Aufnahmeveranlaſſung. 12) Alle beſtändige Propoſitionen, Nebencommiſſionen, ſo wie alle Nebenemolumente für beſondere Verrichtungen hören gänzlich auf. 13) Prüft alle Rechnungsbeamte und Rechnungscommiſſärs, auch concurrit ſelbe bey der Prüfung der Landgerichtsbeamten und Gerichtſchreiber mit der Polizeydirection und churfürſtl. Hofrath bey der Prüfung der verrechnenden Beamten im Salz- Berg- werk- und Münzweſen mit der Deputation in dieſen Gegenſtänden, item mit der Mauthdeputation in Mauthſachen. 14) Sie hat den Vortrag in der Directorialſitzung über die Anſtellung der Gerichtſchreiber, Gerichtsdiener und das übrige Amtsperſonale, dann der Rech-

nungs-

nungscommiſſarien, Bräu = und übrigen Cammeralbeamten, deren Geſchäftskreis, wanns nicht zugleich anderſtwo einſchlägt. Endlich 15) hat ſie die Unterſuchung, Beurtheilung der Dienſtgebrechen aller Rechnungsbeamten, den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Polizeydeputation, wenn die Gebrechen zur Beamtensentlaſſung geeignet wären, ibi cit. Inſtr. Fol. 8 u. 9. ꝛc.

Die vierte Deputation in Salinen, Münz- und Bergwerksſachen, Inſtr. Fol. 9. & 10. 1. Die Verwaltung der churfürſtl. Salinen und der darzu gehörigen Waldungen in Reichenhall, Traunſtein und Perchtesgaden, nebſt Bewilligung der hierzu erforderlichen Regieausgaben. 2. Die Leitung des Salzhandels, die hierzu gehörige Tractationen von Contracten, nebſt Beſorgung des Salzſpeditionsweſens. 3. Die Bearbeitung aller auf die Salinen unmittelbar Bezug habenden Streitigkeiten mit Inn- und Auswärtigen, jedoch letztere gemeinſchaftlich mit der erſten Deputation. 4. Die Adminiſtration der übrigen churfürſtl. Bergwerke nebſt den hierzu erforderlichen Regieausgaben, wie ſolche bisher von dem Obriſt Münz- und Bergmeiſteramt nach der demſelben ertheilten Inſtruction beſorgt worden iſt. 5. Die Bergwerks = Jurisdiction. 6. Die Adminiſtrationsgeſchäfte und Debit, ſo auf die Porcellanfabrique Bezug haben. 7. Die Perlfiſchereyen. 8. Das ganze Münzweſen. 9. Die Prüfung aller Salinen- Münz- und Bergbeamten, mit Unterſchied, daß zu Prüfung des zu den Salinen gehörigen Forſtperſonals, auch die Deputation in Forſtbau und Cultursweſen, und bey den verrechnenden Aemtern die Deputation im Rechnungsweſen concurſirt. 10. Die Vortragserſtattung über An-

ſtellung und Beſoldung in den wochentlichen Directorial=ſitzung. 11. Die Dienſtgebrechen = Unterſuchung der vorbenannten Gegenſtände angeſtellter Beamten, und hat den Vortrag in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Rechnungswesen, wenn es auf die Entlaſſung derſelben ankömmt, Inſtr. cit. Fol. 9. & 10.

Fünfte Deputation beſorgt, vi Inſtr. Fol. 10., 1. Das Landculturswesen, und zwar a) die Möſertrockenlegung. b) Die Gemeinsgründe = Vertheilung zur Cultur. c) Die Judicatur in allen Streitigkeiten in Cultur oder Gründe, Zweymädigmachung der Wieſen, Aufhebung der Brache, u. d. gl. in zweyter und letzter Inſtanz. d) Zertheilung großer Höfe, Beförderung Bemayrung oder Plötze zu Baugütern. e) Die Bewilligung zum Häuſerbau und Anſiedlungen, doch iſt die Belegung mit Anlagen der Rechnungsdeputation zu überlaſſen. f) Die Verbeſſerung der Zehendordnungen. 2. Das ganze Forſtweſen. a) Gegenſtände, ſo auf die Verwaltung churfürſtl. Waldungen Bezug haben, nach den Inſtructionen der churfürſtl. Forſtkammern vom 24. Decembr. 1795, und 2. März 1796, nebſt vollkommener Bewilligung der dazu erforderlichen Regieausgaben. b) Die Anordnung über das Triftweſen, ſammt den dazu erforderlichen Regieausgaben. c) Die ganze Forſtpolizey = Beſorgniß nach der Forſtordnung, ſo andern darüber beſtehenden Landesverordnungen über alle Gemeinds = und Privatwaldungen ohne Unterſchied. d) Gemeindswaldung = Vertheilung. e) Glashüttenerrichtung, Ziegelbrennereyen und Kalköfen. f) Das Jagdweſen, nebſt der Bewilligung der erforderlichen Regieausgaben, Inſtr. Fol. 10. 3. Das Bauweſen: a)

Die

Die Oberaufſicht über den Straſſen- und Waſſerbau. b) Das Land- und Hofbauweſen mit Einverſtändniß der einſchlägigen Deputation rückſichtlich aller Gebäude, worüber das anbefohlene Cataſter herzuſtellen iſt. c) Item das Hofbauweſen. d) Die Regieausgaben-Bewilligung vorſtehender Gegenſtände. e) Ueber Errichtung und Unterhaltung der Commercial- und Vicinalſtraſſen, aller vorkommenden Gegenſtände die Beurtheilung. f) Die Prüfung der Forſt- Bau- und Jagdbeamten, Vortragserſtattung über deren Anſtellung und Beſoldungen in der wochentlichen Directorialſitzung. Forſt- und Jagdbeamten ſind nicht mehr durch beſondere Kommiſſarien, ſondern von churfürſtl. Gerichtsbeamten vorzuſtellen. g) Unterſuchung und Erkennung über Dienſtgebrechen obgedachter Beamten, und, da es auf die Entlaſſung ankäme, die Vortragserſtattung in gemeinſchaftlicher Sitzung mit der Deputation im Rechnungsweſen, Inſtr. Fol. 11.

Sechste Deputation, in Commercien- und Mauthſachen, Inſtr. Fol. 11. & 12. 1. Hat die Beförderung der Induſtrie, ſowohl in Veredlung der durch die Landscultur erzeugt vermehrt werdenden Producte, als Unterſtützung der mit Kunſt zubereiteten Handarbeiten. 2. Entfernung aller der Induſtrie entgegenſtehenden Hinderniße. 3. Unterſtützung der ſchon beſtehenden, und der Bericht über Errichtung neuer Fabriquen und Manufacturen, oder Ertheilung der hierzu nöthigen Privilegien, 4. Die Bearbeitung aller Handlungsgeſetze, beſonders die Leitung des Handels rückſichtlich der vorzüglichſten Landesproducte, Getraid, Vieh und Holz. 5. Alle Ein- und Ausfuhr-Verbothe, die Ertheilung der zur Ein- oder Ausfuhr nöthi-

gen Päſſe und Freypäſſe. 6. Ertheilung der Handlungs- und Krämereygerechtigkeiten nebſt Fortſetzung der darüber errichteten Matrikel. 7. Die Ertheilung der Handlungspatente, deren Taxen ad Ærarium verrechnet werden. 8. Die Ertheilung der Jahrmarktsgerechtigkeiten für Waaren oder Vieh; Ordnung und Einrichtung der Jahrmärkte und Getraidſchrannen. 9. Verhinderung aller ſchädlichen Monopolien. 10. Vorſchläge zur Verbeſſerung des Mauthſyſtems. 11. Regulirung der Mauthen und Acciſen. 12. Alle Gegenſtände, welche in die Adminiſtration der Mauthgefälle einſchlägig ſind, nebſt Bewilligung der hierzu nöthigen Regieausgaben. 13. Die Reviſion der monatlichen Manualien. 14. Ratification aller Mauthconfiſcationen und Straffälle, worüber nicht appellirt wird. 15. Dieſe Deputation concurrirt bey der Prüfung der Mauthbeamten und Waarenbeſchauer mit der Deputation im Rechnungsweſen, ſie erſtattet den Vortrag über deren Anſtellung und Beſoldung in der Directorialſitzung. 16. Sie hat die Dienſtgebrechen der Mauthbeamten und Waarenbeſchauer zu unterſuchen und abzuſtellen, und, wenn es auf die Entlaſſung eines dergleichen Individui ankommt, ſo hat ſie den Vortrag darüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Rechnungsſachen.

Siebente Deputation in Kriegsöconomieſachen, Inſtr. Fol. 12. & 13. 1. Sorgt für das geſammte churfürſtliche Militär ohne Ausnahm der churfürſtlichen Garden, die Anſchaffung der Monturrequiſiten, des Brods und der Fourage, der Caſernen und Lazarethrequiſiten, die Verpflegung der Kranken, die Anſchaffung der Remonten und Pferdsrequiſiten, das Militärfuhrweſen,

ſen, alles Rechnungs- und Zahlweſen dann überhaupt alles, was die Kriegsöconomie betrift und die Truppen zum Unterhalt bedürfen. 2. Sie hat ſich mit den Dienſt- und Perſonalſachen, Armatur und Artillerie, dann Bauanordnung, und Marſchregulirung nicht zu befaſſen, diejenige Militärbehörde aber, welche dieſe Geſchäfte beſorgt, wird der General-Landesdirection von allen Avancements, und Entlaſſungen der Offiziers, dann Penſionen, und Verſetzungen Nachricht geben, damit die Kriegs-Buchhalterey und die Kriegszahlämter angewieſen werden können. 3. Damit die Kriegsdeputation von den Entlaſſungen der Unteroffiziers und Gemeinen vor Ausdienung der Zeit gegen Geld, oder der ſich ſiſtirenden und gegen Geld entlaſſen werdenden Leute gehörig unterrichtet iſt, ſo ſollen die Regimenter angewieſen werden, vidimirte Abſchriften der desfalls erhaltenden Ordren der Abgangs-Deſignation beyzulegen, mit dem Beyſatz, daß der von einer oder anderen Compagnie entdeckt werdende Unterſchleif auf das ſchärfeſte werde beſtraft werden. 4. Der Obſorge dieſer Deputation ſind anvertraut und untergeordnet die Kriegsbuchhalterey, welche ſelbſt nur ein Bureau dieſer Deputation ausmacht, die Kriegszahlämter, das militäriſche Arbeitshaus, die Zeugämter, die Lazareth-Commiſſionen, die für den Militärſtand gewidmete milde Stiftungen, das Waiſenhaus, dann die Bauämter, und das Fuhrweſen, ſo viel bey ſämmtlichen das Oeconomicum betrift. Sie hat den Vortrag in der Directorialverſammlung über die Begutachtung und Anſtellung des bey allen dieſen Aemtern nöthigen Perſonals. Sie unterſucht auch alle Militärdconomieämter und, wenn ein Beamter wegen Amtsgebrechen

chen zur Entlaſſung geeignet wäre, ſo hat ſie den Vortrag hierüber in einer vereinigten Sitzung mit der Deputation in Polizeyſachen. 5. Die Behörde, welche das Kriegsperſonale beſorgt, behält die Aufnahme der Waiſenkinder ſowohl, als die Bewilligung der Lehrgelder; in den Waiſenhausrechnungen müſſen aber die erlaſſene Aufnahms- Entlaſſungs- oder ſonſtige Verordnungen in originali beygelegt werden. 6. Von allen Vermögens-Confiſcationen der Deſerteurs muß der General-Landes-Direction zur Verrechnung Nachricht gegeben werden, um das Hofkriegszahlamt, und die Buchhalterey davon in Kenntniß ſetzen zu können. 7. Auf gleiche Art ſind ihr von der Militärbehörde die Garniſonsveränderungen, und Marſchrouten zu benachrichten. 8. Die Beſtimmung der Gattung, dann der Qualität und Quantität an Armatur, Gewehr und Lederwerk, Feldrequiſiten, Geſchütz, Pulver, Munition und ſonſtige Zeughauserforderniſſe, iſt zwar ein Gegenſtand, welcher dem Armatur- und Artillerie-Departement zuſtehet; was aber ſonach die Anſchaffung oder Lieferung, dann Verrechnung betrift; ſo iſt ſolches zur Kriegsöconomie-Deputation geeignet. Das eben gedachte Departement hat ſich ſchon desfalls mit der General-Landes-Direction zu benehmen. 9. Die Beſtimmung der Feſtungsbaufälligkeiten, und die Aufſicht bey dem Bau verbleibt bey dem Bau- und Armaturdepartement, dann Ingenieur-Corps; die Beſorgung der Baukoſten aber, die Beyſchaffung der Materialien und die Verrechnung gehören zu dieſer Deputation, und iſt alſo auch hierinn mit obengenannten Departement zu communiciren. 10. Alles was die Formirung und die Eintheilung der Re-

gimenter und Corps, dann Vermehrung und Verminderung der Truppen betrift, ſoll der General-Landes-Direction von der beſorgenden Militärbehörde mitgetheilt werden. 11. Alle Regimenter, Corps und Commandantſchaften ſollen von der Militärbehörde angewieſen werden, ſich mit allen, was die vorbenannte öconomiſche Gegenſtände, Zahlungsliſten und Rechnungen betrift, an die General-Landes-Direction dahier zu wenden, und ſolche dahin einzuſchicken. 12. In wie weit die Militäröconomie der rheinpfälziſchen und jülich- und bergiſchen Lande mit dieſer Kriegsöconomie-Deputation nach ihren beſondern Verhältniſſen und Landesverfaſſungen in Verbindung gebracht werden ſoll. Darüber wird bey der Organiſation der Landsdirectionen dieſer Länder das Nähere beſtimmt werden. Bis dahin bleibt es bey dermaliger Einrichtung, cit. Inſtr.

Deputation der Centralcaſſa bleibt in ihrer Verfaſſung, und unmittelbar dem churfürſtl. geheimen Finanzdepartement untergeordnet, vi Gen. Landdirect. Inſtr. p. 8.

Deputationen beſondere, bey der churfürſtl. Hofkammer beſtehen dermalen in der Fiſcalats-Commercien- und Mauth-Salz- und Bräuamt-Domainen- und Landesverbeſſerung, Amtsrechnungs-Lehenweſen, Hof- und landesherrliche Oeconomie, Münz-Bergwerks- und Forſtweſen, oberpfäziſche Exjeſuitengüter, Rentämter und Erhebung derſelben Deputationen, gemäß Hofkammerordn. de ao. 1779. §. 4. usque 16. Ihre Protocolle ſollen alle Materien, Tag und Datum, Præſentes, die genommenen Deputationsſchlüſſe nebſt Rationum decidendi, auch den allenfalſigen Votis diſſentium eingetragener enthalten, die Exhibita und Ma-

terien per Paragraphos entworfen ſeyn, hierinn gute Ordnung gehalten, ſofort das Protocoll allzeit von dem älteſt vorſitzenden Rath unterſchrieben, und vom Secretär contraſignirt werden, cit. §. 17. Das Präſidium und Directorium ſolle deßwegen die Protocolle durchgehen, controlliren, die Deputationen im nicht Nachkommungsfall auf die Ordnung verweiſen, die hinterſtändigen Deliberationen des Pleni nachholen, und Falls ein oder andere Deputation deswegen nicht in der Ordnung zu halten wäre, es höchſter Orten anzeigen, ibi §. 18. Es ſolle auch dasſelbe die Fähigkeit und Kenntniß der Räthe ſich nach und nach eigen machen, daß von ihnen zu den Deputationen gute fähige Räthe zum Dienſte nachgepflanzet, und durch die Erfahrung älterer Räthe zum Dienſt präparirt werden mögen, ibi §. 19. Ferner ſoll das Präſidium und Directorium unterweilen mit den jüngeren Räthen in den Deputationen wechſeln, ſolche zur Einnehmung der Kammeralkenntniß aller Fächer anfriſchen und in Deputationen darauf ſehen, wegen beſondern Kammeral- und Kunſtarkanen ſolche Räthe dahin abordnen, daß man ganz ſicher, und die niemalen die churfürſtl. Dienſte verlaſſen, ibi §. 20. Mit den Proponirungen, Protocollirungen und Expedirungen ſoll wie in Pleno obgedachtermaſſen gehalten werden, ibi §. 35, & Hofkammerordn. de ao. 1765. §. 16. Fallen in mehrere Deputationen einſchlagende Sachen vor, ſo ſind entweder auch einige Räthe von ſolchen Departements zur jenigen Propoſition beyzuziehen, oder der ordinäre Proponent hat ſeine Propoſition bey derjenigen Deputation abzulegen, wo der Gegenſtand am meiſten eintrifft, 1779er Hofkommerordn. §. 40. & 1767er Hofkammerord. §. 27. ꝛc.

Deputationen und Departement bey der Hofkammer wurden dergeſtalt im Jahre 1786. wieder aufgehoben, daß nicht nur die wichtigern Sachen wiederum in Pleno vorgetragen, die Concluſa darüber von dem vorſitzenden Secretario ad Protocollum genommen, und zur Ausfertigung befördert, ſondern auch die geringern Sachen, und Currentia von jenen aus 5 Räthen beſtehenden Separato reſolvirt, und hinnach ebenfalls ausgefertiget werden, Decretum Ser. vom 27. Octob. 1786. P. I. 2. Worauf aber den 4. December 1786. eine Erläuterung nachgefolgt iſt, Kraft deſſen alle jene Sachen durch alle ehemalige Departements in Geldbetreff in Pleno Cammeræ vorzutragen und zu reſolviren, all weitere aber in Separatis vorgenommen werden ſollen.

Deputationen von Seite der General = Landesdirection verſammeln ſich alle Wochen dreymal, Monntag, Mittwoch und Freytag, und am Sonnabend tretten die Directoren und zwey Mitglieder einer jeden Deputation, welche in der Directorialſitzung referiren, auſſer deſſen aber alterniren ſollen, unter dem Vorſitz des Präſidenten und Vicepräſidenten in eine Directorialſitzung zur Vornahm aller derſelben vorbehaltenen Gegenſtände zuſammen, vi Inſtruct. der General = Landesdirection, Fol. 19.

Deputationen des Reichs. Bayern iſt bey ordinären Reichsdeputationen einer von den fürſtlichen, und ſeit erlangter Churwürde auch von den churfürſtlichen Deputirten. Churböhmen prätendirt zwar ſeit ſeiner Readmiſſion auch den Zutritt bey ordinären Reichsdeputationen, und zwar den Rang vor Churbayern, wozu ſich aber letzteres zur Zeit noch nicht einverſtanden hat.

Dieſe

Dieſe Differenz iſt mit Gelegenheit noch in Bewegung. bayer. Staatsr. P. 3. §. 131. litt. e. Siehe auch Grafen des Reichs, item.

Derelictae res, ſiehe occupatio vacanter Güter.

Deſerteurs betrettene, ſollen ſogleich angezeigt, arretirt und geliefert werden, Landdefenſions = Auswahlinſtr. vom 17. September 1753. P. 5. & Generale wegen Anhaltung der Deſerteurs vom 21. July 1759. P. 1., item Generale vom 22. Merz 1751. P. 1. & Generale vom 17. Jenner 1755. P. 5.

Deſerteurs ſo von Unterthanen ſelbſt eingebracht, werden mit der Tods = und Mutilationsſtrafe verſchont, Generale vom 17. September 1753. P. 4., & Generale vom 17. Jenner 1755. P. 1. Die ſich widerſetzende ſollen der Lebens = und Mutilationspardon ipſo facto verlurſtiget ſeyn, Generale vom 21. July 1759. P. 5. Die Beamte, Amtleute und Unterthanen, welche die Deſerteurs nicht anhalten und liefern, ſollen beſtraft werden, Generale vom 22. Merz 1751. P. 1. & 2., & Generale vom 17. Jenner 1755. P. 2. 3. & 4., Generale vom 21. July 1759. P. 2. 3. & 4., item Generale vom 29. July 1774. Auch jene Beamten und Aufſeher bey Brücken und Ueberfahrten, Generale vom 21. July 1759. P. 5. Nicht minder der Städte, Märkte und Dörfer, Generale vom 22. Merz 1751. P. 3. & Gener. vom 17. Jen. 1755. pct. 5., vom 21. July 1759. P. 5., & 29. July 1774. Dann jene ſollen beſtraft werden, welche einem Deſerteur ſeine Montirung und Gewehr, und anders abkaufen, oder gegen anders Gewand vertauſchen, Generale vom 21. July 1759. P. 2.

De=

Diebſtahl der todten Körper, regulariter beſtraft man den arbitrarie, geſchieht dieſer Diebſtahl aus Aberglauben, iſt die Schwerdſtrafe hierauf, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 10.

Diebſtahl von Vieh, ſiehe Viehdiebſtahl.

Diebſtahl erſt abgeſtrafter. Der erſt abgeſtrafte Diebſtahl reviviſcirt beym zweyten Diebſtahl, wohl aber bey dem dritten und weitern nicht, Generale vom 11. Auguſt 1756. P. 3. Das von dem Damnificato ſelbſt oder einem Dritten für die geſtohlne Sache ausgelegte Einlößgeld kommt allweg mit in Computum der ad Pœnam ordinariam erforderlichen Summa damni dati, ibi P. 4. Nicht aber die Gerichts- Reis- und andere dergleichen aufgewendete Köſten, ibi. Die Reſtitution in furto triplici wird niemals mehr conſiderirt, ſie mag gleich vor oder nach der Inhaftirung, ganz oder zum Theil geſchehen ſeyn, ibi pct. 5. Der nicht mit Gewalt und auf räuberiſche Art ausgeübte Diebſtahl iſt zwar nach dem Codice Criminali, jedoch mit mehr Schärfe, als bisher zu beſtrafen und hierunter kurzer Prozeß zu machen, Generale vom 7. July 1781. pct. 8. Dieſes ſoll auch mit Erbrechen, Einſteigen und andern gefährlichen Umſtänden verübten Diebſtählen beobachtet werden, ibi cit. Bey der hierauf geſchlagenen Todesſtrafe iſt die Proportion nicht in dem geſtohlnen Geld oder Gut ſondern nur in dem vorſätzlichen Uebertritt des ſo hoch verpönten Geſetzes, dann der gemeinen Sicherheit zu ſuchen, Sign. ex Int. vom 3. October An. 1768. Aus dieſem Principio hat man in Crimine furti ſo wenig, als bey anderen Capitalverbrechen von der in Codice Criminali dictirten ordinä-

Canditaten in Abſicht auf eine Raths- oder Beamtenſtelle oder ſonſtigen Dienſt zur Probrelation oder Examen mehr annehmen, es ſeye dann abſonders gnädigſt aufgetragen und verordnet, Decret. vom 22. April 1780. Zur Ablegung förmlicher Probrelationen ſind alſo beym churfürſtl. Hofrath nur jene zuzulaſſen, welche wirkliche Hof- und Regierungsraths- oder Advokatenſtellen nachſuchen, die übrigen aber, ſo nur zu Civil- Juſtiz- und Cammeralbedienungen aſpiriren, unmittelbar an die churfürſtl. obere Landesregierung und reſpective Hofkammer zur Cummulativprüfung anzuweiſen, Decr. vom 19. Juni 1780. Auch ſoll mit dergleichen Prüfungen und beſonders mit Abſtattung förmlicher Probrelation nie zu voreilig, ſondern erſt alsdann, wann beym wirklichen Anſtellungsgeſuch die genugſame Fähigkeiten der Canditaten zuverläſſig iſt, von der einſchlagenden Juſtiz- oder Cammeralbehörde verfahren werden, ibi. Siehe Acceß, Anwartſchaften, Beamte.

Dienſtbothen der Geiſtlichen, ſtehen lediglich unter der weltlichen Gerichtsbarkeit, augsburg. Ordin. Receß vom Jahr 1785. P. 32. Es ſoll aber gleichwohl bey deren allenfalſiger Citation und Beſtrafung ſolche Diſcretion gebraucht werden, daß dabey ohne Noth die Geiſtlichen nicht diffamirt werden, ibi.

Dienſtbothenpflichten und Rechte. Dienſtbothen oder Ehehalten ſind nichts als bloſſe Vermiether ihrer Dienſte und Arbeit, ſind mithin zu weiter nichts verbunden, als was die Gedinge, dann der Lands- und Hausbrauch, oder die Ehehaltenordnung und die Natur des Miethcontracts mit ſich bringt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 4. Wider die natürliche Billig-

keit iſt demnach durch Verſprechen dem andern ſeine Dienſtbothen abzuſpannen, ibi. Am wenigſten iſt dieſe bey Handwerkern zu gedulden, ibi, und eben ſo wenig gehet an, daß der Herr einer andern Herrſchaft wider Willen einen aufdringe, ibi.

Dienſteinweiſung und Verpflichtung auf ein Amt, darf ohne vorheriger Prüfung des Candidatens nicht geſchehen, Decr. vom 19. September 1783.

Dienſtentſetzung bey dem Titulo oneroſo oder Lucrativo erlangten Dienſt, ſoll gegen den Beamten, welchem keine Schuld zu Laſt gelegt werden kann, niemal auf der Stelle ſondern gegen halbjährige Aufkündung geſchehen, Mand. vom 8. July 1775. Siehe auch Beamte, Caſſation.

Dienſtfaſionen, dieſe wurden im Jahr 1786 von jedem Individuo nach dem vorgeſchriebenen Formular bey Verlurſt des verſchweigenden Genuſſes und ſchärferer Ahndung oder durch Umſtände wirklicher Entſetzung, zur geheimen Miniſterial-Finanzconferenz abgefordert, Decr. vom 2. September 1768. P. 4. & 20. September 1786. Im Jahre 1778 wurden zwar ſelbe ebenfalls abgefordert, es waren aber die damals eingeſendeten theils wegen ihrer Unvollſtändigkeit, theils der über vorgegangenen Veränderungen zur Feſtſetzung eines angeordneten, dem Staat und dem höchſten Dienſt mehr angemeſſenen dauerhaften Regulativi nicht mehr brauchbar, ibi. Das Formular, nach welchem dieſe Faſiones zu verfaſſen geweſen, ſiehe im oballegirten Decret vom 20. September 1786 beygelegter.

Dienſtgetreider, die eigenen des Prälaten- und Ritterſtandes, wenn ſolche auch bey Klöſtern oder Schlöſ-

nären Strafe ohne den hierinn bemerkten mildernden Umſtänden eigenmächtig abzuweichen, ibi. Gleichwohl aber, wann in furto triplici die Summe ſehr gering, oder andere in via gratiæ zu conſiderirende Umſtände vorhanden ſind, mögen Dicaſteria auch unerforderte Berichte erſtatten, ibi. Man ſoll auch nicht nach dem eingeſchlichenen unſtatthaften Principio, daß die Uebelthäter mit dem Zuchthaus und opere Publico auf eine weit ſchreckbarere und dem Staat nützlichere Art beſtraft werden, die Diebe mit der Todesſtrafe verſchonen, ſo lang nicht dieſelbe von dem Geſetzgeber ſelbſt in eine andere verwandelt wird, Decretum vom 18. May 1781.

Diener churfürſtliche, er ſeye gleich auf dem Land oder bey einer churfürſtl. Regierung angeſtellt, wird in München der Aufenthalt nicht geſtattet, ſofern derſelbe nicht von ſeiner Behörde mit einer Ausfertigung wegen der ihm ertheilten höchſten Erlaubniß verſehen iſt, und der ohne höchſte Erlaubniß anher kommt, muß ſich es ſelbſt beymeſſen, wann er von der Polizeybehörde keine Aufenthaltskarte bekommt, vi Polizeyverordn. vom 21. Nov. 1798.

Dienſtaufkündung bey Beamten, ſiehe Beamte.

Dienſtaufkündung bey Dienſtbothen, ſiehe Ehehalten.

Dienſtbarkeiten, ſiehe Servitus.

Dienſtbarkeiten, von dieſen allenthalben ſiehe Servitut. Servitus, unter welchem vom Waſſerſchöpfen, Bauen, Waſſerleiten, Schöpfen, Privetenanlegen, Selbſthülfsübung, Erkerrecht, Dachtrauf, Wegſpacium, Holzſchlag, Maueranlegung, Viehweide, Haustrunk, Lichtbau, Haus- und Stadelbau, Trauf- Tram- Balkenrecht,

recht, der Durchfuhr, Nothwirthe und Zwangmühlen, Taferngerechtigkeit, Stallungsbau, Dienſtbothen, Leibeigenſchaft das mehrere zu finden ſeyn wird.

Dienſtbeförderungen ſollen nach der Verordnung vom 17. Jenner 1786 an die Regierungen Neuburg und Sulzbach künftig nur mehr Stuffenweis, und zwar zuerſt zu Oberamts = hernach zu Regierungsadvocaten, und endlich zu Amts = und Rathsſtellen begutachtet werden, Decret. vom 17. Jenner 1786. pct. 4. 5. 6. Zu dem Ende ſind bey einer erledigten Stelle nur die tüchtigſten aus der geordneten Klaſſe herauszuſuchen, und bey Beſetzung der Rathsſtellen die darum anſtehende Beamte, wenn ſie ihre Verdienſte durch mehrere Jahre bewieſen, vor den ebenfalls darum ſupplicirenden Regierungsadvocaten in Vorſchlag zu bringen, ibi P. 5. 6. Adeliche, welche nach Amts = und Dienſtbeförderungen trachten, ſind zur geordneten ſtuffenmäſſigen Vorübung und Befähigung in den vorgeſchriebenen Gattungen der Wiſſenſchaften gleichfalls angewieſen, ibi §. 7. Ueberhaupts aber wird bey Verleihung der Dienſtſtellen auf eingebohrne und begüterte Edelleute, dann die übrige taugliche Landskinder allemal nur in gleicher Verhältniß von Fähigkeit und Brauchbarkeit die vorzügliche Rückſicht genommen, Decr. vom 11. Hornung 1783. P. 1., Privil. des oberpfälziſchen Adels de ao. 1679. P. 1. Antwartſchaften auf churfürſtl. Dienſte ſollen weder von Partheyen mehr geſucht, noch von Collegien und untergeordneten Stellen unabgeforderte Gutachten mehr darüber erſtattet werden, Decret. vom 5. September An. 1786. Desgleichen ſoll der churfürſtl. Hofrath allhier keinen Studenten und

Canditaten in Abſicht auf eine Raths = oder Beamtenſtelle oder ſonſtigen Dienſt zur Probrelation oder Examen mehr annehmen, es ſeye dann abſonders gnädigſt aufgetragen und verordnet, Decret. vom 22. April 1780. Zur Ablegung förmlicher Probrelationen ſind alſo beym churfürſtl. Hofrath nur jene zuzulaſſen, welche wirkliche Hof = und Regierungsraths = oder Advokatenſtellen nachſuchen, die übrigen aber, ſo nur zu Civil = Juſtiz = und Cammeralbedienungen aſpiriren, unmittelbar an die churfürſtl. obere Landesregierung und reſpective Hofkammer zur Cummulativprüfung anzuweiſen, Decr. vom 19. Juni 1780. Auch ſoll mit dergleichen Prüfungen und beſonders mit Abſtattung förmlicher Probrelation nie zu voreilig, ſondern erſt alsdann, wann beym wirklichen Anſtellungsgeſuch die genugſame Fähigkeiten der Canditaten zuverläſſig iſt, von der einſchlagenden Juſtiz = oder Cammeralbehörde verfahren werden, ibi. Siehe Acceß, Anwartſchaften, Beamte.

Dienſtbothen der Geiſtlichen, ſtehen lediglich unter der weltlichen Gerichtsbarkeit, augsburg. Ordin. Receß vom Jahr 1785. P. 32. Es ſoll aber gleichwohl bey deren allenfalſiger Citation und Beſtrafung ſolche Diſcretion gebraucht werden, daß dabey ohne Noth die Geiſtlichen nicht diffamirt werden, ibi.

Dienſtbothenpflichten und Rechte. Dienſtbothen oder Ehehalten ſind nichts als bloſſe Vermiether ihrer Dienſte und Arbeit, ſind mithin zu weiter nichts verbunden, als was die Gedinge, dann der Lands = und Hausbrauch, oder die Ehehaltenordnung und die Natur des Miethcontracts mit ſich bringt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 4. §. 4. Wider die natürliche Billig-

keit iſt demnach durch Verſprechen dem andern ſeine Dienſtbothen abzuſpannen, ibi. Am wenigſten iſt dieſe bey Handwerkern zu gedulden, ibi, und eben ſo wenig gehet an, daß der Herr einer andern Herrſchaft wider Willen einen aufdringe, ibi.

Dienſteinweiſung und Verpflichtung auf ein Amt, darf ohne vorheriger Prüfung des Candidatens nicht geſchehen, Decr. vom 19. September 1783.

Dienſtentſetzung bey dem Titulo oneroſo oder Lucrativo erlangten Dienſt, ſoll gegen den Beamten, welchem keine Schuld zu Laſt gelegt werden kann, niemal auf der Stelle ſondern gegen halbjährige Aufkündung geſchehen, Mand. vom 8. July 1775. Siehe auch Beamte, Caſſation.

Dienſtfaſionen, dieſe wurden im Jahr 1786 von jedem Individuo nach dem vorgeſchriebenen Formular bey Verlurſt des verſchweigenden Genuſſes und ſchärferer Ahndung oder durch Umſtände wirklicher Entſetzung, zur geheimen Miniſterial = Finanzconferenz abgefordert, Decr. vom 2. September 1768. P. 4. & 20. September 1786. Im Jahre 1778 wurden zwar ſelbe ebenfalls abgefordert, es waren aber die damals eingeſendeten theils wegen ihrer Unvollſtändigkeit, theils der über vorgegangenen Veränderungen zur Feſtſetzung eines angeordneten, dem Staat und dem höchſten Dienſt mehr angemeſſenen dauerhaften Regulativi nicht mehr brauchbar, ibi. Das Formular, nach welchem dieſe Faſiones zu verfaſſen geweſen, ſiehe im oballegirten Decret vom 20. September 1786 beygelegter.

Dienſtgetreider, die eigenen des Prälaten = und Ritterſtandes, wenn ſolche auch bey Klöſtern oder Schlöſ-

ſern, mithin bey Haus, an Getraidhändler oder andere verkauft wurden, waren allein, vi Mand. vom 20. Febr. 1736 Mauth- und Zollfrey: dieſe nur den erſten zwey Ständen zuſtändige Freyheit aber iſt ſchon durch die neue Mauthordnung und deſſen Additionale auf alle Landleute extendirt, Generale vom 12. April An. 1766. P. 10. Es verſtund ſich auch ſolche Freyheit nur auf jene von Adel, welche der Edelmannsfreyheit fähig ſind, oberpfälz. Mauth- und Accismandat vom 23. May 1770. Jngleichen nur auf die Mann- oder Altzoll, nicht aber auf den Neuzoll, als welchen jedermann ohne einige Befreyung in Recognitionem des auſſer Lands gehenden Prætii zu entrichten hat, Generale vom 20. Febr. 1736. P. 7. Eben ſo wenig war auch unter gedachter Mauthbefreyung das eingeführte Weggeld verſtanden, ibi pct. 8. Nach dem neuen Rechnungsformular für die neuburgiſche Aemter vom Jahr 1786, dürfen in den Kirchenrechnungen die Getraidgilten gegen Anlegung eines von der nächſtgelegenen Schranne zur Martinizeit zu erholenden Schrannenzettels nicht geringer, als nach deſſen mitteren Preis angenommen und verrechnet werden, Fol. 1. litt. b. Rechnungsformular cit.

Dienſtperſonal churfürſtliches, deſſen Beſoldungsabzug hat nur auf 1 Drittel im Arreſtſchlagungsfall ſtatt, vi Decreti vom 15. Juni 1799.

Dienſtſtellen, von entbehrlichen die Beſoldungen und Emolumente einzuziehen, ſofort die Vacaturen ohne Vorſchub einzuberichten, auch auf die Thunlichkeit der Supprimir- oder Beylegung der ein oder andern Dienſtſtelle obacht zu haben, iſt der churfürſtl. Hfkammer,

vi

vi Decr. vom 11. Auguſt 1787. nachdrücklich aufgegeben. Siehe Aemter.

Dienſtverleihungen aller höhern oder niedern churf. Beamten, ſiehe Inſtruction der General-Landes-Direction.

Dienſtzwang der Dienſtbothen. Damit das Publikum an den benöthigten Taglöhnern und Dienſtbothen keinen Mangel leide, müſſen ledige Manns- und Weibsperſonen, welche zum Dienen tauglich, und von eigenen Mitteln nicht leben können, auch bey ihren Eltern zu Hauſe unnöthig ſind, ſich andern zu Dienſten verdingen, dergeſtalt, daß ſie im widrigen Fall am Leibe geſtraft, und nirgend beherbergt werden ſollen, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 6. §. 2. litt. d. Welches auch von Seite andern den Lebensunterhalt nicht habenden müſſigen Leuten verſtanden, ibi. Hierlands haben die Jurisdictionsherrſchaften Jure Speciali hergebracht, daß ihnen ihre Unterthanen zum Hofmarks-Schloßbau ſowohl, als andern anſtändigen Dienſten nach Bedürfen gegen gebräuchigen Lohn wenigſt einige Jahre verbunden ſind, ibi litt. e. Siehe auch Ehehalten. Die Aufkündung haben Ehehalten vor der Zeit acht, der Herr derſelben inner ſechs Wochen zu machen, auſſer vorgegangener Specialbedigniß, vi Anm. cit. §. 16. litt. c.

Uebrigens aber ſollen die Dienſtbothen in die Chriſtenlehren abwechſelnd geſchickt werden, vi Mand. vom 3. Jenner 1795. pct. 3. Ausbleibende aufgezeichnet und obrigkeitlich beſtraft werden, ibid. Ungebührlich aus dem Dienſt geſtandene ſollen geſtraft werden, vi Hofoberrichteramtsinſtr. in München de ao. 1655.

Desgleichen dienſtloſe Knechte, Mägde und die ausgeſtandene Jungen nicht über 1/4 Jahr müſſig zu gedulden, ibi cit. Vacirende Schreiber, Jäger, Bräu- und Mühlknechte, wann ſie über ½ Jahr alte Kundſchaften oder Atteſtaten führen und tauglich zum Militär ſind, nimmt man weg zum Militärdienſt, vi Inſtruction der Kapitulantenaushebung de dato 4. October 1793. pct. 12. & 6. Heumonats 1793. pct. 12.

Dienſtbothen, deren ſämmtlichen Dienſtherrn in München, ſo unter dem churfürſtl. Hofrath ſtehen, gehören unter den Hofoberrichter, vi Anzeige de dato 13. October 1790. p. 10. Jene aber, deren Herrſchaftsperſonale den Staabsämtern beygethan, und nunmehr dem Hofrath zugegeben ſind, dabey hat es noch ferner ſein Verbleiben, ibid. Die Dienſtbothen des Seminarii und in Profeſſorshäuſern, gehören auch unter das Hofoberrichteramt, ibi pct. 12.

Dies, wenn der Tag für gewiß oder ungewiß (pro certo vel incerto) zu halten, giebt Cod. Max. civil. P. 3. c. 3. §. 11. n. 1. den Ausſchlag. Ein ungewiſſer Tag kann auf dreyerley Weiſe ungewiß ſeyn, nämlich fürs erſte, da man nicht weiß, ob und wann er exiſtiren werde, z. B. den Tag, da Titius einen Sohn bekommt. 2. Da man gar nicht weiß, ob, wohl aber wenn er exiſtiren werde, z. B. den Tag da Titius 30 Jahr alt wird. 3. Da man zwar weiß ob, nicht aber wenn er exiſtiren werde, z. E. den Tag da Titius ſtirbt. Der erſte und zweyte Fall wird einer Condition gleich geſchätzt, und die nämliche Beſchaffenheit hat es mit letztem Fall, wenn dabey zweifelhaft iſt, ob der Tag vor oder nach des Erbens Tod exi-

exiſtiren werde, z. E. da der Tag des Todfalls auf die Perſon eines Dritten lautet. Ein anderes iſt, wenn er auf den Erben ſelbſt gehet, z. E. den Tag, da er ſtirbt, dann dieſer wird ebenfalls pro non adjecto, folglich die Conſtitution pro pura gehalten, ibi n. 2. Die Beyrückung eines gewiſſen Tages in Eheverſprechen hemmt die Verbindlichkeit zwar ebenfalls nicht, ſondern nur den Vollzug deſſelben ſo lang bis der Tag erſcheint, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 6. §. 11. n. 9. Iſt aber der Tag der beſtimmten Zeit ungewiß, ſo iſt das zu beobachten, was in Anmerkungen cit. P. 4. c. 1. §. 9. n. 3. vorkommt, ibi cit. In Legatis, Donationibus hat es die nämliche Beſchaffenheit, vi Anm. cit. P. 3. c. 6. §. 8. & cap. 8. §. 11., desgleichen mit Fideicommiſſen, ibi c. 9. §. 5. b. dann c. 10. §. 4. litt. a.

Dies Publicatae Sententiae muß ſub Pœna deſerti, nunc vi Gen. bey 6 Reichsthaler Strafe in der Appellation exprimirt werden, vi Cod. Jud. c. 15. §. 6. litt. d. Anm.

Diffamari Lex. In lege diffamari hat kein ordentlicher Prozeß ſtatt, Cod. Jud. c. 3. §. 2. Hierinn wird in Foro des Provocirenden geklagt, ibi c. 1. §. 15. Die Klage differirt von andern Actionen in dem, daß man in Foro des Klägers klage, ibi c. 4. §. 5. n. 1. In dieſer Action iſt der Diffamant vor den Kläger zu halten, Cod. Jud. c. 4. §. 5. n. 2. Die Diffamation muß erwieſen werden, ibi n. 3. Dieſe Action hat regulariter in allen Sachen Platz, ibi litt. c. Anm. Es kann auch der Diffamant zur Klage angehalten werden, ibi n. 4. Dieſe Klage hat nicht

ſtatt, wenn Diffamant in Poſſeſſione der ſtrittigen Sache ſich befindet, ibi n. 5.

Diffamatorium Judicium, iſt eine vorläufige Verhandlung, welche über das Punctum diffamationis, und deſſen genugſamer Inſtruirung ergehet, vi Cod. Jud. c. 4. §. 5. litt. a.

Diffeſſion der Documenten geſchiehet auf verſchiedene Weiſe bey ſich ergebenden Widerſpruch des Gegentheils, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 8. litt. a. Bey geſchehener Diffeſſion muß der Producent beweiſen, ibi n. 1. Er hat dreyerley Wege in caſu diffeſſionis, Anm. cit. litt. c. Nämlich Recognitionem per Teſtes, Comparationem Litterarum, & Juramentum Diffeſſionis, ibi. Der Producent muß lata Diffeſſione beweiſen, daß die Gezeugen bey Verfaſſung des Documents gegenwärtig geweſen ſind, ibid. n. 2. Documenta publica aber können nicht diffitirt werden, ibi n. 4. Wann die Unterſchrift agnoſcirt wird, kann der Innhalt nicht mehr diffitirt werden, man könne dann dagegen Beweis machen, ibi cit. n. 5. Die Diffeſſion muß auf Verlangen beſchworen werden, ibi n. 6. Eine boshafte Diffitirung ziehet pœnam dupli und falſarii nach ſich, ibi n. 8. Wenn bey Ganten Documente diffitiret werden, ſo muß Producent den Beweis den dritten Edictstag übergeben, ibi cit. c. 19. §. 11. n. 4.

Digeſta, denenſelben wird a Codice Juſtinianeo, dann den Inſtitutionibus derogirt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 2. §. 9. n. 9.

Dignitas, ſiehe Würde.

Dimmiſſion, ſiehe Abſchied, Abdankung.

Ding, ſiehe Res.

Dingen, ſiehe Locatio, heißt ſonſt auf altdeutſch Weigerung oder Dingniß, oder ein Gericht, wo an Dienſt- oder Dingstag die Beſtimmung zugericht war, vi Anm. Cod. Jud. c. 15. §. 1. litt. a.

Dinten verſchiedene, ſind vor ſich allein der Glaubbarkeit eines Documents nicht viel ſchädlich, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 9. litt. a.

Diploma, fides diplomatum antiq., oder Beweis durch Copial-Bücher, ſiehe Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 4. litt. b. Ars diplomatica iſt auch in Jurisprudentia nöthig, ibi §. 9. a. in fine.

Diplomata, von gekrönten und andern hohen Häuptern ertheilte, geben das dritte Hülfmittel eines Aſpirantens Voraltern an die Hand, wordurch der alte Adel kann erprobt werden, vi Präliminar-Haupterforderniſſe eines jeden Aſpirantens zur Probe des hohen St. Georgi Ordens punct. XV., dann des St. Michaeli Ordens Decret. Capituli vom 11. May. 1768., & Sign. Int. vom 18. Aug. 1770.

Directoriatus Crimen iſt eine Gattung von Diebſtahl, wird auch Crimen Sæculariatus genannt, Anm. ad Cod- Crim. P. 1. c. 11. §. 10.

Directoria der Geiſtlichkeit ſind von der Stempelordnung eximirt, Mandat. der Stempelordnung vom 17. July 1748 pct. 7.

Directions- oder Paralell-Linien der Flüſſe werden durch ein allgemeines Waſſerbauſyſtem eingeführt, vi Decret. vom 26. Jenner 1790. Zwiſchen den Fluß Ein- und Austritts-Directorial-Linien darf nicht mehr gebauet werden, ibi p. 2. Doch bleiben die darin-

rinnen befindliche Gründe noch immer ihren Eigenthümern zuſtändig, ibid. Und, wenn der Strom über die beſtimmte Gränzen austritt, oder ausbricht, kann jeder bauen, und ſelben in das angewieſene Strombett zurückweiſen, ibid. pct. 3. Auch wird deßwegen an den Linien nicht immer gerad gebauet, oder der Fluß auf Art eines Canals geführt, ſondern dem Fluß nur ein gewiſſer Raum eigen beſtimmt, ibid. pct. 4. Sofort dieſes Syſtem durch die Hofkammer mittels des angeſtellten Waſſerbau Directoriums allgemein ausgeführt, pct. 8. Wem daher durch Landesgeſetze, Verträge oder Localherkommen zu baueu oblieget, der darf in ſo lang an einen offenen Fluß nicht bauen, bis der vorhabende Bau bey der Hofkammer, reſpective Waſſerbau-Directorio angezeigt und von dort die Weiſung erfolgt iſt, ibid. pct. 6.

Directoria der Collegien, haben jederzeit ad Manus zu berichten, ob die Räthe Secretarien, Regiſtratoren, und Kanzelliſten, beſonders jene, welche Beſoldungen und Zulagen ziehen, fleiſig frequentiren, und welche allenfalls daran ermangeln, oder gar nicht arbeiten, gemäß Decrets vom 4. Aug. 1788. Deßgleichen die Reſcripte und Reſolutionen nicht gleich brevi Manu den Reſpicienten zum gelegenheitlichen Vortrag zuſtellen, ſondern jedesmal bey der nächſten Rathsſitzung öffentlich verleſen und das Geeignete verfügen zu laſſen, vi Reſcript. Ser. vom 17. Jenner 1789. Bey Anſetzung einer Local-Commiſſion die Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des zu unterſuchenden Gegenſtandes, und zugleich, wem die Bezahlung der Koſten obliege, auch was ſonſt dabey einſchlägt, zum voraus umſtändig zu erwägen,

und hiernach das Commiſſionsperſonal zu beſtimmen, auch zu Gewiſſenhaftigkeit, Fleis und Ordnung zu erinnern, Special-Reſolut. vom 27. Febr. 1793 p. 1. Ferners hat das geſammte Directorium und vorzüglich der Präſident den Vorſchlag zu eröffnen, welche Rathsglieder in jedem beſondern Senat zu ernennen ſeyen, vi Reſcript. Ser. vom 3. Dec. 1779. pct. 2. Nicht minder auf die vorzügliche Beförderung der Criminalſachen obacht zu geben, und eine eigene Tabelle die zu reſolvirende Malefiz-Acta zu halten, welche der nöthigen Einſicht willen allezeit auf dem Directorialtiſch vorliegen ſolle, vi Special-Reſcript. de dat. 13. April. 1773. pct. 8. Deßwegen ſoll es auch die moroſe Referenten das erſtemal ſelbſt gleich ernſtlich anmahnen, das zweytemal höchſten Orten anzeigen, und ihnen die per moram verurſachte Köſten an ihren Beſoldungen und Sportelgeldern abziehen laſſen, ibid. Desgleichen mit den Reiſelicenzen auf 48 Stunden ſolche Maaß gebrauchen, daß ſich nicht zu viele Räthe zu gleicher Zeit abſentiren, ſondern der Rath allezeit in hinlänglicher Zahl beſetzt ſeye, vi Reſcript. Ser. dat. 25. Jun. 1789., und zwar ſowohl auſſer als inner der Ferienzeit, vi Reſcr. dat. 3. Sept. 1759 pct. 1. Eben ſo ſollen diejenigen, welche in dem Votiren des ungebührlichen Einſchreyens, oder wohl gar des piganten und injurioſen Votirens ſich nicht enthalten, bey der höchſten Stelle ohne Unterſchied berichtlich angezeigt werden, ibid. p. 2. & 3. Heurathserlaubnißen aber ohne alle übermäßige Sportulirung ertheilen, vi Reſcr. Ser. dat. 11. Mart. 1796. Uebrigens vertritt zwar in Abweſenheit des Präſidentens deſſen Stelle der

Vi-

Vicepräſident, doch hat dieſer auch in deſſelben Anweſenheit am Directorium nach der vorgeſchriebenen Ordnung Antheil, vi Reſol. Ser. de dat. 3. Dec. 1779. Gleiche Bewandſame hat es mit dem Vicedirector, welcher den Kanzler in ſeiner Abweſenheit vertritt, und in deſſen Anweſenheit den an einem Kanzler zuſtehenden Directorium Theil nimmt, auch den Platz an den Tiſch, woran erſagter Kanzler ſitzt, gleich nach demſelben hat, ibid. Bey zwey beſondern Senaten ſitzt der Präſident und Kanzler nebſt der Hälfte der Räthe von beeden Bänken in einem, und in dem andern der Vicepräſident und Kanzler, nebſt der Hälfte der Räthe, ibid. p. 1. Doch ſoll nach Umlauf jeden Jahrs mit den Rathsgliedern eine Abwechslung oder Abänderung vorgenommen und darüber das Directorial-Gutachten erſtattet werden, vi Reſol. Ser. dat. 3. Dec. 1779 p. 2. 3. Der Kanzler und Vicedirector haben auch nebſt der ihnen nach dem Präſidenten obliegenden Mitaufſicht bey vorkommenden Relationen nicht nur die Acten fleiſig nachzuſchlagen, ſondern auch in wichtigen Fällen, worinn zumal kein Correferent angeordnet iſt, das Votum ſchriftlich abzugeben, ibid. p𝔠𝔱. 3. Welches von dem Präſidenten in den einzuſchickenden Verzeichniſſen der von den Räthen abgelegten Vorträge ebenfalls zu bemerken iſt, ibid.

Directoren der Gener. Land. Direct. heben durch freundſchaftliches Benehmen die Colliſionen, ſo ferne einige ſich äuſſern, vi Inſtruct. de dato 23. April. 1799. Fol. 14.

Directoren des Landes der obern Pfalz beſtehen nur in 4 bey der Landesdirection, der 4. Deputationen.

Director, ein jeder beſorget ein Referentenbuch über die in ſeiner Deputation zugetheilten Gegenſtände, und revidirt ſämmtliche Aufſätze ſeiner Deputation nebſt dem Rathsprotokoll, auch wird jeder Director in Geſchäften mitzuarbeiten nicht entſtehen, laut alleg. Inſtr. Fol 18

Director wann er abweſend, verſiehet der erſte Rath einer jeden Deputation, wer er immer ſeyn möge, ſeine Verrichtung, ibi cit.

Directori der erſten Deputation der Gener. Landesdir. wird die Pflicht auferlegt, alle Fehler der Kanzley abzuſtellen, oder deren Abſtellung nach Beſchaffenheit der Umſtände zu veranlaſſen, ibi cit. Fol. 19.

Directores der General-Landes-Direction werden aus dem gelehrten Stande nach bisheriger Obſervanz gewählt, vi General-Landdir. Inſtr. de dato 23. Apr. 1799. Fol. 17.

Directorialſitzungen, ſiehe Inſtruction der General-Landesdirection.

Directorialſitzungen, hierin werden vorgetragen alle Ausſchreibungen von Generalverordnungen, welche auſſer dem Fall des nöthigen Geheimnißes ſämmtlich zum Druck zu befördern ſind, vi Gener. Landdir. Inſtr. Fol. 14., ſiehe auch Gen. Ausſchreibungen. 2) Ausſchreibungen von Beförderungen. 3) Die Dienſtverleihungen aller höhern und niederen churfürſtl. Beamten und Diener, worüber nebſt Bemerkung des mit den Dienſten verbundenen Ertrags ein beſtändiges Vormerkungsbuch zu halten. 4) Alle neue Zulagen, Beſoldungen, Gratificationen und Penſionen. 5) Die Begutachtung des bey der General-Landesdirection ſelbſt anzuſtellenden Perſonals, und, wann Se. churf. Durchl.

bey

bey Anſtellung eines Raths das Gutachten der General = Landesdirection vernehmen; ſo hat die Deputation, bey welcher die Anſtellung geſucht wird, zuvor das Gutachten per Schedas ſcriptas zu beſtimmen. 6) Die Reiſebewilligungen der churfürſtl. Beamten, welche künftig von keiner andern Stelle zu ertheilen ſind. 7) Die Rangſtreit zwiſchen Beamten oder andern Behörden. 8) Die Verpflichtungen des zur General = Landesdirection anzuſtellenden Perſonals ſollen nicht im Rath, ſondern durch 2 a Praeſidio zu ernennenden Commiſſarien verrichtet werden. Wenn einer von dieſen Gegenſtänden in das Fach einer beſondern Deputation einſchlägt, ſo hat ſolcher den Vortrag hierüber, neutrale Gegenſtände, zum Beyſpiele die Ausſchreibungen der Beförderungen, und den Vortrag über das geſamte Kanzley = Perſonale der Landesdirection, hat der Director der erſten Deputation, und in ſeiner Abweſenheit der Director der nächſten Deputation zu beſorgen, vi alleg. Inſtruct. Fol. 14. 15. Vide Secretarius.

Directorialſitzungen geſchehen am Samſtag, worzu zwey Mitglieder einer jeden Deputation der Referirung willen, alternativ unter dem Vorſitz der drey Präſidenten zur Vornahme aller vorbehaltenen Gegenſtänden beſtimmt ſind, vi Inſtr. Fol. 14.

Directoren benehmen ſich untereinander über die im Geſchäftskreiſe anergebende Colliſionen unter den Deputationen zur Behebung, ibi cit. Auch über die Gegenſtände ſo in mehr Fächer einſchlagen mündlich, ibi.

Directorialſitzungen, hierinnen werden beſorgt alle Ausſchreibungen aller ohne nöthigen Geheimniſſen vorkommenden in Druck gelegten Generalien, in ſämmtli-

chen

Deſerteurs, gegen mehrere ſich widerſetzende ſolle das Sturmzeichen gegeben, ſelbe von der ſich verſammelnden Gemeinde mit zuſammengeſetzten Kräften angehalten und an das nächſte Gericht geliefert werden, vi Gener. Vorſpannsnorma vom 31. Auguſt 1759. P. 5.

Deſerteur, jeder mit keinem Paß verſehener, oder aus der ihm ertheilten Marſchroute abgewichen erfundener Soldat iſt für einen ſolchen zu achten und zu liefern, Generale vom 17. Jenner 1755. P. 5 & 6., Generale vom 21. July 1759. P. 5 & 6.

Deſerteur, wer einen berittenen aufbringt, erhält hiefür 30 fl., aber für einen unberittenen 20 fl. zum Recompens, Generale vom 21. July 1759. §. 1. Generale vom 29. July 1774. P. 4., wohingegen das Generale vom 22. Merz 1751 für einen unberittenen 10 fl., von einem mit Pferd verſehenen 20 fl. beſtimmt.

Deſerteurs, wann ſie nicht angehalten oder gar befördert werden, hat die Strafverfügung der churfürſtl. Hofkriegsrath Privative, gemäß Generale vom 21. July 1759. P. 2. Von dergleichen Strafen wurde auch im Jahr 1774 die Halbſcheid für den eine Fahrläſſigkeit der Beamten und Unterthanen in Anhalt- und Lieferung der Deſerteurs mit Grund anzeigenden Commandirten des Landcordons beſtimmt, Generalmandat vom 29. Juni 1774.

Deſerteur, wann er abgeholt wird, ſo paſſirt hiefür des Tags einem Generaladjudanten der bey einem commandirenden General ſtehet 3 fl., einem Hatſchier für ſich und das Pferd des Tags 2 fl., und wann gar eine groſſe Theurung iſt 2 fl. 30 kr., Reglement der

Tagsgebühren vom 16. Jenner 1695 aus Brüſſel, Nachtrag.

Deſerteurs und deren Weibern Vermögen oder Erbtheil iſt der Confiſcation unterworfen, wann die Soldaten auſſer Land tretten, Befehl vom 6. July 1768, & Generale de dato 10. Herbſtmonats 1784. pct. 5.

Deſerteurs und Unterthanen mit deren Auslieferung zwiſchen Pfalzbayern und Bamberg wird es gehalten nach dem errichteten Cartel vom 9. September 1780. P. 1 & 2. Alle beederſeitige Offiziers, bey welchen ein Deſerteur reclamirt wird, ſolle ohne Difficultät gegen alle ſpecificirten Köſten die Ausfolglaſſung beobachten, ibi P. 4. Den beederſeitigen Denuncianten iſt zum Aufbringgeld 1 Dukaten, für einen berittenen 2 deto nebſt den Auslieferungsköſten, einem Unteroffizier 20 kr., jedem Gemeinen 10 kr., und für jeden Steckenknecht incluſive Schließ= und Ausſchließgeld ad 12 kr., noch täglich 10 kr. abzuführen und zu bezahlen, ibi pct. 7. Die von einem Deſerteur Montur, Gewehr oder andere Sachen erhandelnde oder gar zur Deſertion Anlaß und Aufenthalt gebende, ſind beederſeits ernſtlich zu beſtrafen, ibi p. 8. Die um nach Haus zu kehren entlaſſen ſeyn wollende haben 25 Reichsthaler zu bezahlen, nebſt Zurücklaſſung der Montur, ibi pct. 9.

Deſerteurs und deren Auslieferung zwiſchen Churpfalz und der Reichsſtadt Nürnberg iſt das Cartel unterm 23. October 1780 zu Stande gebracht worden. Alle beederſeitigen Deſerteurs ſind, wo ſie angetroffen werden auf Erſuchen anzuhalten, und reciprocirliche Notificationen zu geben, ibi pct. 1. Die widerwillig Angeworbene

bene ſind ohnentgeltlich los zu laſſen, ibi pct. 2. Die beederſeitigen Offiziers, welche um die reclamirten Deſerteurs nichts wiſſen wollen, ſollen die Rolle des Namens willen vorzeigen, ſofort die ſpecificirten Köſten ausfolgen laſſen, ibi pct. 3. Wofern wiſſentlich ein beederſeitiger Deſerteur von einem Offizier angenommen wird, iſt ſelber zu beſtrafen und der Deſerteur loszulaſſen, ibi pct. 4. Wer einen bey ſeinem Antritt den Namen verhehlenden Deſerteur reclamirt, ſo iſt dem angeworbenen Offizier nebſt Zurücklaſſung des Rocks und Kamiſols ſtatt Werbgeld und allen Köſten 3 fl. zu bezahlen, ibi P. 5. Die Köſten bis zu Auslieferung eines ſolchen Deſerteurs paſſiren täglich pr. 5 kr. nebſt einer Brodportion. Auch das Sitz = und Bankgeld ad 2 kr., von Michaeli bis Georgi aber 3 kr. Von einem mitgenommenen Pferd täglich 6 Pf. Haber, 8 Pf. Heu, nebſt 3 Pf. Stroh, nach dem Marktpreis, ibi pct. 6. Der übernehmende Theil eines Deſerteurs zahlt vor dem 1 Dukaten, iſt derſelbe beritten 2 deto nebſt den Auslieferungsköſten, pct. 7. Wer Gewehr, Montur oder andere Sachen erhandelt, zur Deſertion veranlaſſet muß alles ohnentgeltlich reſtituiren und ernſtlich beſtraft werden, ibi pct. 8. Da ein beederſeitiger Unterthan die Loslaſſung verlangte, hat der 25 Reichsthaler mit der Zurücklaſſung der Montur zu bezahlen, ibi pct. 6.

Deſerteurs haben gemäß ausgeſchriebenen Generalpardon unterm 4. May 1788 1. Jahrsfriſt, um in Militär = oder Civildienſte einzutretten, wann ſie das Unterkommen auszeigen. Hingegen die unterm 25. Febr. 1786 Generalpardon giebt nur 6 Monat Termin, doch

geben beede auch Pardon, wann ſie gleich an Gewehr, Montur und andern Requiſiten ein ſo anders mitgenommen, oder ſich vereheliget haben, ibi cit., nicht aber jenen, welche vor oder nach der Deſertion ſich eines ſchweren Capitalverbrechens ſchuldig gemacht haben, ibi, und ſoll denen in der beſtimmten Friſt ſich nicht wieder ſtellenden ihr im Land beſitzendes und zu gewartendes Vermögen und Erbtheil ohne Ausnahme dem Fiſco heimfallen, auch ihre Namen an die Juſtiz angeheftet, und auf Betretten gegen ſelbe allezeit mit Verhaftung, und ſonſt nach Strenge der Kriegsgeſetze verfahren werden, ibi. Seit dem Jahr 1774 muß auch das confiſcirte Vermögen der aus churfürſtl. Kriegsdienſten entwichenen Landeskindern allemal gleich beygetrieben, und zum Hofkriegszahlamt eingeſendet werden, Sign. Straubing den 28. Juni 1774.

Deſerteurs ſo ſich in geiſtliche Freyungen begeben, werden gegen Caution, daß man ſie weder mit dem Tode noch anderer ſchwerer Leibsſtrafe belege, ohnweigerlich extradirt, und im Fall, wo ſie auch ſelbſt wieder zu ihren Fahnen zurückkehren wollen, um Nachlaß oder Moderation der Strafe componirt, augsburgiſche Ordinariatsweiſung 1758. pct. 12. Auswärtigen Ober- und Unteroffiziers, dann Commandirten iſt nicht erlaubt, ihren Ausreiſſern mit Ober- und Untergewehr im Lande nachzuſetzen, ſondern ſie ſollen in dem Falle bey dem nächſtgelegenen Pfleggericht die Anzeige machen, welches ihnen mit Aufſuchung der Dienſtpferde und Bewehrungsſtücke ſowohl durch die Confinwächter als Amtleute, und in anderweg kräftigſt an die Hand zu gehen, und jeden Vorfall gleich umſtändlich zum Hof-

kriegsrath einzuberichten hat, Mand. vom 26. September 1774. Wenn auch in ſolchen Fällen gedachte Dienſtpferde und Montirungsſtücke noch zu bekommen ſind, pflegt man ſelbe gegen Reciprocation ohnentgeltlich zurückzugeben, und wird nur die Montirung allein, als welche dem Deſerteur jederzeit zu belaſſen iſt, ausgenommen, Befehl vom 30. December 1771. Dem Aufbringer eines dießfalſigen Deſerteurs, und zwar für einen obligaten Mann, beſtimmt die Verordnung vom 10. October 1758. 6 fl., für einen Capitulanten 3 fl. und für einen Stück- oder Wagenknecht 2 fl. zum Aufbringgeld, Reſolut. vom 18. Octob. 1758.

Deſerteurs, wegen dieſen ſind der Deſertion halber keine Poſten mehr auszuſtellen, vi Decr. vom 15. Jenner 1789. & 26. Febr. beſagten Jahrs. Dagegen auch jene Offiziers, bey deren Compagnien oder Eſcadrons Deſertion aus Mißmuth und übler Behandlung der Leute entſtehet, zur genauen Verantwortung zu ziehen, vi Verordn. vom 28. Febr. 1789. Jene welche inner 24 Stunden wieder zurückkehren, oder wenigſt der nächſten Obrigkeit, oder dem nächſten Militär-Commando unter dieſer Zeitfriſt ihre Deſertion anzeigen, und ein Atteſtat hierüber vorweiſen, werden ohne mindeſter Beſtrafung wieder bey ihren Regimentern angenommen, gemäß Verordnung vom 26. April 1691. Jene aber, welche ſich ſpäter ſiſtiren, werden ſowohl bey der Infanterie und Cavallerie, als Artillerie, wie ſonſt ordentlich prozeſſirt; und, wenn kein ſchweres, ein Kriegsrecht erforderndes Verbrechen eintritt, ohne Verzögerung mittels Kriegscommiſſion abgeurtheilt, vi Verordn. vom 2. Septemb. 1793 pct. 1. Die Strafe eines ſiſtir-

ten Deſerteurs beſtehet in einem 8, 14 tägigen, oder nach Umſtänden der Deſertion (beſonders wenn ſelbe mit einer unternommenen Verheurathung verbunden iſt) 4 wochentlichen Arreſt bey Waſſer und Brod per dies intercalares, ibid. n. 3. Jngleichen haben die ſiſtirten ihre Capitulation wieder von vorne anzufangen, die von der Cavallerie und Artillerie aber werden, wenn nicht beſondere Umſtände ihre Beybehaltung veranlaſſen, unter das nächſte Infanterie Regiment zur Wiederanfangung ihrer Capitulation abgegeben, ibid. pct. 4. Eben ſo wird von den Weibern der beybehalten werdenden ſiſtirten Deſerteurs die Penſions= und nöthigenfalls die Kaſerne=Bezugs=Verzicht erholt, ibid. pct. 5. Iſt hingegen der ſiſtirte Deſerteur für weiters offenbar untauglich, ſo wird er nach ausgehaltener Strafe mit einem honnetten Dimiſſionsſchein entlaſſen, ibid. n. 6. Alle dieſe Sprüche exequiren die Regimenter ohne vorherige Anfrage, und ſenden mit jeden Monat die vorgeſchriebene Tabelle über dergleichen abgeurtheilte ſiſtirte Deſerteurs zum Hofkriegsrath ein, ibid. p. 7. 8. Doch wird ihr noch nicht eingezogenes Vermögen der Confiſcation nicht mehr unterworfen, und, wenn ſie ihre reumüthige Zurückkunft nicht zu lang verzögert haben, auch etwas von dem ſchon eingegangenen Vermögen nach Umſtänden auf vorläufig unterthänigſten Bericht verabfolgt, vi Reſcr. Ser. vom 30. Sept. 1793. Dieſe höchſte Gnade iſt aber nur für jene geeignet, welche aus diſſeitigen Kriegsdienſten noch nicht öfter als einmal entwichen ſind, ibid. Die im Felde nach ſchon ausgedienter Capitulationszeit deſertiren, werden zwar ebenfalls mit den verordneten Leibsſtrafen belegt, dagegen

gen werden dergleichen Betrettene, oder Revertirte nur in ſo lang wieder angeſtellt, bis das Regiment die Winterquartiere bezogen hat, wornach ihnen die Entlaſſung unweigerlich zu ertheilen iſt, vi Decr. vom 12. Dec. 1794. Auſſer dieſen Fällen wird auf die Rückkehr der in auswärtige Kriegsdienſte übergangenen Unterthanen, oder Deſerteurs keine Rückſicht mehr genommen, und ihr Vermögen ohne weiters confiſcirt, vi Verordn. vom 3. Novembr. 1792. Auch hat dieſe Vermögensconfiſcation bey jenen Landeskindern ſtatt, welche ſchon eine oder mehrere Capitulationszeiten unter diſſeitigen Truppen gedienet haben, und erſt hernach in auswärtige Kriegsdienſte tretten, vi Decr. vom 8. April 1791. Weiters iſt die Zeit zur reumüthigen Zurückkehr nur auf ein Jahr beſtimmt, gemäß Generalpardons = Mandats vom 10. Novembr. 1791. Nach dieſer Zeit werden die Deſerteurs ſtatt der ſonſt in Kriegsgeſetzen beſtimmten Schanzſtrafe mit einen oder mehrtägig wiederholten Spitzruthenführen durch mehr oder weniger Mannſchaft und demnächſtiger Verweiſung nach Geſtalt des Verbrechens und deren Umſtänden beſtraft, vi Reſcr. Ser. vom 20. May 1789. Wie auch mit gedachter Confiſcation alles wirklich beſitzenden und noch zu gewarten habenden Vermögens, vi Mand. vom 10. Nov. 1791. Jene, welche vor oder nach ihrer Deſertion ein maleſiziſches Hauptverbrechen begangen, oder erſt nach Verkündigung der Pardon ſich der Deſertion ſchuldig gemacht haben, werden der höchſten Gnade und Verzeihung ebenfalls nicht theilhaftig, ibi. Durch die Generalpardon ward dem revertirten Deſerteur, er mochte gleich Inn = oder Ausländer geweſen ſeyn, freyge-

ſtellt, ſtatt dem Militär in den Civilſtand einzutretten, wann er ſein Unterkommen durch Bauernarbeit, oder ſonſt anſtändige Profeſſion auszeigen, und ſich hierüber mittels Atteſtat von der einſchlägigen Obrigkeit hiemit legitimiren konnte, oder er durfte jedes Jahr bis zum Ende ſeiner Capitulationszeit 11 ganze Monate in Urlaub verbleiben, und lediglich zur Exerzirzeit alljährlich einen Monat beym Regiment erſcheinen, ibid. Wer aber einen Soldaten durch Leiter, Stricke oder ſonſt auf eine Art zur Derſertion verhülflich iſt, oder ihn in ſeinem Hauſe heimlich verſteckt, verfällt in eine Strafe von 150 fl., und, wenn er nicht zahlen kann, auf 1 Jahr lang in das Zuchthaus, vi Mand. vom 28. Jul. 1788 pct. 5. Und wer einem Deſerteur ſeine Bauern- oder Civilkleidung leihet, verkauft, oder gegen die militäriſche vertauſcht, wird wie ein Unterhändler mit der nämlichen Strafe belegt, ibi pct. 6. Ferners wer mit ſeiner Rückkehr, oder während längeren Aufenthalt im Lande die diſſeitige Landeskinder zu fremden Kriegsdienſten beredet, oder ihnen ſonſtige Anſchläge zur Deſertion giebt, wird wie ein falſcher Werber behandelt, ibi p. 11. Ein gleiche Behandlung widerfährt jenen Ausländern, welche die diſſeitige Soldaten zur Deſertion verführen, und ſich in ein Deſertions-Complott einlaſſen, oder in Geſellſchaft mit andern deſertiren, gemäß Mandats vom 6. Heumonats 1793. pct. 6., & 1. Febr. 1789. Dagegen erhält jeder, der einen Deſerteur einbringt, eine Belohnung von 20 fl., vi Mand. vom 28. July 1788. pct. 8., & 3. März 1789. Und wird gleich bey Einlieferung des Deſerteurs bezahlt, jedoch von dem eigenthümlichen Vermögen deſſelben, ſo weit ſol-

ſolches zureicht, wieder erholet, vi Special=Reſolution vom 10. July 1789, & Mand. vom 23. September 1796. Die Gerichts= und ſtändiſche Obrigkeiten ſollen beſonders bey gegenwärtigen Zeiten ſelbſt die genaueſte Amtsſpähe auf die diſſeitige Deſerteurs um ſo mehr halten, als ihnen zu ihrer, und der Unterthanen Sicherheit äuſſerſt viel daran gelegen iſt, ibi cit. & Mand. vom 27. July 1796. Deßwegen ſind auch einheimiſche ſowohl, als jene Deſerteurs, wo mit ihren Mächten ein Cartel exiſtirt, auf Betretten arrettiren zu laſſen, vi Mand. Cord. Inſtruct. vom 28. July 1788. pct. 10., & Mand. vom 18. Sept. 1788. pct. 11. Andere fremde Deſerteurs aber, wenn ſie ſich in diſſeigen Landen nicht anſäſſig machen, oder Militärdienſte nehmen wollen, ſind mit ihren Marſchrouten, wohin ſie gehen ſollen, auſſer Lands zu verweiſen, ibid. Den auswärtigen Werbern hingegen werden die durch diſſeitige Lande transportirt werdende innländiſche Deſerteurs, oder Landeskinder ohne weiters abgenommen und zur nächſten Garniſon gebracht, vi Militär=Cordons=Inſtruct. vom 18. Sept. 1788 pct. 12. Auf die nämliche Art reclamirt man bey fremden Truppendurchmärſchen die diſſeitigen Deſerteurs und Landskinder, welche ſich frey melden oder erkannt werden, ibid. pct. 14. Doch ſind bey Abnahme eines ſolchen Deſerteurs oder Landeskinds, das noch vorfindige Handgeld, wie auch die entbehrlichen herrſchaftlichen Monturſtücke denen Commandirenden gegen Quittung zurück zu geben, vi Mand. vom 11. Juni 1790. Auch werden die von den durchmarſchirenden fremden Truppencorps ſelbſt Deſertirte nicht mehr in Schutz genommen, ſondern auf

Betretten entweder durch die Cordonsmannſchaft, oder die Unterthanen ihren Corps oder Regimentern nachgeführt, oder doch wenigſt über die Gränze geliefert, vi Verordn. vom 4. October 1792., & 26. Dec. 1796. Die davon deſertirten Landeskinder hingegen werden wieder nur an die diſſeitige Regimenter geſtellt, ibid. Die fremden Deſerteurs und Marodeurs werden alſo dermal ohne weiters an ihre Truppen, wovon ſie ſich entfernet haben, abgegeben, vi Mand. vom 27. July 1796.

Deſertio Cauſae, vide Fatalia.

Deſertion iſt von dem ordentlich peinlichen Gerichtszwang eximirt, Cod. Crim. P. 2. c. 1. §. 35.

Deſertion der Soldaten oder Ausreiſſen, heißt ſoviel als ohne Erlaubniß von dem Regiment hinweggehen oder wegbleiben, und unter dem gemeinen Mann eines der frequenteſten Militärverbrechen, worauf der Strang ſtatuirt iſt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 21. §. 22. litt. a. Die Strafe hat nicht ſtatt bey der ausgeſchriebenen Generalpardon und wiederumigen Stellung, ibi litt. b. Gemildert wird die Strafe, wann man aus Dummheit und Unverſtand weg gehet oder ausbleibet, und kein Vorſatz völlig auszubleiben erſcheint oder aus Reue ſich ſelbſt ſtellt, ibi c. ꝛc.

Deſertionis Crimen, die dieſertwegen in die Kirchen und andere gefreyte geiſtliche Orte ſich flüchtende Soldaten werden nur gegen der Verſicherung de non plectendis morte aut Gravi Pœna corporis afflictiva extradirt, gemäß Befehl vom 30. Juny 1772. Wird im Jahr 1763. einem jeden gegen wiederumige Stellung innerhalb drey Monaten verziehen, Mand. vom 1. Febr. 1763. Dahingegen gegen Stellung inner

6 Mo-

6 Monaten, zufolge Mandats vom 21. December 1778. Dieſe Verzeihung extendirt ſich aber auf jene nicht, welche ſich neben der Deſertion noch eines andern maleſiziſchen und ſchweren Verbrechens ſchuldig gemacht haben, ibi cit. Denen inner der ausgeſchriebenen Pardonszeit nicht erſcheinenden, ſolle ihr Vermögen eingezogen, ihre Nämen an die Juſtiz angeheftet, und ſie auf Betretten über kurz oder lang an Leib und Leben geſtraft werden, ibi cit. Der Pardon von Anno 1778 wurde auch auf die aus Furcht der Auswahl und Strafe auſſer Land getrettene Bauernburſche extendirt, ibi.

Deutſche Sprache, zu beſſerer Cultivirung derſelben und der Schreibart wurde der churfürſtl. Akademie in München die Verfertigung eines dienſtlichen Schulbuchs übertragen, Sign. ex Int. vom 20. Jenner 1765. Dieſes Schulbuch wird verfaßt und in dem nämlichen Jahr in allen Schulen eingeführt, Mand. vom 1. Juni 1765. Der Debit dieſes Buchs aber beſagter Academie privative überlaſſen, ibi. Kaiſer Sigmund ſoll ſchon den Gebrauch der deutſchen Sprache in deutſchen Reichsangelegenheiten eingeführt haben, vi Anm. Cod. Jud. c. 4. §. 10. litt. c.

Deutſcher Orden, ſiehe Ritterorden, oder deutſcher Orden.

Deutſcher Orden, dieſem iſt das Jus obſignandi & inventandi bey den in Bayern abgeſtorbenen deutſchen Ordensrittern privative bewilliget, vi Reſcript. Ser. vom 1. October 1789 & 9. Merz 1789. Dieſe Befugniß verſtehet ſich auch nur auf die bayriſche Lande und nicht zugleich auf die pfalzneuburgiſche oder andere Orte, Reſcr. vom 17. Jenner 1789. Noch weniger aber

exten=

extendirt ſich auf die von gedachten Orten auf ſeine Pfarreyen und Benefizien präſentirte Ordenstitulanten oder Ordensprieſter, vi Reſcr. vom 9. Merz 1789. Sondern in Rückſicht dieſer bleibt es bey der bisher gewöhnlichen Verlaſſenſchaftsverhandlung nach weltlicher Poſſeßgebung, wie bey allen übrigen Pfarreyen und Beneficien, ibid. Siehe auch Ordo militaris.

Dioeceſanum Jus, ſiehe Biſchöfe.

Dicaſteria, vide Collegia.

Dicketer, dieſe, und das Poſchwerk zum Schaden der Wildfuhren auszuhauen, und ackermäſſige Gründe und Wiesmader daraus zu machen, iſt dem Unterthan eigenmächtig nicht erlaubt, Befehl vom 20. Merz 1720.

Diebe, in Beſtrafung derſelben ſoll man bey Dicaſteriis nicht auf dem falſchen und verworfenen Grundſatz beharren, daß die Todesſtrafe mit dem Verbrechen kein rechtes Verhältniß habe, mithin auch von der geſetzmäſſigen ordinären Strafe nicht abweichen, es tretten dann ſolche Umſtände ein, welche von dem Geſetz ſelbſt für mitigirend angeſehen ſind, Reſolut. Int. vom 24. November 1786. Jene welche die Kirchen, Pfarrhöfe, geiſtliche und weltliche Perſonen in ihren Häuſern berauben, es mögen gleich die Diebſtähle und Einbrüche mit perſönlichen Mißhandlungen verbunden ſeyn oder nicht, werden ſeit dem Jahr 1785 aus den geiſtlichen Freyungen blos mit der Proteſtation contra Pœnam Sanguinis, ohne Anverlangung eines Reverſes de non occidendo an die weltlichen Gerichtsſtellen ausgeliefert, päbſtliche Bewilligung von Rom 2. July 1785. und beygelegte Inſtruction P. 1. 2. 5., & freyſingiſches Decret vom 3. July 1786. Es können auch geiſtli-

che

che Perſonen ſelbſt, wenn ſie perſönlich oder in ihren Habſchaften mißhandelt werden, ohne alle Cenſur und Irregularitätsgefahr, ſoferne ſie contra Pœnam ſanguinis proteſtiren, bey den weltlichen Gerichten die Anzeige machen und abhelfliche Maaßregeln erlangen, ibi cit §. 6. & freyſingiſch. Decret. cit. Doch hat ein ſolcher Geiſtlicher, welcher von dem weltlichen Gericht in Fällen, wo es ſeine Perſon, Pfarr und andere Kirchen oder weltliche Leute betrifft, als Gezeug vorgerufen wird, noch einen Geiſtlichen zu requiriren, und dieſer nomine ordinariatus bey dem Examine mit zu erſcheinen, ſofort previa proteſtatione contra pœnam ſanguinis während demſelben gegenwärtig zu verbleiben, ibi cit. §. 7. & freyſingiſches Decret.

Diebe, Räuber, ſo andere Verbrecher, auch auſſer dem Burgfrieden in die umliegende ſtändiſche Gerichte zu verfolgen, ſelbe in Verhaft zu bringen und ſodann nach Befund der Umſtände an die betreffenden Civil- und Criminaljurisdictionen auszuliefern, iſt dermal eine vorzügliche Befugniß der in München angeordneten Oberpolizeydirection, vi Decreti vom 12. Jenner 1796. §. 2. Nach der Hofoberrichteramts-Inſtruction vom Jahr 1655 war dieſe Gerechtſame auf eine Meile Wegs rings um die Stadt, und zwar dergeſtalt bewilliget, daß der Hofoberrichter alle in oder auſſer dem Burgfrieden betrettene dergleichen Leute gefänglich einbringen, und gegen ſelbe nach Erkenntniß des Hofraths procediren konnte. Nur wenn die von München mitſtreiften, wurden die im Burgfried betrettene zur bürgerlichen Gefängniß gebracht, ibid. Flüchtet ſich aber eine Diebs- oder Räuberbande vom dießſeitigen in ein fremdes Land, ſo

hat ſie die Cordonsmannſchaft ohne weiters bis zu ihrer Feſtmachung zu verfolgen, vi Cordonsinſtr. vom 18. September 1788. pct. 9. Doch hat gedachte Mannſchaft in den fremden Ländern alle Beſcheidenheit zu gebrauchen, und, wenn ſie dergleichen Flüchtige wirklich arrettirt, dem Beamten des einſchlägigen Teritorii die Anzeige zu machen, auch die Arreſtanten allemal dahin, woher ſie flüchtig wurden, gegen die gewöhnlichen Atteſtaten zurück zu bringen, ibid. Ueberdieß hat die Cordonsmannſchaft bey derſelben Arrettir- und Transportirung für die vorfindende Effecten, und in ſpecie Stecken, Gewehr, Dietrich, und dergleichen zu Formirung des Prozeſſes dienlichen Sachen zu ſorgen, und ſolche bey der Ueberlieferung in ihren Atteſtaten anmerken zu laſſen, ibi p. 6.

Diebſtahl iſt, wenn man aus betrüglichem, gewinnſüchtigem Gemüth fremdes bewegliches Gut entwendet, vi Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 1. Und wird der einfache Diebſtahl willkührlich unter 20 fl., darüber aber mit dem Strange beſtraft, ibi c. 2. §. 2. Die Summe hierbey iſt zu rechnen nach dem Anſchlag des Beſchädigten, ibi §. 4. Ob die Reſtitution und Correction in Conſideration zu nehmen ſeye, ſtehet in richterlicher Willkühr, ibi §. 3. Diebſtähle mit bewaffneter Hand werden mit dem Strange beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 5. Begehen mehrere einen Diebſtahl, wird die in 20 fl. beſtehende Summe aller vor eine Perſon gehalten, cit. §. 4. Man darf auch einen Dieb im Nichtausweichungsfall auf Anrufen umbringen, ibi §. 13. Die Participatio in furtis, ſo mit Hülfe geſchiehet, wird wie ein anderer Dieb mit den Tod, ohne

ne Hülfe oder Participation arbitrariſch beſtraft, citat. Cod. §. 14. Corpus delicti hierinn, vide Corpus delicti. Indicia hierinn, vide Indicia. Ein mit einem Dietrich begangener Diebſtahl, iſt nicht für gewaltſam zu halten, cit. Cod. §. 5.

Diebſtähle geringe, ſind nur nach Maas des Cod. Criminalis zu beſtrafen, vi Reſol. Ser. de dato 24. May 1791., folglich werden auch die reiterirten geringen Diebſtähle neben Unterlaſſung der Tortur blos mit einer Pœna arbitraria beleget. Dagegen ſind die gröſſeren Diebſtähle, welche durch Vergewaltigung und Grauſamkeiten an dem Landmann und Unterthanen verübt werden, und auf das General-Mand. von 1781 Bezug haben, angewieſen, ibi.

Diebſtahl aus Scherz, Muthwillen und Irrthum, dergleichen Diebſtahl wird nicht als ein Diebſtahl beſtraft, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 1. Anm. litt. c.

Diebſtahl aus Noth, ſo aber die äußerſte ſeyn muß, entſchuldiget von der ordinären Strafe, Anmerk. Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 3. litt. c.

Diebſtahl dreyfacher, wenn derſelbe auf dreymal geſchiehet und 30 kr. zuſammen beträgt, iſt zur Todesſtrafe des Stranges hinlänglich, Cod. Crim. P. 1. c. 2. §. 6. Und iſt hierbey auf keine Correction noch Reſtitution zu ſehen, ibi.

Diebſtahl der Eltern und Kinder, ſtehlen Aeltern und Kinder oder nächſte Erben einander etwas, iſt es kein Diebſtahl, ſondern auf Belangen die Strafe nur niedergerichtlich, cit. Cod. §. 9.

Diebſtahl eines Depoſiti ſtraft man willkührlich, cit. Cod. §. 10.

Diebſtahl der Fiſche und Krebſe, geſchieht dieſer Diebſtahl gleich aus verſchloſſenen Behältniſſen, oder aus offenen Waſſern, ſo iſt die Strafe arbitrariſch, cit. Cod. §. 7.

Diebſtahl der Früchte, dieſer Diebſtahl wird milder als ein anderer beſtraft, cit. Cod. §. 11. Hingegen die auſſer dem Feld geſtohlene Früchte werden mit der Pœna ordinaria angeſehen, Anmerk. ad Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 11. litt. d.

Diebſtahl des Geflügels, iſt das Geflügel unverſperrt, ſo beſtehet die Strafe arbitrariſch, cit. Cod. §. 11. Iſt daſſelbe verſperrt, nimmt Pœna ordinaria Platz, Anmerk. ibi litt. d.

Diebſtahl des Getraids, auſſer dem Feld wird dieſer Diebſtahl ordinarie, auf dem Feld aber arbitrarie beſtrafet, Anm. ad cit. Cod. §. 11. litt. b.

Diebſtahl der Menſchen, man beſtraft den geſtalten Dingen nach am Leben, cit. Cod. §. 16.

Diebſtahl der Hausleute, vulgo Hausdiebe. Dieſer Diebſtahl wird, wie andere gemeine beſtraft, Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 9.

Diebſtahl großer, über 20 fl. importirender, wird mit dem Strange beſtraft, Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 3.

Diebſtahl in Kirchen, vide Kirchendiebſtahl.

Diebſtahl liegender Erbſchaften, hierinwegs iſt die Strafe nur willkührlich, Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 10.

Diebſtahl der Perlen an gebannten Wäſſern kommt mit dem Strang zu beſtrafen, Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 8.

Diebſtahl in Salzveruntreuung, wird maleſiziſch abgewandelt, Anm. ad Cod. Crim. P. I. c. 2. §. 10, litt. a.

chen bayeriſche, ſulzbachiſche und neuburgiſche Regierungsdiſtricte, ibid. Fol. 14. & ſeq. p. 1. Item alle Beförderungsausſchreibungen, ibi p. 2. Dienſtverleihungen hoher und niederer Aemter und hierüber ein Vormerkungsbuch des beſtändigen Dienſtertrags abhalten zu laſſen, ibi p. Auch über alle neuen Beſoldungen Zulagen, Gratificationen und Penſionen, ibi p. 4. Auch hat ſie zu begutachten, das bey der General-Landesdirection anzuſtellende Raths- und anders Perſonale per ſchedas ſcriptas, ibid. p. 5. Die Reiſebewilligungen der churfürſtl. Beamten, ibi p. 6. Die Rangſtreitigkeiten zwiſchen churf. Beamten und andern Behörden, ibid. p. 7. Die zur General-Landesdirection anzuſtellenden Perſonen verpflichtet dieſelbe, die übrigen Verpflichtungen geſchehen nicht mehr im Rath, ſondern durch zwey a Præſidio zu ernennende Commiſſärs, p. 8. Und wenn einer von dieſen Gegenſtänden in das Fach einer beſondern Deputation einſchlägt, ſo hat den Vortrag der Director der erſten Deputation und in deſſen Abweſenheit jener der andern Deputation zu beſorgen, z. B. Beförderungsausſchreibungen oder den Betref des Kanzleypersonals ꝛc. Siehe Inſtruction der General-Landesdirection.

Directorium Teſtium, dieſertwegen iſt verordnet, daß man ſolches nach dem Spruch ſuper Relevantia Articulorum übergeben müſſe, Cod. Jud. c. 9. §. 9.

Directorium beym Reviſorio führt der Director, und in Abweſenheit deſſen der ältere Rath auf der Ritterbank, Hofrathsordn. de ao. 1779. §. 1. & 5. dann die von 1750. §. 1 & 5.

Directorium beym Hofrath ꝛc. Daſelbſt in Hofrath beſtehet dieß im Präſidenten, Vicepräſidenten, Kanzler, und Director, Hofrathsordn. de ao. 1779. §. 2. 3. & 4. & 1750te ibi. Bey den Unterregierungen in Vicedomen und Kanzlern, cit. §. 1 & 4. Zu Amberg aber in dem Stadt- und Viceſtadthalter, dann dem Kanzler. Bey der obern Landesregierung in dem Präſidenten, Vicepräſidenten und Vicekanzler, Oberlandesregierungsinſtr. de ao. 1779. §. 3. & 4. Beym geiſtlichen Rath in dem Präſidenten, Vicepräſidenten und Director, geiſtliche Rathsinſtr. vom 25. April 1783. reſpective Decret von dem dato. Bey der Hofkammer in dem Präſidenten und Director, Hofkammerordn. de ao. 1779. §. 22 & 23. & de ao. 1765. §. 2. 3. Beym Hofkriegsrath in dem Präſidenten und Kanzleydirector, Hofkriegsrathsinſtr. vom 18. Auguſt 1778. §. 1 & 10.

Directorium hat bey jedem Collegio in Betreff der Repropoſition der in Separato vorkommenden Civil- und Criminalſachen allzeit die Präſumtion für ſich, daß es ohne erheblicher Urſache nichts wiederum zu repro- poniren verlange, Sign. Int. vom 20. Merz 1756. p. 2. Wenn ſich bey Criminalvorfällen per Diſcrepantiam Votorum oder ſonſt ſolche wichtige Anſtände ereignen, daß es vor der Execution noch eine Anfrage höchſter Orten nöthig findet, ſo hat es ſich auch durch die etwann entgegen ſtehende Majora nicht daran hindern zu laſſen, Sign. Int. vom 11. Jenner 1774. Desgleichen ſoll es jene Räthe, welche ſeltſame und ausſchweifende Meynungen führen nicht allein bemerken, ſondern auch höchſter Orten anzeigen, Sign. Int.

vom

vom 23. Juni 1774. Ueberhaupts aber nach ihrer habenden Einſicht und Kenntniß der Räthe, dann der vorfallenden Materien ſolche Verfügungen machen, daß die ad Plenum oder Separatum gehörige Sachen an die Behörde ein und ausgetheilt, ſohin ein wie andern Orts beſtens befördert werden, Decretum Ser. vom 4. December 1786. Würden die Räthe im Frequentiren und Proponiren den geziemenden Fleiß nicht bezeigen, und den eingeführten Turnum nicht beobachten, ſo iſt das Directorium auch befugt, gegen die Moroſos ohne weitere Rückfrage mit Sperrung und Einziehung des Quartals zu verfahren, und ſolches in die Sportelcaſſa und gemeinſchaftliche Diſtribution zu bringen, Reſ. ex Int. vom 28. May 1753. Nichtweniger ſoll es nach der an die Regierungen Neuburg und Sulzbach erlaſſenen Verordnungen vom 17. Jenner 1786 bey jedesmaliger Selbſthaftung Sorge tragen, daß ſich weder die Räthe noch Kanzleyverwandte eines Uebermaaſſes in den Sporteln und Taxen ſchuldig machen, ibi cit. Eben ſo auch, wenn die Commiſſarien den Vortrag über Landcommiſſionen, welche vorſchüſſig von den Partheyen bezahlt werden, über die Zeiterforderniß verzögern, die Anzeige ad Manus zur Gehaltsſuſpenſions-Verfügung machen, ibi cit. Dann auſſer den Simplicien keinen Vortrag mündlich geſtatten, Decr. vom 15. Wintermonats 1780. und 20. April 1787. Die ſchriftlichen Vorträge aber allemal gleich poſt Concluſum oder wenn der Referent in ſeiner Meynung reformirt wird, mit denen Rationibus decidendi längſt inner acht Tagen ad acta abfordern, Decr. vom 20. April 1787. Auch keine Appellationsberichte, welche

nur Relatio ad acta oder ſonſt ſo compendiös ſind, daß man die Rationes decidendi nicht ganz daraus abnehmen kann, unterſchreiben, ſondern ſolche dem Referenten zur gehörigen Abänderung inner 14 Tagen zuſtellen, und bey nicht habender Folge ohne Rückſicht mit der Suſpenſion a voto & ſalario verfahren, Decr. vom 28. Febr. 1783. Ueberdieß den Räthen, Kanzleyverwandten und Beamten künftighin ohne beſonders erheblichen Umſtänden und Anzeige derſelben bey höchſter Stelle keine Erlaubniß, von ihren Stellen und Aemtern ſich entfernen zu dürfen, mehr ertheilen, Decr. vom 3. Merz 1787. & 8. May 1746. Dagegen iſt es nach der an die Regierungen Neuburg und Sulzbach unterm 24. Jenner 1786 ergangenen Verordnungen ermächtiget, bisweilen, und ſonderlich bey anderen Commiſſionsabordnungen einem Commiſſär, wenn es auch gelegenheitlich nur ein Kammercommiſſär iſt, ohne Vorwiſſen der Regierung zur Unterſuchung der Depoſitencaſſen bey den Aemtern den geheimen Auftrag zu ertheilen, cit. P. 3. & 24. Jenner 1787 an die Regierung Sulzbach. Die gegen einen Beamten vorkommende Exceſſen aber ſoll es jederzeit mit einigen vertrauten Rathsgliedern in geheim unterſuchen, mit ſolchen die Sache reif überlegen, und ſofort der weiteren Maaßregeln halber zur höchſten Stelle Bericht erſtatten und über die von Zeit zu Zeit erfolgenden Reſcripte und Reſolutionen hat auch der Präſident oder deſſen Stellvertrrter nach der unterm 15. December 1785. an die Regierungen und Hofkammer zu Neuburg und Sulzbach ergangenen Verordnungen ein beſonderes Verzeichniß zu führen, bey jeder nach dem vorgeſchriebenen

For=

Formular anzumerken, was das Collegium hierauf verfügt habe, oder was die Urſache des rückhaftenden Vollzugs ſeye, und ſolche Verzeichniſſe alle zwey Monate ad Manus einzuſchicken, cit.

Diſciplina Perſonalis der Secular = und Regular-Geiſtlichkeit. Dieſe iſt von Seite des Ordinariats alſo einzurichten, daß durch eine prieſterliche Aufführung, anſtändige Kleidung, friedſames Betragen, Vermeidung der Wirthshäuſer, und anderer unanſtändiger Bekannt- oder Geſellſchaften die religionswidrige Auferbauung befördert, und alles volkverderbliche Aergerniß aus dem Weg geräumt werde, augsburg. Ord. Receß vom Jahr 1785. P. 18.

Diſciplin geiſtliche, ſiehe Advocatiæ Eccleſiaſticæ Supremæ Jus.

Diſcretions = Beſtimmung in legato. Diſcretion iſt en general was ungewiſſes und Species Remunerationis, ſetzt einen Verdienſt voraus, wird ex officio beſtimmt und hat auch in dote aut alimentatione generaliter legata ſtatt, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 7. §. 3. litt. d.

Diſpenſation in blutſchänderiſcher Ehe, mindert die Strafe, Cod. Crim. P. 1. c. 6. §. 6.

Diſpenſation, in Eheſachen ſollen inskünftige bey der päbſtlichen Nunciatur, wanns nach Rom geeignet ſind, von den Unterthanen nachgeſucht, dahingegen jene, welche den 3. und 4. Grad in Eheſachen betreffen, und die Biſchöfe vermöge päbſtlichen Quinquenalien ertheilen können, bey dieſen letzteren erbetten werden, vi Verordnung vom 18. September 1797.

Diſpenſatio legis, gehört oder ſtehet niemand als dem Geſetzgeber zu, müſſen ſich alſo ſubordinirte Richter und Obrigkeiten an die Regulas rectæ interpretationis genau halten, und dürfen vom Geſetz ſo leicht nicht abweichen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 1. c. 1. §. 11. 12. Im Kirchengeſetz kann der Pabſt, ja ſogar, wanns von Apoſteln ſelbſt wirklich gemacht iſt, diſpenſiren, in lege divina vel naturali kann er aber nichts ändern, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 45. n. 6. litt. b. c. Unter die Reſcripta gratiæ a Pontifice gehören auch die Privilegia oder Conceſſiones Eccleſ., von der Diſpenſation unterſcheiden ſie ſich ut magis & minus, ibi §. 46. n. 2. litt. a.

Diſpenſationen gehören dermalen zur obern Landesregierung, Oberlandsregierungsinſtr. de ao. 1779. Art. 3. §. 15., und vormals aber zum churf. Hofrath, Hofrathsordn. de ao. 1750. Art. 3. §. 15.

Diſpenſandi Jus, ſiehe geſetzgebende Macht.

Diſplicentiae Pactum beſtehet in dem, daß dem Käufer frey ſtehet, die gekaufte Sache, ſobald ſie ihm nicht mehr anſtändig iſt, wieder zurückzugeben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 3. §. 23. n. 9. litt. i.

Diſpoſitio, vide Actus inter vivos vel mortis cauſa, item letzter Wille.

Diſputationsſätze, hierüber darf jedem Theil nur eine Schrift noch geſtattet werden, Cod. Jud. c. 9. § 10. Werden bey den Reichsgerichten wie in Bayern zugelaſſen, Anm. ad Cod. Jud. ibi litt. b. Dürfen aber hierinn keine Nova mehr vorkommen, ibi §. 10.

Diſſentirende Meynungen der Arzneyverſtändigen, ſiehe Augenſchein.

Diſſenſus mutuus, die Obligation wird dadurch aufgehoben bey allen Conventionibus ſo ſich mutu conſenſu ergeben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 4. c. 15. §. 11. n. 1.

Diviſio haereditatis, ſiehe Erbvertheilung.

Diviſio Parentum inter liberos, vide Teſtamentum Parentum.

Divortium, ſiehe Eheſcheidung.

Divi Adriani Edictum. Dieſes Edictum hat ſtatt, wenn eine ſchriftliche mit keinem ſichtbaren Mangel behafte Diſpoſition vorhanden iſt, Cod. Max. P. 3. c. 1. § 10. n. 2.

Dociren privatives, auſſer den Vacanzzeiten iſt abgeſchaft, Befehl vom 4. September 1771. Die Atteſtata von den Privat- und Winkeldocenten ſind weder zu geiſt- noch weltlichen Bedienungen, noch zum Abſolviren auf der Univerſität hinlänglich ibi.

Doctor, ſiehe Academie.

Doctores zu creiren. Dieſe hier zu Land zu creiren iſt denen Comitibus Palatinis ausdrücklich abgeſchaft, Sign. Int. vom 5. Juni 1677. P. 4. Doctores & Lic. tam Advocati quam Medici gehen per Reſol. vom 4. Jenner 1707. denen churfürſtl. Regierungs-Secretarien nach, Befehl vom 4. Jenner 1707 an die Regierung Landshut, und haben gemäß der Reſolution vom 9. July 1718 ihren Rang mit den bürgerl. innern Rathsfreunden ſecundum Senium zu nehmen, vi Befehl de dato 9. July 1718 an die Regierung Landshut. Dahingegen geben ſie ſowohl nach den älteren Landesſtatuten, als nach dem Cod. Jud. in Civilſachen

ihre Gezeugſchaft nur ſchriftlich auf Trauen und Glauben, Decret. vom 14. Jenner 1785. Siehe Graduirte.

Documenta die in denen monumentis Boicis vorkommende, geben und nehmen niemand ein Recht, Sign. in Int. vom 20. May 1767. Auf Documenta ſich bewerfende Gezeugen beweiſen ohne deren Production oder Beweiß der Unproducirlichkeit nichts, vi St. Michaeli Ritterordensſtatuten vom 11. May 1768.

Documenta privata, hierunter gehören auch die Wechſelbriefe und machen wider den Schuldner allzeit vollkommene Probe, Wechſelordn. von 1785. cap. 7. Müſſen aber, wenn die Abſchriften nicht durch das Geſtändniß des Gegentheils für ächt erkannt werden, in originali producirt werden, ibi. Es werden auch denen Documentis privatis beygezählt, alle die ſo nicht authoritate Publica verhandelt worden, Cod. Jud. c. 11. §. 3 n. 1 Desgleichen Handlungsbücher machen Beweiß, wann ſie mit dem Eyd unterſtützt werden, ibi n. 2. Nicht minder Spän- und Korbhölzer beweiſen vollſtändig, woferne ſie alle Requiſita haben, ibi n. 3. Siehe auch Beweiß.

Documenta gehören bey einer Erbſchaftsvertheilung dem, der die Sache bekommt, wovon das Document handelt, Cod. Max. P. 3. c. 1. §. 14. n. 12. Documenta werden in Publica, Privata, originalia & tranſumta abgetheilt, Cod. Jud. c. 11. §. 1. Documentum non connexum iſt, das aus unterſchiedlichen nicht zuſammgehörigen Stücken beſtehet, Anm. ad Cod Jud. c. 11. §. 5. litt. f. Beziehet ſich ein Document auf ein anders, ſo muß das andere auch pro-

producirt werden, ibi Cod. Jud. c. 11. §. 5. n. 7. Es dienet ein Document dem Gegentheil zur Probe, ibi n. 9. Die Documente muß man recognoſciren und divitiren, ibi §. 7. n. 1. Siehe auch Divitirung der Documente. Zur Probe, daß ein Document zu Verlurſt gegangen ſeye, iſt erklecklich eine halbe Probe und der Eyd, ibi §. 12. n. 1. Woferne man von dem Gegentheil iſt um das Document gebracht worden, muß man auf die Exhibition klagen, ibi §. 12. n. 2.

Documentum ad perpetuam Rei memoriam kann man auch produciren, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 5. litt. k.

Documenta contrario ſind durch ſchickliche Auslegung zu interpretiren, Anm. Cod. Jud. c. 11. §. 10. n. 1. b. Es iſt aber die Matrix dem Contrar daraber abgeſchriebenen Document vorzuziehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 11. §. 10. litt. c. Wenn ein Document das andere per contextum aufhebt, hat das letztere den Vorzug, ibi Cod. Jud. c. 11. §. 10. n. 4. litt. d. Widerſprechen die Documenta und Gezeugſchaften wider einander, ſo wird in alten Sachen den Documentis mehr geglaubt, Cod. Jud. c. 11. §. 11.

Documenta in Ganten, ſind bey dem erſten Edictstage zu produciren, Cod. Jud. c. 19. §. 11. n. 1. Wann bey der Gant das Document diffitirt wird, ſo muß der Producent beweiſen, ibi n. 4. Mit dem producirten Original-Dokument ſoll man bey der Gant gut verwahren, oder die Zurückgabe retentis copiis veranſtalten, ibi n. 5.

Documenta publica, unter dieſe wird alles gerechnet, was authoritate publica verhandelt worden iſt, Cod. Jud. c. 11. §. 2. n. 1. Saalbücher, Scharwerksregiſter, Urbarbücher beweiſen nur nach Geſtalt der Dinge allein, oder mittels Eydes, ibid. Notariatsinſtrumente machen regulariter eine vollſtändige Probe, ibi.

Documenta vitioſa beweiſen wenig oder gar nichts, Cod. Jud. c. 11. §. 9. n. 1. Die Mängel hierinnen werden in intrinſeca & extrinſeca abgetheilt, ibi Anm. litt. a. Verſchiedene Dinten machen nicht allezeit ein Dokument vitios, ibi litt. a. Zu alten Dokumenten vom 14. und 15ten Jahrhundert zurück, wird groſſe Kenntniß und Erfahrenheit in arte diplomatica ſupponirt, um die ſichtige Mängel zu erkennen, ibi litt. a. Documenta heiſſen verdächtig, wo es auf die Umſtände hierin ankommt, ibi litt. b. Der Richter hat bey ſolchen Dokumenten zu beobachten, ob der Mangel nur Nebendinge betrift, ibi n. 2. Ueber deren Mängel muß gleich bey der Production excipirt werden, ibi n. 4. Regulariter macht das abgängige Datum oder Cauſa debendi ein Dokument nicht vitios, Cod. Jud. c. 11. §. 9. n. 3.

Documentum de Pignore expreſſum, ein ausdrückliches Pfand beruhet darauf, daß der Debitor ſich darüber erkläret, ſo ſowohl mit Worten als Werken geſchehen kann, vi Anm. ad Cod. Max. P. 2. c. 6. §. 4. n. 1. litt. a. Im Werk ſelbſt erkläret ſich aber Debitor, wann er z. B. die zur Sache gehörige Dokumente pro ſecuritate debiti an den Gläubiger aushändiget ꝛc. ibi litt. d.

Do-

Documenta ſind zu produciren und im Widerſpruch muß der Producent den Innhalt auf andere Weiſe als durch das diffitirte Inſtrument, oder wenigſt ſo viel beweiſen, daß ſolches von dem Ausſteller ſelbſt, oder mit ſeinen Wiſſen und Willen von einem andern gefertiget, oder ſonſt für das ſeinige ſchon einmal mit Worten oder Werken erkannt worden ſeye, Cod. Jud. c. 11. §. 8. n. 1. Wenn man das Dokument zu produciren verhindert iſt, muß die Urſache bewieſen werden, cit. § 8. n. 5. Documenta kann man nur ad Paſſus concernentes produciren, ibi §. 7. n. 6. Es kann auch der Richter die Dokumente nach der Production nochmal einſehen, ibi n. 6. Man iſt zu produciren verbunden, wann die Production rechtmäßig begehrt wird, cit. §. 6. n. 1.

Dolus muß in Pactis vel Conventionibus präſtirt werden, Cod. Max. P. 4. c. 1. §. 20. Und iſt ein Verbrechen, wann man gegen das Geſetz etwas thut, oder unterläſſet, und zwar aus gefährlich böſen Vorſatz oder aus merklichem Verſehen, vi Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 3. Wo ſich nun weder eins noch das andere bezeigt, da iſt kein verum, ſondern nur höchſtens quaſi delictum ſive culpa, ibi §. 4. Dolus muß durch genugſame Indicia bewieſen ſeyn, dann ſonſt wird in Dubio allezeit mehr Error oder Ignorantia vermuthet, ibi c. 9. §. 2. litt. a.

Dolus macht, daß der Gegentheil ad Juramentum in litem affectionis gelaſſen wird, vi Cod. Jud. c. 15. §. 4. litt. f., & §. 5. litt. b. Ziehet allein reſciſsionem transactionis nach ſich, vi Cod. Jud. c. 17. §. 1. Anm. n. 12.

Do-

Domania in Bayern, ob die Kammergüter in Bayern natura Domanii, Fideicommiſſi vel Feudi an ſich haben, und wie weit ſie ex hoc triplici capite in Regula für inalienabel zu achten, was für Exceptiones dieſe Regel zu leiden habe, ob auch die Wiederrufung von dergleichen Alienationen cum vel ſine Refuſione Prætii Platz greife, kann man das Baron Kreittmayriſche bayriſche Staatsrecht P. 3. §. 179. litt. h. darum zur Hand nehmen, ſiehe auch Bona, Cammeralgüter, Res publicæ.

Domanien- und Landesverbeſſerungs-Deputation. Dieſe Deputation beſorgt alles, was in die Jura Dominicalia, Regalia, Territorialia und übrige Landesrevenüen, dann was in die Verbeſſerung einſchlägig iſt. 2. Alle Reunions- und Reluitionsſachen und darüber vorkommende Vorſchläge. 3. Die Wiederbringung der Avulſorum, welche unter den vorigen Landesregierungen zum Präjudiz des Haupt-Fideicommiß und Reichslehens davon abgeriſſen worden. 4. Das ſchon ſo lang in Deliberation ſtehende Peräquationswerk, in Herſtellung eines beſſern, billigern, kürzern, und einfachern Contributionsfußes. 5. Vorſchläge zu Austrocknung der Mooße, Bemayrung der öden Güter. 6. Vorſchläge zur Verbeſſerung des Spital- und Arbeitshausweſens. 7. Wie den Städten und Märkten aufzuhelfen, und der Nährſtand zu vermehren, und endlich 8. alles, was zuvor in ſeparato ſyſtematico abgehandelt worden. Es ſind aber alle dieſe Geſchäfte mit der churfürſtl. obern Landesregierung zu berathen, und die Entſchließung von daher zu erholen, 1779. Hofkammerordnung §. 8.

Domanialgüter und veräuſſerte Landesſtücke. Dieſe ſind von der obern Landesregierung durch den Weg der Güte oder des Rechtens auf vorherige Rathspflege mit der Hofkammer zu wiederrufen, O. L. Reg. Inſtr. de Anno 1779 §. 6. pct. 56. & 1779. Hofkammerordnung §. 8. n. 3. Denen Veräuſſerungen der bayeriſchen Domanialgüter iſt für künftig ſchon durch den Teſchner Frieden vorgebogen, Sign. ex Int. vom 14. Febr. 1783. Beſtehen in allen bayeriſchen Beſitzungen und Gütern vom Jahr 1574 her, Decr. de dato 5. Dec. 1783. Siehe Fideicommiß bayeriſches.

Domcapitul in corpore, macht mit Einſchluß des Biſchofs oder Oberhaupts ein Collegiatsſtift aus, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 10. litt. a. Verſtehet ſich aber nur in des Capitels gemeinſchaftlichen Sachen, auf Seite des Biſchofs, auſſerdeſſen iſt der hierunter nicht verſtanden, ibi litt. b. Wo nicht durch Capitulation oder Obſervanz ſich ein Ausſchlag zeigt, da hat der Biſchof in ſeinen Handlungen den Conſens oder Beyrath des Kapitels nicht vonnöthen ꝛc. ibi c. In gemeinſchaftlichen Sachen führt der Biſchof im Capitel das Directorium, und beruft ſelbes zuſammen; in deſſen Abweſenheit vertritt denſelben hierinn der Domprobſt, Dechant oder Senior, ibi litt. k. Den Rang nimmt das Capitel in Collegio & Corpore vor all anderer Geiſtlichkeit, ſo gar vor den infulirten Prälaten, welche kein anders hergebracht haben, ibi m. Ueber die Domherrn gebührt dem Capitel keine Jurisdiction, es ſey dann ein anderes hergebracht, ſondern ſie ſtehen unter dem Dechant, ibi litt. l. Das Dom-Capitel ſtehet unter dem Biſchof in ſeinem Leben, wel-

chert-

chertwegen derſelbe pro mediat geachtet wird, und geſtehet der Biſchof dem Capitel die Corregentſchaft nicht ein, ibi n. Eins der vornehmſten Rechte iſt von Seite des Capitels, die Wahl des neuen Biſchofs, ibi litt. o. Capitulationes inter Capitulum & Electum, ſind vor der Election ungültig in Betreff der Kirchen- oder biſchöflichen Rechte derogirenden Punkten ohnerachtet des geleiſteten Eydes, ibi litt. p.

Domeſtici, vide Familiares, Familia.

Domicilium, wird abgetheilt in verum & quaſi, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 3. litt. c. Man kann ſolches regulariter überall ausſchlagen, cit. litt. b. Das Domicilium wird in 10 Jahren erſeſſen, ibi litt. c. Abgeordnete und Studenten, Agenten erlangen ſolches nicht in 10 Jahren, ibi. Siehe Forum.

Domicilium originarium, iſt nicht ſo viel der Ort, wo man gebohren iſt, als vorzüglich, wo der Vater domicilirt war, Bettelordn. vom 3. März 1780 pct. 7., & 1770 pct. 6., weder Gemeinden noch Obrigkeiten können dieſes Jemand verweigern, wann er ſchon 10. 20 und noch mehrere Jahre abweſend geweſen, und nicht an andern Orten eines rechtmäßig erlangt hat, ibi. Findelkinder ſind in dem Ort, wo ſie gefunden worden, ſo lang zu Haus, bis man ihre Aeltern in Erkenntniß bringt, Bettelordn. vom 3. März 1780 pct. 7., & 27. July 1770 pct. 7. Uneheliche Kinder werden in das Aufenthaltsort ihrer Mutter angewieſen, ibi. Die keinen Titulum Domicilii habende Kinder in München ſollen der Kindsſtube gegen 50 fl. ex Caſſa Pauperum übergeben werden, Sign. in Int. vom 16. Sept. 1776. Voluntarium wird in

einer

einer Stadt oder einem Gericht durch bloßes Dienen und Arbeiten allda, ſtatt denen vorhin erforderten 20 in 15 Jahren erlangt, Bettelordn. vom 3. März 1780 pct. 9., & 27. July 1770 pct. 8. Churpfalzbayeriſche Unterthanen erlangen es in öſterreichiſchen Landen inner 10 Jahren, & vice versa, Ausſchreibung an churfürſtl. Hofrath de dato 24. Octobr. 1783. Die an ihr ordentliches Domicilium angewieſene ſollen allda verbleiben, ſich mit der Arbeit fleiſig nähren, denen der Verpflegung, oder einer Beyhülfe bedürftigen aber das nöthige verſchaft werden, Bettelordn. de Anno 1770 pct. 15. Siehe Verpflegung.

Dominium oder **Eigenthum**, iſt eine Macht und Gewalt, mit dem Seinigen nach Belieben zu walten, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 1. Wird abgetheilt in plenum, verum & quaſi, directum & utile, naturale & civile, ſolitarium, & commune, ibi §. 2. Des Eigenthums iſt fähig, der ſeiner mächtig iſt, ibi §. 3. In Dominio kann alles ſeyn, was von Natur beſeſſen werden kann, ibi §. 4. Unter dem Namen Dominii naturalis & civilis wird verſtanden und zwar unter erſten die Apprehenſion, Occupation und Acceſſion, unter der andern ſind entweder univerſales oder particulares, und beſtehen jene in der Erbſchaft und Arrogation, dieſe aber in der Verjährung und letztwilligen Vermächtniß, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 5., & c. 3. §. 1. Die Wirkung des Eigenthums beſtehet aber in der freyen Diſpoſition und den davon abhangenden Genuß, ibi §. 6. Die Action, ſo hieraus entſpringt, iſt Rei vindicatio, Cod. Max. P. 2. c. 2. §. 7. Zum Beweis dieſer Action wird erfordert der rechtmäßige Titel,

tel, ibi §. 8. Es mag auch hierinn Actio publiciana angeſtellt werden, ibi §. 9. Unter den Namen Eigenthum werden auch die Pertinentien verſtanden, ibi §. 14. Das Dominium gehet auch auf die Erben, ibi §. 15. Wegen dem Condominio juris iſt zu wiſſen, das beede für einen Mann gerechnet werden, ibi §. 16. Das Dominium per occupationem wird acquirirt durch Bemächtigung der Sache auf das Eigenthum, Cod. Max. P. 2. c. 3. §. 2. Die Jagd, Fiſche und Vogelfang gehören heut zu Tage nicht mehr unter die Modos aquirendi Dominium, ibi §. 3. Die Inventio eines Schatzes (Findung) iſt auch hierunter zu rechnen, ibi §. 4.

Dominium Litis, iſt von keiner Wirkung mehr, vi Anm. Cod. Jud. c. 7. §. 1. litt. b.

Dominium utile kann in Erbrechten verpfändet werden, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 9. n. 3. litt. d.

Dominium Eminens erſtreckt ſich nicht ſo weit, daß man dem Unterthanen ſein Haab und Gut, oder Jus quaeſitum ab Seite des Regentens benehmen könnte, es geſchehe dann ex cauſa neceſſitatis, vel utilitas publicæ, welchenfalls zwar freylich bonum & jus privatum dem publico ausweichen muß, jedoch dergeſtalt, daß derjenige, welcher propter publicum zu leiden hat, auch ex publico wiederum ſchadlos gehalten werde, Allgem. Staatsr. P. 1. §. 14. litt. c.

Domitiana quaeſtio, beſtehet in der Anfrage, ob ein Notarius unter die Zahl der Teſtaments Gezeugen gerechnet werden ſoll: allein der Codex widerſpricht derſelben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 4. 5. n. 3. litt. g.

Donatarii, wohin ſie in der Gant mit der Schenkung geſetzt werden, reſolvirt Cod. Jud. c. 20. §. 10. n. 7. ſo, daß ſie in der 8. Claſſe nach den Chyrographariis zu ſtehen haben.

Donatio propter nuptias gaudirt kein Jus prælationis, Anm. ad Cod. Jud. c. 20. §. 6. p. 3. litt. c.

Donatio, vide Schankung.

Donations-Inſinuation muß vor dem ordentlichen Richter geſchehen, Anm. ad Cod. Jud. c. 1. §. 17. litt. b.

Donau, die Flößer hierauf ſollen ihre Baumaterialien allzeit denen an der Donau hinab entlegenen Städten und Märkten anfeilen, und, wenn ſie gar keine Käufer gefunden, dem Holzgarten-Inſpectionsamt St. Nicola um billigen Preis überlaſſen, Befehl vom 23. Decem. 1768. Die an der Donau wohnende Bürger und Innwohner ſollen ſich auch wegen ihren benöthigten Baumaterialien bey ihrer Obrigkeit von Zeit zu Zeit fleiſig melden, ibi.

Donau, das Scherren in der Donau iſt Niemanden als den Fiſchern erlaubt, Fiſchordnung an der Donau, von Ingolſtadt de dato Lichtmeßtag 1528. Die Jurisdiction auf der Donau gebührt auch lediglich denen churfürſtl. Gerichten, vi Befehls an die Regierung Straubing vom 20. Aug. 1762 in Jurisdictionseingriffs-Tentamen von dem Pfleggericht Wörth. Wie es an der Gränze des an Oeſterreich abgetrettenen bayeriſchen Antheils wegen den Ufern, Inſuln und Auen, der Schiffahrt und Paſſage der Unterthanen, Waaren, Lebensmittel und andern Sachen, dann der Juriſdiction, Errichtung der Mühlen und Waſſergebäude, den Schan-

zen und anderer Werker, wie auch wegen den Brücken und der Fiſcherey auf der Donau gehalten werde, iſt durch die Convention vom 31. Aug. 1784 beſtimmt.

Donau-Gefährt. Dieſes iſt nach der Erläuterung vom 11. December 1717, ſowohl denen Fiſchern als Schiffmeiſtern dergeſtalt zuſtändig, daß ihnen durch die fremde Schiffleute und Fiſcher an den Fuhren auf der Donau nicht präjudicirt werden ſolle; Es verſtehet ſich aber dieſes nicht auf die ausländiſche Schiffmeiſter und freye Durchfuhr ihrer Güter, wodurch der freye Handel und Wandel aufgehebt, und niedergelegt würde, ſondern allein auf jene Schiffleute und Fiſcher, ſo nicht an der Donau, Innſtrom und Salza wohnen, und nur an andern kleinen Flüſſen entlegen ſind, ibi.

Donaumoos, das an der ingolſtädter und neuburger Straſſe liegende, deſſen Cultur wird anfänglich von der Landesherrſchaft, und ſodann durch die Errichtung einer Societät von dreyſig Actien unternommen, vi Privilegii de dato 11. Jenner 1790. §. 1. Es beſtehet in mehr als 60000 Tagwerk, ibid., wovon jedes in dem uncultivirten Zuſtande nach 4 fl. Aeſtimation verrelevirt wurde, ibi §. 17. Es wurden daher auch alle arbeitloſe Müſſiggänger zur Arbeit dahin geliefert, vi Mand. vom 23. Febr. 1792. Welche Lieferung aber im Jahr 1793. wieder ceſſirte, vi Reſol. Ser. vom 6. April anni dicti.

Donaumoosanſiedelungen, über dieſes wird ein ordentliches Grund- und Lagerbuch gehalten, worinn alle einzelne Moosbeſitzungen nach ihrer Größe, Anzahl, Anſtößern und ihrer Gerechtigkeits-Eigenſchaft verzeichnet ſind, vi Mand. vom 17. July 1795. p. 1.

Je-

Jeder Käufer darf auch ſeinen Kaufſchilling von dem Tag des geſchloſſenen Kaufes an, lediglich in 10 Jahren Friſten und zwar unverzinnßlich entrichten, vi Reſ. Ser. vom 20. July 1791. Wer aber ein von der Commiſſion erbautes Haus kaufet, hat mehr nicht als die Hälfte des Werths ſogleich zu bezahlen, die übrige Hälfte hingegen wird ihm gegen Hypothek und 4 Prozent Intereſſe auf dem Gut ſtehen gelaſſen, ibid. Und wer ein Haus oder Hofſtatt nach ſeiner Gemächlichkeit erbauen will, hat ſeinen Plan zur Prüfung zu übergeben, oder kann ſich einen von den Planen des Inſpectionsamts erwählen, ibid. Er erhält zugleich ſeine erkaufte Gründe als frey ungebundenes Eigenthum und beſtändig walzende Stücke unvermiſcht zuſammen zur freyen und ungehinderten Benutzung, vi Reſolut. Ser. vom 24. Merz 1791, und kein Nachbar darauf einiges Weiderecht, Blumenbeſuch oder andere dergleichen Dienſtbarkeit zu fordern, ibid. Ingleichen erhält jeder Käufer, welcher den Kleebau und die Stallfütterung auf ſeinen Gründen einführt 25 Freyjahre von allen Steuren, Anlagen, Zehenden und allen anderen Abgaben, ibid. gemäß Privil. Erweiterung de dato 15. März 1791. pct. 2. Wer aber ein Haus darauf erbauet, oder ein von der Culturſocietät erbautes Haus ankaufet, 30 ſolcher Freyjahre, vi Reſc. Ser. v. 24. Merz 1791. & 15. März 1791. pct. 4. & Priv. vom 5. Jenner 1790. §. 18. Jene hingegen, welche ihre erkauften Gründe nur nach der gewöhnlichen Art benützen und keine Stallfütterung einführen, 15 Freyjahre, vi Privil. Erweiterung vom 15. März 1791. p. 1. Und wer Waldungen an ſich kauft, oder auf ſeinen erkauf-

ten Gründen mit Vorwiſſen der Commiſſion dergeſtalt anlegt, daß er ſie forſtmäſſig in Schläge eintheilt und dem Streurechen und Viehtriebe darinn auf alle Zeiten entſagt, gleichfalls 25 Freyjahre, ibi cit. pct. 3. Ueberdieß ſind derley Käufer für ſich und ihre Kinder von dem Militär = Ausſchuß, der Recrutenſteuer und Landſchutzanlagen befreyet, vi Mand. vom 19. July 1791.

Donaumoosbrücken, Kanäle, Dämme und Schleuſſen. Zu deren dauerhaften Herſtellung und Unterhaltung iſt ein eigener Fond und zwar eine jährliche Anlage von 4 kr., von jedem Tagwerk beſtimmt, vi Privil. vom 11. Jenner 1790 §. 21. Dieſer Unterhaltungsbeytrag muß auch während der verwilligten Freyjahren bezahlt werden, wird aber gleichwohl nach Verfluß derſelben von den Steuern und Anlagen wieder abgezogen, ibid. Die ſpätere Verordnung hingegen ſetzt dieſen Beytrag für beſtändig feſt, Privil. Erweit. vom 15. Merz 1791. p. 6., und muß ſolcher auch von den im Mooſe vorhin begütterten Unterthanen und mit lehenbaren Weidſchaften darinnen verſehenen Gemeinden entrichtet werden, gemäß Reſcr. vom 13. Auguſt 1791. pct. 3. Wie dann auch nach den hergeſtellten großen Abzugskanälen ein jeder dieſe kleine Gräben, welche er in ſeinen Feldern und Wieſen nöthig hat, auf ſeine Köſten herſtellen und unterhalten muß, vi Privil. Erweit. vom 15. Merz 1791. pct. 6.

Donaumooscommiſſion, die unmittelbare beſtehet in zwey Directoren und zwey Commiſſarien, vi Privil. vom 11. Jenner 1790. §. 6. Dieſe Commiſſion beſorgt die nothwendigen Geſchäfte, beſonders in allen wichti-

gen, die Cultursſocietät betreffenden Gegenſtänden mit Zuziehung des Ausſchuſſes, ibi cit. §. 7. ꝛc. Es wurde ihr auch im Jahre 1791 der ganze Moosleheu-diſtrict, ſo weit er ſich im bayriſchen und neuburgiſchen Territorio erſtreckt, mit allen Zugehörungen ohne Ausnahm extradirt, vi Extradit. Reſcr. vom 18. April 1791. Jngleichen wurde derſelben nebſt der bisher ſchon exercirten niederen Gerichtsbarkeit auch die hohe Jurisdiction in der Eigenſchaft einer churf. Adminiſtrationscommiſſion bis auf weitere Einrichtung übertragen, ibid. Jn Anſehung der auf dem Mooſe begüterten Unterthanen aber, welche mit ihren auſſer dem Mooſe gelegenen Gütern und Wohnungen unter hofmärkiſcher Jurisdiction geſeſſen ſind, wenn ſie ihre Schuldigkeit zu entrichten anſtehen, hat ſie die Execution bey den Hofmärken zu geſinnen, und, wenn dieſe verzögert oder verſagt würde, darum bey dem churfürſtl. Hofrath und reſpective den Juſtizſenat zu Neuburg anzuruffen, vi Generalverord. vom 3. Jenner 1795.

Donaumooscreditweſen der Coloniſten. Ueber dieſes wird ein eigenes Matrikelbuch gehalten, in welchem unter Bezug auf das Grund- und Lagerbuch die Nämen der Beſitzer, die Veränderungen der Güter mit ihrem Werthe und dann die zur Jmmatriculirung gekommenen Schulden eingeſchrieben werden, vi Generalmandat vom 17. July 1795. p. 1. Jede Jmmatriculirung muß in Gegenwart der vorgeſchriebenen vier Perſonen, und zwar in der chronologiſchen Ordnung, wie ſie vorkommen, in die Matrikel eingetragen und von allen vieren unterſchrieben werden, ibid. p&. 3. Jn dieſem Matriklbuch darf auch niemals etwas ausgeſtrichen,

radirt, überſchrieben oder corrigirt werden, ibid. Jeder Darleiher muß zugleich bey Immatriculirung ſeiner Poſt ein gedrucktes Zeugniß darüber erhalten mit dem Matrikelnumer, die wie vielte Poſt in der Ordnung auf die nämliche Realität die ſeinige ſeye, und dieſes Zeugniß muß von beiden Beamten und zwey Gezeugen unterſchrieben, auch mit dem Gerichtsſiegel verfertiget ſeyn, ibid. pct. 4. Es werden aber bloß Schulden und Forderungen, welche auf den im Mooſe gelegenen Gründen und Realitäten haften, immatriculirt, ibid. pct. 5. Und dieſe haben nach dem Datum ihrer Immatriculirung im Fall eines Concurs vor allen ſonſt mit ihnen in dieſelbe Prioritätsklaſſe kommenden, aber nicht immatriculirten, obſchon ältern Schuldpoſten das Vorgangsrecht, kein Privilegium eines Standes, Ranges oder Gewerbs in Bayern und der obern Pfalz hinderlich, ibid. pct. 7. Die auf dem Mooſe begüterten Adelichen und Siegelmäſſigen können zwar ihre Contracte und Obligationen ſelbſt fertigen, doch die Immatriculation, wenn es der Darleiher fordert, um ſo weniger weigern, als das Vorgangsrecht nur immatriculirten Schulden zugeſtanden wird, ibid. Die in den gerichtlichen Verhandlungen vorkommende Hypothek-Schulden, Austräge, Erbgüter, Heurathsgüter, Verzichte, überkommene Kirchen- und andere briefliche Schulden der unſiegelmäſſigen hingegen werden alle ex officio, auch ohne ausdrückliches Verlangen immatriculirt, ibid. pct. 8., und iſt kein grundherrlicher Conſens darzu erforderlich, ibid. pct. 9. Ein Eiſenbrief wird auf dem Mooſe Anſäſſigen zu keiner Zeit ertheilt, und eben ſo wenig in Rückſicht der immatricu-

cu-

culirten Poſten die exceptio Competentiæ geſtattet, ibid. p. 10. Ingleichen bleiben alle immatriculirte auf dem Gut oder Grund ohne Rückſicht der Zeit oder vorgegangenen Veränderungen der Beſitzer in der Matrikl unentgeldlich vorgemerkt, dabey aber ſind die Siegelmäſſigen den Inhalt des von ihnen gefertigten Contracts vorzulegen oder eintragen zu laſſen nicht ſchuldig, ibid. p. 11. Doch werden nur auf wirkliche Urkunden, und bey Unprivilegirten nur auf obrigkeitliche Verhandlungen gegründete Forderungen immatriculirt und die Urkunden mit ihren Datis allegirt, ibid. p. 12 Für dieſe Immatriculirung werden nur von 100 fl. 15 kr. zur Amtscaſſa genommen, wovon jeder Ober- und Nebenbeamte 6 kr., und die beeden Zeugen 3 kr. erhalten, ibid p. 13. Bey der Rückzahlung wird die Vormerkung auf gleiche Art, wie bey der Immatriculation gemacht, jedoch nur die Hälfte der Tax bezahlt, ibid. Ueber dieſes müſſen die Schuldbriefe der Unterthanen noch beſonders errichtet werden, ibid. Vormünder und Vorſteher der Kirchen und Stiftungen haben bey Strafe der Selbſthaftung nicht anders als gegen Immatriculirung zu leihen, ibid. p. 14. Das Immatriklbuch ſelbſt wird endlich ſammt dem Grund- und Lagerbuch unter vierfacher Sperre aufbewahrt, und, wenn die Sache nicht beſonders dringend iſt, nur an einem feſtgeſetzten Tage der Woche eröffnet, vi Mand. vom 17. July 1795. p. 2. Iſt einer von beeden Beamten oder beeden Gezeugen verhindert, muß ſtatt deſſen eine andere Perſon in die Pflicht genommen, ſolches in dem Buche vorgemerkt und bey der Rückkehr des Abweſenden beſtättiget werden, ibi.

Donaumoos ⸗ Culturſbeyträge. Dieſe beſtehen zu den Dämmen, Brücken und Durchläſſen in jährlichen 4 kr. von jedem Tagwerk, vi Privil. vom 11. Jenner 1790. §. 21. & Decr. vom 13. Auguſt 1791. p. 3. Und müſſen auch während den Freyjahren für beſtändig entrichtet werden, ibi §. 21. & Decr. cit. pct. 3., & Priv. de dato 15. Merz 1791. pct. 6. Die Gemeinden haben ingleichen von ihren Weidenſchaften nach dem Unterſchied, ob ſie lehen ⸗ oder nicht lehenbar ſind, oder den dritten oder den halben Theil zur Cultur anzulaſſen, oder wenn ſie ſolche Weidenſchaften ganz für ſich behaupten wollen, 20 und 25 fl. per Tagwerk in 10 jährigen Friſten zum Culturſbeytrag zu bezahlen, vi Decr. vom 13. Auguſt 1791. p. 1. 2. Nicht minder iſt von jenen Gründen, welche ſchon vor der von der Societät unternommenen Cultur des Ganzen ſo viel möglich cultivirt waren, der vierte Theil davon anzulaſſen, oder 15 fl. vom Tagwerk ebenfalls in 10 Jährigen Friſten zu entrichten, ibi cit. pct. 3. Von Waldungen wird durchgängig nach Verhältniß des Holzſtandes mehr nicht als 10 bis 15 fl. zum Culturſbeytrag gefordert, ibid. p. 5.

Donaumoos ⸗ Culturſſocietät, die im Jahre 1790 errichtete beſtehet aus 30 Actien deren jede 10000 fl. zum Culturſfond beyzuſchieſſen hatte, Privil. de dato 11. Jenner 1790. p. 1. Sie hat das volle Eigenthum über alle im Mooſe liegende und nicht faſſionirte bona adeſpota, ibi §. p. Befriediget dagegen die Landesherrſchaft reſpective den Lehenhof und verhältnißmäſſig die Hofkammer zu Neuburg mit 6 Freyactien und, wenn der Gewinnſt der 6 Freyactien ſeiner Zeit

den

den Werth des erkauften Dominii nicht herauswirft, mit dem weiters betreffenden Nachtrag, ibid. Dieſes Dominium Directum des ganzen Mooſes wird auch im Jahr 1791 durch eine ſpecial verordnete Commiſſion förmlich extradirt, gemäß Special = Reſcript. vom 18. April 1791, und ihre übrigen Rechte und Privilegien ſind in den Verordnungen von den Jahren 1790 und 1791 gegründet, vi Priv. de dato 11. Jenner 1790., & 15. Merz 1791 & 13. Aug. 1791. p. 9.

Donaumoos = Culturſtreitigkeiten welche die Actionairs unter ſich oder gegen die Commiſſarien oder dieſe gegen die Actionairs führen, entſcheidet das Directorium ſalvo Recurſu ad Intimum, vi Priv. vom 11. Jen. 1790. §. 25. Es iſt auch eine vorläufig entſchiedene Sache, daß die etwa bey einigen Gerichtern oder Aemtern zu den Pertinentialgütern auch Pertinentialweiſe geſchlagene Mooßgründe ſeparirt und als walzende Stücke zu behandeln ſeyen, ibid. §. 26. Jngleichen wurde währender Cultur wegen den Weidenſchaften, Jagden und Fiſchereyen gar kein Prozeß geſtattet, ibi §. 16. Und die Societät berechtiget, ſogar nöthigen Falls die Kanäle durch die Aecker, Wieſen und Hölzer, gegen Entſchädigung der Eigenthümer graben zu laſſen, ibid. §. 15. Wann auch ein oder anderer im Mooſe begüterter oder angränzender Stand für ſich oder ſeine Grundunterthanen Anſprüche machen, und Pertinentialitäten, Subinfeudationen oder andere Gerechtigkeitsertheilungen behaupten wollte, hatte er bey der im Jahr 1791 abgeordneten Commiſſion ſeinen förmlichen Rechtstitel vorlegen, auch den erhaltenen lehenherrlichen Conſens und die dafür geleiſtete Entſchä-

digung erweiſen müſſen, gemäß Commiſſarii vom 18. April 1791. Desgleichen leiden die in der Verordnung vom 13. Auguſt 1791 entſchiedene Fälle keinen Prozeß oder Contradiction, ſondern ſobald das Factum ſummariſſime hergeſtellt iſt, wird ſogleich executive verfahren, ibi pct. 9. Die Advocaten hingegen, welche dagegen wiſſentlich handeln, und ganze Gemeinden oder derſelben einzelne Glieder in ihrer Widerſetzlichkeit ſteifen, zur Rückgabe der empfangenen Tax- und Schreibgebühren auf der Stelle angehalten, und beſtraft, ibid. Ein Mitgemeiner, welcher öffentlich oder heimlich ſeine Mitgemeinen aufhetzt, wird nach förmlich unterſuchter Sache, und nach Schwere des Verbrechens oder erfolgten Schadens, entweder in Eiſen zur Moosarbeit angehalten, oder auf ſeine Köſten in ein Zuchthaus abgeliefert, ibid. pct. 7. Wenn aber die Gemeinden ſich über die höchſte Verordnung durch die Commiſſion oder ihre Untergebene beſchwert zu ſeyn glauben, müſſen ſich die Anbringer mit von wenigſtens 2 Drittheil der Gemeinden unterſchriebenen Vollmachten legitimiren, auſſer deſſen keine Schrift angenommen, wird, ibid. pct. 8. Ueberhaupts haben ſich die Unterthanen in allen die Cultur betreffenden Fällen an die gnädigſt aufgeſtellte unmittelbare Commiſſion zu wenden, und, wenn ſie ſich beſchwert zu ſeyn glauben, ihren Recurs an die obere Landesregierung zu nehmen, gemäß Verordnung vom 9. May 1782. Gedachte Commiſſion hat auch jedesmal die durch eigenmächtige gewaltſame Vieheinhüttung, Zauneinreiſſung, Pflockenausziehen, oder ſonſt gefliſſentlich verurſachte Schäden ſogleich jurato abzuſchätzen, und die Bauern in Soli-

dum

dum zum alsbaldigen Erſatz ſalvo Regreſſu Contra quemcunque nebſt geſchärfeſten Verweiß und Androhung der unausbleiblichen Zuchthausſtrafe pro futuro executive anhalten zu laſſen, ibid.

Donaumoos-Gerichts-Adminiſtration, ſiehe Commiſſion.

Donaumoos-Gewerbsgerechtigkeiten, und zwar die der Bäcker kann die Commiſſion nach Verhältniß der Bevölkerung und der Entlegenheit für die verſchiedenen Diſtricte zu dem errichteten gemeinen Backofen ſelbſt verleihen, vi Decr. vom 13. Auguſt 1791. Auch zu jedem Diſtrict einen Bader und eine Hebamme anſtellen, ibid. Dann nach Nothdurft der Schmiede, Wagner und Hukler, ibid. Wovon aber der einſchlägigen Regierung Nachricht zu geben iſt, ibid. Bey Stadtgewerben hingegen, als da ſind Uhrmacher, Glaſer, Sattler, Schloſſer, Seiler und dergleichen, muß nicht nur Bericht erſtattet, ſondern auch der Bedacht genommen werden, daß Anſiedlungen ſolcher Handwerker wenigſt auf zwey Stund Wegs von den umliegenden Städten und Märkten entfernet bleiben, ibid. Die Errichtung der nothwendigen Sägmühlen iſt der Commiſſion gleichfalls überlaſſen. Den übrigen im Mooſe befindlichen Mühlen aber werden die Eichpfähle durch den Culturscommiſſär ordnungsmäſſig geſetzt, vi Privil. de dato 11. Jerner 1790. §. 23. Und wenn ſich gröſſere Fabriken und Manufakturen anſiedeln wollen, muß wiederum Bericht zu höchſten Handen erſtattet werden, vi Decr. vom 13. Auguſt 1791. Eine Taferngerechtigkeit aber iſt nur auf das an der von Reichertshofen neu errichteten Vicinalſtraſſe auf den

Sto=

Stokauerrain erbaute Haus verliehen, laut Decr. vom 13. Auguſt 1791.

Donaumoos = Lehenbarkeit, dieſe erſtreckt ſich in Theſi über das ganze Moos, vi Decr. vom 13. Auguſt 1791. p. 2. Es dürfen aber die Gemeinden, welche ein Drittheil von ihren verrelevirten Gemeindeweidſchaften zur Cultur anlaſſen, nur mehr zwey Drittheile davon als Lehen nach vorzunehmender neuen Schäzung verreleviren, ibid p. 1. Auf andern lehenbaren Gründen hingegen, welche ſchon vor der Cultursſocietät cultivirt waren, und wovon der vierte zur neuen Cultur angelaſſen wird, bleibt die Lehenbarkeit allein noch nach der alten Schätzung dem Lehenhof bevor, vi Decr. vom 13. Auguſt 1791. p. 4. Jene Lehenbeſitzer aber, welche von ihren Antheilen nach dem 17. §. des Privilegiums die Hälfte erhalten, haben zwar an den Freyjahren keinen Antheil, gewinnen jedoch ſchon dadurch, daß ſie ihre Antheile von aller Lehenbarkeit entlediget als freyes Eigenthum erhalten, vi Privil. Erweiterung vom 15. März 1791. p. 5. & Priv. von dato 11. Jenner 1790 §. 17.

Donaumoos = Weidenſchaften werden allda nicht geſtattet, ſondern unter die Gemeindsglieder nach der Morgenzahl in capita vertheilt, vi Decr. vom 13. Auguſt 1791. p. 3. Wer ſeinen Antheil davon zur Cultur für Aecker oder Wieſen beybehält, hat auch die 25 jährige Freyheit von allen Steuern, Anlagen und andern Laſten zu genüſſen, ibid. & 11. Jenner 1790 §. 5. Und es müſſen ſogar die zu Verſicherung ſolcher einzeln cultivirter Gründe nöthigen Umzäunungen von den nicht cultivirten und die Gemeinweiden behaup=

hauptenden Theilen hergeſtellt, auf ihre Koſten unterhalten, im Falle eines Saumſals durch ihre Ortsobrigkeiten oder die einſchlägigen Gerichter vorgefahren, und der Unkoſtenerſatz executive erholet werden, vi Decret. vom 13. Auguſt 1791. p. 3. Jene Antheile hingegen, worauf die Gemeinden noch ferner die Weidenſchaften behaupten, werden ſogleich nach der ordentlichen Schätzung mit den betreffenden Steuern und Anlagen belegt, ibi. Und wenn nachher ein oder anderes Mitglied von der Gemeinde wieder abſtehet, ſo wird ihnen zwar dieſer treffende Grund auf ihre Köſten ausgezeigt, jedoch nur ſo viele Freyjahre mehr zugeſchrieben, als jenen noch übrig ſind, die ſich gleich anfänglich zur Cultur verſtanden haben, ibid. Wenn auch einer oder der andere den größern Bauern durch die der Sache ganz angemeſſene Vertheilung der Gemeindsgründe in Culpa gravirt wäre, wird er durch unentgeltliche Zutheilung einiger Tagwerke cultivirter Wieſen entſchädiget, vi Reſcript. Ser. vom 9. May 1792.

Donaumooszehent, ein ſolcher darf von keinem im Mooſe gelegenen Acker = oder Weidegrund jemal gefordert oder gegeben werden, vi Verrufs vom 27. März 1795, Privil. Erweiterung vom 15. März 1791. p. 7. Es kann auch der kleine Zehend ohnehin nicht darauf hergebracht ſeyn, ibi.

Donauſtauf will zwar vom Hochſtift Regensburg für ein unmittelbares Reichsland geachtet werden, man iſt aber von Seite Churbayern noch darüber in Contradictorio, bayeriſch. Staatsr. P. 3 §. 139. litt. b. Der Receß vom 6. November 1715 enthält punctatim, was nach vorgegangener Reluition im Jahr 1711.

regu-

regulirt, dem Hochſtift überlaſſen und dagegen dem Churhaus vorbehalten ſeyn ſolle, ibi. Churbayeriſcher Seits hat man ſich das Jus Territoriale überhaupts, und in Specie die vornehmſte Effectus deſſelben benanntlich Jus Armorum, præſidii & appellationis reſervirt, demungeachtet wurde die Landeshoheit mit mehr andern in Receſſu enthaltenen Puncten ſtrittig, und im Jahr 1766 bey dem Reichshofrath von Seite des Hochſtifts Klage darüber geſtellt, ibi. Die Dörfer Sulzbach, Demling, Friesheim, Päch und Reiferting, waren zwar mit der Herrſchaft Donauſtauf verpfändet und relevirt, ſind aber deßwegen für keine donauſtauſiſche Appertinentien, ſondern wie man von Seite Bayern behauptet, für beſondere Corpora zu achten, welche ſogar auf jenen Fall, da man Donauſtauf für exempt und immediat halten wollte, unter churbayeriſcher Landeshoheit zu ſtehen hätten, ibi cit. litt. c. Von dem nach Donauſtauf gehörigen Vermögen wird keine Nachſteuer eingebracht, vi Sign. Int. vom 5. Sept. 1768. Siehe Regensburg Hochſtift ꝛc.

Donauwörth oder Schwäbiſchwörth erklärte An. 1607 Kaiſer Rudolph die widerſäſſige Bürgerſchaft der Reichsſtadt Donauwörth in die Acht, und trug dem Haus Bayern die Execution auf, das theils jure Retentionis wegen der Executionskösten, theils Jure pignoris, weil Kaiſer Karl IV. dieſe Reichsſtadt an die Herzoge Stephan, Friedrich und Johann An. 1453. verſetzte, wegen gedachter Pfandſchaft dieſe Reichsſtadt von dem Haus Bayern noch im Beſitz iſt, bayeriſch. Staatsr. P. 3. §. 109. litt. b. Das Jus Protectionis cum onere Territoriali in und auſſer der Stadt, ſoweit

ſich

ſich ihr Stadtgebiet erſtreckt, iſt dem Haus Bayern mit allen davon dependirenden Effecten ſchon durch den mit dem Ordinariat Augsburg im Jahr 1688. den 20. Juni abgeſchloſſenen Receß vorbehalten §. 1. Dagegen iſt auch dem Hochſtift auſſer dem Stadtdiſtrict in ihrer oder anderer Herſchaften Landen, ſowohl der Schutz = als die Kaſtenvogtey und andere Jura, wie ſie das Hochſtift contra quoscunque hergebracht, mit allen Effecten zugeſtanden, ibi. Im Jahr 1737. wurde allda eine Hauptweinniederlage von nekar = und wertheimer Weinen, dann dem Communicantenwein, zum Behuf des errichteten Schuldenabledigungswerks angeordnet, Mand. vom 1. July 1737.

Der in Donauwörth mit immatriculirten Gütern im Land nicht angeſeſſene Prälat zum H. Creuz daſelbſt, iſt in Perſonalibus, Civilibus nur beym Ordinariat zu conveniren, ſalvis Realibus Domino Territoriali competentibus, vi Reſ. Int. vom 11. Febr. 1783. & Receß mit Augsburg vom 26. Juni 1688. dieſes Kloſters wegen. Auf Abſterben des Prälatens wird es aber mit der Wahl eines neuen wie bey andern bayeriſchen Klöſtern gehalten, nur mit dem Unterſchied, daß das Ordinariat Augsburg neben dem geiſtlichen auch einen weltlichen Commiſſarium ſowohl ad actus Obſignationis & Refixionis als zu dem Ende abſendet, damit er die auſſer der Stadt und deſſen Diſtrict gelene unter des Hochſtifts Schutz gehörige Unterthanen dem neuen Prälaten einpflichten könne, cit. P. 4. Es hat auch der neuerwählte Prälat jederzeit im Namen des Kloſters Sr. churfürſtl. Durchl. und dem Hochſtift die receßmäſſige Revers auszuſtellen, dagegen die von den

vorigen Prälaten ausgeſtellte, und als präjudicirlich angeſehene Reverſales für null erklärt ſind, ibi P. 6. 8. Die in der Stadt und deſſen Diſtrict wohnende Kloſterbediente ſind gleichfalls nach dem ſowohl mit der Stadt im Jahr 1570 aufgerichteten Vertrag, als mit dem mit Bayern abgeſchloſſenen Receß vom Jahr 1688 Sr. churfürſtl. Durchl. hohen und niedern Jurisdiction unterworfen, ibi Pct. 3. Ueberdieß bringt letztgedachter Receß mit ſich, daß dem Kloſter keine neue Onera, die nicht ſchon bisher in Uebung gewesen, aufgelegt werden ſollen, ibi P. 7. Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit über das Kloſter war vorhin zwiſchen der Stadt und dem Hochſtift ſtrittig, es hat aber das Hochſtift dieſen Streit in ermeldtem Receß auf ewig renuncirt, ibi p. 9.

Donnerwetter, ſo bald ein ſchweres entſtehet, haben ſich alle herrſchaftliche Maurer- und Zimmermeiſter, wie auch die Caminfeger in die churfürſtl. Dicaſterial- und Amtsgebäude mit Hacken und Pickeln zu begeben und in Bereitſchaft zu wachen, allgem. Feuerordn. vom 30. Merz 1791. §. 48. Bey bürgerl. Rathshäuſern iſt eben das zu beobachten, ibid. Und bey Einſchlagung und ausbrechendem Feuer vor allem eine Salzlauge vom Seifenſieder oder eine friſche Milch zur Dämpfung zu gebrauchen, ibid. Zu menſchenmöglicher Abwendung des Unglücks aber, welches Blitzſtrahlen öfters verurſachen, ſollen nach und nach wenigſtens auf den Hauptgebäuden, Kirchen, Schlöſſern, Klöſtern, Rathhäuſern und dergleichen Orten Wetterableiter aufgeſtellt werden, ibi §. 20. Desgleichen ſoll jedermann das ſo ſchädliche Läuten unter dem Hochgewitter, auſ-

ſer

ſer des zu Anfang und zu Ende beſtimmten Gebeths bey Vermeidung der feſtgeſetzten Strafen, und allenfalſiger Verdopplung derſelben, wie auch der namentlichen Anzeige zur höchſten Stelle unterlaſſen, vi Mand. vom 8. April 1791, und bey nämlicher Strafe das Wetterſchieſſen, vi Verordn. vom 4. May 1792. Dieſes aber iſt wieder connivendo zu geſtatten, vi Generale vom 14. November 1793.

Doppelte Verehlichung, vide Bigamia.

Dorf, heißt ein mit mehrern Bauernhäuſern beſetzter Ort, deſſen Einwohner weder Stadt = noch Marktrecht haben, ſondern von dem Feld = und Ackerbau leben, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. a.

Dorffen, das dortige Forſtmeiſteramt enthält die ſämmtliche Revier in den Gerichtern Dorſſen, Erding, Vyburg, Geiſſenhauſen und Neumarkt, Forſteintheilungsdecret vom 14. März 1789. litt. s. p. 1.

Dorfsgemeinde, hierunter werden jene Bauern und Landleute verſtanden, die nahe zuſammen ziehen, und zuſammen eine Gemeinde veranſtalten und ausmachen, vi Anm. ad Cod. Max. P. 5. c. 28. §. 1. litt. c. Ihres Verbandes wegen, und der Abſicht des gemeinen Beſten halber werden ſolche Gemeinden als eine wahre Communität conſiderirt, weil ſie ihre Güter ut univerſi & omnes collective ſumpti beſitzen, z. E. die Gemeindsgründe, Gemeindwaldungen und dergleichen pro Rebus vel bonis univerſitatis anzuſehen ſind, ibi litt. d. Deren Vorſteher und Anwälde ſind die Dorfsführer, Hauptleute und Obmänner, ibi litt. e. Durch ſie werden auch zu Beſtreitung der Schulden, Proceßköſten, Straſſenreparationen, Hirtenlohn, Unterhalt der

Armen und andere Gemeindsbürden und Anlagen mit Vorwiſſen ihrer Obrigkeit eingebracht und Rechnung gepflogen, und ihre Wahl und Beſtellung wird bey der verſammelten Gemeinde unter obrigkeitlicher Begnehmigung vollbracht, ibi litt. f. Auf die wird auch der Gemeinshirt, der ſogenannte Eſch, Wieſen = Brück = und Holzhay, Aufſeher der Brücken, Waldungen und Feldfrüchte beſtellt, damit ohne der Nachbarn Rath und Willen weder ein Uebertrieb, Ueberätz, Ueberfahrt, Uebermähung noch ſonſt Schaden geſchehe, ibi litt. g.

Dorfgerechtigket, ſiehe Vogtey.

Dorfgericht, dieſes beſtund vor alten Zeiten nur in gewiſſen geringern Jurisdictions = Effectibus, heut zu Tage aber waltet zwiſchen ſelben und den Hofmarksgerichtern kein anderer Unterſchied mehr ob, als welchen etwann der lange Gebrauch dort und da beſonders eingeführt hat, Sign. in Conſ. Int. vom 16. October 1758. pct. 2. Der Gebrauch und das Herkommen giebt alſo bey dem Dorfgericht eben ſo, wie in allen andern Jurisdictionalien überhaupt allemal den vorzüglichen Ausſchlag, ibi.

Dorf = und Ehehaftgerichte ſind noch in Bayern üblich, Anm. Cod. Jud. c. 1. §. 21. litt. a.

Dorfſchaften neue, die ſolche auf öden Gründen errichten wollen, werden Freyjahre von Stift und Steuern und andern Bürden erhalten, Generale vom 30. July 1723. §. 5. Amtleute, Abdecker und ihre Kinder ſollen überdieß die Ehrlichſprechung genieſſen, und den übrigen Unterthanen durchaus gleich gehalten werden, ibi.

Dorfs=

Dorfsführer und Hauptleute werden ſtatt den vorigen Obleuten und Beyſitzern im Jahr 1784. mit ihren ehevor aufgehabten Verrichtungen in Beſorgung der Gemeindsſachen angeſtellt, Mand. vom 17. November 1783. §. 1. Führen pro Signo diſtinctivo die ſchon vorhandene Schilde der Obmänner, und haben den Vorgang bey Opfergängen und Proceſſionen vor ihren Mitgemeinern, ibi. Sind während ihres Führeramts von Quartieren und Vorſpann frey, gemäß Generale vom 19. May 1784. §. 2. Bey ihrer jährlichen Umwechslung aber ſollen die minder Tauglichen umgangen werden, ibi §. 1. Die Inſtruction allenthalben vor ſelbe, reſpective Unterricht, iſt dieſem vermeldten Mandate einverleibt.

Dorf, kann man auch einem verbiethen, Anm. ad Cod. Crim. P. 1. c. 1. §. 9. litt. a.

Dorf- und Gäumeiſter ſind auch auf dem Lande fürs Bauersvolk unentbehrlich, z. E. Schmid, Schuhflicker, Leinweber und dergleichen, vi Anm. Cod. Max. P. 5. c. 27. §. 24. litt. a. Deren Beſtellung wird pro actu Jurisdictionis baſſæ geachtet, ſo wie die Errichtung einer ganzen Handwerkszunft unter die landesherrliche Jura und Regalia gehört, ibi b. Es ſoll aber kein Dorfmeiſter aufgenommen werden, er habe dann bey einem redlichen Meiſter gelernt, gewandert und auf die Beſchau gearbeitet, und bey einer Stadt oder Markt das Meiſterſtück gemacht und deſſen ſich urkundlich legitimirt, ibi litt. c. Er muß ſich aber Handwerksgemäß verhalten unter obrigkeitlicher Aufſicht, darf alſo in andere Dörfer arbeiten, ibi litt. d. Und, wenn er in Städte oder Märkte nicht eingezünft und

eingekauft, darf er dahin weder arbeiten, noch Jungen lernen, auch nicht Geſellen fördern, ibi litt. e. In die nächſte Stadt oder Markt zur Einzünftung iſt er auch nicht gebunden, ibi litt. f. Der Landmeiſter iſt nicht den Handwerksconventen beyzuwohnen verbunden, in Strafsfällen und Handwerkshandlungen gehört er unter die ordentliche Obrigkeit, ibi litt. g.

Dos, ſiehe Heurathgut.

Dotalia, ſiehe Heuraths-Pacta oder Heuraths-Schankung.

Dreher, und dergleichen Spiele ſind jederzeit als Glücksſpiele verbothen, Mand. vom 13. Febr. 1767. & 7. Jenner 1772. Das Drehebrett wird nicht nur vor Geld, ſondern auch vor Lebzelten und Eßwaaren, dann Zinn- und Erdengeſchirr auszuſetzen bey 50 Reichsthaler Strafe verbothen, Mand. vom 20. Merz 1779.

Drittellehen iſt eine Gerechtigkeit, in Kraft der die Unterthanen die Stift nur von 3 zu 3 Jahren geben, Cod. Max. P. 4. c. 7. §. 32.

Dritter Edictstag, ſiehe Edictstag.

Driſchelhauben, dieſe zu verkaufen iſt zwar den Waſenmeiſtern des Gerichts Griesbach per Reſolutionem vom 9. Auguſt 1702, jedoch nicht auf öffentlichen Märkten, und auch nur auf Wiederruf bewilliget.

Drohung, ſiehe Befehdung.

Druckerey von Baumwoll- und Leinwandgezeuge, dann Wachsdruckerey. Dieſe Druckereyen ſind auſſer der hieſigen Bombaſinmanufaktur ohne erlangter Specialconceſſion jedermann verbothen, Mand. vom 31. December 1767. P. 10. & 3. Merz 1770. Nur der Oeldruck

für

für das gemeine Bauernvolk iſt noch erlaubt und den berechtigten Färbern der ſogenannte Wachsblaudruck, Generale vom 3. May 1774. P. 1 & 2. dann 31. December 1767. Auf verbothene Afterdruckereyen ſoll genau geſehen, und ſowohl die Mödel als das vorfindende Material confiſcirt werden, Generale vom 3. May 1774. pct. 1 & 2. & 3. Merz 1770. dann 31. December 1767. P. 10.

Druckereyen von verſchiedenen Farben, von Wachs, ſo hin und wieder auf dem Lande zum Nachtheil der privilegirten Bombaſinmanufactur ſind nicht zu geſtatten, und ſind die Mauthämter auf derley verbothene Druckereyen genaue Aufſicht zu beſtellen, durch die unterm 30. Auguſt 1771 wiederholte Verordnung nachdruckſamſt angewieſen.

Druckereywaaren ausländiſche, ſiehe Bombaſin- und Cottonmanufactur allhier.

Druckſchriften, die in anzüglichen und aufwiegleriſchen Terminis ohne Approbation des Cenſurcollegii divulgirte ſind ſtrafbar, und wer ſich nicht die geſchehene erſte Beſtrafung zur Warnung ſeyn läßt, wird für einen incorrigiblen Calumnianten angeſehen und mit der hierauf angemeſſenen Beſtrafung nach allem Rigor behandelt, Sign. in Int. vom 7. Juni 1771. Derley Druckſchriften zu Vertheidigung ſeiner Ehre ſind zwar nicht verbothen, ſollen aber auch nicht mit Umgehung der Büchercenſur, minder über einen ſolchen Vorwurf unternommen werden, welcher ſchon vorhin bey Strafe verbothen iſt, ibi. Aergerliche und vielmehr einem Paßquil gleichende Exhibitiones und Druckſchriften ſollen gleichfalls um ſo mehr unterbleiben, als ſich anſonſt

 die

die Authores alle daraus entſtehen mögende üble Folgen ſelbſt beymeſſen müſſen, Befehl vom 26. September 1764.

Druckſchriften, von Nürnberg kommende, darf kein Both bey Zuchthausſtrafe mehr hereinbringen, ohne ſie bey der Cenſur anzugeben, vi Generals vom 23. Octber 1690. Auch ſind alle im geſammten deutſchen Reich heilſam verbothene derley ſchändliche Libelln, volksempörende Schriften und Läſterbücher, wo ſie immer gefunden werden, zu confiſciren und zu zernichten, ibi. Siehe Bücher.

Drut, ſiehe Braut.

Dubium practicum vel ſpeculativum, ſiehe Gewiſſen.

Duell, hierauf iſt nicht nur gegen die Duellanten, ſondern auch gegen die Secundanten und Unterhändler die Todesſtrafe ſtatuirt, wann jemand im Duell entleibt wird, vi Cod. Crim. P. 1. c. 3. § 9. Beſonders bey Adelichen und Militärperſonen muß zur Einſicht und Entſcheidung, welche ſich Se. churfürſtl. Durchl. vorbehalten, einberichtet werden, ibi. Im geiſtlichen Recht iſt in Anm. Cod. Max. P. 5. c. 19. §. 40. n. 5. litt. b., die Excommunicatio latæ Sententiæ ſowohl auf die Duellanten als ihre Secundanten, Zuſchauer, Rathgeber und Obrigkeiten, ſo den Duell zulaſſen, ſtatuirt; wie nicht weniger infamia, confiſcatio omnium bonorum, degradatio ſepulturæ Eccleſiaſticæ. falls ſie auf dem Platz bleiben, inteſtabilitas activa geſchlagen. Das bayeriſche Rechtsbuch läßt ſogar Weibsperſonen zum Zweykampf, um die Nothzucht zu erproben, vi Anm. ad Cod. C. P. 2. c. 5. §. 18. litt. g.

Duell iſt ſchädlich, Gener. vom 23. September 1773. Unter deſſen Verboth iſt auch alles, was denſelben veranlaſſen kann, begriffen, Gener. Mand. vom 23. September 1773 art. 1., & 28. Hornung 1779 art. 1. & 2., jedoch mit Ausnahme des juris inculpatae tutelæ, cit. art. 2. & 3. Die bloße Ausforderung ohne erfolgten Duell, wird durch wirkliche Relegation, Abſchaffung von Hof mit Entſetzung der Ehrenämter, Benehmung des Kammerſchlüſſels, Abſchickung auf 10 oder einige Jahre Gefängniß, mit wohl empfindlicher Geldſtrafe nach Geſtalt der Umſtände beſtraft, Mand. de dato 23. Septembr. 1773. art. 8., & Mand. de dato 28. Febr. 1779. art. 3. Und die bloße Annehmung der Provocation ohne wirkliche Erſcheinung, wird mit voriger Strafe gleich dem Ausforderer gebüſſet, cit. Mand. de anno 1779 art. 4. Hingegen die Provocation außer Lands nach erhaltenen Abſchied an Militärperſonen, ziehet ihm nach Recht und Kriegsgebrauch als einen Flüchtling und muthwilligen Calumnianten die Prozeßformirung, und nach Geſtalt der Umſtände die Execution über den Hals, cit. art. 9. & 11. Geſchiehet der Duell mit oder ohne wirklicher Verwundung und Todſchlag, ſoll erſtenfalls gegen einen adelichen Ritter oder hohen Offizier die Strafe des Schwerds, bey Unadelichen der Strang erfolgen, im andern Falle aber wird der Ritter, oder vornehme Offizier, Civil= oder Militärbedienter entweder in loco delicti, oder ſonſt an einen andern unehrlichen Ort durch den Waſenmeiſter eingeſcharret, der Unadeliche dagegen zum Scheu aufgehangen, ihn auch alle Güter ohne Ausnahme confiſcirt werden, im Falle die Frau

auch hierzu Urſach gegeben hat, Mand. vom 28. Hornung 1779. Art. 6., Mand. vom 23. Sept. 1773. Art. 4. Der, ſo ſeinen Opponenten entleibt, verliert ſeine Chargen, wird mit Zerbrechung ſeines Degens vor den Füſſen, durch das Schwerd zum Tod gebracht und auf dem Richtplatz begraben, ibi cit. Wann der Duell auſſer Lands proſequirt wird, trift die nämliche Strafe ein, als wenn der Duell inner Lands vor ſich gegangen wäre, cit Art. 7. & Art. 4. Gehen die Duellanten flüchtig und erſcheinen auf die Vorladung nicht, kommen die Güter einzuziehen und die geordnete Strafen durch den Scharfrichter an ihren Bildniſſen auf dem Pranger zu exequiren, ibi Art. 7. Hingegen jene, ſo ihnen Aufenthalt heimlich, wiſſentlich zur Flucht Anlaß und Hülfe geben, werden mit Leib- und Lebensſtrafe angeſehen, ibi Secundanten, Beyhelfer, Cartellträger, Unterhändler und Mittelsperſonen werden gleich den Provocanten ſelbſt, es erfolge der Duell oder nicht, unnachläſſig geſtraft, die Domeſtiquen aber, ſo ſich durch Waffenzutragen oder Aufforderung gebrauchen laſſen, nach Ertrag des Verbrechens zu zwey- oder dreyjährigem Veſtungsbau verdammt, Generale vom 28. Hornung 1779 Art. 8. & 23. September 1773. Art. 4. Die zum Duell Anlaß gebende Beſchimpfung oder wirkliche Duell, ſolle von jenem, der es gehört oder geſehen, bey der Thäter Obrigkeit, und auf dem Lande denen Beamten und Offiziers alſogleich oder gleich nach vorgängiger Arreſtankündigung angezeigt werden, cit. Art. 9. & Art. 10. 11. Wird ein Duell nur mit einem Rencontre bemäntelt, ſoll man unterſuchen, ob die Sache von einem Grund ſeye, im widrigen ſoll ex duplici

capi-

capite rei ſitæ gleich dem Duellanten mit Leib- und Lebensſtrafe und Güterconfiſcation vorgeſchritten werden, cit. Art. 12. item Mand. von 1773. Art. 14. 15. Obrigkeiten ſollen, wann ſchon Provocati ſelbſt zu klagen unterlaſſen, oder quoad Satisfactionem privatam ſich vergleichen, gleichwohl juxta gravitatem delicti und der dem Publico gebührenden Satisfaction halber, das Nöthige beobachten, cit. Art. 14. item 18. & 21. Dergleichen Prozeſſe ſind ſowohl bey Militär- als Civilobrigkeiten nur Summarie ohne alle Weitläufigkeit zu verhandeln, und von höchſter Stelle die Entſcheidung hierüber zu erholen, Mand. vom 28. Hornung 1779. Art. 15. & Mand. von 1779. Art. 19. Wann aber die Duellanten oder Provocanten theils Civil- theils Militärperſonen ſind, iſt die Sache durch ein Judicium mixtum zu unterſuchen, und nach inſtruirter Cauſa zu höchſten Orten einzuberichten, ibi cit. Art. 15. & Art. 20. Aber die Reſolution vom 20. July 1781 will nur die unter dem Civilſtand entſtehende Duellhändel ſo weit der höchſten Entſcheidung reſervirt haben, als ſie die vom ritterbürtigen Adel oder in höherem Character ſtehende Perſonen betreffen, alle übrige dergleichen Händel aber ſind den ordinären Obrigkeiten zur Entſcheidung überlaſſen, ibi.

Dulten zu München. In Dultzeiten haben die ausländiſche Kaufleute nicht erſt in der letzten Woche, ſondern ſchon vorher ihre Waaren, mithin jedesmal förderlicher zum Hauptmauthamt allda einzuſchicken, und nirgend anderswo als auf der dortigen Mauthhalle unter Strafe der Confiſcation abladen zu laſſen, vi Verordn. vom 2. July 1796 pct. 1. 2. Desgleichen ih-

ren Waaren eine in deutſcher Sprache abgefaßte und die Qualität, Quantität und den Gutswerth enthaltende Fatura beyzulegen, ibi pct. 3. Und, wenn der Kaufmann nebſt ſeinen accisbaren, auch reinpfälziſche oder ſonſt plombirte Waaren mitbringt, ſo hat er auch für dieſe eine beſondere Fatura zu übergeben, ibi 3. Ueberdieß hat jeder den Krämern deutſche Conti mit ſeiner Unterzeichnung bey dem Verkaufe der Waaren ſogleich verabfolgen zu laſſen, auſſerdeſſen ſolche nicht plombirt werden, ibid. pct. 4. Und wer ſeine Waaren durch Ladenbediente, Hausknechte, oder andere Leute ſchickt, hat ſowohl für den Conto, als dem gebrauchten Trager zu haften, ibid. pct. 5. Eben ſo wird keinem mehr die wiederumige Ausfuhr der Waaren mit dem Plombo geſtattet, und wer dieſe zum innländiſchen Verkaufe braucht, muß ſie auf der Mauthhalle liegen laſſen, bis ſie durch einen dortigen Spediteur, oder Bothen gegen Frachtbriefe, und einem ausgeſtellten Empfangsſchein verlangt werden, ibid. pct. 6. Wer ſie aber einem andern in der Dultzeit überläßt, muß ſolches ſogleich dem Hauptmauthamt anzeigen, ibid. p. 7. Auswärtige die hieſige Dulten beſuchende Buchhändler dürfen ebenfalls keine andere Bücher verkaufen, als welche in den zu rechter Zeit eingeſchickten Bücherkatalogen mit einem P. bezeichnet ſind, vi Avertiſſements vom 11. Juni 1794, & 1. Juni 1791. und zwar bey 100 Dukaten Strafe, ibi de dato 11. Juni 1794. Ferners wurden auch die Handels = und Kramerſtände mit Verlaſſung aller anderer Gaſſen, von der Hauptwache an durch die ganze Kauffinger = und einen Theil der Neuhauſer = Gaſſe, dann durch die ſogenannte weite

Gaſſe

Gaſſe neuerlich eingetheilt, vi Reſcr. Ser. vom 27. Auguſt 1791, und wird keine Beſchwerde wider dieſe Abänderung angenommen, ibid.

Dungetwägen in den Städten ſind ſo mit Brettern zu verſichern, daß auf den Gaſſen unterwegs kein Miſt abfallen kann, Mand. vom 12. Heum. 1782. pct. 5.

Dunglägen ſollen nur zu Winters- oder frühen Frühlings- und Herbſtzeit in Städten geleeret, auch mehr nicht ausgeſchlagen werden, als was mit anbrechenden Tag bis 8 Uhr wegzubringen iſt, Mand. vom 12. Heumonats 1782. pct. 5. Wo man mit einem Wagen in das Haus hineinfahren kann, ſoll der Miſt nicht auf der Gaſſe, ſondern in dem Haus aufgeſchlagen werden, ibi cit. Sind jedoch alſo zu verwahren, daß keine Feuersgefahrs davon entſtehen möge, Feuerordn. vom 1. Febr. 1751. pct. 19. von der Stadt München.

Duplik, der Duplik wegen iſt verordnet, daß ſolche in Tempore übergeben und keine Nova mehr angebracht werden ſollen, Cod. Jud. c. 6. §. 13. Hiermit iſt in Contumacia dermaſſen zu verfahren, daß ohne Anrufen ipſo facto ſelbe zu präcludiren ſey, ibi §. 16. n. 4.

Duplikate von landesherrlichen Schriften zum Reichshofrath ſind dem Agenten jedesmal bey Uebermachung der Exhibitorum cum adjunctis, ad acta domeſtica beyzuſchließen, vi Reſcr. Ser. vom 7. Juni 1788. Daß man dem Stande der Ritterſchaft und des Adels die Schriften in originali communiciren, und mit Machung der Abſchriften oder Duplikaten keine vergebliche Unkoſten verurſachen ſoll, iſt in mehrern ältern Reſolu-

tionen

tionen verordnet, gemäß Reſol. Int. vom 27. Auguſt 1669., und das nämliche auch auf die Städte und Märkte extendirt, ibid. Siehe Abſchriften.

Dupondium iſt eine doppelte Erbſchafts-Portion, Cod. Max. P. 3. c. 3. §. 9. n. 10.

Durchläße, ſiehe Brücken.

Durchfuhren der Arreſtanten im fremden Gebiete, ſiehe Captura.

Durchtrieb, ſiehe Actus Poſſeſſorii.

Durnau und Gamelshauſen kaufte Churfürſt Maximilian im Jahr 1684 dem Freyherrn Hannibal von Degenfeld ab, und verſchenkte es an die geweſte Obriſt-Hofmeiſterin Gräfin von Rivera, ihr Schwiegerſohn der Graf von Peruſa muſte nachmal die Hälfte des Guts kraft eines in Poſſeſsorio ergangenen kammergerichtlichen Urtheils im Jahr 1711 an die Degenfeldiſche Agnaten abtretten, die andere Hälfte aber gab er dem Churfürſten Maximilian wieder zurück, von dieſer Zeit blieb das Gut her und her zwiſchen Churbayern und der Degenfeldiſchen Familie zwar gemeinſchaftlich, welche aber auch den churbayeriſchen Antheil ex capite fideicommiſſi in Anſpruch nimmt, und beruhet dieſer Punkt noch auf dem kammergerichtlichen Ausſpruch, bayeriſch Staatsrecht P. 3. §. 110. litt. d.

Durchmärſche, dieſe kann der Kaiſer auch ohne Conſens der Reichsſtände in ihren Landen nicht vornehmen, Deutſches Staatsr. P. 2. §. 75. litt. c. Siehe auch Quartier.

Durchfahrt kann Dominus prædii ſervientis auf dem nämlichen Weg auch andern geſtatten, ohnabbrüchig

an ſeinem ältern Recht, dieſer hat aber das Recht nicht, daß er ſelbes auch einem andern überlaſſen könne, ausgenommen ſeinen Kindern, Domeſtiquen, Gefährden, Anm. ad Cod. Max. Civ. P. 2. c. 8. §. 11. n. 1. litt. m.

Durchfuhr bey dem Tranſito, wird allemal als unſchädlich ſupponirt, dann mit Schaden oder Gefahr iſt man die Paſſage zu geſtatten nicht ſchuldig, z. E. inficirtes Vieh, oder von contagioſen Orten herkommende Waare, Deutſch. Staatsr. P. 2. §. 95. litt. d.

Dutzen, utrum injuria, iſt in deutſcher Sprache affrontirlich, vi Anmerk. ad Cod. Max. P. 4. c. 17. §. 1. 2. n. 2. litt. d.

Dyſenterie, ſiehe Ruhe.

Supplement
zu den Buchſtaben A. B. C. D.

A.

Abtheilungs-Commiſſarien ſollen beym Armeninſtitut beybehalten, und von den vier Aſſeſſoribus mit Nachdruck zur Theilnehmung aufgemuntert werden, vi Reſolut. vom 24. September 1799.

Adminiſtration über das Armeninſtitut iſt dem Publico zur thätig wachſamen Aufſicht unter beygegebenem Commiſſär überlaſſen, vi Reſ. Ser. von dato 24. September 1799.

Advokaten wurden unterm Dato 3. Auguſt, dann weiterer Reſolut. vom 28. September 1799, einſchlüſſig des Titl. Lit. Schluts, vi churfürſtl. Landesdirections-Ausſchreibung de dato 21. ejusdem an churfürſtl. Hofrath erledigten höchſten Decrets auf 32. mit dem Addito feſtgeſetzt, daß die hierunter Benannte in anderen Regierungsdiſtricten ſich aufhaltende oder anderwärtig bedienſtete pro futuro auf 24 zu reduciren ſind, ibid.

Un-

Unter den Hofgerichts = und Regierungsadvokaten ſolle hinfür kein Unterſchied mehr, und dem einen wie dem andern in beeden hohen Gerichtsſtellen die Advocie geſtattet werden, ibid. cit. Doch ſollen ſie die Exceſſen vermeiden und die Prozeße zu mindern trachten, ordnungsmäſſiger Schreibart ſich befleiſſen, und gebührenden Reſpect bey Commiſſionen gebrauchen, und allen Muthwillen, wie den unſtatthaften Recurs zur höchſten Stelle beyſeitigen, auch armen Partheyen dienen, ibid.

Advocaten, unter denen in München ſind dermalen die beſtättigten: Titl von Priſlinger, Rott, Tafelmayr, Feichtmayr, Veth, Berger, Schärl, Bauer Sen., Dellerer, Leeb, Sedlmeyer, Deutinger, Huber, v. Faſmann, v. Zintl, Schönn, v. Strixner, Aibel, Melchior Bauer, Sengl, Grundler, Schlemer, Grueber, Köllmayr, Nißl, Jakob, Müller, Fleiſchmann, Nibler, v. Spekner, v. Sedelmayr, vi Reſol. vom 3. Aug. ibid. anni, und erwähnter Schlut.

Advocaten auf dem Lande Rentamts München aber beläſſet erwähnte Reſolut. vom 3. Auguſt 1799 folgende: als Titl. Vogt auf Wagen, Steger zu Fürſtenfeld, von Ott zu Rottenhaßlach, Bayrhamer zu Murnau, Stich Repetitor zu Ingolſtadt, Oeggel zu Andechs, Piſot zu Ingolſtadt, Schmid zu Hohenburg. Aber dieſe acht Köpfe zur Zeit nur ſoweit, als ſie unter den Regierungsadvocaten vorgetragen ſind, jedoch ſollen die wegen ihren auswärtigen Bedienſtungen aus der Zahl der Advocaten weggelaſſen, und nicht mehr, ſo lang ſie ſolche Dienſte verſehen, hinfüro hiefür angeſehen werden, ibi cit.

Amtleute, ſiehe Gerichtsdiener.

Arbeitshaus militäriſches, ſiehe Militärarbeitshaus.

Armeninſtituts-Hinderniſſe ſind vom Commiſſär und den vier Aſſeſſoren zur General-Landesdirection einzuberichten, und hat dieſe allemal in Zeit von 24 Stunden hierüber zu verbeſcheiden, vi Reſol. Ser. vom 24. September 1799.

Armeninſtitut iſt künftig von Zeit zu Zeit nach Enthalt erſagten Reſcripts vom 24. September mit Nachdruck aufrecht zu erhalten; die Beyträge aber ſollen für die Armen unter Aufſicht des benannten Commiſſärs beſtens adminiſtrirt werden. Siehe Rechnungen.

Armeninſtituts-Aſſeſſoren wurden unter Beygabe des Bibliothekdieners Ottermats ernannt, nebſt den Auftrag, daß ſie nach ihrem Wiſſen und Gewiſſen die Armen muſtern, Spinnſtuben und die tägliche Ausſpeiſung beſorgen und nachſehen, nach Befund die Pfarrer und Geiſtliche zu den Sitzungen in München beyziehen, und ſofort das Inſtitut wieder in Aufnahm zu bringen, beſliſſen ſeyn ſollen, ibid.

Armeninſtituts-Rechnungen, ſiehe Rechnungen.

Arreſt, ſiehe Brandaſſecuranzbeyträge, Arreſt.

Aſſeſſoren des Armeninſtituts haben bey der Armeninſtitutskaſſe mit Vorwiſſen des churfürſtl. Commiſſärs allein die Gelder anzuweiſen und die Muſterung vorzukehren, vi Reſ. Ser. vom 24. Septemb. 1799.

Ausſchreibung des Brandſchadens kehret die Commiſſion der Brandaſſecuration durch gedruckte Tabellen vor zur Wiſſenſchaft der Aſſecuranzcapitalien, Vielheit und Brandſchadensbetrags, auch wieviel das Hundert oder Tauſend dem Gulden nach beträgt, vi Mand. vom 17. September 1799. §. 7.

Abſtöſſe heimliche der Tranſito Waaren beſchehene und entdeckt werdende, berechtigt die Austrittsſtation der Abladung, Nachwägung und Beſichtigung, nebſt der doppelten Conſumogebühr = Erholung, vi Gener. vom 7. Decemb. 1799 pct. 10.

Augsburg, weder die Stadt noch das Hochſtift iſt incolatsfähig, aber denen hochſtiftiſchen Unterthanen daſelbſt iſt auf den Lechſtrom die Floßfahrt zugeſtanden, ſie bezahlen ſowohl von den auf ihren Flößen führenden Viehe, Wein, Oehle, Gyps, Kalk, Galmey, Käſe, Schmalz ꝛc. als von den Flößen, und dem nach Augsburg führenden Holze ſelbſt nur die dermal generalmäſſig halbe Tranſito Waſſermauthgebühr: und dürfen zu Schongau, ohne ſich aufzuhalten, vorbey, auf den Einlaßbachen nach Augsburg fahren. Zu Lande hat dieſe Begünſtigung nicht ſtatt. Von Kaufmannsgütern bezahlen ſie die ganze Tranſito = Mauth auch zu Waſſer, Generalmand. vom 7. Decembr. 1799. pct. 17. litt. c.

B.

Bagage, iſt von der Tranſitogebühr ab Seite der Reiſenden ganz frey, vi Gener. Mand. vom 7. Decemb. 1799 pct. 8.

Beamte, wann ſie an den Gerichtsdienern die ſo überhandnehmende Exceſſe pflichtwidrig nicht beſtrafen, wie dieſe Exceſſe das Mand. vom 21. Sept. 1799 ernennet und unter dem Wort Exceß der Gerichtsdiener vorgetragen ſind, werden in vorkommenden Fällen als Theilnehmer angeſehen, und die Einwendungen, daß keine Beſchwerden vorkommen, ſelben keinen Schutz veranlaſ-

ſen, als ihnen ex officio dieß abzuſtellen die Pflicht auferlegt, cit.

Beſen zahlen die Tranſitogebühr bey der Eintrittsſtation auf der behörigen Station der Straſſe vom Centner 2 kr. zu Waſſer, zu Land 1 kr., vi Gener. vom 7. Decemb. 1799 pct. 8.

Bier, zahlt bey der Eintrittsſtation ins Land Tranſito Gebühr ab jeder Station vom Eimer zu Waſſer 6 kr. zu Lande 4 kr., vi Gener. vom 7. Dec. 1799. p 8.

Brandaſſecuranz = Beyträge = Arreſt hat nicht ſtatt, vi Mand. vom 17. Sept. 1799. §. 7.

Brandaſſecuranz = Beytrags = Lieferungskoſten, ſiehe Lieferungskoſten.

Brandaſſecuranzbeyträge haben die Landgerichter zu quittiren und aber hingegen iſt ſelben eine Hauptquittung von der Societätskommiſſion zu ertheilen, vi Gener. Mand. vom 24. Sept. 1799 §. 8. Dieſe Beyträge haben auch die Städte und Märkte ſowohl von Kirchen, als gefreyten Häuſern zu erholen, ibi §. 8. Vide Curator Maſſæ.

Brandaſſecuranz = Beytragvorſchuß aus Churfürſtlich, Landſchaftlich = oder Kirchenkaſſen muß wieder ſelben zugeſtellt werden, ibi cit. §. 9.

Brandaſſecuranz = Beyträge ſind an die Commiſſion der Societät einzuſenden, wo ſodann dieſe den betreffenden Betrag der, des beſchädigten Theils ordentlichen Obrigkeit zu befehlen, daß dieſe die Summe nicht anders, als zu Wiederaufbauung aufwenden laſſen ſollen, ibid. §. 9.

Brandaſſecuranz = Beytrag wird zu Vermeidung der Baurechnung ab Seite der Commiſſion von 100 fl. in Kreu=

Kreutzer berichtiget, und, wenn die Summe mehr beträgt, als dieſe betragen, ausgeſchrieben würde, ſo wird der Ueberſchuß bey der nächſten Ausſchreibung wieder abgezogen, ibid. §. 7.

Brandaſſecuranz-Beytrags-Subrepartition, hat das Landgericht nach erhaltener Ausſchreibung ohnverzüglich an die treffend theilnehmende Orte, welche denen Dorfvorſtehern, Obleuten, Führern in Städten und Märkten, Hofmärken ꝛc. Nachricht geben, bekannt zu machen und den Betrag zu erheben, folgſam zu den Landgerichtern zu überſenden, ibi §. 8. Dieß letztere aber inner 8 Wochen a dato der Ausſchreibung der Comiſſion zu übermachen; nach dem Zeitverluſt ſodann iſt das ſäumige Gericht mit einem eigenen Bothen zu beläſtigen, ibid.

Brandaſſecuranz-Curator-Maſſæ gaudirt jure ſeparationis vor allen Creditoren den Vorgang. Vide Curator Maſſæ. Greift er die Gelder an, und äuſſert ſich bey demſelben eine Gant, kommt dieſelbe in die 6te Claſſe in der Priorität, ibid.

Brandaſſecuranz fordert ſchnelle Einlieferung ohne Nachlaß oder Nachſicht, die mindeſte Verzögerung, ibid. §. 8.

Brandaſſecuranz-Mitglied in Entrichtung ſaumſeliges, iſt vom Landgericht zu exequiren, und unter den Reſtanten anzuzeigen, damit die Execution von der Commiſſion aus directe an ſelbe mag verſendet werden, ibid.

Brandaſſecuranz-Reſtanten, durch die ſollen ſich die Beamte ratione deren nicht mit Einſendung des

Beytrags aufhalten laſſen, weil man ſich abſolute an ſie Beamte hierinwegs hält, ibid. §. 8.

Brandaſſecuranz-Eintreibung iſt mit den bereiteſten Executionsmitteln ohne Ausnahme von dem verſchriebenen Hausbeſitzer, im Vermiethungsfall aber vom Miethmann an Hauszinnß zu erholen, ibid.

Brandaſſecuranz-Directions-Commiſſär iſt ein beſonderer, von Obriſtpolizey wegen zu ernennen, ibid. §. 10.

Brandaſſecuranz-Commiſſions-Perſonale wird hinlänglich beſoldet, und von anderen Geſchäften befreyet, ibi §. 10. Dieſe Commiſſion legt der Landsdirection ſubordinirter Rechnung ab, letztere darf die Juſtification nicht aufhalten, ibid.

Brandaſſecuranz-Commiſſion erſtreckt ſich nur auf alle churfürſtl. bayeriſche herobere Staaten, ibid.

Brandaſſecuranz-Particular-Cataſter-Herſtellung, Einbringung und Gelderüberſendung, und übrige Geſchäften, wird wegen der Bemühung den Landgerichts-Magiſtrats- und Hofmarks-Beamten allezeit bey der Brandſteuer-Ausſchreibung ein beſtimmter Abzug von dem Quanto zugeſtanden, ibid. §. 10. Doch nur einmal nach Proportion des Quanti von Betrag des Gulden nicht über 2 Pfen., verſtehet ſich nur von der einbringenden Obrigkeit, worunter alle Bemühungen (ausgenommen allein die Executionsköſten) eingeſchloſſen ſind, ibi §. 10.

Brandaſſecuranz-Tabelle wird nur offenen Blättern gedruckter einverleibt, und hierin angezeigt, die Quota des Aſſecuranzkapitals, Brandſchadensbetrags, und der von 100, oder 1000 fl. einen Theil treffende Betrag, ibid. §. 7.

Brandaſſecuranz = Exemplarien = Anzahl über den Betreff, was jeden Theil abzureichen betrifft, werden jedem Landgericht für die inclavirte Behörden zur Betragseinforderung der aſſocierenden Mitgliedern überſendet, ibid. §. 7.

Brandaſſecuranz = Mandat erſchien unterm 17. September 1799.

Brandaſſecuranz = Beytritt iſt willkührlich, cit. Mand. §. 1. Wiederaustritt, der auszutretten geneigten, ibi.

Brandaſſecuranz derſelben tretten auch Se. Churf. Durchl. bey mit den welt = und geiſtlichen Gebäuden, ibi §. 1.

Brandaſſecuranz = Austritt der ſchon Entſchädigten, wird alsdann erſt gebilliget, wann ſolch ganz empfangener Betrag der Geſellſchaft wieder vergütet worden iſt, ibi §. 1. litt. a Auch die zum Beytritt aufgenommene Capitalien von den Ausgetrettenen getilgt ſeyn werden, ibid. §. 1. litt. b. Vide Capitalsdarleiher.

Brandaſſecuranz = Beygetrettener meldet ſich bey ſeiner Obrigkeit bis Ende Novembr. anni dicti und erklärt ſich des Beytritts wegen, ibi litt. b.

Brandaſſecuranz = Jahrs Anfang iſt 1800., ibi litt. b. Auch nehmen alle Beygetrettene ſowohl an Bürden als an der Hülfe ſchon Antheil, ibi.

Brandaſſecuranz = Capital iſt auf 10 Millionen beſtimmt, ibi.

Brandaſſecuranz, hierzu muß der Aſſecurirende ſein Gebäude denominiren, nebſt dem Numero und Wohnort, Mand. de dato 17. Sept. 1799. §. 2. Aber

 der

der übermäßige Anſchlag wird auf Köſten des Aſſekurantens durch eydliche Schätzung vorgekehrt, ibi.

Brandaſſecuranz muß Anſchlagmäßig nach der Zahl 25 = 50 = 75 bis 100 fl. gemacht werden, ibi §. 2. und richtet ſich niemalen nach übrigen Landespräſtationen, ibid.

Brandaſſecuranz = Anſchlag kann ohne Hypotheken Nachtheil nur fürs künftige Jahr gemindert oder gemehrt werden, ibid.

Brandaſſecuranz, hievon ſind ausgeſchloſſen die Ziegelhütten, Schmelz = und Eiſenbergwerke, Pulvermühlen, Glashütten, Hanf = und Flachsdörren, und die Mobiliarſchaften incluſive Gerechtigkeiten, vi alleg. Mand. §. 3.

Brandaſſecuranz = Gebäude, hierüber hat jede Obrigkeit ſowohl des ein = ſo anderen ein Cataſter nach dem Formular mit Namen, Numero, Ort, Prætio, unterm Dato des eingetrettenen Mitgliedes herzuſtellen, ibi §. 4.

Brandaſſecuranz = Cataſter von Hofmärkten, Städten und Märkten in triplo verfaßt, und mit der erſten Hälfte Decembers in duplo zum Landgericht, welches ein General = Cataſter ſummariſch mit Beylagen herſtellt und eines behält, das aber mit Ende jeden Jahrs zur Brandaſſecuranz = Commiſſion verſendet, werden ohne Verzug übermacht, ibid. §. 4.

Brandaſſecuranz = Berichte werden verſtandenermaſſen wie die Cataſter überſendet in ſich ergebenden Veränderungsfällen, ibid.

Brandaſſecuranz = Cataſter, in dieſe ſind auf einer Seite nur 2 oder 3 Häuſer in Eintrag zu ſetzen, ibid. Die Landgerichte aber haben die Cataſter den

Ein-

Einſendern zu juſtificiren, und all erforderliches zu berichtigen, ibid. §. 4.

Brandaſſecuranz-Gebäude, die nicht an die Hauptgebäude ſtoſſende ſind beſonders zu ſchätzen und zu numeriren, und unter dem Hauptnumer des Aſſecurantens vorzutragen, und iſt überhaupts eine Summam darüber zu ziehen. Den nämlichen Verſtand hat es auch mit jenen, welche an mehrern Orten Beſitzungen haben, ibi §. 4.

Brandaſſecuranz-Beytrags-Lieferungsbeförderung, in Ermanglung der aſſekurirten Hülfsſumme, werden Se. Churf. Durchl. den nöthigen Vorſchuß einſtweilen thun laſſen, ibid. §. 7.

Brandaſſecuranz-Beytrag allzuſchwerer auf einmal für die Mitglieder, kommt in mehrere Friſten abzutheilen, und der Zeitraum zu beſtimmen, ibi. Vide Ausſchreibung des Brandſchadens.

Brandaſſecuranz-Rechnungsführer wird von derſelben Direction ernannt, nebſt den Schreibperſonale, vi Mand. cit. §. 10.

Brandaſſecuranz-Geſellſchaft erſetzt den ſich aus des Eigenthümers oder der Seinigen entſtandenen Brandſchaden: der Schuldige wird aber beſtraft, und zu dem von der Geſellſchaft beſtimmt rechtlichen Erſatz der Beſchädigten angehalten, cit. §. 5. Siehe Mordbrenner.

Brandaſſecuration hält alle Aſſecuranten (auſſer vorſätzlicher Schäden-Geſchichte ihrer ſelbſt) ſchadlos, es ſeye dann, daß ſich ein Schaden durch Erdbeben, Sturm, Ueberſchwemmung oder feindlichen Kriegsbefehl in Durchzügen, ſo andern ergeben habe, ibi §. 5.

Brandentſchädigung, ſiehe Entſchädigung des Brands.

Brandſchadens-Aſſecurations-Repartitions-Commiſſion hat nach eingeloſſenem Berichte, über den geſchehenen Schaden zu erwägen, 1. ob der importirende Beytrag, gleich auszuſchreiben, und 2. ob hierzu contribuirt werden könne oder nicht. 3. Ob mehrere Schäden zuſammen zu nehmen, oder das Totale aller einmal oder öfter im Jahre ausgeſchrieben, und die Beyträge von ſämmtlichen Mitgliedern nach Verhältniß des aſſecurirten Capitals eingefordert werden müſſen, cit. Mand. §. 7.

Brandwein entrichtet Tranſito beym Eintritt ins Land vom Eimer der gemeine zu Waſſer ab der Station 10 kr., zu Lande 5 kr., der feine in Fäſſern vom Eimer 3 kr. zu Waſſer, aber zu Land 2 kr., vi Gener. vom 7. Decemb. 1799 pct. 8. Brandweingeläger aber zu Waſſer 1 kr. 2 pf., zu Land auch 1 kr. 2 pf., ibi.

Bergtolsgaden das Stift, ziehet jährlich vermög Salzvertrags vom Jahr 1795 aus Bayern frey von aller Eſſitogebühr, 3000 Schäffel ſchweres Getreid, und 1500 Schäffel Gerſte. Von den übrigen bayriſchen Landesprodukten zum eigenen, immer zu erweiſenden Bedürfniſſe, bezahlt daſſelbe neben dem Weggeld die Eſſito Quartmauth, vi Gener. de dato 7. Dec. 1799 pct. 17. litt. e.

Brod ohne Unterſchied giebt bey dem Eintritt ins Land Tranſito bey der Station vom Centner 2 kr. zu Waſſer, zu Land 1 kr., vi Gen. dd. 7. Decem. 1799 pct. 8.

Brüche der Pfennige bey Berechnung der Mauth- und Zollgebühren, ſind bey dem, was über 2 pf. gehet, nach 1 ganzen Kreuzer, was aber darunter geht mit

nichts

nichts in Anſatz zu bringen, vi Gener. de dato 7. Dec. 1799 p.ct. 6.

Brückenzölle ſollen wie bisher bis auf weitere Verordnung, nach der an jedem Orte beſtehenden Tariffe an Brücken angehängter jeden Orts eingehoben und der Betrag von Brückenzollnern zum nächſtentlegenen Mauthamt geſendet, und beſonders in einer Rubrique verrechnet werden, vi Gen. dd. 7. Dec. 1799 pct. 16.

Bſchütt bey führenden Gebäuden in der Stadt München, muß näher ans Haus und nicht ſo weit in die Gaſſe geworfen, von Woche zu Woche hinweggefahren werden, in Unterlaß des erſten Punkts ſind 2 Reichsthaler, im andern Fall 30 kr. Strafe zu bezahlen, vi Polizeyerinnerung dd. 13. Nov. 1799 pct. 6.

C.

Capital dargeliehenes zur Brandaſſecuranz muß vom Darleiher angezeigt werden, vi Mand. dd. 17. Sept. 1799 §. 1. B.

Commiſſär zur Brandaſſecuranz, ſiehe Brandaſſecuranz-Commiſſär.

Commiſſion der Brandaſſecuranz beſorgt 1. die Herſtellung und Unterhaltung des Univerſal-Cataſters, 2. die Veränderung deſſelben nach der jeden Jahrs ſich ergebenen Vermehr- oder Minderung. 3. Den Bericht, wie und auf welche Art einen Beſchädigten zu Erlangung der Beyträge Vorſchußweiß geholfen werden könne. 4. Die Schäden-Repartition. 5. Die Ausſchreibung der Repartition. 6. Den Empfang, die Auszahlung und Quittirung der nach und nach eingehenden Entſchädi-

gungsgelder, welche aber jederzeit gleich auf der Stelle bey dem Münchner Magiſtrat, als Hauptintereſſenten, bis zur Gemeinszahlung unter gemeinſchaftlicher Sperre zu hinterlegen ſind. 7. Die Execution gegen die reſtirende Obrigkeiten. 8. Die Anweiſung und Verſendung der Entſchädigungsgelder an die Ortsobrigkeiten. 9. Die inn- und auſſergerichtliche Intereſſen-Eintreibung. 10. Die Aufſicht auf die Wiederherſtellung der abgebrannten aſſecurirten Gebäude. 11. Die Erinnerung über die Feuerordnung oder Executionsmängel. 12. Die jährliche Rechnungs-Ablage und die Rechnungs-Abdrücke zu Jedermanns Einſicht, deſſen Verſendung, vi Mand. de dato 17. Sept. 1799 §. 10. Siehe auch Brandaſſecuranz-Commiſſion.

Colli in Mauthweſen ſind von Austrittsſtationen in Hinſicht auf die, von der Eintrittsſtation oder paſſirten Hallverwaltung erhaltene Politen, fleiſig abzuzählen, die ganze Ladung zu beſichtigen, vi Gener. de dat. 7. Dec. 1799 p. 10.

Confiſcationsſtrafe der Waaren hat nur in Salzdefraudationen ſtatt, cit. Gener. pct. 12. Churfürſtl. Hof zahlt hinfür auch die Zoll- und Mauthgebühren, vi cit. Gener. pct. 15. Vide Waaren.

Confinwacht für Mauth- und Zollſachen hat mit dem Anfang 1. Jenner 1800 ſein Ende gefunden, vi Generalmandats im Mauth- und Zollweſen von dato 7. December 1799.

Conſumo- und Tranſito-Güter wirklich ins Land gehende nach München, Landshut, Straubing, Ingolſtadt, Neuburg, Amberg und Stadtamhof, müſſen von Stadtamhof directe in die Hallverwaltung gehen, um die

Gränzſtationspoliten, Frachtbriefe und Wagzettel zur Controlle vorzuweiſen der Unterzeichnungs willen, vi Gener. de dato 7. Dec. 1799 pct. 9.

Conſumo-Politen müſſen ſo viele ausgeſtellt werden, als verſchiedene Eigenthümer vorkommen, vi Gen. cit.

Conſumogüter und Waaren von äuſſeren in die herobere Landesſtaaten vom 1. Jenner 1800 ſind der Beſchau und Plombirung nicht mehr unterworfen, ſondern nach dem Sporcogewicht zu behandeln, vi Generale vom 7. December 1799. pct. 6. Von jedem Zentner Sporcogewicht aller in die oberländiſche von auswärtigen Staaten gehende Güter und Waaren, ſelbſt Wein, Brandwein, Liquers und Meth, wovon der landſchaftliche Aufſchlag noch beſonders zu bezahlen iſt, müſſen ohne Widerrede 2 fl. 30 kr. beym Eintritt bezahlen. Weil aber für einige Conſumoartikel dieſe Belegung zu hoch iſt, ſind die ihres Orts angezeigte Conſumogüter und Waaren nur mit 50 kr. per Zentner Sporco, einige derſelben mit nichts zu belegen: als Beſen, Bein, Klauen, Hörner, Knochen roh unverarbeitete, Bier (ohne des landſchaftlichen Aufſchlags), altes Bley, Brod, Bücher, Butter, Därme, Mägen ꝛc., Drath der Schuhmacher, altes Eiſen, Erden und Thon, Eicheln, Bücheln, Ertze und Stuffen, Eyer, Fiſche, Krebſe, Fröſche, Schnecken, Flachs, Hanf, ungeſponnenes Werk, Fleiſch von allen Gattungen friſch und auch wildes, Gartengewächs in Pflanzen- und Kräutelwerk, Geflügel, lebendiges, und Federwild, Geräthſchaften für Ackerbau, Handwerker, Fabriken und Manufakturen, Getreid aller vier Sorten nebſt Dinkel, Gyps, unverarbeitetes Gold und Silber ohne Ausnah-

me.

me. Allerley Haare, Haderlumpen, Hefen von Bier und Wein, Heu, Gras, Grumet, Bau- Brennholz und für Handwerker, Kalk und Stein, Kieß zum Glasmachen, Kleyen von allem Getreid, Knoppern, Kohlen, Kraut allerley in Fässern, Kupfer altes zerbrochenes, Lohe, Rinden, und Lederleim, Malz von Gerſten und Weitzen, Marmor roher, Maſchinen, Model, Pech und Harz, rohes und gemeines, Saamengattungen für Feld- und Wiesgründe, Schmalz, Speck, Schmeer, Wagenſchmier, Steine, Bruch- Pflaſter- Bau- Ziegel- und Mühlſteine, Stroh, Torf, Unſchlitt, Vieh, lebendes aller Gattung, Zinn, altes zum vergieſſen, dieß alles iſt frey.

Hingegen zahlen vom Zentner Conſumo 50 kr. friſche Ameiseyer, rohe Baumwolle von allen Gattungen, Eiſen, gegoſſenes und geſchmiedetes, Stahl, Fayence, Majolica, Serpentin- Geſchirr und anderes Steingut, Feuerſteine, friſche Früchte und alles Obſt, Garn, Dochtgarn, baumwollen- und werkenes, Garn wollenes und in Docken, Glas in Scheiben oder Tafeln zu Fenſtern, auch Trinkgeſchirr, Spiegelglas, Hafnerarbeit aller Gattungen, Häute, Felle, Bälge, rohe und ungearbeitete von zahmen und wilden Thieren, reines Papier, Salpeter, Schläuche zu Waſſerſpritzen, Wolle von Schaafen und Lämmern. Wann über beede Artikel, und zwar über erſtere nichts und über zweyte nur 50 kr. zu bezahlen iſt, haben die Mauthämter Frachtbriefe zu fordern, im Mißtrauensfall aber, von den Fuhrleuten 2 fl. 30 kr. pr. Zentner Sporco zu erholen, hingegen die mit nichts belegten Waarengattungen ſich ſelbſt vorweiſen zu laſſen.

Conſumogüter von auſſen in herobere Staaten eingehende

hende mögen auf entrichteter Mauth = und Zollgebühr nach dem Zentner Sporcogewicht nach Willen weiter ſich vertheilen, vi cit. Generalmand.

Conſumoartikel die weniger als 1/8 Zentner ſind pr. 1/8 Zentner zu behandeln, bey Tranſitogütern bleibt der halbe Zentner das mindeſte der Behandlung.

Correſpondenz zu pflegen, ratione geheimer Geſellſchaften und Verbindungen, iſt von der ordentlichen Gerichtsbehörde nach vorgängig geſetzlicher Unterſuchung wegen landesherrlichen Gebotsübertrettung zu beſtrafen, vi Mand vom 4. Novemb. 1799.

Curator Maſſae hat bey dem Concurs den Brandaſſecurationsbeytrag ohne Rückfrage zu berichtigen, darum er allen Creditoribus in Jure ſeparationis vorgeht. Würde aber dieſertwegen derſelbe unterſchlagener Gelder halber ſelbſt in die Gant verfallen, hat die Societät das Vorzugsrecht in der 6. Claſſe, vi Mand. de dato 17. Sept. 1799.

D.

Decimations = Beytrag wurde der Geiſtlichkeit von den im Lande beſitzenden Gütern, wie den Kirchen und milden Stiftungen, nach der Proviſorie und mit Vorbehalt einer weiteren rechtlichen Verbeſſerung bisher beſtehenden Decimations = Norma, zu Beſtreitung der bey den bekannten bedrängten Zeitumſtänden dringenden Staatserforderniſſen aufs ſchnellſte einzuheiſchen und zur Hauptkaſſe einzuſenden anbefohlen durch das Gener. vom 5. November 1799.

Directoren und Obere, die geheime Geſellſchaften und Verbindungen verſtatten oder ſelbſt veranlaſſen, ſollen mit den nämlichen Ahndungen und Strafen angehalten werden, wie die Theilnehmer, die durch Zeichen oder nur Correſpondenz ſich verdächtig machen, vi Generale vom dato 4. November 1799. Siehe Geſellſchaften und geheime Verbindungen.

Dung = oder Miſtſtatt vor ſeinem Hauſe, ſiehe Miſtſtatt.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anſtatt	lies
70	11	Secretaro	Secretario.
71	25	litt. c. f.	litt. c.
72	25	inhaſtiren	inhaftiren
73	18	§. 11.	§. 10.
74	14	litt. b.	litt. c.
76	25	adipiſcendo	adipiſcendæ.
77	8	§. 6.	§. 16.
79	9	n. 3.	n. 4.
86	3	Amtstägen	Sandtägen.
92	20	afficio	affixio.
92	23	litt. g.	litt. n.
94	9	1785	1782.
95	4	c. 2.	c. 2. §. 6.
ibi	15	c. 9. §. 2. litt. l.	c. 2. §. 4. litt. a.
97	1	Ahnen zu	Ahnen incluſive.
103	1	vom 3.	vom 4.
110	7	§. 14.	§. 5.
112	8	litt. h.	n. 6.
112	9	litt. e.	—
112	10	litt. d.	n. 3.
116	12	1000	2000
133	7	Licitationen	Liquitationen.
137	11	Selchemnach	Solchemnach.
140	12	Taxatur	Taxators.
142	11	1737	1736.
143	11	5. October	6. October.
167	14	Prinzeſſinen.	Prinzen und Prinzeſſinen.
169	4	in fine	in fine n. 8.

Seite.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anſtatt	lies.
170	3	p. 19.	p. 10.
171	6	§. 5.	§. 5. n. 2.
171	15	n. 5.	n. 4.
171	letzter	§. 20.	§. 2.
172	2	ibi	ibi c. 15.
175	17	Pendantibus	Pendentibus.
184	22	Schroppern	Schoppern.
189	27	mit einem	bey Vermeidung eines.
192	16	Redactio	Reductio.
201	11	pct. 1. 2. 3.	pct. 1. 2. 7.
209	20	Poherfall	Poenfall
230	21	1772	1792.
263	29	der	das
203	8	c. 15.	c. 16.
348	5	§. 21.	§. 27.
386	30	pct. 5.	p. 15.
432	9	1734.	1774.
438	27	c. 11. n. 1.	c. 11. §. 2. n. 1.
444	13	& 2.	& c.
458	1	10	8
458	25	1724	1774
492	25	1774.	1674.
498	27	P. 3.	Pct. 1.
560	13	§. 3.	§. 9.
577	30	vom 23.	vom 22.
580	7	Unterlagsſachen	Unterlagskaſſen.
600	17	10. §.	20 §.
600	23	§. 4.	§. 3.
613	14	c. 4.	c. 3., und kann per modum actionis angebracht werden.

Seite.

Druckfehler.

Seite.	Zeile.	anſtatt	lies.
634	26	P. 2.	P. 5.
636	16	1759	1756.
656	18	1783	1785.
669	4	1749	1759.
682	10	1783.	1785.
688	12	vom 11.	vom 11. Febr.
710	7	22.	23.
735	20	§. 6.	§. 8.
743	5	1798.	1794.
748	8	1784.	1783.
821	31	2. September	3. September.
831	20	§. 3.	§. 1.
835	26	1679.	1629.
852	12	1746.	1747.
859	28	c. 15.	c. 13.
879	3	20. Juni	26. Juni.
889	13	von 1779.	von 1773.
895	12	Beth.	Keth.

Bayerische Staatsbibliothek München

Wagner, Franz Blasius M., / Lipowsky, Felix Joseph / Rudhart, Georg Thomas

Churpfalzbayerisch gelehrt-decisives universal Gesetz-Lexikon, oder allgemein von unterst bis höchsen Amtsstufen diensam compendios entscheidender Rechtsschlüssel Aus dem Allgemein- Deutschen- Bayerischen- Staats- Civil- Judic.- Criminal- Lehen- Geistlichen- Religions- Militär- Adel- Patriciat- siegelmässigen Stand, ... zur schnellsten Behelligung
Bd.: I. Theil

Pappenheim 1800

Bibl.Mont. 2876-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721448-2
VD18 80033709-001